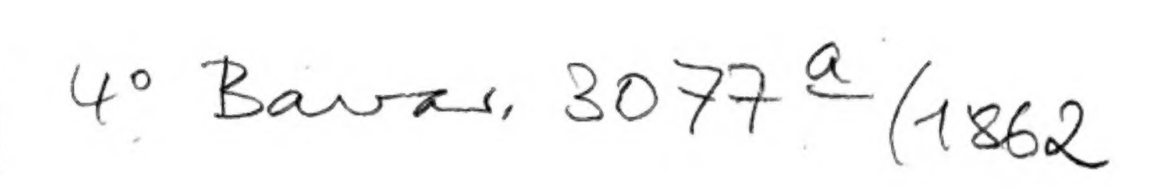
KÖNIGLICH-BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT DER PFALZ: 1862

Pfalz (Regierungsbezirk)







Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

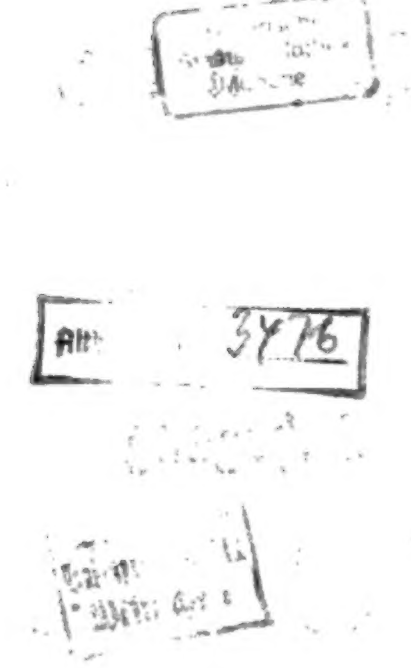
Jahrgang

1862.





Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.



Namens-Register.

1862.

Seite

F.

G.

Seite

H.

J.

K.

L.

Z.

Sach-Register.

1862.

B.

F.

G.

M.

R.

S.

T.

U.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 7. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1, 2, 5, 6 und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Zusammenlegung.

Artikel 1.

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

1. wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;
2. diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächen-Inhalts der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3. der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;
4. jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, so wie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1. der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder
2. einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder
3. einer zusammenhängenden wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

Artikel 3.

Bei Berechnung der in Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

Artikel 4.

Dem in Artikel 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- und Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;
4. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
5. Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
6. zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
7. Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

Artikel 5.

Bei Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen), sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten.

Artikel 6.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend“, wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§. 49 des Fideicommiß-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Artikel 7.

Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen, und mit anderen Hypothekeneinträgen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Sicherung der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich anzuzeigen, zu vermarken, und im Steuerkataster-Plane mit besonderer Nummer zu bezeichnen.

Artikel 8.

Sind Grundstücke verpachtet, und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermangelung der zunächst maßgebenden Bestimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Erndte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Artikel 9.

Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, soferne dies nicht bereits geschehen

ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

Artikel 10.

Fischerei-, Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 11.

Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu übergeben, und Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsklasse und die

Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen.

Artikel 12.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt vorzuladen und zwar die widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte, erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 13.

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungs-Tagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

Artikel 14.

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

Artikel 15.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen.

Artikel 16.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Zusammenlegungsproject oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 17.

Wird in Anwendung der Art. 1 bis 5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tauschunternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Artikel 18.

Wenn die in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21 Abs. 2 bestimmt ist, die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 gegeben seien.

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Abs. 1 bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11 Abs. 2 und 3 gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben, und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

Artikel 19.

Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Artikel 20.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte

vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt, und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstück bis zur Tagsfahrt im Amtslocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 21.

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1 betheiligt sind.

Artikel 22.

Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt, und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer, als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13 und 21 ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der im Art. 6 Abs. 1 genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft, und so weit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Artikel 23.

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der

Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Artikel 24.

Die Bestimmungen der Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 finden in den Fällen der Art. 18 bis 23 bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. Abschnitt.

Tax- und Stempelpflicht.

Artikel 25.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Catasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungs-Gebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25, in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

pr. den 28. Dezember 1861.

(Die Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1862 den vier und zwanzigsten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Conrad Hitzfeld, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den sechszehnten Dezember achtzehnhundert ein und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

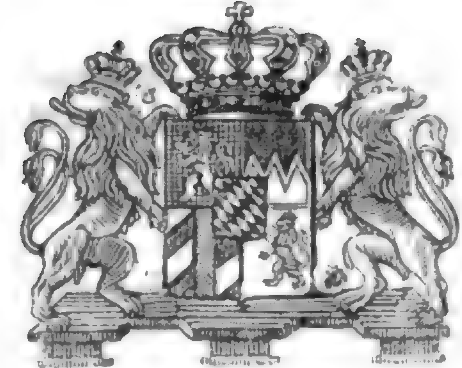
Zweibrücken, den 17. Dezember 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz
v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. Dezember 1861 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Priesters Sebastian Hasselwander und das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvikare erledigte vierte Domvikarsstelle bei dem bischöflichen Kapitel zu Speyer von dem hochwürdigen Herrn Bischofe daselbst, dem Priester Leonhard Kuhn, Pfarreiverweser zu Wolfstein, Landcommissariats Kusel, verliehen werde.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 9. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Artikel 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Artikel 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 21 und Art. 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

Artikel 3.

Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Artikel 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe, wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterichtes bedürfen, zur Schule angehalten.

Artikel 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Artikel 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Artikel 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Artikel 8.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Artikel 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorscheiften des Artikels 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Artikel 10.

Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Artikel 11.

Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem

ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Artikel 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Artikel 12.

Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dies keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikels 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Artikel 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Artikel 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaft-Localen Sorge zu tragen. In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von 6 Monaten unterworfen werden wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Artikel 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Artikeln 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Artikel 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Geb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1862 wird am Montag den 17. Februar 1862 ihren Anfang nehmen und bei der Königl. obersten Baubehörde, an welche die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung noch vor Ablauf des nächsten Monats zu richten sind, abgehalten werden.

Diesen Gesuchen sind außer den im §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, vorgeschriebenen Zeugnissen auch die Adressen beizufügen, unter denen die Admissionsdecrete sicher zugestellt werden können.

München, den 24. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Besoldung der Regierungskanzlisten betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht:

I.

Für die Kanzlisten der Kreisregierungen werden zwei Gehaltsklassen zu 700 fl und zu 600 fl in der Art gebildet, daß in jede derselben die Hälfte einzureihen ist.

II.

Das Vorrücken in die I. Gehaltsklasse findet nach dem Dienstalter statt und ist in jedem einzelnen Falle von der Würdigkeit und der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

München, den 26. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 4636 T. pr. den 3. Januar 1862.

(Die Einregistrirungspflichtigkeit der in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken des Königreichs gefertigten Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verordnung der unterfertigten Stelle vom 22. März 1825 (Intelligenzblatt S. 377) ist verfügt worden, daß das Verbot der Stempelgesetze, von ausländischen Urkunden, bevor dieselben im Inland für den Stempel visirt worden sind, gerichtlichen oder außergerichtlichen Gebrauch zu machen, oder dieselben Amtshandlungen zum Grund zu legen, nicht auf die, aus den rechtsrheinischen Regierungsbezirken des Königreichs kommenden Schriftstücke in authentischer Form gelte; demgemäß ist den Königl. Behörden eröffnet worden, daß von allen in den jenseitigen Regierungsbezirken auf dem dort eingeführten Stempelpapier in authentischer Form gefertigten Akten, Auszügen und Abschriften diesseits jeder öffentliche Gebrauch gemacht werden könne, ohne erst der Stempelvisirung zu bedürfen.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 6. September 1852 № 13230 W. wurde diese Verordnung auch auf Privaturkunden aus dem jenseitigen Bayern ausgedehnt, welche ihrer Natur nach, keiner amtlichen Bestätigung bedürfen.

Der Grund, auf welchem diese Anordnungen beruhen, ist in vollem Maaße, wie für die Stempelgefälle, so auch auf die Taxen anwendbar, welche auf verbriefte Verträge und sonstige Urkunden, nach dem Taxgesetz vom 28. Mai 1852 in den jenseitigen Regierungsbezirken erhoben worden sind.

Wie nämlich zu Verträgen und Schriftstücken dasjenige Stempelpapier verwendet werden muß, welches an dem Orte des Verbrauches gesetzlich eingeführt ist, dasselbe aber alsdann in allen Beziehungen und im ganzen Königreich Gültigkeit hat und haben muß, ebenso müssen gesetzlich besteuerte Verträge und Schriftstücke in dem ganzen Königreich gelten, ohne, bei der Verschiedenheit in der Taxgesetzgebung, einer ausgleichenden Besteuerung zu bedürfen. indem zwischen den Taxen jenseits und den Registrirungsgebühren diesseits, abgesehen von ihrer Höhe, ein gesetzlicher Unterschied nicht besteht. Imgleichen sind die Ausfertigungen der authentischen Akten und Urtheile, wenn sie auch nach der jenseitigen Gesetzgebung einer Taxe oder dem Stempel nicht unterliegen, diesseits nicht weiter einregistrirungs- oder stempelpflichtig.

Aus diesen Gründen findet das Verbot des Art. 42 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII., welches lediglich die Sicherung der Einregistrirungsgefälle bezweckt, auf die angeführten Urkunden und Schriftstücke keine Anwendung.

Dieses wird zur Kenntniß und Darnachachtung hiermit veröffentlichet.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4635 T. pr. den 3. Januar 1862.

(Die Einregistrirungs-Gebühren der Versteigerungsurkunden von Aktivausständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Sitzungsbeschlusses der unterfertigten Stelle vom heutigen sind künftig die Einregistrirungs-Gebühren, wenn Aktivausstände öffentlich versteigert werden, auf den Erlöß und nicht von dem Nennwerth der versteigerten Ausstände in Erhebung zu setzen.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4677 T. pr. den 4. Januar 1862.

(Die Eingaben der Königl. Notäre wegen zu viel erhobener Registrirungsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Obwohl die Königl. Notäre dem Königl. Aerar gegenüber als persönliche Schuldner der Registrirungsgebühren zu betrachten sind, welche auf die von ihnen gefertigten Urkunden angesetzt werden, so treffen Irrthümer und Zuvielbezüge bei Berechnung der Registrirgebühren gleichwohl nicht die Königl. Notäre, sondern die Betheiligten, welche unbedingt die erhobenen Gebühren an jene zurückersetzen müssen.

Wenn nun die Königl. Notäre in den Fall kommen, an die unterfertigte Stelle, wegen zu viel erhobener Registrirgebühren Eingabe zu richten, so können sie, wegen ihrer dienstlichen Stellung, welche sie zu Official-Reclamationen berechtigt, den gewöhnlichen Bittstellern nicht gleichgeachtet werden.

Demgemäß werden künftig derartige Eingaben in einfacher Ausfertigung und auf stempelfreiem Papier für zulässig erklärt.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4634 T. pr. den 3. Januar 1862

(Die Besteuerung der Urkunden über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund collegialer Berathung der unterfertigten Stelle werden die Königl. Rentämter angewiesen, bei Einregistrirung der Urkunden, über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften, die Vertragsbestimmungen, wornach der Erwerber

1. rückständige Steuern des laufenden Jahres übernimmt, oder
2. die gewöhnlichen Kosten der Bekanntmachung, des Ausrufens und der Miethe des Versteigerungslokales bezahlt, endlich
3. die Kosten der vollziehbaren Ausfertigung trägt,

künftig nicht als Lasten, welche im Sinne des Art. 15 № 6 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. dem Preise beizuschlagen wären, zu behandeln.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4837 K. pr. den 30. Dezember 1862.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, vom 7. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 27. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Am 28. v. M. wurde in einem Wirthshause zu München ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1845 und wurde nach einem ächten Stücke in einer Gypsform sehr ungelungen abgegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 7. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Ad Nrm. Exh. 5334 K. pr. den 2. Januar 1862.

(Die Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikates Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Dr. Rebenbacher findet sich das Königl. Bezirks- und Landgerichts-Physikat Hof erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Oberfranken einsenden.

Speyer, den 27. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4198 K. pr. den 3. Januar 1862.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, den seitherigen Unteragenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Samuel Löb von Edenkoben, dieser Function zu entheben, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 31. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Baubeamtenstelle in Pirmasens dem dermaligen Bauassistenten bei der Kreisbaubehörde von Schwaben und Neuburg, Franz Herfeldt aus Neuburg in der Pfalz und die Baubeamtenstelle in Landau in der Pfalz dem dermaligen functionirenden Baubeamten in Tirschenreuth, Heinrich Grebenau aus Speyer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1861, wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Philipp Gaß I. zu Gundersweiler zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1861, wurde an die erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienstexspectant Karl Oberlinger von Hornbach, vom 13. Januar 1862 an, berufen.

An die in Ellerstadt erledigte protestantische Schulgehilfenstelle wird mit dem an dieselbe geknüpften Gehalt der Schuldienstexspectant Johannes Fink aus Böhl, vom 1. Januar 1862 an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 2. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96⅝	
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .		100⅝
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig.		103¼
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	103	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		814
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 26. Dezember 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	1/4		fl	xr	1/4		fl	xr	1/4	fl	xr	1/4
Monat November 1861	80345	34438	13	—	621030,30	56826	13	—	775175	81433	11	—	172697	37	—
" " 1860	70493	37790	2	—	504512,84	69060	29	—	770235	88845	10	—	195695	41	—
Differenz	9852 mehr.	3351 weniger.	49	—	116517,46 mehr.	12234 weniger.	16	—	4940 mehr.	7411 weniger.	59	—	22998 weniger.	4	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18 61/62 . . .	179969	85109	38	—	1274430,50	117619	16	—	1609535	171653	7	—	374382	1	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61	161981	88564	8	—	998716,21	123747	16	—	1538625	180070	15	—	392381	39	—
Differenz	17988 mehr.	3454 weniger.	30	—	275714,29 mehr.	6128 weniger.	—	—	70910 mehr.	8417 weniger.	8	—	17999 weniger.	38	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	1/4		fl	xr	1/4		fl	xr	1/4	fl	xr	1/4
Monat November 1861	19862	9228	4	—	231706,—	17333	3	—	267645	12264	18	—	38825	25	—
" " 1860	19726	7939	36	—	110160,24	9534	12	—	241435	11818	7	—	29291	55	—
Differenz	136 mehr.	1288 mehr.	28	—	121545,76 mehr.	7798 mehr.	51	—	26210 mehr.	446 mehr.	11	—	9533 mehr.	30	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18 61/62 . . .	46882	20565	21	—	506688,—	37804	23	—	521795	24089	42	—	82459	26	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61 . . .	44080	17926	33	—	208351,95	17349	14	—	487335	24052	8	—	59327	55	—
Differenz	2802 mehr.	2638 mehr.	48	—	298336, 5 mehr.	20455 mehr.	9	—	34460 mehr.	37 mehr.	34	—	23131 mehr.	31	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 13. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz,

die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, sowie von Homburg oder von Schwarzenacker, oder von Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben, ferners für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn, wird die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die genannten neuen Bahnstrecken und für die Eisenbahnbrücke als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigte und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeldlich heimfallende Zweigbahnen und Bestandtheile auszudehnen.

Artikel 2.

Für den Fall der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg oder Schwarzenacker, oder Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben ist die Staatsregierung ermächtiget, für Geltendmachung des ihr zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen, den Termin um fünf und zwanzig Jahre vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinauszuverlegen und zur Erbauung der Homburg-St. Ingberter Bahn einen unverzinslichen und nicht zurückzuerstattenden Zuschuß von einhundertachtzigtausend Gulden in sechs gleichen Jahresraten von je 30,000 fl zahlbar und mit dem Jahre der Betriebseröffnung beginnend aus der Königl. Bergwerkskasse von St. Ingbert zu leisten.

Artikel 3.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den Rhein bei Maximilians-Au in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnwägen durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn wird die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landauer-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt als einer mit der pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt auszudehnen.

Artikel 4.

Für den Fall der Herstellung

a) einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, wenn deren Anschluß an die Nahebahn gesichert sein wird, und

b) einer Eisenbahn von Neustadt a. H. nach Dürkheim durch Actiengesellschaften

wird die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale für jede dieser Bahnen, vom Tage der Vollendung und Eröffnung gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren jede dieser Bahnen unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Als Maximalgröße des Bauaufwandes wird für die Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach die Summe von 7,700,000 fl; für die Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim die Summe von 1,450,000 fl angenommen, und hierfür die Zinsengewährschaft mit 4 pCt. übernommen.

Artikel 5.

Die Mittel zum Vollzuge der in den Artikeln 1, 3 und 4 bezeichneten Gewährschaftsleistungen sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes in dem jeweiligen Budget auszuwerfen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten, und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Artikel 2.

Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrerstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfzig, so muß diese mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden.

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Drittheile mit Schullehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Artikel 3.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird:

1. bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden,
2. in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,
3. in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden veranschlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es

dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hiernach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Artikel 4.

Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

Artikel 5.

Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen

und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährlich vier und zwanzig Kreuzer, das Sonntagsschulgeld vierteljährlich zwölf Kreuzer.

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben.

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszubezahlen. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Absatz 2 veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Localarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Artikel 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend" Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises

nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Artikel 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weitern Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5 Absatz 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 Anwendung.

Artikel 8.

Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch Königl. Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungs-Vereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Artikel 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oct. 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die Landesgrenze zum Anschlusse an eine badische Eisenbahn nach Heidelberg wird der Baubedarf einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhofslocalitäten in Würzburg auf den Maximalbetrag von drei Millionen Gulden festgesetzt.

Artikel 2.

Bezüglich der Aufbringung, Verzinsung und Tilgung obiger Summe von drei Millionen Gulden finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betreffend, gleichmäßige Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayonregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das durch den Beschluß der deutschen Bundesver-

sammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigte Festungsreglement und Festungsbauregulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt erlangen durch ihre Verkündung mittelst Königlicher Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und anderer Gesetze enthalten, für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk bis zum 31. Dezember 1864 Wirksamkeit.

Artikel 2.

Die frühere gänzliche oder theilweise Aufhebung dieser Wirksamkeit im Wege Königlicher Verordnung bleibt jederzeit vorbehalten, worauf dann die einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Gesetze des Königreichs von selbst wieder in ungeschmälerte Anwendung kommen, beziehungsweise gesetzliche Geltung erlangen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18 61/62 der VIII. Finanzperiode betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-

rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

I. für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode und zwar für jedes der Jahre 18 61/62:

a) für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden der activen Armee . . . . . 3,200,000 fl

b) für die Mehrausgabe auf männliche Militärpensionen und Medaillenzulagen . 135,000 fl

demnach für die genannten zwei Etatsjahre zusammen ad I. . . . . . . 6,670,000 fl

II. für die Ausgaben auf außerordentliche Ausrüstungsbedürfnisse und Neubauten in jenen ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode:

A. der activen Armee . . . 1,671,500 fl

B. für Garnisons-Neubauten und für Erwerbung resp. Erweiterung von Schießplätzen . 550,000 fl

C. für die Festungsdotationen . . 1,261,000 fl

zusammen ad II. . 3,482,500 fl

im Gesammtbetrage von . . 10,152,500 fl

Artikel 2.

Dem außerordentlichen laufenden Unterhaltsetat der activen Armee (Artikel 1 Ziffer I. litt. a.) werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden 18,911 Schäffel Korn zu 11 fl, und 52,760 Schäffel 4 Metzen 2 Vierling Haber zu 5 fl in der Art garantirt, daß geringere Preise dem gegenwärtigen Credite zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Artikel 3.

Bezüglich der Deckung des vorstehenden Mehrbedarfes wird im Finanzgesetz Bestimmung getroffen werden.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Mar.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 5392 K. pr. den 7. Januar 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesdalheim, für den Kanton Blieskastel und für die Orte Breitfurth, Bliesdalheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Medelsheim, Seyweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
2. Johann Fink, Schullehrer in Böhl, für die Orte:
   a) Meckenheim und Haßloch, im Kantone Neustadt;
   b) Schifferstadt, im Kantone Speyer;
   c) Böhl, Iggelheim und Hochdorf, im Kantone Ludwigshafen;

3. Jakob Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 4. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 5746 K. pr. den 7. Januar 1862

(Verkaufs-Bewilligung von Orber Mutterlaugen-Extrakt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe bekannt gegeben.

Speyer, den 5. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

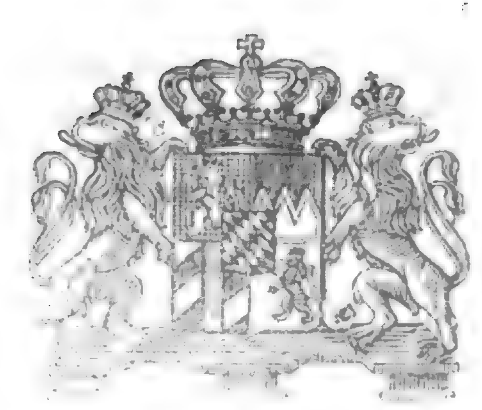
Auf das Gesuch des Badinhabers Johann Schneeweis zu Orb, vom 8. Juni d. J., wird demselben hiemit der Verkauf von selbstverfertigtem Orber Mutterlaugen-Extrakt im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

München, den 30. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Rüßler.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 21. Januar 1862.

Inhalt:

Nro. 5747 K. pr. den 7. Januar 1862

(Paßkarten-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nach Maßgabe eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J. hat sich das Königl. sächsische Staatsministerium des Innern veranlaßt gesehen, außer den zur Ausstellung von Paßkarten gegenwärtig bereits ermächtigten Behörden, vom 1. Januar 1862 an auch den Stadträthen von Adorf, Bischofswerder, Borna, Buchholz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalda, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hohenstein im Schönbergischen, Kamenz, Leisnig, Lengenfeld im Voigtlande, Löbau, Lößnitz, Meißen, Merane, Neustadt, Neustädtel, Oschatz, Pegau, Pirna, Radeberg, Sayda, Schöneck, Stolberg, Thun, Waldenburg, Zschogau und Zwönitz die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten für diejenigen Personen zu ertheilen, welche innerhalb ihres Polizeibezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 5832 K. pr. den 7. Januar 1862.

(Die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 24. Mai und 28. November 1860, Amtsblatt S. 599 und 1105, wird nachstehend ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem durch das Sardinische Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in den Sardinischen Staaten allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurden, so ist nach vorliegender Mittheilung die Zulassung der zollvereinsländischen Sprite in Sardinien zu den ermäßigten Eingangsabgaben des erwähnten Gesetzes vom 27. Juni d. J. fortan nicht mehr an die Beibringung der bisher vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse gebunden, und haben daher die bezüglich dieser Ursprungszeugnisse durch die Ministerial-Entschließungen vom 15. Mai und 20. November v. J., № 4392 und 10,102, getroffenen Anordnungen außer Anwendung zu treten.

Die Königl. General-Zolladministration erhält den Auftrag, die Zollbehörden und durch diese auch den Handelsstand geeignet hievon zu verständigen.

München, den 31. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Näßler.

Ad Nrm. Exh. 11053 O. pr. den 12. Juli 1861.

3te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Schon vor längerer Zeit sind in Zweibrücken die Eheleute Paul Prager, ehemaliger Tambour unter der herzoglichen Leibgarde zu Zweibrücken, und Elisabetha Chambion gestorben. Da Niemand Erbansprüche auf deren Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 19. Januar 1860 als vakant erklärt und der Kirchenrechner Philipp Ambos von Zweibrücken und nach dessen Tod durch Urtheil vom 2. März 1861 der Geschäftsmann Christian Ambos von da als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei dem genannten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 7. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 4

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh. 5558 K. pr. den 4. Januar 1862.

(Den Jahresbericht des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für das Jahr 18$\frac{59}{60}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der vom Central-Ausschuß des Kreisvereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge am 27. v. M. erstattete Jahresbericht für das Jahr 18$\frac{59}{60}$ mit den sämmtlichen Rechnungs-Ergebnissen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bericht und Verzeichniß

der Mitglieder des Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge in den Jahren 1859 und 1860.

Jahresbericht des Pfälzer Vereines

für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für das Jahr 18$\frac{59}{60}$.

Am 27. März des Jahres 1860 erstattete der damalige Vorstand, Herr Domprobst Busch, der auf diesen Tag zusammen berufenen Generalversammlung Bericht über das Wirken des Vereines während des Etatsjahres 18$\frac{58}{59}$, welcher Bericht, gedruckt, den Vereinsmitgliedern zukam. In dieser Generalversammlung wurden als Mitglieder des Central-Ausschusses gewählt:

1. Herr Consistorialrath Börsch.
2. „ Domprobst Busch.
3. „ Bürgermeister Haid.
4. „ Domvicar Hasselwander.
5. „ Stadtpfarrer Köstler.
6. „ Decan Lynker.
7. „ Landrichter Nickel.

Dieser Ausschuß constituirte sich in seiner Sitzung vom 27. April darauf und wurden da, weil Herr Busch anderweitiger Berufsgeschäfte halber, zum Bedauern der Mitglieder, die Vorstandschaft nicht wieder übernehmen zu können erklärte,

Landrichter Nickel zum ersten,
Bürgermeister Haid zum zweiten Vorstande,
Domvicar Hasselwander zum ersten und
Decan Lyncker zum zweiten Secretäre

gewählt.

An die Stelle des abgetretenen Rechners, des Stadt-Einnehmers Paulus, trat der Verwalter der Königl. Besserungsanstalt zu Speyer, Herr Lutz.

Die Einnahmen pro 18[illegible] — womit die Bedürfnisse des Vereins pro 18[illegible] soweit reichend bestritten worden — es ist bisher im Frankenthaler Bezirk in Uebung, die Jahresbeiträge erst nach abgelaufenem Jahre zu erheben — besorgte noch der frühere Vereinsrechner auf den Grund der ihm durch den abgetretenen Herrn Vorstand gewordenen

Einnahmsbelege, und so wurden durch diese Herren auch die Ausgaben bis zum 27. April 1860 bestritten.

Theils weil der neue Central-Ausschuß erst am 27. April in seine Funktion getreten ist, erst kurz zuvor die Rechnung pro 18$\frac{58}{59}$ gestellt und der Jahresbericht veröffentlicht worden, theils weil erst nach Abfluß des Jahres von den Bezirksausschüssen, dem von Landau erst dieser Tage, die Rechenschaftsberichte eingelaufen sind, der unterschriebene erste Vorstand vor kurzem erst nach zehnmonatlicher Abwesenheit zurückkehrte, und sein Stellvertreter mit dem ersten Secretäre, der längere Zeit erkrankt war und nun verstorben ist, sich diesem Geschäfte nicht unterziehen zu sollen glaubten, so geschieht erst heute dem §. 8 der Statuten Genüge.

Wir geben hier zunächst die Uebersicht über das Wirken, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Sectionsausschüsse, und zwar:

a) Ueber das des Bezirkes Frankenthal.

Die Zahl der Mitglieder dieses Bezirks beträgt 278, darunter 71 in der Stadt Speyer und in den übrigen Gemeinden des Landcommissariats-Bezirks 51. Der Landcommissariats-Bezirk Frankenthal zählt 66 Mitglieder, der von Neustadt 90.

Unter dieser Mitgliederzahl sind 86 Gemeinden, jedoch nur mit dem statutenmäßigen Jahresbeitrage betheiligt.

Der Stadtrath von Speyer hat, was hier dankend erwähnt wird, erkennend das wohlthätige Wirken des Vereines, diesem für das laufende Jahr 100 fl. besonders zugewendet.

Am Schlusse des Jahres 18$\frac{58}{59}$ waren 35 Vereinszöglinge bei verschiedenen Handwerkern in der Lehre, die in das neue Jahr herübergenommen worden sind. Weitere Lehrverträge wurden in diesem Jahre abgeschlossen 21. Von den erstgedachten sind 6 entlaufen und einer darunter wegen Unterschlagung in die Besserungsanstalt dahier verwiesen. Die im laufenden Jahre in die Lehre gegebenen hielten bis jetzt aus und an die Stelle der ausgetretenen

wurden, wenn ihre Rückkehr nicht ermöglicht werden konnte, in der Regel vom Meister ein anderer Lehrling, den ihm der Verein zuwies, angenommen. Drei und zwanzig der Lehrlinge, welche unter der Zahl 34, die in das Jahr 18$\frac{58}{59}$ nach dem Jahresberichte von 18$\frac{58}{59}$ als noch in der Lehre begriffen, übergegangen sind, haben mit Ausnahme eines Einzigen, der wegen Diebstahls verurtheilt wurde, ihr Geschäft ausgelernt und arbeiten als Gesellen. Unter den in die Lehre gegebenen, resp. als Lehrlinge übernommen, sind 3, die aus den Besserungsanstalten von hier und Kaiserslautern kamen und noch zu ihrer Unterbringung des Lehrgeldes bedurften. Die übrigen Aufgenommenen gehörten vorzugsweise zur Klasse derjenigen, welchen der Verein seine Obsorge angedeihen lassen zu müssen glaubte, um sie eben vor dem sonst sichern Verderben zu schützen.

Außer dem Lehrgelde, das der Verein zu zahlen übernahm, mußte er in vielen Fällen auch die Verpflichtung zur Stellung der Kleidung, Anschaffung von Handwerkszeug und die Ausstattung derer, die sich in die Fremde begaben, übernehmen. Es wurde ihm zur Befriedigung dieser Bedürfnisse von mancher Seite hülfreiche Hand geboten, so daß die Geldmittel des Vereins hiefür nur wenig in Anspruch genommen werden mußten. Allen Anträgen der Vereins-Correspondenten auf Uebernahme von Pfleglingen in Obsorge des Vereins wurde entsprochen.

Die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben entziffert sich nun, wie folgt:

Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre . .	307	9
dazu nacherhobene Beiträge von zweien Mitgliedern pro 18$\frac{58}{59}$	4	—
2. Beiträge der Vereinsmitglieder pro 18$\frac{58}{59}$	554	24
3. Besonderer Zuschuß der Stadt Speyer .	100	—
Summa der Einnahmen .	965	33

Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Für Lehrgelder	577	10
2. „ Kleidung	33	46
3. „ Werkzeug	40	18
4. „ Reisegelder	22	15
5. „ Regie-Auslagen		
a) dem Vereinsdiener für Sammeln der Beiträge;		
b) Briefporto;		
c) Einband der Rechenschaftsberichte	10	30
Summa der Ausgaben	683	59

Zusammenstellung.

	ƒ	kr
A. Einnahmen	965	33
B. Ausgaben	683	59
Activrest	281	34

b) Ueber das des Bezirkes Kaiserslautern.

Am Schlusse des Etatsjahres befanden sich 4 Pfleglinge und 9 Lehrlinge in Fürsorge und Obhut des Sections-Ausschusses, wovon 3 nach beendigter Lehrzeit als Gesellen eintraten, 2 aus der Lehre entlaufen und 1 zu seinen Eltern zurückgekehrt ist.

Im Laufe dieses Jahres wurden 2 Pfleglinge und 12 Lehrlinge aufgenommen, so daß am Schlusse des Jahres 18[illegible] 22 auf Kosten des Vereines untergebracht sind.

Zufolge der erhobenen Berichte betragen sich die Pfleglinge und Lehrlinge sämmtlich gut und hat der Vorstand des Sections-Ausschusses die beste Hoffnung, daß die an sie gewandten Vereinsmittel wohl angewendet sind.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind:

1. Inspector Meuth als Vorstand.
2. Rector Faber.
3. protestantischer Pfarrer Aign.
4. Bierbrauer Carl Orth, diese von Kaiserslautern.
5. Rentner Baumann von Hochspeyer.

Der Sectionsbezirk zählt 194 Mitglieder mit einem Jahresbeitrage von 399 ƒ, darunter die Stadt Kaiserslautern mit 10 ƒ und die Gemeinde Sambach mit 3 ƒ.

Die Mitglieder vertheilen sich wie folgt:

a) auf das Landcommissariat Kaiserslautern	100
b) auf das Landcommissariat Kirchheim	27
c) auf das Landcommissariat Kusel	67
Zusammen	194

Die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben entziffert folgendes Resultat:

	ƒ	kr
1. Die Gesammt-Einnahme beträgt, offenbar ist darunter der Ueberschuß vom Vorjahre,	1055	42
2. Die Gesammt-Ausgabe beträgt	739	48
Einnahms-Ueberschuß	739	48

c) Ueber das des Bezirks Landau.

Der Sections-Ausschuß hatte während des Jahres 18[illegible] 19 verwahrloste Kinder und jugendliche Sträflinge theils in Lehre, theils in Pflege; nämlich 17 aus dem Vorjahre und 2 aus diesem Jahre. Von diesen haben 9 die Lehre und Pflege am Schlusse des Jahres bereits verlassen. Einer und zwar ein jugendlicher Correctionär ist aus derselben entlaufen und es verbleiben sonach noch 5 Lehrlinge und 4 Pfleglinge in Obsorge des Vereines. Von den Pfleglingen sind 2 im Waisenhause zu Landstuhl, Einer im Armenhause zu Silz und Einer bei Landleuten.

An Mitgliedern zählt die Section Landau 181.

Einnahmen.

	ƒ	kr
1. Ueberschuß pro 18[illegible]	67	26
2. Beiträge der Mitglieder pro 18[illegible]	374	—
Summa der Einnahmen	441	26

Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Bureaukosten und Lohn der Einsammler	35	3
2. Lehr- und Pflegkosten	301	48
3. Kleider 2c.	44	4
Summa der Ausgaben	380	55

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
A. Einnahmen	441	26
B. Ausgaben	380	55
Activrest .	60	31

Nach dem Berichte haben alle Lehr- und Pfleglinge mit Ausnahme des Einen, der aus der Lehre entlief, sich der ihnen erwiesenen Wohlthat würdig gezeigt.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind die Herren

Hoffmann, Bürgermeister, Vorstand.
Pauli, Königl. Anwalt, Secretär.
Mahla, Königl. Rath.
Wernz, Königl. Bezirksgerichts-Präsident.
Gelbert, protestantischer Stadtpfarrer.
Simon Mayer, Kaufmann, Kassier.

d) Ueber das des Bezirks Zweibrücken.

Zu Anfang des abgelaufenen Jahres befanden sich 10 Pfleglinge und 20 Handwerkslehrlinge unter der Obhut des Vereines. Später wurden noch 17 Knaben, darunter 6 entlassene jugendliche Correctionäre, in die Handwerkslehre gegeben, so daß die Gesammtzahl der dem Schutze des Vereins Anvertrauten 47 betrug. (Vier mehr als im Vorjahre.) Vier Pfleglinge fanden ihr Fortkommen als Dienstboten. Zehn Zöglinge haben ihre Lehrzeit vollendet und arbeiten als Gesellen; drei sind aus der Lehre entlaufen. Die Zahl der am Schlusse des Jahres sich noch in Lehre und Pflege Befindlichen beträgt demnach 30. Mehrere Lehrlinge wurden mit Kleidungsstücken und Handwerkszeug versehen.

Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre . .	12	31
2. Beiträge für das Jahr 18⁴⁄₄₅	468	42
Summa der Einnahmen .	481	13

Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Pfleggelder	118	6
2. Lehrgelder	324	—
3. Kleider und Handwerkszeug . . .	28	—
4. Druckkosten des Rechenschaftsberichts pro 18⁴⁄₄₅	3	—
5. Erhebung von Beiträgen pro 18⁴⁄₄₅ .	2	—
Summa der Ausgaben .	470	6

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
A. Einnahmen . . .	481	13
B. Ausgaben . . .	470	6
Activrest .	11	7

Der Sectionsbezirk zählt 220 Mitglieder, und zwar:

Der Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken 152 (die Stadt Zweibrücken allein 82); der Landcommissariats-Bezirk Homburg 30; der Landcommissariats-Bezirk Pirmasens 38.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind die Herren:

Damm, Königl. Landcommissär, I. Vorstand.
Stengel, Bürgermeister, II. Vorstand.
Schultz, Stadtrath, I. Secretär.
Huth, kath. Stadtpfarrer, II. Secretär.
Krieger, prot. Stadtpfarrer.
Der Rechner ist der städtische Einnehmer Krämer.

Recapituliren wir, was die vier Bezirks-Ausschüsse mit den ihnen durch die Vereinsmitglieder zugewendeten Gaben in dem Jahre 18⁴⁄₄₅ geleistet haben, daß sie nämlich 146 größtentheils ganz verkommene Kinder, die ohne diese Hilfe, mit geringer Ausnahme, ihren Gemeinden und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt lästig und gefährlich geworden wären, daß Einzelne darunter schon wegen Gesetzesverletzungen mancher Art, gegen Sitten und Eigenthum aus Correctionshäusern kamen, betrachten wir

die geringe Anzahl darunter, welche sich der Wohlthat unwürdig erwiesen, dreizehn, so wird gewiß Jeder seine Gabe als wohlangewendet erkennen und solche fort freudig reichen, und wer nicht Mitglied ist und es vermag, namentlich aber alle Gemeinden der Pfalz, sich aufgefordert fühlen, dem Vereine beizutreten.

Seit dem Jahre 1842 wirkt der Pfälzer Sittenverbesserungsverein, der älteste derart, in unserm engern Vaterlande; und wenn wir sagen, viele Hunderte seiner in Obsorge Genommenen sind seitdem durch ihn zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangezogen, viele darunter jetzt Familienväter und angesehene Geschäftsleute, ohne ihn vielleicht Bettler und Vagabunden oder Diebe, jedenfalls nicht, was sie jetzt sind, so kann gewiß, wer zum Vereine gehört und mit ihm wirkt, mit Freude sagen, es ist viel von ihm geschehen und was er gewollt, dem fehlte auch der Segen Gottes nicht.

Bekannt ist, daß in der Pfalz 2 Königl. Besserungs-Anstalten bestehen, in welche jugendliche Verirrte unter 16 Jahren durch die Gerichte zur Erziehung verwiesen werden. Auf das Wohlwollendste und mit bedeutenden Geldopfern hat die Königl. Staatsregierung die beiden Anstalten derart einrichten lassen, daß nicht allein den darin Detinirten gediegener Religions- und Schulunterricht, sondern den Männlichen auch solcher in verschiedenen Gewerben und im Feldbau werde. Dadurch ist dem Vereine eine bedeutende Hilfe geworden, indem er häufig ohne, oft nur mit wenig und ganz selten mit vollem Lehrgeld die Entlassenen bei Meistern unterbringt, viele zu Landleuten als Knechte und die Weiblichen als Dienstboten unterbringen kann. Die Vereinsthätigkeit erstreckt sich demnach größtentheils für diese Klasse seiner Zöglinge darauf, Meister und Dienstherrschaften aufzufinden, damit der Entlassene gleich weiß, wo er sich hinzuwenden hat, und ist diesem Umstand es wohl auch zuzuschreiben, daß die Zahl der Rückfälligen immer geringer wird.

Den Herrn Geistlichen und den Herrn Bürgermeistern,

an die sich die Vorstände des Vereines zum gedachten Zwecke vor der Entlassung der Correctionäre wendeten, muß für ihre Thätigkeit und Ueberwachung der Zöglinge der gebührende Dank hier ausgesprochen werden.

Entlassen wurden während des Jahres 18⅘ aus der Königl. Besserungsanstalt zu Speyer 40, darunter 8 weibliche. Vier männliche wurden rückfällig und 2 weibliche; die übrigen sind theils in Lehre, theils in Dienst, theils in der Fremde und ihr Betragen ist gut.

Aus der Königl. Besserungsanstalt zu Kaiserslautern wurden im gedachten Jahre 26 entlassen, 6 männliche und 20 weibliche; eine Bemerkung, daß einer dieser gewesenen Correctionäre rückfällig wurde, liegt nicht vor.

Auch die Sträflinge, welche in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern ihre Strafe abgebüßt, und welche die Inspection dieser Strafanstalt immer den Monat vor der Entlassung den Sections-Ausschüssen unseres Vereins, unter Kundgabe ihres Betragens, ihrer Körperkraft und dem Geschäfte, womit sie sich ernähren können, namhaft macht, wendet dadurch der pfälzische Sittenverbesserungsverein seine Sorgfalt zu, daß er sie den Heimathsgemeinden und seinen Correspondenten zur freundlichen Aufnahme, Verschaffung von Arbeit und fortgesetzter Theilnahme empfiehlt. Wo im Sinne dieser Empfehlung, sowohl bei den jugendlichen als den ältern aus den Strafanstalten Entlassenen mit ächter Menschenfreundlichkeit gewirkt wird, da wird auch bei dem verirrt Gewesenen das Gefühl der Dankbarkeit geweckt und, durch Bessere herangezogen, fühlt er sich in der bürgerlichen Gesellschaft heimisch, meidet schlimmen Umgang, den er, geschieht dies nicht, suchet und von solchen gesucht wird. Im Interesse der aus den Gefängnissen Entlassenen und zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft sollen sich darum die Gebildeten und Vermögen, den derselben annehmen, ihnen wo möglich selbst Unterkunft gewähren, oder ihnen solche verschaffen, sie öfters sehen und durch ermunterndes Wort auf dem betretenen guten Wege zu erhalten suchen. Es mag dies Geschäft

oft mit Mühe, oft mit Gespötte der Welt, zuweilen auch mit Undank dessen, dem sich angenommen wurde, begleitet sein, der wahre Menschenfreund läßt sich aber durch all' dies in seinem Streben zum Wohle aller seiner Mitmenschen, so weit es seine Kraft vermag zu wirken, nicht ablenken.

Unsern Bericht schließen wir, indem wir Namens derer, welchen der Verein seine Hülfe angedeihen ließ, vor allem Seiner Majestät dem Könige, Welcher durch Seine Regierung ihn allerhöchst so warm unterstützen läßt, der besten Königin für den Besuch, welchen allerhöchst Dieselbe im Juni 1860 den in der hiesigen Besserungsanstalt detinirten jugendlichen Correctionären abgestattet haben, dann allen Mitgliedern für die gereichten Gaben, den Vereins-Correspondenten für ihre Mühe, und allen denen, welche sich unserer Zöglinge an- und solche aufnahmen, den innigsten Dank aussprechen.

Möge die Liebe und der Eifer zu und in diesem schönen Werke nicht erkalten!

Speyer im Dezember 1861.

Der I. Vorstand des Central-Ausschusses.

A. Nickel, Königl. Landrichter.

Verzeichniß der Mitglieder.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

Section Frankenthal.

I. Landcommissariat Speyer.

Stadt Speyer.

1. Adler, Kaufmann.
2. Bauer, Zahlmeister.
3. Bayer, Rector.
4. Becker, Forstmeister.
5. v. Bettinger, Regierungs-Director.
6. Bierlein, Bierbrauer.
7. Börsch, Consistorialrath.
8. Born, Bierbrauer.
9. Brantner, Verwalter.
10. Bregenzer, Weinwirth.
11. Busch, Domprobst.
12. v. Buxbaum, Regierungs-Director.
13. Dimroth, Consistorial-Secretär.
14. Disque, Adam, Rentner.
15. Dohr, Gerichtsbote.
16. Eberhardt, Kaufmann.
17. Emonts, Regierungs-Director.
18. Eschmann, Kaufmann.
19. Fischer, Lyceal-Professor.
20. Fötsch, Forstmeister.
21. Foliot, Dombechant.
22. Fries, Forstmeister.
23. Geißler, geistlicher Rath.
24. Gérard, Kaufmann.
25. Hällmayer, geistlicher Rath.
26. Handwerk, Geometer.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

27. Hasselwander, Domvicar.
28. Hauser, Bierbrauer.
29. Hohleisen Wtb., Rentnerin.
30. Hutmacher, Kaplan.
31. v. Jaeger, Dr., Hofrath.
32. Jordan, Regierungs-Assessor.
33. Kissel, Notär.
34. Köstler, Dompfarrer.
35. Kranzbühler, Friedrich, Buchdrucker.
36. Lichtenberger, Tabaksfabrikant.
37. Liebmann, Rentner.
38. v. Maillot, Regierungsrath.
39. Mattern, Regierungsrath.
40. Micheaux, Kaufmann.
41. Molitor, geistlicher Rath.
42. Mühlhäuser, Einnehmer.
43. Müller, Adjunkt.
44. Nagler, Dr., Regierungsrath.
45. Nickel, Landrichter.
46. Nockher, Dr., Kantonsarzt.
47. Orth Wtb., Gerber.
48. Prinz, Consistorial-Director.
49. Reisch, Bierbrauer.
50. Reither, Seminar-Inspector.
51. Remling, geistlicher Rath.
52. Rothermel, Kaufmann.
53. Schalk, Königl. Rath.
54. Schlosser, Rentner.
55. Schüelein, Consistorialrath.
56. Schultz, J. M., Gutsbesitzer.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
57.	Schwerd, Professor.
58.	Seiler, Oberpostmeister.
59.	Seitz, Gerber.
60.	Sick, Posthalter.
61.	Spitzer, Philipp, Kaufmann.
62.	Stadt Speyer.
63.	Sues, Carl Philipp, Apotheker.
64.	Süß, Agent.
65.	v. Stichaner, Regierungsrath.
66.	Weis, Dr., Bischof.
67.	Weltz, Carl Wilhelm, Gastwirth.
68.	Cohn, Emanuel Moritz, Handelsmann.
69.	Riedinger, Domvicar.
70.	Dietrich, Domvicar.
71.	Lyncker, Decan.

Einnehmerei Berghausen.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
72.	Wallburg, Lorenz, in Heiligenstein, Oeconom.
73.	Schulz, L. J., Oeconom in Heiligenstein.
74.	Lehr, Lorenz, " " "
75.	Koch, Math., " " "
76.	Koch, Gangolf, " " "
77.	Dennhard II. " " "
78.	Firmery, Pfarrer in Harthausen.
79.	Gemeinde Harthausen.
80.	" Mechtersheim.
81.	" Berghausen
82.	" Dudenhofen.
83.	" Hanhofen.
84.	" Heiligenstein.

Einnehmerei Iggelheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
85.	Hutter, Johann III., Gutsbesitzer in Hochdorf.
86.	Brunner, Gutsbesitzer in Hochdorf.
87.	Gemeinde Hochdorf.
88.	Dibelius, Pfarrer in Böhl.
89.	Gemeinde Böhl.
90.	Gemeinde Dannstadt.
91.	" Assenheim.
92.	" Alsheim.

Einnehmerei Ludwigshafen.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
93.	Lichtenberger, Bürgermeister in Ludwigshafen.
94.	Gemeinde Ludwigshafen.
95.	Schmidt, Geschäftsagent in Ludwigshafen.
96.	Krebs, Pfarrer in Mundenheim.
97.	Marzer, Verwalter in Mundenheim.
98.	Gemeinde Mundenheim.
99.	" Rheingönheim.
100.	" Friesenheim.

Einnehmerei Mutterstadt.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
101.	Moré, Notär in Mutterstadt.
102.	Grünewald, Gerichtsbote in Mutterstadt.
103.	Grüner, Einnehmer in Mutterstadt.
104.	Bohlig, Apotheker in Mutterstadt.
105.	Brendel, Gemeindeschreiber in Mutterstadt.
106.	Gemeinde Mutterstadt.
107.	Krieg, Verwalter in Friedensau
108.	Gemeinde Altripp.
109.	" Neuhofen.
110.	" Schauernheim.
111.	Rey, Prodecan in Mutterstadt.

Einnehmerei Oggersheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
112.	Gemeinde Oggersheim.
113.	" Maudach.
114.	" Fußgönheim.
115.	" Ruchheim.

Einnehmerei Speyer.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
116.	Schlosser, Ph. Jac., Adjunkt in Schifferstadt.
117.	v. Gagern, Pfarrer in Schifferstadt.
118.	Gemeinde Schifferstadt.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
119.	Knittel, Gemeindeschreiber in Waldsee.
120.	Gemeinde Waldsee.
121.	Stabel, Pfarrer in Otterstadt.
122.	Gemeinde Otterstadt.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Einnehmerei Frankenthal.

123.	Brünings, Subrector in Frankenthal.
124.	Dupré, Königl. Staatsprokurator in Frankenthal.
125.	Heidweiller, J., Oeconom „
126.	Heidweiller, Valentin „
127.	Lehmann, Hypothekenbewahrer „
128.	Michel, Advokat „
129.	Müller, Richter „
130.	Römmich, Königl. Landcommissär „
131.	Folz, A. „
132.	Zöller, Decan „
133.	Dauscher, Pfarrer „
134.	Gemeinde Frankenthal.
135.	„ Roxheim.
136.	„ Bobenheim.

Einnehmerei Dirmstein.

137.	Brandt, Bürgermeister in Dirmstein.
138.	v. Camuzzi, Gideon, Rentner in Dirmstein.
139.	Janson, Gutsbesitzer „
140.	Herold, Doctor „
141.	Roos, Gemeindeschreiber „
142.	Wagner, Königl. Notär „
143.	Gemeinde Dirmstein.
144.	Blesch in Großkarlbach.
145.	Gemeinde Großkarlbach.
146.	Laisé, Heinrich, in Obersülzen.
147.	Gemeinde Obersülzen.
148.	„ Bissersheim
149.	„ Laumersheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Großbockenheim.

150.	Gemeinde Albsheim.
151.	„ Colgenstein.
152.	„ Großbockenheim.
153.	„ Kleinbockenheim.
154.	„ Lindenheim.
155.	„ Obrigheim.
156.	„ Mühlheim.
157.	Renz, Gutsbesitzer in Colgenstein.

Einnehmerei Großniedesheim.

158.	Müller, Bürgermeister in Heßheim.
159.	Gemeinde Großniedesheim.
160.	„ Kleinniedesheim.
161.	„ Heuchelheim.
162.	„ Beindersheim.

Einnehmerei Grünstadt.

163.	Ley, Pfarrer in Grünstadt.
164.	Gemeinde Grünstadt.
165.	„ Asselheim.
166.	„ Mertesheim.
167.	„ Quirnheim.

Einnehmerei Kirchheim a. E.

168.	Wischan, Pfarrer in Kirchheim.
169.	Gemeinde Kirchheim.
170.	„ Kleinkarlbach.
171.	„ Sausenheim.
172.	„ Battenberg.

Einnehmerei Lambsheim.

173.	Wendel, Bürgermeister in Lambsheim.
174.	Rössel, Einnehmer „
175.	Reudelhuber, Gutsbesitzer „
176.	Stener, Gemeindeschreiber „
177.	Groß, prakt. Arzt „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
178.	Gemeinde Eppstein.
179.	„ Gerolsheim.

Einnehmerei Oppau.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
180.	Gemeinde Oppau.
181.	Protestantische Kirche zu Oppau.
182.	Gemeinde Edigheim.
183.	„ Mörsch.
184.	„ Studernheim.

Einnehmerei Wattenheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
185.	Gemeinde Hertlingshausen.
186.	„ Karlsberg.
187.	„ Hettenleidelheim.
188.	Ullmann, Pfarrer in Tiefenthal.

III. Landcommissariat Neustadt.

Einnehmerei Deidesheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
189.	Buhl, Gutsbesitzer in Deidesheim.
190.	Jordan, „ „
191.	Heffert, Notär „
192.	Weygand, Einnehmer „
193.	Ehmannt, Pfarrer „
194.	Gemeinde Deidesheim.
195.	Bibel, Gutsbesitzer in Forst.
196.	Lang, Pfarrer „
197.	Roßbacher, Gutsbesitzer „
198.	Schellhorn, „ „
199.	Seyfried, Kaufmann „
200.	Steinmetz, Gutsbesitzer „
201.	Steinmetz, Fräulein „
202.	Schellhorn-Wallbillich, Gutsbesitzer in Forst.
203.	Werle, Jacob, „ „
204.	Gemeinde Forst.

Einnehmerei Dürkheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
205.	Gemeinde Dürkheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
206.	Gemeinde Hardenburg.
207.	„ Ungstein.
208.	Bischof, Apotheker in Dürkheim.
209.	Christmann, Gutsbesitzer in Dürkheim.
210.	Eppelsheim, „ „
211.	Fitz, Adam, „ „
212.	Fitz, Ludwig, „ „
213.	Freisenq, Königl. Landrichter „
214.	Geist, Wittwe „
215.	Haffner, Bürgermeister „
216.	Herberger, Dr., Kantonsarzt „
217.	Hessel, Gutsbesitzer „
218.	Ilgen, Dr., prakt. Arzt „
219.	Ludwig, Sebastian, Gerichtsbote in Dürkheim.
220.	Laroche, Rentner „
221.	Sauerbeck, Gutsbesitzer „
222.	Zumstein, Müller „
223.	Zinn, Pfarrer in Erpolzheim.
224.	Wernz in Erpolzheim.
225.	Kerlinger, Oeconom in Ungstein.
226.	Sulzer in Ungstein.

Einnehmerei Freinsheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
227.	Tillmann, Rentnerin in Freinsheim.
228.	Gemeinde Freinsheim.
229.	„ Dackenheim.
230.	„ Weisenheim a. S.

Einnehmerei Hambach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
231.	Lichtenberger, Gutsbesitzer in Hambach.
232.	Bader, Wilh., Bürgermeister „
233.	Weißenburger, Pfarrer „
234.	Lederle, Heinrich, Gutsbesitzer „
235.	Lederle, Carl, „ „
236.	Lederle, Wilhelm, Weinhändler „

№	Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Haßloch.

237. Gemeinde Haßloch.
238. Nicolaus, Einnehmer in Haßloch.

Einnehmerei Kallstadt.

239. Gemeinde Kallstadt.
240. " Bobenheim.
241. " Herxheim.
242. " Weisenheim a. B.
243. " Leistadt.
244. Anz, Pfarrer in Kallstadt.
245. Hofer, Pfarrer in Weisenheim.
246. Messer II., Bürgermeister in Weisenheim.

Einnehmerei Lachen.

247. Bergdolt, J., Gutsbesitzer in Duttweiler.
248. Geisert, G. M., " "
249. Broß, J. Ph., " "

Einnehmerei Lambrecht-Grevenhausen.

250. Gemeinde Lambrecht.
251. " Elmstein.
252. " Esthal.
253. " Weidenthal.
254. Kölsch und Hellmann, Fabr. in Lambrecht.
255. Rink, Pfarrer in Grevenhausen.
256. Eisele, Pfarrer in Weidenthal.

Einnehmerei Mußbach.

257. Gemeinde Mußbach.
258. " Königsbach.

Einnehmerei Meckenheim.

259. Gemeinde Meckenheim.
260. " Ruppertsberg.
261. Jackel, geistl. Rath und Pfarrer in Ruppertsberg.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Wachenheim.

262. Wolf, Ludwig Heinrich, Gutsbesitzer in Wachenheim.
263. Bosch, Pfarrer in Gönnheim.
264. Gemeinde Friedelsheim.

Einnehmerei Neustadt.

265. Gemeinde Winzingen.
266. Zenetti, Königl. Landcommissär in Neustadt.
267. Exter, Gutsbesitzer, "
268. Goßweiler " "
269. Grohé-Henrich, Banquier "
270. Knöckel, Müller "
271. Levi, Geschäftsmann "
272. Magel, Pfarrer "
273. Rössel, Königl. Rentmeister "
274. Kroneberger, Adjunkt "
275. Späth, Königl. Triftbeamte "
276. Völker, C. H., Kaufmann "
277. Werner, Königl. Notär "
278. Levi, Stadtschreiber "

Section Kaiserslautern.

Landcommissariat Kusel.

A. Kanton Kusel.

1. Dilg, Adalbert, Königl. Landcommissär in Kusel.
2. Lorch, Carl, Notär "
3. Moschel, Philipp, prot. Pfarrer "
4. Pasquay, Jacob, Notär "
5. Seyfried, Andreas, Apotheker "
6. Gemeinde Ulmet.
7. " Erdesbach.
8. " Oberalben.
9. " Dennweiler-Frohnbach.
10. " Rathsweiler.
11. " Mühlbach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
12.	Gemeinde Etschberg.
13.	„ Godbelhausen.
14.	„ Rutsweiler am Glan.
15.	„ Theisbergstegen.
16.	„ Haschbach.
17.	„ Bubach.
18.	„ Hoof.
19.	„ Marth.
20.	„ Niederkirchen.
21.	„ Osterbrücken.
22.	„ Saal.
23.	„ Selchenbach.
24.	„ Quirnbach.
25.	„ Herschweiler-Pettersheim.

B. Kanton Lauterecken.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
26.	Brandt, Ph. Jacob, Gerichtsbote in Lauterecken.
27.	Wolf, Ph., Königl. Rentbeamte „
28.	Kappel, Wilh., Müller in Odenbach.
29.	Bern, Ph., Steiger in Reichenbach.
30.	Wallauer, Heinrich, Bürgermeister in Odenbach.
31.	Körper, J. W. August, „ Becherbach.
32.	Hegemann, Anton, „ Hundheim.
33.	Gemeinde Lauterecken.
34.	„ Lohnweiler.
35.	„ Heinzenhausen.
36.	„ Kronenberg.
37.	„ Hohenöllen.
38.	„ Adenbach.
39.	„ Odenbach.
40.	„ Ginsweiler.
41.	„ Reiffelbach.
42.	„ Schmittweiler.
43.	„ Hachenbach.
44.	„ Gumbsweiler.
45.	„ Gangloff.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
46.	Gemeinde Nußbach.
47.	„ Roth.
48.	„ Reipoltskirchen.
49.	„ Becherbach.
50.	„ Hinzweiler.

C. Kanton Wolfstein.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
51.	Berger, Heinrich, kath. Pfarrer in Wolfstein.
52.	Gelbert, Georg Daniel, Königl. Notär in Wolfstein.
53.	Mohler, Peter, Geerichtsschreiber „
54.	Gemeinde Wolfstein.
55.	„ Horschbach-Elzweiler.
56.	„ Welchweiler.
57.	„ Neunkirchen.
58.	„ Föckelberg.
59.	„ Oberstaufenbach.
60.	„ Rothselberg.
61.	„ Rathskirchen.
62.	„ Rudolfskirchen.
63.	„ Hefersweiler.
64.	„ Relsberg.
65.	„ Frankelbach.
66.	„ Ruthsweiler an der Lauter.
67.	„ Kaulbach.
68.	„ Kreimbach.

Landcommissariat Kaiserslautern.

A. Kanton Kaiserslautern.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
69.	Beutel, Georg, Kaufmann in Kaiserslautern.
70.	Binger, Franz, Königl. Forstmeister „
71.	Böcking, Friedrich, Königl. Notär „
72.	Böking, Gebrüder, Handelsleute „
73.	Deinlein, Joh. Friedrich, Apotheker „
74.	Faber, Ch. W. Heinrich, Kgl. Rector in Kaiserslautern.
75.	Gelbert, Johann, Bierbrauer „
76.	Jacob, Carl, prakt. Arzt „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
77.	Haas, Richard, Rector der Lateinschule in Kaiserslautern.
78.	Kayser, Johann, Buchdrucker "
79.	Marret, Daniel, Seifensieder "
80.	Mathy, Georg Nicolaus Jacob, Hypothekenbewahrer in Kaiserslautern.
81.	Meuth, Flamin, Königl. Inspector in Kaiserslautern.
82.	Müller, Franz Joseph, Kaufmann "
83.	Orth, Carl, Bierbrauer "
84.	Orth, Valentin, Bierbrauer "
85.	v. Predl, Franz Borgius, Kgl. Landcommissär "
86.	Stephany, Wilhelm, Gerber "
87.	Thomas, Carl Nicolaus, Kaufmann "
88.	Thomas, Johann, Gastwirth "
89.	Haffen, Paul, Wirth und Müller in Frankenstein.
90.	Ritter, Carl, Oeconom in Kaiserslautern.
91.	Baumann, Johann Heinrich, Oeconom in Hochspeyer.
92.	Ritter, Wilhelm, Gutsbesitzer "
93.	Dilsch, Director in Trippstadt.
94.	Die Stadt Kaiserslautern.
95.	Gemeinde Moorlautern.
96.	" Stockborn.
97.	" Siegelbach.
98.	" Erfenbach.
99.	" Hohenecken.
100.	" Dansenberg.
101.	" Alsenborn.
102.	" Trippstadt.
103.	" Enkenbach.
104.	" Hochspeyer.
105.	" Frankenstein.
106.	" Fischbach.
107.	" Waldleiningen.
108.	" Krickenbach.
109.	" Mölschbach.
110.	" Stelzenberg.
111.	" Weilerbach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
112.	Gemeinde Erzenhausen.
113.	" Eulenbis.
114.	" Pörrbach.
115.	" Rodenbach.
116.	" Schwedelbach.
117.	Diemer, Heinrich, Bürgermeister in Hochspeyer.
118.	Bergmann, Johann, Verwalter in Kaiserslautern.
119.	Wirth, Oscar, Königl. Rechnungsführer "
120.	Hauß, Jacob, Einnehmereiverweser "
121.	Dreßler, Carl, Königl. Forstmeister "

B. Kanton Otterberg.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
122.	Heydweiler, David, Kaufmann in Otterberg.
123.	Mayer, Phillipp, Handelsmann "
124.	Schmidt, Friedrich Ludwig, Kgl. Notär in Otterberg.
125.	Gemeinde Otterberg.
126.	" Schneckenhausen.
127.	" Otterbach.
128.	" Erlenbach.
129.	" Mehlbach.
130.	" Sambach.
131.	" Heimkirchen.
132.	" Katzweiler.
133.	" Moorbach.
134.	" Niederkirchen.
135.	" Olsbrücken.
136.	" Obersulzbach.
137.	" Untersulzbach.
138.	" Heiligenmoschel.
139.	" Neukirchen.
140.	" Baalborn.
141.	" Mehlingen.
142.	" Wörschbach.
143.	" Schallodenbach.

C. Kanton Winnweiler.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
144.	Eckenroth, Jacob, Einnehmer in Winnweiler.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
145.	Krül, Reinhard, Apotheker in Sembach.
146.	Ritter, Daniel, Gutsbesitzer „
147.	Gemeinde Börrstadt.
148.	„ Lohnsfeld.
149.	„ Potzbach.
150.	„ Sembach.
151.	„ Wartenberg.
152.	„ Gundersweiler.
153.	„ Steinbach.
154.	„ Alsenbrück-Langmeil.
155.	„ Breunigweiler.
156.	„ Höringen.
157.	„ Sippersfeld.
158.	„ Schweisweiler.
159.	„ Hochstein.
160.	„ Imsweiler.
161.	„ Winnweiler.
162.	„ Gehrweiler.
163.	„ Falkenstein.
164.	„ Imsbach.
165.	„ Münchweiler.
166.	„ Gonbach.
167.	„ Neuhemsbach.

Landcommissariat Kirchheimbolanden.

A. Kanton Kirchheimbolanden.

168. Becker, Martin, Gerber in Kirchheimbolanden.
169. Dörrzapf, Julius, Pfarrer „
170. Duberstadt, Carl, Königl. Notär „
171. Ettling, Friedrich, Apotheker „
172. Giesen, Carl, Gutsbesitzer „
173. Kolb, Carl, Lehrer „
174. Lenig, Friedrich, Kaufmann „
175. Ritter, Theobald, Deconom „
176. Wolf, Dr., prakt. Arzt „
177. Wanzel, Theodor, Kgl. Revierförster „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
178.	Reinheimer, Conrad, Bürgermeister in Kirchheimbolanden.
179.	Lauer, Philipp, Deconom in Albisheim.
180.	Wohlgemuth, Mühlenbesitzer „
181.	Berg, Carl, Müller in Marnheim.
182.	Die Kirchengenossenschaft der beiden christl. Confessionen in Ilbesheim.
183.	Gemeinde Kirchheimbolanden.

B. Kanton Göllheim.

184. Dercum, Adolph, Einnehmer in Kerzenheim.
185. Ape, August, Apotheker in Zell.
186. Wanzel, Carl Ludwig, Pfarrer in Zell.
187. Klee, Jacob, Königl. Notär „
188. Hardt, Friedrich, Gerichtsbote in Göllheim.

C. Kanton Obermoschel.

189. König, Friedrich, Königl. Notär in Obermoschel.
190. Seel, Carl, Königl. Rentbeamte „
191. Völker, Philipp, Revierförster in Ebernburg.
192. Eckhard, Jacob, Einnehmer in Alsenz.

D. Kanton Rockenhausen.

193. Hagemann, Franz, Steuer-Einnehmer in Gaugrehweiler.
194. Hofter, Georg, Gastwirth in Dielkirchen.

Section Landau.

Kanton Landau.

1. Becker, Bürgermeister in Niederhochstadt.
2. Botta, Gutsbesitzer in Landau.
3. Baum, Einnehmer „
4. Glauß, Georg Jacob, Gutsbesitzer in Landau.
5. Demontant, Kaufmann „
6. Haas, Friedensrichter „
7. Hofmann, Bürgermeister „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
8.	Hugo, Pfarrer in Bornheim.
9.	Keller, Bürgermeister in Wollmesheim.
10.	Kann, David, Kaufmann in Landau.
11.	Lang, Gutsbesitzer "
12.	Levy, Jonas, Gutsbesitzer "
13.	Mahla, Anwalt "
14.	Meyer, Simon, Kaufmann "
15.	Müller, Pfarrer in Essingen.
16.	Regenauer, Gutsbesitzer in Landau.
17.	Ruhé, Königl. Notär in Herzheim.
18.	Scherer, Einnehmer in Landau.
19.	Zinkgraf, Königl. Gerichtsbote in Landau.
20.	Pauli, Anwalt "
21.	Hoffmann, Fräulein, Rentnerin "
22.	Rischmann, Hypothekenbewahrer "
23.	Reither, Einnehmer in Göcklingen.
24.	Böcking, Anwalt in Landau.
25.	Gelbert, Pfarrer "
26.	Feitig, Bürgermeister in Mörzheim.
27.	Kuhn, Lehrer "
28.	Corneille, Jacob Wtb., "
29.	Wahl, Jacob Wtb., in Wollmesheim.
30.	Gemeinde Nußdorf.
31.	" Oberhochstadt.
32.	" Herzheimweiher.
33.	" Essingen.
34.	" Niederhochstadt.
35.	" Bornheim.
36.	" Ilbesheim.
37.	" Arzheim.
38.	" Dammheim.
39.	" Birkweiler.
40.	" Herzheim.
41.	" Göcklingen.
42.	" Frankweiler.
43.	Presbyterium Niederhochstadt.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
44.	Presbyterium Oberhochstadt.
45.	Rauh, Bürgermeister in Offenbach.
46.	Mohr, Königl. Rentbeamte in Landau.
47.	Pauli, Friedr., Dr., prakt. Arzt in Landau.
48.	Louis, Königl. Anwalt "
49.	Bopp, Dr., Königl. Kantonsarzt "
50.	Stöppel, Friedr. senior "
51.	Moll, Königl. Baubeamte "
52.	Damm, Pfarrer in Göcklingen.
	Kanton Annweiler.
53.	Gemeinde Annweiler.
54.	" Albersweiler.
55.	Alwens, Königl. Rentbeamte in Annweiler.
56.	Bolza, Königl. Notär "
57.	Bastian, Königl. Notär "
58.	Brucker, prot. Pfarrer in Albersweiler.
59.	Cuno, Königl. Gerichtsbote in Annweiler.
60.	Engelhard Wtb. in Sarnstall.
61.	Faber, Lehrer in Albersweiler.
62.	Gürleth, Dr., prakt. Arzt in Albersweiler.
63.	Keyser, Jacob, Müller "
64.	Karbeck, Pfarrer in Gossersweiler.
65.	Pasquay, C., Privatmann in Annweiler.
66.	Netzer, Königl. Gerichtsbote "
67.	Schmolze, Rechtscandidat "
68.	Spanier, Wirth in Albersweiler.
69.	Gemeinde Wilgartswiesen.
	Kanton Bergzabern.
70.	Gemeinde Appenhofen.
71.	Blum, Samuel, Gutsbesitzer in Ingenheim.
72.	Blum, Jonathan, Geschäftsmann "
73.	Gemeinde Billigheim.
74.	" Birkenhördt.
75.	Grün, prot. Pfarrer in Drusweiler.
76.	Hornberger, Lehrer in Mühlhofen.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

77. Hahn, Jacob, prot. Pfarrer in Klingenmünster.
78. Hühnerfauth, Lehrer in Gleishorbach.
79. Heintz, Lehrer in Rohrbach.
80. Jäger, Wilhelm, Adjunkt in Bergzabern.
81. Jung, Handelsmann in Bergzabern.
82. Gemeinde Ingenheim.
83. Kath. Kirchenstiftung in Ingenheim.
84. v. Kauf, Pfarrer in Birkenhördt.
85. Masset, Carl, Bürgermeister in Schweighofen.
86. Gemeinde Mühlhofen.
87. Medicus, Königl. Landcommissär in Bergzabern.
88. Reutz, Bürgermeister in Oberotterbach.
89. Roos, Bernhard, in Ingenheim.
90. Rohrbacher, Pfarrer in Pleisweiler.
91. Roos, Eduard, in Ingenheim.
92. Sieben, Apotheker in Bergzabern.
93. Sattler, Einnehmer "
94. Sturm, Einnehmer in Billigheim.
95. Stübel, Geschäftsmann in Bergzabern.
96. Sprenger, Lehrer in Dörrenbach.
97. Weiß, Dr., in Bergzabern.
98. Wendecker, Bürgermeister in Gleiszellen.
99. Wertensohn, Königl. Rentbeamte in Bergzabern.

Kanton Edenkoben.

100. Hoffmann, Pfarrer in Freimersheim.
101. Leberle, Mathias, Weinhändler in Edesheim.
102. Machol, Wilhelm, Handelsmann "
103. Keßler, Pfarrer in Edenkoben.
104. Armenkasse Venningen.
105. Gemeinde Roschbach.
106. " Gommersheim.
107. " St. Martin.
108. " Rhodt.
109. " Kirrweiler.
110. " Flemlingen.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

111. Gemeinde Diedesfeld.
112. " Böbingen.
113. " Edenkoben.
114. Presbyterium Böbingen.
115. Gemeinde Weyher.
116. Kath. Kirchenfabrik Diedesfeld.
117. Resplandin, Stadtschreiber in Edenkoben.
118. Grohe, Friedrich, Weinhändler "
119. Bloch, Marx, Handelsmann "
120. Heiligenthal, Theodor, in Edesheim.
121. Firmery, Pfarrer "
122. Steigelmann, Bürgermeister in Rhodt.
123. Stempel, Einnehmer "
124. Hartenek, Friedr., Gutsbesitzer "
125. Becker, C. L., Gutsbesitzer "
126. Seitz, J. J. d. A. "
127. Seitz, J. J. d. J., Kaufmann "
128. Wolf, Friedrich, Oeconom "
129. Fröhlich, Friedrich August, in Edenkoben.
130. Antz, Carl, Weinhändler "
131. Kern, Joseph, Weinhändler in Roschbach.
132. Caselmann, Königl. Gerichtsbote in Edenkoben.
133. Börsch, Königl. Notär "
134. Wolff, Isaak "

Kanton Germersheim.

135. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
136. Frey, Conrad, " "
137. Cayenz, Anton, Gastwirth "
138. Levi, Ferdinand, Kaufmann "
139. Kreutzer, Friedr., Kgl. Landrichter "
140. Schubart, Königl. Gerichtsbote "
141. Heß, Joseph, Kaufmann "
142. Kahn, Valentin, Kaufmann "
143. Mayer, Simon, Kaufmann "
144. Schrank, Georg, Müller "

№	Namen und Stand der Mitglieder.
145.	Vollmer, Phil. Peter, Rentner in Germersheim.
146.	Schultz, Friedr., Dr., Kantonsarzt "
147.	Siener, Joseph, kath. Pfarrer "
148.	Merkel, Gustav, Kgl. Landgerichtschreiber "
149.	Kobig, Adam, Königl. Gerichtsbote "
150.	Frey Wtb. in Zeiskam.
151.	Frey, Valentin, in Zeiskam.
152.	Müller, Ambrosius, Pfarrer in Oberlustadt.
153.	Köster, Ludwig, Königl. Notär in Bellheim.
154.	Schott, Peter, Bürgermeister in Knittelsheim.
155.	Alwens, Max, Einnehmer in Leimersheim.
156.	Gemeinde Westheim.
157.	Kirchenkasse Westheim.
158.	Schiller, Johannes, Pfarrer in Westheim.
159.	Kahn, Ferdinand Wtb., Kaufmann in Germersheim.
160.	Pierre, Ludwig, Königl. Polizeicommissär "

Kanton Kandel.

161.	Burg, Bürgermeister in Freckenfeld.
162.	Baumann, Dr., Königl. Kantonsarzt in Kandel.
163.	Berizzi, Joseph, Müller in Berg.
164.	Ertel, J. J., Wirth in Neuburg.
165.	Eckert, Bürgermeister in Schaidt.
166.	Gauly, J., Gutsbesitzer in Rheinzabern.
167.	Hoffmann, Apotheker in Kandel.
168.	Hoffmann, Ferd., Müller in Rülzheim.
169.	Hoffmann, Gutsbesitzer in Schaidt.
170.	Harder, Joseph, Gutsbesitzer in Rülzheim.
171.	Körber, Königl. Gerichtsbote in Kandel.
172.	Klein, Königl. Revierförster in Hagenbach.
173.	Möllinger, Königl. Notär in Rheinzabern.
174.	Osthoff, Gutsbesitzer in Steinweiler.
175.	Leyser, Pfarrer in Kandel.
176.	Weigel, M. A., Gutsbesitzer in Rheinzabern.
177.	Jung, Carl, Königl. Notär in Kandel.
178.	Schönebeck, Controleur in Neuburg.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
179.	Ritt, M., Kaufmann in Rülzheim.
180.	Gemeinde Steinweiler.
181.	Weigel, Jacob, Rentner in Rheinzabern.

Section Zweibrücken.

Landcommissariat Zweibrücken.

I. Kanton Zweibrücken.

1. Stadt Zweibrücken.

1.	Ambos, Geschäftsmann.
2.	Böcking, Königl. Appellations-Director.
3.	Böcking, Königl. Bezirksgerichts-Präsident.
4.	Bouchon, Gerichtsbote.
5.	Bruch, Posamentirer.
6.	Cotta, Königl. Appellationsgerichtsrath.
7.	Cullmann, Kaufmann.
8.	Damm, Königl. Landcommissär.
9.	Diehl, Königl. Oberzollinspector.
10.	Dingler, Königl. Appellationsgerichtsrath.
11.	Disque, funkt. Staatsprokurator-Substitut.
12.	Dittmar, Königl. Rector.
13.	Dursy, Königl. Professor.
14.	Duy, Königl. Bezirksrichter.
15.	Euler, Einnehmer.
16.	Faber (Obergerichtsschreibers-Wittwe).
17.	Feilitzsch, v., Königl. Salzbeamte.
18.	Fitting, Königl. Appellationsgerichtsrath.
19.	Föll, Königl. Bezirksrichter.
20.	Frölich, Rentner.
21.	Geßner, Königl. Notär.
22.	Grosch, Königl. Rector.
23.	Gulden, Königl. Anwalt.
24.	Guttenberger, Königl. Notär.
25.	Heck, J. J., Kaufmann.
26.	Heck, Gerber.
27.	Henigst, Kaufmann.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
28.	Hofenfels, Frhr. von, Gutsbesitzer.
29.	Hublet, Königl. Anwalt.
30.	Hurt, Bauassistent.
31.	Huth, kath. Pfarrer.
32.	Kämpf, Kirchenrath.
33.	Kärner, Königl. Appellationsgerichts-Director.
34.	Kieffer, Königl. Appellationsgerichtsrath.
35.	Knorr, Ch., Kaufmann.
36.	Korbach, v., Königl. Appellationsgerichts-Präsident.
37.	Krämer, Einnehmer.
38.	Krafft, Königl. Studienlehrer.
39.	Kranzbühler, Buchhändler.
40.	Krieger, prot. Pfarrer.
41.	Kröber, Königl. Forstmeister.
42.	Kruse, Königl. preuß. Steuer-Inspector.
43.	Lang, Posthalter.
44.	Lang, Ludwig, Tuchfabrikant.
45.	Lilier, Rentner.
46.	Loew, Königl. Bezirksrichter.
47.	Märcker, Apotheker.
48.	Molitor, Königl. Bezirksrichter.
49.	Moritz, Kaufmann.
50.	Müller, Decan.
51.	Pleitner, Bezirksthierarzt.
52.	Popp, Königl. Appellationsgerichtsrath.
53.	Portscheller, Bezirksbauschaffner.
54.	Prauße, Apotheker.
55.	Raab, Königl. Landcommissariats-Actuar.
56.	Rad, v., Königl. Landgestüts-Director.
57.	Ritter, Postverwalter.
58.	Roth, Apotheker.
59.	Schmidt, Königl. Bezirksgerichtsschreiber.
60.	Schmidt, Königl. Staatsprokurator.
61.	Schmidt, erster Adjunkt.
62.	Schmidt, Gebr.
63.	Schmitt, v., Königl. General-Staatsprokurator.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
64.	Schüller, Eigenthümer.
65.	Schuler, August, Kaufmann.
66.	Schuler, Joseph, Kaufmann.
67.	Schuler, Königl. Notär.
68.	Schulz, Rentner.
69.	Seelinger, Fabrikdirector.
70.	Serini, Königl. Appellationsgerichtsrath.
71.	Simon, Fabrikant.
72.	Stengel, Bürgermeister.
73.	Straßer, Bezirksgeometer.
74.	Spach, Königl. Appellationsgerichtsrath.
75.	Theobald, Gastwirth.
76.	Theysohn, Phil., Kaufmann.
77.	Wend, Kaufmann.
78.	Wies, Kaufmann.
79.	Wolff, Königl. Bauinspector.
80.	Zell, Gerichtsbote.
81.	Zinkgraf, Königl. Staatsprokurator-Substitut.
82.	Stadtgemeinde Zweibrücken.
	2. Bürgermeisterei Battweiler.
83.	Gemeinde Battweiler.
84.	" Niederhausen.
85.	" Winterbach.
	3. Bürgermeisterei Bubenhausen-Ernstweiler.
86.	Gemeinde Bubenhausen-Ernstweiler.
	4. Bürgermeisterei Contwig.
87.	Hans, Königl. Steuer-Einnehmer in Contwig.
88.	Piton, prot. Pfarrer in Contwig.
89.	Wagner, Jacob, Gutsbesitzer in Contwig.
90.	Gemeinde "
91.	Die prot. Kirchenkasse "
92.	Gemeinde Niederauerbach.
93.	" Oberauerbach.
94.	" Dellfeld.
95.	" Stambach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

5. Bürgermeisterei Ixheim.

96. Schwinn, Fabrikant in Ixheim.
97. Gemeinde Ixheim.

6. Bürgermeisterei Knopp-Labach.

98. Die Labacher Kirchenkasse.

7. Bürgermeisterei Mittelbach.

99. Gemeinde Mittelbach.
100. " Hengstbach.

8. Bürgermeisterei Schmittshausen.

101. Gemeinde Schmittshausen.
102. Ritter, Oeconom in Oberhausen.
103. Gemeinde Oberhausen.

9. Bürgermeisterei Reifenberg.

104. Gemeinde Reifenberg.
105. Kath. Kirchenkasse in Reifenberg.
106. Gemeinde Maßweiler.
107. Grimm, kath. Pfarrer in Maßweiler.
108. Gemeinde Rieschweiler.

10. Bürgermeisterei Webenheim.

109. Schwarz, Bürgermeister in Webenheim.
110. Gemeinde Webenheim.
111. Müller, prot. Pfarrer in Mimbach.
112. Gemeinde Mimbach.
113. Das prot. Almosen in Mimbach.
114. Gemeinde Wattweiler.

II. Kanton Blieskastel.

1. Bürgermeisterei Blieskastel.

115. Hoffmann, Königl. Landrichter in Blieskastel.
116. Knaps, Bürgermeister "
117. Knaps, Apotheker "

№	Namen und Stand der Mitglieder.

118. Lamarche, Königl. Postexpeditor und Posthalter in Blieskastel.
119. Marotte, Gerichtsbote in Blieskastel.
120. Schmidtborn, Königl. Rentmeister in Blieskastel.
121. Gemeinde Alsbach.
122. " Bierbach.
123. " Lautzkirchen.
124. " Wörschweiler.
125. " Blickweiler.

2. Bürgermeisterei Bebelsheim.

126. Gemeinde Bebelsheim.
127. " Bliesmengen-Bolchen.
128. " Habkirchen.
129. " Wittersheim.

3. Bürgermeisterei Ensheim.

130. Gemeinde Ensheim.
131. Abt der Dritte, Dosenfabrikant in Ensheim.

4. Bürgermeisterei Erfweiler-Ehlingen.

132. Gemeinde Erfweiler-Ehlingen.
133. Witte, Königl. Steuer-Einnehmer in Aßweiler.
134. Gemeinde Aßweiler.
135. " Biesingen.
136. " Ormesheim.

5. Bürgermeisterei Gersheim.

137. Gemeinde Gersheim.
138. " Herbitzheim.
139. " Reinheim.
140. " Rubenheim.

6. Bürgermeisterei Niederwürzbach.

141. Gemeinde Niederwürzbach.

7. Bürgermeisterei Rohrbach.

142. Gemeinde Rohrbach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

8. Bürgermeisterei St. Ingbert.

143. Schwarz, Fabrikant.
144. Sievert, Königl. Bergmeister.

III. Kanton Hornbach.

1. Stadt Hornbach.

145. Hannitz, Dr.
146. Helffenstein, prot. Pfarrer.
147. Lorch, Königl. Landrichter.
148. Müller, kath. Pfarrer.
149. Oberlinger, Chr., Eigenthümer.

2. Bürgermeisterei Medelsheim.

150. Gemeinde Medelsheim.
151. „ Pepenkum.
152. „ Utweiler.

Landcommissariat Homburg.

I. Kanton Homburg.

1. Stadt Homburg.

153. Ankmann, Königl. Notär.
154. Tillmann, Königl. Landrichter.
155. Zott, Wittwe.

II. Kanton Landstuhl.

1. Stadt Landstuhl.

156. Appreberis, Gerichtsbote.
157. Benzino, Joseph III., Handelsmann.
158. Biechy, Königl. Notär.
159. Braun, Königl. Landrichter.
160. Grau, Königl. Landgerichtsschreiber.
161. Löw, Rentner.
162. Pletsch, Adrian, Kaufmann.
163. Schanbein, Königl. Einnehmer.
164. Die Gemeinde.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

2. Bürgermeisterei Matzenbach.

165. Gemeinde Matzenbach.
166. „ Gimsbach.

3. Bürgermeisterei Reichenbach.

167. Gemeinde Reichenbach.

III. Kanton Waldmohr.

1. Bürgermeisterei Waldmohr.

168. Gemeinde Waldmohr.
169. „ Dunzweiler.
170. „ Höchen.
171. „ Jägersburg.

2. Bürgermeisterei Breitenbach.

172. Gemeinde Breitenbach.

3. Bürgermeisterei Limbach.

173. Gemeinde Limbach.
174. „ Altstadt.
175. „ Kirkel-Neuhäusel.
176. „ Kleinottweiler.
177. „ Niederbexbach.

4. Bürgermeisterei Mittelbexbach.

178. Müller, Königl. Obereinfahrer.
179. Gemeinde Mittelbexbach.
180. „ Oberbexbach.

5. Bürgermeisterei Münchweiler.

181. Gemeinde Ranzweiler.
182. „ Dietschweiler.

Landcommissariat Pirmasens.

I. Kanton Pirmasens.

1. Stadt Pirmasens.

183. Gemeinde Pirmasens.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
	2. Bürgermeisterei Rodalben.
184.	Kölsch, Königl. Steuer-Einnehmer in Rodalben.
185.	Gemeinde Rodalben.
186.	Kirchenfabrik „
187.	Gemeinde Donsieders.
	3. Bürgermeisterei Höheischweiler.
188.	Gemeinde Höheischweiler.
189.	„ Hengstberg.
190.	„ Höhmühlbach.
191.	„ Windsberg.
	4. Bürgermeisterei Nünschweiler.
192.	Gemeinde Nünschweiler.
	5. Bürgermeisterei Trulben.
193.	Gemeinde Trulben.
194.	„ Kröppen.
	6. Bürgermeisterei Eppenbrunn.
195.	Gemeinde Eppenbrunn.
	7. Bürgermeisterei Lemberg.
196.	Gemeinde Lemberg.
	8. Bürgermeisterei Simten.
197.	Gemeinde Simten.
198.	„ Erlenbrunn.
	9. Bürgermeisterei Thaleischweiler.
199.	Gemeinde Thaleischweiler.
200.	„ Fröschen.
	II. Kanton Dahn.
	1. Bürgermeisterei Dahn.
201.	Gemeinde Dahn.
	2. Bürgermeisterei Erfweiler.
202.	Gemeinde Erfweiler.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
	3. Bürgermeisterei Busenberg.
203.	Gemeinde Busenberg.
	4. Bürgermeisterei Schönau.
204.	Zapf, prot. Pfarrer in Schönau.
	III. Kanton Waldfischbach.
	1. Bürgermeisterei Waldfischbach.
205.	Gassert, Gerichtsbote in Waldfischbach.
206.	Pöhn, prot. Pfarrer „
207.	Schmilling, Königl. Forstmeister in Waldfischbach.
208.	Gemeinde Waldfischbach.
209.	„ Burgalben.
210.	„ Steinalben.
	2. Bürgermeisterei Höheinöd.
211.	Gemeinde Höheinöd.
	3. Bürgermeisterei Heltersberg.
212.	Gemeinde Heltersberg.
213.	„ Geiselberg.
	4. Bürgermeisterei Saalstadt.
214.	Gemeinde Saalstadt.
	5. Bürgermeisterei Schauerberg.
215.	Gemeinde Schauerberg.
	6. Bürgermeisterei Wallhalben.
216.	Gemeinde Wallhalben.
217.	„ Hettenhausen.
	7. Bürgermeisterei Merzalben.
218.	Rebholz, Bürgermeister in Merzalben.
219.	Gemeinde Merzalben.
	8. Bürgermeisterei Schmalenberg.
220.	Gemeinde Schmalenberg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 22. Januar 1862.

Inhalt:

Nro 6298 K. pr. den 13. Januar 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird über den zeitlichen Stand der Rinderpest in Oesterreich weitere höchste Ministerial-Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die bis zum 23. Dezember v. J. reichenden Mittheilungen über den Stand der Rinderpest in den k. k. österreichischen Ländern ergeben Folgendes:

In Galizien ist die Seuche in 3 Orten des Czartkower und in 1 Orte des Tarnopoler Kreises neu aufgetreten und dauert im Kolomear und Szorborer Kreis noch fort.

In Ungarn sind aus Oedenburg neue Erkrankungen zur Anzeige gekommen.

In Mähren kamen neuerlich Seuchenfälle zu Unterkannmeritz, Bezirks Nikolsburg, vor.

In Niederösterreich wurden die Orte Fischau und Muthmannsdorf als seuchenfrei dem Verkehr wieder geöff-

net; dagegen mußte die Stadt Bruck an der Leitha wegen 4 Erkrankungsfällen an der Seuche abgesperrt werden.

In Böhmen endlich kamen zwar im Chrudimer Kreise (in Trnowa und Pardubitz) neue Seuchenfälle nicht mehr vor, aber im Jiciner Kreise zu Chlumetz und Chubonitz, dann im Czaslauer Kreise zu Horuschitz und zu Zabor (Luttenberger Bezirks) traten neue Erkrankungen auf, und hält daher die k. k. Statthalterei in Prag die Maßregeln gegen die Seuche in Böhmen allenthalben aufrecht.

Die Königl. sächsische Regierung hat durch Ausschreiben vom 19. Dezember v. J. ihre Anordnungen hinsichtlich der Einfuhr ungarischer Schweine und Rinder, worüber den Königl. Regierungen am 7. Dezember v. J. Mittheilung gemacht wurde, erneuert und insbesondere die Einfuhr frischer (d. i. roher, nicht ganz lufttrockener oder auf beiden Seiten gekalkter) Häute von Rindern aus den k. k. österreichischen Staaten überhaupt verboten, die Einfuhr von Rindern aus Böhmen und den übrigen österreichischen Ländern aber unter von der Kreisbehörde beglaubigten Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen gestattet.

München, den 7. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. Exh. 4990 T. pr. den 10. Januar 1862.

(Die Getraide-Normalpreise pro $18\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro $18\frac{61}{62}$ festgesetzten Getraide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamts-Bezirke.	Preise des bayerischen Schäffels					
	Waizen		Korn		Hafer	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler . .	25	40	16	54	8	2
Bergzabern . .	23	50	15	54	9	30
Blieskastel . .	24	58	17	50	8	12
Dahn . . .	24	8	15	38	8	—
Dürkheim . .	24	40	18	—	8	18
Edenkoben . .	24	52	17	20	8	58
Frankenthal . .	24	42	17	56	8	28
Germersheim . .	25	38	17	44	8	20
Grünstadt . .	24	26	17	32	8	18
Homburg . .	24	36	18	10	8	20
Kaiserslautern .	24	36	18	2	8	10
Kandel . . .	24	32	16	4	9	12
Kirchheim . .	24	10	17	8	8	8
Kusel . . .	24	36	20	38	8	34
Landau . . .	24	46	16	46	8	48
Landstuhl . .	24	32	18	6	8	24
Lauterecken . .	25	30	17	52	7	44
Ludwigshafen .	24	2	18	2	7	44
Neustadt . .	24	58	17	54	9	8
Obermoschel . .	24	—	17	30	7	8
Pirmasens . .	24	26	18	2	7	54
Speyer . . .	24	26	18	—	7	48
Winnweiler . .	25	20	18	46	8	32
Zweibrücken . .	24	58	17	50	8	12

Speyer, den 9. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe.

Meyer.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6678 K. pr. den 17. Januar 1862.

(Brandassekuranz-Beitrag pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezahlung der Brandschäden für das abgelaufene Jahr 1861 ist ein Beitrag von 7 kr per 100 fl Versicherungs-Capital erforderlich. Hievon werden die bethei-

ligten Gebäudebesitzer mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der fragliche Beitrag sofort von den einschlägigen Gemeinde-Einnehmern erhoben werden wird.

Die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 1861 wird demnächst im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 15. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 5475 K. pr. den 15. Januar 1862.

(Die Anwerbung für die französische Fremdenlegion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Gesandtschaft zu Paris ist durch Verfügung des kaiserl. französischen Kriegsministers jede Anwerbung zur Fremdenlegion für unbestimmte Zeit aufgehoben und zwar ohne alle Ausnahme, welcher Nation auch ein sich meldender Freiwilliger angehören möge.

Dies wird zufolge höchsten Auftrages zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrn. Exh. 5779 K pr. den 10. Januar 1862.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird Jacob Reichhard von Landstuhl, Miteigenthümer einer Knochenstampfe

und Sägemühle, als Unteragent für die Expedientenhäuser Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und A. Strauß in Antwerpen, statt des zurückgetretenen Heinrich Klingel von Landstuhl, hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 5979 K. pr. den 14. Januar 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember v. J. zu Wien stattgefundenen 346. und 347. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 106 und 256 gezogen worden.

Die Serie 106 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 98,562—98,801, im Capitalsbetrage zu 986,710 fl.

Die Serie № 256 enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   von № 326 bis № 632 mit dem ganzen Capitalsbetrage;
   № 633 mit der Hälfte der Capitalssumme;
   № 634—652 mit dem ganzen Capitalsbetrage;

ferner

b) Obligationen vom freiwilligen Silberanlehen vom Jahre 1809 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 1—21 incl., mit dem ganzen Capitalsbetrage, endlich
c) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   № 1 mit $\frac{1}{16}$,

№ 86 mit der Hälfte, und

№ 87 mit dem ganzen Capitalsbetrage, — in der Gesammt-Capitalssumme von 1,197,618 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Entschließung vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5791 K. pr. den 10. Januar 1862.

(Eine durch den Rentner Philipp Arnold zu Edenkoben dem dortigen Hospitalfond gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Philipp Arnold, Rentner zu Edenkoben, machte der dortigen Hospitalstiftung ein Geschenk von vierhundert Gulden, ohne an dasselbe eine Bedingung zu knüpfen.

Diese wohlthätige und gemeinnützige Handlung wird

bestehender Vorschrift zu Folge hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm Exh. 45 W. pr. den 9. Januar 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	46	25
Hauptsumme .	298	25

Das an der Congrua von 600 Gulden Fehlende wird im Betrage von 301 fl. 35 kr. aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hieher zu senden.

Speyer, den 8. Januar 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 44 W. pr. den 9. Januar 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Ellerstadt, Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ellerstadt, Decanats Dürkheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	28	—
3.	Ertrag des Pfarrgutes	153	46
4.	Zinsen von Capitalien	2	11
5.	Gilten und Grundzinsen	70	46
6.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	101	47
	Hauptsumme	588	30

Das an der Congrua von 600 fl Fehlende wird im Betrage von 11 fl 30 kr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Dürkheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Januar 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

pr. den 13. Januar 1862.

(Untersuchung gegen den Buchdrucker Philipp Madler von Weiden wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Weiden hat am 12. November l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Der Königl. Director Michel, Vorsitzender, Lang, Rath, Mayr, Assessor, Greiml, Königl. Staatsanwalt, und Secretär Ehrlicher, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer und Redacteur des Weidner Amtsblattes, Philipp Madler von Weiden, und den Schriftsetzer Carl Knauf von da, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserates in № 87 des Weidner Amtsblattes vom 30. October l. J., eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie, beziehungsweise einem Promessenspiel enthaltend, beschlossen:

„Es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen „Preßvergehens die № 87 des Weidner Amtsblat„tes dieses Jahres, in so weit dieselbe nicht in „Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Weiden, am 30. November 1861.

Königl. Bezirksgericht Weiden.

Der Königl. Director:

Michel.

Ehrlicher.

Nro. 5596 K. pr. den 6. Januar 1862.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

	Stück		fl		Eintrittsgebühren
Mit Ende Februar 1861 waren versichert	153	Stück mit	11950 fl	Eintrittsgebühren	279 fl 41¼ kr
Hiezu vom 1. März 1861 mit Ende August 1861	21	„ „	2105 fl	„	7 fl 33 kr
Summa	174	„ „	14055 fl	„	287 fl 14¼ kr
Abgingen nach Journal 7 Seite 28	16	„ „	1550 fl	„	— fl — kr
Stand Ende August 1861	158	„ „	12505 fl	„	287 fl 14¼ kr

Reservefonds.

Stand Ende Februar 1861	659 fl 45 kr
Hiezu Surplus der Beiträge vom 25. September	1 fl 24 kr
Bruchtheilkreuzer	— fl 13 kr
Stand Ende August 1861 .	661 fl 22 kr

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . . . 548 fl 45 kr

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	4805 fl — kr	Beiträge	453 fl 45 kr	per 100 fl . . .	9 fl 28[illegible] kr
Rinderversicherung .	7700 fl — kr	"	95 fl — kr	" 100 fl . . .	1 fl 14 $\frac{1}{77}$ kr

Daher berechnen sich

für Pferde	4805 fl à 9 fl 29 kr	per 100 fl	455 fl 41 kr
für Rinder	7700 fl " 1 fl 15 kr	" 100 fl	96 fl 15 kr
		Summa	551 fl 56 kr
		Auszuschlagen wären	548 fl 45 kr
		Susplus	3 fl 11 kr

Lit. A.

Zsammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Fortlaufende №	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
	Rinder.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	An die Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll für 1 Rind	64	30	10	30	75	—
	Summa .	64	30	10	30	75	—

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlaufende №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
	I. Rinder.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Herr G. C. Forster in Bruck	30	30	7	—	37	30
	II. Pferde.						
1	Herr G. M. Walther in Langenzenn	100	—	50	—	150	—
2	" Wilh. Stadtlinger allda	100	—	50	—	150	—
3	" Johann Forster in Weiler	72	30	40	—	112	30
4	" Johannes Raithel in Köditz	112	30	75	—	187	30
5	" Th. Lochmüller in Gefrees	68	45	25	—	93	45
	für Pferde	453	45	240	—	693	45
	für Rinder	95	—	17	30	112	30
	Summa Summarum	548	45	257	30	806	15

Bemerkt wird, daß am

„20. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum bayer. Hof in Münchberg"

eine Generalversammlung abgehalten wird, wozu die Vereinsmitglieder zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Münchberg, am 1. November 1861.

Die Vereins-Direction:

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins:

N. Barsch. N. Krauß. Gg. Rogner. Ad. Richter. W. Müller. Gg. Fickenscher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Dezember v. J. bewogen gefunden, als Landcommissär für Kusel den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Clostermeyer, und für Landau den Actuar des dortigen Landcommissariats, Friedrich Gummi, zu berufen, dann zum Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Landcommissariats-Actuar Joseph Ferdinand von Parseval zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1862 angefangen:

1. die Lehrstelle für Religions- und Geschichts-Unterricht der katholischen Schüler am Gymnasium zu Speyer, mit dem Titel und Rang eines Gymnasial-Professors, dem Priester Carl Hutmacher, und
2. die Lehrstelle des Religions- und Geschichts-Unterrichtes für die katholischen Schüler der lateinischen Schule zu Speyer dem Priester Leonhard Kuhn,

beiden in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 7./10. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1862 an

1. auf die erledigte Landrichterstelle in Annweiler den Landrichter August Schmahl in Otterberg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;
2. den temporär quiescirten Landrichter Carl Joseph Schuler von Bergzabern, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, als Landrichter in Otterberg zu reactiviren.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Leonhard Braß zum Adjunkten der Gemeinde Reichkirchen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1862, wurde der provisorische Lehrer Johann Martin Däuwel zu Oberlustadt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Mädchenschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Carl Ruffing zu Mittelberbach zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1862 wurde der provisorische Lehrer Jacob Nathan in Pirmasens zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Hypothekenbewahrer, Rath Carl Lehmann zu Frankenthal, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

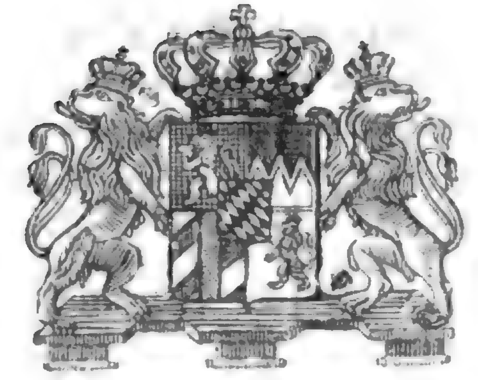
Augsburger Börse.

Den 16. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$96\frac{7}{8}$
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{3}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %		
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{5}{8}$
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	$103\frac{1}{4}$	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{3}{4}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . . .		816
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 24. Januar 1862.

Inhalt:

Nro. 6750 K. pr. den 20. Januar 1862

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dr. Brunner findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat **Volkach** erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zusenden.

Speyer, den 19. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 6544 K. pr. den 16. Januar 1862.

(Die Schutzpocken-Impfung für das Jahr $18^{60}/_{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der General-Conspect über die in den sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{60}/_{61}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und Revaccination öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 14. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungs-Bezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{60}/_{61}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden: öffentlich, mit Erfolg	Geimpft wurden: öffentlich, ohne Erfolg	Geimpft wurden: privat, mit Erfolg	Geimpft wurden: privat, ohne Erfolg	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen ungehorsamen Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen erfolgloser aber noch nicht 3mal wiederholter Impfung	Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit	Revaccinirt wurden: mit Erfolg.	Revaccinirt wurden: ohne Erfolg.	Revaccinirt wurden: mit unvollkommenem Erfolg.	Revaccinirt wurden: mit unbekanntem Erfolg.
Oberbayern	16344	53	654	2	17	760	31	3	2143	978	394	136
Niederbayern . . .	13783	62	158	2	81	410	53	5	396	102	—	180
Pfalz	16269	36	102	3	104	377	39	13	75	802	477	302
Oberpfalz und Regensburg	11300	36	380	4	43	299	36	15	656	559	78	1744
Oberfranken	13357	82	88	1	77	279	10	2	52	60	—	20
Mittelfranken	11983	31	1097	7	30	241	22	5	193	135	—	13
Unterfranken u. Aschaffenburg	13819	50	374	2	37	334	41	3	113	35	13	6
Schwaben und Neuburg .	12504	32	357	1	24	344	19	—	1258	776	772	727
Summa .	109359	382	3210	22	413	3044	251	46	4886	3447	1734	3128

Ad Nrm. Exh. 6573 K. pr. den 21. Januar 1862.

(Die Gewinnung von freiwilligen Armenschullehrerinnen für Rettungshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten, im Armenhause zu Pirmasens gebildeten Armenlehrschwestern und Candidatinen katholischer Confession haben sich einer besonderen Prüfung über ihre Befähigung zur Ertheilung des Schulunterrichtes in Rettungs- und Armenkinderhäusern unterzogen, deren Ergebniß behufs der Verwendung derselben in solchen Anstalten nachstehend veröffentlicht wird:

1. Katharina Pretzner aus Burglengenfeld in der Oberpfalz, geboren am 20. Dezember 1839; in dem Lehrfache die Gesammtnote I. b. l. vorzüglich; im Gesang die Note 1 und die Hauptnote I. b. l. vorzüglich.
2. Katharina Ganges aus Landshausen im Großherzogthum Baden, geboren den 25. November 1845; in dem Lehrfache die Note I. b. l. vorzüglich; im

Gesang die Note 2 d. i. sehr gut und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

3. Martina Stocker von Mittelschäyern in Bayern, geboren den 4. Juli 1843; im Lehrfache die Note I., im Gesange die Note 2 und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

4. Therese Fröhlich aus Altenberg in Bayern, geboren den 5. Juni 1846; in dem Lehrfache die Note I., im Gesang die Note 2 und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

5. Maria Kallmannsberger aus München, geboren den 16. April 1835; im Lehrfache die Note II. d. i. sehr gut, im Gesang die Note 1 d. i. vorzüglich und die Hauptnote II. d. i. sehr gut.

6. Anna Simon aus Lichtenfels in Bayern, geboren den 21. Dezember 1835; im Lehrfache die Note I., im Gesang die Note 3 d. i. gut und die Hauptnote II. d. i. sehr gut.

7. Blanda Meister aus Allersbach im Großherzogthum Baden, geboren den 9. Juli 1839; im Lehrfache die Note II., im Gesang die Note 2 und die Hauptnote II. d. i. sehr gut.

8. Elisabetha Meier aus Donsieders in der Pfalz, geboren den 1. September 1838; im Lehrfache die Note II., im Gesang die Note 3 und die Hauptnote II. d. i. sehr gut.

Speyer, den 19. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6607 K. pr. den 20. Januar 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Jacob Wilhelm Maier, Buchbinder in Winnweiler, für den Kanton Winnweiler,
2. Abraham Decker, Handelsmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden,
3. August Merk, Forstgerichtsbotengehilfe in Kaiserslautern und
4. Ludwig Presser, Schneidermeister und Bürgermeisterei-Adjunkt in Kaiserslautern, beide letztere für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 16. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schmidt.

Nro. 6481 K. pr. den 16. Januar 1862.

Bekanntmachung.

(Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr.)

Von dem im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 allerhöchst sanctionirten Strafgesetzbuche, Polizeistrafgesetzbuche, allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und den beiden Einführungsgesetzen hiezu vom 10. November 1861 sind amtliche Ausgaben veranstaltet worden, worüber Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erscheinen in Octavformat (ähnlich jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) auf Maschinen-Druckpapier.

Die Empfänger des Gesetzblattes und des Kreis-Amtsblattes der Pfalz erhalten Exemplare dieser Ausgaben als Beilagen zu denjenigen Nummern des Gesetzblattes und des erwähnten Kreis-Amtsblattes, mittels welcher die beiden Einführungs-Gesetze veröffentlicht werden.

Nebstdem ist eine Anzahl von Exemplaren für den allgemeinen Verkauf bestimmt.

Ferner wird von der Ausgabe des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches eine Anzahl von Exemplaren auf Schreibpapier mit breitem Rande, zum Einbinden in das Gesetzblatt geeignet, abgezogen.

Die Preise eines Exemplares sind für das

1.	Strafgesetzbuch auf Druckpapier .	1 fl 15 kr
2.	Polizeistrafgesetzbuch auf Druckpapier	— fl 50 kr
3.	Strafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande	2 fl 30 kr
4.	Polizeistrafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande	1 fl 40 kr

Sämmtliche Exemplare enthalten ein Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Sachregister, sind geheftet und mit Umschlag versehen.

Der Preis des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird später bekannt gemacht werden.

II.

Von den beiden Einführungsgesetzen erscheinen neben ihrem Abdrucke im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz auch amtliche Ausgaben im Octavformat der Gesetzbücher auf Maschinen-Druckpapier.

Der Preis eines Exemplares des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche beträgt 24 kr. Dasselbe enthält ein alphabetisches Sachregister, ist geheftet und mit Umschlag versehen.

Ueber den Preis des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

III.

Der Verlag der sämmtlichen voranstehend bezeichneten Ausgaben ist der Königl. Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übertragen.

Für Abnehmer außerhalb München nehmen die Königl. Postbehörden Bestellungen an.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu sind noch im Laufe dieses Monats zu beziehen.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu werden im Februar d. J. erscheinen.

München, den 10. Januar 1862.

Königl. Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

Voelkel.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 8./13. l. M. wurde dem Königl. Gerichtsboten Joseph Christoph Glockner in Kaiserslautern gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Daniel Säckler zu Dürkheim als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1862 wurde der provisorische Lehrer Friedrich Sutter in Pleisweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Verzeichniß

der auf dem Kanale zu Frankenthal während des I. Quartals 1861/62 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für 1861/62.		Einfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für 1861/62.	
	1860/61.	1861/62.	plus.	minus.	1860/61.	1861/62.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	13	24	11	—	123	77	—	46
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	17	36	19	—	2	3	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	16	58	42	—	—	2	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	511½	521¾	10¼	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	305	450½	145½	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	227	150	—	77
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	80	114	34	—
8. Steinkohlen, Zentner	160	—	—	160	1800	5114	3314	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Bleck, Zentner	2679	5399	2720	—	1391	28	—	1363
10. Stärke, Zentner	57	—	—	57	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	52	130	78	—	22	1007	985	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	12375	22550	10175	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	550	550	—	13150	14000	850	—
14. Bauholz, Stämme	200	182	—	18	1706	2443	737	—
15. Glaswaaren, Zentner	582	923	341	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	301	—	—	301	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	4359	260	—	2099	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	7898	7898	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	11717	2600	—	9117	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	62770	93739	30969	—	1194	4600	3406	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	7217	7966	749	—	—	—	—	—
24. " Runkelrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet

Frankenthal, den 5. Januar 1862.

Königl. Rentamt.

Frick.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Januar 1861.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme ƒ	Xr	¼	Güter-Transport. Centner	Einnahme ƒ	Xr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme ƒ	Xr	¼	Gesammt-Einnahme ƒ	Xr	¼
Monat Dezember 1861	70739	33107	27	—	629342,30	53834	23	—	839140	87359	48	—	174301	38	—
" " 1860	65792	33140	33	—	397819,39	44792	—	—	767565	91122	9	—	169054	42	—
Differenz	4947 mehr.	33 weniger.	6	—	231522,91 mehr.	9042 mehr.	23	—	71575 mehr.	3762 weniger.	21	—	5246 mehr.	56	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . .	250708	118217	5	—	1903772,80	171453	39	—	2448675	259012	55	—	548683	39	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$	227773	121704	41	—	1396535,60	168539	16	—	2306190	271192	24	—	561436	21	—
Differenz	22935 mehr.	3487 weniger.	36	—	507237,20 mehr.	2914 mehr.	23	—	142485 mehr.	12179 weniger.	29	—	12752 weniger.	42	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme ƒ	Xr	¼	Güter-Transport. Centner	Einnahme ƒ	Xr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme ƒ	Xr	¼	Gesammt-Einnahme ƒ	Xr	¼
Monat Dezember 1861	18888	7310	57	—	236985,80	16829	45	—	294855	13698	25	—	37839	7	—
" " 1860	18520	6752	41	—	94950,26	7341	40	—	245385	12245	14	—	26339	35	—
Differenz	368 mehr.	558 mehr.	16	—	142035,54 mehr.	9488 mehr.	5	—	49470 mehr.	1453 mehr.	11	—	11499 mehr.	32	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . . .	65770	27876	18	—	743673,80	54634	8	-	816650	37788	7	—	120298	33	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$ . . .	62600	24679	14	—	303302,21	24690	54	—	732720	36297	22	-	85667	30	—
Differenz	3170 mehr.	3197 mehr.	4	—	440371,59 mehr.	29943 mehr.	14	—	83930 mehr.	1490 mehr.	45	—	34631 mehr.	3	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr
Bergzabern . . .	29	7	7	34	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	316	7	27	576	5	35	153	4	56	14	7	5	2	4	20	606	3	57
Kaiserslautern . .	744	7	13	1214	5	38	3095	5	47	677	7	2	2824	5	—	2828	3	57
Kandel	44	7	12	8	5	12	224	5	33	—	—	—	21	4	48	14	4	30
Kusel	1	7	42	249	5	58	635	5	1	—	—	—	165	4	55	650	3	49
Landau	100	7	22	19	5	18	804	5	43	—	—	—	159	4	47	13	4	18
Neustadt	929	7	18	802	5	34	1977	5	31	—	—	—	1145	4	48	82	4	22
Pirmasens . . .	84	7	24	118	5	33	14	5	31	—	—	—	—	—	—	99	4	—
Speyer	114	7	8	279	5	29	438	5	7	—	—	—	594	4	35	55	4	7
Zweibrücken . .	1428	7	17	1405	5	34	207	5	15	125	7	21	878	5	16	1346	3	54
Summa .	3789	7	18	4704	5	36	7547	5	22	816	7	6	5788	4	57	5693	3	56
Mttlpr. v. Monat Novbr.		7	22		5	35		5	34		7	18		5	4		3	55

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

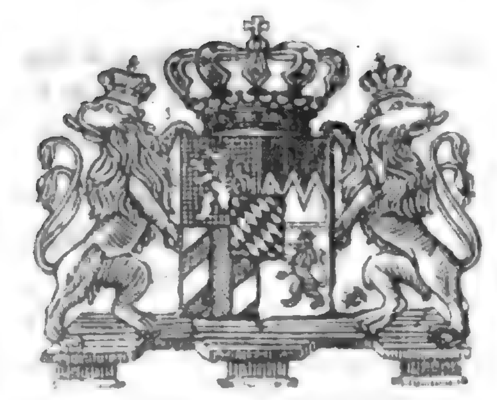
Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate Dezember 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	por Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4½	14	8	16	5	7	5	5	5	32	22½	1	45	2	6	1	34
Frankenthal . . .	4	4½	—	9	16	3	5	5	7	6	34	24	1	50	1	24	1	32
Germersheim . .	4¼	4¾	15	10	15	4½	8	8	6	6	28	24	1	36	2	24	1	38
Grünstadt . . .	3¾	4	12	8	15	5	8	5	7	5	34	24	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	8	16	8	10	4	—	4	36	18	1	20	2	30	1	30
Kaiserslautern . .	4	6½	14	8	16	4½	8	4	4	5	34	24	1	44	2	20	1	30
Kirchheimbolanden .	3¾	6½	14	9	16	5	8	4	5	5½	31	24	1	30	2	10	1	24
Kusel	4¼	—	12	6½	16	5	8	5½	6	6	30	16	1	23	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	17	7	9	7	6	5	30	24	1	45	2	30	1	36
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	30	24	1	40	2	—	1	40
Pirmasens . . .	4	6	12	6	15	5	8	6	7	6	34	20	1	20	2	40	1	30
Speyer	3¾	4½	16	10	16	5	8	6	8	6	30	24	1	45	2	30	1	36
Zweibrücken . . .	4	6	15	8	16	5	9	6	6	6	34	18	1	20	2	42	1	30

Anzeige.

Das Namens-Register und das Sach-Register für das Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1861 sind bereits durch die Post versendet worden.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 29. Januar 1862.

Inhalt:

Ad Nro. Exh. 7221 K. pr den 25. Januar 1862.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18$^{61}/_{62}$ vom 3. bis 15. Juni 1861.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrath der Pfalz in den Sitzungen vom 3. bis 15. Juni v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr 18$^{59}/_{60}$.

Die Rechnungen

	fl.	kr.	pf.
A. der Kreishilfskasse			
mit einer Einnahme von . .	14550	17	3
" " Ausgabe " . .	12768	—	—
einem Activreste von . .	1782	17	3

und einem Vermögensstande von 38,166 fl. 41 kr.

	fl.	kr.
B. des Landgestüts		
mit einer Einnahme von . .	36377	16
" " Ausgabe " . .	36658	29
" einem Passivreste von. .	281	13

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl	kr
mit einer Einnahme von . .	48983	$26\frac{1}{4}$
" " Ausgabe " . .	48955	13
und einem Activrest von . .	28	$13\frac{1}{4}$

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl	kr	dl
mit einer Einnahme von . .	40913	48	1
" " Ausgabe " . .	41057	42	-
und einem Passivreste von . .	143	53	3

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten (admassirte Polizeistraffonds für die Schullehrer-Wittwenkasse)

	fl	kr	dl
mit einer Einnahme von . .	14734	16	2
" " Ausgabe " . .	600	—	-
und einem Activbestande von .	14134	16	3

F. über das Maximilians-Hilfsmagazin

	fl	kr
mit einer Einnahme von . .	115506	51
" " Ausgabe " . .	145	26
und einem Activbestande von .	115361	25

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl	kr
mit einer Einnahme von . .	23591	22
" " Ausgabe " . .	82	17
und einem Activbestande von .	23509	5

H. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonales der Latein- und Gewerbschulen

	fl	kr
mit einer Einnahme von . .	2874	12
" " Ausgabe " . .	180	—
und einem Activbestande von .	2694	12

I. der Kreisfonds

	fl	kr	dl
mit einer Einnahme von . .	484025	32	-
" " Ausgabe " . .	443279	48	2
sohin mit einem Activreste von .	40745	43	2

sind von dem Landrathe richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18\frac{60}{61}$ überzutragen.

K. Die Rechnung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal für das Jahr $18\frac{59}{60}$ wurde abgeschlossen

mit einer Einnahme (einschlüssig eines außerordentlichen Zuschusses aus Kreisfonds zu 4794 fl 45 kr) von . . . 67939 fl 46 kr

und mit einer Ausgabe von gleichem Betrage.

Auf die bezüglich dieser Rechnung von dem Landrathe gemachten Bemerkungen und Beanstandungen erwiedern Wir folgendes:

1. Die Pensionsverhältnisse des quiescirten nunmehr verstorbenen Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, k. Rathes Carl Watzke, sind von Unsern Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen einläßlicher Erwägung unterzogen worden, in deren Folge von denselben hierüber unter dem 21. Juli 1860 gemeinschaftliche motivirte Entschließung erlassen wurde. Wir finden Uns durch die dagegen von dem Landrathe erhobenen Einwendungen zu einer anderweitigen Verfügung nicht veranlaßt.

2. Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, der nächsten Landraths-Versammlung bezüglich der beanstandeten Kaffeebereitung durch die Oberaufseherin an der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal das hierüber erholte Gutachten der Aufsichts-Commission dieser Anstalt vom 26. Juni v. J. zur Verständigung mitzutheilen.

3. Durch die von der Kreisregierung inzwischen verfügte Besetzung des Secretariats-Dienstes an der genannten Anstalt mit einem andern Functionär ist dem

dies bezüglichen Wünsche des Landrathes bereits entsprochen worden.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, auf 738,484 fl, wonach ein Steuerprocent 7385 fl beträgt.

III

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

		fl	Xr
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreis-Umlage zu ½ Procente	1234	53
	Summa des Cap. I.	1234	53
Cap. II.	Bedarf des Landrathes.		
§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1200	—
§. 2.	Regiekosten des Landrathes	500	—
§. 3.	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—
	Summa des Cap. II.	1890	—
Cap. III.	Erziehung und Bildung.		
§. 1.	Deutsche Schulen	64723	2
§. 2.	Isolirte Lateinschulen	29049	58
§. 3.	Schwimmschulen	275	—
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5.	Freiplätze für Zöglinge		
	a) des Central-Taubstummen-Institutes zu München	375	—
	b) des Central-Blinden-Institutes daselbst	250	—
§. 6.	Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—
§. 7.	Beitrag für die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—
§. 8.	Zur Unterstützung des Königl. Lycealprofessors Dr. Schwerd in Speyer für die Kosten der Sternwarte und der optischen Instrumente	1000	—
§. 9.	Reservefond	100	—
	Summa des Cap. III.	98073	—
Cap. IV.	Industrie und Cultur.		
§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	11521	12
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbschulen in		
	a) Speyer	1900	—
	b) Zweibrücken	2000	—
	c) Landau	1800	—
	d) Zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen für diese Schulen	600	—
§. 3.	Reserve für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen	100	—
§. 4.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—
§. 5.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—

	fl.	kr.
§. 6. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen . .	1200	—
§. 7. Gestütsanstalt in Zweibrücken .	23000	—
§. 8. Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
§. 9. Zur Deckung des Bedarfs der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer .	400	—
§. 10. Weitere Ausgaben für Industrie und Cultur:		
a) für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues .	1500	—
b) für Industrie überhaupt . .	500	—
c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—
Summa des Cap. IV. .	49321	12

Cap. V. Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		
a) Betriebskosten	54964	—
b) Unterhaltung der Gebäude . .	2400	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen	300	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte .	2800	—
Summa des Cap. V. .	60464	—

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.
§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal		
a) für den Betrieb	65740	—
b) für bauliche Einrichtungen . .	3000	—
§. 2. Unterstützung von Armen außerhalb der Anstalt	4000	—
§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—

	fl.	kr.
§. 4. Für Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
Summa des Cap. VI. .	98940	—

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

	fl.	kr.
§. 1. Für die Distriktsstraßen . .	48000	—
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—
Summa des Cap. VII. .	53000	—

	fl.	kr.
Cap. VIII. Belohnungen für Erlegung von Raubthieren	150	—
Summa des Cap. VIII. .	150	—
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . .	100000	—
Summa des Cap. IX. .	100000	—
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .	2589	21
Summa des Cap. X. .	2589	21

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Cap. I.	1234	53
" II.	1890	—
" III.	98073	—
" IV.	49321	12
" V.	60464	—
" VI.	98940	—
" VII.	53000	—
" VIII.	150	—
" IX.	100000	—
" X.	2589	21
Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	465662	26

B. Kreiseinnahmen.

		fl.	kr.
Cap. I.	**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl., beziehungsweise auf 200 fl.	13633	59
§. 3.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
§. 4.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—
§. 5.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 6.	Für Industrie und Cultur . .	1500	—
	Summa des Cap. I. .	30333	59
Cap. II.	**Beiträge der Gemeinden.**		
§. 1.	Für die isolirten Lateinschulen, einschlüssig der Inscriptionsgelder .	2151	4
§. 2.	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern		
	a) ständiger Beitrag	1000	—
	b) Inscriptionsgelder.	80	—
§. 3.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt	10200	—
§. 4.	Beiträge der Privaten und Gemeinden für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster und übrige Einnahmen dieser Anstalt.	22389	45
	Summa des Cap. II. .	35820	45
Cap. III.	**Sonstige Einnahmen.**		
§. 1.	Zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder	10000	—
§. 2.	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—
§. 3.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850 .	10	—
	Summa des Cap. III. .	16010	—
Cap. IV.	Activ-Reste der Kreisfonds der Vorjahre	13032	17
	Summa des Cap. IV. .	13032	17
Cap. V.	Kreisumlage zu 50$\frac{3}{4}$ Procenten der Steuer-Principalsumme nach Abzug von ½ Procent für umziebige Posten	370465	25
	Summa des Cap. V. .	370465	25

Zusammenstellung.

		fl.	kr.
Cap.	I. . . .	30333	59
„	II. . . .	35820	45
„	III. . . .	16010	—
„	IV. . . .	13032	17
„	V. . . .	370465	25
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen .		465662	26

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich dieser Voranschläge der Kreis-Ausgaben und der Deckungsmittel erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir haben in das Kreisbudget pro 18$\frac{51}{52}$ für Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Gehilfen

als Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds vorerst den Gesammt-Betrag von 15,833 ƒ 59 kr einstellen lassen.

Der Landrath ist jedoch bei der Feststellung der Kreiseinnahmen von der Voraussetzung ausgegegangen, daß zur Deckung der Kreisausgaben auf die deutschen Schulen noch ein weiterer Zuschuß von 23,342 ƒ 9 kr aus Staatsfonds werde geleistet werden.

Nachdem nun jene Annahme sich nicht bewährt hat und die unter dieser Annahme von dem Landrathe festgesetzte Kreisumlagen-Summe für die übrigen Kreisausgaben vollständig in Anspruch genommen wird, sohin zur Deckung des fraglichen Ausfalles keine Mittel gegeben sind, so haben Wir die Summe für den Aufwand auf die deutschen Schulen zu dem um 23,342 ƒ 9 kr abgeminderten Betrage von 64,723 ƒ 2 kr unter die Kreisausgaben einstellen lassen.

Wir tragen Unserer Kreisregierung der Pfalz auf, die Ausgaben auf die deutschen Schulen zunächst nach dem Verhältnisse der gegebenen Mittel zu bemessen, nöthigenfalls aber die hiefür noch erforderlichen Zuschüsse — vorbehaltlich diesbezüglicher Beschlußfassung des Landrathes bei seiner nächsten Versammlung — aus dem Activreste der Kreisfonds-rechnung pro $18\frac{59}{60}$ zu entnehmen.

2. Hinsichtlich der Bitte um nachträgliche Zuweisung einer Summe von 47,946 ƒ 40 kr an die Pfalz wegen verkürzter Antheilnahme an den Zuschüssen aus Centralfonds für Erhöhung der Congrua der Lehrer ist der Landrath auf die von Unsern Staatsministerien des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten und der Finanzen unter dem 3. Mai v. J. erlassene ausführliche Entschließung hinzuweisen, wonach im Hinblicke auf die Natur solcher Zuschüsse ein Anspruch auf Entschädigung oder Nachvergütung gesetzlich als begründet nicht erkannt zu werden vermag.

3. Dem Wunsche des Landrathes wegen Einführung eines Lehr- und Lesebuches in sämmtlichen Volksschulen der Pfalz ist durch die von Seite Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten inzwischen getroffene allgemeine Anordnung die entsprechende Berücksichtigung zugewendet worden.

4. Wir genehmigen, daß auch pro $18\frac{60}{61}$ der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel zu Landau ein Alimentationsbeitrag von 100 ƒ und der Subrectorstochter Amalie Seitz daselbst ein solcher Beitrag von 80 ƒ aus dem zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbsschulen admassirten Fonds gewährt werde.

5. Ungern haben Wir aus den betreffenden Verhandlungen ersehen, daß der Landrath dem Postulate für die Alimentirung der Relicten des verdienstvollen Rectors und Lehrers Dr. Gümbel an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau abermals seine Zustimmung versagt und damit jene Rücksichtnahme auf hervorragende Leistungen bei den technischen Schulen jenes Kreises abgelehnt hat, welche denselben von den Landräthen anderer Regierungsbezirke auf das Bereitwilligste zugewendet worden ist.

Wegen der auf anderem Wege etwa erzielbaren Abhilfe hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Geeignete vorzukehren.

6. Wir haben aus den Verhandlungen entnommen, daß der Landrath die Uebernahme des bisher von der Freiherrl. v. Gienanth'schen Stiftung geleisteten Beitrages von jährlich 800 ƒ zur Dotation der

Lehrstelle für praktische Mechanik an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern abgelehnt und diesen Bezug wieder unter die Deckungsmittel der genannten Anstalt aufgenommen hat.

Nachdem jedoch dieser Beitrag durch einen legalen Act der Staatsgewalt auf Grund des Tit. IV. §. 10 der Verfassungs-Urkunde eingezogen wurde, anderseits aber die Dotation dieser Lehrstelle zu dem nothwendigen Aufwande für eine Kreisanstalt zählt, deren Bedarf gemäß Art. 1 Ziff. 8 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 eine gesetzliche Kreislast bildet, welche nach Art. 15 lit. a. und d. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., als nothwendige Kreisausgabe vorzusehen ist, so beauftragen **Wir Unsere** Kreisregierung der Pfalz, den bezeichneten Zuschuß ad 800 fl aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{50}{51}$ zu decken und denselben in das nächste Kreis-Budget wiederholt einzusetzen.

7. Der Landrath hat dem ihm mitgetheilten Entwurfe zur Errichtung einer, mit der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern zu verbindenden landwirthschaftlichen Abtheilung mit einem unüberschreitbaren jährlichen Kostenbedarfe von 2600 fl, in der Voraussetzung seine Zustimmung ertheilt, daß der seither aus Centralfonds für Cultur gewährte Jahresbeitrag von 1500 fl auch fernerhin hiefür verfügbar gestellt bleibe, während der Restbedarf von 1100 fl aus den Zinsen des für die Errichtung einer Ackerbauschule bis jetzt admassirten Fonds gedeckt werden soll.

Wir genehmigen diese Beschlüsse des Landrathes und beauftragen **Unsere** Kreisregierung, die hienach erforderlichen weiteren Vorbereitungen in der Art zu treffen, daß die Errichtung der fraglichen Unterrichts-Abtheilung, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, nach erfolgter Reorganisation der technischen Lehranstalten sofort stattfinden könne.

8. Es ist **Uns** genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes die Zahl der Beschälhengste bei der Gestütsanstalt zu Zweibrücken vorerst auf 62 beschränkt bleibe, daß die Einziehung oder Verlegung bestehender Beschälstationen, abgesehen von dringenden und unverschieblichen Fällen, stets nur im Einverständnisse mit dem Landrathe verfügt, daß endlich auf eine angemessene Verminderung der Beschälhengste des leichten Reitschlages und auf den Ankauf von Hengsten des schweren Wagen- und sogenannten Arbeitsschlages der dem Bedürfnisse entsprechende Bedacht genommen werde.

Gegen den Beschluß des Landrathes, wonach zur Herstellung von zwei Gasflammen in dem Gestütshofe zu Zweibrücken die Summe von 148 fl aus den Erübrigungen der Gestütsrechnung pro 18$\frac{50}{51}$ verwendet werden soll, finden **Wir** nichts zu erinnern.

9. Bezüglich des von dem verstorbenen Verwalter der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Königl. Rathe Carl Watzke, den Armen der Pfalz zugewiesenen Legates von 500 fl, welches nach dem Antrage des Landrathes dem Baufonde zur Herstellung des Taubstummen-Lokales an der genannten Anstalt einverleibt werden soll, behalten **Wir Uns Unsere** Entschließung bevor, und beauftragen die Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, hierüber, unter Vorlage der betreffenden Actenstücke, alsbald Bericht an **Unser** Staatsministerium des Innern zu erstatten.

10. Die von dem Landrathe bezüglich der Erhebung von Distriktsstraßen zu Staatsstraßen geäußerten Wünsche und gestellten Anträge haben durch das Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode ihre Erledigung gefunden, und es werden, diesem Gesetze entsprechend, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung weitere Mittheilungen gemacht werden.

Dem Baue einer neuen Staatsstraße von Godram-

stein nach dem deutschen Thore von Landau werden Wir bei Feststellung des bezüglichen Ausgaben-Etats die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

11. Auf den Antrag des Landrathes wegen Beiziehung der Militärgebäude und sonstigen Liegenschaften zu den Kreis-Umlagen und Nachzahlung der bisher unerhoben gebliebenen Beträge behalten Wir Unsere Entschließung bevor.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der von dem Landrathe wiederholt gestellte Antrag wegen Ausschließung der Werke und Maschinen in Fabriken und Mühlen aus der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz hat durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 10. November v. J. §. 23 Ziff. 1 die entsprechende Erledigung gefunden.

2. Die Bitte des Landrathes, den Gewinn-Antheil aus der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Pfalz nach Maßgabe der Bevölkerung zur Verwendung kommen zu lassen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die Verwendung nach den satzungsmäßigen Bestimmungen (Reggsbl. v. J. 1837 S. 570 und 571) je nach dem Bedürfnisse erfolgt und hiebei die Pfalz stets entsprechende Bedachtnahme gefunden hat.

Uebrigens haben die der Pfalz gewährten Unterstützungen seit dem Jahre 1848 nicht 37,526 fl, sondern 47,460 fl, und der Zuschuß zum Maximilians-Getraidefond nicht 15,000 fl, sondern 20,000 fl betragen.

3. Wir werden dem Antrage, durch Herabsetzung des Eingangszolles von fremdem Weine den inländischen Weinbau nicht zu gefährden, die verdiente Berücksichtigung zuwenden und eine Ermäßigung der in einigen Zollvereinsstaaten bestehenden Uebergangssteuern für die inländischen Weine herbeizuführen suchen.

4. Auf die Bitte des Landrathes um Veranlassung gesetzlicher Verfügungen, wonach das Vermögen von widerspenstigen Conscribirten zunächst denjenigen zu gut komme, welche für dieselben Dienste leisten, erwiedern Wir, wie durch die bestehenden Normen bereits angeordnet ist, daß das zur Stellung eines Ersatzmannes unzureichende Vermögen eines widerspenstigen Conscribirten nur dann zur Bestreitung der Untersuchungskosten und der Geldstrafen verwendet werden soll, wenn dasselbe von dem für den betreffenden Widerspenstigen nachgestellten Conscribirten auf Grund des §. 74 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 nicht in Anspruch genommen wurde.

5. Klagen über schlechte Beschaffenheit des Stempelpapiers sind bisher nicht erhoben worden.

Wir haben aber Unsere Regierungs-Finanzkammer der Pfalz angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß nur Stempelpapier guter Beschaffenheit in den Verkehr gelange, und etwa dennoch vorkommendes von schlechter Qualität jederzeit gegen gutes Stempelpapier umgetauscht werde.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18⁶¹⁄₆₂ gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne seine bei Berathung der Angelegenheiten des Kreises bethätigte Sorgfalt und Umsicht, und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 20. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 31. Januar 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds pro 18$^{59}/_{60}$ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 18$^{59}/_{60}$ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der obengenannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 7. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Kriegsministers:

von Bosch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

von Gönner.

Aus[weis]

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Etatsjahres 18⁵⁸/₅₉.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-Milder-Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 18 57/58 betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3564210	57	1	1698972	56	6	104966	52	4	5368150	46	3
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 18 58/59 mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 57/58 bestandenen Activen mit . . .	413400	17	1	81172	16	—	4681	54	—	499254	27	1
Summa	3977611	14	2	1780145	12	6	109648	46	4	5867405	13	4
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 18 58/59 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 57/58 bestandenen Passiven mit . . .	328890	34	4	73582	—	4	4262	36	2	406735	11	2
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 18 58/59 reines Vermögen	3648720	39	6	1706563	12	2	105386	10	2	5460670	2	2
Dieses Vermögen besteht in:												
1. an baarem Gelde	30209	35	6	7953	10	2	436	10	2	38598	56	2
2. in k. b. Staatspapieren	2698930	—	—	1517600	—	—	84300	—	—	4300830	—	—
3. " k. k. österr. Staatspapieren	141000	—	—	—	—	—	—	—	—	141000	—	—
4. " Ewiggeldern	389437	—	—	98000	—		15000	—	—	502437	—	—
5. " Hypothek-Capitalien	389110	—	—	82785	2	—	5650	—	—	477545	2	—
Summa	3648686	35	6	1706338	12	2	105386	10	2	5460410	58	2
Hievon die Passiva	34	4	—	225	—	—	—	—	—	259	4	—
Rest-Summe wie oben .	3648720	39	6	1706563	12	2	105386	10	2	5460670	2	2

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etatsjahre 18⁵⁸/₅₉ Pensionen und Unterstützungen 2c. erhielten

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde:								Aus dem Invalidenfonde:								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen.
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder an Unteroffiziers- und Soldaten-	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Ober-Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers- einfache	Stabs- und Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Ober-Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
546	443	350	330	247	18	25	12	6	197	4	38	4	138	85	319	440
989		680			43											
			927													

München, den 20. Juni 1861.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Nro. 6262 K. pr den 11. Januar 1862.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial=Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl vom Militär als Civil, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten, unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 Kreuzer zu haben ist.

Speyer, den 10. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 7114 K. pr. den 27. Januar 1862.

(Collectenbitte der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Chur, z. Z. in Oberläutersdorf in Böhmen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz zu Chur, Pelagia Müller und Feliciana Sarg, erbetene Veranstaltung einer Kirchencollekte in den katholischen Kirchen Bayerns für Erbauung eines Waisenhauses, einer Kleinkinderbewahranstalt und eines Krankenhauses in der sehr herabgekommenen Stadt Oberläutersdorf im Königreiche Böhmen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird andurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte am Sonntag den 2. März l. J. in sämmtlichen katholischen Kirchen der Pfalz vorgenommen und deren Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Landcommissariaten einbefördert werden wird.

Die Königl. Landcommissariate erhalten hiemit zugleich den Auftrag, die eingegangenen Sammelgelder aus ihrem Bezirke hieher einzusenden.

Speyer, den 25. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5431 F. pr. den 27. Januar 1862.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Müller ist die Steuer- und Gemeinde=Einnehmerei II. Klasse zu Kirchheim a. E., Königl. Landcommissariats Frankenthal und Rentamts Grünstadt, in Erledigung gekommen, und wird hiermit mit einer Cautionspflicht von 3600 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreisamtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 24. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 8180 K. pr. den 25. Januar 1862.

(Die Besetzung der Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1862 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1.	Pirmasens mit	4
2.	Bergzabern „	4
3.	Kandel „	4
4.	Offenbach „	4
5.	Schwegenheim mit	3
6.	Mutterstadt „	4
7.	Meckenheim „	3
8.	Lambsheim „	4
9.	Kirchheimbolanden mit	4
10.	Obermoschel „	3
11.	Kaiserslautern „	3
12.	Landstuhl „	4
13.	Eichelscheid „	2
14.	Zweibrücken „	16
	Zusammen	62

Die Beschälzeit beginnt mit dem 1. März und endet mit dem 15. Juni l. J. Das Sprunggeld beträgt zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Auf der Station Zweibrücken ist für den Beschäler Schamil fünf Gulden nebst dreißig Kreuzer Trinkgeld zu entrichten.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen Respicienz an den Beschälstationen benemlich mit der Königl. Gestütsdirektion die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 24. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem dermaligen Pfarrer zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, Christian Ludwig Stoeß; und

unterm 3. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bissersheim, Decanats Frankenthal, dem dermaligen Pfarrer zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, Johann Simon Frank, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1862, wurde der Pfarrer Wanzel in Zell auf sein diesfallsiges Ansuchen der Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim enthoben.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule an der Studienanstalt Zweibrücken dem temporär quiescirten Studienlehrer Otto Sand in Bergzabern zu übertragen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1862, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Georg Hans zu Contwig auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim, und
2. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Becker zu Mimbach auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kerzenheim,

beide ihrem Ansuchen entsprechend, versetzt werden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Jäckle von Ludwigswinkel zum Polizeiadjunkten in dieser Gemeinde ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung, vom 21. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Michael Klein zum Adjunkten der Gemeinde Kapellen-Drusweiler ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. Januar 1862 wurde der Schulgehilfe Heinrich Hansel zu Schweisweiler zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Schallodenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1862, wurde an die in Olsbrücken erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienstexspectant Adam Jung von Pörrbach, vom 1. Februar l. J. an, berufen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 9. Dezember v. J. dem Pharmaceuten Georg Raßhofer von München auf Bereitung von sogenanntem Wundtaffet, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember 1861 anfangend;

unterm 15. Dezember v. J. dem Edmund Thode von Dresden auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Apparat zum Auspressen der Flüssigkeit aus dickflüssigen Substanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Dezember 1861 anfangend;

und dem Ingenieurcandidaten Andreas Bolzano von München auf ein neues Malzbereitungs- und Darrverfahren mittelst einer von ihm erfundenen Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Dezember 1861 anfangend;

unterm 18. Dezember v. J. der städtischen Pflegersgattin Carolina Hüther von München auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Bereitung von Waschmehl

zum Reinigen der Wäsche, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Dezember 1861 anfangend;

unterm 22. Dezember v. J. der Firma: Friedrich Mittler in Augsburg auf Bereitung einer giftfreien grünen Farbe, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Dezember 1861 anfangend;

unterm 29. Dezember v. J. dem Spiritusfabrikanten David Sandel von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Herstellung von Preßtorf mittels einer eigenthümlich construirten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 29. Dezember 1861 anfangend;

unterm gleichen Tage dem Maschinenbauer Ernst Zorn, dem Mechaniker J. N. Mayr und dem Maschinisten Conrad Lauer, sämmtlich von Regensburg, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Dezember 1861 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. J. das dem Johann Georg Hummel von München unterm 26. Januar 1856 verliehene, durch Kauf an den Hausbesitzer Joseph Staudinger von Haidhausen übergegangene Privilegium auf Fabrikation von Spielkarten, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Januar 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des

dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann von München unterm 24. September 1860 verliehenen und unterm 13. October 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ärodynamische Gasmotoren in drei verschiedenen Formen und einer ärodynamischen Gaslocomotive;

dann die Einziehung des dem Lithographen J. G. Schreiner von München unterm 1. April 1861 verliehenen und unterm 10. April 1861 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Pufferwagen zur Beseitigung der Gefahr beim Zusammenstoß von Bahnzügen;

ferner die Einziehung des dem Professor Rudolph Gottgetreu und dem Hermann Fries von Heidelberg unterm 3. April 1859 verliehenen und unterm 22. April 1859 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Ziegelöfen mit Steinkohlenfeuerung;

und die Einziehung des dem de Budder Sohn, Bonnefoy und Boex von Brüssel unterm 4. September 1860 verliehenen und unterm 27. September 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, um Spiegelgläser und andere ähnliche Artikel mit beliebigen Verzierungen zu versehen;

endlich die Einziehung des dem Papierfabrikanten Eduard Franz Maxon von Altdorf-Weingarten unterm 7. October 1860 verliehenen und unterm 20. October 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbindung des Papierzeuges mit Geweben behufs Herstellung haltbarer Couverte, wegen nichtgelieferten Nachweises der Einführung dieser Erfindungen in Bayern, beschlossen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Spiritusfabrikant Jeremias Jaser von Augsburg hat auf das ihm unterm 24. September 1847 verliehene, bis dahin 1862 verlängerte, zuletzt unterm 18. Januar 1855 ausgeschriebene Privilegium, auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Entfuselung des Branntweins, verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 23. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .		100¾
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig.		103⅞
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	103¼	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		820
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 8

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Schematismus

des

des ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1861.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.



Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,384; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Kantonsarzt	Regensburg
2	"	Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern (23,954; $3\frac{4}{16}$ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Kantonsarzt	Haardt
4	"	"	Heraucourt, Ferd.	prakt. Arzt	Oberotterbach
5	"	"	Weiß, Friedrich	"	Speyer
6	"	Billigheim	Rey, Ludwig	"	Schiersfeld
7	"	Ingenheim	Löwenstein, Ignaz	"	Kriegshaber (Schwaben)
8	"	Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
9	"	"	Geiger, Hermann	Assistenzarzt b. Anst.	Landstuhl
10	"	Schweigen	Guggert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
11	Blieskastel (22,638; $3\frac{4}{16}$ □M.)	Blieskastel	Link, Peter	k. Kantonsarzt	Bierbach
12	"	"	Kreichgauer, Nicolaus	prakt. Arzt	Edigheim
13	"	St. Ingbert	Rausch, Philipp	"	St. Ingbert
14	"	"	Rink, Jacob	"	Landau
15	"	Ensheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
16	Dahn (9432; $4\frac{4}{16}$ □M.)	Dahn	Knaps, Carl	k. Kantonsarzt	Blieskastel
17	Dürkheim (28,346; $4\frac{4}{16}$ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Kempten (Schwaben)
18	"	"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
19	"	"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
20	"	"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
21	"	Deidesheim	Happertsberger, Joh.	"	Grünstadt
22	"	"	Schulz, Carl	"	Zweibrücken
23	"	Freinsheim	Kuby, Wilhelm	"	"
24	"	"	Hopff, Gustav	"	"
25	"	Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
26	"	"	Geenen, Ludwig	"	Landau
27	Edenkoben (26,462; 3 □M.)	Edenkoben	Dreyfuß, Alexander	"	Edenkoben
28	"	"	Kalbfuß, C. Heinrich	k. Kantonsarzt	Neunkirchen
29	"	"	König, Heinrich	quiesc. Kantonsarzt	Zweibrücken
30	"	"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
31	"	"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern
32	"	Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	"	Hambach
33	"	Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
34	Frankenthal (20,047; $2\frac{4}{16}$ □M.)	Frankenthal	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
35	"	"	Bettinger, Julius	k. Kantonsarzt	Zweibrücken

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Proberelation	Staats-Concurs.	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.			oder Schlußprüfung.				
1803	März	30	v.	1823	1826	1825	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1820	November	15	v.	1847	—	1847	1847	1856	
1832	November	11	l.	1856	—	1856	1857	—	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	l.	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1828	November	30	v.	1858	—	1858	1859 prov.	—	
1830	März	21	l.	1858	—	1858	1859	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1831	November	10	l.	1859	—	1859	1861	—	
1831	Dezember	29	v.	1856	—	1856	1857	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1823	Februar	11	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1815	October	15	l.	1843	—	1846	1846	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	October	1	l.	1854	—	1854	1855	—	
1806	Dezember	7	v.	1829	1831	—	1836	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	
1779	November	10	v.	1810	—	—	1813	1834	Quieszirt 1850.
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	v.	1859	—	1859	1860	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1848	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839		
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
36	Frankenthal	Frankenthal	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	Zweibrücken
37	"	"	Bennighof, Johann	"	Germersheim
38	"	Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim
39	Germersheim (22,658; $3\frac{3}{16}$ □M.)	Germersheim	Schultz, Georg Friedr.	k. Kantonsarzt	Landau
40	"	"	Hassenbeubel, J.	prakt. Arzt	Germersheim
41	"	Weingarten	Müller, Hermann	"	Essingen
42	Göllheim (10,062; $2\frac{3}{16}$ □M.)	Göllheim	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
43	"	"	Schmauß, Gottfried	k. Kantonsarzt	Würzburg (Unterfranken)
44	Grünstadt (23,820; $2\frac{3}{16}$ □M.)	Grünstadt	David, Nathan	prakt. Arzt	Kindenheim
45	"	"	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
46	"	"	Glas, Heinrich	"	Schauernberg
47	"	"	Schunk, Ernst	k. Kantonsarzt	Münchberg (Franken)
48	"	"	Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
49	"	Dirmstein	Herold, Carl	"	Zweibrücken
50	"	Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herxheim
51	Homburg (10,137; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Homburg	Laval, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
52	Hornbach (9858; $2\frac{5}{16}$ □M.)	Hornbach	Lommel, Joseph	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
53	"	Medelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
54	Kaiserslautern (26,369; $6\frac{1}{16}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Kantonsarzt	Germersheim
55	"	"	Diehl, Joh. Georg	prakt. Arzt	Börrstadt
56	"	"	Chandon, Carl	"	Waldmohr
57	"	"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
58	"	"	Thomas, Ernst	"	"
59	"	Trippstadt	Lotz, Carl	"	Obermoschel
60	Kandel (27,280; $5\frac{3}{16}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Wilh.	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
61	"	"	Krafft, M. Eduard	prakt. Arzt	Altleiningen
62	"	Hagenbach	Oeßwein, Ferdinand	"	Bellheim
63	"	Rheinzabern	Dick, Julius	"	Kaiserslautern
64	"	Rülzheim	Reiser, Georg	"	Germersheim
65	"	Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
66	Kirchheimbolanden (14,293; $3\frac{1}{16}$ □M.)	Kirchheimbolanden	Hitzfeld, Joh. Ludwig	pens. Kantonsarzt	Kandel
67	"	"	v. Liederskron, Leopold	k. Kantonsarzt	Erlangen
68	"	"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
69	"	Albisheim	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
70	"	Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.			oder Schlußprüfung.				
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	
1812	October	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	
1813	Mai	2	l.	1837	1839	1839	1839	1857	Hospitalarzt
1806	April	10	v.	1833	1835	—	1835	—	
1828	August	27	v.	1851	—	1852	1853	—	
1812	März	29	v.	1841	1842	—	1842	—	
1829	August	19	v.	1854	—	1854	1855	1860	
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1842	—	1844	1844	—	
1835	Mai	15	l.	1858	—	1858	1861	—	
1818	August	25	v.	1841	1843	1844	1844	1847	
1810	Mai	19	v.	1833	1834	1834	1836	1857	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	1860	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	v.	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	v.	1841	1843	—	1843	—	
1815	Dezember	16	v.	1840	1842	—	1842	—	
1834	August	25	l.	1859	—	1859	1861	—	
1799	Januar	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1823	Februar	16	v.	1852	—	1854	1854	—	
1802	Februar	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1820	September	27	v.	1846	—	1848	1848	—	
1830	Mai	10	l.	1854	—	1854	1854	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1794	Februar	13	l.	1814	—	—	1814	1816	Entlassen 1850.
1816	Mai	14	v.	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1830	Mai	27	l.	1858	—	1858	1860	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
71	Kusel (17,443; 3$\frac{8}{10}$ []M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Kantonsarzt	Zell
72	"	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
73	Landau (33,524; 3$\frac{8}{10}$ []M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
74	"	"	Popp, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
75	"	"	Eichhorn, Julius	prakt. Arzt	Landau
76	"	"	v. Gerichten, Emil	"	"
77	"	"	Hitschler, Joh.	"	"
78	"	"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
79	"	"	Pauli, Eduard jun.	"	Landau
80	"	"	Pauli, Friedrich sen.	"	"
81	"	"	Schupp, Friedrich	"	"
82	"	Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
83	"	Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
84	"	Herxheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
85	"	"	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
86	"	Niederhochstadt	Rünnewolff, Fr.	"	Speyer
87	Landstuhl (17,629; 4$\frac{1}{10}$ []M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
88	"	"	Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
89	"	"	Wittenmeier, Martin	"	Blieskastel
90	Lauterecken (9701; 1$\frac{1}{10}$ []M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Kantonsarzt	Gerolzhofen (Unterfranken)
91	Ludwigshafen (26,526; 3$\frac{2}{10}$ []M.)	Ludwigshafen	Gutherz, Simson	prakt. Arzt	Speyer
92	"	"	Schneider, August	"	Edenkoben
93	"	"	Werner, Julius	k. Kantonsarzt	Speyer
94	"	Mutterstadt	Biebinger, Jacob	prakt. Arzt	Mutterstadt
95	"	"	Heuck, Otto	"	Oggersheim
96	"	Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herxheim
97	Neustadt (35,982; 5$\frac{2}{10}$ []M.)	Neustadt	Hauck, Michael	"	Rodalben
98	"	"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
99	"	"	Reisch, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Sulzberg (Schwaben)
100	"	"	Rupprecht, Georg	prakt. Arzt	Neustadt
101	"	"	Stempel, Ludwig	"	Haardt
102	"	Haßloch	Löchner, Friedrich	"	Dürkheim
103	"	"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
104	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
105	"	Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
106	Obermoschel (14,847; 2$\frac{9}{10}$ []M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Kantonsarzt	Kallstadt
107	"	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Proberelation	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
					oder Schlußprüfung.				
Jahr.	Monat.	Tag.							
1799	Januar	2	v.	1833	1831	1831	1831	1834	
1830	Juli	30	l.	1854	—	1854	1856	—	
1825	Mai	25	v.	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	v.	1845	—	1847	1847	—	
1816	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	l.	1854	1852	1854	1855	—	
1806	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v.	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	l.	1857	—	1857	1858	—	
1806	"	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	v.	1841	—	1843	1844	—	
1820	"	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1824	November	23	v.	1849	—	1850	1851	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1838	1856	
1812	November	28	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	Dezember	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1813	Mai	6	v.	1837	1838	1838	1838	1851	
1805	September	3	W.	1830	1832	1833	1833	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1828	1829	1828	1829	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	
1824	Dezember	14	v.	1847	—	1849	1849	—	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
108	Obermoschel	Obernheim	Nagel, Carl	prakt. Arzt	Obernheim
109	Otterberg (12,424; $2\frac{6}{10}$ []M.)	Otterberg	Dosenheimer, Max	"	Ungstein
110	"	"	Frantz, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Gerbach
111	Pirmasens (19,090; $5\frac{8}{10}$ []M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
112	"	"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
113	"	"	Didier, Carl	k. Kantonsarzt	Homburg
114	Rockenhausen (10,506; $2\frac{4}{10}$ []M.)	Rockenhausen	Fleischmann, Julius	"	Altleiningen
115	Speyer (24,146; $2\frac{8}{10}$ []M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreis-Medizinalrath	Würzburg
116	"	"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
117	"	"	Geil, Wilhelm	"	"
118	"	"	Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
119	"	"	Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
120	"	"	Rockher, Michael	k. Kantonsarzt	München
121	"	"	Weltz, Gg. Friedr.	prakt. Arzt	Speyer
122	Waldfischbach (9746; $3\frac{4}{10}$ []M.)	Waldfischbach	Hundt, Mathias	k. Kantonsarzt	Venningen
123	"	Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
124	Waldmohr (16,263; $3\frac{6}{10}$ []M.)	Waldmohr	Ballreich, David	k. Kantonsarzt	Speyer
125	"	"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
126	"	Münchweiler	Sieber, Jacob	"	Speyer
127	"	Mittelbexbach	Trapp, August	"	Landau
128	Winnweiler (13,194; $2\frac{1}{10}$ []M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Kantonsarzt	Marnheim
129	"	"	Krieger, Joseph	prakt. Arzt	Winnweiler
130	"	Sembach	Heffert, Gustav	"	Landau
131	Wolfstein (11,795; $2\frac{4}{10}$ []M.)	Wolfstein	Martin, Carl	k. Kantonsarzt	Bayreuth
132	"	"	Remlein, Conrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
133	Zweibrücken (18,961; 3 []M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
134	"	"	Heck, Friedrich	"	"
135	"	"	Herold, Friedrich	"	"
136	"	"	Stemmler, Melchior	k. Kantonsarzt	Würzburg
137	"	"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt.	Brückenau

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.			oder Schlußprüfung.				
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	
1826	″	25	v.	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1834	Februar	9	v.	1859	—	1859	1861	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1808	August	24	v.	1834	1836	1836	1836	1852	
1803	November	28	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	März	12	v.	1849	1849	1851	1851	—	
1818	November	1	v.	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1816	Februar	24	v.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	v.	1837	1839	—	1839	—	
1805	Februar	28	v.	1834	1839	1839	1839	1855	
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	—	
1831	″	9	v.	1858	—	1858	1859	—	
1835	August	31	l.	1859	—	1859	1861	—	Zugleich Knappschaftsarzt
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1834	August	14	l.	1859	—	1859	1860	—	
1835	März	12	l.	1858	—	1855	1860	—	
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1805	Mai	30	v.	1829	1836	—	1836	—	penſ. Bat.-Arzt
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juni	16	v.	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1826	1834	
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820	—	

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte. *)

	№
Appel	111
* Bachmann	34
* Ballreich	124
* Baumann	60
* Bennighof	37
* Bettinger	35
* Beutner jun.	73
* Biebinger	94
* Bopp	74
* Braun	54
* Chandon	56
* David, Nathan	44
* David, Adolph	116
* Dick, Hermann	8
* Dick, Julius	63
* Didier	113
* Diehl	55
* Dörr	83
* Dosenheimer	109
* Dreifuß	27
* Eichhorn	75
* Erbelding	133
* Felsenthal	42
* Fischer	32
* Fleischmann	114
* Frank	106
* Frantz	110
* Fries, Joh.	15
* Fries, Wilh.	25
* Geenen	26
* Geiger, Herm.	9
* Geil	117
* Gemündt	50
* Gergens	1
* v. Gerichten	76
Getto	65
* Glaß	46
* Groß	38
* Gürleth	2
Guckert	10
* Gutherz	91
* Haase	71
Happertsberger	21
* Hassenbeubel	40
* Hauck, Mich.	97
* Hauck, Gustav jun.	112
* Heck	134
** Heine	115
* Helffer	53
* Heraucourt	4
* Herberger	17
* Herold, Carl	49
* Herold, Georg	107
* Herold, Friedrich	135
* Herzfelder	118
* Hessert	130
* Heuck, Otto	95
* Heusler	87
* Hütschler	77
Hitzfeld	66
* Hopff	24
* Hummel	96
* Hundt	122
** Jakob	57
* Kalbfuß	28
* Karsch	45
* Kaufmann	18
* Keller	31
* Kieffer	3
* Knaps	16
* Koch	125
* Kolbeck	69
* König	29
* Krafft	61
* Kreichgauer	12
* Krieger	129
* Kuby	23
* Laforet	98
* Laval	51
* Lederle	103
* v. Liederskron	67
* Link	11
* Löchner sen.	19
* Löchner jun.	102
* Löwenstein	7
* Lobstein	78
* Lommel	52

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilistischen noch 6 Militärärzte.

	№
* Lotz	59
* Martin	131
Mühlhäuser	119
* Müller	41
* Muck	88
Nagel	108
* Ney	6
* Rockher	120
Oeßwein	62
* Pauli, Fr. sen.	80
* Pauli, Ed. jun.	79
* Rausch	13
Remlein	132
* Reisch	99
* Reiser	64
* Rheinwald	104
* Rinck	14
* Röhrig	128
* Rünnewolff	86
Rupprecht	100
* Schall	82
* Schäfer	20
* Schmitt, Ed.	84
* Schmahl	72
* Schmauß, Gottfr.	43
* Schneider, A.	92
* Schneider, Ludw.	33
** Schultz, Fr.	39
* Schultz, Karl	22
* Schunk	47
* Schupp	81
* Schwab	105
* Sieber	126
* Simon	123
* Sommer	85
* Stemmler	136
* Stempel	101
* Stephan	90
* Thomas	58
* Trapp	127
* Völkel	48
* Weiß, Fr.	5
* Weiß, Paul	70
* Weltz	121
* Werner	93
* Wittenmeier	89
* Wolf, Lazar.	68
* Zahn	30
* Zöller	36
Zwierlein	137

Am Schlusse des Sonnenjahres 1861 befanden sich im Königl. Regierungsbezirke der Pfalz mit 595,129 Einwohnern (incl. des Militärstandes):

1 Kreis-Medizinalrath.
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.
31 active Kantonsärzte.
1 quiescirter Kantonsarzt.
103 praktische Civilärzte außerhalb der staatsdienstlichen Kathegorie.
26 active Militärärzte.
1 solcher im Pensionsstande.

in Summa 164 promovirte resp. zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellte sich im Vorjahre auf 135, diesmal auf 137 durch Veränderungen, wie folgt:

Gestorben sind im Laufe des Sonnenjahres 2: Dr. Eberhardt, praktischer Arzt in Mutterstadt, Dr. Herz, praktischer Arzt in Glan-Münchweiler.

Versetzt in jenseitige Kreise 1: Dr. Maas von Grünstadt als praktischer Arzt nach Nürnberg.

Versetzt auf Ansuchen praktische Aerzte in andere pfälzische Stationen 6: Dr. David von Kindenheim nach Grünstadt, Dr. Bennighof von Kirchheim nach Frankenthal, Dr. Hauck von Herxheim nach Mutterstadt, Dr. Sieber von Trippstadt nach Glan-Münchweiler, Schmitt von Rockenhausen nach Herxheim, Keller von Blieskastel nach Edenkoben.

Neu angestellt praktische Aerzte 5: Dr. Gemündt in Wattenheim, Dr. Hauck, Gustav, in Pirmasens, Dr. Kreichgauer in Blieskastel, Dr. Lotz in Trippstadt, Dr. Trapp in Mittelbexbach. — Darunter von Hülfsärzten bei Kantonsphysikaten zu praktischen Aerzten befördert 2: Dr. Kreichgauer und Dr. Trapp, welcher letztere nur einige Monate zu Dahn verwendet war. — Dr. Ulmann trat in die transitorische Funktion eines Assistenten des Königl. Kreis-Medizinalrathes ein.

Vacante Stellen für praktische Aerzte am Ende des Jahres 1: zu Rockenhausen.

Zum pharmaceutischen Mitgliede des Königl. Kreis-Medizinal-Ausschusses wurde ernannt durch Allerhöchstes Decret vom 17. Januar 1861 Dr. Bohlig, Franz, Apotheker in Mutterstadt.

II. Verzeichniß
der in der Pfalz befindlichen activen und pensionirten Militärärzte.

№	Charge.	Namen.	Abtheilung.	Bemerkung.
		Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim.		
1	Stabsarzt	Dr. Theodor Dompierre	Commandantschaft	Vorstand der in Germersheim befindlichen Militär-Ober-Sanitäts-Commission.
2	Regimentsarzt	" Joseph Denk	"	
3	Bataillonsarzt	" Wilhelm Pohl	4. Artillerie-Regiment	
4	"	" Robert Schwerdtfeger	14. Infanterie-Regiment	
5	"	" Christoph Henke	7. " "	
6	Unterarzt	" Joseph Hoffmann	9. " "	
7	"	" Michael Schwaiger	13. " "	
8	"	" Robert Sieger	Commandantschaft	
9	"	" Ludwig Kruger	"	
		Festungs-Gouvernement Landau.		
10	Stabsarzt	Dr. Wilhelm Hopfer	Gouvernement	
11	Regimentsarzt	" Moriz Feldheim	"	
12	Bataillonsarzt	" Hermann Heynich	10. Infanterie-Regiment	
13	"	" Otto Gumbinger	5. " "	
14	Unterarzt	" Friedrich Oberwegner	15. " "	
15	"	" Johann Obermüller	1. " "	
16	"	" Karl Wallenstätter	2. Artillerie- "	
17	"	" Wilhelm Beyer	15. Infanterie- "	
18	"	" Nikolaus Friedreich	10. " "	
19	"	" Heinrich Held	Gouvernement	
20	"	" Julius Reichel	"	
21	"	" Franz Köck	"	
		Stadt-Commandantschaft Speyer.		
22	Bataillonsarzt	Dr. Erdmann Hoffmann	6. Chevauxlegers-Regiment	
23	"	" Carl Bürchl	4. Infanterie- "	
		Commandantschaft Zweibrücken.		
24	Bataillonsarzt	Dr. Friedrich König	2. Chevauxlegers-Regiment	
25	"	" Adam Wingefelder	4. Jägerbataillon	
26	"	" Anton Baader	vom Pensionsstande	
27	Unterarzt	" Carl Seggel	4. Jägerbataillon	

III. Schematismus

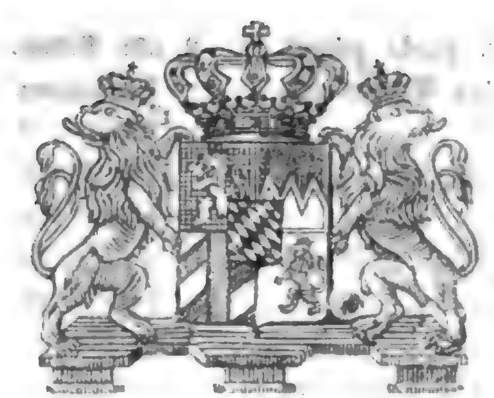
des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Kantone.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten lokale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	2	—	—	—	2	—	30	3	1	1	1
Blieskastel	1	—	—	—	3	—	13	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	9	—	—	—	8	—	27	5	2	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	5	—	22	2	1	—	—
Frankenthal	—	—	1	—	12	—	18	2	1	1	1
Germersheim	2	—	—	1	10	—	23	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	1	3	—	8	2	1	—	—
Grünstadt	6	—	—	—	6	—	22	3	3	—	—
Homburg	1	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	9	1	1	—	—
Kaiserslautern	1	—	1	—	6	—	12	2	1	—	1
Kandel	—	—	—	2	5	—	27	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	17	2	2	—	—
Kusel	4	—	—	1	3	—	13	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	15	—	29	4	2	—	1
Landstuhl	—	—	—	—	1	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Ludwigshafen	2	—	—	—	9	—	28	2	1	—	1
Neustadt	11	—	3	—	11	1	27	5	1	—	1
Obermoschel	1	—	—	—	9	—	15	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	5	—	14	2	1	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	4	—	8	2	1	—	—
Speyer	—	—	—	1	13	1	17	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	12	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	2	—	13	2	1	—	—
Wolfstein	4	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	8	—	—	—	1	—	16	3	1	—	1
Summa	58	—	7	6	149	2	500	65	33	2	18

Im Laufe dieses Jahres gingen Apotheken an andere Besitzer durch Kauf über: 2 in Grünstadt an Bruch und Victor, die von Sembach an Weylandt, die von Wallhalben an Thoma.

Von Thierärzten wurde neu angestellt: Hagen in Hermersberg für den Kanton Waldfischbach, und 1 Praktikant bestand die vorschriftsmäßige Schlußprüfung.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 5. Februar 1862.

Inhalt:

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz

geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;

2. das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend;
3. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;
4. das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;
5. die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;
6. das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;
7. das Gesetz vom 28. October 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;
8. Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
9. die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten, als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;
10. die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend.

Artikel 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1. alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;

2. alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;
3. alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie,
4. die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;
5. alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;
6. die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Straf-

gesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7. die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Artikel 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Artikel 391 des

Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Artikel 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Artikel 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen.

Artikel 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Specialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese

Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Artikel 8.

Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel 9.

Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

Artikel 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Artikel 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Artikel 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Artikel 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Artikel 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Consularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Artikel 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Decretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Decrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Artikel 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und c, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, andernfalls auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Confiscation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Artikel 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Artikel 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung eine Straseinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Artikel 19.

Die Art. 635—[illegible] und 643 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Artikel 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Artikel 21.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafproceßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sey, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Artikel 23.

Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident

hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Artikel 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sey denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildernde Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sey, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu drei Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Art. 4 Ziff. IV.) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

Artikel 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I. Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Artikel 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet seyn wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Categorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Categorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf

den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlocale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Artikel 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Artikel 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Artikel 30.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Artikel 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Cassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Artikel 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Artikel 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zollbefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung

schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Artikel 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in

dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Artikel 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Specialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Ab-

urtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Artikel 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Artikel 37.

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruction für die Polizeidirectionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirection München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

II. Untersuchungshaft.

Artikel 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Artikel 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des

auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Artikel 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zuläßig:

1. wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2. wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3. wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4. wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Artikel 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in

Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Artikel 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Artikel 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Artikel 44.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungs-

weise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Artikel 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig. Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 46.

Der in Haft Genommene kann auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zuläßig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadenersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer,

wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Artikel 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Artikel 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat,

für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Cassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Artikel 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschul-

digten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Artikel 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Artikel 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Artikel 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbeibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Acten an den General-Staatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Artikel 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Artikel 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Artikel 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Artikel 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zuläßigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zuläßigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1. eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2. Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3. die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafproceßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Actenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Artikel 57.

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., sind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Artikel 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Artikel 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Artikel 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Contumacial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. bei Verbrechen:

1. in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Edictalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;
2. in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafproceßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

   Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1. die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise

Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2. die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;
3. zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;
4. die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Artikel 61.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Caution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht

durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Artikel 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last, und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Artikel 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Artikel 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnach-

theiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Artikel 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Artikel 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Artikel 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind die Schuld- und Vertheidigungs-Beweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Artikel 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1. daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2. daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Artikel 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in

Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Artikel 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Artikel 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Artikel 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Artikel 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Artikel 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Artikel 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2. die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3. die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Artikel 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Artikel 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 79.

Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualification des Verbrechens begründen-

den Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung sind aufgehoben.

Artikel 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Artikel 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in

Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1. an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2. bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Artikel 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Artikel 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslocale.

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.

Artikel 85.

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1. das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder
2. auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3. vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4. jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 86.

Geschworene können nicht sein:

1. sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2. alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Functionen verrichten;
3. die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4. Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5. Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Endlich sind

6. ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Artikel 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in

voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1. die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2. jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 91.

Aus den in jedem Distrikts-Polizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreis-

regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter sechshundert Namen herabzusetzen.

Artikel 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distrikts-Polizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je zweitausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Artikel 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die

in den Distrikts-Polizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Artikel 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen

vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Artikel 105.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Artikel 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 107.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 109.

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheiten erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Artikel 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle

nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Artikel 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Artikel 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Artikel 116.

So wie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus

der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene

einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 120.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

IX. Cassationshof.

Artikel 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrecurse) sowie in Bezug auf den Cassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung

einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Artikel 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Cassationsrecurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Artikel 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Acten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Artikel 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Cassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1. wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2. wenn es mit dem Beschädigten in directer Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder
4. mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Artikel 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des General-Staatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Artikel 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte

in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Acten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 128.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 129.

Sobald die Acten einer Sache, in welcher der im Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Acten durch die Gerichtskanzlei dem General-Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem General-Staatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Acten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Artikel 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges

des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Artikel 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 132.

Die Sitzungen des Cassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Aus-

fälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von deren keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden

in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Artikel 135.

Wird die Richtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden.

Artikel 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Richtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Richtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1. Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichts-

hof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2. Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3. Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4. Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Artikel 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1. Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2. Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen

haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3. Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4. Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Artikel 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Ober-Appellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein

Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Cassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichtes den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 143.

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Cassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Artikel 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er

zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Artikel 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sey.

Artikel 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titel III. Hauptstück 3, Titel IV. Hauptstück 3 und Titel V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Cassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zuläßige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll,

nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes verfügt werden.

Artikel 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122–146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Artikel 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaben, den 10. November 1861.

Max.

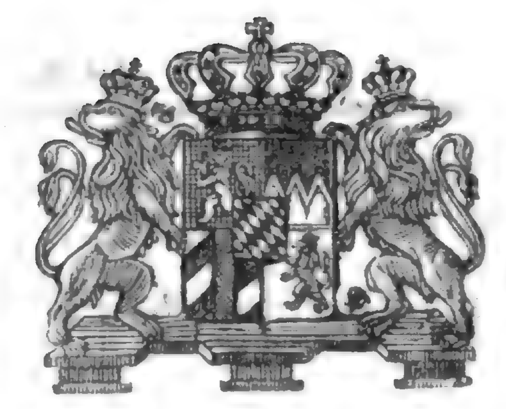
Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Hiezu folgen als Beilagen die im Eingange erwähnten beiden Gesetze, nämlich das Strafgesetzbuch (Beilage I) und das Polizeistrafgesetzbuch (Beilage II).

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 5. Februar 1862.

Inhalt:

Nro. 8009 K pr. den 3. Februar 1862.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche aus Veranlassung der bevorstehenden Neugestaltung des Notariats sich um Verleihung einer Notarstelle zu bewerben beabsichtigen, ihre deßfallsigen Gesuche bis längstens

14. Februar l. J.

bei jenem Appellationsgerichte einzureichen haben, in dessen Bezirke sie zur Zeit angestellt sind oder sich in der Vorbereitungspraxis befinden, und zwar auch in dem Falle, wenn das Gesuch auf Anstellung in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke gerichtet ist.

Bewerber, welche nicht voraussehen können, daß dem Appellationsgerichte ihre Befähigung zu der nachgesuchten Stelle ohnehin schon genügend bekannt sei, haben in dem Gesuche ihre bisherige Verwendung in der Praxis unter Bezeichnung der Behörden, bei welchen dieselbe stattgefunden hat, genau anzugeben und allenfallsige Zeugnisse über deren Erfolg denselben beizulegen.

Vorstehende Anordnung erstreckt sich auch auf jene Bewerber, welche bereits bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium Gesuche eingereicht haben. Originalzeugnisse, welche solchen Gesuchen beigelegt waren, werden an die einschlägigen Königl. Appellationsgerichte hinausgegeben werden.

München, den 30. Januar 1862.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich				per Bahn aus Holland		per Bahn aus Belgien		
									über Saarbrücken		über Schaidt						
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
IV. Auslandshafen	64	78508	—	—	107	3221	57	1702	17	1412	88	5719	242	20166	15	1481	112209
V. Inlandshafen	20	11083	18	17688	58	1777	679	33997	—	—	—	—	—	—	—	—	64545
VI. u. VII. Schachtel	1	767	42	14338	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15105
I. u. III. Winterhafen	289	290093	125	61492	—	—	1373	109778	—	—	—	—	—	—	—	—	461363
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	6379	637950	—	—	—	—	—	—	—	—	637950
Sma.	374	380451	185	93518	165	4998	8488	783427	17	1412	88	5719	242	20166	15	1481	1291172
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	1299689
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	2590861

weisung

im IV. Kalender-Quartal 1861.

pr. den 28. Januar 1862.

Abgang.													Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts										
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich						
								über Saarbrücken		über Schaidt				
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.		
2	2114	5	2878	539	21595	1224	75450	1	17	154	15393	117447	Kaffee, Reis, Gewürze, Oel, Droguerien, Wein, Käse, Twist, rohe Baumwolle, Hanf, Roheisen, Stabeisen, Bleche, Tabake 2c.
14	12440	13	13665	352	14083	552	27618	—	—	1	18	67824	Wein, Branntwein, Tabak, Droguerien, Eisen aller Art, Holzwaaren, Glas, Zinn, Zink, Blei, Papier, Lumpen, Oel, Seegras, Steinwaaren 2c.
—	—	—	—	—	—	302	15105	—	—	—	—	15105	Oelkuch., Getreide, Kartoffel, gebr. Steine, 213 St. Fässer, 269 St. Baustämme, 1 Kl. Brennh., 19893 St. Borde, 100 B. Faßreife, Knochenm.
13	14474	45	90041	—	—	4040	323248	—	—	336	33600	461363	Eisenerze, Eisenmasseln, Ruhrkohlen, Eisenschienen, eichene Schwellen, Steine, behauene u. gebrannte, 432 Cbm. Bruchsteine, 276 Cbm. Brennholz, 42,432 St. tannene Borde.
81	122564	64	129062	3254	195231	2990	191092	—	—	—	—	637950	Saar-Steinkohlen.
110	151592	127	235646	4145	230909	9108	632514	1	17	491	49011	1299689	

Der gegen den Zugang größere Abgang in den Hafenabtheilungen IV. und V. rührt aus den Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Reich, Assistent.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, August Roos, zum Rathe des Königl. Oberstrechnungshofes zu befördern;

den Assessor der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig von Ammon, zum Rathe der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. Kreiskassiers der Pfalz, beginnend mit dem 1. Februar l. J., dem Königl. Rentbeamten von Kaiserslautern, Johann Peter Dümmler, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Zu Folge Entschließung Königl. Regierung vom 27. Januar 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Schwarz zu Mimbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Peter Eyer von Mundenheim zum Gehilfen an der katholischen Vorbereitungsschule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Schulverweser zu Leimen, Carl August Lehr, zum Gehilfen an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., ad Nrm. 7611 K., wurde der frühere Lehrer Peter Deßloch von Pirmasens zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Niedersimtern, vom 10. Februar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Consulat der Nordamerikanischen Staaten zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des bisherigen Consuls Philipp Geisse zum Consul in Nürnberg ernannte Max Einstein aus Pensylvanien in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

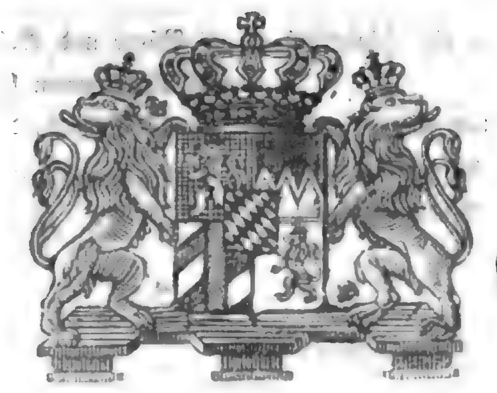
Augsburger Börse.

Den 30. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		101
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		104½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	103¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		824
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

(Die № 9 des Kreis-Amtsblattes wird nachgeliefert.)

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 11. Speyer, den 8. Februar 1862.

Inhalt:

Nro. 7548 K. pr. den 29. Januar 1862.

(Die Zulassung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §§. II.—XI., XV.—XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., und unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sie verpflichtet sey, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen und deßfallsige Anträge der Betheiligten nur aus triftigen und den letzteren speciell zu bezeichnenden Gründen zurückweisen dürfe.

Nachdem die genannte Gesellschaft zufolge ausdrücklicher Erklärung den vorbezeichneten Bedingungen sich unterworfen, durch Aufstellung eines die Selbsthaftung im Sinne des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 übernehmenden Hauptagenten den Cautionspunkt bereinigt und der fragliche Hauptagent mittels Entschließung vom Heutigen die Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums erhalten hat, so steht der Er-

öffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte zu veranlassen.

München, den 24. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. 7549 K. pr. den 29. Januar 1862.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in Gemäßheit der Entschließung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom Heutigen zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassene allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden hat den Kaufmann Jos. Fr. Rueberer in München als Hauptagenten für sämmtliche Regierungsbezirke aufgestellt und es hat derselbe die Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten.

Die Königl. Regierung wird hievon Behufs weiterer Verfügung und entsprechender Veröffentlichung in dem Kreis-Amtsblatte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hauptagent Joseph Rueberer laut gerichtlicher Erklärung vom 30. Dezember v. J. den Versicherten gegenüber für alle Ansprüche, welche sie an gedachte Versicherungs-Gesellschaft zu machen haben, die Selbsthaftung

als Bürge und Selbstzahler unter Verzicht auf jede Einrede übernommen hat.

München, den 24. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. Exh. 7533 K. pr. den 30. Januar 1862.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Lotz nach Rockenhausen findet sich die Stelle eines praktischen Arztes in Trippstadt erledigt. Fixe Gemeindebezüge sind nicht damit verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle einsenden.

Speyer, den 26. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8124 K. pr. den 5. Februar 1862.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1862 aus der Altersklasse 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1840 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungs-Gesetzes im Laufe des Monats März an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der Oberen Visitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben.

№	Conscriptionsbezirk.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.	
1	Germersheim	Montag den 3. März	Dienstag den 4. März	
2	Landau	Mittwoch den 5. „ und Donnerstag den 6. März	Donnerstag den 6. „	
3	Pirmasens	Freitag den 7. „	Samstag den 8. „	
4	Neustadt	Montag den 10. „ und Dienstag den 11. „	Dienstag den 11. „	
5	Frankenthal	Mittwoch den 12. „	Donnerstag den 13. „	
6	Kaiserslautern	Freitag den 14. „	Samstag den 15. „	
7	Zweibrücken	Montag den 17. „	Dienstag den 18. „	
8	Kusel	Dienstag den 18. „	Mittwoch den 19. „	
9	Speyer	Donnerstag den 20. „	Freitag den 21. „	
10	Bergzabern	Freitag den 21. „	Samstag den 22. „	
11	Homburg	Montag den 24. „	Dienstag den 25. „	
12	Kirchheim	Mittwoch den 26. „ und Donnerstag den 27. März	Donnerstag den 27. „	

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens um ½8, die Aushebung Morgens um 9 Uhr.

Die Conscribirten jener Bezirke, für welche eine zweitägige Visitation festgesetzt ist, haben sämmtlich am ersten Tage sich dahier einzufinden.

Das von jedem Bezirke abzustellende Contingent wird nach Eintreffen des bezüglich höchsten Erlasses den Königl. Landcommissariaten durch besonderes Ausschreiben bekannt gegeben werden.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 5840 T. pr. den 3. Februar 1862.

(Die Preise der Brennhölzer auf den ärarialischen Holzhöfen von Landau und Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Preise der eichenen Wingertsstiefelhölzer in den ärarialischen Holzhöfen Landau und Albersweiler durch Verfügung vom 5. Juni v. J. auf den Grund der Versteigerungsresultate bereits regulirt worden sind, werden nunmehr auch die Preise der nachbezeichneten Brennhölzer für genannte Holzhöfe vom 10. des nächsten Monats Februar anfangend, mit Rücksicht auf die dermaligen Localverkaufspreise, wie folgt anderweitig festgesetzt, und zwar:

a) für den Holzhof Landau:

pro	Klafter	buchen Scheitholz auf . .	17 fl	24	kr
„	„	buchen Prügelholz auf . .	14 „	—	„
„	„	eichen Scheitholz auf . . .	14 „	40	„
„	„	kiefern Scheitholz auf . .	12 „	56	„
„	„	birken Scheitholz auf . .	14 „	12	„

b) für den Holzhof Albersweiler:

pro	Klafter	buchen Scheitholz auf . .	17 fl	20	kr
„	„	buchen Prügelholz auf . .	13 „	56	„
„	„	eichen Scheitholz auf . . .	14 „	36	„
„	„	kiefern Scheitholz auf . .	12 „	36	„
„	„	birken Scheitholz auf . .	14 „	—	„

Für alle übrigen Sortimente gelten auch fernerhin die bisherigen Preise.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro 7663 K. pr. den 29. Januar 1862.

(Die Unterstützungen aus dem Kreisfond für arme durch Elementarereignisse beschädigte Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 22. Februar vorigen Jahres wurde bezüglich der Instruction und Bescheidung der Gesuche armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien um Unterstützung aus Kreisfonds verfügt, daß dieselbe fortan durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu geschehen habe.

Die Abschätzung des Schadens wird auf ein von dem Betroffenen bei dem Königl. Landcommissariat anzubringendes Unterstützungsgesuch in der Weise bewerkstelligt, daß das einschlägige Bürgermeisteramt unter Zuziehung des Localarmenpflegschaftsrathes den Schaden einsieht und die zu dessen Herstellung zu verabreichende Unterstützung auf Grund eines über die Abschätzung aufzunehmenden Protokolles bei dem Königl. Landcommissariate begutachtet.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 5391 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Personen als Unteragenten der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt:

1. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesdahlheim, für den Kanton Blieskastel und für die Orte Breitfurth, Bliesdahlheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Medelsheim, Seiweiler und Niedergailbach im Kanton Hornbach,
2. Johann Fink, Schullehrer in Böhl, für die Orte Meckenheim und Haßloch im Kanton Neustadt; Schifferstadt im Kanton Speyer; Böhl, Iggelheim und Hochdorf im Kanton Ludwigshafen;
3. Jacob Tobt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 31. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7075 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Ferdinand Steinbrenner, Distrikts-Thierarzt in Lauterecken, für die Kantone Lauterecken, Wolfstein und Kusel;

2. Leopold Sandherr, Kaufmann in Otterbach, für den Kanton Otterberg;
3. Nikolaus Rech, Bader in Waldmohr, für die Kantone Waldmohr und Homburg;
4. Valentin Eckert, Steuerbote in Zweibrücken, für die Kantone Zweibrücken und Hornbach.

Speyer, den 30. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6996 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Den legitimationslosen Iwan Francois, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachstehend folgt Abdruck eines im nebenbezeichneten Betreffe ergangenen Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern vom 15. l. M. mit dem Auftrage, die geeigneten Erhebungen zu veranlassen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

In Schwabhausen, Königl. Landgerichts Dachau, wurde am 20. November v. J. wegen Mangels einer Legitimation der angebliche Iwan Francois, lediger Korbflechter, angeblich aus Kronstadt in Siebenbürgen, aufgegriffen, welcher seinen Reisepaß auf dem Wege von Augsburg nach Dachau verloren haben will.

Nachdem die mit dem Magistrate Kronstadt gepflogene Correspondenz über die Heimath dieses Individuums bisher keinerlei Anhaltspunkte ergeben hat, dessen Angaben sonach auf Unwahrheit zu beruhen scheinen, werden sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, wegen dessen Heimathsangehörigkeit entsprechende Nachforschung einzuleiten und über allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der letzteren unter Mittheilung an das Königl. Landgericht Dachau anher Bericht zu erstatten.

München, den 15. Januar 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement
des angeblichen ledigen Korbflechters Iwan Francois.

Alter: 29 Jahre. Statur: schlank. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß, dunkler Teint. Kinn: länglicht.

Besondere Kennzeichen: ist sehr abgemagert.

Kleidungsstücke desselben:

Eine alte Schirmkappe von Tuch, eine alte schwarze Halsbinde, ein alter brauntuchener Spenser, ein Gilet von grauem Zeuge, eine ziemlich abgetragene Hose von grauem Tuche, ein baumwollenes Hemd, ein Paar Schnürschuhe.

Ad Nrm. 7440 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Januar l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Beim Königl. Bezirksgerichte Neustadt a. S. wurde in einer Concurssache gelegentlich der Einzahlung von Strichschillingen ein badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1851 erlegt, welches nach Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. An der Oberfläche sind Spuren früherer Versilberung sichtbar.

Indem vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an oben bezeichnete Behörden der Auftrag, nach der Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle anher Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 20. Januar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. 7479 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Das Cursiren eines falschen österreichischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 21. Januar l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

1. Beim Stadtmagistrate Hof wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches österreichisches Guldenstück übergeben, welches aus Zinn besteht und der Abguß eines ächten österreichischen Guldenstückes ist.

Dieser Abguß selbst ist viel dicker als ein ächtes Stück, hat keine Randschrift und das Gepräge darauf ist undeutlich ausgedrückt, so daß die bemerkte Münze vermöge ihrer

Beschaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zuläßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung, sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

(Bekanntmachung über eine aufgefundene falsche Münze.)

2. Im Wirthshause zu Vierkirchen, Königl. Landgerichts Dachau, wurde unlängst ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl „1795" versehen, verausgabt.

Derselbe ist nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England auf die Weise hergestellt worden seyn sollen, daß man ein ächtes Geldstück parallel zu seinen Flächen zersägte, die Rückseiten bis zu sehr geringer Dicke beider Platten abfeilte und diese letzteren auf eine runde Messingplatte auflöthete, deren Größe mit jener eines ächten Kronenthalers zusammenfällt.

Der Silberwerth eines solchen Stückes beträgt ungefähr 42 Xr.

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Podewils, Präsident.

Graf.

Nro. 7797 K. pr. den 3. Februar 1862

(Das Gesuch des Buchhändlers Kirchheim in Mainz um Aufnahme des von Alois Carl Ohler verfaßten Werkes: „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem großherzoglichen Director Alois Carl Ohler verfaßte, im Verlag der Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz in I. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziffer 21 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies hiemit veröffentlicht und den Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen die Ergänzung des betreffenden Verzeichnisses im Hinblick auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) aufgetragen.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7798 K. pr. den 4. Februar 1862.

(Gesuch des Schullehrers Jacob Thierry um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechetische Erklärung" in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Jacob Thiery in Nieder-

lustadt verfaßte, im Verlage der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg in II. Auflage zum Preise von 9 Xr für das 1. und 12 Xr für das 2. Bändchen erschienene Werk „Katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußeren Gebräuchen der katholischen Kirche wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer der katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. A, Ziffer 18 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies hiemit veröffentlicht und zugleich den Königl. katholischen Distriktsschulinspectionen im Hinblick auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) der Auftrag ertheilt, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 7799 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Das Gesuch der Hüber'schen Buchhandlung in Schrobenhausen um Aufnahme des bei ihr in Commission erschienenen Werkes „Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Commission der Hüber'schen Buchhandlung in I. Auflage zum Preise von 28 Xr in einem Theile erschienene Werk „Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. C, Ziffer 17, desgleichen in das Verzeichniß № III lit. C, Ziffer 11 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Januar l. J. wird dies hiemit veröffentlicht und im Hinblick auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) die Ergänzung der Verzeichnisse angeordnet.

Speyer, den 1. Februar 1852.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

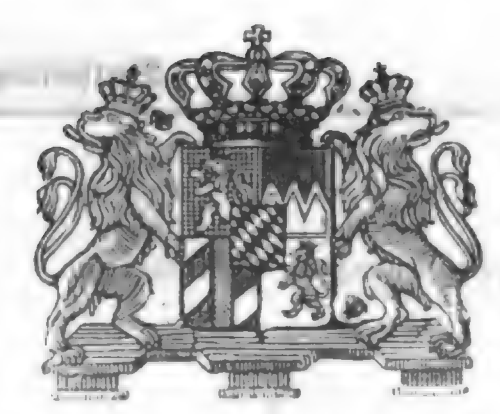
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., ad Nrm. 7515 K., wurde der bisher in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrer Johannes Steil zu Ungstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar l. J., wurde der Schullehrer Georg Carl Schen in Battweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Bledesbach, vom 10. Februar l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 12. Speyer, den 14. Februar 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7810 K. pr. den 4. Februar 1862.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der unterm 14. November v. J. für den Kanton Waltfischbach bestätigte Agent, Wirth Johann Höhn von Wallhalben, auch als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Zweibrücken, Homburg und Landstuhl hiemit bestätigt.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7640 K. pr. den 7. Februar 1862.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{61}/_{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{61}/_{62}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				fl	kr	fl	kr
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	224	—		
2	id.	„ Annweiler nach Bergzabern	9623	885	—		
3	id.	„ Albersweiler nach Edenkoben	1080	148	—	2346	—
4	id.	„ Queichhambach nach der Geraidestraße . . .	1206	511	—		
5	id.	„ Annweiler-Sarnstall nach Vorderweidenthal . .	3535	423	—		
6	id.	„ Vorderweidenthal bis zur Dahner Straße . . .	1260	155	—		
7	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1660	—		
8	id.	„ „ „ Kandel	6349	1620	—		
9	id.	„ „ über Klingenmünster nach Rohrbach . .	11057	1820	—	6227	—
10	id.	„ Kandel nach Weisenburg	8955	990	—		
11	id.	„ Klingenmünster nach Annweiler	1571	137	—		
12	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Landcommissariats-Grenze bei Ebertsheim	8028	2308	—	2308	—
13	Grünstadt	Dieselbe Straße im Kanton Grünstadt	22134	6364	—		
14	id.	Altleininger Thalstraße	11481	3400	—		
15	id.	Eisthal-Straße	5534	700	—	13064	—
16	id.	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	2600	—		
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Landcommissariats-Grenze bei Offenbach &c.	6843	1890	—		
18	id.	Von der Banngrenze Rülzheim nach Kuhard &c. . . .	6708	953	—	4710	—
19	id.	Von Lingenfeld nach Westheim &c. bis an die Landcommissariats-Grenze bei Gommersheim	6221	1867	—		
20	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis an die Banngrenze Herxheim	2727	572	—		
21	id.	Von Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld . . .	9825	2715	—		
22	id.	Von Minfeld nach Hergersweiler	5011	2752	—	9515	—
23	id.	Von Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2391	—		
24	id.	Von Steinweiler nach Winden	2937	1085	—		
25	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze mit der Verzweigung von Jägersburg nach Kleinottweiler	12278	2890	*)	2890	—
26	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	2720	—	4802	—
27	id.	„ Ramstein über Reichenbach nach Kusel mit Verzweigung nach Schwedelbach	11426	2082	—		
28	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17501	2770	—	7130	—
29	id.	Von Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl . . .	25711	4360	—		

zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18$^{61}/_{62}$.

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26335	—	526	42	1819	18	431	57	1387	21	1914	3	
43765	—	875	18	5351	42	1270	38	4081	4	4956	22	
36180	—	723	36	1584	24	376	11	1208	13	1931	49	
35667	—	713	20	12350	40	[1] 2932	21	9418	19	10131	39	[1]) Hievon treffen auf die Straßenstrecke № 13 . . . . . . 1371 fl 46 kr und auf die Strecken № 14—16 . 1560 fl 35 kr = 2932 fl 21 kr
40982	—	819	38	3890	22	923	40	2966	42	3786	20	
52933	—	1058	40	8456	20	2007	45	6448	35	7507	15	
15609	—	**) —	—	2890	—	686	9	2203	51	2203	51	
25840	—	516	48	4285	12	1017	25	3267	47	3784	35	
[1] 26238	—	524	46	6605	14	1568	15	5036	59	5561	45	

*) nach Abzug des Weggeldes mit 1300 fl.

**) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18[illegible] (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 548) wird die Distrikts-Gemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.

[1]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Bruchmühlbach, Hütschenhausen, Vogelbach und Nanzdiezweiler im Kantone Landstuhl.

Ordnungs-№ 1	Namen der Distrikts-Gemeinden 2	Bezeichnung der Distriktsstraßen. 3	Länge derselben nach Metern 4	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. 5		Total. 6	
				fl	kr	fl	kr
30	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	3208	—		
31	id.	„ „ nach Wolfstein und Lauterecken . .	4860	2139	—		
32	id.	„ „ über Alsenborn nach Ebertsheim . .	11670	4489	—	12156	—
33	id.	„ „ über Weilerbach nach Kusel . .	14353	1740	—		
34	id.	„ Weilerbach nach Hirschhorn	4700	580	—		
35	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken . .	12038	2910	·		
36	id.	„ „ über Otterberg nach Imsweiler . .	9265	1209	—	5954	—
37	id.	„ Otterberg nach Niederkirchen	14777	1600	—		
38	id.	„ Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale . .	1224	235	—		
39	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2853	-		
40	id.	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler . .	9934	1312	—	6630	—
41	id.	Von Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach . .	4973	655	—		
42	id.	„ Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl . .	14800	1810	—		
43	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt . . .	8657	3280	—		
44	id.	„ Göllheim über Biedesheim nach Worms . .	5364	858	—	9181	—
45	id.	„ Marnheim über Albisheim nach Worms . .	3245	630	—		
46	id.	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Banngrenze Ebertsheim	12776	4413	*)		
47	Kirchheimbolanden	Von Kirchheim bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen .	8772	1413	—		
48	id.	Von Kirchheim bis zur hessischen Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung von Ilbesheim nach Gauersheim .	10182	2100	—	6042	—
49	id.	Von Marnheim über Albisheim nach Worms . . .	6885	1669	—		
50	id.	Von Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim . .	3890	860	—		
51	Obermoschel	Alsenzstraße im Kanton Obermoschel	29603	5272	—		
52	id.	Finlenbacherthal-Straße in demselben Kantone . .	4940	217	—	6300	—
53	id.	Münsterthal-Straße „ „ „ . . .	5431	811	—		
54	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	1888	—		
55	id.	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim . .	7908	845	—	3844	—
56	id.	Finkenbacherthal-Straße im Kantone Rockenhausen . .	4481	328	—		
57	id.	Münsterthal-Straße in demselben Kantone	4984	783	—		
58	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1430	—		
59	id.	St. Wendeler Straße in den Gemarkungen von Bubach und Saal	2746	607	—		
60	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1900	—	7444	—
61	id.	Lauterstraße von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2290	—		
62	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	429	—		
63	id.	Hallenwald-Straße	4238	788	—		
64	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Edenkoben .	17558	3640	—	3930	—
65	id.	Von Neustadt nach Germersheim in demselben Kantone .	1480	290	—		

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11). 12		Bemerkungen. 13
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
34105	—	682	6	11473	54	2724	12	8749	42	9431	48	
14715	—	294	18	5659	42	1343	45	4315	57	4610	15	
17440	—	348	48	6281	12	1491	19	4789	53	5138	41	
19800	—	396	—	8785	—	2085	47	6699	13	7095	13	*) nach Abzug des Weggeldes mit 2000 fl.
28353	—	567	4	5474	56	1299	53	4175	3	4742	7	
21338	—	426	45	5873	15	1394	27	4478	48	4905	33	
16665	—	333	18	3510	42	833	32	2677	10	3010	28	
[1]59230	—	1184	36	6259	24	[2]1486	9	4773	15	5957	51	siehe [1], [2]
38930	—	778	36	3151	24	748	13	2403	11	3181	47	

[1]) Steuer der Distrikte Kusel, Lauterecken und Wolfstein.

[2]) Hievon treffen auf die Straßenstrecken

	fl	Xr
№ 58 und 59	406	40
№ 60 und 61	836	31
№ 62 und 63	242	58
	1486	9

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl	kr	Total. fl	kr
1	2	3	4	5		6	
66	Landau	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Landau	1868	395	—		
67	id.	„ Walsheim nach Kandel	13954	2850	—		
68	id.	„ Landau nach Germersheim	8975	1560	—	6105	—
69	id.	„ „ „ Frankweiler	5402	1300	—		
70	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	478	—		
71	id.	Von Ungstein bis an die Bann- und Kantonsgrenze bei Lambsheim, sowie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim	9254	2010	—		
72	id.	Von Weisenheim a. B. nach Herxheim und von Leistadt nach Kallstadt	2858	359	—	3696	—
73	id.	Von Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Gönnheim	6734	849	—		
74	Neustadt	Von Speyer bis Neustadt	12534	2400	—		
75	id.	Von Lachen über Duttweiler nach Geinsheim	5328	591	—		
76	id.	Von Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	4765	595	—		
77	id.	Von Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	910	—	6091	—
78	id.	Von Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim	514	76	-		
79	id.	Von Mußbach nach Haßloch	5440	666	—		
80	id.	Von Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße	4112	853	—		
81	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	4340	—		
82	id.	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern	19135	1710	—	6050	—
83	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	10531	1110	—		
84	id.	„ „ „ Bitsch	7870	3000	—	5420	—
85	id.	„ „ „ Landstuhl	6220	1310	—		
86	Waldfischbach	„ „ „ Kaiserslautern	13552	1920	—		
87	id.	„ „ „ Landstuhl	6266	2030	—	5890	—
88	id.	„ Wallhalben nach Steinalben	11557	1940	—		
89	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kantone Ludwigshafen	5150	630	—		
90	id.	„ „ über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1300	—		
91	id.	Von Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1550	—		
92	id.	Von Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	690	—	7480	—
93	id.	Von den Banngrenze Haßloch über Iggelheim und Böhl nach Dannstadt	[illegible]	1420	—		
94	id.	Von der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1890	—		

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11). 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
[1]65650	—	1313	—	4792	—	1137	45	3654	15	4967	15	[1]) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Knöringen im Kantone Edenkoben.
46243	—	924	52	2771	8	657	56	2113	12	3038	4	
57222	—	1144	26	4946	34	1174	27	3772	7	4916	33	
18173	—	363	28	5686	32	1350	8	4336	24	4699	52	
32260	—	645	12	4774	48	1133	40	3641	8	4286	20	
20685	—	413	42	5476	18	1300	13	4176	5	4589	47	
51700	—	1034	—	6446	—	1530	27	4915	33	5949	33	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				fl	xr	fl	xr
95	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1080	—		
96	id.	„ „ „ Rheinhausen	5535	2370	—		
97	id.	„ „ „ Dürkheim	8440	1120	—		
98	id.	„ „ über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	8435	700	—	6560	—
99	id.	„ „ „ Berghausen nach Mechtersheim und Heiligenstein	7370	800	—		
100	id.	„ Dudenhofen nach Harthausen	3330	490	—		
101	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	6703	2860	—		
102	id.	„ Lautzkirchen nach Niederwürzbach und Hasel nach St. Ingbert	12282	5300	—		
103	id.	Von Rothenhaus nach Aßweiler	3521	740	—		
104	id.	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube	4537	2930	—	15680	—
105	id.	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eschringen	6242	790	—		
106	id.	Von der Gassenmühle über Ensheim nach St. Ingbert	11815	4530	—		
107	id.	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	5345	530	—		
108	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Reinheim	6557	1400	—		
109	id.	Von der Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	860	—	3775	—
110	id.	„ Hornbach nach Altheim	5021	675	—		
111	id.	„ „ „ Großsteinhausen und Kleinsteinhausen	7419	840	—		
112	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	16491	4300	—		
113	id.	Von der Ixheimer Mühle nach Medelsheim	5387	1040	—	6440	—
114	id.	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	1100	—		
			932331			187660	—

Ad Nrm. 8013 K. pr. den 6. Februar 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Wien am 2. d. M. stattgefundenen 348. und 349. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 37 und 20 gezogen worden.

Die Serie 37 enthält ausschließend Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 26,939 bis № 27,406 incl., im Capitalsbetrage von 1,005,975 fl.

Die Serie 20 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar: № 15,401 bis № 15,859 incl., im Capitalsbetrage von 998,820 fl, und

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 4 %, und zwar: № 1728—1790 incl., im Capitalsbetrage von 52,992 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben. 11		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11). 12		Bemerkungen. 13
fl.	Xr	fl.	Xr	fl.	Xr	fl.	Xr	fl.	Xr	fl.	Xr	
40410	—	808	12	5751	48	1365	37	4386	11	5194	23	
[2]32855	—	657	6	15022	54	3566	48	11456	6	12113	12	[1]) Nach Abzug des Weggeldes, welches auf den vier ersten Straßenstrecken erhoben wird, mit einem Reinertrage von 2000 fl. [2]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinde Neuhäusel im Kantone Waldmohr.
17746	—	354	55	3420	5	812	1	2608	4	2962	59	
[3]37840	—	756	48	5683	12	1349	20	4333	52	5090	40	[3]) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Groß- und Kleinbundenbach im Kantone Homburg, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirke der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören.
974909	—	19186	—	168474	—	40000	—	128474	—	147660	—	

Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7370 K. pr. den 5. Februar 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft nachgesuchte Bestätigung der von ihm für diese Gesellschaft aufgestellten Unteragenten, nämlich:

1. des Peter Kamper, Gemeindeschreiber zu Bliesdalheim, für den Kanton Blieskastel und für die Gemeinden Breitfurth, Bliesdalheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Medelsheim, Seyweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
2. des Johann Fink, Schullehrers in Böhl, für die Gemeinden Meckenheim, Haßloch, Schifferstadt, Böhl und Iggelheim;
3. des Johann Tobt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 8152 K. pr. den 5. Februar 1862

(Die Ergebnisse der Kirchencollekten im Jahre $18\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Etatsjahr $18\frac{61}{62}$ für katholische Cultuszwecke in der Pfalz erhobenen Collekten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Zweck der Collekte.	Bezirk der Einsammlung.	Betrag im Einzelnen		Betrag im Ganzen.	
		fl	kr	fl	kr
1. Erbauung einer kathol. Kirche in Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim.	Oberbayern	1306	3^2		
	Niederbayern	697	54^2		
	Oberfranken	278	31^2		
	Mittelfranken	195	17		
	Unterfranken	557	1^2		
	Schwaben	756	21^2		
	Pfalz Landcommissariatsbezirk:				
	Bergzabern	55	26		
	Frankenthal	55	51^2		
	Germersheim	48	39		
	Homburg	46	16^2		
	Kaiserslautern	39	37		
	Kirchheim	71	6		
	Kusel	10	7		
	Landau	80	50^2		
	Neustadt	59	39		
	Pirmasens	43	23		
	Speyer	79	32		
	Zweibrücken	46	24		
				4428	1^1
2. Erbauung einer Kirche nebst Schule u Herberge für die kath. Deutschen in London.	Bergzabern	34	26		
	Frankenthal	41	12		
	Germersheim	58	27		
	Homburg	49	56		
	Kaiserslautern	15	56		
	Kirchheim	22	57		
	Kusel	11	48		
	Landau	72	—		
	Neustadt	36	2		
	Pirmasens	43	36		
	Speyer	82	39		
	Zweibrücken	63	9		
				532	8

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November v. J. Tit. II §. 7 Abs. 2 lit. a wurde durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. M. angeordnet, daß behufs der

Tilgung der Militär-Anlehensschuld sofort eine weitere Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

stattzufinden habe.

Die angemeldete Verloosung wird diesemnach

Montag, den 10. Februar l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Odeonsgebäude Saal № 1 in Gegenwart eines Königl. Polizeicommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl, zu welchem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes von 23. September 1856 (Reggsbl. v. 1856 S. 931) die Ziehung von vier End-Nummern erfolgt.

Mit der Rückzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem 31. Mai l. J. aufzuhören.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat vom gegenwärtigen Etatsjahre anfangend die allmählige Heimzahlung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden im Wege der Verloosung stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes Allerhöchst angeordnet wurde:

1. Die vorerwähnte Verloosung und Heimzahlung erstreckt sich nur auf die 2procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden mit Coupons.
2. Die betreffenden Capitalien werden bei der Ungleichheit ihrer Beträge — nach der Reihenfolge ihrer Katasternummern in Loose zu 100,000—120,000 fl eingetheilt, und
3. alljährlich nach Maßgabe der disponibeln Mittel ein oder mehrere dieser Loose durch öffentliche Ziehung zur Heimzahlung bestimmt.

In Gemäßheit vorstehender Bestimmungen theilt sich der gegenwärtige Gesammtbetrag der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden in 22 Loose, welche die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern umfassen.

Die bei der Umwandlung der zur Zeit noch bestehenden nicht mobilisirten Staatsschuld sich ergebenden Zugänge an 2procentigen Mobilisirungs-Obligationen werden in der Folge den obigen Loosen in gleicher Weise angereiht.

Die erste Verloosung der bezeichneten Schuldgattung wird hienach

Montag, den 10. Februar l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Odeonsgebäude Saal № 1 vorgenommen, und es werden hiebei gemäß Allerhöchster Genehmigung drei Loose gezogen.

Die Heimzahlung der verloosten Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, und es werden die Zinsen bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch in keinem Falle weiter als bis zum

10. Mai l. J.

vergütet, von welchem Tage an die gezogenen Obligationen außer Verzinsung gesetzt werden.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien

kann bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der zum Behufe der Heimzahlung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden festgesetzten Loose.

Loosnummer.	Commissions-Kataster-Nummern.
I	1 — 228
II	229 — 299
III	300 — 387
IV	388 — 520
V	521 — 568
VI	569 — 676
VII	677 — 909
VIII	910 — 983
IX	984 — 1049
X	1050 — 1128
XI	1129 — 1231
XII	1232 — 1339
XIII	1340 — 1432
XIV	1433 — 1477
XV	1478 — 1571
XVI	1572 — 1585
XVII	1586 — 1782
XVIII	1783 — 1885
XIX	1886 — 2052
XX	2053 — 2256
XXI	2257 — 2421
XXII	2422 — 2518

München, den 26. Januar 1862.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Augsburger Börse.

Den 6. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$97\frac{3}{4}$
" " " 4 %		$100\frac{7}{8}$
" " " 4 % halbjährig .		$101\frac{1}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %		
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$104\frac{1}{4}$
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		$102\frac{3}{4}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$100\frac{7}{8}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		826
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Berichtigung.

Im Art. 19 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr." (Amtsblatt № 9) ist ein Druckfehler, indem es im Eingange dieses Artikels statt „die Art. 635—650 und 643 xc." heißen soll: die Art. **635—640** und **643** xc."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 22. Februar 1862.

Inhalt:

Gesetz,

die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Artikel 2.

Mit dem in Artikel 1 bezeichneten Tage treten für Handelssachen alle Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnungen, sowie die Handelsgebräuche insoweit außer Wirksamkeit, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Bestimmungen enthält und hiebei nicht auf die Landesgesetze, beziehungsweise auf die Handelsgebräuche hinweist.

Artikel 3.

Auch insoweit das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch über Rechtsverhältnisse, welche nicht zu den Handelssachen gehören, verfügt und hiebei nicht auf die Landesgesetze hinweist, treten von dem in Artikel 1 bezeichneten

Tage an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes außer Anwendung.

Artikel 4.

Von demselben Tage an sind

1. insbesondere die in einigen Landestheilen diesseits des Rheins bisher mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen der §§. 475 bis 712 und der §§. 1305 bis 2464 Theil II. Titel VIII. des allgemeinen preußischen Landrechts,
2. in dem Regierungsbezirke der Pfalz das erste und zweite Buch des französischen Handelsgesetzbuches und alle daselbst verkündigten französischen Gesetze und Verordnungen über die Börsen und Handelsmäkler aufgehoben.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Ziffer 2 sind die Artikel 2 und 6, dann die Artikel 65 bis 70, endlich Artikel 7 des französischen Handelsgesetzbuches, letzterer jedoch unbeschadet des Artikels 8 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Artikel 5.

Mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche erlangen zugleich

1. die in den nachfolgenden Artikeln 6 bis 55 enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht in den einzelnen Artikeln etwas Anderes verordnet ist, in dem ganzen Umfange des Königreichs,
2. die in den nachfolgenden Artikeln 56 bis 77 enthaltenen Bestimmungen in den Landestheilen diesseits des Rheins, und
3. die in den nachfolgenden Artikeln 78 bis 81 enthaltenen Bestimmungen in dem Regierungsbezirke der Pfalz gesetzliche Geltung.

II. Von dem Kaufmannsstande.

Artikel 6.

Wenn nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Proceßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sey, so ist das Vorhandenseyn dieser Eigenschaft nach Artikel 4 und 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Artikel 7.

Ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht.

Minderjährige, welchen hienach diese Befugniß zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet.

III. Von dem Handelsregister.

Artikel 8.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung der Handelsregister, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 9.

Die Eintragungen in das Handelsregister und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Handelsgericht auf Vortrag dieses Gerichtsmitgliedes Beschluß zu fassen.

Artikel 10.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll vor demselben.

Artikel 11.

Wird binnen der vorgesetzten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Artikel 12.

Wird gegen die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so ist, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, in den Landestheilen diesseits des Rheins nach Vernehmung des Betheiligten und nach Vornahme der etwa nöthigen Erhebungen über den Einspruch Beschluß zu fassen.

Artikel 13.

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat das Handelsgericht in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle einen Termin zu bestimmen, an welchem der Betheiligte in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist.

Artikel 14.

Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Artikeln 10 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Artikel 15.

Erscheint der Betheiligte auf die nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vorladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruch bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Artikel 16.

Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Artikel 12, 13 und 15, daß die in Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruchs vorzusetzen.

Artikel 17.

Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vor-

schrift nicht befolgt, und ist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so wird der Betheiligte in die angedrohte Ordnungsstrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe wiederholt.

Artikel 18.

Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht übersteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Artikel 19.

Gegen die in den Artikeln 11, 16 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Beschlüsse steht dem Betheiligten nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Obergerichte zu.

Die Beschwerde muß binnen einer zehntägigen unerstrecklichen Frist von Zustellung beziehungsweise Eröffnung des betreffenden Beschlusses an gerechnet durch schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Gegen andere auf Grund des Abschnittes III. des gegenwärtigen Gesetzes gefaßte Beschlüsse des Handelsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 20.

Die Vollstreckung der im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beschlüsse wird durch Einlegung einer Beschwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beschwerde sammt den erwachsenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Artikel 21.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entscheidung über die

Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 13 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren.

Artikel 22.

Die in dem Artikel 17 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Vorschrift befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

Artikel 23.

Die Gerichte sind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Commissär des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmuug von Zeugen zu bewirken; sie können von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer andern Sitzung vertagen.

Artikel 24.

Im Regierungsbezirke der Pfalz sind sowohl die Anmeldungen zum Handelsregister als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Artikeln 10 bis 23 festgesetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. Von demselben sind auch die Protokolle über die Anmeldungen zum Handelsregister, über den mündlich erhobenen Einspruch und die mündlich eingelegte Beschwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsboten zugestellt.

Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art wie bei den Bezirksgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen bewirkt.

IV. Von den Handelsfirmen.

Artikel 25.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 21 Absatz 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten auch für diejenigen Firmen, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage geführt worden sind.

Dieselben müssen innerhalb dreier Monate, von jenem Tage an gerechnet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen seyn oder nicht.

Artikel 26.

Durch diese Anmeldung erlangen die Inhaber der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Firmen das Recht auf Eintragung und Fortführung derselben selbst in dem Falle, wenn diese Firmen den Vorschriften der Artikel 16, 17, 18 und 251 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht entsprechen, unbeschadet jedoch der etwa bereits bestehenden Rechte dritter Personen, gegen die Führung einer solchen Firma Einspruch zu erheben, welcher im Rechtswege auszutragen ist.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate von dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an, so sind auch die schon vorher bestandenen Firmen als neue zu behandeln.

Artikel 27.

Im Falle des §. 8 Ziffer 5 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 ist in den Landestheilen diesseits des Rheins anstatt der Bewilligung der Firmen durch eine öffentliche Behörde die geschehene Eintragung derselben in das Handelsregister erforderlich.

Artikel 28.

In den Fällen des Artikels 26 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches finden die Vorschriften der Artikel 10 bis 24 des gegenwärtigen Gesetzes unter folgenden Aenderungen Anwendung:

1. der Betheiligte ist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der Firma nicht weiter zu bedienen oder binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben;
2. das Handelsgericht hat nach Erlaß dieser Aufforderung gemäß der Bestimmungen in Artikel 11 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß dieser Aufforderung nach Zustellung derselben nicht Folge geleistet worden ist.

V. Von den Prokuristen.

Artikel 29.

Die Vorschriften des Artikels 45 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen auch in Bezug auf die vor Einführung desselben ertheilten Prokuren zur Anwendung, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln eingetragen seyn oder nicht. Sie sind innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ohne Unterschied, ob sie nach Ablauf der dreimonatlichen Frist noch bestehen oder nicht.

Artikel 30.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Prokuren-Ertheilungen sind in Bezug auf ihre Natur und ihre rechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, insbesondere finden die Bestimmungen des Artikels 43 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf dieselben Anwendung.

VI. Von den Handelsmäklern und Sensalen.

Artikel 31.

Handelsmäkler werden an denjenigen Orten aufgestellt, an welchen ein Bedürfniß hiefür besteht.

Sie werden auf den Vorschlag der an dem Orte ansäßigen Kaufleute durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege getroffen.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Artikel 32.

Die bestehenden Vorschriften, durch welche den Handelsmäklern ein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften eingeräumt ist, sind aufgehoben. Dieses Recht kann jedoch für einzelne Handelsplätze nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse allen oder einzelnen Klassen der Handelsmäkler auf dem Wege der Verordnung eingeräumt werden.

Artikel 33.

Die Handelsmäkler, welche zur Vermittlung von Kaufgeschäften über Waaren oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen von solchen abzuhalten.

Artikel 34.

Im Verordnungswege können die Vorschriften der Artikel 66 bis 83 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse ergänzt

und der den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Artikel 67, 70 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) oder der Umfang ihrer Pflichten (Artikel 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Artikel 35.

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorstand oder einen Richter des Handelsgerichtes.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Artikels 75 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

Artikel 36.

Die von den Handelsmäklern im Berufe begangenen Pflichtverletzungen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen, von den Handesgerichten:

1. mit Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden,
2. mit zeitweiliger Entfernung vom Amte,
3. mit Dienstentsetzung

beahndet.

Die Dienstentsetzung der Handelsmäkler kann jedoch nur wegen wiederholter Verletzung ihrer in den Artikeln 69 und 71 bis 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Obliegenheiten und nach vorheriger dreimaliger Zuerkennung anderer Strafen ausgesprochen werden.

Die Handelsgerichte haben hiebei das für Disciplinarsachen bestehende Verfahren in Anwendung zu bringen.

VII. Von den Handelsgesellschaften.

Artikel 37.

Die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Eintragung der Handelsgesellschaften, ihrer Vertreter und Liquidatoren in das Handelsregister finden auch auf diejenigen Handelsgesellschaften Anwendung, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bestanden haben oder an diesem Tage in Liquidation begriffen waren.

Sie sind innerhalb dreier Monate von diesem Tage an zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ohne Unterschied, ob sie in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen waren oder nicht.

Artikel 38.

Alle vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geschlossenen, die Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft oder der Gesellschafter als solcher oder der Liquidatoren dritten Personen gegenüber bestimmenden Verträge verlieren nach Ablauf dreier Monate vom Tage der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an gerechnet dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn und in soweit sie den der Abänderung durch Vertrag entzogenen Vorschriften dieses Handelsgesetzbuches widersprechen. Sie treten, wenn die Handelsgesellschaft vor Ablauf dieser drei Monate zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, mit dieser Eintragung außer Wirksamkeit.

Artikel 39.

Betreffen die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verträge die Rechtsverhältnisse von Actiengesellschaften oder deren Vorständen zu dritten Personen und haben dieselben die staatliche Genehmigung erhalten, so bleiben sie dritten Personen gegenüber in rechtlicher Wirksamkeit, wenn und insoweit sie innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Was vorstehend von Actiengesellschaften verordnet ist, gilt auch von Commanditgesellschaften auf Actien.

Unter der in Artikel 174, 206, 208, 214, 242, 247, 248 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die königliche Genehmigung zu verstehen.

Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Artikeln 240 und 242 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist.

Nach erfolgter königlicher Genehmigung einer Actiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der königlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu behandeln.

Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Festsetzung nicht berührt.

Artikel 40.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse der vor Ein-

führung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches errichteten Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder als solcher bezüglich der nach Einführung desselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen und soweit diese nichts bestimmen, nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Dasselbe gilt von den stillen Gesellschaften und den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel 41.

Die Bestimmungen des §. 22 Ziffer 6, des §. 136 Ziffer 1 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und des Artikels 2148 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin ergänzt, daß, wenn der Besitzer der unbeweglichen Sache eine Handelsgesellschaft ist, ihre Firma und der Ort, an welchem sie ihren Sitz hat, und falls die Sache zur Zweigniederlassung einer Handelsgesellschaft gehört, auch der Ort, an welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen.

Artikel 42.

Wer über eine unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Sache zu verfügen, dieselbe zu belasten und überhaupt die Rechte des Eigenthümers oder Besitzers auszuüben befugt sey, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und so oft sich hiezu Veranlassung ergibt, auf Grund beglaubigter Auszüge aus dem Handelsregister festzustellen.

Ob und in wieferne die schon einmal legitimirten gesetzlichen Vertreter einer Handelsgesellschaft des erneuten Nachweises der ihre Legitimation begründenden Thatsachen bedürfen, ist nach den Umständen zu bemessen.

Artikel 43.

Der Concurs der Handelsgesellschaft bildet ein selbstständiges Verfahren zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen.

Er kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, soferne die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

Artikel 44.

In Folge der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem hiezu competenten Gerichte der Concurs zu eröffnen, wenn die Gesellschaftsgläubiger oder auch nur einer derselben dies beantragen.

Artikel 45.

Die Gesellschaftsgläubiger können wegen des im Concurse der Gesellschaft drohenden Ausfalles gleichzeitig in den Concursen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

In wie weit und in welchem Verhältnisse sie aus den einzelnen Vermögensmassen zu befriedigen seyen und diesen letzteren wegen gänzlicher oder theilweiser Befriedigung derselben der Rückgriff gegen die übrigen zustehe, ist nach der Concurs- und Prioritätsordnung und den sonst zur Anwendung kommenden Gesetzen zu beurtheilen.

Artikel 46.

Die Bestimmungen der Artikel 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes kommen im Regierungsbezirke der Pfalz nicht zur Anwendung.

VIII. Von den Handelsgeschäften.

Artikel 47.

Durch die Bestimmungen der Artikel 300, 301 und 303 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches werden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1851, kaufmännische Anweisungen betreffend, nicht berührt.

Artikel 48.

In den Fällen der Artikel 310 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Faustpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufstriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichts in dessen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen.

Artikel 49.

Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers.

Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorstande desselben ernannt.

Artikel 50.

Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sey, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, sofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens im Verkaufstermine selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde.

Artikel 51.

Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, so hat sich die im Artikel 310 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken.

Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

Artikel 52.

Der Inhaber eines kaufmännischen Faustpfandes (Artikel 309 bis 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, derjenige, welchem nach Artikel 313 bis 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, imgleichen der Commissionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein gesetzliches Pfandrecht am Commissions-, Speditions- und Frachtgut zusteht,

sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtiget seyn würden.

Artikel 53.

Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Artikeln 310 Absatz 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten.

Artikel 54.

Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch, daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Artikel 55.

Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes) in die Concursmasse eingeliefert worden, so ververbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheines

bei den Bestimmungen des §. 21 Ziffer 1 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Commissionär, Spediteur und Frachtführer das ihnen nach §. 21 Ziffer 6 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Concursmasse gekommen sind und soweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Artikel 374, 375, 382 und 409 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht an dem Commissions-, Speditions- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere der nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Artikel 411 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Der §. 22 der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit.

IX. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 56.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 57.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechts-

gelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichts und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt.

Artikel 58.

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Artikel 59.

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handels-Appellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Artikel 60.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen.

Artikel 61.

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

Artikel 62.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 64 auf alle Handelssachen.

Artikel 63.

Handelssachen sind:

1. die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Artikel 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen;

2. die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Ge-

brauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;

3. das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;

4. die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Principals Dritten verantwortlich gemacht haben;

5. die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

   ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

   imgleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Artikel 10 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

6. die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;

7. die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;

8. die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;

9. die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechts wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10. die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11. die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind.

Artikel 64.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Artikel 63 Ziffer 1 erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus

welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Artikel 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 ƒ ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und die Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Artikel 63 Ziffer 10 bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig.

Artikel 65.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden.

Artikel 66.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 67.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich

auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hiedurch nicht berührt.

Artikel 68.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden von dem in Artikel 1 bezeichneten Tage an aufgehoben.

Artikel 69.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung.

Artikel 70.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermanglung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandenseyn einer Berufungssumme von 150 ƒ gebunden.

Artikel 71.

Insoweit Handelssachen sich zum Executiv-, Mandats- oder Arrestprocesse eignen, hat es bei dem für diese Proceßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 72.

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, imgleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden.

Artikel 73.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Artikel 28, 32, 34 und 36 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftigt sind.

Artikel 74.

Auf Handelsbücher der in Artikel 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kapitel XI. §. 3 № 2 über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung.

Artikel 75.

Die Vollstreckung handelsrichterlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheins auf Requisition des Handelsgerichtes durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Artikel 76.

In allen Handelssachen, sie mögen zur Competenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Insbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate angehörende Partei zur Bestellung einer Caution im Processe nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hiezu verpflichtet wären.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden.

Artikel 77.

Die Bestimmung in № 17 der erneuerten Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angesessen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Cautionsleistung in Processen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819,

einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziffer V. §. 8 und des vorstehenden Artikels.

X. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in dem Regierungsbezirke der Pfalz.

Artikel 78.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der Handelsgerichte und des Verfahrens in Handelssachen, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, bei den geltenden Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 79.

Die Artikel 632, 633 und 634 des französischen Handelsgesetzbuches sind aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Artikels 63 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 80.

In Handelssachen ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Betrag oder die Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässig, soferne nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch denselben ausschließt.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhaltes bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 81.

Die Artikel 65, 66, 67 Absatz 1, 69 und 76 des

gegenwärtigen Gesetzes finden auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz Anwendung.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 82.

Alle Handelssachen, bezüglich deren die Klage vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten.

Artikel 83.

In den Landestheilen diesseits des Rheins kommen in Handels- und Wechselsachen diejenigen Taxordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels gelten die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Artikel 84.

Insoweit in Folge der Einführung des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der im ersten und vierten Absatze des vorhergehenden Artikels erwähnten Taxordnungen und sonstigen Gesetze erforderlich sind, werden dieselben im Verordnungswege getroffen, jedoch dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 25. Februar 1862.

Inhalt:

Nro. 8538 K. pr. den 17. Februar 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Gangkofner findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 15. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7778 K. pr. den 6. Februar 1862.

(Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird gestattet, daß der für den Kanton Grünstadt aufgestellte Unteragent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Oeconom J. Friedrich von Großkarlbach, seine Geschäftsthätigkeit auch auf die Gemeinden Gerolsheim und Heßheim im Kantone Frankenthal ausdehne, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7982 K. pr. den 7. Februar 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Peter Alb. König, Distrikts-Thierarzt in Blieskastel, für die Kantone Blieskastel, Hornbach und Zweibrücken;
2. Franz Mayer, Säckler und Tuchhändler in Landstuhl, für die Kantone Landstuhl und Homburg;
3. Louis Hierthes, Kaufmann in Kusel, für den Kanton Kusel.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 8369 K. pr. den 12. Februar 1862.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Seuche in Oesterreich gibt der höchste Ministerial-Erlaß vom 5. Februar Aufschluß, welcher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach Inhalt der bis zum 22. Januar l. J. reichenden Berichte ist seit der letzten Eröffnung vom 27. v. M. hinsichtlich der Rinderpest in den k. k. österreichischen Landen ein günstigerer Stand noch nicht eingetreten.

Zwar blieben die zu Bruck an der Leitha in Niederösterreich vorgekommenen Seuchenfälle vereinzelt und konnte daher die Krankheit in Bruck für erloschen erklärt werden; auch wurde die Sperre gegen Oedenburg wieder aufgehoben.

Dagegen traten in Ungarn, Mähren und Galizien neue Erkrankungen auf und am 18. Januar l. J. wurde auch in der Wiener Vorstadt Leopoldstadt ein Seuchenfall constatirt.

In Böhmen wurden neue Erkrankungsfälle nicht angezeigt, die Contumazmaßregeln dauerten aber für den Czaslauer und Taborer Bezirk noch fort.

Hiernach dürfen auch in Bayern die gegen Einschleppung der Seuche ergriffenen Vorsichtsmaßregeln noch nicht aufgegeben werden.

München, den 5. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 6191 T. pr. den 20. Februar 1862.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Hans auf die Einnehmerei Göllheim ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei III. Klasse zu Contwig, Königl. Landcommissariats

und Rentamts Zweibrücken, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 3400 ƒ hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 16. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 7537 K. pr. den 5. Februar 1862

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 22. Januar l. J. die Bekanntmachung der nachfolgenden im Regierungsblatte vom Jahre 1808, S. 752 bis 755, enthaltenen Verordnungen anbefohlen.

Die Königl. Landcommissariate der Pfalz haben für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers Guberniums zu Innsbruck vom 18. dieses Monats, in Betreff der durch Bauern in

dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröffnet, daß, bei der Geringfügigkeit dieses Funds, sowohl in wissenschaftlicher, als pekunieller Hinsicht, es bei der bereits statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern außerdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkommliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München, den 23. März 1808.

Max Joseph.
Freiherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theil von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden.

Die General-Landes-Commissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Ansinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre rc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München, den 28. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Nro. 8370 K. pr. den 17. Februar 1862.

(Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Februar 1862, № 1035, im ausgesetzten Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

„Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den neuen Statuten der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart (Stuttgart 1861) für den Geschäftsbetrieb in Bayern die Allerhöchste Genehmigung unter der Bestimmung zu ertheilen, daß die bei der Zulassung der Anstalt im Jahre 1857 aufgestellten allgemeinen Bedingungen hierdurch keine Aenderung erleiden und namentlich die analog zur Anwendung kommende Königl. Verordnung vom 27. Juli 1855, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., auch fernerhin zu beobachten, sowie bei allenfallsigen weiteren Aenderungen dieser Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät wiederholt zu erbitten ist."

Speyer, den 16. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwend.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857 pag. 625) werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1861 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 30. Januar 1862.

Königlich Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1861 stattgefundenen Ausmünzungen für das Königreich Bayern.

Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug			
	in den Jahren 1838–1860.	in dem Jahre 1861.	Zusammen.	
I. Goldmünzen.	Stücke		Stücke	
Ganze Kronen	1,569	—	1,569	
Halbe Kronen	2,769	—	2,769	
II. Silber-Courantmünzen.	fl	fl	fl	
a) Vereinsmünzen.				
Vereinsmünzen à 3½ fl . .	8,894,053	—	8,894,053	
Vereinsthaler, doppelte . .	242,994½	99,872½	342,867	
" einfache . .	15,707,527½	4,694,045	20,401,572½	
b) Landesmünzen.				
Zweiguldenstücke . . .	26,175,348	53,796	26,229,144	
Einguldenstücke . . .	31,603,845	357,810	31,961,655	
Halbguldenstücke . . .	6,132,580	126,766	6,259,346	
III. Scheidemünzen.				
a) In Silber.				
Sechskreuzerstücke . . .	419,306	—	419,306	
Dreikreuzerstücke . . .	370,848	—	370,848	
Einkreuzerstücke . . .	690,450	54,607	745,057	
b) In Kupfer.				
1-, ½- und ⅛-Kreuzerstücke .	214,255	10,181	224,436	
Gesammtsumme:	90,451,207	5,397,077½	95,848,284½	

München, den 20. Januar 1862.

Königlich bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreuzer.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. Februar 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	¼		fl	kr	¼		fl	kr	¼	fl	kr	¼
Monat Januar 1862	55231	27225	7	—	565168,52	41992	17	—	969395	99357	13	—	168574	37	—
" " 1861	50509	25544	1	—	305330, 1	37418	4	—	696660	76508	35	—	139470	40	—
Differenz	4722 mehr.	1681 mehr.	6	—	259838,51 mehr.	4574 mehr.	13	—	272735 mehr.	22848 mehr.	38	—	29103 mehr.	57	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	305939	145442	12	—	2468941,32	213445	56	—	3418070	358370	8	—	717258	16	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	278282	147248	42	—	1701865,61	205957	20	—	3002850	347700	59	—	700907	1	—
Differenz	27657 mehr.	1806 weniger.	30	—	767075,71 mehr.	7488 mehr.	36	—	415220 mehr.	10669 mehr.	9	—	16351 mehr.	15	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	¼		fl	kr	¼		fl	kr	¼	fl	kr	¼
Monat Januar 1862	14552	5478	57	—	234316,84	13124	48	—	330190	15084	54	—	33688	39	—
" " 1861	15871	5929	55	—	89404,21	7419	51	—	262870	13032	31	—	26382	17	—
Differenz	1319 weniger	450 weniger.	58	—	144912,63 mehr.	5704 mehr.	57	—	67320 mehr.	2052 mehr.	23	—	7306 mehr.	22	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	80322	33355	15	—	977990,64	67758	56	—	1146840	52873	1	—	153987	12	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	78471	30609	9	—	392706,42	32110	45	—	995590	49329	53	—	112049	47	—
Differenz	1851 mehr.	2746 mehr.	6	—	585284,22 mehr.	35648 mehr.	11	—	151250 mehr.	3543 mehr.	8	—	41937 mehr.	25	—

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Januar l. J., beginnend mit dem 1. Februar l. J., allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Annweiler den Königl. Rentbeamten von Blieskastel, Hermann Schmidborn, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; und

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Franz Rulandt, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Blieskastel zu befördern.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 1862 wurde der Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule zu Frankenthal, Friedrich Bauer, an die Lehrstelle der II. und III. Klasse der lateinischen Schule in Kusel, und der seitherige Inhaber dieser Lehrstelle, Valentin Völker, an die I. Klasse der lateinischen Schule in Frankenthal berufen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2./6. l. M. ist die unter dem 27. Januar v. J. dem Gerichtsboten Jacob Rudolph Schäfer in Kandel ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher als selbstständigen Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 1. März l. J. an gerechnet, erneuert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1862, wurde der katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Kilian Bettag zu Rodalben zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Pirmasens ernannt und demselben zugleich die Functionen eines Distrikts-Prüfungs-

Commissärs der katholischen Schullehrlinge aus dem Vorbereitungsdistrikte Pirmasens-Zweibrücken übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Veltung zu Schallodenbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung vom 4. Februar 1862 wurde der Lehrer Jacob Fischer in Spirkelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Eußerthal, vom 17. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Utweiler, Andreas Kempf, als solcher in definitiver Eigenschaft, vom 1. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Jacob Maurer zu Kallstadt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der katholische Lehrer Christoph Mork zu Rammelsbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Obernheim-Kirchenarnbach, vom 1. März l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der Schulgehilfe Jacob Lamb in Kalkofen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Januar 1862 der Doctors-Wittwe Rosalie Schwerdtfeger von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Cigarren aus fein geschnittenem orientalischem Tabak für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Januar 1862 anfangend, und

dem Fabriksdirigenten Adolph Brüdenne von Gentbrügge ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur vermehrten Gewinnung von Fettsäure aus Fettkörpern für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. Januar 1862 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Januar l. J. das dem Joseph Hall zur Zeit in Gratz unterm 13. October 1856 verliehene und bis dahin 1862 verlängerte Privilegium auf verbesserte construirte Locomotiven, insbesondere für Curven und Steigungen, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 13. October 1862 anfangend;

dann unterm 7. Januar l. J. das dem Stadtbaumeister Friedrich Hofmann von Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht von Danzig unterm 25. Januar 1860 verliehene und bis dahin 1863 laufende Privilegium auf ringförmige Brennöfen, für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 25. Januar 1863 anfangend, zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Januar l. J. das dem Maschinenschlosser J. Schmelz von München unterm 16. Januar 1857 verliehene und bis dahin 1862 laufende Privilegium auf Repetitions-Multiplumwaagen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Januar 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Hofschlossermeistersohne August Mettin und dem Bierbrauereibesitzer August Deiglmaier von München unterm 16. Mai 1860 verliehenen und unterm 24. Mai 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Zinnröhren-Refrigrator zur Abkühlung des Bieres wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 20. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		97 1/[illegible]
„ „ „ 4 %		101 1/[illegible]
„ „ „ 4 % halbjährig .		101 5/[illegible]
„ „ „ 4 1/2 %		
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig.	104 5/8	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102[illegible]
„ „ „ 5 % neue detto .		102[illegible]
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101[illegible]
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	826	[illegible]
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 28. Februar 1862.

Inhalt:

Nro. 8816 K. pr. den 20. Februar 1862.

(Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar l. J. in nebigem Betreffe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung eines Hauptagenten seinerzeit bekannt gegeben wird.

„Seine Majestät der König haben der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten vom 27. Juli 1853 §§. 2 bis 9, 11, 15 bis 17 in widerruflicher Weise unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung Aenderungen weder an den Statuten noch an dem Geschäftsplane der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen."

Speyer, den 19. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 8671 K pr. den 24. Februar 1862

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 8. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach wurde vor kurzem ein falscher bayerischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1825 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Neusilber, ist mit eigens gravirtem Stempel geprägt und sind die Inschriften so undeutlich, daß die Unächtheit dieser Münze leicht erkannt werden kann.

Dies zur Spähevergügung und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Funk, v. n.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Seite 190 bis 194) ist heute die I. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

IV. VII. VIII.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

388 bis 520 incl.
677 bis 909 incl. dann
910 bis 983 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 10. Mai 1862 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch nicht über den 9. Mai l. J. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Be-

theiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositions-Beschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub № IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 10. Mai l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien

ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 189) wurde heute die IV. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855
zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

15. 17. 56. und 80.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und zu 100 fl — Cat. Lit. A., B. und C., — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Specialkasse Bamberg inkatastrirt,

und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Juni l. J. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 31. Mai l. J. hinaus vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zins-Coupons nebst der Coupons-Anweitung (Talon) zu übergeben.

5. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern,

resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6. Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juni 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auch auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. Februar 1862 stattgehabten IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:										
15	317	656	980	1315	1617	1956	2280	2615	2917
17	356	680	1015	1317	1656	1980	2315	2617	2956
56	380	715	1017	1356	1680	2015	2317	2656	2980
80	415	717	1056	1380	1715	2017	2356	2680	3015
115	417	756	1080	1415	1717	2056	2380	2715	3017
117	456	780	1115	1417	1756	2080	2415	2717	3056
156	480	815	1117	1456	1780	2115	2417	2756	3080
180	515	817	1156	1480	1815	2117	2456	2780	3115
215	517	856	1180	1515	1817	2156	2480	2815	3117
217	556	880	1215	1517	1856	2180	2515	2817	3156
256	580	915	1217	1556	1880	2215	2517	2856	3180
280	615	917	1256	1580	1915	2217	2556	2880	3215
315	617	956	1280	1615	1917	2256	2580	2915	3217

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:									
15	515	1015	1515	2015	2515	3015	3515	4015	4515
17	517	1017	1517	2017	2517	3017	3517	4017	4517
56	556	1056	1556	2056	2556	3056	3556	4056	4556
80	580	1080	1580	2080	2580	3080	3580	4080	4580
115	615	1115	1615	2115	2615	3115	3615	4115	4615
117	617	1117	1617	2117	2617	3117	3617	4117	4617
156	656	1156	1656	2156	2656	3156	3656	4156	4656
180	680	1180	1680	2180	2680	3180	3680	4180	4680
215	715	1215	1715	2215	2715	3215	3715	4215	4715
217	717	1217	1717	2217	2717	3217	3717	4217	4717
256	756	1256	1756	2256	2756	3256	3756	4256	4756
280	780	1280	1780	2280	2780	3280	3780	4280	4780
315	815	1315	1815	2315	2815	3315	3815	4315	4815
317	817	1317	1817	2317	2817	3317	3817	4317	4817
356	856	1356	1856	2356	2856	3356	3856	4356	4856
380	880	1380	1880	2380	2880	3380	3880	4380	4880
415	915	1415	1915	2415	2915	3415	3915	4415	4915
417	917	1417	1917	2417	2917	3417	3917	4417	4917
456	956	1456	1956	2456	2957	3456	3956	4456	4956
480	980	1480	1980	2480	2980	3480	3980	4480	4980

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:										
15	756	1515	2256	3015	3756	4515	5256	6015	6756
17	780	1517	2280	3017	3780	4517	5280	6017	6780
56	815	1556	2315	3056	3815	4556	5315	6056	6815
80	817	1580	2317	3080	3817	4580	5317	6080	6817
115	856	1615	2356	3115	3856	4615	5356	6115	6856
117	880	1617	2380	3117	3880	4617	5380	6117	6880
156	915	1656	2415	3156	3915	4656	5415	6156	6915
180	917	1680	2417	3180	3917	4680	5417	6180	6917
215	956	1715	2456	3215	3956	4715	5456	6215	6956
217	980	1717	2480	3217	3980	4717	5480	6217	6980
256	1015	1756	2515	3256	4015	4756	5515	6256	7015
280	1017	1780	2517	3280	4017	4780	5517	6280	7017
315	1056	1815	2556	3315	4056	4815	5556	6315	7056
317	1080	1817	2580	3317	4080	4817	5580	6317	7080
356	1115	1856	2615	3356	4115	4856	5615	6356	7115
380	1117	1880	2617	3380	4117	4880	5617	6380	7117
415	1156	1915	2656	3415	4156	4915	5656	6415	7156
417	1180	1917	2680	3417	4180	4917	5680	6417	7180
456	1215	1956	2715	3456	4215	4956	5715	6456	7215
480	1217	1980	2717	3480	4217	4980	5717	6480	7217
515	1256	2015	2756	3515	4256	5015	5756	6515	7256
517	1280	2017	2780	3517	4280	5017	5780	6517	7280
556	1315	2056	2815	3556	4315	5056	5815	6556	7315
580	1317	2080	2817	3580	4317	5080	5817	6580	7317
615	1356	2115	2856	3615	4356	5115	5856	6615	7356
617	1380	2117	2880	3617	4380	5117	5880	6617	7380
656	1415	2156	2915	3656	4415	5156	5915	6656	7415
680	1417	2180	2917	3680	4417	5180	5917	6680	7417
715	1456	2215	2956	3715	4456	5215	5956	6715	7456
717	1480	2217	2980	3717	4480	5217	5980	6717	7480

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juni 1862 außer Verzinsung.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Januar 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	12	7	7	20	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	227	7	14	327	5	53	41	5	—	11	7	—	6	4	28	336	4	—
Kaiserslautern . .	577	7	6	1330	5	49	1981	5	24	275	7	2	3160	4	58	1224	4	—
Kandel	56	7	11	18	5	13	250	5	35	—	—	—	25	4	38	2	4	30
Kusel.	—	—	—	168	6	12	497	5	10	—	—	—	127	5	15	281	3	51
Landau	105	7	15	49	5	20	846	5	42	7	7	30	134	4	47	13	4	12
Neustadt. . . .	1478	7	16	756	5	42	1545	5	33	—	—	—	976	4	47	62	4	20
Pirmasens . . .	62	7	7	171	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	4	6
Speyer	52	7	10	179	5	32	170	5	1	—	—	—	312	4	33	34	4	18
Zweibrücken . .	1632	7	6	1368	5	48	66	5	19	103	6	51	13	4	3	1268	3	57
Summa .	4201	7	9	4386	5	48	5396	5	28	396	7	—	4753	4	54	3269	4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

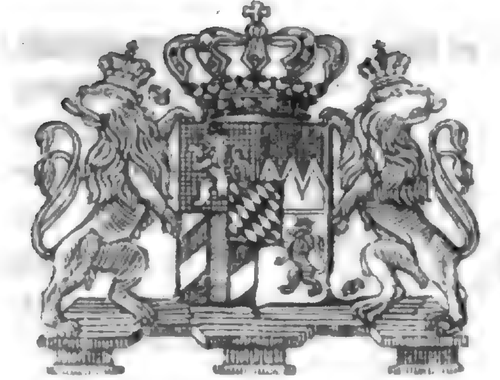
Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Januar 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für													
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4½	14	8	16	4½	7	5	4½	5	25	24	1	50	1	51	1	36
Frankenthal . . .	3¾	4¼	—	9	16	3	5	5	7	6	28	24	1	45	1	20	1	34
Germersheim . .	4¼	4¾	15	10	15	4½	8	7	6	6	26	24	1	45	2	4	1	42
Grünstadt. . .	3¾	4	14	8	15	5	8	5	7	5	26	24	1	30	—	—	1	30
Homburg	4¼	—	15	8	16	6	8	4	—	4	36	18	1	28	2	40	1	36
Kaiserslautern . .	4	7	14	8	16	5	8	4	4	5	32	24	1	44	2	20	1	30
Kirchheimbolanden .	3¾	6½	14	10	16	5	7½	4	6	5½	27	20	1	30	2	5	1	20
Kusel	4¼	—	12	7	18	5	8	5½	6	6	27	19	1	33	—	—	—	—
Landau . . .	4	5½	16	10	17	6	8	6	6	5	28	24	1	48	1	42	1	36
Neustadt	4	4¼	16	9	15	5	7½	6	5	5	29	24	1	48	2	—	1	40
Pirmasens . . .	4¼	6	—	6	15	5	8	6	7	6	34	24	1	20	2	40	1	30
Speyer	3¾	4½	16	10	16	5	8	6	7	6	28	24	1	48	2	36	1	36
Zweibrücken . . .	4½	6	15	10	16	5	8	6	6	6	28	20	1	25	2	42	1	30

Berichtigung.

Im Art. 16 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Stafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr." (Amtsblatt № 9) ist ein Druckfehler, indem es mit Eingang dieses Artikels statt „§§. 4 lit. b und c rc." heißen soll: „§§. 4 lit. b und e rc."

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 4. März 1862.

Inhalt:

pr. den 24 Februar 1862.

(Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das hiezu erlassene Einführungsgesetz vom 10. November 1861 greifen in mehrfachen Beziehungen in empfindlicher Weise in bestehende Verhältnisse ein.

Für manchen Geschäftsmann könnte es die bedenklichsten Folgen haben, wenn er die Zeit, in welcher jene Gesetze Geltung erlangen, herankommen ließe, ohne die Frage, ob alle darin enthaltenen Bestimmungen mit seinen dermaligen Geschäftsverhältnissen und Interessen vereinbarlich sind oder ob er nicht vor jenem Termine noch andere Anordnungen treffen muß, einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Erforderliche rechtzeitig vorgekehrt zu haben.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz sieht sich deßhalb veranlaßt, alle jene Gewerbtreibenden, welche das Handelsgesetzbuch angeht, hiemit vor einer verspäteten Berücksichtigung dieses Gesetzbuches und des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes eindringlichst zu warnen und auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Kenntnißnahme von denselben noch vor dem 1. Juli 1862 aufmerksam zu machen.

Zugleich bezeichnet dasselbe in Nachstehendem einige der wichtigsten Punkte, welche vor Allem in Betracht gezogen werden sollten, muß aber dabei die allenfalls entstehende Ansicht, als seyen diese Punkte allein einer vorgängigen sorgfältigen Erwägung bedürftig, im Voraus als irrig bezeichnen.

I.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß das Handelsgesetzbuch nur privatrechtliche Bestimmungen enthält, daß somit durch dasselbe die bestehenden Gesetze und

Verordnungen über das Gewerbswesen in keiner Weise berührt werden.

II.

Sodann scheint es nöthig, sich über eine richtige Beantwortung der Frage zu vergewissern, welche Geschäftsleute vorzugsweise Ursache haben, sich näher mit dem Handelsgesetzbuch bekannt zu machen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten.

Diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche eine besondere Veranlassung dazu bieten, daß sie schon vor dem Einführungstermine berücksichtiget werden, betreffen die Kaufleute. Dabei ist aber wohl zu erwägen, daß die Frage, wer als Kaufmann gelten soll, aus dem Handelsgesetzbuch selbst entschieden werden muß und nicht nach den gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften beantwortet werden kann.

Der Begriff Kaufmann wird fortan in sehr verschiedenem Sinne vorkommen. Wenn es sich darum fragt, ob Jemand berechtiget sey, ein Geschäft zu gründen und zu betreiben, das nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzen zu den kaufmännischen gehört, oder ob ihm die Polizeibehörden den Geschäftsbetrieb verwehren können; ob Jemand bei der Besteuerung seines Gewerbes in die Klasse der Kaufleute, der Fabrikanten oder der Handwerker einzureihen, oder ob er zur Theilnahme am Handelsrath, am Fabrikrath und an den Handelskammern befugt ist u. dgl. mehr, dann werden, wie schon oben sub I. angedeutet ist, nach wie vor die Gewerbegesetze und die über dieselben erlassenen Vollzugsinstruktionen sowie die bestehenden Steuergesetze als die allein gültige Norm für die Entscheidung zu betrachten seyn. Wenn es sich aber fragt, wer in Bezug auf Civilrechtsstreitigkeiten als Kaufmann angesehen werden soll, oder ob ein Geschäftsmann eine Firma annehmen und führen kann, welche in die bei den Handelgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden muß oder darf; ob es ihm zukommt, einen Prokuristen mit denjenigen Rechten und Folgen zu bestellen, welche im Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, oder ob er Handelsbücher zu führen schuldig ist; wenn es sich fragt, ob seine Verbindung mit anderen Geschäftsgenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe als eine Handelsgesellschaft angesehen werden kann, welche Rechte also die Gläubiger der in der betreffenden Geschäftsverbindung stehenden Personen auf das gemeinschaftliche Vermögen der Betheiligten haben oder endlich, ob einem Geschäftsmanne diejenigen Rechte zustehen, welche das Handelsgesetzbuch nur den Kaufleuten, z. B. in Betreff der Verzinslichkeit ihrer Forderungen, beilegt, dann werden ausschließlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend seyn. Diese führen nicht selten zu ganz anderen und zum Theil viel weiter gehenden Resultaten als die Gewerbegesetze. Es wird in Folge davon vorkommen, daß ein Gewerbsmann, der nach den Gewerbegesetzen kein Kaufmann und kein Fabrikant ist und dem vielleicht so eben von der Polizeibehörde der Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes untersagt wurde, doch vor den Gerichten in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen, welche die von ihm vorgenommenen Geschäfte haben, als Kaufmann gilt. Und nicht allein für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das Handelsgesetzbuch bestimmt werden, ist der in demselben festgesetzte Begriff des Kaufmanns maßgebend; derselbe ist vielmehr in Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 Art. 6 auch dann entscheidend, wenn nach den Bestimmungen des sonstigen bürgerlichen Rechtes oder der Prozeßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sey.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet auch nicht zwischen Kaufmann, Fabrikant oder Handelsmann; der Ausdruck: Kaufmann umfaßt vielmehr im Handelsgesetzbuch als technischer Ausdruck alle diese Bezeichnungen sowie auch alle sonstigen Gewerbetreibenden, welche es noch im Auge hat.

Demnach werden nicht allein diejenigen Personen, die jetzt schon in die bestehenden Gewerbskataster, Firmenbücher

und Handelsmatrikeln als Kaufleute und Fabrikanten eingetragen sind, sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs umthun müssen; vielmehr wird ein Gleiches auch für eine Reihe von anderen Personen zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig seyn.

Wer diese Personen sind, das erhellt zunächst aus den Art. 4, 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs, in welchen verordnet ist, daß Jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, als Kaufmann anzusehen ist, und in welchen jene Geschäfte sich verzeichnet finden, die als Handelsgeschäfte gelten sollen.

Hiernach ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig, also nicht blos gelegentlich, das eine oder das andere Mal, und wenn er gerade aus einem zufällig sich ihm darbietenden Geschäfte einen Vortheil ersieht, sondern in häufigeren Wiederholungen und in der Absicht, seinen Lebenserwerb ganz oder zum Theil auf solche Handlungen zu begründen,

1. Waaren oder andere bewegliche Sachen (z. B. Vieh, Lebensmittel, Thierfelle), wer Staatspapiere, Actien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere kauft oder in anderer Weise anschafft (z. B. eintauscht), um dieselben wieder zu veräußern. Es ist dabei nicht nothwendig, was bisweilen als eine Wesenheit des Handels angesehen wird, daß die angekauften oder sonstwie angeschafften Gegenstände in derselben Gestalt wieder verkauft werden sollen, in welcher sie erworben worden sind. Der betreffende Geschäftsmann ist und bleibt vielmehr auch dann ein Kaufmann, wenn er diese Gegenstände zuvor bearbeitet oder verarbeitet, um dieselben nur in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört demnach auch, wer die oben beispielsweise angeführten Thierfelle, die er gewerbemäßig anzukaufen pflegt, erst gerbt, um sie als Leder wieder zu verkaufen, oder wer Leder kauft, um dasselbe zu Schuhen verarbeitet wieder an den Mann zu bringen, selbst wenn seine Verkaufsgeschäfte im Hinblick auf Art. 273

Abs. 3 des Handlsgesetzbuches nicht als Handelsgeschäfte erscheinen und somit die Eigenschaft als Kaufmann für den betreffenden Gewerbetreibenden nur durch seine Ankaufsgeschäfte begründet wird. Dagegen ist es nöthig, daß ein Anschaffen der beweglichen Sachen vorliege, und es gehört deßhalb nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs nicht zu den Kaufleuten, wer die beweglichen Gegenstände, die er verkaufen will, lediglich selbst produzirt, also z. B. nicht der Landwirth, der Getreide über seinen Hausbedarf in der Absicht baut, es zu verkaufen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Rechte und Pflichten eines Kaufmannes, welche das Handelsgesetzbuch festsetzt, fortan auch vielen Geschäftsleuten zukommen werden, welche bisher als Handwerker bezeichnet worden sind, wobei nur dasjenige nicht übersehen werden darf, was in der Folge mehrfach über den Einfluß eines handwerksmäßigen Geschäftsbetriebes bemerkt ist.

Ferner ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig

2. die Lieferung von den unter Ziffer 1 genannten Gegenständen übernimmt, wenn er diese Gegenstände zum Zweck der Lieferung anschafft, also z. B. wer gewerbemäßig an Eisenbahnanstalten oder Gaswerke 2c. die benöthigten und zu diesem Zwecke anderweitig angekauften Steinkohlen, für großartige Mühlwerke das zu diesem Zweck auf dem Lande zusammengekaufte Getreide liefert u. dgl.; sodann wer

3. Prämienversicherungen oder

4. die Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See gewerbemäßig übernimmt.

Ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist weiterhin auch, wer gewerbemäßig

5. die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt, jedoch nur dann, wenn der Gewerbetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht (große Färbereien, Kattundruckereien 2c.).

Die hier genannten Personen unterscheiden sich von den unter Ziffer 1 aufgeführten dadurch, daß sie nicht, wie die letzteren, die zu bearbeitenden oder zu verarbeitenden Stoffe selbst anschaffen, um sie nach der Bearbeitung oder Verarbeitung zu verkaufen, sey es daß der betreffende Geschäftsmann in Vorrath, sey es daß er nur auf einzelne Bestellungen hin arbeitet, sondern daß sie jene Stoffe von Anderen bekommen, um dieselben in einer durch die Arbeit veränderten Gestalt dem Eigenthümer zurückzugeben. Wer sich demnach Kleiderstoffe beilegt oder regelmäßig aus Schnittwaarenhandlungen für eigene Rechnung entnimmt, um sie zu Kleidern zu verarbeiten und dann an seine Kunden abzulassen, der macht, so oft er dies thut, ein Handelsgeschäft und wird, wenn er es gewerbemäßig betreibt, im Hinblick auf Ziffer 1 als ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden müssen, auch wenn sein Geschäftsbetrieb nur so groß ist, daß man ihn allgemein noch zu den Handwerkern rechnet. Wer dagegen nur die von seinen Kunden selbst angeschafften Kleiderstoffe für diese verarbeitet, macht nur dann Handelsgeschäfte und ist nur dann ein Kaufmann, wenn er dieses Geschäft so großartig betreibt, daß dasselbe nicht mehr als ein Handwerksbetrieb gelten kann, sondern die Dimensionen eines Fabrikbetriebes annimmt.

6. Wer Bankier- oder Geldwechslergeschäfte,

7. wer die Geschäfte eines Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (z. B. der Omnibuslinien, Dampfschifffahrts-Unternehmungen),

8. wer die Vermittelung oder den Abschluß von Handelsgeschäften für andere Personen (z. B. Handelsagentschaften),

9. wer die Geschäfte des Bücherverlags, des Buch- und Kunsthandels oder eine große nicht in das Bereich der Handwerke fallende Druckerei gewerbemäßig betreibt, ist ebenfalls Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Alle diese Personen nennt das Handelsgesetzbuch Kaufleute. Aber nicht auf alle so eben aufgeführten Geschäftsleute finden die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Zwar werden auf alle unter die Ziffern 1—9 fallenden Gewerbetreibenden diejenigen Bestimmungen, welche im ersten Theil des ersten Buches und im dritten und vierten Buche des Handelsgesetzbuchs verzeichnet sind, somit z. B. die Bestimmungen der Art. 289 und 290 über die Verzinslichkeit der Forderungen, des Art. 300 über die Anweisungen, des Art. 309 über die Bestellung von Faustpfändern u. s. w. anwendbar seyn. Dasselbe wird von den Bestimmungen über die Handlungsbevollmächtigten und die Handlungsgehilfen gelten. Dagegen sind mehrere kaufmännische Rechtsverhältnisse, die gerade zu den wichtigeren zählen, solchen Geschäftsleuten vorbehalten, welche man auch im gewöhnlichen Leben als Kaufleute anzusehen pflegt.

Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehören allerdings auch die Höker, Tröbler und Hausirer und nicht minder die Wirthe, da sie bewegliche Sachen gewerbemäßig kaufen, um sie an Andere zu verkaufen; ebenso der gewöhnliche Fuhrmann und der gewöhnliche Flußschiffer, weil sie die Geschäfte des Frachtführers gewerbemäßig betreiben. Dasselbe ist ferner auch bei dem Schuhmacher der Fall, der selbst bei einem ganz geringfügigen Geschäftsbetriebe das Leder zu den bei ihm bestellten Schuhen liefert, und bei dem Schneider, welcher mitunter selbst bei ganz zweifellos handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe den Stoff zu den von ihm gefertigten Kleidern stellt. Gleichwohl finden auf sie (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs) die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokuren keine Anwendung und sind ihre Associationen nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten. Diese Personen, sowie alle Geschäftsleute, welche zwar gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, deren Geschäftsbetrieb aber über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht, können demzufolge weder ver-

langen, daß ihre Firmen in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden, noch sind sie verbunden, dieselben eintragen zu lassen; sie sind nicht schuldig, die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bücher zu führen, und wenn sie solche führen, so haben sie auf eine Beweiskraft derselben nach Art der Handelsbücher keinen Anspruch; sie können keine Prokuristen bestellen und sind zur Eintragung ihrer Bevollmächtigten, denen sie etwa einen solchen Namen beilegen möchten, in die Handelsregister weder verpflichtet noch berechtiget; endlich haben ihre Geschäftsassociationen nicht den Charakter von Handelsgesellschaften. Diese Personen sind demnach Kaufleute mit beschränkten Rechten und Pflichten.

III.

Für diejenigen Geschäftleute, welche zu den vollberechtigten Kaufleuten gehören, sind vor Allem die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (Art. 15–27) und des Einführungsgesetzes (Art. 25–28) über die Handelsfirmen von besonderem Interesse.

Alle Handelsfirmen, sie mögen noch so lange bestehen und in die dermalen im Gebrauche befindlichen Handelsmatrikeln, Firmenbücher u. dgl. eingetragen seyn oder nicht, müssen in die neu zu errichtenden Handelsregister, welche die Handelsgerichte erster Instanz zu führen haben, eingetragen werden. Die Unterlassung der zu diesem Behuf im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Firmen kann Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Das ist es aber nicht allein, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muß. Das Handelsgesetzbuch enthält nämlich auch eine Reihe von Bestimmungen darüber, wie die Handelsfirmen für die Folge einzurichten sind, und es kann nicht fehlen, daß manche der jetzt im Gebrauche befindlichen Firmen mit den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Widerspruche stehen werden. Wer sich jetzt einer solchen Firma bedient und sich nicht gezwungen sehen will, dieselbe abzuändern, muß sie (Art. 26 des Einführungsgesetzes) noch vor dem 1. October dieses Jahres bei dem betreffenden Handelsgerichte anmelden. Nur dadurch vermag er sich das Recht zur Fortführung der alten Firma zu sichern. Würde diese Frist versäumt, so bliebe nichts übrig, als die Firma mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in Einklang zu bringen, so empfindlich dies auch für den Inhaber einer althergebrachten Firma seyn möchte.

IV.

Von einer fast noch größeren Tragweite sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes über die Prokuren.

Der Prokurist, wie ihn das Handelsgesetzbuch allein noch kennt, darf in seinen Befugnissen vom Prinzipal Dritten gegenüber nicht beschränkt werden; er ist unabänderlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, d. i. welche vernünftiger Weise beim Betriebe irgend eines Handelsgeschäftes, von welcher Art es auch sey, vorkommen können. Verfügungen über Grundstücke sind allein ausgenommen. Beschränkungen dieser Vollmacht sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wer also z. B. ein Handlungsgeschäft in Seidenwaaren betreibt und für dieses Geschäft einen Prokuristen bestellt, muß es sich gefallen lassen, daß die Gerichte eine Speculation in Getreide, welche der Prokurist im Namen seines Prinzipals gemacht hat, gegen ihn für verbindlich erklären. Und hat der betreffende Prinzipal seinem Prokuristen verboten, sich in andere Geschäfte einzulassen, als diejenigen, die zum Betriebe des Seidenwaarengeschäftes gehören, so mag ihn dies dazu berechtigen, daß er seinen Prokuristen auf Uebernahme der Getreidespeculation für seine Rechnung belangt; dem Käufer oder Verkäufer des Getreides gegenüber bleibt er selbst aus dem Getreidegeschäft verhaftet. Entspricht es dem Prinzipal nicht, einen Bevollmächtigten mit so ausgedehnten Befugnissen zu haben, so darf er keinen Prokuristen bestellen, sondern muß sich mit Aufstellung eines Hand-

lungsbevollmächtigten (Art. 47 folg. des Handelsgesetzbuches) begnügen.

Soll eine Prokura zurückgezogen werden, so kann dies mit sicherer Wirkung gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Erlöschung der Prokura in das Handelsregister eingetragen und durch das Handelsgericht veröffentlicht wird, und selbst wenn dies geschehen ist, kann es ungünstige Verhältnisse geben, unter welchen der Prinzipal doch noch durch den entlassenen Prokuristen verpflichtet wird, obschon allerdings solche Fälle zu den Seltenheiten gehören werden (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs).

Diese Bestimmungen finden vom 1. Juli 1862 an in Bayern auch auf diejenigen Prokuren Anwendung, welche vor jenem Zeitpunkte ertheilt worden sind (Einführungsgesetz Art. 29, 30).

Wer also dermalen der Dienste eines Prokuristen sich bedient, dem er das volle Maß dieser Machtbefugnisse nicht ertheilt, dessen Machtvollkommenheit er vielmehr in der einen oder anderen Beziehung im Bevollmächtigungsvertrage und in den Circularen an seine Geschäftsfreunde u. dgl. beschränkt hat, dem bleibt, wenn er nicht wünscht, daß der Prokurist vom 1. Juli 1862 an eine unbeschränkte Befugniß, für ihn zu handeln, erlange, nichts anderes übrig, als die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht (Art. 47 folg.), bei welcher letzteren es ihm freisteht, jede beliebige Beschränkung der Befugnisse seines Geschäftsgehülfen festzustellen.

Geschieht dies aber nicht noch vor dem 1. Juli dieses Jahres, so unterliegt die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht den oben berührten Bestimmungen über die Erlöschung der Prokuren (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs). Wünscht demnach ein Prinzipal die Zurückziehung oder Umwandlung der Prokura noch nach dem bisherigen Rechte beurtheilt zu sehen, so vermag er dies nur dadurch zu erreichen, daß er die betreffende Maßregel noch vor dem genannten Termine trifft, also wenn er noch vorher die Löschung der Prokura in den bestehenden Matrikeln bewirkt und noch vorher die geeigneten Rundschreiben an seine Geschäftsfreunde ergehen läßt u. dgl.

V.

Aehnlich verhält es sich mit den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter. In dieser Beziehung soll hier nur auf die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft hingewiesen werden, da eine Betrachtung der verschiedenen Associationsformen zu weit führen würde. Während es nach dem bisherigen Rechte zulässig war, mit Wirkung gegen Dritte festzusetzen, daß der eine oder der andere Gesellschafter zwar Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft gültig abschließen dürfe, sich aber gewisser Geschäfte enthalten müsse, daß er also z. B. nicht befugt seyn solle, Wechsel für die Gesellschaft zu zeichnen oder zu acceptiren, läßt das neue Handelsrecht solche Beschränkungen nicht mehr zu. Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft darf entweder alle möglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen und selbst über deren unbewegliches Vermögen verfügen oder muß ganz von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (Art. 114 u. folg. des Handelsgesetzbuchs) und auch diese Ausschließung kann nach dem 1. Juli 1862 nur unter denselben Modifikationen erfolgen, wie die Zurückziehung einer Prokura.

Wo demnach eine offene Handelsgesellschaft besteht, bei welcher jetzt der eine oder der andere Gesellschafter nur eine beschränkte Befugniß hat, Geschäfte für die Gesellschaft zu machen, und bei der es den Betheiligten nicht entspricht, daß der betreffende Gesellschafter vom 1. Juli 1862 an eine Erweiterung seiner Vertretungsbefugnisse erlange, werden sich die Gesellschafter bemühen müssen, noch vor dem genannten Tage eine Vereinbarung dahin zu Stande zu bringen, daß der betreffende Gesellschafter auf alle und jede Befugniß, für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen, verzichte, damit dies sogleich bei der ersten

Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister daselbst vorgemerkt und darauf hin veröffentlicht werde, oder sie werden noch vorher wegen Auflösung der Gesellschaft mit dem fraglichen Gesellschafter das Erforderliche vorkehren müssen.

Gleicher Vorsicht wird es wegen derjenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die sonstigen Verhältnisse der Handelsgesellschafter bedürfen, welche wie z. B. die Vorschriften der Art. 112, 113, 118, 138 u. s. w. durch Vertrag nicht abgeändert werden können und die nach Art. 38 des Einführungsgesetzes auch auf die bereits bestehenden Handelsgesellschaften Anwendung leiden, da mit jenen Bestimmungen möglicher Weise die bisherigen Gesellschaftsverträge nicht in Einklang stehen.

München, den 15. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath gez. Steyrer.

Nro. 8672 K. pr. den 24. Februar 1862.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im neben bezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ableben des Königl. Lycealprofessors und Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg, Dr. Fürnrohr, wurde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine eigene Lehrstelle für bezeichnete Gegenstände an der genannten Anstalt mit dem Normalgehalte von 600 fl und einer Remuneration von 100 fl für den Lehrkurs in der Chemie an der Handwerks-Feiertagsschule, dotirt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen vier Wochen

bei dem Königl. Rectorate der obengenannten Schule einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Nro. 8743 K. pr. den 24. Februar 1862.

(Die Errichtung einer Handelsabtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im neben bezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Ober-

pfalz und von Regensburg vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Landraths-Abschiede vom 17. v. M. wird mit dem II. Semester des gegenwärtigen Schuljahres ein Handelslehrkurs an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg eröffnet werden, in welchem die einschlägigen Gegenstände, nämlich kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handels-Correspondenz, Waarenkunde, allgemeine Handelslehre, dann französische und englische Sprache und Kalligraphie wo möglich durch einen eigenen Lehrer in zwei Jahreskursen, anschließend an den II. und III. Curs der Gewerbschule gelehrt werden sollen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. dotirt in der Voraussetzung, daß von dem Handelslehrer der Unterricht in den sämmtlichen benannten Lehrgegenständen übernommen werden kann.

Wenn jedoch der Handelslehrer sich nur auf die Handelswissenschaften beschränken würde, müßte der Gehalt auf 600 fl., nebst den vorbehaltenen Dienstalterszulagen, normirt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt,

innerhalb 6 Wochen

bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Norgauer.

Augsburger Börse.

Den 27. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101⅜	
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %	104	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104⅝	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102¾
„ „ „ 5 % neue detto		102¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅜	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 11. März 1862.

Inhalt:

Nro. Pr. 381 V pr. den 7. März 1862.

(Brückengeld an der Rheinbrücke zu Mannheim betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Zur Beseitigung erfolgloser Beschwerden gegen die Brückengeld-Einnehmer zu Mannheim wird hiermit bekannt gemacht, daß dieselben nach einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Zolldirection zu Carlsruhe ermächtigt sind, die Annahme Preußischer Vier-Pfennigstücke und Oestreichischer Sechs-Kreuzerstücke zu verweigern.

Speyer, den 5. März 1862.

v. Hohe.

Wand.

Ad Nrm. Exh. 9216 K. pr. den 7. März 1862.

(Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Landrath-Mitgliedes Daniel Ritter von Sembach und den kurz darauf erfolgten Tod seines Ersatzmannes Franz Karcher zu Kaiserslautern ist die Nothwendigkeit eingetreten, für den Wahlbezirk der Distrikte Kaiserslautern und Winnweiler nach Vorschrift des Art. 11 des Landrathsgesetzes eine außerordentliche Landrathswahl vorzunehmen.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landrathsgesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu (Amtsblatt von 1852 № 49) werden demnach sämmtliche Distriktsraths-Mitglieder der Distrikte Kaiserslautern und Winnweiler aufgefordert, die ihnen gesetzlich obliegende außerordentliche Land-

rathswahl in der nachstehend näher bezeichneten Weise vorzunehmen:

1. Die Wahl hat stattzufinden in der Stadt Kaiserslautern Donnerstag den 27. März 1862, Vormittags 10 Uhr;
2. Die Distriktsräthe von Kaiserslautern und Winnweiler haben zusammen ein Landraths-Mitglied und einen Ersatzmann in getrennten Wahlhandlungen zu wählen;
3. Als Wahl-Commissär wird der Königl. Landcommissär Ottmann in Kaiserslautern hiermit ernannt, welcher auf die §§. 24 bis 28 der erwähnten Wahl-Instruction hingewiesen wird.

Das Königl. Landcommissariat hat hiernach in Gemäßheit des §. 23 der obenbezeichneten Wahl-Instruction zu verfahren.

Speyer, den 6. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6846 T. pr. den 27. Februar 1862

(Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken zu genügen, hat das Königl. Hauptmünz- und Stempelamt sich entschlossen, für die Pfalz unverweilt die Ausprägung einer größeren Summe vorbezeichneter Scheidemünze bis zum Betrage vom 2000 ƒ zu bethätigen und wenn diese Summe nicht ausreicht, noch größere Summen nachfolgen zu lassen.

In Gemäßheit dessen wird hiemit bekannt gegeben, daß von obiger Münzsorte

a) der Königl. Kreiskasse dahier, dann jedem der Königl. Rentämter Speyer, Ludwigshafen, Frankenthal, Neustadt, Landau, Germersheim, Kaiserslautern, Zweibrücken, Dürkheim, Kandel, Kirchheimbolanden, Pirmasens, Homburg und Blieskastel je ein hundert Gulden, dann
b) jedem der übrigen Rentämter je fünfzig Gulden durch die Königl. Kreiskasse gegen sofortigen Ersatz in grober Münze übersendet werden wird. Gedachte Zusendungen sind vorzugsweise bestimmt, bei Zahlungen im Kleinverkehre des Publikums zur Ausgleichung der Kreuzerbruchtheile verwendet zu werden und ist somit Jedem freigegeben, benannte Münzsorten bei den besagten Kassen für vorbezeichneten Zweck einzuwechseln.

Sollte sich im Publikum ein Bedürfniß noch weiterer dergleichen Scheidemünzen oder eine Nachfrage nach Einpfennigstücken ergeben, so ist hierüber Anzeige zu erstatten.

Betreffend die Sechs- und Dreikreuzerstücke, hat das Königl. Hauptmünzamt bemerkt, daß nachdem die Ausmünzung dieser Geldsorten in Folge der Münzvereins-Verträge erst mit dem Jahre 1864 wieder begonnen werden dürfe, zur Zeit eine Mittheilung dieser Geldstücke nicht möglich sey.

Speyer, den 25. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 9865 K. pr. den 7. März 1862.

(Betrügereien an niederländischen Künstlern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend eine Bekanntmachung der Königl. niederländischen Regierung in nebenbezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme veröffentlicht wird, ergeht an das

Publikum die geeignete Warnung vor gleichen oder ähnlichen Betrügereien.

Speyer, den 7. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Abschrift.

Bosch, Henry, François van den, alt 29 Jahre, Droguerienhändler, geb. zu Molenbeck St. Jean (Belgien), wohnhaft in Paris,

hat am 3. November 1861 im Haag seinen durch den belgischen Gesandten in Paris unterm 1. August 1860 ausgestellten Paß nach Rotterdam visiren lassen und ist Ende November oder Anfang Dezember 1861 von Amsterdam mit der Rheinbahn abgereist, einen schwarzen hölzernen Koffer mit sich führend, ohne daß man weiß wohin, während seine Frau oder Maitresse, mit welcher er einige Zeit in Amsterdam zusammenwohnte, am 12. Dezember 1861 gleichfalls abgereist ist, unbekannt wohin.

Das Signalement der Frau, von ihm Emilie genannt, ist folgendes:

Alter 23 Jahre, nicht groß von Gestalt; gekleidet mit einem schwarzen Tuchmantel, schwarzen Kleid mit rothen Blumen und schwarzen Sammethut mit blauen Blumen.

Glazer de St. Willebrord, Eduard, Privat-Referendar für die chinesischen Angelegenheiten in der Englischen Colonie Victoria, geb. zu Brüssel, wohnhaft in London, als Engländer naturalisirt,

hat seinen von dem Minister des Innern in London am 29. September 1860 ausgestellten Paß am 26. Juli 1861

im Haag nach Rotterdam visiren lassen und war damals von seiner Frau begleitet.

Glazer hat an dem Kopfe seiner Briefe die gedruckte Adresse:

„E. G. de Willebrord, dealer in pictures 34 Hunter Street Brunswich Square, London“ und unterzeichnet:

„G. E. de Willebrord.“

Derselbe hat sich im Jahre 1860 mit verschiedenen Malern im Haag in Verbindung gesetzt, über Preis und Art ihrer Bilder angefragt und alsdann um Zusendung der Bilder an seine Adresse in London unter Zusicherung des Kaufpreises nach Empfang derselben gebeten.

Diesen Zuschriften sind von einigen Malern im Haag Gehör gegeben worden, unter andern durch Hr. Jan Weißenbruch, welcher am 15. oder 16. September 1860 an obengenannte Adresse ein Bild abschickte.

Dasselbe ist ungefähr 45 Niederl. Zoll breit und 35 hoch. Es stellt einen Kanal bei Amersfoort vor, links ein Paar Häuser worauf 2 Thürmchen aufgebaut sind, rechts Bäume, welche aus dem im Vordergrunde befindlichen Wasser herauswachsen, ornirt mit einem Boote worin eine einzelne Figur, ein Wagen und einige Hühner sich befinden.

Dieses Bild ist gezeichnet „Jan Weißenbruch F.“ und wird von linksher durch die Sonne beschienen.

Weder von diesem noch von anderen auf gleiche Weise erhaltenen Gemälden ist bis heute Bezahlung erfolgt, dahingegen ein durch Hr. Weißenbruch gezogener Wechsel von F. 250 unbezahlt zurückgekommen.

Obengenannter van den Bosch führt auf seinen Briefen die gedruckte Adresse:

„H. van den Bosch, Tableaux modernes, Hombourg près Francfort“

und hat sich auf gleiche Weise ohne Bezahlung Gemälde von Malern im Haag zu verschaffen gewußt, so auch von dem Kunstmaler Jaques Leman, wohnhaft in Paris, ein Bild, genannt „Le Jeu du roi oder Ludwig XIV. bei

Frau v. Montespan," welches er am 11. Dezember 1861 an einen Kunstliebhaber in Antwerpen verkauft hatte.

Derselbe van den Bosch hat sichtlich aus der vollkommen gleichen Schrift im October 1861 die Zusendung von einem Bild von einem Maler im Haag verlangt, doch diesmal gezeichnet

„J. Marton" welche Briefe die gedruckte Adresse hatten: „J. Marton 53 Greek Street, Soho Square, London."

Höchstwahrscheinlich handeln diese Betrüger zusammen. Die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten wird auf genannte Personen gerichtet.

Nro. 9172 K. pr. den 7. März 1862

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 4. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 26. Januar d. J. wollte bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Kissingen ein Guldenstück Nassauischen Gepräges „Adolph Herzog zu Nassau" Jahreszahl „1855" verausgabt werden, welches aber sofort als falsch erkannt wurde.

Zufolge Gutachtens des Königl. Hauptmünz- und

Stempelamtes München den 11./14. Februar l. J. besteht dasselbe aus Blei und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münze hiemit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 19. Februar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Nro. 9205 K pr. den 7. März 1862.

(Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Local- und Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend folgt Abschrift eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. v. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage, die darin angeordneten Erhebungen gleichfalls bethätigen zu lassen und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 4. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 8. Februar l. J. wurde im Maine bei Höchst im Herzogthum Nassau eine unbekannte männliche Leiche geländet, welche bereits mehrere Wochen im Wasser gelegen seyn kann.

Unter Beifügung eines Signalements, soweit solches wegen vorgeschrittener Fäulniß noch angegeben werden kann, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, sachdienliche Wahrnehmungen über die Person des Verlebten unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem herzoglich nassauischen Amte Höchst mitzutheilen.

Würzburg, den 17. Februar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Signalement.

Größe 5' 4" rheinisch, Alter anscheinend mittleres Lebensalter, Haare braun, etwas lockig, kurz geschnitten, Zähne vollständig.

Kleidung.

Blau wollenes gestricktes Kamisol mit weißbeinenen Knöpfen, darunter graue, kleincarrirte Weste von Bookskinstoff, mit Perlenmutterknöpfen, Hosen von grau und schwarz gestreiftem, großcarrirtem Bookskinstoff, in den Taschen ein leeres Ziehbeutelchen von gehäckeltem grauem Leinzwirn, sowie grau carrirtes baumwollenes Taschentuch, Hosenträger von Gurten mit Lederbesatz, weiß wollene Strümpfe, Stiefel von Kalbleder, leinenes Hemd mit 2 Falten auf der Brust, „J. „ S." gezeichnet.

Ad Nrm Exh. 2124 V. pr. den 1. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	149	26
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	9	30
Hauptsumme .	408	56

wozu noch zur Ergänzung der Congrua von 800 ƒ der Betrag von 391 ƒ 4 Xr kömmt, welcher aus dem Sustentationsfond zugeschossen wird. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hieher zu senden.

Speyer, den 1. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen	Zugang. Wasserwärts. zu Berg. Schiffe.	zu Berg. Centner.	zu Thal. Schiffe.	zu Thal. Centner.	Landwärts. über die Rheinbrücke. Wagen.	über die Rheinbrücke. Centner.	aus der Pfalz. Wagen.	aus der Pfalz. Centner.	per Eisenbahn im Ansageverfahren. aus Frankreich über Saarbrücken. Wagg.	über Saarbrücken. Centn.	aus Frankreich über Schaidt. Wagg.	über Schaidt. Centn.	a. d. Niederlanden. Wagg.	a. d. Niederlanden. Centn.	aus Belgien. Wagg.	aus Belgien. Centn.	Total-Gewicht des Zugangs. Centner.
IV. Auslandshafen	272	303184	—	—	349	10814	129	3891	69	4443	309	19221	322	27234	15	1481	370268
V. Inlandshafen	79	44083	77	56486	224	7422	2926	129692	—	—	—	—	—	—	—	—	237683
VI. u. VII. Schachtel	1	767	156	59619	—	—	7	194	—	—	—	—	—	—	—	—	60580
III. u. I. Winterhafen	596	770213	484	216813	—	—	498	277543	—	—	—	—	—	—	—	—	1264569
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	10175	2035025	—	—	—	—	—	—	—	—	2035025
Sma.	948	1118247	717	332918	573	18236	13735	2446345	69	4443	309	19221	322	27234	15	1481	3968125

Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . . 3969381

Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . . 7937506

weisung

a. Rh. im Kalender-Jahre 1861.

pr. ten 18. Februar 1862.

Abgang.															Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts												
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich								
								über Saarbrücken		über Schaidt						
Schiffe	Centner	Schiffe	Centner	Wagen	Centner	Wagen	Centner	Waggon	Centner	Waggon	Centner				Centner	
12	7544	24	18328	1252	48940	4853	247035	2	22	449	44190				366059	Kaffee, Reis, Gewürze, Oele, Tabak, Twist, Droguerien, r. Baumwolle, r. Häute, Getreide, Sämereien, Mühlfabrikate, Roheisen, Stabeisen, Blech, Eisenwaaren 2c.
66	47100	93	63912	876	35015	2011	97084	1	19	1	18				243148	Wein, Brandwein, Tabake rohe u. fabr., Droguerien a. A., Twist, Baumwolle, Häute, rohe, Bleiwaaren, Eisenwaaren a. A., Stabeisen, Bleche, Zeugwaaren, Steingut, Kreide, Mehl 2c.
1	107	1	87	—	—	1046	60386	—	—	—	—				60580	Oelkuchen, Getreide, gebr. Steine, Borde, Baustämme, Rebpfähle, Faßreife, leere Fässer 2c.
13	14474	155	249507	—	—	11106	862340	—	—	1283	138248				1264569	Ruhrkohlen, Maschinen, Roheisen, Eisensteine, Eisenbahnschienen u. Schwellen, Kartoffeln, Getreide a. A., Borde, Latten, Brennholz, behauene u. rauhe Bruchsteine.
375	509313	219	441928	10395	606546	8266	477238	—	—	—	—				2035025	Saarkohlen.
467	578538	492	773762	12523	690501	27292	1744083	3	41	1733	182456				3969381	

Der gegen den Zugang größere Abgang im Inlandshafen rührt aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Reich, Assistent.

Dienstesnachrichten.

Statt des zum Königl. Oberrechnungsrath beförderten Königl. Regierungsrathes Roos ist der Königl. Regierungsrath **Weigel** als erwählter Ersatzmann in die Verwaltungs-Commission des Pensionsvereins der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer eingetreten und hat die Vorstandschaft übernommen.

Der Königl. Regierungs-Secretär **Stempel** wurde zum Rechner und der Functionär **Hartmann** zum Secretär dieser Commission bestimmt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar l. J, wurden der bisherige Adjunkt Peter **Lippert** zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Andreas **Steitz** zum Adjunkten der Gemeinde Bisterschied, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1862, wurde der Wirth Johann **Siegwart** zum Polizei-Adjunkten auf der St. Ingberter Grube ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl **Rüb** zum Adjunkten der Gemeinde Bettenhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Februar 1862 wurde der bisherige Verweser der israelitischen Schule zu Odenbach, Benedikt **Weinschenk** von Alsenz, zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Odenbach, vom 1 k. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1862, wurde der bisherige Schulverweser Ludwig **Eschmann** in Gries zum Lehrer an der dortigen gemeinschaftlichen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der Verweser der Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Eschbach, Schuldienst-Exspectant Carl **Wächter** aus Obermoschel, vom 1. März d. J. an, zum Gehilfen an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Jacob **Siebert** zu Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Schwedelbach, vom 16. l. M. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 6. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig .	101⅝	
„ „ „ 4½ %	103¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅞
„ „ „ 5 % neue detto .		102⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		[illegible]

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 13. März 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 9568 K. pr. den 10. März 1862.

(Das von Lüben und Nacke verfaßte Lesebuch für Bürgerschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. M. wird das von demselben für den Gebrauch in Feiertagsschulen bereits genehmigte Lesebuch von Lüben und Nacke zur Anschaffung als Preisebuch für protestantische Schulen hiemit empfohlen.

Speyer, den 10. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

pr. den 8. März 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 28. Februar curr., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, von Kirschbaum, Käßner, Assessoren, Luz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verletzung des Artikels 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

es seyen unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die beiden Druckschriften „Gemmen, treu und gewissenhaft nach der Natur gezeichnet" und „Denkwürdigkeiten des Herrn von H.",

in so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 10. März 1862.

(Untersuchung gegen den Redacteur des fränkischen Kuriers, Baptist Cantor, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Wolk, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redacteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „Von einem Katholiken" in № 20 des fränkischen Kuriers vom 20. Januar curr., und „Italien" in № 36 dieses Blattes vom 4. Februar 1862, beschlossen:

es seyen unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 20 und 36 des fränkischen Kuriers von diesem Jahre, in so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza 21. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Pirmasens, Julius Schmolze, zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,
2. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Zweibrücken, Adolph Keller, zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen, und
3. den Ergänzungsrichter bei dem Landgerichte Kandel, Eugen Schmidt, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft an das Landgericht Zweibrücken zu berufen.

Nach höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./7. l. M. haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat d. d. München 21. Januar l. J. den Gerichtsboten Friedrich Neu zu Hornbach, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Blieskastel erledigte Gerichtsbotenstelle allergnädigst zu versetzen geruht.

Nach höchstem Rescripte vom 3./7. l. M. haben Seine Majestät der König die in Hornbach erledigte Gerichtsbotenstelle durch allerhöchstes Signat d. d. Nizza 21. Februar l. J. dem Gerichtsboten-Candidaten Philipp Weismann aus Frankenthal allergnädigst zu verleihen geruht.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 18

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 8875 K. pr. den 21. Februar 1862.

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18$^{60}/_{61}$ betr.)

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahre 18$^{60}/_{61}$, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
A. Zwangsarbeiter.												
Raub-, Vater- und Meuchelmord . .	7	1	1	—	8	1	1	—	7	1	2416	365
Brandstiftung	9	2	–	—	9	2	2	–	7	2	2718	730
Straßenraub	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—	606	—
Vergiftung	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730
Tödtung	12	1	1	—	13	1	1	—	12	1	3926	365
Kindsmord	—	16	—	1	—	17	.	—	—	17	–	5214
Verwundung und Mißhandlung . .	2	—	–	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Nothzucht	2	—	2	—	4	—	—	—	4	—	1208	—
Diebstahl und Unterschlagung . . .	56	12	8	—	64	12	19	6	45	6	19165	3103
Verleitung zu falschem Zeugniß . .	1		—	–	1	—	—	—	1	–	365	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit . .	8	—	—	—	8	—	1	—	7	—	2416	—
Mordversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungesetzliche Verhaftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fälschung	6	—	1	—	7	—	..	—	7	—	2114	—
Bigamie	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsches Zeugniß	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	730	365
Banquerott	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—
	106	35	15	1	121	36	24	6	97	30	36394	10872
B. Militärsträflinge.												
Staatsverrath und Desertion . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
C. Criminelle Einsperrung.												
Verwundung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	604	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	4	—	3	—	7	—	—	—	7	—	1736	—
Abtreibung der Leibesfrucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Fälschung von Urkunden	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
Falsches Zeugniß	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	302	365
Diebstahl	3	7	—	—	3	7	—	3	3	4	1095	1925
Nothzucht	4	—	—	—	4	—	1	—	3	—	1206	—
Tödtung	3	1	—	—	3	1	1	—	2	1	908	365
Kindsaussetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Kindsabtreibung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterschlagung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	10	5	—	23	10	3	3	20	7	6946	3020
D. Zuchtpolizeisträflinge.												
Tödtung und Verwundung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Mißhandlung	7	—	—	—	7	—	—	—	7	—	2555	—
Unzucht und Sittenverletzung	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1460	—
Bigamie	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	302	—
Fälschung	4	—	—	—	4	—	3	—	1	—	1216	—
Prellerei und Betrug	10	1	1	—	11	1	1	—	10	1	3322	365
Landstreicherei und Bettel	7	2	1	—	8	2	3	—	5	2	2416	730
Entwendung	88	52	24	15	112	67	29	14	83	53	32650	20293
Unbefugte Ausübung von Amtsfunktionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verführung	1	2	1	—	2	2	—	—	2	2	604	730
Zerstörung von Einschließungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Correctionssträflinge	124	57	27	15	151	72	37	14	114	58	45255	22118
Einsperrung, criminelle	18	10	5	—	23	10	3	3	20	7	6946	3020
Militärsträflinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwangsarbeiter	106	35	15	1	121	36	24	6	97	30	36394	10872
Total	248	102	47	16	295	118	64	23	231	95	88595	36010

Abgegangen sind:	Durch Strafumwandlung.		Zur weitern Untersuchung abgegeben.		Nach beendigter Strafzeit.		Durch Begnadigung.		Durch den Tod.		In andere Strafanstalten.		Durch die Flucht.		Im Ganzen.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zwangsarbeiter . .	—	—	—	—	15	6	3	—	6	—	—	—	—	—	24	6
Militärsträflinge . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Criminelle Einsperrung .	—	—	—	—	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	3	3
Correctionssträflinge .	—	—	—	—	33	13	—	—	4	1	—	—	—	—	37	14
Summa .	—	—	—	—	48	22	4	—	12	1	—	—	—	—	64	23

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahre 18$^{60}/_{61}$, ausgeschieden nach den Landcommissariaten, in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag der Heimathsbezirke.		Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
		Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landcommissariat	Bergzabern . .	21	5	—	—	21	5	4	1	17	4	6327	1510
"	Frankenthal . .	19	10	6	1	25	11	3	1	22	10	7531	3324
"	Germersheim .	10	3	7	—	17	3	1	—	16	3	5140	917
"	Homburg . .	9	7	5	1	14	8	3	2	11	6	4245	2438
"	Kaiserslautern .	35	14	5	3	40	17	11	3	29	14	11597	5170
"	Kirchheimbolanden .	16	9	4	1	20	10	2	4	18	6	6067	3009
"	Kusel . . .	14	4	1	—	15	4	7	1	8	3	4516	1208
"	Landau . . .	25	10	5	4	30	14	6	3	24	11	9058	4483
"	Neustadt . .	21	11	3	—	24	11	5	3	19	8	7248	3307
"	Pirmasens . .	12	10	1	1	13	11	2	—	11	11	3916	3328
"	Speyer . . .	29	4	—	2	29	6	6	1	23	5	8748	1807
"	Zweibrücken . .	11	6	5	—	16	6	2	1	14	5	4832	1838
	Ausland . . .	26	9	5	3	31	12	12	3	19	9	9370	3671
	Total .	248	102	47	16	295	118	64	23	231	95	88595	36010

Standtabelle

des Königl Centralgefängnisses zu Kaiserslautern pro 18⁶⁰/₆₁.

Monate.	Gesunde		Kranke		Total.	Bemerkungen.
	Sträflinge.	Diener.	Sträflinge.	Diener		
October . . .	10123	632	789	40	11584	Durchschnittlicher Bevölkerungsstand.
November . .	9585	625	799	30	11039	Sträflinge:
Dezember . .	9838	658	781	31	11308	Gesunde 314,5
Januar . . .	9859	660	794	31	11344	Kranke 27,0
Februar . . .	8692	579	879	28	10178	Aufseher:
März . . .	9811	679	904	31	11425	Gesunde 21,2
April . . .	9441	607	961	2	11011	Kranke 0,5
Mai . . .	9929	652	766	—	11347	363,2
Juni . . .	9370	660	733	—	10763	
Juli . . .	9657	682	797	—	11136	
August . . .	9455	678	863	4	11000	
September . .	9017	648	762	—	10427	
Summa .	114777	7760	9828	197	132562	

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Strafanstalt Zweibrücken während des Etatsjahres 18$^{60}/_{61}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Ankauf von Militärmontur	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	2	1
Ausbruch aus Arrestlocalen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Bedrohung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	11	—
Beeinträchtigung der Freiheit bei Versteigerungen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Beleidigung und Beschimpfung	1	—	21	10	22	10	22	10	—	—	286	137
Bettelei, Landstreicherei	33	19	38	23	71	42	43	22	28	20	11299	6554
Bestechung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrug, Banquerotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebstahl	3	2	5	7	8	9	3	2	5	7	1704	1853
Diebshehlerei		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehebruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einmischung in Amtsfunctionen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	138	—
Entweichung und Entweichungsversuch	1	—	—		1		1		—	—	9	—
Entwendung	60	56	83	63	143	119	88	74	55	45	23002	17183
Fälschung	2	—	—	—	2	—	2		—	—	319	—
Feldfrevel, grober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstfrevel	2	1	1	7	3	8	3	6	—	2	84	285
Jagdfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindesaussetzung	—	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	84
Kindsmord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlen-, Torf- und Holzentwendung	—	—	4	6	4	6	1	6	—	—	130	60
Majestätsbeleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mißhandlung	3	1	40	2	43	3	35	3	8	—	1803	309
Pfuscherei, medizinische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prellerei	10	7	8	3	18	10	9	8	9	2	2745	1775
Schuldgefangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sittenverletzung	6	3	14	5	20	8	16	6	4	2	3026	817
Tödtung	4	3	3	3	7	6	3	1	4	5	1688	1309
Unterschlagung	1	1	6	1	7	2	2	2	5	—	1225	255
Verbringung gepfändeter Früchte und Mobilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zur Unzucht	3	1	4	2	7	3	2	1	5	2	1121	489
Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	270	—
Verläumdung	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	30	—
Vernichtung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Verwundung	8	—	15	—	23	—	14	—	9	—	3867	—
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	61	—

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Wildbieberei	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	20	—
Zerstörung von Einschließungen ꝛc.	2	—	4	1	6	1	5	—	1	1	275	196
Zerstörung von Straßenalleebäumen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Summa	141	95	265	136	406	231	271	145	135	86	53581	31262
											84843	

Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten	Bestand am Anfang – Männer	Bestand am Anfang – Weiber	Zugang – Männer	Zugang – Weiber	Total – Männer	Total – Weiber	Abgang – Männer	Abgang – Weiber	Bestand am Ende – Männer	Bestand am Ende – Weiber
Bergzabern	7	4	5	2	12	6	7	4	5	2
Frankenthal	10	5	5	3	15	8	8	3	7	5
Germersheim	8	2	11	5	19	7	10	2	9	5
Homburg	18	14	47	29	65	43	55	33	10	10
Kaiserslautern	10	7	14	6	24	13	13	8	11	5
Kirchheimbolanden	13	5	7	4	20	9	11	2	9	7
Kusel	2	5	3	6	5	11	2	7	3	4
Landau	14	13	8	12	22	25	14	16	8	9
Neustadt	8	10	12	8	20	18	8	9	12	9
Pirmasens	14	12	39	21	53	33	41	25	12	8
Speyer	10	5	11	6	21	11	7	3	14	8
Zweibrücken	15	11	84	33	99	44	74	30	25	14
Ausland	12	2	19	1	31	3	3	10	10	—
Summa	141	95	265	136	406	231	271	145	135	86

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt Speyer im Etatsjahr 18$^{40}/_{41}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zur Erziehung in ein Correktionshaus verbracht wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Entwendung	61	10	18	5	79	15	25	3	54	12		
Prellerei	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Unterschlagung	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1		
Landstreicherei und Bettel	14	1	2	—	16	1	7	—	9	1		
Landstreicherei	6	—	1	—	7	—	1	—	6	—		
Gewohnheitsbettel	3	3	—	—	3	3	1	2	2	1		
Sittenverletzung	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—		
Landstreicherei und Entwendung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Landstreicherei, Prellerei und Unterschlagung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
Summa	92	15	22	5	114	20	37	5	77	15	29283	5358
Von den in vorstehender Tabelle verzeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	10	1	3	—	13	1	4	—	9	1		
Frankenthal	5	1	1	—	6	1	1	—	5	1		
Germersheim	4	-	5	—	9	—	2	—	7	—		
Homburg	10	—	3	—	13	—	7	—	6	—		
Kaiserslautern	19	4	3	1	22	5	9	2	13	3		
Kirchheimbolanden	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1		
Kusel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Landau	10	2	1	—	11	2	2	1	9	1		
Neustadt	8	1	—	—	8	1	2	—	6	1		
Pirmasens	10	—	2	—	12	—	4	—	8	—		
Speyer	11	1	—	3	11	4	3	—	8	4		
Zweibrücken	5	3	3	1	8	4	3	2	5	2		
Summa	92	15	22	5	114	20	37	5	77	15		

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Kaiserslautern im Etatsjahr $18^{60}/_{61}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Erziehung in einem Correktionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Entwendung	59	12	18	8	77	20	18	4	59	16		
Bettelei	5	2	1	--	6	2	2	1	4	1		
Entwendung und Bettelei	3	2	—	1	3	3	1	—	2	3		
Entwendung und Prellerei	2	2	2	—	4	2	1	—	3	2		
Landstreicherei	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Landstreicherei und Bettelei	13	6	2	—	15	6	3	3	12	3		
Landstreicherei und Entwendung	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—		
Sittenverletzung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Baumfrevel	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Unterschlagung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Total	91	24	24	10	115	34	28	9	87	25	31914	8766
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—		
Frankenthal	9	2	3	5	12	7	1	3	11	4		
Germersheim	4	—	—	—	4	—	2	—	2	—		
Homburg	1	1	1	—	2	1	—	1	2	—		
Kaiserslautern	18	3	2	2	20	5	7	—	13	5		
Kirchheimbolanden	7	4	3	1	10	5	—	—	10	5		
Kusel	8	2	—	—	8	2	1	—	7	2		
Landau	8	1	2	1	10	2	1	—	9	2		
Neustadt	3	3	3		6	3	1	1	5	2		
Pirmasens	16	4	—	—	16	4	6	3	10	1		
Speyer	6	—	3	1	9	1	4	—	5	1		
Zweibrücken	11	4	4	—	15	4	5	1	10	3		
Total	91	24	24	10	115	34	28	9	87	25		

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal für das Etatsjahr $18^{60}/_{61}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Summa.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beleidigung	3	—	42	8	45	8	37	8	8	—	624	61
Bankerott	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	68	—
Bedrohung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	14	—
Betrug	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	21	21
Bettelei	4	3	10	3	14	6	13	4	1	2	830	224
Diebstahl und Entwendung	19	12	166	111	185	123	151	101	34	22	12273	6070
Entweichung aus Arrest	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Forstfrevel	10	6	17	6	27	12	27	12	—	—	639	512
Jagdfrevel	1	1	6	—	7	1	7	1	—	—	275	270
Kindesaussetzung	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	90
Landstreicherei	19	6	40	14	59	20	46	17	13	3	4518	1492
Mißhandlung	5	—	59	6	64	6	58	6	6	—	1453	95
Prellerei	4	1	12	1	16	2	13	2	3	—	625	130
Sittenverletzung	5	—	21	8	26	8	20	3	6	5	530	325
Störung des Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	1	1	2	1	3	1	3	—	—	30	120
Unterschlagung	5	1	18	4	23	5	22	4	1	1	827	180
Verwundung	—	—	31	1	31	1	26	1	5	—	730	28
Verläumdung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	60	—
Verbringung gepfändeter Früchte	—	—	4	2	4	2	4	2	—	—	90	30
Widersetzung	—	—	12	—	12	—	11	—	1	—	120	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	9	1	9	1	9	1	—	—	136	14
Total	75	31	463	171	538	202	460	169	78	33	23907	9662
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—		
Frankenthal	28	9	120	39	148	48	124	37	24	11		
Germersheim	1	—	1	1	2	1	1	1	1	—		
Homburg	1	1	5	4	6	5	5	5	1	—		
Kaiserslautern	2	2	13	14	15	16	13	15	2	1		
Kirchheimbolanden	1	1	4	1	5	2	3	2	2	—		
Kusel	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—		
Landau	1	1	7	9	8	10	6	9	2	1		
Neustadt	17	10	155	46	172	56	154	46	18	10		
Pirmasens	—	—	2	1	2	1	1	1	1	—		
Speyer	20	7	109	38	129	45	110	35	19	10		
Zweibrücken	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—		
Ausland	3	—	41	17	44	17	36	17	8	—		
Total	75	31	163	171	538	202	460	169	78	33		

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Correctionellen des Königl. Bezirksgefängnisses Kaiserslautern pro 18⁶⁰/₆₁, ausgeschieden nach Vergehen.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Jahre.		Total.		Abgang im Jahre.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beamtenbeleidigung	5	3	61	13	66	16	64	15	2	1	1152	131
Baumzerstörung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	39	—
Beschädigungen und Zerstörungen	1	—	4	—	5	—	4	—	1	—	86	—
Betrug	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8
Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Entwendung	8	6	92	71	100	77	85	66	15	11	5702	5266
Forst- und Feldfrevel	—	1	6	7	6	8	6	6	—	2	246	273
Fahrlässige Tödtung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	26
Gränzgrabenbeschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Gesetzwidrige Verhaftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Landstreicherei und Bettelei	12	13	19	14	31	27	21	20	10	7	1940	2633
Mißhandlung und Verwundung	1	—	68	2	69	2	64	1	5	1	2433	95
Militär-Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	32	—
Prellerei	6	2	6	3	12	5	9	5	3	—	753	376
Sittenverletzung	2	1	15	1	17	2	13	2	4	—	624	60
Unterschlagung	3	—	8	—	11	—	11	—	—	—	215	—
Verläumdung	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	104	3
Summa	38	26	287	114	325	140	282	117	43	23	13343	8871
											22214	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten												
Bergzabern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Frankenthal	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—		
Germersheim	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Homburg	2	3	5	2	7	5	6	5	1	—		
Kaiserslautern	10	9	126	56	136	65	120	50	16	15		
Kirchheimbolanden	11	8	78	32	89	40	77	35	12	5		
Kusel	12	6	63	21	75	27	65	24	10	3		
Landau	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Neustadt	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—		
Pirmasens	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—		
Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zweibrücken	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Ausländer	2	—	4	2	6	2	5	2	1	—		
Summa	38	26	287	114	325	140	282	117	43	23		

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses Landau im Etatsjahr 18⁴⁰/₄₁, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landstreicherei und Bettelei	11	9	31	43	42	52	34	32	8	20	5021	5845
Entwendung	19	22	167	116	186	138	165	120	21	18	10583	7503
Mißhandlung und Verwundung	7	—	64	3	71	3	64	3	7	—	1174	173
Beleidigung und Widersetzung	12	—	77	30	89	30	83	27	6	3	952	165
Fälschung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	12	—
Bedrohung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	180	—
Prellerei	1	2	16	5	17	7	11	5	6	2	544	556
Oeffentliche Sittenverletzung	5	5	11	9	16	14	13	11	3	3	1070	511
Verläumdung	1	—	11	2	12	2	11	2	1	—	225	8
Unterschlagung	1	—	9	2	10	2	9	2	1	—	722	38
Forstfrevel im Vergehensgrade	1	3	27	15	28	18	25	17	3	1	1046	454
Verführung Minderjähriger zur Unzucht	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	360	—
Zerstörung von Einschließungen	1	—	18	—	19	—	16	—	3	—	437	—
Zerstörung von Feldfrüchten	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Ankauf von Militärmontur	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	11	—
Wilddieberei	3	1	8	—	11	1	10	1	1	—	238	20
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	—	3	—	3	—	1	—	2	—	206
Widerspenstigkeit wegen Conscriptionspflicht	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	47	—
Bestechungsversuch	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	14	42
Kindsaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	180
Beseitigung gepfändeter Gegenstände	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	22	16
Majestätsbeleidigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	74	—
Unerlaubter Verkauf von Preßerzeugnissen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Total	64	42	459	232	523	274	460	225	63	49	22738	15717

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes im Bezirksgefängnisse zu Landau im Etatsjahre 18⁶⁰/₆₁, ausgeschieden nach den Landcommissariatsbezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

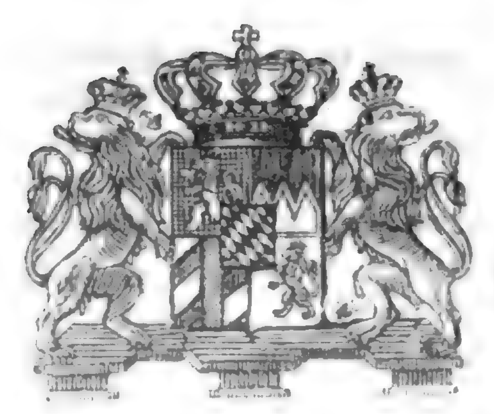
Benennung der Landcommissariate.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	22	10	131	59	153	69	133	57	20	12	6262	3564
Frankenthal	—	1	4	3	4	4	4	3	—	1	317	207
Germersheim	15	8	121	47	136	55	116	46	20	9	5806	2893
Homburg	—	—	3	1	3	1	1	1	2	—	223	180
Kaiserslautern	—	4	3	5	3	9	3	8	—	1	109	643
Kirchheimbolanden . .	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	90	270
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	20	9	161	83	181	92	168	76	13	16	6847	5285
Neustadt	1	5	5	8	6	13	5	10	1	3	391	1077
Pirmasens	1	—	8	6	9	6	7	4	2	2	815	605
Speyer	1	1	5	7	6	8	6	7	—	1	314	421
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	4	4	17	11	21	15	16	11	5	4	1564	572
Total .	64	42	459	232	523	274	460	225	63	49	22738	15717

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes in den Kantonsgefängnissen der Pfalz pro 18$^{60}/_{61}$.

Ordnungs-№	Kantons-Gefängnisse.	In Untersuchung befindliche. Zahl der		Vaganten. Zahl der		Polizei-sträflinge. Leibeshaft. Zahl der		Forststräflinge. Gefängnißstrafe. Zahl der		Forststräflinge. Leibeshaft. Zahl der		Polizei-sträflinge. Gefängnißstrafe. Zahl der	
		Personen.	Verpflegs-tage.	Personen.	Verpflegs-tage.	Personen.	Verpflegs-tage.	Personen.	Verpflegs-tage.	Personen.	Verpflegs-tage.	Personen.	Verpflegs-tage.
1	Annweiler . .	51	71	29	37	92	508	4	46	428	1380	171	402
2	Bergzabern .	43	56	194	906	84	456	5	42	192	744	191	349
3	Blieskastel. .	39	26	36	25	49	200	17	147	113	372	281	613
4	Dahn . . .	9	15	38	57	51	288	1	8	84	401	157	365
5	Dürkheim . .	54	79	62	90	190	716	20	192	376	1309	289	594
6	Edenkoben. .	35	93	198	174	30	154	10	80	312	1050	329	563
7	Frankenthal .	151	202	427	954	59	274	—	—	26	161	416	1164
8	Germersheim .	45	56	128	312	81	337	8	116	307	1286	149	266
9	Grünstadt . .	59	42	147	224	114	374	5	60	226	501	313	715
10	Göllheim . .	13	19	46	105	89	322	8	108	58	306	212	421
11	Homburg . .	67	73	70	150	63	165	18	68	139	404	443	772
12	Hornbach . .	6	6	8	8	23	108	—	—	39	132	109	201
13	Kaiserslautern	42	120	250	651	115	385	8	134	775	3214	246	578
14	Kandel . . .	72	150	105	154	116	477	18	216	709	4187	229	372
15	Kirchheim . .	21	47	101	192	36	155	9	119	96	497	270	472
16	Kusel . . .	16	20	44	65	44	165	—	—	56	202	200	490
17	Landau . . .	—	—	397	683	142	366	1	5	434	1506	318	539
18	Landstuhl . .	25	29	81	152	71	205	—	—	379	1138	745	1088
19	Lauterecken .	4	7	22	42	27	83	—	—	19	108	81	164
20	Ludwigshafen.	62	86	115	265	69	479	6	98	171	665	520	1017
21	Neustadt . .	27	44	243	580	100	436	15	129	531	2313	247	465
22	Obermoschel .	18	24	26	88	27	105	2	28	69	388	188	434
23	Otterberg . .	12	13	6	7	38	145	4	48	478	1778	146	295
24	Pirmasens . .	53	67	85	124	33	236	7	19	262	901	286	428
25	Rockenhausen .	26	36	34	68	62	205	1	42	249	758	161	275
26	Speyer . . .	43	63	305	581	65	301	4	37	208	921	436	949
27	Waldfischbach .	12	11	12	11	33	354	2	28	106	448	123	246
28	Waldmohr .	9	10	10	13	87	206	20	142	161	448	242	451
29	Winnweiler .	76	93	71	89	55	174	3	40	375	1069	178	318
30	Wolfstein . .	10	7	11	8	7	34	—	—	73	321	49	100
31	Zweibrücken .	214	290	86	179	96	469	18	62	52	223	303	841
	Summa .	1314	1855	3387	6994	2148	8882	214	2014	7503	29131	8028	15947

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 20. März 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10064 K. pr. den 11. März 1862.

(Die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die höchsten Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. und 26. Januar l. J. № 7548 und 7549 in № 11 des Kreis-Amtsblattes l. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwighafen als Hauptagent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden für den Regierungsbezirk der Pfalz, unter bleibender solidarischer Haftverbindlichkeit des Hauptagenten für das Königreich Bayern, Kaufmann Ruederer in München, bestätigt worden sey.

Speyer, den 10. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 10080 K. pr. den 13. März 1862

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 350. und 351. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 161 und 96 gezogen worden.

Die Serie 96 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 %, und zwar:

№ 86,293 mit der Hälfte des Capitals, № 86,562 bis 87,664 incl. mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,012,721 fl 48 Kr.

Die Serie 161 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar von:

№ 3121—4046 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,230,159 fl 53 Kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 11. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der im erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 12. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 20126 K. pr. den 17. März 1862.

(Die Selbstentleibung des angeblichen Theodor Sprößer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben des Stadtmagistrats zu Straubing vom 19. v. M. nebenbezeichneten Betreffes mit der Weisung veröffentlich, die geeigneten Erhebungen zu veranlassen und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 14. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

In der Nacht vom 22. auf 23. October v. J. hat sich in einem Gasthause dahier ein junger Mann durch einen Schuß entleibt.

Derselbe hatte im Fremdenbuche den ohne Zweifel unwahren Eintrag gemacht: „Theodor Sprößer, stud. jur. et cam. Heidelberg."

Da die bisherigen Erhebungen ohne Resultat blieben, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, über den wahren Namen und die Herkunft des Defunkten zu recherchiren und gemachte sachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen, zu welchem Behufe dessen Signalement mitgetheilt wird, wie folgt:

Alter ungefähr in den ersten Zwanzigerjahren, Größe 5′ 10½″, Haare hellbraun, etwas lockig, mittelmäßig lang, Stirne hoch, Augen hellgrau, Gesicht voll, Nase proportionirt und abwärts stehend, Mund gewöhnlich, Vorderzähne gut, Bart ohne, Körperbau sehr kräftig und muskulös, Dialekt nach Aussage von Auskunftspersonen mehr schwäbisch als fränkisch, besondere Kennzeichen: Stirne und Wangen mit kleinen Sommersprossen übersäet.

Kleidung: Schwarzer Rock und Hose, schwarz- und rothgestreifte Mütze, braun- und graugestreifte Wollenweste, schwarzseidene Cravattbinde, weißbaumwollenes Hemd

mit feinen roth und lilablauen Tupfstreifen, kalblederne Stiefel.

Am 19. Februar 1862.

Stadtmagistrat Straubing.
Leeb, Bürgermeister.

Nro. 10269 K. pr. den 12. März 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim, Königl. Landcommissariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ottersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt im Pfarrorte, drei dazu gehörigen Ortschaften und drei Höfen 812 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	215	47
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	44	48
4. Capitalzinsen	72	55
5. Gülten und Grundzinsen	16	25
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	18	13
sohin im Ganzen .	388	8
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	211	52
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

pr. den 14. März 1862.

(Die Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1862 den zweiten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den sechsten März achtzehnhundert zwei und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Seel, zweiter Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 8. März 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 467 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Risch auf die I. Pfarrstelle zu Kusel ist die II. daselbst in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	408	20
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	112	12
Hauptsumme .	570	32

Der zur Ergänzung der Congrua von 800 fl fehlende Betrag mit 229 fl 28 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 12. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 470 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	22
3. Ertrag des Pfarrguts	116	15
4. Zinsen von Capitalien	58	57
Hauptsumme .	427	34

Zur Ergänzung der Congrua von 600 fl wird der fehlende Betrag von 172 fl 26 kr aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 475 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	27	20
3. Ertrag des Pfarrguts	134	—
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	182	30
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	18	20
Hauptsumme .	594	10

Das zur Ergänzung der Congrua von 600 fl Fehlende wird mit 5 fl 50 kr aus den disponibeln Mitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 476 W. pr. den 15. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	33	1
3. Ertrag des Pfarrguts	492	29
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	5	6
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	114	36
Hauptsumme .	877	12

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Sobald die Errichtung einer Pfarrstelle zu Neuhofen erfolgen wird, hat der Pfarrer von Rheingönheim auf alle aus der Filialgemeinde Neuhofen fließenden Emolumente zu verzichten.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Nizza den 24. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsboten Adam Köbig in Germersheim, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, die in Waldmohr erledigte Gerichtsbotenstelle zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 13. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
" " " 4 %	101⅛	
" " " 4 % halbjährig .	101½	
" " " 4½ %	103¾	
" " " 4½ % halbjährig.	104	
" " " 5 % IV. Emission		102⅞
" " " 5 % neue detto .		102⅞
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	830	828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. März 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$	fl	Xr	$\frac{0}{14}$
Monat Februar 1862	62621	29660	38	—	498650,80	45775	43	—	829065	85803	8	—	161239	29	—
" " 1861	69343	36451	35	—	445009,54	41537	44	—	676865	76836	10	—	154825	29	—
Differenz	6722 weniger	6790 weniger.	57	—	53641,26 mehr.	4237 mehr.	59	—	152200 mehr.	8966 mehr.	58	—	6414 mehr.	—	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	368560	175102	50	—	2967592,12	259221	39	—	4247135	444173	16	—	878497	45	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	347625	183700	17	—	2146875,15	247495	4	—	3679715	424537	9	—	855732	30	—
Differenz	20935 mehr.	8597 weniger.	27	—	820716,97 mehr.	11726 mehr.	35	—	567420 mehr.	19636 mehr.	7	—	22765 mehr.	15	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$	fl	Xr	$\frac{0}{14}$
Monat Februar 1862	16257	5426	22	—	126700,90	8632	23	—	293625	13429	59	—	27488	44	—
" " 1861	19847	7206	13	—	118490,—	7309	19	—	243755	12326	41	—	26842	13	—
Differenz	3590 weniger	1779 weniger.	51	—	8210,90 mehr.	1323 mehr.	4	—	49870 mehr.	1103 mehr.	18	—	646 mehr.	31	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	96579	38781	37	—	1104691,54	76391	19	—	1440465	66303	—	—	181475	56	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	98318	37815	22	—	511196,42	39420	4	—	1239345	61656	34	—	138892	—	—
Differenz	1739 weniger	966 mehr.	15	—	593495,12 mehr.	36971 mehr.	15	—	201120 mehr.	4646 mehr.	26	—	42583 mehr.	56	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	16	7	7	22	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	205	7	13	257	5	52	86	5	9	—	—	—	4	4	15	256	4	4
Kaiserslautern . .	573	7	12	984	5	47	1978	5	24	187	7	6	1939	4	55	1145	4	3
Kandel	46	7	13	32	5	17	221	5	39	—	—	—	64	4	45	—	—	—
Kusel.	9	7	19	278	6	10	637	5	11	—	—	—	211	5	13	265	3	55
Landau	60	7	8	28	5	27	709	5	41	—	—	—	168	4	45	—	—	—
Neustadt. . . .	1471	7	14	981	5	39	1852	5	36	—	—	—	1192	4	46	44	4	20
Pirmasens . . .	57	7	6	83	5	44	5	5	35	—	—	—	—	—	—	26	4	9
Speyer	144	7	11	186	5	34	187	5	1	—	—	—	720	4	39	57	4	17
Zweibrücken . .	1302	7	5	1273	5	42	168	5	11	49	7	7	9	4	10	1009	3	55
Summa .	3883	7	10	4124	5	45	5843	5	28	236	7	6	4307	4	50	2802	4	1
		7	9		5	48		5	28		7	—		4	54		4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

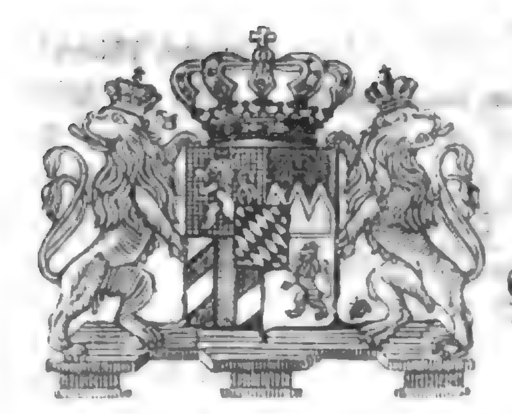
Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Februar 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl												
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4¼	14	8	16	4½	7	5	4¾	5	27½	21½	1	55	1	48	1	35
Frankenthal	3¾	4½	—	9	16	3	5	5	6	5	28½	21½	2	20	1	48	1	36
Germersheim	4	4½	15	10	16	4½	8	7	6	6	28	20	2	—	2	40	1	48
Grünstadt	3¾	4	14	9	15	5	8	5	7	5	28	16	2	—	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	8	16	6	8	4	—	4	36	20	1	40	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	4½	14	8	16	4½	8	4	4½	4½	32	24	1	44	2	18	1	30
Kirchheimbolanden	3½	4½	14	10	16	4	7	4	5	5	26	18	2	—	2	10	1	30
Kusel	4	—	12	6	18	5	8	5	6	6	27	18	1	40	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	18	5	8	6	6	5	31	16	2	—	3	30	1	30
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	31	20	1	50	2	—	1	50
Pirmasens	4¼	6	—	7	16	5	8	6	7	6	36	24	1	20	2	40	1	30
Speyer	3½	4	16	10	16	5	8	6	6	6	30	20	2	—	2	36	1	48
Zweibrücken	4	6	15	10	18	5	9	6	6	6	29	24	1	30	2	50	1	40

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 31. März 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Veterinärwesen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungsblatt Seite 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr., für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Lizenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Lizenz die Strafbestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distrikts-Polizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distriktsräthen und den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2 gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den

eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12, 13, 14 und 15 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli l. J. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 10488 K. pr den 22. März 1862.

(Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wurde Heinrich Steigleiter, Hafen- und Krahnenmeister in Speyer, als Unteragent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden bestätigt.

Speyer, den 18. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 10582 K. pr. den 20. März 1862.

(Die Anschaffung einer Wandkarte von Palästina in den protestantisch-deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschliessung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. d. M. wurde die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Palästina nachgehends unter Ziffer 15 lit. E. des mit № 56 des Kreis-Amtsblattes publicirten Lehrbücher-Verzeichnisses eingestellt, was hiemit mit dem weitern Bemerken veröffentlicht wird, daß nach der oben erwähnten höchsten Ministerial-Entschliessung auch gegen den Gebrauch der Karte von Garbs keine Erinnerung besteht.

Speyer, den 19. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 10352 K. pr. den 20. März 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Berg, im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Germersheim gelegen, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt im Pfarrorte und zwei dazu gehörigen Ortschaften 1430 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	226	14
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgut	17	34
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	101	41

	fl	kr
5. Naturalbezüge von denselben . . .	22	30
sohin im Ganzen .	387	59
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	212	1
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 20. März 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Georg Hammerbacher in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 4. März 1862, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Merz, Assessor von Hornthal, Luz, I. Staatsanwalt, und Bogner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Redacteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „Der Fürst der Hölle und dessen Regierung" und des Gedichtes „Protestation Herrmanns des Cheruskers" in № 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, beschlossen:

es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummer 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, so weit die-

selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 15. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.
Müller.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. M., № 3110, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude
Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli d. J. beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni d. J. hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 % stattfinden könne.

München, den 10. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Nro. 10965 K. pr. den 26. März 1862.

Bekanntmachung.

(Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Jänner d. J. (Kreis-Amtsblatt № 6 pag. 71) wird hiedurch bekannt gegeben, daß nunmehr auch

1. die amtliche Ausgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister),
2. die amtliche Octavausgabe des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu vom 10. November 1861 mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister) die Presse verlassen haben und gleich den in jener Bekanntmachung angekündeten Ausgaben des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu durch die Königl. Postanstalten bezogen werden können.

Der Preis eines Exemplars auf Maschinen-Druckpapier beträgt:

a) für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch 1 fl. 40 Kr.,
b) für das Einführungsgesetz hiezu 12 Kr.

Sämmtliche Exemplare sind geheftet und mit Umschlägen versehen.

München, den 22. März 1862.

Königl. Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.
Völkel.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchstes Signat vom 21. Februar l. J. wurde dem Priester Valentin Laforce, Pfarrer zu Ottersheim, Landcommissariats Kirchheim, die Pfarrei Imsweiler, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Nizza den 22. Februar l. J.:

auf die erledigte Landcommissariats-Actuarstelle zu Frankenthal den Actuar des Landcommissariats Homburg, Joseph Benedikt Treu, seiner Bitte gemäß zu versetzen;

dann zu Landcommissariats-Actuaren in provisorischer Eigenschaft den Regierungs-Accessisten Heinrich Wallbillich zu Speyer beim Landcommissariate Landau, und

den Regierungs-Accessisten Theodor Späth, gleichfalls zu Speyer, am Landcommissariate Homburg zu ernennen.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hochspeyer dem functionirenden Revisor im Steuerbüreau der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, Johann Waldmann zu Speyer, übertragen werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 13./17. l. M. wurde dem Gerichtsboten Heinrich Grünewald in Ludwigshafen gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. März 1862 wurde der Pfarrer Krieger von Zweibrücken von den Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Zweibrücken auf sein Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung als solcher enthoben und dieselben im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier dem Königl. protestantischen Pfarrer Bruch zu Rieschweiler übertragen.

Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der bisherige Verweser der Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Bruchmühlbach, Adam John aus Ramstein, zum Gehilfen an dieser Schule, vom 16. März l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der Schullehrer Conrad Glaß von Hochstein zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Winnweiler, vom 1. April d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde Jacob Sinn zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Winden in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der Lehrer Jacob Müller an der protestantischen Schule zu Mühlheim als solcher in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. März l. J., ad Nro. 10584 K., wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Klingenmayer von Höningen zum Schulgehilfen in Großkarlbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der Lehrer Jacob Sieber an der protestantischen Schule zu Schauernheim zum Lehrer dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der in provisorischer Eigenschaft ernannte Lehrer Peter Schultz zu Reisenberg zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März l. J., wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Winzingen, Jacob Hauck, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar 1862 das dem Hafnermeister Caspar Gruber von Nürnberg unterm 11. Februar 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Schmelztigeln für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 11. Februar 1862 anfangend;

dann das dem Hafnermeister Caspar Gruber von Nürnberg unterm 1. März 1848 verliehene und bis 1. März 1862 in Kraft bestehende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Herstellung gußeiserner Kacheln für Oefen, dann bei Emaillirung, Bemalung und Vergoldung dieser Kacheln für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. März 1862 anfangend,

und unterm 23. Februar 1862 das dem Kunstgießer Hans Jacob Fehr von Augsburg unterm 9. April 1859 verliehene und bis dahin von 1862 verlängerte Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren in der Kunstgießerei mit Ausdehnung desselben auf alle Schriftarten, incl. der Stenographie, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. April 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Amtsnotar Carl Albert Löffler von Marktgröningen in Württemberg unterm 30. November 1860 verliehenen und unterm 13. Dezember 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Bremsflaschenzug in seiner Anwendung als Selbstrettungsapparat bei Feuersgefahr; dann

die Einziehung des den Maschinenbauern Koch und Comp. von Leipzig unterm 30. November 1860 verliehenen und unterm 13. Dezember 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der Gasmotoren, und

die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten Julius de Bary von Offenbach unterm 7. October 1860 verliehenen und unterm 26. October 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Cigarren-Abschneidemaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 20

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1861.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1861 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	354	454	411900	480	33
Annweiler	351	333	764840	892	19
Bindersbach	40	10	15290	17	51
Darstein	29	29	20630	24	4
Dernbach	104	47	70670	82	27
Dimbach	45	17	23180	27	2
Eusserthal	145	87	99930	116	35
Gossersweiler	121	45	77600	90	32
Gräfenhausen	124	75	80830	94	19
Lug	40	17	18010	21	1
Münchweiler	42	48	30400	35	28
Oberschlettenbach	53	37	39150	45	40
Queichhambach	46	47	45400	52	58
Ramberg	186	90	152350	177	44
Rinnthal	80	54	100090	116	47
Schwanheim	95	34	47620	55	34
Spirkelbach	70	45	51230	59	46
Stein	68	24	36870	43	—
Silz	93	26	55670	64	57
Völkersweiler	59	16	32010	37	21
Vorderweidenthal	101	62	71360	83	15
Waldhambach	58	43	36740	42	51
Waldrohrbach	48	48	35310	41	11
Wernersberg	119	56	92840	108	19
Wilgartswiesen	174	136	171640	200	15
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	49	75	48780	56	54
Barbelroth	82	137	117730	137	21
Bergzabern	382	477	723270	843	49
Billigheim	284	451	324570	378	40
Birkenhördt	88	72	55080	64	15
Böllenborn-Reisdorf	44	36	30180	35	12
Blankenborn	37	20	24700	28	49
Dierbach	105	224	173930	202	55
Dörrenbach	212	274	175850	205	10
Gleiszellen-Horbach	152	193	117730	137	21
Hergersweiler	30	52	22790	26	36
Heuchelheim	136	252	146880	171	22

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Ingenheim	278	324	310010	361	41
Kapellen-Drusweiler	115	208	143730	167	42
Kapsweyer	202	292	166330	194	3
Klingen	91	182	116680	136	8
Klingenmünster	242	258	518060	604	25
Mühlhofen	117	200	126620	147	44
Niederhorbach	103	216	105880	123	30
Niederotterbach	66	127	93760	109	24
Oberhausen	95	217	132610	154	43
Oberhofen-Pleisweiler	188	261	185380	216	15
Oberotterbach	260	359	263360	307	15
Rechtenbach	175	249	163270	190	29
Rohrbach	241	422	301360	351	35
Schweighofen	119	131	127060	148	10
Schweigen	171	254	229550	267	48
Steinfeld	285	388	291370	339	56
Total	6994	8231	7818020	9121	1

II. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Beindersheim	121	164	124500	145	15
Bobenheim	137	92	158060	184	24
Edigheim	153	165	133150	155	20
Eppstein	161	222	199150	232	23
Flomersheim	145	150	103620	120	53
Frankenthal	651	1063	1941560	2265	9
Gerolsheim	142	169	164550	191	58
Großniedesheim	121	170	161810	188	46
Heßheim	194	211	160490	187	15
Heuchelheim	137	192	144890	169	3
Kleinniedesheim	89	128	132400	154	28
Lambsheim	357	486	524640	612	4
Maxdorf	131	92	78740	91	51
Mörsch	130	156	179460	209	22
Oppau	264	301	260980	304	29
Roxheim	266	209	260300	303	41
Studernheim	88	105	81390	94	58

b) Kanton Grünstadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Albsheim	71	99	103110	120	18
Altleiningen	148	97	125510	146	26

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Asselheim	107	165	160150	186	51
Battenberg	51	51	46130	53	49
Bissersheim	69	120	95590	111	32
Carlsberg	335	74	118340	138	4
Colgenstein-Heidesheim	80	104	144710	168	50
Dirmstein	305	449	459130	535	39
Ebertsheim	104	120	105340	122	53
Großbockenheim	134	178	160700	187	29
Großkarlbach	165	300	305040	355	52
Grünstadt	447	492	1108900	1293	43
Hettenleidelheim	156	162	136560	159	19
Hertlingshausen	114	43	58690	68	28
Kindenheim	154	216	211270	246	29
Kirchheim a. E.	168	221	209600	244	32
Kleinbockenheim	120	220	148660	173	26
Kleinkarlbach	112	113	157400	183	38
Laumersheim	143	203	172840	201	38
Mertesheim	83	73	64850	75	40
Mühlheim	61	93	63000	73	30
Neuleiningen	132	119	177200	206	44
Obersülzen	79	108	80340	93	44
Obrigheim	128	160	177820	207	27
Quirnheim	97	100	106050	123	44
Sausenheim	127	134	157100	183	17
Tiefenthal	91	99	82770	96	34
Wattenheim	192	144	185430	216	20
Total	7260	8532	9931920	11587	15

III. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Bellheim	458	747	701460	818	21
Freisbach	110	178	143480	167	24
Germersheim	405	550	1598500	1864	[illegible]
Hördt	229	333	279100	325	[illegible]
Knittelsheim	126	257	199290	232	[illegible]
Kuhardt	76	102	93530	109	[illegible]
Leimersheim	225	301	276610	322	[illegible]
Lingenfeld	258	344	315220	367	[illegible]
Neupfotz	143	186	196530	229	17
Niederlustadt	177	315	181040	211	[illegible]
Oberlustadt	210	326	227760	265	[illegible]
Ottersheim	192	388	234630	273	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Schwegenheim	245	417	325500	379	45
Sondernheim	145	149	166200	193	54
Weingarten	201	259	212720	248	10
Westheim	132	210	164760	192	14
Zeiskam	291	463	355370	414	36

b) Kanton Kandel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Berg	211	217	204870	239	1
Büchelberg	139	129	108650	126	46
Erlenbach	127	251	141980	165	39
Freckenfeld	188	426	282390	329	28
Hagenbach	302	348	336500	392	35
Hayna	129	301	188760	220	12
Hatzenbühl	152	320	183540	214	8
Jockgrim	178	275	202430	236	10
Kandel	503	1217	995270	1161	9
Minfeld	189	328	227530	265	27
Neuburg	288	312	346260	403	58
Pfortz	188	266	283440	330	41
Rheinzabern	292	444	418460	488	12
Rülzheim	526	757	632190	737	34
Schaidt	211	408	261170	304	41
Scheibenhardt	118	126	144830	168	58
Steinweiler	288	510	400790	467	36
Vollmersweiler	46	107	71440	83	21
Winden	97	194	197430	230	20
Wörth	267	459	328020	382	41
Total	8062	12620	11627650	13565	36

IV. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Bechhofen	104	33	48410	56	28
Beeden-Schwarzenbach	66	43	51480	60	4
Bietershausen	46	33	34930	40	45
Erbach Reiskirchen	164	78	108930	127	5
Großbundenbach	82	47	55180	64	22
Homburg	413	373	777700	907	19
Käshofen	86	82	59420	69	19
Kirrberg	114	43	48430	56	30
Kleinbundenbach	60	51	45100	52	37
Krähenberg	54	20	29080	33	55
Lambsborn	76	23	61260	71	29

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Langwieden	29	43	66360	77	25
Martinshöhe	119	91	118650	138	26
Mörsbach	70	37	39750	46	22
Rosenkopf	34	25	27000	31	30
Wiesbach	79	37	40780	47	35

b) Kanton Landstuhl.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Bann	93	45	50770	59	14
Bettenhausen	13	16	15730	18	22
Bruchmühlbach	49	30	56480	65	54
Fockenberg-Limbach	37	11	25120	29	18
Gerhardsbrunn	29	65	102960	120	7
Gimsbach	29	26	37140	43	20
Hauptstuhl	72	45	52060	60	44
Hütschenhausen	164	78	111470	130	2
Katzenbach	66	56	54520	63	36
Kindsbach	93	32	77610	90	33
Kottweiler-Schwanden	136	38	78340	91	24
Landstuhl	293	189	509550	594	28
Linden	47	21	38150	44	31
Mackenbach	119	15	58610	68	23
Matzenbach	26	15	36710	42	50
Miesenbach	133	31	70820	82	37
Mittelbrunn	68	46	80760	94	13
Mühlbach	69	35	42510	49	36
Nantz-Dietzweiler	58	24	26950	31	27
Niedermohr	86	54	78430	91	30
Oberarnbach	34	27	45800	53	26
Obermohr	87	17	55640	64	55
Obernheim-Kirchenarnbach	84	43	72050	84	4
Queidersbach	114	43	72670	84	46
Ramstein	219	66	157840	184	9
Reichenbach	97	92	96450	112	30
Reuschbach	57	25	37610	43	53
Schrollbach	54	32	49210	57	25
Spesbach	98	48	57810	67	27
Steegen	66	28	31740	37	1
Steinwenden	103	37	96200	112	14
Vogelbach	80	29	53180	62	3
Weltersbach	42	16	36210	42	15

c) Kanton Waldmohr.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Altenkirchen	114	56	110900	129	23
Altstadt	56	42	79000	92	10
Breitenbach	168	33	147630	172	14

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Börsborn	58	40	53890	62	53
Brücken	152	64	107580	125	31
Dietschweiler	48	33	47710	55	39
Dittweiler	81	28	50060	58	24
Dunzweiler	75	45	64280	75	—
Elschbach	41	29	48130	56	10
Frohnhofen	43	29	56450	65	51
Gries	84	18	50900	59	23
Haschbach	27	8	18380	21	27
Höchen	52	14	39830	46	28
Jägersburg	118	45	121820	142	7
Kirkel-Neuhäusel	148	66	173230	202	6
Kleinottweiler	33	30	36620	42	43
Kübelberg	86	47	68430	79	50
Limbach	111	95	169430	197	41
Mittelbexbach	208	62	246620	287	44
Münchweiler	92	77	126450	147	31
Nanzweiler	36	28	33110	38	38
Niederbexbach	92	57	117800	137	26
Niedermiesau	84	73	123000	143	30
Oberbexbach	143	32	100230	116	56
Obermiesau	58	35	60390	70	28
Sand	52	35	41770	48	42
Schmittweiler	54	15	34020	39	41
Schönenberg	88	52	76080	88	46
Steinbach	116	35	85660	99	56
Waldmohr	190	98	182530	212	58
Total	7124	3753	6751490	7876	44

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Kr
Alsenborn	186	64	102550	119	39
Dansenberg	60	14	30000	35	—
Enkenbach	215	116	189520	221	6
Erfenbach	117	37	604700	705	29
Erzenhausen	78	25	62330	72	43
Eulenbis	59	34	50080	58	25
Fischbach	67	29	41500	48	25
Frankenstein	124	70	133750	156	3
Hochspeyer	292	134	237880	277	31
Hohenecken	81	20	58340	68	4
Kaiserslautern	1204	1010	2990720	3489	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Kr von 100 Gulden. fl	Kr
Krückenbach	52	38	54100	63	7
Mölschbach	97	11	46860	54	[illegible]
Morlautern	107	71	120760	140	[illegible]
Pörrbach	19	5	16280	19	—
Rodenbach	145	49	78250	91	18
Schwedelbach	98	36	70410	82	8
Siegelbach	101	29	58290	68	1
Stelzenberg	75	16	48740	56	51
Stockborn	15	17	15750	18	23
Trippstadt	223	120	220540	257	19
Waldleiningen	51	14	33270	38	[illegible]
Weilerbach	208	103	204460	238	32

b) Kanton Otterberg.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Kr
Baalborn	63	35	46120	53	48
Erlenbach	83	41	60180	70	12
Heiligenmoschel	76	107	75230	87	46
Heimkirchen	69	66	108390	126	28
Hirschhorn	71	28	38890	45	23
Katzweiler	128	113	141510	165	6
Mehlbach	84	81	101320	118	12
Mehlingen	90	64	65420	76	[illegible]
Morbach	60	29	38010	44	21
Neukirchen	144	75	83330	97	14
Niederkirchen	123	61	120180	140	12
Olsbrücken	137	94	132000	154	—
Otterbach	111	49	87720	102	[illegible]
Otterberg	390	323	531960	620	[illegible]
Schallodenbach	127	45	78980	92	9
Schneckenhausen	77	63	49850	58	9
Sambach	25	23	25320	29	32
Sulzbach Ober-	28	25	26730	31	11
Sulzbach Unter-	39	33	39730	46	[illegible]
Wörsbach	70	32	72280	84	[illegible]

c) Kanton Winnweiler.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Kr
Alsenbrück-Langmeil	95	107	136090	158	[illegible]
Breunigweiler	58	50	50630	59	4
Börrstadt	156	129	114510	133	[illegible]
Falkenstein	73	30	45720	53	[illegible]
Gehrweiler	59	55	60780	70	[illegible]
Gonbach	62	28	25470	29	43
Gundersweiler	97	117	125000	145	[illegible]
Höringen	111	91	92380	107	[illegible]

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Hochstein	62	31	48910	57	4
Imsbach	146	77	89940	104	55
Imsweiler	121	123	129600	151	12
Lohnsfeld	123	133	131110	152	58
Münchweiler	160	99	139000	162	10
Neuhemsbach	87	57	63700	74	19
Potzbach	79	65	54400	63	28
Sembach	146	88	149340	174	13
Sippersfeld	135	140	119340	139	14
Steinbach	119	105	100980	117	48
Schweisweiler	80	38	57300	66	51
Wartenberg-Rohrbach	69	45	59560	69	29
Winnweiler	204	214	317070	369	55
Total	7911	5271	9503070	11086	55

VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Biedesheim	107	144	155060	180	54
Bubenheim	70	87	90240	105	17
Dreisen	125	214	201100	234	37
Eisenberg	188	260	290380	338	47
Göllheim	263	356	426230	497	16
Harxheim	93	131	144400	168	28
Immesheim	37	61	52920	61	44
Kerzenheim	159	247	228260	266	18
Lautersheim	81	116	153310	178	51
Niefernheim	38	63	54130	63	9
Ottersheim	53	65	58390	68	8
Ramsen	153	128	128580	150	1
Rodenbach	45	80	59100	68	57
Rüssingen	73	132	142430	166	11
Staudenbühl	75	70	81300	94	51
Stauf	37	23	27080	31	35
Weitersweiler	80	101	84030	98	2
Zell	75	94	100530	117	17

b) Kanton Kirchheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Albisheim	175	275	340830	397	37
Bennhausen	27	28	24990	29	10
Bischheim	96	149	162650	189	46
Bolanden	150	210	274420	320	9
Dannenfels	109	125	118390	138	8

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Einselthum	108	125	133130	155	19
Gauersheim	122	132	158730	185	11
Jacobsweiler	64	44	37700	43	59
Ilbesheim	124	180	175650	204	56
Kirchheimbolanden	399	655	1208940	1410	26
Kriegsfeld	219	291	248140	289	30
Marnheim	167	285	323670	377	36
Mauchenheim	166	212	197610	230	33
Mörsfeld	87	105	90750	105	52
Morschheim	124	196	146870	171	21
Oberwiesen	76	47	50170	58	31
Orbis	91	91	79060	92	15
Rittersheim	45	91	87560	102	9
Stetten	125	129	156560	182	39

c) Kanton Obermoschel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Alsenz	242	264	290300	338	41
Altenbamberg	93	71	82480	96	14
Callbach	103	102	99010	115	31
Cölln	31	47	37370	43	36
Duchroth-Oberhausen	166	222	179950	209	56
Ebernburg	99	104	123770	144	24
Feilbingert	216	186	164250	191	38
Hallgarten	74	64	53100	61	57
Hochstätten	98	97	96310	112	21
Kalkofen	46	45	45180	52	42
Lettweiler	92	87	98790	115	16
Mannweiler	46	56	62960	73	27
Münsterappel	131	139	115530	134	47
Niederhausen	82	91	70090	81	47
Niedermoschel	113	120	108990	127	10
Oberhausen	48	53	38860	45	20
Obermoschel	190	191	342390	399	28
Oberndorf	65	70	88700	103	29
Odernheim	213	245	249120	290	38
Rehborn	158	186	190320	222	2
Schiersfeld	87	70	75260	87	48
Sitters	34	39	36160	42	11
Unkenbach	73	56	49370	57	35
Winterborn	53	53	54370	63	26

d) Kanton Rockenhausen.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bayerfeld-Steckweiler	98	143	133520	155	46
Bisterschied	85	90	99940	116	35
Dielkirchen	96	112	118810	138	37

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Dörnbach	105	79	86110	100	27
Dörrmoschel	54	41	67280	78	30
Finkenbach-Gersweiler	78	84	91030	106	12
Gaugrehweiler	146	128	150800	175	56
Gerbach	111	124	124270	144	59
Katzenbach	84	81	74150	86	31
Marienthal	91	78	69770	81	24
Mansweiler	76	108	98730	115	11
Rockenhausen	288	278	389570	454	30
Ruppertsecken	84	67	65220	76	5
St. Alban	74	85	91420	106	39
Schönborn	49	28	41880	48	52
Stahlberg	79	21	27900	32	33
Steingruben	23	16	17610	20	33
Teschenmoschel	50	38	44710	52	10
Waldgrehweiler	90	82	68370	79	46
Würzweiler	68	68	64790	75	36
Total	8608	10151	11171800	13033	46

VII. Landcommissariat Kusel.

a) Kanton Kusel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Albessen	26	15	34800	40	36
Altenglan	86	76	124530	145	17
Bedesbach	50	34	55510	64	46
Blaubach	39	16	28920	33	44
Bledesbach	47	6	22770	26	34
Bubach	38	12	27660	32	16
Dennweiler-Frohnbach	68	42	65670	76	37
Diedelkopf	40	22	48090	56	7
Ehweiler	46	12	27520	32	6
Eisenbach	21	12	15030	17	32
Erdesbach	62	24	50180	58	33
Eschenau	33	25	32720	38	10
Etschberg	68	17	41970	48	58
Frutzweiler	40	9	20530	23	57
Godelhausen	35	12	30830	35	58
Haschbach	46	20	44040	51	22
Herchweiler	50	7	31650	36	56
Herschweiler-Pettersheim	108	33	86540	100	56
Hoof	61	19	38630	45	4
Hüffler	65	15	52110	60	48
Körborn	42	19	42540	49	38
Konken	105	16	75830	88	28
Krottelbach	56	29	50620	59	4
Kusel	284	218	754950	880	46
Langenbach	66	13	39810	46	27
Liebsthal	29	10	18260	21	17
Marth	30	13	26760	31	14
Mühlbach	82	35	64330	75	8
Niederkirchen	68	15	59040	68	53
Oberalben	49	26	48550	56	30
Ohmbach Nieder-	28	2	12780	14	55
Ohmbach Ober-	53	12	41340	48	14
Osterbrücken	44	16	41860	48	49
Patersbach	31	35	50960	59	27
Quirnbach	74	44	87880	102	32
Rammelsbach	64	13	64720	75	31
Rathsweiler	32	31	50240	58	37
Rehweiler	76	47	80300	93	41
Rutsweiler a. Gl.	26	7	18200	21	14
Saal	40	6	23940	27	55
Schellweiler	62	19	43230	50	26
Selchenbach	52	20	76790	89	30
St. Julian-Obereisenbach	90	70	91520	106	47
Trahweiler	41	13	20350	23	45
Theisbergstegen	39	16	42910	50	4
Ulmet	104	97	123370	143	56
Wahnwegen	74	15	51080	59	36

b) Kanton Lauterecken.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Adenbach	51	36	37470	43	43
Aschbach	72	73	66530	77	37
Becherbach	102	75	105590	123	12
Cronenberg	50	52	41400	48	18
Gangloff	53	39	66370	77	26
Ginsweiler	64	58	54560	63	39
Gumbsweiler	68	78	78260	91	18
Hachenbach	44	30	37600	43	52
Heinzenhausen	35	31	30530	35	37
Hinzweiler	71	60	70830	82	38
Hohenöllen	95	88	74590	87	2
Hundheim	67	63	69050	80	33
Lauterecken	194	141	261070	304	35
Lohnweiler	82	69	69320	80	52
Nerzweiler	36	42	38150	44	31
Nußbach	111	121	95840	111	50

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Odenbach	183	153	193430	225	40
Reiffelbach	81	47	83250	97	7
Reipoltskirchen	80	69	92110	107	28
Roth	68	43	56780	66	14
Schmittweiler	55	61	53220	62	5
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	27	14	16950	19	46
Berzweiler	21	8	14110	16	27
Bosenbach	117	92	91400	106	38
Einöllen	89	76	87160	101	42
Eßweiler	119	58	84900	99	3
Föckelberg	67	27	44270	51	39
Frankelbach	61	26	37700	43	59
Friedelhausen	39	35	29910	34	54
Hefersweiler	71	66	55480	64	44
Horschbach-Elzweiler	101	91	77080	89	56
Jettenbach	150	72	87760	102	23
Kaulbach	52	28	42540	49	37
Kollweiler	81	35	52730	61	31
Kreimbach	73	38	44370	51	46
Neunkirchen	83	36	67470	78	43
Niederstaufenbach	40	20	19740	23	1
Oberstaufenbach	33	29	34080	39	46
Oberweiler im Thal	60	55	58040	67	43
Oberweiler-Tiefenbach	63	57	71870	83	51
Rathskirchen	38	30	27170	31	42
Reichsthal	30	22	17880	20	51
Relsberg	47	41	41510	48	25
Roßbach	82	51	61770	72	4
Rothselberg	133	83	102720	119	50
Rudolphskirchen	24	26	27500	32	5
Rutsweiler a. L.	57	36	44630	52	5
Seelen	57	41	46970	54	48
Welchweiler	54	29	41890	48	53
Wolfstein	176	135	244050	284	44
Total	6477	4071	6331460	7386	43

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Altdorf	115	190	144350	168	25
Böbingen	104	262	165740	193	21

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Böchingen	170	203	194520	226	56
Burrweiler	167	128	209960	244	58
Diedesfeld	239	224	264850	309	—
Edenkoben	538	943	1691790	1973	46
Edesheim	344	346	500990	584	30
Flemlingen	78	68	76750	89	32
Freimersheim	115	201	184740	215	31
Gleisweiler	110	126	198730	231	51
Gommersheim	160	317	241370	281	36
Großfischlingen	76	136	105560	123	9
Hainfeld	143	253	201490	235	4
Kirrweiler	194	275	277510	323	45
Kleinfischlingen	84	137	101210	118	5
Knörringen	65	90	80490	93	55
Maikammer-Alsterweiler	425	511	505290	589	31
Rhodt	278	395	446690	521	8
Roschbach	91	134	105450	123	2
St. Martin	288	259	305240	356	6
Venningen	179	228	199150	232	20
Weyh[illegible]	118	107	136850	159	39
b) Kanton Landau.					
Arzheim	227	291	202200	235	54
Birkweiler	98	211	133090	155	17
Bornheim	110	196	110760	129	14
Dammheim	88	161	97370	113	36
Eschbach	133	145	94640	110	24
Essingen	314	458	318600	371	42
Frankweiler	169	243	192510	224	35
Göcklingen	230	316	211050	246	13
Godramstein	299	470	313630	365	54
Herxheim	552	910	665670	776	37
Herxheimweyer	65	109	70930	82	46
Ilbesheim	214	410	197890	230	53
Impflingen	137	295	160040	186	42
Insheim	198	289	184550	215	18
Landau	770	537	2904200	3388	14
Leinsweiler	95	172	91380	106	37
Mörlheim	87	125	138590	161	42
Mörzheim	165	293	193900	226	13
Niederhochstadt	255	472	274340	320	3
Nußdorf	244	496	292760	341	33
Oberhochstadt	138	233	141270	164	49
Offenbach	385	672	453410	528	58

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Oelchheim	153	164	209120	243	58
Ranschbach	78	63	46000	53	40
Siebeldingen	188	316	201890	235	33
Walsheim	102	141	86030	100	22
Wollmesheim	154	254	143990	168	–
Total	9729	13975	14468530	16879	57

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenheim	80	99	78490	91	35
Dackenheim	83	91	86510	100	55
Deidesheim	372	407	663120	773	38
Dürkheim	731	894	1862870	2173	21
Ellerstadt	175	201	160730	187	31
Ervolzheim	92	106	115910	135	14
Forst	113	165	243940	284	36
Freinsheim	367	297	553120	645	19
Friedelsheim	125	171	145140	169	19
Gönnheim	138	238	189170	220	42
Grethen	187	130	148150	172	51
Hardenburg	77	80	144960	169	7
Herxheim	112	134	147600	172	12
Kallstadt	153	248	242450	282	51
Leistadt	164	130	113250	132	7
Niederkirchen	210	172	167410	195	19
Rödersheim	149	156	115510	134	45
Seebach	54	34	42180	49	13
Ungstein-Pfeffingen	181	254	253630	295	54
Wachenheim	382	582	573990	669	40
Weisenheim am Berg	161	204	156970	183	7
Weisenheim am Sand	388	368	295440	344	41

b) Kanton Neustadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Duttweiler	128	218	160340	187	4
Elmstein	288	111	218920	255	24
Esthal	142	54	101750	118	42
Frankeneck	68	31	138940	162	6
Geinsheim	239	360	249640	291	15
Gimmeldingen-Lobloch	290	376	530540	618	58
Haardt	212	295	360890	421	3

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Hambach	330	355	430310	502	2
Haßloch	807	1125	914430	1066	50
Königsbach	124	124	149560	174	20
Lachen	310	507	401580	468	30
Lambrecht-Grevenhausen	306	265	464210	541	35
Lindenberg	78	18	207440	242	1
Meckenheim	311	414	359700	419	39
Mußbach	397	426	632400	737	48
Neidenfels	52	23	93720	109	20
Neustadt	806	791	2896610	3379	23
Ruppertsberg	142	160	209070	243	55
Speyerdorf	103	121	132820	154	58
Weiderthal	179	119	175900	205	13
Winzingen	105	141	208920	243	44
Total	9911	11195	15538230	18127	56

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenthal	61	37	77910	90	54
Bruchweiler-Bärenbach	80	20	66100	77	7
Bundenthal	103	29	63760	74	23
Busenberg	120	35	85010	99	11
Dahn	178	132	263100	306	57
Erfweiler	68	52	65250	76	8
Erlenbach-Lauterschwan	58	23	58480	68	14
Fischbach-Petersbächel	110	39	99360	115	54
Hauenstein	101	28	94720	110	30
Hinterweidenthal	98	41	90920	106	4
Hirschthal	38	15	28890	33	43
Ludwigswinkel	42	20	51470	60	3
Niederschlettenbach	49	16	36800	42	56
Rothweiler	29	9	24570	28	40
Rumbach	56	39	61030	71	12
Schindhard	40	10	29240	34	7
Schönau	89	28	116790	136	15

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1860 noch anzuweisen bleiben und was während 1861 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	kr	Zahlungen geleistet während 1861. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1861. fl	kr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1859 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Gemeinde (protest. Schulhaus)	Weisenheim a. B.	40	—	—	—	40	—	
Schie, Heinrich, modo dessen Rechtsnachfolger Simonis, Peter Adam	Queidersbach	1264	—	1264	—	—	—	
Frey, Anna Barbara Erben	Ellerstadt	200	—	—	—	200	—	
Eberle, Carl Wittib	Cölln	100	—	—	—	100	—	
Schultz, Ludwig	Wäschbacherhof, Gemeinde Alsenbrück	100	—	—	—	100	—	
Lanzer, Franz II.	Schneckenhausen	60	—	60	—	—	—	
Linzweiler, Wilhelm	Mannweiler	1000	—	1000	—	—	—	
Schmitt, Wilhelm	Rockenhausen	30	—	30	—	—	—	
Eisenbahngesellschaft, pfälzische Ludwigshafen-Bexbacher	Weidenthal	100	—	—	—	100	—	
Weiß, Christian	Lemberg	100	—	100	—	—	—	
Gemeinde (Rath- u. Schulhaus)	Maudach	1000	—	—	—	1000	—	
	Summa A.	4082	—	2454	—	1628	—	
B. Vom Jahre 1860.								
Graf, Paul Erben	Annweiler	100	—	100	—	—	—	
Rebholtz, Michael	Gräfenhausen	150	—	150	—	—	—	
Arnhold, Franz	Völkersweiler	40	—	40	—	—	—	
Metz, Philipp Joseph	Hayna	100	—	100	—	—	—	
Valtin, Jacob	Rottweiler-Schwanden	100	—	100	—	—	—	
Bischoff, Jacob II.	Niedermiesau	700	—	700	—	—	—	
Stuppy, Jacob	Ramstein	200	—	200	—	—	—	
Scherrer, Jacob	Weitersweiler	2000	—	2000	—	—	—	
Kohlmeyer, Georg Peter Erben	Becherbach	20	—	20	—	—	—	
Zimmermann, Friedrich II.	Dennweiler-Frohnbach	400	—	400	—	—	—	
Knapp, Daniel III.	Niederstaufenbach	200	—	200	—	—	—	
Gläßner, Joseph	ib.	30	—	30	—	—	—	
Gemeinde (Hirten- und Schützenhaus)	ib.	60	—	—	—	60	—	
Metzger, Moses	Böchingen	500	—	500	—	—	—	
Fitz, Hermann	Ellerstadt	2000	—	2000	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. ƒ	kr	Zahlungen geleistet während 1861. ƒ	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1861. ƒ	kr	Bemerkungen.
Moser, Friedrich I.	Iggelbach, Gemeinde Elmstein	200		200	—	—	—	
Metzger, Konrad Wittib Erben	id.	200	—	200	—	—	—	
Fritz, Lorenz	Friedelsheim	200	—	200	—	—	—	
Fillibeck, Joseph	Hambach	250	—	250	—	—	—	
Seiler, Georg	Weisenheim a. B.	100	—	100	—	—	—	
Bohn, Johann und Martin	Hauenstein	100	—	100	—	—	—	
Renner, Hartmann	Maudach	2057	37	2057	37	—	—	
Scheller, Peter	Saumhof, Gemeinde Oggersheim	2000	—	1000	—	1000	—	
Neuberger, Lazarus Wittib	Ruchheim	100	—	100	—	—	—	
Ehresmann, Adam III.	Winterbach	100	—	100	—	—	—	
	Summa B.	11907	37	10847	37	1060	—	

Zusammenstellung.

	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr
Summa A.	4082	—	2454	—	1628	—
" B.	11907	37	10847	37	1060	—
Total	15989	37	13301	37	2688	—

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1861 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Gorrell, Johannes	Bergzabern	48	—	48	—	—	—	4	55	
Welsch, Jacob	Bindersbach	150	—	100	—	50	—			
Morio, Adam Ehefrau, geb. Welsch	id.	34	40	34	40	—	—	7	24	
Schöffel, Cyriak Wittib	Gossersweiler	18	12	18	12	—	—			
Schwarz, Andreas	id.	4	42	4	42	—	—	8	53	
Glaser, Joseph	id.	3	24	3	24	—	—			
Marx, Jacob	Ingenheim	8	54	8	54	—	—	1	—	
Gemeinde (Schulhaus)	Kapsweyer	133	35	133	35	—	—	6	34	
Hauck, Georg	Mühlhofen	300	—	300	—	—	—	10	49	
Oberthür, Johannes	Oberotterbach	163	12	163	12	—	—	8	22	
Bitter, Franz	Pleisweiler-Oberhofen	86	56	86	56	—	—	6	54	
Karl, Johann Michael	Ramberg	162	34	162	34	—	—	11	17	
Lehmann, Friedrich Wtb.	Schweigen	56	—	56	—	—	—	6	34	
Wegmann, Simon	Waldrohrbach	6	48	6	48	—	—	9	20	
Gerstle, Anton	Wernersberg	275	32	275	32	—	—	9	48	
Spengler, Johannes	id.	9	48	9	48	—	—			
	Summa	1462	17	1412	17	50	—	91	50	
II. Landcommissariat Frankenthal.										
Zorn, Johannes II.	Colgenstein	14	16	14	16	—	—	5	11	
Röffel, Philipp	Dirmstein	840	46	840	46	—	—			
Röffel, Jacob	id.	55	48	55	48	—	—	12	49	
Schmeck, Jacob	id.	23	24	23	24	—	—			
Fischer, Jacob	id.	7	—	7	—	—	—	8	52	
Anton, Christian	Frankenthal	13	15	13	15	—	—	4	53	
Schröder, Johann Georg	Großbockenheim	643	8	343	8	300	—	10	50	
Klingel, Philipp Jacob	id.	737	1	437	1	300	—	10	50	
Böll, Johann Georg II.	id.	8	—	8	—	—	—			
Kullmer, Johannes	id.	834	6	334	6	500	—	11	10	
Höffle, Wilhelm	Großniedesheim	515	2	515	2	—	—	14	14	
Eichinger, Johannes	id.	21	—	21	—	—	—			
Brand, Abraham	Karlsberg	230	39	130	39	100	—	13	47	
Eisenberger, Michael	Kindenheim	28	13	28	13	—	—	8	34	
Heynemann, Jacob Wtb.	Kirchheim a. E.	208	—	208	—	—	—	7	54	
Roßner, Nikolaus	id.	4	—	4	—	—	—			

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr

b) Kanton Pirmasens.

Namen der Gemeinden	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Anschlag in Gulden	fl	Xr
Donsieders	101	36	86690	101	9
Eppenbrunn	102	32	87520	102	6
Erlenbrunn	57	29	47140	54	59
Fehrbach	73	18	61090	71	17
Fröschen	103	28	81920	95	34
Gersbach	72	41	68190	79	34
Hengsberg	27	6	19150	22	20
Hilst	45	4	22650	26	26
Höheischweiler	46	18	48550	56	38
Höhmühlbach	47	13	38360	44	46
Kröppen	92	27	76290	89	1
Lemberg	192	69	168930	197	5
Münchweiler	102	52	100980	117	48
Nünschweiler	96	45	109600	127	52
Pirmasens	809	381	1197400	1396	58
Rodalben	186	105	201140	234	40
Ruppertsweiler	45	10	35360	41	15
Schweix	68	16	52530	61	17
Simten	113	28	60630	70	44
Thaleischweiler	132	67	127270	148	29
Trulben	107	18	78150	91	10
Vinningen	133	39	124030	144	42
Windsberg	72	18	55290	64	30
Winzeln	94	29	72220	84	15

c) Kanton Waldfischbach.

Namen der Gemeinden	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Anschlag in Gulden	fl	Xr
Burgalben	70	24	58680	68	28
Geiselberg	68	22	50970	59	27
Harsberg	31	14	33100	38	37
Heltersberg	108	23	79450	92	41
Hermersberg	76	55	125090	145	57
Herschberg	122	68	132450	154	32
Hettenhausen	24	26	33210	38	45
Höheinöd	112	48	105800	123	26
Horbach	43	21	50940	59	25
Klausen	95	20	53790	62	46
Leimen	81	19	48660	56	46
Merzalben	77	38	73230	85	26
Saalstadt	36	29	50850	59	20
Schauerberg	26	21	30350	35	24
Schopp	52	19	52060	60	44
Schmalenberg	84	11	52160	60	52

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Steinalben	21	5	11200	13	4
Wallhalben	48	44	57300	66	51
Waldfischbach	122	62	150200	175	14
Weselberg	40	17	42650	49	45
Zeselberg	46	36	58580	68	21
Total	5616	2324	5685200	6632	44

X. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Ludwigshafen.

Namen der Gemeinden	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Anschlag in Gulden	fl	Xr
Alsheim	63	73	63350	73	54
Altripp	112	101	156350	182	24
Assenheim	99	153	125130	145	59
Böhl	302	524	405870	473	32
Dannstadt	209	358	325200	379	24
Friesenheim	261	276	318500	371	35
Fußgönheim	189	199	195470	228	2
Hochdorf	93	127	122830	143	18
Iggelheim	339	367	326140	380	30
Ludwigshafen	181	239	2086900	2434	43
Maudach	181	196	235890	275	13
Mundenheim	260	332	407830	475	48
Mutterstadt	593	750	791550	923	28
Neuhofen	219	298	338860	395	21
Oggersheim	376	398	1535430	1791	20
Rheingönheim	201	254	423970	494	38
Ruchheim	194	193	198630	231	44
Schauernheim	95	120	114700	133	49

b) Kanton Speyer.

Namen der Gemeinden	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Anschlag in Gulden	fl	Xr
Berghausen	116	135	179260	209	8
Dudenhofen	230	308	268320	313	2
Hanhofen	116	123	128320	149	42
Harthausen	219	273	239790	279	46
Heiligenstein	131	154	191390	223	18
Mechtersheim	160	205	189150	220	40
Otterstadt	216	236	226100	263	47
Schifferstadt	637	433	565510	659	46
Speyer	1211	1394	4888470	5703	12
Waldsee	252	295	270650	315	45
Total	7255	8513	15319560	17872	48

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 [illegible] von 100 fl Ver-sicherungscapital	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude.		fl	kr
I.	Bergzabern	6994	8231	7818020	9121	1
II.	Frankenthal	7260	8532	9931920	11587	15
III.	Germersheim . . .	8062	12920	11627650	13565	36
IV.	Homburg	7124	3753	6751490	7876	44
V.	Kaiserslautern . . .	7911	5271	9503070	11086	55
VI.	Kirchheimbolanden . .	8608	10151	11171800	13033	46
VII.	Kusel	6477	4071	6331460	7386	43
VIII.	Landau	9729	13975	14468530	16879	57
IX.	Neustadt	9911	11195	15538230	18127	56
X.	Pirmasens	5816	2324	5685200	6632	44
XI.	Speyer	7255	8513	15319560	17872	48
XII.	Zweibrücken	7428	3411	9298010	10847	41
	Total am 31. Dezember 1861	92375	92347	123444940	144019	6
	Bestand des Jahres 1860 .	91891	91446	121176910		
	Zuwachs während 1861 .	484	901	2268030		

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	kr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	7887	49^{3}
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich: unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Rechnung (fl kr) a) vor dem Jahre 1860 4082 — b) vom Jahre 1860 . 11907 37	15989	37
III.	Einnahms-Nachholungen: An bereits niedergeschlagenen Beiträgen und Kosten wurden in der Einnehmerei Landstuhl laut k. Regierungsrescriptes vom 7. Februar 1861 ad Nrm. 6915 L. erhoben	2	31
	Deßgleichen in der Einnehmerei Weilerbach laut Rescriptes vom 4. November 1861, № 1010 K.	—	28
	Deßgleichen in der Einnehmerei Landstuhl, zufolge Rescripts vom 28. November 1861, № 3508 K. . .	—	26
	Bei der Einnehmerei Steinfeld wurden zufolge k. Regierungsrescriptes vom 20. November 1861, № 3182 K., an nachträglich zu erhebenden Beiträgen eingewiesen	42	13
	Bei den Einnehmereien Billigheim, Bergzabern und Steinfeld wurden laut Rescriptes vom 3. Januar 1862, № 5674 K., an rückständigen Beiträgen eingewiesen	16	35
IV.	Assecuranz-Beitrag pro 1861 von 123,444,940 fl Versicherungs-Kapital à 7 kr per 100 fl	144019	6
V.	Pro memoria wird hier der bestehende Vorschußfond vorgetragen mit der Summe von . . . . 60,000 fl		
	Summa aller Einnahmen .	167958	45^{3}

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	kr
I.	Brandentschädigungen: 1. aus früheren Jahren nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . Hievon wurden im Laufe des Jahres 1861 bezahlt (fl kr) 13301 37; bleiben rückständig . 2688 —; 15989 37	15989	37
	2. vom Jahre 1861 nach Beleg № 2	138824	26
II.	Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren pro 1861, laut desselben Belegs .	2331	24
III.	Verwaltungskosten nach Beleg № 3 .	2578	14
IV.	Gelderhebungskosten: 1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. III. nachträglich eingewiesenen Beiträgen . (fl kr) 2 17; dann von den sub Art. IV. in Einnahme gestellten Brandassecuranzbeiträgen, laut Beleg № 4 . . . 5539 12; 2. Remisen der k. Rentämter von den nachträglich eingewiesenen Beiträgen unter Art. III. — 11; dann von den Beiträgen sub Art. IV. 460 4	6001	44
V.	Niederschläge nach Beleg № 5. .	—	43
	Summa aller Ausgaben .	165726	8

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahmen betragen . .	167958	45^{3}
Die Ausgaben dagegen . .	165726	8
Einnahms-Ueberschuß .	2232	37^{3}

(zweitausend zweihundert dreißig zwei Gulden dreißig sieben Kreuzer drei Pfennige), welcher auf 1862 überzugehen hat.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Reiser, Jacob	Rülzheim	2	—	2	—	—	—	—	30	
Heß, Joseph, in Germersheim wohnhaft	Sondernheim	267	—	267	—	—	—	8	57	
Pfirmann, Valentin VI.	Wörth	19	57	19	57	—	—	4	57	
Wilhelm, Mathias	id.	16	46	16	46	—	—	5	27	
Hammelmann, Georg	Zeiskam	324	—	224	—	100	—	12	50	
	Summa	9345	33	8415	33	930	—	175	33	

IV. Landcommissariat Homburg.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Tillmann, Johann Baptist	Bruchhof, Gemeinde Homburg	2108	—	1108	—	1000	—	17	44	
Harth, Anton	id.	4025	48	3425	48	600	—			
Lutter, Friedrich	Homburg	231	15	131	15	100	—	8	54	
Seiler, Georg	id.	164	30	104	30	60	—			
Zöller, Friedrich	id.	1661	52	861	52	800	—	11	50	
Pfälz. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft	Mittelbexbach	160	—	100	—	60	—	9	59	
Lenhardt, Carl	Niedermohr	286	40	286	40	—	—	10	18	
Kendel, Catharina	id.	143	20	143	20	—	—			
Gerhardt, Theobald	Oberbexbach	8	—	8	—	—	—	8	50	
Bossung, Adam	Queidersbach	57	5	57	5	—	—	9	49	
Bäcker, Jacob	Vogelbach	24	—	24	—	—	—	10	48	
Blon, Michael Wittib	Waldmohr	34	—	34	—	—	—	4	55	
Kiefer, Johann	id.	13	—	13	—	—	—	4	55	
	Summa	8917	30	6297	30	2620	—	98	2	

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Klein, Martin	Dansenberg	600	—	600	—	—	—	13	45	
Lambrecht, Joseph	id.	123	25	123	25	—	—	17	40	
Eckel, Nikolaus	Kaiserslautern	30	12	30	12	—	—			
Krakehl, Johann	id.	35	45	35	45	—	—	13	13	
Schwarz, Jacob Wittib	id.	3	—	3	—	—	—			
Huber, Ernst	id.	1522	27	1522	27	—	—	16	40	
Hornef, Ludwig	id.	43	15	43	15	—	—	10	48	
Scharfenberg, Franz	id.	19	11	19	11	—	—	7	35	
Schroh, Valentin Wittib	id.	15	—	15	—	—	—	5	17	
Fattler, Joseph Wittib	Lohnsfeld	36	—	36	—	—	—	5	54	
Gemeinde (Schulhaus)	Morbach	1584	24	—	—	1584	24	14	27	
Kleber, Johann Wittib	Münchweiler	70	—	70	—	—	—	5	24	
Lorenz, Peter Wittib	id.	100	—	100	—	—	—	6	18	
Schneller, Joseph Wittib	id.	100	—	100	—	—	—	6	18	

3

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Actiengesellschaft der mechanischen Leinenzwirnerei und Weberei	Otterberg	17981	59	13981	59	4000	—	22	47	
								18	38	
Kempter, Jacob	id.	3	—	3	—	—	—	2	53	
Riebel, Adam	Pörrbach	21	2	21	2	—	—	14	10	
Fronhöfer, Martin	Schallodenbach	380	—	180	—	200	—			
Fronhöfer, Martin und Strack, Franz II.	id.	94	42	94	42	—	—	9	30	
Diehl, Johannes d. A.	Schwedelbach	46	—	46	—	—	—	13	40	
Alt, Leonhard	Schweisweiler	565	36	565	36	—	—	9	26	
Alt, Friedrich	id.	31	—	31	—	—	—			
Linn, Peter	Stelzenberg	350	—	250	—	100	—	15	13	
Klein, Johannes	Waldleiningen	500	—	500	—	—	—	16	41	
Bauer, Peter	Winnweiler	14	—	14	—	—	—	2	57	
Schiffer, Heinrich	id.	23	—	23	—	—	—	2	57	
Prinz, Georg	id.	25	—	25	—	—	—	3	9	
	Summa	24317	58	18433	34	5884	24	255	20	
VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Bohley, Erasmus Erben	Alsenz	250	—	—	—	250	—	10	52	
Stern, Adolph	id.	4	20	4	20	—	—			
Weber, Georg	Gaugrehweiler	514	33	514	33	—	—	12	20	
Weber, Georg	id.	80	-	-		80	—			
Stock, Carl II.	id.	170	—	170	—	—	—	15	3	
Kroll, Nikolaus	id.	200	-	200	—	—	—			
Ritter, Theobald	Kirchheim	65	—	65	—	—	—	6	57	
Schach, Heinrich	id.	3225	20	1225	20	2000	—			
Chormann, Ludwig	id.	437	25	237	25	200	—			
Völckel, Jacob d. J.	id.	140	—	100	—	40	—	85	16	
Dr. Hitzfeld, Joh. Ludwig	id.	263	—	163	—	100	—			
Duderstadt, Carl August	id.	95	—	95	—	—	—			
Brunck, Friedrich, wohnt in Winterborn	id. (Schloßgebäude)	24722	—	8722	—	16000	—	90	11	
Schmitt, Philipp II.	Mauchenheim	410	—	210	—	200	—			
Kilz, Wilhelm II.	id.	32	34	32	34	—	—	13	29	
Steinacker, Matheis	id.	10	-	10	-	—	—			
Schulhaus, protest.	Mörsfeld	18	52	18	52	—	—	14	47	
Mühlbach, Peter	Niederhausen	398	5	198	5	200	—	14	47	
Krebs, Ludwig	Oberhausen a. Ap.	645	3	615	3	—	—	17	47	
Gemeinde (Schulhaus)	id.	3	38	3	38	—	—			
Wittmann, Joh. Gotthard	Rockenhausen	15	—	15	—	—	—	4	55	
Grill, Heinrich	id.	2836	12	2836	12	—	-	17	47	
Berger, Adam	id.	30	21	30	21	—	—	5	55	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Frey, Philipp	Ruppertsecken	100	—	80	–	20	–			
Mergel, Joh. Wb. u. Kinder	id.	100	–	80	–	20	—	9	52	
Kühn, Nikolaus	id.	30	57	30	57	—	—			
Pfeiffer, Valentin	Stahlberg	270		270	—	—	–	9	13	
Michel, Johann	Schönborn	25	—	25	—		—	6	45	
	Summa	35092	20	15982	20	19110	—	335	56	

VII. Landcommissariat Kusel.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Theis, Peter	Dennweiler-Frohnbach	200	—	150	—	50	—	13	11	
Wolf, Heinrich	Diedelkopf	1321	25	621	25	700	—	11	50	
Weil, Herz	Konken	14	—	14	—	–	—	5	23	
Wagemann, Georg Adam	Kreimbach	700		300	—	400	—	7	54	
Heymann, Heinrich	id.	246	18	146	18	100	—			
Grillmann, Jacob	Kronenberg	145	–	145	—	—	-	7	14	
Knobloch, Johann	Saugerhof, Gemeinde Liebsthal	107	50	107	50	–		13	47	
Weber, Ludwig und Knobloch, Johann	id.	126	4	126	4	–	—			
Berg, Adam	Oberweiler-Tiefenbach	7	—	7	—	—	–	—	—	
Berg, Johannes	id.	9	—	9	—	—	-	—	–	
Morgenstern, Abraham	Wahnwegen	260		130	—	130	—			
Ludwig, Friedrich	id.	250	–	120	—	130	—	14	47	
Becker, Carl Wittib	id.	86	17	66	17	20	—			
Braun, Heinrich	Wolfstein	5	—	5	—	–	–	—	—	
	Summa	3477	54	1947	54	1530	—	74	6	

VIII. Landcommissariat Landau.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Sauer, Martin Wittib	Diedesfeld	658	39	458	39	200	—			
Isler, Peter	id.	5	—	5	—		—	17	44	
Glas, Geschwister	id.	4	—	4	—	—	—			
Gutting, Ignaz	id.	948	13	548	13	400	—	29	37	
Boßong, Carl Wb. u. Kinder	id.	2742	27	1742	27	1000	—	—	—	
Hanß, Kilian	id.	191	37	101	37	90	—	-	-	
Reinig, Jacob	id.	10	53	10	53	–	—	—	—	
Herst, Georg	id.	7	58	7	58	—	—	—	—	
Wack, Mathäus	id.	81	—	81		—	—	—	—	
Niederhöfer, Jacob	Edenkoben	6	44	6	44	—		3	57	
Völcker, Jacob Wittib	id.	5	30	5	30	—	—	3	33	
Kaußler, Carl Thodor	id.	*)	—	—	—	—	—	3	33	*) Da die Brandbeschädigung aus grober Fahrlässigkeit entstund, konnte gesetzlich eine Entschädigung nicht geleistet werden.
Rheinfrank, Jacob und Heinß, Balthasar	id.	308	56	308	56	—	—	8	52	
Marx, Jacob	Edesheim	195	—	195	-	—	-	7	54	
Mayer, Lazarus	id.	167	30	167	30	—	—	7	24	
Reis, Valentin	id.	2	30	2	30	—	—			

Namen der Betheiligten.	Wohnort.		Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Dannheiser, Marcus	Essingen		12	—	12	—	—	—	10	18	
Seider, Johann Jacob	Frankweiler		242	—	242	—	—	—	12	49	
Schneider, Franz Jacob	id.		6	—	6	—	—	—			
Männlein, Johann	Gleisweiler		16	—	16	—	—	—	9	50	
Dr. Schneider, Ludwig	id.		51	58	51	58	—	—	10	50	
Gemeinde (Schul- u. Gemeindehaus)	Herxheim		8	35	8	35	—	—	—	—	
Kuhnel, Joh. Joseph	Hainfeld		119	52	79	52	40	—			
Fink, Friedrich	id.		400	—	150	—	250	—	23	40	
Herbst, Johann Adam	id.		13	20	13	20	—	—			
K. Aerar (Bezirksgefängniß)	Landau		86	59	86	59	—	—	19	40	
Ullrich, Anton und Franz	Maikammer		241	20	191	20	50	—			
Baumann, Jacob und Becker, Joh. Peter	id.		10	—	10	—	—	—	14	47	
Bandel, Michael	Mörlheim		240	—	240	—	—	—	11	50	
Pfaffmann, Rosine, minderjährig	Queichheim		174	21	174	21	—	—	13	18	
Argus, Jacob	Roschbach		9	22	9	22	—	—	7	54	
Kern, Johann Joseph	id.		1462	30	1462	30	—	—	21	40	
		Summa	8430	14	6400	14	2030	—	239	10	
IX. Landcommissariat Neustadt.											
Andres, Georg Wittib	Deidesheim		94	52	94	52	—	—			
Klein, Johannes	id.		24	—	24	—	—	—	11	18	
Weber, Martin	id.		2	39	2	39	—	—			
Dech, Friedrich Wittib	Dürkheim		5	36	5	36	—	—	6	55	
									—	28	
Wagner, Adam	id.		55	38	55	38	—	—	6	33	
K. Aerar (Salinie Philippshalle)	id.		3102	—	2102	—	1000	—	14	18	
Zimmermann, Johannes	Appenthal, Elmstein	Gemeinde	10	24	10	24	—	—	—	—	
Zimmermann, Theobald	id.		9	—	9	—	—	—	—	—	
Mannsmann, Sebast. Wtb.	Elmstein		400	—	300	—	100	—	22	24	
Roth, Andreas	id.		400	—	300	—	100	—	23	1	
Kunz, Jacob	id.		500	—	300	—	200	—	21	1	
Zimmermann, Konrad Wtb.	id.		23	19	23	19	—	—			
Schneider, Joseph Wtb. u. Müller, Anton Wtb.	Erpolzheim		1	30	1	30	—	—	6	14	
Obet, Peter Joseph	Hambach		48	17	48	17	—	—	8	54	
Wolf, Friedrich	id.		24	36	24	36	—	—	8	53	
Brettinger, Peter	id.		47	51	47	51	—	—	8	53	
Münch, Johann Christoph	id.		30	44	30	44	—	—	7	53	
Berschee, Johann Jacob	Haßloch		19	40	19	40	—	—	10	52	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	Kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	Kr	Rest-Betrag. fl	Kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	Kr	Bemerkungen.
Bittlinger, Georg	Haßloch	501	33	201	33	300	—	13	20	
Schwarz, Johannes	Königsbach	769	36	469	36	300	—			
Raub, Nikolaus Wittib	id.	4	48	4	48	—	—	9	53	
Gemeinde (kath. Schulhaus)	Lachen	8	—	8	—	—	—	—	—	
Schneller, Carl	id.	10	—	10	—	—	—	—	—	
Fischer, Peter	id.	1044	39	444	39	600	—			
Sauter, Jacob, Hoos Tochtermann	id.	10	39	10	39	—	—	12	50	
Haag, Jacob	Neustadt	844	42	844	42	—	—			
Fischer, Carl Jacob	id.	87	39	87	39	—	—	13	54	
Frank, Jacob	id.	72	6	72	6	—	—			
Linckgraf, Wilhelm	id.	21	27	21	27	—	—			
Bullmann, Joh. Gottfried	id.	9	12	9	12	—	—	5	57	
Knöckel, Friedrich	id.	8782	2	8782	2	—	—	51	48	
Stern, Valentin und Helmstätter, Georg	id.	1600	—	1600	—	—	—			
Schönig, Friedrich	id.	568	14	568	14	—	—	14	22	
Hellmer, Friedrich	id.	103	15	103	15	—	—	4	25	
Gunst, Philipp Jacob	id.	35	10	35	10	—	—			
Oehlert, August	id.	4677	-	4077	—	600	-	20	12	
Pfarrgemeinde protest. II.	id.	166	15	166	15	—	—	5	57	
Fischer, Johann IV.	Seebach	3	12	3	12	—	—	4	57	
Mattil, Caspar	Speyerdorf	618	50	618	50	—		17	47	
Abolay, Adolph	Wachenheim	32	48	32	48	—	—	8	54	
	Summa	24771	13	21571	13	3200	—	341	53	

X. Landcommissariat Pirmasens.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	Kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	Kr	Rest-Betrag. fl	Kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	Kr	Bemerkungen.
Trapp, Anton	Bundenthal	19	41	19	41	—	—	—	—	
Müller, Johann Georg	Busenberg	252	41	252	41	—	—	12	50	
Louis, Anton Wittib	Dahn	3	—	3	-	—	—	—	—	
Dr. Hundt, Mathias	id.	10	-	10	—	—	—	—	—	
K. Forstärar	Hohenlist, Gemeinde Eppenbrunn	23	—	23	—	—	—	15	47	
Licht, Ludwig	Erlenbrunn	7	—	7	—	—	—	7	54	
Schäfer, Joseph und Berger, Georg Wittib	Fehrbach	17	34	17	34	—	—	5	55	
Grünfelder, Joseph	id.	3	40	3	40	—	—	5	55	
Pfarrei prot. (Pfarrhaus)	Hermersberg	116	8	116	8	—	—	10	50	
Kölsch, Nikolaus	Kröppen	165	21	165	21	—	—	15	47	
Seibert, Melchior	Salzwoog, Gemeinde Lemberg	9	15	9	15	—		15	47	
Trazel, Friedrich	Lemberg	2	45	2	45	—	—	8	54	
Schorr, Friedrich	Obersimten	165	17	105	17	60	—	12	50	
Steinberger, Louise	id.	109	28	79	28	30	—			

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Gölter, Jacob	Pirmasens	61	54	61	54	—	—	7	54	
Stadtgemeinde (Rathhaus)	id.	52	—	52	—	—	—	3	57	
Bär, Heinrich	id.	12	51	12	51	—	—	3	57	
Leinenweber, Carl d. J.	id.	33	—	33	—	—	—	3	57	
Derselbe	id.	24	—	24		—	—	4	45	
Altschul, Jacob und Mies, Christian	id.	37	36	37	36	—	—	3	57	
Schlickel, Franz, Wittib	Rodalben	5	32	5	32	—	—	7	24	*) Da der Entstehung des Brandes grobe Fahrlässigkeit zu Grunde lag, wurde eine Entschädigung nicht bewilligt.
Weigel, Andreas	Schindhardt	236	—	136		100	—	8	54	
Jung, Joh. Wendel	Schweix	18	36	18	36	—		15	47	
Schimmel, Carl	Winzeln	11	38	11	38		—	7	54	
Augustin, Valentin	Donsieders	*)	—	—	—	—	—	11	50	
	Summa	1397	57	1207	57	190	—	192	45	

XI. Landcommissariat Speyer.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Muy, Barbara	Dannstadt	400	—	400	—	—	—	9	50	
Löffler, Michael I.	Harthausen	629	42	629	42	—	—	16	12	
Hufnagel, Mathias II.	id.	124	28	124	28	—	—			
Görg, Friedrich	Ludwigshafen	37	24	37	24	—	—	5	57	
Renner, Philipp Jacob	id.	55	—	55	—	—	—	3	17	
Renner, Hartmann	Maudach	*) 508	38	508	38	—	—	17	35	*) In Folge Reclamation nachträglich bewilligt.
Grüner, Hilarius	id.	968	—	968		—	—	8	42	
Börstler, Georg Adam	id.	1346	6	546	6	800	—	12	33	
Börstler, Franz	id.	895	33	395	33	500	—			
Walther, Philipp Heinrich	Mutterstadt	137	3	137	3	—	—	6	36	
Drach, Jacob	id.	725	35	425	35	300	—			
Löb, Veit	id.	7	—	7	—	—	—	8	3	
Kirchengemeinde kath.	id.	77	30	77	30	—	—			
Peters, Philipp	Oggersheim	5	—	5	—	—	—	1	56	
Damian, Michael	Otterstadt	600	—	600	—	—	—	12	45	
Reber, Peter	Ruchheim	144	—	144	—	—	—	9	20	
Hiid, Johann II.	id.	10	—	10	—	—	—			
Ellenberger, Wilhelm	Schauernheim	900	—	600	—	300	—			
Wässa, Johann IV. minderjährige Kinder	id.	25	—	25	—	—	—	8	53	
Pfälz. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft	Schifferstadt	95	37	95	37	—	—	12	15	
Imo, Nikolaus	id.	54	44	54	44	—	—	10	17	
Kaul, Nikolaus	Speyer	222	18	222	18	—	—	9	20	
Lutz, Christoph	Spitzenrheinhof, Gemeinde Speyer	294	46	294	46	—	—	11	7	
Grohe, Ludwig	Speyer	1257	—	1257	—	—	—	9	20	
Handwerk, Jacob	id.	15	32	15	32	—	—			
Kinscherff, Bernhard II.	Dudenhofen	61	—	61	—	—	—	7	50	
	Summa	9596	56	7696	56	1900	—	181	48	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren fl	kr	Bemerkungen.
		XII. Landcommissariat Zweibrücken.								
Lembert, Heinrich	Blickweiler	15	6	15	6	—	—	4	57	
Kraus, Joseph Wittib	id.	3	–	3	—	—	—			
Beresheim, Christian	Blieskastel	655	—	655	—	—	—	10	54	
Wies, Ludwig	id.	58	—	58	—	—	—			
Fleisch, Nikolaus	Ensheim	36	3	36	3	—	—	12	47	
Martin, Johann	Herbitzheim	412	50	212	50	200	—	13	11	
Koch, Johann d. A.	id.	30	51	30	51	—	—			
Geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken	Oberbeiwalderhof, Gemeinde Hornbach	557	26	557	26	—	—	12	50	
Hauck, Johann	Oberwürzbach	33	36	33	36	—	—	10	50	
Hartz, Georg Joseph	id.	34	9	34	9	—	—	10	50	
Weidmann, Nikolaus	id.	38	33	38	33	—	—	10	50	
Oberhauser, Ferdinand	St. Ingbert	213	40	213	40	—	—	18	47	
Berner, Jacob Wittib	Wecklingen	46	46	46	46	—	—	7	54	
Petri, August	Zweibrücken	17	11	17	11	—	—	9	—	
Schehl, Peter Wittib	id.	13	48	13	48	—	—	—	56	
Stadtgemeinde (Fruchthalle)	id.	498	10	498	10	—	—	14	30	
Hättinger, Jacob Wtb. und Kallenbach, Carl	id.	1800	—	1800	—	—	—	16	30	
	Summa	4464	9	4264	9	200	–	154	46	

Recapitulation.

		Betrag fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Rest-Betrag fl	kr	Abschätzungs-Gebühren fl	kr
I. Landcommissariat	Bergzabern	1462	17	1412	17	50	–	91	50
II. "	Frankenthal	7550	25	5750	25	1800	—	190	15
III. "	Germersheim	9345	33	8415	33	930	–	175	33
IV. "	Homburg	8917	30	6297	30	2620	—	98	2
V. "	Kaiserslautern	24317	58	18433	34	5884	24	255	20
VI. "	Kirchheim	35092	20	15982	20	19110	—	335	56
VII. "	Kusel	3477	54	1947	54	1530	—	74	6
VIII. "	Landau	8430	14	6400	14	2030	—	239	10
IX. "	Neustadt	24771	13	21571	13	3200	—	341	53
X. "	Pirmasens	1397	57	1207	57	190	–	192	45
XI. "	Speyer	9596	56	7696	56	1900	—	181	48
XII. "	Zweibrücken	4464	9	4264	9	200	–	154	46
	Total	138824	26	99380	2	39444	24	2331	24

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. ƒ	xr
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Jährliche Besoldung	1000	—
Bender, k. Kreiskassier, und Dahl, k. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1861	250	—
Bender, k. Kreiskassier	Regiekosten-Aversum	25	—
Kanzleipersonal der k. Landcommissariate	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten pro 1861, und zwar: = 200 ƒ 1. Bergzabern 32 ƒ; 2. Frankenthal 32 „; 3. Germersheim 34 „; 4. Homburg 30 „; 5. Kaiserslautern 34 „; 6. Kirchheim 38 „; = 200 „ 7. Kusel 32 „; 8. Landau 38 „; 9. Neustadt 38 „; 10. Pirmasens 30 „; 11. Speyer 30 „; 12. Zweibrücken 32 „; = 400 „	400	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Für Büreaubedürfnisse der Anstalt während 1861 kommt die Aversalsumme hier in Ausgabe mit	500	—
	Visitationskosten. An den k. Rechnungs-Commissär der Anstalt sind für Bereisung der nachbezeichneten Landcommissariate an Diäten und Reiseauslagen ausbezahlt worden, und zwar: für Germersheim 81 ƒ 49 xr; für Kusel 96 ƒ 27 xr „ Frankenthal 85 ƒ 57 xr; „ Bergzabern 109 ƒ 1 xr im Ganzen	373	14
	Belohnungen für außerordentliche Hilfeleistung bei Brandunglücksfällen. An solchen wurden bezahlt: 1. dem Maurer Lippert und 2 Consorten in Schallodenbach 20 ƒ 2. dem Schäferburschen Spies in Alsenz 10 ƒ	30	—
	Summa	2578	14

Rechnungsbeleg № 4.

Remisenberechnung.

Landcommissariat.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beträge.		
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bergzabern	8741	5	350	48	29	8	9121	1	
Frankenthal	11104	34	445	40	37	1	11587	15	
Germersheim . . .	13000	31	521	45	43	20	13565	36	
Homburg	7548	37	302	57	25	10	7876	44	
Kaiserslautern . . .	10625	5	426	25	35	25	11086	55	
Kirchheimbolanden . .	12490	51	501	17	41	38	13033	46	
Kusel	7078	56	284	11	23	36	7386	43	
Landau	16176	48	649	13	53	56	16879	57	
Neustadt	17372	49	697	13	57	54	18127	56	
Pirmasens	6356	26	255	6	21	12	6632	44	
Speyer	17128	18	687	25	57	5	17872	48	
Zweibrücken	10395	50	417	12	34	39	10847	41	
Total .	138019	50	5539	12	460	4	144019	6	

Rechnungsbeleg № 5.

Niederschläge.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beiträge.			Kosten.		Total.			Bemerkungen.
			fl	Xr	pf	fl	Xr	fl	Xr	pf	
Homburg	Schönenberg	Schuck, modo Lavo, Johannes Wittwe von Brücken	—	6	-	—	8	—	14	-	Nebige Beträge mußten wegen gänzlicher Verarmung der Schuldner als uneinbringlich niedergeschlagen werden.
Kaiserslautern	Otterberg	Frohnhöfer, Philipp III. Erben in Schallodenbach	—	3	-	—	26	—	29	-	
		Summa	—	9	-	—	34	—	43	-	

Die Beitragsquote pro 1861 wird hiermit auf 7 Xr von 100 fl Versicherungskapital festgesetzt. Deren Erhebung und vollständige Ablieferung hat binnen längstens 2 Monaten zu erfolgen.

Zugleich werden die Königl. Landcommissariate, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 № 18) zum pünktlichsten Vollzuge aufmerksam gemacht.

Speyer, den 8. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 2. April 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10932 K. pr. den 29. März 1862.

(Gesuch der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. November 1861 haben Seine Majestät der König der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in der Pfalz nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle derselben betreffend," und unter den hierin enthaltenen Bedingungen in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht. Da nunmehr auch mittelst höchsten Ministerial-Erlasses vom 8. l. M. der Kaufmann A. Weyland in Landau als Hauptagent gedachter Gesellschaft bestätigt worden ist, so steht deren sofortiger Geschäfts-Eröffnung in der Pfalz kein Hinderniß mehr entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10652 K. pr. den 28. März 1862.

(Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler in Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographen rc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Re-

gierung von Oberbayern vom 15. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Durch Erkenntniß des allerhöchsten Staatsraths-Ausschusses vom 29. Jänner l. J. wurde Kunsthändler Heinrich Payne zu Leipzig verurtheilt:

a) wegen widerrechtlicher Nachbildung von veröffentlichten Lithographien der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München und Vervielfältigung derselben auf mechanischem Wege in den Heften 3 bis 15, dann 17 bis 42 des Bilderwerks: „Der Kunstverein, Stahlstich-Sammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerie von München, Schleißheim, Leipzig und Dresden," Serie III., an die Kunstanstalt Piloty und Löhle den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 10,966 fl 40 kr;

b) wegen unerlaubter Verbreitung von in Heften 1 und 2 Serie III. des Bilderwerkes „der Kunstverein rc." widerrechtlich nachgebildeten und auf mechanischem Wege vervielfältigten Lithographien aus der Sammlung der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München an dieselbe den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 586 fl 40 kr als Entschädigung zu zahlen; ferner

c) eine zu Gunsten des Localarmenfonds München zu erhebende Geldstrafe von 500 fl unter Abzug der Untersuchungskosten zu entrichten.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit des Ziffer 1 des höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1859, № 15,013 (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatt S. 1602), mit dem Auftrage Kenntniß, von vorstehendem Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses den sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Buch- und Kunsthändlern gegen eine zu den Acten zu bringende Bescheinigung geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 15. März 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
gez. Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
gez. Vitzthum.

Augsburger Börse.

Den 27. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %		$100\frac{7}{8}$
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %		$103\frac{3}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	$103\frac{1}{4}$	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$100\frac{3}{4}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	828	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 21

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 11070 K. pr. den 26. März 1862

Königlich Bayerische

Kreis-Irren-Anstalt der Pfalz

zu

Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 18⁶⁰/₆₁.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
18⁶⁰/₆₁	263	135	398	76	12	310	102896	282

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſchlecht, Klaſſen und Confeſſion.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anwesend am 30. Sept. 1860.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1861.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	224	107	331	63	268	Unter den am 30. Sept. 1861 anwesenden Verpflegten befanden sich: Männliche . . 155; Weibliche . . 155; Gleiche Zahl . 310
Bedienstete . .	38	26	64	24	40	Nach Klassen eingetheilt: I. Klasse . . 14; II. Klasse . . 18; III. Klasse . . 72; IV. Klasse . . 206; Gleiche Zahl . 310
Fremde	1	2	3	1	2	
Zusammen .	263	135	398	88	310	Nach Confessionen: Protestanten . 178; Katholiken . . 118; Israeliten . . 14; Gleiche Zahl . 310

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
18⁶⁰/₆₁	224	107	331	51	12	268	

D. Uebersicht der Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Aktivrest der Rechnung von 18⁵⁹/₆₀	.	.	.	.	28	13½
2. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse						
a) von Ausländern	3289	52				
b) „ Pfälzern	3468	4				
Zusammen	.	.	6757	56		
3. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse	.	.	4311	48		
4. Pensionen von Pfleglingen III. Klasse	.	.	3585	12		
5. Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse	.	.	5568	13		
Zusammen	.	.	.	.	20223	9
6. Einnahme für Privatwarte						
a) für Privatwärter	.	.	580	45		
b) „ Privatwärterinnen	.	.	234	52		
Zusammen	.	.	.	.	815	37
7. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	.	.	.	.	37	30
8. Außerordentliche Einnahmen	.	.	.	.	1209	19½
9. Einnahms-Nachholungen	.	.	.	.	15	28
10. Anschlag der Dienstwohnungen	.	.	.	.	220	—
11. Zuschuß aus Kreisfonds	.	.	.	.	34975	38
Gesammt-Einnahme	.	.	.	.	57524	55

E. Uebersicht der Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Löhne	12326	43
2. Allgemeine Verwaltungsgegenstände	2110	8
3. Krankenpflege	654	50
4. Verköstigung	27679	8
5. Beheizung und Beleuchtung	6641	50
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider ꝛc.	1246	20
7. Unterhalt und Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	2631	32
8. Unterhalt und Anschaffung von Geräthen	760	25
9. Außerordentliche Ausgaben	113	—
10. Reservefond	461	14
11. Bauliche Unterhaltung	2899	45
Summa aller Ausgaben	57524	55

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	57524	55
Die Ausgaben betragen	57524	55

Sonach Abgleichung.

F. Berechnung des Kostenaufwandes welchen ein Pflegling im Durchschnitt der verschiedenen Klassen im Jahr 18⁶⁰/₆₁ verursacht hat.

Verpflegstage: der Pfleglinge.	der Bedienstelen.	der Kranken.	Zusammen.	Ausgabe: Ordentliche. fl.	kr.	Außerordentliche. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Ausgaben für Victualien insbesondere, im Durchschnitt der verschiedenen Klassen: täglich fl.	kr.	jährlich fl.	kr.	ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbetrags im Durchschnitte der verschiedenen Klassen: täglich fl.	kr.	jährlich fl.	kr.
87989	14483	424	102896	57524	55	—	—	57524	55	—	21	127	45	—	34	206	50

(Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den)

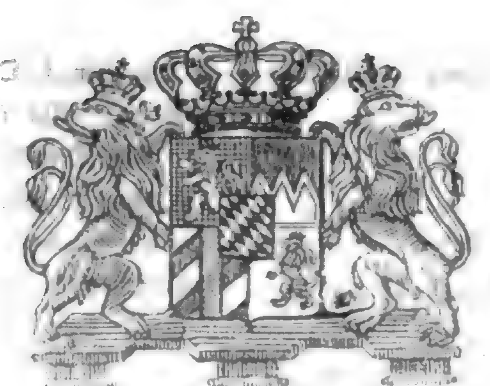
G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten vier Jahre.

Benennung der Victualien.				Preise der Jahrgänge $18^{57}/_{58}$ fl.	kr.	$18^{58}/_{59}$ fl.	kr.	$18^{59}/_{60}$ fl.	kr.	$18^{60}/_{61}$ fl.	kr.	Bemerkungen.
Schwarzbrod .	pr.	3	Kil.	—	15¾	—	15½	—	19½	—	24	
Gemischtes Brod	„	3	„		19¾	—	19	—	23	—	28	
Rindfleisch . .	„	1	„	—	22½	—	25	—	27½	—	28	
Kalbfleisch . .	„	1	„	—	18¾	—	20½	—	24	—	28	
Kartoffeln . .	„	50	„	1	19	1	8	1	34	1	36	
Gries . .	„	100	„	18	42	17	26	24	58	23	53	
Gerste . .	„	100	„	20	50	17	9	29	2	17	38	
Hirsen . .	„	100	„	18	7	16	28	21	47	17	38	
Erbsen . .	„	100	„	19	25¾	18	5	25	1	35	50	
Linsen . .	„	100	„	15	18½	14	22	26	28	28	40	
Bohnen . .	„	100	„	14	1¾	13	12	18	54	22	30	
Butter . .	„	1	„	1	—	—	58	—	52½	—	45	

H. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁶⁰/₆₁.

Cap.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.	
		fl	kr
I.	Bettfurnituren, Bett- und Kammer-Requisiten	20939	41
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	4036	36
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1021	27
IV.	Zimmergeräthe	7184	59
V.	Unterhaltungs-Gegenstände	752	2
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	539	39
VIII.	Küchengeräthe	1163	2
IX.	Magazinsgeräthe	961	20
X.	Wasch- und Bügelapparate	660	52
XI.	Blechschmiedwerkzeug	77	15
XII.	Wagnerwerkzeug	16	46
XIII.	Schreinerwerkzeug	117	43
XIV.	Schlosserwerkzeug	370	37
XV.	Schusterwerkzeug	36	53
XVI.	Schneiderwerkzeug	10	9
XVII.	Maurerwerkzeug	4	54
XVIII.	Webergeräthe	47	40
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1136	15
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	575	21
XXI.	Apothekergeräthe	169	38
XXII.	Beleuchtungs-Gegenstände und Apparate	651	46
XXIII.	Bureaugeräthe	257	4
XXIV.	Bibliothek	569	6
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1782	34
XXVI.	Rohe und verarbeitete Stoffe	—	—
XXVII.	Viehstand	222	—
	Summa	45013	39

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 5. April 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem das im Regierungsblatte vom 24. März 1858 №. 15 im Anschlusse an den revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrag vom 16. November 1857 veröffentlichte Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine, und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphenlinien durch die Beschlüsse der VI. Telegraphenvereins-Conferenz mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erfahren hat, so wird das hiernach modificirte, nunmehr giltige Reglement in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Nüßler.

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz

im

deutsch-österreichischen Telegraphenvereine

und insbesondere

auf den bayerischen Staats-Telegraphenlinien.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den inneren, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staats-Telegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung

der im §. 14 angegebenen Modificationen, vollständige Geltung.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit vollem Tagesdienst,
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

2. vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschlüßlich der auf Wochentage fallenden Festtage)

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen

von 8 bis 9 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zu dem Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post, als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet aber die Adreßstation, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch

den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restant" oder „post restante" ist zuläßig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben seyn und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der Vereine angehörigen Staaten ausgehen oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderwärts vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen, dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidpreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen, etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder

der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zuläsfigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten vorauszuentrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden.

In letzterem Falle kann die Aufgabestatian ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittels Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr.,
60 Kr. österreichisch,
42 Kr. süddeutsch,
70 cent. niederländisch,
1 franc 50 centimes

für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. rc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt sich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für																					
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte											
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Sgr.	österr. fl	österr. Xr	südd. fl	südd. Xr	niederl. Fl.	niederl. cent.	frcs.	cent.	Thlr.	Sgr.	österr. fl	österr. Xr	südd. fl	südd. Xr	niederl. Fl.	niederl. cent.	frcs.	cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	" 25 " 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	" 45 " 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	" 70 " 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	" 100 " 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	" 135 " 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	" 175 " 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	" 220 " 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	" 270 " 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Für die technische Correspondenz, welche ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden Staats-Telegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist gemäß allerhöchster Verfügung vom 14. Dezem- 1857 der Einheitssatz für eine einfache Depesche auf

21 Xr süddeutsch oder ¾ francs

und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf ⅓ desselben, also

7 Xr süddeutsch oder ¼ franc

festgestellt, wonach sich für den internen Telegraphenverkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche bis zu																	
		20		30		40		50		60		70		80		90		100	
		Worten																	
Zonen.	Meilen.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
I.	bis 10	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17
II.	10 bis 25	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20	2	34
III.	25 bis 45	1	3	1	24	1	45	2	6	2	27	2	48	3	9	3	30	3	51
IV.	45 bis 70	1	24	1	52	2	20	2	48	3	16	3	44	4	12	4	40	5	8
V.	70 bis 100	1	45	2	20	2	55	3	30	4	5	4	40	5	15	5	50	6	25

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn

sie in einem Worte geschrieben sind, und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3. Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (/), für Procent %, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wieder gegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4. Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt, und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angenommen werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5. Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt; die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

§. 16.

Währung bei der Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so

werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benützung eines theueren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benützt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche, oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's
8 Sgr.,
40 Xr österreichisch,
28 Xr süddeutsch,
47 cent. niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt, nach außereuropäischen Ländern
20 Sgr.,
1 ƒ österreichisch,
1 ƒ 10 Xr süddeutsch,
1 fl. 17 cont. niederländisch,

b) für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen
24 Sgr.,
1 ƒ 20 Xr österreichisch,
1 ƒ 24 Xr süddeutsch,
1 fl. 20 cont. niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Entfernung
12 Sgr.,
60 Xr österreichisch,
42 Xr süddeutsch,
70 cent. niederländisch
für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als zwei Meilen oder mittels Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- und Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach fünf Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen:
24 Sgr., = 1 ƒ 20 Xr österreichisch, 1 ƒ 24 Xr süddeutsch, = 1 fl. 40 cont. niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto's oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen

Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr österreichisch,
21 Xr süddeutsch,
35 cent. niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen nach Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt," wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt," (z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren.

Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als

8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr österreichisch = 21 Xr süddeutsch = 35 cent. niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, so weit als thunlich, in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender, oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
30 Xr österreichisch oder von
21 Xr süddeutsch oder von
35 cent. niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sey, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller sich als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittels besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Abreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Abreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertiget.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen, so scheunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung dar-

über getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, etweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehändigt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall seyn müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist.

Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerter Annahme eines Telegrammes.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungsgebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegrammes gleich geachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Bekanntmachung,

den Diätensatz für die Kreisbaubeamten betr.

Staatsministerien der Finanzen,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, unter Abänderung der Bestimmung lit. c. Ziffer 6 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1858, die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betreffend, den Satz der Taggebühren für Dienstreisen der Kreisbaubeamten vom Beginne des laufenden Etatsjahres anfangend, von 5 auf 6 ƒ allergnädigst zu erhöhen.

München, den 14. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. 11258 K. pr. den 31. März 1862.

(Kirchenbau in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die bauliche Instandsetzung der Pfarrkirche in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches vermöge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. M. allerhöchst zu gestatten geruhet.

Nach Anordnung des bischöflichen Ordinariats Speyer wird diese Sammlung am Feste Christi Himmelfahrt den 29. Mai d. J. in sämmtlichen katholischen Kirchen vorgenommen und das Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern an die betreffenden Königl. Landcommissariate abgeliefert werden. Letztere sind hiemit beauftragt, diese Collektengelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 29. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer zu Altenglan, Friedrich Carl Ludwig Müller, zum Decan des Decanatsbezirkes Kusel zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 21. Februar l. J. die I. Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, dem dermaligen II. Pfarrer daselbst, Heinrich August Risch;

unterm 22. Februar l. J. die mit dem protestantischen Stadtvicariate Zweibrücken verbundene protestantische Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Philipp Täffner aus Sippersfeld;

die Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt a. H., dem Pfarramts-Candidaten Georg Carl Kuhn von Zweibrücken;

die Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Johann Carl Schäfer aus Theisbergstegen;

die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramts-Candidaten Jacob Münch aus Wachenheim;

die Pfarrstelle zu Marienthal, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts=Candidaten Friedrich Wilhelm Laurier aus Speyer;

die Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts=Candidaten Rudolph Hofer aus Kallstadt;

die Pfarrstelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts=Candidaten Gottfried Lind aus Schwegenheim;

unterm 23. Februar l. J. die Pfarrstelle zu Albersweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Rheingönheim, Decanats Speyer, Carl Theodor Lipps;

die II. Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Quirnbach, Decanats Kusel, Carl Ludwig Maurer,

und die Pfarrstelle zu Weidenthal, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer zu Iggelheim, Wilhelm Christian Theodor Federschmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1862, wurde der Schuldienst=Exspectant und bisherige Verweser an der katholischen Schulgehilfenstelle zu Clausen, Wilhelm Wagner, zum Gehilfen an dieser Schule vom 16. März l. J. an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März 1862, wurde der provisorisch angestellte Schullehrer Franz Luxenburger zu Seelbach zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien=Verleihungen

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 21. Februar l. J. dem Julius Kitzloff von Manchester auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Ueberhitzung des Dampfes mittels einer eigenthümlichen Vorrichtung, von ihm Oxy=Hydrogen=Retort genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1862 anfangend;

dem Joseph Harrison von Philadelphia auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1862 anfangend;

unterm 22. Februar 1862 den Fabrikanten Dobson und Barlow in Manchester auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Krempeln und Kretzen für Baumwolle und andere faserartige Materialien, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

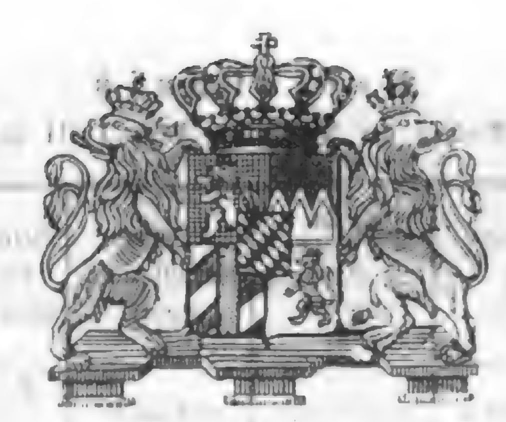
dem Ingenieur Joseph Harrison jun. von Philadelphia auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem dampfdichten Verschluß für Kessel, Röhren &c., für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Fabrikanten Johann Baptist Schlackenbach von Trier auf Einführung des von ihm erfundenen „Piano orchestre," für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Ingenieur Joseph Harrison jun. von Philadelphia auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem Apparat zur Beseitigung des Kesselsteins, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend, und

dem Kaufmann Moritz Bielefeld in Havre auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Systeme zum Mehlmahlen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 9. April 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 11330 K. pr. den 4. April 1862.

(Das Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen auf die ihm durch höchstes Rescript vom 18. April 1850 und 11. August 1857 ertheilte Ermächtigung zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Australien, Buenos-Ayres und Nordamerika verzichtet hat, so werden die von genanntem Hause im diesseitigen Regierungsbezirke errichteten Auswanderungs-Agenturen eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 11187 K pr. den 28. März 1862

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1861 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1861 gemachten Stiftungen.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Trunk, Johann	Laumersheim	Laumersheim	Frankenthal	30	—	Ein Anniversarium.
Dietrich, Johann	Otterbach	Otterbach	Kaiserslautern	40	—	id.
Mattern, Georg Adam	Berghausen	Berghausen	Speyer	140	—	Vier Anniversarien.
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	Wiesbach	Homburg	Acker von 36 Dez. Werth 80	—	Ein Anniversarium.
Neiland, Joseph	Nordamerika	Otterstadt	Speyer	30	—	id.
Bergmann, Philipp, Pfarrer	Biesingen	Biesingen	Zweibrücken	60	—	id.
Kröper, Peter Erben	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	id.
Köhler, Jacob, Pfarrer	Oppau	Oppau	Frankenthal	60	—	Zwei Seelenmessen.
Schäfer, Stephan Erben	Waldrohrbach	Waldrohrbach	Bergzabern	33	—	Ein Anniversarium.
Acker, Jacob Erben	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	40	-	id.
Langenstein, Michael	Bechhofen	Wiesbach	Homburg	40	—	id.
Nicolaus, Johann	Rödersheim	Friedelsheim	Neustadt	50	—	id.
Schwab, Jacob	St. Martin	St. Martin	Landau	100	—	id.
Wachter, Elisabetha	Breitenbach	Breitenbach	Homburg	40	—	id.
Bauer, Familie und Müller, Familie	id.	id.	id.	70	—	id.
Henner, Katharina	id.	id.	id.	40	—	id.
Haus, Christoph, Pfarrer	Dirmstein	Dirmstein	Frankenthal	50	—	id.
Vettermann, Hieronymus	Nordamerika	id.	id.	60	—	Zwei heilige Messen.
Kölsch, Christian	Herxheim	Herxheim	Landau	40	—	Eine stille Messe.
Pable, Maria Eva	Lingenfeld	Lingenfeld	Germersheim	30	—	Eine Seelenmesse.
Bündniß der Jungfrauen	Rheinzabern	Rheinzabern	id.	50	—	Ein Engelamt.
Haffen, Familie	Nordamerika	Ottersheim	Kirchheim	60	-	Zwei heilige Messen.
Sigmund, Margaretha	Sand	Brücken	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Kölsch, Kaspar Erben	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	15	—	Umwandlung eines Anniversars von 45 fl in ein Engelamt.
Kölsch, Franz Erben	Petersberg	id.	id.	15	—	id.
Schunk, Anna Maria	Weilerbach	Weilerbach	Kaiserslautern	30		Ein Anniversarium.
Weber, Heinrich Erben	Imsweiler	Imsweiler	id.	20	—	Eine Stillmesse.
Bergmann, Philipp Erben	Biesingen	Biesingen	Zweibrücken	Garten im Werth von 60	—	Ein Anniversarium.
Wilhelm, Maria Eva	Hayna	Hayna	Germersheim	100	—	Ein Anniv. u. Vertheil. v. Almosen
Müller, Michael	Bebelsheim	Erfweiler	Zweibrücken	40	-	Ein Anniversarium.
Gutting, Johann	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	id.
Krätzer, Sophia	Mußbach	Mußbach	Neustadt	30	—	Eine Seelenmesse.
Biffart, Johann	Meckenheim	Meckenheim	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Jungkind, Michael	Waldsee	Waldsee	Speyer	30	—	id.
Hoffmann, Joseph u. Katharina	Hangard i. Preußen	Höchen	Homburg	40	—	id.
Gehrer, Elisabetha	Altheim	Kirrberg	id.	50	—	Eine heilige Messe.
Guth, Elisabetha Kinder	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine Seelenmesse.
Siener, Barbara	Weyher	Weyher	Landau	35	—	Ein Anniversar. u. Ankauf v. Brod.
Sprunk, Nikolaus	Medelsheim	Medelsheim	Zweibrücken	40	—	Ein Anniversarium.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl	kr	Zweck der Stiftung.
Junk, Michael Erben	Breitenbach	Breitenbach	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Schandein, Johann Adam	Landstuhl	Mutterstadt	Speyer	30	—	id.
Vetter, Johann II.	Roxheim	Roxheim	Frankenthal	50	—	Ein Engelamt.
Krück, Johann I.	id.	id.	id.	50	—	id.
Decker, Jacob	Bobenheim am Rh.	Bobenheim	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Schumann, Katharina Erben	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine Seelenmesse.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Niederlustadt	Germersheim	70	—	Zwei Anniversarien.
Schuck, Carolina Erben	Reichenbachstegen	Reichenbach	Homburg	30		Ein Anniversarium.
Koch, Susanna	Heiligenstein	Heiligenstein	Speyer	200	—	Vier Anniversarien.
Scherer, Jacob	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Enzenauer, Elisabetha	Friesenheim	Friesenheim	Speyer	50	—	Ein Seelenamt.
Fröhlich, Margaretha	id.	id.	id.	50	—	Zwei Seelenmessen.
Obirn, Olimpia	Oggersheim	Oggersheim	id.	70	—	Ein Annivers. u. eine Seelenmesse
Rickert, Johann	Friesenheim	Friesenheim	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Weber, Magdalena	Schwedelbach	Weilerbach	Kaiserslautern	20	—	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Weingarten	Germersheim	70	—	Zwei Anniversarien.
Derselbe	id.	Oberlustadt	id.	140	—	Vier id.
Gerrein, Jacob	Klingenmünster	Klingenmünster	Bergzabern	80	—	Zwei id.
Baqué, Maria Anna	Harsberg	Weselberg	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Wilhelm, Elisabetha	id.	id.	id.	50	—	id.
Ungenannte	Herrheimweyher	Herrheimweyher	Landau	50	—	id.
Doll, Franz Joseph	Offenbach	Offenbach	id.	30	—	id.
Strohmeyer, Maria Eva Erben	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	id.
Gambeis, Elisabetha	Ottersheim	Ottersheim	id.	36	—	id.
Erlenwein, Sebastian Erben	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	id.
Rund, Daniel Erben	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60	—	id.
Vogel, Cornelius	Niederotterbach	Niederotterbach	Bergzabern	Äcker vom 72 fl. Werth 500	—	Zwei Anniv., Vertheilung v. Brod, Kleidung eines Neucommunikanten und Vergrößerung der Kirche.
Sauer, Katharina	Studernheim	Studernheim	Frankenthal	80	—	Ein Engelamt und ein Seelenamt.
Költz, Philipp	Eppstein	Eppstein	id.	80	—	Zwei Anniversarien.
Sauer, Damian I.	Studernheim	Studernheim	id.	40	—	Ein Anniversarium.
Essig, Johann	id.	id.	id.	40	—	id.
Schellenberger, Johann Georg	Rheinzabern	Rheinzabern	Germersheim	100	—	Zwei Anniversarien.
Greiner, Stephan	Knittelsheim	Knittelsheim	id.	45	—	Ein Anniversarium.
Ruschler, Joseph	id.	id.	id.	45	—	id.
Pfeiffer, Antonia	Rheinzabern	Rheinzabern	id.	50	—	id.
Hammer, Peter Wittwe	Völkersweiler	Völkersweiler	Bergzabern	50	—	Ein Seelenamt.
Reyland, Thomas Erben	Silz	Silz	id.	30	—	Eine Seelenmesse.
Wegmann, Cyriac	id.	id.	id.	30	—	id.
Schanne, Katharina	Mühlbach	Mühlbach	Homburg	33	—	Ein Anniversarium.
Klein, Peter	Donsieders	Clausen	Pirmasens	40	—	id.
Gochet, Johann Peter	Landau	Landau	Landau	100	—	id.
Erich, Jacob	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	30	—	id.
Müller, Christoph, Pfarrer	Weyher	Weyher	Landau	100	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Ranker, Peter	Schmittweiler	Kübelberg	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
				fl.	kr.	
Grundhöfer, Leonhard	Hanhofen	Hanhofen	Speyer	60	–	Ein Anniversarium.
Specht, Elisabetha	Börrstadt	Börrstadt	Kaiserslautern	36		id.
Klein, Georg	Donsieders	Clausen	Pirmasens	40	—	id.
Jochim, Georg Franz	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	60	–	id.
Käs, Peter	Dannstadt	Dannstadt	Speyer	25	—	Eine Seelenmesse.
Schmidt, Simon	Hettenleidelheim	Hettenleidelheim	Frankenthal	30	-	Eine heilige Messe.
Schandein, Joh. Adam Erben	Mühlbach	Mühlbach	Homburg	30	-	Ein Anniversarium.
Schonne, Mathias, Pfarrer	id.	id.	id.	33	—	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Albersweiler	Bergzabern	70	–	Zwei Seelenmessen.
Stahlis, Joseph Erben	Herxheim	Herxheim	Landau	60	—	Ein Anniversarium.
Heider, Christoph	id.	id.	id.	70	-	id.
Guidon, Franz Peter	Maikammer	Maikammer	id.	40	-	id.
Spiegel, Wittwe	Großfischlingen	Großfischlingen	id.	20	—	Eine Seelenmesse.
Kerner, Josephina	Schwanheim	Schwanheim	Bergzabern	30	–	Ein Seelenamt.
Hammer, Franz Joseph	id.	id.	id.	30	—	id.
Kunz, Elisabetha	id.	id.	id.	30	—	id.
Kerner, Anton	id.	id.	id.	30	-	id
Spengler, Joseph	id.	id.	id.	30	--	id.
Spengler, Theresia	id.	id.	id.	45	–	Ein Engelamt.
Huth, Anna Maria	Edesheim	Edesheim	Landau	40	—	Ein Anniversarium.
Volmer, Margaretha	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens	50	–	id.
Roth, Anna Maria	Rheinzabern	Rheinzabern	Germersheim	60	-	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Eusersthal	Bergzabern	35	-	Eine heilige Messe.
Stephan, Carl	Merzalben	Merzalben	Pirmasens	25	—	Eine Seelenmesse.
Eisele, Theresia	Elmstein	Elmstein	Neustadt	30	—	Ein Anniversarium.
Leingang, Johann	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	120	—	Zwei Anniversarien.
				200	—	Ankauf eines Rauchmantels.
				100	–	Ankauf von Brod für die Armen.
Dettler, Magdalena	Edenkoben	Edenkoben	Landau	100		Zwei Anniversarien.
Mohr, Martin	Schweighofen	Schweighofen	Bergzabern	46	40	Ein Anniversarium.
Gehrig, Nikolaus	Trulben	Trulben	Pirmasens	60	-	Zwei Anniversarien.
Klein, Georg	Winzeln	Pirmasens	id.			
Mannsmann, Jacob	Pirmasens	id.	id.	200	—	Acht Engelämter.
Weber, Katharina	id.	id.	id.			
Reiland, Michael Erben	Kindsbach	Kin sbach	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.
Kürschner, Frz. Thomas Erben	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim	50	—	id.
Lamerth, Anna Maria	id.	id.	id.	50	—	id.
Berdel, Margaretha	Jockgrim	Jockgrim	Germersheim	50	—	id.
Dieselbe	id.	id.	id.	20	—	Unterhaltung eines Kreuzes.
Schuler, Katharina	Bornheim	Bornheim	Landau	30	–	Ein Anniversarium
Wagner, Anton	Kröppen	Trulben	Pirmasens	40	—	id.
Reither, Einnehmer	Göcklingen	Göcklingen	Landau	150	—	Drei Anniversarien.
Lehr, Valentin	Otterstadt	Otterstadt	Speyer	60	–	Zwei Anniversarien.
Werner, August	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	40	—	Ein Anniversarium.
Ungenannter	Kleinfischlingen	Kleinfischlingen	Landau	30	—	id.
Glaser, Wilhelm	Völkersweiler	Völkersweiler	Bergzabern	50	—	id.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Eschmann, Franz	Forst	Forst	Neustadt	50	—	Ein Anniversarium.
Böhles, Andreas	Schaidt	Schaidt	Germersheim	50	—	id.
Vogel, Katharina	id.	id.	id.	50	—	id.
Müller, Christoph, Pfarrer	Deidesheim	Walsheim	Zweibrücken	ein Garten		id.
Zimmermann, Franz, Pfarrer	Walsheim	id.	id.	ein Garten		id.
Heurich, Joseph	Flemlingen	Flemlingen	Landau	90	—	Zwei Anniversarien.
Pfranger, Johann	Neuleiningen	Neuleiningen	Frankenthal	25	—	Eine heilige Messe.
Hasselwander, Seb., Domvicar	Speyer	Arzheim	Landau	30	—	Ein Anniversarium.
Weis, Barbara	Landau	Landau	id.	50	—	id.
Vinzentiusverein	Roxheim	Roxheim	Frankenthal	55	40	Ein Engelamt.
Kölwel, Bartholomäus Erben	Winnweiler	Winnweiler	Kaiserslautern	100	—	Zwei Anniversarien.
Thinnes, Friedrich, Domprobst	Würzburg	Kusel	Kusel	100	—	Ein Anniversarium.
Derselbe	id.	Blieskastel	Zweibrücken	100	—	id.
Ungenannter	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	50	—	id.
Müller, Johann Jacob	Bliesmengen	Bliesmengen	Zweibrücken	40	—	id.
Hain, Johann Nikolaus	id.	id.	id.	40	—	id.
Mai, Katharina	Otterstadt	Otterstadt	Speyer	30	—	id.
Matheis Margaretha	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	60	—	Ein Engelamt.
Sefrin, Margaretha	Stambach	Contwig	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Kolbenschlag, Johann Adam	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	id.
Koch, Katharina	Vinningen	Vinningen	Pirmasens	40	—	id.
Schieber, Gertraude	Altheim	Altheim	Zweibrücken	33	—	id.
Kern, Georg Michael	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60	—	id.
Körper, Peter	id.	id.	id.	60	—	id.
Keller, Anna Maria	Dahn	Dahn	Pirmasens	33	—	id.
Rohr, Franz Bernhard	Deidesheim	Deidesheim	Neustadt	50	—	id.
Reinhard, Maria	id.	id.	id.	50	—	id.
Groppenbacher, Franziska Erben	id.	id.	id.	50	—	id.
Webel, Jacob Wittwe	id.	id.	id.	50	—	id.
Klein, Anna	Wernersberg	Wernersberg	Bergzabern	30	—	id.
Ehrhard, Familie	id.	id.	id.	30	—	id.
Bachmann, Georg	id.	id.	id.	90	—	Drei Anniversarien.
Schilling, Anton II.	id.	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Graf, Joseph	id.	id.	id.	60	—	Zwei Anniversarien.
Peppekus, Christian, Pfarrer	id.	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Hetterich, Johann	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	8 Dezimalen Acker		id.
Baron Jacomin	Malespine	Gleisweiler	Landau	100	—	Ein Seelenamt.
				240	—	Zwölf heilige Messen.
Dauth, Magdalena Erben	Ormsheimerhof	Frankenthal	Frankenthal	70	—	Ein Anniversarium.
Keller, Martin	Erfweiler	Erfweiler	Pirmasens	36	—	id.
Klein, Michael	Gries	Kübelberg	Homburg	50	—	id.
Sprunk, Magdalena	Altheim	Altheim	Zweibrücken	33	—	id.
Huber, Friedrich	Homburg	Homburg	Homburg	100	—	id.
Frohnheiser, Johann Baptist	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	40	—	id.
Rattern, Konrad Erben	Böhl	Böhl	Speyer	40	—	id.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Strubel, Benedikt Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	30	—	Ein Anniversarium.
Herold, Maria Felicitas Erben	id.	id.	id.	20	—	Eine Seelenmesse.
Kuntz, Georg	Dahn	Dahn	Pirmasens	36	—	Ein Anniversarium.
Lambert, Ludwig	id.	id.	id.	38	—	id.
Wagner, Peter Adam	Offenbach	Offenbach	Landau	50	—	Ein Engelamt.
Wilhelm, Lorenz	Reuschbach	Kirchmoor	Homburg	30	—	Ein Anniversarium.
Bauer, Katharina	Ommersheim	Ommersheim	Zweibrücken	50	—	id.
Kihm, Andreas	id.	id.	id.	50	—	id.
Buchheit, Johann	Ehlingen	Erfweiler	id.	60	—	id.
Molitor, Ludw., k. Bezirksricht.	Zweibrücken	Zweibrücken	id.	100	—	id.
			Gesammtbetrag	10064	20	

Ad Nrm. Exh. 11033 K. pr. den 31. März 1862

(Das Gesuch des Pfarrers Feldbausch in Rheinzabern um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Denksprüche und Sprüchwörter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom Pfarrer Peter Anton Feldbausch in Rheinzabern verfaßte, im Verlage von A. Wappler in Speyer in I. Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Denksprüche und Sprüchwörter für Haus und Schule" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 18 aufgenommen.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen veröffentlicht, das fragliche Verzeichniß № II. gemäß Ausschreiben vom 25. September v. J. (Amtsblatt № 56) geeignet zu ergänzen.

Speyer, den 27. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7045 T. pr. den 29. März 1862.

(Die Revision der Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die bei den öffentlichen Holzversteigerungen zu Wald erzielten Erlöse und auf die bessere Qualität der einzelnen Holzsortimente im Vergleich zu den frühern, vom Eisbruck herrührenden Hölzern, werden die Preise auf nachgenannten ärarialischen Holzhöfen, und zwar für die Hölzer der diesjährigen neuen Eintriftung, wie folgt festgesetzt:

Preise per Klafter auf den Königl. Holzhöfen.

Bezeichnung der Sortimente.	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Neustadt. Linden.		Neustadt. Böbig.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Nutzhölzer.								
Eichen I. Klasse (Daubholz) zu 6 Fuß Länge	52	48	52	48	52	48	52	48
" 5 " "	48	—	48	—	48	—	48	—
" 4½ " "	42	—	42	—	42	—	42	—
" 4 " "	38	24	38	24	38	24	38	24
" 3½ " "	36	—	36	—	36	—	36	—
Eichen II. Klasse (Glaserholz) zu 6 Fuß Länge	42	—	42	—	42	—	42	—
" 5 " "	38	24	38	24	38	24	38	24
" 4½ " "	36	—	36	—	36	—	36	—
" 4 " "	33	36	33	36	33	36	33	36
" 3½ " "	31	12	31	12	31	12	31	12
Eichen III. Klasse (Stiefelholz) zu 6 Fuß Länge	26	—	26	—	26	—	26	—
" 5 " "	24	—	24	—	24	—	24	—
" 4½ " "	23	—	23	—	23	—	23	—
" 4 " "	22	—	22	—	22	—	22	—
" 3½ " "	22	—	22	—	22	—	22	—
Buchen Nutzholz	18	—	18	—	18	—	18	—
Kiefern Nutzholz	15	—	15	—	15	—	15	—
Eichen Stangenprügel, Nutzholz	16	—	16	—	16	—	16	—
Brennhölzer								
Buchen Scheit	16	48	16	48	17	—	16	48
" Prügel	13	—	13	—	13	12	13	—
Eichen Scheit	14	—	14	—	14	12	14	—
Kiefern "	12	36	12	36	12	48	12	36
Birken "	14	—	14	—	14	12	14	—
Gemischte und Eichen Stangenprügel	9	4	9	4	9	16	9	4
Krappenprügel	5	52	5	52	5	52	5	52
Gemischte Knorren	8	—	8	—	8	12	8	—
Stockholz	6	—	6	—	6	12	6	—

Hinsichtlich der noch vorhandenen Materialreste gelten auch ferner die bisherigen Preise.

Speyer, den 27. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 11887 K. — pr. den 7. April 1862.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1840, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der oben bezeichneten Altersklasse, welche bei der jüngst stattgehabten Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind, jedoch bisher ihrer Pflicht nicht genügt haben, dann zur Einreihung jener, welche als bei der Aushebung zu erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf den 17. Mai festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitations-Commission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten an dem benannten Tage, des Morgens um 7 Uhr, die Aushebung selbst um 9 Uhr beginnt und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate werden hienach beauftragt, die speziell zu Nachstellung verwiesenen, dann die dem letzteingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der obbezeichneten Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingentes nothwendig erscheint, rechtzeitig zum Erscheinen vor der Obervisitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe anzuweisen.

Bei Einsendung der bezüglichen Verhandlungen, welche längstens am 11. Mai bethätigt seyn muß, sind die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. März 1851 № 9686 F. ertheilten Weisungen genau zu beachten, wobei noch bemerkt wird, daß die Anzahl der nachzustellenden Mannschaft unter Vorlage eines vorläufigen Ausweises über das bisherige Resultat der Aushebung genau anzugeben ist, sowie auch noch besonders auf die Vorlage besonderer Einreihungslisten und Listen über die Abquittirung der Verpflegsgelder aufmerksam gemacht wird.

Speyer, den 6. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Augsburger Börse.

Den 3. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
″ ″ ″ 4 %	101	
″ ″ ″ 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{4}$	
″ ″ ″ $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	
″ ″ ″ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$103\frac{7}{8}$	
″ ″ ″ 5 % IV. Emission		
″ ″ ″ 5 % neue detto .		:03
″ ″ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	$100\frac{5}{8}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	828	826
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 12. April 1862.

Inhalt:

Nro. 11114 K. pr. den 7. April 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein weiterer Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern dat. 24. März l. J. im Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach den seit Mitte Februar l. J. eingekommenen Berichten ist die Rinderpest in Böhmen, Mähren und Niederösterreich seit längerer Zeit erloschen und daher der Verkehr mit Hornvieh und mit von solchem stammenden Rohprodukten in diesen Ländern wieder freigegeben worden.

Dagegen sind in mehreren Bezirken Ungarns und Galiziens wieder neue Pestfälle vorgekommen und dauern daher die gegen diese Länder zur Absperrung einer Weiterverbreitung der Seuche verfügten Maßregeln noch fort.

Hienach dürfen auch die bayerischer Seits zur Abwehr der Seuche getroffenen Beschränkungen für die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten nur in soweit nachgelassen werden, als durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die zur Einbringung nach Bayern bestimmten

Thiere und thierischen Produkte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

München, den 24. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 11170 K. pr. den 1. April 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten rubrizirter Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Jacob Kunz, Gemeindeschreiber in Völkersweiler, statt des seitherigen Agenten Ludwig Oehl von Wilgartswiesen, für die Kantone Annweiler und Dahn, dann für die Gemeinden Eschbach, Leinsweiler, Ilbesheim, Göcklingen, Mörzheim und Siebeldingen im Kantone Landau, sowie für die Gemeinde Klingenmünster im Kantone Bergzabern;
2. Heinrich Westenberger von Odenbach, statt des seitherigen Agenten Franz Joseph Bauer von Obermoschel, für die Kantone Obermoschel und Rockenhausen, unter Beibehaltung der ihm schon früher übertragenen Agentur für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 29. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11338 K. pr. den 3. April 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Victor Harteneck, Notariatsgehilfe in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Dahn;
2. Georg Hagen, Distrikts-Thierarzt in Hermersberg, für den Kanton Waldfischbach;
3. Carl Friedrich Böckler, Kaufmann in Edenkoben, für die Kantone Edenkoben und Neustadt.

Speyer, den 31. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11919 K. pr. den 9. April 1862.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18 61/62 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18 61/62 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000 fl
Frankenthal	Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. E. .	1000 "
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken . . .	1000 "
ib.	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	1000 "
Pirmasens	Straße von Pirmasens bis zur französischen Gränze gegen Bitsch . . .	1000 "
ib.	Straße von Thaleischweiler bis zur steinernen Brücke	1000 "
Zweibrücken	Straße von Dellfeld über Rieschweiler bis zur Kantonsgränze bei Pirmasens .	1000 "
ib.	Straße von Ehlingen über Ormesheim und Eschringen zur preußischen Gränze und von Rheinheim zur französischen Gränze	1000 "
	Summa . .	8000 fl

Ad Nrm. 11458 K. pr. den 4. April 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. M. zu Wien stattgefundenen 352. und 353. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 469 und 246 gezogen worden.

Die Serie 469 enthält:

die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $\frac{1}{32}$ des Capitals;

Die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse dd. 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 23,450 bis № 23,680,
" 23,689 " " 25093
mit dem ganzen Capitalsbetrage, und
№ 23,684 mit $\frac{1}{2}$ der Capitalsumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,247,647 fl.

Die Serie 246 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 80,220 mit $\frac{1}{16}$,
" 81,560 " $\frac{1}{4}$,
" 83,996 " $\frac{1}{2}$ und
" 83,838— 83,995 mit dem Ganzen des Capitalbetrages;

Dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen

№ 1 mit $\frac{1}{15}$,
" 2 und 3 mit dem Ganzen des Capitalbetrages in der Gesammtsumme von 1,131,459 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conv. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten und nach den Bestimmungen des vorerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11770 K. pr. den 8. April 1862.

(Das Gesuch der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten um Aufnahme mehrerer in ihrem Verlage erschienenen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Joseph Anton Geiß verfaßte, im Verlag der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten in V. Auflage zum Preise von 1 fl 56 kr in 5 Theilen erschienene Werk: „Deutsche und lateinische Vorschriften nach der Normalschrift" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. Ziffer 7, deßgleichen in das Verzeichniß № IV. lit. D. Ziffer 10 aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. d. M. wird dieses hiemit veröffentlicht und im Hinblick auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle

vom 26. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) die Ergänzung der Verzeichnisse angeordnet.

Speyer, den 7. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7884 T. pr. den 1. April 1862.

(Waldbrände im Revier Scheibenhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen der unterm 15. d. M. im Revier Scheibenhardt stattgehabten Waldbrände haben sich nachgenannte Personen durch rasches Herbeieilen, sowie durch Eifer und Entschlossenheit, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf sehr löbliche Weise ausgezeichnet, nämlich:

1. Luzian Niederer, Schlaghüter von Büchelberg,
2. Georg Scherrer III. und dessen Ehefrau,
3. Peter Kohlheb,
4. Jacob Hutzel,
5. Johann Hutzel,

(2.–5.) sämmtliche von Berg,

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Meyer.
Metschnabl.

Nro. 11264 K. pr. den 9. April 1862.

(Den angeblichen Polizei-Actuar C. Fr. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 24. v. M. mit dem Auftrage für die oben genannten Behörden veröffentlicht, die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 11. October v. J. kam in das Gasthaus zur Post zu Benedictbeuern ein unbekannter Mann, um zu übernachten. Er blieb daselbst bis zum 14. October, an welchem Tage er sich Morgens 5 Uhr mit dem Vorgeben entfernte, eine Bergparthie zu machen, worauf er nicht mehr zurückkam, und im Gasthause eine Zeche von 5 fl schuldig blieb. Dort ließ er einen Rock, sogenannten Ueberzieher, und einen kleinen Bund Schlüssel im Werthe von 8 bis 10 fl zurück.

In das Fremdenbuch daselbst schrieb er den Namen: „C. Fr. Lill, Polizei-Actuar in Eßlingen in Württemberg."

Er trug ein geladenes Terzeroll bei sich, welches er nach seiner Angabe in München gekauft hatte.

Eine an das Königl. württembergische Oberamt Eßlingen deßfalls gerichtete Requisition wurde dahin erwidert, daß von einer Persönlichkeit des C. Fr. Lill nichts bekannt sey, und der fragliche Reisende jedenfalls einen falschen Namen in das Fremdenbuch eingeschrieben habe.

Im General-Fremdenregister der Polizeidirection München wurde sein Name gleichfalls nicht gefunden.

Ob irgend ein Unglückfall oder was sonst vorliege, ist zur Zeit ungewiß. Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung dieses Mannes mit dem Auftrage zugeschlossen, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse dem Königl. Landgerichte Tölz mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Alter 22 bis 24 Jahre, Größe ungefähr 5' 8", Statur untersetzt, Haare blond, gekräuselt, Stirne etwas hoch, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch in württembergischem Dialekt.

Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Bukskinhose, dunkle Weste, schwarze Tuchkappe, daran ein Schild mit Tuch überzogen, kalblederne Halbstiefel.

München, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-№	Namen der Gemeinden, in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.									
									Uebertrag aus 1860.		Während 1860.				Betrag pro 1861.		Activ-Zins-Rückstände am Schlusse von 1861.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Annweiler [1] .	12. Juni 1854	7888	18	6521	32	1366	46	11247	11	4499	—	3926	2	11820	9	—	—
2	Bergzabern [1] .	27. Dez. 1854	3603	50	3401	56	201	54	6016	47	3238	—	1632	57	7621	50	—	—
3	Dürkheim . .	25. Febr. 1837	4498	35	4491	29	7	6	10676	42	3075	—	1624	27	12127	15	—	—
4	Edenkoben . .	31. Mai 1839	2092	53	1602	27	490	26	3056	30	859	50	238	36	3677	44	147	30
5	Frankenthal . .	13. Mai 1836	8772	16	7274	39	1497	37	8595	—	5870	—	2900	—	11565	—	3	36
6	Freinsheim . .	2. März 1841	1603	59	1603	59	—		3519	37	1473	—	133	44	4888	53	—	—
7	Germersheim .	17. Juni 1837	3320	17	1441	9	1879	8	2818	33	501	44	1441	9	1879	8	—	—
8	Grünstadt . .	19. Juni 1837	8648	14	6566	41	2081	33	13750	—	3685	—	2875	—	14560	—	206	2
9	Haßloch . . .	2. März 1841	7856	13	5432	1	2424	12	8716	10	4039	—	3682	10	9073	—	—	—
10	Kaiserslautern .	13. Mai 1836	20209	17	14813	26	5395	51	53940	40	5352	—	8455	45	50836	55	335	29
11	Obermoschel [2] .	7. März 1854	4683	25	4255	3	428	22	2965	—	3100	—	96	40	5968	20	38	4
12	Rockenhausen [2]	do	271	1	229	51	41	10	661	11	119	—	144	30	635	41	6	39
13	Kirchheimboland [3]	7. Febr. 1837	26540	56	25587	20	953	36	47297	12	5084	31	1998	43	50383	—	—	—
14	Lambrecht . .	3. Mai 1851	7267	48	6924	22	343	26	5534	—	4144	48	1185	15	8493	33	186	10
15	Landau . . .	31. Oct 1836	32131	27	28667	54	3463	33	77687	11	8449	—	6069	5	80067	6	2621	12
16	Neustadt . . .	17 Juni 1843	45973	17	45973	17	—	—	27792	18	16983	44	12170	20	32605	42	1197	15
17	Speyer . . .	24 Nov. 1828	184024	59	179197	36	4827	23	371591	55	82315	11	74021	25	379885	41	4000	—
18	Zweibrücken . .	13. Mai 1836	6346	39	5342	32	1004	7	13307	57	3400	—	337	57	16370	—	362	31
		Total .	375733	24	349327	14	26406	10	669203	54	156188	48	122933	45	702458	57	9104	28

[1] Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[2] Wie vorstehend.

[3] Deßgleichen für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

zeichniß

Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1861.

An den Capitalien participiren als Schuldner: Privaten zu 3½ und 4 %		Privaten zu 5 %		Gemeinden und Corporationen zu 3 %, 3¼ und 3½ %		Gemeinden und Corporationen zu 4 %		Gemeinden und Corporationen zu 5 %		Passiv-Capitalien-Stand: Uebertrag von 1860.		Während 1861: Zugang.		Während 1861: Abgang.		Während 1861: Betrag pro 1861.		Passiv-Zins-Rückstände von 1861.		Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu 3¼ und 3½ %		Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu 4 % und 5 %	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
—	—	11820	9	—	—	—	—	—	—	12195	43	2402	39	1899	3	12699	19	487	36	—	—	12699	19
—	—	7621	50	—	—	—	—	—	—	6313	1	870	23	122	15	7061	9	227	26	—	—	7061	9
—	—	11927	15	—	—	—	—	200	—	10735	32	2051	6	1161	44	11624	54	450	18	—	—	11624	54
—	—	3677	44	—	—		—	—	—	3095	31	1601	23	731	27	3965	27	161	51	50	—	3915	27
—	—	5865	—	—	—	5700	—	—	—	10009	14	4182	14	1404	39	12786	49	—	—	12786	49	—	—
—	—	4888	53	—	—	—	—	—	—	3264	1	709	48	621	26	3352	23	—	—	—	—	3352	23
1879	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2818	33	501	14	1441	9	1879	8	—	—	1879	8	—	—
—	—	11810	—	1500	—	—		1250	—	12672	34	3082	25	2572	58	13182	1	302	10	—	—	13182	1
—	—	9073	—	—	—	—	—	—	—	9920	19	1411	38	1198	3	10133	54	76	44	—	—	10133	54
—	—	50836	55	—	.	—	—	—	.	54336	15	6646	16	9096	26	51886	5	2075	11	307	44	51578	21
—	—	4768	20	1200	—	—	—	—	—	3574	39	3710	8	929	16	6355	31	—	—	675	8	5680	23
—	—	635	41		—	—	—	—	—	704	32	37	58	106	24	636	6	21	59	35	46	600	20
—	—	50383	—	—	—	—	—	—	—	49255	34	22062	49	17902	43	53415	40	—	—	722	22	52693	18
—	—	8493	33	—	—	—	—	—	—	5423	5	5762	29	2759	49	8425	45	216	39	—	—	8425	45
—	—	40067	6	—	—	—	—	40000	—	71371	29	23675	22	20118	54	74927	57	—	—	74927	57	—	—
—	—	32605	42	—	—	—	—	—		27601	6	17104	56	11990	7	32715	55	874	45	—	—	32715	55
—	—	139885	41	—	—	—	—	240000	—	373994	51	95654	15	95963	33	373685	33	4900	—	—	—	373685	33
—	—	—	—	—	—	—	—	16370	—	14370	30	5063	50	1956	13	17478	7	348	47	933	35	16544	32
1879	8	394359	49	2700	—	5700	—	297820	—	671656	29	196540	53	171986	9	696211	43	10146	29	92318	29	603893	14

	fl	kr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	702458	57
Dieselben haben Ende des Jahres 1860 betragen	658757	10
Daher Mehrung in 1861 . .	42701	47
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	696211	43
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1860	662103	19
Daher Mehrung in 1861 . .	34108	24

pr. den 9. April 1861.

Verzeichniß

der auf dem Kanale zu Frankenthal während des II. Quartals 18$^{61}/_{62}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für 18$^{61}/_{62}$.		Einfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für 18$^{61}/_{62}$.	
	18$^{60}/_{61}$.	18$^{61}/_{62}$.	plus.	minus.	18$^{60}/_{61}$.	18$^{61}/_{62}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	1	8	7	—	53	93	40	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	3	5	2	—	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	4	13	9	—	3	3	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	379	377	—	2	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	120	152	32	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	102	236	134	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	32	40	8	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	4244	2374	—	1870	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	47	—	—	47	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	95	98	3	—	12	312	300	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3900	6150	2250	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	150	150	—	—	2000	2000	—
14. Bauholz, Stämme	—	35	35	—	368	155	—	213
15. Glaswaaren, Zentner	929	244	—	685	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	520	397	—	123	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	6569	27746	21177	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	3294	1150	—	2144	—	—	—	—
24. " Runkelrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet

Frankenthal, den 4. April 1862.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 16. April 1862.

Inhalt:

Nro. 12033 K. pr. den 12. April 1862.

(Den neuen Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern hat einen neuen Katalog seiner umfangreichen und mit den besten Werken über die in den Wirkungskreis des Vereins einschlägigen Geschäftsgebieten versehenen Bibliothek herstellen lassen.

Hierauf werden sämmtliche Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen, die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbvereine u. s. w. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Exemplare dieses Katalogs um den Preis von 1 fl. 18 kr. durch den Verein bezogen werden können.

Ueber die Einrichtung dieser Bibliothek und deren Benützung durch auswärtige Schulen und Vereine ist im Eingange dieses Kataloges das Nähere enthalten.

Speyer, den 11. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11766 K. pr. den 12. April 1862.

(Die Errichtung eines Viehmarktes in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadt Neustadt wurde die Bewilligung zur Abhaltung eines Viehmarktes ertheilt, welcher regelmäßig am

32

zweiten Dienstage eines jeden Monates, mit Ausnahme des Dezembers, stattfinden soll und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 8392 T. pr. den 9. April 1862.

(Die Zusammenstellung der Gegenstände, welche der 1/20stel Rheinoctroigebühr unterliegen oder zollfrei sind, sowie der Holzzölle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Finanzministerial-Entschließung vom 31. März l. J. wird zur Erleichterung für die Zollpflichtigen nachstehend die dem Protokolle № XVI. der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 10. September 1861 beigefügte Zusammenstellung jener Gegenstände, welcher der 1/20stel Rheinzollgebühr unterliegen, dann jener welche zollfrei sind, und endlich jener, welche von Bau- und Nutzholz zu erheben sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
D. a.
Weigel.
Metschnabl.

A. Von folgenden Artikeln wird ein Zwanzigstel der Sätze des durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Acte festgesetzten Tarifes für den Rheinzoll erhoben:

№

1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
2. Artillerierequisiten, Munition zum Militärgebrauche,
3. Asphalt (Judenpech), roher,
4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
5. Blut,
6. Cement,
7. Cichorien (getrocknete),
8. Eicheln (gedörrte und gebrannte),
9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz,
10. Erdharz (Bergharz),
11. Fässer (gebrauchte, leere),
12. Feldspath (roher, unverpackter),
13. Flechsen und Füße von Thieren,
14. Flußspath und Derbyspath (Witherit) unverpackt,
15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
16. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
17. Gyps (gebrannter),
18. Glasgallen,
19. Häringe,
20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
21. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk,
22. Kleie,
23. Krapp und Garancine,
24. Leien (Schiefersteine),
25. Leimleder und Abfälle von Häuten, deßgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
26. Lohkuchen, Lohkäse,
27. Mergelschiefer (bitumenöser),
28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,

№

29. Muschelschaalen (gemahlen),
30. Papierspäne (Abfälle),
31. Quader, rauhe und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben,
32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
33. Rohr für Tüncher,
34. Runkelrüben (getrocknete),
35. Sägemehl,
36. Säcke (alte),
37. Sandsteine von Engers und Bendorf,
38. Salzabgang,
39. Salzlauge,
40. Salzwasser,
41. Seegras, Waldhaar,
42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
43. Schwerspath (unverpackter),
44. Seifenfluß,
45. Steinernes Geschirr,
46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel,
47. Torf, Torfkohlen,
48. Tuffstein (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
49. Traß (gemahlener),
50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

B. Frei vom Rheinzolle sind:

1. Bäume, junge, und Rebensetzlinge,
2. Birken- und Reisigbesen,
3. Bierhefe (flüssige),
4. Branntweinspülig,
5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist,
6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,

№

7. Eicheln zur Saat und Mast,
8. Eier,
9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porcellanerde, Sand von Frechem,
11. Faschinen zum Wasserbau, Weidensetzlinge,
12. Fische (lebende),
13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
14. Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.,
15. Gartengewächse (frische, ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische) als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied. Z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, deßgleichen frische Runkelrüben und Cichorien,
16. Geflügel,
17. Glasscherben,
18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen,
19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
20. Krapp in grünen Wurzeln,
21. Milch,
22. Moos,
23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen,
24. Schilf,
25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche),
26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
27. Schlacken von Erz,
28. Thiere (lebende),
29. Trauben (gestoßene in offenen Butten) auch Traubentrestern,

№

30. Wascheisen,

31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

C. Von Bau- und Nutzholz, worunter auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschäfte, abgeviertes oder behauenes Bauholz gehören, wird nach cubischem Maaße erhoben, und zwar:

1. Vom Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Zentnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifes,
   b) bei der Fahrt aufwärts so viel wie von zwei und einem halben Zentner, nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifes.
2. Von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Zentnern nach der ersten Geldspalte,
   b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifes.

Bekanntmachung,

die XXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 449 und 450) ist heute die dreiundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen Hauptserien- und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. d. M. vom 1. Juli 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei

dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dreiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
20	6295	18006	21540*	32556	38789	53001	57288	61503	72523
64	6377	18014*	21640*	32593	38844	53024	57353	61570	72623
120	6395	18106	21740*	32656	38889	53101	57388	61603	72723
164	6477	18114*	21840*	32693	38944	53124	57453	61670	72823
220	6495	18206	21940*	32756	38989	53201	57488	61703	72923
264	6577	18214*	22026	32793	40050	53224	57553	61770	73013
320	6595	18306	22126	32856	40150	53301	57588	61803	73113
364	6677	18314*	22226	32893	40250	53324	57653	61870	73213
420	6695	18406	22326	32956	40350	53401	57688	61903	73313
464	6777	18414*	22426	32993	40450	53424	57753	61970	73413
520	6795	18506	22526	36095	40550	53501	57788	62045	73513
564	6877	18514*	22626	36195	40650	53524	57853	62145	73613
620	6895	18606	22726	36295	40750	53601	57888	62245	73713
664	6977	18614*	22826	36395	40850	53624	57953	62345	73813
720	6995	18706	22926	36495	40950	53701	57988	62445	73913
764	8076	18714*	23019	36595	41019	53724	60059	62545	78006
820	8176	18806	23085	36695	41119	53801	60065	62645	78106
864	8276	18814*	23119	36795	41219	53824	60159	62745	78206
920	8376	18906	23185	36895	41319	53901	60165	62845	78306
964	8476	18914*	23219	36995	41419	53924	60259	62945	78406
1010	8576	19055	23285	37015	41519	56009	60265	64059	78506
1110	8676	19155	23319	37115	41619	56064	60359	64159	78606
1210	8776	19255	23385	37215	41719	56109	60365	64259	78706
1310	8876	19355	23419	37315	41819	56164	60459	64359	78806
1410	8976	19455	23485	37415	41919	56209	60465	64459	78906
1510	15004	19555	23519	37515	49043*	56264	60559	64559	81071
1610	15077	19655	23585	37615	49143*	56309	60565	64659	81171
1710	15104	19755	23619	37715	49243*	56364	60659	64759	81271
1810	15177	19855	23685	37815	49343*	56409	60665	64859	81371
1910	15204	19955	23719	37915	49443*	56464	60759	64959	81471
5030	15277	20095	23785	38044	49543*	56509	60765	68049	81571
5130	15304	20195	23819	38089	49643*	56564	60859	68149	81671
5230	15377	20295	23885	38144	49743*	56609	60865	68249	81771
5330	15404	20395	23919	38189	49843*	56664	60959	68349	81871
5430	15477	20495	23985	38244	49943*	56709	60965	68449	81971
5530	15504	20595	32056	38289	52098	56764	61003	68549	82051
5630	15577	20695	32093	38344	52198	56809	61070	68649	82151
5730	15604	20795	32156	38389	52298	56864	61103	68749	82251
5830	15677	20895	32193	38444	52398	56909	61170	68849	82351
5930	15704	20995	32256	38489	52498	56964	61203	68949	82451
6077	15777	21040*	32293	38544	52598	57053	61270	72023	82551
6095	15804	21140*	32356	38589	52698	57088	61303	72123	82651
6177	15877	21240*	32393	38644	52798	57153	61370	72223	82751
6195	15904	21340*	32456	38689	52898	57188	61403	72323	82851
6277	15977	21440*	32493	38744	52998	57253	61470	72423	82951

Rothgeschriebne Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
83013	84597	86071	88548	95013	100507	107016	109274	113051	114527
83113	84697	86171	88648	95113	100607	107116	109358	113151	114627
83213	84797	86271	88748	95213	100707	107216	109374	113251	114727
83313	84897	86371	88848	95313	100807	107316	109458	113351	114827
83413	84997	86471	88948	95413	100907	107416	109474	113451	114927
83513	85043	86571	90078	95513	102064	107516	109558	113551	116035
83613	85143	86671	90178	95613	102164	107616	109574	113651	116135
83713	85243	86771	90278	95713	102264	107716	109658	113751	116235
83813	85343	86871	90378	95813	102364	107816	109674	113851	116335
83913	85443	86971	90478	95913	102464	107916	109758	113951	116435
84097	85543	88048	90578	100007	102564	109058	109774	114027	116535
84197	85643	88148	90678	100107	102664	109074	109858	114127	116635
84297	85743	88248	90778	100207	102764	109158	109874	114227	116735
84397	85843	88348	90878	100307	102864	109174	109958	114327	116835
84497	85943	88448	90978	100407	102964	109258	109974	114427	116935

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1862 an außer Verzinsung.

München, den 27. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. M. hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Dienstag den 15. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Königl. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die XIII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XI. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen.

1. Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.
2. Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

   1,960,000 fl

   gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent

arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3. Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse an und die Verzinsung der verloosten Capitalien endet mit dem 31. August l. J.

4. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

5. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München am 29. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 12. April 1862.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1862 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 28. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 5. Mai

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studierenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studierende können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 9. April 1862.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

C. Thiersch.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2 April 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Joseph Rieberer IV. zum Bürgermeister der Gemeinde Büchelberg ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April l. J. wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Adam Deppert zu Linden zum Bürgermeister-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Augsburger Börse.

Den 10. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$97\frac{5}{8}$
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig		101
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{3}{4}$	104
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{5}{8}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 19. April 1862.

Inhalt:

Nro. 12395 K. pr. den 16. April 1862

(Die Controlregister für die Gemeinde-Einnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat mehrfach wahrgenommen, daß die Controlregister der Gemeinde-Einnahmen, wie sie durch das Regierungs-Ausschreiben vom 18. August 1855 (Kreis-Amtsblatt von 1855 S. 999) angeordnet worden sind, nicht so vollständig geführt werden, wie es dem Zwecke der Controle entspricht, und sie sieht sich deßhalb veranlaßt, unter Einschärfung jener Vorschriften und mit Bezugnahme auf die Art. 90, 255 und 270 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen, dann auf die Verordnung vom 7. Januar 1836 (Amts- und Intelligenzblatt № 10) nachstehende Verfügungen zu treffen.

I. Die Einnehmer haben die von ihnen gestellten Rechnungen an die Gemeinde-Verwaltungen stets rechtzeitig und nur gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben, in welcher der Tag der Uebergabe, so wie die Baarschuldigkeit des Rechners nebst dem Betrage der Einnahms-Ausstände bei der Hauptrechnung und den Nebenrechnungen mit Worten angegeben ist.

II. Diese Baarschuldigkeiten, beziehungsweise die allenfallsigen Rechnungsguthaben, und die in Abzug gebrachten Einnahms-Ausstände sind durch die Einnehmer stets vor der Abgabe der Rechnungen in

ihre Controlregister einzutragen und mit den sub Ziffer I. bezeichneten Bescheinigungen, später aber durch die beglaubigten Abschriften der definitiven Rechnungsabschlüsse zu belegen.

III. Die Königl. Landcommissariate werden die Resultate jedes Rechnungsabschlusses in ihre Soll-Einnahms-Register eintragen und die Vergleichung dieser Einträge mit den Einnahmsvorträgen in den Kassen-Untersuchungs-Protokollen nie unterlassen.

IV. Jeder Einnehmer, welcher sich gegen die Vorschriften I. und II. verfehlt, und jedes Bürgermeisteramt, welches die sub I. bezeichneten Bescheinigungen unvollständig oder unrichtig ausstellt, oder dem Einnehmer nicht innerhalb der festgesetzten Frist von acht Tagen nach Empfang der abgeschlossenen Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Abschlusses zufertigt, wird nach Art. 6 der Verordnung vom 18. August 1855 bestraft.

Speyer, den 15. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 11850 K. pr. den 14. April 1862.

(Die Errichtung einer telegraphischen Verbindung zwischen den Bahnhöfen Ludwigshafen und Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. April l. J., № 2762, wurde die Herstellung einer telegraphischen Verbindung für den Eisenbahn-Betriebsdienst zwischen den Bahnhöfen in Ludwigshafen und Mannheim genehmigt.

Dies wird hiemit, unter Beziehung auf das Gesetz vom 23. Dezember 1849, resp. vom 1. Juli l. J. an auf Art. 358 des neuen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Nro. 11594 K. pr. den 10. April 1862.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke für das Jahr 1862 auf Grund des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 veröffentlicht.

Speyer, den 9. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Maximum der Steuermannslöhne

für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1862.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001 – 2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
A. Thalfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms . . .	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim . .	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim . .	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz . . .	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz . . .	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer . . .	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen . .	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim . .	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen .	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen . .	12	30	15	—	18	—
" " " Neuburg a. Rh. .	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	9	30	12	—	15	—
" " " Neuburg a. Rh. .	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	14	—
" " " Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	10	—
" " " Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

	ƒ	Xr
von Neuburg a. Rh. bis Speyer oder weiter und zurück	12	—
" " " Rheinhausen und zurück	10	—
" " " Germersheim und zurück	8	15
" " " Leopoldshafen und zurück	5	30
" " " Knielingen und zurück	2	30
2. für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens		
bei einem Aufenthalt von 4 Stunden	1	—
" " " " 8 "	1	30
" " " " 12 "	2	—

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohns nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in den aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnisse statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalbeträgen des Steuerlohns können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo dieses nicht in natura gegeben werden wolle, eine tägliche Kostgeld-Entschädigung von 1 ƒ 20 Xr in Anspruch nehmen.

Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch seyn möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. l. M. wurde dem Gerichtsboten Sebastian Ludwig zu Dürkheim gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Adam Reischel aus Kaiserslautern als Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 7. l. M. an gerechnet, anzunehmen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Jacob Thomann zu Ebertsheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April l. J., wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Carl Denzer I. von Imsweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde,
2. das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Klein von Bayerfeld zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Bürgermeisterei Bayerfeld-Steckweiler, und
3. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Schäfer von Steckweiler zum Polizei-Adjunkten daselbst

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April 1862, wurde der in provisorio befindliche Lehrer Michael Geörger zu Dörrenbach zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Klein von Sembach zum Gehilfen an der protestantisch-deutschen Knaben-Vorbereitungsschule zu Dürkheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April l. J, wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Göttel in Niederauerbach zum Gehilfen an der protestantisch-deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April l. J., wurde der Lehrer Jacob Seiter an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kandel zum Lehrer an der dortigen obern katholischen Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 22. Februar l. J. dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Schultze in Berlin auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Wäschmange, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

den Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne von Stuttgart auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Corsetten-Webstuhl, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

den Gebrüdern Fritz und Theodor Hurtzig von Linden auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Darstellung eines farbigen, harten, — Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz und dergleichen ersetzenden — Stoffes, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Tapezierergehilfen Franz Voll von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Methode, Meubel ohne sichtbare Nath zu polstern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend, und

dem Kaufmann Louis Vetter, Firma: Crämer-Vetter und Comp. in Nürnberg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Maschinen, um Metallkapseln zum Verschlusse aller Sorten Flaschen, Krüge, Töpfe u. s. w. auf kaltem Wege zu verzinnen und zum Gebrauche herzustellen, für den Zeitraum von acht Jahren, vom 23. Februar 1862 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten Michael Winkler von Wien unterm 7. November 1861 verliehenen und unterm 11. desselben Monats ausgeschriebenen, bis zum 8. Juni 1862 laufenden Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Sicherheitsschlösser mit sogen. Mignonschlüsseln,

und die Einziehung des dem Herzog Anton Litta Visconte Arese unterm 11. Juli 1859 verliehenen und unterm 16. Juli 1859 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Gas-Karburations-Apparat wegen nicht gelieferten Nachweises dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. April 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	¼		fl	kr	¼		fl	kr	¼	fl	kr	¼
Monat März 1862	77800	39664	22	—	616504,—	55873	42	—	681605	69576	27	—	165114	31	—
" " 1861	65610	34541	25	—	447279,60	45793	51	—	631670	72575	43	—	152910	59	—
Differenz	12190 mehr.	5122 mehr.	57	—	169224,40 mehr.	10079 mehr.	51	—	49935 mehr.	2999 weniger.	16	—	12203 mehr.	32	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	446360	214767	12	—	3584096,12	315095	21	—	4928740	513749	43	—	1043612	16	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	413235	218241	42	—	2594154,75	293288	55	—	4311385	497112	52	—	1008643	29	—
Differenz	33125 mehr.	3474 weniger.	30	—	989941,37 mehr.	21806 mehr.	26	—	617355 mehr.	16636 mehr.	51	—	34968 mehr.	47	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	¼		fl	kr	¼		fl	kr	¼	fl	kr	¼
Monat März 1862	22120	7058	24	—	173427,60	12658	43	—	268130	12167	18	—	31884	25	—
" " 1861	19384	7091	59	—	103651,50	7807	42	—	212490	10455	38	—	25355	19	—
Differenz	2736 mehr.	33 weniger.	35		69776,10 mehr.	4851 mehr.	1	—	55640 mehr.	1711 mehr.	40	—	6529 mehr.	6	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	118699	45840	1	—	1278119,14	89050	2	-	1708595	78470	18	—	213360	21	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	117702	44907	21	—	614847,92	47227	46	--	1451835	72112	12		164247	19	—
Differenz	997 mehr.	932 mehr.	40	—	663271,22 mehr.	41822 mehr.	16	—	256760 mehr.	6358 mehr.	6	—	49113 mehr.	2	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1862.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Haser. Anzahl der verkauften Zentner.	Haser. Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	11	7	3	10	5	16	—	—	—	—	—	—	1	4	32	6	4	15
Homburg . . .	204	7	9	304	5	58	97	5	6	50	6	50	—	—	—	363	4	19
Kaiserslautern . .	301	7	12	1026	5	58	2073	5	26	234	7	4	1712	5	6	1307	4	15
Kandel	89	7	12	42	5	29	172	5	42	—	—	—	39	4	38	21	4	30
Kusel	—	—	—	255	6	13	705	4	57	—	—	—	264	5	14	612	4	8
Landau	35	7	17	44	5	36	385	5	34	.	—	—	32	4	35	43	4	20
Neustadt. . . .	1136	7	18	1012	5	47	1829	5	34		—	—	1197	4	47	52	4	40
Pirmasens . . .	39	7	8	145	5	52	4	5	31	—	—	—	—	—	—	59	4	17
Speyer	182	7	13	241	5	38	207	5	7		—	—	688	4	36	103	4	24
Zweibrücken . .	986	7	6	851	5	48	134	5	19	118	7	5	1	4	33	904	4	12
Summa .	2983	7	13	3930	5	52	5606	5	25	402	7	2	3934	4	55	3470	4	14
Mittelpreise vom Februar		7	10		5	45		5	28		7	6		4	50		4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1862.

Orte	Mittlere Taxe für							Mittlere Preise für											
	Brod		Fleisch			Mehl													
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm)											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4¼	14	8	16	4½	7	5	5	5	33	17	2	8	1	43	1	42
Frankenthal	3¾	4½	—	9½	16½	3	5	5	6	6	31	16	2	6	1	30	1	32
Germersheim	4	4¾	15	11	16	4½	8	7	6	5	28	12	2	4	2	42	1	50
Grünstadt	3¾	4	14	10	18	5	8	5	7	5	30	14	2	—	—	—	1	30
Homburg	4¼	—	15	10	18	6	8	4	—	4	36	16	1	40	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	7	14	8	16	5	8	4	4	5	33	24	2	—	2	16	1	30
Kirchheimbolanden	3¾	6	14	9	17	4	7	5	5	5	29	16	2	—	1	50	1	35
Kusel	4	—	14	8	18	5	8	5	6	6	30	12	1	40	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	18	5	8	6	6	5	30	16	2	—	2	36	1	45
Neustadt	4	4¼	16	9	15	5	7½	6	5	5	32	16	2	—	2	12	2	—
Pirmasens	4¼	6	12	9	16	5	8	6	6	6	32	12	1	36	2	50	1	30
Speyer	3½	4	16	11	16½	4½	7½	6	6	6	32	20	1	45	2	40	1	48
Zweibrücken	4¼	6	15	10	18	5	8	6	6	6	31	18	1	30	2	50	1	40

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 24. April 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 12064 K. pr. den 16. April 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt:

1. Kaufmann J. Jäger in Landau für den Kanton Landau;
2. Kaufmann Franz Michael Antoni von Rheinzabern für den Kanton Kandel;
3. Kaufmann Johann Schäffler von Mutterstadt für den Kanton Ludwigshafen;
4. Kaufmann Eduard Kölsch von Neustadt für den Kanton Neustadt;
5. Kaufmann J. W. Müller von Speyer für den Kanton Speyer;
6. Kaufmann Philipp Jacob Doll von Edenkoben für den Kanton Edenkoben;
7. Buchhändler Johann Jacob Tascher von Kaiserslautern für die Stadt Kaiserslautern;
8. Stadtschreiber Johann Petri von Annweiler für den Kanton Annweiler;
9. Stadtschreiber F. Wenner von Dürkheim für den Kanton Dürkheim;
10. Geschäftsmann Michael Stübel von Bergzabern für den Kanton Bergzabern;

11. Kaufmann Carl Friedrich Müller von Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken.

Speyer, den 14. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 8481 T. pr. den 22. April 1862.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Schandein ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Landstuhl, Königl. Landcommissariats Homburg und Königl. Rentamts Landstuhl, in Erledigung gekommen, welche hiermit mit einer Cautionspflicht von 4200 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 16. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Meyer.

Meischnabl.

Ad Nrm. 12389 K. pr. den 16. April 1862.

(Die mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres kommen in dem Königl. Max-Joseph-Stifte zu München drei ganze und sechs halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. d. M. und mit Bezug auf das im Kreis-Amtsblatt von 1859 № 36 veröffentlichte Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 22. Mai 1859 bezüglich der Aufnahmsbedingungen für diese Anstalt wird dies mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um diese Freistellen längstens bis zum 20. Juni d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 16. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 9134 T. pr. den 22. April 1862.

(Die Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Anhalt an die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 3. März 1842 № 3156 Nro. Exh. 6638 Y. wird am 14. Juli l. J. eine Prüfung pro absolutorio der Lehrlinge für den niedern Forst- und Jagdschutzdienst am Sitze des Königl. Forstamts Kaiserslautern eröffnet.

Die Fragen werden dem genannten Forstamte von der unterfertigten Stelle seinerzeit hinausgegeben, und ist als Mitglied der Prüfungs-Commission der Königl. Revierförster Bindewald zu Kaiserslautern bestimmt.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben oder bis zum Prüfungstage noch vollenden werden, sind angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis zum 1. Juni l. J. unter Beilegung der Aufnahms-Dekreturen, der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig bestandene Lehrzeit oder interimistische Verwendung im Forstschutzdienste, dann über beobachtetes sittliches Verhalten dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches solche unter Würdigung der Zeugnisse und gutachtlicher Aeußerung über die Zulassung sofort in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Nro. 12036 K. pr. den 16. April 1862.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. April l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 15. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 22. v. M. wurde in einem hiesigen Kaufladen von einem männlichen Individuum ein falscher französischer sog. Laubthaler mit der Jahreszahl „1785“ verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metallleglrung, ist nach einem ächten Stücke gegossen, an der Oberfläche versilbert, und die Unächtheit durch die am Gepräge des Kopfes durchscheinende röthliche Farbe erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 6. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

---

pr. den 20. April 1862.

(Disciplinar-Untersuchung gegen den Königl. Advokaten Aibl zu München betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 3. Januar l. J. in der Disciplinar-Untersuchung gegen den Königl. Advokaten Aibl in München zu Recht erkannt, und gegen denselben wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten durch Vorenthaltung von Geldern, welche dieser für seine Mandanten in der Pfarrer Niedermaier'schen Verlassenschaft eingenommen hat, als Discipli-

narstrafe die Suspension von der Advokatenpraxis auf die Dauer von drei Monaten verhängt.

Mit Verfügung vom Heutigen wurde dem Königl. Advokaten Aibl das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts vom 29. v. M. zugeschlossen und derselbe beauftragt, auf die Dauer von drei Monaten, von Empfang dieser Verfügung an gerechnet, sich jeder anwaltschaftlichen Thätigkeit zu enthalten.

Hievon werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Königreichs anburch in Kenntniß gesetzt und um Mittheilung zu den diesseitigen Acten ersucht, wenn eine Uebertretung der verhängten Suspension unternommen werden sollte.

München, den 14. April 1862.

Königl. Bezirksgericht München l. d. J.

Der Königl. Director:

Decrignis.

Engleder, Acc.

Dienstesnachrichten.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. April 1862 wurden

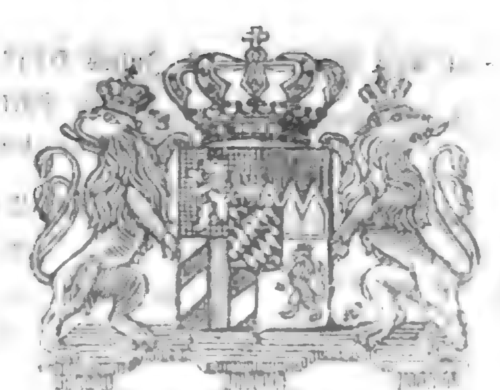
1. der bisherige Adjunkt Georg Zickgraf zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Jungkind zum Adjunkten der Gemeinde Waldsee

ernannt.

Augsburger Börse.

Den 17. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$97\frac{5}{8}$
" " " 4 %	101	
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{1}{4}$	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	$103\frac{1}{2}$	103
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . . .	830	828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 1. Mai 1862.

Inhalt:

Nro. 12338 K. pr. den 24. April 1862.

(Den gegenwärtigen Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung wird hiedurch eröffnet, daß inhaltlich der bis zum 30. März d. J. reichenden Nachrichten seit den letzten Bekanntmachungen in Ungarn und Galizien wieder an mehreren Orten, wo bisher die Rinderpest noch nicht aufgetreten war, Seuchenfälle vorgekommen sind und ein vereinzelter, durch Einschleppung aus Oedenburg entstandener Krankheitsfall auch zu Untereggendorf, k. k. Bezirksamts Wiener-Neustadt, beobachtet wurde.

München, den 11. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 8216 T. pr. den 24. April 1862.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten Mai nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube zu Mittelberbach incl. Ladgelds nachstehende Verkaufspreise ein, nämlich:

a) Von den Grubenhalden ab 13¼ Xr per Centner.

b) Vom Bahnhofe ab 15¼ Xr per Centner.

Es wird dieses unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahr 1860 № 36 pag. 726 und 727 mit dem Anhange veröffentlicht, daß bei dem Preise sub Lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, so wie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 22. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12301 K. pr. den 24. April 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachgenannten Personen als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, als:

1. Heinrich Grünewald, Kaufmann in Edenkoben, für den Kanton Edenkoben.

2. Julius Hinkel, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 17. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12538 K. pr. den 24. April 1862.

(Bestätigung eines Unteragenten des deutschen Phönix, als Waaren-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft für den Gütertransport zu Wasser und zu Land „der deutsche Phönix" wurde der Kaufmann Sigmund Mayer zu Ludwigshafen als Unteragent bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12344 K. pr. den 26. April 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Im Monate März wurde bei dem Königl. Salzamte Zweibrücken ein falscher österreichischer Zwanziger veraus-

gabt. Derselbe besteht aus einer leichtflüssigen Metallmischung, deren Hauptbestandtheil Zinn, und ist durch Gießen in einer Form von Gyps, welche von einem ächten Stücke abgenommen wurde, hergestellt.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12738 K. pr. den 26. April 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In dem Landcommissariatsbezirke Bergzabern wurden vor Kurzem zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt. Von diesen besteht das eine, mit bayerischem Gepräge, aus einer geringhaltigen (fünflöthigen) Legirung von Silber und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt; der Silberwerth desselben beträgt 10 Kreuzer. Das Zweite, mit badischem Gepräge, besteht aus gewöhnlichem Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen

die Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12345 K. pr. den 29. April 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Stadt Landau wurde vor Kurzem ein falsches Guldenstück vereinnahmt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und oberflächlich versilbert. Da dasselbe keine Randprägung hat, so ist es, abgesehen von dem Mangel an Klang, schon dadurch leicht als falsch zu erkennen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12405 K. pr. den 25. April 1862

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Bei dem Königl. Taxamte Würzburg l. d. M. wurde die Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes versucht.

Die Münze, welche nach dem erholten Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist, trägt auf der einen Seite das Bildniß Louis Philipps mit der Unterschrift:

„Louis Philippe I., roi des Francais“

und unterscheidet sich auf dieser Seite von den ächten darin, daß der Buchstabe h im Worte Philipp mit dem Rande verbunden und daß die Worte „Roi des“ ganz schwach hervortreten.

Auf der andern Seite der Münze ist die Bezeichnung 5 francs und das Laub ersichtlich, jedoch keine Jahrzahl.

Die Buchstaben „ANCS“ und der darunter liegende Theil des Laubes ist ganz schwach geprägt und diese Seite der Münze bläßig, so daß hieraus, wie aus der Farbe und der geringen Leichtigkeit des Gewichts der Münze die Unächtheit derselben leicht erkennbar ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiermit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 11. April 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nro. 11772 K. pr. den 25. April 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz vom 25. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Beim Taxamte des Königl. Landgerichts Weiden wurde am 30. Januar d. J. ein Kronenthaler erlegt, welcher sich als unächt erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1795 versehen, und eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England hergestellt worden seyn sollen, mit der dünnen Oberfläche

eines ächten Stückes plattirt sind und deren Silberwerth circa 30 Xr beträgt.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Regensburg, den 25. März 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Held, Secr.

Nro. 12097 K. pr. den 25. April 1862.

(Die Verausgabung eines falschen Zwei-Francs-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 5. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Monat Dezember v. J. wurde im Landgerichtsbezirke Pottenstein ein falsches Zwei-Francsstück verausgabt. Dasselbe ist schweizerischen Gepräges, trägt auf dem Avers von einem Laubkranze umgeben, die Bezeichnung 2 Fr., darunter die Jahreszahl 1850 und auf dem Revers befindet sich eine weibliche Figur in sitzender Stellung mit der Ueberschrift „Helvetia."

Die Münze selbst ist gerändert und die technische Prüfung derselben hat ergeben, daß sie aus Zinn besteht, und

in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

pr. den 26. April 1862.

(Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. J., Mittags ein Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr. von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 65 des Nürnberger Anzeigers durch Aufnahme des Aufsatzes „der 6. März", beschlossen:

> es sey das Strafverfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 65 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1862, einzustellen, die Nummer 65 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

pr. den 25. April 1862.

(Untersuchung gegen Redacteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. J., Mittags ein Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, Kgl. II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Untersuchung gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862 durch Aufnahme der Ziffer 2 des dortselbst unter „Stadtschau“ abgedruckten Erkenntnisses, beschlossen:

> es sey das Strafverfahren gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862, einzustellen, die Nummer 30 dieses Blattes aber, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

die XIII. und beziehungsweise XI. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. v. M. (Regie-

rungsblatt S. 517 und 518) ist heute die XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

03. 24. 37. und **100.** resp. **00.**

und bei der

XI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

30. 61. 67. 95.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 3. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. u. s. w.

„ 24. 124. 224. 324. 424. 524. 624. 724. 824. 924. u. s. w.

„ 37. 137. 237. 337. 437. 537. 637. 737. 837. 937. u. s. w.

„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

№ 30. 130. 230. 330. 430. 530. 630. 730. 830. 930. u. s. w.

№ 61. 161. 261. 361. 461. 561. 661. 761 861. 961. u. s. w.
" 67. 167. 267. 367. 467. 567. 667. 767. 867 967. u. s. w.
" 95. 195. 295. 395. 495. 595. 695. 795. 895. 995. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. August dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. September 1862 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des

Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. April 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Hubach zum Bürgermeister der Gemeinde Erpolzheim ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. April 1862 wurde der Schullehrer Jacob Reichert zu

Münchweiler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hochstein, vom 1. Mai d. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 24. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$97\frac{5}{8}$
" " " 4 %	101	
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{1}{4}$	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .	$103\frac{1}{2}$	103
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	830	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Berichtigung.

In der № 26 pag. 450 des Kreis-Amtsblattes ausgeschriebenen Bekanntmachung über die Einziehung der Privilegien des rc. Winkler und des Herzogs Anton Litta Visconte Arese findet sich ein sinnstörender Druckfehler vor, indem in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Nachweises" die Worte „der Ausführung" ausgelassen sind.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 6. Mai 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Tit. II. §. 7 № 4 Abs. 5 wird hiemit auf erfolgte höchste Genehmigung vom 12. l. M. der zur Zeit noch bestehende und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen gekündet, und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen:

1.

Das gekündete Anlehen besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermine 1. August und mit dem Ausfertigungs-Datum der Jahre 1850—1852 und ist nach dem Inhalte der Schuldverschreibung auf die Eisenbahnbau-Dotation und die Eisenbahnrente versichert.

2.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen der Eisenbahnschuld à 4 Procent mit halbjährigen Zinscoupons.

Die neuen Obligationen werden auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen ausgestellt, erhalten die Zinstermine 1. Mai und 1. November, reihen sich hinsichtlich ihrer Commissions-Katasternummern an das bereits bestehende Eisenbahn-Anlehen à 4 Procent an, und bilden eine Fortsetzung des letzteren.

3.

Mit der Baarzahlung, sowie mit der Umschreibung des gekündeten 5procentigen Eisenbahn-Anlehens wird sogleich begonnen, und es hat in beiden Fällen die Verzinsung à 5 Procent vom 1. October l. J. an gänzlich aufzuhören.

4.

Bei der baaren Heimzahlung wird das 5procentige Zinsratum in nachstehender Weise vergütet:

a) für Zahlungen zwischen dem 1. und 15. eines Monats, bis zum 15. des laufenden Monats,

b) für Zahlungen zwischen dem 16. und letzten eines Monats, bis zum Ende des laufenden Monats,

jedoch in keinem Falle über den 30. September l. J. hinaus.

5.

Denjenigen Gläubigern, welche die Umschreibung in Obligationen des oben bezeichneten 4procentigen Eisenbahn-Anlehens noch vor dem 1. August l. J. anmelden, wird sogleich bei der Umwandlung außer dem laufenden, auf den Coupon pro 1. August 1862 zu zahlenden Jahreszinse auch die 5procentige Zinsrate vom 1. August bis 1. October 1862 und eine Prämie von ½ Procent des zur Umwandlung gelangenden Capitales vergütet.

6.

Diese Vergütung beträgt demnach außer dem Jahreszinse

a) von einer Obligation zu	1000 fl	.	13 fl 20 kr.
b) " " " "	500 fl	.	6 fl 40 kr.
c) " " " "	100 fl	.	1 fl 20 kr.

7.

Für diejenigen Obligationen aber, welche erst am 1. August oder nach diesem Zeitpunkte zur Umschreibung angemeldet werden, wird zwar auch die 5procentige Zinsrate aus den bisherigen Obligationen bis zum 1. October l. J. vergütet, jedoch ohne die oben ausgesprochene Prämie von ½ Procent.

8

Die Baarzahlung

a) der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Königl. Specialkasse Augsburg inkatastrirt sind, erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl Rentämtern;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialkassen statt, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt haben. Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, sowie durch die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden;

c) bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Ermächtigung zur Geldempfangnahme von der einschlägigen Curatel- beziehungsweise Obercuratelbehörde beizubringen;

d) die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, weßhalb von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

9.

Die Umschreibung in neue Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens mit halbjährigen Zinscoupons erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzbung, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialkassen, welche die betreffende Obligation ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer anderen Specialkasse durch die in Absatz 8 lit. b. bezeichneten Kassen und Aemter vermittelt werden.

c) Im Uebrigen haben die in Absatz 8 lit. c. und d. getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der Umschreibung in analoge Anwendung zu kommen.

10.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen die noch nicht verfallenen Coupons, und bei den au porteur-Obligationen auch die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der betreffende Betrag zu vercautioniren.

München am 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Ende März 1862 noch unerhobenen, und nicht bereits als verjährt erloschenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser, bereits seit den bezeichneten Endterminen außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Vom Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde ferner genehmigt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Capitalien, deren Verloosung schon im Jahre 1859 stattgefunden hat, insoferne ihre Erhebung nicht bis 30. September l. J. erfolgt, vom 1. October l. J. anfangend, bis zu ihrer nach dem Gesetze vom 29. September 1861 eintretenden Verjährung als einstweiliges, wo möglich verzinsbares, Depositum angelegt werden, mit welcher — lediglich im Interesse der Gläubiger getroffenen — Verwaltungsmaßnahme denselben jedoch in keiner Weise irgend ein Rechtsanspruch gegen das Königl. Staatsärar auf Verzinsung der betreffenden Capitalien über die in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Endtermine hinaus eingeräumt wird.

München, den 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayer. Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

1. X. Verloosung vom 15. April 1859, Zins-Ende den 31. August 1859, au porteur.

à 1000 fl

roth	11,247	und	23,335
schwarz	9,828		8,299

à 100 ƒ

roth	1,347	19,435	21,335	26,435	33,435	und	37,629
schwarz	1,208	5,912	16,083	19,037	23,222		21,012

2. XI. Verloosung der au porteur und IX. Verloosung der Nominal-Obligationen vom 15. April 1860, Zins-Ende den 31. August 1860,

au porteur.

à 1000 ƒ

roth	138	8,379	10,479	22,679
schwarz	138	6,007	9,060	16,784

à 500 ƒ

"	18,438	24,238	27,338	28,497	28,638	30,997	und	35,297
"	4,927	9,403	11,249	12,416	12,698	14,089		16,643

à 100 ƒ

"	1,297	1,306	1,306	5,706	6,979	9,138	12,479	12,806	14,038	15,606	15,606	21,438	22,079
"	906	998	999	3,273	7,571	8,160	2,980	3,594	12,898	1,384	1,385	6,251	6,950
"	26,779	26,806	26,979	28,438	29,679	32,306	32,379	32,938	33,379	33,397	33,397	33,397	
"	19,471	1,968	8,370	9,671	20,620	22,672	10,339	14,267	14,678	14,862	14,863	14,864	
"	33,497	34,406	35,279	35,338	35,606	37,597	37,597	41,338	41,338	41,797	42,138	42,138	
"	11,516	23,890	16,204	6,477	6,889	3,522	3,523	15,889	23,591	25,686	2,915	2,916	

auf Namen.

à 500 ƒ

roth	9,140	und	12,570
schwarz	12,398		2,660

à 100 ƒ

"	10,523
"	14,326

II. Neue Schuld.

Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

1. IV. Verloosung vom 23. November 1858, Zins-Ende den 1. März 1859,

au porteur.

à 100 ƒ

roth	7,890	und	7,900
schwarz	16,326		16,424

2. Kündung des Restes vom 27. Januar 1860, Zins-Ende den 1. August 1860, au porteur.

à 1000 fl

roth	545	1,076	1,113	7,236	7,237	7,238	und	7,331
schwarz	1,895	2,426	2,463	14,976	14,977	14,978		15,071

à 500 fl

roth	1,482	1,626	2,418	2,492	2,879	7,537	7,661	7,684	und	7,765
schwarz	3,110	3,399	7,251	7,399	9,121	15,312	15,560	15,606		15,768

à 100 fl

roth	33	33	60	85	90	91	91	93	102	105	105	131	138	1,734
schwarz	322	323	597	850	892	902	903	926	1,015	1,043	1,044	1,306	1,374	3,624

roth	1,750														
schwarz	3,782														
"	1,750	1,752	1,759	1,759	1,775	1,776	1,779	1,784	1,784	1,813	1,813	1,850	1,850	1,872	
"	3,783	3,811	3,874	3,875	4,037	4,046	4,077	4,125	4,126	4,419	4,421	4,786	4,787	5,004	
"	1,872	1,873	1,880	1,880	1,885	1,897	1,913	1,924	1,926	1,946	1,951	1,970	1,972	2,010	
"	5,005	5,012	5,088	5,089	5,138	5,253	5,416	5,523	5,551	5,743	5,800	5,990	6,002	6,382	
"	2,010	2,010	2,024	2,024	2,053	2,053	2,054	2,510	2,510	2,540	2,540	2,553	2,561	2,562	
"	6,383	6,384	6,528	6,530	6,814	6,819	7,431	7,483	7,486	7,783	7,785	7,919	8,000	8,009	
"	2,579	2,579	2,586	2,611	2,623	2'624	2,624	2,624	2,624	2,624	2,634	2,634	2,635	2933	
"	8,178	8,179	8,243	8,493	8,614	8,623	8,626	8,628	8,629	8,630	8,728	8,731	8,733	9,284	
"	2,935	2,943	2,944	2,944	2,961	2,962	2,981	2,996	3,050	3,057	3,057	3,072	3,488		
"	9,299	9,386	9,387	9,388	9,564	9,567	9,766	9,908	10,453	10,519	10,520	10,676	10,820		
"	3,586	3,602	3,602	3,616	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896						
"	10,836	10,990	10,994	11,132	11,375	11,376	11,401	16,350	16,387						

Neues Anlehen von 1855 zu 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

1. I. Verloosung vom 15. Juni 1860, Zins-Ende den 30. September 1860, au porteur.

à 1000 fl

Lit. A. Commissions-Kataster-№ 187 und 956.

à 500 fl

Lit. B. Commissions-Kataster-№ 332 1,063 1,150 1,478 1,663 1,850 2,000 2,242 2,356 2,454 2,475 3,142 und 3,287

à 100 fl

Lit. C. Commissions-Kataster-№ 830 855 878 1,000 1,054 1,530 1,630 1,678 1,900 1,978 1,979 2,232 2,242 2,700 2,778 2,779 2,987 3,078 3,079 3,087 3,356 4,342 4,387 4,400 4,654 4,655 4,687 4,754 5,055 5,156 5,479 5,756 6,430 6,800 6,830 7,100 7,355 7,356 7,378 8,054 8,055 8,342 8,450 8,754 8,950 9,000 9,056 9,532 10,286 10,330 10,332 10,575

auf Namen.

à 100 fl

Lit. C. Commissions-Kataster-№ 76

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen zu 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

1. VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860,

au porteur.

à 1000 fl

roth	2,188	8,513	9,244
schwarz	3,268	16,981	17,994

à 500 fl

roth	3,056	9,462
schwarz	4,391	18,368

à 100 fl

"	1,507	5,161	5,161	5,161	5,804	8,246	8,380
"	1,995	8,544	8,547	8,548	11,647	15,436	16,772

b) Eisenbahn-Anlehen zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar und 1. Mai.

1. IV. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859,

au porteur.

à 1000 fl

roth	27,255	und	30,682
schwarz	11,070		22,907

à 100 fl

"	9,660	29,140	29,740			
"	17,268	16,547	18,541	18,545	18,549	18,550

2. V. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende 31. Dezember 1860,

au porteur.

à 1000 fl

roth	325	3,637	4,008	4,608	10,457	15,049	19,098	19,198	19,498	19,698	19,898	20,103	20,203
schwarz	406	5,019	5,390	6,845	19,040	25,272	3,628	3,728	4,498	4,875	5,131	5,363	5,593
"	26,119												
"	9,034												

à 500 fl

"	15,649	18,137	28,329	28,829	28,829	29,074	29,074	29,274	29,574	29,674	31,537	31,537
"	26,926	1,497	12,488	15,087	15,088	15,897	15,898	16,937	18,178	18,378	23,823	23,824
"	31,637	31,737	35,030	35,130	32,330	35,780						
"	24,024	24,224	31,049	31,249	32,210	33,810						

à 100 fl

roth	4,108	5,119	8,046	12,100	15,449	22,064	26,319	28,529	29,374	29,374	29,374
schwarz	5,617	7,729	12,883	21,196	26,479	10,480	9,533	14,436	17,284	17,289	17,290

"	29,774				29,974	32,108		32,108		
"	18,884	18,886	18,887	18,888	20,085	26,024	26,025	26,026	26,027	26,028

"	34,681					
"	29,955	29,956	29,957	29,958	und	29,959

c) Eisenbahn-Anlehen zu 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

1. VII. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859,

au porteur.

à 500 fl

roth	11,499	13,302	13,502
schwarz	6,863	12,860	13,500

à 100 fl

"	12,606
"	10,532

2. VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860,

au porteur.

à 500 fl

roth	7,331	10,132	10,432		11,956	13,296	13,696	14,308	14,808	15,332	und	15,532
schwarz	23,584	1,567	2,557	2,558	8,426	12,848	14,237	16,081	17,881	19,660		20,250

à 100 fl

"	4,405	9,025	10,032	10,232	10,632	10,732		11,256			15,032	15,232
"	16,133	30,382	1,145	1,949	3,028	4,027	4,029	6,365	6,366	6,368	18,449	19,094

"	15,832	und	16,296
"	21,441		23,240

IV. Grundrenten-Ablösungsschuld à 4 %

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September, au porteur und auf Namen.

1. XVII. Verloosung vom 29. März 1859, Zins-Ende den 30. Juni 1859.

à 25 fl

roth	64,090
schwarz	99,559

2. XVIII. Verloosung vom 27. October 1859, Zins-Ende den 31. Januar 1860.

à 1000 fl

roth	22,395
schwarz	31,163

à 25 fl

„	68,576
„	106,688

3. XIX. Verloosung vom 29. März 1860, Zins-Ende den 30. Juni 1860.

à 1000 fl

roth	30,067	63,546	109,681
schwarz	42,545	98,293	186,570

à 100 fl

„	22,966	77,591	85,879	103,264	109,572
„	33,269	122,088 122,089	136,475	171,062	185,592

4. XX. Verloosung vom 29. October 1860, Zins-Ende den 1. Februar 1861.

à 1000 fl

roth	4,271	11,293	42,750	44,098	46,195	58,358	65,898	68,592	99,165	99,856	und	102,861
schwarz	3,959	15,846	62,539	64,725	67,662	88,705	102,245	106,899	161,959	164,045		169,215

à 500 fl

roth	19,530	42,350
schwarz	26,025	61,961

à 100 fl

„	11,916	47,782	65,198	78,725	97,106
„	16,811 16,812	70,198 70,199	100,864	123,930	158,078 158,079

à 25 fl

„	109,560
„	185,348

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, — die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummer.

München, den 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 9. Mai **1862.**

Inhalt:

pr. den 5. Mai 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge einiger Aenderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Zwecke der Regelung der Besoldungsverhältnisse Unserer Justizbeamten in der Pfalz, dann zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend, und der Bestimmung im zweiten Absatze des Artikels 84 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Appellationsgerichte

1. der Präsident . . . . 5000 Gulden
2. der Director . . . . . 3000 „
3. die Räthe in drei Besoldungsklassen je . . . 2200, 2000 und 1800 „
4. der Obergerichtsschreiber . . 1400 „

5. der erste Untergerichtsschreiber . 1000 Gulden
6. der zweite Untergerichtsschreiber . 600 "

II. bei den Bezirksgerichten
1. die Präsidenten in drei Besoldungsklassen je . . 2200, 2000 und 1800 "
2. die Bezirksrichter in drei Besoldungsklassen je . . 1600, 1400 und 1200 "
3. die Assessoren in drei Besoldungsklassen je . . 1000, 900 und 800 "
4. die Gerichtschreiber je . . 1000 "

III. bei den Landgerichten
1. die Landrichter in drei Besoldungsklassen je . . 1600, 1400 und 1200 "
2. die Assessoren in drei Besoldungsklassen je . . 1000, 900 und 800 "
3. die Gerichtschreiber je . . . 500 "

IV. bei der Staatsanwaltschaft
1. der General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte . . . 3000 "
2. der erste und zweite Staatsprokurator am Appellationsgerichte, dann die Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je . . . 2000, 1800 und 1600 "
3. die Substituten der Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten je . 1200 "

Die functionirenden Substituten der Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten erhalten einen Functionsbezug von jährlich . . . . 700 "

§. 2.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind

1. die Bezirksgerichts-Präsidenten den Appellationsgerichtsräthen und
2. die Landgerichts-Assessoren den Bezirksgerichts-Assessoren

gleichgestellt.

§. 3.

Die Rangverhältnisse der bisherigen Justizbeamten in der Pfalz bleiben vorläufig ungeändert.

Die Assessoren bei den Landgerichten stehen in gleichem Range mit den Assessoren bei den Bezirksgerichten.

§. 4.

Die Landgerichts-Assessoren tragen die durch die Verordnung vom 8. November 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 1817) für die Landgerichts-Assessoren in den Landestheilen diesseits des Rheins vorgezeichnete Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

§. 5.

Den Gerichtschreibern an sämmtlichen Gerichten in der Pfalz verbleiben die bisherigen Nebenbezüge. Die Gerichtschreiber an denjenigen Landgerichten, bei welchen ein Assessor angestellt wird, erhalten außerdem noch einen entsprechenden Beitrag zur Bezahlung eines Gehilfen.

§. 6.

Bei jedem Landgerichte wird in widerruflicher Weise durch Königl. Entschließung ein Landgerichtsdiener aufgestellt, welchem der Gefangenwärterdienst in dem Polizeigerichtsgefängnisse, sowie der innere und äußere Dienst bei dem Gerichte nach Maßgabe der zu erlassenden Instruction obliegt.

§. 7.

Die Landgerichtsdiener erhalten als jährlichen Functionsgehalt in zwei Klassen je 300 und 250 Gulden.

Denselben wird eine freie Wohnung im Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Landgerichtsdiener die regulativmäßigen Gebühren.

§. 8.

Mit den Regie-Aversen, welche den Landrichtern zugewiesen worden, sind die Ausgaben für Schreibmaterialien und sonstige kleine Büreau-Bedürfnisse, dann die Kosten der Beleuchtung, Beheitzung und Reinigung der Gerichtslocalitäten, soweit diese Leistungen nicht den Gerichtschreibern obliegen, zu bestreiten.

Für Anschaffung und Unterhaltung von Amtsgeräthschaften, für Literalien, dann für Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, welche im Regierungsblatte sowie im Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen ist, tritt in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza, den 19. April 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm Exh. 12978 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Die Errichtung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. April l. J., № 3213, wurde die Bildung eines Fabrikrathes für den Landcommissariatsbezirk Neustadt a. H. mit dem Sitze an diesem Orte auf Grund des Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 genehmigt, und es wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß diese Neuwahl demnächst gleichzeitig mit der vorzunehmenden Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder der übrigen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe angeordnet werden wird.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm Exh. 12041 K. pr. den 30. April 1862.

(Das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen, hier die Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. März d. J, № 6150, ist dem Auswanderungs-Expedientenhause A. Strauß in Antwerpen die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien verliehen worden, und es hat dasselbe den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg als Hauptagenten aufgestellt.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 5. Dezember 1860, Amtsblatt Seite 1142, bezüglich der Caution des Hauptagenten werden die auf Vorschlag und Haftung desselben in widerruflicher Weise bestätigten Unteragenten bekannt gemacht, wie folgt:

1. W. P. Hauber in Kaiserslautern.
2. Johann Fuchs in Landau.
3. J. Reichhard in Landstuhl.
4. C. J. Pitthan in Kusel.
5. H. König, Sohn, in Ludwigshafen.
6. A. Schaller in Homburg.

7. J. A. Ebersberger in Dürkheim.
8. J. Pancera in Neustadt.
9. J. Robert in Langenkandel.
10. J. C. Spitzer in Speyer.
11. C. L. Ott in Zweibrücken.
12. A. Ferkel in Edenkoben.
13. Ph. Leonh. Mann in Grünstadt.
14. H. Dörr in Annweiler.
15. J. Haas in Obermoschel.

Speyer, den 28. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13250 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Georg Karrmann in Kaiserslautern als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia für den Kanton Kaiserslautern bestätigt.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13106 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Elias Fischer von Kandel als Unteragent für die Expedientenhäuser V. Marziou und Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donati und Comp. in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 1. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13202 K. pr. den 30. April 1862.

(Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des §. 54 Abs. 3 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer wird hiemit den im Jahre 1861 aus dem katholischen Schullehrerseminar zu Speyer entlassenen Zöglingen mit der Note II. wie solche im Kreis-Amtsblatt 1861 S. 954 von Ziff. 1 bis 9 inclusive genannt sind, die Ermächtigung ertheilt, sich um erledigte Schulstellen zu bewerben. Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen sind beauftragt, dies den benannten in ihrem Bezirke befindlichen Schuldienst-Exspectanten schriftlich zu ihrer Legitimation zu eröffnen.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13275 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Gesuch des Kaufmanns Joseph Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

27. v. M., № 3620, wurde dem Kaufmanne Joseph Bergmann zu Kissingen die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten „Eau de Kissingen" im Umfange des gesammten Königreiches unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis der Originalflasche den Betrag von 1 fl nicht überschreitet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 13043 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Das v. Coulon'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im obigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 23. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem verstorbenen Königl. Ministerialrathe und Vorstande des Königl. Hausarchivs, Ludwig v. Coulon, für zwei Studierende aus seiner Familie gestiftete „von Coulon'sche Familien-Stipendium" gelangt zum Erstenmale pro 18$\frac{61}{62}$ zur Verleihung, wobei ein Stipendienbetrag von 270 fl zur Vertheilung kommen wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studienzeugnissen, dann amtlichen Verwandtschafts-Nachweisen, binnen 4 Wochen a dio inser. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

München, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Nrm. 13192 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Das Gesuch des Schullehrers Michael Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Michael Oechsner in München verfaßte, im Verlag von Oettl in München in I. Auflage zum Preise von 48 kr erschienene Werk „fünfzig Liederblätter" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 21 und desgleichen in das Verzeichniß № IV. unter lit. H. Ziffer 13 aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies veröffentlicht und die Ergänzung der Verzeichnisse hiemit verordnet.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg		zu Thal		Landwärts mittelst Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren aus Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt		über Uren aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		Total-Gewicht des Zugangs
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	28	53639	—	—	92	2885	19	1574	102	7853	217	18478	80	9185	93614
V. Inlandshafen.	15	3730	15	8417	467	18688	—	—	—	—	—	—	—	—	30835
VI. u. VII. Schachtel bis oberhalb Rheinbrücke.	2	734	23	6798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7532
III. u. I. Winterhafen mit Ausschleif bei Hemshof.	88	125989	65	64953	1275	63756	—	—	—	—	—	—	—	—	254698
II. Kohlenplätze.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2849	569820	—	—	—	—	—	—	—	—	569820
Summa	133	184092	103	80168	4683	655149	19	1574	102	7853	217	18478	80	9185	956199
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .															961796
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .															1918295

weisung ... pr. den 20. April 1862.

a. Rh. im I. Kalender-Quartal 1862.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		mittelst Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich							
						über Saarbrücken		über Schaidt					
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner			
1	104	7	3633	701	77096	1	9	134	13322	94164	Kaffee, Reis, Gewürze, Tabake, Oel, Droguerien aller Art, Käse, Wein, Fette, r. Baumwolle, Twist, r. Häute, Stabeisen, Roheisen, Maschinen ꝛc.		
15	5585	26	16570	335	13427	—	—	—	—	35582	Wein, Brandwein, Tabake, rohe u. fabricirte, Droguen a. Art, Eisenwaaren, Holz- und Glaswaaren, Papier, Lumpen, Steingut u. a. m.		
—	—	—	—	188	7532	—	—	—	—	7532	Oelkuchen, Getreide, Mehl, gebrannte Steine, Borde, leere Fässer, Faßreife ꝛc.		
4	6118	28	52440	1520	121607	—	—	746	74533	254698	Eisensteine, Steinkohlen, Getreide, Eisenbahnschienen und Schwellen, behauene u. gebrannte Steine, Bruchsteine, Borde, Bau- u. Brennholz.		
52	77974	25	50404	5518	441442	—	—	—	—	569820	Saar-Steinkohlen.		
72	89781	86	123047	8262	661104	1	9	880	87855	961796			

Der gegen den Zugang größere Abgang aus den Hafenabtheilungen IV. und V. rührt aus den Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Reich, Assistent.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1862, wurde die Bürgermeisterei Mörlheim, Königl. Landcommissariats Landau, aufgelöst und diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Offenbach vereinigt, sowie das Gemeinderathsmitglied Jacob Bouquet III. zum Adjunkten der Gemeinde Mörlheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April d. J., wurde der bisherige Verweser der erledigten Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Kopsweiher, Edmund Commissar, zum Gehilfen daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Faul von Weilerbach an die erledigte protestantische Schulgehilfenstelle zu Rodenbach, vom 15. Mai l. J. an, berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 2. Mai 1862 wurde der provisorische Lehrer Friedrich Stemmler in

Vogelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai l. J., wurde der provisorische Lehrer Georg Jacob Disque zu Dammheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 1. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅝
" " " 4 %	101	
" " " 4 % halbjährig	101¼	
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig	104¼	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto	103½	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	830	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 13. Mai 1862.

Inhalt:

Nro. 9738 T. pr. den 9. Mai 1862.

(Die Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich der Rehwildstand in vielen Theilen der Pfalz durch langjährig fortgesetzte pflegliche Behandlung der Waldjagden der Art verbessert hat, daß eine Erweiterung der Schießzeit im Allgemeinen nicht blos zulässig, sondern hin und wieder selbst nothwendig erscheint, um etwaigen Klagen über Wildschaden vorzubeugen; so wird den Jagdberechtigten auf den Grund der Ausnahmsbestimmung im §. 16 c. der Verordnung vom 21. September 1815 Amtsbl. S. 261 hiermit gestattet, schon vor dem eigentlichen Aufgang der Jagd und zwar alljährlich vom 1. Juni an Rehböcke und Geltrehe auf der Pürsche zu schießen.

Der Schluß der Jagd bleibt, so lange nicht anders verfügt wird, auf den 31. Januar jeden Jahres festgesetzt.

Speyer, den 4. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13108 K. pr. den 5. Mai 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte

Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt:

1. Geschäftsmann Carl Schön zu Frankenthal für den Kanton Frankenthal;
2. Einnehmerei-Gehilfe Georg Kohler zu Deidesheim für den Kanton Dürkheim, und die Gemeinden Ruppertsberg und Meckenheim in dem Kantone Neustadt;
3. Kaufmann Jacob Roth jun. von Kandel für den Kanton Kandel;
4. Philipp Corell, Kaufmann zu Dirmstein, und
5. Kaufmann Theodor Tisch zu Grünstadt, beide für den Kanton Grünstadt;
6. Wirth und Ackerer Johann Hansel zu Gersheim für den Kanton Blieskastel, und für die Orte Breitfurth, Böckweiler, Bliesdalheim, Neualtheim, Seyweiler, Mebelsheim, Walsheim, Peppenkum, Utweiler, Rieschweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
7. Gemeindeschreiber Sebastian Kern zu Nußdorf für die Orte Nußdorf, Walsheim, Knörringen, Dammheim, Frankweiler und Essingen im Kantone Landau, und für Böchingen im Kantone Edenkoben;
8. Kaufmann Christian April zu Kirchheimbolanden für den Kanton Kirchheimbolanden.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13679 K. pr. den 10. Mai 1862.

(Die Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. ist die Stelle eines Bezirks-

arztes I. Klasse bei dem Bezirksamte Fürth, welcher zugleich Bezirksarzt für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Fürth ist, zur Bewerbung mit 14tägigem Termine eröffnet.

Die Bewerber wollen binnen dieser Frist ihre Gesuche an die Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13680 K. pr. den 10. Mai 1862.

(Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. hat sich die Stelle eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg eröffnet.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einreichen.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 798 W. pr. den 9. Mai 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—

	ƒ	Xr
3. Ertrag des Pfarrguts	30	42
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	139	—
Hauptsumme .	421	42

Der zur Ergänzung der Congrua fehlende Betrag von 178 ƒ 18 Xr wird aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. protestantische Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 800 W. pr. den 9. Mai 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Einselthum, Decanats Kirchheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt.	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	28	23
3. Ertrag des Pfarrguts	335	27
4. Zinsen von Capitalien	—	19
Hauptsumme .	596	9

Der zur Ergänzung der Congrua ad 600 ƒ fehlende Betrag mit 3 ƒ 51 Xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Kirchheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Nro. 13557 K. pr. den 9. Mai 1862.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonale an den deutschen Schulen der Pfalz pro 18$^{60}/_{61}$, laut der unterm 10. Februar abgelegten und unterm 30. April 1862 abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

	ƒ	Xr
1. Rückstand der Rechnung pro 18$\frac{59}{60}$.	305	4
2. Einnahms-Ausstände aus dem Jahre 18$\frac{59}{60}$	324	22
3. Anstellungstaxen der Schullehrer . .	1659	54
4. Einzahlungen der Schulverweser . .	80	—
5. Jahresbeiträge für die Vorjahre und von einem Lehrer, welcher im Jahre 18$\frac{59}{60}$ dem Vereine nachträglich beigetreten ist .	78	4
6. Intercalarien erledigter Schulstellen aus früheren Jahren	11	45
7. Abgetragene Capitalien und zurückerhobene Depositen	14400	—

II. Ordentliche Einnahmen.

	ƒ	Xr
8. Jahresbeiträge von 1449 Vereinsmitgliedern	8990	25
9. Intercalarien von 147 erledigt gewesenen Schulstellen.	4881	52
10. Freiwillige Beiträge von 20 Gemeinden	72	—

	fl.	kr.
11. Zuschüsse aus Kreisfonds resp. Erübrigung des Alimentationsfonds für dienstunfähige, à conto des letzteren Fonds quiescirte Lehrer	700	—
12. Zinsen von ausgeliehen Capitalien und von Depositen	4595	15
Summa der Einnahmen . .	36098	41

B. Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Pensionen an 62 quieszirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	9535	6
2. Remisen der Einnehmereien und Entschädigung für die Erhebung der Capitalzinsen	257	16
Die Herren Gemeinde-Einnehmer von Leimersheim, Mutterstadt, Schönenberg, Winnweiler, dann die Herren Steuer-Einnehmer zu Kaiserslautern und Speyer haben keine Remisen beansprucht.		
3. Postporto und Franco	92	20
4. Verwaltungskosten	200	—
5. Remuneration des Rechners . . .	400	—
6. Zinsen der Caution des Rechners . .	25	—

II. Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.
7. Capitalanlegungen einschließlich der Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen	25285	—
8. Verschiedene Ausgaben	19	30
Summa der Ausgaben . .	35814	12

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen . .	36098	41
Die Ausgaben „ . .	35814	12
Mehr-Einnahme . .	284	29
Die Einnahms-Ausstände entziffern eine Summe von	288	30
und es behält der Rechner ein Guthaben von	4	1

C. Vermögensstand am 1. October 1861.

Das Vermögen besteht:

	fl.	kr.
1. in ausgeliehenen Capitalien gegen hypothekarische Versicherung und 5prozentige Verzinsung	103561	40
2. in einer Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligation à 5 % . . .	1000	—
3. in 4½ % bayer. Staatsobligationen .	1500	—
4. in Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen	4120	—
	110181	40
5. in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Geldschrankes von	400	—
6. in dem Werthe einer ledernen verschließbaren Mappe von	3	30
	110585	10

Hievon kommt in Abzug:

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) die Caution des Rechners im Betrage von	500	—	504	1
b) das Guthaben desselben aus der Rechnung pro $18\frac{60}{61}$ mit .	4	1		
und es beträgt sonach das wirkliche Vermögen			110081	9
dasselbe betrug am 1. October 1860 . .			99200	10
und hat sich sonach im Jahre $18\frac{60}{61}$ vermehrt um			10880	59

Speyer, den 5. Mai 1862.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensionsanstalt.

Dr. Jordan.

Thomann, Rechner.

Nro. 12952 K. pr. den 7. Mai 1862.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1861 bis 15. März 1862.

								fl	kr
Am 15. September 1861 waren versichert	2283	Thiere mit	218,990 fl	Capital.			Haftgeld hierauf	2829	39
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	191	"	" 16,980 fl	"	"	"		219	13
Bleiben .	2092	"	" 202,010 fl	"	"	"		2610	26
Vom 16. September 1861 bis 15. März 1862 wurden versichert	30	"	" 7,085 fl	"	"	"		13	57
Gesammtsumme am 15. März 1862 .	2122	Thiere.	209,095 fl	Capital.			Haftgeld	2624	23

Reservefond.

	fl	kr
Bestand des Reservefonds am 16. September 1861	920	56
Hierzu: Zinsen für 6 Monate à 5 %	23	1
Die im vorigen Semester zu viel berechnete Entschädigung für Kiefer . . .	2	—
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	20	3
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	22	28
Summa . .	988	28
Hiervon die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis	35	19
Bestand am 15. März 1862 . .	953	9

Auszuschreibender Betrag.

	fl	kr
A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4896	—
B. Verwaltungskosten nach §. 46 von 209,095 fl Capital à 8 kr pr. 100 fl . .	278	48
C. Remuneration für die Agenten von 2829 fl 39 kr Haftgeld	70	44
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	92	15
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	31	42
F. Porto von und nach allen Agenturen	16	20
G. Inseratgebühren	2	27
H. Zinsen von dem Reservefond und von geliehenem Capital	38	45
I. Prozeßkosten	3	54
Summa aller Ausgaben . .	5430	55
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren . .	1015	36
Bleibt auszuschreibender Betrag . .	4415	19

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Beitrag.
Rinder . .	1755	155,025 fl	2580 fl 18 kr	1 fl 39[illegible] kr	1 fl 40 kr
Ackerpferde .	319	51,180 fl	1819 fl 24 kr	3 fl 20[illegible] kr	3 fl 20 kr
Chaisenpferde .	8	1,410 fl			5 fl — kr
Frachtpferde .	4	800 fl			5 fl — kr
Schafe und Ziegen	17	125 fl	5 fl 25 kr	4 fl 42[illegible] kr	4 fl 44 kr
Schweine . .	19	555 fl	10 fl 12 kr	1 fl 50[illegible] kr	1 fl 52 kr
	2122	209,095 fl	4415 fl 19 kr		

Recapitulation.

						fl	kr
Rinder mit einem Capital von .	155,025 fl.	Beitrag pr. 100 fl	1 fl 40 kr.	Beitrag im Ganzen		2583	45
Ackerpferde " " " .	51,180 fl.	" "	3 fl 20 kr.	" " "		1706	—
Chaisenpferde " " " .	1,410 fl.	" "	5 fl — kr.	" " "		70	30
Frachtpferde " " " .	800 fl.	" "	5 fl — kr.	" " "		40	—
Schafe und Ziegen " " .	125 fl.	" "	4 fl 44 kr.	" " "		5	55
Schweine " " .	555 fl.	" "	1 fl 52 kr.	" " "		10	22
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von						—	—
				Summa . .		4416	32
				Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . .		4415	19
				Bleibt für den Reservefond . .		1	13

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester verrechnet.

Speyer, den 31. März 1862.

Der Verwaltungsrath: **F. Cörper. Fr. König.** Der Director: **Fr. Walz.** Der Kassier: **Birnbaum.**

Protokoll.

Heute den 31. März 1862 versammelten sich die Unterzeichneten, um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. September 1861 bis incl. 15. März 1862 zu prüfen und definitiv zu verbescheiden.

Nach Ansicht dieser Rechnung und nachdem bei der vorausgegangenen revisorischen Prüfung eine Erinnerung nicht erhoben worden, wird beschlossen, daß dieselbe als richtig anzuerkennen sey.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und nach Vorlesung unterschrieben wurde zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs bezeichneten Tage.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes: **F. Cörper. Fr. König.** Der Director: **Fr. Walz.** Der beigezogene Revident: **Schild.**

Nro. 13274 K. pr. den 3. Mai 1862.

Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Mit Ende August 1861 waren versichert:

		158 Stück	mit 12,505 fl.	Eintrittsgebühren	287 fl	14¼ kr
Hiezu vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862		1 „	„ 70 „	„	— „	42 „
Summa	.	159 „	„ 12,575 „	„	287 „	56¼ „
Abgingen nach Journal 7 Seite 29 und 30	.	15 „	„ 1,780 „	„	287 „	56¼ „
Stand Ende Februar 1862	.	144 „	„ 10,795 „	„	— „	— „

Reservefond.

Stand Ende August 1861	661 fl	22 kr
Hiezu Surplus der Beiträge vom 26. September	3 „	11 „
„ Bruchtheilkreuzer	— „	8 „
Stand Ende Februar 1862 .	664 „	41 „

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide oben . 622 fl 15 kr

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung	.	3530 fl — kr	Beiträge .	557 fl 15 kr per 100 fl	. 15 fl 47[illegible] kr
Rinderversicherung	.	7265 „ „ „	„ .	65 „ — „ „ „ „	. — „ 53[illegible] „

Daher berechnen sich

für Pferde	3530 fl à 15 fl 48 kr	. .	557 fl 45 kr
für Rinder	7265 fl „ — „ 54 „	. .	65 „ 24 „
	Summa	.	623 „ 9 „
	Auszuschlagen wären	.	622 „ 15 „
	Surplus	.	— „ 54 „

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Fortlauf. №	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung.		Erlös.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Pferde.								
1	Herr Thierarzt Haringer in Kadolzburg	87	15	44	—	—	—	131	15
2	„ Mich. Klaumünzer in Knopfhammer	107	30	80	—	127	25	60	5
3	„ Martin Goppert in Scheßlitz	75	—	—	—	—	—	75	—
4	„ Georg Strößner in Berneck	50	—	25	—	34	29	40	31
5	„ Nikolaus Schlegel in Musen	87	30	100	—	—	—	187	30
6	„ Joh. Forster in Weiler	150	—	—	—	8	58	141	2
	Summa	557	15	249	—	170	52	635	23
	II. Rinder.								
	Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Kartheus Prüll	65	—	10	—	—	—	75	—
	Summa Summarum	622	15	259	—	170	52	710	23

Münchberg, am 20. März 1862.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

N. Barsch. Fickenscher. W. Müller. N. Krauß. Richter. Hegner.

Dienstesnachricht.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza 19. April l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand versetzten beziehungsweise belassenen Bezirksrichter Anton Pendele von Kaiserslautern, zur Zeit in München sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstesunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

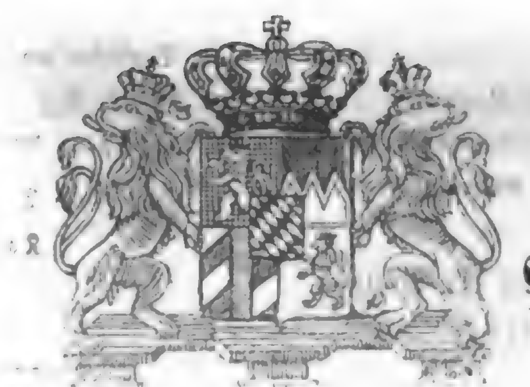
Augsburger Börse.

Den 8. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		98 1/4
„ „ „ 4 %	100 7/8	
„ „ „ 4 % halbjährig	101 1/4	
„ „ „ 4 1/2 %	103 1/2	
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig		103 3/4
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103 1/2	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100 7/8	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 15. Mai 1862.

Inhalt:

Nro. 566 Pr. V pr. den 13. Mai 1862.

(Das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung
an die Königl. Landcommissariate, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obenbenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 12. Mai 1862.

v. Hohe.

Wand.

Nro. 13974 K pr. den 13. Mai 1862

(Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 17. März d. J. ausgeschriebenen Ergänzungswahl für den Landrath der Pfalz (Kreis-Amtsblatt № 17) wurden gewählt:

a) zum Mitgliede des Landraths

Samuel Eichelberger, Gutsbesitzer von der Neumühle bei Münchweiler;

b) zum Ersatzmann

Carl Ritter, Rentner in Kaiserslautern,

was in Gemäßheit des Art. 13 des Landrathsgesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13891 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die neue Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. soll die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 13892 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, hier die Eröffnung von 3 Landgerichtsarztstellen resp. Bezirksärzten II. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die in Niederbayern neu errichteten Landgerichte Arnsdorf, Neukirchen und Waldkirchen sollen Bezirksärzte II. Klasse (Landgerichtsärzte) aufgestellt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Niederbayern einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 13829 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Ebern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Christen findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Ebern erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 13767 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Bergmann findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Roth erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 13830 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Rheinisch findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Hilders erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13760 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. zu Wien stattgefundenen 354. und 355. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 438 und 73 gezogen worden.

Die Serie 438 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße: und zwar:

№ 153,653 bis № 155,273 incl. im Capitalsbetrage von 1,152,128 fl.

Die Serie 73 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 65,979 bis № 67,330 incl. im Capitalswerthe von 999,334 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urspünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % Conv.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 8. Mai 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 11. April 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident, als Vorsitzender, Sensburg, Freiherr von Aretin, Rumpler und Dr. Goßner, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Secretär, in der Untersuchung wider Gottfried Meyer, Redacteur von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in № 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 durch den Aufsatz „Nürnberg", erkannt:

es sey das Strafverfahren gegen rc. Meyer einzustellen, die Nummer 76 des Nürnberger Anzeigers

vom 17. März 1862 aber, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 12. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. April l. J., Nachmittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Laumer, Sensburg, von Hagens, Dr. Goßner, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Secretär, in der Untersuchung gegen Friedrich Tümmel, Zeitungs-Expeditor von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in № 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März l. J. (Stadt- und Postausgabe) durch Aufnahme der Ankündigung des Handlungshauses L. Schottenfels in Frankfurt a. M. „Am 15. Mai 1862 große Ziehung der bayer. Eisenbahnloose" beschlossen:

es sey das Verfahren gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen des obengenannten Reates einzustellen, die № 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März 1862 aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 8. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Nizza den 19. April l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1. die in Dürkheim erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Georg Philipp Eibel von Kaiserslautern, und
2. die in Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Heinrich August Kipp von Lauterecken, beiden ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend,

zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 22. April d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle eines ersten Untergerichtsschreibers dem Landgerichtsschreiber Heinrich v. Besnard in Dahn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

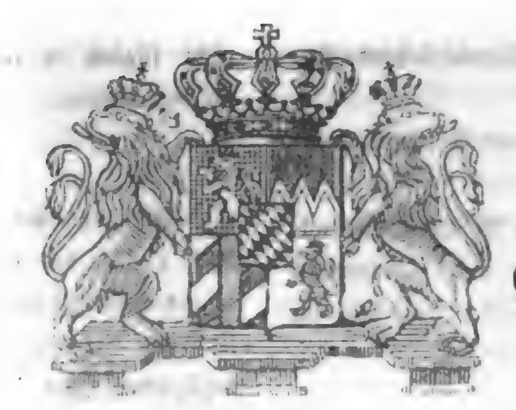
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Ludwig Reibold zu Erpolzheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Berichtigung.

Im Amtsblatte № 29 Seite 487 bei den Capitalien zu 100 ƒ soll es statt $\frac{33,497}{11,516}$ heißen $\frac{33,479}{11,516}$

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 20. Mai 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Führung der Handelsregister betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des in Art. 12 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Handelsregisters, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter im Verordnungswege getroffen werden sollen, wird den Gerichten hierüber folgende vom 1. Juli dieses Jahres an im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit tretende Instruction ertheilt.

§. 1.

In den Landestheilen diesseits des Rheins wird von jedem Handelsgericht nur Ein Handelsregister für seinen ganzen Bezirk geführt, wenn sich derselbe auch über mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt.

Im Regierungsbezirk der Pfalz führt jedes Bezirksgericht als Handelsgericht Ein Handelsregister für seinen Gerichtsbezirk.

§. 2.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen: in das Firmenregister und das Gesellschaftsregister.

In das Firmenregister werden die Firmen derjenigen Kaufleute eingetragen, welche ihr Geschäft entweder ausschließlich für eigene Rechnung betreiben oder lediglich einen oder mehrere stille Gesellschafter haben.

In das Gesellschaftsregister werden die Firmen der Handelsgesellschaften eingetragen.

§. 3.

In dem Firmenregister werden je zwei einander gegenüberstehende Seiten nach dem Muster in der Anlage A.

durch querlaufende Linien in zwei übereinanderstehende Abschnitte getheilt.

Für jede Firma wird ein besonderer Abschnitt dieser Art bestimmt.

In den für eine Firma bestimmten Abschnitt sind alle Einträge, welche jene Firma betreffen, unter Ordnungsziffern einzuzeichnen. Diese Ordnungsziffern werden für jeden einzelnen Abschnitt besonders gezählt.

§. 4.

Die eingetragenen Firmen werden mit Ziffern bezeichnet, welche durch das Firmenregister fortlaufen und oberhalb der für die einzelnen Firmen bestimmten Abschnitte ihre Stelle haben.

Mit jedem neu eröffneten Bande wird von Eins zu zählen angefangen.

§. 5.

Die in §. 3 erwähnten Abschnitte werden nach dem Muster in der Anlage A. durch senkrechte Linien in neun Spalten von ungleicher Breite abgetheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung und in die dritte die Firma selbst eingetragen. Die vierte Spalte enthält die Angabe des Ortes der Hauptniederlassung und des Sitzes der etwaigen Zweigniederlassungen der Firma, die fünfte eine genaue Bezeichnung des Inhabers derselben. In die sechste Spalte werden die Namen seiner etwaigen Procuristen eingetragen und in die siebente und achte Spalte der Band und die Ziffer der Registeracten, beziehungsweise die Ziffer der Actenstücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten (§. 34), auf welchen der Eintrag beruht. Die neunte Spalte ist für die Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche in der gegenwärtigen Instruction besonders dahin verwiesen sind, sowie aller derjenigen Bemerkungen bestimmt, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in eine der andern Spalten aufgenommen werden können.

§. 6.

Bei dem Gesellschaftsregister wird von der in §. 3 Abs. 1 für das Firmenregister vorgeschriebenen Theilung in Abschnitte Umgang genommen.

Für jede einzelne Gesellschaftsfirma und die hierauf bezüglichen Eintragungen, welche letzteren übrigens gleichfalls auf die in §. 3 Abs. 3 angegebene Weise mit Ordnungsziffern zu bezeichnen sind, werden vielmehr zwei ganze einander gegenüberstehende Seiten des Gesellschaftsregisters bestimmt.

Sind mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Handelsgesellschaft mehrfache Eintragungen zu erwarten und ist zu vermuthen, daß hiezu eine einzige Doppelseite nicht für längere Zeit ausreicht, was namentlich bei Actiengesellschaften und bei Commanditgesellschaften auf Actien der Fall seyn wird, so müssen für die betreffende Gesellschaftsfirma mehrere Doppelseiten offen gehalten werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 4 finden auch auf das Gesellschaftsregister Anwendung.

§. 8.

Die in §. 6 erwähnten Doppelseiten werden nach dem Muster in der Anlage B. durch senkrechte Linien in zehn Spalten von ungleicher Breite getheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung, in die dritte die Gesellschaftsfirma und in die vierte Spalte der Sitz der Handelsgesellschaft sowie die Bezeichnung jener Orte eingetragen, an welchen sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden. Die fünfte Spalte enthält eine genaue Bezeichnung der Mitglieder der offenen Gesellschaften, beziehungsweise die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter und der

Commanditisten, bei der Commandit-Actiengesellschaft jedoch nur die Angabe, daß die Actionäre als Commanditisten erscheinen; außerdem enthält die fünfte Spalte noch die Angabe aller sonstigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist. In die sechste Spalte werden die etwaigen Procuristen der Handelsgesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes der Actiengesellschaften eingetragen. Die siebente Spalte ist für die etwaigen Liquidatoren der Gesellschaft, die achte und neunte für die Einzeichnung von Band und Ziffer der Registeracten, beziehungsweise für die Ziffern der Actenstücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten (§. 34) bestimmt, auf welchen der Eintrag beruht. Die zehnte Spalte dient zur Aufnahme der besonders dahin verwiesenen Eintragungen sowie aller derjenigen Bemerkungen, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in einer anderen Spalte ihre Stelle finden können.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde der Actiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Actien werden in das Gesellschaftsregister nicht nach ihrem ganzen Inhalte eingetragen. Es sind vielmehr daselbst nur einzuzeichnen:

a) bei Actiengesellschaften

1. die Firma;
2. der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3. die Bezeichnung der Gesellschaft als Actiengesellschaft;
4. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5. die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
6. die Bestimmungen über deren Dauer;
7. die Höhe des Grundcapitals und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Zahl und Betrag der Actien und der Actienantheile;
8. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
9. die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorstand seine Willensmeinung kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet;
10. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

b) Bei Commanditgesellschaften auf Actien

1. die Firma;
2. der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3. die Bezeichnung der Gesellschaft als Commanditgesellschaft auf Actien;
4. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5. die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
6. die Bestimmungen über deren Dauer;
7. die Zahl und der Betrag der Actien und der Actienantheile;
8. die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über deren Befugniß, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abzuschließen;
9. die Form, in welcher die von der Gesellschaft aus-

gehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Dagegen werden genaue und vollständige beglaubigte Abschriften des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde zu den Belegen der Registeracten genommen.

§. 10.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung auch noch eine Zweigniederlassung an einem anderen Orte desselben Handelsgerichtssprengels und besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so daß nach Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Zusatz zur Firma angenommen werden muß, so ist die Zweigniederlassung unter einer besonderen Ziffer des Handelsregisters einzutragen und bei dem Eintrage der Hauptniederlassung in der letzten Rubrik auf den Eintrag der Zweigniederlassung, bei dem Eintrag der letzteren dagegen auf den Eintrag der Hauptniederlassung hinzuweisen.

§. 11.

Ist in dem Sprengel des Handelsgerichts, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, nur eine Zweigniederlassung der Firma gelegen, so ist die letztere in derselben Weise wie die Firma einer Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Es ist jedoch in der vierten Spalte anzugeben, daß die Firma an dem betreffenden Orte nur eine Zweigniederlassung und wo sie ihre Hauptniederlassung hat. Zugleich ist in der letzten Spalte vorzumerken, bei welchem Handelsgerichte, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Hauptniederlassung eingetragen worden ist und ob letztere unter derselben Firma wie die Zweigniederlassung oder unter welcher anderen Firma (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) sie betrieben wird.

§. 12.

Befindet sich in dem Bezirke des Handelsgerichtes, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, lediglich die Hauptniederlassung, ihre Zweigniederlassung dagegen in einem anderen Handelsgerichtssprengel, so ist die Zweigniederlassung in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5 und 8 in die vierte Spalte einzutragen.

Es muß jedoch nach erfolgter Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister desjenigen Handelsgerichtes, in dessen Sprengel sie sich befindet, bei dem Eintrag der Hauptniederlassung in dessen letzter Spalte nachträglich vorgemerkt werden, bei welchem Handelsgericht, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Zweigniederlassung eingetragen worden ist und ob sie unter derselben Firma wie die Hauptniederlassung betrieben wird oder ob ein Zusatz dazu angenommen werden mußte. (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.)

§. 13.

Ist die Eintragung der Firma und der zugleich mit ihr angemeldeten, in das Handelsregister aufzunehmenden Thatsachen vollzogen, so wird dieselbe durch einen Querstrich abgeschlossen.

§. 14.

Ergibt sich in der Folge eine Veranlassung zu neuen Eintragungen, bestellt z. B. der Inhaber der Firma, welcher sein Geschäft bis dahin allein betrieben hat, nachträglich einen Procuristen, so dürfen diese Eintragungen nicht in dem durch den Querstrich abgeschlossenen Raume geschehen, soweit nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist. Dies gilt selbst dann, wenn diejenige Spalte, in welche die Eintragungen nach der in den §§. 5 und 8 erwähnten Eintheilung gehören, bei der ursprünglichen Eintragung der Firma leer geblieben ist. Die betreffende neue Eintragung erfolgt vielmehr unter einer neuen Ziffer desselben Abschnittes, beziehungsweise desselben Blattes und unter

Einzeichnung des Tages der Eintragung unterhalb jenes Querstrichs in derjenigen Spalte, welche nach obiger Abtheilung der einzutragenden Thatsache entspricht. Auch ein solcher neuer Eintrag wird auf die in §. 13 angegebene Weise abgeschlossen.

§. 15.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Aenderung an den in dem Handelsregister eingetragenen Thatsachen ergibt.

In diesem Fall ist zugleich in der letzten Spalte des Querabschnittes, in welchem die geänderte Thatsache eingetragen ist, auf die Ziffer des neuen Eintrags unter kurzer Andeutung seines Inhalts hinzuweisen.

Derjenige frühere Eintrag, welcher in Folge einer neu eingetragenen Thatsache seine Gültigkeit verliert, ist mit rother Tinte einfach zu unterstreichen.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 finden auch auf alle späteren, durch Ergänzungen oder Abänderungen des Handelsregeisters veranlaßten Eintragungen Anwendung.

§. 17.

Wird über eine Handelsgesellschaft oder über einen Einzelnkaufmann der Concurs eröffnet, so ist dies in das Handelsregister in der 5. Columne einzutragen. Es unterbleibt aber die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 18.

Ist für die sich ergebenden Eintragungen auf dem für eine Firma bestimmten Abschnitt, beziehungsweise Blatt kein Raum mehr vorhanden, so wird die Firma nebst allen noch gültigen Einträgen auf ein neues Blatt übertragen und das bisher für jene Firma bestimmt gewesene Blatt abgeschlossen.

Der Abschluß ist dadurch anzudeuten, daß in die beiden ersten Spalten unter die fortlaufende Ziffer und den

Tag der letzten Eintragung sowie in die letzte Spalte das Wort „Abgeschlossen" mit einer in die Augen fallenden Schrift eingeschrieben und mit rother Tinte doppelt unterstrichen und daß außerdem jede Seite mit zwei rothen Strichen kreuzweise überzogen wird.

In der letzten Spalte des abgeschlossenen Blattes ist zugleich anzumerken, wo sich der neue Eintrag befindet.

§. 19.

Wenn die noch geltenden Eintragungen ursprünglich auch an verschiedenen Tagen erfolgt sind, so werden dieselben auf dem neuen Blatte doch unter einem und demselben Tage in einem und demselben Querabschnitt vorgetragen. Es ist aber auf dem neuen Blatte in der letzten Spalte anzumerken, daß und wo die Firma früher eingetragen gewesen ist.

§. 20.

Der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes wird auf die in den vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise auch dann vorgenommen, wenn die Firma wegen Uebergangs von einem Einzelnkaufmann auf eine Handelsgesellschaft vom Firmenregister in das Gesellschaftsregister oder wenn umgekehrt eine Gesellschaftsfirma wegen Uebergangs auf einen Einzelnkaufmann vom Gesellschaftsregister in das Firmenregister überzutragen ist.

§. 21.

Die Bestimmungen in §. 18 Abs. 1 und 2 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn der Sitz der Firma in den Sprengel eines anderen Handelsgerichts verlegt wird und dieselbe deßhalb aus dem Handelsregister, in welchem sie bisher eingetragen war, ganz zu streichen ist.

Dasselbe gilt, wenn die Firma durch freiwilliges Aufgeben des Handelsgeschäfts in Folge der Eröffnung des Concurses gegen den Inhaber der Firma, durch Auflösung der Gesellschaft oder in anderer Weise erlischt. In solchen Fällen darf jedoch der Abschluß des für eine Firma

bestimmten Raumes erst dann erfolgen, wenn auch die Liquidation des Geschäfts und beziehungsweise der Gesellschaft beendigt und der ganze Geschäftsbetrieb geschlossen ist.

§. 22.

Wird eine Zweigniederlassung von ihrer bisherigen Hauptniederlassung abgetrennt und zu einem selbstständigen Geschäft erhoben, so ist bei der Eintragung dieser Thatsache in der letzten Spalte die Registerabtheilung und die Ziffer anzugeben, unter welcher das nunmehr selbstständig gewordene Geschäft eingetragen ist; bei dem neuen Eintrag des letzteren wird auf die frühere Eintragung hingewiesen.

§. 23.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind in kurzen, aber erschöpfenden und deutlichen Sätzen mit möglichst guter Schrift auszuführen.

Die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Namen der Gesellschafter, der Procuristen, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren sind im Handelsregister mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

§. 24.

Im Handelsregister darf nichts ausgestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden; auch sind Zwischenschriften auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Hat sich bei einer Eintragung ein Irrthum eingeschlichen, so ist mit dessen Berichtigung in derselben Weise zu verfahren, wie mit der Eintragung von Abänderungen an den früher eingetragenen Thatsachen.

§. 25.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden, sofern der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter es nicht vorzieht, dieselben selbst auszuführen, durch den Secretär des Handelsgerichts — im Regierungsbezirk der Pfalz durch den Gerichtsschreiber —

oder durch ein hiezu taugliches, vom Vorstand des Handelsgerichtes zu bezeichnendes Canzlei-Individuum vollzogen. Im letzteren Falle hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter den Eintrag vor dessen Ausführung wörtlich zu concipiren.

Vollzieht der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter die beschlossenen Eintragungen nicht selbst, so ist er verbunden, sich jedesmal von dem ordnungsmäßigen Vollzuge derselben zu überzeugen.

§. 26.

Zum Handelsregister ist starkes, dauerhaftes Papier zu benützen.

Behufs der Erzielung möglichster Gleichförmigkeit bezüglich der Qualität und des Formates, dann bezüglich der Eintheilung des Papieres in Abschnitte und Spalten wird Veranstaltung getroffen werden, daß die Handelsgerichte das benöthigte liniirte Papier je nach ihrem Bedarf aus einer gemeinsamen Quelle beziehen können. Das zur ersten Einrichtung des Handelsregisters benöthigte Papier wird den Handelsgerichten rechtzeitig zugestellt werden.

Das Handelsregister ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder Band des Handelsregisters ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

§. 27.

Die Grundlage des Handelsregisters bilden die Registeracten und deren Beilagen.

Ohne eine entsprechende Vormerkung und Verfügung in den Registeracten darf in das Handelsregister nichts eingetragen werden.

§. 28.

Wird eine Eintragung in das Handelsregister durch

persönliche Anmeldung des Betheiligten veranlaßt, so ist über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Liegt die Veranlassung zur Eintragung in einer schriftlichen Eingabe, so ist von dem Einlaufen dieser letzteren und ihrer etwaigen Beilagen, sowie von deren Inhalt eine kurze aber erschöpfende Vormerkung zu den Registeracten zu machen.

§. 29.

Den in §. 28 erwähnten Protokollen und Vormerkungen ist, wenn thunlich, jedesmal sogleich die betreffende Verfügung über Zulassung oder Zurückweisung der Eintragung beizufügen.

Hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche einen Beschluß des Handelsgerichts über die Statthaftigkeit der verlangten Eintragung veranlaßt, so ist auch dieser Beschluß in die Registeracten einzutragen.

§. 30.

Bei Erlassung der betreffenden Verfügungen ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Eintragung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als nothwendig, beziehungsweise als zulässig sich darstellt und ob die Anmeldung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt und belegt ist.

In denjenigen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch über die Form der Anmeldung nichts bestimmt hat, ist darauf zu achten, daß der Inhalt des Handelsregisters von großem Einfluß auf die Privatrechte der Betheiligten ist, daß den betreffenden Anmeldungen also der Natur der Sache nach nur dann stattgegeben werden darf, wenn feststeht, daß der Anmeldende zu der fraglichen Anmeldung befugt ist und daß die letztere wirklich von derjenigen Person ausgeht, von welcher sie angeblich unterzeichnet ist u. dgl. Das Handelsgericht wird demnach regelmäßig auch in denjenigen Fällen, in welchen dies im Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, darauf zu bestehen haben, daß die Anmeldungen persönlich oder in öffentlich beglaubigten Urkunden geschehen.

§. 31.

Von der auf eine Anmeldung zum Handelsregister erlassenen Verfügung ist der Betheiligte entweder sofort zu Protokoll oder durch Zufertigung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen. Lautet die Verfügung auf Abweisung der verlangten Eintragung, so sind die Gründe der Abweisung kurz beizufügen.

§. 32.

Die in den §§. 28 und 29 erwähnten Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen werden unter fortlaufenden Ziffern in zusammenhängende Hefte eingetragen, welche in angemessener Weise in Bände abzutheilen und zu binden sind.

In jedem Bande wird bei der Bezifferung der Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen von Eins zu zählen angefangen.

§. 33.

Die im zweiten Absatz des §. 28 bezeichneten Eingaben sammt ihren Beilagen sowie diejenigen Actenstücke, welche bei den im ersten Absatze desselben Paragraphen erwähnten mündlichen Anmeldungen dem Handelsgerichte übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge der betreffenden Protokolle und Vormerkungen zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

In den Protokollen und Vormerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Actenstück verwahrt ist, bei diesem letzteren anzugeben.

§. 34.

Wenn zu erwarten steht, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Protokollen oder Vormerkungen vorkommen wird, oder daß viele und umfangreiche Beilagen hiezu bei dem Handelsgerichte aufzubewahren seyn werden, so dürfen für eine

solche Firma besondere Actenhefte angelegt werden. In diese Specialacten sind alsdann alle diese Firma betreffenden Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen, sowie alle hiezu gehörenden Eingaben und Belege aufzunehmen. Auch die Bestandtheile dieser Specialacten sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

§. 35.

Für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien müssen Specialacten von der im vorigen Paragraphen angegebenen Art angelegt werden.

Ebenso sind über diejenigen Verhandlungen, welche sich bei Anwendung der Art. 10—23, dann des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ergeben werden, in jedem einzelnen Falle besondere Acten anzulegen.

§ 36.

Die Eintragungen in das Handelsregister müssen stets ohne Verzug nach ihrer Anordnung ausgeführt werden.

Neben jedem Beschlusse auf Vollzug einer Eintragung ist in den Registeracten, beziehungsweise in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten anzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter zu bestätigen, an welchem Tage, in welcher Registerabtheilung, in welchem Bande und unter welcher Ziffer der Eintrag vollzogen worden ist.

§. 37.

Zugleich mit der Verfügung über den Vollzug einer jeden Eintragung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und in wieweit die betreffende Eintragung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist und wie oft dies in jedem einzelnen Falle zu geschehen hat. Die Veröffentlichung selbst ist hiernach unverzüglich zu veranlassen.

§. 38.

Die in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen haben von Seiten der sämmtlichen Handelsgerichte des Königreichs in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zu geschehen.

Außerdem hat jedes Handelsgericht noch Ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Handelsgerichtes am meisten verbreitet sind.

§. 39.

Diejenigen Blätter, in welchen hiernach die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen bei jedem Handelsgerichte zu veröffentlichen sind, müssen für die Zeit vom 1. Juli 1862 bis zum 31. Dezember d. J. jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Monats Juli bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese letztere Bekanntmachung erfolgt durch einmaliges Einrücken in

1. der bayerischen Zeitung und
2. dem Kreis-Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem das betreffende Handelsgericht liegt.

In denselben Blättern sind in der Folge auch die im Dezember eines jeden Jahres zu fassenden Beschlüsse über die Auswahl der zu Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten Blätter bekannt zu geben.

Dasselbe gilt von der in Art. 14 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachung.

Diejenigen Nummern der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren

§ 40.

Jedes Handelsgericht hat beim Abschluß der mit den Inhabern der betreffenden Blätter zu machenden Uebereinkunft bezüglich der Aufnahme der Veröffentlichungen aus

dem Handelsregister dafür Vorsorge zu treffen, daß vollständige Exemplare dieser Blätter an das Handelsgericht abgegeben werden.

Diese Exemplare sind zu sammeln, am Schlusse des Jahres zu binden und aufzubewahren.

§. 41.

Der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter hat den Vollzug der angeordneten Veröffentlichungen zu überwachen und zu diesem Behufe in den Registeracten, beziehungsweise in den über die betreffende Firma angelegten Specialacten neben jeder Verfügung, in welcher eine Veröffentlichung angeordnet ist, vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen, in welchen Blättern und Nummern dieselbe wirklich geschehen ist.

§. 42.

Neben dem Handelsregister ist ein nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Namen geordnetes Verzeichniß zu führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und Commanditisten der Commanditgesellschaften, dann die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Commanditactiengesellschaften, die Vorstände der Actiengesellschaften, endlich alle Liquidatoren und Procuristen einzutragen sind.

Neben jedem Namen ist Abtheilung, Band und Ziffer des Handelsregisters anzumerken, wo sich die näheren Angaben befinden.

§. 43.

Das Handelsregister, die Registeracten nebst den Beilagenheften und die öffentlichen Blätter, in welchen die

Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Secretär des Handelsgerichtes, in der Pfalz der Gerichtsschreiber in Verwahrung.

Derselbe hat während der gewöhnlichen Dienststunden die Einsicht des Registers, der Registeracten, der Belege und Blätter Jedermann auf sein Verlangen unter genügender Aufsicht zu gestatten.

§. 44.

Verlangt ein Betheiligter eine zu den Belegen der Registeracten gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem betreffenden Antrage ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters überhaupt stattgegeben werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift bei den Belegen zurückzubehalten.

Vorstehende Instruction ist in sämmtlichen Kreisen des Königreichs auch durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München am 30. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

Hiezu Anlage A. und Anlage B.

Firmenregister des Königlich bayerischen

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

Anlage A.

Handelsgerichts N. N. Band I.

des Firmentegisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

Gesellschaftsregister des Königlich bayerischen

Fortlaufende Ziffer

Fort-laufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Sitz der Gesellschaft und Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Anlage B.

Handelsgerichts N. N. Band I.

des Gesellschaftsregisters.

Procuristen der Gesellschaft. Vorstände der Actiengesellschaften.	Liquidatoren.	Registeracten.		Bemerkungen.
		Band.	Ziffer.	

Ad Nrm. Exh. 13681 K. pr. den 14. Mai 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt.

1. August Hahn, gewerblos zu Steinwenden wohnhaft, für den Kanton Landstuhl;
2. Franz Stephany, Kaufmann in Bellheim, und
3. Franz Martin Gruber, Gemeindeschreiber zu Lingenfeld, beide für den Kanton Germersheim.

Speyer, den 9. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13950 K. pr. den 14. Mai 1862.

(Die neue Eröffnung der 2 Bezirksarztstellen II. Klasse Geisenfeld und Diessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. l. M. sind an den neu errichteten Landgerichten Geisenfeld und Diessen die Bezirksarztstellen II. Klasse eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberbayern einreichen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14052 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikats Furth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der neuen Organisation hat sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Furth eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vorzulegen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14053 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikates Schwandorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der neuen Organisation hat sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Schwandorf eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vorzulegen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 13113 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Verausgabung falscher Vereinsthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe

ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gelegentlich einer Hochzeitsfeier zu Palmberg, Königl. Landgerichts Grafenau, wurden von einem Hochzeitsgaste 6 falsche Vereinsthaler, von denen 2 österreichischen und 4 bayerischen Gepräges waren, den Brautleuten als Geschenk gegeben.

Dieselben sind nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und sind in Formen, die von ächten Stücken abgenommen wurden, gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro. 12652 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 16. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 25. v. M. wurde in Ebersberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünzamtes aus einer werthlosen Metallegirung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 16. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro 12495 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 10. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Feuchtwangen wurde die Verausgabung eines bayerischen Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1847 versucht, welches sofort als falsch erkannt wurde.

Diese falsche Münze besteht aus Weißkupfer und ist mit falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher etwa noch weiter vorkommenden falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen sofort dem Königl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Ansbach, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

---

pr. den 15. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Redacteur Anton Miller in Traunstein wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862, Vormittags 11¼ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Hauck, Vorsitzender, Gresbek, Schetz, Assessoren, Künnell, Königl. Staatsanwalt, Maunz, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redacteur Anton Miller dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Veröffentlichung der bei den k. k. österreichischen Lotterien in Wien und Linz gezogenen Nummern und Ankündigung der nächstfolgenden Ziehungstage in № 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 erkannt:

Es sey das Strafverfahren wegen Preßvergehens einzustellen und seyen die Exemplare der № 9 und 11 des Traunsteiner Wochenblattes von 1862, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Am 9. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.
Hauck.

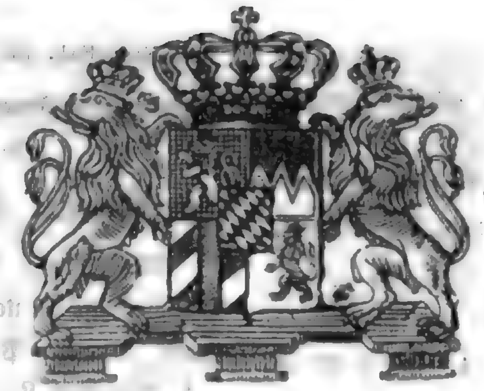
Maunz.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 23. April d. J. dem Priester Leonhard Heiny, Pfarrer in Zell, die Pfarrei Brücken, Landcommissariats Homburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 22. Mai 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 14400 K. pr. den 20. Mai 1862

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18\frac{62}{63}$ betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr $18\frac{62}{63}$ auf

Montag den 2. Juni l. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu veranlassen.

Nizza, den 13. Mai 1862.

gez. **Max.**

v. Neumayr.

v. Eyplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Veränderung der Benennung der Landcommissariate in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Landcommissariate in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Landcommissariate in der Pfalz erhalten forthan die Benennung „Bezirksämter."

Die Landcommissäre haben den Titel „Bezirksamtmann" und die Landcommissariats-Actuare den Titel „Bezirksamts-Assessor" zu führen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 19. April 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 13463 K. pr. den 15. Mai 1862.

(Den früheren Distriktsrechner H. Hauber von Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verfügungen unterfertigter Stelle vom 24. August 1858 (Amtsblatt S. 1354) und 5. Dezember 1860 (Amtsblatt S. 1142) wurde H. Hauber von Kirchheimbolanden als Unteragent für die Expedientenhäuser Lemaitre und Washington-Finlay in Havre und Mainz, dann A. Thanß in Antwerpen zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen nach Amerika concessionirt.

Diese Concessionen werden hiemit für erloschen erklärt, wonach Hauber als concessionirter Agent für die bezeichneten Expedientenhäuser aufzutreten nicht mehr befugt ist.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13732 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Abraham Löb, Kaufmann zu Mutterstadt, für den Kanton Ludwigshafen;
2. Siegmund Mayer, Kaufmann zu Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen;
3. Anton Acker, Einnehmerei-Candidat zu Rülzheim, für die Kantone Germersheim und Kandel;
4. Wilhelm Helfferich, Gemeindeschreiber zu Steinweiler, für die Kantone Kandel und Bergzabern;
5. Lazarus Löb, Kaufmann und Scribent in Haßloch, für den Kanton Neustadt a. H.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13748 K. pr. den 17. Mai 1862.

(Aufstellung eines Agenten für die berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Konrad Mehrle zu Mundenheim als Unteragent der berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

pr. den 19. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Redacteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 3. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Baron von Aretin, Kilp, Dr. Goßner, Räthe, Lammers, Assessor, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehens, begangen in № 99 des fränkischen Kuriers vom 7. April 1862, Postausgabe, durch Aufnahme des Aufsatzes „Noch einige Bruchstücke aus der Schrift, wie zu helfen ist", beschlossen:

> es sey das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die № 99 des fränkischen Kuriers vom 7. April 1862, soweit dieses Blatt noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu confisziren,

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 20. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Redacteur Max Zugschwert wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Traunstein hat am 29. April 1862, Vormittags 11½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

> der Königl. Director Hauck, Vorsitzender, Gresbeck, Schatz, Assessoren, Künnel, Staatsanwalt, Maunz, Secretär,

in der Untersuchung gegen Max Zugschwert, Redacteur des Grenzboten in Reichenhall, wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Ankündigung der in den letzten Ziehungen der k. k. österreichischen Lotterieen gezogenen Nummern und der nächstfolgenden Ziehungstage in № 7 des Grenzboten pro 1862, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

> Es seyen unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Exemplare der № 7 des Grenzboten pro 1862, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Am 11. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunstein.

Der Königl. Director:

Hauck.

Maunz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Münchweiler, Landcommissariats Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem Priester David Dengel, Pfarrer in Poßweiler, Landcommissariats Frankenthal, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 20. April l. J. die Pfarrstelle zu Biedesheim,

Decanats Kirchheim, dem dermaligen Pfarrer in Einselthum, Decanats Kirchheim, Johann Ulrich Thurner;

unterm 23. April l. J. die Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Studienlehrer zu Dürkheim, Georg Wilhelm Heinrich Mayer;

die Pfarrstelle zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Decanats Germersheim, Carl Adolph Müller.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. April l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Speyer, Eduard Mantel, vom 1. Mai l. J. an zum provisorischen Revierförster auf das Aerarial-Revier Neuhemsbach im Forstamte Winnweiler zu befördern.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister Rudolph Geib von Lauterecken in gleicher Dienstes-Eigenschaft aus administrativen Rücksichten auf das Forstamt Pirmasens zu versetzen.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister August Godron von Pirmasens in gleicher Dienstes-Eigenschaft aus administrativen Rücksichten auf das Forstamt Lauterecken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 22. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Revierförster Johann Chandon zu Langenberg östlich auf dem Grunde der Bestimmungen des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 22. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Valentin Böhe zu Bienwaldmühle, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. Mai l. J. anfangend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das erledigte Aerarial-Revier Langenberg östlich zu versetzen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 22. April l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar beim Königl. Triftamt Neustadt Otto Gysling, vom 1. Mai l. J. an, zum provisorischen Revierförster zu Bienwaldmühle zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 15. Mai l. J., den Königl. Rentbeamten von Frankenthal, August Frick, auf das Rentamt Kaiserslautern;

den Königl. Rentbeamten von Winnweiler, Anton von Ehlingensperg, auf das Rentamt Frankenthal, deren Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Wilhelm Gugel, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Winnweiler zu befördern;

den Rathsaccessisten der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Albert Schwarzenberger, und

den functionirenden Rechnungs-Revisor, dieser Regierungs-Finanzkammer, Carl Bouda, beide zu Rechnungs-Commissären der genannten Regierungs-Finanzkammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Consistorialdirectors und Vorstandes des Königl. protestantischen Consistoriums in Speyer dem bisherigen Richter am Bezirksgerichte in Zweibrücken, Joh. Ludwig Glaser, unter Bewilligung des Ranges und der Uniform eines Regierungsdirectors, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels allerhöchsten Rescripts vom 23. April l. J. die erledigte Stelle eines Präfecten und I. Lehrers am protestantischen Schullehrerseminar zu Kaiserslautern dem bisherigen II. Lehrer an dieser Anstalt, Friedrich Trutzer, zu übertragen.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 6. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Einnehmer Johann Enders von Meckenheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Morschheim versetzt, und
2. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem Einnehmerei-Candidaten und vormaligen Lotto-Collecteur Joseph Glas zu Kusel übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Mai d. J. wurde der bisherige Schulverweser Adam Runk an der protestantischen Schule zu Großsteinhausen als wirklicher Lehrer daselbst, vom 1. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Fischler aus Kindsbach zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Eußerthal ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Mai wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Röbel von Dierbach zum Gehilfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Lachen, vom 16. Mai 1862 an, ernannt.

Mittels Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai l. J., wurde der von den protestantischen Schullehrern Riehl zu Morbach und Fiscus zu Gonbach beabsichtigte Tausch ihrer betreffenden Schulstellen genehmigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J., wurde der bisherige Schulverweser Philipp Schorry zu Waldhausen zum Lehrer an der protestantischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 16. d. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Mittelst Allerhöchst eigenhändig gezeichneter Urkunde d. d. Nizza den 18. April 1862 wurde den Mechanikern Gebrüdern Kaiser in Mitelberbach ein Gewerbsprivilegium auf Einführung eines Schnelldruckfarbenstempels für den Zeitraum von 5 Jahren allergnädigst ertheilt.

Augsburger Börse.

Den 15. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		98 1/4
„ „ „ 4 %		100 5/8
„ „ „ 4 % halbjährig .	101 1/4	
„ „ „ 4 1/2 %	103 1/2	
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig.		103 3/4
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	103 1/2	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Mai 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	⁰⁄₂₄		fl	Xr	⁰⁄₂₄		fl	Xr	⁰⁄₂₄	fl	Xr	⁰⁄₂₄
Monat April 1862	72776	42109	57	—	619893,20	60269	56	—	547405	55801	16	—	157181	9	—
" " 1861	77035	41780	44	—	453057,46	44602	52	—	540690	62826	—	—	149209	36	—
Differenz	4259 weniger	[illegible]670 weniger.	47	—	166835,74 mehr.	15667 mehr.	4	—	6715 mehr.	7024 weniger.	44	—	7971 mehr.	33	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . .	519136	255877	9	—	4203989,32	375365	17	—	5476145	569550	59	—	1200793	25	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$	490270	260022	26	—	3047212,21	337891	47	—	4852075	559938	52	—	1157853	5	—
Differenz	28866 mehr.	4145 weniger.	17	—	1156777,11 mehr.	37473 mehr.	30	—	624070 mehr.	9612 mehr.	7	—	42940 mehr.	20	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	⁰⁄₂₄		fl	Xr	⁰⁄₂₄		fl	Xr	⁰⁄₂₄	fl	Xr	⁰⁄₂₄
Monat April 1862	22577	7997	19	—	200063,60	11750	3	—	223325	10233	34	—	29980	56	—
" " 1861	22650	8898	11	—	104056,80	6476	3	—	180635	8873	35	—	24247	49	—
Differenz	73 weniger	900 weniger.	52	—	96006,80 mehr.	5274 mehr.	—	—	42690 mehr.	1359 mehr.	59	—	5733 mehr.	7	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . . .	141276	53837	20	—	1478182,74	100800	5	-	1931920	88703	52	—	243341	17	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$	140352	53805	32	—	718904,72	53703	49	—	1632470	80985	47		188495	8	—
Differenz	924 mehr.	31 mehr.	48	—	759278, 2 mehr.	47096 mehr.	16	—	299450 mehr.	7718 mehr.	5	—	54846 mehr.	9	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	14	6	47	10	5	6	—	—	—	—	—	—	4	4	16	1	4	10
Homburg . . .	413	6	58	299	5	42	70	5	4	—	—	—	6	4	27	588	4	7
Kaiserslautern . .	536	6	59	1597	5	49	2353	5	21	49	6	45	1279	5	12	1638	4	5
Kandel	135	6	40	34	5	19	316	5	12	—	—	—	34	4	25	17	4	28
Kusel.	9	7	—	292	6	13	439	4	52	—	—	—	145	5	12	540	4	2
Landau	56	6	41	11	5	14	316	5	16	—	—	—	28	4	37	35	4	24
Neustadt. . . .	1026	6	57	774	5	27	1211	5	20	—	—	—	599	4	46	95	4	24
Pirmasens . . .	102	7	3	197	5	46	—	—	—	—	—	—	3	4	50	78	4	17
Speyer	73	6	49	181	5	33	222	5	2	—	—	—	269	4	34	95	4	25
Zweibrücken . .	1063	7	10	874	5	36	174	5	7	91	7	—	11	4	7	760	4	6
Summa .	3427	7	1	4269	5	42	5101	5	16	140	6	52	2378	4	54	3847	4	7
Mittelpreise vom März		7	13		5	52		5	25		7	2		4	55		4	14

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate April 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4½	14	9	18	4½	7	5	5	5	35	16	1	50	1	35	1	44
Frankenthal . . .	3½	4½	—	10	17	3	5	5	5½	5½	35	16	1	50	1	36	1	36
Germersheim . .	3¾	4½	15	11	16	4½	7½	7	6	5	34	13	1	54	2	30	1	42
Grünstadt. . .	3½	4	—	10	16	5	8	5	7	5	34	14	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	36	14	1	30	2	20	1	30
Kaiserslautern . .	4	7	14	8	16	4½	8	4	4	5	36	12	1	36	2	10	1	36
Kirchheimbolanden .	3¾	6	14	10	18	4	7	5	6	6	32	12	1	45	1	50	1	24
Kusel	3½	—	14	8	18	5	8	6	6	7	31	12	1	31	—	—	—	—
Landau	3¾	5	16	12	18	4	8	6	6	5	30	18	2	12	2	40	2	—
Neustadt	3¾	4	16	9	15	4	6	6	5	5	36	16	1	54	2	12	1	55
Pirmasens . . .	4¼	6	14	8	16	5	8	6	6	6	40	12	1	30	2	40	1	40
Speyer	3½	4	16	11	17	4½	7½	6	6	6	34	14	2	—	2	30	1	45
Zweibrücken . . .	4	6½	15	10	18	5	8	6	6	6	33	15	1	30	2	50	1	40

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 27. Mai 1862.

Inhalt:

Nro. 14389 K. pr. den 21. Mai 1862.

(Das Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen „Schul-Atlas“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. katholischen und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen.

Der im Verlage der Serz'schen Kartenhandlung zu Nürnberg in Iter Auflage zum Preise von 54 kr. in 10 Karten erschienene „Schul-Atlas“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziffer 17, deßgleichen in das Verzeichniß № IV. Lit. E. Ziffer 15 aufgenommen.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. l. M. werden die Königl. katholischen und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen beauftragt, die fraglichen Verzeichnisse hienach zu ergänzen.

Speyer, den 20. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14221 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Das Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer Heinrich Lützel in Zweibrücken verfaßte, im Verlag von Tascher in Kaiserslautern in II. Auflage zum Preise von 10 kr. à Heft in zwei Heften erschienene Werk „Liederkranz" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß №. IV. der für die Schüler an den protestantisch-deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H. Ziffer 3 aufgenommen.

Hienach wurde in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. l. M. das genannte Verzeichniß №. IV. ergänzt, beziehungweise der bisherige irrige Eintrag sub Lit. H. Ziffer 3 berichtiget, was von Seite der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectionen gleichfalls zu geschehen hat.

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14423 K. pr. den 21. Mai 1862.

(Geistliche und weltliche Männerchöre von Lützel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. protestantische Distrikts-Schul-Inspectionen.

Nachstehendes Werkchen:

„Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Lehrer-Conferenzen, Seminarien und Gesangvereine. Bearbeitet und herausgegeben von J. Heinrich Lützel. Kaiserslautern, Verlag der J. J. Tascher'schen Buchhandlung. 1861."

wird hiemit zum Gebrauch bei protestantischen Lehrer-Conferenzen der Pfalz empfohlen.

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14262 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Lehrer Johann Adam Scherrer von Neustadt als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für den Kanton Neustadt bestätiget.

Speyer, den 22. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14439 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat dem Ansuchen des Directoriums des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern entsprechend, den Geschäftsmann Carl Theis

in Jockgrim als Agenten dieses Vereines für den Landcommissariatsbezirk Germersheim bestätigt.

Speyer, den 20. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14029 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Die Ausstellung der Versicherungs-Policen für das Transport-Versicherungsgeschäft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Nizza 18. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verordnen, von der im §. 5 der Königl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend — festgestellten Bestimmung über die Ausfertigung der Policen künftighin, jedoch nur bezüglich des Transport-Versicherungs-Geschäftes in der Art Umgang genommen werde, daß die Transport-Versicherungspolicen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine und dergl. auch durch die Unteragenten — jedoch unter unveränderter Aufrechthaltung der speciellen Haftung der Hauptagenten für diese Geschäftsführung der Unteragenten — ausgefertigt werden können."

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14252 K. pr den 17. Mai 1862.

(Die Verwaltungsresultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18 60/61 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18 60/61, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der königlichen Kabinetskasse, die Leistungen des Kreises:

		fl.	kr.
1.	für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt, welche betragen, unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder . . .	57146	4
2.	für die Kreisirrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . . .	34975	38
3.	für verlassene Kinder und arme Waisen	25000	—
4.	aus dem Kreisalmosenfond . . .	4000	—
5.	für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien . .	1200	—
		122321	42

Aus dem Polizeistraffond wurde eine Anzahl größerer Gaben insbesondere zur Vermehrung des Vermögens der St. Johannis-Vereine und sonstiger Wohlthätigkeitsfonds verabreicht, welche die Summe entziffern von: 19300 fl.

Speyer, den 16. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Landcommissariats-Bezirk.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen … pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	39	348	156	455	150	1148	3622	40	1000	–	651	37	8059	5	7887	20
Frankenthal	123	568	291	885	310	2177	8528	–	1387	12	3250	38	11188	3	736[illegible]	27
Germersheim	441	640	336	1087	449	2953	94437	2	—	–	2247	—	6806	12	11169	36
Homburg	84	310	159	517	101	1171	1100	—	—		6632	25	6708	45	5094	18
Kaiserslautern	66	322	180	1036	242	1846	10624	—	10910	—	2837	9	4630	42	7692	35
Kirchheim	83	396	261	417	103	1260	50772	29	20948	—	1563	34	8193	39	11110	49
Kusel	92	242	148	445	139	1066	10245	—	13537	57	45	6	9395	11	9361	51
Landau	208	518	423	661	204	2014	20848	—	—	—	1863	36	14631	55	12661	53
Neustadt	289	1025	449	1099	355	3217	25475	50	—	—	4460	47	17595	28	16210	40
Pirmasens	14	202	94	416	104	830	4520	4	894	39	886	14	5690	58	6092	27
Speyer	33	476	227	620	129	1485	22362	49	—	—	6363	7	6729	40	10946	41
Zweibrücken	250	423	465	479	233	1850	9945	29	10357	—	10338	27	9926	2	9926	2
Gesammtbetrag	1722	5470	3189	8117	2519	21017	262481	23	59034	48	41139	40	109555	40	115518	39

Landcommissariat Bergzabern.

Die Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Silz, bisher unter Rubrik № 26—29 aufgeführt, erscheint hier bei den Kleinkinderbewahranstalten (Rubrik № 30—33).

Die Kleinkinderbewahranstalt zu Annweiler besteht nicht mehr.

Landcommissariat Frankenthal.

Die Zahl der Spitäler und Waisenhäuser (Rubrik № 22—25) hat sich im Vergleich zu dem vorhergehenden Jahr von 30 auf 23 vermindert, und zwar aus dem Grunde, weil das Hospital zu Neuhausen im angrenzenden Großherzogthum Hessen, zu welchem mehrere Gemeinden

im Regierungsbezirke der Pfalz pro 18⁶⁰/₆₁.

der Local-Armen- (Ausgaben): an Naturalien im Geldanschlage. fl.	kr.	der Local-Armen- (Ausgaben): Gesammt Summe. fl.	kr.	Ueberbürdete Gemeinden: Zahl derselben	Ueberbürdete Gemeinden: Leistungen an dieselben. fl.	kr.	Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken. fl.	kr.	Krankenanstalten: Zahl	Krankenanstalten: Rentirendes Vermögen. fl.	kr.	Krankenanstalten: Jährliche Einnahme. fl.	kr.	Krankenanstalten: Jährliche Ausgabe. fl.	kr.	Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser: Zahl.	Spitäler: Rentirendes Vermögen. fl.	kr.	Spitäler: Jährliche Einnahme. fl.	kr.	Spitäler: Jährliche Ausgabe. fl.	kr.
13		14		15	16		17		18	19		20		21		22	23		24		25	
420	42	8308	2	1	627	43	104	11	2	—	—	1960	6	2260	6	3	12052	—	531	28	531	14
5774	17	13138	44	2	170	—	173	24	—	—	—	—	—	—	—	5	228622	—	18748	40	16915	47
1598	9	12767	45	—	—	—	1487	16	1	22035	—	6655	21	6767	35	1	75212	30	3905	45	3590	11
6632	25	11726	43	17	—		—	—	1	5300	—	1062	—	311	15	2	75467	—	11642	46	10274	26
1283	14	8975	49	—	—	—	—	—	1	—	—	125	18	53	27	1	158500	—	9600	—	8600	—
1764	55	12875	44	20	—	—	555	11	1	900	—	443	18	86	30	1	23861	5	1203	40	758	36
2569	42	11931	33	47	567	14	2356	48	2	875	—	780	5	589	53	—	—	—	—	—	—	—
3873	6	16534	59	1	150	—	917	14	3	—	—	1616	50	1472	37	2	233674	20	27165	59	20190	19
7272	33	23483	13	9	14	—	—	—	6	5383	51	2899	18	2102	21	3	265259	—	17915	19	15212	32
373	24	6465	51	15	175	—	612	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5214	33	16161	14	—	—	—	—	—	2	5000	—	2310	—	2117	31	2	845341	40	58396	47	48213	27
10338	27	20264	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	202991	—	30010	49	26940	28
47115	27	162634	6	118	1703	57	6205	53	19	39493	51	17852	16	15761	15	23	2120980	35	179121	13	151227	—

des Landcommissariatsbezirks Frankenthal berechtigt sind, in vorliegender Tabelle nur einmal vorgetragen wurde, statt wie bisher bei jeder der berechtigten Gemeinden.

In der Gemeinde Lambsheim wurde eine Kleinkinderbewahranstalt und eine Hilfskasse neu errichtet.

Bei der Gemeinde Mörsch fehlt die seither bestandene Wohlthätigkeitsanstalt, welche ohne eigenes Vermögen eine jährliche Einnahme von 73 fl. und eine gleiche Ausgabe von 73 fl. aufwies.

Landcommissariat Germersheim.

Eine zu Germersheim bestehende Anstalt für Aufnahme von Kranken wurde seither in der Rubrik der Spi-

Landcommissariats-Bezirk.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.							Sparkasse-Anstalten.				Hilfskassen.						
	Zahl	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Einlage-Capitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	26	27	28		29		30	31		32		33		34	35		36	37	38		39		40	
Bergzabern .	2	200	535	47	535	47	2	20000	—	4689	18	4797	21	2	19421	58	194	12	11632	39	16330	5	13649	52
Frankenthal .	2	—	741	40	758	22	3	6000		650	—	650	—	3	24776	—	238	2	250	—	672		670	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	3	—	—	200	—	200	—	1	1879		30	13	21344	12	2833	1	3102	7
Homburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3	750	324	27	359	30		—	—	—	—	—	—	2	53347	16	374	1	5649	50	2571	39	2480	—
Kirchheim . .	1		341	26	237	14	—	—		—		—	—	3	58413	37	480	1	667	26	169	40	100	—
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .		—	—	—	—	—	2	840	27	904	7	869	9	2	73497	30	768	8	15603	53	4854	13	3101	17
Neustadt . . .	3	6000	763	21	604	50	9	16599	19	2039	50	2045	56	6	67649	39	524	7	7668	3	7943	17	6766	27
Pirmasens . .			—		—	—		—	—	—		—	—		—	—	—	1	1452	17	487	17	965	—
Speyer . . .	—	—	—	—	—	—	4	2800	—	2869	7	2928	9	2	382514	56	1379	5	16230	48	5046	12	4391	49
Zweibrücken .	—	—	—	—	—	—	1	4600	—	660	—	564	22	1	16370	—	84	12	20396	40	10832	13	9598	52
Gesammtbetr.	11	6950	2706	41	2495	43	24	50839	46	18012	22	[illegible]	57	22	697879	56	4071	62	100895	48	51739	37	44825	24

täler vorgetragen. Da diese aber nicht zugleich Pfründneranstalt ist, so erscheint sie von nun an in der Rubrik der Krankenanstalten (№ 18—21.)

Leimersheim hat eine neu errichtete Hilfskasse.

Schaidt hat einen neu gegründeten St. Johannis-Verein.

Landcommissariat Kaiserslautern.

In der Tabelle des vorhergehenden Jahrs werden 2 Hilfskassen im Bezirk angeführt; hier erscheint dagegen nur **eine, weil die Hilfskasse zu Kaiserslautern, welche zugleich Sparkasse ist, in die Rubrik der Sparkassen (№ 34—36) eingestellt wurde.**

St. Johannis Vereine.							Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.								Leih- (Pfand-) Häuser.									
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme		Jährliche Ausgabe.		Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Jährliche Einnahme		Jährliche Ausgabe.		Activ-Capitalien		Passiv-Capitalien.			
	fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr		
41	42	43	44		45		46	47		48		49		50	51		52		53		54			
33	2000	—	9243	5	8087	15	3	700	—	1356	31	1215	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	430		2697	35	1325	34	11	13838	—	2556	24	2121	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	3710	—	2311	3	2035	52	8	2275		1335	8	885	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	5378	—	4253	—	2835	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
11	4861	—	1361	3	1122	49	20	29894	—	2339	43	1890	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	4040	20	1615	32	1377	11	2	3199	7	3156	14	3030	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	6370	—	1339	13	1110	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	1700		3561	35	2469	27	6	20154	54	4928	3	3719	25	1	30085	51	28675	33	8530	20	6500	—		
12	21690	—	10520	15	9810	13	16	94597	27	10458	58	8366	6	1	11784	34	11206	6	8699	16	—	—		
5	49397	50	19441	57	19099	18	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	3600	—	570	48	507	31	8	3134	27	8233	13	7678	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	6500	—	2454	18	2407	5	4	3153	46	1529	24	1378	27	1	11563	25	10684	36	4316	30	5150	—		
131	109877	10	59369	24	52188	11	78	170946	41	35893	38	30285	57	3	53433	50	50566	15	21546	6	11650	—		

Landcommissariat Kirchheim.

Die Zahl der St. Johannisvereine hat sich von 17 auf 15 vermindert, da nach einer berichtlichen Anzeige 2 derselben unter den Wohlthätigkeitsanstalten aufgeführt werden.

Landcommissariat Landau.

Die Zahl der Hilfskassen hat sich von 16 auf 8 vermindert, da einige derselben mit den Kirchen- und Armenkassen vereinigt wurden.

Nro. 14475 K. pr. den 23. Mai 1862

(Verkaufsbewilligung eines Zahnmittels für den Apotheker Hildebrand in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Seitenbetreff wird nachstehender höchster Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf das Gesuch des Besitzers der Paradies-Apotheke, H. Hildebrand zu Nürnberg, vom 24. November v. J., bezeichneten Betreffs, wird demselben die Erlaubniß zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnmittels unter der Benennung „Engl. Odontine" zu dem bezeichneten Preise mit 12 kr., 18 kr. und 24 kr. per Glas im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Speyer, den 21. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1862, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Peter Zinsmeister zum Adjunkten der Gemeinde Spesbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Böckweiler, Friedrich Daniel Vogelgesang, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1862, wurde der bisherige Verweser Friedrich Paillet zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Ramstein, vom 20. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1862, wurde der Schulgehilfe August Dietrich zu Iggelheim zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kandel, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. J. dem fürstlich Fürstenberg'schen Hüttenverwalter Anton Hopfgartner von Hammereisenbach in Baden ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Gasgeneratoren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. April 1862 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. J. das dem Blumenmacher Ludwig Heiß von München unterm 15. Mai 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Tricot-Tuch für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 15. Mai 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 22. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$98\frac{7}{8}$
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	$103\frac{1}{2}$	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$100\frac{3}{4}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Außerordentliche Beilage zu Nro. 35

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 14758 K. pr. den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische

Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt der Pfalz

in

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung der Anstalt

pro $18^{60}/_{61}$.

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchſchnitt täglich in der Anſtalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Geſtorben.			
18⁶⁰/₆₁	560	89	649	67	48	534	195489	536

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſundheitsumſtände, Geſchlecht, Alter und Religion.

Beſtandtheile nach Geſundheits-Umſtänden.	Anweſend am 30. Sept. 1860.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Anweſend am 30. Sept. 1861.	Bemerkungen.
Dienſtboten	16	3	19	4	15	Unter den am 30. Sept. 1861 anweſenden Pfleglingen befanden ſich: Männliche . . . . . 282 Weibliche . . . . . 252 Gleiche Anzahl . 534 Nach Alter eingetheilt: Unter 8 Jahren . . . 2 Von 8 zu 16 Jahren . 40 Von 16 zu 60 Jahren . 405 Ueber 60 Jahre . . . 72 Dienſtboten . . . . 15 Gleiche Anzahl . 534 Nach Confeſſionen: Katholiken . . . . . 278 Proteſtanten . . . . 250 Mennoniten . . . . 1 Iſraeliten . . . . . 5 Gleiche Anzahl . 534
Geſunde	3	1	4	—	4	
Blinde	33	2	35	13	22	
Taubſtumme	39	3	42	—	42	
Wahnſinnige	26	3	29	21	8	
Blödſinnige	137	9	146	—	146	
Fallſüchtige	102	9	111	12	99	
Hyſteriſche	5	1	6	—	6	
Krüppel u. Gebrechliche	70	8	78	11	67	
Kranke verſchiedener Art	129	50	179	54	125	
Zuſammen .	560	89	649	115	534	

C. Ueberſicht der Berechnung, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonalſtand der Anſtalt von 500 Köpfen auf jedes Landcommiſſariat kommen, und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Etatsjahres 18⁶⁰/₆₁.

Landcommiſſariate.	Seelenzahl vom Dezember 1858.	Anzahl der Plätze für jedes Landcommiſſariat.	Beſtand am 30. September 1861.	Bemerkungen.
Bergzabern	39343	35	25	
Frankenthal	43867	37	76	
Germersheim	49938	42	18	
Homburg	44030	39	38	
Kaiſerslautern	51987	45	54	
Kirchheimbolanden	49708	41	41	
Kuſel	38943	34	54	
Landau	59986	52	39	
Neuſtadt	64328	55	78	
Pirmaſens	38268	33	31	
Speyer	50672	43	25	
Zweibrücken	51452	44	40	
Zuſammen	582522	500	519	
Verköſtigte Dienerſchaft			15	
Gleiche Anzahl			534	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfang des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
18⁶⁰/₆₁	174	242	416	169	48	199	

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

Ordn. №	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1860	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1861	Bemerkungen.
1	Abscessgeschwülste	—	1	1	—	1	—	
2	Lungenentzündung	—	6	6	—	6	—	
3	Staar-Blindheit	2	3	5	—	—	5	
4	Augenkrankheiten	2	16	18	13	—	5	
5	Gicht und Rheumatismus	—	2	2	—	—	2	
6	Schlagfluß und Lähmung	13	9	22	6	4	12	
7	Catarrhe und Diarrhöen	1	18	19	16	1	2	
8	Scyrrhus und Krebs	7	4	11	1	1	9	
9	Hals- und Luftröhrenkrankheit	11	4	15	4	—	11	
10	Brust- und Lungenleiden	17	14	31	8	12	11	
11	Magen- und Unterleibskrankheiten	30	21	51	20	—	31	
12	Leberkrankheiten	2	—	2	—	—	2	
13	Herzleiden und Schwindel	2	3	5	—	4	1	
14	Knochenfraß	1	3	4	2	—	2	
15	Knochenbrand	2	1	3	1	1	1	
16	Knochenbrüche	2	—	2	1	—	1	
17	Quetschung und Verrenkung	1	—	1	1	—	—	
18	Gelenkkrankheiten	2	6	8	4	—	4	
19	Geschwülste	2	—	2	1	—	1	
20	Rothlauf	3	3	6	4	—	2	
21	Intermittirende Fieber	9	29	38	20	—	18	
22	Hitzige Fieber	4	2	6	3	—	3	
23	Nervenfieber	2	—	2	2	—	—	
24	Wunden und Geschwüre	10	20	30	15	5	10	
25	Scropheln und Flechten	15	9	24	12	—	12	
26	Venerie	1	11	12	10	—	2	
27	Wassersucht	4	2	6	2	1	3	
28	Hysterie	5	1	6	—	—	6	
29	Fallsucht und Krämpfe	8	17	25	7	5	13	
30	Wahnsinn	2	4	6	1	—	5	
31	Altersschwäche	3	3	6	—	2	4	
32	Leibschaden	1	2	3	1	—	2	
33	Gebärmutterkrankheit	1	1	2	—	—	2	
34	Urinblasenkrankheit	—	1	1	—	—	1	
35	Allgemeine Schwäche	3	2	5	1	—	4	
36	Gelbsucht	2	3	5	2	—	3	
37	Rückgradsvereiterung	2	—	2	—	—	2	
38	Kopfgrind	2	1	3	3	—	—	
39	Unnatürlicher Nebenaftergang	—	1	1	—	—	1	
40	Nierenentzündung	—	2	2	—	1	1	
41	Ausschlag	—	7	7	5	—	2	
42	Rückgradskrankheit	—	1	1	—	—	1	
43	Hirnhautentzündung	—	1	1	—	1	—	
44	Verschließung der Speiseröhre	—	1	1	—	1	—	
45	Verbrennung	—	1	1	—	1	—	
46	Gehirnlähmung	—	1	1	—	1	—	
47	Säuferwahnsinn	—	1	1	1	—	—	
48	Hüftgelenksentzündung	—	4	4	2	—	2	
	Zusammen	174	242	416	169	48	199	

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Besoldung der Beamten	2154	30
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	359	42
4. Unterricht	689	56
5. Krankenpflege	5739	50
6. Gehalt und Lohn der Dienstboten	1435	—
7. Lohn der arbeitenden Pfleglinge	679	52
8. Victualien	35394	4
9. Beheizung und Beleuchtung	5446	50
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider rc. rc.	2262	28
11. Unterhalt der Geräthschaften	920	14
12. Rohe und gefertigte Stoffe	4854	59
13. Neue Geräthschaften	636	29
14. Abgaben	24	39
15. Viehstand	820	21
16. Garten- und Feldbau	179	58
17. Transportkosten	260	7
18. Allerlei	4	—
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	62162	54

2. Außerordentliche Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Pensionsbezug des vormaligen Verwalters Königl. Rath Carl Watzke	600	—
2. Alimentationsbezüge des vormaligen Rechnungsführers Cantzler	500	—
3. Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben	126	8
4. Gewöhnliche Baureparaturen	1233	29
5. Verschiedenes	77	18
6. Neubauten	—	—
Gesammtbetrag	2536	55

Zusammenstellung.

	ƒ	kr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	62162	54
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2536	55
Total aller Ausgaben	64699	49

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18^{60}/_{61}$ verursacht hat.

Verpflegstage: der gesunden Pfleglinge	Verpflegstage: der kranken Pfleglinge	Verpflegstage: Zusammen.	Ausgabe: Ordentliche.		Ausgabe: Außerordentliche.		Ausgabe: Zusammen.		Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältnisse zu den Ausgaben für Victualien insbesondere: täglich		Ausgaben für Victualien insbesondere: jährlich		ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags: täglich		ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags: jährlich		Kostenaufwand für Krankenpflege allein: Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für die Krankenpflege eines Kranken.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
127937	67552	195489	62162	54	2536	55	64699	49	—	10⅞	66	10	—	$19\frac{3}{35}$	116	5	416	13	48

H. Uebersicht der Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge $18^{56}/_{57}$		$18^{57}/_{58}$		$18^{58}/_{59}$		$18^{59}/_{60}$		$18^{60}/_{61}$	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen	100	Kilogr.	15	16	11	14½	11	48	15	35	15	51½
Kuhfleisch	1	„	—	21½	—	19½	—	$23\frac{1}{10}$	—	25½	—	25½
Kalbfleisch	1	„	—	15½	—	15½	—	$17\frac{3}{10}$	—	20½	—	18½
Kartoffeln	100	„	3	8	2	15	2	4	3	21	3	22
Gries, Gerste und Hirsen	100	„	22	26	16	3	17	27	19	9	19	14
Erbsen, Bohnen und Linsen	1	Hektol.	11	46	9	50	13	—	18	51	19	40
Butter	1	Kilogr.	1	—	1	4	1	—	—	54½	—	52

I. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁶⁰/₆₁.

§§.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.		
		fl	kr	
1	Bettfournituren, Kammer-Requisiten rc. . . .	18160	23	
2	Leibweißzeug und Kleidungsstücke	10612	1	
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1231	8	
4	Zimmergeräthe	1948	33	
5	Löschgeräthschaften	1141	54	
6	Gartengeräthe	146	14	
7	Küchengeräthe	1070	51	
8	Magazinsgeräthe	456	16	
9	Wasch- und Bügelgeräthe	1169	12	
10	Kübler- und Küferwerkzeuge	17	34	
11	Maurerwerkzeug	4	50	
12	Schneiderwerkzeug	18	—	
13	Schreinerwerkzeug	133	31	
14	Schusterwerkzeug	41	39	
15	Backhausgeräthe	35	8	
16	Badhausgeräthe	1512	24	
17	Kellergeräthe	483	52	
18	Schlachthausgeräthe	56	46	
19	Stallgeräthe	52	42	
20	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher . .	947	6	
21	Schulgegenstände	462	—	
22	Chirurgische Instrumente und Spitalgeräthe . .	834	15	
23	Beleuchtungsgegenstände	149	53	
24	Bureaugeräthe	308	14	
25	Hausgeräthe verschiedener Art	1466	20	
26	Viehstand	2000	—	
	Zusammen . .	44460	46	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 6. Juni 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach der am 1. August 1860 in der Stadt Asuncion zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und daraufhin die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

München, den 9. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Mayer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay

den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereinsstaaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, sowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhal-

ten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder nur mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Ajuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthumer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereinsstaaten kommen.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereinsstaaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafenabgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereinsstaaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereinsstaaten zu zahlen sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Zollvereinsstaaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereinsstaaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereinsstaaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in dem

Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben, oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten seyn, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn und eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereinsstaaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingebornen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufsprivilegien beschränkt zu seyn. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Consuls, des Consuls oder Vice-Consuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Consul, Consul oder

Vice-Consul, oder deren Vertreter einen Testaments-Executor oder Curator ernannt haben wird.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militärdienst zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Contributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine Functionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Consuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Consuln der Zollvereinsstaaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Consuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereinsstaaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereinsstaaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben, und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effecten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch seyn mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effecten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den

Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Consuln oder Vice-Consuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. Dezember 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereinsstaaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

Ad Nrm. Kzh 14787 K. pr. den 30. Mai 1862.

(Den Austritt des bisherigen Studienlehrers H. Mayer aus dem Lehramte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrerstelle der untern Klasse an der lateinischen Schule zu Dürkheim ist durch die Ernennung des bisherigen Lehrers Heinrich Mayer zum Pfarrer in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung bei dem Königl. Subrectorate dieser Anstalt zu Dürkheim von heute an innerhalb 3 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 14278 K. pr. den 28. Mai 1862.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Jahr 18[illegible] im Königl. Central-

Blindeninstitute zu München voraussichtlich zwei ganze Plätze allgemeiner Stiftung in der Blindbeschäftigungsanstalt und ein ganzer in der Blindenerziehungsanstalt zur Erledigung.

Ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz ist nicht erledigt.

Gesuche um die erledigten Plätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zulässig, sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Landcommissariaten vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 15. Juli hieher einzusenden haben.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14762 K. pr. den 28. Mai 1862.

(Das Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt sind Ausländer — ohne Unterschied — beim Eintritte in das Königreich der Niederlande und beim Aufenthalte in demselben vom 1. Mai l. J. an nicht mehr verpflichtet, sich über den Besitz eines förmlichen Reisepasses auszuweisen.

Auch in Folge des Besitzes von anderen Papieren kann die Zulassung gesetzlich stattfinden, falls daraus hervorgeht, wer der Inhaber ist, woher und zu welchem Zwecke er in das Land kommt.

Es können Ausländer selbst auf blose Anmeldung ihrer Person, unter Angabe, wer sie sind, woher und zu welchem Zwecke sie in das Land kommen, zugelassen werden. In diesem Falle kann jedoch von ihnen gefordert werden, daß sie durch eine von zwei oder mehreren der Polizei bekannten Personen unterschriebene Bescheinigung nachweisen, daß sie bekannt sind.

Zufolge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. M. wird solches zur geeigneten Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 27. Mai 1852.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14634 K. pr. den 27. Mai 1862.

(Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wird der Stadtschreiber Leger von Oggersheim als Unteragent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiermit bestätigt.

Speyer, den 26. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 902 W. pr. den 28. Mai 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bollinger ist die protestantische Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	35	—
3.	Ertrag des Pfarrguts	221	6
4.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	7	37
5.	Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	231	20
	Hauptsumme . . .	727	3

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 30. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 10. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Bestelmeyer, von Hornthal, Assessoren, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Holzinger, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens, begangen in № 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, durch Aufnahme der beiden Aufsätze „die Klöster", und „zum Frohnleichnamsfeste", beschlossen:

es sey das Strafverfahren gegen rc. Hammerbacher wegen des in Frage stehenden Reates einzustellen, jedoch die № 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 21. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 26. Mai 1862 wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Jacob Trost zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sippersfeld, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Ludwig Jäger zum Adjunkten der Gemeinde Sippersfeld.

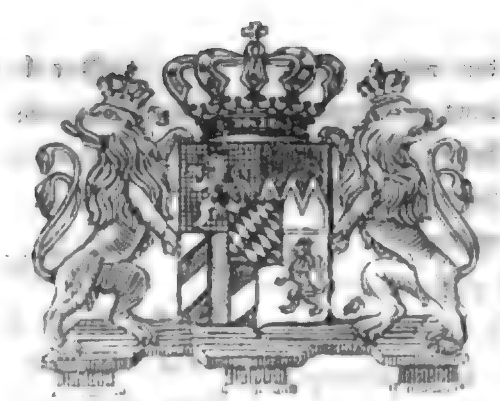
Augsburger Börse.

Den 30. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .	101½	101¾
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig.		103¾
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 10. Juni 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1. durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Local-Amtsblatt;
2. durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3. durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4. durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5. durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich

darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distrikts-Polizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distrikts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distrikts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. J. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1. das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Art. 67 Ziff. 2.)
2. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen, (Art. 76 Abs. 1.)
3. Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herbeggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, (Art. 82 Abs. 1.)
4. Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen, (Art. 122.)
5. das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, (Art. 124.)
6. die Verrichtungen der Wasenmeister, (Art. 125.)

7. Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1.)
8. Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.)
9. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.)
10. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen. (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.)
11. Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Distriktsstraßen, (Art. 157.)
12. Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Tröbler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, (Art. 190.)

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. J. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
die Revision der Arznei-Taxordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, „die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend," werden nach Einholung des Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses für die nachgenannten Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise festgesetzt:

1. Spongiae ceratae — die Drachme 12 Xr;
2. Cera alba — die Unze 12 Xr;
3. Ungt. cerae — die Unze 12 Xr;
4. Ungt. saturni — die Unze 10 Xr;
5. Bismuthum subnitricum — die Drachme 10 Xr;
6. Cubebae pulv. — die Unze 16 Xr;
7. Rad. jalappae — die Drachme 5 Xr;
8. Resina jalap. — die Drachme 30 Xr;
9. Sapo jalappinus — die Drachme 20 Xr;
10. Succus liquiritiae depuratus — die Unze 16 Xr, die Drachme 3 Xr;
11. Jod — die Drachme 16 Xr;
12. Kalium jodatum — die Drachme 12 Xr;
13. Ungt. kalii jodati — die Unze 20 Xr;
14. Cariophylli — die Unze 8 Xr;
15. Oleum cariophyllorum — die Drachme 6 Xr;
16. Cinnam. ceylonic. — die Unze 18 Xr;
17. Pulvis cinnam. ceylonic. — die Drachme 3 Xr;
18. Coccionellae pulverisatae — die Drachme 4 Xr;
19. Radix senegae conc. — die Unze 20 Xr;
20. Syr. senegae — die Unze 10 Xr.

Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 14805 K. pr. den 2. Juni 1862.

(Die Revision der Arzneitaxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im allgemeinen Interesse des Publikums wird nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Königl. Distrikts-Polizeibehörden, Kantons-Physikaten, Verwaltungen öffentlicher Anstalten und dem gesammten ärztlichen und apothekarischen Personale zur Darnachachtung.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei Wiederbenützung unbeschädigt in die Apotheken zurückgebrachter Arzneigläser und Tiegel ergeben haben, werden auf Grund der eingeholten gutachtlichen Aeußerung des Königl. Ober-Medizinal-Ausschusses folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn unbeschädigte Arzneigläser zur sofortigen Wiederbenützug in die Apotheke zurückgebracht werden, so ist dem Apotheker gestattet, ohne Rücksicht auf die Qualität oder das Volumen des Glases und die Person des Beziehers als Entschädigung 2 kr. für Reinigen, Kork, Signatur und Tektur in Ansatz zu bringen.
2. Bei Tiegeln wird in demselben Falle für Reinigung, Tektur und Signatur eine Entschädigung von 1 kr. — wenn sie nach dem Taxansatze innerhalb des Werthes von 3 kr. fallen — und von 2 kr. — wenn sie diesen Werth übersteigen — bewilligt.

Den Spital- und Armenärzten wird in derartigen Fällen zur Pflicht gemacht, ihren Ordinationen die Bemerkung „ad vitrum (ollam) allatum" beizusetzen.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 15319 K. pr. den 5. Juni 1862

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung für die katholischen und die protestantischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1858 die Austrittsprüfung aus dem betreffenden Schullehrer-Seminar zu Speyer und beziehungsweise zu Kaiserslautern mit Erfolg bestanden haben, sowie für jene Schuldienst-Exspectanten, die in früheren Jahren sich dieser Prüfung nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 21. Juli l. J., früh 8 Uhr, am Sitze des je betreffenden Schullehrer-Seminars zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die bezeichneten Schuldienst-Exspectanten haben daher ihre Zulassungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der ihnen vorgesetzten Local- und Distrikts-Schulbehörden belegt, längstens bis zum 30. Juni d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Hieran reiht sich sodann die Prüfung der beiden Curse an diesen Seminarien mit der daselbst bestehenden Uebungsschule in der Art, daß solche bis zum 16. August dieses Jahres vollzogen ist.

Die Prüfung für die Aufnahme der katholischen und protestantischen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrerseminarien beginnt dagegen am Mittwoch den 1. October, früh 8 Uhr.

Sämmtliche Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres haben sich hiezu zur festgesetzten Stunde im Schullehrer-Seminare zu Speyer und beziehungsweise Kaiserslautern einzufinden.

Die Zulassungsgesuche sind in der bisherigen Weise, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, von den Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissären rechtzeitig der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15232 K. pr. den 5. Juni 1862.

(Gesuch des C. Aug. Erter in Ludwigshafen a. Rh., Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des C. Aug. Erter zu Ludwigshafen, als Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, welcher anzeigte, daß der bisherige Unteragent Georg Jung zu Bergzabern seine Thätigkeit für genannte Gesellschaft einzustellen beabsichtige, wurde mit Entschließung vom Heutigen Johann Philipp Bosch, Kaufmann in Bergzabern, als Unteragent dieser Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14950 K. pr. den 2. Juni 1862.

(Die Ertheilung des französischen Sprach-Unterrichts am Gymnasium zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des Schuljahres 18 61/62 kommt die Stelle eines französischen Sprachlehrers am Gymnasium zu Bamberg mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 300 fl in Erledigung.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über Befähigung und bisherige Verwendung, sowie über politische und moralische Integrität binnen 4 Wochen bei dem Königl. Studien-Rectorate Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Nro. 14230 K. pr. den 4. Juni 1862.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

Am 3. Januar l. J. wurde bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Ottobeuren ein österreichischer Kronenthaler vom Jahre 1796 eingenommen, welcher aus Zinn geformt und durch Auflöthung des Averses und Reverses, sowie des Randes eines ächten Stückes einem ächten Kronenthaler ähnlich gemacht worden ist.

Da nach einer Mittheilung des Königl. bayerischen Hauptmünz- und Stempelamtes zu München solche Stücke, welche einen Silberwerth von circa 30 Xr besitzen, im Curse nicht selten vorkommen, und nur durch ihren Klang als gefälscht erkannt werden, so wird das Publikum anmit vor der Annahme derartiger Falsifikate gewarnt, und werden die Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewiesen, auf die Verfertigung resp. Verbreitung solcher Münzen ihr Augenmerk zu richten und etwaige Ergebnisse anzuzeigen.

Augsburg, den 12. Mai 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Secr.

Nro. 14767 K. pr. den 4. Juni 1862

(Verausgabung eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 19. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 31. März l. J. wurde bei dem Königl. Landgerichte Schrobenhausen eine größere Summe Geldes erlegt, worunter sich ein falsches bayerisches Guldenstück befand, welches die Jahrzahl 1845 trug.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 19. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

pr. den 2. Juni 1862.

(Untersuchung gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen den Redacteur des Nürnberger Beobachters Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verantwortlicher Redacteur des Nürnberger Beobachters,

wohnhaft in Nürnberg, wird wegen eines Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt durch Beschimpfung eines öffentlichen Dieners in № 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861, jedoch unter mildernden Umständen, zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch sämmtlich der Königl. Staatskasse überbürdet werden.

II. Die Exemplare der № 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861 sind, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

x. x. x.

Alles dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 33 und 31 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1—3,
Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.
Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848,
Art. 204 des Gesetzes vom 10. November 1848,
Art. 409 Thl. II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunzehnten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Kraussold, Director am Bezirksgerichte Ansbach, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur, Greiner, Hauck, Räthe, Kleiner, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, v. Morett, Accessist, als Protokollführer.

Unterschrieben sind:

(L. S.) Kraussold.
Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.
v. Morett.
Pfister.

---

pr. den 3 Juni 1862.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An
die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Nachdem sich auch die fürstlich Lichtensteinische Regierung zur kostenfreien Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen bezüglich aller in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger gegen Reciprocität bereit erklärt und das fürstliche Regierungsamt zu Vaduz als diejenige Behörde bezeichnet hat, welcher die Documente über die im Königreiche Bayern gebornen oder verstorbenen fürstlich Lichtensteinischen Staatsangehörigen mitzutheilen sind,

ergeht zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./30. l. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar, 5. und 17. Dezember 1860, dann vom 15. April, 4. und 19. Dezember 1861, Amtsblatt S. 1354, die Anordnung, daß von den Civilstandsbeamten bezüglich aller vorkommenden Anzeigen von Angehörigen des Fürstenthums Lichtenstein betreffenden Geburs- und Sterbfällen, sofort kostenfrei Auszüge aus den Civilstandsregistern an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks gesendet und von diesem unmittelbar dem fürstlichen Regierungsamte zu Vaduz mitgetheilt werden sollen.

Zweibrücken, den 31. Mai 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 18. April 1862 der Firma: Nicolas Schlumberger et Comp. in Guebwiller auf Verbesserungen an

den Spinnstühlen für Baumwolle, Wolle, Seide und andere Stoffe, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Negotianten Ludwig Devaux von London auf Einführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Schüttböden zur Aufbewahrung und Conservirung des Getreides, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April 1862 anfangend;

dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann z. Z. in Wien, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Kitt- und Anstreichsmassa zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18 April 1862 anfangend;

dem Schreinergesellen Andreas Mader von Allersdorf, z. Z. in Freising, auf eine eigenthümlich construirte Dreschmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Artillerie-Lieutenant Eugenio Vincenzi, zur Zeit in Turin, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlichen Signal-Apparaten zur Vermeidung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Wattfabrikanten Sebastian Oettiker von München auf ein verbessertes Verfahren bei der Baumwollwatt-Fabrikation mittels einer Reinigungs- und Putzwalze, dann einer zweiten Walze zur Auflösung harter Bestandtheile, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

den Maschinenfabrikanten Blessing und Hirth von Hemmingen in Württemberg auf einen mobilen Göpel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

unterm 22. April l. J. dem Altfinanzrath J. Scharrer von Neunkirch, Kantons Schaffhausen, auf einen Kochapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. April 1862 anfangend;

unterm 2. Mai l. J. dem Opticus P. C. Kalb

junior von Nürnberg auf eine neue Construction des Triebgehäuses für Operngucker, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 2. Mai 1862 anfangend;

dem Oberbaudirector von Pauli in München auf Herstellung von Bausand, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1862 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. J. das dem Büchsenmacher J. B. Rieger von München unterm 21. März 1861 verliehene zweijährige Privilegium auf Anfertigung von Gewehren zum Vor- und Rückwärtsladen, für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 21. März 1862 anfangend;

ferner unterm 19. April 1862 das dem Königl. Kämmerer Freiherrn v. Moreau zu Taufkirchen unterm 4. März 1857 verliehene Privilegium auf eine Walzmahlmaschine, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 4. März 1862 anfangend;

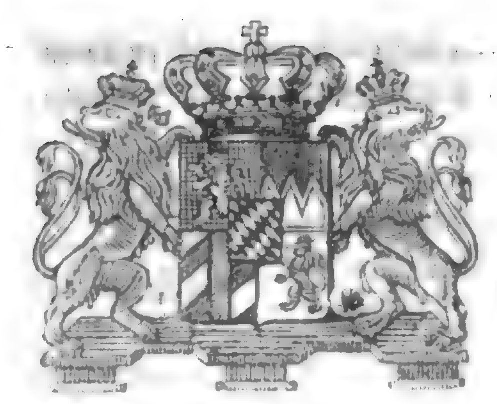
das der Pflegersgattin Carolina Hüther unterm 18. Dezember 1861 verliehene Privilegium auf Bereitung von Waschmehl, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. Dezember 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 5. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$98\frac{5}{8}$
" " " 4 %		$101\frac{1}{8}$
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %		$103\frac{3}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{8}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . . .		832
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 21. Juni 1862.

Inhalt:

pr. den 13. Juni 1862.

(Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen zu gestatten, daß der Tagner Heinrich Carl Landfried in Katzenbach, Kantons Rockenhausen, den Familiennamen Scheibel annehmen und führen dürfe.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Genf, den 29. Mai 1862.

gez. **Max.**

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 7. Juni 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 15650 K. pr. den 10. Juni 1862.

(Die Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Art. 7, 17 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855, „die Er-

richtung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe" betr. (Amts-Bl. von 1855, S. 617), hat nach dem Ablaufe von zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter der bestehenden Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Räthe auszutreten, und wird diese Hälfte durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder wählbar sind, so ferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen.

Diese Bestimmung ist nunmehr bei nachstehenden Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen in Anwendung zu bringen:

1. dem Handelsrathe in Ludwigshafen,
2. dem Fabrikrathe für die Landcommissariats-Bezirke Speyer und Frankenthal mit dem Sitze in Ludwigshafen,
3. dem Handelsrathe in Speyer,
4. dem Gewerberathe in Speyer,
5. dem Handelsrathe für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt mit dem Sitze in Neustadt,
6. dem Handels- und Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Landau mit dem Sitze in Landau,
7. dem Handelsrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern,
8. dem Gewerberathe in Kaiserslautern,
9. dem Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern,
10. dem Fabrikrathe für die Landcommissariats-Bezirke Zweibrücken und Homburg mit dem Sitze in Zweibrücken.

Aus den sub № 3, 4, 8, 9 benannten Gremien haben drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und Stellvertreter, aus den übrigen Gremien die ältere Hälfte auszutreten.

Eine ganz neue Wahl hat statt zu finden bei

11. dem Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt mit dem Sitze in Neustadt, nachdem in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2. Mai l. J. (Amts-Bl. S. 501) die Bildung dieses Fabrikrathes genehmigt worden.

Bei dem Handels- und Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kusel, mit dem Sitze in Kusel, findet eine Erneuerung nicht statt, nachdem dieses Gremium erst vor Kurzem durch eine Neuwahl gebildet worden.

Die Leitung der Wahlhandlungen, welche an den bezeichneten Sitzen der genannten Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe vorzunehmen sind, wird dem Königl. Landcommissariate des Bezirkes übertragen.

Die bezüglichen Landcommissariate Speyer, Neustadt, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken sind beauftragt, alsbald die nothwendigen Einleitungen zu treffen, die Wahlhandlungen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 (Amts-Bl. 1855, S. 617) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar 1856 (Amts-Bl. v. 1856, S. 63) vorzunehmen und binnen längstens 4 Wochen die Verzeichnisse der Mitglieder und Stellvertreter der neugebildeten Gremien in der vorgeschriebenen Form vorzulegen.

Speyer, den 8. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh 15749 K. pr. den 16. Juni 1862.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1861 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Rödersheim, Landcommissariats Neustadt, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 850 fl . . . 325 fl
b) der Gemeinde Tiefenthal, Landcommissariats Frankenthal, zur Anschaffung einer solchen à 600 fl . . . . 200 "
c) der Gemeinde Wolfstein, Landcommissariats Kusel, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 950 fl . . . . 300 "
d) der Gemeinde Rüssingen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Ankaufe einer solchen à 875 fl . . . . 300 "
e) der Distriktsgemeinde Annweiler zur Anschaffung einer III. Löschmaschine à 550 fl . . 300 "
f) der Gemeinde Niederhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Ankaufe einer Feuerspritze à 525 fl . . . . 175 "
g) der Gemeinde Königsbach, Landcommissariats Neustadt, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 1000 fl . . . . 300 "
h) der Gemeinde Schmittshausen, Landcommissariats Zweibrücken, zur Herstellung eines Brunnens à 650 fl . . . . . . 300 "
i) der Gemeinde Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, zur Herstellung eines neuen Brunnens . . . . 300 "
k) der Gemeinde Pirmasens zur Herstellung von zwei neuen Brunnen à 4550 fl . . 1000 "
l) der Gemeinde Battenberg, Landcommissariats Frankenthal, zur Herstellung einer Wasserleitung von 2000 fl . . . . 800 "

Summa . 4300 fl

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15436 K. pr. den 13. Juni 1862.

(Gesuch der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" um Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz, hier Aufstellung eines neuen Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. № 4769 wurde als Hauptagent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. der Privatmann Dr. Ferdinand Knecht zu Neustadt a. H. statt des zurückgetretenen seitherigen Hauptagenten Friedrich Hetzel von Neustadt a. H. bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm Exh. 15513 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Carl Siegel, Kaufmann in Albersweiler, für die Kantone Bergzabern, Landau und Annweiler,
2. Bernhard Megele, Stadtschreiber in Deidesheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 8. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 15160 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt.

1. Johann Gerstle, Stadtschreiber in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken,
2. Joseph Ott, Notariatsgehilfe in Dahn, für den Kanton Dahn,
3. Ludwig Gustav Leinenweber, Scribent in Pirmasens, für den Kanton Pirmasens.

Speyer, den 5. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15285 K. pr. den 14. Juni 1862

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten rubrizirter Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Friedrich Gassert, Kaufmann und Gastwirth zu Waldfischbach, für den Kanton Waldfischbach, statt des zurückgetretenen Heinrich Dommler von da;
2. Friedrich Hagen, Steuerbote in Homburg, für den Kanton Landstuhl, statt des zurückgetretenen Stadtschreibers Philipp Fries von Landstuhl.

Speyer, den 11. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15790 K. pr. den 21. Juni 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 356. und 357. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 471 und 2 gezogen worden:

Die Serie 2 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar № 991—1951 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 988,457 fl. dann

b) Die eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar № 1085—1121 incl. im Kapitalsbetrage von 158,258 fl.

Die Serie 471 enthält:

a) Die böhmisch-ständische Aerarialobligation № 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit 1/12 der Kapitalssumme.

b) Die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar: № 23,864 mit ½ der Kapitalssumme, № 28,419—32,673 incl. mit der ganzen Summe im Gesammtkapitalsbetrage von 1,251,210 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ge auf österreichische Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten

Finanzministerialerlasses 5 %ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiermit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 15286 K pr. den 12. Juni 1862.

(Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, vom 30. v. M., nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage für die obenbezeichneten Behörden veröffentlicht, sofort die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Am 7. Mai l. J. wurde im Walde von Harlaching

bei München die Leiche eines Mannes an einem Baume hängend gefunden, und begründen Umstände die Vermuthung, daß hier ein Selbstmord vorliege. Die über die Persönlichkeit des Verlebten angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben, indem sich an Kleidern und Effekten keine Merkmale finden, welche hiebei irgend einen Anhaltspunkt gewähren könnten. Ein Eisenbahnbillet vom 2. Mai l. J. läßt darauf schließen, daß derselbe an diesem Tage von München nach Großhesseloh gefahren ist.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Spähe zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse der Königl. Polizeidirection München Nachricht zu geben.

München, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Der Verlebte war gegen 50 Jahre alt, ungefähr 6' groß, kräftig gebaut, bartlos und hatte aschgraue, glatt anliegende, am Hinterkopf gestutzte Haare. Bekleidet war die Leiche mit einem braunen, anliegenden Paletot, mit Weste und Hose von dunkelbraunem Bukskin, modernen, guterhaltenen Rohrstiefeln von Kalbsleder, gelbledernen Hosenträgern, grauwollenen Socken, mit einem Hemde von Perkal, das Bruststück aus braungeblümtem Pique eingesetzt. Ferner trug er einen schwarzen niedern Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch und ein buntes seidenes Sacktuch. Bei ihm lag ein Rohrstock mit rechtwinklichem Griff von weißem Bein. An Geld fand sich ein unbedeutender Betrag, an Pretiosen nichts. Eine alte Cigarrenspitze nebst schadhaftem Etui aus grünem Leder mit Stahlrand und eine Brieftasche aus braunem Leder bildeten die einzigen vorgefundenen Effekten. In letzterer steht die Zahl 4653

und auf einem andern Blatt finden sich in griechischen Buchstaben die Worte: „Des Lebens müde." — Nach der Beschaffenheit der Hände zu urtheilen, gehörte der Verlebte dem Arbeiterstande nicht an.

Ad Nrm. Exh. 15882 K. pr. den 20. Juni 1862.

(Führung eines falschen Reisepasses durch einen gewissen Philipp Reinhard, angeblich von Achdorf, Königl. Landgerichts Landshut, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken wird zur gleichmäßigen Beachtung der Polizei-Behörden und der Gendarmerie der Pfalz bekannt gegeben.

Speyer, den 16. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 28. auf 29. März l. J. übernachtete zu Hohenfeld, Königl. Landgerichts Markt-Stefft ein Individuum, welches sich für einen Schneidergesellen Philipp Reinhard von Achdorf, Königl. Landgerichts Landshut, ausgab und gegenüber dem Gemeindevorsteher einen Reisepaß producirte, ohne daß übrigens letzterer von dem Inhalte desselben Kenntniß nahm. Am 29. März entfernte sich dieses Individuum, kehrte aber am nämlichen Tage wieder nach Hohenfeld zurück und verlangte von dem Vorsteher unter dem Vorwande, daß der Reisepaß zu Verluste gegangen sei, ein Zeugniß darüber, daß er sich Tags vorher im Besitze eines Reisepasses befunden habe.

Der Gemeindevorsteher stellte dieses Zeugniß unbedenklich aus, und begab sich sodann dieser angebliche Reinhard zu dem Königl. Landgerichte Markt-Stefft, um auf Grund dieses Zeugnisses die Ausstellung einer Reiselegitimation zu erwirken, was auch sofort erfolgte.

Das Königl. Landgericht Markt-Stefft trat sodann mit dem Königl. Landgerichte Landshut bezüglich dieses Burschen in's Benehmen und ergab sich hiebei, daß in dem bezeichneten Landgerichts-Bezirke ein Schneidergeselle Philipp Reinhard nicht existirt und auch vom Königl. Landgerichte Landshut ein Reisepaß für ein so benanntes Individuum nicht ausgestellt wurde. Nachdem es wahrscheinlich ist, daß dieses Individuum mit einem falschen Reisepasse im Lande umherzieht und sein im Landgerichts-Bezirke Markt-Stefft gelungenes Manöver unter dem Vorwande des Verlustes eines Reisepasses sich die Ausstellung einer neuen Reiselegitimation zu erwirken, auch anderswo auszuführen versucht, so werden die untenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements aufgefordert, auf diesen Burschen die geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 31. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Zu Rhein.

Mees.

Signalement
des angeblichen Philipp Reinhard.

Alter: 44 Jahre,
Größe: 5' 9'',
Haare: schwarz,
Stirne: nieder,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Bart: starken Schnurrbart und schwarz,
Kinn: rund,
Gesicht: länglicht,

Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der Goldfinger etwas gelähmt.

Kleidung.

Ein schwarzer Tuchrock, graue Hose, grüne Schirmkappe, ein wollener Schlipps (ohne Weste), ein Paar kalblederne Stiefel.

Ad Nrm. Exh. 975 W. pr. den 20. Juni 1862.

(Die Besetzung der neu errichteten protestantischen Pfarrei in Ludwigshafen, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben unter dem 9. d. M. die Aufhebung des Verbandes der protestantischen Gemeinde zu Ludwigshafen, Decanats Speyer, mit der protestantischen Pfarrei Oggersheim, nämlichen Decanats, allergnädigst zu genehmigen und das ständige Vikariat für die zur Stadt Ludwigshafen gehörigen Protestanten zu einer selbstständigen Stadtpfarrei, unter Einweisung derselben in die III. Klasse der Pfälzer Pfarreien mit einer Congrua von 1000 fl für den jeweiligen Pfarrer zu erheben, wird diese Pfarrei hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben sind

1. Staatsgehalt	464 fl
2. Anschlag der Pfarrwohnung .	50 „
Zusammen .	514 fl

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei III. Klasse erhält der Pfarrer eine jährliche Sustentationszulage von 486 Gulden.

Bis derselbe die noch herzustellende Pfarrwohnung beziehen kann, bezieht er von der Gemeinde eine Wohnungsentschädigung von 200 fl jährlich. Außerdem kommen ihm die Casualgebühren zu. Die Bewerber haben ihre

Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 18. Juni 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 8. Juni 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr v. Welser, Vorsitzender, Rath Lotzbeck, Assessor Volk, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Birkner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in № 119 und 127 des Nürberger Anzeigers vom 29. April und 7. Mai l. J. durch Aufnahme zweier Anzeigen der Frankfurter Staatseffekten-Handlungen von Franz Fabricius und Hermann Buseck, enthaltend Einladungen zu einer in Bayern verbotenen Lotterie, beschlossen:

es sey das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzustellen, jedoch die № 127 des genannten Blattes vom 7. Mai 1862, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 31. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

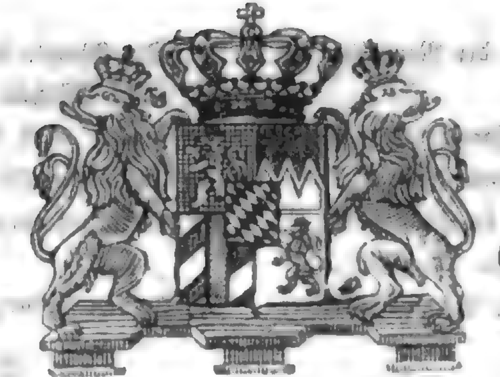
Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$	fl	Xr	$\frac{0}{14}$
Monat Mai 1862	87970	40899	26	—	655890,40	60772	47	—	573285	59749	20	—	161421	33	—
„ „ 1861	95671	47937	57	—	522435,90	49815	4	—	523650	58993	47	—	156746	48	—
Differenz	7701 weniger	7038 weniger.	31	—	133454,50 mehr.	10957 mehr.	43	—	49635 mehr.	755 mehr.	33	—	4674 mehr.	45	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	607106	296776	35	—	4859879,72	436138	4	—	6049430	629300	19	—	1362214	58	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	585941	307960	23	—	3569648,11	387706	51	—	5375725	618932	39	—	1314599	53	—
Differenz	21165 mehr.	11183 weniger.	48	—	1290231,61 mehr.	48431 mehr.	13	—	673705 mehr.	10367 mehr.	40	—	47615 mehr.	5	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$		fl	Xr	$\frac{0}{14}$	fl	Xr	$\frac{0}{14}$
Monat Mai 1862	23909	8441	38	—	211090,50	12794	39	—	236900	10834	21	—	32070	38	—
„ „ 1861	26792	9857	45	—	111827,10	7437	52	—	168110	8082	20	—	25377	57	—
Differenz	2883 weniger	1416 weniger.	7	-	99263,40 mehr.	5356 mehr.	47	—	68790 mehr.	2752 mehr.	1	—	6692 mehr.	41	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	165185	62278	58	—	1689273,24	113594	44	-	2168820	99538	13	—	275411	55	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	167144	63663	17	—	830731,82	61141	41	—	1800580	89068	7		213873	5	—
Differenz	1959 weniger	1384 weniger.	19	—	858541,42 mehr.	52453 mehr.	3	—	368240 mehr.	10470 mehr.	6	—	61538 mehr.	50	—

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 21. Juni 1862.

Inhalt:

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18 $^{62}/_{63}$ während seiner Versammlung im Monate Juni 1862.

Erste Sitzung am 2. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Heute den 2. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr, in dem hiezu bestimmten Saale des Lyceums zu Speyer, sind in Gefolge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 13. Mai 1862 und der durch die Königl. Regierung der Pfalz erlassenen Einberufung nachfolgende Mitglieder des Landrathes erschienen:

1. Bender, Adam, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Wallhalben;
2. Benzino, Ludwig, Gutsbesitzer in Kusel;
3. Bergdolt, Johann, Gutsbesitzer in Duttweiler;
4. Böcking, Ferdinand, Königl. Advocat-Anwalt in Landau;
5. Ehmannt, Math., kathol. Pfarrer in Deidesheim;

6. Eichelberger, Samuel, von der Neumühle bei Münchweiler;
7. Frübis, Ludwig, katholischer Pfarrer in Hochdorf;
8. Heß, Joseph, Kaufmann in Germersheim;
9. Hilgard, Eduard, Gutsbesitzer in Freinsheim;
10. Janson, Johann, Gutsbesitzer in Harxheim;
11. von Krämer, Philipp Heinrich, Eisenwerksbesitzer in St. Ingbert;
12. Leberle, Mathias, Gutsbesitzer in Edesheim;
13. Löw, Gottlieb, Rentner und Gutsbesitzer in Landstuhl;
14. Pflüger, Jacob, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Sand;
15. Spanier, Johann Adam, Bürgermeister und Wirth in Albersweiler;
16. Steitz, Peter, Gutsbesitzer in Gerbach;
17. Stengel, Gottfried, Bürgermeister in Zweibrücken;
18. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath in Speyer;
19. Wendel, Carl, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Lambsheim.

Sofort erschien der Präsident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr v. Hohe, begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Wand, und eröffnete die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr haben Ihre Versammlung auf heute anzuordnen geruht. Sie sind der Königl. Regierung stets sehr willkommen.

Die Propositionen sind gestern Nachmittag eingelangt und werden Ihnen unverzüglich zur Vorlage kommen.

Inzwischen werden 31 besondere Vorlagen, worüber ich Ihnen hier ein Verzeichniß mit den bezüglichen Acten übergebe, Ihre Thätigkeit mehr als zu viel in Anspruch nehmen.

Die Königl. Regierung lebt der Ueberzeugung, daß Sie Ihre Pflichten treu erfüllt und die Interessen der Pfalz nach allen Seiten hin auf's Beste gewahrt hat. Sie sieht nun Ihren weiteren Anträgen und Wünschen mit Vertrauen entgegen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Maximilian II.,

erkläre ich die Versammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet.

Nachdem hierauf der Königl. Regierungspräsident dem statt des verstorbenen Landrathsmitgliedes Daniel Ritter von Sembach gewählten Samuel Eichelberger den durch Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid abgenommen hatte, übergab derselbe dem Landrathe 31 Vorlagen der Königl. Regierung, welche Separat-Verhandlungen desselben zum Gegenstande haben.

Sodann schritt der Landrath unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes von Krämer zur Wahl des Präsidenten und Secretärs, bei welcher mit allen Stimmen gegen je eine gewählt wurden:

Zum Präsidenten:
Philipp Heinrich von Krämer,
und zum Secretär:
Ferdinand Böcking.

Das Ergebniß dieser Wahl wurde sofort durch ein besonderes Schreiben der Königl. Regierung, Kammer des Innern, mitgetheilt.

Der Präsident des Landrathes gedachte sodann in anerkennenden Worten der Verdienste des verstorbenen Landrathsmitgliedes Daniel Ritter von Sembach, und drückte das Bedauern der Versammlung über den erlittenen Verlust aus, welche Aeußerungen sich die sämmtlichen Landrathsmitglieder durch Erheben von ihren Sitzen aneigneten.

Den nicht erschienenen Landrathsmitgliedern Georg Daniel Gelbert, Königl. Notär in Wolfstein, Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer in Deidesheim, und Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, welche ihr Ausbleiben genügend gerechtfertigt hatten, wurde ein Urlaub für 3 Tage bewilligt.

Obgleich das als Ersatzmann zur Kammer der Abgeordneten gewählte Landrathsmitglied Wendel auf Anfrage der Königl. Regierung sich dahin erklärt hat, in die Kammer eintreten zu wollen, so wurde dessen Qualität als Landrathsmitglied bis zur wirklichen Einberufung, in Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 1861 in keiner Weise beanstandet.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Decans Moschel in Kusel zum Rathe des Königl. protestantischen Consistoriums ist derselbe aus der Reihe der wirklichen selbstständigen Pfarrer getreten und hat somit nach Art. 2 lit. d. und Art. 10 Abs. 3 des Landrathsgesetzes diejenige Eigenschaft verloren, kraft deren er in den Landrath gewählt worden war. Der an dessen Stelle einberufene Ersatzmann Carl Scholler, Pfarrer und Prodecan in Minfeld, hat, unter Berufung auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand, in Gemäßheit des Art. 10 des Landrathsgesetzes und Art. 8 des Distriktsrathsgesetzes um seine Entlassung nachgesucht, welchem Gesuche der Landrath, in Anerkennung der Beweggründe, seine Genehmigung ertheilte.

Hierauf wurde zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes nöthig erachteten Ausschüsse geschritten, und es wurden in dieselben die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erster Ausschuß.
(Kreisfonds.)
Bergbolt. Heß. Janson. Leberle. Löw. Stengel und Wand.

Zweiter Ausschuß.
(Kreis-Anstalten.)
Bender. Benzino. Gelbert. Jordan. Löw. Spanier und Wendel.

Dritter Ausschuß.
(Straßen und Rheindämme.)
Eichelberger. Gelbert. Hilgard. Janson. Rothhaas. Steiß und Stengel.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)
Benzino. Ehmaunt. Frübis. Hilgard. Pflüger. Wand und Wendel.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)
Bergbolt. Heß. Hilgard. Jordan. Leberle. Löw und Wendel.

Hierauf wurden die obenerwähnten, Separat-Verhandlungen des Landrathes betreffenden Vorlagen der Königl. Regierung, soweit solche nicht bereits in heutiger Sitzung ihre Erledigung gefunden haben, zur Begutachtung an die einzelnen Ausschüsse verwiesen, und zwar:

An den ersten Ausschuß:

die Vorlage Königl. Regierung vom 2. Juni 1862, den Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Steuer- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr.;

an den zweiten Ausschuß:

die Vorlage Königl. Regierung vom 23. Mai 1862, den administrativen Jahresbericht der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betreffend, dann

vom 23. Mai 1862, den Haushalt der Kreis-Irrenanstalt,

vom 23. Mai 1862, die Herstellung eines Stalles, einer gesonderten Abtheilung für Blödsinnige und

die Verlegung der Bäder in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster;

vom 23. Mai 1862, den Haushalt der Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, in specie Abgabe des Kaffe betr.;

vom 23. Mai 1862, das Legat von Watzke für die Armen der Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, die Besetzung der Verwaltersstelle der Armenanstalt Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, bauliche Veränderungen im Garten der Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;

vom 2. Juni 1862, Creditüberschreitung bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betr.;

vom 2. Juni 1862, den Vollzug des §. 133 der Statuten der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz in Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, die Einführung der Gasbeleuchtung in der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz zu Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, die Erbauung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, hier den Prozeß der Erben des Bauunternehmers Conrad u. Consf. gegen den Kreis betr.;

an den dritten Ausschuß:

die Vorlage vom 2. Juni 1862, die Verhandlungen der Distriktsräthe in Betreff der Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. Juni 1861 für die Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl betr;

vom 2. Juni 1862, die Vertheilung der Kreisfonds-Beiträge für Neubau und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.;

an den vierten Ausschuß:

die Vorlage vom 18. Mai 1862, den Anschluß der Schullehrer-Pensionsanstalt an die künftige Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt betr.;

vom 20. Mai 1862, die Gehaltsverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr.;

vom 2. Juni 1862, den Turnunterricht an den isolirten Lateinschulen betr.;

vom 2. Juni 1862, die Beiträge aus Kreisfonds zum Gehalte des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr.;

vom 2. Juni 1862, die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule in Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, das Gesuch der Wittwe des Lehrers der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern, ꝛc. Wahl, um Bewilligung einer Alimentation betr.;

vom 22. Mai 1862, Gesuch der Studienlehrerswittwe Kunkel von Landau um Wiederbewilligung einer Alimentation betr.;

an den fünften Ausschuß:

die Vorlage vom 2. Juni 1862, die Aufstellung der Kreis-Geschwornenliste für die Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, Geschworene für den Staatsgerichtshof betr.;

an den vereinigten vierten und fünften Ausschuß:

die Vorlage vom 22. Mai 1862, ein vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilter Entwurf einer Verordnung in Betreff der Sonntagsfeier.

Nachdem der Präsident und Secretär die Functionäre der Königl. Regierung, Friedrich Merkel und Eduard Caselmann zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte verpflichtet hatten, wurde von dem Prädenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 5. Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zweite Sitzung am 5. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in der ersten Sitzung anwesend gewesene Mitglieder des Landrathes, sodann die nun eingetrffenen Georg Daniel Gelbert, Königl. Notär in Wolfstein, und Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, sowie als Commissär der Königl. Regierung der Königl. Regierungs-Director Herr von Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die erste von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

An den zweiten Ausschuß wurden sodann folgende Vorlagen der Königl. Regierung zur Begutachtung verwiesen:

1. eine solche vom 3. Juni 1862, Kassenuntersuchung, Materialsturz und Revision des Inventariums bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betreffend;
2. eine solche vom 3. dieses Monats, Kassa-Untersuchung, Materialsturz und Revision des Inventars der Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz betreffend;
3. eine solche, den Jahresbericht über das pfälzische Landgestüt pro 18$\frac{61}{62}$ enthaltend;
4. eine solche, Vergleichs-Verhandlungen in dem Rechtsstreite der Bau-Unternehmer der Kreis-Irrenanstalt gegen die Kreis-Gemeinde betreffend.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. Juni 1862 — die an den Landrath für das Jahr 18$\frac{62}{63}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr. — vor, welche lautet, wie folgt:

Ad Nrm. Exh. 15242 K. Speyer, den 2. Juni 1862.

Die Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die an den Landrath für das Jahr 18⁶²/₆₃ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1862 übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehend verzeichneten Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.
Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18⁶⁰/₆₁.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 18⁶⁰/₆₁ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 18. November 1860 (Kreis-Amtsblatt Seite 1089 u. folg.) im Ganzen festgesetzt auf . . . 471470 fl. 42 kr. – dl.

Die wirklichen Einnahmen betragen nach der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen . . . 505775 fl. 9 kr. 3 dl.

Mithin Mehreinnahme von . . . 34304 fl. 27 kr. 3 dl.

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
a) auf den Bestand der Vorjahre von .				23734	44	3
und zwar:						
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung pro 18⁵⁹/₆₀ übergegangenen Activrest ad	40745	43	2			
im Gegenhalte zu der im Budget pro 18⁶⁰/₆₁ vorgesehenen Summe ad . .	17654	15	–			
im Betrage von .	23091	28	2			
2. an Kassedefekten . .	19	12	1			
3. an Einnahms-Nachholungen von Kreisumlagen . .	623	36	–			
4. an Rechnungsdefekten und Rückersätzen . . .	–	28	–			
zusammen wie oben .	23734	44	3			
b) auf Zuschüsse aus der Staatskasse von				80	–	–
c) auf Beiträge von Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal				553	45	–
d) auf deßgleichen in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster				3811	17	–
e) auf zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findelkinder ꝛc. . .				12	20	3
f) auf Pachtertrag von Rheindammgräsereien				884	15	2
g) auf Kreisumlagen				5264	7	–
ad I. in Summa .				34340	30	–

Dagegen

II. eine Mindereinnahme

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
a) an Inscriptionsgeldern bei den isolirten Lateinschulen von .	29	—	-			
b) an Preßgesetz- rc. Strafen von	7	2	1	36	2	1

nach deren Abzug von Summa I. obige Mehreinnahme von . . . . 34304 27 3 verbleibt.

Bemerkung: Ueberdieß sind in der Rechnung noch intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Kreisumlagen Fol. 4 und 8 mit 72 fl. 39 kr. und 51027 fl. 4 kr.

b) Fol. 7. Die Inscriptionsgelder der Schüler der Handelsabtheilung bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern mit 110 fl.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18⁴⁄₅ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf	471470	42	-
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 25 der Rechnung im Ganzen .	488912	23	-
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:	17441	41	-

Es besteht nämlich

I. ein Minderaufwand auf:

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Cap. I. Remisen der Rentbeamten von				71	29	1
Cap. III. Erziehung und Bildung von				68	53	-
und zwar auf:						
§. 2. Isolirte Lateinschulen	261	13	-			
§. 8. Reservefond . .	100	—	-			
	361	13	-			
ab der Mehraufwand auf						
§. 1. Deutsche Schulen mit	292	20	-			
Rest gleich oben .	68	53	-			
Cap. IV. Industrie und Kulturen .				68	22	3
und zwar auf:						
§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	153	31	-			
ab den Mehraufwand auf den Bedarf der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer mit . . 29 fl. 28 kr. 2 dl.						
dann der Kreis-Landwirthschaftsschule zu Kaiserslautern mit . . 55 fl. 39 kr. 3 dl.						
	85	8	1			
bleibt Rest gleich oben .	68	22	3			
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau, und zwar auf						
§. 3. Unterhaltung der Rheindämme von				382	8	-
Cap. VIII. Belohnungen für Erlegung von Raubthieren ad .				150	—	-
Cap. X. Allgemeiner Reservefond von				1107	7	-
Summa des Minderaufwands .				1848	—	-

Dagegen

II. ein Mehraufwand auf Bestand der Vorjahre, und zwar:

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
a) Remisen der Rentämter .	2	5	-			
b) Rechnungsdefekte und Rückersätze	23	6	-			
c) Wohlthätigkeit . .	9794	45	-			
				9819	56	-

ƒ Xr ₰

Laufendes Jahr.

Cap. II. Bedarf des Landrathes . 333 53 —

und zwar auf:

§. 3. Taggebühren des Landraths-Ausschusses . . . ƒ Xr 417 40

und

§. 1. Taggebühren u. Reisekosten der Landraths-Mitglieder mit 3 20

421 —

hievon ab den Minderaufwand auf

§. 2. Regiekosten des Landrathes ad 87 7

Rest gleich oben . 333 53

Cap. V. Gesundheit . . . . 3819 55 -

und zwar auf:

§. 1ᵃ. Betriebskosten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster mit . . . 6898 55

hievon ab den Minderaufwand auf

§. 1ᵃ. Unterhalt der Gebäude dieser Anstalt mit ƒ Xr 2900 —

§. 3. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen . . 179 —

3079 —

bleibt Rest gleich oben . 3819 55

Cap. VI. Wohlthätigkeit . . . . 5315 57 -

und zwar auf:

§. 1. Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal ƒ Xr 5317 53

nach Abzug der Minderausgabe auf

ƒ Xr ƒ Xr ₰

§. 3. für Unterhalt verlassener Kinder und Waisen ꝛc. mit 1 56

Bleibt Rest wie oben . 5315 57

Summa II. Mehraufwand ad . 19289 41 -

hievon ab Summa I. Minderaufwand ad 1848 — -

ergibt sich der oben ausgezeigte Gesammt-Mehraufwand von . . . . 17441 41 -

C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.

ƒ Xr ₰

Die Einnahmen betragen . . 505775 9 3

die Ausgaben dagegen . . . 488912 23 -

Die Mehreinnahme sohin . . 16862 46 3

welche in die Rechnung pro 18[illegible] übergehen.

Von diesem Einnahms-Ueberschusse sind indessen zur Verwendung im Jahre 18[illegible] bereits vorgemerkt der ins Budget pro 18[illegible] bereits eingestellte Activrest aus Vorjahren mit . . . . . ƒ Xr ₰ 13032 17 -

Nach deren Abzug sich eine disponible Mehreinnahme von . . . . . 3830 29 3 ergibt.

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Spezial-Rechnungen pro 18[illegible] nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Baufond der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
3. über den Fond für Gemeindezwecke,
4. über den Vorschußfond für Schulhausbauten,
5. über den Maximilians-Getreidefond,
6. über den Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen,

8. des Landgestüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
10. der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
11. der Kreishilfskasse,
12. des Waisenhauses zu Homburg,
13. des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Büdget für das Jahr 18⁶²/₆₃.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1862 übergeben wir ferner dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 18⁶²/₆₃, sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen:

I.

Steuerprinzipale für das Jahr 18⁶²/₆₃.

In der höchsten Entschließung vom 28. Mai 1862 ist die Steuerprinzipal-Summe des Regierungsbezirks zu 738,484 fl angegeben. Es scheint aber unter dieser Summe die Steuer der Staatswaldungen nicht begriffen zu sein.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⁶²/₆₃.

Cap. I. Erhebungskosten der Kreisfonds. Dieselben betragen ad ½ pCt. der Kreis-Umlage 1883 fl 53 kr.

Cap. II. Bedarf des Landraths wie im vorhergehenden Jahr 1890 fl.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Der Gesammt-Aufwand für deutsche Schulen ist gegen das Vorjahr um 23,542 fl 9 kr höher eingestellt.

In der hier beiliegenden Uebersicht (Beilage I.) ist dieser Mehrbedarf näher erläutert.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Position für die isolirte Lateinschule zu Kaiserslautern beträgt gegen das Vorjahr 122 fl 19 kr weniger, dagegen erfordern die Positionen für die übrigen isolirten Lateinschulen einen von Alters-Zulagen herrührenden Mehrbetrag von 337 fl 32 kr. — Der Bedarf für sämmtliche isolirte Lateinschulen ist hiernach mit 29,265 fl 11 kr eingestellt.

In der beiliegenden Uebersicht (Beilage II.) findet sich die Differenz gegen das Vorjahr näher erläutert.

Die übrigen Ausgabe-Positionen auf Erziehung und Bildung (Cap. III.) sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben, und nur die in das Budget pro 18⁶¹/₆₂ eingestellte einmalige Unterstützung des Königl. Lyceal-Professor Dr. Schwerd in Speyer, für die Kosten der Sternwarte und der optischen Instrumente ad 1000 fl nunmehr ausgefallen.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Mai 1861, № 2817, welches wir dem versammelten Landrathe am 27. Mai v. J., № 14,118 L. mitgetheilt haben, findet sich der Beitrag der Stadtgemeinde Kaiserslautern und die Schulgelder nicht mehr unter den Kreis-Einnahmen aufgeführt, dagegen sind die Deckungsmittel in der betreffenden Ausgaben-Position nur mit dem Exigenz-Bedarf vorgetragen, wie derselbe sich in dem Special-Etat nach Abzug der Deckungsmittel feststellt.

Die einzelnen Etats für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern und für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen in Landau, Speyer und Zweibrücken sind im Ganzen gegen das Vorjahr um 992 fl 45 kr erhöht. Die Verwendung dieser Erhöhung ist in der beiliegenden Uebersicht speciell nachgewiesen.

2. Landgestüt in Zweibrücken.

Die Position für das Landgestüt in Zweibrücken ist gegen das Vorjahr um den Betrag von 3000 fl. gemindert, sohin mit 20,000 fl. eingestellt.

Das von der Königl. Gestüts-Direction in Gemeinschaft mit dem Berathungs-Comité aufgestellte Budget pro 18$\frac{62}{63}$ entziffert

	fl.	kr.
eine Einnahme von	43000	—
und eine Ausgabe von	39835	—
ergiebt sich ein Ueberschuß von . .	3165	—

Die Königl. Gestüts-Direction und das Berathungs-Comité beantragen nunmehr folgende Gehalts-Erhöhungen:

1. Der Lohn des Bereiters soll von 1 fl. 12 kr. auf 1 fl. 18 kr. täglich erhöht werden;
2. jener des Fouragemeisters von 49 kr. auf 1 fl. und
3. der Lohn sämmtlicher Beschälwärter von 42 kr. auf 48 kr.

	fl.	kr.
Der Gesammtbetrag dieser Erhöhungen berechnet sich jährlich auf	906	25

4. Der Rendant Pfeuffer hatte bisher einen Gehalt von 885 fl. incl. der zu 85 fl. angeschlagenen Wohnung mit Garten.

	fl.	kr.
In der hier beigefügten Eingabe sucht derselbe um eine Gehaltserhöhung nach von .	200	—

Diese Gehalts-Erhöhungen erachten wir für billig und nothwendig, besonders steht der Gehalt des Rendanten mit der ihm obliegenden Verantwortlichkeit in keinem Verhältniß, und es dürfte dem Gesuche desselben jedenfalls zu entsprechen sein.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierdurch mindert sich der Ueberschuß um . . .			1106	25
und beträgt nur noch . . .			2058	35
Die Königl. Gestütsdirection hat einen Beitrag aus dem Kreisfond postulirt von .	10700	—		
Derselbe kann füglich in Betracht des Ueberschusses um			700	—
vermindert werden, so daß der Ueberschuß nur noch beträgt .			1358	35

der in Reserve zu behalten wäre, um allenfallsige Ausfälle an den Einnahmen und Credit-Ueberschreitungen decken zu können.

Die Rechnung pro 18$\frac{60}{61}$ schließt nun zwar mit einem Ueberschusse von 4948 fl. 44$\frac{1}{4}$ kr. ab; allein dieser Ueberschuß wird im Jahre 18$\frac{61}{62}$ wieder aufgezehrt werden, weil der in dem Kreis-Büdget dieses Jahrgangs postulirte außerordentliche Zuschuß von 3000 fl. (Verhandlungen des Landrathes im Kreis-Amtsblatte von 1861, S. 650) unter den gegebenen Verhältnissen nicht angegriffen werden darf.

Wir haben das vorliegende Büdget nach diesen hier niedergelegten Bemerken bereits modificirt und in das Kreis-Budget eine Summe von 20,000 fl. in Ausgabe gestellt, nämlich 10,000 fl. Staats-Beitrag als durchlaufenden Posten und 10,000 fl. aus Kreismitteln.

2. Für den Pferdeankauf-Fond wurde ebenfalls ein Budget aufgestellt, dessen Ansätze jedoch nur als höchst aproximativ zu betrachten sind, da man jetzt noch nicht genau wissen kann, wieviel Pferde im Jahre 18$\frac{62}{63}$ zur Veräußerung kommen und wieviel dafür erlöst wird.

3. Es wurde die Errichtung einer neuen Beschälstation zu Eisenberg, so wie die Verlegung jener zu Obermoschel nach Winnweiler und Rockenhausen in Anregung gebracht.

Wir werden in Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 20. Januar 1862, Art. IV. Ziff. 8, beide Gegenstände dem Landrathe zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung vorlegen.

3. Real- und Personalexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer.

Diese Position ist dem wirklichen Bedarf entsprechend um 50 fl. erhöht, sonach mit 450 fl. eingestellt.

Alle übrigen Ausgabe-Positionen auf Industrie und Cultur (Cap. IV.) sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster:

Der gesammte Bedarf dieser Anstalt einschließlich der Unterhaltungskosten der Gebäude ist pro $18\frac{62}{63}$ mit 64,999 fl. 52 kr. eingestellt.

Der Etat der Anstalt bewegt sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit einer geringen durch den wahrscheinlichen Zuwachs der Bevölkerung veranlaßten Steigerung der Einnahmen und Ausgaben in den bisherigen Positionen.

Die Einnahmen an Verpflegsgeldern und Verpflegskosten-Beiträgen sind zu 22,342 fl. angenommen, die sonstigen Einnahmen der Anstalt, worunter zum erstenmal der Wohnungs-Anschlag der verheiratheten Beamten und Bediensteten mit 325 fl. erscheint, welcher als durchlaufender Posten auch in Ausgabe vorgetragen ist, und diese also nur scheinbar erhöht, mit 1644 fl. 15 kr.

Der zur Deckung der ordentlichen Ausgaben erforderliche Zuschuß des Kreises zu den Einnahmen der Anstalt wird zu 36,420 fl. 30 kr. veranschlagt.

Derselbe ist im Kreisbudget des laufenden Jahres mit 34,974 fl. vorgetragen und würde sich daher für das kommende Jahr um 1445 fl. 30 kr. höher belaufen als im Jahr $18\frac{61}{62}$.

Diese Erhöhung beruht wesentlich auf der für das nächste Jahr angenommenen Erhöhung der Bevölkerung, welche pro $18\frac{61}{62}$ auf 260, dagegen pro $18\frac{62}{63}$ auf 275 Pfleglinge vorgesehen ist.

Zwar ist wegen dieser wahrscheinlichen Mehrung der Bevölkerung auch eine Erhöhung der Einnahmen an Verpflegsgeldern vorgesehen; da jedoch die meisten Pfleglinge unbemittelt sind, entsteht durch die successive Vermehrung der Bevölkerung der Kreis-Irrenanstalt nothwendig eine Mehrbelastung des Kreises.

Eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber den im Budget des laufenden Jahres genehmigten Crediten wird von der Königl. Verwaltung nur bei wenigen Positionen beantragt.

Dieselbe wird in den von derselben zum Budgets-Entwurf abgegebenen Erläuterungen gerechtfertigt.

Wir erachten die Ausgabs-Positionen, soferne die hohen Victualienpreise auch im nächsten Jahre bestehen werden, eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt, was insbesondere von dem Credit von 29,000 fl. für Victualien gilt.

Im Etat des Jahrs $18\frac{60}{61}$ waren für Victualien auf Grund eines Abstriches des Landrathes an der postulirten Summe nur 24,000 fl. creditirt worden; der wirkliche Aufwand belief sich jedoch auf 29,679 fl., sohin um 5679 fl. höher.

Wird erwogen, daß die Bevölkerung an Pfleglingen im vorigen Jahre die bei Aufstellung des Budgets veranschlagte Durchschnittszahl von 250 Köpfen nicht überstieg, daß aber die Bevölkerung für das Jahr $18\frac{62}{63}$ um 25 Pfleglinge und 3 Bedienstete höher veranschlagt ist, so würde bei gleichbleibenden Victualienpreisen der Credit von 29,000 fl. lange nicht zureichen.

Der Landrath des Kreises, welcher die Positionen für Victualien in den Etats pro 18$\frac{55}{56}$ und 18$\frac{56}{57}$ gegen die Postulate der Königl. Verwaltung erheblich herabsetzte und bei den Einnahmen der Anstalt einen Zuwachs an Pfleggeldern der höheren Klassen annahm, dagegen den Mehraufwand für Victualien keineswegs dem Bedürfnisse für die bezahlenden Pensionäre anpaßte, dürfte sich durch die bisherigen Erfahrungen veranlaßt finden, das Postulat für Victualien eher zu erhöhen als zu vermindern.

Nach unserer Berechnung, gegründet auf den Durchschnitt des Aufwandes in den Jahren 18$\frac{55}{56}$, würde sich der Bedarf an Victualien pro 18$\frac{56}{57}$ belaufen, für:

13	Pfleglinge	1. Klasse	zu 225 fl	= .	2925 fl
17	"	2. "	" 150 "	= .	2550 "
32	"	3. "	" 100 "	= .	3200 "
213	"	4. "	" 80 "	= .	17040 "
2	Bedienstete	2. "	" 150 "	= .	300 "
50	"	3. "	" 100 "	= .	5000 "
					31015 fl

Bezüglich der von der Königl. Verwaltung postulirten Ausgabe von 85 fl und Verpflegung für einen Oekonomieknecht, welche im vorigen Jahre gleichfalls beantragt, vom Landrathe aber zurückgewiesen wurde, ist zu bemerken, daß von Führung eines Ackerbaues nicht die Rede ist, der Antrag vielmehr nur dahin geht, außer dem Pferde, welches für die Beibringung der vielen Bedürfnisse der Anstalt von Landau verwendet wird, noch drei Kühe und einige Schweine anschaffen zu dürfen, für deren Ernährung nach Angabe der Verwaltung auf der Wiese, in den Gärten und den dermalen sehr gering zu verwerthenden Küchenabfällen hinreichendes Futter vorhanden ist.

Die Anstalt würde dagegen die für manche Kranke so heilsame frische Milch und den für die Gärten nöthigen Dünger erhalten.

Für die Anschaffungskosten des kleinen Viehstandes ist in der Position für außerordentliche Ausgaben 500 fl Credit vorgesehen.

Ferner wird bei diesem Vorschlag vorausgesetzt, daß aus dem für Reparatur des Magdalenenhofes seinerzeit bewilligten Credit von 500 fl und den sonstigen an der Bausumme der Kreis-Irrenanstalt gemachten Erübrigungen, welche größtentheils bei der Bank zu Ludwigshafen verzinslich angelegt sind, vorerst eine entsprechende Summe für Herstellung der Ställe verwendet würde. Sollte auch der zwischen den Bauunternehmern und der Kreisgemeinde noch schwebende Prozeß nicht den erwünschten Ausgang nehmen, so wird doch die denselben zu bezahlende Entschädigung in keinem Falle die Erübrigungen an der Bausumme erschöpfen, vielmehr noch eine erkleckliche Summe verfügbar bleiben.

Als außerordentlicher Bedarf für Vermehrung der Mobiliar-Einrichtung sind in Einnahme und Ausgabe 4544 fl 52 kr. vorgetragen. Es ist nämlich der bei Gründung der Anstalt für Mobiliar-Einrichtung vorgesehene und auf 250 Pfleglinge berechnete Credit von 50,000 fl nunmehr erschöpft und eine neue Anschaffung für den Bedarf von weiteren 25 Pfleglingen nicht zu vermeiden.

Der Aufwand wird in einem besonderen Kostenvoranschlag gerechtfertigt.

Gegen das Vorjahr beträgt sonach das beiliegende Budget mehr 7631 fl 52 kr.

Die übrigen Positionen des Cap. V. sind unverändert geblieben.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal.

Der Etat dieser Anstalt, obwohl nur auf die Normalzahl von 500 Pfleglingen berechnet, entziffert doch einen höheren Aufwand von 5070 fl als derjenige des laufenden Jahres.

Der Grund hiefür ist in der Höhe der Preise fast aller Lebensmittel und in dem weiteren Umstande zu suchen, daß auch die Credite für Anschaffung von Kleidern,

Bett- und Leibweißzeug, für Leder zu den Schuhen und sonstige Stoffe erhöht werden mußten.

An diesen Anschaffungen ist nämlich in den jüngsten Jahren wegen der Höhe der Lebensmittelpreise, und um die Ueberschreitung der für die Victualien ausgeworfenen Credite durch Erübrigungen an anderen Ausgabspositionen einigermaßen zu compensiren, sehr gespart worden; die Vorräthe sind auf diese Weise geschwunden und größere neue Anschaffungen unvermeidlich geworden. — Bei der Unwahrscheinlichkeit eines erheblichen Herabgehens der Preise der Lebensmittel in nächster Zeit und der erläuterten Nothwendigkeit der Anschaffungen an Kleidung und Weißzeug könnten wir eine Herabsetzung der von der Königl. Verwaltung der Anstalt dafür postulirten Credite nicht begutachten.

Nur an zwei Positionen, nämlich:

Lohn der Dienerschaft und

Lohn der Pfleglinge für Oeconomie- und Fabrikarbeiten

begutachten wir eine kleine Verminderung der Ansätze der Königl. Verwaltung.

Dieselbe hat nämlich den Lohn des Pförtners mit 100 fl, statt der bisherigen 60 fl in Ausgabe gestellt, ohne diese Crediterhöhung zu motiviren. Der Pförtner ist ein Pflegling der Anstalt, indem ihm seinerzeit ein Arm abgenommen wurde; er ist gesund und zu seinem Dienste brauchbar, mit 60 fl jedoch hinreichend gelohnt.

Der Lohn der Pfleglinge für Oeconomie- und Fabrikarbeiten ist von der Königl. Verwaltung mit 742 fl in den Etat eingestellt; in der Rechnung des Jahres 18¼ sind hiefür nur 679 fl 52 Xr verausgabt.

Im Grunde sind die wenigen brauchbaren Arbeiter in der Anstalt durch die freie Verpflegung für ihre Leistungen hinreichend gelohnt: die ihnen verabreichten Löhne sollen lediglich zur Aufmunterung dienen und brauchen aus diesem Grunde nicht höher als bisher gegriffen zu werden.

Wir glaubten daher diesen Credit füglich auf 682 fl herabsetzen zu dürfen.

Gegenüber der Ersparung von 100 fl an diesen beiden Positionen wird jedoch die Einstellung eines von der Königl. Verwaltung der Anstalt im Etat nicht vorgesehenen Credites in denselben in gleichem Betrage nothwendig, aus welchem die Kosten der nach dem Wunsche des Landrathes durch einen Königl. Rechnungscommissär alljährlich vorzunehmenden Revision des Inventars und eines Materialsturzes zu bestreiten sein werden.

Wir haben den betreffenden Credit, welcher auch im Budget des laufenden Jahres erscheint, unter Ziffer XIX. der ordentlichen Ausgaben vorgetragen.

Für die Erbauung eines eigenen Hauses für die taubstummen und sonstigen jugendlichen Pfleglinge behufs deren Absonderung von den Erwachsenen wurde, wie im vorigen Jahre, eine Position von 3000 fl als außerordentliche Ausgabe vorgetragen.

Der Taubstummenlehrer Nicolaus Kirsch hat um Erhöhung seines Gehaltes, der quieszirte Rechnungsführer Friedrich Heinrich Cantzler um Erhöhung seiner Pension gebeten.

Ersterer befindet sich bald drei Jahre in seiner Function und wird als tüchtig und fleißig in seinem Berufe bezeichnet. Sein Gehalt besteht in 600 fl ohne Nebenbezüge. Letzterer versah 28 Jahre lang mit gewissenhafter Treue die Stelle eines Rechnungsführers an der Anstalt und wurde im Jahre 1857 wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit mit einer Alimentation von jährlich 500 fl zur Ruhe gesetzt.

Unter Anlage der beiden Gesuche empfehlen wir dieselben dem versammelten Landrath zur geneigten Berücksichtigung.

Die Bauausgaben sind zu 2550 fl veranschlagt, wovon 979 fl 8 Xr auf das Wohngebäude des Verwalters kommen.

An diesem ist, da der verstorbene Verwalter Watzke kinderlos war, und nur wenige Zimmer für seinen Gebrauch bedurfte, seit Jahren keine erhebliche Reparatur oder Verbesserung vorgenommen worden. Dagegen ist der nunmehrige Verwalter Vater einer zahlreichen Familie und bedarf alle Wohnräume.

Hiedurch erklärt sich der für die Instandsetzung begutachtete Aufwand. Einige Adoptirungsarbeiten, als Versetzung von Thüren, Anschaffung von Oefen, Construction von sogenannten russischen Kaminen können zwar nicht als unumgänglich nothwendig, müssen aber insbesondere der Holzersparniß wegen als wünschenswerth bezeichnet werden.

Eine bedeutende Position für Erbauung neuer vom Wohnhause separirter Abtritte glaubten wir abstreichen zu müssen, da uns diese große Ausgabe durch das Bedürfniß nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Einnahmen an Verpflegsgeldern mußten auf Grund der Ergebnisse des Rechnungsjahres 18[illegible] etwas geringer veranschlagt werden, als dieselben pro 18[illegible] angenommen worden sind.

2. Die Position für die Kosten des Unterhalts der Findel- und verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern, ist um den Betrag von 10,000 fl gegen das Vorjahr herabgesetzt, weil das bisher zu diesem Zweck verwendete, circa 10,000 fl betragende Drittheil der Polizeistrafgelder nunmehr weggefallen ist.

Die übrigen Positionen des Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Positionen für Beiträge zu den Distriktsstraßen und die Kosten für Unterhaltung der Rheindämme sind, wie im vorhergehenden Jahre, ohne Veränderung eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreislasten der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Belohnungen für erlegte Raubthiere wie in den vorhergehenden Jahren . . . 150 fl — kr

Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse wie in den Vorjahren . . . . 100000 fl — kr

Cap. X. Allgemeiner Reservefond.

Derselbe berechnet sich auf . . 1470 fl 51 kr

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Zuschüsse aus der Staatskasse sind nach dem allerhöchsten Landrathsabschied vom 20. Januar 1862 im Gesammtbetrage von 30,333 fl 59 kr eingestellt.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

1. Für die isolirten Lateinschulen wie bisher 2151 fl 4 kr

2. Der Beitrag der Stadt Kaiserslautern ad 1000 fl für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule daselbst, dann die Inscriptionsgelder ad 80 fl sind, wie bereits oben bemerkt, in dem Etat der Anstalt selbst an den Gesammtausgaben in Abzug gebracht. Der Bezug aus der v. Gienanth'schen Stiftung ad 800 fl ist in Gemäßheit des Landrathsabschieds vom 20. Januar d. J. ausgefallen.

3. Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal 9400 fl, gegen das Vorjahr weniger 800 fl.

   Der Ausfall ist bereits oben bei Cap. VI. Ziffer 1 der Ausgabe erläutert.

4. Pfleggelder der Pfleglinge der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster . . . . 24,034 fl 30 kr gegen das Vorjahr mehr 1644 fl 45 kr.

   Der Mehrbetrag ist unter Cap. V. Ziff. 1 der Ausgabe erläutert.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen.

1. Das Drittel der Polizeistrafgelder für die Findel- und verlassenen Kinder fällt nunmehr in Gemäßheit des Art. 84 des Einführungsgesetzes des Straf- und Polizeistrafbuchs weg.
2. Die übrigen Positionen des Cap. III. sind unverändert, wie im vorhergehenden Jahre eingestellt.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreis-Budgets war die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ noch nicht aufgestellt. Ein etwaiger Activ- oder Passivrest konnte daher nicht eingestellt werden.

Cap. V. Nach Abzug der Einnahmen bleibt eine Summe von 415,166 ƒ 15 kr. durch eine Kreisumlage zu decken, wozu nach dem allerhöchsten Rescript vom 28. v. M. eine Umlage von $56\frac{1}{4}$ p % nothwendig wäre.

Diese Umlage wird sich jedoch nach Einrechnung der Steuern von den Staatswaldungen mindern.

von Hohe.

Meyer.

Schmidt.

Nach Vorlesung dieser Zuschrift wurde zur Verhandlung eines andern Gegenstandes geschritten.

Nachdem durch Art. 92 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, dem Landrathe die Verpflichtung auferlegt worden ist, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildete Kreisliste der Geschwornen auf die Hälfte herabzusetzen, beschloß derselbe in Gemäßheit des Art. 23 des Landraths-Gesetzes einstimmig, hierüber in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen, und setzte diese Berathung bis zum Schlusse der heutigen Sitzung fort, ohne daß es jedoch zu einer endlichen Beschlußfassung gekommen wäre, weßhalb dieselbe auf eine spätere Sitzung vertagt wurde.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste öffentliche auf Freitag den 6. Juni, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher und sodann in geheimer Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dritte Sitzung am 6. Juni 1862, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, da der beurlaubt gewesene Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer in Deidesheim, unterdessen ebenfalls eingetroffen war, sowie der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die zweite von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf entschuldigte das Landrathsmitglied Jordan in genügender Weise seine Abwesenheit von der vorhergehenden Sitzung.

Der Secretär des ständigen Landraths-Ausschusses stattete hiernach in Gemäßheit des Art. 33, lit. d. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 über dessen Wirksamkeit im verflossenen Jahre einen Bericht ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

I.

Getreu dem angenommenen und schon mehrfach bethätigten Grundsatze, sich nach und nach durch persönliche Anschauung von dem Zustande der wichtigsten Kreis-Anstalten, deren Aufsicht ihm nach Art. 32, lit. c. des gedachten Gesetzes übertragen ist, zu überzeugen, und in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Schulen und darunter auch der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern für das sittliche und materielle Wohl der Bewohner der Pfalz, hatte sich der Landraths-Ausschuß dahin verständigt, einer Prüfung derselben am Schlusse des Schuljahres 18⁶⁰/₆₁ beizuwohnen.

Demgemäß hatte sich der Berichterstatter im Auftrage des Ausschusses mit dem Vorstande der betreffenden Anstalt benommen, und war zu dem gedachten Zwecke der 5. August 1861 bestimmt und der Königl. Regierung hievon die nöthige Mittheilung gemacht worden.

Das Weitere erhellt aus nachstehendem Ausschuß-Protokolle.

Protokoll

des ständigen Landraths-Ausschusses.

Heute den 5. August 1861, nach vorherigem Verständnisse mit dem Rector der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, in Gemäßheit des Art. 32, lit. c. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, und nachdem der Königl. Regierung, Kammer des Innern, hievon Anzeige gemacht worden war, versammelte sich in Kaiserslautern der ständige Landraths-Ausschuß, bestehend, in Verhinderung des Präsidenten v. Krämer und des Ausschuß-Mitgliedes Leberle, aus dessen übrigen Mitgliedern: Ferdinand Böcking, Secretär, sodann Ludwig Andreas Jordan, Gottlieb Löw und Carl Wendel, um einer Prüfung der gedachten Schule beizuwohnen.

Durch die von dem Königl. Rector dieser Anstalt und dem Königl. Ministerial-Prüfungs-Commissär, Universitäts-Professor Dr. Kaiser aus München getroffenen Anordnungen war es dem Ausschusse möglich, in den wenigen ihm hiezu vergönnten Stunden wenigstens ein Bild der Leistungen der verschiedenen Curse in den verschiedenen Lehrfächern zu gewinnen. Der Ausschuß hatte das Vergnügen, sich zu überzeugen, daß Vorstand und Lehrer der Anstalt mit Eifer und Liebe zu ihrem Berufe erfüllt sind, und daß einer in dieser Weise geübten Thätigkeit günstige Resultate nicht fehlen konnten.

Der Ausschuß hat hierauf von den verschiedenen Sammlungen Einsicht genommen, sich von deren Reichhaltigkeit und angemessenen, geordneten Aufbewahrung überzeugt, jedoch mit Bedauern gesehen, daß der Mangel an den hiezu nöthigen Mitteln der Vollendung einer zweckmäßigen systematischen Aufstellung der reichhaltigen zoologischen Sammlung bisher im Wege gestanden ist.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll am Tage und Orte, wie oben erwähnt, errichtet und von den erschienenen Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

Unterzeichnet:

L. A. Jordan. G. Löw. Wendel. Böcking.

II.

Unter Bezugnahme auf das von dem Landrathe der Pfalz in sein Protokoll über die Sitzung vom 12. Juni 1861 niedergelegte Gutachten über die Besetzung der Verwaltersstelle an der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt, und im Hinblicke auf Art. 33, lit. b. und c. des Landraths-Gesetzes wurde der ständige Ausschuß von der Königl. Regierung unter dem 25. Juni 1861 auf den 12. August dieses Jahres nach Speyer einberufen, um von den um die fragliche Stelle eingelaufenen Gesuchen Kenntniß zu nehmen und für deren Wiederbesetzung ein Gutachten abzugeben.

Den an diesem Tage sämmtlich erschienenen Ausschuß-Mitgliedern wurde von Königl. Regierung eine Uebersichts-Tabelle der sämmtlichen Bewerber, deren Gesuche und

Personal-Acten, soweit solche sich in ihrem Besitze befanden, mitgetheilt und das End-Resultat der hiernach erfolgten eingehenden Berathung in dem nachfolgenden Protokolle niedergelegt.

Protokoll

über die Versammlung des ständigen Landraths-Ausschusses am 12. August 1861 zu Speyer in dem Gebäude der Königl. Regierung.

Heute den 12. August 1861 in Gefolge Einberufung der Königl. Regierung versammelten sich sämmtliche Mitglieder des Landraths-Ausschusses, um ihr Gutachten über die Besetzung der Verwalter-Stelle an der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal abzugeben.

Nach genommener Einsicht sämmtlicher Meldungen erklärte der Ausschuß einstimmig, daß er den quiescirten Königl. Landrichter Ryhiner-Friedrich als die geeignetste Person betrachtet, welchem die gedachte Stelle übertragen werden könnte.

So geschehen am Ort und Tag wie oben.

Unterzeichnet sind:

Ph. H. Krämer. L. A. Jordan. Lederle. G. Löw. Wendel. Böcking.

Der Erfolg ist bekannt, und es bleibt dem Landrathe nur noch übrig, der Königl. Regierung für das bei Besetzung dieser Stelle eingeschlagene zweckmäßige und rücksichtsvolle Verfahren seine Anerkennung nicht zu versagen.

III.

Zur Zeit, als der Ausschuß in Speyer versammelt war, herrschte in der Pfalz große Besorgniß, es möchten die dieselbe berührenden wichtigen Eisenbahnfragen während der Dauer des damals versammelten Landtages ihre Erledigung nicht mehr finden; und von Seiten der Verwaltung der pfalzischen Eisenbahnen war die Absendung einer

Deputation an Seine Majestät den König beschlossen worden, um Allerhöchstdemselben persönlich die Wünsche in Beziehung auf die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes, soweit es deren Interesse betraf, vorzutragen.

Der Ausschuß, welcher diese Besorgniß in Beziehung auf diese und die übrigen, die Pfalz betreffenden, projectirten Eisenbahnen theilte, hat hierauf den in dem nachfolgenden Protokolle niedergelegten Beschluß gefaßt:

Heute den 12. August 1861 versammelte sich am gedachten Orte der ständige Landraths-Ausschuß, bei welchem sämmtliche Mitglieder erschienen waren.

Derselbe faßte den Beschluß, den Präsidenten und Secretär zu beauftragen, die Wünsche der Pfalz in Betreff der schnellen Vorlage des Gesetzentwurfes, „die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes betr.," Seiner Majestät dem Könige persönlich vorzutragen und diesen Beschluß der hohen Königl. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen und um gefällige Auskunft zu bitten, ob von Seiten derselben ein Anstand dagegen erhoben wird.

Unterzeichnet sind:

Ph. H. v. Krämer. Jordan. Lederle. Löw. Wendel. Böcking.

Nachdem gemäß Zuschrift des Königl. Regierungs-Präsidiums vom nämlichen Tage der fragliche Beschluß nicht beanstandet worden war, begaben sich der Präsident und Secretär mit der von Seiten der Eisenbahnverwaltung abgesendeten Deputation in das Seebad Scheveningen, wurden von Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige, huldvoll empfangen und beruhigt wieder entlassen.

Der Landrath kennt die Erledigung der betreffenden Fragen; die Ausführung des größten Theiles der genehmigten Bahnen steht nahe bevor, und es bleibt demselben nur noch die angenehme Pflicht übrig, Seiner Majestät dem Könige die Gefühle des Dankes für diese der Pfalz auf's Neue bethätigte väterliche Fürsorge auszudrücken.

Nachdem dieser Bericht erstattet worden war, beschloß der Landrath einstimmig, sich denselben als Ausdruck seiner Gesinnung anzueignen, und verordnete, daß derselbe sammt den Beilagen in dessen Protokoll aufgenommen werden solle.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes stattete sodann das Landraths-Mitglied Wendel im Namen des IV. und V. Ausschusses über den von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mitgetheilten Entwurf einer Verordnung in Betreff der Sonntagsfeier einen Bericht ab.

Dieser Entwurf wurde in der heutigen Sitzung in seinen einzelnen Bestimmungen einer allseitigen Prüfung unterzogen, ohne daß jedoch ein endlicher Beschluß erzielt, weßhalb die Fortsetzung der Berathung in die nächste Sitzung vertagt wurde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Vierte Sitzung am 7. Juni 1862, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in der vorhergehenden Sitzung zugegen gewesene Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des Landrathsmitgliedes Benzino, sowie der daselbst genannte Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die dritte vorgelesen und genehmigt.

Hierauf wurde die Berathung über den Entwurf einer Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, fortgesetzt.

Nach Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, welches mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit tritt, wird derjenige mit einer Strafe bedroht, welcher, außer dringenden Fällen, den gegen Störung der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungs-Beilage erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Das Königl. Staatsministerium, von der Ansicht ausgehend, daß auch für den Regierungs-Bezirk der Pfalz Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage im Verordnungswege zu erlassen seien, da außer einigen wenigen, in ganz spezieller Richtung ergangenen Normen solche Vorschriften daselbst nicht bestünden, sah sich hienach veranlaßt, der Königl. Regierung der Pfalz den zur Berichterstattung den 7 Kreis-Regierungen jenseits des Rheines mitgetheilten Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mit-

zutheilen, sich darüber zu äußern, ob die in diesem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die in der Pfalz bestehenden Verhältnisse als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen, und welche Abänderungen und Zusätze in dieser Beziehung als nöthig erachtet werden.

Dieser Entwurf lautet folgendermaßen:

Art. I.

Alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und geräuschvolle Beschäftigungen, namentlich landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiten dieser Art, Bau- und Fabrikarbeiten u. s. w. sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Den Dienstherren, Gewerbsmeistern und Fabrikherren ist verboten, an diesen Tagen ihre Dienstboten, Taglöhner, Lehrjungen, Gesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter zu solchen Arbeiten anzuhalten.

Art. II.

Die Marktbuden, Magazine, Kaufs- und Gewerbsläden dürfen an den hohen Festtagen, nämlich:

1. am ersten Weihnachtstage,
2. an dem Oster- und Pfingst-Sonntage,
3. an dem Dreifaltigkeits-Sonntage,
4. in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über nicht geöffnet werden.

An den übrigen Sonn- und Festtagen des Jahres müssen dieselben während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Waaren-Jahrmärkte stattfinden, dürfen Ortsläden und Marktbuden vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

Art. III.

Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Festtagen ist verboten.

Art. IV.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschafts-Lokalitäten an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes bleiben untersagt.

Art. V.

Scheiben- und Vogelschießen dürfen an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

Andere lärmende oder öffentliche Lustbarkeiten, z. B. Kegelschieben, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnliche Kunstfertigkeiten sind an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes untersagt.

Art. VI.

Das Abhalten von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen bleibt verboten. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

Art. VII.

Den Ortspolizei-Behörden bleibt es überlassen, die Stunden, auf welche die in den Artikeln II., Abs. 2 u. 3, Art. IV., V. und VI., Abs. 2 enthaltenen Verbote sich erstrecken, für den Ortspolizei-Bezirk durch besondere Vorschriften festzusetzen.

Art. VIII.

Ausgenommen von den in den Art. I. und II. ausgesprochenen Verboten sind:

1. Hochöfen, Gießereien, dann andere gewerbliche und industrielle Anlagen, deren Betrieb aus technischen Rücksichten nicht jederzeit unterbrochen werden kann
2. das Gewerbe der Müller;

3. Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über, dann
4. Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für die ganze übrige Tageszeit geöffnet bleiben dürfen.

Wo außerdem in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines, namentlich in den größeren Städten, in den Fällen der Art. I. und II. für einzelne Sonn- und Festtage und für einzelne Gewerbe auf Grund einer ausdrücklichen Dispensation oder auf Grund einer bisherigen Uebung eine Ausnahme von den Vorschriften über die Sonntagsfeier vor dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung besteht, bleiben solche Ausnahmen auch nach dem Erscheinen dieser Verordnung bis auf Weiteres gestattet.

Auch in den Fällen des Art. VI. Abs. 2 bleiben unter gleicher Voraussetzung für einzelne Ortschaften der Regierungsbezirke diesseits des Rheines Ausnahmen vorbehalten.

Den Ortspolizei-Behörden bleibt es überlassen, durch besondere Anordnung zu bestimmen, welche Ausnahmen nach diesem Grundsatze für den Ortspolizei-Bezirk statthaft sind.

Art. IX.

Die Vorschriften vorstehender Art. I. bis VIII., mit Ausnahme des Art. II. Abs. 1 Ziffer 4 finden auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

An den besondern Feiertagen der Katholiken steht es jedoch den protestantischen Religionsverwandten und an den besondern Feiertagen der Protestanten den katholischen Religionsverwandten frei, ihr Gewerbe und ihre gewohnte Arbeitsthätigkeit auszuüben. Eine solche Ausübung darf jedoch nur in der Art und Weise geschehen, daß Störungen des Gottesdienstes des andern Religionstheiles und Verletzungen der demselben bei Ausübung seiner religiösen

Handlungen und Gebräuche gebührenden Achtung hiebei nicht stattfinden.

Wo in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheile eigenthümlichen Feiertagen eine örtliche Uebung besteht, bleibt dieselbe vorerst aufrecht erhalten.

Fabrikherren und deren Stellvertretern ist es nicht erlaubt, Fabrikarbeiter katholischer oder protestantischer Confession an den besondern Feiertagen derselben durch Androhung der Entlassung oder durch Geldstrafen zur Arbeit zu nöthigen.

Fabrikarbeiter katholischer oder protestantischer Religion, welche an einzelnen solcher Feiertage aus freiem Willen und ohne Zwang von Seite der Fabrikherren zur Fortsetzung der Arbeit sich einfinden wollen, sind hieran durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht gehindert.

Die kirchlichen Dispensen, soweit sie nach dem Grundsatze ihrer Religion als nöthig erscheinen, bei der vorgesetzten Kirchenbehörde zu erholen, bleibt dem Gewissen der Einzelnen anheimgestellt.

Art. X.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote unterliegen der im Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 angedrohten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Das Königl. Staatsministerium äußerte sich zugleich dahin, daß selbstverständlich die im Art. VIII. Abs. 2, 3 und 4 enthaltenen Ausnahms-Bestimmungen, sowie die Bestimmung des Art. IX. Abs. 3 in der Pfalz nicht Platz greifen und erstere etwa durch nachfolgende Anordnung ersetzt werden dürften:

„Im Regierungsbezirke der Pfalz sind die Bür-
„germeister ermächtigt, für einzelne Sonn- und
„Festtage und für einzelne Gewerbe, nach Maß-
„gabe des örtlichen Bedürfnisses, Ausnahmen
„von den Bestimmungen der gegenwärtigen Ver-
„ordnung durch ortspolizeiliche Vorschrift festzu-
„setzen."

Zugleich erachtete das Königl. Staatsministerium, in Anbetracht der wichtigen und vielfachen, bei dieser Frage betheiligten Interessen, es für angemessen, daß auch der Landrath hierüber vernommen werde.

Diesen ihm gewordenen Auftrag hat der Landrath in nachfolgenden, einstimmig angenommenen Anträgen und Bemerkungen erledigt:

Zu Art. I.

Dieser Artikel dürfte den Eingang erhalten:

„Alle öffentliche Arbeiten u. s. w."

und dem Schlusse desselben beigefügt werden:

„außer in Fällen, für welche Ausnahmen gestattet sind."

Der Landrath ging hier von der Ansicht aus, es möchten nur öffentliche Arbeiten und geräuschvolle, wenn auch nicht öffentliche Beschäftigungen als verboten betrachtet werden. — Der begutachtete Zusatz bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Zu Art. II.

Zu den hohen Festen glaubt der Landrath — weil allein gemeinsam — folgende rechnen zu müssen:

1. den ersten Weihnachtstag,
2. „ „ Oster- und
3. „ „ Pfingsttag.

Dagegen betrachtet er noch als gemeinsame Festtage, den Sonntagen gleichzustellen: den Neujahrs-, zweiten Oster-, Christi Himmelfahrts-, zweiten Pfingst- und zweiten Weihnachtstag, und nach dieser Voranstellung begutachtet derselbe, es möchte beim Schlusse des ersten Absatzes statt:

„den ganzen Tag über nicht geöffnet werden"

gesagt sein:

„während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden."

Ferner dürfte im zweiten Absatze an die Stelle:

„während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben"

zu setzen sein:

„während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben."

In der Pfalz besteht im Allgemeinen die Uebung des Schließens der Verkaufs- und Gewerbsläden während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht; allein gerne wird sich wohl zu einer Schließung derselben in der oben begutachteten Weise verstanden werden, und wird in der Allerhöchsten Verordnung diesem Gutachten eine eingehende Berücksichtigung zugewendet, so wird darnach der Fest- und Sonntagsfeier immer noch die ihr gebührende hohe religiöse Bedeutung gewahrt bleiben. Dieses vorangestellt, müssen nun auch die materiellen Interessen des consumirenden Publikums, besonders des ärmeren Theiles desselben, in Betracht gezogen werden.

Der ärmere Arbeiter hat oft im Laufe des Tages vor einem hohen Feste die Mittel noch nicht, um schon die Einkäufe der ihm für die Feiertage zum Leben und sonst zum Haushalte erforderlichen Gegenstände bewerkstelligen zu können. Viele Arbeiter erhalten erst spät an den Samstag-Abenden oder in der Frühe des Ruhetages, selbst eines Festtages, ihren Lohn, und darnach sollen diese Leute während des ganzen Tages nicht mehr die Gelegenheit finden, sich ein Pfund Fleisch, Salz, überhaupt auch nur die höchst nöthigen Lebensmittel erwerben zu können, während sie zusehen müssen, wie der weniger gute Haushälter zum Conditorladen oder Wirthshause geht, um dort ein

Bedürfniß zu befriedigen, das selten ein naturnothwendiges ist.

An den übrigen Sonn- und Festtagen lassen sich die Verkaufs-Localitäten während des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes auch nicht schließen, ohne sehr große Störungen in den allgemein gewohnten öffentlichen Verkehr zu bringen. Wenn nothwendig, gehen die Landleute Sonntags, nachdem sie zu Hause ihren Mittag gehalten, nach der Stadt, um Gegenstände für ihren Haushalt zu kaufen; sollten sie nun vor drei Uhr Nachmittags die Kaufläden nicht geöffnet finden, so würde sie das, besonders zur Winterszeit, sehr belästigen, und viele Leute aus den Grenzdistrikten würden deßhalb vorziehen, selbst etwas weiter nach Orten zu gehen, wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen, ja wo man sie, als höchst unpraktische längst wieder abgeschafft hat.

Uebrigens wird ein Verkehr, wie solcher hier zur Zulassung begutachtet ist, den kirchlichen Gottesdienst gewiß nicht beeinträchtigen, und demselben wohl auch keinen Theilnehmer entziehen.

Zu Art. III., IV. und V.

Die Artikel III., IV. und V. bieten zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Zu Art. VI.

Der 2. Absatz des Art. VI. dürfte die Fassung erhalten:

> „Das Aus- oder Heimtreiben von Viehheerden, mit Ausnahme der Schaafheerden, zur Weide oder von derselben, gleichwie das Treiben oder Führen von Vieh im Handels- oder gewerblichen Kleinverkehre darf an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden; doch sind die Viehtransporte nach Märkten und von denselben an diesen Tagen erlaubt; ferner darf an denselben, nur nicht während des Pfarrgottesdienstes, und mit Ausnahme der im Art. II. bezeichneten hohen Feste, die Einzelhut ausgeübt werden.“

Die Gründe dieser Begutachtung sind so selbstverständlich, daß sie einer weiteren Auseinandersetzung wohl auch nicht bedürfen.

Zu Art. VII.

Hiergegen nichts zu erinnern.

Zu Art. VIII.

Zu den Ausnahmen möchten hier, wenigstens für die Pfalz, voranzustellen sein:

1. die Weinlese;
2. das Einheimsen bereits auf Wiesen und Feldern gemähter oder geschnittener, dem Verderben im Freien leicht ausgesetzter Produkte;
3. die Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe.

Die Weinlese läßt sich nicht leicht unterbrechen, das heißt während eines Tages aussetzen, wenn nicht dem Geschäftsgange eine unangenehme Störung und der Behandlung des Mostes in vielen Fällen eine mehr oder weniger nachtheilige Einwirkung zugefügt werden soll. Dann muß die in der Pfalz seither übliche Fortsetzung der Weinlese auch an Sonntagen eine allgemein, also durch Allerhöchste Verordnung erlaubte sein, und einzelne ortspolizeiliche Bestimmungen, im Sinne des Art. I. Abs. 1 erlassen, könnten hiefür einen Ersatz nicht bieten; denn häufig kömmt es vor, daß größere Weingutsbesitzer, besonders da, wo die besseren Weine erzielt werden, in mehreren Gemarkungen begütert sind, und sollte nun vielleicht ein solcher an andern Orten durch die genöthigte Sonntagsfeier in der Fortsetzung der Weinlese gehindert sein, so werden für ihn leicht die besprochenen Nachtheile eintreten.

Bezüglich der Heu-, Kohl- und Getreide-Ernten müßten Ausnahmen von dem Verbote nach Art. I. ebenfalls durch eine Allerhöchste Anordnung gestattet werden, weil mit diesen Arbeiten nicht bis zum wirklichen Eintritte dringender Fälle gewartet werden könnte, und nicht immer von den betreffenden Ortsbehörden, besonders von

ängstlichen oder von irgendwie unter einem unberechtigten Einflusse stehenden entsprechende Zugeständnisse möchten zu erwarten sein.

Der unausgesetzte Betrieb von Branntweinbrennereien ist in größeren Oeconomien zur Erhaltung des Viehstandes nothwendig.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die an Sonn- und Festtagen zugestandenen Erndte-, Herbst- und andern Arbeiten die kirchliche Feier solcher Tage auch nicht stören dürfen.

Die Bestimmungen des Art. VIII. Ziffer 1—4 führen zu keiner Erinnerung, als zu dem Erachten, es möge bei Ziffer 3 nach Bäckerläden noch „Metzgerläden" gesetzt werden.

Die hieroben bezüglich des Art. VIII. Absatz 2, 3 und 4 für den Regierungsbezirk der Pfalz vorgeschlagene Abänderung veranlaßt zu keiner Erinnerung.

Zu Art. IX.

Die Bestimmungen dieses Artikels haben hier nach der Begutachtung des Art. II. keine Bedeutung mehr.

Zu Art. X.

Der Inhalt des letzten Artikels kann den Landrath zu irgend einer Erinnerung auch nicht mehr führen.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Landrathsmitglied Leberle im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnungsnachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr $18\frac{60}{61}$, aus welchem Folgendes erhellt:

I. Einnahme.

A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.

1. Activ-Rest der Rechnung pro $18\frac{59}{60}$:

	fl	kr
a) Baarbestand	—	—
b) verzinsliche Werthpapiere . . .	115370	22

B. Auf das laufende Jahr $18\frac{60}{61}$.

1. Gründungs-Kapitalien:

	fl	kr	fl	kr
a) am Schlusse von $18\frac{59}{60}$ betrug die Restschuldigkeit auf die mit 10,000 fl bereits pro $18\frac{54}{55}$ vereinnahmte, vom 8. März 1855 an in jährlichen Fristen ad 1000 fl zu zahlende Wucherstrafe des Jac. Wolf jun. in Dürkheim . . . 5000 fl				
Hierauf wurden am 23. November 1860 abschläglich bezahlt	1000	—		
am nämlichen Tage Zahlung der Zinsen zu 5 % aus obigen 5000 fl für die Zeit vom 11. November 1859 bis dahin 1860 mit .	250	—		
			1250	—
b) Zinsen von bayerischen Staats-Obligationen zu 4½ %, nämlich:				
1. aus 32,200 fl vom 1. Januar 1860 bis dahin 1861 . .	1449	—		
2. aus 11,000 fl vom 1. Mai 1860 bis dahin 1861 . . .	495	—		
3. aus 6900 fl vom 1. Juni 1860 bis dahin 1861 . . .	310	30		
4. aus 800 fl vom 1. August 1860 bis dahin 1861 . . .	36	—		
			2290	30
c) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 % aus 34,700 fl vom 1. October 1860 bis dahin 1861	1735	—		
d) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4½ %:				
1. aus 5700 fl vom 1. October 1860 bis dahin 1861 . .	256	30		
2. aus 800 fl vom 1. April bis 1. October 1861 — ½ Jahr	18	—		
			2009	30

	fl.	kr.
e) Zinsen von Maxbahn-Actien zu 4½ % aus 22,000 fl. vom 1. Juli 1860 bis dahin 1861	990	—
f) Kapital und Zinsen von 2½ % Schuldscheinen der Filialbank Ludwigshafen, welche zum Ankaufe von Obligationen verwendet worden sind, im Betrage von . .	494	45
Summa der Einnahme . .	7034	45

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.
1. Passiv-Rest der Rechnung pro 18$\frac{59}{60}$: Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activ-Bestand	8	57

B. Auf das laufende Jahr 18$\frac{60}{61}$.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Gemäß Regierungs-Rescript vom 4. Dezember 1860 für eine 4½ % bayerische Staats-Obligation à 1000 fl., Curs von 102¼ .	1022	30		
für verfallene Zinsen . .	22	—		
ferner für einen 2½ % Schuldschein	205	30		
			1250	—
2. Gemäß Regierungs-Rescript vom 16. Januar 1861 für zwei 4½ % bayerische Staats-Obligationen à 1000 fl., Curs 101½ . .	2030	—		
für verfallene Zinsen . .	61	45		
ferner für einen Schuldschein à 2½ %	129	35		
			2221	20
3. Gemäß Regierungs-Rescript vom 13. April 1861 für eine 4½ %ige bayerische Staats-Obligation à 1000 fl., Cours 102¾ . .	1027	30		
für verfallene Zinsen . .	12	15		
für einen 2½ %igen Schuldschein	86	21		
			1126	6
4. Gemäß Regierungs-Rescript vom 11. Juni 1861 für 4 Stück 4½ %ige Prioritäts-Actien der pfälzischen Ludwigsbahn im Cours zu 103	824	—		
für verfallene Zinsen . .	6	12		
			830	12
5. Gemäß Regierungs-Rescript vom 20. August 1861 für eine bayer. Staats-Obligation à 500 fl., Cours von 103½	517	30		
für verfallene Zinsen . .	13	38		
für einen 2½ %igen Schuldschein	35	17		
			566	25
6. Gemäß Regierungs-Rescript vom 23. October 1861 für eine 4½ %ige bayerische Staats-Obligation à 1000 fl., Cours 103⅛ . .	1031	15		
für verfallene Zinsen . .	19	45		
			1051	—
7. Vinculirungs-Gebühren an die Schulden-Tilgungs-Spezialkasse				
Bamberg			—	15
Nürnberg			—	15
Summa der Ausgaben			7054	30
" " Einnahmen			7034	45
Passivrest			19	45

III. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung .			115370	22
b) Abgang pro 18[illegible]:				
eine Obligation ad . .	1000	—		
4 Schuldscheine zusammen	491	48		
			1491	48
Verbleiben			113878	34
c) Zugänge pro 18[illegible] mit .			6756	43
Summa			120635	17
Der vorjährige Bestand betrug . .			115370	22
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand pro 18[illegible] mit			5264	55

Die Werthpapiere bestehen in:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Zwölf Stück bayerische Obligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld mit Zinsen vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870)			12000	—
2. Deßgleichen vom 1. Januar 1854 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) und zwar:				
a) 32 Stück à 1000 fl. .	32000	—		
b) 3 „ à 500 „ .	1500	—		
c) 2 „ à 100 „ .	200	—		
			33700	—
3. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % (Militär-Anlehen) und zwar:				
a) 5 Stück zu je 1000 fl. .	5000	—		
b) 1 „ „ 500 „ .	500	—		
c) 1 „ „ 100 „ .	100	—		
			5600	—
4. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % (Eisenbahn-Anlehen):				
1 Stück zu . . .	500	—		
3 „ „ je 100 fl. .	300	—		
			800	—
5. Desgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % (Militär-Anlehen):				
2 Stück zu je 500 fl. .	1000	—		
3 „ „ „ 100 fl. .	300	—		
			1300	—
6. Als Restschuld des Jacob Wolf jun. in Dürkheim in 4 Stück bayer. Staats-Obligationen zu 4½ % (Eisenbahnschuld) als Unterpfand und Depositum			4000	—
7. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn à 5 %:				
16 Stück à 1000 fl. .	16000	—		
31 „ „ 500 fl. .	15500	—		
32 „ „ 100 fl. .	3200	—		
			34700	—
8. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ %:				
4 Stück à 1000 fl. .	4000	—		
4 „ „ 500 fl. .	2000	—		
5 „ „ 100 fl. .	500	—		
			6500	—

	ƒ	kr
9. Maxbahn-Actien vom 1. Januar 1854 zu 4½ % und zwar		
44 Stück zu 500 ƒ	22000	—
10. Schuldschein der Königl. Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % vom 9. August 1861	35	17
Summa	120635	17

Der Landrath drückt hier den Wunsch aus, daß bei Ausschreibung der neuen Maxbahn-Actien von den gebotenen Begünstigungen Gebrauch gemacht werde.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes beschloß der Landrath in geheimer Sitzung, die in der zweiten begonnene Verhandlung über die Bildung der Hauptgeschworenenliste fortzusetzen.

Dieselbe wurde hiernach gebildet, wie folgt:

Geschwornenliste für den Pfalzkreis,

gebildet gemäß Artikel 91 des Gesetzes vom 10. November 1861.

„Die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend"

Jahrgang 1862.

Bezirk Bergzabern.

Kanton Bergzabern.

1. Heraucourt, Wilhelm, Wirth in Barbelroth.
2. Stübel, Michael, Geschäftsmann in Bergzabern.
3. Jung, Georg, Kaufmann und Adjunkt in Bergzabern.
4. Auffarth, Wilhelm, Kaufmann in Bergzabern.
5. Pasquay, Ludwig, k. Notar in Bergzabern.
6. Krafft, Wilhelm, Apotheker in Bergzabern.
7. Milster, Friedrich, k. Notar in Billigheim.
8. Kuhn, Friedrich Carl, Bürgermeister in Billigheim.
9. Lang, Alois, Oekonom und Adjunkt in Blankenborn.
10. Lind, Johannes, Oekonom und Adjunkt in Birkenhördt.
11. Borell, Georg Jacob, Wirth und Adjunkt in Böllenborn.
12. Wüst, Johannes, Gemeinderath in Dierbach.
13. Nuß, Peter, Oekonom in Heuchelheim.
14. Blum, Jonathan, Handelsmann in Ingenheim.
15. Roos, Eduard, Handelsmann in Ingenheim.
16. Klein, Georg Michael, Adjunkt in Kapellen.
17. Conrath, Andreas, Oekonom in Kapsweyer.
18. Hoffmann, Friedrich, Wirth in Klingenmünster.
19. Keyser, Wendel, Bürgermeister in Klingenmünster.
20. Jülch, Ludwig, Oekonom in Mühlhofen.
21. Wüst, Michael, Bürgemeister in Niederhorbach.
22. Fleckstein, Georg Michael, Oekonom in Niederotterbach.
23. Stroh, Carl, Oekonom in Oberhausen.
24. Helffer, Georg, Tabaksfabrikant und Adjunkt in Rechtenbach.
25. Schardt, Georg Jacob, Adjunkt und Oekonom in Rohrbach.
26. Becker, Jacob, Wirth in Rohrbach.
27. Hey, Georg, Oekonom und Adjunkt in Schweigen.

Kanton Annweiler.

28. Culmann, Philipp Heinrich, Essigsieder in Albersweiler.
29. Michel, Wendel, Bäcker in Albersweiler.
30. Culmann, Carl, Bürgermeister in Annweiler.
31. Hepp, Otto, k. Notar in Annweiler.
32. Pasquay, Carl, Holzhändler in Annweiler.
33. Schläfer, Philipp, Bierbrauer in Annweiler.
34. Strecćius, Philipp, Apotheker in Annweiler.
35. Heft, Jacob d. J., Ackersmann in Darstein.
36. Funck, Adam, Ackersmann und Wirth in Dimbach.
37. Koch, Jacob, Wirth in Gräfenhausen.
38. Walz, Andreas, Adjunkt und Ackerer in Gossersweiler.
39. Holler, Michael, Waffenschmied und Adjunkt in Queichhambach.

40. Hammer, Nikolaus, Bürgermeister in Stein.
41. Stöbner, Jacob, Bürgermeister in Vorderweidenthal.
42. Altschuh, Jacob, Bürgermeister in Wilgartswiesen.

Bezirk Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

43. Knies, Peter, Bürgermeister und Oekonom in Bobenheim.
44. Diehl, Heinrich, Oekonom und Bürgermeister in Edigheim.
45. Magin, Mathäus, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Eppstein.
46. Bauer, Carl, Bierbrauer in Frankenthal.
47. Dupré, Friedrich, Gutsbesitzer und Stadtrath in Frankenthal.
48. Fitz, Carl, k. Notar in Frankenthal.
49. Frantz, Heinrich, Gastwirth und Stadtrath in Frankenthal.
50. Heintz, Philipp, k. Anwalt in Frankenthal.
51. Heydweiller, Max Friedrich, Gutsbesitzer und Adjunkt in Frankenthal.
52. Horn, Philipp, Schlosser in Frankenthal.
53. Horn, Hubert, k. Anwalt in Frankenthal.
54. Riel, Michael, Holzhändler und Stadtrath in Frankenthal.
55. Wille, Johann Ludwig Alexander, Wirth und Stadtrath in Frankenthal.
56. Burkholder, Jacob, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Gerolsheim.
57. Müller, Georg II., Gutsbesitzer und Bürgermeister in Großniedesheim.
58. Schellenberger, Valentin, Gutsbesitzer und Adjunkt in Heßheim.
59. Diehl, Georg, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Heuchelheim.
60. Schall, Andreas, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Kleinniedesheim.

61. Tartter, Philipp Ludwig, Gutsbesitzer und Adjunkt in Lambsheim.
62. Groß, Philipp Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt und Gemeinderath in Lambsheim.
63. Neubelhuber, Johann Valentin, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Lambsheim.
64. Becker, Jacob August, Gutsbesitzer in Lambsheim.
65. Loy, Philipp, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Mörsch.
66. Schmitt, Adam, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Oppau.
67. Hagenauer, Joseph, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Roxheim.
68. Wippel, Thomas, Gutsbesitzer und Adjunkt in Roxheim.

Kanton Grünstadt.

69. Schüller, Georg Adam I., Gutsbesitzer und Bürgermeister in Albsheim.
70. Krebiel, Jacob, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Altleiningen.
71. Puder, Daniel, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Bissersheim.
72. Janson, Abraham, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Dirmstein.
73. Janson, Christian, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Dirmstein.
74. Webel, Philipp Hermann Friedrich, Müller und Bürgermeister in Großkarlbach.
75. Fitting, Christian Peter, Müller und Gemeinderath in Großkarlbach.
76. Becker, Christian, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Grünstadt.
77. Bordollo, Franz, Fabrikant und Gemeinderath in Grünstadt.
78. Catoir, Carl, Rothgerber in Grünstadt.
79. Heynemann, Carl Ludwig, Stadtrath in Grünstadt.
80. Kuhn, Johann Philipp III., Gutsbesitzer in Grünstadt.
81. Machwirth, Saladin, k. Notar in Grünstadt.

82. Mann, Philipp Leonhard, Kaufmann und Gemeinderath in Grünstadt.
83. Minges, Joseph, k. Notar in Grünstadt.
84. Deimling, Paul, Oekonom und Adjunkt in Hettenleidelheim.
85. Koch, Jacob I, Müller und Bürgermeister in Kirchheim a. E.
86. Lang, Georg Jacob, Bürgermeister in Kleinkarlbach.
87. Kehr, Peter, Wirth und Adjunkt in Laumersheim.
88. Keidel, Daniel, Ackerer u. Bürgermeister in Mühlheim.
89. Laise, Heinrich, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Obersülzen.
90. Schieffer, Georg II., Müller und Gemeinderath in Obrigheim.
91. Fitting, Heinrich, Gemeinderath in Tiefenthal.
92. Fernekeß, Christian Wilhelm, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Wattenheim.
93. Riegler, Franz Wilhelm, Kaufmann und Gemeinderath in Wattenheim.

Bezirk Germersheim.

Kanton Germersheim.

94. Köster, Ludwig, k. Notar in Bellheim.
95. Breinig, Georg Heinrich, Müller und Gemeinderath in Bellheim.
96. Michel, Jacob, Wirth und Gemeinderath in Bellheim.
97. Baumann, Joseph, k. Notar in Germersheim.
98. Dürr, Carl, Kaufmann in Germersheim.
99. Frey, Jacob, Bierbrauer und ehemals (innerhalb der letzten 10 Jahre) Stadtrath in Germersheim.
100. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
101. Pfirrmann, Johann, Kaufmann und II. Adjunkt in Germersheim.
102. Wernz, Friedrich, Gutsbesitzer in Hördt.
103. Wolf, Johann Jacob I., Bürgermeister in Hördt.
104. Geiger, Franz Peter, Wirth und Gemeinderath in Kuhardt.
105. Schwab, Georg Philipp, Ackerer und Adjunkt in Leimersheim.
106. Gutting, Johannes II., Bürgermeister in Lingenfeld.
107. Röther, Johann Georg, Bürgermeister in Neupfotz.
108. Ott, Georg Adam, Schweinhändler und Gemeinderath in Niederlustadt.
109. Baumann, Johann Georg, Ackerer und Gemeinderath in Oberlustadt.
110. Frank, Johannes, Müller in Oberlustadt.
111. Bähr, Heinrich I., Gutsbesitzer und Bürgermeister in Schwegenheim.
112. Horix, Franz Joseph II., Wirth und ehemaliger Gemeinderath in Schwegenheim.
113. Stubenrauch, Adam, Wirth, Ziegler und Gemeinderath in Sondernheim.
114. Ott, Martin, Viehhändler in Weingarten.
115. Krämer, Jacob, Ackerer u. Bürgermeister in Westheim.
116. Frey, Valentin, Gastwirth und Gemeinderath in Zeiskam.
117. Sutter, Jacob III., Bürgermeister in Zeiskam.

Kanton Kandel.

118. Keßler, Bernhard, Ackerer und Bürgermeister in Erlenbach.
119. Bossert, Jacob, Ackerer in Freckenfeld.
120 Fuhr, Georg Adam, Bürgermeister in Hagenbach.
121. Wagner, Philipp Jacob, Oekonom und Gemeinderath in Hayna.
122. Weigel, Jacob III., Oekonom und Gemeinderath in Hayna.
123. Müller, Johannes, Wirth und Ackerer in Jockgrim.
124. Fischer, Elias, Geschäftsmann in Kandel.
125. Groß, Heinrich, Gemeinderath in Kandel.
126. Häußler, Heinrich, Adjunkt in Kandel.
127. Hoffmann, Johann, Apotheker in Kandel.
128. Jung, Friedrich Carl, Rentner in Kandel.
129. Jung, Carl, k. Notar in Kandel.

130. Ringler, Ludwig, Bierbrauer in Kandel.
131. Roth, Franz Carl, Wirth in Kandel.
132. Todt, Georg, Bierbrauer in Kandel.
133. Getto, Johannes, Dr. med. und prakt. Arzt in Minfeld.
134. Vollmer, Valentin IV., Bürgermeister in Neuburg.
135. Weißenburger, Georg VII., Wirth und Gemeinderath in Neuburg.
136. Hutzel, Johann Jacob, Wirth und Gemeinderath rath in Pfortz.
137. Weiß, Georg Jacob, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Pfortz.
138. Volza, Friedrich, k. Notar in Rheinzabern.
139. Gauly, Franz Joseph, Rentner und Gemeinderath in Rheinzabern.
140. Mellinger, Michael, k. Notar in Rheinzabern.
141. Reiß, Ferdinand, Metzger und Gemeinderath in Rheinzabern.
142. Kerner, Georg Jacob, Gastwirth in Rülzheim.
143. Kitt, Maximilian, Kaufmann und Gemeinderath in Rülzheim.
144. Hoffmann, Georg Martin, Gutsbesitzer in Schaidt.
145. Blättner, Heinrich II., Bierbrauer in Steinweiler.
146. Hauck, Jacob VII., Gastwirth in Steinweiler.
147. Rapp, Jacob d. J., Ackerer in Winden.
148. Pfirrmann, Jacob V., Wirth und Gemeinderath in Wörth.

Bezirk Homburg.

Kanton Homburg.

149. Krämer, Peter, Adjunkt in Bechhofen.
150. Ansmann, Ludwig, k. Notar in Homburg.
151. Fretz, Friedrich, Bürgermeister in Homburg.
152. Köbig, Jacob, Kaufmann und Gemeinderath in Homburg.
153. Scharpff, Heinrich, Kaufmann in Homburg.
154. Schneider, Jacob I., Adjunkt in Langwieden.

155. Klug, Jacob, Gemeinderath in Martinshöhe.
156. Weitmann, Christian, Müller in Reiskirchen.
157. Vollmar, Paul II., Ackerer in Wiesbach.

Kanton Landstuhl.

158. Jenet, Daniel, Gutsbesitzer in Bettenhausen.
159. Wild, Martin, Bürgermeister in Bruchmühlbach.
160. Höch, Jacob, Ackerer in Gerhardsbrunn.
161. Spanier, Franz, Adjunkt in Hauptstuhl.
162. Klos, Theobald II., Ackerer und Gemeinderath in Hütschenhausen.
163. Christmann, Johann IV., Ackerer und Gemeinderath in Katzenbach.
164. Benzino, Carl, Rentner und früherer Landrichter in Landstuhl.
165. Benzino, Joseph III., Rentner in Landstuhl.
166. Biechy, Ludwig, k. Notar in Landstuhl.
167. Klingel, Heinrich, Kaufmann in Landstuhl.
168. Muck, Rudolph, Dr. med. und pr. Arzt in Landstuhl.
169. Pallmann, Joseph Anton, Kaufmann in Landstuhl.
170. Raque, Carl, k. Notar in Landstuhl.
171. Wittenmaier, Martin, Dr. med. und pr. Arzt in Landstuhl.
172. Sofsky, Paul, Kaufmann in Mühlbach.
173. Schneider, Michael, Ackerer in Oberarnbach.
174. Brügel, Jacob, Ackerer in Obernheim.
175. Müller, Joseph, Kaufmann in Ramstein.
176. Braun, Heinr., Kaufm. und Adjunkt in Reichenbach.
177. Gutheil, August, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Schrollbach.
178. Breith, Ludwig, Rothgerber und Gemeinderath in Steinwenden.
179. Müller, Carl, Müller in Weltersbach.

Kanton Waldmohr.

180. Böhnlein, Peter II., Bürgermeister in Altenkirchen.
181. Schlepp, Christian, Gemeinderath in Altstadt.
182. Müller, Daniel, Adjunkt in Dietschweiler.

183. Lellbach, Christian, Müller in Elschbach.
184. Schleppi, Andreas, Gemeinderath in Kleinottweiler.
185. Kötz, Konrad, Ziegeleibesitzer in Lumbach.
186. Omlor, Johannes, Gemeinderath in Mittelbexbach.
187. Breith, Carl, Kaufmann in Münchweiler.
188. Leonhard, Peter, Bürgermeister in Münchweiler.
189. Schleppi, Heinr. Jacob II., Ackerer in Niederbexbach.
190. Leppla, Franz, Müller in Niedermiesau.
191. Pflüger, Michael, Ackerer in Sand.
192. Cuny, Friedrich, k. Notar in Waldmohr.
193. Scheerer, Friedrich, Bürgermeister in Waldmohr.
194. Schlemmer, Christian, Gemeinderath in Waldmohr.

Bezirk Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

195. Migeot, Martin, Ackerer in Enkenbach.
196. Willenbacher, Christoph, Bürgermeister in Enkenbach.
197. Göbels, Christian, Gemeinderath in Frankenstein-Diemerstein.
198. Haffen, Paul, Adjunkt in Frankenstein-Diemerstein.
199. Ritter, Sigmund Friedrich, Gemeinderath in Hochspeyer.
200. Würz, Friedr., Ziegeleibesitzer in Hochspeyer (Münchhof).
201. Böcking, Adolph Ludwig, Gemeinderath in Kaiserslautern.
202. Böcking, Friedrich, k. Notar in Kaiserslautern.
203. Chandon, Carl, Dr. med. und pr. Arzt in Kaiserslautern.
204. Compter, Friedrich, Gerber in Kaiserslautern.
205. Fließen, Carl, Gerber in Kaiserslautern.
206. Frenkel, Salomon, k. Anwalt in Kaiserslautern.
207. Gerlach, Friedrich, Müller in Kaiserslautern.
208. Gerlach, Philipp Christian, Gutsbesitzer in Kaiserslautern.
209. Günther, Carl, Holzhändler in Kaiserslautern.
210. Ilgen, Friedrich, k. Notar in Kaiserslautern.
211. Maret, Daniel, Seifensieder in Kaiserslautern.
212. Neumeyer, Joseph, k. Anwalt in Kaiserslautern.
213. Raab, Wilhelm, Gutsbesitzer in Kaiserslautern.
214. Schalk, Jacob, Müller in Kaiserslautern.
215. Thomas, Carl Nikolaus, Kaufmann in Kaiserslautern.
216. Wagner, Adam, Bierbrauer in Kaiserslautern.
217. Weber, Heinrich, Kaufmann in Kaiserslautern.
218. Welsch, Christian, k. Anwalt in Kaiserslautern.
219. Welsch, Ludwig, Kaufmann in Kaiserslautern.
220. Fliesen, Wilhelm, Müller in Moorlautern.
221. Simbgen, Joh. Philipp Christian, Müller in Moorlautern.
222. Koller, Jacob, Ackerer in Stockborn.
223. Imhof, Johann, Gemeinderath in Trippstadt (Willsteinerhof).
224. Spanier, Carl, Bürgermeister in Trippstadt.
225. Raquet, Adam d. A., Ackerer in Weilerbach.

Kanton Otterberg.

226. Rahm, Daniel XII., Bürgermeister in Heiligenmoschel.
227. Buhl, Heinrich II., Adjunkt in Heimkirchen.
228. Henn, Heinrich, Müller, Oekonom und Gemeinderath in Katzweiler.
229. Zinßmeister, Peter II., Gemeinderath in Mehlbach.
230. Latschar, Jacob, Gemeinderath in Mehlingen.
231. Müller, Carl Philipp, Bürgermeister in Mehlingen.
232. Ruby, Friedrich II., Adjunkt in Neukirchen.
233. Mannweiler, Peter, Ackerer und früherer Gemeinderath in Niederkirchen.
234. Aufschnaiter, Franz, Rentner und früherer Bürgermeister in Otterberg.
235. Heußer, Jacob, Bierbrauer u. Stadtrath in Otterberg.
236. Schmidt, Friedrich Ludwig, k. Notar in Otterberg.
237. Zapp, Carl, Müller in Otterberg.

Kanton Winnweiler.

238. Frank, Jacob, Bürgermeister in Alsenbrück-Langmeil.
239. Frentzel, Johannes, Adjunkt in Börrstadt.

240. Kolter, Jacob, Müller und Gemeinderath in Gehrweiler.
241. Gienanth, Carl, Freih. von, Hüttenherr in Hochstein.
242. Bohlander, Johann Philipp II., Bürgermeister in Höringen.
243. Limbacher, Carl Adam, Müller und Gutsbesitzer in Imsweiler (Felsbergerhof).
244. Schäfer, Gottfried, Ackerer in Lohnsfeld.
245. Krämer, Theobald, Müller und Gemeinderath in Neuhemsbach.
246. Opp, Johann, Polizeiadjunkt in Schweisweiler.
247. Ritter, Daniel II., Adjunkt in Sembach.
248. Bauer, Philipp Jacob, Gemeinderath in Steinbach.
249. Krehbiel, Heinrich, Müller und Adjunkt in Wartenberg-Rohrbach.
250. Flicher, Carl, Adjunkt in Winnweiler.
251. Ottmann, Cornelius, Kaufmann und Gemeinderath in Winnweiler.

Bezirk Kirchheimbolanden.

Kanton Göllheim.

252. Schmitt, Philipp, Müller und Adjunkt in Bubenheim.
253. Rupp, Valentin II., Müller und Gemeinderath in Dreisen (Münsterhof).
254. Friederich, Carl Theodor, Papierfabrikant in Eisenberg.
255. Groß, Jacob, Adjunkt in Göllheim.
256. Janson, Jacob, Gutsbesitzer in Harxheim.
257. Wand, Philipp II., Gutsbesitzer in Kerzenheim.
258. Mann, Johannes II., Gemeinderath in Lautersheim.
259. Seewaldt, Adam II., Adjunkt in Rodenbach.
260. Martin, Carl, Bürgermeister in Standenbühl.
261. Faber, Robert, k. Notar in Zell.

Kanton Kirchheim.

262. Schloßstein, Joh. Philipp, Papierfabrikant in Albisheim.
263. Kägy, David, Gutsbesitzer in Bolanden (Bolanderhof).
264. Gümbel, Heinrich, Gutsbesitzer in Dannenfels.
265. Decker, Heinrich, Müller in Gauersheim.
266. Ritterspach, Valentin, Gutsbesitzer in Gauersheim.
267. Chormann, Ludwig, Stadtrath und Bierbrauer in Kirchheim.
268. Ettling, Friedrich, Apotheker in Kirchheim.
269. Gießen, Cornelius, Weinhändler und Stadtrath in Kirchheim.
270. Reinheimer, Konrad Heinrich, Bürgermeister in Kirchheim.
271. Ritterspach, Wilhelm, Holzhändler und Adjunkt in Kirchheim.
272. Ruppert, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Kirchheim.
273. Brand, Carl, Gemeinderath in Kriegsfeld.
274. Berg, Carl, Bürgermeister in Marnheim.
275. Boos, Johannes V., Bürgermeister in Mauchenheim.
276. Steuerwald, Daniel, Müller in Rittersheim.
277. Oligmacher, Heinrich, Gutsbesitzer und Adjunkt in Stetten.

Kanton Obermoschel.

278. Dietz, Martin, Gemeinderath in Alsenz.
279. Dietz, Peter, Müller in Alsenz (Daubhausmühle).
280. Müller, Wilhelm, Gemeinderath in Alsenz.
281. Müller, Georg Ludwig, Kaufmann in Alsenz.
282. Schweitzer, Peter, Gemeinderath in Cölln (Morschbacherhof).
283. Günther, Theodor, Gemeinderath in Feilbingert.
284. Graf, Andreas, Müller und Gemeinderath in Mannweiler.
285. Hofmann, Carl, Ackerer und Gemeinderath in Niederhausen.
286. Spies, Jacob, Ackerer in Oberhausen a. Appel.
287. Diehl, Friedrich, Apotheker in Obermoschel.
288. König, Friedrich Ludwig, k. Notar in Obermoschel.
289. Neu, Maximilian, Gutsbesitzer und Stadtrath in Obermoschel.
290. Anhäuser, Georg, Müller und Gemeinderath in Oberndorf.

291. Graf, Georg, Müller und Gemeinderath in Obern-dorf.
292. Nagel, Carl, Dr. med. und pr. Arzt in Odernheim.
293. Schmitt, Jacob, Bürgermeister in Odernheim.

Kanton Rockenhausen.

394. Steitz, Johannes, Gutsbesitzer und Adjunkt in St. Alban (Hengstbacherhof).
295. Hettesheimer, Valentin, Gemeinderath in Bayerfeld-Steckweiler.
296. Spies, Carl, Adjunkt in Bayerfeld-Steckweiler (Schmalfelderhof).
297. Graf, Friedrich, Müller und Gemeinderath in Dielkirchen.
298. Hoster, Carl Jacob, Kaufmann in Dielkirchen.
299. Dietz, Philipp, Gutsbesitzer in Gaugrehweiler (Gutenbacherhof).
300. Wenz, Philipp, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Gerbach.
301. Dexheimer, Kaspar, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Katzenbach.
302. Haster, Carl, Müller und Gemeinderath in Katzenbach (Kolbenmühle).
303. Spies, Valentin, Gutsbesitzer und Adjunkt in Schönborn.
304. Graf, Andreas, Müller und Gemeinderath in Steingruben.
305. Steitz, Jacob, Gutsbesitzer und Gemeinderath in Würzweiler.

Bezirk Kusel.

Kanton Kusel.

306. Kalkbrenner, Georg, Adjunkt in Altenglan.
307. Morgenstern, Georg, Bürgermeister in Herschweiler.
308. Bell, Friedrich II., Stadtrath in Kusel.
309. Dick, Christian, Kaufmann in Kusel.
310. Ehrenspeck, Friedrich, Fabrikant in Kusel.

311. Fink, Adolph, Fabrikbesitzer in Kusel.
312. Klee, Georg Jacob, k. Notar in Kusel.
313. Koch, Carl Philipp, Bierbrauer in Kusel.
314. Linn, Carl jr., Gerber und Stadtrath in Kusel.
315. Pasquay, Jacob, k. Notar in Kusel.
316. Pitthan, Casimir, Kaufmann in Kusel.
317. Plauth, Peter, Kaufmann in Kusel.
318. Schleip, Adolph, Fabrikbesitzer in Kusel.
319. Schleip, Ludwig, Fabrikbesitzer und Bürgermeister in Kusel.
320. Schmahl, Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt in Kusel.
321. Wack, Johann, Rentner und Stadtrath in Kusel.
322. Wack, Michael, Kaufmann in Kusel.
323. Binger, Paul, Müller u. Gutsbesitzer in Rammelsbach.
324. Breith, Jacob, Müller und Gemeinderath in Rehweiler.
325. Drumm, Abraham jr., Gutsbesitzer und Müller in Ulmet.

Kanton Lauterecken.

326. Dietz, Martin, Adjunkt in Gangloff.
327. Maurer, Philipp, Müller von Ginsweiler.
328. Forthuber, Joseph, k. Notar in Lauterecken.
329. Schreiber, Anton, Stadtrath in Lauterecken.
330. Fickeis, Jacob II., Adjunkt in Lohnweiler.
331. Braun, Gustav II., Gemeinderath in Nußbach.
332. Leppla, Jacob, Müller in Odenbach.
333. Westenberger, Heinrich, Gemeinderath in Odenbach.
334. Schönböck, Daniel II., Gutsbesitzer in Reipoltskirchen.
335. Schweitzer, Jacob, Gemeinderath in Schmittweiler.

Kanton Wolfstein.

336. Krieger, Ludwig II., Gutsbesitzer in Jettenbach.
337. Scheidt, Heinrich, Müller in Kaulbach.
338 Drumm, Carl, Gutsbesitzer in Neunkirchen.
339. Leppla, Jacob, Adjunkt in Oberweiler-Tiefenbach.
340. Kohl, Carl, Bürgermeister in Rothselberg.

341. Müller, Jacob II., Ackerer in Rothselberg.
342. Steinebrey, Friedrich, Adjunkt in Rudolphskirchen.
343. Braun, Franz, Bierbrauer in Wolfstein.
344. Braun, Friedrich, Rothgerber und Stadtrath in Wolfstein.
345. Braun, Ludwig, Uhrmacher in Wolfstein.
346. Hartmann, Carl, k. Notar in Wolfstein.
347. König, Peter Wilhelm, Stadtrath in Wolfstein.
348. Mahler, Jacob, Stadtrath in Wolfstein.

Bezirk Landau.

Kanton Edenkoben.

349. Becker, Michael, Bürgermeister in Böchingen.
350. Kern, Ludwig, im Schloß, Gutsbesitzer in Böchingen.
351. Renner, Michael IV., Bürgermeister in Böbingen.
352. Englert, Valentin, Gutsbesitzer in Burrweiler.
353. Anß, Carl, Stadtrath in Edenkoben.
354. Arnold, Philipp, Stadtrath in Edenkoben.
355. Börsch, Carl, k. Notar in Edenkoben.
356. Fröhlich, Friedrich August, I. Adjunkt in Edenkoben.
357. Laforet, Georg, Gerber und Stadtrath in Edenkoben.
358. Stett, Matthäus, k. Notar in Edenkoben.
359. Völker, Friedrich, Bürgermeister in Edenkoben.
360. Völker, Jacob, Stadtrath in Edenkoben.
361. Vollmer, Heinrich Andreas, Rentner in Edenkoben.
362. Isaac, Wolf, Banquier in Edenkoben.
363. Hammer, Jacob, Metzger in Edesheim.
364. Tillmann, Philipp, Gutsbesitzer in Edesheim.
365. Salm, Georg Michael, Gutsbesitzer in Freimersheim.
366. Schneider, Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt in Gleisweiler.
367. Villabel, Christian, Bürgermeister in Hainfeld.
368. Jung, Johann Adam, Bürgermeister in Kirrweiler.
369. Wagner, Philipp Peter II., Bürgermeister in Kleinfischlingen.
370. Platz, Nikolaus II., Gemeinderath in Maikammer.
371. Reinig, Carl, Gemeinderath in Maikammer.

372. Platz, Theobald, Bürgermeister in St. Martin.
373. Will, Franz III., Gutsbesitzer in St. Martin.
374. Harteneck, Ferdinand, Gutsbesitzer in Rhodt.
375. Mayer, Georg Gabriel, Kaufmann in Rhodt.
376. Kern, Johann Joseph, Beinschwarzfabrikant in Roschbach.
377. Waldschmitt, Peter Adam, Wirth in Venningen.

Kanton Landau.

378. Brettling, Johann Philipp, Adjunkt in Arzheim.
379. Rothhaas, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Birkweiler.
380. Jäger, Peter, Bürgermeister in Dammheim.
381. Doppler, Georg I., Ackerer in Essingen.
382. Röhm, Johann, Bürgermeister in Essingen.
383. Cunius, Johann Nikolaus, Gutsbesitzer in Frankweiler.
384. Brauner, Georg Jacob IV., Ackerer in Göcklingen.
385. Müller, Johannes, Bürgermeister in Godramstein.
386. Dubenhöffer, Georg, Ackerer in Herxheim.
387. Eichenlaub, Johannes, Ackerer in Herxheim.
388. Metz, Philipp Jacob, Ackerer in Herxheimweyher.
389. Hellmann, Georg, Adjunkt in Ilbesheim.
390. Kuhn, Philipp Jacob, Ackerer und Gemeinderath in Impflingen.
391. Schulz, Jacob, Bürgermeister in Insheim.
392. Feldbausch, Johann Baptist, Kaufmann und Stadtrath in Landau.
393. Hitschler, Johann, Dr. med. und prakt. Arzt in Landau.
394. Hoffmann, Carl, Bürgermeister in Landau.
395. Köhler, Felix, k. Notar in Landau.
396. Levy, Simon, Weinhändler in Landau.
397. Louis, Ludwig, k. Anwalt in Landau.
398. Mahla, Friedrich August, k. Anwalt in Landau.
399. Mayer, Simon, Kaufmann in Landau.
400. Mayer, Ludwig, Kaufmann in Landau.
401. Pauli, Eduard, Dr. med. und prakt. Arzt in Landau.
402. Schwench, Johann Jacob, I. Adjunkt in Landau.
403. Stöpel, Philipp, Rentner in Landau.
404. Weyland, August, Banquier in Landau.

405. Dengler, Ludwig, Bürgermeister in Leinsweiler.
406. Wolfhügel, Daniel, Oekonom in Mörlheim.
407. Conrad, Ludwig, Oekonom in Mörzheim.
408. Becker, Jacob, Bürgermeister in Niederhochstadt.
409. Duthweiler, David, Ackerer in Nußdorf.
410. Pfaffmann, Thomas, Sohn von David, Ackerer in Nußdorf.
411. Kuntz, Georg Adam, Bürgermeister in Oberhochstadt.
412. von Gerichten, Jacob IV., Holzhändler in Offenbach.
413. Rauh, Konrad, Bürgermeister in Offenbach.
414. Bandel, Georg Ludwig, Gutsbesitzer in Queichheim.
415. Dörler, Nikolaus, Bürgermeister in Ranschbach.
416. Born, Johann Jacob, Kaufmann in Siebeldingen.
417. Ludwig, Simon, Ackerer und Gemeinderath in Walsheim.
418. Janß, Jacob Peter, Gemeinderath in Wollmesheim.

Bezirk Neustadt.

Kanton Dürkheim.

419. Buhl, Franz Peter, Stadtrath in Deidesheim.
420. Gießen, Joseph, Weinhändler in Deidesheim.
421. Molitor, Heinrich, Stadtrath in Deidesheim.
422. Siben, Georg, Stadtrath in Deidesheim.
423. Bart, Philipp II., Adjunkt in Dürkheim.
424. Catoir, Jacob II., Stadtrath in Dürkheim.
425. Christmann, Rudolph, Stadtrath in Dürkheim.
426. Fitz, Ludwig, Stadtrath in Dürkheim.
427. Heßel, Bartholomäus, Stadtrath in Dürkheim.
428. Köster, Wilhelm, k. Notar in Dürkheim.
429. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim.
430. Zumstein, Georg II., Stadtrath in Dürkheim.
431. Fitz, Hermann, Landwirth in Ellerstadt.
432. Wernz, Johannes, Müller in Erpolzheim.
433. Reichardt, Andreas, Gemeinderath in Forst.
434. Steinmetz, Theodor, Bürgermeister in Forst.
435. Hilbert, Christian, Gemeinderath in Freinsheim.
436. Retzer, Wilhelm Moriz, Bürgermeister in Freinsheim.
437. Reibold, Christian I., Gemeinderath in Freinsheim.
438. Stauffer, Daniel, Gutsbesitzer in Friedelsheim.
439. Wernz, Ludwig, Landwirth in Gönnheim.
440. Wernz, Theobald II., Müller in Grethen.
441. Faßbender, Heinrich, Gutsbesitzer in Herxheim.
442. Schuster, Wilhelm, Gemeinderath in Kallstadt.
443. Reinhardt, Leonhard, früherer Bürgermeister in Niederkirchen.
444. Cuny, Heinrich, Gemeinderath in Ungstein.
445. Brack, Anton, Stadtrath, in Wachenheim.
446. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Wachenheim.
447. Wolf, Carl Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
448. Wolf, Ludwig Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
449. Reudelhuber, Georg, Müller in Weißenheim a. S.

Kanton Neustadt.

450. Geißert, Georg Michael, Gemeinderath in Duttweiler.
451. Haag, Konrad von Appenthal (Gemeinde Elmstein), Gemeinderath.
452. Tirolf, August, Wirth in Geinsheim.
453. Bauer, Heinrich II., Müller in Gimmeldingen.
454. Wiedemann, Leonhard, Müller in Gimmeldingen.
455. Breuchel, Jacob, Gemeinderath in Gimmeldingen.
456. Krumrey, Philipp Jacob III., Gemeinderath in Haardt.
457. Müller, Philipp, früherer Bürgermeister in Haardt.
458. Lichtenberger, Carl, früherer Gemeinderath in Hambach.
459. Nicolaus, Franz, Gemeinderath in Hambach.
460. Bug, Philipp Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
461. Hammann, Abel, Gemeinderath in Haßloch.
462. Kammerer, Gustav, Tabakshändler in Haßloch.
463. Lederle, Heinrich, Gastwirth in Haßloch.
464. Moser, Nikolaus, Adjunkt in Haßloch.
465. Eckel, Johann Baptist, Bürgermeister in Königsbach.
466. Arnold, Friedrich Wilhelm, Bürgermeister in Lachen.
467. Mattil, Caspar, Müller in Lachen.
468. Haas, Daniel, Tuchfabrikant in Lambrecht.
469. Marx, Johann Jacob, früherer Bürgermeister in Lambrecht.

470. Matill, Andreas, Gemeinderath in Lambrecht.
471. Hammann, Peter, Bürgermeister in Meckenheim.
472. Reinwald, Johann Leonhard, Gemeinderath in Meckenheim.
473. Hellmer, Adam, Gemeinderath in Mußbach.
474. Völker, Friedrich, Gemeinderath in Mußbach.
475. Bub, Friedrich, Stadtrath in Neustadt.
476. Daqué, Friedrich, früherer Stadtrath in Neustadt.
477. Exter, Jacob, Stadtrath in Neustadt.
478. Geißel, Heinrich, Gutsbesitzer in Neustadt.
479. Hetzel, Friedrich, Banquier in Neustadt.
480. Kern, Jacob, Holzhändler in Neustadt
481. Knöckel, Philipp, Stadtrath in Neustadt.
482. Kölsch, Jacob, Gastwirth in Neustadt.
483. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neustadt.
484. Neumayer, Anton, k. Notar in Neustadt.
485. Rhein, Carl Theodor, Gutsbesitzer in Neustadt.
486. Zinkgraff, Friedrich, Gerbereibesitzer in Neustadt.
487. Glaser, Franz, Gemeinderath in Ruppertsberg.
488. Friedrich, Jacob, Gemeinderath in Weidenthal.
489. Riel, Johann Philipp, Gerber und Müller in Winzingen.

Bezirk Pirmasens.

Kanton Dahn.

490. Müller, Georg Peter, Gemeinderath in Bruchweiler-Bärenbach.
491. Dauenhauer, Johannes, Bürgermeister in Dahn.
492. Gink, Philipp, k. Notar in Dahn.
493. Langenberger, Jacob, Bürgermeister in Erfweiler.
494. Laux, Leonhard, Bürgermeister in Fischbach-Petersbächel.
495. Schenk, Jacob, Holzhändler und früherer Gemeinderath in Hinterweidenthal.
496. Schenk, Michael, Gemeinderath in Hinterweidenthal.
497. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel (Rösselsbrunn).
498. Stöhr, Friedrich, Bürgermeister in Rumbach.

Kanton Pirmasens.

499. Jung, Jacob, Bürgermeister in Eppenbrunn.
500. Bold, Jacob, Ackerer in Fröschen.
501. Isemann, Carl, Müller in Höhmühlbach (Rieschweilermühle).
502. Hofmann, Georg, Bürgermeister in Nünschweiler.
503. Bartel, Ludwig, Bierbrauer in Pirmasens.
504. Breith, Ludwig, Metzger in Pirmasens.
505. Breith, Franz, Kaufmann in Pirmasens.
506. Bruch, Friedrich, Apotheker in Pirmasens.
507. Diehl, Gustav, Bürgermeister in Pirmasens.
508. Diehl, Friedrich jun., Rothgerber in Pirmasens.
509. Greiner, Friedrich, Adjunkt in Pirmasens.
510. Kaiser, Peter, Schuhfabrikant in Pirmasens.
511. Leinenweber, Ludwig, Rothgerber und Gutsbesitzer in Pirmasens.
512. Schelf, Eduard, k. Notar in Pirmasens.
513. Schneider, Carl, Sattler in Pirmasens.
514. Theobald, Friedrich, II. Adjunkt in Pirmasens.
515. Hünerberger, Adam, Adjunkt in Thaleischweiler.
516. Kölsch, Peter, Bürgermeister in Vinningen.
517. Linn, Balthasar, Oekonom in Winzeln.

Kanton Waldfischbach.

518. Dreßler, Ludwig, Adjunkt in Hermersberg.
519. Mattill, Valentin, Bürgermeister in Höheinöd.
520. Bayer, Adam, Müller und Gemeinderath in Herschberg (Wirthshauser-Mühle).
521. Klingel, Johann, Adjunkt in Horbach.
522. Rebholz, Jacob, Bürgermeister in Merzalben.
523. Weiß, Michael jun., Oekonom und Gemeinderath in Saalstadt.
524. Hahn, Heinrich, Oekonom und Gemeinderath in Schauerberg.
525. Eckhard, Heinrich, k. Notar in Waldfischbach.
526. Ritter, Theobald, Adjunkt in Wallhalben.
527. Briegel, Jacob I., Gutsbesitzer in Zeselberg.

Bezirk Speyer.

Kanton Ludwigshafen.

528. Zotter, Ulrich, Gemeinderath in Alsheim.
529. Bummel, Ludwig, Bürgermeister in Böhl.
530. Brech, Abraham, Adjunkt in Dannstadt.
531. Eicher, Johann I., Adjunkt in Friesenheim.
532. Geiger, Johann I., Bürgermeister in Fußgönheim.
533. Zimmermann, Peter, Bürgermeister in Hochdorf.
534. Müller, Friedrich Wilhelm, Gemeindeschreiber in Iggelheim.
535. Sieber, Engelhard, Gemeinderath in Iggelheim.
536. Hoffmann, Joseph, Baumeister in Ludwigshafen.
537. Lichtenberger, Heinr., Bürgermeister in Ludwigshafen.
538. Schwinn, Carl, Adjunkt in Ludwigshafen.
539. Röchling, Ernst Christian, Kaufmann in Ludwigshafen.
540. Deuschel, Jacob I., Bürgermeister in Mundenheim.
541. Metzner, Adam I., Gemeinderath in Mundenheim.
542. Herget, Dagobert, Oekonom in Mutterstadt.
543. Klein, Carl Adam, II. Adjunkt in Mutterstadt.
544. Merz, Konrad, Gemeinderath in Mutterstadt.
545. Renner, Jacob VII., I. Adjunkt in Mutterstadt.
546. Kaltz, Martin I., Bürgermeister in Neuhofen.
547. Wernz, Jacob, Müller in Neuhofen (Rehhütte).
548. Christ, Christian Ludwig, Bierbrauer in Oggersheim.
549. König, Friedrich, Gemeinderath in Oggersheim.
550. Walther, Carl II., I. Adjunkt in Oggersheim.
551. Deuschel, Adam III., Wirth und Ackerer in Rheingönheim.
552. Frey, Christoph II., Bürgermeister in Rheingönheim.
553. Kreiselmayer, Johann IV., Bürgermeister in Ruchheim.

Kanton Speyer.

554. Magin, Jacob, Gemeinderath in Berghausen.
555. Grundhöfer, Lorenz, Gemeinderath in Dudenhofen.
556. Becker, Franz Joseph, Müller in Hanhofen.
557. Grundhöfer, Balthasar, Ackerer in Hanhofen.
558. Bürkle, Bernhard, Gemeinderath in Harthausen.
559. Koch, Mathäus, Gemeinderath in Heiligenstein.
560. Birnbaum, Heinrich, Gemeinderath in Mechtersheim.
561. Gund, Valentin, Gemeinderath in Mechtersheim.
562. Holz, Bernhard, Gemeinderath in Otterstadt.
563. Klein, Georg Michael, Gemeinderath in Schifferstadt.
564. Schlosser, Carl, Bürgermeister in Schifferstadt.
565. Baldenaire, Peter, Adjunkt in Schifferstadt.
566. Eberhardt, Johann Konrad, Stadtrath in Speyer.
567. Forrer, Jacob, Oekonom in Speyer (Binshof).
568. Geil, Wilhelm, Dr. med. und pr. Arzt in Speyer.
569. Haid, Georg Jacob, Bürgermeister in Speyer.
570. Heydenreich, Ludwig, Stadtrath in Speyer.
571. Jung, Georg, Stadtrath und Müller in Speyer.
572. Kissel, Georg, k. Notar in Speyer.
573. Lichtenberger, Casimir jun., Tabakshändler in Speyer.
574. Mühlhäuser, Friedrich, Dr. med. und pr. Arzt in Speyer.
575. Müller, Gustav, Kaufmann in Speyer.
576. Müller, Jacob, Adjunkt in Speyer.
577. Stockinger, Wilhelm Joseph, Stadtrath in Speyer.
578. Weltz, Wilhelm, Bierbrauer in Speyer.
579. Ziegler, Konrad, Gemeinderath in Waldsee.

Bezirk Zweibrücken.

Kanton Blieskastel.

580. Dinges, Hartmann, Oekonom in Aßweiler.
581. Welsch, Johann jun., Gemeinderath in Ballweiler.
582. Thinnes, Georg, Bürgermeister in Bebelsheim.
583. Knaps, Hermann, Apotheker in Blieskastel.
584. Wies, Ludwig, Kaufmann in Blieskastel.
585. Wiest, Franz August, k. Notar in Blieskastel.
586. Koch, Dietrich, Bürgermeister in Ehlingen.
587. Abt, Franz, Bürgermeister in Ensheim.
588. Müller, Peter II., Gemeinderath in Gersheim.
589. Ritter, Carl, Müller in Herbitzheim.
590. Custer, Peter, Stadtrath in St. Ingbert.
591. Grewenig, Johann Joseph, Stadtrath in St. Ingbert.

592. Krämer, Gustav Adolph, Eisenwerksbesitzer in St. Ingbert.
593. Krämer, Philipp Heinrich jun., Eisenwerksbesitzer in St. Ingbert.
594. Lauer, Carl Michael, Stadtrath in St. Ingbert.
595. Müller, Peter jun., Stadtrath in St. Ingbert.
596. Schwarz, Franz Jacob, Stadtrath in St. Ingbert.
597. Uhl, Johannes jun., Kaufmann in St. Ingbert.
298. Hök, Valentin, Müller in Lautzkirchen (Breiterhof).
599. Schaller, Felix, Bürgermeister in Niederwürzbach.
600. Anna, Franz, Gemeinderath in Reinheim.
601. Simon, Michael, Adjunkt in Reinheim.
602. Hauck, Peter, Bürgermeister in Rohrbach.
603. Fries, Andreas II., Gemeinderath in Wittersheim.
604. Brunner, Wilhelm, Gemeinderath in Wörschweiler.

Kanton Hornbach.

605. Rabung, Heinrich, Bürgermeister in Altheim.
606. Mischo, Jacob, Bürgermeister in Bliesdalheim.
607. Hannitz, August, Dr. med. und Rentner in Hornbach.
608. Oberlinger, Jacob, Bierbrauer in Hornbach.
609. Lauer, Philipp I., Bürgermeister in Mauschbach.
610. Helffer, Andreas, Dr. med. und prakt. Arzt in Medelsheim.
611. Wack, Johann Baptist, Gemeinderath in Medelsheim.
612. Zahm, Michael, Adjunkt in Neualtheim.
613. Schmitt, Friedrich jun., Adjunkt in Walsheim.

Kanton Zweibrücken.

614. Veith, Georg Jacob, Bürgermeister in Battweiler.
615. Guth, Georg Jacob, Ackerer in Contwig.
616. Glan, Johann Anton, Adjunkt in Dellfeld.
617. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
618. Hofmann, Jacob, Adjunkt in Niederhausen.
619. Münch, Johann, Gemeinderath in Niederauerbach.
620. Lang, Christian jun., Adjunkt in Oberhausen.
621. Steinacker, Carl, Bürgermeister in Reifenberg.
622. Schauß, Jacob, Oekonom in Webenheim.

623. Cullmann, Gottfried, Kaufmann in Zweibrücken.
624. Frank, Peter son., Schlosser in Zweibrücken.
625. Frölich, Carl, Banquier in Zweibrücken.
626. Heck, Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.
627. Heck, Johann Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.
628. Heinz, Ludwig, Stadtrath in Zweibrücken.
629. Henigst, Heinrich Joseph, Kaufmann in Zweibrücken.
630. Hofenfels, Max v., Rentner und Stadtrath in Zweibrücken.
631. Keller, Philipp, II. Adjunkt in Zweibrücken.
632. Lang, Ludwig, Stadtrath in Zweibrücken.
633. Lindemann, Friedrich, Stadtrath in Zweibrücken.
634. Roth, Anton Alois, Apotheker in Zweibrücken.
635. Schmitt, August, Bierbrauereibesitzer in Zweibrücken.
636. Schuler, August, Kaufmann in Zweibrücken.
637. Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.
638. Simon, Heinrich, Fabrikant in Zweibrücken.
639. Simon, Ludwig, Bierbrauereibesitzer in Zweibrücken.
640. Theyson, Julius, Conditor in Zweibrücken.
641. Wend, Ludwig Elise, Kaufmann in Zweibrücken.
642. Wery, Wilhelm, Kaufmann in Zweibrücken.
643. Wildt, Daniel, Stadtrath in Zweibrücken.
644. Wolff, Johann Baptist, Fabrikant in Zweibrücken.
645. Zorn, Emil, Fabrikant in Zweibrücken.

Auf den Antrag des Secretärs, und da die durch den Art. 19 des Landrathsgesetzes vorgeschriebene Dauer der Landraths-Sitzungen zur Erledigung der vorliegenden zahlreichen Arbeiten voraussichtlich nicht genügt, beschloß der Landrath, Seine Majestät den König um eine allergnädigste Verlängerung von acht Tagen zu bitten, von welchem Beschlusse der Königl. Regierung sofort Mittheilung gemacht wurde.

Da durch den Art. 121 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die Bestimmungen der Art. 381 und ff. des Code d'instruction criminelle aufgehoben worden sind, da ferner gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 30. März 1850 nur solche Personen Geschworne für den Staats-

gerichtshof sein können, welche in der Hauptgeschwornenliste begriffen sind, so schritt der Landrath, und zwar ebenfalls nach einstimmigem Beschlusse, in geheimer Sitzung zur Aufstellung einer neuen Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof, wobei folgende Personen als Geschworne bezeichnet wurden, und zwar nach Vorschrift des Art. 4 gedachten Gesetzes mit absoluter Majorität:

1. Auffarth, Wilhelm, Kaufmann in Bergzabern.
2. Milster, Friedrich, k. Notär in Billigheim.
3. Pasquai, Carl, Holzhändler in Annweiler.
4. Stricciu8, Philipp, Apotheker in Annweiler.
5. Heintz, Philipp, k. Anwalt in Frankenthal.
6. Neubelhuber, Joh. Valentin, Gutsbesitzer in Lambsheim.
7. Janson, Christian, Gutsbesitzer in Dirmstein.
8. Becker, Christian, Gutsbesitzer in Grünstadt.
9. Köster, Ludwig, k. Notär in Bellheim.
10. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
11. Jung, Friedrich Carl, Rentner in Kandel.
12. Mellinger, Michael, k. Notär in Rheinzabern.
13. Köbig, Jacob, Kaufmann in Homburg.
14. Benzino, Carl, Rentner in Landstuhl.
15. Benzino, Joseph III, Rentner in Landstuhl.
16. Pflüger, Michael, Ackerer in Sand.
17. Wurz, Friedrich, Ziegeleibesitzer in Hochspeyer.
18. Böcking, Adolph Ludwig, Gemeinderath in Kaiserslautern.
19. Schmidt, Friedrich Ludwig, k. Notär in Otterberg.
20. Ritter, Daniel II., Adjunkt in Sembach.
21. Friedrich, Carl Theodor, Papierfabrikant in Eisenberg.
22. Ritterspach, Wilhelm, Holzhändler in Kirchheim.
23. König, Friedrich Ludwig, k. Notär in Obermoschel.
24. Steitz, Johannes, Gutsbesitzer in St. Alban.
25. Schleip, Ludwig, Fabrikbesitzer in Kusel.
26. Drumm, Abraham jun., Gutsbesitzer in Ulmet.
27. Schönböck, Daniel II., Gutsbesitzer in Reipoltskirchen.
28. König, Peter Wilhelm, Stadtrath in Wolfstein.
29. Vollmer, Heinrich Andreas, Rentner in Edenkoben.
30. Tillmann, Philipp, Gutsbesitzer in Edesheim.
31. Hoffmann, Carl, Bürgermeister in Landau.
32. Louis, Ludwig, k. Anwalt in Landau.
33. Becker, Jacob, Bürgermeister in Niederhochstadt.
34. Christmann, Rudolph, Stadtrath in Dürkheim.
35. Reichardt, Andreas, Gemeinderath in Forst.
36. Wolf, Carl Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
37. Exter, Jacob, Stadtrath in Neustadt.
38. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neustadt.
39. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel.
40. Bartel, Ludwig, Bierbrauer in Pirmasens.
41. Greiner, Friedrich, Adjunkt in Pirmasens.
42. Weis, Michael jun., Oekonom in Saalstadt.
43. Röchling, Ernst Christian, Kaufmann in Ludwigshafen.
44. Wernz, Jacob, Müller in Neuhofen.
45. Heydenreich, Ludwig, Stadtrath in Speyer.
46. Kissel, Georg, k. Notär in Speyer.
47. Lauer, Carl Michael, Stadtrath in St. Ingbert.
48. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
49. Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.
50. Simon, Heinrich, Fabrikant in Zweibrücken.

Ueber diese Bildung der Geschwornenliste wurde ein besonderes Protokoll errichtet, von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet und sofort der Königl. Regierung in Original zugesendet.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher und geheimer Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Fünfte Sitzung am 10. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Peter Steitz und Carl Wendel, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die vierte vorgelesen und genehmigt.

Das Landrathsmitglied Benzino entschuldigte sein Ausbleiben in der vorigen Sitzung durch Unwohlsein.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 7. Juni 1862, die Gewerbschulen betr., wurde zur Begutachtung an den IV. Ausschuß gewiesen.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Janson im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnung des Fonds der zu errichtenden Kreis-Ackerbauschule für das Jahr 1861/62, welche folgende Resultate ergibt:

I. Einnahmen.

	fl	kr
Activ-Bestand der Rechnung pro 1860/61.		
An Baar	9	5
Auf das laufende Jahr 1861/62.		
a) Zinsen von angelegten Capitalien	1146	15
b) Capital und Zinsen an 2 % Schuldscheinen, welche zum Ankaufe von Obligationen verwendet wurden	73	51
c) für verlooste bayer. Staats-Obligationen vom 1. Januar 1854	1000	—
d) Beitrag aus Kreisfonds pro 1861/62	1500	—
Summa der Einnahmen	3729	11

II. Ausgaben.

A. Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren.

	fl	kr	fl	kr
1. Eine 4½ % bayer. Staatsobligation à 1000 fl im Curs von 102¾	1027	30		
für verfallene Zinsen	28	7		
			1055	37
2. Eine 4½ % Staats-Obligation ad 500 fl im Curs von 102	510	—		
für verfallene Zinsen	9	49		
			519	49
3. Eine 4½ % Prioritäts-Obligation der pfälz. Ludwigsbahn im Curs von 102¼	102	15		
für verfallene Zinsen	—	6		
ferner für einen 2 % Schuldschein	19	54		
			122	15
4. Zwei 4½ % Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn ad 200 fl im Curs zu 103	206	—		
für verfallene Zinsen	1	33		
			207	33
5. Zwei 4½ % bayer. Staatsobligationen ad 1500 fl im Curs 103⅝	1554	23		
für verfallene Zinsen	19	30		
			1573	53
6. Zwei 4½ % Staats-Obligationen ad 200 fl im Curs zu 103⅝	207	16		
für verfallene Zinsen	—	58		
			208	14
7. Für einen 2 % Schuldschein			53	36
Summa A			3740	57

B: Vinculirungs-Gebühren.

1. An die Schuldentilgungs-Specialkasse Würzburg für Vincu-

	fl.	kr.	fl.	kr.
lirung der nach pos. 5 oben angekauften Obligation . .	—	30		
2. An dieselbe Kasse für desgleichen nach pos. 6	—	15		
3. An die Schuldentilgungs-Specialkasse Bamberg nach pos. 6	—	15		
Summa B .			1	—
Summa der Ausgaben .			3741	57

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen . .	3729	11
Ausgaben . .	3741	57
Passiv-Rest . .	12	46

IV. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung . .			23500	—
B. Abgänge pro 18[illegible].				
1. Nach I. b Kapital und Zinsen von 2 Schuldscheinen . .	73	30		
2. Eine Obligation . . .	1000	—		
			1073	30
Bleiben .			22426	30
Zugänge pro 18[illegible].				
1. Nach II. № 1 oben . .	1000	—		
2. " " " 2 " . .	500	—		
3. " " " 3 " . .	119	54		
4. " " " 4 " . .	200	—		
5. " " " 5 " . .	1500	—		
6. " " " 6 " . .	200	—		
7. " " " 7 " . .	53	36		
			3573	30
Summa .			26000	—

Bestehend aus folgenden Werth-Papieren:

		fl.	kr.
1. Eine bayer. Staats-Obligation vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) zu 4½ % mit Zins-Coupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870		1000	—
2. Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)			
a) zu 4½ % 9 Stück ad 1000 fl.	9000 fl.		
b) " " 1 " " . .	500 "		
c) " " 5 " " 100 fl.	500 "		
d) " 4 % 1 " " . .	100 "		
		10100	—
3. Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Febr. 1856 zu 4½ % (Militär-Anlehen)			
a) 3 Stück zu 500 fl. . .	1500 fl.		
b) 1 " "	100 "		
		1600	—
4. Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Febr. 1856 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) 2 Stück zu je 500 fl. . . .		1000	—
5. Eine bayer. Staats-Obligation vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zins-Coupons		1000	—
6. Eine bayer. Staats-Obligation (Eisenbahn-Anlehen vom 1. Februar 1858 zu 4½ % mit halbjährigen Zins-Coupons) . .		1000	—
7. Bayer. Staats-Obligationen von 1. Juni 1859, 4½ %, (Militär-Anlehen)			
a) 1 Stück ad . . .	1000 fl.		
b) 3 " " 500 fl. . .	1500 "		
c) 4 " " 100 fl. . .	400 "		
		2900	—

	fl.	kr.
8. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 % mit halbjährigen Zins-Coupons		
a) 1 Stück ad . . . 1000 fl.		
b) 4 „ „ 500 fl. . . 2000 „		
	3000	—
9. Partial-Obligationen des 4½ % Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn mit halbjährigen Zins-Coupons		
a) 1 Stück ad . . . 1000 fl.		
b) 14 „ „ 100 fl. . 1400 „		
	2400	—
10. Maxbahn-Actien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 mit halbjährigen Zins-Coupons		
4 Stück ad 500 fl.	2000	—
Gleiche Summe wie oben .	26000	—

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung, drückt aber auch hier den Wunsch aus, daß bei der beschlossenen Vermehrung der Maxbahn-Actien von den, den bisherigen Actienbesitzern eingeräumten Begünstigungen Gebrauch gemacht werden möge.

Sodann erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied **Spanier** einen Bericht über die Rechnung der Kreis-Hilfskasse für das Jahr 18 55/56, aus welchem folgende Ergebnisse erhellen:

I. Einnahme.

	fl.	kr.	pf.
1. Baarer Rechnungs-Rückstand aus 18 54/55	1782	17	3
2. Verwerthete Prioritäts-Obligationen incl. 4½ % Agio	1042	30	–
3. Annuitäten von stiftungsmäßigen Darleihen	7942	39	1
4. Zinsen von 5 % Prioritäts- und 4½ % Staats-Obligationen	275	42	–
Summa .	11043	9	–

II. Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
1. Stiftungsmäßige Darleihen .	8550	—			
2. Verwaltungskosten . . .	243	—			
3. Brief- und Geld-Porti, Reisekosten, Remunerationen . .	68	23			
Summa .			8861	23	–
III. Activ-Rest . . .			2181	46	–

IV. Vermögens-Stand.

	fl.	kr.	pf.
Am Schlusse des Jahres 18 55/56 . .	39173	8	1
„ „ „ „ 18 54/55 . .	38166	41	–
Mehrung im Jahre 18 55/56 . .	1006	27	1

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete hierauf das Landraths-Mitglied **Benzino** im Namen des II. Ausschusses einen Bericht über die Ergebnisse der Rechnung der ehemaligen gräflich Leyen'schen Waisenhaus-Stiftung in Blieskastel im Jahre 18 55/56, welche folgende Resultate ergibt:

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	5408	21
„ „ Ausgabe „ . .	3231	—
Bleibt Einnahms-Ueberschuß . .	2177	21

Inventar
über das Vermögen dieser Stiftung.

	fl.	kr.
1. Gebäulichkeiten mit einem Flächengehalte von 27 Decimalen, taxirt zu . .	10000	—
2. 3 Tagw., 28 Decimalen Garten, frühere Taxe	1000	—
3. Mobilien:		
a) an Kapitalien, Staats-Obligationen ꝛc.	32501	—
b) „ Geräthschaften	11	6
Summa . .	43512	6
Der Bestand des Vorjahres war . .	44202	6
Mithin eine Minderung von . .	690	—

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Dasselbe Landraths-Mitglied stattete hierauf im Namen des II. Ausschusses einen Bericht ab über die Ergebnisse der Rechnung der Waisenhaus-Stiftung für das ehemalige Herzogthum Zweibrücken in Homburg für das Jahr 18[illegible], welche folgende Resultate ergibt:

	ƒ	kr	ƒ	kr
1. Ordentliche Einnahme .	4819	6[illegible]		
2. Außerordentliche Einnahme	4848	8[illegible]		
Gesammt-Einnahme			9667	14[illegible]
3. Ordentliche Ausgabe . .	3450	46		
4. Außerordentliche Ausgabe .	4758	30		
Gesammt-Ausgabe			8209	16
Ueberschuß .			1457	58[illegible]
Hievon ab die Einnahms-Ausstände .			161	16
Bleibt in Kassa .			1296	42[illegible]

Diese Anstalt besitzt an Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen:

	ƒ	kr
1. 83 Tagw., 94 Decim. Aecker, Wiesen und Gärten, im Inventar angeschlagen zu	13311	—
2. Hausgeräthe	25	1
3. Kapitalien am 1. October 1861 . .	34983	—
4. Actien-, Prioritäts- und Staats-Obligationen im Nominalwerthe . . .	26900	—
5. noch ausstehende Gütersteiggelder. .	42	20
Summa . .	75261	21
Hiezu obige Ausstände	161	16
Total .	75422	37
Das Vermögen pro 18[illegible] betrug . .	74215	42
Folglich ein Plus pro 18[illegible] von .	1206	55

Der Landrath kann über dieses günstige Rechnungs-Resultat nur seine volle Anerkennung aussprechen; —

indem er aber den Wunsch einer stiftungsmäßigen Verwendung zu Gunsten anderer berechtigten Gemeinden wiederholt, hält der Landrath es für angemessen, bei der nächstjährigen Rechnungs-Vorlage auch die Kenntnißnahme der Satzungen der Stiftungs-Urkunde zu erlangen, um daraus eine sachgemäße Vertheilung der Erträgnisse bemessen zu können.

Endlich erstattete das Landraths-Mitglied Bender im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Verwaltung der pfälzischen Brandassekuranz-Anstalt.

Die Resultate dieser Rechnung aus dem Jahre 1861, wie solche in dem diesjährigen Amtsblatte № 20 veröffentlicht sind, entziffern sich, wie folgt:

A. Einnahmen.

	ƒ	kr
1. Activ-Rest aus dem Vorjahre . .	7887	49
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	15989	37
3. Einnahms-Nachholungen . . .	62	13
4. Assecuranz-Beitrag pro 1861 von 123,444,940 ƒ Versicherungs-Kapital à 7 kr von 100 ƒ.	144019	6
5. Pro memoria wird der Vorschußfond, nach der Abrechnung von 1857 gegründet, und welcher fortzubestehen hat, hier vorgetragen mit . . . 60,000 ƒ		
Summa der Einnahmen .	167958	45

B. Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Brand-Entschädigungen.		
a) aus früheren Jahren . . .	15989	37
b) vom Jahre 1861	138824	26
2. Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren	2331	24
3. Verwaltungskosten	2578	14
4. Gelderhebungs-Kosten	6001	44
5. Niederschläge	—	43
Summa aller Ausgaben .	165726	8

Abgleichung.	ƒ	kr.
Die Einnahmen betragen	167958	45
„ Ausgaben „	165726	8
Ueberschuß .	2232	37

Eine Erinnerung bezüglich dieses Rechnungswesens ist nicht zu machen; auch gab die pro 1860 noch in Vorlage gekommene Rechnung zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 11. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Sechste Sitzung am 11. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Carl Wendel, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die fünfte vorgelesen und genehmigt.

Das Landrathsmitglied Steitz entschuldigte sein Ausbleiben in der vorigen Sitzung durch Unwohlsein. Das Landrathsmitglied Wendel ließ sein Ausbleiben in der gestrigen und heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigen.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 10. Juni 1862, die Verlegung und Errichtung von Beschälstationen betr., wurde dem II. Ausschusse zugewiesen.

Hierauf theilte der Königl. Commissär dem Landrathe ein Telegramm des Königl. Staatsministers v. Zwehl vom Heutigen mit, inhaltlich dessen ein Antrag auf Verlängerung der Landraths-Sitzungen bis 18. dieses Monats an Seine Majestät den König erstattet worden ist, und fügte die Erklärung bei, daß von der Königl. Regierung, dem Wunsche des Landrathes gemäß, eine 8tägige Verlängerung beantragt gewesen sei. Der Landrath beschloß hierauf, sich weitere Anträge vorzubehalten, falls sich bei den weiteren Verhandlungen ergeben würde, daß die beantragte Zeit zur Erledigung sämmtlicher Vorlagen als ungenügend erscheine.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Wand im Namen des IV. Ausschusses Bericht über den Bedarf der Lateinschulen.

Ehe dieser Bedarf festgesetzt werden kann, muß sich der Landrath über drei Regierungs-Vorlagen schlüssig machen, die von wesentlichem Einflusse auf die Feststellung der Etats sind. Es betreffen diese Vorlagen:

1. die Erhöhung der Gehalte der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen;
2. die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal;

3. die Einrichtung des Turnunterrichtes an sämmtlichen isolirten Lateinschulen des Kreises.

Zu 1. Gehaltsmehrung der Lehrer betreffend.

Die Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an den Lateinschulen waren bis jetzt in folgender Weise geregelt:

Vom	1. — 6. Dienstjahre	. .	600 fl
„	7. — 12. „	. .	700 „
„	13. — 18. „	. .	800 „
„	19. — 24. „	. .	900 „
„	25. Dienstjahre an	. .	1000 „

Wegen Erhöhung dieser Gehalte wendeten sich die Lehrer dieser Anstalten an den letzten Landtag, wo deren Gesuch deßwegen unberücksichtigt geblieben ist, weil diese Lehranstalten Kreisanstalten und daher aus Kreisfonds und nicht aus der Staatskasse zu dotiren seien.

Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat daher mittelst Entschließung vom 6. Februar laufenden Jahres die Königl. Kreis-Regierung angewiesen, den Landrath zur Berathung und Schlußfassung aufzufordern, in welcher Weise die Mittel zu beschaffen seien, um eine Verbesserung der Gehalte der Lehrer an den Lateinschulen zu ermöglichen, die jenen Normen entspricht oder denselben wenigstens analog ist, welche für die Studienlehrer an jenen Lateinschulen, die mit Gymnasien verbunden sind, festgesetzt worden sind.

Hienach würde in Zukunft ein Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen beziehen:

1.	Vom	1. — 6. Dienstjahre	.	700 fl
2.	„	7. — 12. „	.	825 „
3.	„	13. — 18. „	.	950 „
4.	„	19. — 24. „	.	1075 „
5.	„	25. Dienstjahre an	.	1200 „

Nach einer von der Königl. Kreis-Regierung gefertigten und dem Landrathe mitgetheilten Uebersicht würde für sämmtliche Lateinschulen eine Summe von 5997 fl 10 kr erforderlich sein, um die Gehalte der Lehrer in der bezeichneten Weise zu ergänzen, und zwar:

	fl	kr
a) für die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal, die Kreis-Anstalten sind	1105	11
b) für die 11 übrigen Lateinschulen, die Gemeinde-Anstalten sind	4377	52
	5483	3
Hiezu die schon im gewöhnlichen Etat vorgesehenen Alters-Zulagen	514	7
Summa wie oben .	5997	10

Da der letzte Posten für Alters-Zulagen bisher immer auf den Kreisfond übernommen wurde, so handelt es sich jetzt nur von der Deckung der Summe von 5483 fl 3 kr.

Der Landrath,

nach Anhörung des Antrags des Ausschusses und in Berücksichtigung, daß die beantragte Gehalts-Vermehrung ein unabweisliches Bedürfniß ist und nach Recht und Billigkeit nicht verweigert werden kann, daher eine Uebernahme dieser Gehalts-Aufbesserung auf den Kreisfond, soweit es die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal betrifft, stattzufinden hat;

daß aber der Kreisfond bezüglich der übrigen 11 Lateinschulen des Kreises keine Verpflichtung hat, da dieselben Gemeinde-Anstalten sind und bisher durch die betreffenden Gemeinden und Distrikte, mit Benützung der jährlich aus Kreisfonds fließenden Unterstützungen und Zuschüsse, unterhalten worden sind und auch in Zukunft in dieser Weise unterhalten werden müssen;

in Erwägung jedoch, daß die Erhaltung dieser Anstalten und deren fernere Ausbildung im Interesse des öffentlichen Unterrichtes und der Jugendbildung im Allgemeinen höchst wünschenswerth ist, demnach ein Zuschuß zu dem Betrage der Mehrkosten aus dem Kreisfonde gerechtfertigt erscheint;

hat beschlossen:

	fl	kr
1. dem für die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal erforderlichen Bedarf mit	1105	11
auf den Kreisfond zu übernehmen;		
2. von dem Bedarfe für die übrigen 11 Lateinschulen mit 4377 fl 52 kr die Hälfte ebenfalls dem Kreisfonde zur Last zu setzen mit	2188	56
Summa .	3294	7

3. Die Aufbringung der andern Hälfte muß den betreffenden Gemeinden und Distrikten überlassen bleiben, welchen diese Anstalten besonders zu gute kommen.

Der Landrath behält sich vor, für das nächste Jahr jene Beträge zu streichen, deren andere Hälfte durch die betreffenden Gemeinden oder Distrikte nicht gedeckt worden ist, indem diese dadurch zu erkennen geben würden, daß das Fortbestehen ihrer Schule nicht in ihrem Interesse liegt.

Zu 2. Die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal betreffend.

Der Antrag zur Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal ging von dem Distriktsrathe des dortigen Kantons aus, und wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Mai l. J. durch die Königl. Kreisregierung durch eine Mittheilung vom 2. l. M. dem Landrathe zur Berücksichtigung empfohlen.

Der Landrath kann sich jedoch von der Nothwendigkeit der Errichtung dieser Lehrerstelle nicht überzeugen, da an andern Lateinschulen des Kreises, wo noch eine größere Schülerzahl vorhanden ist, auch nur 3 Lehrer wirken, ohne daß das Bedürfniß eines 4. Lehrers fühlbar geworden wäre.

Er glaubt daher, diesen Antrag nicht weiter berücksichtigen zu können, umsomehr, als der Kreisfond bis jetzt den größten Theil der Kosten der als Kreisanstalten behandelten Lateinschulen getragen hat, und die Gemeinden und Distrikte sich auch bezüglich dieser Anstalten ein kleines Opfer gefallen lassen können.

Zu 3. Den Turnunterricht betreffend.

Aus den Regierungs-Vorlagen kann der Landrath nicht entnehmen, in welcher Weise dieser Unterricht ertheilt werden soll, welche Mittel dazu erforderlich sind, mit welchen Summen die Gemeinden sich dabei betheiligen wollen, und welche Beträge auf den Kreisfond übernommen werden sollen.

Er befindet sich daher nicht in der Lage, über diesen Gegenstand jetzt schon einen Beschluß zu fassen, und erwartet im nächsten Jahre eine weitere, mehr eingehende Vorlage, indem er geneigt ist, für diesen Unterricht angemessene Mittel zu bewilligen.

Hienach würden sich die Etats der Lateinschulen folgendermaßen feststellen.

I. Etat für den bisherigen Bedarf, ohne Rücksicht auf die Gehalts-Aufbesserungen.

No.	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl	kr	Bedarf. Real-Bedarf. fl	kr	Bedarf. Summa. fl	kr	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl	kr	Deckungsmittel. Aus Gemeindemitteln. fl	kr	Deckungsmittel. Aus Stiftungen. fl	kr	Deckungsmittel. Inscriptions- und Klassengelder. fl	kr	Deckungsmittel. Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl	kr	Summa der Deckungsmittel. fl	kr	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18[illegible]. fl	kr	Wenigerbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18[illegible]. fl	kr
1	Frankenthal . .	3	65	3325	—	410	—	3735	—	2963	56	696	4	—	—	75	—	—	—	3735	—	—	—	176	37
2	Kaiserslautern .	4	48	4352	41	410	—	4762	41	3382	41	1300	—	—	—	80	—	—	—	4762	41		—	122	19
	Summa I.	7	113	7912	38	820	—	8497	41	6346	37	1996	4	—	—	155	—	—	—	8497	41	—		298	56
3	Annweiler . .	2	37	2100		159	—	2259	—	1010	—	1169	—	—	—	80		—	—	2259	—	—	—	—	—
4	Bergzabern . .	2	17	2027	9	256	—	2283	9	1502	54	874	33	105	42	300	—	—	—	2283	9	77	9	—	—
5	Dürkheim . .	3	77	3252	—	223	—	3475	—	1380	—	1452	—	298	—	345	—	—		3475	—	—	—	—	—
6	Edenkoben . .	3	76	2597	54	325	—	2922	54	1712	54	610	—	—	—	600	—	—	—	2922	54	112	54	—	—
7	Germersheim .	3	45	2975	—	280	—	3255	—	2180	—	750	—	25	—	300		—	—	3255	—	—	—	—	—
8	Grünstadt . .	5	91	4605	—	270	—	4875	—	1815	45	319	56	2289	19	450	—	—	—	4875		75	34	—	—
9	Kirchheimboland	3	38	2695	—	194	—	2889	—	1715	—	774	—	—	—	400	—	—	—	2889	—	66	24	—	—
10	Kusel	3	74	2575	—	170	—	2745	—	2604	57	175	—	25	—	175	—	—	—	2745	—	265	4	—	—
11	Landau . . .	4	83	4695	—	480	—	5175	—	2520	—	[1]2165	—	—	—	490	—	—	—	5175	—	69	27	—	—
12	Neustadt : . .	5	100	4340	—	359	—	4699	—	1526	—	[2]2153	—	—	—	900	—	120	—	4699	—	9	10	—	—
13	Pirmasens . .	3	64	3000	—	150	—	3150	—	2600	—	300	—	—	—	250	—	—	—	3150	—	—	—	161	33
	Summa II.	36	696	34862	3	2866	—	37728	3	20567	30	10242	29	2743	1	4290	—	120	—	37728	3	675	42	161	33
	Hiezu „ I.	7	113	7912	38	820	—	8497	41	6346	37	1996	4	—	—	155	—	—	—	8497	41	—	—	298	56
	Gesammt-Summa	43	809	42774	41	3686	—	46225	44	26914	7	12238	33	2743	1	4445	—	120	—	46225	44	675	42	460	29
																						460	29		
																						215	13		

[1]) Hierunter 200 fl aus Distriktsmitteln.
[2]) Deßgleichen 300 fl.

Für die Gehalts-Aufbesserungen ist weiter erforderlich:

	Mehr.		Kreisfonds.		Distrikts-fonds.	
Kreis-Anstalten.	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr
Kaiserslautern	680	11	680	11	—	—
Frankenthal	425	—	425	—	—	—
	1105	11	1105	11	—	—
Gemeinde-Anstalten.						
Annweiler	300	—	150	—	150	—
Bergzabern	202	54	101	27	101	27
Dürkheim	350	—	175	—	175	—
Edenkoben	265	20	132	40	132	40
Germersheim	450	—	225	—	225	—
Grünstadt	624	26	312	13	312	13
Kirchheimbolanden . . .	308	36	154	18	154	18
Kusel	368	40	184	20	184	20
Landau	555	33	277	46½	277	46½
Neustadt	590	50	295	25	295	25
Pirmasens	361	33	180	46½	180	46½
	4377	52	2188	56	2188	56
Kreis-Anstalten .	1105	11	1105	11		
Hauptsumme .	5483	3	3294	7	2188	56

Die Beiträge des Kreises beziffern sich also:

A. Für die Kreis-Anstalten:

	ƒ	kr	ƒ	kr
1. Lateinschule zu Frankenthal:				
a) gewöhnlicher Etat . .	3735	—		
b) Besoldungs-Mehrung . .	425	—		
			4160	—
2. Lateinschule zu Kaiserslautern:				
a) gewöhnlicher Etat . .	4762	41		
b) Besoldungs-Mehrung . .	680	11		
			5442	52
Summa der Kreis-Anstalten .			9602	52

	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Für die übrigen Lateinschulen:				
a) gewöhnlicher Etat . .	20567	30		
b) Besoldungs-Mehrung . .	2188	56		
			22756	26
Haupt-Summe .			32359	18
Dagegen kommen als durchlaufende Posten in Einnahme			2151	4
Bleibt durch Kreisfonds zu decken .			30208	14

Die Positionen der Kreisfonds-Rechnung pro 18[illegible] bezüglich der Lateinschulen geben zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Der Landrath fühlt sich verpflichtet, hier auf einen Mißstand aufmerksam zu machen, der notorisch ist und seiner Zeit in den öffentlichen Blättern vielfach besprochen wurde.

Schüler, die auf den isolirten Lateinschulen sich durch Kenntnisse, Fleiß und gutes Betragen auszeichneten, sind schon sehr häufig in Folge der Prüfungen zur Aufnahme in ein Gymnasium als nicht befähigt zurückgewiesen worden.

Wenn die isolirten Lateinschulen ihren Zweck erfüllen so müssen sie so organisirt sein, daß sie sich den Gymnasien anschließen, so daß Schüler, die ihre Studien in denselben vollendet, zur Aufnahme in die Letzteren befähigt sein müssen, vorausgesetzt, daß die Lehrer ihre Schuldigkeit gethan haben.

Wenn dies nun zur großen Betrübniß der Eltern nicht möglich ist, so muß dies entweder in der Organisation der Schulen oder in der Thätigkeit der Lehrer seinen Grund haben, wenn man nicht annehmen will, daß die Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien Anforderungen an die aufzunehmenden Schüler stellen, die den, den Lehrgegenständen an den Lateinschulen vorgezeichneten Umfang überschreiten.

Der Landrath will hiemit Niemand Vorwürfe irgend einer Art machen, glaubt sich aber verpflichtet, Seine Majestät den König auf diesen notorisch bestehenden Mißstand mit der allerunterthänigsten Bitte aufmerksam zu machen, daß es Allerhöchstdemselben gefallen wolle, allergnädigst zu verfügen, daß der Sache näher auf den Grund gesehen und der bezeichnete Mißstand beseitiget werde.

Endlich bewilligt der Landrath, in Berücksichtigung der Regierungs-Mittheilung vom 22. v. M. der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel in Landau, bei fortdauerndem Bedürfnisse, pro 18[illegible] eine Unterstützung von Einhundert Gulden; ebenso der Amalie Seitz, Tochter des verlebten Subrectors Seitz, eine solche von achtzig Gulden.

Beide Beträge sind aus dem zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen admassirten Fonde zu entnehmen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 12. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Siebente Sitzung am 12. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die sechste vorgelesen und genehmigt.

Das Landraths-Mitglied Jordan übergab sodann einen Antrag, die Errichtung eines Realgymnasiums in Kaiserslautern betreffend, welcher dem IV. Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde.

Hierauf erstattete Pfarrer Ehmannt im Namen des IV. Ausschusses Bericht über das deutsche Schulwesen.

Bei der Prüfung der Rechnung des deutschen Schulwesens pro $18\frac{60}{61}$ ergab sich kein Anstand und wurde dieselbe genehmigt.

Hierauf nahm der Landrath Kenntniß von einer Vorlage Königl. Regierung vom 2. Juni d. J. — die Beiträge aus Kreisfonds zum Gehalte des Lehrer-Personales an den deutschen Schulen der Pfalz pro $18\frac{61}{62}$ betr. —, in welcher vorgetragen wird, daß durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 20. Januar 1862 der vom Landrathe pro $18\frac{61}{62}$ aufgestellte Etat für die deutschen Schulen um 23,342 fl 9 Xr, welche Summe der Landrath in seinen vorjährigen Verhandlungen als Zuschuß aus den Centralfonds zur Ergänzung der Lehrer-Congrua in das Kreisbudget eingestellt hatte, gemindert und nur die Position von 64,723 fl 2 Xr zur Verfügung gestellt wurde, wodurch die Königl. Regierung außer Stand gesetzt war, dem deutschen Lehrerpersonale die bisherigen Bezüge zufließen zu lassen, viele Lehrer in sehr beklagenswerthe Noth versetzt und viele Reclamationen hervorgerufen wurden, daß demnach die Königl. Regierung in der ihr hiedurch bereiteten schmerzlichen Verlegenheit in einem Berichte vom 30. April d. J. sich an das Königl. Staats-Ministerium um Abhilfe wendete, aber ohne Antwort gelassen wurde.

Mit diesem Vortrage verbindet nun die Königl. Regierung das Ersuchen, der Landrath wolle, damit dem Lehrerpersonale die entgangenen Zuschüsse aus Kreisfonds nachträglich ausbezahlt werden können, die im allerhöchsten Landraths-Abschiede nicht bewilligte Position von 23,342 fl 9 Xr bewilligen.

Der Landrath bewilligte die in dieser Vorlage nachgesuchte Summe von 23,342 fl 9 Xr, drückte jedoch dabei sein Bedauern aus, daß diese Summe nicht, wie er zu hoffen berechtigt war, aus dem Staats-Aerar bewilligt wurde, und daß deshalb viele arme Lehrer mit ihrer Familie die bitterste Noth leiden mußten, ohne daß selbst auf einen Bericht der Königl. Regierung vom 30. April d. J. hin auch nur die geringste Abhilfe geleistet wurde.

Aus Rücksicht auf die Noth der Lehrer wünscht nun der Landrath, die Königl. Regierung möge veranlassen, daß die Summe von 23,342 fl 9 Xr aus den Erübrigungen des laufenden Jahres, welche vollkommen genügen, entnommen und damit den Lehrern der Entgang an ihrem Gehalte möglichst bald nachvergütet werde.

Hierauf trug der Referent den Inhalt der Zuschrift Königl. Regierung vom 2. Juni d. J., die Aufbringung des Bedarfes der deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr., vor, welcher folgender ist:

Um den Vollzug des angeführten Gesetzes nach den in demselben enthaltenen Grundsätzen möglichst schnell zu bewerkstelligen, wurde die Aufstellung neuer Schulfassionen von Königl. Regierung angeordnet und bereits vollendet. Alle Schulstellen des Kreises finden sich, entsprechend den gefertigten Schulfassionen, in 12 Tabellen in der Art aufgenommen, daß deren Zahl in jeder Gemeinde, sowie die Angabe der Minimal-Gehaltssätze, der Stand der Bevölkerung und die Zahl der jede Schule besuchenden

Kinder, sowie auch die Summe der für die Gehalte anderweitig aufzubringenden Deckungsmittel und die für die Completirung der Minimalsätze als nothwendig erachteten Zuschüsse aus Kreisfonds entnommen werden können. Nach der Entwickelung des Begriffes einer deutschen Schule erklärt diese Zuschrift, daß die bisherigen selbstständigen Schulgehilfenstellen vom 1. October die Benennung von Schul-Verweserstellen annehmen, daß in manchen Gemeinden die gesetzlichen Voraussetzungen für Veränderung der bisherigen Lehrerstellen in Verweserstellen vorhanden seien, daß aber diese Veränderung sich jetzt nicht durchweg ausführen lasse, und auf eintretende Personal-Veränderungen verschoben werden müsse, auf deren Beschleunigung jedoch die Königl. Kreis-Regierung möglichst hinwirken werde, obleich es im Sinne des Gesetzes liege, daß die Zahl der Schulverweserstellen möglichst vermindert werde.

Um die Leistungsfähigkeit der Gemeinden für ihre Schulen zu beurtheilen, zog die Königl. Regierung vor Allem in Berücksichtigung den Procentsatz der Gleichstellungs-Umlagen einer jeden Gemeinde, mit Beirechnung des Schulgeldes, sowie der indirecten Umlagen, die Größe der aus dem Patrimonial-Vermögen fließenden Renten, das Verhältniß des Aufwandes für die Schulen zum gewöhnlichen Einkommen der Gemeinde, die Höhe der aus sonstigen Quellen fließenden Deckungsmittel für die Schulbedürfnisse, die Anzahl der Schüler im Verhältnisse zu der Bevölkerung, die Proportion der Einwohnerzahl zur Gesammtsteuer, den Genuß der aus besondern Wohlthätigkeits-Stiftungen fließenden Vortheile, sowie die aus den Uebersichten über das Armenwesen sich ergebenden Vermögens- oder Dürftigkeits-Verhältnisse.

Als Anhaltspunkte hiebei galten die dem Landrathe mitgetheilten statistischen Uebersichten der Verhältnisse der Gemeinden.

Bei allen diesen Berücksichtigungen bleibt es noch immer bei so vielen Gemeinden sehr schwierig, zu beurtheilen, inwieweit die eine oder andere eines Zuschusses aus Kreisfonds bedürftig sei, und liegt es nahe, daß manche Reclamation erhoben werde, die nicht unberücksichtigt könne gelassen werden, weßwegen es wünschenswerth sei, daß die von Königl. Regierung beantragten Zuschüsse aus Kreisfonds bewilliget würden.

Diesen hier angeführten Grundsätzen und Maßnahmen der Königl. Regierung für die Durchführung des Schulgesetzes zustimmend und sich anschließend, prüfte der Landrath die beantragten Zuschüsse aus Kreisfonds zur Completirung der gesetzlichen Congrua der Schulstellen. Das Ergebniß dieser Prüfung war, daß mehreren Gemeinden, welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt sind, die beantragten Zuschüsse theils gemindert, theils ganz versagt wurden, wodurch die Gesammtsumme der Kreis-Zuschüsse für die deutschen Schulstellen im Betrage von 63,560 fl. sich um 5470 fl. 35 kr. mindert und demnach sich auf die Summe von 58,089 fl. 25 kr. reducirt.

Die von Königl. Regierung zugesicherten Beiträge zur Gründung neuer Schulstellen, und zwar der Betrag von 150 fl. für die Gemeinde Büchelberg und der von 50 fl. für die Gemeinde Eschweiler haben in der angeführten Ausgabe-Position ihre Erledigung gefunden.

Nach diesen Verhandlungen wurde mit Rücksicht auf den von der Königl. Regierung vorgelegten Etat der Ausgaben für das deutsche Schulwesen pro $18\frac{62}{63}$, welcher, noch ehe der Bedarf für den Vollzug des neuen Schulgesetzes ermittelt war, angefertigt wurde, der Aufwand für die deutschen Schulen pro $18\frac{62}{63}$, insoferne derselbe von der Kreis-Gemeinde bestritten wird, festgesetzt wie folgt:

	fl.	kr.
1. Nachträglicher Zuschuß jener Summe, um welche die Ausgaben für die deutschen Schulen pro $18\frac{61}{62}$ im allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 25. Januar 1862 vermindert wurden, im Betrage von .	23342	9
2. Zuschuß aus Kreisfonds an die Gemeinden zur Herstellung der Congrua		

		fl	kr
	ihrer Schulstellen nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861	58089	25
3.	Alimentations-Beiträge für das dienstunfähige Lehrerpersonal	2000	—
4.	Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2000	—
5.	Diäten der Distrikts-Schul-Inspectoren	3300	—
6.	Regiekosten derselben	300	—
7.	Für außerordentliche Visitationen	1000	—
8.	Für Schulhausbauten	6000	—
	Im Ganzen	96031	34
	Die Ausgaben betragen demnach pro 18⁶²/₆₃	96031	34

Beim Schlusse der Verhandlungen über den Aufwand des Kreises für das deutsche Schulwesen fühlt sich der Landrath verpflichtet, die in seinem vorjährigen Protokolle niedergelegte und begründete Bitte, es möchte zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ein Zuschuß von 23,342 fl 9 kr bewilliget werden, zu wiederholen.

Bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden der Pfalz im Vergleiche mit ihren Leistungen für ihre Schulen ersieht man, daß die Gemeinden durchschnittlich das Möglichste leisten und große Opfer bringen. Ihr Aufwand beträgt jetzt schon die bedeutende Summe von 475,272 fl.

Ungeachtet dieser großen Opfer der Gemeinden für ihre Schulen muß ihnen ein Kreis-Zuschuß von 58,089 fl 25 kr bewilliget werden. Nun beträgt aber die Schuldotation, zu welcher die Pfalz verpflichtet ist, nur 43,615 fl und mit Einschluß der Zuschüsse aus Centralfonds im Betrage von 15,833 fl. Die Gesammtsumme von 59,448 fl, von welcher Summe aber die lateinischen Schulen allein die Summe von 31,353 fl absorbiren und also für die deutschen Schulen nur noch die Summe von 12,362 fl bleibt. Es muß demnach, um das dringendste Bedürfniß zu befriedigen, noch die bedeutende Summe von 46,057 fl ermittelt werden.

Es ist wohl vorauszusehen, daß bei der Completirung der Congrua der Schulstellen nach dem Gesetze sich noch viele Nothstände ergeben werden, die eine Abhilfe dringend erheischen, und es ist rathsam, hiezu der Königl. Regierung eine nicht unbedeutende Summe zur Verfügung zu stellen, was zu thun aber der Landrath nicht im Stande ist.

Es ist anerkannt, daß die Pfalz früher hinsichtlich der Zuschüsse aus Centralfonds für die Schulen den andern Kreisen gegenüber sehr zurückgesetzt wurde. Sogar der im Gesetze der VI. Finanzperiode zugewiesene jährliche Zuschuß von 4794 fl wurde der Pfalz, ungeachtet oft wiederholter Reclamationen, bis jetzt vorenthalten.

Aus diesen Gründen hofft der Landrath, es werde seine Bitte, daß der schon im vorigen Jahre verlangte Zuschuß von 23,342 fl 9 kr, welcher auch in einer Vorlage Königl. Regierung der Pfalz vom 23. Mai 1860 schon beantragt wurde, bewilligt, oder daß die Pfalz bei Vertheilung der Unterstützungen an die Kreise zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua gleichmäßig berücksichtiget werde.

Der Landrath sieht sich veranlaßt, hier noch den Wunsch auszusprechen, es möge von zuständiger Behörde auf geeignetem Wege dahin gewirkt werden, daß der religiöse Unterricht in den deutschen Schulen, beziehungsweise das Auswendiglernen aus Religionsbüchern, wie es notorisch in vielen Orten der Fall ist, nicht zum Nachtheile der übrigen Unterrichtsgegenstände in übermäßiger Weise ausgedehnt werde.

Endlich legt der Landrath hier noch den Antrag nieder, es möchte Königl. Regierung solche Anordnungen treffen, daß nun auch wirklich ohne längeren Verzug bei sämmtlichen deutschen Schulen in der Pfalz, im Sinne der zweckmäßigen höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. April 1861, Lehr- und Lesebücher, worin das für die Schuljugend Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Naturgeschichte u. s. w. enthalten ist, eingeführt, und der Gebrauch solcher Bücher schon vom nächsten Jahre an in den Schulprüfungs-Protokollen nachgewiesen werden.

Verzeichniß

der an den beantragten Zuschüssen aus Kreisfonds vom Landrathe vorgenommenen Abstriche.

Namen der Gemeinden.	Beantragter Zuschuß. fl.	kr.	Abstrich. fl.	kr.
Landcommissariat Homburg.				
Bechhofen	340	—	100	—
Elschbach	150	—	150	—
Landcommissariat Frankenthal.				
Albisheim	141	—	66	—
Asselheim	150	—	75	—
Mühlheim	115	—	57	30
Obrigheim	60	—	60	—
Landcommissariat Kaiserslautern.				
Höringen	300	—	100	—
Morbach	200	—	100	—
Otterberg	436	—	86	—
Poßbach	405	—	55	—
Siegelbach und Erfenbach (für Religions-Unterricht)	80	—	80	—
Untersulzbach	150	—	100	—
Landcommissariat Kirchheim.				
Einselthum	250	—	100	—
Marienthal	125	—	60	—
Oberndorf	588	5	100	5
Stetten	100	—	100	—
Landcommissariat Kusel.				
Aschbach	50	—	50	—
Bosenbach	100	—	100	—
Gumbsweiler	90	—	90	—
Hachenbach	150	—	75	—
Hohenöllen	80	—	80	—
Lauterecken	200	—	200	—
Lohnweiler	100	—	100	—
Neunkirchen	75	—	75	—
Nußbach	100	—	100	—
Odenbach	470	—	170	—
Roßbach	100	—	50	—
für Religions-Unterricht	32	—	32	—
Niederkirchen	350	—	350	—
Patersbach	50	—	50	—
Konken	50	—	50	—
Landcommissariat Landau.				
Edenkoben	650	—	350	—
Gleisweiler	150	—	150	—
Maikammer	50	—	50	—
Landcommissariat Neustadt.				
Esthal	200	—	200	—
Winzingen	100	—	100	—
Landcommissariat Speyer.				
Mechtersheim	150	—	150	—
Landcommissariat Pirmasens.				
Harsberg	140	—	70	—
Landcommissariat Zweibrücken.				
Bliesdalheim	250	—	250	—
Einöd	75	—	75	—
Herbitzheim	50	—	50	—
Kleinsteinhausen	175	—	175	—
Knopp	150	—	150	—
Mauschbach	50	—	50	—
Niedergailbach	150	—	75	—
Schmittshausen	200	—	100	—
Utweiler	50	—	50	—
Walshausen	50	—	50	—
Walsheim	150	—	150	—
Landcommissariat Bergzabern.				
Darstein	240	—	100	—
Heuchelheim	182	—	82	—
Niederotterbach	175	—	82	—
Summa			5470	35

Sodann erstattete Pfarrer Fräbis im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Landwirthschafts- und Gewerbschulen. Da jedoch die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand, besonderer Verhältnisse wegen, in der heutigen Sitzung nicht beendiget werden konnte, so wurde die Fortsetzung über denselben in eine spätere vertagt.

Endlich erstattete das Landraths-Mitglied Janson im Namen des I. Ausschusses Vortrag über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrerpersonales an den Latein- und Gewerbschulen für das Jahr 18[illegible], welcher folgendes Resultat ergibt.

I. Einnahme.

1. Activ-Rest aus der Rechnung von 18[illegible].
   Baarbestand in verzinslichen Werthpapieren 2723 fl 43 kr

		fl	kr
2. Auf das laufende Jahr 18[illegible].			
a) Zinsen von bayer. Staats-Obligationen zu 4 und $4\frac{1}{2}$ %		121	—
b) Für den Schuldschein № 79,437 an	fl kr		
Kapital	23 43		
an Zinsen vom 22. Mai 1858 bis 11. April 1861	1 38		
		25	21
Summa I. Einnahmen .		146	21

II. Ausgabe.

	fl	kr
1. Passiv-Rest der Rechnung pro 18[illegible] resp. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand	29	31
2. Auf das laufende Jahr 18[illegible]. Vinculirungs-Gebühren. An die Schuldentilgungs-Spezialkasse Augsburg für Vinculirung von 5 Stück Obligationen	1	15
3. Unterstützungen aus den Zinsen des abmassirten Fonds.		
a) Beitrag zur Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz in Landau, Amalie Seitz in Wiesbaden .	80	—
b) Deßgleichen der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel von Landau, dermalen wohnhaft in Würzburg	100	—
Summa II. Ausgaben .	210	46

Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr
Einnahmen . . .	146	21
Ausgaben . . .	210	46
Passiv-Rest .	64	25

III. Vermögens-Ausweis.

	fl	kr
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung	2723	43
b) Abgänge pro 18[illegible] ein Schuldschein .	23	43
Bleiben .	2700	—

bestehend in folgenden Obligationen:

	fl	kr
1. Bayer. Staats-Obligationen zu $4\frac{1}{2}$ %.		
a) 1 Stück (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870 .	1000	—
b) Deßgleichen 1 Stück vom 1. Januar 1862	500	—
c) Deßgleichen vom selben Tage . . .	100	—
d) 1 Stück vom 1. Mai (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870	500	—
e) 1 Stück lit. B. vom 1. Februar 1857 (Neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1862 bis 1. August 1873	500	—

	fl.	kr.
2. Bayer. Staats-Obligationen zu 4½ % vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld) .	100	—
Gleiche Summe wie oben .	2700	—
Vermögens-Bestand im Vorjahre .	2723	43
Mithin eine Minderung von .	23	43

Sodann schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 13. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Achte Sitzung am 13. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die siebente vorgelesen und genehmigt.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 13. Juni d. J., Vergleichs-Vorschlag der Bau-Unternehmer der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster im Rechtsstreite derselben mit der Kreis-Gemeinde betreffend, — wurde dem II. Ausschusse übergeben.

Das Landrathsmitglied Wendel übergab folgende Anträge:

1. einen solchen, die Fortführung der gemeindlichen Güter-Besitzstands-Register betreffend,
2. einen solchen, die Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz betreffend,
3. einen solchen, die Bezahlung der Postbotengehalte betreffend,

welche sämmtlich dem V. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen wurden.

Sodann machte der Königl. Commissär dem Landrathe Mittheilung von einem heute eingelaufenen Telegramme, inhaltlich dessen die Verlängerung der Landraths-Sitzungen bis zum 18. Juni von Seiner Majestät dem Könige genehmiget worden ist.

Das Landrathsmitglied Gelbert erstattete hierauf im Namen des II. Ausschusses Bericht, bezüglich des Rechnungswesens der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ und des Budgets für das Jahr 18$\frac{62}{63}$.

	fl.	kr.
A. Die Einnahme der Rechnung beträgt im Ganzen, ohne die Pfleggelder, welche in der Kreisfonds-Rechnung verrechnet sind	59381	56

und componirt sich aus folgenden Positionen, nämlich:

Differenzen zwischen den Budget-Ansätzen und den Rechnungs-Positionen. Zu Lasten der Anstalt.		Zum Vortheil der Anstalt.				fl	kr
				1.	Rückersatz des in der Rechnung pro 18[illegible] vorgetragenen, an S. Maas in Lambsheim zuviel bezahlten Betrages von	90	57
				2.	Erlös aus veräußerten Gegenständen	1411	19
				3.	Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	263	40
				4.	Beitrag des verlebten Verwalters Watzke zum Wittwen- und Waisenfonde	6	—
				5.	Dotation aus dem Kreisfonde	57610	—
						59381	56
fl	kr	fl	kr		Im Budget waren vorgesehen	59210	—
		171	56		Es ergab sich sonach eine Mehr-Einnahme von	171	56

B. Die Ausgaben entziffern folgende Positionen, nämlich:

Ordentliche Ausgaben.

Zu Lasten der Anstalt fl	kr	Zum Vortheil der Anstalt fl	kr			Budget-Ansätze fl	kr	Ausgabe fl	kr
		715	30	1.	Besoldung der Beamten	2870	—	2154	30
		—	—	2.	Bureaukosten	300	—	300	—
		—	18	3.	Gottesdienst	360	—	359	12
		10	4	4.	Unterricht	700	—	689	56
539	50	—	—	5.	Krankenpflege	5200	—	5739	50
		125	—	6.	Gehalt der Unterangestellten	1560	—	1435	—
		65	8	7.	Lohn der Pfleglinge	745	—	679	52
7394	4	—	—	8.	Victualien	28000	—	35394	4
		479	10	9.	Beheizung und Beleuchtung	5926	—	5446	50
		897	37	10.	Unterhaltung des Weißzeugs, der Kleider und des Bettzeugs	3160	—	2262	23
		159	46	11.	Unterhalt der Geräthschaften	1080	—	920	14
		244	1	12.	Rohe und gefertigte Stoffe	5099	—	4856	59
126	29	—	—	13.	Neue Geräthschaften	470	—	636	29
		15	21	14.	Abgaben	40	—	24	39
		11	39	15.	Ankaufs- und Fütterungskosten des Viehes der Anstalt	832	—	820	21
		—	2	16.	Bepflanzung von Garten und Feldern	180	—	179	58
10	7	—	—	17.	Transportkosten	250	—	260	7
		34	—	18.	Allerlei	38	—	4	—

Differenzen zwischen den Budget-Ansätzen und den Rechnungs-Positionen. Zu Lasten der Anstalt. ƒ Xr		Zum Vortheil der Anstalt. ƒ Xr		Außerordentliche Ausgaben.	Budget-Ansätze. ƒ Xr		Ausgabe. ƒ Xr		ƒ Xr	
600	—	—	—	1. Pensionen	500	—	1100	—		
		48	52	2. Ständige Bauunterhaltung	175	—	126	8		
		491	31	3. Gewöhnliche Baureparaturen	1725	—	1233	29		
77	18	—	—	4. Verschiedenes	—	—	77	18		
8787	48	3469	55		59210	—	64699	49	64699	49
3469	55						59210	—		
5317	53						5489	49		
				Hievon ab die Mehr-Einnahme von			171	56		
				Ergibt sich sonach ein Defizit von			5317	53	5317	53

welches aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung entnommen worden.

Diese Rechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Unter den Ausgaben erscheint der Pensionsbetrag des verlebten Verwalters, Rath Watzke, vom 1. October 1860 bis 1. April 1861 mit . . . . . . 600 ƒ
dagegen erscheint unter den Einnahmen als Beitrag dieses Pensionärs zum Wittwen- und Waisenfonde . . . . 6 „
und ist die Rechnung der Anstalt belastet mit . 594 ƒ

Dieser Betrag ist aus den in der Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen dem Kreisfonde mit Unrecht zur Last gesetzt, und beantragt der Landrath, daß obige Summe von 594 ƒ aus den Ausgaben der Rechnung gestrichen werde.

Wenn dieser Antrag sich der allerhöchsten Billigung nicht zu erfreuen haben sollte, so ermächtigt der Landrath die Königl. Kreis-Regierung, nicht allein wegen dieser Summe, sondern auch wegen der Summe von 52 ƒ 40 Xr, welche in der Rechnung von 18⁵⁸⁄₅₉ gestrichen und deren Refundirung aus dem Centralfonde beantragt worden, den Rekurs an den Königl. Staatsrath zu ergreifen.

2. Die Ueberschreitungen des Budgets finden darin ihre Rechtfertigung, daß der Voranschlag nur für einen Bevölkerungsstand von 500 Personen berechnet war, während der Personalstand 536 Köpfe betragen hat; ferner daß die Preise der Lebensmittel sich etwas höher gestellt haben, als im vorhergehenden Jahre.

3. Der Landrath hat bei Prüfung der Rechnung von 18⁵⁸⁄₅₉ in seiner Sitzung vom 14. Mai 1860 die Bemerkung gemacht, daß es zweckmäßig sein und mehr im Interesse der Anstalt liegen dürfte, wenn der Kaffe, welcher von den Oberaufsehern der Anstalt verabreicht wird, in der Küche der Anstalt zubereitet und von da aus an die Kranken verabreicht würde. Diese Bemerkung hat von Seite der Verwaltung der Anstalt keine Berücksichtigung gefunden; deßwegen hat sich der Landrath in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 veranlaßt gesehen, dieses

Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher als einen Mißbrauch zu bezeichnen und den Antrag zu stellen, daß dieser Mißbrauch abgestellt werde. Der Landrath ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß es abnorm sei, wenn in einer Anstalt, in welcher sich eine Küche und das nöthige Küchenpersonal befindet, für jährlich über 900 ƒ Kaffee-Portionen nicht von der Küche, sondern von Fremden (dies sind die Oberaufseher der Oekonomie der Anstalt gegenüber) zubereitet und an die Pfleglinge der Anstalt verabreicht werden.

Dem Landrathe wird nun auf den Grund des Landrats-Abschiedes ein Gutachten der Aufsichts-Commission der Anstalt vom 26. Juni v. J. zur Verständigung mitgetheilt; in diesem Gutachten will das bisherige Verfahren durch gemachte Erfahrungen gerechtfertigt werden.

Der Landrath kann aber durch die in dem Gutachten entwickelten Gründe keine andere Ueberzeugung gewinnen, als daß das Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher ein abnormer Zustand sei, und daß hiedurch nur eine Begünstigung dieser Oberaufseher bewirkt werde; derselbe will jedoch, weil der Gegenstand nicht bedeutend ist und weil im andern Falle wahrscheinlich eine weitere Köchin nothwendig werden, daher die Anstalt doch keinen großen Vortheil haben würde, nichts mehr gegen das bisherige Verfahren einwenden; er muß jedoch die Art und Weise rügen, in welcher das Königl. Landcommissariat Frankenthal die Ausstellungen des Landrathes kritisirt hat.

Der Landrath war im Rechte, wenn er das abnorme Verfahren, welches er im Jahre 1860 als nicht im Interesse der Anstalt liegend, bezeichnet hat, und welches von Seite der Verwaltung der Anstalt einfach beibehalten worden, ohne dasselbe, wie es heute geschehen, zu rechtfertigen, als einen Mißbrauch bezeichnet hat; er hat hiemit einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung Genüge geleistet.

Das Königl. Landcommissariat Frankenthal, dessen Vorstand auch Vorsitzender der Aufsichts-Commission ist, hat in seinem Berichte vom 27. Juni v. J., mit welchem es das Gutachten der Aufsichts-Commission zur Vorlage gebracht hat, die vom Landrathe aufgegriffene Frage für unbedeutend erklärt, den eben daraus hervorgehenden Conflikt als einen unfruchtbaren bezeichnet, dem Landrathe jeden Grund zu der geschärften Ausdrucksweise abgesprochen und seine Anschauung als völlig unbegründet erklärt.

Dem Königl. Landcommissariate als Vorstand der Aufsichts-Commission hat es obgelegen, Angesichts der Verhandlungen vom Jahre 1860 das Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher in einem eingehenden Berichte der Aufsichts-Commission zu rechtfertigen, was nicht geschehen ist, aber keineswegs steht es ihm zu, eine solche, alles Maaß überschreitende Sprache gegen die Vertreter des Kreises zu führen.

4. Der Landrath genehmigt die vorgelegte Rechnung pro 18[illegible], mit Ausnahme des obigen Reservates.

II. Budget pro 18[illegible].

Für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt werden folgende Summen verlangt, nämlich:

		ƒ	kr
1.	Für Besoldung der Beamten	2930	—
2.	„ Bureaukosten	300	—
3.	„ Gottesdienst	370	—
4.	„ Unterricht	700	—
5.	„ Krankenpflege	5679	—
6.	„ Lohn der Dienerschaft	1440	—
7.	„ Arbeitslohn der Pfleglinge . . .	682	—
8.	„ Victualien	36311	—
9.	„ Beheizung und Beleuchtung . . .	5564	20
10.	„ Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2875	—
11.	„ Unterhalt der Geräthschaften . .	700	—
12.	„ Anschaffung von neuem Weißzeuge .	7886	40
13.	„ „ „ „ Geräthe .	600	—

		fl	kr
14.	Für Abgaben	30	—
15.	„ Melk- und Mastvieh	817	—
16.	„ Bepflanzung des Gartens und der Felder	230	—
17.	„ Transportkosten	250	—
18.	„ Allerlei Ausgaben	35	—
19.	„ Alimentations-Bezüge	500	—
20.	„ Ständige Bauausgaben	100	—
21.	„ Bauliche Unterhaltung	2550	—
22.	„ Revision des Inventariums	100	—
		70810	—
	Ferner für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen	3000	—
	Summa	73810	—

Als Einnahmeposten werden in Aussicht gestellt:

1. Einnahme von veräußerten Gegenständen . . . . . 1400 fl
2. Einnahme von Pflegegeldern . 8000 „

9400 —

und ergibt sich ein Zuschuß aus Kreis-Mitteln von . . . . 64410 —

Der Landrath, die von Königl. Regierung vorgebrachten Gründe bei Erhöhung einzelner Positionen würdigend, genehmigt vorstehenden Voranschlag.

Königl. Regierung hat zugleich verschiedene Vorlagen gemacht, wodurch folgende weitere Credite nothwendig werden, nämlich:

1. Der Taubstummen-Lehrer bittet um eine Erhöhung seines Gehaltes, und beantragt die Verwaltung der Anstalt, daß ihm eine Wohnungs-Entschädigung bewilligt werde. Der Landrath, die Verdienste dieses Lehrers anerkennend, bewilligt demselben eine Wohnungs-Entschädigung, welche für die übrigen Lehrer in Frankenthal 75 fl beträgt, in einer gleichen Summe von . 75 fl bis jedoch und so lange, als derselbe nicht seine Dienstwohnung in der Anstalt erhält.

2. Der quiescirte Oeconom und Rechnungsführer Cantzler bittet um eine Erhöhung seines Quiescenz-Gehaltes, und zwar auf 650 fl und eventuell auf 600 fl.

Der Landrath, welcher ohne alle Verpflichtung diesem Beamten einen Quiescenz-Gehalt von 500 fl bewilliget hat, geht auf diese Bitte nicht ein.

3. Die Verwaltung der Anstalt trägt dahin an, daß in den Gebäulichkeiten der Anstalt die Gasbeleuchtung eingeführt werde, und schlägt die Königl. Regierung vor, daß vor der Hand zur Erleuchtung der Gänge, der Küche, die Einrichtung für 20 Flammen getroffen werde.

Der Landrath ist hiemit einverstanden und bewilligt zu dieser Einrichtung einen Credit von 1000 fl

so daß sich die Zuschüsse aus Kreismitteln um die Summe von . . . . 1075 „ erhöhen und jetzt betragen 65,480 fl.

Im Budget ist für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen ein Credit von 3000 fl eingestellt, wie dies auch in dem Voranschlage pro 18⁶⁄₁ geschehen ist. Durch diese Summe soll ein Baufond zu obigem Zwecke gebildet werden und ist diesem Fond auch das von dem verlebten Verwalter, Rath Watzke, vermachte Legat von 500 fl, der Bitte des Landrathes entsprechend, durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. März l. J. einverleibt worden. Der Landrath trägt darauf an, daß in seiner nächstjährigen Versammlung eine übersichtliche Rechnung über diesen Baufond vorgelegt werde.

Königl. Regierung hat durch Zuschrift vom 23. Mai abhin die Anzeige gemacht, daß nach Antrag der Aufsichts-

Commission der Anstalt und im Einverständnisse mit der Königl. Verwaltung die im Garten der Anstalt befindliche Wasserleitung entfernt und die Steine, soweit sie nicht für die Anstalt verwendet werden können, veräußert werden sollen, ferner daß die Entenpfütze daselbst, mit Ausnahme einer noch herzustellenden Cisterne zum Begießen des anstoßenden Gartentheiles, zugeworfen werde, und hat den Antrag gestellt, daß der Landrath seine Zustimmung hiezu ertheilen wolle, wobei bemerkt wird, daß diese Veränderung ohne Kosten vorgenommen werden kann, da die Arbeitskräfte der Pfleglinge hiezu ausreichen.

Der Landrath ertheilt zu dieser Veränderung seine Zustimmung.

Sodann erstattete Pfarrer Ehmann im Namen des IV. Ausschusses einen Bericht, betreffend den Anschluß der Schullehrer-Pensions-Anstalt der Pfalz an die künftige Pensions-Kreis-Anstalt, dessen Inhalt in Nachfolgendem besteht:

In Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend — ist in einem jeden Kreise ein Unterstützungsverein für die dienstunfähig gewordenen deutschen Schullehrer als Kreis-Anstalt zu errichten.

Ein Rescript des Königl. Staats-Ministeriums vom 16. Februar d. J. an die Königl. Regierung der Pfalz ertheilt derselben den Auftrag, die Errichtung eines solchen Vereins zu bewerkstelligen, und erklärt, weil die Satzungen solcher Vereine nach Vernehmung des Landrathes durch allerhöchste Verordnung festgesetzt würden, daß da, wo Unterstützungs-Vereine der Art bestehen, die Satzungen und Verhältnisse derselben das Substrat der Berathungen des Landrathes zunächst darbieten und daß zu diesem Zwecke die Satzungen des pfälzischen Unterstützungs-Vereines als Grundlage zu empfehlen seien; eine Umwandlung der bestehenden Vereine in den vom Gesetze verlangten Unterstützungs-Verein könne nur mit der freien Zustimmung des ersteren geschehen. In Folge dieses Ministerial-Rescriptes und auf den Grund eines generalisirten Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. April an die Kreis-Regierung von Unterfranken, in welchem Erläuterungen des Art. 8 des angeführten Gesetzes, sowie Anweisungen für die Gründung der in diesem Gesetze angeordneten Vereine und insbesondere für die Umwandlung der schon früher bestehenden Vereine der Art in der neuen, vom Gesetze angeordneten, enthalten sind — hat die Königl. Regierung der Pfalz, nach Einvernahme der Verwaltungs-Commission und der Lehrer-Bevollmächtigten des bestehenden pfälzischen Unterstützungs-Vereins für das dienstunfähig gewordene Lehrer-Personal die Umwandlung dieses Vereines in den vom mehrerwähnten Gesetze angeordneten Kreis-Verein eingeleitet und hiezu Statuten entworfen, welche sie nun dem Landrathe zur Berathung vorgelegt hat.

Der Landrath unterzog sich nun diesem wichtigen Geschäfte, prüfte den vorgelegten Entwurf der Statuten genau und ertheilte demselben unter folgenden Bemerkungen sein Gutachten:

Ad §. 1.

Nach diesem §. sind alle Mitglieder der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz ohne Ausnahme Mitglieder der Kreis-Pensionsanstalt des Lehrerpersonales.

Deßgleichen bleiben alle als Lehrer, Schulverweser oder Gehilfen Angestellte, Beförderte und Verwendete, wie bisher bezüglich der Pensionsanstalt, verpflichtet, beizutreten.

Dem Anscheine nach entspricht diese Bestimmung nicht dem Buchstaben des Gesetzes, weil dasselbe Schullehrer als Mitglieder des zu errichtenden Vereins bezeichnet. Allein bedenkt man, daß in der Pfalz die Schulverweser, sowie die Gehilfen von den Schullehrern sich nur durch die Benennung und den Gehalt unterscheiden, und daß, da die Besetzung einer Schulstelle von der freien Wahl der Gemeinden abhängt, und demnach einen Schulverweser

das Schicksal treffen kann, daß er sein ganzes Leben zu keiner Schullehrerstelle gelange, so findet man den Inhalt des §. 1 vollkommen gerechtfertigt.

Deßhalb und in Berücksichtigung der großen Opfer, welche die Mitglieder des bestehenden Vereins für dessen Fond gebracht haben, und eben dadurch der neue Verein eine blühende Existenz erhält, beantragt der Landrath die Genehmigung dieses Paragraphen.

Bei dem Entwurfe der Vollzugsvorschriften zu den Satzungen der Kreis-Pensionsanstalt wünscht der Landrath unter Ziff. 15 den Worten: „wichtigen Angelenheiten" die Worte: „insbesondere, wenn es sich um Aenderung der Statuten oder Erhöhung der Pensionen handelt," beigesetzt.

Aus der Rechnung des in der Pfalz bestehenden Pensionsfonds für das dienstunfähig gewordene Lehrerpersonal geht hervor, daß dieser Fond seit seinem siebenjährigen Bestande in erfreulicher Weise zugenommen hat, was der eifrigen Sorgfalt der Königl. Regierung für das Gedeihen dieses Fonds, sowie der einsichtsvollen Thätigkeit der für die Verwaltung desselben bestimmten Commission, insbesondere des Vorstandes und Rechners zu verdanken ist. Der Landrath fühlt sich dadurch veranlaßt, seine Anerkennung auszusprechen. In gleicher Weise fühlt er sich veranlaßt, die einsichtsvollen und von den humansten Rücksichten geleiteten Bemühungen der Königl. Regierung in Betreff der Anfertigung der Statuten für die neu zu errichtende Pensionsanstalt des deutschen Lehrerpersonales der Pfalz dankbar anzuerkennen.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Landraths-Mitglied Hilgard im Namen des III. Ausschusses Bericht über das Distriktsstraßenwesen, aus welchem Folgendes erhellt:

Laut Mittheilung im Kreis-Amtsblatte № 24 vom 12. April 1862 wurden die vom Landrathe in dem Etat pro 18$\frac{61}{62}$ für Beiträge zur Herstellung neuer Distriktsstraßen eingestellten 8000 fl zugetheilt, wie folgt:

1. Dem Landcommissariate Bergzabern.

Für die Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal . . . . 1000 fl

2. Dem Landcommissariate Frankenthal.

Für die Straße von Altleiningen über Kirchheim a. E. nach Großkarlbach . . . . . 1000 "

3. Dem Landcommissariate Kusel.

a) Für die Straße durch das Reipoltskircher Thal . . . . 1000 "

b) Für die Straße von Wolfstein nach Rockenhausen . . . . 1000 "

4. Dem Landcommissariate Pirmasens.

a) Für die Straße von Pirmasens nach Bitsch 1000 "

b) " " " " Thaleischweiler bis zur steinernen Brücke . . . . . . 1000 "

5. Dem Königl. Landcommissariate Zweibrücken.

a) Für die Straße von Dellfeld über Rieschweiler an die Kantonsgrenze bei Pirmasens 1000 "

b) Für die Straße von Ehlingen über Ormesheim und Eschringen zur preußischen und von Reinheim zur französischen Grenze . . 1000 "

Summa . . 8000 fl

Der Landrath sieht sich gegen diese Vertheilung, als den Bedürfnissen der betreffenden Distrikte entsprechend, zu keiner Bemerkung veranlaßt, ebensowenig wie gegen die Verwendung der im Etat pro 18$\frac{61}{62}$ eingestellten 40,000 fl, wie solche im Amtsblatte № 12 vom 14. Februar 1862 ausführlich nachgewiesen ist, und beschließt, daß im Etat pro 18$\frac{63}{64}$ wieder die gleichen Beträge, wie bisher, nämlich:

a) als Beitrag zu den Kosten der Distriktsstraßen-Neubauten . . . . 8000 fl

b) als Beitrag für Unterhaltungskosten von vollständig ausgebauten Distriktsstraßen . 40000 fl

im Ganzen also . 48000 fl

eingestellt werden sollen, deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath festgestellten Normen dem weisen Ermessen der Königl. Regierung überlassen bleiben soll.

Dasselbe Landraths-Mitglied erstattete hierauf im Namen desselben III. Ausschusses einen Bericht — die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 fl betr. —, dessen Inhalt folgender ist:

Nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861, Art. 4 Ziff. 1, ist aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern und insbesondere für jene, welche zu Postverbindungen benützt werden, nach Vernehmung der Landräthe zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen und andern Verbesserungen die Maximal-Summe von 450,000 fl bewilliget worden. Demzufolge hat das Königl. Staatsministerium des Innern mittels Erlasses vom 12. März d. J. sämmtliche Distrikte der Pfalz aufgefordert, ihre etwaigen Gesuche um entsprechende Betheiligung an obiger Summe an die Königl. Kreisregierung einzusenden, und wurden nun diese Gesuche dem Landrathe mittels Zuschrift der Königl. Regierung vom 2. Juni zur Würdigung und Antragstellung mitgetheilt.

Derselbe hat nunmehr, nach genauer und eingehender Prüfung der einzelnen Gesuche und mit Berücksichtigung der Leistungen der einzelnen Distrikte für Straßenwesen, sowie des in denselben bestehenden Verhältnisses in Bezug auf Staats- und Distiktsstraßen, beschlossen, die nachbezeichneten Distrikte und betreffenden Straßen als zur entsprechenden Theilnahme an dem auf die Pfalz kommenden Antheile an oben erwähnter Maximal-Summe von 450,000 fl vorzugsweise berücksichtigungswerth zu empfehlen, nämlich:

№	Kanton.	Bezeichnung der Straße.	Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Beitrag verlangt wird.	Verlangter Betrag.
			A. In erster Linie.	
				fl
1	Bergzabern	Von Bergzabern nach dem Bahnhofe in Winden	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Bergzabern und Kapellen	8000
2	Landstuhl	Eisenbahn-Verbindung	Neubau einer Brücke in Reichenbach und Umbau einer Brücke in Reichenbach-Stegen . .	1700
3	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	Umbau der Kübelberger Steige . . .	3200
4	Winnweiler	Alsenzstraße	a) Umbau der Distriktsstraße und Neubau einer Brücke zwischen Winnweiler und Lohnsfeld	1800
			b) Umbau der Straße bei Schweisweiler .	1000
5	Kirchheim	Poststraße nach Worms	Umbau der Steige bei Rittersheim . .	6250
6	Göllheim	Stumpfwaldstraße	Umbau einer Straßenstrecke darauf . . .	6901
7	Obermoschel	Alsenzstraße	Umbau der Brücken bei Cölln, Altenbamberg und der Daubhausmühle	29600
8	Rockenhausen	Nämliche Straße	Umbau der Krätzbachbrücke bei Dielkirchen .	580
9	Wolfstein	Lauterstraße	Verlegung der Steige am Wiedhübel bei Wolfstein	6000
10	Landau	Straße zwischen Landau und Germersheim	Herstellung einer geschlossenen Decklage . .	2700

№	Kanton.	Bezeichnung der Straße.	Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Beitrag verlangt wird.	Verlangter Betrag.
				ƒ
11	Waldfischbach	Straße von Kaiserslautern nach Weißenburg	Umbau der Schopper Steige	8000
			Gesammt=Betrag .	75731

Bemerkung. Der in Anregung gebrachte Umbau der Rodalber Steige im Kantone Pirmasens wird in Folge der demnächstigen Vollendung der Straße von Thaleischweiler nach der steinernen Brücke überflüssig.

B. In zweiter Linie.

№	Kanton.	Bezeichnung der Straße.	Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Beitrag verlangt wird.	Verlangter Betrag.
12	Frankenthal und Grünstadt	Poststraße u. Eisenbahn=Verbindung	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Grünstadt und Obersülzen	8400
13	Germersheim	Von Germersheim nach Neustadt	Umbau einer Brücke bei Freisbach . . .	1300
		„ Landau nach Bellheim	„ „ Strecke von 200 Meter . .	1000
14	Kandel	Von Jockgrim nach Wörth	„ „ Brücke über den Hailbach . .	4000
15	Kaiserslautern	Eisenbahnstraße	„ der Straße von Kaiserslautern nach dem Bahnhofe.	2000
16	Otterberg	Lauterstraße	Herstellung einer Brücke in Katzweiler . .	1000
17	Neustadt	Von Neustadt nach Speyer (Eisenbahn=Verbindung)	Umbau einer Straßenstrecke und einer Brücke .	4550
18	Dürkheim	Von Dürkheim nach Frankenthal (Eisenbahn=Verbindung und Poststraße)	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Ungstein und Weisenheim a. S. resp. Herstellung einer geschlossenen Decklage	4800
			Gesammt=Betrag .	27050

Die von den Distrikts=Gemeinden Annweiler, Homburg, Zweibrücken, Hornbach, Blieskastel und Andern verlangten Beiträge zu allgemeinen Unterhaltungskosten, beziehungsweise Straßen=Neubauten konnten nach dem Wortlaute des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bei vorstehender Aufstellung nicht berücksichtiget werden, obschon der Landrath gerne zugesteht, daß dieselben angesichts der bedeutenden Opfer, welche besonders einzelne derselben für Distriktsstraßenbauten gebracht haben, und für Unterhaltung derselben fortwährend noch zu bringen haben, allerdings einer namhaften Unterstützung aus Staatsfonds bedürftig und würdig sind.

Nachdem bei Feststellung des Etats für die VIII. Finanzperiode die schon so häufig wiederholten und wohlbegründeten Wünsche und Anträge des Landrathes um Uebernahme einiger Distriktsstraßen in die Reihe der Staatsstraßen leider abermals keine Berücksichtigung fanden, glaubt sich derselbe der wohlberechtigten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Pfalz, angesichts des bereits früher mehrfach und zuletzt in seiner Sitzung vom 7. Juni v. J. näher und ausführlich nachgewiesenen Mißverhältnisses, wonach dieselbe bei mehr als 600 geographischen Stunden ausgebauter Distrikts= und chaussirter Gemeinde=Straßen nur 156 Stunden Staatsstraßen besitzt, während

auf jeden der 7 jenseitigen Kreise durchschnittlich 245 Stunden Staatsstraßen kommen, und in Berücksichtigung der sich von Jahr zu Jahr steigernden, so bedeutenden Kreisfonds-Beiträge für Erziehung und Bildung, Gesundheit und Wohlthätigkeit, bei Vertheilung des zur Verfügung gestellten Betrages von 450,000 fl vorzugsweise berücksichtiget und derselben, zur wenigstens theilweisen Ausgleichung der leider noch immer in gleichem Maaße fortbestehenden obenerwähnten und mancher andern Mißverhältnisse, ein angemessener Antheil an demselben zugewendet werden wolle.

Da Königl. Regierung laut Zuschrift vom 2. Juni 1862 die Errichtung eines Separat-Protokolles über diesen Gegenstand gewünscht hat, so wurde derselben sofort eine Abschrift des heutigen Protokolles, so weit es denselben betrifft, nebst den übergebenen Communikaten übersendet.

Nach Erledigung dieses Berathungs-Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Rothhaas im Namen des III. Ausschusses einen Vortrag über die vorgelegten Kostenanschläge für Unterhaltung der Rheindämme im Jahre 18 62/63 aus welchem Folgendes erhellt:

Der Dammbau-Etat pro 18 62/63 erheischt die Summe von 5000 fl, nämlich:

1592 fl für den Unterhalt der Dämme und sonstigen Anstalten;

2020 fl für das Aufsichts-Personal, und endlich

950 fl als Reserve für die Königl. Regierung, und

438 fl für die Königl. Baubehörde.

Nach Einsicht der hierüber aufgestellten Kostenanschläge ertheilt der Landrath dieser Position seine Zustimmung.

Sodann erstattete das Mitglied des I. Ausschusses, Heß, in dessen Namen Bericht über die Fonds für Gemeindezwecke für das Jahr 18 62/63, wie folgt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Reste der V. und VI. Finanzperiode.

Nichts.

Aus dem Reste der VII. Finanzperiode.

	fl	kr	₰
Cap. III.			
Rechnungsdefekte und Rückersätze . .	—	56	-
Summa der I. Abtheilung .	—	56	-

II. Abtheilung.

Einnahmen für das laufende Jahr.

Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen.

	fl	kr	₰
Cap. I. Laut Einweisungs-Dekretur Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, betragen die 2/3 der attribuirten Polizeistrafen für die Gemeinden	19988	43	3
Summa der II. Abtheilung .	19988	43	3
Hiezu „ „ I. „ .	—	56	-
Gesammtbetrag der Einnahmen.	19989	39	3

B. Ausgaben.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

Abschnitt III.

	fl	kr	₰
Passiv-Bestand der vorjährigen Rechnung	143	43	3
Summa der I. Abtheilung .	143	43	3

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr.

	fl	kr	₰
Beiträge an die Gemeinden und sonstige Ausgaben	4350	49	-
Summa der II. Abtheilung .	4350	49	-
Hiezu „ „ I. „ .	143	53	3
Gesammt-Betrag der Ausgaben .	4494	42	3

Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	₰
Die Einnahme beträgt . . .	19989	39	3
„ Ausgabe „	4494	42	3
Activrest .	15494	57	-

Diese Rechnung wurde in keiner Weise beanstandet.

Hierauf erstattete dasselbe Landraths-Mitglied im Namen desselben Ausschusses Bericht über den Vorschußfond für Schulhausbauten des Jahres 18$\frac{60}{61}$, aus welchem Folgendes erhellt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Einnahms-Ueberschuß pro 18$\frac{59}{60}$ . .				14134	16	2
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	12865	43	2			
Hievon ab die gemachten Einnahmen	3601	32	-	3601	32	-
Rückstände .	9264	11	2			
Summa der I. Abtheilung .				17735	48	2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse .	1047	7	-			
Summa der II. Abtheilung	1047	7	-			
Hiezu „ „ I. „	9264	11	2	17735	48	2
Gesammt-Betrag der Einnahmen	10311	18	2	17735	48	2

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr.

Vorschuß gegen Rückersatz für Schulhausbauten ꝛc. zu 4 % verzinslich, und zwar:

Cap. I.

	fl.	kr.	hl.
1. An die Gemeinde Büchelberg . .	1000	-	-
2. An den städtischen Einnehmer zu Zweibrücken zur Deckung der verfallenen Zinsen des Restkaufpreises des Knorr'schen Hauses	47	7	-
Summa Cap. I. .	1047	7	-

Cap. II.

Uebrige Zahlungen.

	fl.	kr.	hl.
Gemäß Regierungs-Verfügung vom 3. April 1861, № 10,838, wurden bei der Filialbank Ludwigshafen gegen dreimonatliche Aufkündigung mit Zins zu 3 % deponirt .	10000	-	-
Summa Cap. I. und II. .	11047	7	-

Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	17735	48	2
Ausgaben	11047	7	-
Activ-Bestand .	6688	41	2

Ausweis

für den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Dieser Fond besteht aus der ursprünglich hiefür admasirten Summe von . . . . . 27000 fl.

und bildet sich dermalen:

	fl.	kr.	hl.
a) aus den bis incl. 18$\frac{59}{60}$ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen, betragend	9264	11	2
b) deßgleichen 18$\frac{60}{61}$ geleisteten . .	1047	7	-
c) aus dem Activ-Bestande . . .	6688	41	2
d) aus einem Anleihensscheine der Königl. Bank vom 8. April 1861, № 84,813 zu 3 % verzinslich	10000	-	-
	27000	-	-

Der Landrath hatte gegen diese Rechnung keine Erinnerung zu machen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Neunte Sitzung am 16. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Carl Wendel, und der Königl. Commissär.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die achte verlesen und genehmigt.

Hierauf erklärte das Landraths-Mitglied Hilgard, daß er von Seiten des Landraths-Mitgliedes Wendel, welches durch seine angegriffene Gesundheit genöthiget worden sei, nach Hause zurückzukehren, beauftragt sei, für denselben einen Urlaub für die Rest-Dauer der diesjährigen Sitzungen nachzusuchen. Der Landrath ertheilt denselben, indem er sein Bedauern, bei den weiteren Berathungen der Sachkenntniß und des Eifers, sowie überhaupt der gesegneten Wirksamkeit dieses vieljährigen Landraths-Mitgliedes beraubt zu sein, sowie die Hoffnung baldiger Wiederherstellung desselben ausdrückt.

Sodann erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Jordan Bericht über das Landgestüt zu Zweibrücken.

Die Nachweise der Rechnung pro 18[illegible] ergeben folgende Resultate:

Vortrag.	Partial- Betrag.	Total- Betrag.
	ƒ kr. ₰	ƒ kr. ₰

A Geld-Rechnung.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

Vortrag.	Partial-Betrag	Total-Betrag
I. Aus verpachteten Immobilien	— — —	7147 55 —

Vortrag.		Partial- Betrag.	Total- Betrag.
		fl. kr. dl.	fl. kr. dl.
II. Dienstwohnungen und Dienstgründe			
1. Wohnung des Directors	100 fl.	150 — —	
2. dessen Dienstgarten	50 „		
Wohnung des Rendanten	60 „	85 — —	
dessen Dienstgarten	25 „		
3. Dienstwohnung des Bereiters, dann Wohnungen und Dienstgründe der übrigen Gestütsknechte und des Waldhüters		124 45 —	
			359 45 —
III. Forst-Haupt- und Nebennutzungen			5159 52 3
IV. Sprunggeld			5782 — —
V. Erlös aus Naturalien			736 25 —
VI. „ „ Dung			911 6 —
VII. „ „ Ochsen			463 48 —
VIII. „ „ Mobilien			269 50 —
IX. Zufällige Einnahmen			24 30 —
Summa			20855 11 3

II. Mittelbare oder außerordentliche Einnahme.

I. Ordentliche Zuschüsse:		
a) aus Staatsfonds	10000 — —	
b) „ Kreisfonds	10000 — —	
Summa II.		20000 — —
Hiezu Summa I.		20855 11 3
Gesammt-Summe der Einnahmen		40855 11 3

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Passiv-Rest von 18⁴⁄₅	281 13 —

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Besoldungen:

1. des Directors:

Vortrag.		Partial-Betrag. ƒ kr. ₰	Total-Betrag. ƒ kr. ₰
a) in Geld	1000 ƒ — kr.	1686 56 –	
b) Wohnungs-Anschlag	150 „ — „		
c) Natural-Besoldung	536 „ 56 „		
2. des Rendanten:			
a) in Geld	800 ƒ	885 — –	
b) Wohnungs-Anschlag	85 „		
			2571 56 –
II. Allgemeine Regie.			
1. Kanzlei-Bedürfnisse		78 56 –	
2. Reise-Aversum und Diäten		300 — –	
			378 56 –
III. Auf den Betrieb.			
1. Gehalt des Thierarztes		250 — –	
2. Löhnungen:			
a) des funct. Bereiters in Geld	438 ƒ	463 — –	
Anschlag der Wohnung	25 „		
b) des Fouragemeisters in Geld	123 ƒ 19 kr.	127 29 –	
Anschlag der Wohnung	4 „ 10 „		
c) der Beschälwärter		5664 45 –	
d) der Gehilfen		504 36 –	
e) Monturgeld		558 3 –	
f) Unterstützungen		120 — –	
3. Unterhaltung der Pferde:			
a) Ankauf von Stroh		2100 25 –	
b) „ „ Hafer		7088 20 –	
c) für sonstige Naturalien		22 44 –	
d) Kleie, Mehl- und Oelkuchen		31 54 –	
e) Grünfutter		38 4 –	
f) Ankauf von Heu-, Erndte-, Binde- und Transport-Kosten		1192 53 –	
g) für Hufbeschläg		325 22 –	
h) „ Medikamente und Kurkosten		82 23 –	
i) „ Stall- und Hofbeleuchtung		307 38 –	
k) auf den Beschälstationen		5315 40 –	
l) Beschälereikosten		921 39 –	

Vortrag.	Partial-	Betrag.		Total-	Betrag.	
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
4. Unterhaltung der Mobilien:						
a) Stallgeräthe	150	—	-			
b) für Geschirr	235	55	2			
c) „ Sattelwesen	745	58	-			
d) „ Kanzlei-Geräthe	10	6	„			
e) „ Bett- und andere Geräthe	70	1	-			
5. Für die Oekonomie:						
a) für Bäche und Gräben	297	15	-			
b) Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	694	58	-			
c) Unterhalt der Gräben und Torfstich	30	40	-			
d) Baumpflanzungen und Baumalleen	4	28	-			
e) für Zäune und Mauern	181	7	-			
f) „ Brücken und Wege	124	43	-			
g) „ Maulwurffang und Schützengeld	414	18	-			
h) Zins für gepachtete Güter	300	—	-			
i) für die Preisevertheilung	131	11	-			
k) „ Verbesserung der Güter	599	59	-			
l) „ Ankauf von Zugochsen	278	—	-			
6. Für die Waldungen:						
a) für Waldhut	122	—	-			
b) „ Forst-Culturen	86	29	-			
c) „ Holzmacherlohn	241	47	3			
d) „ Versteigerungskosten	37	10	-			
e) Remuneration für den Königl. Revierförster	96	8	-			
7. Bau-Ausgaben:						
a) Unterhaltung der Gebäude	1465	47	-			
b) für Brunnen	386	36	-			
c) „ Höfe	63	8	-			
8. Ständige Bau-Ausgaben:						
a) Kamin-, Senkgruben-, Dach- ꝛc. ꝛc. Reinigung	10	18	-			
b) Brandassekuranz-Beiträge	62	31	-			
9. Uebrige Ausgaben:						
Für Pferde-Transport, Distriktslasten, Reise-Entschädigungen der Comite-Mitglieder, ärztliche Behandlung erkrankter Knechte ꝛc.	310	9				
				32446	14	1

Vortrag.	Partial-Betrag ƒ	kr	₰	Total-Betrag ƒ	kr	₰
Mittelbare oder außerordentliche Ausgaben:						
Anlegung eines neuen Immobiliar-Inventars				228	8	–
Gesammt-Ausgabe .				35906	27	1

Abgleichung.

	ƒ	kr	₰
Die Einnahme beträgt	40855	11	3
„ Ausgabe „	35906	27	1
Bleibt Ueberschuß .	4948	44	2

welcher auf die Rechnung von 18[illegible] zu übertragen ist.

	ƒ	kr	₰
1. Die Einnahmen waren nach dem Budget pro 18[illegible] veranschlagt . .	37673	20	–
sie betrugen aber in Wirklichkeit	40855	11	3
Mehr-Einnahme .	3181	51	3

Die bedeutendsten Mehr-Einnahmen fanden statt:

	ƒ	kr	₰
Aus Holz	1318	3	1
„ Torf	141	50	–
„ Dung	311	6	–
„ versteigertem Heu	736	25	–
„ versteigerten alten Mobilien .	239	30	–

Es ist hierbei nur die Hoffnung auszusprechen, daß die Waldungen auch künftig solche Erträgnisse gestatten, ohne deren guten Bestand zu gefährden.

Die Torflager scheinen nach den vorliegenden Nachweisen künftig noch höhere Erträgnisse in sichere Aussicht zu stellen. Da indessen die Ausbeutekosten ansehnlich sind, und den Budget-Ansatz bedeutend übersteigen, so dürfte es in der Folge zweckmäßiger sein, die zur Ausbeutung bestimmten Parzellen zu versteigern, wobei der Steigerer die Kosten des Ausstiches zu tragen haben würde.

II. Die Ausgaben für 18[illegible] waren	ƒ	kr	₰
festgestellt auf	37521	2	–
sie betrugen aber nur	35906	27	1
daher weniger	1614	34	3

Die bedeutendsten Ersparnisse wurden an folgenden Posten gemacht:

	ƒ	kr
an Hafer	1651	40

Wegen schlechter Qualität wurden statt der genehmigten 2300 Centner nur 1800 Centner Hafer angekauft.

	ƒ	kr
an Medikamenten und Kurkosten . .	117	37
auf den Beschälstationen	940	36
an Forstculturen	148	31
Dagegen traten folgende Mehr-Ausgaben ein:		
beim Sattelwesen	195	58
bei Torfgewinnungskosten	574	58

wobei indessen zu bemerken ist, daß hiebei der Stecherlohn von 897,000 Stück Torfkäse inbegriffen ist.

Die Prüfung dieser im Allgemeinen sehr erfreulichen Rechnung, deren Richtigkeit der Landrath hiemit anerkennt, gibt den Beweis, daß die Gestüts-Direction bestrebt ist, die von dem Landrathe festgesetzten Positionen des Budgets, soweit dieses möglich ist, nicht zu überschreiten.

B. Holz-Material-Rechnung.

Vortrag.	Stammholz, einschließlich fichtene Sparren.						Klafterholz.																				
	Eichen	Buchen	Lärchen	Kiefern	Fichten	Birken	Eichen Miffel	Buchen	Eichen	Kiefern, Lärchen und Fichten	Birken	Kieferne Stangen	id. Hopfenstangen	Zauntrutteln	Bohnenstangen	Eichene Wagnerstangen	id. Baumpfähle	Aspene Sparren	Fichtene Gerüststangen	id. Baumstützen	Birkene Fachgerten	Fichtene Leiterbäume	Kirchweihsträuße	Laub- und Heidestreu	Fichtene Wagnerstangen	id. Baumpfähle	Stück Wellen	Stück Torf
Die Einahme beträgt . . .	52	4	67	9	59	4	¼	51¼	21¾	10½	4¼	183	170	5263	4925	11	27	5	60	2	25	5	6	34 3/16	14	44	4844	897000
Die Ausgabe beträgt . . .	52	4	67	9	59	4	¼	51¼	21¾	10½	4¼	183	170	5263	4925	11	27	5	60	2	25	5	6	34 3/16	14	44	4844	897000
Material-Rest .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer		Gerste		Kleien	
	Metr. Cntnr.	Kilogr.	Metr. Cntnr.	Kilogr.	Metr. Cntnr.	Kilogr.	Metr. Cntnr.	Kilogr.	Metr. Cntnr.	Kilogr.
Betrag der Einnahme	2461	57	948	82½	1331	—	—	81	4	75
" " Ausgabe	2104	99½	948	82½	1142	24	—	81	4	75
Ueberschuß	356	57½	—	—	188	76	—	—	—	—

D. Rechnung
über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahme.

I. Aus dem Bestande der Vorjahre.
Nichts.

II. Laufendes Jahr.
Ordentliche Einnahme.
I. Erlös aus Pferden.

	fl	kr
1. Für den Wallachen Aga	205	—
2. " " " Corsar	300	—
3. " " Hengst Cid	350	—
4. " " " Darius	440	—
5. " " Wallachen Fallstaf	40	—
6. " " " Faust	80	—
7. " das Hengstfohlen Grand-Turc	50	—
8. " " " Griffon	65	—
9. " " Stutfohlen Grisette	75	—
Summa	1605	—

	fl	kr
II. Erlös aus einem umgestandenen Beschäler	16	12
III. Zinsen von Staatsobligationen:		
Zinsen von 2 bayerischen 4½ %igen Staatsobligationen à 500 fl vom 1. August 1860 bis dahin 1861	45	—
Zinsen von der Königl. Filialbank Ludwigshafen für die bei derselben gegen 3monatliche Aufkündigung und 3 % angelegten Kapitalien, als:		
a) von 200 fl vom 20. September 1859 bis 11. Januar 1861	7	50
b) von 2185 fl vom 26. October 1859 bis 11. Januar 1861	79	13
c) von 500 fl vom 10 September 1860 bis 10. September 1861	15	—
d) von 2500 fl vom 4. September 1860 bis 4. Juli 1861	62	—
Summa der ordentlichen Einnahme	1830	15

Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr
Von den bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen angelegten Kapitalien wurden im Laufe des Jahres behufs Ankaufs von Pferden zurückgezogen	4885	—
Gesammt-Einnahme . .	6715	15

B. Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	kr
Mehrausgabe pro 18[illegible]	342	26

II. Laufendes Jahr.

In Folge Ermächtigung Königl. Regierung wurden nachbezeichnete Pferde angekauft:

	fl	kr
1. von Johann Schuster vom Hochhauserhofe ein 3½jähriger hellbrauner Hengst um . .	500	—
2. von Jacob Seibold vom Luitpolderhof ein 3½jähriger dunkelkastanienbrauner Hengst um .	630	—
3. vom Königl. Hofmarstall ein 4 Jahre alter Fuchshengst Royal um	1200	—
An Trink- und Mackelgeld.	16	6
Transportkosten . . .	175	20
Reisekosten und Diäten des Gestüts-Directors . . .	117	12
Provision für einen Creditbrief von Banquier Frölich in Zweibrücken	25	—

Ferner ebenfalls in Folge Ermächtigung Königl. Regierung:

	fl	kr	fl	kr
4. an Henry Jean Nicolaus von Aubange für einen 6 Jahre alten Apfelschimmel . .	774	40		
5. an Jean Hesse von Aix fur Cloie für einen 5 Jahre alten kastanienbraunen Hengst . .	569	20		
für 2 Preis-Medaillen .	4	40		
„ Transportkosten . .	85	20		
Reisekosten und Diäten des Directors	167	41		
6. an Philipp Klein vom Izheimer Hammer für einen 3jährigen kastanienbraunen Hengst . .	350	—		
7. an Johann Blattenberger für einen 3½jährigen kastanienbraunen Hengst . . .	442	42		
8. an Joh. Ertel von Rotkenmann für einen 4½jährigen kastanienbraunen Hengst . . .	442	42		
9. an Joseph Bichler von Bolgen für einen 4½jährigen schwarzbraunen Hengst . . .	502	42		
10. an Carl Frhr. v. Eichthal von Hohenburg für einen 3½jährigen dunkelkastanienbraunen Hengst	652	42		
Transportkosten, Verpflegskosten und sonstige Auslagen .	322	—		
Reisekosten und Diäten des Directors	74	36		
			7052	43
11. Pferdeversteigerungskosten			21	15
12. Zinszahlungen laut Abrechnung der Königl. Filialbank Ludwigshafen für ein derselben				

	fl	kr
geschuldetes Kapital von 475 fl, die Zinsen à 4½ % vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861	21	22
Betrag der ordentlichen Ausgaben .	7095	20
Außerordentliche Ausgaben . .	1560	—

Laut Abrechnung bei der Filialbank Ludwigshafen angelegt.

	fl	kr
Summa .	8655	20
Bestand der Vorjahre .	342	26
Gesammt-Ausgabe . .	8997	46

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahme beträgt .	6715	15
„ Ausgabe „ .	8997	46
Mehr-Ausgabe .	2282	31

Diese Mehrausgaben wurden aus den Erübrigungen des laufenden Jahres gedeckt, sollen aber wieder aus dem Pferdeankaufsfond vergütet werden, was nunmehr um so eher geschehen kann, da durch den letzten Landtags-Abschied diesem Fonde für die nächsten 6 Jahre die ansehnliche Summe von 16,000 fl zugewiesen worden ist. Der Landrath hält sich verpflichtet, für diese Berücksichtigung unserer Kreis-Anstalt seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Der Vermögensstand des Pferdeankaufsfonds hat sich seit dem vorjährigen Berichte sehr vermindert; derselbe betrug damals 5567 fl 34 kr, während er nun, nach Abzug obiger Mehrausgaben, auf 302 fl 29 kr herabgesunken ist. Die Ursachen liegen theils in dem geringeren Erlöse aus versteigerten Pferden, nämlich 1605 fl gegen 4174 fl des Vorjahres, theils in der vermehrten Anschaffung resp. Bezahlung von Gestütshengsten.

Es wurden nämlich im September 1860

	fl	kr
3 Hengste in München um	2663	38
2 „ „ Luxemburg im Februar 1861 um	1601	41
4 „ „ München im Sept. 1861 um .	2437	24
zusammen incl. der Kosten für die Summe von . . .	6702	43

gekauft.

Bei dieser Gelegenheit muß der Landrath den Wunsch aussprechen, daß die Ausgaben in dem Jahre verrechnet werden, in welchem sie stattfanden, und daß nicht in einer Rechnung die Ankäufe von zwei Jahren erscheinen.

E. Inventarium

über die Immobilien und Mobilien des Landgestütes der Pfalz.

I. Immobilien.

A. Gebäulichkeiten.

	Tagw.	Dez.
1. Zweibrücker Bannes	3	25
2. Ixheimer „	—	6
3. Jägersburger „	2	50
Summa A. .	5	81

B. Gartenland.

	Tagw.	Dez.
1. Gemeinde Zweibrücken	10	49
2. „ Ixheim	—	11
3. „ Jägersburg	—	37
Summa B. .	10	97

C. Ackerland.

	Tagw.	Dez.
1. Zweibrücken	58	75
2. Ixheim	2	16
3. Erbach-Reiskirchen	2	33
4. Waldmohr	3	28
5. Jägersburg, ...	249	48
Summa C. .	315	70

D. Wiesen.

		Tagw.	Dez.
1.	Gemeinde Zweibrücken	56	4
2.	„ Ixheim	27	80
3.	„ Althornbach	1	85
4.	„ Wattweiler	5	9
5.	„ Homburg	111	4
6.	„ Erbach-Reiskirchen	35	78
7.	„ Waldmohr	36	12
8.	„ Obermiesau	65	96
9.	„ Vogelbach	41	13^{9}
10.	„ Jägersburg	461	47
	Summa D.	842	28^{9}

E. Ruinen.

Zweibrücker Bannes	—	4

F. Weiher.

1.	Gemeinde Zweibrücken	—	44
2.	„ Jägersburg	—	40
	Summa F.	—	84

G. Wassergräben.

1.	Gemeinde Zweibrücken	—	59
2.	„ Jägersburg	8	8
	Summa G.	8	67

H. Wege.

1.	Gemeinde Zweibrücken	5	46
2.	„ Homburg	—	65
3.	„ Waldmohr	1	83
4.	„ Obermiesau	—	94
5.	„ Jägersburg	2	13
	Summa H.	11	1

I. Wald.

		Tagw.	Dez.
1.	Gemeinde Zweibrücken	92	9
2.	„ Ixheim	67	33
3.	„ Homburg	2	54^{8}
4.	„ Erbach-Reiskirchen	212	32
5.	„ Kleinottweiler	38	86
6.	„ Waldmohr	49	47
7.	„ Jägersburg	351	34^{1}
	Summa I.	813	96

II. Mobilien.

		fl.	kr.
1.	Literalien	353	53
2.	Amtsgeräthe	283	1
3.	Schmiedgeschirr	71	20
4.	Medizinische Apparate	45	24
5.	Bett- und andere Geräthe	328	17
6.	Stallgeräthe	611	2
7.	Geschirr	3362	28
8.	Sattelwesen	2943	28

III. Pferde und Hornvieh.

		fl.	kr.
a)	62 Beschäler	38378	—
b)	19 Hengstfohlen	2540	—
c)	18 Mutterstuten	9502	—
d)	11 Stutfohlen	1500	—
	110 Pferde.		
	2 Zugochsen	278	—
	Summa	60196	53

Das Inventarium pro 18$\frac{44}{45}$ entziffert einen Werth von 60,196 fl. 53 kr., worin die Pferde mit 51,920 fl. aufgeführt sind. Im Vergleiche zum Vorjahre ergibt sich eine Zunahme von 5526 fl. 52 kr. Obgleich diese Mehrung des Werthes durch den Ankauf von vortrefflichen Pferden für dieses Jahr unbestreitbar ist, so gibt

doch im Allgemeinen das Inventarium, wenn man hiernach den Werth der Pferde beurtheilen wollte, kein richtiges Bild. Die gekauften Pferde werden zum Ankaufspreise eingestellt und bleiben in gleicher Werthangabe, wenn sie auch noch so alt geworden sind. Dagegen erscheinen die im Gestüte gezüchteten Pferde zu sehr billigen Preisen. Als Beleg zu dieser Behauptung möge dienen, daß der alte und seitdem umgestandene Hengst Gambia bisher mit 1300 fl inventarisirt war, und der alte Tajar jetzt noch mit 1000 fl aufgeführt ist, und daß dagegen die schönen Abkömmlinge des Schweimann: Achmet nur mit 600 fl und Bajazet und Abälino nur mit je 400 fl taxirt sind.

Indem die Prüfung dieser Rechnungen dem Landrathe zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung gibt, geht derselbe zum Budget für 18[illegible] über.

B u d g e t

des Königl. Landgestüts zu Zweibrücken pro 18[illegible].

E i n n a h m e n.

I. Abtheilung.

	fl	kr
Aus dem Bestande der Vorjahre . .	3000	—

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

	fl	kr
1. Aus verpachteten Immobilien . .	7900	—
2. Dienstwohnungen und Dienstgründe .	361	—
3. Forst-Haupt- und Nebennutzungen .	4010	—
4. Sprunggeld	5782	—
5. Aus Dung	800	—
6. „ Ochsen	400	—
7. Zufällige Einnahmen	47	—
Summa .	19300	—

Außerordentliche Einnahme.

1. Zuschüsse:

	fl	kr
a) aus Staatsfonds	10000	—
b) „ Kreisfonds	10000	—
Summa .	20000	—
Hiezu Einnahme des laufenden Jahres .	19300	—
„ „ aus dem Bestande der Vorjahre	3000	—
Gesammt-Einnahme .	42300	—

A u s g a b e n.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

I. Auf die Verwaltung.

1. Gehalte:

a) des k. Gestüts-Directors:

1. an baarem Gelde . .	1000 fl		
2. Wohnungs-Anschlag .	150 „	1700	—
3. Naturalbesoldung . .	550 „		

b) des Rendanten:

1. an baarem Gelde . .	1000 „	1085	—
2. Wohnungs-Anschlag .	85 „		

2. Allgemeine Regie:

a) Kanzlei-Bedürfnisse	80	—
b) Reiseaversen und Diäten	370	—

II. Auf den Betrieb.

1. Gehalt des Veterinärs	250	—

	ƒ	xr
2. Löhne:		
a) des funct. Bereiters: baar . . . . . 474 ƒ, Wohnungs-Anschlag . 25 „	499	—
b) des Fouragemeisters: baar . . . . . 365 „, Wohnungs-Anschlag . 10 „	375	—
c) der Beschälwärter	6490	—
d) der Gehilfen	500	—
e) Monturgeld	560	—
f) Alimentation	240	—
3. Unterhalt der Pferde:		
a) Ankauf von Stroh	2800	—
b) „ „ Hafer	9600	—
c) für sonstige Naturalien . . .	25	—
d) „ Kleyen, Mehl, Oelkuchen . .	66	—
e) „ Grünfutter	30	—
f) „ Heu	1350	—
g) „ Hufbeschlag	300	—
h) „ Medicamenten und Kurkosten .	150	—
i) „ Stall- und Hofbeleuchtung . .	240	—
k) Auf den Beschälstationen . . .	5315	—
l) „ Beschälereikosten	920	—
4. Unterhalt der Mobilien:		
a) Stallgeräthe	150	—
b) Geschirr	260	—
c) Sattelwesen	600	—
d) Schmiedewerkzeug	3	—
e) Medizinische Apparate	2	—
f) Kanzleigeräthe	8	—
g) Bett- und andere Geräthe . . .	75	—
5. Für die Oekonomie:		
a) für Bäche und Gräben	300	—
b) „ Torfgewinnungs- u. Verwerthungskosten	870	—

	ƒ	xr
c) für Unterhalt der Gräben im Torfstich	45	—
d) „ Baumpflanzungen, Alleen rc. .	25	—
e) „ Zäune und Mauern . . .	200	—
f) „ Brücken und Wege	200	—
g) „ Maulwurffang und Schützengeld .	415	—
h) Zins für gepachtete Güter . . .	300	—
i) für die Preisevertheilung . . .	132	—
k) Verbesserung der Güter . . .	600	—
l) Ankauf von Ochsen	200	—
6. Für die Waldungen:		
a) Waldhut	122	—
b) Forstculturen	250	—
c) Holzmacherlohn	250	—
d) Versteigerungskosten	40	—
e) Remunerationen	196	8
7. Bauausgaben:		
a) Unterhalt der Gebäude	2200	—
b) für Brunnen	150	—
c) „ Höfe	66	—
8. Ständige Bauausgaben:		
a) Kamin-, Senkgruben- rc. Reinigung .	25	—
b) Brandassecuranz-Beiträge	62	31
c) Uebrige Ausgaben	273	16
Summa der Ausgaben .	40965	25

Abgleichung.

	ƒ	xr
Die Einnahme beträgt . . .	42300	—
„ Ausgabe „	40965	25
wonach ein Ueberschuß verbliebe von	1334	35

Obgleich mehrere von der Direction aufgestellte Positionen durch die Königl. Regierung wesentlichen Veränderungen unterworfen wurden, so findet sich doch der Landrath in der angenehmen Lage, sämmtlichen Abänderungen zustimmen zu können.

1. Die Direction verlangte in den Einnahmen für gewöhnliche und außerordentliche Bau-Unterhaltungen 1700 fl. Nach dem günstigen Ergebnisse des Abschlusses für 18[illegible] mit einem Ueberschusse von 4948 fl 44[illegible] kr erscheint es durchaus angemessen, die mehr geforderten 700 fl zu streichen und den Zuschuß aus Kreisfonds, der im verwichenen Jahre auf 13,000 fl gestiegen war, wieder auf die frühere Summe von 10,000 fl zu ermäßigen.

2. Bei den Ausgaben werden folgende Gehaltserhöhungen vorgeschlagen:

a) der Rendant Pfeufer bei einem seitherigen Gehalte von 885 fl soll eine Verbesserung von 200 fl erhalten;

b) der Lohn des Bereiters soll von 1 fl 12 kr auf 1 fl 18 kr täglich erhöht werden;

c) jener des Fouragemeisters von 49 kr auf 1 fl;

d) der Lohn sämmtlicher Beschälwärter von 42 kr auf 48 kr.

Die betreffenden Budgetsätze werden hierdurch um die Summe von 1106 fl 25 kr erhöht.

Diese Gehalts-Verbesserungen erscheinen bei dem Rendanten Pfeufer durch seine langjährigen Dienste und durch die ihm obliegende Verantwortlichkeit als persönliche Alterszulage gerechtfertigt. Die übrigen durch die stets fortschreitende Steigerung aller Lebens-Bedürfnisse. Es wird übrigens bezüglich der Beschälwärter die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben künftig nicht mehr für sogenannte Nebenarbeiten besonders belohnt werden.

Die Gleichstellung der Alimentation des dienstuntauglich gewordenen Beschälwärters Männer mit jener des Martin von 96 fl auf 120 fl entspricht der Billigkeit.

3. Obgleich der Landrath im verwichenen Jahre bedeutende Summen für außerordentliche Bau-Reparaturen bewilliget hat, so sind demungeachtet neue Mittel nothwendig. Nach übereinstimmenden Berichten ist das Gebälke in dem Stuten- und alten Hengststalle so schadhaft und gefahrdrohend, daß eine rasche Herstellung geboten ist. Es kann daher die Erhöhung der Position 75 von 1700 fl auf 2200 fl keinem Bedenken unterliegen.

4. Das Budget über An- und Verkauf von Pferden schließt mit einer ungefähren Einnahme und einer gleichen Ausgabe von 4000 fl ab. Da indessen der Fond für Pferdeankäufe auf 302 fl 29 kr herabgesunken ist, und der Erlös aus zu versteigernden Pferden schwerlich obige Summe erreichen wird, so müssen die etwa fehlenden Mittel aus den von der Königl. Staatsregierung bewilligten 16,000 fl geschöpft werden.

5. Das Natural-Budget für 18[illegible] stellt einen Ueberschuß von 289 metr. Centnern Heu in Aussicht.

6. Verschiedene Mitglieder des Landrathes hatten bei der Preisevertheilung im September v. J. und bei Anwesenheit der bayer. Landwirthe in Zweibrücken Gelegenheit, sich nicht nur von dem Stande des Gestütes, sondern auch von den Fortschritten der Pferdezucht zu überzeugen. Gestützt auf die Berichte jener Mitglieder erachtet sich der Landrath verpflichtet, seine Anerkennung über den guten Zustand des Gestütes und über die schöne und zweckmäßige Auswahl der Hengste, namentlich aber seine volle Befriedigung darüber auszusprechen, daß sich die Pferderaçen in der Pfalz nicht nur veredeln, sondern daß sich die Pferdezucht auch mehr und mehr in der ganzen Provinz verbreitet.

7. Die Gestüts-Direction beantragt in einer Eingabe vom 5. December 1861 wiederholt die Verlegung der Beschälstation von Obermoschel nach Rockenhausen, welches Gesuch durch das Gutachten des Pferdezucht-Vereins insofern verstärkt wird, als dieser beantragt, daß die Station Obermoschel mehr gegen Rockenhausen verlegt werde.

Die Gründe zu diesem Antrage wollen in der isolirten Lage Obermoschels, in der gebirgigen Gegend, die sich mehr zur Viehzucht eigne, in der geringen Betheiligung

und endlich in der Vorliebe der Pferdezüchter für die Gauhengste gefunden werden.

Verschiedene Eingaben von Obermoschel, wobei eine Petition mit mehr als 150 Unterschriften, bemühen sich nun, diese Gründe zu widerlegen, und behaupten namentlich, daß seit Gründung der Station sich die Zahl der Pferde um ein Drittheil vermehrt habe, und daß sich die verhältnißmäßig schwächere Betheiligung durch die höheren Sprunggelder und die Zulassung von vier Privathengsten, theilweise ohne Concession erkläre. Respicient Ney in Obermoschel behauptet sogar, daß von 3 Gauhengsten 135 Stuten gedeckt worden seien. Hiezu kommt noch, daß sich nach den neuesten Berichten die Zahl der gedeckten Stuten dieses Jahr von 90 auf 102 erhöht hat.

Unter diesen Umständen ist es schwer, eine definitive Entscheidung zu treffen, da es außer Zweifel zu stehen scheint, daß nach Beseitigung der Gauhengste, die ohnedies theilweise fehlerhaft sein sollen, die Station Obermoschel volle Berechtigung zu ihrer Existenz hätte.

Der Landrath schlägt daher vor, die Station Obermoschel versuchsweise noch für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

Derselbe ersucht hohe Königl. Regierung, die Benützung der nicht concessionirten Gauhengste abstellen zu lassen und den fehlerhaften Hengsten die Concession zu entziehen, und durch statistische Erhebungen der Pferdezahl und der Oertlichkeiten feststellen zu lassen, ob sich Rockenhausen, Alsenz oder auch Winnweiler besser zu einer Beschälstation eignen, als Obermoschel.

Hierüber sieht der Landrath einer Vorlage hoher Königl. Regierung für seine nächstjährigen Sitzungen entgegen.

8. Nachdem sich der Landrath überzeugt hat, daß die Stationen Lambsheim und Kirchheimbolanden zu denjenigen gehören, welche am stärksten benützt werden, ist derselbe der Errichtung einer in Mitte obiger Orte gelegenen neuen Beschälstation, in Eisenberg oder an einem andern passend erscheinenden Orte nicht entgegen, so große Opfer auch schon jetzt von der Pfalz für das Gestüt gebracht werden. Er begutachtet daher für das nächste Jahr die Errichtung dieser Station mit Besetzung von zwei Hengsten. Die Mittel hiezu mögen entweder aus den Erübrigungen, oder wenn dieses nicht möglich sein sollte, aus den neu bewilligten 16,000 fl. Rückersatz an den Pferdeankaufsfond vorbehalten, geschöpft werden.

Der Landrath ersucht Königl. Regierung, obige 16,000 fl. einziehen und bei der Königl. Fillialbank in Ludwigshafen verzinslich anlegen zu lassen.

9. Der Landrath vernimmt endlich mit Vergnügen, daß durch ein Opfer von 228 fl. 8 kr. das Immobiliar-Inventar mit den Kataster-Auszügen und Plänen in Uebereinstimmung gebracht und die Eintheilung und Absteinung der größeren Wiesenstücke in geeignete Loose geschehen ist; derselbe ersucht aber hohe Königl. Regierung, die Seite 147 der Rechnung pro 18[illegible] von der Gestüts-Direction zur Sicherung der Grenzen und zur Vermeidung von Servituten gemachten Vorschläge in geneigte Berücksichtigung ziehen zu wollen.

Hierauf stattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht über die den Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr., Vorlage der Königl. Regierung vom 2. Juni 1862, aus welchem Folgendes erhellt:

Die Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz haben nach eingeholter höchster Genehmigung einen Pensions-Verein gebildet, der am 1. October 1858 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Die Satzungen dieses Vereins sind in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte № 58 vom Jahre 1858 abgedruckt. — Die Rechnungs-Ergebnisse dieser Pensions-Anstalt vom Jahr 18[illegible] sind im Kreis-Amtsblatte

von 1859, Seite 189, vom Jahre $18\frac{58}{59}$ ebendaselbst S. 1137, und jene vom Jahr $18\frac{59}{60}$ im Kreisamtsblatte von 1861, S. 1194 veröffentlicht worden.

Die am 20. September v. J. versammelt gewesenen Bevollmächtigten dieses Pensions-Vereins haben bei Königl. Regierung den Antrag gestellt, daß an den nächsten Landrath die Bitte gerichtet werde, dem gedachten Pensions-Vereine einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag aus Kreisfonds zu bewilligen, welchem Antrage gemäß Königl. Regierung obige Vorlage gemacht hat.

Nachdem der Landrath von dem Stande der Pensions-Anstalt Einsicht genommen und in Betracht gezogen hatte, daß eine weitere Belastung der Kreisfonds nur für den Fall eines auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisses zulässig wäre, daß aber die nicht ungünstigen Besoldungs-Verhältnisse der betreffenden Beamten denselben gestatten, durch eigene Beiträge die zur Dotirung des Unterstützungs-Vereins nöthigen Mittel auch ferner aufzubringen,

Beschloß, auf die von diesem Vereine gestellte Bitte um einen Beitrag aus Kreisfonds nicht einzugehen.

Hierauf schloß der Präsident die vormittägige Sitzung und setzte die nächste auf Nachmittags 3 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zehnte Sitzung am 16. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorigen Sitzung, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Gelbert in Beziehung auf die Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster einen Bericht, welcher zu nachfolgenden Verhandlungen und Beschlüssen führte:

I. Rechnung pro $18\frac{60}{61}$.

Diese zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine berührt den Fond für Bau- und Einrichtungskosten, die andere den Betrieb der Anstalt.

I. Rechnung über den Baufond.

	ƒ	kr	ƒ	kr
Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre . . .			15201	$8\frac{1}{4}$

	fl	kr	fl	kr
Ausgaben: an Wittwe Hagemann in München und Bayerle in Speyer, die auf landräthlichen Beschlüssen beruhenden Beträge mit .	640	—		
für diverse Bauten . .	551	9		
„ Prozeßkosten und Diäten des Bauassistenten Morgens	246	46		
„ innere Einrichtung . .	2913	39		
			4351	34
Bleibt Activ-Rest .			10909	34½
wovon bei der Filialbank in Ludwigshafen 10,000 fl gegen 3 % verzinslich angelegt sind.				
Von dieser Summe gehören dem Fonde für innere Einrichtung	148	43		
und jenem für rein bauliche Zwecke	10760	51½		
	10909	34½		

II. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.

A. Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Activ-Rest der Rechnung von 18$\frac{44}{45}$			28	13½
2. Pfleggelder von Pfleglingen I. Klasse:				
a) von Ausländern . .	3289	52		
b) „ Pfälzern . .	3468	4		
	6757	56		
3. Pflegegelder von Pfleglingen II. Klasse	4311	48		
4. Pfleggelder von Pfleglingen III. Klasse	3585	12		
5. Verpflegskosten-Beiträge für Pfleglinge IV. Klasse .	5568	13		
			20223	9
6. Einnahme für Privatwärter			815	37
7. Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag des Directors .			37	30
8. Außerordentliche Einnahmen			1209	19½
9. Einnahms-Nachholungen .			15	28
10. Anschlag der Dienstwohnung			220	—
11. Zuschüsse aus Kreisfonds .			34975	38
Summa .			57524	55

B. Ausgaben.

	fl	kr
1. Besoldungen und Löhne .	12326	43
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände	2110	8
3. Krankenpflege	654	50
4. Verköstigung . . .	27679	8
5. Beheizung und Beleuchtung	6641	50
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleidung ꝛc. . . .	1246	20
7. Unterhaltung u. Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	2631	32
8. Unterhaltung u. Anschaffung von Geräthen . . .	760	25
9. Außerordentliche Ausgaben .	113	—
10. Reservefond	461	14
11. Bauliche Unterhaltung .	2899	45
Summa .	57524	55

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Die vorstehende Geldrechnung, sowie die vorliegende Stoff- und Victualienrechnung finden hiemit die Anerkennung des Landrathes.

Die nachgewiesenen Credit-Ueberschreitungen sind zwar im Ganzen bedeutend, allein sie waren, wenige Posten ausgenommen, durch die Nothwendigkeit geboten; eine etwas stärkere Zahl von Pfleglingen, sowie die im Laufe des Jahres höher gegangenen Preise der Lebensmittel haben zu einem größeren Kosten-Aufwande führen müssen. Da aber die Einnahmen an Verpflegskosten, sowie bei andern Positionen sich nicht unbedeutend vermehrt haben, so ist die im Budget aus eigentlichen Kreismitteln gebotene Summe doch nur um 187 fl 38 kr überschritten worden.

Der Art und Weise, in welcher die Ankaufskosten eines Pferdes auf den dafür nicht vorgesehenen Reservefond imputirt worden sind, vermag der Landrath nicht eine eben so bereitwillige Zustimmung zu ertheilen. Die Oeconomie-Verwaltung der Anstalt wird nun, da sie im Besitze eines Pferdes ist, solche Einrichtungen zu treffen wissen, daß keine weiteren Fuhrlöhne zur Verrechnung kommen.

Vorliegende Tabellen weisen nach, daß im Laufe des Jahres $18\frac{60}{61}$ in kurzer oder längerer Zeit einschließlich des Wärter-Personales in den vier verschiedenen Klassen, 398 Personen verpflegt worden sind, wovon am 30. September 1861 noch 310 Personen in der Anstalt sich befanden, nämlich:

I.	Klasse	14
II.	„	18
III.	„	72
IV.	„	206
	Summa	310

Einige durch den Landrath bei seiner vorjährigen Verhandlung bezüglich des Rechnungswesens vom Jahre $18\frac{59}{60}$ gemachte Bemerkungen haben zu einer aufklärenden Mittheilung von Seite Königl. Regierung geführt. Kann sich nun auch der Landrath wegen des höheren Preises des Portland-Cementes beruhigen, weil das Gewicht der Tonnen ein höheres, als das sonst gewöhnliche gewesen, wie dies erst jetzt nachgewiesen wird, so ist er nicht in gleicher Lage bezüglich der Kosten einer neuen Zaunanlage und der bezahlten Reise-Diäten. Letztere sind durch eine frühere höhere Entscheidung normirt, und es läßt sich also nur noch erwarten, daß solche Reise-Entschädigungen nicht sehr oft in Aufrechnung kommen werden, sowie weiter zu erwarten ist, daß der Gärtner die ihm noch in Aussicht stehenden Bedürfnisse durch eigene zeitgemäße Anpflanzungen zu decken suchen wird.

Das Inventarium weist den Besitz der nachbezeichneten Gegenstände nach, nämlich:

		fl	kr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	20939	41
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	4036	36
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1021	27
IV.	Zimmergeräthe	7184	59
V.	Unterhaltungs-Gegenstände	752	2
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	539	39
VIII.	Küchengeräthe	1163	2
IX.	Magazinsgeräthe	961	20
X.	Wasch- und Bügel-Apparate	660	52
XI.	Blechschmied-Werkzeug	77	15
XII.	Wagner-Werkzeug	16	46
XIII.	Schreiner-Werkzeug	117	43
XIV.	Schlosser-Werkzeug	370	37
XV.	Schuster-Werkzeug	36	53
XVI.	Schneider-Werkzeug	10	9
XVII.	Maurer-Werkzeug	4	54
XVIII.	Weber-Geräthe	47	40
XIX.	Kirchen-Geräthe, Gesang- und Gebetbücher	1136	15
XX.	Chirurgische Instrumente, Spital-Geräthe	575	21
XXI.	Apotheker-Geräthe	169	38

		fl.	kr.
XXII.	Beleuchtungs-Gegenstände und Apparate	651	46
XXIII.	Bureau-Geräthe	257	4
XXIV.	Bibliothek	569	6
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1782	34
XXVI.	Rohe und verarbeitete Stoffe	—	—
XXVII.	Viehstand	222	—
	Summa	45013	39

II. Budget pro 18$^{62}/_{63}$.

Königl. Regierung hat nebst dem Voranschlage eine Vorlage gemacht, durch welche besondere Credite für bauliche Veränderungen und Neubauten in Anspruch genommen werden, und da diese Vorlagen auf Feststellung der einzelnen Positionen von Einfluß sind, so müssen dieselben zuerst in Berathung gezogen werden.

Es wird nun zuerst beantragt, daß bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, um die Blödsinnigen, welche sich noch in der Anstalt zu Frankenthal befinden, aufnehmen zu können, und wird hiefür ein Credit von 6400 fl. in Anspruch genommen.

Sodann wird beantragt, daß Stallungen für das Pferd der Anstalt, für anzuschaffendes Melkvieh und für Schweine hergestellt werden, sowie daß der baufällige Theil des Magdalenenhofes abgebrochen werden soll, wofür folgende Credite in Anspruch genommen werden, nämlich:

für Erbauung der Oeconomie-Gebäude	2300 fl.
„ Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes	120 „
Summa	2420 „

Ad 1. Der Landrath, die Nothwendigkeit einsehend, daß die Blödsinnigen aus der Anstalt in Frankenthal entnommen und in der Anstalt zu Klingenmünster untergebracht werden müssen, was derselbe auch bereits in seiner Sitzung vom 14. Mai 1860 ausgesprochen hat, genehmigt den angesprochenen Credit für bauliche Veränderungen, welche nothwendig sind, um die Blödsinnigen aufzunehmen, mit . . . . . . 6400 fl. und ist diese Summe dem Baufonde zu entnehmen.

Ad 2. Die Erbauung von Stallungen in der Anstalt betreffend, so will der Landrath, in Betracht, daß die Abfälle in der Anstalt viel besser verwerthet werden können, wenn sie zur Fütterung von Vieh in der Anstalt verwendet werden, und daß vom ärztlichen Standpunkte aus das Vorhandensein von Melkvieh als dringende Nothwendigkeit geschildert wird, — den beantragten Credit von 2300 fl. genehmigen, sowie auch der angesprochene Credit von 120 fl. für Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes seine Berechtigung in sich selbst trägt. Da dem Baufonde bereits obiger Credit von 6400 fl. zugewiesen ist, und der Rest für den Ausgang des Prozesses wegen Erbauung der Anstalt reservirt bleiben muß, so sind diese beiden Beträge in das Budget der Anstalt einzustellen.

Die einzelnen Positionen des Budgets anlangend, so setzt der Landrath dieselben fest, wie folgt:

Büdget pro 18$^{62}/_{63}$.

Bei Aufstellung des Budgets wurden 275 Pfleglinge und 47 Bedienstete angenommen.

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag Partial fl	xr	Vorjähriger Betrag Total fl	xr	Gegenstand	Beantragter Betrag Partial fl	xr	Beantragter Betrag Total fl	xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes Partial fl	xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes Total fl	xr	Bemerkungen.
						I. Abschnitt.									
						Einnahme.									
I.						Pensionen von Pfleglingen.									
	1					I. Klasse.									
						a) Aus dem Auslande.									
		1120	—			Einer zu	1120	—			1120	—			
		1800	—			Vier zu 600 fl	1800	—			2400				
						b) Aus der Pfalz.									
		3600	—			Neun zu 450 fl	4050	—			4050	—			
				6520	—				6970	—			7570	—	
	2					II. Klasse.									
						a) Aus dem Auslande.									
		800	—			Drei à 400 fl	800	—			1200	—			
						b) Aus der Pfalz.									
		4200	—			Sechszehn à 300 fl	4500	—			4800	—			
				5000	—				5300	—			6000	—	
	3					III. Klasse.									
						Aus der Pfalz.									
		4500	—	4500	—	Fünf und dreißig à 150 fl			4800	—			4800	—	
	4					IV. Klasse.									
						Aus der Pfalz.									
				5000	—	Zweihundert dreizehn. Bei Einzelnen den vollen Betrag des Pfleggeldes zu 120 fl, bei Andern die Jahresrente ihres Vermögens, bei Dritten die Beiträge der Gemeinden zu den Pflegkosten ihrer Angehörigen — diese drei Einnahmsgattungen veranschlagt zu .			5272	—			5272	—	
						Summa Cap. I. .			22342	—			24392	—	
II.						Für Privatwarte.									
	1	545	—			Für zwei Privatwärter à 280 fl und 265 fl	545	—			545	—			
	2	185	—			" eine Privatwärterin	185	—			185	—			
				730	—	Summa Cap. II. .			730	—			730	—	
III.						Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.									
	1	39	45			Des Directors			37	30			37	30	
						Summa Cap. III. per se .									

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial		Total		Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial		Total		Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial		Total		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
IV.						Anschlag der freien Wohnungen und der Gartengenüsse.									
	1					Des Directors	120	—							
	2					" Verwalters	50	—							
	3					" Assistenzarztes	40	—							
	4					" Rechnungsführers	40	—							
	5					" Oberwärters	25	—							
	6					" Gärtners	25	—							
	7					" Magazinsgehülfen	25	—							
						Summa Cap. IV. .			325	—			325	—	
V.						Außerordentliche Einnahmen.									
	1	400	—			Erlöse aus Spülicht, Knochen 2c. . .	425	—			600	—			
	2	200	—			Von den Gemeinden für Kleidung ihrer verpflegten Angehörigen	175	—			400	-			
				600	—	Summa Cap. V. .			600	—			1000	—	
VI.						Zuschuß aus Kreisfonds.									
	1	34974	15			Zuschuß für gewöhnlichen Haushalt . .	36420	30			36160	30			
						Außerordentlicher Zuschuß für Vervollständigung des Inventars	4544	52			4544	52			
				34974	15				40965	22			40705	21	
						Summa Cap. VI. .			40965	22			40705	21	
						Wiederholung der Einnahmen.									
						Summa Cap. I. . .	22342	—			24302	—			
						" " II. .	730	—			730	-			
						" " III. .	37	30			37	30			
						" " IV. .	325				325	—			
						" " V. .	600	—			1000	..			
						" " VI. .	40965	22			40705	22			
						Einnahme-Summa .			64999	52			67189	22	
						II. Abschnitt. Ausgaben.									
I.						Besoldungen und Löhne.									
	1	2650	—	2650	—	Besoldung des Directors	2500	—							
						Anschlag für Holz und Licht	150	—							
						" der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—							
									2770	—			2770	—	
	2			1100	—	Besoldung des Verwalters.	1000	—							
						Anschlag für Holz und Licht	100	-							
						" der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—							
									1150	—			1150	—	

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial fl. xr.	Vorjähriger Betrag. Total fl. xr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial fl. xr.	Beantragter Betrag. Total fl. xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial fl. xr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total fl. xr.	Bemerkungen.
I	3		800 ·	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend		800 —		800 —	
	4		675 —	Assistenzarzt	675 —				
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40 —				
						715 —		715 —	
	5		600 —	Rechnungsführer	600 —				
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40 —				
						640 —		640 —	
	6		600 —	Oberwärter	600 —				
				Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	25				
						625 —		625 —	
	7		300 —	Oberwärterin		300 —		300 —	Nebst Verpflegung II. Kl.
	8			Lohn für 17 Wärter.					
		825 —		5 zu 150 fl nebst 15 fl Biergeld . .	825 —				Nebst Verpfleg. III. Kl.
		465 —		3 „ 140 „ „ 15 „ „ . .	465 —				
		580 —		4 „ 130 „ „ 15 „ „ . .	580 —				
		675		5 „ 120 „ „ 15 „ „ . .	675 —				
			2545 —			2545 —		2545	
	9		400 —	Gärtner nebst 15 fl Biergeld . .	400 —				
				Anschlag der freien Wohnung . .	25 —				
						425 —		425 —	
	10		400	Brunnenmeister nebst 15 fl Biergeld . .		400 —		400 —	
	11		315 —	Magazins-Gehilfe nebst 15 fl Biergeld .	315 —				
				Anschlag der freien Wohnung . .	25 —				
						340 —		340 —	
	12		115 —	Pförtner nebst 15 fl Biergeld . . .		115 —		115 —	Nebst Verpflegung III. Klasse.
	13		85 —	Nachtwächter nebst 15 fl Biergeld . .		85 —		85 —	
	14		75 —	Hausknecht „ „ „ „ . .		75 —		75 —	
	15		40 —	Schreibgehilfe „ „ „ „ . .		40 —		40 —	
	16		85 —	Oeconomieknecht „ „ „ . .		85 —		85	
	17			Schreiner nebst „ „ „ . .		155 —		155 —	
	18			Lohn für 16 Wärterinnen.					
		460 —		4 à 100 fl nebst 15 fl Biergeld . .	460 —				
		420 —		4 à 90 „ „ 15 „ „ . .	420 —				
		380 —		4 à 80 „ „ 15 „ „ . .	380 —				
		340 —		4 à 70 „ „ 15 „ „ . .	340 —				
			1600 —			1600 —		1600	
	19		165 —	Köchin nebst 15 „ „ . .		165 —		165 —	
	20		165 —	Waschfrau nebst 15 „ „ . .		165 —		165 —	
	21		325 —	5 Mägde für Küche und Wäsche à 50 fl nebst 15 fl Biergeld . .		325 —		325 —	
	22		65 —	Hausmagd „ 15 fl „ . .		65 —		65 —	

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial fl	kr	Total fl	kr	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial fl	kr	Total fl	kr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial fl	kr	Total fl	kr	Bemerkungen.
I.	23					Für Privatwärter.									
		545	—			2 Privatwärter à 280 fl und 265 fl. .	545	—							
		185	—			1 Privatwärterin à	185	—							
				730	—				730	—			730	—	
	24					Lehrer			200	—			150	—	Nebst Verpflegung II. Kl.
						Summa Cap. I. .			14515	—			14465	—	
II.						Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.									
	1			300	—	Bureau-Aversum			300	—			300	—	
	2			200	—	Kirche und Beerdigungen			200	—			200	—	
	3			110	—	Bibliothek und Zeitschriften . . .			110	—			110	—	
	4			330	—	Erheiterungen und Belohnungen . .			330	—			330	—	
	5			400	—	Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne . .			400	—			350	—	
	6			24	—	Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen . .			60				60	—	
	7			400	—	Assecuranz der Gebände und Mobilien .			170	—			170	—	
	8			160	—	Remuneration für das niedere Dienstpersonal			160	—			160	—	
						Summa Cap. II. .			1730	—			1680	—	
III.						Krankenpflege.									
	1			700	—	Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Geräthschaften			700	—			700	—	
						Summa Cap. III. per se .									
IV.				27450		Verköstigung			29000	—			28870	—	
						Summa Cap. IV. per se .									
V.						Beheizung und Beleuchtung.									
	1	5000	—			Holz und Steinkohlen	5000				5000	—			
	2	900	—			Lichter und Oel	1100	—			1100	—			
						Summa Cap. V. .			6100				6100		
VI.						Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc. ꝛc.									
	1	[illegible]	—			Seife, Soda, Stärke.	630	—			630	—			
	2	330	—			Stroh	350	—			350				
	3	330	—			Verschiedene Bedürfnisse	350	—			350	—			
						Summa Cap. VI. .			1330	—			1330	—	
VII.						Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug ꝛc. ꝛc.									
	1			2800	—	Leinwand, Tuch, Leder			3000	—			3000	—	
						Summa Cap. VII. per se .									

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial	Vorjähriger Betrag. Total ƒ	Xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial ƒ	Xr	Beantragter Betrag. Total ƒ	Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial ƒ	Xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total ƒ	Xr	Bemerkungen.
VIII.					Geräthschaften.									
	1		780	—	Unterhaltung und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche, Garten rc. . .			780	—			780	—	
					Summa Cap. VIII. per se .									
IX.	1		200	—	Außerordentliche Ausgaben	500	—			500	—			
	2				Deßgleichen für Vervollständigung des Inventars	4544	52			4544	52			
					Summa Cap. IX. .			5044	52			5044	52	
X.			200	—	Reservefond . . . . worunter 80 ƒ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassa-Visitation			200	—			200	—	
					Summa Cap. X. per se .									
XI.			2400	—	Bauliche Unterhaltung . . . . . (Errichtung der Oeconomie-Gebäude und Abriß des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes			2600	—			5020	—	
					Summa Cap. XI. per se .									
					Wiederholung der Ausgaben.									
					Summa Cap. I. . .	14515	—			14465	—			
					" " II. .	1730	—			1680	—			
					" " III. .	700	—			700	—			
					" " IV. .	29000	—			28870	—			
					" " V. .	6100	—			6100	—			
					" " VI. .	1330	—			1330	—			
					" " VII. .	3000	—			3000	—			
					" " VIII. .	780	—			780	—			
					" " IX. .	5044	52			5044	52			
					" " X. .	200	—			200	—			
					" " XI. .	2600	—			5020	—			
					Ausgabs-Summa .			64999	52			67189	52	
					Abgleichung.									
					Die Einnahme beträgt			64999	52			67189	52	
					" Ausgabe "			64999	52			67189	52	
					Demnach Ausgleichung .									

Die einzelnen Abweichungen von dem Voranschlage werden durch folgende Erwägungen gerechtfertigt, nämlich:

Die Anzahl der Pfleglinge ist nach der Ansicht des Landrathes zu gering angenommen, und hat derselbe aus diesem Grunde die Pfleggelder der I. Klasse um 600 fl, die der II. Klasse um 700 fl und die der III. Klasse um 750 fl erhöht.

Die außerordentliche Einnahme Cap. IV. ist von 600 fl auf 1000 fl erhöht worden, indem der Landrath die wirkliche Einnahme in der Rechnung pro 18¾ zu Grund gelegt hat. Wenn mit der Einführung des Melkviehes ein Theil dieser Einnahme wegfallen wird, so ist dagegen anzunehmen, daß ein entsprechender Theil aus den Ausgaben-Titel „Verpflegung“ verschwinden wird.

Die Verwaltung beantragt die Anstellung eines Lehrers für die Anstalt mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl nebst Verpflegung II. Klasse. Der Landrath, an seinen Erwägungen, welche in seinem Protokolle vom 13. Juni v. J. niedergelegt sind, festhaltend, will die bisherige Verwendung der zwei Lehrer in Klingenmünster unverändert lassen, und verwilligt denselben hiefür eine Remuneration von je 75 fl per Jahr; — dieselben haben bisher eine Remuneration von je 50 fl bezogen.

Die Position für Fuhrlöhne ꝛc. ist von 400 fl auf 350 fl herabgesetzt worden, und wird diese Reduction durch den Ankauf des Pferdes gerechtfertigt sein.

Das Cap. IV. „Verköstigung“ hat eine Minderung von 130 fl erlitten, indem bei Aufstellung des Budgets ein Lehrer mit Verpflegung II. Klasse in Aussicht genommen war; das Wegfallen des Lehrers aber auch eine Minderausgabe in der Verköstigung zur Folge hat.

Das Cap. XI. ist wegen Errichtung der Oekonomie-Gebäude und wegen Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes um 2420 fl erhöht worden, und beruht diese Erhöhung auf obigem Beschlusse des Landrathes.

Der Titel „außerordentliche Ausgaben“ ist von der Verwaltung von 200 fl auf 500 fl erhöht worden, um mit dem Mehrbetrage Melkvieh und Schweine anzuschaffen. Der Landrath hat diesen Credit verwilligt; er lebt aber der Hoffnung, daß dieser Credit, welcher nur für 2, höchstens 3 Kühe und die benöthigten Schweine bestimmt ist, nicht überschritten werde, indem er nicht gewillt ist, daß in der Anstalt eine großartige Oeconomie getrieben, sondern daß nur das Melkvieh gehalten werde, welches nothwendig ist, um die dringenden Bedürfnisse der Anstalt zu befriedigen und nur eine solche Anzahl von Schweinen, welche mit den Abfällen der Anstalt ernährt werden kann.

Jacob Menges, Nicolaus Nelle und Carl Conrad, alle zu Kaiserslautern wohnhaft, haben unterm 13. August 1852 die Ausführung der Gebäulichkeiten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster übernommen. — Im Jahre 1858 ist zwischen den Relicten der Bau-Unternehmer und der Königl. Baubehörde abgerechnet und das Restguthaben der ersteren festgesetzt worden. Hiebei haben sich aber die ersteren vorbehalten, eine Forderung von 5496 fl 7 kr für verschiedene detaillirte Arbeiten noch geltend zu machen.

Diese Forderung ist zuerst mittels Eingabe an Königl. Regierung, und da dieses Ansuchen in Folge des Beschlusses des Landrathes in der Sitzung vom 17. Juni 1858 als unzulässig und unbegründet abgewiesen worden war, mittels Klage bei dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal geltend gemacht worden.

In der Ladung vom 20. April 1859 werden 5996 fl 57 kr nebst Zinsen vom Tage der Klage verlangt, und sind in derselben die Arbeiten detaillirt angegeben, für welche die obige Summe verlangt wird.

In dieser Sache sind nunmehr mehrere Urtheile erlassen worden, nämlich:

1. Ein Urtheil vom 24. November 1859, durch welches die Beiladung des Baubeamten Hatzel und des Bauassistenten Morgens verordnet wurde;

2. Urtheil vom 7. März 1860, durch welches beurkundet worden, daß der Anwalt der Kreis-Gemeinde verschiedene Zugeständnisse gemacht, und durch welches die Kläger zum Beweise durch Experten zugelassen worden, mit Ernennung von drei Experten;

3. Urtheil vom 21. März 1860, wodurch an die Stelle des Experten König in Blieskastel ein anderer Experte ernannt worden;

4. Urtheil vom 2. Mai 1860, durch welches an die Stelle des Experten Herbst in Speyer ein anderer Experte ernannt worden;

5. Urtheil vom 8. November 1860, wodurch die Nichtigkeits-Einrede der Kreis-Gemeinde gegen den Expertenbericht vom 9. Juli 1860 verworfen worden;

6. Urtheil des Königl. Appellations-Gerichtes der Pfalz vom 4. März 1861, wodurch die Appellation der Kreis-Gemeinde gegen das letztere Urtheil verworfen worden;

7. Urtheil vom 27. Januar 1862, wodurch das Bezirksgericht Frankenthal das allegirte Experten-Gutachten als insufficient erklärt, und drei neue Experten ernannt hat.

Gegen das letztere Urtheil haben die Kläger appellirt, und ist in der zweiten Instanz noch kein Urtheil erfolgt.

In diesem Stande der Sache haben die Erben der Bau-Unternehmer ein Gesuch an die Königl. Regierung eingereicht, in welchem sie ihre traurige Lage darstellen und einen Vergleich anbieten; die einzelnen Stipulationen des Vergleiches sollen durch einen von dem Landrathe zu wählenden Ausschuß mit den Petenten vereinbart werden.

In den letzten Tagen ist eine Eingabe des Anwaltes der Kläger eingelaufen, in welcher derselbe Namens sämmtlicher Kläger die Vergleichs-Proposition macht, daß sie eine Abfindungs-Summe von 5000 fl verlangen und den Antrag stellen, daß die Kosten des Prozesses von jeder Parthie zur Hälfte getragen werden sollen.

Es fragt sich nun, ob auf diese Vergleichs-Unterhandlungen einzugehen ist oder nicht.

Durch Urtheil vom 7. März 1860, welches in Rechtskraft getreten ist, ist die Klage zulässig erklärt und sind Experten zum Beweise des Klagegrundes ernannt worden; zugleich hat das Königl. Bezirksgericht Urkunde ertheilt über verschiedene Zugeständnisse, welche die Kreis-Gemeinde gemacht, und durch welche sie einen Theil der klägerischen Behauptung zugegeben hat.

Das Experten-Gutachten ist, weil nicht motivirt, als insufficient erklärt worden, und wenn auch dasselbe sich in einigen Punkten zu Gunsten der Kläger ausgesprochen hat, so ist doch daraus nicht zu folgern, daß die neu ernannten Experten denselben Ausspruch thun werden.

Der Landrath, mit Rücksichtsnahme auf die bedrängten Verhältnisse eines Theils der Kläger, und in Erwägung ziehend, daß der Ausgang des Prozesses nicht mit Sicherheit als günstig für die Kreis-Gemeinde angenommen werden kann, ermächtigt die Königl. Kreis-Regierung, folgenden Vergleich abzuschließen, nämlich:

1. Die Kreis-Gemeinde verwilligt den Klägern eine Abfindungs-Summe von 4000 fl, zahlbar ohne Zinsen, sobald die Genehmigung dieses Vergleiches erfolgt ist.

2. Die Kosten des Prozesses, worunter auch diejenigen begriffen sind, über welche bereits zum Nachtheile der Kreis-Gemeinde endgiltig entschieden ist, werden zur Hälfte von der Kreis-Gemeinde, zur andern Hälfte von den Klägern getragen.

3. Durch obige Abfindungs-Summe sind alle Ansprüche der Kläger an die Kreis-Gemeinde von der Aufführung der Gebäulichkeiten der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten herrührend, aufgehoben.

4. Die Vormünder der minderjährigen Betheiligten haben sich auf die durch Art. 467 des Code civil vorgeschriebene Weise zum Abschlusse dieses Vergleiches

ermächtigen zu lassen, und zwar auf Kosten der Minorennen, und die Kosten des Vergleiches, welcher durch einen Notär zu beurkunden ist, werden zur Hälfte von der Kreis-Gemeinde, und zur Hälfte von den Klägern getragen.

Was nun den Credit für diese Vergleichs-Summe und die Kosten betrifft, so ist die nöthige Summe aus dem Baufonde der Anstalt zu entnehmen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Kreisfonds-Haupt-Rechnung des Jahres $18\frac{60}{61}$, aus welcher Folgendes erhellt:

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Einnahmen.						
I. Abtheilung.						
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.						
a) Aus der V. Finanzperiode und zurück.						
Kassa-Defekte				19	12	1
b) Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.						
1. Activrest der vorjährigen Rechnung	40745	43	2			
2. Einnahms-Nachholungen von Kreisumlagen	623	36	-			
3. Rechnungs-Defekte und Rückersätze von attribuirten Polizeistrafen	—	28	-			
				41369	47	2
Summa der I. Abtheilung				41388	59	3
II. Abtheilung.						
Einnahmen des laufenden Jahres.						
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.						
1. Auf bestehenden Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge				80	—	-
2. Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen:						
a) auf Deckung und Erhöhung der Congrua der Schullehrer	2200	—	-			
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	-			
c) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—	-			
				5200	—	-

Vortrag.		Partial- Betrag. ƒ kr ₰	Total- Betrag. ƒ kr ₰
3. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:			
a) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken		10000 — —	
b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues		1500 — —	
			11500 — —
II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen.			
1. Für die isolirten Lateinschulen (incl. der Inscriptionsgelder):			
a) Beiträge der Gemeinden (ständig):			
α) von der Stadt Frankenthal	696 ƒ 4 kr		
β) „ „ „ Kaiserslautern	1300 „ — „	1996 4 —	
b) Inscriptionsgelder		126 — —	
2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule:			
a) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig) . . .	1000 ƒ		
b) „ „ v. Gienanth'schen Stiftung (ständig) . .	800 „		
c) Inscriptionsgelder	80 „	1880 — —	
3. Für das Kreis-Armen- und Krankenhaus zu Frankenthal:			
a) Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen in derselben	4153 ƒ — kr		
b) Deßgleichen von Privaten	3400 ƒ 45 „	7553 45 —	
4. Für die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster:			
Beiträge der Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in dieser Anstalt		22329 17 —	
			33885 6 —
III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
1. Einnahmen von Preßvergehensstrafen		2 57 3	
2. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen zu ⅓ Antheil		9994 22 —	
3. Pulververkaufsstrafen zu ⅓ Antheil		17 58 3	
4. Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien		6884 15 2	
			16899 34 —

Vortrag.

	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
IV. Kreis-Umlagen (49¾ % der Prinzipalsumme).						
1. Aus der Grundsteuer	255758	11	–			
2. „ „ Haussteuer	36236	17	–			
3. „ „ Gewerbsteuer	70702	59	–			
4. „ „ Kapitalrentensteuer	18103	5	–			
5. „ „ Einkommensteuer	16020	58	–			
(Hebgebühren der Einnehmer intra lineam 51,027 fl. 4 kr.)						
				396821	30	–
Summa der II. Abtheilung				464386	10	–
Hiezu „ „ I. „				41388	59	3
Gesammt-Summa der Einnahmen				505775	9	3

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.

	Partial fl.	kr.	hl.	Total fl.	kr.	hl.
I. Auf Erhebung der Einnahmen.						
1. Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren	2	5	–			
2. Rechnungs-Defekte und Rückersätze	23	6	–			
				25	11	–
II. Auf Wohlthätigkeit				9794	45	–
Summa der I. Abtheilung				9819	56	–

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

	Partial fl.	kr.	hl.	Total fl.	kr.	hl.
I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.						
Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren				1233	40	3
II. Bedarf des Landrathes.						
1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1203	20	–			
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	412	53	–			
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	607	40	–			
				2223	53	–

Vortrag.		Partial- Beitrag.	Total- Beitrag.
		fl kr d	fl kr d
III. Auf Erziehung und Bildung.			
1. Deutsche Schulen:	fl kr		
a) Dotation der Volksschulen	75125 17		
b) Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse	2000 —		
c) Schulvisitationskosten	4712 20		
d) Beiträge an Gemeinden zu Schulhausbauten . . .	6000 —	87837 37 -	
3. Isolirte Lateinschulen:			
a) Lateinschule zu Frankenthal	3834 41		
b) „ „ Kaiserslautern	4818 20		
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	19320 8		
d) Diäten und Reisekosten für die Visitation derselben . .	105 46	28078 55 -	
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.			
Schwimmschulen		275 — -	
4. Stipendien für Studierende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungs-Anstalten:			
a) Stipendien	1600 fl		
b) Freiplätze für Zöglinge			
α) im Central-Taubstummen-Institut	375 „		
β) „ „ Blinden „	250 „	2225 — -	
5. Uebrige Ausgaben:			
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern		500 — -	
6. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia . . .		200 — -	
			119116 32 -
IV. Auf Industrie und Cultur.			
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen:	fl kr d		
a) Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	12200 39 3		
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:			
α) in Speyer	1872 — -		
β) in Landau	1800 — -		
γ) in Zweibrücken	2000 — -		
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen	500 — -		
d) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400 — -		
e) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre .	246 — -	20019 8 3	

Vortrag.		Partial- Betrag.	Total- Betrag.
		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen		1200 — -	
3. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken:			
a) Gestüts-Anstalt	20000 fl.		
b) Prämien für das Landgestüt	1500 „	21500 — -	
4. Kreis-Ackerbauschule, resp. Gründung der Fonds zu deren künftiger Unterhaltung		1500 — -	
5. Uebrige Ausgaben:	fl. kr. pf.		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues; an den landwirthschaftlichen Verein	1500 — -		
b) Für Industrie überhaupt, zur Förderung der Palm- und Strohflechterei im Kanton Annweiler	500 — -		
c) Beitrag zu den Kosten einer Industrie-Ausstellung in der Pfalz	1000 — -		
d) Beitrag zum Bedarf der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	429 28 2	3429 28 2	
			47648 37 1
V. Auf Gesundheit.			
1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		57304 55 -	
2. Zur Sustentation der Thierärzte		2700 — -	
3. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen		121 — -	
			60125 55 -
VI. Auf Wohlthätigkeit.			
1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal		62927 53 -	
2. Unterstützung der Armen außerhalb der Anstalt		4000 — -	
3. Rettungs-Anstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder		24998 4 -	
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen		1200 — -	
			93125 57 -
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.			
1. Beiträge für Distriktsstraßen:			
a) Für Unterhaltungsbauten	40000 fl.		
b) „ Neubauten	8000 „	48000 — -	

Vortrag.	Partial- Betrag ƒ	kr	₰	Total- Betrag ƒ	kr	₰
2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen:						
An die Gemeinden Neuhofen und Mutterstadt zur Herstellung einer Schleuße und eines Dammes an der Ausmündung des Rehbaches (zweite Hälfte)	3000	—	-			
3. Unterhaltung der Rheindämme	4617	52	-			
				55617	52	-
VIII. Auf Sicherheit				—	—	-
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse				100000	—	-
Summa der II. Abtheilung . . .				479092	27	-
Hiezu " " I. " . . .				9819	56	-
Gesammt-Summe der Ausgaben . . .				488912	23	-

Abgleichung.

	ƒ	kr	₰
Die Einnahmen betragen	505775	9	3
" Ausgaben "	488912	23	-
Bleibt Activrest . . .	16862	46	3

Der Landrath, Bezug nehmend auf den in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 und 13. d. M. verlangten Rückersatz der für Pension des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal, Königl. Rathes Watzke, dem Kreise belasteten

52 ƒ 40 kr pro 18 58/59 und

594 " — " " 18 59/60,

erkennt unter Vorbehalt deren Rückersatzes die Richtigkeit dieser Rechnung an, und ertheilt derselben in allen übrigen Theilen seine Genehmigung.

Ferner wird noch bemerkt, daß auf den vom Landrathe in seiner Sitzung vom 5. Juni 1861 gestellten Antrag wegen Beiziehung der Militär-Realitäten in Germersheim zu den Kreissteuern die Königl Kreis-Regierung dem Landrathe einen Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. Februar 1862 in Abschrift mitgetheilt hat, wonach diesem Antrage entsprochen wurde und der rückständige Beitrag für die 3 Jahre 18 58/61 mit 162 ƒ 4 kr in der Kreisfonds-Rechnung von 18 61/62 in Einnahme gebracht werden soll.

Endlich übergab das Landraths-Mitglied Jordan einen, „die Bitte um eine neue Gemeinde-Verfassung" enthaltenden, Antrag, welcher dem V. Ausschuß zur Begutachtung überwiesen wurde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Eilfte Sitzung am 17. Juni 1862, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der neunten Sitzung, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die neunte Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Hierauf übergab der Secretär zwei Anträge, von welchem dem V. Ausschusse bereits Kenntniß gegeben war, und welche derselbe sich ebenfalls angeeignet hat.

Erster Antrag:

„Die Nichtwiederbesetzung von Notariatsstellen betr.“

Der Landrath trat sofort in Berathung über diesen Gegenstand und nahm den gestellten Antrag, welcher folgendermaßen lautet, an:

„Genaue Kenntniß der Personen und ihrer Familien-Verhältnisse, daher ein längerer Aufenthalt an demselben Orte sind wesentliche Erfordernisse einer entsprechenden Wirksamkeit des Notärs, wenn dieselbe nicht allein in der Beurkundung des Willens der Personen gesucht wird, sondern wenn man denselben, dem Geiste des Gesetzes gemäß, als Rathgeber und Vermittler in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet. Häufiger Wechsel in der Person des Notärs berührt daher die Wirksamkeit desselben schon an und für sich auf nachtheilige Weise. Daraus folgt, daß das Bestehen von Notariatsstellen nicht als angemessen erscheint, welche nur als Uebergangsstellen betrachtet werden, welche dem Notär nicht das zu seiner Existenz nöthige Einkommen gewähren, welche mit andern Worten nicht als Bedürfniß erscheinen. Bei Beurtheilung dieses Einkommens ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß weder der Notär noch dessen Familie Anspruch auf einen Ruhegehalt haben, sondern in dieser Beziehung lediglich auf dessen Ersparnisse angewiesen sind.

Daß die Königl. Staatsregierung sich mit diesen Grundsätzen im Einklange befindet, geht aus dem bei der Organisation des Notariatswesens in den jenseitigen Kreisen beobachteten Verfahren hervor. Dagegen bestehen in der Pfalz mehrere, theils neu gegründete, theils schon länger bestehende Notariatsstellen, deren Vorhandensein sich um so weniger als diesen Grundsätzen entsprechend erprobt hat, als auch die Notariatsgeschäfte im Allgemeinen eine nicht unbedeutende Minderung erlitten haben.

Der Landrath will auf eine Bezeichnung der einzelnen, dahin gehörenden Stellen nicht eingehen, hält sich aber durch seine Pflicht gedrungen, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, diese Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung unterstellen zu lassen, und die Nichtwiederbesetzung der sich nicht als nothwendiges Bedürfniß darstellenden Notariats-Stellen in dem Falle eintretender Erledigung allergnädigst zu verfügen.

Zweiter Antrag:

„Die Veräußerung von Staatsgut in der Pfalz betr.“

Auch über diesen Antrag trat der Landrath sofort in Berathung und nahm denselben an, lautend wie folgt:

„Der Landrath kann nicht umhin, zur Kenntniß der Königl. Staats-Regierung zu bringen, daß sich seit einiger Zeit beunruhigende Gerüchte in der Pfalz verbreiten, nach welchen in den Bännen von Schifferstadt und Rox heim liegende bedeutende, 1300 Tagewerke enthaltende Staatsgüter, darunter ein in Schifferstadt gelegener, einen Complex von 900 Tagwerken bildender Wald veräußert und die Kaufpreise zur Bezahlung von in den jenseitigen Kreisen erworbenen Domainen verwendet werden solle.

Der Landrath kann in Ermanglung zuverlässiger Mittheilungen kein sicheres Urtheil darüber fällen, inwieweit national-öconomische Grundsätze einer solchen Veräußerung zu Grunde liegen und dieselbe rechtfertigen, obwohl bei den bestehenden Holzpreisen die Veräußerung eines zusammenhängenden Waldes von 900 Tagwerken kaum als den Interessen der Pfalz entsprechend, zu erachten sein dürfte; allein unter allen Fällen dürfte es als wünschenswerth erscheinen, daß die Erlöse aus diesen Immobilien zur Vergrößerung des Staatsgutes in der Pfalz, namentlich zum Ankaufe von Waldungen oder damit zusammenhängenden Gütern, wozu sich häufige Gelegenheiten darbieten, verwendet würden.

Der Landrath glaubt sich der Ueberzeugung überlassen zu können, daß die Bekanntwerdung des wahren Sachverhältnisses geeignet sein dürfte, alle deßfallsigen Besorgnisse zu zerstreuen."

Nach Erledigung dieser Anträge und nachdem Pfarrer Frübis im Namen des IV. Ausschusses einen weiteren Bericht über die Landwirthschafts- und Gewerbschulen abgestattet hatte, schritt der Landrath zur Fortsetzung der in der siebenten Sitzung begonnenen Berathung und zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand.

Die Rechnung über diese Anstalten für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ wurde in keiner Weise beanstandet.

Der von der Königl. Regierung vorgelegte Etat der Landwirthschafts- und Gewerbschulen pro 18$\frac{65}{66}$ wurde von dem Landrathe nach vorangegangener Prüfung genehmigt.

Die Zinsen der v. Gienanth'schen Stiftung im Betrage von 800 fl sind in dem Etat der Einnahmen nicht vorgetragen, weil sie dem Kreisfonde durch einen legalen Act der Staatsgewalt entzogen worden seien. Der Landrath hat jedoch beschlossen, sein Recht auf diesen Zinsengenuß zu wahren, und ermächtigt die Königl. Kreis-Regierung, im Namen der Kreis-Gemeinde gegen die betreffende Verfügung Recurs zu dem Königl. Staatsrathe zu ergreifen.

Die Bitte der Wittwe Wahl von Kaiserslautern, um den Fortbezug der ihrem verstorbenen Manne gewährten Alimentation wurde, weil sie keine rechtlichen Ansprüche darauf hat und der Unterstützung nicht bedarf, vom Landrathe nicht genehmigt.

Die Zuschüsse der Stadt Kaiserslautern für die dortige Kreis-Gewerbschule sollen der Einfachheit wegen künftighin wie bisher in die Kreis-Rechnung aufgenommen werden, weil diese Anstalt ihren ganzen Bedarf aus Kreisfonds bezieht.

Dem Antrage des Mitgliedes Jordan, die Errichtung eines Real-Gymnasiums in Kaiserslautern betreffend, ertheilte der Landrath seine Zustimmung.

Der Antrag lautet, wie folgt:

„Der erfreuliche Aufschwung, welchen die Industrie in der Neuzeit auch in der Pfalz gefunden, die vermehrte Concurrenz und der große Wettkampf auf dem technischen Gebiete in unseren Tagen machen eine gründliche Bildung in der Technik zur unerläßlichen Forderung unserer Zeit.

Erfahrungsgemäß haben aber die seitherigen Gewerbschulen wegen ihrer Doppelaufgabe für die Vorbildung des Gewerbsmannes und für das gründliche Studium der exacten Wissenschaften zu sorgen, sowie die humanistischen Gymnasien wegen Nichtbehandlung mancher für die Vorbereitung der polytechnischen Studien nothwendigen Disciplinen, den zeitgemäßen und unerläßlichen Ansprüchen, welche ein Polytechnikum an die Vorbildung der eintretenden Eleven erheben muß, nicht entsprechen.

Daher erlaubt sich der Landrath der Pfalz, den schon in seiner sechsten Sitzung vom 10. Juni v. J. niedergelegten ehrfurchtsvollsten Dank gegen Seine Majestät den König wegen beschlossener Errichtung von Real-Gymnasien zu wiederholen und die Bitte auszusprechen, Allerhöchstdieselben wollen anzuordnen geruhen, daß das der Pfalz zugedachte Real-Gymnasium schon mit Beginne des

nächsten Studienjahres zu Kaiserlautern zur Eröffnung gelange.

Nach Bezeichnung des Lehrerpersonales für das Real-Gymnasium zu Kaiserslautern würde daselbst auch die landwirthschaftliche Abtheilung mit der pfälzischen Kreis-Gewerbschule ihre gemeinnützige Wirksamkeit beginnen können."

Den Lehrern an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, sowie an den Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken bewilligt der Landrath, unter Anerkennung ihrer Verdienste um den Fortschritt dieser Anstalten, eine Gehalts-Aufbesserung und die Sexonnial-Zulage, nach der auf den Wunsch des Landrathes vorgelegten Tabelle. Außerdem wird dem Lehrer der französischen Sprache an der Gewerbschule zu Landau, Maria Cölestin Colin, in Rücksicht auf seine langjährigen Dienste eine Gehalts-Aufbesserung von 150 fl bewilligt. Der Bedarf für die Gehalts-Verbesserung der Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern wird ganz, der Bedarf für die Gehalts-Aufbesserung der übrigen Gewerbschulen aber nur zur Hälfte auf Kreisfonds übernommen, indem die andere Hälfte den betreffenden Gemeinden und Distrikten zur Last fällt.

Nun folgen hier die Etats für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

1. Der Etat für den bisherigen Bedarf ohne Rücksicht auf die Gehalts-Aufbesserung:

Gewerbschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl	kr	Real-Bedarf. fl	kr	Summa. fl	kr	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl	kr	Aus Gemeindemitteln. fl	kr	Aus Stiftungen. fl	kr	Inscriptions- und Klassengelder. fl	kr	Summa der Deckungsmittel. fl	kr
Kaiserslautern .	8	174	9605	—	2802	30	12407	30	11327	30	1000	—	—	—	80	—	12407	30
Speyer	5	85	4330	—	2242	30	6572	30	1900	—	4575	—	47	30	50	—	6572	30
Landau	6	78	3850	—	1760	—	5610	—	1800	—	3350	—	—	—	400	—	5610	—
Zweibrücken . .	5	66	3418	20	457	—	3875	20	2083	20	1738	—	—	—	54		3875	20
Summa .	24	403	21203	20	7262	—	28465	20	17110	50	10663	—	47	30	644	—	28465	20

Der Etat für die Gehalts-Aufbesserung entziffert sich, wie folgt:

Gewerbschulen.	Mehr. fl	kr	Kreisfonds. fl	kr	Stadtkassen. fl	kr
Kaiserslautern	1258	44	1258	44	—	—
Speyer	500	—	250	—	250	—
Landau	450	—	225	—	225	—
Zweibrücken	446	40	223	20	223	20
Hauptsumme .	2655	24	1957	4	698	20

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zwölfte Sitzung am 17. Juni 1862, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der neunten Sitzung, mit Ausnahme des Landraths-Abgeordneten Bender, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht, enthaltend den von dem Landrathe festgesetzten Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$^{62}/_{63}$.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro 18$^{62}/_{63}$.

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18$^{62}/_{63}$.			Festsetzung durch den Landrath pro 18$^{62}/_{63}$.		
I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen. (Kreisfonds.)						
§. 1. Hebgebühren der Rentämter [illegible] der Kreis-Umlage	1383	53	-	1345	11	-
§. 2. Uebrige Ausgaben	—	—	-	—	—	-
Summa Cap. I.	1383	53	-	1345	11	-
Cap. II. Bedarf des Landrathes.						
§. 1. Diäten und Reisekosten der Landräthe	1200	—	-	1200	—	-
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	500	—	-	500	—	-
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—	-	190	—	-
Summa Cap. II.	1890	—	-	1890	—	-

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].			Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Cap. III. Erziehung und Bildung.						
§. 1. Deutsche Schulen:						
Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinen	36775	13	–			
Bedarf zur Ergänzung der Congrua	36689	58	–	58089	25	–
Errichtung neuer Schulstellen	200	—	–			
Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals	2000	—	–	2000	—	–
Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse	2000	—	–	2000	—	–
Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	3300	—	–	3300	—	–
Regie derselben	300	—	–	300	—	–
Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	–	1000	—	–
Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	6000	—	–	6000	—	–
§. 2. Isolirte Lateinschulen.						
Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:						
a) zu Frankenthal	3969	57	–	4160	—	–
b) „ Kaiserslautern	4762	41	–	5442	52	–
c) übrige Lateinschulen	20332	33	–	22756	26	–
d) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	–	200	—	–
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:						
Schwimmschulen	275	—	–	275	—	–
§. 4. Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	–	1600	—	–
§. 5. Freiplätze:						
a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute	375	—	–	375	—	–
b) „ „ „ „ Blinden-Institute	250	—	–	250	—	–
§. 6. Beiträge zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	–	500	—	–
§. 6½. Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler	—	—	–	100	—	–
§. 7. Beitrag für die Pollichia	200	—	–	—	—	–
Reservefond	100	—	–	100	—	–
Summa Cap. III.	120830	22	–	108448	43	–
Cap. IV. Industrie und Cultur.						
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	11327	30	–	13666	14	–
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].			Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].		
	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
a) in Speyer	1900	—	-	2150	—	-
b) „ Landau	1800	—	-	2025	—	-
c) „ Zweibrücken	2088	20	-	2306	40	-
d) für Lehrattribute der 3 Gewerbschulen	600	—	-	600	—	-
§. 3. Reservefond für die Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibürücken	100	—	-	100	—	-
§. 4. Für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen . .	1400	—	-	1400	—	-
§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	400	—	-	400	—	-
§. 6. Stipendien für Schüler an den polytechnischen Schulen . . .	1200	—	-	1200	—	-
§. 7. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken	20000	—	-	20000	—	-
§. 8. Prämien für das Landgestüt	1500	—	-	1500	—	-
§. 9. Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer .	450	—	-	450	—	-
§. 10. Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . .	1500	—	-	1500	—	-
§. 11. Für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-
§. 12. Zur Gründung einer Ackerbauschule	1500	—	-	1500	—	-
Summa Cap. IV. .	46260	50	-	49297	54	-

Cap. V. Gesundheit.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
§. 1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster:						
a) Kosten des Betriebes	62399	52	-	62169	52	-
Zu obigen Kosten des Betriebes tragen die Pfleglinge und Gemeinden 26,484 fl. 30 kr. bei, welche in den Einnahmen vorgetragen sind.						
b) Unterhaltung der Gebäude	2600	—	-	2600	—	-
c) Herstellung der Stallungen in der Irren-Anstalt	—	—	-	2300	—	-
d) Kosten des Abbruches des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes .	—	—	-	120	—	-
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen	300	—	-	300	—	-
§. 3. Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte . .	2800	—	-	2800	—	-
Summa Cap. V. .	68099	52	-	70289	52	-

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal:						
a) Kosten des Betriebes	68260	—	-	68260	—	-

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].			Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].		
	fl	kr	hl	fl	kr	hl
Zu obigen Kosten des Betriebes tragen die Gemeinden 9400 fl bei, welche in der Einnahme vorgetragen sind.						
b) Unterhaltung der Gebäude	2550	—	-	2550	—	-
c) Wohnungs-Entschädigung für den Taubstummen-Lehrer . . .	—	—	-	75	—	-
§. 2. Für besserbauliche Einrichtung der Lokalitäten für die Taubstummen und andere arme Kinder in der Anstalt	3000	—	-	3000	—	-
§. 3. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-	4000	—	-
§. 4. Kosten des Unterhaltes der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000	—	-	25000	—	-
§. 5. Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter, Familien .	1200	—	-	1200	—	-
Summa Cap. VI. .	94010	—	-	105085	—	-
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.						
§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-
für Neubauten . . . . 8000 fl }						
„ Unterhaltung . . . . 40,000 fl }						
§. 2. Kosten der Rheindamm-Bauten in der Pfalz	5000	—	-	5000	—	-
Summa Cap. VII. .	53000	—	-	53000	—	-
Cap. VIII. Sicherheit.						
Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-
Summa Cap. VIII. .	150	—	-	150	—	-
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000	—	-	100000	—	-
Summa Cap. IX. .	100000	—	-	100000	—	-
Cap. X. Allgemeiner Reservefond	1470	51	-	1423	20	3
Summa Cap X. .	1470	51	-	1423	20	3

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].			Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].		
	fl	kr	hl	fl	kr	hl

Zusammenstellung.

	fl	kr	hl	fl	kr	hl
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1383	53	-	1345	11	-
" II. Bedarf des Landrathes	1890	—	-	1890	—	-
" III. Erziehung und Bildung	120830	22	-	108448	43	-
" IV. Industrie und Cultur	46260	50	-	49297	54	-
" V. Gesundheit	68099	52	-	70289	52	-
" VI. Wohlthätigkeit	94010	—	-	105085	—	-
" VII. Straßen- und Wasserbau	53000	—	-	53000	—	-
" VIII. Sicherheit	150	—	-	150	—	-
" IX. Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-
" X. Allgemeiner Reservefond	1470	51	-	1323	20	3
Summa des Abschnitts I. (Kreis-Ausgaben.)	487095	48	-	490830	—	3

II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.

	fl	kr	hl	fl	kr	hl
Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.						
Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben	—	—	-	—	—	-
§. 1. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—	-	2200	—	-
§. 2. " Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl, beziehungsweise auf 200 fl	13633	59	-	13633	59	-
§. 3. " Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-	1000	—	-
§. 4. " Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—	-	2000	—	-
§. 5. Für das Gestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	—	-
§. 6. " Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-
Cap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.						
§. 1. Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder	2151	5	-	2151	4	-
" " Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	—	—	-	1000	—	-
Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	—	—	-	80	—	-
§. 2. Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9400	—	-	9400	—	-

		Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible]. ƒ kr. ₰	Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible]. ƒ kr. ₰
§. 3.	Pfleggelder der Pfleglinge in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und Beiträge der Gemeinden für die ihnen Angehörigen der Anstalt, dann übrige Einnahme derselben	24034 30 -	26484 30 -
Cap. III.	Sonstige Einnahmsquellen.		
§. 1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1856, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850, Art. 25	10 — -	10 — -
	Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder	— — -	10000 — -
§. 2.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000 — -	6000 — -
Cap. IV.	Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre . .	— — -	3830 29 3
Cap. V.	Kreis-Umlage zu 56¼ % der Steuerprinzipalsumme nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten . .	415166 15 -	— — -
	Kreis-Umlage zu 50¼ % der Steuerprinzipalsumme von 803,072 ƒ nach Abzug eines halben Prozent für ungiebige Posten (das Steuerprozent zu 8031 ƒ gerechnet)	— — -	401539 58 -
	Summa des Abschnittes II. (Kreis-Einnahmen.) . .	487095 48 -	490830 — 3
	Abgleichung.		
	Die Einnahme beträgt	487095 48 -	490830 — 3
	„ Ausgabe „	487095 48 -	490830 — 3
	Demnach Ausgleichung . .	— — -	— — -

Zu diesem Voranschage bemerkt noch der Landrath in Bezug auf die

I. Kreis-Ausgaben:

bei

Cap. III. §. 6½ hat der Landrath einen Beitrag von 100 ƒ zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler bewilligt.

Cap. III. §. 7. Diesen Beitrag von 200 ƒ hat der Landrath nicht mehr genehmigt, nachdem die Kreisfonds schon so sehr belastet sind, und eine ständige Last hiefür nicht übernommen werden soll.

Cap. IV. §. 1. Hier glaubt der Landrath das bisherige Verfahren beibehalten zu sollen, zur besseren Uebersicht des Gesammtbedarfs dieser Anstalt, weßwegen der Beitrag der Stadt Kaiserslautern ad 1000 ƒ und die Inscriptionsgelder ad 80 ƒ an dem Etat nicht in Abzug gebracht, sondern wie bisher in der Einnahme vorgetragen worden sind.

Cap. VI. §. 7. Wegen Erhöhung dieser Position von 15,000 ƒ auf 25,000 ƒ wird auf die Darstellung des Sachverhaltes bei Cap. III. §. 2 der Kreis-Einnahmen verwiesen.

II. Kreis-Einnahmen.

Cap. II. §. 2. Vide oben Cap. IV. §. 1 der Kreis-Ausgaben.

Cap. II. §. 3. Vide oben Cap. IV. §. 2 der Kreis-Ausgaben.

Cap. III. §. 2. Der Landrath hat den, dem Kreise wie bisher gebührenden dritten Theil der Polizeistrafen mit einer approximativen Summe von 10,000 ƒ in Einnahme gesetzt, und erlaubt sich zur Rechtfertigung dieses Verfahrens Folgendes zu bemerken:

Dieses Drittel der Polizeistrafen ist bestimmt zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder, eine Ausgabe, die weder durch das Ausscheidungs-Gesetz vom 23. Mai 1846, noch durch irgend ein früheres Gesetz als eine Kreislast erklärt worden ist.

Um den heutigen Standpunkt der Gesetzgebung bezüglich der Findel- und verlassenen Kinder in das rechte Licht zu stellen, muß man etwas näher auf die Geschichte derselben eingehen.

Nach der früheren französischen Gesetzgebung waren die Territorialherren (Seigneurs) mit der Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder belastet, was klar aus dem Gesetze vom 29. November 1790 hervorgeht, welches ihnen diese Last abgenommen hat.

Die Constitution vom 3. September 1791, Tit. 1 §. 3, legt diese Ausgabe dem Staatsschatze zur Last, eine Bestimmung, die auch in dem Gesetze vom 27. Fructidor V. ihre Bestätigung gefunden hat. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1793 enthalten schon dieselben Verfügungen, und wenn die Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 30. Ventose V. den Hospitälern diese Ausgaben theilweise zur Last legen, steht dies damit nicht im Widerspruche, wenn man erwägt, daß zu jener Zeit die Hospitäler als Staatsanstalten und nicht als Gemeindeanstalten behandelt worden sind, die also diese Pflicht zur Entlastung der Staatskasse erfüllten, die ihnen auch die nöthigen Fonds dazu liefern mußte, wofern sie nicht anderweitig für diese Ausgaben dotirt waren.

Dem Scheine nach wurde diese Ausgabe durch das Gesetz vom 25. Vendemiaire X. den Departements (Kreisen) zur Last gesetzt, allein in Wirklichkeit wurden diese Ausgaben durch den Finanzminister angewiesen, also aus dem Staatsschatze bestritten, welcher nach dem Gesetze vom 21. Ventose IX. 11 ℔ der Gesammtsteuer hiefür, sowie für einige andere Ausgaben zu beziehen hatte.

Schon das Gesetz vom 25. Floréal VIII. (Centaine XXXV. S. 58) hatte den Hospitälern die Geldstrafen und Confiscationen zugewiesen, um für die Findel- und verlassenen Kinder verwendet zu werden.

Wenn nun das Finanzgesetz für das Jahr XI. vom 13. Floréal X. für die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder die Kreisumlagen verwendet wissen will, so war dies nur insoweit zulässig, als die Hospitäler, die sich mit der Erziehung dieser Kinder zu befassen hatten, für diese Ausgaben nicht anderweitig gedeckt waren.

Dieses geht auch aus dem Gesetze vom 11. Juni

1810 hervor, wo die Kreisfonds auch nur die allenfallsigen Ausfälle ersetzen sollen, wenn die Hospitäler für diese Ausgaben nicht anderweitig gedeckt seien, die hiefür nicht nur die Strafgelder, sondern auch die in sämmtlichen Gemeinden anerfallenen Belustigungsgelder zu beziehen hatten.

Durch das Decret vom 17. Mai 1809 wurde nun dem Hospitale des Hauptortes eines jeden Departementes ⅓ der Polizeistrafen, um nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Floréal X. zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder verwendet zu werden, zugewiesen. Durch diese Zuwendung finanzieller Mittel waren die Kreise, denen die Last, wie oben bemerkt, gar nicht oblag, bedeutend erleichtert worden.

Dies war der Stand der Gesetzgebung, als das Land wieder unter den Scepter seines angestammten Fürstenhauses gelangte.

In dem Landrathsabschiede vom Jahre 1818 (Amtsblatt 1818, S. 647) ist das Armenhaus zu Frankenthal als diejenige Anstalt bezeichnet worden, welche sich mit der Pflege der Findel- und verlassenen Kinder zu befassen habe. Die Belustigungsgelder wurden den Gemeinden überlassen, die in den s. g. Prélevements dem Kreise einen Ersatz zu leisten hatten. Später wurde das heutige Verfahren eingeführt, wonach diese Kinder ohne Dazwischenkunft der Armenhaus-Verwaltung durch die Verwaltungs-Behörden bei Pflegeeltern untergebracht werden.

Hieraus ergibt sich also, daß die Unterhaltung der genannten Kinder eine Staatslast ist, aber niemals dem

Kreise aufgebürdet werden kann, der nur höchst subsidiarisch und im Falle der Unzureichenheit der übrigen Mittel Zuschüsse zu leisten hatte.

Das Drittheil der Polizeistrafen hat früher bei Weitem hingereicht, diese Ausgaben zu bestreiten, erst in neuerer Zeit hat sich der Landrath dazu verstanden, weitere Beiträge zu leisten.

An diesen Verhältnissen ist durch die neueste Gesetzgebung keine Veränderung eingetreten, indem weder in den beiden Strafgesetzbüchern, noch in dem Einführungsgesetze zu denselben von dem Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder die Rede ist.

Der Art. 44 des Einführungsgesetzes bestimmt zwar, daß das Decret vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften aufgehoben sei. Allein da die Verbindlichkeit des Staates, die Findel- und verlassenen Kinder zu unterhalten, nicht auf dem Decrete vom 17. Mai 1809 beruht, sondern auf früher erlassenen Gesetzen, so besteht diese Verbindlichkeit auch heute noch fort, obschon das Decret vom 17. Mai 1809 aufgehoben ist. Es war auch offenbar die Absicht des Gesetzgebers, mit jenem Drittel der Polizeistrafen, welche zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder bestimmt sind, eine Aenderung nicht eintreten zu lassen, da selbst in den Verhandlungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse hievon nichts erwähnt ist, während die Gegenleistungen der Gemeinden und Distrikte, welche den übrigen zwei Drit-

theilen der Polizeistrafen entsprechen, ganz gründlich behandelt worden sind.

Da nun Art. 6 des Polizeistrafgesetzes und Art. 26 des Strafgesetzes ausdrücklich bestimmen, daß die Geldstrafen nur dann in die Staatskasse fließen sollen, wenn die Gesetze nicht anders bestimmen, so ist es ganz klar, daß das für die Findel- und verlassenen Kinder bestimmte Drittel der Polizeistrafen nach wie vor dem Kreisfonde gehört, wenn es allenfalls die Staatskasse nicht vorziehen sollte, die ihr obliegende Verbindlichkeit der Unterhaltung der genannten Kinder selbst vollständig zu erfüllen.

Uebrigens wird die Kreisregierung ermächtigt, im Falle gegen alles Erwarten diese Reclamation des Landrathes keine Berücksichtigung finden sollte, die für die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder erforderliche, sub Cap. VI. §. 4 eingestellte Summe nach Bedürfniß zu verwenden und den abgehenden Betrag von 10,000 ƒ aus andern disponibeln Kreismitteln, Rückersatz vorbehalten, vorzuschießen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Hilgard im Namen des V. Ausschusses Bericht über den in der ersten Sitzung gestellten Antrag des Abgeordneten Wendel, die Fortführung der gemeindlichen Güter-Besitzstands-Register betreffend, worauf der Landrath über diesen Gegenstand in Berathung trat, und, in Erwägung ziehend, daß der Umschrieb-Cataster nur in einzelnen Gemeinden besteht, während bezüglich

der meisten Gemeinden der Pfalz ein solcher nur auf den Königl. Rentämtern fortgeführt wird,

in fernerem Betracht, daß auch der Umschrieb-Cataster nur auf den Königl. Rentämtern fortgeführt werden kann, indem, wenn zwei Behörden mit dem Fortführen des Catasters beauftragt werden, leicht bedeutende Differenzen zwischen dem Umschreib-Cataster des Königl. Rentamtes und dem in den Gemeinden fortgeführten entstehen könnten,

in weiterem Betracht, daß wenn in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Umschreib-Cataster besteht, Mißbräuche eingerissen sind, darin bestehend, daß die Revision nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wird, oder daß die Umschreib-Register längere Zeit den Gemeinden entzogen werden, diesen Mißbräuchen durch Beschwerden bei der Königl. Regierung begegnet werden kann,

in fernerem Betracht, daß der Landrath sich nur mit allgemeinen, den ganzen Regierungs-Bezirk berührenden Fragen befassen kann,

den Beschluß faßte, zur Tagesordnung überzugehen.

Dasselbe Mitglied des V. Ausschusses erstattete hierauf Bericht über den von demselben Landraths-Mitgliede in der achten Sitzung gestellten Antrag, die Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz betreffend, worauf der Landrath denselben in nachfolgender Fassung annahm:

Bezüglich der Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz findet sich der Landrath veranlaßt, auf den desfalls in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 gestellten Antrag

heute zurückzukommen, und den dringenden Wunsch hier auszusprechen, es möge bei der im §. 17 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 allerhöchst zugesicherten Prüfung der in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimath, dem pfälzischen Volksschullehrerstande eine besondere Rücksicht zugewendet werden.

Ferner erstattete dasselbe Mitglied des V. Ausschusses einen Bericht über den von dem Landraths-Mitgliede Wendel in der achten Sitzung gestellten Antrag, „die Bezahlung der Postboten-Gehalte betreffend" — und nahm denselben an, lautend wie folgt:

Der Landrath, in Betracht, daß die Distrikts-Gemeinden der Pfalz angewiesen sind, zu den Gehalten der Postboten Beiträge — jährlich 8148 fl ausmachend — zu leisten, während die Distrikts-Gemeinden in den jenseitigen Kreisen zu einer gleichen Beitragsleistung nicht angehalten, vielmehr dort die Gehalte der Postboten ganz aus den Gefällen der Postanstalt bezahlt werden; —

erlaubt sich ehrfurchtsvollst zu bitten, Seine Königliche Majestät möge allergnädigst anzuordnen geruhen, daß vom nächsten Etatsjahre an die Postboten, wie in den jenseitigen Kreisen des Reiches, so auch in der Pfalz ganz aus den Posterträgnissen ihre Berichtigung zu finden haben sollen.

Diese Bitte erscheint als vollkommen berechtigt, und es kann derselben nicht entgegengesetzt werden, der fragliche Gegenstand habe in dem jüngsten Finanzgesetze bereits seine Erledigung gefunden. Eine solche enthält

dieses Gesetz nicht, und ebensowenig der allerhöchste Landtags-Abschied; ja sie konnte darin nicht enthalten sein, weil ein gemeinschaftlicher Beschluß der beiden Kammern nicht zu Stande gekommen war. Auf den Antrag eines pfälzischen Abgeordneten kam der Gegenstand in der Sitzung vom 25. September 1861 in der Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung und wurde, ungeachtet der dagegen vorgebrachten Gründe, die nicht als begründet erachtet wurden, angenommen. Ist der Beschluß der Kammer der Abgeordneten auch nur ein vereinzelt dastehender, weil die Kammer der Reichsräthe, in welcher der Antrag eine Vertretung nicht fand, demselben nicht beistimmte, so liegt darin doch immerhin ein beachtenswerthes Zugeständniß für die Pfalz, und es wird, wie der Landrath hoffen zu dürfen glaubt, der heute gestellten Bitte um so bereitwilliger eine allergnädigste Berücksichtigung zugewendet werden wollen, als durch dieselbe für die Pfalz ja nur eine Gleichstellung in Vortheilen erstrebt wird, die den jenseitigen Distriktsgemeinden, wo den Postboten gleiche Dienstleistungen wie hier nachgewiesener Maßen obliegen, bereits eingeräumt sind. Die Mittel des dadurch bei den Postgefällen sich ergebenden Ausfalles werden wohl durch anderweitige Mehreinnahmen ihre volle Deckung finden, was um so sicherer vorausgesetzt werden darf, als ja die Einstellung dieses Gefälles in den Etat zu 570,000 fl von der Kammer der Abgeordneten erst nach der Annahme des vorerwähnten Antrages geschehen ist.

In Erwägung, daß die Königl. Generaldirection der Verkehrs-Anstalten in einer Verordnung vom 30. December

1860 (vide stenogr. Berichte Band III. pag. 106) ausdrücklich erklärte, daß der dienstlichen Correspondenz der Gemeinde-Verwaltungen nicht blos im Verkehre mit unmittelbaren Königl. Behörden, sondern auch mit Magistraten und unter sich die Portofreiheit zustehe, und demnach die Königl. Post-Anstalten anwieß, die ihnen zugetheilten Postboten darnach entsprechend zu belehren;

In fernerer Erwägung, daß die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. September 1861 dem Antrage des Abgeordneten Römmich, „Es sei an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstderselbe wolle verfügen, daß die Distrikts-Gemeinden in der Pfalz gleichwie in den jenseitigen Kreisen nicht verpflichtet seien, Beiträge zu dem Gehalte der Postboten zu leisten,“ ihre Zustimmung ertheilte, —

Schließt sich der Landrath vorstehendem Antrage des Landraths-Mitgliedes Wendel an.

Endlich erstattete dasselbe Mitglied des V. Ausschusses einen Bericht über den von dem Abgeordneten Jordan in der zehnten Sitzung gestellten Antrag „das Bedürfniß einer neuen Gemeinde-Ordnung betreffend“, welcher ebenfalls angenommen wurde, wie folgt:

Das vom Landrathe in seinen beiden letzten Versammlungen wiederholt hervorgehobene Bedürfniß einer auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung beruhenden Revision der pfälzischen Gemeinde-Ordnung, wodurch insbesondere eine freiere Wahl der Vorstände und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden gesichert würde, hat nun auch die Anerkennung beider Kammern des Landtages in dem Gesammtbeschlusse und Antrage vom 28. August 1861 gefunden.

War es nicht mehr möglich, noch in derselben Session einen diesem Antrage willfahrenden Gesetzentwurf vorzulegen, so ist der Landrath doch durch die Verheißung des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. November v. J. in der frohen Zuversicht bestärkt, daß der pfälzischen Bevölkerung diese so hochwichtige Reform ihrer Gemeinde-Verfassung nicht lange mehr versagt sein wird.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Regierungs-Vorlagen und die von den Mitgliedern des Landrathes gestellten besondern Anträge ihre Erledigung gefunden hatten, schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die Schluß-Sitzung auf den 18. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dreizehnte Sitzung am 18. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der neunten Sitzung, sowie der Königl. Commissär.

Der Abgeordnete Bender entschuldigte sein Ausbleiben in der vorhergehenden Sitzung.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurden die Protokolle über die 10., 11. und 12. Sitzung von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den König Maximilian II. schloß hierauf der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen.

Nachdem der Königl. Regierung hierauf die Mittheilung gemacht worden war, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungs-Präsident Herr v. Hohe, und schloß die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben Ihre Aufgabe früher bewältigt, als nach deren großem Umfange zu erwarten war, und es ist daher nun meine Pflicht, Ihre Versammlung zu schließen.

Ihre Verhandlungen werde ich der genauesten Prüfung der Königl. Regierung und mit deren Gutachten der allerhöchsten Entscheidung unterbreiten.

Sie haben bei verschiedenen Anlässen der Königl. Regierung Ihre Anerkennung ausgesprochen. Es ist dies eine sehr freundliche Ermunterung für die Herren Referenten, und ich kann dieser wohlwollenden Anerkennung nur die Versicherung entgegenstellen, daß es stets das eifrigste Bestreben der Königl. Regierung der Pfalz war und sein wird, Ihren Wünschen und Anträgen die gehörige Berücksichtigung zuzuwenden.

Ich wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr und ein herzlich Lebewohl, und erkläre hiemit

Im Namen Seiner Majestät des Königs

die Versammlung der Landräthe der Pfalz für geschlossen.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, von dem Landrathe genehmigt und sodann von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Das Amtsblatt № 38 wird nachgeliefert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 25. Juni **1862.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben mit Hinblick auf Art. 39 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr., beschlossen und verordnen, was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit der Art. 240 und 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz einer Actien-Gesellschaft ergibt, daß sich das Grundcapital derselben um die Hälfte vermindert hat, und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli d. J. gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs

betr., in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Haupt-Agent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungs-Agenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungs-Agenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten werden auf Grund des Art. 51, Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungs-Agenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungs-Agenten dürfen Ueberfahrts-Verträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungs-Agenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungs-Agenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf geschwefelten Hopfens betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188

des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen △ auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 14929 K. pr. den 21. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 142 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, die Hundevisitation betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt:

Nach Ansicht des Artikel 142 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge desselben:

Alle Hunde sind zweimal im Jahre der thierärztlichen Visitation zu unterstellen, ausgenommen sind nur die Hunde, welche das Alter von drei Monaten nicht erreicht haben und noch nicht aus dem Hause gelassen werden.

Die Besichtigung wird in den Monaten Januar und Juli durch den Bezirksthierarzt oder in dessen Verhinderung durch einen von dem betreffenden Bezirksamt zu bezeichnenden Thierarzt vorgenommen und deren Anfang und Dauer, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, mindestens drei

Tage vorher durch Anschlag am Gemeindehause, unbeschadet sonstiger ortsüblicher Publikation, bekannt gemacht.

Die Publikation geschieht durch die Bürgermeisterämter und in den Gemeinden in welchen Polizeicommissariate sich befinden, durch letztere; die Anschlagzettel sind bis zur nächsten Visitation aufzubewahren, um nöthigenfalls als Beweis der geschehenen Bekanntmachung zu dienen.

Für die Visitation mit Einschluß der von der Ortspolizeibehörde etwa vorgeschriebenen Zeichen ist eine Entschädigung von zwölf Kreuzern zu entrichten; hievon erhält der Thierarzt 6 Xr., der Rest wird zur Bestreitung der Kosten verwendet und allenfallsiger Ueberschuß der Armenkasse zugewiesen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 14930 K. pr. den 21. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs, die Fremdenbücher betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt:

Zum Vollzuge des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Ansicht desselben und des Art. 12 Ziff. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. über den Stempel:

Die Gastwirthe und Herberggeber sind verpflichtet, ein von dem Ortspolizeibeamten mit Seitenzahl und Handzug versehenes fortlaufendes Verzeichniß auf Stempelpapier zu führen, in welches sie sogleich und ohne einen Zwischenraum den Vor- und Zunamen, Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgangs eines jeden Fremden, der in ihren Häusern über Nacht geblieben ist, einzutragen haben.

Sie sind verbunden, diese Register am Schlusse eines jeden Monats dem betreffenden Localpolizeibeamten und außerdem, so oft es verlangt wird, den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeicommissären und Gendarmen zur Einsicht vorzulegen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16576 K. pr. den 24. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt

nach Ansicht des Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge desselben:

Art. 1.

Sofern nicht nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs eine andere Verfügung getroffen wird, müssen an einer ansteckenden Krankheit gefallene oder wegen einer solchen getödtete Thiere, wenn nicht bezüglich der letzteren die Ausnahme des Art. 5 gegeben ist, innerhalb 24 Stunden aus dem Innern der Gemeinden auf Fuhrwerken und gänzlich zugedeckt entfernt werden.

Art. 2.

Dieselben müssen innerhalb dieser Frist in einer Entfernung von wenigstens 100 Metern von Gebäuden und 50 Metern von Quellen oder Brunnen, öffentlichen Wegen, sowie von gemeinschaftlichen Weide- oder Tummelplätzen in einer mindestens anderthalb Meter tiefen Grube eingescharrt und mit der sämmtlichen aus der Grube entnommenen Erde bedeckt werden. Die Abgänge der Thiere während des Transportes sind sorgfältig zu sammeln und sammt dem zur Bedeckung verwendeten Material mit dem Thiere zu vergraben.

Art. 3.

Das Abledern und Ausbeinen solcher Thiere ist verboten, und es ist deren Haut vor der Verscharrung an mehreren Stellen zu durchschneiden. War das Thier jedoch nicht mit einer intensiv ansteckenden Krankheit, wie Wuth, Rotz, Milzbrand oder Rinderpest u. s. w. befallen, so kann auf das Gutachten eines geprüften Thierarztes oder des Bezirksarztes und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln von der Ortspolizeibehörde die Verwendung der Haut gestattet werden.

Art. 4.

Die Grube darf vor Ablauf von acht Jahren nicht geöffnet werden; ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde eine frühere Eröffnung unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Art. 5.

Die an einer nicht ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen Alters, Unfalls oder wegen sich zeigenden Beginnes einer im Art. 3 nicht namhaft gemachten ansteckenden Krankheit getödteten Thiere, wenn deren Fleisch nach den bestehenden Vorschriften zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, sind, sofern nicht ein anderer nicht verbotener Gebrauch von ihnen gemacht wird, unter Beobachtung der in den Art. 1 und 2 angegebenen Frist, transportweise Entfernung und Tiefe zu vergraben und mit der sämmtlichen ausgehobenen Erde zu bedecken.

Art. 6.

Das Abledern und Ausbeinen der im Art. 5 bezeichneten Thiere darf nur in den Häusern oder unmittelbar vor der Verscharrung an der Grube vorgenommen werden.

Art. 7.

Die Eröffnung der Grube und Wegnahme der Knochen darf erst nach 4 Jahren stattfinden, wobei etwa noch vorhandene Fleischtheile sorgfältig wieder zu verscharren sind. Bezüglich früherer Eröffnung gilt das im Art. 4 hierüber Bemerkte.

Art. 8.

Die Anlegung besonderer Verscharrungsplätze für Thiere von Seiten der Gemeinden und Privaten ist an die Bewilligung des Bezirksamtes nach Einvernehmen des Bezirksarztes geknüpft.

Art. 9.

Vorstehende Bestimmungen haben nur auf größere vierfüßige Hausthiere Bezug, und finden auf Lämmer und junge Ziegen, Milchschweine, Katzen und kleine Hunde keine Anwendung. Diese Thiere sind auf eine dem Publikum nicht lästige, und im Falle sie an der Wuth 2c. zu Grunde gegangen, auf eine die Weiterverbreitung der Krankheit ausschließende Weise zu beseitigen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16575 K. pr. den 24. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschriften, Straßenwesen betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
beschließt

nach Ansicht und zum Vollzuge der Art. 157 und 158 des Polizeistrafgesetzbuchs:

Art. 1.

Auf Staatsstraßen und gebauten (chaussirten) Distriktsstraßen ist es verboten, außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände zu schleifen, namentlich sich der sogenannten Pflugschleifen zu bedienen.

Art. 2.

Viehtreiber dürfen sich auf den Staatsstraßen von den ihrer Leitung anvertrauten Thieren nicht entfernen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 15532 K. pr. den 6. Juni 1862.

(Die medicinische Staatsprüfung für 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Amtsblatt v. J. 1861, № 36, zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Inhalt eines höchsten Ministerialerlasses dat. 6. Juni 1861, folgt nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung, indem sein Inhalt sich ganz gleichmäßig auf das laufende Jahr 1862 bezieht.

Speyer, den 5. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einem höchsten Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern, dat. 6. Juni l. J., sollen die im Seitenbetreffe Interessirten durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte dringlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gesuche um Zulassung zu der diesjährigen medici-

nischen Staatsprüfung, welche zu der durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 festgesetzten Zeit stattfindet,

längstens bis zum 20. Juli l. J.

bei obiger höchster Stelle einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist aber nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung, und wie der obige höchste Erlaß des Näheren im Nachstehenden erläutert, beizulegen:

1. Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundzeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,

   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 15732 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Die Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 18 62/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inspection des Central-Taubstummen-Institutes in München kommen für das Schuljahr 18 62/63 in demselben ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz, sechs Freiplätze allgemeiner Stiftung und ein Freiplatz der von Vogel'schen Stiftung in Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ohne Verzug bei den Königl. Landcommissariaten einzureichen, welche dieselben bis zum 28. d. M. hieher vorzulegen haben.

Frühere Aufnahmsgesuche können, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Gründe noch fortdauern, erneuert werden.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15046 K. pr. den 11. Juni 1862.

(Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Müller Jacob Mattil von der zur Gemeinde

Burgalben gehörenden Moschelmühle hat unterm 25. vor. Mts. mit eigener Lebensgefahr das in den hochangeschwollenen Schwarzbach gefallene, sieben Jahre alte Kind des Jacob Schweikhofer von Höheinöd vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit in Anerkennung dieser aufopfernden Handlungsweise öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 15588 K. pr den 7. Juni 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchmoor, Landcommissariats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Kirchmoor in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, enthält in 5 zur Pfarrei gehörigen Ortschaften 802 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	217	11
2. an Wohnungsanschlag	20	—
3. an Pfarrgütern	158	1
4. an Grundrenten	1	12
5. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	23	21
sohin im Ganzen . .	419	45
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	180	15
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Mai 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Seibert aus Landstuhl zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Frankenholz ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Jacob Joachim zu Klingen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 20. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	99	
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .	101½	
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig.		103¾
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt



der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 28. Juni 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Veränderung der Benennung der Kantonsärzte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Kantonsärzte in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die „Kantonsärzte erster Klasse" in der Pfalz haben fortan den Titel „Bezirksarzt erster Klasse", die „Kantonsärzte zweiter Klasse" den Titel „Bezirksarzt zweiter Klasse" zu führen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli l. J. an in Wirksamkeit.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 16158 K. pr. den 25. Juni 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer

Peter Walter von Waldmohr als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" für den Kanton Waldmohr hiemit bestätigt.

Speyer, den 23. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16185 K. pr. den 26. Juni 1862

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 13. l. M., nebenbezeichneten Betreffes, mit dem Auftrage an die obenbezeichneten Behörden veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat anher anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 22. v. M. wurde in der Isar längs der äußern Isarstraße zu München ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die zur Feststellung seiner Person dahier gepflogenen Recherchen blieben bis jetzt vollständig erfolglos.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Ad Nrm. Exh. 924 W. pr. den 25. Juni 1862.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für's Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisenpensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1860 werden in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung des Jahres 1860 weist für dieses Jahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahme.

Art.		ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
Art. 1.	Activreſt aus der Rechnung des Jahres 1859				27526	5	2
Art. 2.	Einnahms-Ausſtände nach dieſer Rechnung, und zwar:						
	a) Capitalzinſen, Intercalargefälle ꝛc.	2237	23	–	2249	9	–
	b) vorgeſchoſſene Gerichtskoſten	11	46	–			
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:						
	a) Acceßcapitalien	1650	—	–	12972	25	–
	b) ausgeliehene Capitalien	11322	25	–			
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien				3151	14	–
Art. 5.	Staatsgehalte				2781	23	1
Art. 6.	Suſtentationszulagen				1407	48	–
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate				150	—	–
Art. 8.	Aus dem Verlage der proteſtantiſchen Religionsbücher				4286	48	–
	Summa				54524	52	3

b) Ordentliche Einnahmen.

Art.		ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
Art. 9.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2141	44	2			
Art. 10.	Zinſen von Eintrittscapitalien	168	38	2			
Art. 11.	Zinſen von ausgeliehenen Capitalien	15846	42	–			
	Summa				18157	5	–
	Geſammtbetrag der Einnahme				72681	57	3

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgabe.

Art.		ƒ	kr	₰
Art. 12	Penſionen der Pfarrerswittwen und Waiſen	21582	45	–
Art. 13.	Kanzleikoſten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	42	48	–
Art. 14.	Brief- und Geldporto	64	25	–
Art. 15.	Gehalt des Rechners	600	—	–
Art. 16.	Zinſen vom Cautionscapitale des Rechners	150	—	–
Art. 17.	Functionsgehalte und Remunerationen	620	—	–
	Summa	23059	58	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Art. 18.	Vicariegebühren		3170	5	–			
Art. 19.	Außerordentliche Unterstützungen		25	—	–			
Art. 20.	Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne		1450	—	–			
Art. 21.	Ausgeliehene Capitalien		5400	—	–			
Art. 22.	Rückersätze, Niederschläge		318	57	–			
Art. 23	Dotationszuschüsse							
	an die Pfarrunterstützungskasse	1600 fl.	2100	—	–			
	an die Relictenkasse	500 „						
Art. 24.	Druckkosten ꝛc. der protestantischen Religionsbücher		26269	41	–			
Art. 25.	Vorschüsse auf Gerichts- und Verfolgungskosten		27	13	–			
	Summa					38760	56	–
	Gesammtbetrag der Ausgabe					61820	54	–

A b g l e i c h u n g.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	72681	57	3
Die Gesammt-Ausgabe	61820	54	–
Der Einnahms-Ueberschuß demnach	10861	3	3

V e r m ö g e n s s t a n d

der Pfarrwittwenkasse am Schlusse des Jahres 1860.

1. Eintrittscapitalien					3337	30	–
2. Ausgeliehene Capitalien					312192	59	–
3. Einnahms-Ueberschuß, und zwar:							
a) Baarschuldigkeit des Rechners	8780	7	3		10888	16	3
b) Einnahms-Ausstände auf Capitalzinsen, Intercalarien ꝛc.	2069	10	–				
Vorschüsse für Gerichtskosten	38	59	–				
4. Verkaufspreis der vorräthigen Religionsbücher					44740	48	–
5. Verkaufspreis des feuerfesten Geld- und Urkundenschrankes					475	—	–
6. Werth einiger Immobilien (in Waldleiningen)					274	—	–
Summa					371908	33	3
Davon geht ab das Cautionscapital des Rechners mit					3000	—	–
Bleibt Activvermögen					368908	33	3
Der Stand am Schlusse des Jahres 1859 war					356609	1	2
Demnach Mehrung im Jahre 1860					12299	32	1

Im Jahre 1860 erhielten 80 Pfarrerswittwen, 62 einfache und 31 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 6 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 20. Juni 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Ludwig Wolf zu Jägerthal, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. Juli d. J. anfangend, auf das erledigte Communal=Revier Gimmeldingen zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Communal=Revierförster Christoph Stein von Gimmeldingen, seinem Ansuchen entsprechend, nach §. 22, lit. B und C der IX. Verfassungs=Beilage, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar beim Königl. Forstamte Dahn, Christian Dörr, vom 1. Juni d. J. an zum provisorischen Revierförster zu Jägerthal zu befördern.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 27. Mai d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Georg Hummel zu Neidenfels, Forstamts Elmstein, aus administrativen Rücksichten, nach den Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in Quiescenz zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Aktuar und Funktionär im Königl. Kreis=Forstbureau der Pfalz, Ludwig Heiß, vom 1. Juni d. J. an zum provisorischen Revierförster zu Neidenfels zu befördern.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. v. M., dato Genf, den Königl. Bezirksrichter Carl Alexander Hecht in Kaiserslautern, vom 1. Juli l. J. an, zu der am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigten Rathsstelle zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

a) vom 30. Juni l. J. an, den Landrichter Peter Hoffmann zu Blieskastel wegen Krankheit und hierdurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

b) vom 1. Juli l. J. an

1. den Landrichter Friedrich Gugel von Kirchheimbolanden auf das Landgericht Blieskastel,
2. auf das hierdurch in Erledigung kommende Landgericht Kirchheimbolanden den Landrichter Ernst Haas von Wolfstein, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

3. den Bezirksgerichtsassessor Hermann Fries zu Landau zum Landrichter in Wolfstein zu befördern, und
4. den Bezirksgerichtsassessor extra statum Friedrich Gerini zu Kaiserslautern an das Bezirksgericht Landau, unter Einreihung desselben in den Status, zu berufen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Genf, 28. Mai l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, an den Landgerichten Bergzabern, Grünstadt, Kaiserslautern, Kandel, Landau, Neustadt, Speyer und Zweibrücken je einen Assessor anzustellen, und in Folge dessen vom 1. Juli l. J. anfangend, zu ernennen:

1. zum Assessor an dem Landgerichte Kaiserslautern den Rechtscandidaten und Polizeicommissär Valentin Köhl zu Kaiserslautern,
2. zum Assessor an dem Landgerichte Neustadt den Ergänzungsrichter Georg Reiffel in Neustadt,
3. zum Assessor an dem Landgerichte Zweibrücken den funktionirenden Substituten und Hilfsarbeiter des Generalstaatsprokurators, Adam Disque in Zweibrücken,
4. zum Assessor an dem Landgerichte Speyer den Rechtscandidaten Hans Sauter von Zweibrücken,
5. zum Assessor an dem Landgerichte Landau den Ergänzungsrichter Ernst Gergens in Blieskastel,
6. zum Assessor an dem Landgerichte Kandel den Rechtscandidaten Johann Eberhardt aus Hornbach,
7. zum Assessor an dem Landgerichte Grünstadt den Ergänzungsrichter Karl Rössel in Grünstadt und
8. zum Assessor an dem Landgerichte Bergzabern den Ergänzungsrichter Friedrich Eppelsheim in Bergzabern.

Die bisherigen Ergänzungsrichter an den Landgerichten in der Pfalz wurden durch dieselbe allerhöchste Entschließung vom 1. Juli l. J. an ihrer Funktionen enthoben.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. Mai 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Mühlberger zum Adjunkten der Gemeinde Oberhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Knab zum Adjunkten der Gemeinde Großniedesheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Peter Müller zu Mußbach zum Lehrer an der obern protestantischen Knabenschule daselbst, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Mohr zu Obrigheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Philipp Dauscher zu Otterberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Esthal ernannt, anfangend vom 16. Juni l. J.

Durch Regierungs-Rescript vom 6. Juni 1862 wurde der Gemeinde Hermersberg die Erlaubniß ertheilt, ihren auf den zweiten Mittwoch eines jeden Monats festgesetzten Viehmarkt auf den zweiten Montag der Monate März bis incl. November zu verlegen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1862 wurde gestattet, daß künftig in der Gemeinde Odernheim am Glan außer den bereits festgesetzten 4 Viehmärkten, noch ein weiterer Viehmarkt auf Donnerstag vor Fastnacht abgehalten werde.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Mai 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	13	6	20	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	471	6	54	278	5	43	31	4	49	—	—	—	—	—	—	446	4	14
Kaiserslautern . .	429	6	50	1713	5	44	2264	5	12	58	6	41	674	4	55	1262	4	50
Kandel	63	6	26	9	5	1	289	5	3	—	—	—	24	4	25	—	—	—
Kusel	24	6	57	569	6	1	1024	4	56	—	—	—	155	5	9	476	4	3
Landau	36	6	22	17	5	—	346	5	11	19	6	55	2	4	30	13	4	15
Neustadt	1201	6	45	875	5	25	1726	5	12	—	—	—	478	4	42	49	4	29
Pirmasens . . .	31	6	51	290	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	4	8
Speyer	47	6	45	90	5	26	131	4	58	—	—	—	23	4	38	49	4	26
Zweibrücken . .	1544	6	58	1428	5	34	106	5	—	—	—	—	15	4	28	952	4	11
Summa .	3859	6	52	5278	5	39	5917	5	8	77	6	46	1371	4	51	3306	4	12
Mittelpreise vom April		7	1		5	42		5	16		6	52		4	54		4	7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Mai 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4¼	14	8	18	4½	7	5	5	5	29	15	1	40	1	32	1	45
Frankenthal . . .	3¼	4¼	—	10	17	3	5	5	6	5	29	16	2	—	1	40	1	30
Germersheim . .	3¾	4¼	15	11	16	4½	7½	7	6	5	26	13	2	—	2	36	1	52
Grünstadt. . .	3¼	4	14	8	16	5	8	5	7	5	26	14	1	30	-	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	32	12	1	12	2	20	1	32
Kaiserslautern . .	4	6½	14	8	16	4½	7	4	4	5	28	12	1	36	2	8	1	30
Kirchheimbolanden .	3¾	6	14	10	18	4	7	6	6	5	28	14	1	35	2	—	1	35
Kusel	3¼	—	14	8	18	5	12	6	6½	7	28	12	1	20	—	—	—	—
Landau	3¼	5	16	12	18	5	7½	6	6	5	25	16	1	45	2	30	1	45
Neustadt	3¼	4	16	9	15	4	6	6	5	5	26	16	2	—	2	12	1	55
Pirmasens . . .	4	6	12	8	16	5	8	6	6	6	32	12	1	20	2	40	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4½	7½	6	6	6	30	14	2	—	2	30	1	45
Zweibrücken . . .	4	6	16	10	18	5	8	6	6	6	33	14	1	20	2	50	1	40

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 30. Juni 1862.

Inhalt:

pr. den 27. Juni 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen der Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns in Ausführung des §. 16 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bewogen gefunden, bezüglich der Gebühren, welche die Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz für die Geschäfte, welche sie außerhalb des Gerichtssitzes nach Maaßgabe des ersten Kapitels des ersten Buches des kaiserlichen Decrets vom 16. Februar 1807 vornehmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren, welche die Betheiligten an Landrichter und Landgerichts-Assessoren für die in dem vorbezeichneten kaiserlichen Decrete namhaft gemachten Geschäfte zu entrichten haben, bestehen:

a) in den Fällen, in welchen das Geschäft zwar innerhalb der Amtsgrenzen aber außerhalb des Amtssitzes vorgenommen wird, in einem Taggelde, mit Ausschluß einer Reisekostenvergütung;

b) wenn das Geschäft eine Reise außerhalb des Amtsbezirks erforderlich gemacht hat;

a) in Bezahlung eines Taggeldes und

b) in Vergütung der Reisekosten.

§ 2.

Der Anspruch auf eine Gebühr ist nur dann begründet, wenn die auswärtige Vornahme des Geschäftes durch

Gesetz oder höhere Anordnung veranlaßt war und die Entfernung vom Amtssitze wenigstens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3.

Die Taggebühr des Landrichters wird auf fünf Gulden und die des Landgerichts-Assessors auf vier Gulden festgesetzt. Verweser von Landrichterstellen erhalten die Gebühren eines Landrichters.

§. 4.

Für Reisen außerhalb des Amtsbezirks empfangen vorgenannte Beamten die ihnen nachweislich erwachsenen Fahrkosten nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, Abs. I.—IV., (Amtsblatt S. 561) vergütet.

§. 5.

Der volle Betrag der Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über sechs Stunden gedauert hat. Bei einer Zeitdauer von sechs Stunden und darunter wird nur die Hälfte bezahlt.

In die Dauer des Geschäftes, deren Angabe in dem Acte zu bethätigen ist, wird die Zeit für Hin- und Rückreise, ausschließlich jener für Erholung, Zehrung oder Warten auf Fahrgelegenheit, in der Art eingerechnet, daß die Stunden der Entfernung vom Amtssitze für Hin- und Rückreise nach Anleitung der Distanztabelle voll in Ansatz kommen.

Bei Reisen außerhalb des Amtsbezirkes wird der von dem Beamten auf Amtspflicht angegebene volle Zeitaufwand für Vollziehung des Geschäftes der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 6.

Werden in Civilrechts-Angelegenheiten auswärts an einem Tage mehrere Geschäfte vorgenommen, so ist die Taggebühr verhältnißmäßig zu vertheilen. Wurde mit solchen Geschäften aber eine Untersuchung verbunden, so fallen mit deren Anspruch auf Entschädigung nach dem Decrete vom 18. Juni 1811 auch alle Ansprüche des Landrichters beziehungsweise Assessors auf eine ganze oder halbe Taggebühr hinweg; es sei denn, daß die Untersuchungshandlung oder Geschäftsvornahme in Civilrechts-Angelegenheiten erst nach bereits erfolgter Rückkehr an den Amtssitz zu einer besonderen Reise Anlaß gegeben hätte.

§. 7.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Juli 1862 und erlöschen mit diesem Tage die bisher den Landrichtern nach dem eingangserwähnten Decrete Buch I. Cap. I. für die darin bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 21. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

---

pr. den 27. Juni 1862.

(Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Oberappellationsgerichte betr.)

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, anzuordnen, daß vom 1. Juli d. J. anfangend

1. dem bei dem Oberappellationsgerichte angestellten General-Staatsanwalte unter Beihilfe der demselben beigegebenen Stellvertreter die staatsanwaltschaftliche Function bei dem durch Art. 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf-

gesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gebildeten Cassationshofe für das ganze Königreich zustehe, dann

2. dem als General-Staatsprokurator am pfälzischen Cassationshofe fungirenden Beamten zugleich die Eigenschaft als Stellvertreter des General-Staatsanwaltes in den von den pfälzischen Gerichten an den Cassationshof gelangenden Strafsachen verliehen werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Schloß Berg, den 20. Juni 1862.

gez. **Max.**

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

---

pr. den 27. Juni 1862.

(Instruction für die Landgerichtsdiener in der Pfalz.)

Staatsministerium der Justiz.

§. 1.

Die Landgerichtsdiener haben alle gerichtlichen Hilfeleistungen zu besorgen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht ausschließlich Hilfspolizeibeamten, Gerichtsboten und der Königl. Gendarmerie zukommen. Es liegt ihnen daher, unbeschadet ihrer wesentlichern Funktion als Gefängnißwärter, ob:

a) die Beförderung der amtlichen Schreiben, Berichte und Packete an die am Amtssitze befindlichen Behörden und Aemter oder zur Post;

b) die verfügte Vorrufung von Parteien in Civilsachen, von Familienrathsmitgliedern, Beschuldigten, Zeugen und von Personen, welchen eine gerichtliche Eröffnung zu machen ist;

c) die Ueberbringung schriftlicher Eröffnungen und die Zustellung auswärts insinuirter gerichtlicher Eröff-

nungen gegen Uebergabsbescheinigungen, welche sofort dem Königl. Landrichter abzuliefern sind;

d) die angeordnete Vorführung von Verhafteten und deren Rückverbringung in das Polizeigefängniß;

e) die Benachrichtigung von Beschuldigten und Zeugen gemäß Art. 147 der peinlichen Prozeßordnung, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft solche angeordnet hat.

§. 2.

Behufs der Entgegennahme der Aufträge hat sich der Landgerichtsdiener jeden Morgen um 8, sowie jeden Abend kurz vor 6 Uhr und außerdem so oft es der Landrichter in einzelnen Fällen anordnet, auf dem Landgerichte einzufinden, wo er möglichst rasch abzufertigen ist.

§. 3.

Zu Dienstgängen außerhalb des Amtssitzes soll der Landgerichtsdiener nur in Strafsachen und auch hier nur bei besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit verwendet werden. Im Falle dieser Verwendung ist ihm die Entschädigung nach dem Decrete vom 18. Juni 1811 anzuweisen, welche für einen expressen Boten zulässig ist.

Alle übrigen Dienstleistungen haben unentgeltlich stattzufinden und ist auch die Annahme freiwilliger Gaben von Personen, welche zum Landgerichte berufen werden, oder dessen Thätigkeit in Anspruch genommen haben oder nehmen, ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Verschwiegenheit im Dienste, anständiges und wohlbemessenes Benehmen gegen die Gerichtsbaren und die Vorgesetzten zählen zu den besonderen Pflichten des Landgerichtsdieners, dem anderseits auch die Rücksichten zuzuwenden sind, welche sein Dienst als Gefängnißwärter nothwendig macht.

§. 5.

Wegen Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften oder sonstigen dienstwidrigen oder dienstunwürdigen

Benehmens kann das Landgericht nach vorausgegangener schriftlicher Information und Vernehmung des Landgerichtsdieners in seiner Vertheidigung, Ermahnung, Verwarnung oder Verweis ertheilen, in schwereren Fällen oder wenn jene Maßnahmen fruchtlos bleiben, auf Suspension vom Dienste erkennen und selbst die Dienstentlassung begutachten.

Von verfügten Ermahnungen, Verwarnungen oder Verweisen ist Abschrift des Beschlusses mit den Akten sofort behufs Vormerkung in den Personalakten dem Königl. Generalstaatsprokurator vorzulegen.

Zu gleichem Zwecke und behufs Erholung der höchsten Bestätigung des Königl. Staatsministeriums der Justiz, ohne welche der Vollzug nicht stattfinden kann, hat die Vorlage der Akten mit Beschlüssen, welche auf Suspension vom Dienste erkennen, zu erfolgen.

Sollten schwere Vorkommnisse im Gefängnißdienste die sofortige provisorische Suspension vom Dienste unabweisbar machen, so kann diese zwar verfügt werden; es ist aber innerhalb 24 Stunden umfassende Anzeige an den Königl. Staatsprokurator zu richten und binnen 8 Tagen die Information und der definitive Disciplinarbeschluß vorzulegen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm. 16436 K. pr. den 26. Juni 1862

1te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 87–96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeich-

nen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica, lib. I.—III. incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 17. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 15559 K. pr den 26. Juni 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft nachgesuchte Bestätigung der von ihm für diese Gesellschaft aufgestellten Unteragenten, nämlich:

1. des Stadtschreibers Johann Petri in Annweiler für den Kanton Annweiler,
2. Kaufmann Ph. Jakob Doll jr. in Edenkoben für den Kanton Edenkoben,
3. Kaufmann Eduard Kölsch in Neustadt für den Kanton Neustadt,

4. Geschäftsmann Carl Schon in Frankenthal für den Kanton Frankenthal,
5. Kaufmann Philipp Sorell in Dirmstein und
6. Kaufmann Theodor Tisch in Grünstadt, beide für den Kanton Grünstadt,
7. Kaufmann F. M. Antoni in Rheinzabern und
8. Kaufmann Joh. Roth jr. in Kandel, beide für den Kanton Kandel,
9. Kaufmann F. Stephany in Bellheim und
10. Gemeindeschreiber F. M. Gruber in Lingenfeld, beide für den Kanton Germersheim,
11. Einnehmerei-Gehülfe Georg Kohler in Deidesheim für den Kanton Dürkheim,
12. Gutsbesitzer Joh. Hansel in Gersheim für den Kanton Blieskastel,
13. August Hahn in Steinwenden für den Kanton Landstuhl,
14. Kaufmann Joh. Schäffler in Mutterstadt für den Kanton Ludwigshafen,
15. Kaufmann J. W. Müller in Speyer für den Kanton Speyer,
16. Stadtschreiber Joh. Gerstle in Lauterecken für den Kanton Lauterecken,
17. Steuerbote Georg Karrmann in Kaiserslautern für den Kanton Kaiserslautern,
18. Kaufmann A. Caprano in Winnweiler für den Kanton Winnweiler,
19. Kaufmann F. L. Dürrwächter in Oggersheim für den Kanton Ludwigshafen,
20. Kaufmann D. Marx in Kirchheimbolanden für den Kanton Kirchheimbolanden,
21. Geschäftsmann Ferdinand Herrmann in Landau für den Kanton Landau,
22. Kaufmann F. Frank in Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken,
23. Forstgerichtsbote Johann Meister in Hornbach für den Kanton Hornbach,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15276 K. pr. den 26. Juni 1862.

(Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft, resp. deren Hauptagentur für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai d. J. wurde der Kaufmann und Banquier A. Weyland in Landau als Hauptagent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz, anstatt des abgetretenen bisherigen Hauptagenten Sebastian Lederle in Ludwigshafen, bestätigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ꝛc. Weyland zur Deckung der Ansprüche an die gedachte Gesellschaft eine Realcaution im Beitrage von 5000 fl bei der unterfertigten Stelle hinterlegt hat.

Speyer, den 21. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15560 K. pr. den 28. Juni 1861

(Die Aufstellung von Unteragenten für das Auswanderungs-Geschäft J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten August Weyland in

Landau werden folgende Unteragenten des Hauses J. Barbe in Havre in widerruflicher Eigenschaft bestätigt und zur Abschließung von Auswanderungsverträgen für dessen Rechnung und unter Haftung des Hauptagenten innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke ermächtigt:

1. Kaufmann Eduard Kölsch in Neustadt für den Kanton Neustadt;
2. Geschäftsmann Carl Schon in Frankenthal für den Kanton Frankenthal;
3. Kaufmann Philipp Corell in Dirmstein und
4. " Theodor Tisch in Grünstadt, beide für den Kanton Grunstadt;
5. Kaufmann F. Stephany in Bellheim für den Kanton Germersheim;
6. August Hahn in Steinwenden für den Kanton Landstuhl;
7. Kaufmann L. F. Dürrwächter in Oggersheim für den Kanton Ludwigshafen;
8. Kaufmann Georg Michael Thaler in Landau für den Kanton Landau.

Speyer, den 23. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai 1862 dem Priester Wilhelm Schecher, Pfarrer in Kirchmoor, Landcommissariats Homburg, die katholische Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 9 Juni d. J., Nro 4421, dem

Priester Johann Krack, Pfarreiverweser zu Esthal, die Pfarrei Esthal, Königl. Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten

Gemäß allerhöchsten Signales vom 14. Juni d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. J. anfangend, nach den Bestimmungen des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April abhin, den Vollzug einiger Abänderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betreffend, die Nachgenannten in widerruflicher Eigenschaft zu Greichtsdienern zu ernennen, und zwar:

1. bei dem Landgerichte Ludwigshafen den Gefängnißwärter Johann Rothenmaier allda;
2. bei dem Landgerichte Frankenthal den Gefängnißwärter Moriz Anton Geßner allda;
3. bei dem Landgerichte Kaiserslautern den Gefängißwärter Franz Günther allda;
4. bei dem Landgerichte Kirchheimbolanden den Gefängnißwärter Paul Wahrheit allda;
5. bei dem Landgerichte Neustadt den Gefängnißwärter Carl Joseph Traut allda;
6. bei dem Landgerichte Germersheim den Gefängnißwärter Carl Meßner allda;
7. bei dem Landgerichte Speyer den Gefängnißwärter Franz Anton Schultz allda;
8. bei dem Landgerichte Dürkheim den Gefängnißwärter Johann Fickert allda;
9. bei dem Landgerichte Bergzabern den Gefängnißwärter Jacob Rothhaar allda;
10. bei dem Landgerichte Landau den Gefängnißwärter Andreas Gruber allda;
11. bei dem Landgerichte Zweibrücken den Gefängnißwärter Heinrich Lohr allda;
12. bei dem Landgerichte Hornbach den Gefängnißwärter Peter Weber allda;
13. bei dem Landgerichte Kusel den Gefängnißwärter Heinrich Bauer allda;
14. bei dem Landgerichte Landstuhl den Gefängnißwärter Anton Köchler allda;
15. bei dem Landgerichte Winnweiler den Gefängnißwärter Johann Stephan Schenkel allda;
16. bei dem Landgerichte Waldmohr den Gefängnißwärter Franz Jung allda;
17. bei dem Landgerichte Edenkoben den Gefängnißwärter Johann Adam Scheer allda;
18. bei dem Landgerichte Wolfstein den Gefängnißwärter Gebhard Schmidt allda;
19. bei dem Landgerichte Rockenhausen den Gefängnißwärter Johann Koob allda;
20. bei dem Landgerichte Otterberg den Gefängnißwärter Georg Wörnlein allda;
21. bei dem Landgerichte Homburg den Gefängnißwärter Philipp Becker allda;
22. bei dem Landgerichte Pirmasens den Gefängnißwärter Andreas Kleinhanß allda;
23. bei dem Landgerichte Waldfischbach den Gefängnißwärter Carl Wilhelm Ußner allda;
24. bei dem Landgerichte Göllheim den Gefängnißwärter Michal Brenner allda;
25. bei dem Landgerichte Dahn den Gefängnißwärter Johann Eduard Kaspar allda;
26. bei dem Landgerichte Annweiler den Gefängnißwärter Georg Anton Reichl allda;
27. bei dem Landgerichte Lauterecken den Gefängnißwärter Michael Lang allda.
28. bei dem Landgerichte Blieskastel den Gefängnißwärter Johann Schütz allda;
29. bei dem Landgerichte Obermoschel den Gefängnißwärter Simon Beck allda;
30. bei dem Landgerichte Grünstadt den Feldwebel Georg Stubenvoll in Speyer und
31. bei dem Landgerichte Kandel den Forstgerichtsboten Joseph Rink in Homburg.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. J. an:

I. den Bezirksrichter Hermann Dercum zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen;

II. den Landrichter Joseph Wolff zu Winnweiler, zum Bezirksrichter in Landau, und

III. den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Zöller in Frankenthal, zum Landrichter in Winnweiler zu befördern.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 4. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Christian Engelbach von Münsterappel auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und

2. die hierdurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel dem Einnehmerei-Candidaten und Steuergehilfen Gabriel Haas zu Ludwigshafen übertragen werde.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. l. M. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Möser zu Altenglan auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach versetzt werde.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. 4. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Germersheim erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Johann Baptist Schieß aus Landau zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Christmann zum Adjunkten der Gemeinde Wolfersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. J., wurde der Stellentausch zwischen dem Lehrer Balthasar Grundhöfer zu Bliesmengen und dem Schulgehilfen Johann Kempf an der katholischen Schule daselbst genehmigt, wonach letzterem die Lehrerstelle an der oberen Schule zu Bliesmengen, ersterem dagegen die Schulgehilfenstelle daselbst übertragen wurde.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. J. das dem Maschinenbauer Carl Altschner unterm 15. April 1860 verliehene Privilegium auf einen Excenten-Support mit Drehbankeinrichtung zur Fertigung von ovalen und eliptischen Gewind-Schneidbacken und Bohrern für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. April 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 26. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	99	
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig	101⅛	
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig.		103¾
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 2. Juli 1862.

Inhalt:

Nro. 16599 K. pr. den 27. Juni 1862.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Laut Protokolles der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 15. April laufenden Jahres ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein Folgendes verabredet worden:

1. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1862 den Strom an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

II. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Coblenz veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher

oder längstens bis zum 1. October 1862 den Rhein an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Coblenz ungenügend ist oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schifffahrt auf dem Rheine und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraumes in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (cfr. № VI.) die festen Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollständiger Ueberbrückung passirt haben; es sei denn, daß sie — was die Mainzer Brücke anlangt — nicht genöthigt waren, zum Zweck der Durchfahrt von den an derselben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

III. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (№ I. und II.) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu I. und II. bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Coblenz vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom 1. Mai 1862 ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

IV. Die Entschädigung wird in Pausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt, und ein für allemal wie folgt, gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Rthlr.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 Rthlr.
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen mit 100 Rthlr.

B. Bei Segelschiffen:

1. Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit 950 Rthlr.

2.	„	„	„	10,000 Ctr. bis	8000	Ctr.	mit	950 — 750	Rthlr.	850	Rthlr.
3.	„	„	„	8000 „	„ 6000	„	„	750 — 550	„	650	„
4.	„	„	„	6000 „	„ 4000	„	„	550 — 350	„	450	„
5.	„	„	„	4000 „	„ 3000	„	„	350 — 250	„	300	„
6.	„	„	„	3000 „	„ 1500	„	„	250 — 150	„	200	„
7.	„	„	„	1500 „	„ 800	„	„	150 — 30	„	90	„
8.	„	„	„	800 „	und weniger Tragfähigkeit					25	„

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königl. Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

V. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter II. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter IV. dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligten Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Coblenz drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

VI. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1863 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Coblenz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1862 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Coblenz vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der № I. und IV. der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der № II. und V. aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Coblenz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter II. und IV. zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein

Zeugniß des Coblenzer Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungshauptkassa zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahne zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke in dem Falle errichtet und für die Dauer eines Jahres gebührenfrei zur Benützung gestellt werden, daß die erfolgten Anmeldungen (№ VI.) ein Bedürfniß zu solchen Einrichtungen erkennen lassen sollten.

VIII. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehenden Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung endlich zu nachstehenden Regulirungsarbeiten und Leistungen:

1. Der linksseitige Leinpfad vor dem Stirnpfeiler, sowie oberhalb und unterhalb der Brücke, wird in der Höhe von 18 Fuß am Pegel, mit 18 Fuß Kronenbreite, normalmäßig in der Ausdehnung, wie dies der zweckmäßige Anschluß an den bestehenden Leinpfad erfordert, hergestellt.
2. An dem linksseitigen Ufer wird gleichzeitig mit dem Ausbau der Brücke das Strombett bis zu der auf dem Situationsplan rothpunktirten Linie d, e, f, g, welche durch die Mitte der linksseitigen Brückenöffnung gezogen ist, mindestens bis auf 3 Fuß unter Null am Pegel vertieft und in dieser Tiefe erhalten.
3. Zu diesem Zwecke wird von der untern Spitze der Insel Oberwerth nach der sogenannten Beckerlay und darüber hinweg ein Leitwerk von nahe 155 Ruthen Länge in der Höhe des Mittelwassers angelegt und nach Bedürfniß unterhalten.
4. Hinter dem rechtsseitigen, in das jetzige Strombett vortretenden Stirnpfeiler wird ein durch Steinrevêtement zu befestigendes, 120 Ruthen langes Parallelwerk in der Richtung der normalen Stromlinie geschüttet, dessen Spitze die Höhe von 18 Fuß am Pegel erhalten, in seiner Krone aber nach dem Stirnpfeiler zu und an demselben bis auf 30 Fuß am Pegel ansteigen soll.
5. Der rechtsseitige Leinpfad vor dem dortigen Stirnpfeiler wird stromaufwärts bis zu der etwa 80 Ruthen entfernten Uferecke, bei gleichzeitiger Ausfüllung des Raumes bis zu dem jetzigen Ufer, der Bucht bei Pfaffendorf, in gleicher Höhe fortgesetzt. Unterhalb der Brücke wird der Leinpfad in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 12 Fuß breiter Krone, vor dem zu 5 erwähnten Parallelwerke entlang geführt, während auf dessen innerer Seite ein bloser Schifferweg von 8 Fuß Kronenbreite in Leinpfadshöhe genügt.
6. Das in der Uebergangsstelle der Schiffbrücke liegende Mittelfeld — der Capuziner-Grund — soll bis auf 3 Fuß unter Null binnen 4 Jahren beseitigt und in dieser Tiefe erhalten werden. Nach erfolgter Ausführung der Correction sollen auch die Joche in der Mitte der Schiffbrücke, wie es schon jetzt bei denjenigen vor dem linken und rechten Ufer der Fall ist, zum Ausfahren und Durchlassen der Schiffe eingerichtet werden.
7. Während des Brückenbaues und bis zu dessen Beendigung, mit allen dazu gehörigen strombaulichen Anlagen und Vertiefungsarbeiten werden die zu Berg und zu Thal gehenden Segelschiffe, sowie auch die zu Thal treibenden Flöße, auf Verlangen ihrer Führer, mittelst eines dazu geeigneten Dampfschiffes, von dem Freihafen am Holzthore bis zur Pfaffendorfer Nachenfähre und umgekehrt unentgeltlich geschleppt.

8. Der Aufbau des eisernen Brücken=Oberbau's soll in der Art erfolgen, daß dabei immer nur eine der drei Oeffnungen durch die Gerüste geschlossen wird, zwei derselben also stets offen bleiben.
9. Nach Beendigung der Brücke sollen an jeder Brücken=Oeffnung, auf beiden äußern Seiten des Oberbau's, die Punkte sichtbar und leicht erkennbar bezeichnet werden, welche in der Unterkante der Bögen auf 52 Fuß vom Pegel liegen.
10. Nach Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade sollen nicht allein die nöthigen Stopf= und Mehrpfähle zum Anlegen und Festhalten der Schiffe gesetzt, sondern auch die dazu nöthigen Schwimmpfähle gelegt und außerdem noch die erforderlichen Ankerringe an den untern Seiten der beiten Mittelpfeiler der Brücke nach Bedürfniß angebracht werden.

Unter Annahme der vorstehend I. bis VIII. von Seiten Preußens übernommenen Verpflichtungen haben Bayern, Baden, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau und Niederland anerkannt, daß Preußen durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Bezug auf den Bau einer festen Brücke bei Coblenz, von der unter № 1 des Protokolles vom 3. April dieses Jahres bezeichneten Lage und Construction, im Interesse der freien Schifffahrt aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 21. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Nro. 16724 K. pr. den 30. Juni 1862.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, insbesondere die Vorverzollungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern. Staatsministerium der Finanzen. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die deutschen Rheinuferstaaten haben sich zum weiteren Vollzuge der unterm 12. Dezember 1860 zu Carlsruhe getroffenen Verabredung bezüglich der Ermäßigung der Rheinschiffahrts=Abgaben (Regierungsblatt 1861 № 9 p. 257—260, Kreis=Amtsblatt der Pfalz № 13 S. 217—220) über nachfolgende Bestimmungen geeinigt.

§. 1.

Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg und Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sich ab= oder vorbeifahren — auf der preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — die Rheinschifffahrts=Abgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2.

1. Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbzahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.
2. Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei

Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.

3. Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dürfen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden.

Im Falle einer solchen Beiladung sind die conventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vorschriftsmäßig vervollständigten Original-Manifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter № 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.

4. Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Floße eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3.

Eine Rückvergütung von vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theiles derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder

Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4.

Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschifffahrts-Abgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung Behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter № 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrts-Abgaben zieht außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Directivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen deutschen Rheinuferstaaten mit.

§ 6.

Jedem der deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu, an die Rheinzollämter der anderen deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen

Controleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Constatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß selbe mit dem ersten Juli 1862 in Kraft treten, auf die Dauer der Zollvereinsverträge also bis zum Schlusse des Jahres 1865 gelten, und sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden sind.

München, den 24. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Mayer.

Nro. 16507 K. pr. den 28. Juni 1862.

(Das Gesuch des Buchhändlers Manz in Regensburg um Aufnahme von 12 in seinem Verlage erschienenen Werken in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Johann Nepomuck Kelle verfaßte, im Verlag von Georg Joseph Manz in Regensburg in I. Auflage 1851 zum Preise von 1 fl 12 kr im 1. Theile erschienene Werk „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. Ziffer 25 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. d. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 27. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 16184 K. pr. den 26. Juni 1862.

(Auffinden eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

In einem Handlungsladen zu Landshut wurde ein falsches bayerisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847 und besteht nach dem Gutachten des Königl. bayerischen Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer ohne Silbergehalt.

Es ist mit falschen Stempeln und zwar ziemlich

kunstgerecht geprägt und gerändert, und unterscheidet sich nur durch die mangelhafte Gravirung des Kopfes und seine röthliche Farbe von ächten Stücken.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

---

pr. den 21. Juni 1862.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch № 5 der Zeitschrift „Deutsche Allhalle." betr.)

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom ersten März l. J., wobei zugegen waren: Dr. May, Rath, Vorsitzender, Haindl und Killani, Assessoren, Freiherr von Gumppenberg, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 5 der Zeitschrift: „Deutsche Allhalle" pag. 80 enthaltenen Artikels, überschrieben: „Zur Allhalle-Geschichte", die Art. 12 und 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art 2 Abs 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 17. Juni 1862.

Der Königl. Director:
Decrignis.
Metzenaur.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1862, wurden ernannt:

1. der Lehrer Jacob Braun zu Neuhofen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft,
2. der Schulgehilfe Nikolaus Schmitt in Neuhofen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Mittelschule in provisorischer Eigenschaft,

beide vom 1. Juli l. J. an.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1862, wurde das Stellentauschgesuch zwischen nachgenannten Lehrern genehmigt und hiernach ernannt:

a) der Lehrer Jacob Cordier in Steinbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Niedermohr, und
b) der Lehrer Daniel Rumpf in Niedermohr zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Steinbach;

beide in definitiver Eigenschaft.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25 Juni 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Jacob Weber in Kleinsteinhausen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 4. Juli 1862.

Inhalt:

Nro. 15557 K. pr. den 26. Juni 1862.

(Cursiren falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 30. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

In Bamberg wurden ein falsches ½ Guldenstück und ein dergleichen 6 kr. Stück, — beide großherzogl. badischen Gepräges — ersteres Jahrgang 1848, letzteres Jahrgang 1841 vorgefunden.

Die technische Prüfung hat ergeben, daß das Halbguldenstück aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Stücken durch die schlechte Gravirung, den mangelhaft nachgemachten Rand und seine gelbe Farbe.

Das Sechskreuzerstück besteht aus Kupfer, ist ebenfalls geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Dieß zur Spähe-Verfügung und zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Podewils, Präsident.

Graf.

pr. den 16. Juni 1862.

(Für die pragmatischen Rechte der protestantischen Geistlichen und ihrer dienstlichen Stellung ist, den Fall freiwilliger Resignation ausgenommen, die Consistorialordnung vom 8. September 1809 ausschließlich maßgebend, insbesondere hinsichtlich der Stabilität ihrer Functionen und ihrer Pensions-Verhältnisse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassations-Hof für die Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wobei zugegen waren: der Königl. Reichsrath und Staatsrath, Präsident von Heintz, der Königl. Oberappellationsgerichts-Director von Zink, die Königl. Oberappellationsgerichts-Räthe Hilgard, Lang, Dr. Kalb, Wolf, Damm, der Königl. General-Staats-Prokurator von Pixis und Secretär Mayer, nachstehendes Urtheil erlassen

in Sachen

der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, Klägerin, auf Cassation des Urtheiles des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften Februar achtzehnhundert ein und sechzig, und Revisionsklägerin durch Denkschrift vertreten;

gegen

Konrad Schmitt, protestantischen Pfarrer, zuletzt in Mörzheim angestellt gewesen, daselbst wohnhaft, dermalen vom Amte enthoben und zu Neustadt a. H. sich aufhaltend, Cassations- und Revisions-Beklagten, vertreten durch den Königl. Advokaten Gulden in Zweibrücken.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Durch ein Königl. Dekret vom 26. Mai 1826 wurde Konrad Schmitt zum evangelisch-protestantischen Pfarrer in Ruchheim ernannt, und durch ein weiteres Königl. Dekret vom 5. Juni 1842 auf die Pfarrei Mörzheim befördert, woselbst er bis zum Jahre 1857 als Pfarrer fungirte. Als sich jedoch Schmitt bei den in diesem Jahre wegen der sogenannten Gesangbuchsfrage in der Pfalz entstandenen kirchlichen Wirren durch Wort und Schrift fortdauernd betheiligte, obgleich dies von höherer Stelle den Geistlichen untersagt und ihm selbst ein ernster Verweis ertheilt worden war, erging am 29. Juni 1857 eine allerhöchste Entschließung, durch welche derselbe wegen seines beharrlichen Ungehorsames gegen die Anordnungen seiner vorgesetzten Kirchenbehörde vom Pfarramte enthoben und ihm ein, aus dem geistlichen Pensionsfonde in der Pfalz zu schöpfender Sustentationsbezug von 300 fl ausgesetzt wurde.

Der hingegen von Schmitt bei dem Staatsrathe ergriffene Rekurs wurde als dahin nicht gehörig dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten übermittelt, und von diesem durch Verfügung vom 4. April 1859 als zur Berücksichtigung nicht geeignet abweisend beschieden.

Nunmehr erhob Schmitt durch Ladung vom 3. August 1859 Klage gegen das Königl. Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, worin er principaliter die Zuerkennung des fassionsmäßigen Standesgehaltes der Pfarrei Mörzheim mit 881 fl 10 kr, subsidiär der neun Zehenttheile dieses Gehaltes mit 793 fl 3 kr verlangte, weil er zur Zeit seiner Entlassung bereits im dritten Jahrzehnte seiner Anstellung sich befunden habe.

Diese Klage stützte er im Wesentlichen auf die Behauptung:

1. daß der ihm durch seine Ernennung vom 5. Juni 1842 überwiesene fassionsmäßige Standesgehalt 881 fl 10 kr betragen habe; und

2. daß im Hinblicke auf §. 30 der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und auf die, auch auf Geistliche zur Anwendung kommende, Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde er nur durch richterlichen Spruch seines Standes-

gehaltes für verlustig hätte erklärt werden können, und er daher der lediglich auf administrativem Wege verfügten Entlassung gegenüber ein Recht auf Fortbezug dieses Gehaltes, oder doch von neun Zehenttheilen hievon habe.

Diesen Anspruch bekämpfte die Königl. Regierung der Pfalz aus mehrfachen Gründen, und es erfolgte hierauf nach verhandelter Sache am 4. April 1860 ein Urtheil des Bezirksgerichtes Landau, wodurch die Klage als unbegründet abgewiesen wurde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil, wenn auch die Staatsverfassung den Geistlichen im Allgemeinen pragmatische Rechte verleihe, dieselben dennoch den Staatsdienern nicht vollständig gleichgestellt und namentlich ihre Pensions-Ansprüche lediglich nach der Pensions- und Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 zu bemessen seien, weil endlich nach dem in analoge Anwendung zu bringenden §. 35 dieser Ordnung der Kläger nur auf ein Drittheil seines fassionsmäßigen Einkommens Anspruch habe, und weil somit ein Grund zur Klage nicht vorhanden sei, nachdem der ihm ausgeworfene Sustentations-Bezug von 300 fl mehr als dieses Drittheil betrage.

Gegen dieses Urtheil legte Schmitt rechtzeitig Berufung ein, und es wurde hierauf durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861 die Königl. Regierung, beziehungsweise das Königl. Aerar verurtheilt, dem Kläger vom 29. Juni 1857 an gerechnet als Entschädigung einen jährlichen Gehalt von 793 fl 3 Xr nebst Zinsen der Rückstände vom Tage der Klage, soweit sie damals schon fällig waren, von den späteren aber vom Verfalltage an zu bezahlen, jedoch mit Abzug der bereits geleisteten Zahlungen und unter der Auflage, dem Kläger den nämlichen Gehalt auch in Zukunft und in so lange fortzuentrichten, als keine Aenderung in den dienst-pragmatischen Verhältnissen desselben eintreten wird.

Das Appellationsgericht ging hiebei im Wesentlichen von folgenden Erwägungen aus:

1. daß allerdings weder das Religions-Edikt, noch das Staatsdiener-Edikt (Beilage II und IX zur Verfassungs-Urkunde) sich dahin aussprechen, daß die Pfarrer gerade mit denjenigen Rechten bedacht seien, welche verfassungsmäßig den Staatsdienern im engeren Sinne zugewendet sind; daß daher die Theorie, welche die Pfarrer mit den Staatsdienern auf ganz gleiche Linie setzt, und ihnen aus diesem Grunde die Letzteren rücksichtlich des Gehaltes zustehenden pragmatischen Rechte gleichfalls zuweisen will, von vorneherein unhaltbar sei;

2. daß sich aber aus dem §. 30 des Religions-Ediktes in Verbindung mit der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809, §. 38, und der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 ergebe, daß den Geistlichen in Beziehung auf die Stabilität des Dienstes und namentlich auf den Fortbezug der damit verbundenen Vortheile die pragmatischen Rechte der Staatsdiener zuständen, und daß ihre Cassation oder Dimission und selbst ihre Entlassung nur durch einen Richterspruch erfolgen könne;

3. daß daher Pfarrer Schmitt durch seine, ohne Richterspruch und blos auf administrativem Wege erfolgte Entlassung von seiner Pfarrei eine Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte erlitten habe, welche ihm, da gegen die Entlassung als solche eine Rechtshilfe vor den Gerichten nicht zulässig sei, zu einem seiner früheren pfarramtlichen Stellung und dem damit verbundenen Erträgniß entsprechenden Entschädigungs-Anspruch berechtige, und

4. auch bei Festsetzung dieses Entschädigungsanspruches einerseits nicht die Pensions- und Beförderungs-Ordnung von 1820, sondern die §§. 7 und 8 des Staatsdiener-Ediktes in analoge Anwendung zu bringen seien, andererseits hiebei die neu festgestellte Fassion von 1851 maßgebend, und endlich sämmtliche in dieser Fassion begriffenen Beträge als ein Ganzes aufzufassen seien.

Gegen dieses am 18. Mai 1861 der Königl. Regierung der Pfalz zugestellte Urtheil kam diese Stelle am 1. Juli 1861 mit einem Cassations-Rekurse ein, zu dessen Begründung geltend gemacht wurde:

Verletzung und irrige Anwendung des §. 30 der

Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde) der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, insbesondere der §§. 7, 8, 9, 10, 18 und 19 derselben, ferner der §§. 35 bis 38 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809, des Art. V. Ziffer 6 der Königl. Verordnung vom 12. Juni 1818, der §§. 35 und 36 der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820, und endlich der Gesetze vom 16. bis 24. August 1790 und vom 16. fructidor III.

Es wurde darin gebeten, der Cassationshof wolle das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes vom 5. Februar 1861 wegen der angegebenen Gesetzes-Verletzung kassiren, und sofort, als Revisionsgericht sprechend, die Appellation gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet verwerfen, unter Verurtheilung des Cassations- und Revisions-Beklagten in sämmtliche Kosten und in die gesetzliche Geldstrafe.

Die Erwiederungsschrift des Cassations-Beklagten wurde am 29. Januar 1862 significirt und am 3. des folgenden Monates deponirt. In derselben ist der Antrag gestellt, es gefalle dem Cassationshofe, den erhobenen Cassations-Rekurs als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen, und die Cassations-Klägerin in die Kosten der Cassations-Instanz zu verurtheilen; — subsidiarisch, falls das angefochtene Urtheil aus irgend einem Grunde cassirt werden könnte, die Sache zum Erkenntniß über die von dem Cassations-Beklagten gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 ergriffene Berufung vor das Königl. Appellationsgericht in einer andern Composition zurückzuverweisen, und eventuell den Cassations-Beklagten zugleich zu dem zum angefochtenen Urtheile des Königl. Appellationsgerichtes schon angebotenen Beweis durch Zeugen und Experten zuzulassen.

In der Sitzung vom 5. Mai 1862 erstattete der ernannte Referent, Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Hilgard Bericht, und las hiebei die wichtigeren Aktenstücke vor. Hierauf erhielt der Königl. General-Staats-Prokurator in seiner Eigenschaft als Vertreter der Königl.

Regierung, und nach ihm der Anwalt des Cassations-Beklagten, Advokat Gulden das Wort, wobei von beiden Seiten die geeigneten Ausführungen unter Bezugnahme auf die hinterlegten Denkschriften gemacht, und die in diesen Schriftstücken genommenen Anträge wiederholt wurden.

Schließlich stellte der Königl. General-Staats-Prokurator nach Beleuchtung der Sache den Antrag: Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861 wegen Verletzung des Titel IV., §. 9, Abs. 7, des §. 103 des Religions-Ediktes (Beilage II.), des §. 11, lit. b. des Anhanges zu §. 103 (Anhang II.) und insbesondere der darin bestätigten Bestimmungen des §. 35 bis 38 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 und des Art. V., Ziffer 6 der Verordnung vom 12. Juni 1818, sodann wegen irriger Interpretation des §. 30 der Verfassungs-Beilage II. zu cassiren, und die Eintragung des cassirenden Erkenntnisses in das betreffende Register des genannten Gerichtes zu verordnen; sofort als Revisions-Gericht erkennend die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Cassations- und Revisions-Beklagten in sämmtliche Kosten und die gesetzliche Geldstrafe der Appell-Instanz.

Es fragt sich nunmehr:

1. ob das angefochtene appellationsgerichtliche Urtheil zu cassiren ist? — und
2. ob und was in revisorio zu erkennen ist?

Entscheidungs-Gründe.

Die Fassung der einzelnen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Januar 1805, und insbesondere der Art. XXV., also lautend:

„Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der „Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt „und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ „der Pensionen und Umzugskosten erstrecken sich auf die „gesammte Staatsdienerschaft, welche sich ent-

„weder zum Centraldienste des Hofes und des Mini-
„steriums, oder zum Provinzialdienst in allen seinen Zwei-
„gen reiht, mit gleicher Anwendung."
stellen es außer Zweifel, daß diese Dienstespragmatik auf die Geistlichen keine Anwendung zu finden hatte. Es ist diese Annahme um so unumstößlicher, als

1. weder in dieser Verordnung, noch in den früheren Verordnungen über das Pensionswesen vom 14. Juni, 24. Juli, 10. September und 7. October 1803, sowie vom 26. Januar, 20. und 25. Juli 1804, von welchen die fragliche ältere Dienstespragmatik nur eine systematische, vervollständigte Zusammenstellung bildet, und in welchen die verschiedenen Klassen der Staatsdiener einzeln aufgezählt sind, der Geistlichen erwähnt ist, — als

2. nach §. 24 dieser Dienstespragmatik alle Pensionen, welche in den vorhergehenden Paragraphen bewilliget sind, aus Staatsmitteln geleistet werden, während eine besondere, früher ergangene Verordnung vom 17. Februar 1803 bezüglich der Pensionen der Geistlichen bestimmt: „daß den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte „wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht mehr vorzustehen „im Stande seien, von den pfarramtlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so „lange zu bestimmen sei, bis die Organisation einer „geistlichen Versorgungs-Anstalt zu Stande „kommen werde"; als endlich

3. die Geistlichen ihrem Berufe und Wirkungskreise nach keine Staatsdiener und Staatsbeamte sind, sondern nur als Diener der Kirche indirekt zur Erreichung des Staatszweckes mitwirken. —

An diesem Verhältnisse der Geistlichen im Allgemeinen und der protestantischen Geistlichen insbesondere, und beziehungsweise der Nichtanwendbarkeit der Dienstespragmatik auf sie wurde auch durch die Constitution vom Jahre 1808 und das mit ihr erschienene Religions-Edikt zu Tit. I., §. 6 und 7 nichts geändert, wie sich dies schon daraus ergibt, daß hierin keine Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Geistlichen bezüglich ihrer etwaigen pragmatischen Rechte den Staatsdienern gleichgestellt worden sind. Ganz unwiderleglich hiefür spricht aber die Thatsache, daß jener Constitution und jenem Edikte nachgängig am 8. September 1809 eine allerhöchste Verordnung — die sogenannte Consistorial-Ordnung — erschienen ist, welche für die protestantischen Geistlichen ein ganz eigenthümliches Besoldungs- und Pensionirungssystem einführt, und nach ihrem ganzen Inhalt nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß hierdurch für jene Geistlichen eine besondere, bis jetzt fehlende, Pragmatik geschaffen worden ist.

Diese Consistorial-Ordnung bestand nun in ihren pragmatischen Bestimmungen im Jahre 1818 noch in voller Geltung, und ist auch in dieser Beziehung durch die Verfassungs-Urkunde und die Beilage IX. — das Staatsdiener-Edikt — weder ganz noch theilweise außer Wirksamkeit gesetzt worden, weil hierin keine Verfügung, ja nicht einmal eine Andeutung zu finden ist, daß der Geber der Verfassung die ihrem Wortlaute und ihrem Geiste nach nur für die Staatsdiener und Staatsbeamte erlassene Dienstespragmatik auch auf die Geistlichen ausdehnen wollte.

Eine dahin gehende Folgerung oder auch nur die Annahme, daß beabsichtiget worden sei, den Geistlichen eine, namentlich bezüglich ihres Einkommens und ihrer Pensions-Ansprüche, mehr gesicherte Stellung zu geben, kann auch nicht durch die Berufung auf den §. 30 des Religions-Ediktes — Beilage II. der Verfassungs-Urkunde —, nach welchem „die zur Feier des Gottesdienstes „und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten genießen," begründet werden.

In diesen Paragraphen findet sich nämlich nur eine Bestimmung wiederholt, welche auch schon in dem Religions-Edikte zu Tit I., §. 6 und 7 der Constitution vom Jahre 1808 mit den Worten enthalten war: „die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestimmten

Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten;" nachdem aber diese Bestimmung im Hinblicke auf die obenstehenden Erörterungen und namentlich auf die, in der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1809 erschienene, gesonderte Pragmatik unmöglich den Sinn haben konnte, daß hiedurch den Geistlichen die pragmatischen Rechte der Staatsdiener ganz oder theilweise verliehen werden sollten, so kann auch dem vorerwähnten §. 30 diese Tragweite nicht gegeben werden.

Ohne erheblichen Belang erscheint der Umstand, daß in diesem Paragraphe der Ausdruck „Rechte" anstatt des in dem älteren Edikte gebrauchten Wortes „Vorzüge" vorkömmt, und zwar schon deshalb, einestheils, weil bei nicht im mindesten veränderter Stellung der Geistlichen in dienstlicher Beziehung kein einigermaßen triftiger Grund ersichtlich ist, aus welchem ihnen nunmehr die den Staatsdienern ausschließlich auch schon früher bewilligten pragmatischen Rechte ebenfalls zugestanden werden sollten; anderntheils, weil wohl anzunehmen ist, daß eine etwa beabsichtigte so wichtige materielle Aenderung in dem Staatsdiener-Edikte selbst ausgesprochen worden wäre, und nicht blos einen Ausdruck in dem Religions-Edikte durch ein zweideutiges Wort gefunden haben würde; endlich aber, weil aus dem Zusammenhalte des §. 30 mit dem folgenden §. 36 erhellt, daß durch die Bestimmung des ersteren den Geistlichen der öffentlichen Kirchengesellschaften lediglich eine bevorzugte Stellung gegenüber den Dienern der Privat-Kirchengesellschaften eingeräumt werden wollte, und daß daher der in dem einen Paragraphe vorkommende Ausdruck „Rechte" synonym mit dem in dem andern Paragraphe stehenden Ausdruck „Vorzüge" gebraucht worden ist.

Ganz entscheidend gegen die Annahme, daß durch den §. 30 des Religions-Ediktes eine derartige wesentliche Neuerung durch die ganze oder theilweise Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern rücksichtlich der pragmatischen Rechte bewirkt werden sollte, spricht aber die Thatsache, daß in dem am 26. Mai 1818 erschienenen Anhange zu dem §. 103 des Religions-Ediktes, und zwar in den §§. 11 und 19, die Bestimmungen der Consistorial-Ordnung bezüglich der Disciplin über die Geistlichen und deren Ansprüche im Falle der Pensionirung, über deren Entsetzung mit oder ohne Pension u. s. w., wie sie in den Art. 35 bis 38 daselbst enthalten sind, ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, und daß die Beförderungs- und Pensions-Ordnung vom 27. October 1820, sowie eine ganze Reihenfolge späterer Verordnungen den Standpunkt festhalten, daß eine besondere Pragmatik für die Geistlichen fortbestehe.

Haben in dieser Weise die Bestimmungen der Consistorial-Ordnung für die protestantischen Geistlichen in den Gebietstheilen des Königreiches diesseits des Rheines noch ihre gesetzliche Giltigkeit, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß sie auf die protestantischen Geistlichen der Pfalz ihre ausschließende Anwendung finden müssen, weil in der für den Rheinkreis mit der Verkündung der Verfassung erlassenen Königl. Verordnung vom 28. Juni 1818 im Art. V., Ziffer 6 verfügt ist, daß die Pfarrer so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeriten-Anstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond verwiesen sind, und weil im Vollzuge dieser Verordnung auch ein besonderer unter die Respicienz des Consistoriums gestellter Pensionsfond gebildet wurde, aus welchem die Geistlichen ihre, vorher nach der Vorschrift der Consistorial-Ordnung in jedem gegebenen Falle festzusetzende Pension beziehen.

Auch in dem Art. 18 der Vereinigungs-Urkunde sind die bereits bestehenden Verordnungen, und somit die Consistorial-Ordnung als giltig nochmals anerkannt worden; der dieser Anerkennung beigefügte Zusatz: „in so weit „solche nicht durch die später gegebene Constitution des „Königreiches modificirt oder aufgehoben worden sind," ist, abgesehen von seiner allgemeinen Unbestimmtheit, für den gegebenen Fall ohne alle Erheblichkeit, nachdem, wie

schon erwähnt, die pragmatischen Bestimmungen der Consistorial-Ordnung durch den Anhang zur Beilage II. der Verfassungs-Urkunde als fortgiltig erklärt worden sind, und somit nunmehr einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst bilden. — Nach diesen Bestimmungen und insbesondere nach dem §. 38 cit., dessen Wortlaut klar und unzweideutig ist, kann aber ein Geistlicher, insofern ihm eine Pension ausgeworfen wird, auf dem Disciplinarwege, — ohne Richterspruch, — durch eine allerhöchste Entschließung seines Dienstes entlassen werden.

Im Widerspruche mit vorstehenden Erörterungen und den Bestimmungen der Consistorial-Ordnung findet sich nun in dem angefochtenen Urtheile entschieden:

1. daß nach §. 30 des Religions-Ediktes den Geistlichen in Beziehung auf die Stabilität des Dienstes und auf den Fortbezug der damit verbundenen Vortheile gleiche Rechte wie den Staatsdienern zustehen;

2. daß die Entlassung der Geistlichen vom Dienste nur durch einen Richterspruch erfolgen könne, und daß daher die, obgleich mit Pension erfolgte, Entlassung des Cassations-Beklagten auf administrativem Wege eine Beeinträchtigung von dessen verfassungsmäßigen Rechten involvire, welche ihn zu einem Entschädigungs-Anspruche berechtige.

Hiemit hat aber das Königl. Appellationsgericht die vorerwähnten Gesetzesstellen und insbesondere die §§. 35 bis 38 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 irrig interpretirt und beziehungsweise irrig angewendet und verletzt, was die Cassation seines Urtheiles zur Folge haben muß.

Demgemäß hat nun der oberste Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Revisionshof über die Berufung des Klägers Pfarrer Schmitt gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 zu erkennen, nachdem die Aktenlage die von dem Cassations-Beklagten eventuell beantragte Zurückverweisung der Sache an einen andern Senat des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz nicht rechtfertiget.

Diese Berufung stellt sich aber als unbegründet dar.

In Erwägung, daß, den in den §§. 34 und 35 der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 wiederholt vorgesehenen Fall der freiwilligen Resignation ausgenommen, für die pragmatischen Rechte der protestantischen Geistlichen aus ihrer dienstlichen Stellung und insbesondere für die Stabilität ihrer Funktion und für ihre Pensions-Verhältnisse die Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 ausschließlich maßgebend ist;

daß nach Tit. I., lit. C. §. 16 dieser Consistorial-Ordnung und folgende die Geistlichen keinen Anspruch auf einen bestimmten nach ihrem Einkommen während der Aktivität zu berechnenden Pensionsbezug haben und dieser vielmehr in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde hin durch eine allerhöchste Entschließung festgesetzt wird;

daß demgemäß aus der Ausmessung einer Pension dem betreffenden Geistlichen kein Klagerecht erwächst, und daß derselbe hiegegen lediglich auf dem Wege der Reclamation bei allerhöchster Stelle Abhilfe finden kann;

In Erwägung, daß diese für die Pensionirung im Allgemeinen geltenden Grundsätze auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn ein Geistlicher auf dem Disciplinarwege mit Pension entlassen wird, was nach §. 37 und 38 der Consistorial-Ordnung ohne vorhergängige richterliche Untersuchung und Verurtheilung gesetzlich durch Königl. Entschließung erfolgen kann;

daß hienach aber Pfarrer Schmitt durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Juni 1857 in seinen Rechten in keinerlei Weise beeinträchtiget wurde, nachdem ihm in derselben ein mit einem Pensionsbezuge gleichbedeutender Sustentationsgehalt von 300 fl ausgesetzt worden ist, woraus dann weiter folgt, daß seine gegen das Staatsärar erhobene Klage jeden rechtlichen Fundamentes entbehrt, und daß somit auch seine Berufung gegen das dieselbe abwei-

fende Urtheil mit dem damit verbundenen subsidiären Beweisantrage als unbegründet zu verwerfen ist, unter Verurtheilung des Klägers zu den Kosten;

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861, verurtheilt den Cassations-Beklagten in die Kosten der Cassations-Instanz, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Urtheiles in das betreffende Register jenes Gerichtshofes;

Verwirft alsdann, als Revisionshof erkennend, die Berufung des Pfarrers Konrad Schmitt gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe von 4 fl. 40 kr., sowie in sämmtliche Prozeßkosten.

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Hilgard.

Mayer, Secretär.

---

pr. den 1. Juli 1862.

(Die Feriensitzungen des Bezirksgerichtes Frankenthal betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Frankenthal hat durch Beschluß vom 26. d. M. zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September.
Freitag den 5.
Dienstag „ 9.
Freitag „ 26.
Montag „ 29.

2. Im Monat October.
Freitag den 10.
Montag „ 13.
Donnerstag „ 30.

Was hiemit gesetzlicher Verfügung gemäß öffentlich bekannt gegeben wird.

Frankenthal, den 28. Juni 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

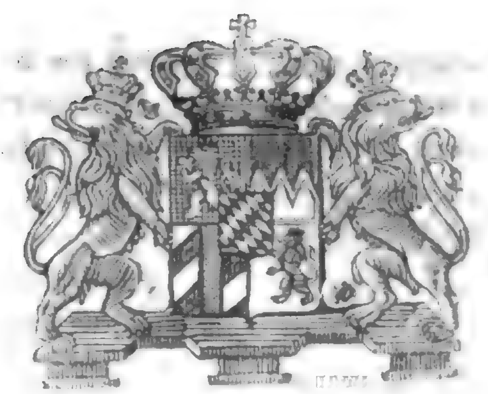
G. Dupré.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchstes Signat vom 16. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Franz Joseph Huth in Zweibrücken die Pfarrei Pirmasens durch den Bischof von Speyer verliehen werde.

Dienstesnachricht.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1862, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distriktsschulinspectors für den Kanton Germersheim dem Pfarrer und Lokal-Schulinspector Johann Jacob Konrad Gelb in Weingarten übertragen.

Königlich Bayerisches  Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 5. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben xc. xc.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:
1. in München die Polizeidirection,
2. in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären,
3. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:
1. die Bezirksämter,
2. die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 8.

Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II. zu treffen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zugewiesen.

§. 11.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Distrikts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu.

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§. 18.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1. bei Staatsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2. bei Distriktsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde,
3. in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, zu.

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Kassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Kassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. I. erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III. ist

die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 26.

Die in Art. 214 Abs. IV. vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Distrikts-Polizeibehörden, in München von den Polizeidirection, ausgeübt.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweg-

licher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1. von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
2. von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1. in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird.
2. Oeffentlich, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1. zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,
2. zu Lotterie-Anlehen,
3. zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staats-Anlehen, sowie auf im Aus-

lande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. J. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156, Abs. 1, Ziff. 4 — und
2. das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1. Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

   Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß, beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2. Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte **rechts** auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3. Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen **links** vorüberzulassen und daher auf die **rechte** Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1. Derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

   Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.
2. Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.
3. Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 16845 K. pr. den 3. Juli 1862.

(Aufstellung von Unteragenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft wird dem Schullehrer Sebastian Kern in Nußdorf die Bestätigung als Unteragent für den Kanton Landau hiemit ertheilt.

Speyer, den 1. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 16725 K. pr. den 30. Juni 1862.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der Strafanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansteheu der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird nachstehender Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenz-Arztes an der Königl. Strafarbeitsanstalt Kaisheim mit einem Functionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausge-

schrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 21. Juni 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Faber, Secretär.

Nro. 16882 K. pr den 3. Juli 1862.

(Das Gesuch des Schullehrers Carl Eugen Weinberger in Eichstädt um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Carl Eugen Weinberger zu Eichstädt verfaßte, im Verlag der Beck'schen Buchhandlung zur Nördlingen in 4. Auflage zum Preise von 18 Xr in 1 Theil erschienene Werk „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. sub lit. d. aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen anmit veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 3. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Georg Jacob Mattheus von Klingenmünster,

die protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Professor der Religionslehre, Geschichte und hebräischen Sprache an der Studienanstalt zu Speyer, Albrecht Sturtz, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Griebe aus Harxheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu St. Martin, vom 11. Juli 1862 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 7. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Zuchthäuser betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Zuchthäuser zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in das Zuchthaus hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach dem Strafgesetzbuche die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

In der Pfalz ist bei der Aufnahme zugleich das durch Artikel 607, 608 und 609 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit Zuchthauskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in das Zuchthaus gebrachten Gegenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt oder, insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in dem Zuchthause nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung und, falls das Zuchthaus eine Anzahl von Einzelnhaft-Lokalen besitzt, schriftliches Gutachten darüber abgibt, ob der Gefangene nach seinem körperlichen und geistigen Zustande sich zur Anwendung der Einzelnhaft eignet.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Bevor neu aufgenommene Gefangene von dem Vorstande nicht einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, dürfen dieselben nicht in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, so weit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derselben darf der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen. Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

§. 10.

Die vorhandenen Einzelnhaftlokale sind von dem Vorstande zu benützen, und insbesondere die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien und die noch nicht in Straf- oder Polizeianstalten verwahrt gewesenen Gefangenen bei dem Eintritte in das Zuchthaus der Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten zu unterwerfen.

Diese Einzelnhaft darf jedoch niemals gegen Gefangene Anwendung finden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt und muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der dieser Haftweise unterworfenen Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Dieselbe kann über die Dauer von sechs Monaten nur erstreckt werden, wenn und so lange der Gefangene selbst hiemit sich einverstanden erklärt und hausärztliche Bedenken dagegen nicht bestehen.

§. 11.

Die der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus ihren Zellen nur auf so lange gelassen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den anderen Gefangenen, soweit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

§. 12.

Jeder in Einzelnhaft befindliche Gefangene ist von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Confession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen und hat außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 13.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 14.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 15.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung des Zuchthauses von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet, und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 16.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung des Zuchthauses, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 17.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 18.

Die Zahl der Besuche, welche ein Zuchthausgefangener annehmen darf, und die Zahl der brieflichen Mittheilungen desselben ist auf vier des Jahres festgesetzt.

Der Vorstand kann jedoch in dringenden Fällen Ausnahmen gestatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Gefangenen.

§. 19.

Die Kleidung und Lagerstätte der Zuchthausgefangenen, sowie der Wechsel der Kleider, Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Kleidung der Zuchthausgefangenen ist von grauem Stoffe mit schwarzem Kragen bei den Männern, und mit schwarzer Einfassung der Jacke bei den Weibern.

Den Zuchthausgefangenen ist das Tragen eigener Kleidungsstücke, sowie der Gebrauch eigener Wäsche und Bettstücke nicht gestattet.

§. 20.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechsel bestimmten Tages von dem Hausmeister durch das Aufseherpersonal in die Schlafstätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte aus seinem Depositum Ersatz zu leisten.

§. 21.

Die einzelnen Bettstellen müssen in den gemeinschaftlichen Schlaflokalen mindestens einen Schuh von einander entfernt sein.

Diese Schlaflokale sind während der Nachtzeit beleuchtet und sollen von den anstoßenden Aufseherzimmern aus überwacht sein.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 22.

Die Beköstigung der Zuchthausgefangenen richtet sich nach den anliegenden Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staats-Ministerium des Innern für jedes Zuchthaus ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

§. 23.

Das Getränke der Zuchthausgefangenen ist Wasser, welches täglich dreimal frisch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 24.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 33, 62 und 63 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 25.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 26.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wiederum gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 27.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschriften des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalitäten auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 28.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 29.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 30.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 31.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen. Der Einzelhaft unterworfene Gefangene werden bei leichter Erkrankung in ihren Zellen behandelt.

§. 32

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 33.

Die Aufsicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseher-Personale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistung aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und in besondern Ausnahmsfällen vorübergehend Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 34.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird von den in gemeinschaftlicher Haft befindlichen Gefangenen laut und gemeinsam gesprochen.

§. 35.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche des Zuchthauses abgehalten.

§. 36.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist es unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht statt.

§. 37.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besondern Unterricht.

Auf Antrag des Hausgeistlichen kann der Vorstand Gefangene, welche nicht mehr schulpflichtig sind, vollständige Religions-Kenntnisse sich erworben haben und zugleich ein entsprechendes Verhalten fortwährend beobachten, nach Ablauf des ersten Haftjahres von dem Besuch der zweiten Religionsstunde dispensiren.

§. 38.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche, nicht durch Krankheit gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichts-Personals gehandhabt.

§. 39.

Die Gefangenen stehen unter der besondern Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher in gemeinsamer Haft befindliche Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Den Gefangenen israelitischer Religion.

§. 40.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 41.

Die Schule zerfällt in drei Klassen, von welchen
die erste die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten,
die zweite die besser Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klasse werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 42.

Jeder Gefangene, welcher das sechs und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Klasse und Abtheilung von dem Hausgeistlichen seiner Confession zugewiesen.

Der Vorstand kann im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuche diejenigen Gefangenen dispensiren,

1. welche bereits beim Eintritte in das Zuchthaus vollständige Schulkenntnisse besitzen, oder sich solche während der Dauer der Haft erworben haben,
2. welche so geringe geistige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angestellten längeren Versuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das sechs und dreißigste, aber noch nicht das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ansuchen der Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstigen Erfolg erwarten läßt.

§. 43.

Der Schulunterricht erstreckt sich nach Maßgabe des festgesetzten Schulplanes auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Die schulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengesange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 44.

Die erste Klasse erhält drei, die zweite und dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 45.

Am Schlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46.

Die Gefangenen müssen innerhalb des Bezirkes des Zuchthauses zur Arbeit angehalten werden.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen darf nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken des Zuchthauses stattfinden.

§. 47.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staats-Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, wobei sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 48.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen, gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien dürfen nur Gefangene verwendet werden, welche bei längerer Haft befriedigende Proben von Besserung gegeben haben.

§. 49.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von der minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 50.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist bei den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen durchaus unstatthaft, und bei den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 51.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes täglich zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von

der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 52.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 53.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fließt in die Zuchthauskassa.

Den Gefangenen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Theil dieses Ertrags als täglicher Arbeitsverdienst bewilligt werden. Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Gefangenen zwischen 1 und 4 Xr steht dem Vorstande zu.

Der höchste Arbeitsverdienst von 4 Xr darf nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 54.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§ 55.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Gefangenen während der Dauer der Haft der Zuchthauskassa anheim.

Den Gefangenen wird vierteljährig von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 56.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzienslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 57.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten das Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7½ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8½ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit, und die Abtrittvorrichtung zu der hiefür bestimmten Zeit zu reinigen.

§. 58.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt.

An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden, und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 59.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem

Vorstande eine genaue Tagsordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern die im §. 57 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 60.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichts-Personal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängniß-Commission, so oft dieselbe sich im Gefängnisse versammelt, so wie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen ist nur während der Bewegung im Freien, wenn hiebei nicht eine entsprechende Trennung derselben stattfinden kann, das Sprechen mit Mitgefangenen erlaubt.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche das Gefängniß besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen

und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassene Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über einen Mitgefangenen sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtritt-Vorrichtung zu der hiefür bestimmten und ihnen bekannt gegebenen Zeit zu reinigen.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten dienstthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen

bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und beim Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben oder andern nützlichen Dingen zu verwenden.

21. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 61.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlaflokalen und in den Einzelnhaftlokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Aufmunterungen der Gefangenen.

§. 62.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,

6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Begnadigung.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 63.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt gutem Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 56 bezeichneten Zinsen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Offizial-Anträge auf Begnadigung sollen in der Regel erst beim bevorstehenden Ablaufe von drei Viertheilen der zuerkannten Strafe gestellt werden.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 64.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmung des §. 78 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 65.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,
2. Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Kost,
4. einfacher und geschärfter Arrest,
5. einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6. Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 66.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 10 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 6 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 67.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen, oder die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal bis auf die Dauer von drei Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 68.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 69 Abs. 4) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 69.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 70.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Anlegung von Fesseln oder die Verbringung in ein

Einzelnhaftlokal verhängt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, weitere Strafeinschreitung gegen den Beschwerdeführer zu verfügen.

§. 71.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 65 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen richtet sich nach den über diese Haftweise bestehenden Bestimmungen.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 72

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 73.

Bei einem in dem Gefängnisse oder dessen Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 74.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Umständen (§. 66 Abs. 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 75.

Die in den §§. 73 und 74 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 76.

Bei einem gemeinsamen Austreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 77.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2. zur Abwehr von Aufständen,

3. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 78.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 79.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Verbrechens,

beziehungsweise Vergehens, so wie über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung. Dieselbe schließt mit Darlegung der Ansicht der Zuchthausverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht.

§. 80.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblick auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 81.

Der betreffende Gefangene wird, so ferne er dem Inlande angehört, in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Inländer dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 82.

Zur Entlassung kommende Ausländer werden dem Schubtransporte übergeben, um ihrer Obrigkeit, und soferne dies nicht geschehen kann, der zuständigen Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung überliefert zu werden.

Eine Ausnahme hievon kann nach den besondern Umständen eines Falles von dem Vorstande nur bei Ausländern gemacht werden, welche wegen Vergehens verurtheilt sind, und deren freien Entlassung zugleich ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 83.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 84.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm

der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

§. 85.

In der Pfalz sind bei Entlassung von Gefangenen außer den gegenwärtigen Bestimmungen auch die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Abschnitt IV.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 86.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Zuchthausverwaltung befindliche Rücklaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 87.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Zuchthäusern des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit die für die Zukunft als Zuchthäuser zur Verwendung kommenden Strafanstalten gegenwärtig abweichende Einrichtungen haben, deren Umgestaltung nach Maßgabe der erlassenen Hausordnung bis zu diesem Zeitpunkte sich nicht ermöglichen läßt, ist das Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. für die vollständige Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I.

Regulativ über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen.

I. Die Kleidung der Gefangenen besteht:

1. für die Männer aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einer Hose, einem Spenser und einer Weste von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,
   einem Hals- und Sacktuche von Leinen, einer Mütze mit Schild,
   einem Paar Hosenträger, einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,
   einem Paar Lederschuhe;

2. für die Weiber aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einem Rocke, Unterrocke und einer Jacke von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,
   einem Hals- und Sacktuche von Leinen,
   einer Haube von Leinen oder Baumwollenzeug,
   einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,
   einem Paar Lederschuhe.

   Außerdem erhält jeder Gefangene ein Handtuch.

II. An die Gefangenen werden je nach Erforderniß der ihnen zugewiesenen Beschäftigung außer den unter № I. bestimmten Kleidungsstücken, Mäntel, Handschuhe, Arbeitsschürzen und Holzschuhe abgegeben.

III. Auf Grund eines hausärztlichen Gutachtens können Unterkleider oder gefütterte Hosen ausnahmsweise für einzelne Gefangene angeschafft und Mäntel an ältere oder kränkliche Gefangene im Winter für den Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien abgegeben werden.

Die auf die Kranken-Abtheilung gebrachten Gefangenen werden mit der von dem Staatsministerium des Innern für diese Abtheilung bestimmten Kleidung und Leibwäsche nach den Anordnungen des Hausarztes versehen.

IV. Die Lagerstätte der Gefangenen ist einschläfrig und besteht aus

einer Bettstelle,
einem Strohsacke oder einer Matratze von Stroh oder Seegras,
einem Kopfpolster,
zwei Leintüchern,
einer oder zwei wollenen Decken je nach der Jahreszeit und Temperatur.

Für Schwerkranke werden in der Krankenabtheilung Roßhaar-Matratzen nach Anordnung des Hausarztes verwendet.

V. Die Leibwäsche und die Handtücher werden jede Woche, die Bettwäsche alle vier Wochen behufs der Reinigung gewechselt.

Die übrigen Kleidungsstücke werden so oft gewechselt und gereinigt, als die Rücksichten auf Gesundheit und Reinlichkeit erheischen.

Die wollenen Decken werden monatlich wenigstens einmal im Freien ausgeklopft und von Zeit zu Zeit ausgewalkt.

Die Strohsäcke und Kopfpolster werden mindestens einmal im Jahre frisch gefüllt und in der Zwischenzeit nach Bedürfniß nachgefüllt.

Beilage II.

Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen.

I. Beköstigung der gesunden Gefangenen.

1. Die Kost der gesunden männlichen Gefangenen besteht des Morgens in ½ Maß Suppe (Brod- oder Einbrennsuppe) mit 8 Loth Roggenbrod, des Mittags in einer Maß dicken Suppe aus Reis oder Erbsen, Bohnen, Linsen, Rollgerste, Kartoffeln, Sauerkraut, Gries, weißen Rüben, Riesenmöhren oder andern Wurzel- oder grünen Gemüsen je nach der Jahreszeit, oder aus Knödeln, zu deren Bereitung 10 Loth Waizenmehl und 12 Loth Waizenbrod verwendet werden; des Abends in ½ Maß Suppe wie am Morgen oder Mittage.

   Jedem Gefangenen wird in der Woche 1 Pfund rohes Rindfleisch in vier gleichen Mittagsportionen verabreicht.

   Zur Morgen- und Abendsuppe wird ½ Loth und zur Mittagsuppe an den Tagen, an welchen kein Fleisch gegeben wird, 1 Loth Schmalz auf den Kopf verwendet.

   Alle Suppen sind mit dem erforderlichen Grün, Salz, Essig u. s. w. bereitet.

   Die tägliche Brodportion des Gefangenen beträgt 1 Pfund Roggenbrod und wird in drei gleichen Portionen zu jeder Mahlzeit verabreicht.

   Gefangenen, welche einer mit besonderer körperlicher Anstrengung verbundenen Beschäftigung zugetheilt sind, darf eine Brodzulage bis zu 12 Loth an den Arbeitstagen bewilligt werden.

2. Die Kost der gesunden weiblichen Gefangenen richtet sich nach denselben Normen, jedoch mit der Abweichung, daß

   a) die Morgen- und Abendsuppen an Menge und in allen ihren Bestandtheilen um ein Viertel weniger, als bei den männlichen Gefangenen betragen und zu denselben nur je ¼ Loth Schmalz auf den Kopf verwendet wird,

   b) die tägliche Brodportion ¾ Pfund beträgt und unter obiger Voraussetzung auf 1 Pfund erhöht werden kann.

II. Beköstigung der kranken Gefangenen.

Die Krankenkost zerfällt in Diät, ¼ Kost, ½ Kost und ¾ Kost.

1. Die Diät besteht aus drei leeren oder Schleimsuppen zu einem Quart oder einem Glas Milch und 2—3 leeren oder Schleimsuppen.

   Die Suppen müssen gut mit Suppenkräutern bereitet und gut gesalzen sein.

2. Die ¼ Kost besteht
   des Morgens in Brennsuppe aus 2 Loth Mehl, ¼ Loth Schmalz, ¼ Loth Salz,
   des Mittags in Fleischsuppe von Gries, Reis, weißem Brode, 1—2 weichen Eiern oder gekochtem Obste (4—5 Loth Zwetschgen);
   des Abends in Fleischsuppe von Gries, Hirse, Hafergrütze ꝛc. ꝛc., 3—6 Loth Brod nach Ordination.

   Bekommt der Kranke 6 Loth Brod, so werden je 3 Loth am Mittag und Abende gegeben.

3. Die ½ Kost besteht
   des Morgens in Brennsuppe,
   des Mittags in eingekochter Suppe, 6—8 Loth Rindfleisch oder gebratenem Kalb- oder Hammelfleisch, einer Portion Gemüse.

Das Quantum Fleisch bestimmt die Ordination.
des Abends in einer Suppe, einem Mus, wenn es ordinirt ist, 12 Loth Roggenbrod oder 6 Loth weißem Brod, wenn es besonders ordinirt ist.

4. Die ¼ Kost besteht
des Morgens in Brennsuppe,
des Mittags in eingekochter Suppe, 6—8 Loth Rindfleisch, einer Portion Gemüse,
des Abends in eingekochter Suppe, 4—6 Loth Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, 12 Loth gemischten Brodes zu zwei Theilen Roggen- und einem Theile Waizenmehl, welche im Bedürfnißfalle nach Ordination auf 16 Loth erhöht werden können.

Bemerkungen

zu dem Krankenkost-Regulativ.

a) Die Brennsuppe muß sorgfältig bereitet werden.
Morgens darf nie vom andern Tage her aufbewahrte Fleischsuppe gegeben werden.

b) Das gebratene Fleisch ist dem eingemachten (mit Sauce bereiteten Ragoût) vorzuziehen, weil letzteres bei Gefangenen leicht Diarrhoe hervorrufen und befördern kann.

c) Das angegebene Gewicht des Fleisches ist von dem gesottenen oder gebratenen genommen.

10 Loth rohes Kalbfleisch geben 6 bis 7 Loth gebratenes, 12 Loth rohes Rindfleisch 7 bis 8 Loth gesottenes.

d) Typhuskranken ist nach ärztlicher Ordination zu verabreichen:

Des Morgens 2 bis 3 Unzen reinen Kaffees (ohne Cichorie) mit 4 Unzen Milch ohne Zucker, dann noch 3 kräftige, gut und reichlich gesalzene Suppen, ¼ Kost, d. i. 1 bis 2 weiche Eier oder eine kleine Portion zuvor gebratenen und dann gewiegten Fleisches (Hachis), nur weißes Brod, Bier.

e) Den Hausärzten ist gestattet, auch in andern Krankheiten, als dem Typhus, Milch, Kaffee, Eier und Bier zu verordnen; dieselben haben aber von dieser Ermächtigung stets nur den durch die Nothwendigkeit bedingten Gebrauch zu machen.

f) Die Hausärzte sind ermächtigt, einen für zweckmäßig erachteten Wechsel gegen das Regulativ bei der Krankenkost anzuordnen, insoferne die Kosten der letzteren hiedurch nicht erhöht werden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benennung der Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Behörden, welchen die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Straf- und der Polizeianstalten übertragen ist, erhalten je nach der Bestimmung und dem Sitze der einzelnen Anstalten die Benennung

„Königliche Verwaltung des Zuchthauses,
der Gefangenanstalt,
der Polizeianstalt."

§. 2.

Die Vorstände der Straf- und Polizeianstalten haben den Titel „Inspector" zu führen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeistunde betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig

rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes, mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

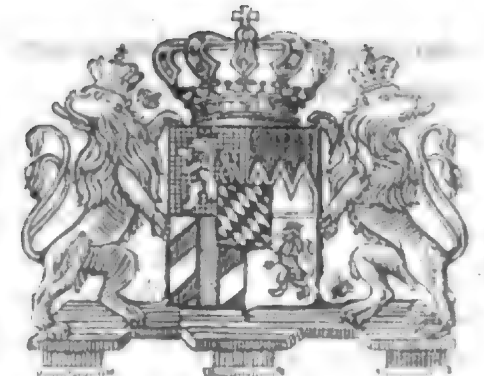
Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. das dem Anton Hammer unterm 6. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Johann Eberle übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1862 anfangend;

dann das dem Fabrikbesitzer Christian Fikentscher von Zwickau unterm 4. November 1857 verliehene Privilegium auf Verbesserungen an den Einrichtungen zur Ziegelfabrikation für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. Mai 1862 anfangend;

das dem Friedrich Holzer in Giesing unterm 10. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an den Privatier Sigmund Meyer übergegangene Privilegium auf verbesserte Cigarrenfabrikation für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Mai 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 8. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Gefangenanstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Gefangenanstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach dem Strafgesetzbuche die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

In der Pfalz ist bei der Aufnahme zugleich das durch Artikel 607, 608 und 609 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in die Anstalt gebrachten Gestenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt oder, insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung und, falls die Anstalt eine Anzahl von Einzelnhaft-Lokalen besitzt, schriftliches Gutachten darüber abgibt, ob der Gefangene nach seinem körperlichen und geistigen Zustande sich zur Anwendung der Einzelnhaft eignet.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Bevor neu aufgenommene Gefangene von dem Vorstande nicht einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, dürfen dieselben nicht in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derselben darf der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Die Behandlung in den Gefangenanstalten für jugendliche Personen muß vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Gefangenen gerichtet werden.

Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene von schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

In den Gefangenanstalten für jugendliche Personen sind die Gefangenen, welche mehr aus Leichtsinn, Verführung oder Unwissenheit ein Vergehen begangen haben, thunlichst von den übrigen verdorbeneren abzusondern und getrennt zu halten.

§. 10.

Die vorhandenen Einzelnhaftlokale sind von dem Vorstande zu benützen, und insbesondere die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien und die noch nicht in Straf- oder Polizeianstalten verwahrt gewesenen Gefangenen bei dem Eintritte in die Gefangenanstalt der Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten zu unterwerfen.

Diese Einzelnhaft darf jedoch niemals gegen Gefangene Anwendung finden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt und muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der dieser Haftweise unterworfenen Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Dieselbe kann über die Dauer von sechs Monaten nur erstreckt werden, wenn und so lange der Gefangene selbst hiemit sich einverstanden erklärt und hausärztliche Bedenken dagegen nicht bestehen.

§. 11.

Die der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus ihren Zellen nur auf so lange gelassen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den anderen Gefangenen, soweit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

§. 12.

Jeder in Einzelnhaft befindliche Gefangene ist von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Confession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen und hat außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

§. 13.

Bei Gefangenen unter 16 Jahren darf die Einzelnhaft beim Eintritte in die Anstalt höchstens auf die Dauer eines Monats zu dem Zwecke angewendet werden, um durch genaue Beobachtung die erforderlichen Anhaltspunkte für ihre Behandlung in der gemeinschaftlichen Haft zu erhalten.

Solche der Einzelnhaft unterworfene Gefangene müssen von dem Vorstande, dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer wenigstens dreimal, von dem Hausarzte wenigstens zweimal in der Woche auf längere Zeit in der Zelle besucht werden und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens vier Besuche in der Zelle zu erhalten.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 14.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 15.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 16.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung der Anstalt von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet, und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 17.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung der Anstalt, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 18.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt

werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 19.

Die Zahl der Besuche, welche ein Gefängnißsträfling annehmen darf, und die Zahl der brieflichen Mittheilungen desselben ist auf sechs des Jahres festgesetzt.

Der Vorstand kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Gefangenen.

§. 20.

Die Kleidung und Lagerstätte der Gefängnißsträflinge, sowie der Wechsel der Kleider, Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Kleidung der Gefängnißsträflinge ist von grauem Stoffe.

Den Gefängnißsträflingen ist das Tragen eigener Kleidungsstücke, sowie der Gebrauch eigener Wäsche und Bettstücke nicht gestattet.

§. 21.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechsel bestimmten Tages von dem Hausmeister durch das Aufseherpersonal in die Schlafstätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte aus seinem Depositum Ersatz zu leisten.

§. 22.

Die einzelnen Bettstellen müssen in den gemeinschaftlichen Schlaflokalen mindestens einen Schuh von einander entfernt sein.

Diese Schlaflokale sind während der Nachtzeit beleuchtet und sollen von den anstoßenden Aufseherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 23.

Die Beköstigung der Gefängnißsträflinge richtet sich nach den anliegenden Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsministerium des Innern für jede Gefangenanstalt ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

Gefangene unter 14 Jahre erhalten eine tägliche Brodportion von $\frac{3}{4}$ Pfund und, wenn der Hausarzt es angemessen erachtet, verringerte Suppenportionen.

§. 24.

Das Getränke der Gefängnißsträflinge ist Wasser, welches täglich dreimal frisch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 25.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 34, 64 und 65 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 26.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 27.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 28.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 29.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 30.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 31.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 32.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene werden bei leichter Erkrankung in ihren Zellen behandelt.

§. 33

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 34.

Die Aufsicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseher-Personale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistungen aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und in besondern Ausnahmsfällen vorübergehend Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 35.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird von den in gemeinschaftlicher Haft befindlichen Gefangenen laut und gemeinsam gesprochen.

§. 36.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

In den Gefangenanstalten für jugendliche Personen findet an zwei Wochentagen Morgengottesdienst statt.

§. 37.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche erlaubt, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht statt.

§. 38.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal, den Gefangenen in den Anstalten für jugendliche Personen dreimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besondern Unterricht.

Auf Antrag des Hausgeistlichen kann der Vorstand Gefangene, welche nicht mehr schulpflichtig sind, vollständige Religions-Kenntnisse sich erworben haben und zugleich ein entsprechendes Verhalten fortwährend beobachten, nach Ablauf des ersten Haftjahres von dem Besuche der zweiten Religionsstunde dispensiren.

§. 39.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche, nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichts-Personals gehandhabt.

§. 40.

Die Gefangenen stehen unter der besondern Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher in gemeinsamer Haft befindliche Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Den Gefangenen israelitischer Religion.

§. 41.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 42.

Die Schule zerfällt in drei Klassen, von welchen
die erste die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten,
die zweite die besser Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klasse werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 43.

Jeder Gefangene, welcher das sechs und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Klasse und Abtheilung von dem Hausgeistlichen seiner Confession zugewiesen.

Der Vorstand kann im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuche diejenigen Gefangenen dispensiren,

1. welche bereits beim Eintritte in die Anstalt vollständige Schulkenntnisse besitzen, oder sich solche während der Dauer der Haft erworben haben,
2. welche so geringe geistige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angestellten längeren Versuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das sechs und dreißigste, aber noch nicht das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ansuchen der Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstigen Erfolg erwarten läßt.

§. 44.

Der Schulunterricht erstreckt sich nach Maßgabe des festgesetzten Schulplanes auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Die schulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengesange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 45.

Die erste und zweite Klasse erhält drei, die dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 46.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

§. 47.

Die §§. 42 bis 46 finden auf die Gefangenanstalten für jugendliche Personen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1. Alle Gefangene sind schulpflichtig; eine Dispensation von dem Schulbesuche findet nicht statt.
2. An dem Zeichnungsunterrichte haben alle männliche Gefangenen Theil zu nehmen, welche demselben von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen zugewiesen werden.
3. Die erste und zweite Klasse erhält 9, die dritte Klasse 6 Schulstunden in der Woche.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 48.

Die Gefangenen müssen innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit angehalten werden.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen darf nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt stattfinden.

§. 49.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staats-Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, wobei sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 50.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen, gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien dürfen nur Gefangene verwendet werden, welche bei längerer Haft befriedigende Proben von Besserung gegeben haben.

§. 51.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden,

welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von der minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 52.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist bei den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen durchaus unstatthaft, und bei den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

In den Anstalten für jugendliche Personen ist eine Unterweisung durch Mitgefangene ausgeschlossen.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 53.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 54.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 55.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fließt in die Anstaltskassa.

Den Gefangenen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Theil dieses Ertrags als täglicher Arbeitsverdienst bewilligt werden. Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Gefangenen zwischen 1 und 4 kr. steht dem Vorstande zu.

Der höchste Arbeitsverdienst von 4 kr. darf nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

Gefangene unter 16 Jahren erhalten keinen Arbeitsverdienst; denselben darf jedoch ein monatliches Geschenk, welches als Arbeitsverdienst zu behandeln ist und den Betrag von 15 Kreuzern nicht übersteigen darf, bei guter und fleißiger Arbeit in Verbindung mit Wohlverhalten ertheilt werden.

§. 56.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§. 57.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Gefangenen während der Dauer der Haft der Anstaltskassa anheim.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 58.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Anstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Kassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 59.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7¼ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagsessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8¼ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtrittsvorrichtung zu der hiefür bestimmten Zeit zu reinigen.

§. 60.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen

und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden, und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 61.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern die im §. 59 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.
Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 62.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichts-Personal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängniß-Commission, so oft selbe sich im Gefängnisse versammelt, so wie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen ist nur während der Bewegung im Freien, wenn hiebei nicht eine entsprechende Trennung stattfinden kann, das Sprechen mit Mitgefangenen erlaubt.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche das Gefängniß

besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassenen Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtritt-Vorrichtung zu der hiefür bestimmten und ihnen bekannt gegebenen Zeit zu reinigen.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten diensthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte,

auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den desfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben oder andern nützlichen Dingen zu verwenden.

21. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 63.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlaflokalen und in den Einzelnhaftlokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII

Aufmunterungen der Gefangenen.

§. 64

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,
6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Begnadigung.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 65.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 58 bezeichneten Zinsen und

Mitteln am Schlusse eines jeden halben Jahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Während eines Jahres darf ein Gefangener zwei Schulpreise oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 66.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 81 Disciplinarstrafe nach sich.

§ 67.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,
2. Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Kost,
4. einfacher und geschärfter Arrest,
5. einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6. Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 68.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 69.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen, oder die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal bis auf die Dauer von drei Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 70.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 71 Abs. 4) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 71.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 72.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Anlegung von Fesseln oder die Verbringung in ein Einzelnhaftlokal verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, weitere Strafeinschreitung gegen den Beschwerdeführer zu verfügen.

§. 73.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzugs einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 67 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen richtet sich nach den über diese Haftweise bestehenden Bestimmungen.

§. 74.

Die §§. 66 bis 73 finden auf die Gefangenanstalten für jugendliche Personen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1. Bei Gefangenen unter 16 Jahren darf der einfache und der geschärfte Arrest die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen und ist der Dunkelarrest nur bis zur Dauer von drei Tagen zulässig. Als Schärfung des Dunkelarrestes darf nur Schmälerung der Kost angewendet werden.

   Alle Arreststrafen gegen diese Gefangenen sind nur mit größter Vorsicht und besonderer Berücksichtigung der Individualität in Anwendung zu bringen.
2. Die Anlegung von Fesseln ist bei Gefangenen unter 16 Jahren nicht zulässig.
3. Die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal ist über die Dauer eines Monats bei Gefangenen unter 16 Jahren nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, statthaft.
4. Der Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen Gefangene unter 16 Jahren hat, insoferne es sich nicht um eine ganz geringfügige oder um eine unaufschiebliche Strafeinrichtung handelt, jederzeit ein Benehmen des Vorstandes mit dem Hausgeistlichen und nach Umständen mit dem Hauslehrer vorauszugehen. Bei unverschieblichen Strafeinschreitungen hat dieses Benehmen in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzugs zu erfolgen.
5. Die Disciplinarerkenntnisse werden den Gefangenen jederzeit von dem Vorstande selbst eröffnet.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 75

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 76.

Bei einem in dem Gefängnisse oder dessen Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 77.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Um-

ständen (§. 71 Abs. 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 78.

Die in den §§. 76 und 77 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

Bei Gefangenen unter 16 Jahren ist die Belegung mit Fesseln auch als vorbeugende oder vorläufige Maßregel ausgeschlossen.

Die Anlegung der Zwangsjacke ist bei denselben nur zulässig, wenn der Hausarzt deren Anwendung in einem Falle ausdrücklich begutachten sollte.

§. 79.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 80.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2. zur Abwehr von Aufständen,

3. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 81.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.
Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 82.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, akten-

getreue Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Vergehens, so wie über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung. Dieselbe schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht.

Bei Gefangenen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, werden die vorstehend bezeichneten Mittheilungen 14 Tage vor der stattfindenden Entlassung gemacht.

§. 83.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblick auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 84.

Der betreffende Gefangene wird, so ferne er dem Inlande angehört, in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Inländer dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 85.

Zur Entlassung kommende Ausländer werden dem Schubtransporte übergeben, um ihrer Obrigkeit, und soferne dies nicht geschehen kann, der zuständigen Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung überliefert zu werden.

Eine Ausnahme hievon kann nach den besondern Umständen eines Falles von dem Vorstande nur dann gemacht werden, wenn der freien Entlassung eines Ausländers ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 86.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 87.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm

der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

§. 88.

In der Pfalz sind bei Entlassung von Gefangenen außer den gegenwärtigen Bestimmungen auch die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Abschnitt IV.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 89.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 90.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Gefangenanstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit die für die Zukunft als Gefangenanstalten zur Verwendung kommenden Strafanstalten gegenwärtig abweichende Einrichtungen haben, deren Umgestaltung nach Maßgabe der erlassenen Hausordnung bis zu diesem Zeitpunkte sich nicht ermöglichen läßt, ist das Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. für die vollständige Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I. und II. sind gleichlautend mit den beiden Beilagen der Hausordnung für die Zuchthäuser.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 9. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Polizeianstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 41 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Polizeianstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Polizeianstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach den Gesetzen die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit den Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern

Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in die Anstalt gebrachten Gestenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt oder, insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anstalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung abgibt.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 42 u. 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Neuaufgenommene Gefangene dürfen erst, nachdem sie von dem Vorstande einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derselben muß der mit der Verwahr verbundene Besserungszweck jederzeit genauest beachtet und auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht genommen werden.

Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 10.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Verwahrung sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 11.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 12.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung der Anstalt von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet, und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 13.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung der Anstalt, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 14.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem

Vorstande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 15.

Der in der Polizeianstalt Verwahrte darf monatlich einen Besuch annehmen und einen Brief schreiben.

Der Vorstand kann hievon in geeigneten Fällen Ausnahmen gestatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen bei gutem Verhalten erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerstätte der Gefangenen.

§. 16.

Die Kleidung und die Lagerstätte der in der Polizeianstalt Verwahrten, sowie der Wechsel der Kleider, Leib- und Bettwäsche und der sonstigen Bettstücke richtet sich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Farbe der Spenser, Westen und Jacken ist braun, jene der Hosen und Röcke grau.

Den Verwahrten kann das Tragen eigener Kleidungsstücke, sowie der Gebrauch eigener Wäsche und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern gestattet werden.

§. 17.

Die frische Wäsche wird am Vorabende des zum Wechsel bestimmten Tages von dem Hausmeister durch das Aufseherpersonal in die Schlafstätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäsche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit untersucht, ob kein Stück mangelt oder beschädigt ist. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beschädigte aus seinem Depositum Ersatz zu leisten.

§. 18.

Die einzelnen Bettstellen müssen in den gemeinschaftlichen Schlaflokalen mindestens einen Schuh von einander entfernt sein.

Diese Schlaflokale sind während der Nachtzeit beleuchtet und sollen von den anstoßenden Aufseherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 19.

Die Beköstigung der in der Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach den anliegenden Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsministerium des Innern für jede Polizeianstalt ein mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bemessenes, den Wechsel und die einzelnen Bestandtheile der Kost genau bestimmendes Regulativ jeweilig erlassen wird.

§. 20.

Das Getränke der in der Polizeianstalt Verwahrten ist Wasser, welches täglich dreimal frisch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 21.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 22.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 23.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 24.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 25.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 26.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 27.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Ge-

fangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 28.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen.

§. 29.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 30.

Die Aufsicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseher-Personale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistungen aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 31.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird laut und gemeinsam gesprochen.

§. 32.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

§. 33.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht statt.

§. 34.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besondern Unterricht.

§. 35.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche, nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichts-Personals gehandhabt.

§. 36.

Die Gefangenen stehen unter der besondern Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Den Gefangenen israelitischer Religion.

§. 37.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieselben werden an diesen Tagen in einem besondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete versammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 38.

Die Schule zerfällt in drei Klassen, von welchen
- die erste die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten,
- die zweite die besser Unterrichteten,
- die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klasse werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheischt, Unterabtheilungen gebildet.

§. 39.

Jeder Gefangene, welcher das sechs und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und wird nach dem Grade seiner Schulkenntnisse der betreffenden Klasse und Abtheilung von dem Hausgeistlichen seiner Confession zugewiesen.

Der Vorstand kann im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuche diejenigen Gefangenen dispensiren,

1. welche bereits beim Eintritte in die Anstalt vollständige Schulkenntnisse besitzen,
2. welche so geringe geistige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angestellten längeren Versuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das sechs und dreißigste, aber noch nicht das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ansuchen der Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstigen Erfolg erwarten läßt.

§. 40.

Der Schulunterricht erstreckt sich nach Maßgabe des festgesetzten Schulplanes auf Lesen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntnisse.

Die schulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengesange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 41.

Die erste und zweite Klasse erhält drei, die dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

Cap. X.

Beschäftigung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43

Die in der Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt statt. Andere Arbeiten im Freien sind nur in soweit zulässig, als mit denselben nicht eine Blosstellung der Gefangenen verbunden ist.

§. 44.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staatsministerium des Innern bestimmt, welches sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 45.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen zulässigen Arbeiten im Freien sollen nur Gefangene verwendet werden, welche bereits einige Zeit verwahrt sind und gute Aufführung pflegen.

§. 46.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens dargestellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange

von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von den minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 47.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 48.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 49.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 50.

Den in der Polizeianstalt Verwahrten gehört ihr Arbeitsverdienst, soweit er die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung übersteigt.

Wird derselbe von diesen Kosten überstiegen, so wird dem Verwahrten nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit, des Ertrags der Arbeit und nach seinem guten Verhalten ein täglicher Arbeitsverdienst von 1 bis 6 Xr bewilligt.

Dessen jeweilige Festsetzung steht dem Vorstande zu; jedoch darf in diesem Falle ein höherer Arbeitsverdienst als 4 Xr nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 51.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Verwahrung mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Verwahrung entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§. 52.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 53.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzienslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Polizeianstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Kassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeisprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 54.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7¼ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagsessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8¼ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben.

§. 55.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden, und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 56.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Be-

wegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern die im §. 54 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 57.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichts-Personal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängniß-Commission, so oft dieselbe sich in die Anstalt versammelt, so wie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche die Anstalt besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens,

sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassenen Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten dienstthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den deßfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 58.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den Arbeits- und Schlaflokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Belohnungen der Gefangenen.

§. 59.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Belohnungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,
6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Abkürzung der Verwahrungsdauer.

Jede zuerkannte Belohnung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 60.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Außerdem darf dieselbe nur nach Ablauf der Hälfte der Verwahrungsdauer und höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 53 bezeichneten Zinsen und Mitteln am Schlusse eines jeden halben Jahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Ein Verwahrter darf zwei Schulpreise oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 61.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 62.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,

2. Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Kost,
4. einfacher und geschärfter Arrest,
5. einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6. Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal,
7. Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 63.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal ist bis auf die Dauer von drei Monaten statthaft.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 64.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 65.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge,

welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 66.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere darf die Absonderung aus der gemeinschaftlichen Verwahrung nicht gegen Gefangene verfügt werden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt. Unter Beachtung dieser Bestimmung ist dieselbe namentlich gegen die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Gefangenen in Disciplinarfällen zur Anwendung zu bringen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 67.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von

dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Verbringung in ein Einzelnhaftlokal oder Anlegung von Fesseln verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, gegen den Beschwerdeführer weitere Strafeinschreitung zu verfügen.

§. 68.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzugs einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 62 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn eine von dem Strafgerichte erkannte Arreststrafe in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizeianstalt vollstreckt wird.

§. 69.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses in ein Einzelnhaftlokal verbrachten Gefangenen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Gefangenen sind in den Zellen angemessen zu beschäftigen und dürfen, Krankheitfälle ausgenommen, aus denselben nur auf so lange gelassen werden, als

für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den andern Gefangenen, so weit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

Leichterkrankte Gefangene werden in den Zellen behandelt.

2. Die Gefangenen sind von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von den Hausgeistlichen wenigstens zweimal in der Woche in den Zellen zu besuchen und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestllten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

3. Die Absonderung muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines abgesonderten Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 70

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder

durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 71.

Bei einem in der Anstalt oder deren Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 72.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch,

insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 73.

Die in den §§. 71 und 72 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 74.

Bei einem gemeinsamen Austreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 75.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,
2. zur Abwehr von Aufständen,
3. zur Abwehr eines Angriffes auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 76.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von der Verlängerung der Verwahrung.

§. 77.

Wenn das Benehmen des Verwahrten während der zuerkannten Verwahrungszeit auf keine Besserung schließen läßt, so wird von dem Vorstande, und zwar in der Regel sechs Wochen vor dem Ablaufe der Verwahrungsdauer, wegen deren allenfallsigen Verlängerung an die der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verwahrten vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle ausführlicher Bericht erstattet.

Diesem Berichte wird jederzeit die schriftliche Aeußerung des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Verwahrten beigelegt.

Ergeben sich erst in den letzten sechs Wochen der Verwahrungsdauer bestimmte Anzeichen der nicht erfolgten Besserung, so hat der Vorstand hiewegen sofort Bericht an die Kreisverwaltungsstelle zu erstatten.

Abschnitt IV.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 78.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über die während der Verwahrungsdauer getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Verwahrungsdauer und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung, und schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Verwahrte, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht, in welcher nebstdem die der Anstaltsverwaltung vorliegenden Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, Beschäftigung und Verhalten vor der Verwahrung, sowie über das Vergehen oder die Uebertretung, wegen welcher der Verwahrte verurtheilt wurde, zu geben sind.

§. 79.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung ist der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorzustellen.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblick auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 80.

Der betreffende Gefangene wird der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Verwahrungsorte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird der zur Entlassung Kommende dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 81.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 82.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird

mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt V.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 83.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß mit Inbegriff des Arbeitsverdienstes wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 84.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Polizeianstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit sich bis zu diesem Zeitpunkte die Einführung einzelner von der erlassenen Hausordnung gebotener Einrichtungen bei den künftigen Polizeianstalten nicht ermöglichen läßt, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. zur vollständigen Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I. und II. sind gleichlautend mit den beiden Beilagen der Hausordnung für die Zuchthäuser.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 27. Mai l. J. den Fabrikanten Wolfgang Springer, den Lehramtscandidaten Heinrich Sperl und Dr. Richard Hagen, sämmtlich zu Fürther-Kreuzung, Landgerichts Nürnberg, auf Verbesserung und Erweiterung ihres bereits patentirten Verfahrens bei Herstellung von gefärbten, sich hart oder weich schneidenden Hölzern, künstlichem Cedernholze, preßbaren und schwer verbrennbaren Hölzern für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Wasserhebmaschine mit Differencialkolben für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

dem William Mac-Cord von Sing-Sing in Nordamerika auf Verbesserungen an der Construction der Feuerwaffen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

den Fabrikanten Claude Brison und Antoine Chavanne von Paris auf Verbesserungen an den Oefen zur Fabrication des Phosphor und zu ähnlichen technischen Zwecken für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai 1862 anfangend;

unterm 29. Mai l. J. dem Fabrikanten Stanislaus Vigoureux von Rheims auf ein eigenthümliches Verfahren zur Herstellung von Farbenmischungen bei Gespinsten für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Werkmeister Bruno Korb in der Strafanstalt Kloster Ebrach auf eine Maschine zum Locken der Ziegen- und Kälberhaare für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Maschinenconstructeur Melchior Kolben von Frankfurt a. M. auf Einführung der von ihm erfundenen Getreideschälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Hafnereipächter Joseph Neubrand von Nymphenburg auf Herstellung eigenthümlich construirter Thonöfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

unterm 29. Mai l. J. dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Kanton Graubündten auf einen eigenthümlich construirten Flüssigkeits- und Gasmesser für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai 1862 anfangend;

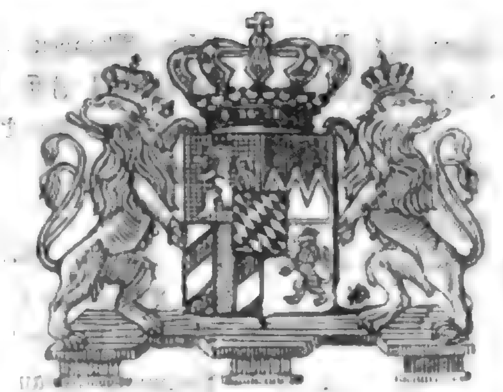
dem Maschinenfabrikanten David Bernau (Firma J. de Bary Nachfolger) von Offenbach a. M. auf eine eigenthmlich construirte Cigarrenwickelmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend.

Augsburger Börse.

Den 3. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %	$98\frac{1}{2}$	
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	832	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 10. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1 in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection;

2. in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;

3. in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4. in den Bezirksamts-Distrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 Xr in Städten und Märkten,
b) von 24 Xr in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruction vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2. vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3. am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4. in der Octave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5. an den Freitagen;
6. a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
   c) am Feste Johannes des Täufers;
   d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und
   e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2. am Sylvesterabende mit der unter № I. Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3. vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4. am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5. an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter № I. oder die unter № II. aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1. an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2. an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist, und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1. an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2. am Kirchweihsonntage;
3. an den Haupttagen von Volksfesten;
4. am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5. am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6. aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am

Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen, und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Localen müssen von Außen heizbar oder, wo dies unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Localen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Locale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb

der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Localen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntwein-Brennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon

oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- rc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus u. dgl., sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Localen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§ 18.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brenn-Material in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brenn-Material, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlocalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Locale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder verarbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Gyplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches, bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Local-Schulinspection vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Orts-Schulcommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirection oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Den im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

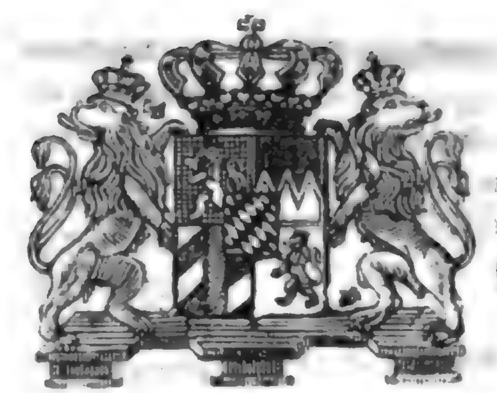
München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Königlich Bayerisches



Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 11. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirection, in den anderen den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern

nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit

den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Distriktsschulinspectionen und Lokalschul-Commissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen, und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Per-

sonen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verlässige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungs-Behörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige, für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 17343 K. pr. den 8. Juli 1862.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn zum Bau einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, von Homburg nach St. Ingbert und von Ludwigshafen nach Mannheim mit einer Rheinbrücke.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

a) von Speyer nach Germersheim,
b) von Homburg nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben und
c) vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim

unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten.

§. 1.

Die pfälzische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft hat die genannten Eisenbahnlinien mit ihrem Antheile an der herzustellenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim als integrirende Bestandtheile der pfälzischen Ludwigsbahn zu bauen, und dieselben für ihre Rechnung als mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahnen und Bestandtheile ohne Ausscheidung der Hauptbahn zu betreiben.

§. 2.

Zur Aufbringung des Bau- und Einrichtungscapitals für diese neuen Eisenbahnen, und zwar zu

1,000,000 fl für die Zweigbahn von Speyer nach Germersheim,

920,000 ƒ für die Zweigbahn von Homburg nach St. Ingbert, bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben, und

1,500,000 ƒ für die Zweigbahn von Ludwigshafen an den Rhein, mit dem Antheile an der stehenden Eisenbahnbrücke

wird der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gestattet, ein den Betrag von 3,420,000 ƒ (Drei Millionen, vierhundert und zwanzig Tausend Gulden) süddeutscher Währung nicht übersteigendes, innerhalb fünfzig Jahren zu tilgendes Prioritäts-Anlehen mit einem Zinsfuße von vier Procent nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzunehmen und hiezu Prioritäts-Obligationen à 500 Gulden nach der Wahl der Subscribenten, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, auszustellen.

§. 3.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr." wird genehmigt, daß die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission die durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4 vom Hundert auch auf das in vorstehendem §. 2 bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital für die genannten neuen Bahnstrecken und für den Brückenantheil in der Art ausdehnt, daß die Zinsengewährschaft für dieses Capital mit dem Tage der Vollendung und Eröffnung der neuen Zweigbahnen und der Brücke beginnt, und gleichzeitig mit der Zinsengewährschaft für die Hauptbahn erlischt, wogegen auch die neuen Zweigbahnen nebst dem Brückenantheile gleichzeitig mit der Hauptbahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen haben.

§. 4.

Bei der gänzlichen Vereinigung der neuen Zweigbahnen und des Brückenantheils mit der pfälzischen Ludwigsbahn sind auch die Satzungen der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, die besondern Vertragsbestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der Hauptbahn, insbesondere die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 19. April 1838, die Entschließung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1844 und der Erlaß des außerordentlichen Königl. Commissärs vom 24. April 1844, der Vertrag des Königl. Regierungs-Commissärs mit der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 29. März 1851, dann die Bestimmungen des zwischen Unserer Postverwaltung und der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft bestehenden Uebereinkommens vom 1. April 1853, soweit nicht Unsere gegenwärtige Allerhöchste Entschließung eine anderweitige Verfügung trifft, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neuen Bahnstrecken mit dem Brückenantheile anzuwenden.

§. 5.

Wegen dieser Vereinigung sind auch die Zinsen des Baucapitals der neuen Zweigbahnen und des Brückenantheiles während der Bauzeit aus den Betriebsrenten der Hauptbahn, beziehungsweise aus den vom Staate wegen der für die Hauptbahn bereits bestehenden Zinsengarantie zu leistenden Vorschüssen, zu bezahlen, und es fällt sonach die Bildung eines besonderen Zinsenfondes hinweg.

§. 6.

Wegen der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben wird

a) für Geltendmachung des der Staatsregierung zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen, der Termin um fünf und zwanzig Jahre, vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinaus verlegt, und

b) soferne zur Erbauung der Homburg-St. Ingberter Bahn das im §. 2 abgegebene Baucapital von 920,000 ƒ nicht ausreicht, wird zur Bestreitung des

Mehraufwandes ein unverzinslicher und nicht zurückzuerstattender Zuschuß bis zum Maximalbetrage von 180,000 fl (Einhundert und achtzig Tausend Gulden) in sechs gleichen Jahresraten zahlbar und mit dem Tage der Betriebseröffnung beginnend, aus der Königl. Bergwerks-Kasse von St. Ingbert geleistet werden.

§. 7.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der Ludwigs-Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen Telegraphenleitungen herzustellen, und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthume, und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahntelegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten, und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 8.

Bezüglich der Richtung und Anlage, welche der Speyer-Germersheimer Bahn in der Umgebung und innerhalb des Festungsrayons von Germersheim zu geben ist, hat die Ludwigs-Eisenbahngesellschaft die hierüber von der Direction der pfälzischen Eisenbahnen mit dem Festungs-Commando von Germersheim getroffene Uebereinkunft zu vollziehen.

§. 9.

Rücksichtlich der Herstellung einer stehenden Eisenbahnbrücke und einer Schienenverbindung zwischen Ludwigshafen und Mannheim haben der Ludwigsbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 27. Januar 1862 und des darauf bezüglichen Schlußprotokolls vom gleichen Tage, sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Baden noch zu treffen sind, nachdem dieselben zum Abschlusse gediehen sein werden, zur Richtschnur zu dienen, und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieses Anschlusses und der Regelung des deßfallsigen wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§. 10.

Sobald das im Art. 1 des erwähnten Staatsvertrages vorbehaltene Uebereinkommen mit Baden zum Abschlusse gediehen sein wird, hat die Gesellschaft

a) längstens binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der neuen Eisenbahnstrecken und des Brückenbaues gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann;

b) längstens innerhalb drei Jahren die neuen Bahnlinien mit ihrem Antheile an der Eisenbahnbrücke zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser letztern Frist ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 11.

Wegen der Vereinigung der zu bauenden neuen Eisenbahnlinien und des Brückenantheiles mit der pfälzischen Ludwigsbahn wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich die Concession vom 19. April 1838 erstreckt, und hat somit gleichzeitig mit der letzteren zu erlöschen.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

(L. S.)

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 17344 K. pr. den 8. Juli 1862.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn zum Bau einer Zweigbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rheine.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir ertheilen der Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliams-Eisenbahn auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe einer

Eisenbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnwägen

unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§. 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn hat diese neue Eisenbahnlinie mit ihrem Antheile an der herzustellenden Rhein-Ueberfahrtsanstalt als integrirenden Bestandtheil der pfälzischen Maximiliansbahn zu bauen und dieselbe für ihre Rechnung als eine mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt ohne Ausscheidung der Hauptbahn zu betreiben.

§. 2.

Zur Ausbringung des auf 1,500,000 fl (Eine Million fünfmalhundert Tausend Gulden) süddeutscher Währung festgesetzten Bau- und Einrichtungs-Capitales für diese Zweigbahn einschließlich des Antheils an der Ueberfahrtsanstalt wird der pfälzischen Maximilians-Eisenbahngesellschaft die Emission neuer Stammactien nach dem Beschlusse der Generalversammlung gestattet.

§. 3.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr., wird genehmigt, daß die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landau-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier einhalb vom Hundert auch auf das in vorstehendem §. 2 bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital für die neue Bahnstrecke und den Bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt unter denselben Bedingungen, welche für die Hauptbahn gelten, ausdehnt, namentlich unter der Bedingung, daß die Zinsengewährschaft für dieses Capital mit dem Tage der Vollendung und Eröffnung der neuen Zweigbahn und der Ueberfahrtsanstalt beginnt und gleichzeitig mit der Zinsengewährschaft für das ursprüngliche Actiencapital erlischt, das Einlösungsrecht des Staates gleichzeitig mit jenem für die Hauptbahn beginnt und daß die neue Zweigbahn nebst dem Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt gleichzeitig mit der Hauptbahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

§. 4.

Bei der fraglichen Vereinigung der neuen Bahnstrecke und des Antheiles an der Ueberfahrtsanstalt sind auch die Satzungen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, die besonderen Vertragsbestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der Hauptbahn, insbesondere die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Bestätigungsacte vom 3. November 1852, insoweit nicht gegenwärtige Entschließung eine andere Verfügung trifft, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neue Bahnstrecke und auf den Antheil an der Ueberfahrtsanstalt anzuwenden.

Die Bestimmungen des zwischen Unserer Postverwaltung und der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden Uebereinkommens vom 11. April 1853, sowie die am 17. Juli 1855 angeordnete Abänderung des §. 18 Absatz 3 der Satzungen der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich des Transportes von Truppen und Militärbedürfnissen haben für die Maximiliansbahn in ihrer

ganzen Ausdehnung, somit auch für die Zweigbahn und den Antheil an der Ueberfahrtsanstalt, Anwendung zu finden.

§. 5.

Wegen dieser Vereinigung sind auch die Zinsen des Baucapitals der Zweigbahn und des Antheils an der Ueberfahrtsanstalt während der Bauzeit aus den Betriebsrenten der Hauptbahn, beziehungsweise aus den vom Staate wegen der für die Hauptbahn bereits bestehenden Zinsgarantie zu leistenden Vorschüssen zu bezahlen, und es fällt sonach die Bildung eines besonderen Zinsfondes hinweg.

§. 6.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der Maximiliansbahn und ihrer Zweigbahn Telegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die, ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthum und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahntelegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 7.

Bei dem Baue der Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt hat die Gesellschaft auch jene Vorkehrungen zu treffen, welche den militärischen Interessen entsprechen und das deßfallsige Uebereinkommen mit dem Festungs-Commando von Germersheim zu vollziehen.

§. 8.

Da die zu bauende Zweigbahn vermittelst der Rhein-Ueberfahrtsanstalt mit den badischen Eisenbahnen in Verbindung zu treten hat, so haben der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Uebereinkommens zwischen den beiderseitigen Eisenbahndirectionen vom 11. April 1862, sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Baden noch zu treffen sind, zur Richtschnur zu dienen, und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieser Verbindung mit Baden und der Regelung des deßfallsigen wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§. 9.

Die Gesellschaft hat:

a) längstens binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann;

b) längstens innerhalb zwei Jahren die Zweigbahn von Winden an den Rhein mit ihrem Antheile an der Ueberfahrtsanstalt zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser letzteren Frist ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 10.

Wegen der Vereinigung der zu bauenden Zweigbahn und des Antheiles an der Ueberfahrtsanstalt mit der pfälzischen Maximiliansbahn wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich Unsere Allerhöchste Bestätigungsacte vom 3. November 1852 erstreckt und hat somit gleichzeitig mit der Giltigkeit der letzteren zu erlöschen.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

(L. S.)

Freiherr von Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Reg. Exh. 17047 K. pr. den 5. Juli 1862.

(Die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 3. Quartal 18$\frac{62}{63}$ werden anmit festgesetzt wie folgt:

für	ganze Kost	21½	Xr
„	halbe „	16½	„
„	Diät- „	10	„
„	Säuglings-Kost	6	„

Speyer, den 2. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 5 Juli 1862.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1862 den fünfzehnten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundertzweiundsechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Besnard, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. Juni 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

---

pr. den 5. Juli 1862.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die untenbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien festgesetzt.

Im Monat September:

Freitag den 5. und Freitag den 26.

Im Monat October:

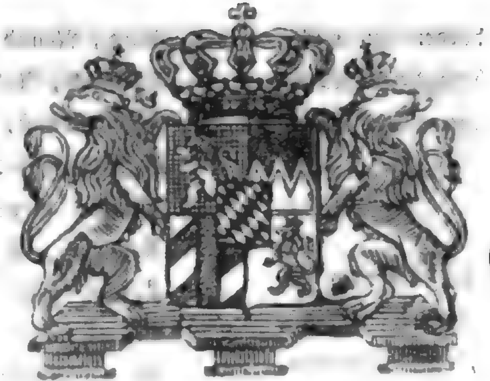
Freitag den 10., Montag den 13 und Montag den 27.

Kaiserslautern, den 3. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Popp, S.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 14. Juli 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Behandlung der Depositen und Militär-Einstandscapitalien bei den Bankkassen betr.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Nach der Bekanntmachung vom 16. October 1850 (Regierungsblatt Seite 817 und flg.) wurden im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstandscapitalien von der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt an die Königl. Bank zu Nürnberg betreffend, den damaligen Verhältnissen entsprechend je nach den einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirken diejenigen Bankkassen bestimmt, bei welchen die Anlage der Depositen und Einstandscapitalien zu erfolgen haben soll.

Seit jener Zeit hat jedoch die Königl. Bank zur Erleichterung des Verkehrs sieben neue Filialbanken errichtet; ebenso sind von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche die Depositalgeschäfte commissorio modo für die Königl. Bank besorgt, weitere zwei Filialen in Kempten und Lindau begründet worden, die nun in gleicher Weise die Deposital-Behandlung übernehmen.

Hiedurch ist eine neue Eintheilung der Depositalbezirke nothwendig geworden, welche nun mit Berücksichtigung der am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Organi-

sation der Gerichte und Verwaltungsbehörden in nachstehender Weise festgesetzt, und allen betheiligten Stellen, Gerichten, Behörden und Privaten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben wird:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. beginnend hat die Anlage der Depositen und jener Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlag aufrecht gemacht werden, bei folgenden Bankkassen zu erfolgen:

1. für Oberbayern

und zwar:

a) für die Gerichte und beziehungsweise Verwaltungsbehörden in Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg,

b) für die Bezirke Geisenfeld und Ingolstadt bei der Königl. Filialbank in Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München;

2. für Niederbayern

und zwar:

a) für die Bezirke Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg bei der Königl. Filialbank Straubing,

b) für die Bezirke Abendsberg, Kelheim und Mainburg bei der Königl. Filialbank Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Königl. Filialbank Passau;

3. für Oberpfalz und Regensburg

und zwar:

a) für die Bezirke Hipoltstein und Neumarkt bei der Königl. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Amberg, Cham, Furth, Kastl, Raabburg, Neunburg v. W., Neustadt a. WN., Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vieleck, Vohenstrauß, Waldmünchen und Weiden bei der Königl. Filialbank Amberg,

c) für die Bezirke Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth und Waldsassen bei der Königl. Filialbank Bayreuth,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Königl. Filialbank Regensburg;

4. für Oberfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau und Weidenberg bei der Königl. Filialbank Bayreuth,

b) für die Bezirke Hof Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel bei der Königl. Filialbank Hof,

c) für die Bezirke Gräfenberg und Herzogenaurach bei der Königl. Bank in Nürnberg,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Königl. Filialbank in Bamberg;

5. für Mittelfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen und Windsheim bei der Königl. Filialbank in Ansbach,

b) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Königl. Bank in Nürnberg;

6) für Unterfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Baunach, Ebern und Eltmann bei der Königl. Filialbank Bamberg,

b) für die Bezirke Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Kissingen,

Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Werneck und Weihers bei der Königl. Filialbank in Schweinfurt,

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Königl. Filialbank Würzburg;

7) für Schwaben und Neuburg

und zwar:

a) für die Bezirke Nördlingen und Oettingen bei der Königl. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Lindau und Weiler bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Lindau,

c) für die Bezirke Füßen, Grönenbach, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern und Sonthofen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg;

8. für die Pfalz

bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen.

§. 2.

Hiebei ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen bei gegebenen besonderen Verhältnissen die Depositalanlagen auch bei anderen Bankkassen, als den sub 1 bezeichneten, erfolgen können. So hat es z. B. keinen Anstand, daß die Militär-Einstandscapitalien, welche am Sitze des obersten Rekrutirungsrathes zur Baarerlage kommen, auch bei der dort befindlichen Bankkasse angelegt werden, wenn gleich die Betheiligten ihrem Wohnorte nach zu einem anderen Depositalbezirke gehören.

§. 3.

Die Zinsenberichtigung und die Zurückzahlung von allen Depositen und Einstandscapitalien, und zwar ohne

Unterschied, ob die Anlage schon vor dem 1. Juli d. J. geschehen ist, oder ob sie erst nach diesem Termine stattfinden wird, erfolgt nur durch jene Bankkasse, welche die Anlage entgegengenommen und den Bankschein ausgestellt hat, weßhalb sich nur auch an diese zu wenden ist.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Regierungsrath Pummerer.

Ad Nrm. 16436 K. pr. den 26. Juni 1862.

2te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87–96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium abspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica, lib. I.—III. incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 17. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 17054 K. pr. den 7. Juli 1862.

(Die Errichtung eines combinirten Handels- und Fabrikrathes für den Landcommissariatsbezirk resp. Bezirksamt Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Juni l. J., № 5412, wurde die Bildung eines combinirten Handels- und Fabrikrathes für den Landcommissariatsbezirk resp. das Bezirksamt Pirmasens mit dem Sitze in genannter Stadt auf den Grund des Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 genehmigt und die Zahl der Mitglieder auf sieben hiemit festgesetzt.

Dieser höchsten Bestimmung entsprechend wird die Bildung dieses Handels- und Fabrikrathes in der durch erwähnte Verordnung (Amtsblatt von 1855 S. 617) näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in der Stadt Pirmasens vorzunehmenden Wahl dem Königl. Bezirksamte Pirmasens übertragen.

Speyer, den 5. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Num. Exh. 17163 K. pr. den 7. Juli 1862.

(Den Hebammen-Unterricht für 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurse für 1862 die Prüfung bestanden haben, sind im nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt und werden nunmehr in den ihnen angewiesenen Distrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 4. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1862 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-		Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1	Heck, Elisabetha	Deidesheim	Grünstadt	Grünstadt	I.	eigene
2	Ripp, Cäcilia	Büchelberg	Büchelberg	Kandel	II.	Kreisfond
3	Luiß, Kunigunde	Hayna	Hayna	„	I. preiswürdig.	eigene
4	Gräber, Cäcilia	Jockgrim	Jockgrim	„	II.	Gemeinde
5	Kuhn, M. Apollonie	Rheinzabern	Rheinzabern	„	II.	eigene
6	Fries, Katharine	Stelzenberg	Stelzenberg	Kaiserslautern	II.	eigene
7	Müller, Katharine	Hermersberg	Hermersberg	Waldfischbach	I. preiswürdig.	eigene
8	Balzer, Sophie	Thaleischweiler	Thaleischweiler	Pirmasens	I.	eigene
9	Bauer, Katharine	Pirmasens	Pirmasens	„	I.	eigene
10	Laur, Magdalene	Eschbach	Eschbach	Landau	II.	Gemeinde
11	Keller, Caroline	Godelhausen	Godelhausen	Kusel	I.	Kreisfond
12	Schug, Philippine	Bledesbach	Ehweiler	„	II.	Kreisfond
13	Schmitt, Sara	Reipoltskirchen	Becherbach	Lauterecken	II.	eigene
14	Schönleben, Elisabetha	Neustadt a. H.	Rüssingen	Göllheim	I.	eigene
15	Wahl, Anna	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	II.	Gemeinde
16	Horch, Luise	Webenheim	Webenheim	Zweibrücken	I.	Gemeinde

Ad Nrm. Exh. 17104 K. pr. den 8. Juli 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Jacob Kahn, Mehlhändler in Blieskastel, für die Kantone Blieskastel, Hornbach und Zweibrücken;
2. Peter van der Heydt, Kaufmann in Speyer, für den Kanton Speyer.

Speyer, den 5. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17017 K. pr. den 8. Juli 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft nachgesuchte Bestätigung der von ihm für diese Gesellschaft aufgestellten Unteragenten, nämlich:

1. des Geschäftsmannes Michael Stübel von Bergzabern für den Kanton Bergzabern,
2. des Notariatsgehilfen Joseph Ott in Dahn für den Kanton Dahn,
3. des Gerichtsbotengehilfen Ludwig Gustav Leinenweber in Pirmasens für den Kanton Pirmasens,
4. des Notariatsgehilfen Heinrich Westphälinger in St. Ingbert für den Kanton Blieskastel,
5. des Kaufmannes Carl Jacoby in Kindenheim für den Kanton Göllheim und für die Gemeinden Kindenheim, Quirnheim, Groß- und Kleinbockenheim und Mühlheim, im Kantone Grünstadt,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17016 K. pr. den 11. Juli 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" hiemit bestätigt:

1. Heinrich Kahnweiler, Kaufmann in Rockenhausen, für den Kanton Rockenhausen.
2. Carl Jacobi, Kaufmann in Kindenheim, für den den Kanton Göllheim und für die Orte Kindenheim, Mühlheim, Groß- und Kleinbockenheim und Quirnheim im Kantone Grünstadt.
3. Heinrich Westphälinger, Notariatsgehilfe in St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel.

Speyer, den 9. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17249 K. pr. den 10. Juli 1862.

(Die Aufstellung eines Unteragenten für die Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des General-Agenten Sieber in Würzburg wird hiedurch die Aufstellung des Georg Schulz II. von Frankenthal als Unteragenten für die Auswanderungs-Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Eduard Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen auf Ruf und Widerruf und unter Haftung des obengenannten General-Agenten genehmigt.

Speyer, den 7. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16877 K. pr. den 8. Juli 1861.

(Legat der verlebten Wittwe des Gutsbesitzers Georg Friedrich Ußlaub von Speyer an das Waisenhaus daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Margaretha Müller, verlebte Wittwe des Gutsbesitzers Georg Friedrich Ußlaub in Speyer hat dem Waisenhause daselbst eine Summe von fünfhundert Gulden vermacht.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige letztwillige Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 17057 K. pr. den 4. Juli 1862.

(Das Gesuch des Dr. Wildberger in Bamberg um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Die Rückgrats-Verkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungs-Maßregeln" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Hofrathe Dr. J. Wildberger zu Bamberg verfaßte, im Verlag von T. O. Weigel zu Leipzig in erster Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Die Rückgrats-Verkrümmungen oder der Schiefwuchs und seine Verhütungs-Maßregeln" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I. und III. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. aufgenommen, was in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. v. M. mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß besagtes Werk auch den Vorständen der männlichen und weiblichen Erziehungs-Institute zur Anschaffung für die Instituts-Bibliotheken empfohlen werde.

Speyer, den 2. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1099 W. pr. den 11. Juli 1862.

(Die Errichtung einer protestantischen Pfarrei zu St. Ingbert, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden haben unter dem 7. d. M. die Aufhebung.

des Verbandes der protestantischen Kirchengemeinde St. Ingbert mit der protestantischen Pfarrei Neuhäusel, Decanats Homburg, zu genehmigen und das in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1852 errichtete ständige protestantische Vicariat für die Protestanten in und bei St. Ingbert, so wie in den Orten Ensheim, Eschringen und Ommersheim zu einer selbstständigen Pfarrei und zwar unter Einreihung derselben in die III. Klasse der protestantischen Pfälzer Pfarreien mit einer Congrua von 1000 Gulden für den jeweiligen Pfarrer zu erheben, wird diese Pfarrei hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben sind:

1. Staatsgehalt	464	fl.
2. Ständiger Zuschuß aus der Kirchenkasse	150	"
3. Anschlag der Pfarrwohnung	50	"
Zusammen	664	fl.

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei III. Klasse erhält der Pfarrer jährlich eine Sustentationszulage von 336 fl. Bis derselbe die noch herzustellende Pfarrwohnung beziehen kann, bezieht er von der Gemeinde eine Wohnungs-Entschädigung von 150 Gulden jährlich.

Außerdem hat er die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 10. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Diensnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli l. J., wurde der Lehrer an der obern protestantisch-deutschen Mädchenschule zu Weisenheim a. S., Gottfried Weiß, zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen obern Knabenschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Ordens-Verleihung.

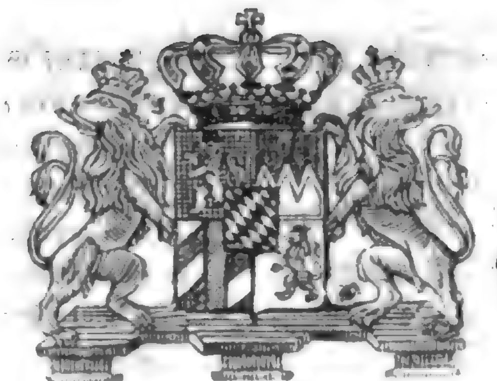
Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai l. J. dem Brigadier zu Fuß, Gottlieb Bögler, der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, in Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Gendarmeriedienste mit regem Eifer, besonderer Umsicht und Gewandtheit bewiesenen und durch außerordentliche Resultate für den Sicherheitsdienst ausgezeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 10. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig	101½	
" " " 4½ %	104¼	
" " " 4½ % halbjährig		104
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¾	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 52. Speyer, den 18. Juli 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 17700 K. pr. den 12. Juli 1862.

Bekanntmachung,

Neue Auflage der Briefmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. October l. J. angefangen, wird bei den Königl. Postanstalten eine neue Auflage der Briefmarken und zwar:

die Marken zu 1 Kr. in orangegelber Farbe,
" " " 3 " " carminrother "
" " " 6 " " blauer "
" " " 9 " " hellbrauner "
" " " 12 " " grüner "
" " " 18 " " zinnoberrother "

ausgegeben.

Die am 1. October l. J. noch im Privatbesitz befindlichen Marken der bisherigen Auflage können bis zum 31. Dezember l. J. mit derselben Giltigkeit, wie die neuen Marken in Verwendung gebracht werden. Mit dem 1. Januar 1863 treten dieselben ohne Ausnahme außer Geltung, können jedoch von diesem Tage anfangend bei den Königl. Oberpostamts-Kassen durch Vermittelung jeder Posterpedition gegen neue Marken ausgetauscht werden, wenn dieselben in ganzen Blättern zu 90 Stück bestehen und spätestens bis zum 31. Januar 1863 eingesendet werden.

Ein Austausch einzelner Marken überhaupt, sowie von Marken in ganzen Blättern vor dem 1. Januar 1863 findet nicht statt.

München, den 6. Juli 1862.

General-Direction der k. b. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nro. 17648 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Erledigte Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an obgedachte Kreisstelle befördern.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10693 T. pr. den 3. Juni 1862.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18[illegible] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18[illegible] aufgestellt.

Nach den geprüften und verbeschiedenen Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro 18[illegible] auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Büreau-Exigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 145 fl. 50 kr. 2 pf. — einhundert vierzig fünf Gulden fünfzig Kreuzer zwei Pfennige — . . . . . . fl. kr. pf. 42651 6 3

Hierzu kommen:

1. Die Ausgabe bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung mit . . . 204 26 -
2. Zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle . . . . 600 - -

Summa aller Ausgaben . 43455 32 3

Hievon kommen in Abzug: fl. kr.

1. Der ständige Zuschuß der Königl. Aerars mit . . . . 2500 —
2. Der nach der Rechnung pro 18[illegible] verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Kreis-Amtsbattes vom Jahre 1861 — mit . 600 —
3. Der Erlös durch Verwerthung von Druckformularien . . 20 26 — 3120 26 -

Es verbleibt daher ein rückzuerhebender Betrag von 40335 6 3

— vierzigtausend dreihundert dreißig fünf Gulden sechs Kreuzer drei Pfennige. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 253274 Tagwerk.

Es kommen also auf ein Tagwerk 9,5552909 Kreuzer.

Diese Beitrags-Einheit liegt gegenwärtiger Repartition zu Grund.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge rückzuerheben.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert; erforderliche Zuschüsse aber von dort in Empfang genommen.

Die Königl. Kreiskasse der Pfalz und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzug geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 29. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 17845 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Juni d. J. stattgehabten 358. und 359. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 311 und 414 gezogen worden.

Serie 311 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 % von № 1157—2150 inclusive,
" D. " 4 % " " 4862—5000 "
" A. " 4½ % " " 1—1132 "

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,144,800 fl.

Serie 414 enthält krainerisch-ständische Obligationen für Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 %, und zwar von № 2247 bis 13,561 inclusive im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,006,902 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 17461 K. pr. den 10. Juli 1862.

(Den Hofmann'schen Zahnbalsam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Seitenbetreffe wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 8. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch der Josepha Hofmann dahier, erster Ehefrau des Kunstmalers Joseph Hofmann, vom 19. October v. J., bezeichneten Betreffs, wird derselben im Hinblick auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, Ziff. I. die Bewilligung zum Verkaufe eines den Zahnschmerz angeblich augenblicklich stillenden Balsams unter der Ankündigung „Hofmann'scher Zahnbalsam" und mit der Bedingung, daß

das ungefähr 2 Drachmen enthaltende Gläschen nicht höher als zu 36 Xr verkauft werde, auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des gesammten Königreiches ertheilt.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Rüßler.

Nro. 17494 K pr. den 14. Juli 1862

(Die Ländung einer weiblichen Leiche in Thüngersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Bezirksämter und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. v. M. wurde am 22. März l. J. in Thüngersheim eine weibliche Leiche geländet, welche vor nicht langer Zeit im Wasser verunglückt zu sein scheint.

Dieselbe ist 5' 7'' groß, von untersetztem Körperbau, etwa 30—33 Jahre alt. Die blonden Hauptbaare, in großer Masse vorhanden, sind sowohl nach vorne als nach hinten in zwei Zöpfe geflochten, das Gesicht etwas geröthet und aufgetrieben, die Nase etwas nach rechts gekehrt und aus dem geschlossenen Munde stehen die beiden obern Schneidezähne stark hervor, während die nebenstehenden fehlen. Am Halse trug die Leiche ein Kreuzchen von Porzellain und ein bronzenes Crucifixchen, welches an den Enden mit einem bronzenen Stoffe eingefaßt und an einem Schnürchen befestigt war; als Kleidung: eine graublaue Haube, von Wolle gestrickt, ein roth und weiß karrirtes Halstuch, ein Oberkleid von schwarzem groben Tuche, auf der Brust mit Haft und Schlinge geschlossen, eine blaue gedruckte und weißkarrirte Schürze, ein graues weißkarrirtes Leibchen, einen grünen, grau und roth karrirten Unterrock von baumwollenem Zeuge, Strümpfe von graublauer Wolle, und am rechten Fuße befand sich ein Schuh von schwarzem Wollenzeug, der andere fehlte. Das Hemd, von mittelfeiner Leinwand und am Stocke etwas ausgebessert, war mit einem kleinen stehenden Halskragen versehen, an dessen innern rechten Seite der Buchstabe S., an der linken der Buchstabe V. zu finden war.

Da die Heimath der verunglückten Person bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so sind die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und sachdienliche Aufschlüsse der unterfertigten Behörde zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 17702 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der bei der Königl. Kreisgewerbsschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Handelsabtheilung der Königl. Kreisgewerbsschule dahier erledigt sich mit dem 1. October l. J. die Lehrstelle für die kaufmännische Arithmetik und Handelskunde.

Der mit derselben verbundene Jahresgehalt beträgt vorerst 600 fl, welcher bei fortgesetzter Würdigkeit des Lehrers vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung in in Serennial-Zulagen von je 100 fl bis zu 1000 fl. ansteigt. Es steht übrigens die Erhöhung dieses primitiven Normalgehaltes von 600 fl auf 700 fl mit dem Aufsteigen

der Decennial-Alterszulagen bis zum Maximalbetrage von 1100 fl vom 1. October l. J. an in Aussicht.

Bei entsprechender Befähigung des Lehrers wird demselben auch der Unterricht in der englischen Sprache am 2. Curse der Handelsabtheilung gegen die damit verbundene jährliche Remuneration von 125—150 fl übertragen werden, sowie auch für denselben die Uebertragung der Lehrstelle an der städtischen Handlungs- und Fortbildungsschule dahier mit der jährlichen Remuneration von 250 fl in Aussicht steht.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate der Stadt Augsburg, welchem das Präsentationsrecht an ersterer, und das Recht zur Aufstellung an letzterer Schule zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Ad Nro. 17009 K. pr. den 14. Juli 1862

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Laufe des Monats Mai wurde im Gasthause zum grünen Hofe dahier ein falscher bayerischer Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1755 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form von Lehm oder Sand gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Ad Nro. 17213 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 1. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Es ist zu Amtshanden des Untersuchungsrichters zu Krumbach in Folge einer Untersuchung wegen Münzfälschung eine Anzahl österreichischer Vierundzwanziger, worunter mehrere in Form von Knöpfen, gelangt, welche gemäß technischen Gutachtens des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München falsch sind, und aus einer Mischung von Zinn, Zink und Kupfer bestehen.

Dieselben sind an der Oberfläche versilbert, mit dem Gepräge der sogen. Muttergottes-Zwanziger und tragen die Jahreszahl 1760 bis 1780; diese Münzen sind ihrem äußeren Ansehen nach den ächten so ähnlich, daß eine Täuschung damit sehr leicht möglich ist.

Vor solchen nur an dem Klange erkennbaren Münzen wird gewarnt; zugleich werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate geeignet zu spähen und von etwaigen Ergebnissen sogleich Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. Juli 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, K. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Secr.

---

pr. den 11. Juli 1862.

(Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken hat durch Beschluß vom heutigen Tage zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September:
   Donnerstag den 4.
   Samstag den 13.
2. Im Monat October:
   Donnerstag den 2.
   Donnerstag den 16.
   Donnerstag den 30.

Was hiemit gesetzlicher Verfügung gemäß öffentlich bekannt gegeben wird.

Zweibrücken, den 10. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Werner.

---

pr. den 14. Juli 1862.

(Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 5. l. M. die Feriensitzungen für dieses Jahr zur Verhandlung der Handelssachen und der dringenden Civilsachen auf folgende Tage festgesetzt:

im Monat September 1862
auf den 9. und 23.;

im Monat October 1862
auf den 7. und 21.,

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit.

Landau, den 12. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Munzinger.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 52
des
Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Vertheilungs-Liste

der

Besoldungs-, Pensions- 2c. Beiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst

der Pfalz

pro 18⁶⁰/₆₁.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf

1. Rentamt Annweiler.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Albersweiler	1947	310	4	2
Annweiler	4546	723	58	2
Bindersbach	7	1	7	-
Darstein	139	22	8	2
Dimbach	9	1	26	-
Dörnbach	333	53	2	-
Gossersweiler	163	25	57	2
" Pfarrei	10	1	35	2
Gräfenhausen	830	132	11	-
Lug	117	18	38	-
Münchweiler	60	9	33	1
Oberschlettenbach	12	1	54	2
Queichhambach	422	67	12	-
Ramberg	831	132	20	2
Rinnthal	1467	233	37	2
Schwanheim	45	7	10	-
" Pfarrei	12	1	54	2
" Kirche	16	2	32	3
Spirkelbach	1094	174	13	2
Stein	151	24	2	3
Völkersweiler	129	20	32	2
Vorderweidenthal	743	118	19	3
Waldhambach, Kirche	29	4	37	-
Waldrohrbach "	9	1	26	-
Wernersberg	189	30	6	-
" Kirche	6	—	57	1
Wilgartswiesen	2899	461	40	3
" Pfarrei	35	5	34	2
Summa Rentamt	16250	2587	53	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	2315	5	-
b) an Pensionen	51	3	-
c) an übrigen Ausgaben. . . .	61	—	2
Summa der Ausgaben .	2427	8	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2587	53	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	166	—	-
Summa der Einnahmen .	2753	53	2

Es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 326 fl 45 kr — dreihundert zwanzig sechs Gulden vierzig fünf Kreuzer — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

2. Rentamt Bergzabern.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Bergzabern	542	86	19	-
Birkenhördt	727	115	46	3
Blankenborn	88	14	1	-
Böllenborn	568	90	27	2
Dörrenbach	862	137	16	2
Gleiszellen-Gleishorbach	716	114	1	2
Kapellen-Drusweiler	138	21	58	3
Klingenmünster	905	144	7	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Pensionen	50	7	-
b) an übrigen Ausgaben	—	36	-
Summa der Ausgaben .	50	43	-
Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung	966	40	3

Es verbleibt daher ein Ueberschuß von 915 fl 57 kr

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Mühlhofen	164	26	7	-	3 ₰ — neunhundert zehn fünf Gulden fünfzig sieben Kreuzer drei Pfennige — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Niederhorbach	130	20	42	1	
Oberotterbach	728	115	56	2	
Oberotterbach und Rechtenbach	31	4	56	1	
Pleisweiler-Oberhofen	116	18	28	1	
Rechtenbach	144	22	56	-	
Rohrbach	186	29	37	1	
Schweigen	25	3	58	3	
Summa Rentamt	6070	966	40	3	

3. Rentamt Blieskastel.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Alschbach	233	37	6	2
Ballweiler	152	24	12	2
Bebelsheim	348	55	25	2
Bierbach	15	2	23	-
Biesingen	26	4	8	1
Blickweiler	154	24	31	2
Blieskastel	207	32	58	-
Bliesmengen	403	64	10	3
Erfweiler-Ehlingen	379	60	21	2
Ensheim	65	10	21	-
Eschringen	151	24	2	3
Gersheim	467	74	22	2
Habkirchen	105	16	43	2
Hassel	14	2	13	3
Heckendahlheim	107	17	2	2
Herbitzheim	230	36	37	3
Lautzkirchen	275	43	47	2
Niederwürzbach	877	139	40	-
Oberwürzbach	281	44	45	-
Ommersheim	296	47	8	2
Ormesheim	823	131	4	-
Rheinheim	312	49	41	-
Rohrbach	195	31	3	2
Rubenheim	290	46	11	-
Wittersheim	226	35	59	2
Wolfersheim	264	42	2	2
Summa Rentamt	6895	1098	3	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{40}{41}$ betragen:

	fl	kr	₰
a) an Besoldungen	2061	48	-
b) an Pensionen	45	57	-
c) an übrigen Ausgaben. . . .	53	56	-
Summa der Ausgaben .	2161	41	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1098	3	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	143	—	-
Summa der Einnahmen .	1241	3	3

Zur Deckung der Ausgaben ist daher ein Zuschuß von 920 fl 37 kr 1 ₰ — neunhundert zwanzig Gulden dreißig sieben Kreuzer ein Pfennig — erforderlich, welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf

4. Rentamt Dahn.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Bobenthal	359	57	10	1
" Kirche	141	22	27	1
Bruchweiler-Bärenbach	853	135	50	3
Bundenthal	629	100	10	1
Busenberg	528	84	5	1
Dahn	2216	352	54	1
" Kirche	25	3	58	3
Erfweiler	351	55	53	3
Erlenbach	597	95	4	3
Hauenstein	565	89	58	3
" Kirche	52	8	16	3
Hinterweidenthal	1693	269	37	2
Niederschlettenbach	665	105	54	2
" Kirche	19	3	1	2
Niederschlettenbach u. Erlenbach gemeinschaftlicher Kirchenwald	20	3	11	-
Rothweiler	430	68	28	3
Rumbach	2264	360	33	-
Schindhart	89	14	10	2
Summa Rentamt	11496	1830	47	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{60}{61}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	932	31	2
b) an übrigen Ausgaben	27	10	2
Summa der Ausgaben .	959	42	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1830	47	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	78	—	-
Summa der Einnahmen .	1908	47	2

Es verbleibt daher ein an die k Kreiskasse abzuliefernder Ueberschuß von 949 fl 5 kr 2 pf — neunhundert vierzig neun Gulden fünf Kreuzer zwei Pfennige. —

5. Rentamt Dürkheim.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Bobenheim a. B.	953	151	46	-
Dackenheim	604	96	11	2
Deidesheim-Niederkirchen	5154	820	48	-
Ellerstadt	143	22	46	2
Erpolzheim	137	21	49	-
Forst	178	28	20	3
Freinsheim	1279	203	41	-
Friedelsheim	615	97	56	2
Gönnheim	590	93	57	3
Herxheim a. B.	483	76	55	-
Kallstadt	930	148	6	2
Leistadt	1038	165	18	2
Ungstein	289	46	1	2
Wachenheim	2550	406	6	-
Weißenheim a. B.	1483	236	10	2
Weißenheim a. S.	985	156	52	-
Summa Rentamt	17411	2772	47	-

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{60}{61}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	2205	45	-
b) an Pensionen	164	50	-
c) an übrigen Ausgaben	60	26	2
Summa der Ausgaben .	2431	1	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2772	47	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	77	—	-
Summa der Einnahmen .	2849	47	-

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 418 fl 45 kr 2 pf — vierhundert achtzehn Gulden vierzig fünf Kreuzer zwei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. fl	kr	d

6. Rentamt Edenkoben.

Altdorf	387	61	38	-
Böbingen	305	48	34	1
Böchingen	755	120	14	2
Burrweiler	1105	175	58	2
Kirche	2	—	19	-
Diedesfeld	1978	315	—	2
Edenkoben	3225	513	35	2
Edesheim	2151	342	33	2
Flemmlingen	493	78	30	3
Gleisweiler	680	108	17	3
Gommersheim	1327	211	19	3
Hainfeld	1078	171	40	2
Kirrweiler	1752	279	—	3
Maikammer-Alsterweiler	2242	357	2	3
St. Martin	2142	341	7	2
Rhodt	2030	323	17	2
Roschbach	465	74	3	-
Venningen	688	109	34	1
Weyher	1094	174	13	2
Summa Rentamt	23899	3806	1	3

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{40}{41}$ betragen:

	fl	kr	d
a) an Besoldungen	4389	44	-
b) an Pensionen	344	17	2
c) an übrigen Ausgaben	119	47	2
Summa der Ausgaben .	4853	49	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	3806	1	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1047 fl 47 kr 1 d — eintausend vierzig sieben Gulden vierzig sieben Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

7. Rentamt Frankenthal.

Beindersheim	134	21	20	2
Edigheim	32	5	5	3
Gerolzheim	170	27	4	2
Heßheim	182	28	59	-
Lambsheim	870	138	33	-
Mörsch	48	7	38	3
Summa Rentamt	1436	228	41	2

Bemerkungen:

Da bei diesem Rentamte pro $18\frac{40}{41}$ keine Ausgaben erwachsen sind, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 228 fl 41 kr 2 d — zweihundert zwanzig acht Gulden vierzig ein Kreuzer zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.

8. Rentamt Germersheim.

Bellheim	2352	374	33	3
Freisbach	189	30	6	-
Germersheim	109	17	21	2
Hördt	521	82	58	2
Knittelsheim	364	57	58	-
Kuhardt	108	17	12	-
Leimersheim	460	73	15	2
Lingenfeld	1535	244	27	3
Neupfotz	235	37	25	2
Niederlustadt	1059	168	39	-

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{40}{41}$ betragen:

	fl	kr	d
a) an Besoldungen	2163	47	-
b) an Pensionen	921	33	-
c) übrige Ausgaben	215	9	1
Summa der Ausgaben .	3300	29	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1989	15	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	170	—	-
Summa der Einnahmen .	2159	15	-

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben		
	Tagw.	fl	kr	pf
Oberlustadt	1435	228	31	3
Ottersheim	345	54	56	2
Schwegenheim	976	155	25	3
Sondernheim	310	49	22	-
Weingarten	841	133	56	-
Westheim	902	143	38	3
Zeiskam	750	119	26	3
Summa Rentamt	12491	1989	15	–

Bemerkungen.

Zur Deckung der Ausgaben ist daher ein Zuschuß erforderlich von 1141 fl 14 kr 1 pf — eintausend einhundert vierzig ein Gulden vierzehn Kreuzer ein Pfennig — welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.

9. Rentamt Grünstadt.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Altleiningen	428	68	9	2
Battenberg	317	50	29	-
Bissersheim	105	16	43	2
Großkarlbach	310	49	22	-
Grünstadter Schulwald	475	75	38	3
Hettenleidenheim	512	81	32	2
Kirchheim a. E.	590	93	57	3
Kirchheim a. E. / Kleinkarlbach / Battenberg	720	114	39	3
Kleinkarlbach	619	98	34	3
Laumersheim	225	35	49	3
Neuleiningen	1008	160	31	3
Sausenheim	689	109	43	3
Wattenheim	2290	364	41	3
Summa Rentamt	8288	1319	54	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	983	8	-
b) an Pensionen	178	9	-
c) übrige Ausgaben	28	28	1
Summa der Ausgaben	1189	45	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1319	54	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	171	—	-
Summa der Einnahmen	1490	54	2

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 301 fl 9 kr 1 pf — dreihundert ein Gulden neun Kreuzer ein Pfennig — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

10. Rentamt Homburg.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Altenkirchen	399	63	32	2
Bechhofen	71	11	18	2
Biedershausen	103	16	24	2
Börsborn	162	25	47	3
Breitenbach	622	99	3	2
Brücken	469	74	41	2
Dietschweiler	188	29	56	2
Dittweiler	296	47	8	1
Dunzweiler	151	24	2	3
Elschbach	205	32	38	3
Frohnhofen	241	38	22	3
Gries	135	21	30	-
Großbundenbach	303	48	15	2
Haschbach	32	5	5	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	980	20	-
b) an Pensionen	102	45	1
c) übrige Ausgaben	28	32	3
Summa der Ausgaben	1111	38	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1403	30	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahmen	1537	30	3

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 425 fl 52 kr 3 pf — vierhundert zwanzig fünf Gulden fünfzig zwei Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl.	kr.	pf.	
Höchen	5	—	47	3	
Homburg	293	46	39	3	
Käshofen	340	54	8	3	
Kirkel-Neuhäusel	127	20	13	2	
Kirrberg	29	4	37	-	
Kleinbundenbach	299	47	37	-	
Kleinottweiler	8	1	16	2	
Krähenberg	318	50	38	2	
Kübelberg	541	86	9	2	
Lambsborn	178	28	20	3	
Mörschbach	77	12	15	3	
Münchweiler a. Gl.	157	25	—	2	
Nanzweiler	175	27	52	-	
Niederbexbach	147	23	24	3	
Niedermiesau	389	61	57	-	
Obermiesau	175	27	52	-	
Ober- und Niedermiesau	227	36	9	-	
Rosenkopf	119	18	57	-	
Sand	295	46	58	3	
Schmittweiler	301	47	56	-	
Schönenberg	256	40	46	-	
Steinbach	154	24	31	2	
Waldmohr	533	84	53	1	
Wiesbach	293	46	39	3	
Summa Rentamt	8813	1403	30	3	

11. Rentamt Kaiserslautern.

Namen	Tagw.	fl.	kr.	pf.
Alsenborn	1886	300	21	2
Baalborn	169	26	55	-
Enkenbach	1908	303	51	2
Erfenbach	73	11	37	2
Erlenbach	180	28	40	-
Erzenhausen	238	37	54	2
Eulenbis	244	38	51	2
Heiligenmoschel	109	17	21	2
Heimkirchen	10	1	35	2
" Pfarrei	23	3	39	3
Hirschhorn	121	19	16	-
Hochspeyer	102	16	14	2
Kaiserslautern	5472	871	26	2
" Spital	461	73	24	3
Katzweiler	802	48	5	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] sind folgende:

	fl.	kr.	pf.
a) für Besoldungen	3104	54	1
b) für Pensionen	919	48	1
c) übrige Ausgaben	84	27	-
Summa der Ausgaben .	4109	9	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2395	50	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	175	—	-
Summa der Einnahmen .	2570	50	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1538 fl. 19 kr. 2 pf. — eintausend fünfhundert dreißig acht Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Mehlbach	1216	193	39	-	
Mohrbach	83	13	13	2	
Moorlautern	24	3	49	2	
Neukirchen	272	43	19	-	
Niederkirchen	148	23	34	2	
" Pfarrei	5	—	47	3	
Olsbrücken	446	71	1	2	
Otterberg	50	7	57	3	
Pörrbach	54	8	36	-	
Rodenbach	310	49	22	-	
Schwedelbach	448	71	21	-	
Siegelbach	59	9	23	3	
Sulzbach	351	55	54	-	
Trippstadt	9	1	26	-	
Weilerbach	250	39	48	3	
Wörschbach	21	3	20	2	
Summa Rentamt	15044	2395	50	-	

12. Rentamt Kandel.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Berg	185	29	28	-
Erlenbach	497	79	9	-
Freckenfeld	463	73	44	-
Hagenbach	429	68	19	-
Hatzenbühl	489	77	52	3
Hayna	290	46	11	-
Jockgrimm	548	87	16	3
Kandel	2212	352	16	-
Neuburg	119	18	57	-
Pfortz	290	46	11	-
Rheinzabern	211	33	36	-
Rülzheim	1677	267	4	2
Steinweiler	1106	176	8	-
Wörth	1031	164	11	2
Summa Rentamt	9547	1520	24	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 1844/45 betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1958	37	2
b) an Pensionen	114	10	1
c) übrige Ausgaben	50	41	-
Summa der Ausgaben .	2123	28	3
Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung	1520	24	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	159	—	-
Summa der Einnahmen .	1679	24	2

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 444 fl 4 kr 1 pf — vierhundert vierzig vier Gulden vier Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

13. Rentamt Kirchheim.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Albisheim	495	78	49	3
Bolanden	988	157	20	3
Dannenfels	470	74	50	3
Eisenberg	1561	248	35	3
Göllheim	1956	311	30	-
Jakobsweiler	1	—	38	2
Kerzenheim	1562	248	45	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 1844/45 betragen:

	fl	kr	pf
a) an Pensionen	55	41	-
b) an übrigen Ausgaben.	—	36	3
Summa der Ausgaben .	56	17	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1556	4	2

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ƒ	kr	₰	
Kirchheim	1842	293	20	3	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 1499 ƒ 46 kr 3 ₰ — eintausend vierhundert neunzig neun Gulden vierzig sechs Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Kriegsfeld	149	23	43	3	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Mörsfeld	30	4	46	3	
Obermoschel, Kirchschaffnei	241	38	22	3	
Orbis	159	25	19	1	
Ramsen	313	49	50	3	
Summa Rentamt	9771	1556	4	2	

14. Rentamt Kusel.

Namen	Tagw.	ƒ	kr	₰
Albessen	269	42	50	2
Altenglan	198	31	32	-
" Kirche	8	1	16	2
Blaubach	93	14	48	3
Bledesbach	50	7	57	3
Bubach	224	35	40	2
Dietelkopf	42	6	41	1
Ehweiler	90	14	20	-
Eisenbach	27	4	18	-
Erdesbach	163	25	57	2
Eschenau	159	25	19	2
Etschberg	172	27	23	2
Frohnbach-Dennweiler	198	31	32	-
Frutzweiler	120	19	6	2
Godelhausen	142	22	36	3
Haschbach	90	14	20	-
Herchweiler	145	23	5	2
Herschweiler-Pettersheim	282	44	54	2
Hoof	213	33	55	2
" Stiftung	1	—	9	2
Hüffler	92	14	39	-
St. Julian-Obereisenbach	461	73	24	3
Konken	237	37	44	3
Körborn	275	43	47	2
Krottelbach	332	52	52	2
" Stiftung	2	—	19	-
Kusel	78	12	25	1
" Kirchschaffnei	10	1	35	2
Langenbach	395	62	54	1
Marth	73	11	37	2
Niederkirchen	217	34	33	2
Niederohmbach	34	5	25	-
Oberalben	62	9	52	1

Bemerkungen:

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	ƒ	kr	₰
a) an Besoldungen	2053	32	3
b) an Pensionen	58	28	-
c) übrige Ausgaben	60	32	2
Summa der Ausgaben .	2172	33	1
Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung	1151	24	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1021 ƒ 8 kr 2 ₰ — eintausend zwanzig ein Gulden acht Kreuzer zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Obermoschel, Kirchschaffnei	177	28	11	1	
Oberohmbach	135	21	30	-	
Osterbrücken	187	29	47	-	
" Kirche	1	—	9	2	
Patersbach	82	13	3	2	
Quirnbach	127	20	13	2	
Rammelsbach	86	13	41	3	
Rathsweiler	191	30	25	-	
Rehweiler	207	32	58	-	
Saal	224	35	40	2	
Schellweiler	107	17	2	2	
Selchenbach	182	28	59	-	
Theisbergsteegen	262	41	43	2	
Ulmert	212	33	45	2	
" Kirche	9	1	26	-	
Wahnwegen	87	13	51	2	
Summa Rentamt	7230	1151	24	3	
15. Rentamt Landau.					
Birkweiler	634	100	58	2	Bei diesem Rentamte sind pro 18 4/5 keine Ausgaben erwachsen; es ist daher der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 2553 fl 20 kr 1 pf — zweitausend fünfhundert fünfzig drei Gulden zwanzig Kreuzer ein Pfennig — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Eschbach	277	44	6	3	
Essingen	288	45	52	-	
Frankweiler	1347	214	31	-	
Göcklingen	138	21	58	3	
Godramstein	1372	218	29	2	
Herxheim	1409	224	23	2	
Herxheimweiher	269	42	50	1	
Ilbesheim	323	51	26	2	
Impflingen	226	35	59	1	
Insheim	238	37	54	2	
Landau	4487	714	34	3	
Leinsweiler	166	26	26	-	
Niederhochstadt	689	109	43	3	
Nußdorf	1301	207	11	2	
Oberhochstadt	286	45	32	3	
Offenbach	626	83	46	-	
Siebeldingen	1262	200	58	2	
Walsheim	562	89	30	-	
Wolmersheim	233	37	6	2	
Summa Rentamt	16033	2553	20	1	
16. Rentamt Landstuhl.					
Bettenhausen	71	11	18	1	
Bruchmühlbach	93	14	48	3	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl.	kr.	pf.
Gimsbach	280	44	35	2
Hütschenhausen	94	14	58	1
Katzenbach	85	13	32	1
Kottweiler-Schwanden	388	61	47	2
Landstuhl	392	62	25	2
Limbach-Fockenberg	58	9	14	1
Matzenbach	179	28	30	2
Mackenbach	109	17	21	2
Miesenbach	319	50	48	-
Nanz-Diezweiler	61	9	42	3
Niedermohr	223	35	30	3
Obermohr	58	9	14	1
Ramstein	44	7	—	3
Reichenbach	139	22	8	2
" Pfarrwald	12	1	54	2
Reichenbachsteegen	195	31	3	2
Reuschbach	90	14	20	-
Schrollbach	56	8	55	
Spesbach	8	1	16	2
Steinwenden	123	19	35	2
Vogelbach	150	23	53	2
Weltersbach	73	11	36	2
Summa Rentamt	3300	525	32	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{60}{61}$ betragen:

	fl.	kr.	pf.
a) an Besoldungen	1148	22	2
b) an Pensionen	65	52	-
c) an übrigen Ausgaben.	31	32	2
Summa der Ausgaben .	1245	47	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	525	32	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	55	—	-
Summa der Einnahmen .	580	32	1

Der zur Deckung der Ausgaben nöthige Zuschuß von 665 fl. 14 kr. 3 pf. — sechshundert sechzig fünf Gulden vierzehn Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

17. Rentamt Lauterecken.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes. Tagw.	fl.	kr.	pf.
Adenbach, Schule	1	—	9	2
Albersbach	90	14	20	-
Aschbach	277	44	6	3
Becherbach, prot. Schule	1	—	9	2
Bedesbach	79	12	34	3
Bosenbach	219	34	52	2
" Pfarrei	23	3	39	3
Einöllen	183	29	8	3
Elzweiler	10	1	35	2
Eßweiler	531	84	34	-
Föckelberg	462	73	34	2
Frankelbach	163	25	57	2
Friedelhausen	193	30	44	2
Gangloff, Kirche	4	—	38	1
Gumbsweiler	176	28	1	2
Hagenbach a. Gl.	147	23	24	3
Helfersweiler	96	15	17	1

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{60}{61}$ betragen:

	fl.	kr.	pf.
a) an Besoldungen	2091	52	3
b) an Pensionen	197	3	-
c) übrige Ausgaben	59	50	2
Summa der Ausgaben .	2348	46	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1534	6	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	116	—	-
Summa der Einnahmen .	1650	6	1

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 698 fl. 40 kr. — sechshundert neunzig acht Gulden vierzig Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Heinzenhausen	37	5	53	3	
Hinzweiler	530	84	24	2	
" Pfarrei	11	1	45	-	
Höhenöllen	206	32	48	2	
Horschbach	160	25	28	3	
Horschbach und Elzweiler	447	71	11	2	
Jettenbach	391	62	16	-	
Kaulbach	137	21	49	1	
Kollweiler	172	27	23	1	
Kreimbach	337	53	40	2	
Kronenberg	62	9	52	1	
Lauterecken	543	86	28	3	
" prot. Pfarrei	4	—	38	1	
Lohnweiler	279	44	25	3	
Mühlbach a. Gl.	318	50	38	2	
Nerzweiler	3	—	28	3	
Neunkirchen	355	56	32	-	
Niederstaufenbach	84	13	22	3	
Nußbach	180	28	40	-	
Oberstaufenbach	79	12	34	3	
Oberweiler i. Th.	368	58	36	1	
" Pfarrei	13	2	4	1	
Oberweiler-Tiefenbach	165	26	16	2	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Oberweiler-Tiefenbach u. Roßbach	16	2	32	3	
Odenbach mit der prot. Schule	135	21	30	-	
" Pfarrei	17	2	42	2	
Rathskirchen	20	3	11	-	
" Pfarrei	5	—	47	3	
Reichsthal	23	3	39	3	
Reifelbach mit dem Schulwald	102	16	14	2	
Relsberg	36	5	44	-	
Roßbach	170	27	4	1	
Rothselberg	396	63	3	3	
Rutsweiler a. d. L.	157	25	—	1	
" Pfarrei	7	1	7	-	
Rutsweiler a. Gl.	204	32	29	1	
Seelen	91	14	29	2	
Welchweiler	204	32	29	2	
Wolfstein	513	81	42	-	
Summa Rentamt	9633	1534	6	1	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl.	kr.	pf.	

18. Rentamt Ludwigshafen.

Namen	Tagw.	fl.	kr.	pf.
Altripp	232	36	56	3
Böhl	1615	257	12	-
Dannstadt	94	14	58	2
Fußgönnheim	152	24	12	2
Iggelheim	1459	232	21	-
Mundenheim	91	14	29	2
Mutterstadt	711	113	13	3
Neuhofen	226	35	59	2
Rheingönnheim	119	18	57	-
Summa Rentamt	4699	748	20	2

Da bei diesem Rentamte pro $18\frac{44}{45}$ sich keine Ausgaben ergeben haben, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 748 fl. 20 kr. 2 pf. — siebenhundert vierzig acht Gulden zwanzig Kreuzer zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.

19. Rentamt Neustadt.

Namen	Tagw.	fl.	kr.	pf.
Geinsheim	591	94	7	1
Gimmeldingen	1518	241	45	-
Haardt	1520	242	4	-
Hambach	2412	384	7	-
Haßloch	4550	724	36	3
Königsbach	510	81	13	1
Lachen-Speyerdorf	2742	436	40	2
Lambrecht-Grevenhausen	1800	286	39	2
Lobloch	275	43	47	2
Mußbach	697	111	—	2
Neustadt	2154	343	2	-
Ruppertsberg	531	84	34	-
„ u. Königsbach, Kirche	4	—	38	1
Weidenthal	2745	437	9	1
Summa Rentamt	22049	3511	24	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{44}{45}$ betragen

	fl.	kr.	pf.
a) an Besoldungen	3317	18	3
b) an Pensionen	164	—	-
c) übrige Ausgaben	75	8	-
Summa der Ausgaben .	3556	26	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	3511	24	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	636	—	-
Summa der Einnahmen .	4147	24	3

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 590 fl. 58 kr. — fünfhundert neunzig Gulden fünfzig acht Kreuzer — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

20. Rentamt Obermoschel.

Namen	Tagw.	fl.	kr.	pf.
St. Alban, Kirche	4	—	38	1
Alsenz	337	53	40	1
Altenbamberg, Kirche	6	—	57	1
„ Pfarrei	11	1	45	-
Biesterschied	221	35	11	2
Dielkirchen	157	25	—	1
„ Pfarrei	18	2	52	-
Dörnbach	165	26	16	2
Duchroth-Oberhausen	843	134	15	2
„ Pfarrei	16	2	32	3
Ebernburg	972	154	47	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{44}{45}$ betragen:

	fl.	kr.	pf.
a) an Besoldungen	974	52	2
b) an Pensionen	826	—	-
c) übrige Ausgaben	37	23	-
Summa der Ausgaben .	1838	15	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1457	20	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	135	—	-
Summa der Einnahmen .	1592	20	1

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Feilbingert	563	89	39	3	von 245 fl 55 kr 1 pf — zweihundert vierzig fünf Gulden fünfzig fünf Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Finkenbach-Gerweiler	66	10	30	2	
Gaugrehweiler, Kirche	20	3	11	-	
Hallgarten	132	21	1	2	
Hochstetten	337	53	40	2	
Kalkofen	12	1	54	2	
Kallbach	75	11	56	2	
Katzenbach	211	33	36	-	
Kölln	22	3	30	-	
Lettweiler	361	57	29	2	
" Pfarrei	4	—	38	1	
Mannweiler	49	7	48	2	
Marienthal	106	16	52	3	
Mensweiler, Kirche	14	2	13	3	
Münsterappel, Kirche	5	-	47	3	
Niederhausen	78	12	25	2	
Obermoschel	577	91	53	2	
" Kirchschaffnei	1	—	9	2	
" Pfarrei	4	-	38	1	
Oberndorf	115	18	18	3	
Odernheim	824	131	13	2	
Ransweiler	44	7	—	2	
Rehborn	481	76	36	-	
Rockenhausen	1347	214	31	-	
Ruppertsecken	112	17	50	-	
Schiersfeld	239	38	3	3	
Schönborn	56	8	55	-	
Sitters	7	1	7	-	
" Pfarrei	4	—	38	1	
Teschenmoschel	38	6	3	1	
Unkenbach	165	26	16	2	
Waldgrehweiler	235	37	25	2	
Winterborn	97	15	27	-	
Summa Rentamt	9151	1457	20	1	

21. Rentamt Pirmasens.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	Bemerkungen
Geiselberg	766	121	59	2	
Gersbach	27	4	18	-	
Hembachwald	1035	164	49	3	
Heltersberg	1292	205	45	2	
Hengstberg	46	7	19	2	
Höheischweiler	278	44	16	2	
Höhmühlbach	231	36	47	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 1840/41 betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	2194	15	-
b) übrige Ausgaben	55	25	-
Summa der Ausgaben .	2249	40	-

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf
Kröppen	449	71	30	2
Nünschweiler	386	61	28	1
Pirmasens	67	10	40	1
Rodalben	133	21	11	-
Schmalenberg	1610	256	24	-
Schopp	1822	290	9	2
Schweix	2	—	19	-
Steinalben	205	32	38	3
Trulben	92	14	39	-
Waldfischbach	1423	226	37	-
Windsberg	411	65	27	-
Winzeln	46	7	19	2
Summa Rentamt	10321	1643	40	-

Bemerkungen.

	fl	kr	pf
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1643	40	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	121	—	-
Summa der Einnahmen .	1764	40	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 485 fl — vierhundert achtzig fünf Gulden — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

22. Rentamt Speyer.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Dudenhofen	1462	232	49	2
Hahnhofen	205	32	39	-
Harthausen	442	70	23	2
Otterstadt	485	77	14	2
Schifferstadt	3030	482	32	2
Speyer	2800	445	55	-
" Spital	969	154	19	-
" Waisenhaus	12	1	54	2
Waldsee	715	113	52	-
Summa Rentamt	10120	1611	39	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1319	34	2
b) an Pensionen	641	6	-
c) übrige Ausgaben	297	49	3
Summa der Ausgaben .	2258	30	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1611	39	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	91	—	-
Summa der Einnahmen .	1702	39	2

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 555 fl 50 kr 3 pf — fünfhundert fünfzig fünf Gulden fünfzig Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

23. Rentamt Winnweiler.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Börrstadt	12	1	54	2
Breunigweiler	178	28	21	-
Gehrweiler	286	45	33	-
Gonbach	23	3	39	3
Gundersweiler	236	37	35	-
Imsweiler	475	75	38	2
" Pfarrei	27	4	18	-
Münchweiler	117	18	38	-
Sippersfeld	1764	280	55	2
Summa Rentamt	3118	496	33	1

Bei diesem Rentamte haben sich pro 18[illegible] keine Ausgaben ergeben. Der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 496 fl 33 kr 1 pf — vierhundert neunzig sechs Gulden dreißig drei Kreuzer ein Pfennig — ist sonach an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
24. Rentamt Zweibrücken.					
Altaltheim	544	86	38	-	
Althornbach	145	23	5	2	
Battweiler	51	8	7	1	
Bliesdahlheim	188	29	56	2	
Böckweiler	510	81	13	1	
Bottenbach	364	57	58	-	
Breitfurth	225	35	50	-	
Brenschelbach	341	54	18	1	
Dellfeld	320	50	57	2	
Dietrichingen	223	35	31	-	
Einöd	221	35	11	2	
Großsteinhausen	190	30	15	2	
Hengstbach	175	27	52	-	
Hornbach	209	33	17	-	
Ixheim	7	1	7	-	
Kleinsteinhausen	304	48	25	-	
Kontwig	536	85	22	-	
Maßweiler	312	49	41	-	
Mauschbach	177	28	11	2	
Medelsheim	551	87	45	-	
Mimbach	489	77	52	2	
Mittelbach	162	25	48	-	
Neualtheim	154	24	31	2	
Niederauerbach	201	32	—	2	
Oberauerbach	150	23	53	2	
Oberhausen	134	21	20	2	
Peppenkum	143	22	46	2	
Reifenberg	395	62	54	2	
Rieschweiler	427	68	—	-	
" Pfarrei	3	—	28	3	
Rimschweiler	118	18	47	2	
Schmittshausen	308	49	3	-	
Seyweiler	236	37	35	-	
Stambach	169	26	54	3	
Walshausen	100	15	55	2	
Walsheim	254	40	27	-	
Wattweiler	273	43	28	2	
Webenheim	822	130	54	2	
Winterbach	73	11	37	2	
" Pfarrei	5	-	47	3	
Summa Rentamt	10209	1625	50	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro $18\frac{40}{41}$ betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	2016	52	-
b) an Pensionen	130	41	3
c) an übrigen Ausgaben	58	40	2
Summa der Ausgaben .	2206	14	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1625	50	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	73	—	-
Summa der Einnahmen .	1698	50	-

Der zur Deckung der Ausgaben nöthige Zuschuß von 507 fl 24 kr 1 pf — fünfhundert sieben Gulden zwanzig vier Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-besoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Zusammenstellung.					
1. Annweiler	16250	2587	53	2	
2. Bergzabern	6070	966	40	3	
3. Blieskastel	6895	1098	3	3	
4. Dahn	11496	1830	47	2	
5. Dürkheim	17411	2772	47	-	
6. Edenkoben	23899	3806	1	3	
7. Frankenthal	1436	228	41	2	
8. Germersheim	12491	1989	15	-	
9. Grünstadt	8288	1319	54	2	
10. Homburg	8813	1403	30	3	
11. Kaiserslautern	15044	2395	50	-	
12. Kandel	9547	1520	24	2	
13. Kirchheim	9771	1556	4	2	
14. Kusel	7230	1151	24	3	
15. Landau	16033	2553	20	1	
16. Landstuhl	3300	525	32	1	
17. Lauterecken	9633	1534	6	1	
18. Ludwigshafen	4699	748	20	2	
19. Neustadt	22049	3511	24	3	
20. Obermoschel	9151	1457	20	1	
21. Pirmasens	10321	1643	40	-	
22. Speyer	10120	1611	39	2	
23. Winnweiler	3118	496	33	1	
24. Zweibrücken	10209	1625	50	-	
Summa	253274	40335	6	3	

Bemerkungen:

Die nach den geprüften und verbeschiedenen Rentamtsrechnungen auf den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18[illegible] erwachsenen Ausgaben umfassen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	36212	21	-
b) an Pensionen	5031	32	-
c) an übrigen Ausgaben	1407	13	3
Hiezu die unmittelbaren Ausgaben bei der k. Kreiskasse mit . . .	204	26	-
Summa aller Ausgaben .	42855	32	3
Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut nebiger Rechnung	40335	6	3
Hiezu kommen:			
1. der Zuschuß des k. Aerars mit .	2500	—	-
2. der nach der Rechnung pro 18[illegible] verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Amtsblattes vom Jahre 1861 — mit	600	—	-
3. Erlös durch Verwerthung von Druckformularien	20	26	-
Summa aller Einnahmen .	43455	32	3

Der sonach verbleibende Ueberschuß von 600 fl — sechshundert Gulden — ist bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 21. Juli 1862.

Inhalt:

Nro. 17870 K. pr. den 15. Juni 1862.

(Die Ermittelung der Heimath zweier unbekannten taubstummen Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden des Kreises wird untenstehend ein Ausschreiben der Königl. preußischen Regierung zu Coblenz behufs Anstellung sachdienlicher Recherchen und Anzeige eines etwaigen Resultates bekannt gegeben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Jahre 1854 resp. 1856 wurde im Kreise Simmern hiesigen Bezirks der unten signalisirte Taubstumme № I. und im Jahre 1855 in Ehrenbreitstein der unten signalisirte Taubstumme № II. aufgegriffen. Trotz aller Nachforschungen ist es zur Zeit nicht gelungen, die Ortsangehörigkeit dieser beiden Personen zu ermitteln, daher solche in das Landarmenhaus zu Brauweiler untergebracht wurden. Alle Civil- und Polizeibehörden werden aufgefordert, beziehungsweise ersucht, zur Ermittelung der Ortsangehörigkeit dieser Personen hilfreiche Hand zu leisten, und nach Umständen der nächstgelegenen Kreisbehörde Mittheilung zu machen.

Taubstummer № I. Alter: Mitte der dreißiger Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: kastanienbraun; Stirn: niedrig, bedeckt, gerunzelt; Augenbraunen: hellbraun; Augen: bräunlich, tiefliegend; Nase: dick und stumpf; Mund:

aufgeworfen und ziemlich groß; Bart: bräunlich; Zähne: defect (mehrere Backzähne fehlen); Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: gedrungen. Besondere Kennzeichen: taubstumm, Narbe an der Stirn über dem linken Auge, an der Wade des rechten Beines einen gelben Flecken von der Größe eines Pfennigs, gibt mitunter thierähnliche Laute von sich.

Taubstummer № II. Alter: Anfangs der vierziger Jahre; Größe: 5 Fuß 1¼ Zoll; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbraunen: braun; Nase: ziemlich dick; Augen: braun; Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Zähne: defect; Kinn und Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: blaß, gelblich; Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: taubstumm, über dem linken Auge anscheinend eine kleine Stichnarbe.

Coblenz, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 17609. K. pr. den 15. Juli 1861.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. v. M. bez. Betr. (Kreisamtsblatt pag. 891) folgt nachstehend das Signalement des am 22. Mai l. J. in der Isar längs der äußeren Isarstraße zu München aufgefundenen Leichnams:

Alter zwischen 40 und 50 Jahren, Statur kräftig, Gesicht bleich, Haare schwarz, Bart ohne.

Kleidung die eines Arbeiters. Hemd von grober Leinwand, zerrissenes Beinkleid von schwarzem Tuche, mit einem Strick um die Lenden festgehalten, Weste von röthlicher Wolle mit gelben, halbkugeligen Knöpfen, graue

Lodenjacke mit grünem Kragen und Passepolle, schwarzseidenes Halstuch.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 17287 K. pr. den 15 Juli 1862.

(Das Abhandenkommen von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 1. l. M. nebenbezeichneten Betreffes zur Beachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwaige sachdienliche Wahrnehmungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 19. und 21. v. M. sind bei der Königl. Polizei-Direction München zwei Amtssiegel abhanden gekommen.

Beide Siegel sind von Eisen. Der Griff, an welchem eine Krone eingravirt ist, hat eine Höhe von 4 Zoll. Das eine der Siegel hat eine 1½ Linien dicke Stahlplatte, das andere eine Messingplatte von ovaler Form größerer Gattung. Die Zeichnung auf der Platte zeigt eine Krone über dem Schilde mit den bayerischen Rauten, links von Eichenlaub, rechts von Lorbeerlaub umzogen und führt in lateinischen Buchstaben die Umschrift:

„Königliche Bayerische Polizei-Direction München."

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hierauf zur Wahrung vor Mißbrauch mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, geeignete Nachforschungen zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben ungesäumt der Königl. Polizei-Direction München mitzutheilen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 16727 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 23. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Magistrats Nürnberg wurde dortselbst jüngst im Privatverkehr ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1773, vereinnahmt, welcher aus Zink besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hiernach etwaige weitere Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
von Reisch.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Vereinscontroleur bei dem Königl. preußischen Hauptzollamte Breslau den Zollverwalter am Nebenzollamte I. Schaidt, Dr. Hermann Schaller, unter Ausdehnung seiner Function auf die preußischen Hauptzollämter Ratibor, Myslowitz und Neustadt unter Verleihung des Titels „Königl. Zollinspector" zu befördern, sodann

an dessen Stelle zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. Schaidt den Nebenzollamts-Controleur daselbst, Joseph Bauriedl, zu befördern, und

zum Controleur an dem genannten Nebenzollamte den Hauptzollamts-Assistenten Heinrich Reich zu Ludwigshafen a. Rh. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. die an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte

Richterstelle dem Staatsprokurator-Substituten Richard Popp zu verleihen,

2. den Landrichter Jacob Fitting in Rockenhausen zum Staatsprokurator-Substituten in Kaiserslautern und

3. den Bezirksgerichts-Assessor Franz Bauer in Zweibrücken zum Landrichter in Rockenhausen

zu befördern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Franz Joseph Reber von Homburg auf die Landgerichtsschreiberstelle in Dahn,
2. den Landgerichtsschreiber Joseph Pfirrmann von Lauterecken auf die Landgerichtsschreiberstelle in Homburg, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und
3. den geprüften Rechtscandidaten Carl Rudolph Sturm aus Speyer zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 4. und höchsten Rescriptes vom 9./16. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf die in Kaiserslautern erledigte Gerichtsbotenstelle den Gerichtsboten Philipp Fitz von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2. die hierdurch in Erledigung kommende Gerichtsbotenstelle in Rockenhausen dem Gerichtsboten-Candidaten Franz Speck aus Kusel zu verleihen;
3. den Gerichtsboten Simon Rettig in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Funktion eines Audienzgerichtsboten am Appellationsgerichte zu entheben, mit Belassung desselben als Gerichtsboten im Kantone und dem Amtssitze Zweibrücken, und
4. zum Audienzgerichtsboten am Appellationsgerichte der Pfalz den Gerichtsboten-Candidaten Carl Martin Hasemann aus Zweibrücken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1862 wurde der bisherige Lehrer Johann Wahrheit zu Aßweiler zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Ormesheim, vom 16. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli d. J., wurde:

1. der Schulgehilfe Franz Bolz zu Jockgrim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hauenstein und
2. der Schuldienst-Exspectant Johann Dörzapf aus Ottersheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Iggelheim

ernannt

Augsburger Börse.

Den 17. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98¼
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig		101¼
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig	104⅜	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	835	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 18⁶¹⁄₆₂ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶¹⁄₆₂.		Einfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶¹⁄₆₂.	
	18⁶⁰⁄₆₁.	18⁶¹⁄₆₂.	plus.	minus.	18⁶⁰⁄₆₁.	18⁶¹⁄₆₂.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Sand, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	9	—	1	169	176	7	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	23	12	—	11	1	14	13	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	23	17	—	6	1	2	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	598	575¾	—	22¼	¼	—	—	¼
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	389	349	—	40
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	555	192	—	363
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	—	259	259	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	5208	10863	5655	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	4097	14173	10076	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	55	51	—	4	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	942	165	—	777	115	454	339	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	6350	10350	4000	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	20300	27400	7100	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	497	1623	1126	—
15. Glaswaaren, Zentner	1022	1166	144	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	53	53	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	226	202	—	24	8	—	—	8
19. Brucheisen, Zentner	18	—	—	18	—	1550	1550	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	21212	16899	—	4313	—	100	100	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2800	5417	2617	—	—	—	—	—
24. " Runkelrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 8. Juli 1862.

Königl. Rentamt.

Ehlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Juli 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat Juni 1862	90078	44811	39	—	583970,50	51828	24	—	532975	54584	17	—	151224	20	—
" " 1861	73812	36994	37	—	549998,82	50498	46	—	490340	55281	21	—	142774	41	—
Differenz	16266 mehr.	7817 mehr.	2	—	33971,68 mehr.	1329 mehr.	38	—	42635 mehr.	697 weniger.	4	—	8449 mehr.	36	—
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . .	697184	341588	14	—	5443850,22	487966	28	—	6582405	683884	36	—	1513439	18	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$	659753	344955	—	—	4119646,93	438205	37	—	5866065	674214	—	—	1457374	37	—
Differenz	37431 mehr.	3366 weniger.	46	—	1324203,29 mehr.	49760 mehr.	51	—	716340 mehr.	9670 mehr.	36	—	56064 mehr.	41	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat Juni 1862	26389	8877	40	—	170421,60	10040	58	—	224810	10233	8	—	29151	46	—
" " 1861	21766	8098	23	—	111160,90	7188	47	—	150620	7415	9	—	22702	19	—
Differenz	4623 mehr.	779 mehr.	17		59260,70 mehr.	2852 mehr.	11	—	74190 mehr.	2817 mehr.	59	—	6449 mehr.	27	—
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres $18\frac{61}{62}$ . . .	191574	71156	38	—	1859694,84	123635	42	-	2393630	109771	21	—	304563	41	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{60}{61}$ . . .	188910	71761	40	—	941892,72	68330	28	—	1951200	96483	16	-	236575	24	—
Differenz	2664 mehr.	605 weniger.	2	—	917802,12 mehr.	55305 mehr.	14	-	442430 mehr.	13288 mehr.	5	—	67988 mehr.	17	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juni 1862.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.
Bergzabern . . .	8	6	28	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	460	6	52	259	5	43	71	4	48	15	6	34	—	—	—	233	4	21
Kaiserslautern . .	686	6	54	1497	5	41	2222	5	9	32	6	38	248	4	47	897	4	15
Kandel	92	6	29	25	5	5	381	5	5	—	—	—	—	—	—	5	4	24
Kusel	19	6	37	326	6	3	742	4	42	—	—	—	27	5	8	237	4	8
Landau	21	6	49	32	5	1	298	5	11	—	—	—	10	4	38	32	4	23
Neustadt	925	6	44	861	5	13	1687	5	9	—	—	—	293	4	48	65	4	30
Pirmasens . . .	55	6	57	238	5	40	18	5	26	—	—	—	—	—	—	27	4	20
Speyer	90	6	40	187	5	17	196	4	48		—	—	51	4	32	46	4	18
Zweibrücken . .	1060	7	2	807	5	32	38	5	14	—	—	—	—	—	—	410	4	20
Summa .	3416	6	53	4241	5	34	5653	5	4	47	6	36	629	4	47	1952	4	17
Mittelpreise vom Mai		6	52		5	39		5	8		6	46		4	51		4	12

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

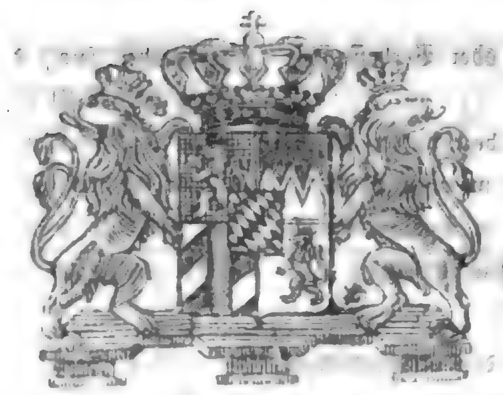
Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate Juni 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für												
	Brod		Fleisch			Mehl												
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	28	16	1	49	1	45	1	50
Frankenthal	3½	4	—	10	16½	3	5	5	6	5	28	16	2	10	1	30	1	40
Germersheim	3½	4½	15	11	16	4½	7½	7	6	5	28	16	1	48	2	6	1	45
Grünstadt	3¾	4	14	9	18	4½	7½	5	7	5	26	16	1	40	—	—	1	36
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	30	12	1	12	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	6½	14	8	16	4½	7	4	4	5	30	12	1	40	2	30	1	40
Kirchheimbolanden	3¾	6	14	10	18	4	7	5	6	6	27	13	1	30	2	8	1	20
Kusel	4	—	14	8	18	5½	8¼	6	7	7	27	12	1	29	—	—	—	—
Landau	3¾	5	16	12	18	5	8	6	6	5	30	18	1	40	2	42	1	50
Neustadt	3½	5	16	9	15	4	6	6	5	5	30	16	2	—	2	—	1	55
Pirmasens	4	6	14	8	16	5	8	6	6	6	32	12	1	36	2	50	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4½	7½	6	6	6	30	15	2	—	2	48	1	48
Zweibrücken	4	6¼	16	10	18	5	8	6	6	5	31	12	1	20	2	50	1	40

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 54. Speyer, den 23. Juli 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 17840 K. pr. den 17. Juli 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gewerbsprivilegien in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gefunden, bezüglich der Gewerbsprivilegien in der Pfalz, unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsblatt der Pfalz № 38), zu verfügen, was folgt:

Artikel 1.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikations-Methode betreffen, können Erfindungs-Privilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

Gewerbsprivilegien.

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen, wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Artikel 2.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande

bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Artikel bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

Artikel 3.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Artikel 4.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmung des Art. 11 der gegenwärtigen Verordnung über die längste Dauer der Gewerbsprivilegien.

Artikel 5.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des Art. 2 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit, und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

Artikel 6.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltort des Bewerbers und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars;
2. die allgemeine aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande;
3. die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Artikel 7.

Dem einzureichenden Gesuche muß jederzeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (Art. 13) auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

Artikel 8.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als

nen und eigenthümlich bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Artikel 9.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im Art. 6 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll, unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers, die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termines angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder der Kreisregierung eingereicht, so hat diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Die Königl. Unterbehörden wie die Kreisregierung sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amts-Untergebenen verantwortlich.

Artikel 10.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des Art. 1 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des Art. 3 entgegensteht, und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikations-Methode aus sicherheits- und gesundheits-polizeilichen Gründen unzuläßig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des Art. 7. von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müssen, und weder ein anderer Gegenstand, noch derselbe Gegenstand in einem erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Artikel 11.

Urkunde und Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium kann für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Artikel 12.

Bekanntmachung.

Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnortes des Patentinhabers bekannt gemacht.

Artikel 13.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten

für ein Privilegium auf	1 Jahr	25 fl
" " " "	2 "	30 "
" " " "	3 "	40 "
" " " "	4 "	50 "
" " " "	5 "	60 "
" " " "	6 "	70 "
" " " "	7 "	90 "
" " " "	8 "	110 "
" " " "	9 "	130 "
" " " "	10 "	150 "
" " " "	11 "	175 "
" " " "	12 "	200 "
" " " "	13 "	225 "
" " " "	14 "	250 "
" " " "	15 "	275 "

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag von 3 fl muß dem Privilegiums-Verlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden oder der Königl. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, so hat diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegien-Taxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

Artikel 14.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Artikeln 15 u. ff. enthaltenen nähern Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung, beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

Artikel 15.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit der patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

Artikel 16.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

Artikel 17.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Artikel 18.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzuläßig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Artikel 19.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte auf eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem in Art. 9 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

Artikel 20.

Erlöschen.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1. Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzuläßig gemacht hätten.
2. Wenn der Fall des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

   War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.
3. Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, vom welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4. Wenn der Inhaber eines Erfindung-privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, soferne das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.
5. Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.
6. Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.

7. Durch Verzicht.
8. Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.
9. Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

Artikel 21.

Im Falle des Art. 20 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des Art. 20 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des Art. 20, Ziff. 4, 7 und 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung von Gewerbsprivilegien auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verfügen hat.

Artikel 22.

Bekanntmachung.

Nach Erlöschen des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbefleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 23.

Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars;
2. den Tag und die Stunde der Anmeldung;
3. den Tag der Ausfertigung;
4. den Gegenstand des Privilegiums;
5. die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist;
6. die Besitzveränderung;
7. die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprilegium bewerben, ist die Einsicht in dieses Register zu gestatten.

Artikel 24.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besondern Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Artikel 25.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation im Kreis-Amtsblatte für die Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 8. Juli 1862.

(L. S.) **Max.**

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 17897 K. pr. den 15. Juli 1862.

(Die Vorschriften über Gewerbsprivilegien in der Pfalz, hier den Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 10. November 1861 verfügt, daß der Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, „die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.“, auch für die Pfalz in Kraft zu treten habe, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehend die erwähnte Gesetzesstelle im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

„Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

„Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.“

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 12461 T. pr. den 18. Juli 1862.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Röser ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Altenglan, Königl. Bezirksamts und Königl. Rentamts Kusel, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4360 fl hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 17. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1141 W. pr. den 18. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	28	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	76	36
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	286	—
Hauptsumme . . .	622	36

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß das Pfarrhaus in gutem Stande sich befindet und daß die Grundsteuer durch die Kirchschaffnei bezahlt wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 18. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

---

pr. den 18 Juli 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am dritten Juni achtzehnhundert und zwei und sechzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Cramer, Assessor Kästner, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Cnopf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens in № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J. beschlossen:

es sei das Strafverfahren gegen ꝛc. Meyer einzustellen, unter Ueberbürdung der Kosten auf das Königl. Aerar, zugleich sei nach Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken;

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr von Welser.

Müller.

---

pr. den 18. Juli 1862.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 12. l. M. ist bestimmt, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 15. und 29. September, dann 14. und 27. October d. J. den Feriensachen gewidmet sein sollen, was andurch veröffentlicht wird.

Zweibrücken, den 16. Juli 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Juni l. J., vom 1. Juli l. J. an, den Bezirksrichter Hermann Dercum zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen; den Landrichter Joseph Wolff zu Winnweiler zum Bezirksrichter in Landau und den Bezirksgerichts-Assessor Ludwig Zöller in Frankenthal zum Landrichter in Winnweiler zu befördern, und

unterm 1. Juli l. J. den bisherigen Bezirksinspector beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, Moriz von Arthelm, zum Oberpostmeister und Vorstande des Oberpostamtes in Speyer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern.

Berichtigung.

Im Amtsblatte № 48 vom 9. Juli 1862, Seite 1096, soll es bei der Gewerbsprivilegien-Verleihung statt David Wernau (Firma J. de Bary Nachfolger von Offenbach a. M.) heißen „David Berna (Firma Julius de Barys Nachfolger).“

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 25. Juli 1862.

Inhalt:

Nro. 18298 K. pr. den 22. Juli 1862.

(Paßwesen gegenüber von Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. M. № 13,717, nebenbezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach die betreffenden Local-Polizeibehörden zu verständigen.

Speyer, den 21. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die Königl. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, daß für die den beiderseitigen Unterthanen von der zuständigen Behörde ausgestellten Auslands-Reisepässe von nun an das Visum einer Gesandtschaft auch in dem Falle nicht mehr gefordert werden darf, wenn der Paßträger den Sitz einer Gesandtschaft des andern Staates berühren sollte.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die Erklärung abgegeben, daß die, im Uebrigen regelmäßig, von den bayerischen Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten Auslands-Reisepässe auch ohne Gegenzeichnung von Seite der Königl. Regierungen, Kammern des Innern, als giltig anerkannt werden. In Folge dessen sind in Gemäßheit des Art. XIII. Ziffer 2 der allerhöchsten Paßverordnung

vom 17. Januar 1837 auch die von den k. k. österreichischen Unterbehörden regelmäßig ausgestellten Auslands-Reisepässe ohne Gegenzeichnung der vorgesetzten Stelle als giltig anzuerkennen.

Zugleich ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung mitgetheilt worden, daß seit der kaiserlichen Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (vergleiche Ministerial-Ausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr., № 8505) nachstehende Paßerleichterungen in Oesterreich eingetreten sind:

1. Seit dem November v. J. sind in Tyrol die Bezirksämter außerhalb der Orte, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, ferner die Polizei-Direction in Innsbruck und die Commissariate in Botzen, Trient und Roveredo ermächtigt worden, die Auslandspässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter selbstständig zu ertheilen.

2. Mit dem Februar l. J. ist den in den Grenzkreisen Böhmen gelegenen Bezirksämtern und dem Reichenberger Magistrate die Befugniß ertheilt worden, die im §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 erwähnten Grenzcertificate nicht blos den Bewohnern des eigentlichen, drei Meilen von der Grenze in das Land reichenden Grenzgebietes, sondern überhaupt den Bewohnern ihres ganzen Amtsgebietes in allen denjenigen, sonst unbedenklichen, Fällen zu ertheilen, in denen die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines täglichen Verkehrs mit dem Auslande nicht zu bezweifeln ist.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hienach die mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Distrikts-Polizeibehörden zu verständigen und zugleich weiter anzuweisen.

Dem Königl. Gendarmeriecorps-Commando ist von

gegenwärtiger Entschließung behufs weiterer Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft Mittheilung gemacht worden.

München, den 10. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 16881 K. pr. den 2. Juli 1862

(Das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. l. M. wird eine im Kunst- und Gewerbeblatte erschienene Abhandlung über das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens bestehen unter einzelnen Brauern und noch mehr in dem großen Publikum Vorurtheile und Irrthümer, die vielleicht dadurch beseitigt werden möchten, daß es gelingt, klar zu machen, wie und zu welchem Zwecke das Schwefeln des Hopfens geschieht, und daß demselben nicht immer eine betrügerische Absicht zu Grunde liegt, in welchem Falle aber es Mittel gibt, den Betrug unzweideutig zu enthüllen.

Von dem Hopfen, als Waare betrachtet, unterscheidet

man, abgesehen von den nach den Ortslagen qualitativ verschiedenen Sorten, nur neuen (frischen) und alten Hopfen.

Der neue Hopfen von bester Lage und günstigster Ernte zeigt in den zwei Haupttheilen seiner an dem zarten Stiele zusammenhängenden Doldenblättchen von blaßgrüner Farbe, überaus fein, durchscheinend, von fadenförmigen Rippen durchzogen und für's Zweite die Hopfenkügelchen, welche man auch das „Hopfenmehl" nennt, am Grunde der Dolbenblättchen, welche um den Stiel herum und in einander gelagert sind, als einen feinen klebrigen Staub. Unter der Loupe (Vergrößerungsglas) betrachtet, zeigen sich diese Theile noch viel deutlicher und schöner, insbesondere das Hopfenmehl, welches durch seinen Glanz und seinen eigenthümlichen Bau einem Hauswerke der schönsten goldgelben Oeltröpfchen gleicht. Mit diesen Eigenschaften verbindet sich der eigenthümliche Wohlgeruch des Hopfens, der von dem flüchtigen Oele herstammt, welches seinen Sitz in dem Hopfenmehle hat, und ein intensives Bitter im Geschmacke, welches die übrigen Theile durchzieht. Bei'm Zusammendrücken der Hopfendolden in der warmen Hand oder bei'm Anreiben einzelner Dolden mit ihrem untern Theile an die innere Handfläche ballt sich der Hopfen zusammen oder läßt einen klebrigen Flecken von dem balsamischen Hopfenmehle zurück.

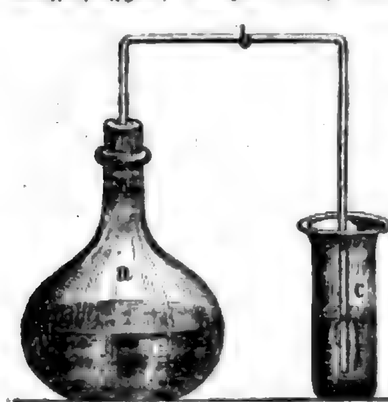
Diese Eigenschaften durch den Einfluß ungünstiger Witterung während der Zeitigung und durch Licht, Luft und Feuchtigkeit bei der Einsammlung, Trocknung und Aufbewahrung des Hopfens in kürzerer Zeit zu verlieren, ist kaum eine andere Blumendolde fähig. Das flüchtige Oel verharzt an dem Lichte und der Luft, nimmt einen käseartigen Geruch an, und wird am Ende ganz geruchlos — die Dolbenblättchen leiden an Farbe und frischem Ansehen, indem sie vergilben und verlieren ihren Zusammenhang, indem sie auseinander fallen. Das kann an altem wie neuem Hopfen vorkommen. Wird endlich der Hopfen übereinander liegend vermittelst seiner Feuchtigkeit warm, was das Zeichen eines eintretenden chemischen Prozesses ist, dann wird er nach dem Fortschreiten des Letzteren röthlich, bräunlich, braun, und im höchsten Grade auch braunschwarz, in welchem Falle er dann unbrauchbar und werthlos ist. Durch jene Vergilbung wie noch mehr durch die von selbst eingetretene und nicht zu weit fortgeschrittene Erwärmung leidet der Hopfen in auffallender Weise, was seinen Verkauf erschwert, und in diesen Fällen macht man von dem Schwefeln in der Absicht Gebrauch, den Hopfen dadurch möglichst auszubleichen und so für sich oder mit neuem Hopfen vermischt an die Käufer abzusetzen, was bei altem vergilbten Hopfen vollständig geschieht, nicht aber so bei dem durch innere Erwärmung veränderten. Der Letztere erhält hierdurch ein getüpfeltes Ansehen und behält in der Regel sein braunes Hopfenmehl. Diese Unterschiede nimmt man am deutlichsten mit einer Loupe wahr, welche hierzu nicht genug empfohlen werden kann.

Das Schwefeln geschieht aber nicht immer in dieser betrügerischen Absicht, sondern auch zur Conservirung des neuen, gänzlich untadelhaften Hopfens. In beiden Fällen wird es auf gleiche Weise ausgeführt, indem man Schwefel in dazu geeigneten Behältnissen verbrennt. Dadurch wird eine Luftart erzeugt, die durch ihren stechenden, zum Husten reizenden Geruch vom Anzünden der Schwefelhölzer Jedermann bekannt ist und in der Chemie „schweflige Säure" genannt wird. Diese durchzieht den aufgehäuften oder auf Horden vertheilten Hopfen und entzieht ihm wie anderen Vegetabilien, als Gemüsen u. dgl., — welche man auch durch schweflige Säure zu conserviren pflegt, — Wasser, wie dieses in gleichem Grade durch Wärme und Luftzug allein nicht bewirkt werden kann, so daß der Hopfen während dieser Operation schwitzt, was man an der eingeführten Hand wahrnehmen kann und weßhalb derselbe nach dem Schwefeln noch getrocknet werden muß.

Die Hopfenbestandtheile erleiden dadurch nicht die geringste Veränderung. Es wurden die Hopfenkügelchen an dem geschwefelten, getrockneten, gepreßten und luftdicht aufbewahrten Hopfen nach 4 bis 6 Jahren beinahe noch so goldgelb gefunden, wie in dem ursprünglich frischen Zustande und hat sich der so conservirte Hopfen im Brauwesen noch sehr brauchbar bewährt, wie darüber in England schon länger Erfahrungen bestehen. Auch äußerlich trägt der neue geschwefelte Hopfen mit Ausnahme einer bläßeren Farbe keine Verschiedenheit von dem ungeschwefel-

ten an sich. In diesem und dem obenerwähnten Falle der Vergilbung, wo die vorausgegangene Schwefelung nicht wie bei dem veränderten Hopfen unter der Loupe erkennbar wird, kann sie durch nachstehendes chemisches Verfahren ermittelt werden.

Man läßt ungefähr ein halbes Loth Hopfen einige Stunden oder über Nacht in reinem Wasser (destillirtem Wasser oder Regenwasser) weichen, gibt hernach das Wasser mit dem durchnäßten Hopfen in ein Fläschchen a) nach beistehender Zeichnung, und bringt reines Zink und reine Salzsäure dazu, worauf alsogleich Wasserstoffgas-Entwicklung eintritt. Um das entwickelnde Gas genauer prüfen zu können, setzt man auf die Mündung des Fläschchens einen genau schließenden Pfropf auf, in dessen Mitte eine zweischenkliche Glasröhre b, deren Durchmesser im Lichten zwei Linien (bayer. Duodezimalmaßes) nicht überschreiten soll, befestiget ist. Wegen des dabei erfolgenden Aufschäumens ist vorzusorgen, daß die Flüssigkeit mit dem geweichten Hopfen nur etwa den dritten Theil des Fläschchens einnehme. Da durch diese Behandlung die schweflige Säure auf Schwefel zurückgeführt und dieser gleichzeitig von dem Wasserstoffgas aufgenommen wird, so entsteht dadurch geschwefeltes Wasserstoffgas, welches durch einen den faulen Eiern ähnlichen üblen Geruch auffällt und in eine wässerige Lösung von Bleizucker oder in Bleiessig in dem Gläschen c geleitet, an den innern Wandungen des Ausganges der gläsernen Leitungsröhre, so weit diese in die Bleiauflösung hineinragt, schwärzlich braune Flocken absetzt,



welche sich nach und nach auch der Flüssigkeit mittheilen und diese in gleicher Weise färben.

Da der Hopfen in seinen Bestandtheilen keine schweflige Säure enthält, so ist eine Anzeige von Schwefel, in der vorherbeschriebenen Weise erhalten, nur der vorangegangenen Schwefelung zuzuschreiben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Franz Joseph Reber von Homburg auf die Landgerichtsschreiberstelle in Dahn,

den Landgerichtsschreiber Joseph Pfirrmann von Lauterecken auf die Landgerichtsschreiberstelle in Homburg,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli l. J., wurde der Schulgehilfe Valentin Bühler zu Weingarten zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen obern Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli d. J., wurde der Schulgehilfe Ludwig Reinig zu Kirrweiler zum II. Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu No. 55

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh. 10596 T. pr. den 18 Juli 1862

(Die Abhaltung der ärarialischen Holzversteigerungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird hiermit die von dem Königl. Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen mittelst Entschließung vom 23. Mai 1862, №. 5845, beziehungsweise 7. Juli 1862, №. 12988, genehmigte Instruktion über das Verfahren bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Pfalz zur Offenkunde und für alle, die es angeht, zur Darnachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Instruktion

über das Verfahren bei den ärarialischen Holzversteigerungen in der Pfalz.

Da nach dem Gouvernementsbeschlusse vom 14. Jänner 1798, Art. 1 und 3, Versteigerungen beweglicher Sachen des Staates durch die Beamten der Domänenverwaltung abgehalten werden können und da diese Befähigung der Rentbeamten weder durch das Gesetz von 1799 noch durch die von der gemeinschaftlichen k. k. österreichischen und k. bayerischen Landesadministration unter dem 10. Januar 1815 erlassene Verordnung, noch überhaupt durch ein späteres Gesetz ausdrücklich aufgehoben wurde, so werden, um das Verfahren bei den Holz- und übrigen Mobiliarverkäufen mit dem in den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs bestehenden in Uebereinstimmung zu bringen, auf dem Grunde einer gemeinschaftlichen Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Mai 1862, №. 5845, nachstehende Vollzugs-Vorschriften zur genauen Darnachachtung erlassen:

§. 1.

Das in den Staatswaldungen und ärarialischen Torfgebrüchen anfallende Material wird für Rechnung des Königl. Aerars aufgearbeitet und nach geschehener Aufwolterung und vorgeschriebener Sortirung in größeren oder kleineren Loosen im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkauf ausgesetzt. Die Loose sind in der Regel so

zu machen, daß sich auch weniger Bemittelte, namentlich bei den geringen Bau- und Brennholzsortimenten und bei dem Torf, an dem Verkauf betheiligen können. Der Verkauf des Holzes auf dem Stock in ganzen Schlägen oder in einzelnen Stämmen hat wie bisher auch ferner gänzlich zu unterbleiben.

§. 2.

Die öffentliche Versteigerung von Holz, Lohrinden und Torf findet auf Grund des Gesetzes vom 2. Nivose IV. Art. 3 durch das einschlägige Königl. Rentamt auf Betreiben und in Gegenwart der Forstbehörde (Forstamt oder Revierförster) statt, wobei die in den Positionen 7 der Art. 7 und 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 und in den Instruktionen für die Königl. Forstmeister und Revierförster von den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 31. März 1854 gegebenen Vorschriften zu beobachten sind. Die einschlägigen Verwaltungsbehörden (Königl. Bezirksämter oder Bürgermeisterämter) sind jedesmal von den Versteigerungen in Kenntniß zu setzen und können in außerordentlichen Fällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und ihre Anwesenheit ersucht werden.

§. 3.

Die Holz-, Lohrinden- und Torfversteigerungen werden, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Versteigerung im Walde erfordern, entweder in dem Wohnorte des einschlägigen Königl. Rentbeamten oder in einem dem Walde, woselbst das Holz oder der Torf sitzt, möglichst nahe gelegenen Orte, welcher jedesmal in den Bekanntmachungen genau anzugeben ist, abgehalten.

§. 4.

Diese Bekanntmachungen haben die Königl. Forstämter mindestens 14 Tage vor der Versteigerung zu besorgen und geschehen in derjenigen Weise, wie bisher in Uebung war, und auf höherer Anordnung sich gründete.

§. 5.

Zur Vorbereitung des Original-Verkaufsprotokolls hat der einschlägige Königl. Revierförster dem Königl. Rentamte die Schlagregister, resp. Looseintheilungs-Verzeichnisse des zum Verkaufe bestimmten Materials in der Regel 8 Tage vor dem Tag dem Versteigerung einzuhändigen.

Dieses Protokoll, wozu das Königl. Rentamt einen hiezu qualifizirten Schreiber zu verwenden hat, wird auf stempelfreies Papier gefertigt. In dasselbe sind nebst der Nummer, Sortimentendetail und der Taxe eines jeden einzelnen Looses die Namen und Wohnorte der Steigerer und Bürgen, welche es unmittelbar nach dem Zuschlage zu unterzeichnen haben und der Steigpreis auch mit Worten deutlich und leserlich einzuschreiben, wobei sich zugleich der Königl. Rentbeamte der Zahlfähigkeit der Steigerer und ihrer Bürgen zu versichern hat.

Nach stattgehabter Vergleichung und Uebereinstimmung mit den vom Königl. Revierförster im Schlagregister geführten Vormerkungen wird das Originalprotokoll und der von dem Königl. Revierförster zu fertigende Auszug (Formular № 9) von den die Versteigerung abhaltenden Behörden unmittelbar nach Beendigung der Versteigerungs-Verhandlung förmlich abgeschlossen und unterfertigt, sodann ersteres einregistrirt und bei dem Königl. Rentamt hinterlegt.

Holz oder Torf, welche gegen die Taxe speziell abgegeben worden sind, dürfen unter keiner Bedingung in das Versteigerungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 6.

Bei annehmbaren Geboten wird Zuschlag sogleich ertheilt und erfolgt durch den Königl. Rentbeamten, sobald das letzte Gebot dreimal laut ausgerufen worden ist, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschah. Verbleibt das Gebot jedoch unter dem Ausgebot oder erfolgt gar kein Gebot, so wird, wenn nicht für eine spezielle Abgabe die höhere Ermächtigung erholt worden ist, oder vorliegt, das betreffende Loos bei einer der nächstfolgenden Versteigerungen

wiederholt ausgeboten und wenn dabei kein günstiges Resultat erzielt wird, bleibt der Zuschlag der höheren Genehmigung vorbehalten.

Im Fall zwischen den Steigerern im Augenblick der Ertheilung des Zuschlags Streitigkeiten in Ansehung desselben entstehen sollten, so haben die die Versteigerung abhaltenden Behörden darüber zu entscheiden und bei begründeten Zweifeln den strittigen Gegenstand nochmals zum Verkauf ausbieten zu lassen.

§. 7.

Die Gebote bei der Versteigerung müssen betragen

bei einem Ausgebot bis zu 10 fl	. . .	10 Kr
von 11 — 20 fl	. . .	20 Kr
von 21 — 50 fl	. . .	30 Kr
von 51 — 100 fl	. .	1 fl
von 101—500 fl	. .	5 fl

§. 8.

Der Zahlungstermin ist in der Regel auf drei Monate, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, festzusetzen. Ausnahmsweise ist gestattet, denselben auf zwei Monate weiter, jedoch niemals über das treffende Rechnungsjahr hinaus, zu verlängern. Jeder Steigerer ist auf Anfordern des Königl. Rentamts gehalten, sich über seine und des Bürgen Zahlfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls die Abfuhr des ersteigten Materials verweigert und auf Gefahr und Kosten anderwärts versteigert wird, für welchen Fall er wegen allenfallsigen Mindererlöses zu haften hat.

Sollte ein Steigerer oder dessen Bürgen Anstalten zur Auswanderung treffen, so kann auf Antrag des Königl. Rentamtes die Abfuhr des im Walde noch vorräthigen Holzes oder sonstigen Materials, gleichviel ob verarbeitet oder nicht, ohne gerichtliche Dazwischenkunft verhindert und der Steigerer angehalten werden, genügendere Bürgschaft zu leisten oder den Preis baar zu bezahlen.

Bei Steigschillingsbeträgen von 500 fl und darüber kann das Königl. Rentamt die Ausstellung von Wechsel verlangen, welche der Bürge auf den Steigerer gezogen und dieser acceptirt hat.

§. 9.

Die Zahlungen müssen pünktlich an den festgesetzten Terminen an das Königl. Rentamt geleistet werden. Die im Rückstand bleibenden Steigerer und ihre Bürgen werden in gesetzlicher Weise zur Bezahlung angehalten.

§. 10.

Wenn Steigerer ihr ersteigtes Holz rc. rc. an andere abtreten, so sollen sie dies dem Königl. Revierförster anzeigen. Sie bleiben aber dennoch für die Zahlung verantwortlich und es wird sich deßhalb lediglich an sie gehalten.

§. 11.

Wer für einen Anderen Holz ersteigt, hat sich hierüber durch ein Zeugniß oder legale Vollmacht entweder bei der Versteigerung selbst oder spätestens bei der Ueberweisung auszuweisen. Steigerer, welche außerhalb der Pfalz wohnen, haben auf Verlangen durch ein Zeugniß ihres Ortsvorstandes noch nachzuweisen, bis zu welchem Betrag sie steigern können und sind nebstdem gehalten, einen in der Pfalz wohnhaften solvabeln Bürgen zu stellen.

§. 12.

Von dem Tage der Versteigerung an haftet die Forstverwaltung nicht mehr für das verkaufte Holz und es sitzt oder liegt dasselbe alsdann auf Risiko der Steigerer. Jedoch haben die Forstbediensteten strenge Aufsicht zu führen und für die Sicherheit des verkauften Holzes, Torfes rc. rc., so viel es ihre Dienstesgeschäfte gestatten, zu sorgen.

Die Hölzer und der Torf werden lediglich auf Risiko der Käufer versteigert und das Königl. Aerar übernimmt hinsichtlich der Beschaffenheit und des Gebrauchs welches derselben weder eine Garantie, noch leistet dasselbe für deren etwaige Fehlerhaftigkeit nach der Versteigerung eine Entschädigung.

§. 13.

Zur Handhabung der Ordnung bei der Abfuhr in den Schlägen und zur größeren Sicherheit der Steigerer wird in Uebereinkunft mit denselben ein beeidigter Schlaghüter aufgestellt, welcher gegen Empfang der stipulirten Löhne für die ersteigten Hölzer bis zum festgesetzten Räumungstermine auf eigene Kosten haftbar bleibt.

§. 14.

Von dem im Protokoll namhaft gemachten Tag der Ueberweisung und außer den hiezu bestimmten Tagen darf kein Holz, Torf rc. rc. abgefahren werden. Ebenso ist die Abfuhr bei Nacht oder ohne Abfuhrzettel, welcher dem Steigerer bei der Ueberweisung eingehändigt wird, bei der in Art. 29 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahr 1846 festgesetzten Strafe untersagt. Diesen Abfuhrzettel müssen die Fuhrleute, oder, wenn von einem Holzkäufer zugleich mehrere Fuhrleute in den Wald geschickt werden, einen von dem Holzkäufer auszustellenden Vorweis stets bei sich haben und auf Verlangen den Forstbediensteten oder dem Schlaghüter vorzeigen, widrigenfalls sie ohne Ladung zurückgewiesen werden oder der im obigen Artikel ausgesprochenen gesetzlichen Strafe unterliegen.

§. 15.

Sollte zufällig an den Nummern oder an dem Gepräge des Waldstempels, womit die Bau- und Nutzhölzer bei der Ueberweisung angeschlagen werden und ohne welchen Anschlag keine Stämme, Blöche und Abschnitte abgefahren werden dürfen, sich eine Beschädigung ergeben, oder eine absichtliche Veränderung wahrgenommen werden, so ist sogleich dem betreffenden Königl. Revierförster Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Anwendung geränderter Waldstempel, wie solche im Gebrauche des Forstpersonals sind, bleiben den Steigerern bei einer conventionellen Strafe von 15 fl untersagt.

§. 17.

Die Holzsteigerer sind für alle bei der Abfuhr oder Verkohlung des Holzes durch ihre Arbeiter begangen werdenden Unordnungen oder Frevel und daraus entspringenden Geldstrafen und Werths- oder Schadensersatzes verantwortlich und es wird sich wegen Bezahlung dieser Beträge, salvo regressu, lediglich an sie gehalten.

§. 18.

Bei der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen und beim Abfahren des Kohlholzes an die Meiler müssen die von der Forstbehörde angewiesenen Wege und Schneußen eingehalten und nach beendigter Köhlerei die Meiler tief eingehackt werden. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 30 und 31 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahr 1846 bestraft.

§. 19.

Die Verarbeitung des ersteigten Holzes im Walde darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde geschehen, welche diese in besonderen Fällen jedoch gestatten kann. Ebenso dürfen Kohlenmeiler nur an den von dieser Behörde angewiesenen Stellen angelegt werden.

§. 20.

Bezüglich der Reise-, Schreib- und Ausrufungsgebühren entscheiden die hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen. Die Königl. Rentbeamten erhalten die normalmäßigen Gebühren.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 30. Juli 1862.

Inhalt:

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste,
zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1862.

Der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 5. October** in München abgehalten werden.

Am Montag den 6 October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 7. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und

Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestüts in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
3. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
4. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;
5. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
6. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

7. durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Saamens;
8. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Saamens;
9. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
10. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
11. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
12. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärtner; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

13. durch Maulbeerbaumzucht;
14. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;
15. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;
16. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
17. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
18. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;
19. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
20. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und

den im §. VII. gegenwärtigen Programms näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der ad №. 20 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Kategorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 9 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 10 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar

1. für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabend-Schulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agricolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Cultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnung, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comité's befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hierdurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. J. in den Einlauf des General-Comité's gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1862 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, und deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung des flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brachebenützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachefrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3. durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

   b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für ein-

zelne Sortimente derselben, oder auch für **neue bewährte** Spielarten. *)

3. Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4. Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungsgebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen. **)

§. VI.
Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 19 c der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur **Einen Preis** erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch bestehend, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirks-Baumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues;
6. für Einrichtung musterhafter Düngerstätten mit vollkommener Odelbenützung. *)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular I. pag. 1223 (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren prämiirt worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht *)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.
   Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
   Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.
   Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, fünfzig Vereinsthaler.
   Zweiter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
   Erster Preis, achtzig Vereinsthaler.
   Zweiter Preis, sechzig Vereinsthaler.
   Dritter Preis, vierzig Vereinsthaler.
   Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht *)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern, mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Fünfter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis), jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Fünfter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis) jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdig-

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr für Stiere und 7 kr für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

keit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.

2. für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
" " Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. October Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschuß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestättigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den

Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimationsscheine der Königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 3. October Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 4. October früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 4. October Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für

den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mästung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen

oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9. Am Festsonntage selbst — den 5. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannnt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende Schafe (Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., I., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 6. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Resi-

denzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Königl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die Königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preise-

bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1862.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 1209 u. f.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeindevorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirksvorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vergl. §. II. p. 1203).

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes un-

terzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorstandes der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zunamen):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe ꝛc.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten

Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst verpflegt seit . . . . sohin in

eigener Pflege und Wart seit . . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerken . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des Schlages sich zu bewerben (vergl. pag. 1212 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirth. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heutigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1861 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerken . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammt-Viehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heutigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke).

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1861 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammt-Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:
a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmüttern }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1861 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden . . . Rindern . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw. . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

B e z e i c h n u n g.

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.

g) Die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 31. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blenorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen An-

zeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich oder binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. 16436 K. pr. den 26. Juni 1862.

3te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87–96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik

außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica, lib. I.—III. incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 17. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 16018 K. pr. den 28. Juli 1862.

(Die Anstellung eines praktischen Arztes in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, für die Stadt Germersheim und Umgegend einen weiteren praktischen Arzt anzustellen, welcher seinen Sitz in der Stadt Germersheim zu nehmen hat. Bewerber um diese Stelle, mit welcher keinerlei feste Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen hierorts in Vorlage bringen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17351 K. pr. den 25. Juli 1862.

(Polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Rheindurchstich bei Friesenheim unterhalb Ludwigshafen eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß er sowohl zu Thal als zu Berg befahren werden kann, so wird dieser Durchstich nach der Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1850 (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1851 S. 21) Art. 20 „die Vereinbarung wegen Erlassung polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr." für eröffnet erklärt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 16920 K. pr. den 26. Juli 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Güterbestät-

ter August Zechbauer von Ludwigshafen als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18123 K. pr. den 22. Juli 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Peter Brill von Hornbach als Unteragent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 19. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18353 K. pr. den 26. Juli 1862.

(Das Gesuch der Raw'schen Buchhandlung in Nürnberg um Empfehlung des Schulblattes für das bayerische Volksschulwesen, herausgegeben von Klemm, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. M. wird die von dem evangelisch-lutherischen Pfarrer J. D. Klemm in Zirndorf herausgegebene pädagogische Zeitschrift: „Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen mit besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzgebung und Verwaltung Bayerns und anderer Länder, Nürnberg, Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Buchhandlung" dem gesammten protestantischen Schullehrerpersonale des Regierungsbezirks zur Benützung und den Distrikts- und Lokalschul-Inspectionen zur Anschaffung aus den Schulkassen, wo es die Mittel gestatten, empfohlen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18503 K. pr. den 28. Juli 1862.

(Den Verkauf von Labpulvern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Pharmazenten Georg Raßhofer dahier vom 10. v. M., bez. Betr., wird demselben hiemit die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von sogenannten Labpulvern (Pulvern von präparirtem Kälberlab zur Bereitung süßer Molken) auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des Königreichs unter der Be-

dingung ertheilt, daß das Paquetchen mit je 24 Stück nicht höher als zu 48 Xr verkauft wird.

München, den 19. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. Exh. 1160 W. pr. den 22. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	24	8
3. Ertrag des Pfarrgutes	248	17
4. Zinsen von Capitalien	1	15
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	1	15
Hauptsumme . . .	506	55

Zur Completirung der Congrua von 600 ƒ erhält der Pfarrer einen Zuschuß von 93 ƒ 5 Xr.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 21. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1170 W. pr. den 23. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schäzler ist die protestantische Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, vacant geworden.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	39	42
3. Ertrag des Pfarrgutes	275	58
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	215	30
5. Zinsen von Capitalien	3	32
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	142	49
Hauptsumme .	909	31

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 23. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Schwartz, v. n.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1862, wurde der israelitische Lehrer Jacob Drembacher in Schwegenheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Kallstadt, vom 1. August l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg		zu Thal		Landwärts auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren: aus Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt		über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		Total-Gewicht des Zugangs
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	72	106000	—	—	49	1488	36	2016	206	16190	78	6163	76	8020	139877
V. Inlandshafen.	51	15134	27	13258	998	51044	—	—	—	—	—	—	—	—	79436
VI. u. VII. Schachtel und oberhalb Rheinbrücke.	—	—	43	20788	8	300	—	—	—	—	—	—	—	—	21088
III. u. I. Winterhafen und Ausschleif bei Hemshof.	137	204039	126	99419	737	58954	—	—	—	—	—	—	—	—	362412
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1833	366665	—	—	—	—	—	—	—	—	366665
Summa	260	325173	196	133465	3625	478451	36	2016	206	16190	78	6163	76	8020	969478
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .															948228
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .															1917706

weisung
a. Rh. im II. Kalender-Quartal 1862.

pr. den 18. Juli 1862.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich							
						über Saarbrücken		über Schaidt					
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.			Centner	
5	3412	14	7064	1305	104404	—	—	107	10687			125567	Kaffee, Reis, Gewürze, Käse, Wein, Tabak, Oel, Droguerien aller Art, Twist, r. Baumwolle, r. Häute, Eisenwaaren, Eisenblech Stabeisen, Roheisen.
33	9246	43	19295	858	43540	1	1	10	414			72496	Wein, Brandwein, Tabak, roh u. fabricirten, Droguen aller Art, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Blei, Zinn, Zink, Kupfer in Blöcken u dgl. Waaren, Holzwaaren, Glas, Steingut 2c.
—	—	1	300	415	20788	—	—	—	—			21088	Oelkuchen, leere Fässer und Reife, Borde, Bauholz, gebrannte Steine.
4	230	46	56051	2592	207391	—	—	987	98740			362412	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide a. A., Eisenbahnschienen u. Schwellen, Borde, Latten, Bruchsteine, gebrannte und behauene Steine, Bauholz, Brennholz.
93	139664	47	94774	2206	132227	—	—	—	—			366665	Saar-Steinkohlen.
135	152552	151	177484	7376	508350	1	1	1104	109841			948228	

Königl. Hafen-Commissariat.
v. Soyer.

Reich, Assistent.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni l. J. dem Techniker Albert Köberle von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Backsteinziegelpresse, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juni anfangend,

unterm 14. Juni l. J. dem Sattler Joseph Schmeller von Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth, z. Z. in München, ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Matratze für Gesunde und Kranke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Juni 1862 anfangend,

unterm 24. Juni l. J. dem Zeugschmied Christoph Heinrich Fraas in Münchberg ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Decimal-Brückenwaagen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. Juni 1862 anfangend,

unterm 27. Juni l. J. dem Obermaschinen-Ingenieur der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer von München, ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln im Allgemeinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. Juni l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. das der Lehrerswittwe Rosa Schwertfeger von München unterm 7. October 1860 verliehene Privilegium auf Bereitung von Caffee-Tafeln und Caffee-Extract für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. October 1862 anfangend,

und das dem Königl. Ministerialrath v. Weber unterm 15. Mai 1860 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Aufbereitung und Verkohlung des Torfes für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Mai 1862 anfangend,

unterm 11. Juni 1862 das dem Johann Michael Mayer von Nürnberg unterm 8. Juni 1860 auf Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst Maschinen verliehene Gewerbsprivilegium für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juni 1862 anfangend,

und unterm 24. Juni l. J. das dem Civilingenieur Lorenz Krammer unterm 17. Juni 1861 verliehene Privilegium auf Bereitung von Preßhefe für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. Juni l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

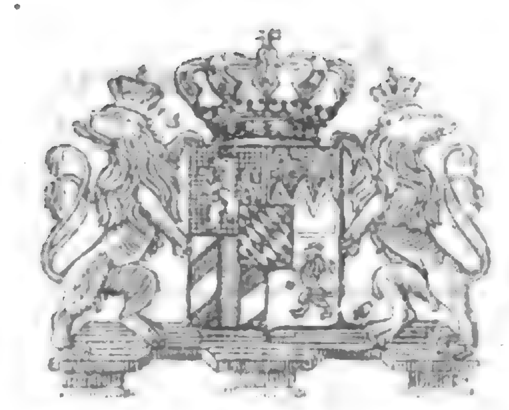
Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Entziehung des dem Kaufmann Carl Reinhardt von Dinkelsbühl unterm 23. September 1860 verliehenen und unterm 13. October 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Privilegiums auf ein eigenthümlich construirtes Hammerwerk zum Zwecke der Metallschlägerei, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 24. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .	101½	
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig.	104⅜	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	835	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 5. August 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 18947 K. pr. den 29. Juli 1862

(Die Eröffnung der Stelle eines praktischen Arztes in Elmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Nothdurft ärztlicher Hilfe wäre die Stelle eines praktischen Arztes in Elmstein zu besetzen, ohne daß damit fixe Bezüge zu verbinden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18760 K pr. den 28. Juli 1862.

(Die Abhaltung von Messen und Märkten in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der in den Königl. preußischen, die Pfalz begrenzenden, Landestheilen im Jahre 1863 abzuhaltenden Messen und Märkte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterung der Abkürzungen in der

Fl. Flachsmarkt. Schw. Schweinemarkt.
K. Krammarkt. V. Viehmarkt.
P. Pferdemarkt. W. Wollmarkt.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
1	Adenau	Adenau				9	1	K. V.	5	1	K. V.				11	1	K. V.
									30	1	K. V.						
2	Ahrweiler	Ahrweiler	21	1	K. V.				19	2	K. V.				18	1	K. V.
3	Altenkirchen	Altenkirchen	7	1	Schw.	3	1	Schw.							22	1	K. V.
4	Alterkülz	Simmern															
5	Andernach	Mayen							16	1	K. V.	13	1	K. V.			
6	Antweiler	Adenau															
7	Asbach	Neuwied				23	1	K. V.	9	1	K. V.	13	1	K. V.	4	1	K. V.
									23	1	K. V.	20	1	K. V.	18	1	K. V.
8	Bacharach	St. Goar													5	3	K.
9	Barweiler	Adenau							12	1	K. V.						
10	Bell	Mayen															
11	Bell	Simmern															
12	Bendorf	Coblenz	26	1	K. V.	16	1	K. V.	16	1	K. V.	13	1	K. V.	11	1	K. V.
13	Beulich	St. Goar															
14	Bückenbach	dto.													12	1	K. V.
15	Blankenrath	Zell															
16	Boos	Mayen										7	1	K. V.			
17	Boppard	St. Goar							21	1	Kr.						
18	Braunfels	Wetzlar							30	1	Kr.				18	1	K.
19	Buchholz	St. Goar															
20	Calenborn	Ahrweiler													20	1	K. V.
21	Carden	Cochem										20	1	K. V.	26	1	K. V.
22	Castellaun	Simmern				18	1	K. V.	4	1	K. V.	8	1	K. V.	27	1	K. V.
									18	1	K. V.						
23	Coblenz	Coblenz										15	12	Kr.			
24	Cochem	Cochem	13	1	K. V.				2	1	K. V.						
25	Dhaun	Kreuznach										7	1	V.			

der Königl. Regierung zu Coblenz im Jahre 1863.

Colonne: „Gattung des Marktes."

Zwbl. Zwiebelmarkt.
Kr. Fl. Kram- und Flachsmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt.
K. Zwbl. Kram- und Zwiebelmarkt.
Ochs. und Ziegm. Ochsen- und Ziegenmarkt.
Fl. K. V. Flachs-, Kram- und Viehmarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
24	1	K. V.				3	1	K. V.				12	1	K.V.Schaf	10	1	K. V.	28	1	K. V.
						31	1	K.V.Schaf												
						10	1	K. V.							6	1	K. V.	5	1	Kr.
																		15	1	K. V.
												28	1	K. V.	11	1	Schw.	21	1	K. V.
															30	1	Schw.			
10	1	K. V.																		
30	1	K. V.				25	1	K. V.	30	1	K. V.				3	1	K. V.	3	1	K. V.
2	1	K. V.																		
8	1	K. V.	13	1	K. V.	10	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	2	1	K. V.			
22	1	K. V.	27	1	K. V.	24	1	K. V.	21	1	K. V.	19	1	K. V.	16	1	K. V.			
															30	1	K. V.			
																		1	3	K. u. Fl.
			6	1	K. V.				14	1	K. V.									
												27	1	K. V.						
			29	1	K. V.															
15	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	21	1	K. V.	26	1	K. V.	23	1	K. V.	21	1	K. V.
						31	1	K. V.												
						17	1	K. V.												
23	1	K. V.																		
			6	1	K. V.															
						31	1	K. V.												
20	1	Kr.				31	2	K. u. Zw							24	2	Kr. Fl.			
			6	1	K.							19	1	K.						
2	1	K. V.				6	1	K. V.												
			1	1	K. V.				2	1	K. V.	14	1	K. V.						
						3	1	K. V.							19	1	K. V.			
24	1	K. V.	8	1	K. V.				30	1	K. V.	14	1	K. V.	4	1	K. V.			
												21	1	Pfrd.	25	1	K. V.			
30	3	Woll.							16	12	Kr.							5	2	Kr.
																		18	6	Kr.
23	1	K. V.							22	1	K. V.				5	1	K. V.	5	1	K. V.
2	1	V.				10	1	V.												

№.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
26	Dieblich	Coblenz													12	1	K. V.
27	Dierdorf	Neuwied							12	1	V.						
28	Dill	Simmern															
29	Eckweiler	Kreuznach										8	1	K. V.			
30	Ediger	Cochem													12	1	K. V.
31	Ehrenbreitstein	Coblenz	5	1	K. V.												
32	Engers	Neuwied							12	1	K. V.						
33	Enkirch	Zell										28	1	K. V.	28	1	K. V.
34	Fischbach	Altenkirchen															
35	Forst	Cochem															
36	Friedewald	Altenkirchen													20	1	K. V.
37	Friesenhagen	dto.													7	1	K. V.
38	Gamlen	Cochem															
39	Gebhardshain	Altenkirchen															
40	Gemünden	Simmern							9	1	K. V.						
41	Gödenröth	dto.													12	1	K. V.
42	Halsenbach	St. Goar															
43	Hambuch	Cochem															
44	Hannebach	Adenau															
45	Heimbach	Neuwied															
46	Hennweiler	Kreuznach															
47	Hohensolms	Wetzlar															
48	Hönningen	Adenau										28	1	K. V.			
49	Jahrsfeld	Neuwied															
50	Jemnach	Zell										22	1	K. V.			
51	Kaisersesch	Cochem							12	1	K. V.				18	1	K. V.
52	Kelberg	Adenau	20	1	K. V.	10	1	K. V.	17	1	K. V.	30	1	K. V.	28	1	K. V.
53	Kempenich	dto.													4	1	K. V.
54	Kirchberg	Simmern				19	1	K. V.	12	1	K. V.	9	1	K. V.	7	1	K. V.
									26	1	K. V.	23	1	K. V.	21	1	K. V.
55	Kirchen	Altenkirchen															
56	Kirn	Kreuznach	5	1	K. V.	9	1	K. V.	2	1	K. V.	13	1	K. V.	4	1	K. V.
57	Königsfeld	Ahrweiler										23	1	K. V.			
58	Kreuznach	Kreuznach	13	1	V.	10	1	V.	3	1	V.	14	1	V.	12	1	V.
			27	1	V.	17	1	V.	17	1	V.	28	1	V.	26	1	V.
									31	1	V.						
59	Krofdorf	Wetzlar										28	1	K. V.			
60	Kruft	Mayen							24	1	K. V.						

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.
									8	1	K. V.									
11	1	V.													12	1	V.	22	1	Kr.
									29	1	K. V.									
17	1	K. V.				3	1	K. V.												
									8	1	K. V.									
															30	2	K. V.	14	2	K. V.
															26	1	K. V.			
						27	1	K. V.							12	1	K. V.			
						17	1	K. V.												
						17	1	K. V.												
17	1	K. V.				19	1	K. V.												
												1	1	K. V.						
						27	1	K. V.				1	1	K. V.						
						3	1	K. V.							9	1	K. V.			
			27	1	K. V.															
									7	1	K. V.									
8	1	K. V.				3	1	K. V.												
25	1	K. V.	20	1	K. V.															
															3	1	K. V.			
												1	1	K. V.	12	1	K. V.			
						15	1	K. V.												
22	1	K. V.							21	1	K. V.									
						6	1	K. V.	3	1	K. V.									
									17	1	K. V.									
			3	1	K. V.	28	1	K. V.												
												29	1	K. V.						
			27	1	Schaf K. V.				8	1	Schaf K. V.	28	1	Schaf K. V.				7	1	Fl. K. V.
															19	1	K. V.			
11	1	K. V.	9	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.	5	1	K. V.			
25	1	K. V.				20	1	K. V.				22	1	K. V.						
			27	1	K.				21	1	K.									
1	1	K. V	6	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	2	1	K. V.	21	1	K. V.
															30	1	K. V.			
9	1	K. V.										15	1	K. V.						
9	1	V.	14	1	V.	11	1	V.	1	1	V.	13	1	V.	10	1	V.	1	1	V.
23	1	V.	28	1	V.	17	1	K.	8	1	V.	27	1	V.	24	1	V.	15	1	V.
30	1	V.				18	1	K. V.	22	1	V.							29	1	V.
9	1	K. V.							22	1	K. V.									
												19	1	K. V.						

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
61	Kuhstamm	Altenkirchen	(unter № 36 eingetragen)														
62	Laubach	Simmern													11	1	K. V.
63	Leiningen	St. Goar															
64	Leun	Wetzlar										14	1	K. V.			
65	Liebhausen	Simmern															
66	Linz	Neuwied													20	1	K. V.
67	Lützerath	Cochem				16	1	K. V.				9	1	K. V.			
68	Mannebach																
69	Masburg	Cochem							26	1	K. V.						
70	Mastershausen	Zell													19	1	K. V.
71	Meuspath	Adenau															
72	Mayen	Mayen	29	1	V.				9	1	K. V.	14	1	K. V.			
73	Merl	Zell															
74	Mittelstrimmig	dto.													4	1	K. V.
75	Monreal	Mayen							18	1	K. V.						
76	Monzingen	Kreuznach													26	2	K. V.
77	Morswiesen	Adenau															
78	Moselkern	Cochem													4	1	K. V.
79	Münstermaifeld	Mayen				23	1	K. V.	31	1	K. V.				11	1	K. V.
80	Nunkirchen (Sargenroth)	Simmern															
81	Neuwied	Neuwied							6	1	K. Schw.						
									30	1	dto.						
82	Niederbreisig	Ahrweiler							3	1	K.						
83	Niedermendig	Mayen													26	1	K. V.
84	Nohn	Adenau															
85	Obergondershausen	St. Goar													4	1	K. V.
86	Oberstreit	Kreuznach															
87	Oberwesel	St. Goar															
88	Perscheid	dto.															
89	Pfalzfeld	dto.															
90	Polch	Mayen				9	1	K. V.									
91	Quiddelbach	Adenau										13	1	K. V.			
92	Reifferscheid	dto.															
93	Remagen	Ahrweiler	26	1	K.												
94	Rheinböllen	Simmern															
95	Rhens	Coblenz													5	1	K. V.
96	Roth	Simmern															
97	Rübenach	Coblenz							24	1	K. V.						

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
			10	1	K. V.															
									7	1	K. V.									
2	1	K. V.				4	1	K. V.	21	1	K. V.				3	1	K. V.			
												13	2	K. V.						
						31	1	K.												
									30	1	K. V.				9	1	K. V.			
23	1	K. V.				18	1	K. V.												
						11	1	K. V.												
			21	1	K. V.															
						26	1	K. V.												
15	1	K. V.	30	1	V.	20	1	K. V.				13	2	K. V.	5	1	V.	1	1	K. V.
2	1	K. V.										7	1	K. V.						
1	1	K. V.							10	1	K. V.				23	1	K. V.			
															10	1	K. V.			
												29	1	K. V.						
												15	1	K. V.						
									7	1	K. V.				12	1	K. V.	28	1	K. V.
									1	2	K. V.									
30	1	K. Schw.										12	1	K. Schw.				7	1	K. Schw.
												28	1	dto.				28	1	dto.
						4	1	K.	16	2	K. V.				30	1	K. Fl.			
						25	1	K. V.	22	1	K. V.									
			20	1	K. V.															
									13	2	K.									
															3	2	K. Fl.			
			21	1	K. V.															
3	1	K. V.	7	1	K. V.															
																		9	1	K. V.
			23	1	K. V.				18	1	K. V.									
									30	1	K. V.									
			20	14	K.													7/9	2	K.
8	1	K. V.																		
									1	1	K. V.									
						19	1	K. V.												
			14	1	K. V.				30	1	K. V.							15	1	K. V.

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
98	Schönberg	Simmern															
99	Senheim	Zell										13	1	K. V.			
100	Sevenich	Simmern															
101	Simmern	dto.				23	1	K. V.	11	1	K. V.				18	1	K. V.
									24	2	K. V.						
									30	1	K. V.						
102	Sinzig	Ahrweiler				9	1	K. V.									
103	Sobernheim	Kreuznach															
104	Sohren	Zell													5	1	K. V.
105	St. Aldegund	St. Goar															
106	Steimel	Neuwied				24	1	K. V.	10	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.
									24	1	dto.	28	1	dto.	19	1	dto.
									31	1	dto.						
107	St. Goar	St. Goar													11	2	K. V.
108	Strimmig (Mittel)	Zell	(unter № 74)														
109	Stromberg	Kreuznach				16	1	K. V.							4	1	K. V.
110	Traben	Zell							2	1	K.						
111	Trarbach	dto.				23	1	K. V.									
112	Treis	Cochem							23	1	K. V.						
113	Uelmen	dto.							2	1	K. V.				4	1	K. V.
									23	1	dto.						
114	Uersfeld	Adenau													5	1	K. V.
115	Ueß	dto.															
116	Unkel	Neuwied															
117	Urbach	dto.															
118	Vallendar	Coblenz	5	1	K. V.	9	1	K. V.	2	1	K. V.	27	1	K. V.			
									30		dto.						
119	Waldbilbersheim	Kreuznach															
120	Wallhausen	dto.															
121	Wehr	Mayen															
122	Weiler	dto.															
123	Weißenthurm	Coblenz	14	1	V.	4	1	V.	11	1	V.	1	1	V.	6	1	V.
						25	1	V.	18	1	V.	9	1	V.	20	1	V.
												22	1	V.			
124	Wetzlar	Wetzlar				25	1	K. V.	18	1	K. V.				6	1	K. V.
125	Winningen	Coblenz										21	1	K. V.			
126	Wißen	Altenkirchen													21	1	K. V.
127	Zell	Zell							11	1	K. V.				20	1	K. V.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
30	2	K. V.																		
						6	1	K. V.												
17	1	K. V.				31	1	K. V.												
						31	1	K. V.	21	1	K. V.	26	1	K. V.	17	2	K. V.	21	1	K.
															9	1	K. Fl.			
			6	2	K.															
									30	1	K. V.									
			27	1	K. V.															
2	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.	1	1	K. V.	13	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.
16	1	dto.	28	1	dto.	25	1	dto.	22	1	dto.	20	1	dto.	10	1	dto.	15	1	dto.
30	1	dto.													24	1	dto.			
						13	2	K. V.							10	2	K. V.			
			27	1	K. V.										16	1	K. V.			
			27	1	K.															
30	1	K. V.										1	1	K. V.				14	1	K. V.
30	1	K. V.							9	1	K. V.				30	1	K. Fl. V.	21	1	Fl. K. V.
			6	1	K. V.							22	1	K. V.	12	1	K. V.			
3	1	K. V.							3	1	K. V.									
																		14	1	Fl. K. V.
						3	1	K.												
									30	1	K.									
1	1	K. V.	20	1	K. V.	17	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	9	1	K. V.	7	1	K. V.
22	1	dto.																		
						31	1	K. V.												
						10	1	K. V.				12	1	K. V.						
															11	1	K. V.			
									1	1	K. V.									
10	1	V.	1	1	V.	12	1	V.	2	1	V.	7	1	V.	4	1	V.	2	1	V.
			15	1	V.	19	1	V.	16	1	V.	21	1	V.	18	1	V.	16	1	V.
			29	1	V.				30	1	V.							30	1	V.
24	1	K. V.	29	1	K. V.	19	1	K. V.	30	1	K. V.	28	1	K. V.				2	1	K. V.
																		16	1	dto.
			6	1	K. V.	26	1	K. V.							16	1	K. Fl.			
			16	1	K. V.							22	1	K. V.						
															24	1	K. V.	22	1	K. V.

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterungen der Abkürzungen in

Faßb. Faßdaubenmarkt.
Frucht. Fruchtmarkt.
Jahrm. Jahrmarkt.
K. Krammarkt.
Messe. Messe.
Schafm. Schafmarkt.

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Baumholder	St. Wendel				23	1	K. V.	16	1	K. V.	23	1	K. V.			
		Am ersten Dienstag jeden Monats Schweinemarkt.														
Freisen	id.										13	1	K. V.			
Grumbach	id.				24	1	K. V.									
Hauperswelier	id.							10	1	K. V.						
Mambächel	id.				27	1	K. V.									
Oberkirchen	id.							9	1	K. V.						
Offenbach	id.							24	1	K. V.				12	1	K. V.
Pfeffelbach	id.							6	1	K. V.						
St. Wendel	id.	8	1	V.	5	1	K. V.	26	1	K. V.	2	1	V.	27	1	K. V.
								10	1	V.				7	1	V.
		An jedem Donnerstag, und wenn solcher auf einen Feiertag fällt, am vorhergehen														
Neunkirchen	Ottweiler													21	1	K. V.
Ottweiler	id.	5	1	V.	3	1	V.	2	1	V.	7	1	V.	4	1	V.
								30	1	K. V.						
St. Johann	Saarbrücken							3	2	K. V.						
Saarbrücken	id.	6	2	K. V.										5	2	K. V.

Ad Nrm. 18727 K. pr. den 30. Juli 1862.

(Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. M. wird nachstehendes, aus Anlaß der Einführung der neuen Strafgesetzbücher von der Königl. General-Zolldirektion in München unterm 12. v. M. an die äußern Zollbehörden ergangenes Ausschreiben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

der Königl. Regierung zu Trier im Jahre 1863.

Colonne „Gattung des Marktes."

Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt.
V. K. Vieh- und Krammarkt.
Fl. Flachsmarkt.
Pf. Pferdemarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
23	1	K. V.	21	1	K. V.	17	1	K. V.				7	1	K. V.						
												26	1	K. V.						
												12	1	K V.						
						31	1	K. V.												
									7	1	K. V.									
												13	1	K. V.						
15	1	K. V.				14	1	K. V.	16	1	K. V.	19	1	K. V.						
									17	1	K. V.							1	1	K. V.
10	1	K. V.				19	1	K. V.							5	1	K. V.			
11	1	V.	27	1	K. V.	6	1	V.	3	1	V.	20	1	K. V.	5	1	V.	7	1	K. V.
			9	1	V.							1	1	V.				3	1	V.
den Tage, Frucht- und Schweinemarkt.																				
						24	1	K. V				13	1	K. V.						
1	1	V.	6	1	V.	3	1	V.	7	1	V.	12	1	V.	3	1	V.			
									21	1	K.				30	1	K. V.			
30	1	K. V.	1	1	K. V.	25	2	K. V.							17	2	K. V.			
												6	2	K. V.						

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Artikel 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, (Gesetzblatt № 24 vom 9. Jänner 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit dem 1. Juli d. J. in's Leben tretenden Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziffer 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruction

für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834, sondern auch das durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 № 7036 (diesseits ausgeschrieben unter'm 19. des nämlichen Monats und Jahres № 7660), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Rescriptes des genannten Königl. Staatsministeriums vom 8. l. M. № 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich:

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§. 31 lit. a und 36 lit. a Abs. 1 und 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerialentschließung vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte) und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte,

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes).

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl übersteigen wird oder nicht, und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, lediglich die Geldbuße selbst in's Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den §. 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser §. bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet, und beide letztere gleichmäßig behandelt, macht der Absatz 2 des Art. 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

> „Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen."

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Art. 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Actenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungsabgabe von Seite der letzteren, Vertretung

des Zollfiscus durch Zollbeamte, und sohin auf §. 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses §. tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im §. 9 der Instruction für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Absatz 3 des Artikels 33 des Einführungsgesetzes.

„Vor der Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen."

Hiezu wird bemerkt:

a) die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Acten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzollinspector der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speciell bekannt gegeben wird.

c) Worin die Function des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht und welche Functionen, beziehungsweise Befugnisse dem letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel einzulegen.

Die deßfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art. 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern),

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwaltes gegen verurtheilende Erkenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24stündiger Frist angemeldet werden müssen, und daß die Staatsanwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigen Falls das Obergericht auf dieselben

einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 239 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848.)

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den §. 38 des Zollgesetzes.

In diesem §. war bestimmt:

„Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.“

Der Absatz 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt.“

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den §. 39 des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im §. 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deßhalb an die zur Untersuchung der Straffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet sowohl für den Fall a, als für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der letztere im Fall b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.“

In der Beilage folgen zur Kenntnißnahme und nähe=ren Information Abschriften:

1. der im Punkt 1 und Punkt 3 dieser Ausschreibung allegirten Artikel 77, 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
2. der im Punkt 2 citirten Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, und
3. der im Punkt 3 allegirten Artikel 235 und 236 des Strafgesetzes vom 10. November 1848.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche General=Zoll=Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Nro. 12966 T. pr. den 1. August 1862.

(Die Eröffnung der Feld= und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf § 4 d. der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr. —, dann im Hinblick auf den diesjährigen Stand der Ernte, wird die Eröffnung der Feld= und Waldjagd für das laufende Jahr auf Dienstag den zwölften August hiermit festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Frucht=, Hanf= und Tabaksfelder, so wie der Weinberge, bis zur gänzlichen Abräumung und vollendeter Weinlese auf die deßfalls bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 18849 K. pr. den 1. August 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs=Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Notariatsgehilfe Georg Marx von Kirchheimbolanden als Unteragent der k. k. I. österreichischen Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 31. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 18894. K. pr. den 30. Juli 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bundenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bundenthal, im Amts= und Dekanats=Bezirke Pirmasens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und einer Mühle 1340 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Pfarrgut	5	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	35	54
5. Naturalbezüge zu denselben	20	38
sohin im Ganzen .	313	38
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	286	22
auf . . .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm Exh. 18352 K. pr. den 29. Juli 1862.

(Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme zweier in ihrem Verlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Ehrhard Walder, Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Nördlingen, verfaßte, im Verlage der Beck'schen Buchhandlung daselbst in erster Auflage in einem Theil erschienene Werk „Grundriß der Arithmetik, mit Uebungsaufgaben" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I. und II. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter lit. C. aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angele-

genheiten vom 17. d. M. wird dies an sämmtliche Königl. katholische und protestantische Distrikts-Schulinspectionen mit dem Auftrage veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hienach zu ergänzen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Augsburger Börse.

Den 31. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .	101½	
" " " 4½ %	103½	
" " " 4½ % halbjährig.	104⅜	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	835	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Berichtigung.

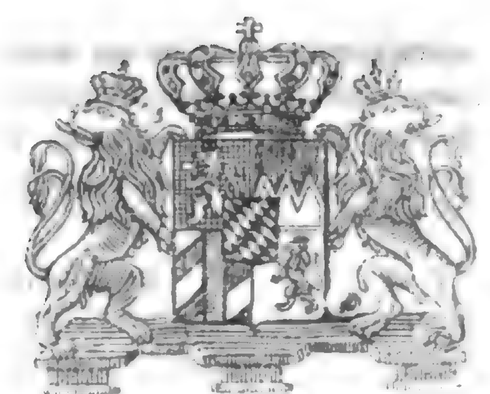
In der außerordentlichen Beilage zu № 55 des Kreis-Amtsblattes pro 1862 soll es heißen:

a) im §. 1 in der vierten Zeile: „Aufmalterung" statt „Aufwolterung";

b) im §. 12 in der neunten Zeile: „Gebrauchswerthes" statt „Gebrauchs welches";

c) im §. 18 in der fünften Zeile: „umgehackt" statt „eingehackt".

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 13. August 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht:

1. Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3. Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne

Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf=, Handels= und Gewerbsleute sind

1. am ersten Weihnachtstage,
2. an dem Oster= und Pfingstsonntage,
3. in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn= und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn= und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn= und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner= und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn= und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide= und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn= und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn= und Festtagen während des vor= und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben= und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau= und Vorstellungen (Art. 63, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn= und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn= und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2, Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6, Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2, Abs. 1, Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtagen auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits= und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil

eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblicke auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen des Staatsministeriums der Justiz vom 5. August 1859 (Reggsbl. Seite 811), 19. October 1859 (Reggsbl. Seite 985), 22. Januar 1861 (Reggsbl. Seite 187) und 7. Juni 1861 (Reggsbl. Seite 529) wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben geruht, den Ministerialräthen Heinrich von Schubert im Staatsministerium des Innern und Andreas Rüßler im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von ihnen bisher bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Senates des

obersten Gerichtshofes, sowie den Ministerialräthen Nicolaus von Koch im Staatsministerium des Innern und Dr. Sebastian von Daxenberger im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern die von ihnen gegenwärtig bekleidete Function stellvertretender Mitglieder des genannten Senates auf weitere drei Jahre zu übertragen, zum dritten ständigen Mitgliede dieses Senates den Ministerialrath im Finanzministerium, Wilhelm von Engerer, bisher stellvertretendes Mitglied, und zum stellvertretenden Mitgliede den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Adolph von Pfretschner, für die nämliche Zeitdauer zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes sind zu Mitgliedern dieses Senates auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheins:

a) als ständige Senatsmitglieder

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Ludwig Franz Joseph Weikart,
Friedrich Gresbeck,
August von Schmid;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Carl Kammerknecht,
Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher,
Ludwig Braun.

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz:

a) als ständige Senatsmitglieder

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Gustav Hilgard,
Eduard Lang,
Goswin von Hörmann;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe:

Adolph Wolf,

Dr. Johann Georg Kalb,

Carl Damm.

München, den 22. Juli 1862.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Ad Nrm. 13399 T. pr. den 9. August 1862.

(Die Reisekostenvergütung für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu der protestantischen General-Synode in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier wird in Nachstehendem der Inhalt der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. v. M. № 5772 nebst den darin allegirten höchsten Normativen vom 10. Mai d. J. № 3747, mitgetheilt durch Finanzministerial-Entschließung vom 21. v. M. № 9575, für Alle, welche es angeht, zur Offenkunde gebracht.

Speyer, den 8. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit Allerhöchster Sanction

unterm 10. Mai d. J. hinsichtlich der Vergütung der Reisekosten der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den General-Synoden diesseits des Rheins erlassenen, in Abschrift hierneben angefügten Normen in gleicher Weise für den Consistorialbezirk Speyer in Anwendung gebracht werden.

Dies wird dem Königl protestantischen Consistorium Speyer zur Kenntniß und geeigneten Beachtung hiemit eröffnet.

München, den 16. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Bezold.

An

das protestantische Consistorium Speyer.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Aufhebung der Bestimmungen des Ziffer 6 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1823, die im Laufe des gegenwärtigen Monats zu haltenden General-Synoden betreffend, hinsichtlich der Reisekostenvergütung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen General-Synoden diesseits des Rheines nachstehende Anordnungen und Normen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1.

Bei der Entschädigung der Abgeordneten zu den protestantischen General-Synoden für die Hin- und Herreise soll der in dem Art. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend (Regierungsblatt S.

1265 ff.) ausgesprochene Grundsatz ebenfalls zur Norm dienen, daß nur der Ersatz der bei diesen Reisen wirklich gehabten Auslagen geleistet wird.

2.

In allen Fällen, in welchen und soweit die Benützung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Eilwägen möglich ist, haben die Abgeordneten sich dieser Beförderungsgelegenheit zu bedienen, und darf hiebei auf den Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf den Dampfschiffen der höhere Platz in Aufrechnung gebracht werden.

Wo und soweit diese Mittel nicht benützt werden können, ist eine andere anständige Fahrgelegenheit oder Extrapost zu benützen, bei welcher jedoch nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz gebracht werden dürfen.

In allen diesen Fällen können übrigens nur die wirklichen Auslagen in Aufrechnung gebracht werden.

3.

Der Abgeordnete ist befugt, außer den wirklich entrichteten oben bemerkten Fahrkosten auch die nothwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Ueberbringung des Gepäckes zu denselben und zu den Eilwägen, bann in die betreffenden Wohnungen, nach den festgesetzten oder üblichen Normen in Aufrechnung zu bringen.

Dasselbe gilt bei anderen Fahrgelegenheiten hinsichtlich der Aufrechnung der Brücken- und Pflastergelder rc. rc.

4.

Bei Reisen mit Extrapost, oder mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Extrapostaxe, soweit solche zulässig erscheinen, ist jeden Tag eine Strecke von wenigstens 24 Stunden, bei anderen Fahrgelegenheiten, — außer Eisenbahn, Dampfschiff und Eilwagen, bei welch' letzteren das Reiseziel möglichst unausgesetzt zu erreichen ist, dann bei Reisen mit eigenen Pferden, wenn hiefür nur die Kosten für ein Lohnkutschergefährte aufgerechnet werden, ist eine Strecke von täglich mindestens achtzehn Wegstunden zurückzulegen.

5.

Hinsichtlich der Ausführung der Reise gilt im Allgemeinen die Vorschrift, daß die Reise mit dem geringstmöglichen Zeitaufwande vorzunehmen und durchzuführen ist.

6.

Der Abgeordnete zur General-Synode bezieht, vom Tage der Abreise beginnend, die im Ziffer 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1823 festgesetzten Diäten von täglich fünf Gulden.

Dasselbe gilt von der Rückreise.

7.

Dem bei dem Dirigenten der General-Synode oder bei dem einschlägigen Königl. protestantischen Consistorium zu übergebenden spezifizirten Verzeichnisse der Reisekosten ist außer der Angabe des Tages der Abreise auf Ehre und Gewissen am Schlusse die Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Reise ausgeführt wurde.

Nach vorstehenden Normen ist für die Zukunft die Reisekostenvergütung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode zu bemessen, und sind die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, von Mittel- und Oberfranken hievon gleichfalls in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 10. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

An
das Königl. protestantische Oberconsistorium.

Ad Nrm. Exh. 18820 K. pr. den 5. August 1862.

(Die Zulassung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni d. J. № 4839, haben Seine Majestät der König geruht, der zum Transport-Versicherungsgeschäft durch Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1841 in Bayern concessionirten k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest ihrem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe auch als Mobiliar-Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungsgesellschaft in widerruflicher Weise und nach Maßgabe der in ersterer Beziehung ohne Ausnahme und bezüglich der übrigen Versicherungszweige in den einschlägigen Bestimmungen analog zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Daß mit der etwaigen Einstellung des Geschäftsbetriebes als Hagelversicherungsgesellschaft die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes als erloschen zu betrachten ist,
2. daß die Gesellschaft bei Ausübung des Hagelversicherungsgeschäftes nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen sich zu richten habe, endlich
3. nicht befugt sei, ohne Allerhöchste Genehmigung an den Statuten und Versicherungsbedingungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die genannte Gesellschaft hat zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern den Privatier Albert Kaiser in München aufgestellt, welcher die im §. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, vorgeschriebene Selbsthaftung inhaltlich einer vom Königl. Bezirksgerichte München I. J. unterm 23. Juni d. J. urkundlich gefertigten Erklärung übernommen hat, und wurde derselbe zu Folge eingangs allegirter höchsten Entschließung als Hauptagent der genannten Gesellschaft für ihre sämmtlichen Geschäftszweige bestätigt.

Durch weitere Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. M. № 6445 wurde der Kaufmann Sebastian Leberle in Ludwigshafen unter fortdauernder Haftpflicht des obengenannten Hauptagenten Kaiser in München für das ganze Königreich, als Hauptagent der Azienda assicuratrice für ihr Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transportversicherungsgeschäft in der Pfalz bestätigt.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Sebastian Leberle von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, welche er früher führte, zurückgetreten ist.

Speyer, den 1. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwend.

Ad Nrm. Exh. 18856 K. pr. den 5. August 1862.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungsbranche der k. k. privil. I. öster. Versicherungsgesellschaft im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 7. August v. J. in № 46 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1861 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J. dem Gesuche der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versiche-

rungsgesellschaft entsprechend, der Hauptagent F. J. Becker in Speyer auch als Hauptagent für die Lebensversicherungsbranche der genannten Versicherungsgesellschaft bestätigt worden ist.

Speyer, den 4. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nro. 18926 K. pr. den 5. August 1862

(Verausgabung eines falschen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 26. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Am 4. v. M. wurde bei einem Gold- und Silberarbeiter in Bamberg von einem unbekannten Landmanne ein falscher Laubthaler mit der Jahreszahl 1730 zum Anöhren und Versilbern übergeben.

Derselbe besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus sogenanntem Glockengut (einer Legirung von Kupfer und Zinn) und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung zwar ein ächtes Stück als Modell gedient hat, welche aber eine wenig gelungene Nacharbeitung erfahren zu haben scheinen.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen an den unvermeidlichen technischen Mängeln, welche der Gußarbeit anhängen, nämlich: stumpfe und abgerundete Beschaffenheit des Gepräges, poröses Ansehen der ebenen Flächen und ausgeflossene Stellen in den Oeffnungen mancher Buchstaben der Umschrift, namentlich des N im Namen, des F in Fr. und des V in Na V. Die graugelbe Farbe, der völlige Mangel der Randverzierung und bedeutendes Untergewicht, sind noch weitere Merkmale der Unächtheit der Münze.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, am 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen wird die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit dem

31. laufenden Monats

eingestellt und tritt vom 1. August l. J. anfangend nur mehr die baare Heimzahlung der bis dahin noch unerhobenen Capitalien ein.

Die Umwandlung der unterm 19. April l. J. gekündigten 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in 4procentige Eisenbahn-Obligationen findet dagegen nach der in der Ausschreibung vom 19. April l. J. (Reggsbl. S. 545—552) bekannt gemachten Bestimmungen noch bis

Ende September l. J.

statt.

München, den 24. Juli 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer Friedrich Carl Ludwig Müller zu Altenglan von der ihm unterm 21. Februar l. J. übertragenen Decanatsfunction für den Bezirk Kusel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wieder zu entheben.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 4. Juli l. J. die II. Pfarrstelle zu Kusel dem bisherigen Pfarrer in Oggersheim, Johann Jacob Schätzler, und demselben zugleich die Decanatsstelle für diesen Bezirk zu übertragen;

unterm 5. Juli l. J. die Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, dem seitherigen Pfarrer zu Neuhäusel, Decanats Homburg, Friedrich Ludwig Maurer;

unterm 17. Juli l. J. die Pfarrstelle zu Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Münsterappel, Decanats Obermoschel, Carl Theodor Kremer.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 23. Juli l. J. dem Priester Carl Gränder, Pfarrer zu Bundenthal, die Pfarrei Berg, Bezirksamtes Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Salzbeamten Freiherrn von Feilitzsch von Zweibrücken auf das Salzamt Frankenthal zu versetzen,

auf die erledigte Stelle eines Salzbeamten in Zweibrücken den Rechnungs-Commissär bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Eduard Mühlbauer, zu versetzen.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 26. Juli l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Keßler von Klingenmünster, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Landstuhl versetzt, und
2. die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Klingenmünster dem Einnehmerei-Candidaten und vormaligen Lottocollecteur Jacob Dinges in Neustadt, übertragen werde.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Reiber von Jockgrim zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Augsburger Börse.

Den 7. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		101
" " " 4 % halbjährig .		101¼
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig.	104⅜	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	837	836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 20. August 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Preußen über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königl. Bayerische Gebiet ziehenden Königl Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben und über die Vergütung dieser Leistungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uebereinkunft, welche zwischen Bayern und Preußen im vorstehenden Betreffe durch eigens hiezu ernannte Bevollmächtigte unter dem 14. Juni d. J. zu Berlin unterzeichnet worden ist, die beiderseitige allerhöchste Genehmigung erhalten, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 11. Juli d. J. zu Berlin stattgefunden hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

(Folgt der Vertrag vom 14. Juni 1862 nebst Anhang.)

München, den 28. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Preußen beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königl. Bayerische Gebiet ziehenden Königl. Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben

und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so sind zur näheren Feststellung derselben zu Bevollmächtigten ernannt worden und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Kammerherr Ludwig Graf Montgelas, Großcomthur des Königl. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Comthur des Ordens der Bayerischen Krone und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse 2c. 2c.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

Allerhöchstihr Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherr Albrecht Graf von Bernstorff, Großkreuz des Königl. Preußischen rothen Adlerordens, Großcomthur des Königl. Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone 2c. 2c.,

welche sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das Bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte Königl. Preußischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen, so namentlich die Märsche durch den Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollern'schen Landen.

Artikel 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die durch Bayern ziehenden Königl. Preußischen Truppen bleibt jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gleichzeitig mit gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Etappenrouten enthält der Anhang dieser Convention.

Capitel II.

Marsch der Königl. Preußischen Truppen durch das Bayerische Gebiet.

Artikel 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das treffende Königl. Preußische Armeecorps-Commando dem Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Eintreffen der Truppen an der Bayerischen Grenze, Nachricht geben.

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmsweise erst acht Tage vor der Ankunft der Truppenabtheilung und dann auch unmittelbar an die zuständige Königl. Bayerische Kreisregierung, Kammer des Innern, stattfinden. Das betreffende Königl. Preußische Corpscommando hat aber hievon gleichzeitig dem Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern Nachricht zu geben.

Bei kleineren Truppenabtheilungen, unter der oben angegebenen Stärke, genügt in allen Fällen die Mittheilung durch das einschlägige Königl. Preußische Militär-Commando an die betheiligte Königl. Bayerische Kreisregierung spätestens drei Tage vor der Ankunft der Truppe auf Bayerischem Gebiete.

Artikel 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Truppenabtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen, den Tag des Eintreffens auf der ersten Bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern, mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem Bayerischen Gebiete zu enthalten.

Wenn möglich, so ist auch der Name und Rang des Commandanten, im Falle derselbe ein General oder Stabsofficier ist, das Gewicht des Gepäckes und die Stunde der Ankunft in der ersten Etappenstation mitzutheilen.

Artikel 5.

Jede durch Bayern marschirende Königl. Preußische Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein.

Die diesen Vorweis ausstellende Königl. Preußische Militärbehörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourageportionen, dann Vorspannspferde die Truppe Anspruch habe.

Artikel 6.

Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen spätestens am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Artikel 7.

Bei gleichzeitigen Märschen größerer Truppenkörper bleibt den Königl. Bayerischen Kreisregierungen, als Obermarschcommissariaten, vorbehalten, einen Theil derselben auf andere, der conventionsmäßigen parallel laufende Etappenrouten, jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Commandant der marschirenden Truppen auf der conventionsmäßigen Hauptroute bleiben.

Von dieser Maßnahme sind die betreffenden Königl. Preußischen Militärcommando's durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den Königl. Kreisregierungen zu mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen, so weit thunlich, nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind, und daß immer nach drei solcher Marschtage ein Rasttag folge.

Artikel 8.

Den Distriktspolizeibehörden, als Unter-Marschcommissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen Königl. Preußischen Truppenabtheilungen auf ½ bis 1 Stunde Entfernung vor- oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartierträger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Artikel 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen werden durch die Distriktspolizeibehörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer Königl. Preußischer Truppenkörper werden erforderlichen Falles die Kreisregierungen besondere Civilcommissäre abordnen.

Die Ernennung Königl. Preußischer Platzcommandanten an Bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Capitel III.

Einquartierung und Verpflegung, Fourage und Vorspann.

Artikel 10.

Die Verpflegung eines einquartierten Königl. Preußischen Unterofficiers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe;
b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ½ Pfd. Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren aus einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ litre) Bier;
c) zum Abendessen aus Suppe und ¼ Pfd. Fleisch, oder statt des letzteren ½ Maß (½ litre) Bier; — statt der ½ Maß (½ litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes ¼ Maß (¼ litre) Wein oder ⅒ Maß (⅒ litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfd. oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfd.

Artikel 11.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Schäffels Korn 12 ƒ nicht übersteigt, so wird nach dem Königl. Bayerischen Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten:

a) für die volle Verköstigung per Mann und Tag von der Königl. Preußischen Regierung der Betrag von 24 Xr vergütet.

b) Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden

für die Mittagskost 15 Xr,
für die Abendkost 6 Xr,
für die Morgenkost 3 Xr

auf den Mann und Tag gerechnet.

c) Wenn statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur Einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 Xr vergütet.

Artikel 12.

Für das Quartier eines Königl. Preußischen Unterofficiers und Gemeinen mit Lagerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung uber Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 Xr geleistet.

Artikel 13.

Jeder einquartierte Officiersdiener wird für einen weitern Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für Einen Mann geleistet.

Artikel 14.

Die Königl. Preußischen Officiere und mit diesen in gleichem Range stehenden Militärbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Lagerstatt, Heizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

1. ein Officier bis zum Oberlieutenant (Premierlieutenant) einschließlich für 2 Mann,
2. ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann,
3. ein Oberst für 4 Mann,
4. ein Generalmajor für 6 Mann,
5. ein Generallieutenant oder höherer Generalofficier für 8 Mann, ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Artikel 15.

Die Königl. Preußischen Officiere und Militärbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen.

Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Artikel 16.

Die Königl. Preußischen Militärs, welche auf dem Marsche erkranken, werden wo möglich in Königl. Bayerische Militärspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die Bayerischen Truppen diesfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte Königl. Preußische Officiere und Militärbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militärspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militärspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Artikel 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den Königl. Bayerischen Militärspitälern ist für Königl. Preußische Unterofficiere und Gemeine der Betrag von täglich 40 xr per Kopf und für einen kranken Officier oder Militärbeamten von 1 ƒ 20 xr zu entrichten.

Artikel 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines Militärspitals oder

aus sonstigen Gründen Königl. Preußische Militärs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung ꝛc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Artikel 19.

Sind bei Einquartierungen Königl. Preußischer Truppenabtheilungen Räumlichkeiten für Militärkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den diesfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Artikel 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die Ration für die schwere Reiterei aus $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

Artikel 21.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Schäffels Haber 6 fl nicht übersteigt, so ist nach dem im Artikel 11 angeführten Gesetze vom 25. Juli 1850

a) die schwere Ration mit 25 kr, die Ration der schweren Reiterei mit 22 kr und die leichte Ration mit 18 kr zu vergüten;

b) findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

1. bei der schweren Ration für die Zugpferde
   für $^1/_{20}$ Schäffel Haber 18 kr,
   für 10 Pfd. Heu 7 kr,
2. bei der Ration für die schwere Reiterei
   für $^1/_{24}$ Schäffel Haber 15 kr,
   für 10 Pfd. Heu 7 kr,

3. bei der leichten Ration
   für $^1/_{30}$ Schäffel Haber 12 kr,
   für 9 Pfd. Heu 6 kr

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Artikel 22.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl und des Schäffels Haber 6 fl übersteigt, so hat die betreffende Kreisregierung gemäß Artikel 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850 die oben aufgeführten Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig zu erhöhen.

In diesem Falle wird die Vergütung der Kostportionen und der Fouragerationen auch von der Königl. Preußischen Regierung nach den in der bezeichneten Weise erhöhten Ansätzen geleistet werden.

Diese Erhöhungen sind gegebenen Falles von der Kreisregierung vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festzusetzen.

Die diesbezüglichen Erlasse der Kreisregierungen, beziehungsweise vorläufig jene der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, werden der Königl. Preußischen Regierung stets unverzüglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr, für den Wagen 15 kr und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 kr per Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Artikel 24.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf 12 Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesenstrain sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizei hiefür angewiesen hat.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der Königl. Bayerischen Verordnung vom 1. Mai 1841, — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend — welche die betreffende Distrikts- oder Orts-Polizeibehörde dem Transportcommandanten mitzutheilen hat, genau zu beobachten.

Artikel 25.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maß und Gewicht hat das Bayerische Maß und Gewicht zu gelten.

Capitel IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Artikel 26.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung, für die erhaltenen Fourageratione̊n, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Commandanten der marschirenden Königl. Preußischen Truppen den einquartierenden Bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollte in einzelnen Fällen von dem Commandanten der marschirenden Abtheilungen die Ausstellung solcher Quittungen unterlassen werden, oder eine ausgefertigte Quittung etwa nicht alle wirklich empfangenen Leistungen enthalten, so soll zum Nachweise des Betrages der nicht quittirten Leistungen genügen, daß die Magistrate oder Gemeinde-Verwaltungen der Etappenorte die wirklich stattgehabten Leistungen „auf ihre Amtspflicht" bestätigen.

Artikel 27.

Die Vergütung für sämmtlich empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den Königl. Preußischen Truppenabtheilungs-Commandanten sofort an Ort

und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen.

Diese Zahlungen werden den Königl. Preußischen Truppencommandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt.

Königl. Preußische Soldaten, welche einzeln marschiren, haben die erwähnte Vergütung nicht sofort zu leisten, sondern lediglich die empfangene Verpflegung ꝛc. der Königl. Bayerischen Behörde, von welcher sie einquartirt wurden, zu quittiren.

Das betreffende Bayerische Unter-Marschcommissariat hat sodann die mit diesen Quittungen belegten Aufrechnungen auf kürzestem Wege der Intendantur des einschlägigen Königl. Preußischen Armeecorps zu übersenden, welches die liquidirten Beträge anweisen wird.

Artikel 28.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des Königl. Preußischen Truppenabtheilungs-Commando's, daß es den Kranken an das Militärspital oder das Civil-Krankenhaus abgegeben habe, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Verköstigung und Kur, beziehungsweise der Beerdigung ꝛc. vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhilfe geschieht auf erfolgte unmittelbare Zusendung der vorstehend bezeichneten Nachweise durch die Intendantur des treffenden Königl. Preußischen Armeecorps an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Capitel V.

Reciprocität.

Artikel 29

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reciproke Anwendung in dem Falle, wenn Königl.

Bayerische Truppen durch Königl. Preußisches Gebiet ziehen sollten.

So geschehen zu Berlin, den 14. Juni 1862.

(gez.) Graf v. Montgelas.
(L. S.)

Gegenwärtiger Vertrag tritt nach erfolgter Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit.

(gez.) Graf von Bernstorff.
(L. S.)

Anhang.

Etappenrouten und Stationen für die Königl. Preußischen Truppenmärsche durch den Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollern'schen Landen.

A. Für den in der Regel mit Benützung der Eisenbahn stattfindenden Durchzug Königl. Preußischer Truppen von Mainz, Saarbrücken oder Neunkirchen über Mannheim nach Rastatt, beziehungsweise den Hohenzollern'schen Landen und zurück, wird Ludwigshafen als Etappenstation bestimmt.

B. Für ausnahmsweise Märsche auf der Landstraße und zwar:

1. von Kreuznach über Mannheim nach Rastatt und umgekehrt auf der durch das Großherzgl. Hessische Gebiet über Alzey und Worms führenden Hauptstraße ist Frankenthal Etappenstation.

2. Die Route von Sankt Wendel, oder Ottweiler und Saarbrücken unmittelbar nach Karlsruhe und umgekehrt ist in folgenden Etappen zurückzulegen:
   am 1. Tage von Neunkirchen nach Zweibrücken,
   am 2. Tage von Zweibrücken nach Pirmasens,
   am 3. Tage von Pirmasens nach Annweiler,
   am 4. Tage Rasttag zu Annweiler,
   am 5. Tage von Annweiler nach Steinweiler und
   am 6. Tage von Steinweiler nach Karlsruhe.

3. Für Munitionstransporte und im Nothfalle auch für Truppenmärsche auf dem linken Rheinufer von Mainz ab über Ludwigshafen und Mannheim nach Rastatt wird Frankenthal als Etappenstation bestimmt.

Nro. 19520 K. pr. den 11. August 1862.

(Die Seelsorge an der Gefangenanstalt Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge der neuen Strafgesetzgebung allerhöchst ertheilte Hausordnung für die Gefangenanstalten ist dem Gottesdienste, der Seelsorge und dem Religionsunterrichte an der Gefangenanstalt Zweibrücken eine größere Anzahl von Stunden eingeräumt als an der bisherigen Strafanstalt und zwar insbesondere auch deßhalb, weil die männlichen jugendlichen Sträflinge (Art. 80 und 81 des Strafgesetzbuches) in einer besonderen Abtheilung dieser Anstalt verwahrt werden und besonderen Gottesdienst und Religionsunterricht erhalten.

Es ist daher mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. die Anstellung eines katholischen und eines protestantischen Hausgeistlichen für diese Anstalt verfügt worden. Der Gehalt eines jeden wurde auf 800 fl jährlich festgesetzt und die Verleihung von Dienstalterszulagen in Aussicht gestellt.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese Stellen zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche unter Beifügung empfehlender Zeugnisse bis zum 1. September hier einzureichen.

Speyer, den 9. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 19521 K pr. den 11. August 1862.

(Die Anstellung eines katholischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gefangenstanstalt Frankenthal soll in Folge der durch die neue Hausordnung den Geistlichen übertragenen größeren Mühewaltung, welche insbesondere durch die Verbindung einer gesonderten Abtheilung für jugendliche weibliche Sträflinge mit dieser Anstalt erwächst, ein eigener katholischer Hausgeistlicher angestellt werden. Der Gehalt desselben ist durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. auf 800 fl jährlich festgesetzt und die Verleihung von Dienstalterszulagen in Aussicht gestellt worden.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung empfehlender Zeugnisse bis zum 1. September hier einzureichen.

Speyer, den 9. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1862, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim dem Pfarrer Johann Ulrich Thurner zu Biedesheim übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Winnweiler dem Pfarrer Albrecht Sturtz zu Winnweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Valentin Lieberich zu Frankenthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mittelschule daselbst, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 14. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ 4 % halbjährig		$101\frac{1}{4}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{3}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 23. August 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 19627 K. pr. den 16. August 1862

(Die medizinische Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß wird anmit im Interesse der Candidaten der Medizin zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben: „Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — der Kinder-, Augen-, Syphilit- u. a. Krankheiten — in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten

Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Die Königl. Regierungen haben diese Anordnung im Kreis-Amtsblatte bekannt zu machen, und dieselbe alljährlich bei Erlassung des durch Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1861 verfügten Ausschreibens zu erneuern."

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19551 K. pr. den 16. August 1862.

(Preise-Vertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise-Vertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 12. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe in Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 11. September, durch die hiezu ernannte Commission ebendaselbst vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1. Preis zu	100 fl
2. " "	90 "
3. " "	80 "
4. " "	75 "
5. " "	70 "
6. " "	65 "
7. " "	60 "
8. " "	50 "
9. " "	45 "
10. " "	40 "
	675 fl

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1. Preis zu	60 fl
2. " "	50 "
3. " "	40 "
4. " "	35 "
5. " "	30 "
6. " "	25 "
7. " "	20 "
8. " "	20 "
	280 fl

III. Zehn Preise für Stutfohlen.

1. Preis zu	50 fl
2. " "	45 "
3. " "	40 "
4. " "	30 "
5. " "	25 "
6. " "	20 "
7. " "	20 "

8. Preis zu . . . . 20 fl
9. " " . . . . 20 "
10. " " . . . . 15 "

285 fl

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen.

1. Preis zu . . . . 50 fl
2. " " . . . . 40 "
3. " " . . . . 30 "
4. " " . . . . 20 "
5. " " . . . . 15 "

155 fl

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 fl

Summa aller Preise . 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 13. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Nro. 19129 K. pr. den 9. August 1862.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Kollmann findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Weiler erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einreichen.

Speyer, den 8. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 12388 T. pr. den 12. August 1862.

(Gesuch des Valentin Englert, Gutsbesitzer in Burrweiler und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Abbau von Schwefelkiesen auf den Gemarken von Burrweiler, Gleisweiler und Frechheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Valentin Englert, Gutsbesitzer in Burrweiler und Consorten, haben die landesherrliche Concession um Abbau

von Schwefelkies in den Gemarken von Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim nachgesucht. Die Lagerstätte, welche an das Gebirgsgehänge nordwestlich von dem Ort Burrweiler mittelst eines Schurfschachtes und einer Strecke aufgeschlossen wurde, ist ein mit Schwefelkies (Schwefeleisen) imprägnirter Thonschiefer von 10 bis 11 Meter Mächtigkeit, ohne deutliche Begrenzung. Der Abbau soll durch einen regelmäßigen unterirdischen Bau mittelst Stollen und Schachten geschehen.

Das in Concession verlangte Feld umfaßt eine Fläche von 101 Hektaren 50 Aren und ist begrenzt:

a) gegen Süden: von dem Punkte № 1 resp. dem Gemarkgrenzstein № 104 zwischen Burrweiler und Gleisweiler an der von Gleisweiler nach Burrweiler ziehenden Straße, durch diese Straße bis zu dem Punkte № 2 in dem Dorfe Burrweiler, allwo der Weg zur St. Anna-Capelle, sowie der nach Hainfeld von der Ortsstraße abgeht, dann durch den Weg nach Hainfeld auf eine Länge von 250 Meter bis zu dem Punkte № 3, und von diesem durch eine 480 Meter lange hora $1\frac{5}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte № 4 an der Kreuzung der Straße von Burrweiler nach Weyher und von Edesheim in das Modenbacher Thal; endlich von dem Punkte № 4 durch die Straße von Burrweiler nach Weiher bis zu dem Punkte № 5 an der Brücke über den Bach bei der Burrweiler Mühle;

b) gegen Osten: von dem Punkte № 5 durch eine 610 Meter lange hora $8\frac{1}{4}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte № 6 resp. dem Gemarksteine № 22 zwischen Burrweiler und Edesheim;

c) gegen Norden: von dem Punkte № 6 durch eine 505 Meter lange hora 2 streichende gerade Linie bis zu dem Punkte № 7 resp. dem Gemarksteine № 14 zwischen Burrweiler und Edesheim und von hier durch eine 990 Meter lange hora $3\frac{1}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte № 8 resp. dem Gemarkstein № 122 zwischen Burrweiler und Gleisweiler;

d) gegen Westen: von dem Punkte № 8 durch eine 570 Meter lange hora $9\frac{1}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte № 1, als dem Anfangspunkte.

Die Bittsteller machen sich verbindlich, außer einer an die Eigenthümer der Oberfläche zu leistende jährliche Vergütung von 3 fl. per Hektare, noch den Schaden, welcher durch den Abbau der Schwefelkiese der Oberfläche zugehen könnte, zu ersetzen.

Im Hinblicke auf Art. 68 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1840 und des §. III. (Von den Gräbereien — Generelles.) der zugehörigen Instruction vom 3. August desselben Jahres ist gegenwärtiges Gesuch nach Vorschrift der Art. 23 und 24 des genannten Bergwerksgesetzes während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Landau, Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einwendungen erheben zu können glauben, aufgefordert, solche rechtzeitig bei der unterfertigten Stelle vorzubringen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist, bis wohin der Oberflächenplan über das in Concession verlangte Feld auf dem Bürgermeisteramte zu Burrweiler zur Einsicht des Publikums aufliegt, haben die betreffenden Bürgermeisterämter die Publikations-Bescheinigungen durch Vermittlung der einschlägigen Königl. Bezirksämter anher vorzulegen.

Speyer, den 10. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19486 K. pr. den 11. August 1862.

(Agenturen der cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachbezeichneten Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln hiemit bestätigt:

1. Carl Hornberger, Untergerichtschreiber zu Otterberg, für den Kanton Otterberg;
2. Georg Jacob Porr, Verificator der Maße und Gewichte zu Kusel, für den Kanton Kusel.

Speyer, den 10. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Wettinger.

Schmidt.

Nro. 18061 K. pr. den 13. August 1862.

(Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J. № 6520 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, und mit der Verpflichtung der gedachten Versicherungsbank zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen — in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Die Direction der gedachten Versicherungsbank hat mit Vorstellung d. d. Gotha 10. v. M. bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten Königl. Verordnungen und Anordnungen sich unbedingt unterziehen werde.

In einer weiteren Vorstellung d. d. Gotha 21. v. M. hat dieselbe den Kaufmann Philipp Engelhardt, Chef der Utzschneider'schen Spiritusfabrik in München, zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern ernannt und unter Vorlage der für ihn ausgefertigten Vollmacht vom 21. v. M. nebst einem Zeugnisse der Königl. Polizeidirection München vom 22. v. M. über dessen Fähigkeit zur Uebernahme der fraglichen Hauptagentur — um Bestättigung des rc. Engelhardt als Hauptagenten gebeten.

rc. Engelhardt hat sich zur Uebernahme der Selbsthaftung bereit erklärt, und ist eine hierüber in entsprechender Weise ausgefertigte notarielle Urkunde d. d. München 21. v. M. vorgelegt worden.

Die Bankdirection hat übrigens zugleich erklärt, daß sie die Selbsthaftung ihres Hauptagenten in einigen Wochen in eine Realkaution, die auf 50,000 fl festgesetzt wurde, umwandeln werde.

Nachdem inhaltlich des erwähnten Zeugnisses der Königl. Polizeidirection München Kaufmann Engelhardt ein für die Selbsthaftung ausreichendes Vermögen besitzt, so wurde derselbe in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland durch Eingangs erwähnte höchste Ministerial-Entschließung bestätigt.

Dieses wird hiemit höchstem Auftrage zufolge öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 12. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 13996 T. pr. den 21. August 1862.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Mergler ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Kaiserslautern, Königl. Bezirksamts und Rentamts Kaiserslautern, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 1800 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 18. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiermit ausgeschrieben wird.

Speyer, den 20. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Ad Nrm. Exh. 1283 W. pr. den 13. August 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3.	Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	38	46
	Zusammen	290	46

Der zur Ergänzung der Congrua von 600 fl fehlende Betrag mit 309 fl 14 kr wird aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 12. August 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwarz, v. n.

Nro. 19850 K. pr. den 16. August 1862.

Bekanntmachung,

die Verpackung von Fahrpoststücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Bekanntmachung der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Königl. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Reg.-Bl. 1858 S. 625 776) sind unter §. 58—60 die Vorschriften zur Kenntniß gebracht, welche bezüglich des Verschlusses und der Verpackung der mit den Posten zu befördernden Frachtstücke im Allgemeinen, dann der Waaren und Geldsendungen insbesondere zu beachten sind.

Nachdem öfters auch Sendungen zur Beförderung kommen, in denen Waaren und Geld zusammengepackt

sind, wird mit Bezug auf die oben angezogenen Bestimmungen erläuternd bemerkt, daß Sendungen mit gemischtem, theils aus Geld, theils aus Waaren bestehendem Inhalte für ihren Gesammtinhalt den speciellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen unterliegen.

Zugleich wird unter Hinweisung auf §. 33, Abs. 4 der allegirten Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß für Geld oder Werthpapiere, welche in Briefen oder Schriftenpacketen ohne Angabe des Werthes mittels der Briefpost versendet werden, die Postanstalt keinerlei Haftung übernimmt und daher auch im Falle des Verlustes dafür keine Entschädigung leistet, gleichviel ob die Briefe oder Schriftenpackete selbst recommandirt worden sind oder nicht.

München, den 12. August 1862.

Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden 3./7. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden

1. den Landgerichtsassessor Valentin Köhl in Kaiserslautern zum Assessor an dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2. den Landgerichtsassessor Georg Reiffel in Neustadt zum Assessor an dem Bezirksgerichte Zweibrücken,
3. den funktionirenden Staatsprokurator-Substituten Jacob Kullmer in Frankenthal zum Landgerichtsassessor in Neustadt,
4. den Rechtscandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Gustav Hartmann aus Mutterstadt zum Landgerichtsassessor in Kaiserslautern, und
5. den Rechtscandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Heinrich Heffert aus Landau zum funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten in Frankenthal zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Franz Ignaz Berny zu Homburg den Gerichtsbotencandidaten Daniel Keller aus Zweibrücken als funktionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Funktionen eines Gerichtsboten, auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 20. August d. J. an gerechnet, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. August 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Paul Fries zum Adjunkten der Gemeinde Wittersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurde der bisherige Adjunkt Jacob Herancourt zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Johannes Pfister zum Adjunkten der Gemeinde Billigheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Johannes Klier an der katholischen Schule zu Otterstadt, vom 1. Juli l. J. anfangend, zum Lehrer daselbst ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungsbeschlusses wurde der Schullehrer Eduard Roch zu Wernersberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Waldhambach, vom 1. September d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung wurde der Lehrer Heinrich Ludwig Doll an der obern protestantisch-deutschen Schule zu Gommersheim zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien=Verleihungen.

Den Nachbenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. Juli l. J. dem Fabrikdirector Charles Rey von Paris auf eine Maschine, um Blätter verschiedener Pflanzen auszubreiten, für den Zeitraum vom zwei Jahren, vom 2. Juli l. J. anfangend;

dem Glasfabrikanten Franz Friedrich von Hörbrunn in Tyrol auf Anfertigung von Wetzsteinen aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Glasmassa, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Juli l. J. anfangend;

unterm 3. Juli l. J. dem Techniker Joseph Brunet und dem Bäckermeister Joseph Jais in München auf Bereitung von fester und flüssiger Hefe aus den bei der Stärkefabrikation anfallenden Nebenprodukten, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 3. Juli l. J. anfangend;

unterm 5. Juli l. J. dem Ingenieur W. H. Ch. Voß aus Berlin auf eine rotirende Dampfmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. Juli l. J. anfangend;

unterm 6. Juli l. J. dem Gußstahlfabrikanten Georg Berchtold von Meitingen auf bewegliche Schmelzöfen mit Vorwärmer, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. Juli l. J. anfangend;

unterm 9. Juli l. J. dem Henri Bentink Coashupe von London auf ein verbessertes Verfahren zur Herstellung und Anwendung von Relief= und gravirten Flächen aus Metall oder anderem Material, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Juli l. J. anfangend;

unterm 10. Juli l. J. dem Georg Bockstaller von Nürnberg, zur Zeit in München, auf Anfertigung von Stockregenschirmen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Juli l. J. anfangend;

ferner dem Königl. Professor Fr. August Klingenfeld von Nürnberg auf Anfertigung eines neuen Wassermessers und eines eigenthümlich construirten Hahnes, für

den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Juli l. J. anfangend;

unterm 22. Juli l. J. dem Mechanikus J. B. Berken von Aachen auf eine Maschine zum Oeffnen und Krempeln der Wolle für Streichgarn=Spinnereien, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Juli l. J. anfangend;

unterm 24. Juli l. J. dem Civilingenieur G. A. Siebrecht von Kassel auf einen Holzstoffapparat zur Erzeugung einer in der Papierfabrikation verwendbaren Holzfasermassa, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Juli l. J. anfangend;

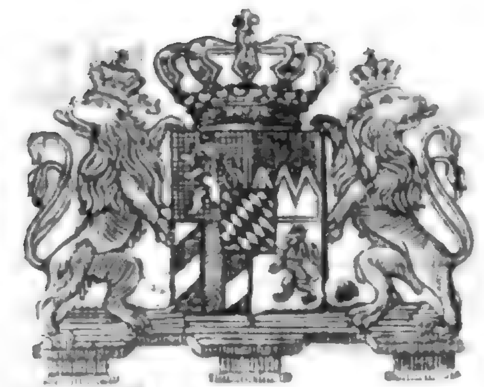
dem Polytechniker Wilhelm Theodor Lehmann von Nürnberg auf eine Schraffirmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. Juli l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums=Verlängerung.

Das dem k. k. Postconducteur Johann Battisti von Innsbruck unterm 18. Juli 1861 verliehene Privilegium auf gläserne Abziehstäbe zum Schärfen von Rasiermessern und andern schneidenden Instrumenten wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Großhändler J. Leuchs von Nürnberg unterm 8. Mai 1861 verliehenen und unterm 18. Mai 1861 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, Fleisch, Fischrogen und andere Thier- und Pflanzenkörper ohne Veränderung ihrer Eigenschaften im frischen Zustande aufzubewahren — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich  Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 29. August 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 19244 K. pr. den 16. August 1862.

(Verleihung von Corporationsrechten an die Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Justiz, dann des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Juli l. J., № 6358, der unter dem Namen:

Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen

von dem Dienstpersonale der pfälzischen Ludwigs- und Maximilians-Eisenbahn gebildeten Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse, unter Genehmigung der neu redigirten, hier nachfolgenden Statuten, durch allerhöchste Entschließung vom 18. d. M. Corporationsrechte allergnädigst zu verleihen geruht, mit der Bestimmung, daß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, die Einsichtnahme von dem Verwaltungs-Zustande dieser Unterstützungskasse jeder Zeit zu gestatten sei.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Statuten
der Unterstützungskasse für die Angestellten der Pfälzischen Bahnen.

§. 1.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der pfälzischen Eisenbahnen haben die Angestellten im Dienste derselben eine Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse gebildet, welche den Namen

Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen

führt.

§. 2.

Die Unterstützungskasse hat den Zweck, einestheils den im Dienst genannter Bahnen Angestellten bei eingetretener Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit eine Pension zu sichern, anderntheils auf den Todesfall derselben deren hinterlassenen Wittwen und ehelichen Kindern einen Anspruch auf Unterstützung zu erwerben, auch in besonderen Fällen ausnahmsweise außerordentliche Beihilfe zu gewähren.

§. 3.

Der zu diesem Zweck gebildete Verein der Angestellten genießt alle den Corporationen im Königreich zugestandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte und verwaltet sein Vermögen als ein selbstständiges Institut unter den nachfolgenden Beschränkungen und Bestimmungen:

§. 4.
Verbindlichkeit zum Eintritt.

Zum Eintritt in diese Anstalt sind sämmtliche im Dienst der pfälzischen Eisenbahnen Angestellten verpflichtet und berechtigt.

§. 5.
Fonds der Anstalt.

Die jährliche Einnahme und die Fonds dieser Anstalt werden gebildet:

1. durch die Beiträge der Mitglieder des Vereins;
2. durch Gehaltsmehrung derselben während des ersten Bezugsmonats;
3. durch die Strafgelder, in welche die Mitglieder im Dienst verfällt werden;
4. aus dem Erlöse der auf der Bahn gefundenen, nach Verlauf von 12 Monaten nicht reclamirten Gegenstände, vorbehaltlich der Rückerstattung bei etwaiger Anforderung bis zu eingetretener Verjährung;
5. aus denjenigen Zuschüssen, welche von der Gesellschaft der Unterstützungskasse zugewiesen werden;
6. aus den Zinsen von angelegten Capitalien.

§. 6.
Beitrag der Mitglieder.

Jedes Mitglied steuert von seinem Diensteinkommen bis zu 1500 ƒ jährlichen Gehaltes bei, wie folgt:

Beim Eintritt im Alter

bis zu 25 Jahren	3½ %
von 25—30 „	4 „
„ 30—35 „	4¼ „
„ 35—40 „	4½ „
„ 40—45 „	4¾ „
„ 45—50 „ und darüber	4¾ „

Diejenigen Angestellten, deren Gehalt mehr beträgt, sind nur für die Summe von 1500 ƒ zum Eintritt berechtigt, respective verpflichtet.

§. 7.

Der Beitrag zur Vereinskasse wird monatlich von dem Gehalte in Abzug gebracht.

§. 8.
Aenderung der Beiträge.

Die Herabsetzung oder Erhöhung der Beiträge der Mitglieder kann nur durch Beschluß der Verwaltungs-Commission (§. 10 der Statuten) und mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und Königl. Regierung erfolgen.

§. 9.

Geschäftsverwaltung.

Die Geschäftsverwaltung wird durch eine Commission unentgeltlich geführt und steht unter Oberaufsicht des Verwaltungsrathes.

§ 10.

Verwaltungs-Commission. Bildung derselben.

Die Commission besteht:

1. aus den Mitgliedern der Direction;
2. aus dem Hauptkassier;
3. aus dem Obermaschinenmeister;
4. aus einem Mitgliede, wählbar aus dem gesammten Personale der allgemeinen Verwaltung;
5. aus einem Mitgliede, wählbar aus dem Personale der Bahnverwaltung, mit Ausschluß der unter Ziff. 7 vorgetragenen Bediensteten;
6. aus 3 Mitgliedern, wählbar aus dem Personale der Transportverwaltung;
7. aus 2 Mitgliedern, wählbar aus dem Stande der Vorarbeiter, Bahnwarte und Ersatzleute.

Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit unter jeder dieser Abtheilungen besonders und sind auf 5 Jahre gültig.

§. 11.

Der Director oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Commission.

§. 12.

Die Beschlüsse der Commission werden unter Leitung des Vorsitzenden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von sechs Mitgliedern hinreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13.

Alle Quartale wird regelmäßig eine Sitzung zur Erledigung der vorliegenden Geschäftsgegenstände gehalten, wozu die sämmtlichen Commissionsmitglieder eingeladen werden.

Dem Vorstande steht es zu, außerordentliche Sitzungen anzuordnen.

§. 14.

Kasse und Rechnungsführung.

Die Kasse- und Rechnungsführung liegt dem Hauptkassier als ständigem Mitgliede ob, unter der erforderlichen Beihilfe aus dem Commissionspersonal und wird durch die Commission controlirt.

§. 15.

Rechnungsablage.

Am Schlusse des Jahres wird von der Kasseverwaltung Rechnung gestellt, welche durch die Commission unter Beifügung eines über den Zustand des Instituts sich verbreitenden Jahresberichts dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Ertheilung der Decharge vorgelegt wird.

§. 16.

Eintritt in die Pension.

Die reglementmäßige Pension tritt ein in Folge von Dienstuntauglichkeit *oder in dem durch §. 18, letzte Alinea und §. 24 gegenwärtiger Statuten vorgesehenen Fall der Außerfunktionssetzung.*

Krankheiten der Vereinsmitglieder, die bei einer Dauer von drei Monaten, wenn auch nur vorübergehende Entlassung aus dem activen Dienst zur Folge haben können, berechtigen ebenfalls zum Eintritt in die Pension.

§. 17.

Die Pension beträgt bei stattgehabter statutenmäßiger Fortentrichtung der Beträge:

a) von 3 bis 10jähriger Dienstzeit	[illegible]	des bezogenen Activgehaltes
b) „ 10 „ 20 „ „	[illegible]	
c) „ 20 „ 30 „ „	[illegible]	
d) „ 30 „ 40 „ „	[illegible]	
e) über 40jährige Dienstzeit	[illegible]	

und wird aus dem Gehaltsbetrage berechnet, worin der Angestellte bei dem Eintritt in den Pensionsbezug sich befunden hat.

Die ständigen Nebenbezüge der Lokomotiv- und Zugführer, sowie der Heizer, Conducteurs und Wagenwärter werden dem fixen Gehalte in einer Aversalsumme zugeschlagen und zwar:

für die Lokomotiv- und Zugführer mit dem Betrage von . . . . 200 fl,
für die Heizer, Conducteurs und Wagenwärter . 150 fl
und bildet das hieraus sich ergebende Diensteinkommen den Betrag, mit welchem diese Angestellten dem Verein beizutreten berechtigt sind.

Sollte sich das Diensteinkommen eines Angestellten vermindern, so bleibt demselben freigestellt, die Beiträge aus seinem bisherigen Diensteinkommen auch ferner zu leisten und sich so die Berechtigung zum höheren Pensionsbezug zu erhalten.

Jedoch ist der Angestellte erst nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre zum Bezug obiger Pensionsbeträge berechtigt.

§. 18.

Rücktritt. Pensionsverlust.

Der Anspruch an die Pensionskasse erlischt mit dem Austritt des Angestellten aus dem Dienste der Gesellschaft, in Folge von Entlassung wegen Vergehen oder in Folge freiwilligen Austritts, und die Pension fällt heim, wenn der Pensionär in ein anderweites festes Diensteinkommen eintritt, wodurch demselben ein seiner früheren von der Gesellschaft bezogenen Besoldung gleichstehendes Einkommen gesichert ist, ebenso wenn bei wieder eingetretener Diensttauglichkeit der Pensionär die Annahme seines früheren Dienstes oder einer andern mit seinen Leistungen und früherem Gehalte im Einklange stehender Beschäftigung bei der Gesellschaft verweigert.

Bei Außerfunktionssetzung aus administrativen Rücksichten ohne Verschulden des Angestellten tritt der Entlassene nach Maßgabe des §. 16 der Statuten in den Genuß der Pension.

§. 19.

Unterstützung der Wittwen und Waisen.

1. Die Wittwe hat lebenslänglich oder bis zur Wiederverheirathung die Hälfte der Pension anzusprechen, die deren Ehemann bezogen hat, oder zu deren Bezug derselbe bei eingetretener Dienstuntauglichkeit berechtigt gewesen wäre.

2. Die Wittwe bezieht außerdem für jedes eheliche Kind bis zum 18. Lebensjahre ein weiteres Fünftheil des ihr nach Ziffer 1 zukommenden Pensionsbetrages, ohne daß jedoch der Gesammtbezug bei Vorhandensein von fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren die Pension des verstorbenen Ehemannes übersteigen darf.

Nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre der Kinder fallen deren Pensionsantheile der Kasse anheim.

3. Die hinterlassenen elternlosen Kinder haben die Hälfte der Pension des Vaters bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre anzusprechen, wobei jedesmal der Pensionsantheil der hiernach Austretenden den jüngern Geschwistern accrescirt.

Stirbt die Wittwe oder verheirathet dieselbe sich wieder, treten die Kinder in die Pensionsberechtigung der elternlosen Kinder ein und fällt sodann der Bezug der sub Ziffer 2 festgesetzten Fünftheile hinweg.

§. 20.

Außerordentliche Beihilfe.

Bei eingetretenen unverschuldeten Unglücksfällen ist die Commission ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes aus den Mitteln des Fonds, insoferne dieselben zur Bestreitung der aufliegenden gewöhnlichen Pensionsverbindlichkeiten hinreichend sind, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen zu verabreichen.

§. 21.

Kassenüberschuß.

Die jährlich sich ergebenden Kassenüberschüsse müssen

als verzinsliche Kapitalien sicher angelegt und die Verbriefungen darüber von der Commission in Verwahrung genommen werden.

§. 22.

Unzulänglichkeit des Fonds.

Für den Fall, daß die jährlichen Kassenmittel nicht hinreichen sollten, die reglementmäßigen Unterstützungen im vollen Betrag zu berichtigen, hat die Commission, nachdem dieselbe um vierzehn aus dem ganzen Vereinspersonale nach Stimmenmehrheit (nach §. 10 von 4 bis 7 die doppelte Anzahl) gewählter Mitglieder vorher verstärkt ist, über die zu treffende Maßnahme Beschluß zu fassen, welcher der Genehmigung des Verwaltungsrathes und Königlicher Regierung unterliegt.

§. 23.

Das Vermögen dieses Vereins, welches sich durch die in §. 5 der Statuten bezeichneten Einnahmen oder auf andere Weise angesammelt hat, soll für alle Zeiten seinem Stiftungszwecke als besonderer Unterstützungsfond der Angestellten der pfälzischen Bahnen zugewendet bleiben. Eine Auflösung des Vereins und eine Vertheilung der Activen unter die Mitglieder oder eine Einziehung derselben zu Gunsten der Staatskasse ist daher unzulässig.

Bei nachgewiesener Unzulänglichkeit der Fonds haben die Mitglieder des Vereins, welche nach Genehmigung der gegenwärtigen Statuten erst in Pensionsbezug treten, eine Reduction der nach §. 17 der Statnten festgesetzten Pensionen sich zu unterwerfen, insoferne eine solche nach Maßgabe des §. 22 beschlossen werden sollte.

§. 24.

Für den Fall, daß die pfälzischen Bahnen ganz oder theilweise entweder in Folge der Ausübung des Einlösungsrechtes oder des Ablaufs der Concessionsperiode dem Staate anheimfallen, so sollen diejenigen Angestellten der pfälzischen Bahnen, welche in den Dienst der neuen Bahnverwaltung übertreten, unter Fortentrichtung der statutenmäßigen Beiträge Mitglieder dieses besonderen Unterstützungsvereins verbleiben.

Diejenigen Angestellten dagegen, welche von der neuen Bahnverwaltung außer Funktion gesetzt werden, sind zum Eintritt in die Pension nach Maßgabe des §. 16 der Statuten berechtigt.

Der Verwaltungsrath der pfälzischen Bahnen wird vor dem Uebergange derselben an den Staat nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Organe des Unterstützungsvereins mit der Königl. Staatsregierung über den Fortbestand des Vereins, sei es mit Rücksicht auf die bestehenden Pensionsverbindlichkeiten, sei es als Unterstützungsverein, der neuen Bahnverwaltung ein Uebereinkommen treffen und hat die nach §. 10 der Statuten gebildete Verwaltungscommission jedenfalls in so lange fortzubestehen, bis dieses Uebereinkommen rechtskräftig geworden sein wird.

§. 25.

Interpretation der Statuten.

Die Interpretation gegenwärtiger Bestimmungen und die Entscheidung in Fällen, die durch die Statuten nicht hinlänglich erläutert erscheinen, geht von dem Verwaltungsrathe aus.

§. 26.

Abänderung der Statuten.

Eine Abänderung der Statuten kann nur auf Antrag einer verstärkten Commission (§. 22 der Statuten) mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und hoher Königl. Regierung erfolgen.

Ad Nro. 20181 K. pr. den 21. August 1862.

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 18$\frac{62}{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind, sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro 18$\frac{62}{63}$ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen bis zum 1. October l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 21. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1305 W. pr. den 18. August 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Machwirth ist die protestantische Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen nach der Fassion von 1850 in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	845	12
4. Zinsen von Capitalien	62	58
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	90	—
Hauptsumme .	1280	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 16. August 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Schwartz, v. n.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Joseph Steiner von München unterm 29. Dezember 1859 verliehenen und unterm 19. Januar 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Nähmaschine in Folge Verzichtes des Patentträgers verfügt.

Augsburger Börse.

Den 21. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %		$101\frac{3}{8}$
" " " 4 % halbjährig .		$101\frac{1}{2}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{1}{8}$	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$101\frac{1}{4}$
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		834
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 62

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh. 16250 K. pr. den 21. Juni 1862.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskassen der Pfalz und der pro 1861 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
	I. Landcommissariat Bergzabern.						
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Albersweiler, Gemeinde	121	40	4	39	126	19
2	„ für Einnehmer Mainzinger	70	—	2	40	72	40
3	„ Armenfond	155	—	5	54	160	54
4	„ protest. Kirche	15	54	—	37	16	31
5	„ für den Deserteur Köbl	26	28	1	—	27	28
6	„ „ „ „ K. Müller	3	45	—	—	3	45
7	„ „ „ „ W. Müller	5	2	—	11	5	13
8	Annweiler, Gemeinde	279	54	7	6	7	6
9	„ Armenfond	149	59	5	43	155	42
10	„ kathol. Kirche	290	—	11	2	301	2
11	„ für den Deserteur Flohr	2	21	—	3	2	24
12	„ „ „ „ Kinzinger	127	31	4	53	132	24
13	„ „ „ „ D. Zang	25	35	1	—	26	35
14	„ „ „ „ J. Zang	14	4	—	32	14	36
15	„ für den widersp. Consc. Füß	47	27	1	47	49	14
16	„ „ „ „ „ Schalck	83	27	3	9	86	36
17	„ „ „ „ „ Fr. Seibel	140	—	1	46	141	46
18	„ „ „ „ „ J. K. L. Seibel	109	15	4	9	113	24
19	„ „ „ „ „ Ph. Seibel	140	—	1	46	141	46
20	Appenhofen, Gemeinde	46	56	1	47	48	43
21	Barbelroth, Gemeinde	50	2	1	27	51	29
22	„ Armenfond	5	20	—	11	5	31
23	„ für den Deserteur Joh. Schwein	309	18	10	38	319	56
24	„ für den widersp. Consc. Joh. Jac. Schwein	258	18	8	25	160	33
25	„ „ „ „ „ Speyerer	11	10	—	—	—	—
26	Bergzabern, Gemeinde	407	2	15	31	422	33
27	„ Armenfond	77	47	2	59	80	46
28	„ kath. Kirche	1	51	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
29	Bergzabern, protest. Kirchenalmosen	16	50	—	39	17	29
30	" Distriktsgemeinde	4	9	—	9	4	18
31	" landwirthschaftl. Viehleihkasse *	283	24	9	33	287	47
32	" für den Deserteur Aickele	99	35	3	48	103	23
33	" " " " Kiefer	39	5	1	29	40	34
34	" " " Deserteur Lenz	49	2	1	52	50	54
35	" " " " Thyson	82	9	3	8	85	17
36	" " " widersp. Consc. Bopp *	158	49	6	1	163	22
37	" " " " " Koch *	214	59	5	56	111	7
38	" " " " " Schieß *	259	42	7	—	160	19
39	" " " " " Ziegler	10	43	—	19	11	2
40	Billigheim, Gemeinde	3	27	—	7	3	34
41	" Armenfond	8	8	—	19	8	27
42	" kath. Kirche	201	18	7	28	208	46
43	" für den Deserteur Becker	30	11	1	8	31	19
44	" " " " Rhein	104	50	3	59	108	49
45	" " " widersp. Consc. Bouchard	185	10	—	4	185	14
46	" " " " " Müller *	97	23	1	20	51	15
47	" " " " " Johann Paul	227	3	2	51	229	54
48	" " " " " Johann Jacob Paul	2	37	—	6	2	43
49	" " " " " Sieber *	—	18	—	—	—	—
50	" " " " " Silbernagel *	—	32	—	—	—	—
51	Bindersbach, Gemeinde	80	41	3	5	83	46
52	" Armenfond	131	55	5	1	136	56
53	Birkenhördt, Gemeinde	93	38	3	35	97	13
54	" kath. Kirche	67	23	2	33	69	56
55	" für den Deserteur Dumser	7	34	—	19	7	53
56	" " " " Huber	8	27	—	19	8	46
57	Blankenborn, Gemeinde	79	19	3	—	82	19
58	" Kirchenbau in Birkenhördt	135	4	4	38	139	42
59	" Armenfond	17	38	—	41	18	19
60	" kathol. Kirche	88	—	2	36	90	36
61	Böllenborn, Gemeinde, Kirchenbau in Birkenhördt	186	20	6	17	192	37
62	" kath. Kirche	80	27	3	3	83	30
63	" für den widersp. Consc. Schweitzer *	211	10	6	41	114	11
64	Darstein Gemeinde	15	51	—	37	16	28
65	" Armenfond	8	46	—	20	9	6
66	Dernbach, kath. Gemeinde, Pfarrhausbau in Ramberg	63	—	—	24	63	24
67	Dierbach, Gemeinde	87	53	3	20	91	13
68	" Armenfond	81	50	3	7	84	57
69	" für den widersp. Consc. Stadler *	161	21	4	27	58	45
70	Dimbach, Armenfond	14	2	—	32	14	34
71	" für den Deserteur Becker	244	18	9	17	253	35
72	" " " " Heft	13	32	—	32	14	4
73	" " " widersp. Consc. Wengert *	308	52	9	43	203	13
74	Dörrenbach, Gemeinde	11	19	—	25	11	44

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
75		Dörrenbach, Armenfond	32	20	1	12	33	32
76		„ kathol. Kirche *	214	4	4	33	4	33
77		„ protest. „	200	—	—	—	200	—
78		„ für den Deserteur Richter	12	43	—	13	12	56
79		Eußerthal, Gemeinde	227	10	7	31	234	41
80		„ für den widersp. Conscrib. Steinhauser *	121	5	2	41	15	4
81		Gleiszellen-Gleishorbach	245	15	9	20	254	35
82		„ kathol. Kirche	44	29	1	41	46	10
83		„ protest. „	111	2	4	14	115	16
84		„ für den Deserteur Wolff	139	27	5	17	144	44
85		„ „ „ widersp. Conscrib. Hans *	115	18	—	—	—	—
86		Gossersweiler, Gemeinde	19	9	—	44	19	53
87		Gräfenhausen, „ *	331	55	11	30	33	6
88		„ für den widersp. Conscrib. Fliehmann	139	4	5	17	144	21
89		„ „ „ „ „ Handwerker	20	47	—	48	21	35
90		„ für den Deserteur H. Pfanner	29	7	1	6	30	13
91		„ „ „ „ Joh. Pfanner	31	4	1	10	32	14
92		Hergersweiler, Gemeinde	28	56	1	6	30	2
93		„ Armenfond	7	32	—	19	7	51
94		Heuchelheim, Gemeinde	17	37	—	41	18	18
95		„ Armenfond	23	45	—	55	24	40
96		„ kathol. Kirche	29	55	1	8	31	3
97		„ für den Deserteur Grimm	237	33	9	4	246	37
98		„ „ „ „ Kanzler	227	31	8	42	236	13
99		„ „ „ „ J. G. Kuhn	12	39	—	29	13	8
100		„ „ „ „ Peter Kuhn	70	14	2	40	72	54
101		„ „ „ „ Joh. Georg Links	33	6	1	15	34	21
102		„ „ „ „ Joh. Jacob Links	240	52	8	43	249	35
103		„ „ „ „ Pfirrmann	10	19	—	23	10	42
104		„ für den widersp. Conscrib. Becker *	60	15	—	—	—	—
105		„ „ „ „ „ Andreas Pfirrmann *	—	20	—	—	—	—
106		„ „ „ „ „ Joh. Phil. Pfirrmann *	—	20	—	—	—	—
107		„ „ „ „ „ Carl Pfirrmann	2	29	—	5	2	34
108		Hofstätten, für den Deserteur Roth	70	58	2	43	73	41
109		Ingenheim, Gemeinde	3	30	—	7	3	37
110		„ Armenfond	6	18	—	14	6	32
111		„ für den Deserteur Ehleuter	10	40		25	11	5
112		„ „ „ „ Joh. Jacob Marqua	2	8	—	5	2	13
113		„ „ „ „ Joseph Marqua	2	47	—	6	2	53
114		„ „ „ „ Meßemer	2	37	—	6	2	43
115		„ für den widersp. Conscrib. Auerbacher *	304	45	10	35	211	1
116		„ „ „ „ „ Dahm	116	19	3	44	120	3
117		„ „ „ „ „ Kaufmann	44	15	1	40	45	55
118		„ „ „ „ „ H. Meyer *	109	20	3	6	6	37
119		„ „ „ „ „ Joh. Meyer *	109	4	—	—	—	—
120		Kapellen-Drusweiler, Gemeinde	277	12	9	35	286	47

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
121	Kapellen-Drusweiler, Armenfond		14	24	—	32	14	56
122	" für den widersp. Conscrib. Sprenger . .		299	59	9	13	309	12
123	" " " Deserteur Howald		82	47	3	10	85	57
124	" " " " Klein		213	7	8	6	221	13
125	" " " " Koch		13	8	—	29	13	37
126	" " " " Rehmund		7	57	—	14	8	11
127	Kapsweyer, Gemeinde		257	42	8	51	256	33
128	" Armenfond		2	21	—	5	2	26
129	" kathol. Kirche		6	14	—	14	6	28
130	" für den Deserteur Aschbacher . . .	*	307	57	11	29	11	29
131	" " " " Hörz		49	5	—	2	49	7
132	" " " " Schreiner		20	58	—	—	20	58
133	" für den widersp. Conscrib. Gaßmann . .	*	—	11	—	—	—	—
134	Klingen, Gemeinde		58	45	2	14	60	59
135	" Armenfond		28	24	1	4	29	28
136	" kathol. Kirche		55	33	2	8	57	41
137	" für den widersp. Conscrib. Handwerker .	*	8	6	—	—	—	—
138	" " " " " Steigner . .		126	5	4	48	130	53
139	Klingenmünster, Gemeinde		2	37	—	7	2	44
140	" kathol. Kirche		282	17	10	16	292	33
141	" protest "		50	—	1	46	51	46
142	" für den widersp. Conscrib. Johann Arnold	*	214	32	7	9	117	53
143	" " " " " Joh. Jac. Arnold	*	189	—	6	9	91	21
144	" " " " " Born . . .	*	60	2	—	—	—	—
145	" " " " " Hahn . . .		98	39	3	46	102	25
146	" " " " " Keller . . .	*	3	32	—	—	—	—
147	" " " " " Matheus . .		20	10	—	13	20	23
148	" " " " " Meister . . .	*	433	9	16	18	16	18
149	" " " " " Röhm . . .	*	8	44	—	—	—	—
150	" " " " " Urban . . .	*	214	14	6	1	6	1
151	" " " " " Zangmeister .	*	337	22	11	47	245	21
152	" für den Deserteur Danner		42	40	1	13	43	53
153	" " " " Ezing		191	16	7	17	198	33
154	" " " " Heinrich Fried . . .		125	5	4	46	129	51
155	" " " " Johann Fried . . .		92	18	3	30	95	48
156	" " " " Keller		83	45	3	11	86	56
157	" " " " Krummholz		133	45	—	42	134	27
158	" " " " Kunz		28	49	—	46	29	35
159	" " " " Sax		119	2	4	32	123	34
160	" " " Soldaten G. M. Lutz . . .		16	50	—	21	17	11
161	Lutz, Gemeinde		41	55	1	36	43	31
162	" Armenfond		16	50	—	39	17	29
163	Mühlhofen, Gemeinde		3	58	—	9	4	7
164	" Armenfond		3	17	—	7	3	24
165	" für den widersp. Conscrib. Daubenbiß . .		151	54	5	47	157	41
166	" " " " " Neuhardt . . .	*	10	22	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
167	Münchweiler, Gemeinde		120	58	4	37	125	35
168	Niederhorbach, Gemeinde		39	49	1	31	41	20
169	" Armenfond		26	23	1	—	27	23
170	Niederotterbach, Gemeinde		19	58	—	45	20	43
171	" Schulhausbaufond	*	298	31	10	7	10	7
172	" kathol. Kirche	*	120	48	4	28	121	3
173	" für den widersp. Conscrib. Gölß		3	48	—	9	3	57
174	" " " Deserteur Boßelmann	*	164	45	6	9	6	9
175	Oberhausen, Gemeinde		24	58	—	41	25	39
176	" Armenfond		15	37	—	37	16	14
177	Oberotterbach, Gemeinde		3	11	—	7	3	18
178	" Armenfond		3	32	—	9	3	41
179	" protest. Kirche		220	43	8	25	229	8
180	" für den Deserteur Lohr		63	6	2	24	65	30
181	" " " widersp. Conscrib. Christner		18	12	—	41	18	53
182	" " " " " Gnägy	*	69	6	—	—	—	—
183	" " " " " Krafft		12	45	—	29	13	14
184	" " " " " Marschall	*	100	54	3	11	60	16
185	" " " " " Neff	*	39	30	—	—	—	—
186	Oberschlettenbach, Gemeinde		77	49	2	59	80	48
187	" Armenfond		78	40	3	1	81	41
188	Pleisweiler-Oberhofen, Gemeinde		183	33	7	1	190	34
189	" Armenfond		16	15	—	37	16	52
190	" kath. Kirche	*	205	9	6	16	206	16
191	" für den widersp. Consc. Brauner		215	58	8	13	224	11
192	" " " Deserteur Hertle		67	23	2	33	69	56
193	" " " " Kehr		1	6	—	—	1	6
194	Queichhambach, Gemeinde		145	6	5	31	150	37
195	" Armenfond		44	31	1	42	46	13
196	" protest. Kirche		96	36	3	42	100	18
197	" für den Deserteur Pulster		55	17	2	6	57	23
198	Ramberg, Gemeinde		80	41	2	36	83	17
199	" kathol. Gemeinde, Pfarrhausbaufond		200	—	1	16	201	16
200	" für den Deserteur Engel		32	11	1	13	33	24
201	Rechtenbach, Gemeinde		98	48	3	46	102	34
202	" Armenfond		79	20	3	1	82	21
203	" protest. Kirche	*	252	23	9	22	252	52
204	" für den widersp. Conscrib. Altschuh	*	116	24	2	49	12	52
205	Rinnthal, Gemeinde		314	29	11	20	325	49
206	" Armenfond		135	53	5	11	141	4
207	" Localhilfskasse	*	—	34	—	—	—	—
208	" für den widersp. Conscrib. Sieß		106	36	1	40	108	16
209	Rohrbach, Gemeinde		6	4	—	14	6	18
210	" für den widersp. Conscrib. Blum	*	124	48	2	25	43	56
211	" " " " " Ehrhardt	*	295	26	10	11	199	49
212	" " " " " Schardein	*	269	58	9	14	173	52

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
213	Rohrbach, für den widersp. Conscrib. Schmitt		59	1	2	15	61	16
214	" " " " " A. Seither	*	80	24	1	23	34	25
215	" " " " " L. Seither	*	80	22	1	23	34	24
216	" " " Deserteur Hoffmann		3	59	—	9	4	8
217	" " " " Pfiefler		89	9	2	45	91	54
218	" " " " F. Seither		54	3	2	3	56	6
219	Schwanheim, Gemeinde		41	22	1	33	42	55
220	" Armenfond		26	24	1	—	27	24
221	" für den widersp. Conscrib. Christmann	*	55	37	—	—	—	—
222	" " " " " Kerner		7	23	—	16	7	39
223	" " " " " Kuntz	*	26	7	—	—	—	—
224	" für den Deserteur Brünnel		54	56	2	5	57	1
225	" " " " Graf		67	46	2	35	70	21
226	Schweigen, Armenfond		64	57	2	29	67	26
227	" protest. Kirche		310	54	11	51	322	45
228	" kathol. "	*	500	—	10	38	10	38
229	" " Sakristeifond		19	—	—	43	19	43
230	" kathol. Kirche, Legatfond		9	1	—	20	9	21
231	" für den Deserteur Müller		561	23	14	40	576	3
232	Schweighofen, für den widersp. Conscrib. Wanner	*	307	22	11	26	11	26
233	" Gemeinde, Getreidefond		128	39	4	55	133	34
234	" für den widersp. Conscrib. Wanner	*	150	36	5	37	5	37
235	" " " Deserteur Bohländer		55	3	2	5	57	8
236	" " " " Filser		119	39	4	34	124	13
237	Silz, Gemeinde		128	23	4	53	133	16
238	" kathol. Kirche	*	103	39	—	32	—	32
239	Spirkelbach, Gemeinde		298	42	11	2	309	44
240	" für den widersp. Conscrib. Perret		21	42	—	50	22	32
241	Stein, Gemeinde		222	4	6	8	228	12
242	" kathol. Kirche		2	2	—	5	2	7
243	Steinfeld, Gemeinde		268	56	10	4	279	—
244	" Armenfond	*	168	9	3	10	3	10
245	" kathol. Kirche	*	255	1	6	—	256	—
246	" für den widersp. Conscrib. Schäfer	*	282	28	6	42	182	59
247	" " " Deserteur Sabbe		1	36	—	2	1	38
248	" " " " Thomas		77	56	2	58	80	54
249	Völkersweiler, Gemeinde	*	314	5	11	34	11	34
250	Vorderweidenthal, Gemeinde	*	—	56	—	—	—	—
251	" protest. Kirche	*	103	41	3	55	103	55
252	" für den widersp. Conscrib. Kirsch	*	139	48	3	27	37	36
253	Waldhambach, Gemeinde		5	40	—	14	5	54
254	" kathol. Kirche		7	50	—	19	8	9
255	" für den widersp. Conscrib. Kugler		138	32	3	42	142	14
256	" " " " " Rau		198	46	6	43	205	29
257	" " " " " Roth		219	34	8	22	227	56
258	" " " " " J. Schäfer	*	202	17	5	52	105	17

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
259	Waldhambach, für den widersp. Conscrib. L. Schäfer .	*	36	57	—	—	—	—
260	" " " " " P. Schäfer .	*	325	59	11	33	288	9
261	" " " " " Wolfer . .	*	7	17	—	15	6	30
262	Waldrohrbach, Armenfond		19	1	—	43	19	44
263	" kathol. Kirche	*	1	22	—	—	—	—
264	" für den widersp. Conscrib. Schumacher .	*	98	13	—	—	—	—
265	" " " Deserteur Albert		95	35	2	45	98	20
266	Wernersberg, Gemeinde		24	1	—	55	24	56
267	Wilgartswiesen, Gemeinde		5	40	—	14	5	54
268	" protest. Kirche		45	1	1	42	46	43
269	" " " gemeinschaftl. Gefälle .		199	23	7	34	206	57
270	" " " Pirmins-Gefälle . .	*	118	51	—	47	110	47
271	" für den widersp. Conscrib. Baumann .	*	17	24	—	—	—	—
272	" " " " " Rieb . .		18	13	—	41	18	54
273	" " " " " G. Rapp .	*	10		—	20	8	16
274	" " " " " L. Rapp .		21	38	—	50	22	28
275	" " " " " Sickinger .	*	187	46	5	20	89	40
	Total .		27759	39	877	10	21809	36

II. Landcommissariat Frankenthal.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
1	Albsheim, protest. Kirche		276	29	7	21	283	50
2	Altleiningen, Gemeinde, für den Deserteur Goldschmidt .		77	51	1	53	79	44
3	" "		1	2	—	2	1	4
4	Asselheim, " für den Deserteur Brand . .		308	26	10	18	318	44
5	" " " " widersp. Conscrib. Franz Beller		13	26	—	26	13	52
6	Beindersheim, protest. Kirche		55	22	1	50	57	12
7	" Gemeinde	*	700	—	6	11	6	11
8	" " für Bürgereinzugsgeld . .		105	—	—	40	105	40
9	Bissersheim, protest. Kirche	*	178	35	—	54	7	3
10	" Armenfond		35	24	1	10	36	34
11	Bobenheim a. Rh., kathol Kirche	*	141	23	—	57	-	57
12	" Gemeinde, für den Deserteur Rückert . .	*	213	17	7	3	7	3
13	Carlsberg, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Heinrich Fischer		292	17	9	46	302	3
14	" " für den Schulhausbau . . .		36	22	1	12	37	34
15	" " " Bürgereinzugsgeld . . .		154	44	5	11	159	55
16	Colgenstein-Heidesheim, Gemeinde, für den Deserteur Koch		-	59	—	2	1	1
17	" " " " widersp. Consc. Müsel	*	78	25	2	34	79	7
18	Ebertsheim, Armenfond		81	38	2	45	84	23
19	" Gemeinde, für den widersp. Conscr. Johannes Feytner		20	31	—	22	20	53
20	" für den widersp. Conscrib. Valentin Felix .		56	8	—	58	57	6

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
21	Edigheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Kaiser .	9	12	—	18	9	30
22	" " " " Deserteur Joh. Kraus .	37	47	1	16	39	3
23	" kathol. Kirche	49	49	1	40	51	29
24	Eppstein, kathol. Kirche	17	28	—	34	18	2
25	" Gemeinde, für den Deserteur Wetzler . .	97	20	3	15	100	35
26	" " " " widersp. Conscrb. Abr. Herzler *	66	12	1	24	1	24
27	" " " " Deserteur Joh. Herzler .	65	52	2	12	68	4
28	Flomersheim, Gemeinde, für den widersp. Consc. Heinr. Koch	217	55	—	16	218	11
29	Frankenthal, Stadt, für den Deserteur Leimbert . . *	259	30	8	30	8	30
30	" " " " " Reich . . .	10	14	—	20	10	34
31	" " " " widersp. Conscr Eberhardinger	175	56	5	53	181	49
32	" Bezirks-Comité des landwirthschaftl. Vereins	188	34	6	19	194	53
33	" Distriktsgemeinde	287	12	8	53	296	5
34	" Königl. Landcommissariat, Legat des verlebten Rath Watzke für die Armen der Pfalz .	500	—	13	53	513	53
35	Gerolsheim, kathol. Kirche . . . . . . *	48	23	1	33	1	33
36	" protest. Kirche	108	1	3	37	111	38
37	Großkarlbach, kathol. Kirche . . . . . . *	239	36	1	33	1	33
38	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Bosche *	161	33	2	48	52	9
39	" " " " " " Stocke *	113	22	3	43	115	—
40	" " " " Deserteur Fr. Hofmann	6	10	—	12	6	22
41	Großbockenheim, " " " " Hautz .	350	12	11	42	361	54
42	" " " " widersp. Conscrib. Levi	9	55	—	20	10	15
43	" kathol. Kirche . . . . . *	247	47	8	7	247	16
44	" Simultan-Kirche	33	28	1	6	34	34
45	" protest. Kirche . . . . . *	122	21	3	38	105	59
46	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Andr. Ohuy	115	2	3	51	118	53
47	Großniedesheim, Gemeinde, für den entlassenen Soldaten Friedrich Müller	462	6	15	27	477	33
48	" " für den widersp. Conscrib. Philipp Jacob Müller . *	1	6	—	—	—	—
49	" " für den Deserteur Phil. Müller	63	31	1	32	65	3
50	" " für den widersp. Conscrib. Philipp Müller . . . *	33	14	—	56	23	58
51	" " für den widersp. Conscrib. Bennighof	78	36	2	10	80	46
52	Grünstadt, kathol. Kirche	—	7	—	—	—	7
53	" Gemeinde, für den Deserteur Schaffner . .	5	33	—	12	5	45
54	Heidesheim, Collectur . . . . *	180	18	5	54	179	54
55	Hertlingshausen, Gemeinde	113	28	3	47	117	15
56	Heßheim, protest. Kirche	48	12	1	36	49	48
57	" kathol. Kirche . . . . . . *	167	5	2	47	74	47
58	Hettenleidelheim, Gemeinde	231	3	7	43	238	46
59	Heuchelheim, Armenfond	72	56	2	26	75	22
60	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Herkelrath	451	—	15	5	466	5

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
61	Heuchelheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Gg. Friedr. Schnabel . . .	*	460	51	—	—	—	—
62	Kirchheim a. E., Gemeinde, für den Deserteur Stahl .		94	59	3	11	98	10
63	" " " " " " " Lauter .	*	41	4	1	19	40	24
64	Kleinbockenheim, " " " Corporal Strickler .		97	3	1	48	98	51
65	" " " " Deserteur Hirschler .		25	—	—	30	25	30
66	" " " " " Mayer .		13	36	—	28	14	4
67	Kleinkarlbach, " " " " Förster .	*	199	16	6	38	6	38
68	" " " " " Mäurer .		178	22	5	57	184	19
69	Lambsheim " eine landwirthschaftl. Prämie .	*	55	—	—	22	—	22
70	" protest. Kirche		234	32	7	25	241	57
71	" kathol. Kirche	*	—	44	—	—	—	—
72	" Armenfond		6	7	—	12	6	19
73	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Schwing		143	58	4	49	148	47
74	" " " " Deserteur Laufenstein .		54	3	1	48	55	51
75	" " " " " Schneider . .		170	6	5	41	175	47
76	" " " " " Petry . .		57	42	1	56	59	38
77	Mertesheim, " " " " Scherrer . .		77	18	2	34	79	52
78	Mühlheim, protest. Kirche	*	165	47	5	26	165	26
79	" Gemeinde, für den Deserteur Pump . .		6	14	—	7	6	21
80	Neuleiningen, " " " " Kleber von Nakterhof		2	—	—	2	2	2
81	Obersülzen, protest. Kirche		406	44	13	37	420	21
82	Obrigheim, Armenfond		68	24	2	16	70	40
83	" Gemeinde, für den Deserteur Schneider .	*	15	53	—	29	14	23
84	Oppau, protest. Kirche		104	8	3	29	107	37
85	" Gemeinde, für den Deserteur Ph. Bär . .		233	56	7	49	241	45
86	" " " " Conscrib. Peter Selig . .		—	11	—	—	—	11
87	" " " " Deserteur Dudenhöfer . .	*	645	19	21	23	21	23
88	Quirnheim, Gemeinde		44	6	1	28	45	34
89	Roxheim, " Vincentius-Verein . . .	*	53	10	1	32	1	32
90	" " für den widersp. Conscrib. Abr. Neumann		46	6	—	10	46	16
91	Sausenheim, Gemeinde, für den entlass. Soldaten Zoller		416	9	13	55	430	4
92	" Armenfond		66	—	1	9	67	9
93	Studernheim, kathol. Kirche	*	19	14	—	—	—	—
94	Tiefenthal, Gemeinde		20	38	—	42	21	20
95	" " für den widersp. Conscrib. Schmidt	*	56	26	1	49	56	16
96	" " " " " " Schanzen		419	49	9	50	429	39
97	Wattenheim, kathol. Kirche, für ein Bethaus zu Hertlingshausen		23	35	—	48	24	23
98	" Gemeinde		24	43	—	50	25	33
99	" Armenfond		21	—	—	10	21	10
100	" Einnehmerei für die Stumpfwald-Berechtigten	*	290	14	5	46	5	46
	Total .		13333	52	356	19	9856	24

III. Landcommissariat Germersheim.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
1	Bellheim, Armenfond	*	402	25	7	35	10	—
2	" protest. Kirche	*	249	36	7	13	57	13
3	" Gemeinde für den widersp. Consc. Settelmeyer	*	58	2	—	—	—	—
4	" " " " Deserteur Doll		290	34	10	5	300	39
5	" " " " " Reichling		73	19	2	32	75	51
6	Berg, Gemeinde	*	310	30	10	28	310	28
7	" kathol. Kirche		116	9	4	1	120	10
8	" Gemeinde für den widersp. Consc. Kunz	*	38	14	—	—	—	—
9	" " " " " " Heinrich		66	40	2	19	68	59
10	" " " " Deserteur Stephany		219	44	7	37	227	21
11	Büchelberg, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		35	24	1	13	36	37
12	" Armenfond	*	308	20	10	27	310	27
13	" kathol. Kirche		190	57	6	37	197	34
14	" Gemeinde für den widersp. Consc. Mouillet	*	—	22	—	–	—	—
15	" " " " " " Brossard	*	58	6	—	–	—	—
16	" " " " " " Deris		40	29	1	23	41	52
17	" " " " Deserteur Fix		59	25	2	3	61	28
18	Erlenbach, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		44	24	1	31	45	55
19	" Armenfond		74	50	2	36	77	26
20	" Kleinkinderbewahr-Anstalt		110	8	3	40	113	52
21	" protest. Kirche		92	47	3	13	96	—
22	Freckenfeld, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	*	310	32	10	29	310	29
23	" Armenfond		175	3	6	4	181	7
24	" protest. Kirchenalmosen		30	50	1	4	31	54
25	" Gemeinde für den widersp. Consc. Burg	*	25	27	—	—	—	—
26	" " " " Deserteur Hammer		156	9	5	24	161	33
27	" " " " " Helck		55	37	1	56	57	33
28	" " " " " Zillock		324	33	11	16	335	49
29	" " " " " Burg		93	50	2	19	96	9
30	" " " " " Thürwächter	*	1	7	—	—	—	—
31	Freisbach, Gemeinde		279	31	9	42	289	13
32	" Armenfond	*	155	14	5	14	155	14
33	Germersheim, Gemeinde	*	515	47	11	42	76	30
34	" K. Landc. für Soldat Götzinger von da		259	23	7	17	266	40
35	" " " den Deserteur Baumann von da		41	34	—	—	41	34
36	" " " " desertirten Einsteher Koch von Kandel		358	22	5	41	364	3
37	" " " " entlassenen Einsteher Kaiber von Jockgrim	*	306	10	1	34	266	42
38	" " " " desertirten Einsteher Bornemann von Frohnhofen	*	144	—	—	—	—	—
39	" Gemeinde (landw. Geldpreis)		25	—	—	21	25	21
40	" " Caution des Octroi-Einnehmers Klee	*	310	30	10	28	310	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
41	Germersheim, Armenfond	*	214	35	7	19	217	19
42	" kath. Kirche	*	548	20	4	19	349	19
43	" " "		203	26	7	2	210	28
44	" israelit. Cultusgemeinde		261	1	8	36	269	37
45	" protest. Kirche	*	203	48	5	41	105	41
46	" städtisches Spital	*	1182	10	13	42	13	42
47	" dasselbe; Cautionstheil des Rechners Gruber	*	225	—	2	22	2	22
48	" landwirthschaftl. Bezirks-Comite		104	10	3	36	107	46
49	" Gemeinde für den Deserteur Marggraf		344	—	11	55	355	55
50	" " " " " Vogtmann		30	3	1	2	31	5
51	" " " " " Maurer		25	29	—	52	26	21
52	" " " " entlassenen Einsteher Zinck		3	1	—	6	3	7
53	Hagenbach, kathol. Kirche	*	4	58	—	—	—	—
54	" Gemeinde, für den Deserteur Baumgärtner		13	36	—	29	14	5
55	" " " " " Knöhr		160	18	—	43	161	1
56	Hatzenbühl, Gemeinde für den Deserteur Rapp	*	—	27	—	—	—	—
57	Hayna, Armenfond	*	310	30	10	28	310	28
58	" Gemeinde für den widersp. Consc. Schoch	*	33	26	—	—	—	—
59	" " " " " " Wünstel	*	149	37	—	—	—	—
60	" " " " " " Wingerter		212	15	7	21	219	36
61	" " " " " " Metz	*	142	9	—	—	—	—
62	" " " " Deserteur Mauer		181	57	6	18	188	15
63	" " " " " Stritzinger		492	38	11	57	504	35
64	Hördt, Gemeinde		176	13	6	6	182	19
65	" " Bürgereinzugsgeld		133	50	4	39	138	29
66	" " Schulhausbaufond	*	866	46	17	31	17	31
67	" Armenfond	*	51	21	1	40	1	40
68	" kath. Kirche	*	506	20	12	42	12	42
69	" Gemeinde für den widersp. Consc. P. A. Fischer		145	14	5	1	150	15
70	" " " " " " L. Scherer		97	56	3	24	101	20
71	" " " " " " J. G. Scherer		45	44	1	24	47	8
72	" " " " " " Thaler	*	103	24	—	—	—	—
73	" " " " " " J. G. Thaler		189	53	6	35	196	28
74	" " " " " " Joh. Fischer		98	32	3	1	101	33
75	" " " " " " Hipp		414	47	14	23	429	10
76	" " " " " " J. Jac. Hänlein		738	34	17	13	755	47
77	" " " " Deserteur Hänlein		21	49	—	46	22	35
78	" " " " " Settelmeyer		8	56	—	19	9	15
79	Jockgrim, kath. Kirche		204	9	6	29	206	29
80	" Gemeinde für den widersp. Consc. Hechler	*	79	21	—	—	—	—
81	" " " " " " Jäger	*	120	45	—	—	—	—
82	" " " " " " Jac. Reis	*	79	—	—	—	—	—
83	" " " " " " F. P. Schwein		277	16	9	36	286	52
84	" " " " " " Ochsenreither		22	40	—	48	23	28
85	" " " " " " Weizel	*	89	28	—	—	—	—
86	" " " " Deserteur Schwein		129	58	4	30	134	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
87	Kandel, Gemeinde	221	36	7	41	229	17
88	〃 kath. Kirche *	72	27	2	26	72	26
89	〃 protest. Kirche	62	45	2	11	64	56
90	〃 Distrikts-Getreidefond	370	9	12	15	382	24
91	〃 Gemeinde, für die widersp. Conscribirten Johann Heinrich und Franz Biederwolf *	1	54	—	—	—	—
92	〃 〃 für den widersp. Conscrib. Joh. Jos. Dinies *	—	51	—	—	—	—
93	〃 〃 für den widersp. Conscrb. Mich. Dinies *	63	35	—	—	—	—
94	〃 〃 〃 〃 〃 〃 Zimmer	304	1	10	32	314	33
95	〃 〃 〃 〃 〃 〃 Schwartz *	131	10	—	—	—	—
96	〃 〃 〃 〃 〃 〃 J. Wagner	430	3	14	32	444	35
97	〃 〃 〃 〃 〃 〃 Kay	253	7	2	42	255	49
98	〃 〃 〃 〃 〃 〃 Dewein	286	36	3	4	289	40
99	〃 〃 〃 〃 〃 〃 Langolf	588	59	6	18	595	17
100	〃 〃 〃 〃 Deserteur Heinrich Dinies	61	2	2	7	63	9
101	〃 〃 〃 〃 〃 Einsel	17	23	—	15	17	38
102	〃 〃 〃 〃 〃 Zapf *	127	37	4	25	130	41
103	〃 〃 〃 〃 〃 Birnbaum	39	58	1	23	41	21
104	〃 〃 〃 〃 〃 Metz *	10	31	—	22	8	28
105	〃 〃 〃 〃 〃 Hanß	4	2	—	8	4	10
106	〃 〃 〃 〃 〃 Löbs	31	59	—	20	32	19
107	〃 〃 〃 〃 〃 Nuß	5	2	—	3	5	5
107	Knittelsheim, protest. Kirche	94	32	3	17	97	49
109	Kuhardt, kathol. Kirche *	421	20	7	29	270	4
110	〃 Armenfond	100	—	—	20	100	20
111	〃 Gemeinde, für den Deserteur Bopp	4	34	—	10	4	44
112	〃 〃 〃 〃 〃 Hamburger	8	40	—	19	8	59
113	〃 〃 〃 〃 〃 Eiswirth	101	48	2	45	104	33
114	Leimersheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Schaaf *	48	36	—	—	—	—
115	〃 〃 〃 〃 Deserteur Ziemer	177	10	5	43	182	53
116	〃 〃 〃 〃 〃 Marthaler	140	14	4	51	145	5
117	〃 israel. Cultusgemeinde	50	—	1	41	51	41
118	〃 Armenfond	100	—	3	22	103	22
119	〃 kathol. Kirche	40	—	—	56	40	56
120	Lingenfeld, Gemeinde	207	39	7	12	214	51
121	〃 〃 Bürgereinzugsgeld *	310	34	10	29	310	29
122	〃 kathol. Kirche *	340	30	10	34	340	34
123	〃 Gemeinde, für den Deserteur Ackermann	165	17	5	43	171	—
124	〃 〃 〃 〃 〃 Beck	2	52	—	6	2	58
125	〃 〃 〃 〃 〃 Günther	409	12	14	10	423	22
126	Minfeld, Gemeinde	87	19	3	1	90	20
127	〃 Armenfond	33	25	1	9	34	34
128	〃 kathol. Kirche	56	9	1	56	58	5
129	〃 protest. Kirche	71	3	2	28	73	31
130	Neuburg, Armenfond	250	8	8	40	258	48
131	〃 kathol. Kirche *	309	27	10	28	310	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
132	Neuburg, protest. Kirche	235	40	8	11	243	51
133	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Bühm	281	45	9	46	291	31
134	" " " " " " Gutbrod *	170	1	—	—	—	—
135	" " " " " " Hüll *	139	37	—	—	—	—
136	" " " " " " Rill *	94	23	—	—	—	—
137	" " " " " " Kauter *	88	9	—	—	—	—
138	" " " " " " Schrantz *	114	31	—	—	—	—
139	Neupfotz, " " " " " Heintz	110	46	1	37	112	23
140	" " " " Deserteur Schaaf *	—	16	—	—	—	—
141	" " " " " Gehrlein *	—	20	—	—	—	—
142	Niederlustadt, Gemeinde	98	26	3	24	101	50
143	" Armenfond	40	48	1	25	42	13
144	" kathol. Kirche *	377	11	10	15	37	58
145	Oberlustadt, Gemeinde	164	33	5	43	170	16
146	" " Bürgereinzugsgeld	160	—	1	19	161	19
147	" Armenfond	106	21	3	40	110	1
148	" kathol. Kirche *	134	33	2	17	10	18
149	" protest. Kirche	32	39	1	9	33	48
150	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Weil	213	58	7	25	221	23
151	" " " die " " Moritz und Heinrich Franck *	173	38	—	—	—	—
152	" Gemeinde, für die widersp. Conscrb. Abraham und Salomon Reinach	191	25	6	37	198	2
153	" Gemeinde, für den Deserteur Speck	130	47	4	32	135	19
154	Ottersheim, " " " widersp. Conscr. Reichling	304	9	—	49	304	58
155	" Günther'sche Kirchenalmosen-Stiftung	93	52	2	51	96	43
156	" kathol. Kirche *	119	41	1	56	1	56
157	Pfortz, Armenfond	219	5	7	45	226	50
158	" kathol. Kirche	103	28	3	33	103	33
159	" protest. Kirche	51	45	1	48	53	33
160	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Antoni *	83	8	—	—	—	—
161	" " " " " " Reisch *	159	37	—	—	—	—
162	" " " " " " Pferrer	41	6	1	25	42	31
163	" " " " Deserteur Schmitt	12	59	—	27	13	26
164	" " " " " Römer	128	45	4	28	133	13
165	Rheinzabern, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	65	57	2	17	68	14
166	" " für den widersp. Conscrb. Krieg	154	27	5	20	159	47
167	" " " " " " Thomas	1022	10	35	23	1057	33
168	" " " " " " Marz	446	16	11	20	457	36
169	" " " " " " Heiter *	36	1	—	—	—	—
170	" " " " " " Geck	16	14	—	—	16	14
171	" " " " Deserteur Stein	63	14	2	11	65	25
172	Rülzheim, " Bürgereinzugsgeld	254	44	8	50	263	34
173	" kathol. Kirche	70	29	2	25	72	54
174	" Gemeinde, für den Deserteur Val. Fetsch	48	42	1	42	50	24
175	" " " " " Nik. Fetsch	9	30	—	10	9	40

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
176	Rülzheim, Gemeinde, für den Deserteur Kuntz		33	1	1	9	34	10
177	" " " " " Mayer		429	1	14	52	443	53
178	" " " " " Ruber		2	33	—	6	2	39
179	" " " " " Leingang		5	3	—	10	5	13
180	" " " " " Weber		74	19	2	34	76	53
181	Schaidt, " Bürgereinzugsgeld		344	56	7	53	352	49
182	" " für die widersp. Conscrb. Valentin und Lorenz Guckert	*	.	18	—	—	—	—
183	" " für den widersp. Conscrb. Schimpf		27	58	—	58	28	56
184	" " " " " " Rinck		493	53	15	39	509	32
185	" " " " " " Thomas		509	28	16	40	526	8
186	" " " " " " Schimpf		18	29	-	37	19	6
187	" " " " Deserteur Bouquet		90	20	3	7	93	27
188	" kathol. Kirche		105	16	3	38	108	54
189	Scheibenhardt, Gemeinde		24	40	—	52	25	32
190	" " Schulhausbaufond		1593	41	44	41	1638	22
191	" Armenfond	*	2	2	—	-	—	—
192	Schwegenheim, Gemeinde, für den widersp. Consc. Hartmann		381	53	12	39	394	32
193	Sondernheim, kathol. Kirche	*	303	18	3	38	3	38
194	" protest. Kirche		88	24	3	3	91	27
195	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Stubenrauch		108	36	3	46	112	22
196	Steinweiler, protest. Kirche		55	49	1	56	57	45
197	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Böbinger		129	4	4	28	133	32
198	" " " " " " Gehbauer		597	35	20	43	618	18
199	" " " " " " Uller	*	12	21	—	—	—	—
200	" " " " Deserteur Bürger		137	17	4	45	142	2
201	" " " " " Knauber		4	54	—	10.	5	4
202	" " " " " Schied		17	22	—	35	17	57
203	" " " " " Mayer		143	54	3	3	137	57
204	Vollmersweiler, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		22	6	—	46	22	52
205	" Armenfond		57	5	1	58	59	3
206	" Gemeinde, Schulhausbaufond		412	58	11	22	424	20
207	Weingarten, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		58	50	2	3	60	53
208	" Armenfond	*	232	52	7	59	232	59
209	" kath. Kirche		232	54	6	9	239	3
210	" protest. Kirche	*	309	44	10	28	310	28
211	" Gemeinde für den Deserteur Strupler		7	16	—	15	7	31
212	" " " " " Kaufmann		114	18	3	57	118	15
213	Westheim, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		221	21	7	39	229	—
214	" Armenfond	*	—	9	—	—	.	—
215	" Gemeinde für den Deserteur Fischer		117	57	4	5	122	2
216	" protest. Kirche		100	—	—	4	100	4
217	Winden, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		122	37	4	16	126	53
218	" Armenfond	*	310	28	10	28	310	28
219	" Gemeinde für den widersp. Consc. Gemar	*	81	37	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
220	Winden, Gemeinde für den Deserteur Gemar		484	21	16	46	501	7
221	Wörth, Armenfond		150	—	5	12	155	12
222	„ kath. Kirche	*	336	—	1	30	187	30
223	„ protest. Kirche		290	17	9	11	299	28
224	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Laforge	*	11	7	—	—	—	—
225	„ „ „ „ „ „ Pfirrmann		304	44	10	34	315	18
226	„ „ „ „ Deserteur Deininger		3	19	—	6	3	25
227	„ „ „ „ „ Schödinger		36	22	1	15	37	37
228	„ „ „ „ „ Welzer		94	—	2	31	96	31
229	Zeiskam, Gemeinde		286	9	9	55	296	4
230	„ Armenfond		75	15	2	36	77	51
231	„ protest. Kirche	*	269	6	5	37	5	37
	Summa		39716	28	1043	5	32369	31

IV. Landcommissariat Homburg.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben fl	kr
1	Altenkirchen, Gemeinde		604	41	20	17	624	58
2	„ für den widersp. Consc. Jacob Großklos		298	35	10	32	309	7
3	„ „ „ „ „ Böhnlein		340	26	11	59	352	25
4	„ „ „ Deserteur Becker		5	39	—	12	5	51
5	„ Armenfond		44	13	1	33	45	46
6	„ prot. Kirche		108	45	3	51	112	36
7	Altstadt, Gemeinde		141	54	5	1	146	55
8	„ Armenfond		58	20	2	—	60	20
9	Baun, Gemeinde		598	33	21	7	619	40
10	„ für den Deserteur Bortscheller		190	35	6	43	197	18
11	„ „ „ „ Gerrmann		97	53	3	27	101	20
12	„ Armenfond		6	30	—	13	6	43
13	„ kath. Kirche	*	973	50	33	36	977	42
14	„ Kirchenbaufond		608	54	21	28	630	22
15	Bechhofen, Gemeinde		147	13	4	7	151	20
16	„ für den widers. Consc. Michael Glöckner		74	38	2	39	77	17
17	„ „ „ „ „ Johann Glöckner		11	35	—	26	12	1
18	Beden-Schwarzenbach, Gemeinde		76	52	2	43	79	35
19	Bettenhausen, Gemeinde		28	34	1	1	29	35
20	„ für den Deserteur Appel		33	22	1	10	34	32
21	„ Armenfond		2	24	—	4	2	28
22	Biedershausen, für den widersp. Consc. Theobald Schäfer	*	132	45	3	33	20	12
23	„ „ „ Desertur Heinrich Bamberger		136	28	4	48	141	16
24	„ „ „ „ Bennra		46	57	1	39	48	36
25	Börsborn, Gemeinde		45		—	59	45	59
26	„ prot. Schule		109	26	3	50	113	16
27	Breitenbach, Gemeinde		2221	52	75	13	2297	5
28	„ für den widersp. Consc. Ludwig Frey		58	17	2	3	60	20
29	„ „ „ „ „ Becker	*	138	41	3	50	33	26
30	„ „ „ Deserteur Roth		342	26	12	4	354	30

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
31	Breitenbach, für den Deserteur Schmolze		13	21	—	28	13	49
32	" Armenfond		32	1	1	8	33	9
33	" prot. Almosenfond		92	52	3	17	96	9
34	" prot. Kirche		118	—	4	10	122	10
35	" kath. Kirche	*	632	41	6	22	6	22
36	Bruchmühlbach, Gemeinde		295	1	10	24	305	25
37	" für den widersp. Consc. Ordner	*	71	27	—	—	—	—
38	" " " " " Jung	*	24	36	—	—	—	—
39	Brücken, Gemeinde, für den widersp. Consc. Blecs		221	8	7	47	228	55
40	" Gemeinde		10	21	—	19	10	40
41	" für den widersp. Consc. Huber	*	81	39	—	—	—	—
42	" " " Deserteur Motz		42	13	1	29	43	42
43	" " " " Leger		64	4	2	15	66	19
44	" " " " Stephan von der Neumühle		358	37	12	39	371	16
45	Dittweiler, Gemeinde		528	56	18	38	547	34
46	" für den Deserteur Wagner		158	2	5	34	163	36
47	" Armenfond		7	55	—	17	8	12
48	Ditschweiler, Gemeinde		10	41	—	23	11	4
49	Dunzweiler, Gemeinde		274	12	9	27	283	39
50	" für den Deserteur Krupp		32	4	1	7	33	11
51	" Armenfond		24	39	—	53	25	32
52	Elschbach, Gemeinde		48	7	1	42	49	49
53	Erbach, "		18	10	—	38	18	48
54	" für den widersp. Conscrib. Zöllner	*	33	41	—	—	—	—
55	Fockenberg-Limbach, Gemeinde		91		1	48	92	48
56	" für den Deserteur Schreck		325	49	9	22	335	11
57	" Armenfond		4	6	—	9	4	15
58	Frohnhofen, Gemeinde		190	32	5	12	195	44
59	" Armenfond		14	48	—	32	15	20
60	Gerhardsbrunn, Armenfond		94	21	3	19	97	40
61	Gimbsbach, "		4	12	—	9	4	21
62	" protest. Kirche		1	21	—	2	1	23
63	Gries, Gemeinde		78	44	2	47	81	31
64	" für den Deserteur Steinebrey		59	23	2	4	61	27
65	Großbundenbach, Gemeinde		21	23	—	44	22	7
66	" protest. Kirche	*	326	38	5	35	71	35
67	Hauptstuhl, Gemeinde		161	44	5	42	167	26
68	" für den widersp. Conscrib. Reitz	*	37	39	—	—	—	—
69	Hetschenhausen, Gemeinde	*	552	49	9	16	62	5
70	" für den Deserteur Mahl		2	40	—	6	2	46
71	" " " widersp. Conscrib. Schäfer	*	75	35	—	—	—	—
72	Höchen, Gemeinde		180	1	6	21	186	22
73	" (Erlös aus Berechtigungsholz)		384	42	13	34	398	16
74	" Armenfond		21	29	—	45	22	14
75	" kathol. Kirche	*	349	12	12	3	352	3
76	Homburg, Gemeinde	*	1668	57	53	24	1704	40

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
77	Homburg, für den Deserteur Zimmer		326	21	11	30	337	51
78	" " " " Weyrich		67	1	2	1	69	2
79	" " " " Laplace		135	31	4	48	140	19
80	" " " widersp. Conscrib. Paul Weyrich .	*	65	57	—	—	—	—
81	" " " " " Lieblang . .	*	37	28	—	—	—	—
82	" " " " " Gg. Zimmer .		2	16	—	4	2	20
83	" protest. Kirche	*	4	50	—	—	—	—
84	" " Kirchenbaufond		12	37	—	28	13	5
85	" " Pfarrei	*	150	36	—	—	—	—
86	" landwirthsch. Unterstützungs-Verein . . .	*	155	3	5	18	155	18
87	" Hospital		8	46	—	19	9	5
88	Jägersburg, Gemeinde		171	29	4	34	176	3
89	" Güterpacht-Zinsen von Carl Brauchler und Marg. Frisch		7	32	—	—	7	32
90	" für den widersp. Conscrib. Emser . . .		115	45	4	5	119	50
91	" " " Deserteur Müller		3	25	—	7	3	32
92	" " " " Kaisner		9	34	—	21	9	55
93	" Armenfond		19	5	—	40	19	45
94	Käshofen, für den widersp. Conscrib. Woll . . .		107	50	3	49	111	39
95	Katzenbach, Gemeinde		53	37	1	54	55	31
96	Kirchenarnbach, kathol. Kirche	*	979	37	33	36	983	36
97	Kindsbach, Gemeinde		124	43	4	24	129	7
98	" Grundzinskapitalien		1035	3	4	40	1039	43
99	" für den widersp. Conscrib. Günther . .	*	185	58	4	41	78	53
100	" " " Deserteur Fischler		56	—	1	59	57	59
101	" Armenfond		20	1	—	42	20	43
102	Kirchmohr, kathol. Kirche	*	1145	8	39	18	1147	18
103	Kirrberg, Gemeinde		16	51	-	36	17	27
104	" für den widersp. Conscrib. Bernhard . . .		92	31	2	17	94	48
105	" " " Deserteur Mohrbacher		111	21	3	55	115	16
106	" kathol. Kirchenbaufond		149	15	2	49	152	4
107	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	*	1659	16	40	49	1300	5
108	" für den Deserteur Berndt		96	51	3	25	100	16
109	" " " " Haus		109	21	3	51	113	12
110	" " " widersp. Conscrib. Oberkircher .		2	28	—	4	2	32
111	" Armenfond		118	46	4	5	122	51
112	Kleinbundenbach, Gemeinde		26	48	—	57	27	45
113	" für den widersp. Conscrib. Fuhrmann .	*	46	59	—	-	—	—
114	" " " " " Ziegler . .		251	36	8	53	260	29
115	Kleinottweiler, Gemeinde		192	45	5	44	198	29
116	" Schulfond		23	23	—	49	24	12
117	" Armenfond		901	30	31	36	933	6
118	Kottweiler-Schwanden, Gemeinde		152	15	5	22	157	37
119	" Armenfond		11	37	—	25	12	2
120	Krähenberg, Gemeinde, für den widersp. Conscr. Peter Blinn		273	14	9	37	282	51
121	" " " " " " Heinr. Blinn		68	9	2	24	70	33

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Kr	Zinsen. fl	Kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Kr
122	Krähenberg, Gemeinde, für den Deserteur Lauer		182	32	5	46	188	18
123	Kübelberg, Gemeinde		5	—	—	8	5	8
124	„ für den Deserteur Weidinger		77	18	2	43	80	1
125	„ kathol. Kirche	*	1258	46	37	4	1266	56
126	Lambsborn, Gemeinde		430	9	15	9	445	18
127	„ für den Deserteur Sutter		5	54	—	13	6	7
128	„ „ „ widersp. Conscrib. Kiefer	*	247	41	7	26	139	42
129	„ Almosenfond		55	10	1	56	57	6
130	Landstuhl, Gemeinde		6204	38	192	57	6397	35
131	„ für den Deserteur Riff		189	16	6	40	195	56
132	„ „ „ „ Rupertus		115	42	4	5	119	47
133	„ „ „ „ Paul		440	48	15	32	456	20
134	„ kathol. Schulfond		147	8	5	11	152	19
135	„ protest. Kirche		4	50	—	11	5	1
136	„ Armenfond		224	52	7	56	232	48
137	„ Straßenbaufond		2831	10	13	50	2845	—
138	Langwieden, Armenfond		51	3	1	48	52	51
139	Limbach, Gemeinde		951	33	25	36	977	9
140	„ für den Deserteur Hippert		19	59	—	43	20	42
141	„ Armenfond		105	2	3	37	108	39
142	„ protest. Kirche		792	34	27	56	820	30
143	Mackenbach, Gemeinde		218	44	7	43	226	27
144	„ protest. Kirchenbaufond		1069	25	33	47	1103	12
145	„ Armenfond		14	8	—	30	14	38
146	Martinshöhe, Gemeinde		17	9	—	36	17	45
147	„ (Reischmann'sches Legat)		307	47	10	51	318	38
148	„ für den widersp. Conscrib. Reischmann		171	58	6	4	178	2
149	„ protest. Gemeinde		294	39	10	23	305	2
150	„ kathol. Kirche		73	20	2	35	75	55
151	Matzenbach, Gemeinde		266	52	9	25	276	17
152	„ für den Deserteur Schneider		20	39	—	45	21	24
153	„ Armenfond		3	39	—	9	3	48
154	Miesenbach, Gemeinde		251	15	7	55	259	10
155	„ für den Deserteur Sprengard		14	47	—	32	15	19
156	„ Armenfond		6	31	—	15	6	46
157	Mittelberbach, Gemeinde	*	1183	34	30	57	764	31
158	„ Armenfond		176	28	6	3	182	31
159	„ kathol. Kirche	*	417	34	12	23	312	23
160	„ „ Kirchenbaufond		1000	—	11	53	1011	53
161	Mittelbrunn, Gemeinde		33	31	1	12	34	43
162	„ für den Deserteur Klein		16	6	—	34	16	40
163	„ Armenfond		28	40	1	1	29	41
164	Mörsbach, Gemeinde		39	6	1	22	40	28
165	„ für den widersp. Conscrib. Riehm		17	29	—	20	17	49
166	Mühlbach, Gemeinde		194	49	6	53	201	42
167	„ für den Deserteur Schanne		68	15	2	24	70	39

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Kr	Zinsen. fl	Kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Kr
168	Mühlbach, kathol. Kirche	*	383	40	10	16	386	—
169	„ „ Kirchenbaufond		4985	34	175	43	5161	17
170	Münchweiler, Gemeinde, für den Deserteur Ohliger		195	27	6	52	202	19
171	„ „ „ „ „ Heinrich		2	47	—	7	2	54
172	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Lang		45	36	—	12	45	48
173	„ „ „ Soldaten Janzer		115	57	4	5	120	2
174	„ kathol. Kirche	*	826	9	28	20	827	38
175	„ Kirchengemeinde (Kirchhofmauer)		67	54	2	24	70	18
176	Nanz-Diezweiler, Gemeinde	*	360	51	12	43	23	34
177	„ für den widersp. Conscrib. Klein	*	176	14	5	5	67	28
178	„ „ „ Deserteur Backes		13	29	—	28	13	57
179	Niederbexbach, Gemeinde		456	11	14	14	470	25
180	„ Armenfond		70	59	2	26	73	25
181	Niedermiesau, Gemeinde		76	44	2	10	78	54
182	„ für den Deserteur Ohliger		41	6	1	27	42	33
183	„ „ „ „ Klos		317	20	11	11	328	31
184	„ „ „ widersp. Conscrib. Molter	*	182	4	5	19	75	3
185	Niedermohr, Gemeinde		78	23	2	45	81	8
186	„ für den Deserteur Strauß		199	22	7	1	206	23
187	„ Armenfond		14	53	—	32	15	25
188	Oberarnbach, „		2	30	—	4	2	34
189	Oberbexbach, Gemeinde		432	20	12	34	444	54
190	„ für den Deserteur Friedrich Volz		10	47	—	23	11	10
191	„ „ „ widersp. Consc. Ohlmann v. Frankenholz		171	—	6	2	177	2
192	„ „ „ „ „ Eckerle		334	40	10	27	345	7
193	„ Armenfond		84	12	2	51	87	3
194	Obermiesau, Gemeinde		46	24	1	23	47	47
195	Obermohr, Gemeinde		146	19	5	8	151	27
196	„ für den widersp. Conscrib. Johannes Müller	*	87	11	—	—	—	—
197	„ „ „ „ „ Jacob Müller	*	86	41	—	—	—	—
198	„ „ „ „ „ Lanzlott		32	50	1	10	34	—
199	„ Armenfond		107	2	3	46	110	48
200	Obernheim-Kirchenarnbach, Gemeinde		75	45	2	40	78	25
201	„ für den Deserteur Buck		8	34	—	19	8	53
202	„ „ „ „ M. Balling		6	—	—	13	6	13
203	„ „ „ widersp. Consc. Frz. Barth	*	143	35	3	14	36	26
204	„ „ „ „ „ Adam Barth	*	117	40	2	19	9	33
205	„ „ „ „ „ Jac. Balling	*	6	—	—	—	—	—
206	„ „ „ „ „ Nicola		645	1	22	43	667	44
207	„ Armenfond		14	31	—	32	15	3
208	Queidersbach, Gemeinde		61	28	2	9	63	37
209	„ für den Deserteur Rubig		30	16	1	4	31	20
210	„ „ „ „ Rödel		45	27	1	35	47	2
211	„ Kirchenbaufond		1029	1	36	16	1065	17
212	Ramstein, Gemeinde		328	42	8	19	337	1
213	„ Armenfond		27	31	1	—	28	31

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
214	Ramstein, für den widersp. Conscrib. Paque	454	34	2	43	457	17
215	Reichenbach, Gemeinde	308	20	10	24	318	44
216	„ für den Deserteur Heil	7	55	—	17	8	12
217	„ „ „ widersp. Conscrib. Rübel *	61	54	—	—	—	—
218	„ „ „ „ „ Kabel *	113	8	2	10	5	45
219	„ „ „ „ „ Kempf *	333	4	11	41	342	32
220	„ Armenfond	17	5	—	36	17	41
221	„ kath. Kirche	130	—	—	38	130	38
222	„ kath. Kirchenbaufond *	3079	36	97	14	3165	—
223	„ prot. Kirche	336	1	11	13	347	14
224	Reichenbach-Stegen, Gemeinde	145	28	4	48	150	16
225	„ „ für den Deserteur Emmerich	14	15	—	29	14	44
226	„ „ „ „ „ Müller	3	57	—	9	4	6
227	„ „ Gemeinde	3	21	—	7	3	28
228	Reichenbach, Gemeinde	46	36	1	39	48	15
229	„ für den widersp. Consc. Georg Mayer	194	—	—	48	194	48
230	„ „ „ „ „ Westrich *	161	28	3	48	53	21
231	„ Armenfond	3	13	—	7	3	20
232	Rosenkopf, Gemeinde	406	8	14	19	420	27
233	„ für den widersp. Consc. Paul Agne	9	5	—	19	9	24
234	„ „ „ „ „ Joh. Nicolaus Agne	33	41	1	12	34	53
235	„ „ „ „ „ Michael Agne	21	2	—	44	21	46
236	„ „ „ „ „ Lauer *	45	40	1	24	24	35
237	Sand, Gemeinde, für den widersp. Consc. Michael Molter	185	29	6	31	192	—
238	„ Gemeinde	15	26	—	29	15	55
239	„ für den widersp. Consc. Paul Mohrbacher	136	33	4	49	141	22
240	„ „ „ „ „ Jacob Mohrbacher	92	2	1	53	93	55
241	Schmittweiler, Gemeinde, für den Deserteur Joh. Moritz	238	37	8	25	247	2
242	Schönenberg, Gemeinde	5	20	—	11	5	31
243	„ für den widersp. Consc. Philipp Weber	232	51	8	12	241	3
244	„ „ „ „ „ Latterner *	106	6	2	29	12	43
245	„ „ „ Deserteur Christian Fischer	343	11	12	5	355	16
246	„ für die Deserteure Peter und Adam Dietrich	120	37	4	16	124	53
247	Schrollbach, Gemeinde	2	—	—	4	2	4
248	„ für den widersp. Consc. Nicolaus Kurz	537	12	18	56	556	8
249	„ Armenfond	3	9	—	7	3	16
250	Spesbach, Gemeinde	1011	22	35	37	1046	59
251	„ prot. Kirche *	332	36	11	10	321	10
252	Steinwenden, Gemeinde	311	43	8	58	320	41
253	„ für den Deserteur Carl Motzenbacher	223	6	7	52	230	58
254	„ „ „ widersp. Consc. Jacob Emmerich *	67	49	—	—	—	—
255	„ Armenfond	16	58	—	36	17	34
256	„ (zur Unterhaltung der Kirche)	206	7	7	16	213	23
257	„ prot. Almosenfond	78	38	2	47	81	25
258	„ prot. Kirche	144	47	5	7	149	54
259	Vogelbach, Gemeinde	127	48	4	31	132	19

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
260	Vogelbach, Schulfond	200	—	4	4	204	4
261	" für den Deserteur Th. Kuhn	16	54	—	36	17	30
262	" " " widersp. Consp. Ludwig Kiefer	236	51	8	21	245	12
263	" " " " " Chr. W. Kuhn *	16	55	—	—	—	—
264	Waldmohr, Gemeinde	711	13	19	35	730	48
265	" für den widersp. Consc. Peter Ringeisen *	55	39	—	—	—	—
266	" " " " " Kiefer	556	15	19	35	575	50
267	" " " " " Blum *	58	40	—	—	—	—
268	" " " Deserteur Heinrich Schäfer	84	16	2	24	86	40
269	" " " " Nicolaus Kiefer	281	41	9	56	291	37
270	" " " " Gümbel	2	38	—	7	2	45
271	" Armenfond	96	51	3	25	100	16
272	" prot. Cultusgemeinde	404	35	13	32	418	7
273	St. Johannis Verein	511	2	18	1	529	3
274	Weltersbach, Gemeinde	188	11	6	37	194	48
275	" Armenfond	109	51	3	53	113	44
276	Wiesbach, für den Deserteur Johannes Heinrich	83	21	2	56	86	17
277	" " " widersp. Consc. Hemmer *	48	58	—	—	—	—
278	" " " " " Woll *	230	11	7	—	124	43
279	" kath. Kirche *	134	26	4	36	134	36
280	" protest. Kirche *	413	29	5	33	80	34
	Total	72683	32	2152	55	69082	2

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben fl	Guthaben kr
1	Alsenborn, Gemeinde	34	20	1	6	35	26
2	" protest. Kirche	47	2	1	31	48	33
3	" für den widersp. Consc. Heß	9	49	—	19	10	8
4	" " " " " Caspar	96	34	3	9	99	43
5	Alsenbrück-Langmeil, für den widersp. Consc. Frank *	—	25	—	—	—	—
6	" " " " " Graf *	147	17	3	47	42	43
7	Baalborn, Gemeinde, für den widersp. Consc. Lesoin	380	33	12	22	392	55
8	Börrstadt, Gemeinde	61	22	1	59	63	21
9	" für Feuerlöschgeräthschaften	107	40	3	30	111	10
10	" Schulfond	47	42	1	33	49	15
11	" für den widersp. Consc. Kreischer	178	1	5	46	183	47
12	" " " " " Scheidel	8	44	—	18	9	2
13	" " " " " Rölle	110	56	2	54	113	50
14	Breunigweiler, Gemeinde	85	14	2	45	87	59
15	" für Feuerlöschgeräthschaften	208	27	5	10	213	37
16	" Schulfond	83	44	2	44	86	28
17	" für den widersp. Consc. Weimer *	295	17	8	39	196	15
18	" " " " " Gehrmann	14	52	—	29	15	21
19	Dansenberg, Gemeinde	15	—	—	9	15	9
20	" Schulfond	17	19	—	33	17	52

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
21	Dansenberg, Schulhausbaufond	14	12	—	27	14	39
22	Enkenbach, protest. Kirche	31	3	1	—	32	3
23	Erfenbach, Armenpflege *	2	30	—	—	—	—
24	" Schulfond	59	15	1	55	61	10
25	" protest. Kirche *	103	31	3	6	3	6
26	Eulenbiß, Armenpflege	11	50	—	23	12	13
27	Erzenhausen, Armenpflege	17	33	—	35	18	8
28	" Gemeinde, für Jacob Jung	209	43	6	49	216	32
29	Fischbach, Gemeinde	108	41	3	32	112	13
30	" Armenpflege	4	55	—	10	5	5
31	" Schulfond	59	47	1	57	61	44
32	" für den Deserteur Müller	138	5	4	29	142	34
33	Frankenstein, Armenpflege	6	15	—	12	6	27
34	" prot. Kirche *	1524	55	15	33	240	6
35	Falkenstein, Gemeinde	140	—	—	22	140	22
36	" Armenpflege	4	51	—	10	5	1
37	" Schulfond	12	20	—	23	12	43
38	Gehrweiler, für Feuerlöschgeräthschaften	205	41	5	12	210	53
39	" Schulfond	227	3	6	55	233	58
40	" für den widersp. Consc. Leppla *	91	22	2	15	16	2
41	Gonbach, Gemeinde	43	45	1	26	45	11
42	" für Feuerlöschgeräthschaften	107	40	3	30	111	10
43	" für den widersp. Consc. Graß *	128	43	3	16	22	47
44	Gundersweiler, Gemeinde	22	32	—	45	23	17
45	" für Feuerlöschgeräthschaften	205	19	5	10	210	29
46	" Schulfond	173	10	5	1	178	11
47	" protest. Kirche	308	40	10	2	318	42
48	Heiligenmoschel, Gemeinde	70	25	2	16	72	41
49	" für Feuerlöschgeräthschaften	228	16	6	12	234	28
50	" Schulfond	369	26	11	58	381	24
51	" für den widersp. Consc. Leppla	563	43	18	18	582	1
52	" " " " Essig	27	20	—	53	28	13
53	Heimkirchen, für Feuerlöschgeräthschaften	312	8	10	7	322	15
54	" Schulfond	309	18	10	2	319	20
55	" prot. Kirche *	—	56	—	—	—	—
56	Hirschhorn, für Feuerlöschgeräthschaften	94	12	3	3	97	15
57	" Schulfond	403	46	13	6	416	52
58	Hochspeyer, Gemeinde	175	59	5	43	181	42
59	" Schulfond	179	24	5	48	185	12
60	" protest. Kirche	3	30	—	6	3	36
61	" kath. Kirche *	2	29	—	—	—	—
62	" protest. Pfarrei *	1	3	—	—	—	—
63	" für den Deserteur Heller	179	42	5	50	185	32
64	" " " " Knapp	255	12	8	16	263	28
65	" " " " Schäfer	16	31	—	33	17	4
66	Hochstein, Gemeinde	120	15	2	15	122	30

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
67	Hochstein, Schulfond	7	5	—	14	7	19
68	Hohenecken, Gemeinde	166	7	1	53	168	—
69	" Schulfond	17	19	—	33	17	52
70	" kathol. Kirche	122	52	3	59	126	51
71	Höringen, für Feuerlöschgeräthschaften	205	41	5	12	210	53
72	" Schulfond	124	51	3	45	128	36
73	" für den widersp. Consc. Groß *	102	21	2	25	5	53
74	" " " " " Jung *	201	21	5	31	96	39
75	" " " " " Appel	11	36	—	23	11	59
76	" " " " " Nickel	109	17	3	32	112	49
77	Imsweiler, Gemeinde	122	8	3	58	126	6
78	" für Feuerlöschgeräthschaften	205	20	5	10	210	30
79	Kaiserslautern, Gemeinde	116	56	3	48	120	44
80	" kathol. Kirche *	1	—	—	—	—	—
81	" Frauenverein	52	2	1	41	53	43
82	" Johannis-Verein	51	57	1	41	53	38
83	" Sparkasse	74	7	2	24	76	31
84	" mechan. Werkstätte der Gewerbschule *	651	7	8	55	160	2
85	" Sectionsverein für Besserung verwahrloster Kinder	693	—	22	29	715	29
86	" Distriktsarmenpflege	623	23	7	35	630	58
87	" für den widersp. Conscrib. Dellmuth *	293	56	8	18	193	54
88	" " " " " Franzreb *	40	33	—	—	—	7
89	" Gemeinde, für Carl Lucius *	69	32	—	—	—	—
90	" für den entlass. Soldaten Walter	91	12	2	57	94	9
91	" " " Deserteur Wetz	162	6	5	15	167	21
92	" " " " Andreas Becker *	86	1	—	—	—	—
93	" " " " Franz Becker	94	13	3	3	97	16
94	" " " " Egler	94	48	—	4	94	52
95	" " " " Gotthold *	564	27	2	32	459	10
96	Katzweiler, Schulfond	1156	15	37	30	1193	45
97	" für Feuerlöschgeräthschaften	155	18	5	2	160	20
98	" kathol. Kirche	6	7	—	12	6	19
99	Krickenbach, Gemeinde	78	49	2	34	81	23
100	" Schulfond	92	26	2	59	95	25
101	" für den Deserteur Jochum	217	15	7	2	224	17
102	Landwirthschaftlicher Verein	788	46	25	13	813	59
103	Lohnsfeld, Armenpflege	4	19	—	8	4	27
104	Mehlbach, Gemeinde	160	22	5	12	165	34
105	" Armenpflege	88	20	2	51	91	11
106	" Schulfond	706	45	22	56	729	41
107	" Kapital der Katholiken	184	41	6	—	190	41
108	" für den widersp. Conscrib. Wilking *	452	1	12	31	359	49
109	" " " " " Wetz *	242	44	6	36	138	22
110	" " " Deserteur Wendel *	151	52	3	40	46	21
111	Mehlingen, Gemeinde	249	23	8	5	257	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
112	Mehlingen, für den Deserteur Stümpert		86	3	2	47	88	50
113	Mölschbach, Schulfond		324	54	6	50	331	44
114	Morbach, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
115	" Schulfond		308	4	10	—	318	4
116	Moorlautern, Gemeinde		10	—	—	6	10	6
117	Mündweiler, Gemeinde		6	4	—	12	6	16
118	" für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
119	" protest. Kirche	*	151	33	2	51	152	51
120	" für den widersp. Conscrib. Nunheimer	*	64	3	—	—	—	—
121	Neuhemsbach, Gemeinde		83	40	2	44	86	24
122	" für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
123	" protest. Kirche		91	38	2	59	94	37
124	" Pfarrfond		774	37	25	9	799	46
125	" für den Deserteur Egli		117	7	3	48	120	55
126	Niederkirchen, Gemeinde		65	34	2	9	67	43
127	" für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
128	" Schulfond		352	50	11	27	364	17
129	" protest. Kirche		6	29	—	12	6	41
130	Obersulzbach, für Feuerlöschgeräthschaften		131	1	4	15	135	16
131	" Schulfond		228	8	7	24	235	32
132	" für den widersp. Conscrib. Theisinger		66	16	2	9	68	25
133	Olsbrücken, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
134	" Schulfond		964	42	31	18	996	—
135	" protest. Filialkirche	*	2	21	—	—	—	—
136	" für den widersp. Conscrib. Nicol. Reinhard	*	55	—	—	—	—	—
137	" " " " " Peter Reinhard	*	100	34	—	—	—	—
138	" " " " " Theisinger	*	272	19	7	—	168	21
139	Otterbach, zur Anschaffung einer Thurmuhr	*	322	2	8	11	230	13
140	" Schulfond		60	58	1	59	62	57
141	" kathol. Pfarrei	*	50	28	—	39	17	7
142	Otterberg, Gemeinde		49	14	1	35	50	49
143	" Armenpflege		307	16	9	58	317	14
144	" kathol. Schulfond		38	57	1	16	40	13
145	" protest. "		354	38	11	31	366	9
146	" " Kirche	*	207	32	1	—	8	32
147	" kathol. "	*	222	17	5	37	177	54
148	" " Pfarrei		427	9	13	51	441	—
149	" Johannis-Zweigverein		331	22	10	44	342	6
150	" Straßenbaufond		9	16	—	18	9	34
151	" Distriktsarmenpflege		223	3	4	19	227	22
152	" Distrikts-Gemeinde		120	3	1	1	121	4
153	" für den widersp. Conscrib. Dehnert	*	23	24	—	—	—	—
154	" " " " " Eberdreng	*	152	20	3	26	45	53
155	" " " Deserteur Hay		10	34	—	21	10	55
156	Pörrbach, Gemeinde		1362	37	44	13	1406	50
157	" Armenpflege		34	22	1	6	35	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
158	Pörrbach, Schulfond	546	26	17	43	564	9
159	Rodenbach, Armenpflege	25	16	—	49	26	5
160	" Schulfond	821	40	26	40	848	20
161	Sambach, Schulfond	85	26	2	46	88	12
162	Schallodenbach, Gemeinde	50	18	1	37	51	55
163	" für Feuerlöschgeräthschaften	154	26	3	48	158	14
164	" Schulfond	213	23	6	55	220	18
165	" kathol. Kirche *	—	57	—	—	—	—
166	" " Pfarrhausbaufond	16	28	—	31	16	59
167	Schneckenhausen, Gemeinde	50	18	1	37	51	55
168	" für Feuerlöschgeräthschaften	104	26	3	22	107	48
169	" Birkel'sche Stiftung	41	21	1	20	42	41
170	" Schulfond	239	57	7	47	247	44
171	" für den widersp. Conscrib. Franz Mayer *	243	30	6	28	145	37
172	" " " " " Seb. Mayer *	110	53	2	11	8	46
173	" " " " " Laub	7	14	—	14	7	28
174	Schwedelbach, Armenpflege	16	12	—	31	16	43
175	Schweisweiler, Gemeinde	50	1	1	37	51	38
176	" Armenpflege	4	27	—	8	4	35
177	" Schulfond	24	39	—	49	25	28
178	Sembach, für Feuerlöschgeräthschaften	205	21	5	10	210	31
179	" Schulfond	246	21	7	59	254	20
180	" für den Deserteur Kirch	504	17	16	21	520	38
181	" " " " Müller	291	1	9	26	300	27
182	Siegelbach, Armenpflege *	3	31	—	—	—	—
183	" Schulfond	33	16	1	4	34	20
184	" für Conrad Blauth *	154	18	4	59	154	17
185	" " Jacob Bohn *	72	9	—	—	—	—
186	Sippersfeld, Armenpflege *	1	17	—	—	—	—
187	" für den widersp. Conscrib. Vollmar *	290	12	8	29	189	29
188	" " " " " Klein *	225	55	6	25	123	57
189	" " " " " Kolb	8	3	—	16	8	19
190	" " " " " Ullmann *	350	41	10	15	226	49
191	" " " Deserteur Schmitt	27	34	—	55	28	29
192	Steinbach, Gemeinde	61	18	1	59	63	17
193	" für Feuerlöschgeräthschaften	157	41	5	8	162	49
194	" Schulfond	95	17	3	5	98	22
195	" für den widersp. Consc. Bohrmann *	180	30	4	14	75	43
196	Stockborn, Schulfond	3	26	—	6	3	32
197	Stelzenberg, Gemeinde	15	1	—	29	15	30
198	" Schulfond	90	17	2	55	93	12
199	" für den widersp. Consc. Mai	180	35	5	52	186	27
200	" " " " " Jungmann	397	23	12	53	410	16
201	Trippstadt, Gemeinde	866	19	28	6	894	25
202	" Schulfond	226	59	7	22	234	21
203	" kath. Kirche	302	57	9	46	312	43

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
204	Trippstadt, kath. Schulhausbaufond		987	13	32	1	1019	14
205	„ für den widersp. Consc. Schneider	*	107	2	—	—	—	—
206	„ „ „ Deserteur Hill		5	40	—	12	5	52
207	Untersulzbach, für Feuerlöschgeräthschaften		93	37	3	3	96	40
208	„ Schulfond		277	27	8	59	286	26
209	„ für den Deserteur Gehm		164	35	5	21	169	56
210	Winnweiler, Gemeinde		176	19	5	43	182	2
211	„ Lokal-Armenpflege		6	49	—	14	7	3
212	„ Schulfond		91	10	2	57	94	7
213	„ Distrikts-Armenpflege		24	6	—	47	24	53
214	„ für den widersp. Consc. Kallet		391	59	12	43	404	42
215	„ „ „ „ „ Rüff	*	92	46	—	—	—	—
216	„ „ „ „ „ Barth	*	333	52	9	51	235	7
217	Waldleiningen, Gemeinde	*	242	47	3	40	46	27
218	„ Armenpflege	*	3	22	—	—	—	—
219	„ Schulfond		59	47	1	57	61	44
220	Wartemberg, Schulfond		246	44	8	1	254	45
221	„ für den widersp. Consc. Schläfer		646	7	20	58	667	5
222	Wartemberg-Rohrbach, für Feuerlöschgeräthschaften		205	20	5	10	210	30
223	Weilerbach, Gemeinde	*	4	6	—	—	—	—
224	„ Schulhausbaufond		7	22	—	14	7	36
225	„ Armenpflege		32	21	1	2	33	23
226	„ Schulfond		27	21	—	53	28	14
227	„ kath. Kirche	*	1	49	—	—	—	—
228	„ für den Deserteur Scheer		268	50	8	44	277	34
229	Wörschbach, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
230	„ Schulfond		179	29	5	48	185	17
	Summa		41047	16	1166	47	36789	25

VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
1	Albisheim, Gemeinde	*	725	51	2	26	146	26
2	„ protest. Kirche		2	53	—	5	2	58
3	„ Conscrib. Christ. Schlapp	*	53	3	—	—	—	—
4	Alsenz, Kantons-Gefängnißfond	*	1	32	—	—	—	—
5	„ Gemeinde		168	47	5	14	174	1
6	„ Brückenbaufond	*	1274	11	3	48	47	31
7	„ Armenpflege		16	27	—	30	16	57
8	„ protest. Kirche		21	29	—	39	22	8
9	„ Deserteur Ad. Bayer		176	36	5	29	182	5
10	„ „ Gg. Mündel		270	34	8	24	278	58
11	„ Conscrib. Joh. Spuhler		95	38	2	46	98	24
12	„ „ Joh. Wilh. Methier		35	36	—	59	36	35
13	„ „ Theod. Mündel	*	14	1	—	—	—	—
14	„ „ Joh. Ad. Bohley		36	44	—	—	—	—
15	Altenbamberg, Getreidefond		98	2	2	48	100	50

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
16		Altenbamberg, protest. Kirche		85	22	1	34	86	56
17		" " Pfarrei		31	15	—	13	31	28
18		" Pfarrhausbaufond		274	25	8	30	282	55
19		" Deserteur Heinr. Schowalter		202	16	6	16	208	32
20		" Conscrib. Joh. Phil. Betz		222	53	6	50	229	43
21		Bayerfeld-Steckweiler, Gemeinde	*	279	36	2	55	65	43
22		" Armenpflege		6	53	—	13	7	6
23		" kathol. Kirche		15	11	—	28	15	39
24		" Deserteur Joh. Dreyens		1	18	—	2	1	20
25		" " Joh. Grübler		118	46	3	42	122	28
26		" Conscrib. Jac. Wenzer		266	14	8	15	274	29
27		Bennhausen, Gemeinde		26	44	—	42	27	26
28		" Conscrib. Heinr. Fuchs	*	291	10	7	11	186	18
29		Biedesheim, Gemeinde		59	4	1	49	60	53
30		" Conscrib. Gg. Haubeil	*	55	9	—	—	—	—
31		" " Wilh. Frank	*	27	58	—	—	—	—
32		" Deserteur Ad. Kayser		41	20	1	17	42	37
33		Bischheim, Gemeinde		149	43	4	39	154	22
34		" Armenpflege		31	51	—	52	32	43
35		" protest. Kirche		14	19	—	26	14	45
36		" Deserteur Peter Thormann		170	1	3	7	173	8
37		Bisterschied, Gemeinde		216	54	6	44	223	38
38		" protest. Kirche		269	29	8	21	277	50
39		Bolanden, Metz'sches Kapital		219	5	6	47	225	52
40		" Armenpflege	*	45	43	1	24	43	44
41		" Conscrib. Ludw. Löbenberg	*	287	13	7	4	186	21
42		" " Jer. Reiß	*	198	36	4	22	97	14
43		" Deserteur Jac. Klein		47	16	1	28	48	44
44		" " Balth. Siegel		2	31	—	5	2	36
45		Bubenheim, Gemeinde		30	26	—	56	31	22
46		" kathol. Kirche		164	46	—	47	165	33
47		" Conscrib. Pet. Seißler	*	—	14	—	—	—	.
48		Callbach, Gemeinde		199	13	4	25	203	38
49		" für Getreidefond		123	31	3	51	127	22
50		" Armenpflege		3	—	—	5	3	5
51		Cölln, Gemeinde		85	25	2	38	88	3
52		Dannenfels, Gemeinde		251	25	7	47	259	12
53		" Armenpflege	*	—	7	—	—	—	—
54		" protest. Kirche	*	206	59	2	2	2	2
55		" Deserteur Jak. Wolf		44	54	1	24	46	18
56		Dörrmoschel, Gemeinde		81	10	2	30	83	40
57		" Deserteur Carl Ludw. Henrich		42	40	1	20	44	—
58		" Conscrib. Jacob Neumann	*	118	46	1	25	12	30
59		Dörnbach, Gemeinde		177	52	4	57	182	49
60		Dielkirchen, Gemeinde		56	22	1	44	58	6
61		" für eine Feuerspritze		24	23	—	45	25	8

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
62	Dielkirchen, protest. Kirche	14	19	—	26	14	45
63	Dreysen, Gemeinde	124	45	3	53	128	38
64	" für einen Begräbnißplatz	300	—	—	39	300	39
65	" Armenpflege *	295	43	9	16	298	8
66	" protest. Kirche	197	40	6	8	203	48
67	Duchroth, Gemeinde *	678	50	1	39	25	—
68	" Armenpflege	6	13	—	11	6	24
69	" prot. Pfarrei *	27	36	—	52	27	30
70	" Conscrib. Casimir Geib *	—	25	—	—	—	—
71	" " Joh. Bernhard *	167	7	4	18	61	55
72	" Deserteur Carl Gerhard	3	30	—	5	3	35
73	Ebernburg, Gemeinde	338	4	10	28	348	32
74	" Getreidefond	232	7	6	43	238	50
75	" für Zuchtvieh	54	3	1	41	55	44
76	" Deserteur Closius	7	38	—	15	7	53
77	" Conscrib. Ph. Pet. Wagner	24	38	—	47	25	25
78	" " Ant. Wagner *	24	50	—	—	—	—
79	" " Heinr. Wagner *	—	35	—	-	—	—
80	Einselthum, Gemeinde	23	47	—	37	24	24
81	" prot. Kirche *	207	36	6	25	206	25
82	" prot. Pfarrei *	11	15	—	20	11	10
83	" kath. Kirche *	185	42	5	20	176	11
84	" kath. Pfarrei *	142	19	4	18	140	29
85	" Conscrib. Mart. Dannenfelser	340	45	7	41	348	26
86	Eisenberg, Gemeinde	1140	28	7	22	46	29
87	" Armenpflege	107	40	3	21	111	1
88	" Deserteur Heinr. Mandler	47	6	1	28	48	34
89	Feilbingert, Gemeinde	383	41	11	54	395	35
90	" für Zuchtvieh	181	10	4	3	185	13
91	" Getreidefond	196	21	5	46	202	7
92	" Schulfond	422	27	13	5	435	32
93	" prot. Kirche *	324	26	3	19	3	19
94	" kath. Kirche	650	11	14	5	664	16
95	" " Kirchenbaufond	5422	11	72	52	5495	3
96	" Deserteur Andr. Schnitzel	703	4	21	47	724	51
97	" " Joh. Dippel	19	19	—	35	19	54
98	" " Heinr. Bühler	45	50	—	49	46	39
99	" Consc. Gebr. Wilh. und Joh. Engelbarth *	—	56	—	—	—	—
100	" " Adam Gräf	42	—	—	45	42	45
101	Finkenbach-Gersweiler, Gemeinde	227	22	7	3	234	25
102	" Getreidefond	18	31	—	35	19	6
103	" Schulhausbaufond	1961	50	53	31	2015	21
104	" prot. Kirche	108	45	3	23	112	8
105	" Deserteur Ad. Bayer	117	34	3	40	121	14
106	" " Ad. Göbel	142	25	4	24	146	49
107	Gauersheim, Gemeinde	10	27	—	18	10	45

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
108	Gauersheim, Kirchthurmbaufond		8	7	—	15	8	22
109	„ für eine Feuerspritze		7	27	—	13	7	40
110	„ prot. Kirche		152	19	4	43	157	2
111	„ „ Pfarrei	*	176	7	5	13	169	13
112	„ Deserteur Gittelmann		73	26	2	15	75	41
113	„ Consc. Joh. Burkhardt	*	74	45	1	3	3	24
114	Gaugrehweiler, Gemeinde	*	182	28	5	32	171	58
115	„ Falkenstein'sche Collectengelder		200	59	6	14	207	13
116	„ prot. Kirche		220	19	6	49	227	8
117	„ Deserteur Joh. Schales		79	32	2	29	82	1
118	„ „ Daniel Schales		135	9	4	11	139	20
119	„ „ Heinr. Schmitt		180	1	5	35	185	36
120	Gerbach, Gemeinde		76	26	2	21	78	47
121	Göllheim, Gemeinde		748	1	17	35	765	36
122	„ Bürgereinzuggeld							
123	„ Armenpflege		49	47	1	33	51	20
124	„ prot. Kirche		61	7	1	53	63	—
125	„ Consc. Mager	*	346	23	8	15	221	48
126	„ „ Bürkel	*	82	19	2	4	59	53
127	„ Deserteur Heßler		193	24	5	59	199	23
128	Hallgarten, Gemeinde		264	37	8	11	272	48
129	„ Getreidefond		76	1	2	12	78	13
130	„ für Zuchtvieh		64	2	1	49	65	51
131	„ prot. Schulfond		173	34	5	20	178	54
132	Harxheim, Gemeinde		151	12	4	44	155	56
133	„ für einen Begräbnißplatz		24	2	—	44	24	46
134	„ Deserteur David Seip		346	19	10	43	357	2
135	„ Consc. Carl Schury	*	189	32	4	14	88	10
136	Hochstätten, Gemeinde		169	57	5	16	175	13
137	„ für Zuchtvieh		64	2	1	49	65	51
138	„ Getreidefond		96	36	2	46	99	22
139	„ prot. Kirche		231	21	7	9	238	30
140	„ Armenpflege		103	23	3	11	106	34
141	„ Deserteur Christmann		14	2	—	26	14	28
142	Ilbesheim, Gemeinde		110	16	3	25	113	41
143	„ Wegbaufond		404	42	12	34	417	16
144	„ Schulhausbaufond		25	21	—	46	26	7
145	„ Armenpflege		123	15	3	49	127	4
146	„ prot. Kirche		20	24	—	37	21	1
147	„ kath. Kirche		252	35	7	50	260	25
148	„ Deserteur Joh. Ph. Brehm	*	730	50	5	34	25	30
149	„ Consc. Joh. Brehm	*	727	2	2	38	2	38
150	Immesheim, Gemeinde		23	31	—	44	24	15
151	„ kath. Kirche		223	40	6	57	230	37
152	Jacobsweiler, Armenpflege	*	—	17	—	—	—	—
153	„ prot. Kirche		76	40	2	23	79	3

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	kr.
154	Kalkofen, Gemeinde		92	12	2	51	95	3
155	„ Getreidefond		36	33	1	9	37	42
156	Katzenbach, Gemeinde		127	22	3	29	130	51
157	„ Armenpflege		32	17	1	—	33	17
158	„ Deserteur Heinr. Biehn		57	7	1	46	58	53
159	„ „ Balt. Schwarz		76	6	2	21	78	27
160	„ „ Pet. Schwarz	*	86	9	2	37	60	14
161	„ „ Andr. Glas		—	49	—	—	—	—
162	„ Consc. Jac. Biehn		95	27	2	57	98	24
163	Kerzenheim, Gemeinde		241	21	6	54	248	15
164	„ Loskaufskapital einer Kornrente	*	274	27	5	16	259	45
165	„ Armenpflege		130	—	3	12	133	12
166	„ prot. Kirche		32	44	1	2	33	46
167	„ Consc. Heinr. Rittersbach		434	9	13	27	447	36
168	„ Deserteur Peter Ackermann		40	3	1	15	41	18
169	„ „ Lohr		449	1	13	55	462	56
170	„ „ Mann		2	18	—	4	2	22
171	Kirchheim, Gemeinde		138	32	4	19	142	51
172	„ Donnersberger Thurmbau		1372	17	42	32	1414	49
173	„ Armenpflege		31	34	1	—	32	34
174	„ St. Johannis-Verein		31	9	—	58	32	7
175	„ Comité des landwirthsch. Vereins	*	172	47	5	18	169	52
176	„ Vieh-Versicherungs-Verein		39	38	1	15	40	53
177	„ kath. Kirche		266	11	5	38	271	49
178	„ Consc. Gg. Fritz		1	3	—	2	1	5
179	„ Deserteur Jak. Schneyder		3	—	—	5	3	5
180	„ „ Heinrich Frech		373	52	11	36	385	28
181	„ „ Gg. Grünewald		148	33	4	37	153	10
182	„ „ Kahn		105	52	3	17	109	9
183	„ „ Schwab	*	551	18	4	31	76	56
184	„ Soldat Weißer		8	13	—	15	8	28
185	Kriegsfeld, Gemeinde		236	24	7	19	243	43
186	„ Straßenbaufond		9	17	—	16	9	33
187	„ prot. Kirche		11	16	—	21	11	37
188	„ kath. Kirche	*	168	1	5	10	167	10
189	„ Consc. Damm	*	167	50	4	17	120	42
190	„ „ Schilling	*	—	3	—	—	—	—
191	„ „ Ph. Wilhelm	*	76	52	—	—	—	—
192	„ „ Ludw. Wilhelm	*	50	17	—	—	—	—
193	„ Deserteur Wagner		50	6	1	33	51	39
194	Lautersheim, Gemeinde		15	52	—	30	16	22
195	„ prot. Schulfond		13	12	—	24	13	36
196	Lettweiler, Gemeinde		151	59	4	39	156	38
197	„ prot. Kirche		176	29	5	27	181	56
198	Mannweiler, Gemeinde		81	37	2	33	84	10
199	Marienthal, Gemeinde	*	310	42	8	5	237	49

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
200	Marienthal, Armenpflege		7	—	—	13	7	13
201	" prot. Kirche		241	41	7	9	248	50
202	" Pfarrhausbaufond	*	1881	6	53	46	1901	52
203	" Deserteur Hans		11	19	—	20	11	39
204	" " Volk		4	57	—	9	5	6
205	" Consc. Wenz		83	20	2	34	85	54
206	" " Dörr		3	21	—	5	3	26
207	Morschheim, Gemeinde		98	54	3	4	101	58
208	" Schulfond		101	12	3	8	104	20
209	" Armenpflege		255	37	7	41	263	18
210	" prot. Kirche	*	140	17	1	31	16	48
211	" Deserteur Stöhr		2021	47	62	20	2084	7
212	" " Joh. Jung		6	11	—	11	6	22
213	" Conscrib. Wendland	*	198	35	4	8	94	56
214	Marnheim, Gemeinde		191	59	5	49	197	48
215	" Getreidefond		121	38	3	47	125	25
216	" Armenpflege		283	19	8	47	292	6
217	" protest. Kirche		24	22	—	44	25	6
218	" Conscrib. Espenschied	*	607	30	17	—	516	44
219	" " Jos. Lauferti	*	70	11	—	—	—	—
220	" " Carl und Pet. Kutscher	*	412	39	11	48	364	21
221	" " Joh. Phil. Grombach	*	162	22	3	30	76	27
222	" " Heinr. Kutscher		57	36	—	10	57	46
223	Mauchenheim, Gemeinde		300	30	9	18	309	48
224	" für einen Begräbnißplatz		19	55	—	37	20	32
225	" protest. Pfarrei	*	80	25	1	47	1	47
226	" Deserteur Carl Michel		5	20	—	9	5	29
227	" Conscrib. Pabst	*	297	6	6	53	170	53
228	" " Obersheimer	*	253	39	5	55	151	38
229	Mörsfeld, Gemeinde		244	48	7	35	252	23
230	" Armenpflege		44	32	1	24	45	56
231	" kathol. Kirche	*	195	23	4	15	196	15
232	" protest. Kirche		200	—	6	12	206	12
233	Münsterappel, Gemeinde		23	55	—	44	24	39
234	" Armenpflege		4	24	—	7	4	31
235	" protest. Kirche	*	120	31	3	39	103	39
236	" Deserteur Joh. Ph. Kolb		184	27	5	40	190	7
237	" Conscrib. Joh. Endlich		57	13	1	46	58	59
238	" " Balt. Kolb	*	145	17	2	12	54	57
239	" " Chr. Scheid		211	56	3	42	215	38
240	Niederhausen, Gemeinde		200	12	6	12	206	24
241	" Armenpflege		62	26	1	55	64	21
242	" prot. Kirche		60	56	1	53	62	49
243	Niedermoschel, Gemeinde		37	27	1	9	38	36
244	" Getreidefond		90	24	2	48	93	12
245	" für einen Begräbnißplatz		4	34	—	9	4	43

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	Einlagen xr	Zinsen fl	Zinsen xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. xr
246	Niedermoschel, protest. Kirche	*	132	18	3	43	3	43
247	" Deserteur Anschütz		5	47	—	11	5	58
248	Niefernheim, Gemeinde		95	21	2	50	98	11
249	" Herr'sches Legat	*	103	43	3	10	103	10
250	" Getreidefond		47	56	1	30	49	26
251	" Conscrib. Frank	*	186	12	4	1	78	16
252	Oberndorf, Gemeinde		163	50	4	33	168	23
253	" kath. Kirche	*	122	51	3	40	121	56
254	" prot. Kirche	*	122	16	3	46	113	46
255	" Deserteur Linn		44	49	1	24	46	13
256	" Conscrib. Kron	*	312	52	7	40	207	44
257	Oberhausen, Gemeinde		100	5	2	48	102	53
258	" Schulhausbaufond		697	13	18	43	715	56
259	Obermoschel, Gemeinde		222	37	6	55	229	32
260	" fürs Schulhaus		7	28	—	13	7	41
261	" Armenpflege		6	34	—	13	6	47
262	" kath. Kirche		185	20	5	44	191	4
263	" Conscrib. Joh. Schulz		1	35	—	4	1	39
264	" " Schneyder		297	20	9	13	306	33
265	" " Ransweiler	*	253	42	5	33	158	—
266	" Deserteur Schuck		351	12	10	47	361	59
267	" " Schmitt		13	11	—	24	13	35
268	" " Jacob Keiper		17	4	—	25	17	29
269	" " Schlemmer		46	21	1	25	47	46
270	" " Carl Keiper		14	40	—	22	15	2
271	Obernheim, Gemeinde		193	54	5	57	199	51
272	" prot. Kirche		14	34	—	28	15	2
273	" Conscrib. Scheib	*	445	4	13	46	457	21
274	" " Carl Wayand	*	347	59	9	54	247	51
275	" " Jac. Hofmann		147	33	4	34	152	7
276	" Deserteur Schick		1001	17	31	1	1032	18
277	Orbis, Gemeinde		17	40	—	33	18	13
278	" Armenpflege		313	55	9	44	323	39
279	" Conscrib. Schöbes	*	451	14	12	7	355	31
280	" Deserteur Schilling		5	44	—	11	5	55
281	Oberwiesen, Gemeinde; Distriktsfond		144	9	4	14	148	23
282	" Armenpflege		192	1	5	57	197	58
283	" Deserteur Dexheimer	*	17	38	—	—	—	—
284	Ottersheim, Gemeinde		99	43	3	6	102	49
285	" Erziehungsanstalt		95	45	2	59	98	44
286	" Armenpflege		50	—	—	5	50	5
287	" kath. Kirche		104	51	3	15	108	6
288	Ramsen, Gemeinde		127	27	3	57	131	24
289	" Conscrib. Seißler	*	1792	—	31	59	823	59
290	" " Nicolaus	*	209	35	1	19	145	42
291	" Deserteur Michel		123	55	3	27	127	22

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
292		Ransweiler, Gemeinde	45	49	1	26	47	15
293		" prot. Kirche	90	—	2	47	92	47
294		" Deserteur Theis	304	39	9	28	314	7
295		" Consc. Maurer	160	5	4	57	165	2
296		Rehborn, Gemeinde	104	30	3	13	107	43
297		" Armenpflege	5	48	—	11	5	59
298		" prot. Kirche	237	17	7	22	244	39
299		" Consc. Engel	157	50	4	53	162	43
300		" " Krauß *	87	19	2	14	38	5
301		" " Sponheimer	20	39	—	39	21	18
302		" Deserteur Jacob Schappert	398	46	12	19	411	5
303		" " Ad. Schweizer	101	54	3	8	105	2
304		" " Pet. Schweizer	101	15	3	7	104	22
305		" " Ant. Schappert	104	54	3	15	108	9
306		" " Bloch	36	55	1	9	38	4
307		Rittersheim, Gemeinde *	255	37	4	7	37	46
308		" für einen Begräbnißplatz	17	7	—	31	17	38
309		" Armenpflege	188	56	5	52	194	48
310		" prot. Kirche	158	51	4	56	163	47
311		Rodenbach, Gemeinde	2	8	—	4	2	12
312		" kath. Kirche	56	57	1	46	58	43
313		" prot. Kirche	256	52	6	22	263	14
314		Rockenhausen, Gemeinde	18	24	—	33	18	57
315		" Armenpflege	121	53	3	47	125	40
316		" prot. Kirche	9	56	—	18	10	14
317		" Deserteur Keßler	6	5	—	11	6	16
318		" " Opp	70	18	2	10	72	28
319		" " Caspar Graf	88	8	2	44	90	52
320		" " Peter Graf	334	20	10	22	344	42
321		" " Peter Gaß	100	13	2	55	103	8
322		" " Kropp *	20	19	—	35	4	14
323		" Conscrib. Joh. Schmitt	450	1	13	11	463	12
324		" " Daniel Graf *	334	25	8	14	234	45
325		" " Jac. Gaß	11	52	—	23	12	15
326		" " Urb. Gabelmann *	74	14	—	44	14	21
327		" " Backes *	315	15	7	35	212	16
328		" " Joh. Scheu	513	40	15	56	529	36
329		" " Jac. Scheu	21	39	—	41	22	20
330		" " Kahnweiler *	40	7	—	27	—	51
331		Rüssingen, Gemeinde	41	12	1	17	42	29
332		" Getreidefond	48	32	1	31	50	3
333		" Conscrib. Abel *	334	23	8	35	208	8
334		" " Peter *	29	56	—	—	—	—
335		Ruppertsecken, Gemeinde	76	35	2	8	78	43
336		" Conscrib. Porz	278	58	4	9	283	7
337		Schiersfeld, Gemeinde	111	45	3	28	115	13

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
338	Schiersfeld, protest. Kirche		95	56	2	59	98	55
339	" " Pfarrei	*	143	45	4	21	142	21
340	" Conscrib. Mader		837	43	25	58	863	41
341	" Deserteur Kiefhaber		365	16	11	19	376	35
342	Schönborn, Gemeinde		124	46	3	32	128	18
343	Sitters, Gemeinde		174	58	5	25	180	23
344	" Getreidefond		50	17	1	33	51	50
345	" protest. Kirche		46	9	1	26	47	35
346	Stahlberg, Gemeinde	*	7	53	—	—	—	—
347	Stauf, Gemeinde		139	43	4	21	144	4
348	" Schulfond	*	1109	13	6	58	37	12
349	" Armenpflege		94	53	2	57	97	50
350	" Deserteur Becker		31	22	—	57	32	19
351	Standenbühl, Gemeinde		257	33	6	33	264	6
352	" für einen Brunnen		50	—	—	7	50	7
353	" Conscrib. Debus		212	21	6	34	218	55
354	" " Vigelius		9	20	—	17	9	37
355	" Deserteur Kraus		16	17	—	30	16	47
356	" " Holzschneyder		597	29	18	31	616	—
357	" " Schlosser		79	27	2	27	81	54
358	Steingruben, Gemeinde	*	27	8	—	15	1	11
359	Stetten, Gemeinde	*	911	31	2	16	33	53
360	" Kirchthurmbaufond		166	36	5	11	171	47
361	" Schulhausbaufond		3221	26	88	39	3310	5
362	" kathol. Kirche	*	—	42	—	—	—	—
363	" protest. Kirche		107	—	2	10	109	10
364	" Deserteur Henn		89	26	2	45	92	11
365	" " Weber		177	36	5	31	183	7
366	St. Alban, Gemeinde	*	267	53	6	19	160	19
367	" protest. Kirche		266	53	8	17	275	10
368	" Deserteur Frühhahn		135	13	4	11	139	24
369	" Conscrib. Steiz		582	54	18	4	600	58
370	Teschenmoschel, Gemeinde		272	34	8	11	280	45
371	" Deserteur Rosenstein		3	21	—	5	3	26
372	Unkenbach, Gemeinde	*	640	17	1	33	22	22
373	" Gütersteigpreise		136	59	4	15	141	14
374	" für einen Kirchenbauplatz		464	28	14	23	478	51
375	" Armenpflege		64	3	1	58	66	1
376	" Conscrib. Rieß	*	465	6	11	30	371	31
377	Waldgrehweiler, Gemeinde		492	25	13	48	506	13
378	" Deserteur Köhlert		134	1	4	9	138	10
379	Weitersweiler, Gemeinde		72	11	2	15	74	26
380	" kathol. Kirche		300	24	5	40	306	4
381	" Conscrib. Schacht		98	33	3	5	101	38
382	" " Göbel	*	—	24	—	—	—	—
383	" " Hammerle		152	—	—	20	152	20

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
384	Würzweiler, Gemeinde	77	38	1	55	79	33
385	" Deserteur Engel *	—	50	—	—	—	—
386	" " Porz	63	51	1	59	65	50
387	Winterborn, Gemeinde	75	51	2	21	78	12
388	" Armenfond	61	13	1	53	63	6
389	" Deserteur Zahn	2	22	—	4	2	26
390	Zell, Gemeinde	103	59	3	11	107	10
391	" für Feldhüterlohn	99	43	—	32	100	15
392	" Schulhausbaufond	23	4	—	43	23	47
393	" für einen Begräbnißplatz	208	33	4	8	212	41
394	" protest. Kirche	176	45	5	29	182	14
395	" kathol. "	310	—	5	48	315	48
396	" " Pfarrhausbaufond *	300	—	5	24	5	24
	Total	79477	23	1902	49	66925	25

VII. Landcommissariat Kusel.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
1	Adenbach, Gemeinde	28	7	1	7	29	14
2	" Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	406	22	16	9	422	31
3	" dieselbe, Fond zur Sicherung des Dorfes gegen Ueberschwemmung	606	43	24	9	630	52
4	Albersbach, Gemeinde	475	47	18	57	494	44
		267	22	10	38	278	—
5	Albessen, Gemeinde	12	44	—	31	13	15
6	" Feuerspritzenfond *	9	51	—	—	—	—
7	" Schulhauskellerbaufond	314	33	12	32	327	5
8	Altenglan, Gemeinde	367	35	10	32	378	7
9	" Feuerspritzenfond	847	33	33	45	881	18
10	" Straßenbaufond *	1075	39	12	58	12	58
11	" für den Deserteur Hofmann	539	9	21	27	560	36
12	" " " " Klein	53	20	2	6	55	26
13	" prot. Kirche *	51	56	1	57	48	27
14	" dieselbe, Kirchenfond *	45	39	1	24	46	24
15	" prot. Pfarrfond *	55	41	1	12	56	42
16	Aschbach, Gemeinde	549	3	21	51	570	54
17	" für den widersp. Consc. Antoni *	71	38	—	—	—	—
18	" " " Deserteur Strauß	47	51	1	55	49	46
19	" " " " Straßburger	39	12	—	—	39	12
20	Becherbach, Gemeinde	13	29	—	31	14	—
21	" für den widersp. Consc. Schlicher *	143	41	3	9	34	51
22	" Gemeinde, für den widersp. Consc. Kissel	1	46	—	5	1	51
23	Bedesbach, Gemeinde	1546	49	60	48	1607	37
24	" Feuerspritzenfond	852	2	33	54	885	56
25	" zum Ankauf einer Fasselwiese *	321	38	12	12	812	12
26	Blaubach, Gemeinde	205	1	7	10	212	11

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
27	Blebesbach, Gemeinde	37	18	1	28	38	46
28	Börzweiler, Gemeinde	22	47	—	55	23	42
29	Bosenbach, Gemeinde	274	18	10	51	285	9
30	" für den widersp. Consc. Rebenbach	246	33	9	50	256	23
31	" " " " " Rothenbusch *	58	10	—	—	—	—
32	" protest. Kirche	941	54	37	29	979	23
33	Bubach, Gemeinde	64	58	2	35	67	33
34	" Feuerspritzenfond *	1	58	—	—	—	—
35	" für den Deserteur Hebberich	52	2	2	4	54	6
36	Cronenberg, Gemeinde	35	46	1	26	37	12
37	" für die widersp. Consc. Peter und Jacob Kunz	204	27	8	7	212	34
38	" " den " " Wächter	25	59	1	2	27	1
39	Dennweiler-Frohnbach, Gemeinde	191	10	7	18	198	28
40	Diedelkopf, Gemeinde	236	31	9	26	245	57
41	Ehweiler, Gemeinde	55	35	2	3	57	38
42	Einöllen, Gemeinde	151	1	6	—	157	1
43	" prot. Pfarrhausbaufond *	2	4	—	—	—	—
44	" " Kirche	710	20	28	15	738	35
45	" Gemeinde-Schulfond	51	59	—	7	2	6
46	" für den widersp. Consc. Krämer *	25	9	—	—	—	—
47	Eisenbach, Gemeinde	164	—	6	32	170	32
48	Elzweiler, "	55	41	2	14	57	55
49	Erdesbach, Gemeinde	279	13	10	46	289	59
50	" " Schulfond	67	36	2	42	70	18
51	" für den Deserteur Dick	3	27	—	7	3	34
52	" " " " Neu	15	1	—	36	15	37
53	" " " widersp. Consc. Hamm *	113	43	2	48	41	8
54	Eschenau, Gemeinde	446	32	16	28	463	—
55	Eßweiler, Gemeinde	414	53	16	31	431	24
56	" für den widersp. Consc. Jacob Schmitt	453	30	18	2	471	32
57	Etschberg, Gemeinde	370	12	14	43	384	55
58	" " Schulfond	161	59	6	27	168	26
59	" für den Deserteur Wenz	69	15	2	45	72	—
60	Föckelberg, Gemeinde	188	24	7	27	195	51
61	Frankelbach, Gemeinde	34	2	1	21	35	23
62	" für den Deserteur Johann May	64	36	2	35	67	11
63	" " " widersp. Consc. Johann Peter Plauth	214	43	8	33	223	16
64	" für die " " Pet. und Jac. Schuff *	290	37	6	26	73	16
65	Friedelhausen, Gemeinde	116	48	4	36	121	24
66	" für einen Gemeindebrunnen	329	54	—	33	330	27
67	Frutzweiler, Gemeinde	106	48	4	15	111	3
68	Gangloff, Gemeinde, für den widersp. Consc. Hilgert	20	3	—	48	20	51
69	" protest. Kirche	83	55	3	21	87	16
70	Ginsweiler, Gemeinde	135	57	5	25	141	22
71	" " Schulhausbaufond	3089	58	118	53	3208	51
72	" Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	222	11	8	50	231	1

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
73	Ginsweiler, Gemeinde, für den widersp. Consc. Condé	69	27	—	15	69	42
74	Gobbelhausen, Gemeinde	250	49	9	59	260	48
		1072	5	42	40	1114	45
75	" für den Deserteur Braun	73	7	2	54	76	1
76	" " " " Abraham Rech	5	3	—	12	5	15
77	" " " " Jacob Rech	36	46	1	28	38	14
78	Gumbsweiler, Gemeinde	290	27	11	32	301	59
79	" Brückenbaufond	4337	15	134	8	4471	23
80	" für den Deserteur Bockohr *	—	17	—	—	—	—
81	" " " " Schmitt	365	46	14	34	380	20
82	" " " " Reiß	128	42	5	8	133	50
83	Hachenbach, Gemeinde	189	49	7	34	197	23
84	Haschbach, Gemeinde	321	51	12	49	334	40
85	" Schulfond	174	45	6	58	181	43
86	Hefersweiler, Gemeinde	104	1	4	8	108	9
87	" für den Deserteur Jacob Frank	3	19	—	7	3	26
88	" " " " Valentin Frank	7	54	—	19	8	13
89	Heinzenhausen, Gemeinde	97	49	3	54	101	43
90	" Schulhausbaufond	5	16	—	12	5	28
91	" für den widersp. Consc. Mayer *	60	41	2	7	49	22
92	Herchweiler, Gemeinde	91	54	3	40	95	34
93	" Feuerspritzenfond *	2	22	—	—	—	—
94	Herschweiler-Pettersheim, Gemeinde	352	15	14	—	366	15
95	" " für den abwesenden Friedrich Kirsch *	1	6	—	—	—	—
96	Hinzweiler, Gemeinde	409	27	16	17	425	44
97	" für den widersp. Consc. Kempf	59	9	—	2	59	11
98	" protest. Pfarrfond *	453	15	17	32	451	2
99	" " Kirche *	522	47	20	15	520	15
100	Hohenöllen, Gemeinde	228	37	7	3	235	40
101	" Pfarrhausbaufond *	1	1	—	—	—	—
102	" für den Deserteur Baus	191	37	7	38	199	15
103	" " " " Berg	1	50	—	5	1	55
104	" " " widersp. Consc. Geib	84	50	3	23	88	13
105	Hoof, Gemeinde	157	4	5	48	162	52
106	" Feuerspritzenfond *	5	26	—	—	—	—
107	Horschbach, Gemeinde	139	23	5	30	144	53
108	" für den Deserteur Heinrich Jacob und den widersp. Consc. Johann Jacob *	182	14	5	8	96	15
109	" für den widersp. Consc. Reiß *	923	40	2	32	21	55
110	" " " Deserteur Schmitt.	85	35	3	25	89	—
111	Horschbach-Elzweiler, Gemeinde	306	8	12	11	318	19
112	" " protest. Gemeinde *	117	29	4	25	111	53
113	Hundheim, Gemeinde	153	18	5	12	158	30
114	Hüffler, Gemeinde	167	2	6	39	173	41
115	" für den Deserteur Lauer	169	29	6	44	176	13
116	Jettenbach, Gemeinde	116	49	4	33	121	22

LXXVI

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Xr	Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Xr
117	Jettenbach, Gemeinde, für den widersp. Consc. Göddel . *	—	29	—	—	—	—
118	„ für den widersp. Consc. Bickert . . .	1	45	—	5	1	50
119	„ „ „ „ „ Schneider . . *	268	25	8	6	165	13
120	„ „ „ „ „ Appel . . . *	270	34	8	13	167	52
121	„ „ „ „ „ Riesinger . . .	103	52	3	30	107	22
122	„ „ „ Deserteur Heinrich Schneider . .	270	14	10	45	280	59
123	„ „ „ „ Huff . . . . *	502	7	18	47	491	5
124	Kaulbach, Gemeinde	51	49	2	4	53	53
125	„ für den Deserteur Redenbach	5	30	—	14	5	44
126	„ für die Deserteure Johann Adam und Ludwig Ihrig	192	4	7	39	199	43
127	Körborn, Gemeinde	158	15	6	17	164	32
128	Kollweiler, Gemeinde	958	51	38	10	997	1
129	„ für den Deserteur Wilhelm Rheinheimer .	2	25	—	5	2	30
130	„ „ „ „ Peter Seibert . . .	128	49	4	59	133	48
131	„ „ „ widersp. Consc. Jacob Seibert . . *	88	32	—	—	—	—
132	Konken, Gemeinde	136	6	5	25	141	31
133	„ Feuerspritzenfond . . . . . . *	5	22	—	—	—	—
134	„ protest. Pfarrfond . . . . . . *	25	15	—	58	25	6
135	Kreimbach, Gemeinde	17	9	—	41	17	50
136	Krottelbach, Gemeinde	157	7	6	15	163	22
137	Kusel, Gemeinde	1209	37	44	2	1253	39
138	„ Güterkaufpreise	62	20	2	28	64	48
139	„ Schuldentilgungsfond . . . . . . *	1	45	—	—	—	—
140	„ für den widersp. Consc. Morgenstern . .	271	53	—	9	272	2
141	„ „ „ sich selbst entleibten Einsteher Johann Baumüller von Odenbach . . . . *	220	21	—	—	—	—
142	„ „ „ Einsteher Johann Lösch von Kuhardt . *	10	23	—	—	—	—
143	„ „ „ „ Johann Ott von Schwarzenbach *	13	56	—	—	—	—
144	„ „ „ abwesenden Carl Steinhauer von Lauterecken	108	2	4	18	112	20
145	„ Brandentschädigung für Peter Müllers Wb. in Quirnbach . . . . *	15	51	—	—	—	—
146	„ „ „ Margaretha Dick und für Nikol. Jung von Konken	33	41	1	21	35	2
147	„ kathol. Kirche	74	6	2	57	77	3
148	„ Distriktsfond für Zeiten der Theuerung und Noth	4659	40	169	41	4829	21
149	„ Kantons-Gefängnißbaufond	19443	39	773	49	20217	28
150	„ für Gründung eines Distrikts-Krankenhauses . .	3002	36	103	45	3106	20
151	„ landwirthsch. Bezirks-Comité; Unterstützungsfond für landwirthsch. Zwecke	197	11	7	50	205	1
152	Langenbach, Gemeinde	230	26	6	55	237	21
153	„ Feuerspritzenfond . . . . . . *	11	3	—	—	—	—
154	„ für den widersp. Consc. Ludwig . . .	247	23	9	50	257	13
155	Lauterecken, Gemeinde	183	18	7	17	190	35
156	„ für den aus dem Heere ausgewiesenen Soldaten Adam Freße	31	8	1	14	32	22
157	„ für den widersp. Consc. Griesemer . . . *	465	20	15	56	369	54

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
158	Lauterecken, Distriktsgemeinde; Fond für Zeiten der Theuerung und Noth		2061	14	75	23	2136	37
159	" Kantons-Gefängnißbaufond		78	34	3	9	81	43
160	" Fond zur Gründung eines Distrikts-Krankenhauses		1305	48	45	21	1351	9
161	" Straßenbaufond		2534	6	100	51	2634	57
162	" kathol. Kirche	*	184	42	7	—	177	—
163	" " Glockenfond		46	36	1	52	48	28
164	" protest. Kirchenbaufond		2304	1	91	42	2395	43
165	" " Kirche	*	115	8	1	19	1	19
166	" " Pfarrfond	*	146	52	—	50	—	50
167	" Local-Armenfond	*	207	34	1	43	1	43
168	Liebsthal, Gemeinde		50	7	1	30	51	37
169	" für den Deserteur Haas		45	37	1	50	47	27
170	Lohnweiler, Gemeinde		298	41	10	49	309	30
171	" Backhausbaufond	*	9	12	—	—	—	—
172	" für den Deserteur Keiser		263	37	10	30	274	7
173	" " " " Hesch		156	24	5	43	162	7
174	Marth, Gemeinde		95	41	3	28	99	9
175	" Feuerspritzenfond	*	1	39	—	—	—	—
176	" für den widersp. Consc. Wenrich	*	322	51	10	9	217	3
177	Mühlbach, Gemeinde		1512	43	60	13	1572	56
178	" Feuerspritzenfond		1029	7	40	57	1070	4
179	" für den Deserteur Becker		185	43	7	24	193	7
180	" " " " J. G. Schäfer		370	4	14	43	384	47
181	" " " " Feick		145	42	5	49	151	31
182	" " " widersp. Consc. L. Schäfer	*	175	9	4	21	67	36
183	Nerzweiler, Gemeinde		104	41	4	11	108	52
184	" für den Deserteur Reusch		135	52	5	25	141	17
185	" Schulhausbaufond		1127	15	44	51	1172	6
186	Neunkirchen, Gemeinde		161	22	6	11	167	33
187	" für den widersp. Consc. Donauer		9	47	—	23	10	10
188	Niederkirchen, Gemeinde		381	33	15	12	396	45
189	" Feuerspritzenfond	*	5	5	—	—	—	—
190	" protest. Kirche	*	115	54	4	14	104	14
191	Niederohmbach, Gemeinde		44	14	1	45	45	59
192	Niederstaufenbach, Gemeinde		55	27	2	12	57	39
193	" Hirten- und Schützenhausbaufond		101	51	4	4	105	55
194	Nußbach, Gemeinde		270	23	10	45	281	8
195	" für den widersp. Consc. Karch		256	12	9	39	242	25
196	" Kapellenbaufond		229	13	9	7	238	20
197	Oberalben, Gemeinde		447	26	16	42	464	8
198	" für den widersp. Consc. Ardner	*	192	21	6	34	153	7
199	Obereisenbach, Schulfond		212	15	8	26	220	41
200	" Schulhausbaufond		1714	10	64	21	1778	31
201	Oberohmbach, Gemeinde		265	20	10	33	275	53
202	" für den Deserteur Hollinger		48	47	1	57	50	44

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
203	Oberohmbach, prot. Kirche		69	57	2	47	72	44
204	Oberstaufenbach, Gemeinde		74	34	2	59	77	33
205	" für den widersp. Consc. Müller		19	39	—	48	20	27
206	Oberweiler im Thal, Gemeinde		228	35	8	57	237	32
207	" für den Deserteur Löb		144	51	5	46	150	37
208	" " " Ullrich		14	58	—	36	15	34
209	Oberweiler-Tiefenbach, Gemeinde		305	31	12	8	317	39
210	" Pfarrhausbaufond	*	1	14	—	—	—	—
211	" für den Deserteur Schmitt	*	—	19	—	—	—	—
212	" prot. Kirche	*	328	27	12	7	312	7
213	Odenbach, Gemeinde		529	8	20	22	549	30
214	" für den Deserteur Herz		6	4	—	14	6	18
215	" " " " Keiper		16	37	—	41	17	18
216	" " " widersp. Consc. Conrad		267	28	10	9	277	37
217	" " " " " Schmitt		55	48	1	37	57	25
218	" prot. Pfarrei, Pfarrkapital	*	307	44	5	12	92	15
219	Odenbach und Gangloff, prot. Pfarreien, gemeinschaftliches Pfarrkapital	*	107	54	4	12	105	5
220	Osterbrücken, Gemeinde		411	5	16	21	427	26
221	" Feuerspritzenfond	*	2	28	—	—	—	—
222	" für den Deserteur Klein		507	44	20	13	527	57
223	" " " " Fischer		369	2	14	41	383	43
224	Patersbach, Gemeinde		290 735	27 49	9 29	37 17	300 765	4 6
225	" Faſſelunterhaltungsfond	*	614	53	23	44	612	3
226	" Feuerspritzenfond		444	45	17	43	462	28
227	" für den widersp Consc. Clos		115	16	4	35	119	51
228	Quirnbach, Gemeinde		316	49	12	37	329	26
229	" Gütersteigpreise		22	23	—	52	23	15
230	" für den widersp. Consc. Göttel		60	20	2	23	62	43
231	Rammelsbach, Gemeinde		125	11	4	24	129	35
232	Rathskirchen, Gemeinde		83	46	3	21	87	7
233	Rathsweiler, Gemeinde		519	5	20	39	539	44
234	" Gütersteigpreise		10	2	—	24	10	26
235	" Brunnenbaufond		232	36	9	16	241	52
236	Rehweiler, Gemeinde		375	57	11	1	386	58
237	" für den widersp. Consc. Schneider		403	4	16	2	419	6
238	" " " Deserteur Müller		76	32	3	4	79	36
239	Reichsthal, Gemeinde		161	26	5	24	166	50
240	Reiſelbach, "		380	49	10	48	391	37
241	" Armenfond		20	53	—	50	21	43
242	Reipoltskirchen, Gemeinde		50	54	2	2	52	56
243	" für den Deserteur Heß		37	17	1	28	38	45
244	" kath. Kirche		380	45	15	10	[illegible]	[illegible]
245	" " Kirchenbaufond		62	[illegible]	2	28	[illegible]	[illegible]
246	Relsberg, Gemeinde		194	2	6	24	200	26

Ordnungs-Nummer		Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861 fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861 kr
247		Remigiusberg, kath. Kirche	*	163	15	6	18	161	18
248		Roßbach, Gemeinde		231	54	9	14	241	8
249		" Armenfond		260	25	10	21	270	46
250		Roth, Gemeinde		58	9	1	12	59	21
251		Rothselberg, Gemeinde		336	23	13	8	349	31
252		" für den widersp. Consc. Leonhardt	*	100	11	—	—	—	—
253		Rudolphskirchen, Gemeinde		40	5	1	27	41	32
254		Rutsweiler a. Gl., Gemeinde		2075	9	82	35	2157	44
255		" für Gemeinde-Brunnen		384	33	15	19	399	52
256		Rutsweiler a. L., Gemeinde		372	2	14	48	386	50
257		" Schulhausbaufond		827	33	32	57	860	30
258		Saal, Gemeinde		1322	47	51	15	1374	2
259		" Feuerspritzenfond	*	3	5	—	—	—	—
260		" für den widersp. Consc. Seyler		235	39	9	23	245	2
261		Seelen, Gemeinde		139	49	5	34	145	23
262		Selchenbach, Gemeinde		72	12	2	52	75	4
263		Schellweiler, Gemeinde		281	43	9	10	290	53
264		" Schulhausbaufond		2213	30	88	7	2301	37
265		Schmittweiler, Gemeinde		33	47	1	11	34	58
266		St. Julian-Obereisenbach, Gemeinde		700	37	27	54	728	31
267		" für den Deserteur Knapp		147	52	5	53	153	45
268		" Brückenbaufond	*	71	11	—	52		52
269		St. Julian, prot. Kirche		1130	29	44	58	1175	27
270		Theisbergstegen, Gemeinde		129	32	4	22	133	54
271		" Wegbaufond	*	841	58	5	18	5	18
272		" prot. Pfarrfond		251	24	10	—	261	24
273		Trahweiler, Gemeinde		72	—	2	52	74	52
274		Ulmet, Gemeinde		581	55	23	10	605	5
275		" Schulfond		48	47	1	57	50	44
276		" Faselunterhaltungsfond	*	206	41	8	3	200	50
277		" Schulhausbaufond	*	1588	59	19	9	19	9
278		" für den widersp. Consc. Daum		321	25	12	44	334	9
279		" " " " " Müller		67	19	2	40	69	59
280		" " " " " Clos	*	110	41	—	—	—	—
281		" für die blödsinnige Marg. Müller		135	53	5	27	141	20
282		Wahnwegen, Gemeinde		256	22	9	20	265	42
283		" für den aus dem Heere fortgewiesenen Soldaten Peter Müller		35	39	—	55	36	34
284		Welchweiler, Gemeinde		43	5	1	43	44	48
285		" Schulhausbaufond		2400	29	95	31	2496	—
286		Wolfstein, Gemeinde		434	36	17	19	451	55
287		" für den Deserteur König		11	7	—	26	11	33
288		" " " widersp. Consc. Dörringer		162	1	6	27	168	28
289		" " " " " König	*	24	57	—	—	—	—
290		" Armenfond		50	—	1	3	51	3
291		" Distriktsfond für Zeiten der Theuerung und Noth		2276	6	83	50	2359	56

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
292	Wolfstein, zur Gründung eines Distriktskrankenhauses	232	33	9	17	241	50
293	" Brückenbaufond	2663	52	106	1	2769	53
294	" kath. Kirche *	6	52	—	—	—	—
	Total	118577	6	4348	57	116318	45

VIII. Landcommissariat Landau.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Arzheim, Gemeinde	119	39	3	34	123	13
2	" Deserteur Franz Jos. Wayand	53	27	1	34	55	1
3	" Phil. Egger *	341	54	9	24	324	51
4	Altdorf, Gemeinde *	349	15	2	40	27	23
5	" prot. Kirche	72	36	1	50	74	26
6	Birkweiler, Gemeinde	271	9	8	2	279	11
7	" Deserteur Jülch	275	59	8	11	284	10
8	" " Becker	313	27	9	17	322	44
9	Böbingen, Gemeinde	88	34	2	38	91	12
10	Böchingen, Gemeinde	49	19	1	27	50	46
11	" widersp. Consc. Jb. Pfaffmann	238	19	2	22	240	41
12	" Deserteur Hartmann	37	14	—	22	37	36
13	Bornheim, widersp. Consc. Gg. Braun *	289	31	6	35	192	21
14	" Feuerspritzenfond	400	—	11	30	411	30
15	Burrweiler, Gemeinde	613	5	18	11	631	16
16	" Deserteur Gunzelmann	316	56	7	8	324	4
17	Dammheim, Gemeinde	19	24	—	34	19	58
18	" widersp. Consc. Balt. Dörr *	130	7	2	38	69	22
19	" " " Adam Dreher *	125	14	1	42	28	12
20	Diedesfeld, Gemeinde	2	29	—	4	2	33
21	" Deserteur Simon Hans	131	44	3	55	135	39
22	" " Nik. Gries	26	18	—	46	27	4
23	" kath. Kirche *	154	13	—	—	—	—
24	Edenkoben, widersp. Consc. Ph. Ant. Doll	619	20	18	22	637	42
25	" " " Joh. Ph. Ficks *	133	28	1	3	33	16
26	" " " Nik. Walter *	97	29	—	—	—	—
27	" Deserteur Wilh. Frey	17	13	—	30	17	43
28	" " Ant. Mark. Satter	35	26	—	57	36	23
29	" " Wilh. Göring	3	58	—	7	4	5
30	" " Ph. Schole	266	26	7	53	274	19
31	" " Jakob Dole	4	54	—	9	5	3
32	" " Jb. Steigelmann	298	41	8	53	307	34
33	Edesheim, Deserteur Peter Eckert	81	21	2	24	83	45
34	" " Daniel Michel	2	8	—	4	2	12
35	" Gemeinde	29	14	—	52	30	6
36	Essingen, Gemeinde	7	13	—	12	7	25
37	" Deserteur Christ. Bast	234	28	6	57	241	25
38	" " Wilh. Steuer	—	32	—	2	—	34
39	" widersp. Consc. Joh. Jak. Oertel *	148	39	2	24	46	50

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
40		Essingen, widersp. Consc. Samuel Kuhn *	41	40	—	—	—	—
41		Eschbach, Gemeinde	258	44	7	41	266	25
42		" Deserteur Mich. Dausch	444	1	13	10	457	11
43		" widersp. Consc. Mart. Breunig *	161	19	2	46	60	27
44		" " " Nikol. Eichenlaub	181	3	5	22	186	25
45		Flemlingen, Gemeinde	211	37	6	17	217	54
46		" kath. Kirche *	511	21	14	27	464	51
47		" Deserteur Eschbacher *	216	48	6	21	218	59
48		" widersp. Consc. Joh. Zimmermann *	299	24	6	53	203	37
49		Frankweiler, Gemeinde	313	12	9	15	322	27
50		" widersp. Consc. Wilh. Bollinger	200	1	1	46	201	47
51		Freimersheim, Gemeinde	287	54	7	1	294	55
52		" prot. Kirche	62	50	1	52	64	42
53		Gleisweiler, Gemeinde	708	30	21	—	729	30
54		" widersp. Consc. Joh. Dörr *	289	20	6	35	192	51
55		Göcklingen, widersp. Consc. J. Steinmann	36	2	1	4	37	6
56		Godramstein, Gemeinde	948	20	27	25	975	45
57		" Fasselgut	76	37	2	8	78	45
58		" prot. Kirche	520	12	15	25	535	37
59		" Deserteur J. J. Stuck	3	41	—	7	3	48
60		" " Joh. Simon	255	1	7	34	262	35
61		Gommersheim, Gemeinde	529	28	15	41	545	9
62		" prot. Pfarrei *	257	22	5	57	168	7
63		Großfischlingen, kath. Kirche *	215	41	6	20	215	39
64		" Gemeinde	298	39	8	52	307	31
65		" Deserteur Friedr. Böllinger	431	35	11	4	442	39
66		Herxheim, Armenfond	368	25	10	55	379	20
67		" Sebold'sche Stiftung	72	5	2	8	74	13
68		" kath. Kirche	235	6	6	58	242	4
69		" " Pfarrei	288	26	8	33	296	59
70		" Gemeinde	300	17	8	54	309	11
71		" Deserteur Koch	4	21	—	7	4	28
72		" " Joh. Gg. Steimer	155	10	—	16	155	26
73		" widersp. Consc. Johann Steimer	162	12	—	17	162	29
74		" " " Rohrbacher	45	21	—	5	45	26
75		" " " Bär	177	39	5	17	182	56
76		Herxheimweiher, Gemeinde	431	3	12	47	443	50
77		" kath. Kirche	13	30	—	23	13	53
78		Ilbesheim, Deserteur Brunner	51	50	1	33	53	23
79		" " Dörner	212	57	6	19	219	16
80		Kirrweiler, Deserteur Dauer	98	32	2	56	101	28
81		" " Fr. Ad. Stein	166	40	4	57	171	37
82		" " Kil. Hartmann	85	34	2	33	88	7
83		" widersp. Consc. W. Born *	1	13	—	—	—	—
84		" " " Wendl. Pflug *	5	2	—	—	—	—
85		" " " F. H. Stein *	62	54	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
86	Kleinfischlingen, Armenkasse	82	25	2	26	84	51
87	„ kath. Kirche	64	12	1	54	66	6
88	„ Gemeinde	64	19	1	54	66	13
89	„ Deserteur Casp. Linck	7	38	—	14	7	52
90	„ „ Trauth	130	5	3	52	133	57
91	Knöringen, Gemeinde	62	29	1	50	64	19
92	Landwirth. Bezirksverein	4	24	—	7	4	31
93	Landau, prot. Kirche	509	36	15	8	524	44
94	„ Deserteur Jacob Lanz •	369	35	10	52	352	29
95	„ „ Joh. Frick	504	20	14	57	519	17
96	„ „ Xaver Müller	202	53	6	1	208	54
97	„ „ Franz Deltresse	100	—	2	58	102	58
98	„ „ L. Schweickin	47	25	1	24	48	49
99	„ „ Gg. M. Prinz	25	53	—	46	26	39
100	„ widersp. Consc. Dan. Schirmer •	73	59	—	—	—	—
101	Leinsweiler, Feuerspritzenfond	150	—	1	26	151	26
102	„ Gemeinde	115	—	3	25	118	25
103	„ widersp. Consc. Jakob Funck	67	55	2	1	69	56
104	„ „ „ Johann Funck	113	13	3	21	116	34
105	„ „ „ Peter Funck	67	48	2	1	69	49
106	Maikammer, Gemeinde	143	4	4	14	147	18
107	„ widersp. Consc. F. L. Graß •	—	55	—	—	—	—
108	„ „ „ Aron Bär	210	3	6	14	216	17
109	„ Deserteur Casp. Platz	51	10	1	31	52	41
110	„ „ G. Frz. Genzlinger	372	33	2	40	375	13
111	„ Monturguthaben von Gang. Jung	—	9	—	—	—	9
112	Mörlheim, prot. Kirche	207	12	6	8	213	20
113	„ widersp. Consc. Bößberg •	224	59	4	40	125	26
114	„ Deserteur C. Wittmer	78	15	—	7	78	22
115	Mörzheim, kath. Kirche •	111	52	3	17	111	51
116	„ Gemeinde	34	53	1	2	35	55
117	„ widersp. Consc. J. G. Kolb	350	32	10	25	360	57
118	Niederhochstadt, Gemeinde	3	2	—	5	3	7
119	Nußdorf, Gemeinde	355	11	10	32	365	43
120	„ prot. Kirche	248	24	2	44	251	8
121	„ widersp. Consc. G. Schweikert •	139	6	2	7	87	2
122	„ „ „ Joh. C. Schwarz	101	47	3	1	104	48
123	„ Deserteur Joh. P. Schwarz	3	32	—	7	3	39
124	Oberhochstadt, Gemeinde	1	23	—	2	1	25
125	„ widersp. Consc. Obenauer	372	13	11	2	383	15
126	„ Deserteur Deckelmaier	379	7	11	14	390	21
127	Offenbach, Gemeinde	824	48	24	28	849	16
128	„ Einsteher Ph. Jb. Preßler •	7	5	—	—	—	—
129	„ widersp. Consc. J. Pfalzer •	88	39	—	—	—	—
130	„ „ „ Jos. Pfalzer •	90	56	—	59	2	30
131	Queichheim, Gemeinde	611	3	16	41	627	44

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
				fl	kr	fl	kr	fl	kr
132		Queichheim, Gemeinde, Güterkaufpreis		38	20	1	8	39	28
133		„ Deserteur Scheuerbrand		160	18	4	45	165	3
134		Ranschbach, Gemeinde		115	43	3	27	119	10
135		„ kath. Kirche	*	473	15	13	54	473	54
136		„ Deserteur M. Lauth		56	57	1	35	58	32
137		„ widersp. Consc. Joh. Gg. Dole	*	181	5	3	2	80	9
138		Rhodt, Gemeinde		76	14	2	15	78	29
139		„ prot Kirche	*	533	10	2	58	152	58
140		Roschbach, Gemeinde		144	22	4	16	148	38
141		„ Feuerspritzenfond		200	32	5	58	206	30
142		„ Deserteur J. Ad. Keller		93	18	2	46	96	4
143		Siebeldingen, Gemeinde		482	8	14	18	496	26
144		„ widersp. Consc. Ph. Jb. Fähr	*	93	51	—	—	—	—
145		St. Martin, Gemeinde		496	11	14	43	510	54
146		„ Soldat J. Remmich		25	24	—	44	26	8
147		Venningen, Gemeinde		113	1	3	21	116	22
148		„ Deserteur Wilh. Völlinger		204	9	6	3	210	12
149		„ widersp. Consc. Hennemann	*	42	47	—		—	—
150		Walsheim, Gemeinde		275	53	8	11	284	4
151		„ prot. Pfarrei	*	53	10	1	33	53	10
152		„ „ Kirche		144	15	4	16	148	31
153		Weyher, Gemeinde		50	55	1	31	52	26
154		„ Deserteur G. Jos. Koch		264	59	7	46	269	45
155		Wollmesheim, kath. Kirche	*	33	48	—	—	—	—
156		„ Deserteur J. J. Ille		100	30	2	53	103	23
157		„ Pet. Lugenbühl		291	56	7	38	299	34
		Summa		29617	15	761	12	27540	29

IX. Landcommissariat Neustadt.

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.		Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben fl	kr
1		Bobenheim, prot. Kirche		72	1	2	56	74	57
2		Dackenheim, Gemeinde		333	—	3	1	336	1
3		„ prot. Kirche		16	9	—	39	16	48
4		„ für den widersp. Consc. Mäurer	*	4	59	—	—	—	—
5		Deidesheim, für den Deserteur Braun		15	46	—	39	16	25
6		„ „ „ „ Day		96	51	3	57	100	48
7		„ „ „ „ Doll		276	26	11	14	287	40
8		„ „ „ „ Kaim		6	52	—	17	7	9
9		„ „ „ „ W. Klug		99	23	4	2	103	25
10		„ „ „ „ Reisch		2	9	—	—	2	9
11		„ „ „ „ Völker		2	26	—	5	2	31
12		„ „ „ „ Weil		278	17	11	19	289	36
13		„ „ „ widersp. Consc. Brandner	*	154	42	4	41	4	41
14		„ „ „ „ „ Jb. Klug	*	76	37	2	44	44	4
15		„ „ „ „ „ Scholl	*	411	20	12	24	12	24
16		„ „ „ „ „ Johann Stadler		666	35	14	17	680	52

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
17	Deidesheim, für den widersp. Consc. M. Stadler . .		667	23	27	10	694	33
18	" " " " " J. Weber . .	*	146	7	4	25	4	25
19	" " " " " Ph. H. Weber .	*	282	39	8	40	19	42
20	Dürkheim, Armenfond		30	37	1	16	31	53
21	" Hosp.tal		221	57	9	2	230	59
22	" Kantonsgefängnißfond		1354	43	40	27	1395	10
23	" für den Deserteur Bauer		32	17	1	18	33	35
24	" " " " Dietz		388	33	15	50	404	23
25	" " " " Frank		20	33	—	51	21	24
26	" " " " Gräff		190	46	4	17	195	3
27	" " " " Lipert		397	6	16	10	413	16
28	" " " " Spatz		8	30	—	20	8	50
29	" " " " Washeimer		311	25	12	40	324	5
30	" " " widersp. Consc. Ernst		374	23	15	14	389	37
31	" " " " " Kloß		165	19	6	43	172	2
32	" " " " " Wagner . . .		16	45	—	42	17	27
33	Duttweiler, Bürgereinzugsgeld		155	57	6	21	162	18
34	" prot. Kirche		21	28	—	51	22	19
35	Ellerstadt, Gemeinde		75	56	3	5	79	1
36	" prot. Kirche		231	2	9	24	240	26
37	" für den widersp. Consc. Bernhard . .		572	59	14	25	587	24
38	Elmstein, Gemeinde		68	7	—	44	68	51
39	" Armenfond	*	1188	10	48	5	1198	5
40	" Johannisverein	*	512	23	20	45	520	45
41	" prot. Kirche	*	117	39	4	7	104	7
42	" " Pfarrei	*	59	8	1	26	3	37
43	Erpolzheim, Gemeinde		243	56	9	55	253	51
44	Esthal, kath. Kirche		570	57	23	15	594	12
45	" für den Deserteur Sohna		6	2	—	15	6	17
46	Forst, Armenfond		167	52	6	50	174	42
47	" für den Deserteur Biebel		8	17	—	20	8	37
48	" " " " Freidel		304	25	12	23	316	48
49	" " " " Trommershäuser		20	52	—	7	20	59
50	" " " " Kurz		408	50	16	40	425	30
51	" " " " Oel		2	41	—	7	2	48
52	Frankeneck, Armenfond		794	15	31	54	826	9
53	" Schulhausbaufond	*	3160	19	127	22	187	41
54	Freinsheim, Bürgereinzuggeld		75	24	3	3	78	27
55	" für den Deserteur Borger		25	6	1	1	26	7
56	" " " " Harm		110	14	4	31	115	15
57	" " " " Jakob Köhler		719	13	26	12	745	25
58	" " " " Joh. Lind		9	52	—	19	10	11
59	" " " " Reiffel		98	43	4	2	102	45
60	" " " " Stöckel		208	33	3	44	212	17
61	" " " " Vogt		96	4	3	55	99	59
62	" " " " Winter		85	21	3	28	88	49

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
63	Freinsheim, für den widersp. Consc. Kraus		—	43	—	—	—	43
64	" " " " " Lausch		123	38	5	3	128	41
65	Friedelsheim, Bürgereinzuggeld		217	2	8	50	225	52
66	" kath. Kirche	*	158	53	2	12	111	5
67	" prot. Kirche		26	37	1	6	27	43
68	Geinsheim, Gemeinde		3320	1	135	10	3455	11
69	" israelitische Cultus		152	19	6	11	158	30
70	" für den Deserteur Dhombruch		128	29	5	13	133	42
71	Gimmeldingen, Armenfond	*	51	56	2	6	52	6
72	" ausgesteinter Wald	*	418	17	16	24	16	24
73	" für den Deserteur Böhler	*	155	22	4	22	4	22
74	" " " " Mallach		53	2	2	9	55	11
75	" " " " Orth		319	58	13	2	333	—
76	Gönnheim, Gemeinde		235	15	9	34	244	49
77	" prot. Kirche		142	9	5	47	147	56
78	" für den widersp. Consc. Eder		859	32	34	49	894	21
79	Grethen, Gemeinde		318	35	11	21	329	56
80	" Kirchenbaufond		27	22	1	6	28	28
81	" für den Deserteur Baumgarten		283	6	11	31	294	37
82	" " " Soldaten Ruf		162	45	6	38	169	23
83	" " " widersp. Consc. Mesel		110	2	4	29	114	31
84	Grevenhausen, kath. Kirche		80	—	2	1	82	1
85	Haardt, Bürgereinzuggeld		315	31	12	52	328	23
86	" Abgabe für Familiengräber		216	13	8	48	225	1
87	" ausgesteinter Wald	*	757	38	29	45	29	45
88	" prot. Kirche	*	60	20	2	25	60	36
89	" für den blödsinnigen Zinkgraf	*	415	19	16	42	416	42
90	" " " Deserteur Fischer		525	54	21	25	547	19
91	Hambach, Gemeinde		829	59	25	57	855	56
92	" Armenfond		823	25	33	30	856	55
93	" kath. Kirche	*	508	44	5	15	510	15
94	" für den Deserteur Karcher		3	20	—	7	3	27
95	" " " widersp. Consc. Jakob Nicolaus		212	20	4	53	217	13
96	" " " " " J. Straßner	*	198	35	2	35	70	2
97	Haßloch, prot. Kirche		1511	16	51	8	1562	24
98	" für den Deserteur Braun		4	56	—	12	5	8
99	" " " Einsteher Hauswirth		332	57	13	26	346	23
100	Herxheim a. B., prot. Kirche	*	3	24	—	—	3	24
101	" für den widersp. Consc. Beck	*	259	44	7	14	88	9
102	" " " " Stürzenacker	*	95	9	2	41	29	18
103	Iggelbach, Schulhausbaufond		26	41	1	6	27	47
104	" für den Deserteur Carl		46	36	1	54	48	30
105	Kallstadt, Gemeinde		435	33	17	45	453	18
106	" Schulfond	*	269	35	10	41	270	29
107	" prot. Pfarrei	*	129	16	5	9	125	9
108	Lachen, Almosenfond	*	—	46	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
109	Lachen, Schulfond		903	—	36	46	939	46
110	Lambrecht, Armenpflege		137	32	5	37	143	9
111	" Bürgereinzuggeld	*	8	43	—	—	—	—
112	" prot. Kirche	*	592	22	18	54	481	16
113	" für den Deserteur Weber		574	42	23	25	598	7
114	" " " " Zinn		38	1	1	33	39	34
115	" " " widersp. Consc. Hubing	*	152	50	—	—	—	—
116	" " " " " Kölsch	*	75	13	—	—	—	—
117	Leistadt, für den Deserteur Helbig		180	2	7	20	187	22
118	Lindenberg, Gemeinde		22	16	—	54	23	10
119	" kath. Kirche	*	6	4	—	—	—	—
120	Lobloch, für den Deserteur Fetz		4	8	—	10	4	18
121	Meckenheim, Gemeinde	*	311	45	12	35	314	35
122	" Armenfond	*	5	18	—	—	—	—
123	" Wegfond	*	4831	3	171	4	3171	4
124	" kath. Kirche	*	336	41	4	8	34	8
125	" prot. Kirche	*	5	35	—	—	—	—
126	" für den Deserteur Brunst	*	988	24	31	15	319	39
127	" " " " Lechner		298	29	12	8	310	37
128	" " " widersp. Consc. Heene		272	50	8	52	281	42
129	" " " " " Köhler		526	19	17	26	543	45
130	" " " " " Zitt	*	160	47	3	—	57	44
131	Mußbach, Gemeinde	*	246	41	9	26	9	26
132	" Armenfond	*	44	41	1	49	44	49
133	" prot. Kirche		1502	57	61	12	1564	9
134	" für den Deserteur Fischer		407	51	16	37	424	28
135	" " " " Krieger		10	14	—	24	10	38
136	Neidenfels, Gemeinde	*	6	23	—	4	5	4
137	" Armenfond	*	109	4	4	25	109	25
138	" kath. Kirche	*	268	—	4	55	4	55
139	Neustadt, Bürgereinzuggeld		644	18	15	58	660	16
140	" für Familiengräber		893	—	15	17	908	17
141	" Pfandleih-Anstalt	*	2	31	—	—	—	—
142	" Dienstboten-Heilanstalt	*	1486	11	46	24	1501	28
143	" Bezirks-Dispositionsfond		55	44	2	17	58	1
144	" Distrikts-Hilfskasse	*	708	4	20	44	328	48
145	" Distrikts-Arbeitsanstalt		201	13	8	11	209	24
146	" landwirthschaftlicher Unterstützungsfond		189	39	7	44	197	23
147	" für den Deserteur Bast		12	36	—	32	13	8
148	" " " " Jutzi		342	42	13	58	356	40
149	" " " " Krackehl		139	52	5	42	145	34
150	" " " " Schlag		123	6	5	—	128	6
151	" " " " Seel		3	49	—	10	3	59
152	" " " " Wanger		312	51	12	45	325	36
153	" " " " Wiedemann	*	918	59	21	56	21	56
154	" " " " Zöller		4	59	—	12	5	11

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
155		Neustadt, für den widersp. Consc. Brumm		332	26	13	31	345	57
156		" " " " " Baader		4	52	—	5	4	57
157		" " " " " Krackebl		169	39	5	53	37	52
158		Niederkirchen, Gemeinde		85	43	3	30	89	13
159		" Armenkasse		92	48	3	47	96	35
160		" für den Deserteur Zimmerer	*	14	23	—	16	7	23
161		Rödersheim, Gemeinde		400	46	16	20	417	6
162		" Armenpflege		121	56	4	51	126	47
163		" kath Kirche	*	3	28	—	—	—	—
164		" für den widersp. Consc. Sal. Reiß	*	173	8	5	14	5	14
165		" " " " " Alexis Reiß		187	55	6	26	194	21
166		Ruppertsberg, kath. Kirche	*	193	25	3	53	3	53
167		" " Pfarrei	*	218	5	4	36	4	36
168		" " Frühmesserei	*	76	3	1	36	1	36
169		" für den Deserteur Bertram		20	56	—	51	21	47
170		" " " " Ramstetter		564	37	21	13	585	50
171		Seebach, Gemeinde		259	10	10	33	269	43
172		" für den Deserteur Fröhlich		565	9	21	15	586	24
173		" " " " Glaser		5	13	—	12	5	25
174		Speyerdorf, Almosenfond		50	—	1	18	51	18
175		" Schulhausbaufond		31	7	1	16	32	23
176		" prot. Kirche		51	49	2	7	53	56
177		" für den Deserteur Santer		28	26	1	8	29	34
178		Ungstein, Bürgereinzuggeld	*	242	22	9	45	243	21
179		" prot. Kirche		21	50	—	54	22	44
180		" für den Deserteur Weiß		115	35	4	43	120	18
181		" " " Soldaten Nicolai		6	—	—	14	6	14
182		" " " widersp. Consc. Weil		700	59	28	32	729	31
183		Wachenheim, Bürgereinzuggeld		511	49	20	27	532	16
184		" Armenfond	*	206	3	4	11	10	14
185		" kath. Kirche	*	704	19	6	46	6	46
186		" prot. Presbyterium		8	—	—	19	8	19
187		" israel. Cultuskasse		100	—	3	45	103	45
188		" für den Deserteur Brenneis		165	38	6	43	172	21
189		" " " " Bindewald		6	32	—	17	6	49
190		" " " " Haffner		212	25	8	38	221	3
191		" " " " Lautenclos		253	17	10	18	263	35
192		" " " " Peter		2	48	—	7	2	55
193		" " " " Schmitt		33	18	1	21	34	39
194		" " " " Speyerer		2	40	—	7	2	47
195		" " " Soldaten Dörr	*	3	3	—	—	—	—
196		" " " widersp. Consc. Schmitt	*	158	36	4	32	4	32
197		" " " " " Wastier	*	255	36	5	36	13	51
198		Weidenthal, Bürgereinzuggeld		43	14	1	45	44	59
199		" kath. Kirche		445	48	13	16	459	4
200		" prot. "	*	133	2	2	22	37	24

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
201	Weidenthal, kath. Pfarrei		87	45	3	35	91	20
202	" prot. "	*	176	15	3	42	170	23
203	" für den widersp. Consc. Dohn		72	25	2	2	74	27
204	" " " " " Juchtmann	*	109	43	—	—	—	—
205	Weißenheim a. B., Gemeinde		295	38	12	3	307	41
206	" Erlös aus Waldparzellen		47	40	—	50	48	30
207	" prot. Kirche		284	35	11	36	296	11
208	" für den Deserteur Glas		336	56	13	43	350	39
209	" " " widersp. Consc. Seitz		143	59	2	29	146	28
210	Weißenheim a. S., kath. Kirchenbaufond		26	19	1	4	27	23
211	" prot. Kirche		62	26	2	31	64	57
212	" für den widersp. Consc. Weber		34	48	—	34	35	22
213	" " " " " Wessar	*	94	55	2	27	24	32
214	Winzingen, Bürgereinzuggeld		428	18	17	26	445	44
215	" Abgabe für Familiengräber		54	13	2	12	56	25
216	" für den Deserteur Daniel		134	15	5	27	139	42
217	" " " " Lutzweiler		321	36	11	31	333	7
	Total		63324	18	2179	—	50825	2

X. Landcommissariat Pirmasens.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
1	Bruchweiler, die Gemeinde für Deserteur Rauer		162	42	6	22	169	4
2	" " " " " Senger		3	10	—	7	3	17
3	" " " " den widersp. Consc. Burkhardt		170	22	6	38	177	—
4	Burgalben, die prot. Kirche	*	104	—	3	57	103	57
5	" die Gemeinde für den widersp. Conscrib. Jacob Stephan		402	7	15	41	417	48
6	" die Gemeinde für den widersp. Consc. Wilh. Heil		29	52	1	—	30	52
7	" " " " " Deserteur Friedr. Stephan		315	22	11	50	327	12
8	" " " " " " Geib		93	11	3	38	96	49
9	" " " " " " Zolver		61	15	2	23	63	38
10	Bobenthal, die kath. Kirche		800	—	24	54	824	54
11	Busenberg, die Gemeinde für den widersp. Consc. David Schwarz		175	50	6	52	182	42
12	Clausen, der Schulfond	*	517	35	7	14	7	14
13	" die kath. Kirche	*	128	57	4	54	128	54
14	" der Armenfond	*	214	33	8	11	214	36
15	" die Gemeinde für den widersp. Consc. Buckel		154	32	6	3	160	35
16	" " " " " " " Franz Jacob		94	55	1	11	96	6
17	Dahn, die Gemeinde		695	20	27	8	722	28
18	" die Distrikts-Hilfskasse		860	16	30	56	891	12
19	" " " Wohlthätigkeitsanstalt		1367	5	50	43	1417	48
20	" " Gemeinde für den widersp. Consc. Seb. Barthole		711	29	21	12	732	41
21	Donsieders, die Gemeinde		152	24	4	15	156	39
22	" " " für den widersp. Consc. Groß		778	52	30	25	809	17
23	" " " " " " " Schäfer		314	56	12	18	327	14

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
24	Donsieders, die Gemeinde, für den widersp. Consc. Fuchs	4	50	—	12	5	2
25	" " " " " " Jac. Baas	40	51	—	25	41	16
26	Eppenbrunn, der Armenfond *	103	51	3	57	103	57
27	" die Gemeinde für Deserteur Schmitt	260	4	10	9	270	13
28	" " " " " Mader	98	2	3	50	101	52
29	" " " " " Gg. Kölsch	56	21	1	21	57	42
30	" " " " " Nicol. Schäfer	63	14	1	35	64	49
31	" " " " den widersp. Consc. Balzer Hoff	80	32	2	43	83	15
32	Erfweiler, die Gemeinde für Deserteur Michel	265	16	10	20	275	36
33	Erlenbach, die kath. Kirche	241	45	8	38	250	23
34	Erlenbrunn, der Armenfond *	51	14	1	58	51	58
35	" die Gemeinde für Deserteur Heinr. Wendel	13	36	—	33	14	9
36	" " " " " Wolf	200	37	7	51	208	28
37	" " " " widersp. Consc. Paul Wendel	8	33	—	21	9	54
38	" " " " " " Heinr. Wolf	3	57	—	10	4	7
39	Fehrbach, die kath. Kirche *	327	2	9	—	9	—
40	Fischbach, die Gemeinde	57	59	2	16	60	15
41	" " " für Deserteur Herrmann	6	9	—	14	6	23
42	" " " " den widersp. Consc. Adam Arenth *	126	34	4	57	129	23
43	Fröschen, die Gemeinde	22	9	—	52	23	1
44	" der Armenfond	251	42	9	50	260	32
45	" die Gemeinde für den widersp. Consc. Matheis	135	52	5	18	141	10
46	" " " " Deserteur Rung	300	32	11	45	312	17
47	Geiselberg, die Gemeinde	153	5	5	58	159	3
48	" " " für Deserteur Adam Burkhardt	34	8	—	25	34	33
49	" " " " den widersp. Consc. H. Jochem	167	9	6	31	173	40
50	" " " " " " " Peter Burkhardt	29	13	—	21	29	34
51	Gersbach, die Gemeinde	28	58	1	8	30	6
52	" " " für den widersp. Consc. Korb	335	7	13	5	348	12
53	Hauenstein, die kath. Kirche *	250	52	9	32	250	36
54	" der Armenfond *	214	33	8	11	214	36
55	Heltersberg, die kath. Kirche *	145	40	5	33	145	33
56	" die Gemeinde, für den widersp. Consc. Kaspar Stuckie	231	56	9	4	241	—
57	" die Gemeinde für den widersp. Consc. Stutz	65	7	2	33	67	40
58	Hermersberg, der Armenfond	128	45	5	2	133	47
59	" die Gemeinde für Deserteur Rutz	10	57	—	26	11	23
60	" " " " den widersp. Consc. Michel Fuchs	60	58	1	49	62	47
61	" " " " den widersp. Consc. Pet. Rutz	462	46	5	43	468	29
62	Herschberg, die Gemeinde	227	56	8	54	236	50
63	" die prot. Kirche *	7784	2	195	36	1379	38
64	" die Gemeinde für die Deserteure Johann und Michel Kiefer	77	30	3	1	80	31

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Xr	Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Xr
65	Hettenhausen, die Gemeinde	11	24	—	26	11	50
66	Hilst, die Gemeinde für Deserteur Mader	283	6	11	2	294	8
67	Hirschthal, die Gemeinde	150	48	5	27	156	15
68	" der Armenfond *	376	29	14	—	364	—
69	" die Gemeinde für Deserteur Doll *	—	19	—	—	—	—
70	" " " " den widersp. Consc. Bapt. Högie	172	29	6	43	179	12
71	" " " " " " " Balz. Högie	72	6	2	49	74	55
72	Hinterweidenthal, die Gemeinde	456	12	17	48	474	—
73	" " " für den widersp. Consc. Dietz	4	—	—	9	4	9
74	Hochstel, die Gemeinde für Deserteur Bettler	70	52	2	47	73	39
75	" " " " den widersp. Consc. Kettenring	30	2	1	10	31	12
76	Horbach, die kath. Kirche *	57	2	2	11	57	11
77	" der Armenfond *	107	17	4	4	107	17
78	" die Gemeinde für Deserteur Michel	30	17	1	11	31	28
79	Höheischweiler, die Gemeinde *	1071	38	25	41	97	19
80	" der Armenfond *	85	51	3	17	83	17
81	" die Gemeinde für Deserteur Hofmann	17	57	—	42	18	39
82	" " " " " Gg. Sieber *	191	27	4	14	184	12
83	" " " " den widersp. Consc. Christ. Weber *	105	58	2	35	102	22
84	Höhmühlbach, die Gemeinde	30	14	1	10	31	24
85	" der Armenfond *	53	39	2	4	52	4
86	" die Gemeinde für Deserteur Hofmann	3	14	—	7	3	21
87	Höheinöd, die prot. Kirche *	71	45	2	44	71	46
88	" die Gemeinde für Deserteur Adam Martin	206	17	5	30	211	47
89	" " " " " Philipp Franzreb	12	37	—	31	13	8
90	" " " " " Jacob Franzreb	8	32	—	13	8	45
91	" " " " den widersp. Consc. Schweizer	215	29	8	23	223	52
92	Kröppen, die Gemeinde für Deserteur Henel	262	—	10	14	272	14
93	" " " " den widersp. Consc. Wagner	99	28	3	52	103	20
94	" " " " " " " Ludw. Kölsch	26	36	—	58	27	34
95	" " " " " " " M. Strassel	20	9	—	—	20	9
96	Leimen, der Schulfond *	390	59	6	17	106	17
97	Lemberg, das prot. Vicariat	2164	35	81	24	2245	59
98	" die Gemeinde für Deserteur Trapp	362	8	14	8	376	16
99	" " " " den widersp. Consc. Funk	93	53	3	40	97	33
100	" " " " Deserteur Heinr. Becker	59	52	2	21	62	13
101	" " " " " Adam Becker	11	14	—	26	11	40
102	" " " " " Heinrich Koch *	2	22	—	—	—	—
103	Ludwigswinkel, die Gemeinde	24	9	—	56	25	5
104	" " " für Deserteur Gg. Fuchs	72	49	2	51	75	40
105	Merzalben, die kath. Kirche *	370	19	12	59	378	41
106	" der Schulfond *	215	7	8	16	218	46
107	" die Gemeinde für den widersp. Consc. Carl Stephan	11	37	—	9	11	46
108	Münchweiler, die kath. Kirche *	380	40	14	29	380	29
109	" der Schulfond *	332	48	12	40	332	40

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
110	Niederschlettenbach, die Gemeinde zum Schulhausbau .		2131	20	79	48	2211	8
111	Nünschweiler, die Gemeinde	*	1943	56	39	55	763	51
112	„ die kath. Kirche	*	458	24	13	51	163	51
113	„ der Armenfond	*	107	17	4	3	104	3
114	Petersbächel, die Gemeinde für Deserteur Jacob Reis .		2	5	—	5	2	10
115	Pirmasens, der St. Johannes-Verein des Kantons . .		195	18	7	37	202	55
116	„ das Bezirks-Comité des landw. Vereins .		44	22	1	43	46	5
117	„ die Distrikts-Hilfskasse		1797	36	66	50	1864	26
118	„ „ „ =Wohlthätigkeits-Anstalt . .		2598	27	98	4	2696	31
119	„ das Königl. Subrectorat der Lateinschule .		108	40	4	4	112	44
120	„ der Armenfond		104	54	4	6	109	—
121	„ die Gemeinde für Deserteur Gros . .		456	36	17	50	474	26
122	„ „ „ „ „ Loreth .		208	4	8	7	216	11
123	„ „ „ „ „ Gg. Gaubatz .		1	40	—	5	1	45
124	„ „ „ „ „ Roos . .		70	37	2	46	73	23
125	„ „ „ „ „ Maas . .		31	27	1	13	32	40
126	„ „ „ „ „ Balzer Justus .		55	5	2	9	57	14
127	„ „ „ „ „ Gg. Heinr. Lindner		318	28	12	25	330	53
128	„ „ „ „ „ Heckmann . .		15	27	—	35	16	2
129	„ „ „ „ „ Jacob Eckert .		45	29	1	45	47	14
130	„ „ „ „ „ Ludwig Gaubatz .		50	50	1	59	52	49
131	„ „ „ „ „ Heinr. Eberhardt		60	56	2	22	63	18
132	„ „ „ „ „ Heinr. Gaub .		79	21	3	5	82	26
133	„ „ „ „ „ Peter Orth . .		14	41	—	33	15	14
134	„ „ „ „ „ Joh. Gaubatz .		14	10	—	32	14	42
135	„ „ „ „ „ Jacob Breith .		5	16	—	12	5	28
136	„ „ „ „ „ Franz Detreux .		26	22	—	59	27	21
137	„ „ „ für den widersp. Consc. Gottfried Pirrmann		651	11	25	25	676	36
138	„ „ „ für den widersp. Consc. Schneider		174	18	6	48	181	6
139	„ „ „ „ „ „ „ Reinhard Weber		34	31	1	22	35	53
140	„ „ „ für den widersp. Consc. Ludwig Eckert		21	24	—	49	22	13
141	„ „ „ für den widersp. Consc. Christ. Herdt		155	53	6	5	161	58
142	„ „ „ „ „ „ „ Joh. Tournier		505	2	19	43	524	45
143	„ „ „ „ „ „ „ Joh. genannt Wilh. Tournier		255	54	9	45	265	39
144	„ „ „ für den widersp. Consc. Ant. Rees		55	58	2	8	58	6
145	„ „ „ „ „ „ „ Gg. Zell		29	57	1	8	31	5
146	„ „ „ „ „ „ „ G. Zincker		21	8	—	48	21	56
147	Rodalben, die Gemeinde	*	742	4	17	38	199	42
148	„ die kath. Kirche	*	816	51	12	44	482	52
149	„ „ „ Kapelle	*	208	—	7	55	207	55
150	„ der Armenfond	*	321	53	12	16	321	54
151	„ der Schulfond Petersberg	*	482	31	18	27	485	27

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
152	Rodalben, der Dr. Frank'sche Schulfond	510	—	6	5	516	5
153	" die Gemeinde für Deserteur Anton Bermanne .	583	31	18	47	602	18
154	" " " " " Wilh. Klein . .	225	21	8	47	234	8
155	" " " " " Würz . . .	13	21	—	31	13	52
156	" " " " " Matheis . .	118	15	4	37	122	52
157	" " " " den widersp. Consc. Gg. Klein	208	44	7	42	216	26
158	" " " " " " " Franz Anton Bermanne . . .	508	49	19	52	528	41
159	" " " " den widersp. Consc. Frank .	706	15	27	34	733	49
160	" " " " " " " Gennen .	663	53	25	55	689	48
161	" " " " " " " Adam Boo	7	44	—	19	8	3
162	" " " " " " " Butz .	17	35	—	42	18	17
163	" " " " " " " Chr. Tretter	184	44	6	—	190	44
164	" " " " " " " Franz Boo	12	59	—	5	13	4
165	Rumbach, der Armenfond	154	45	6	3	160	48
166	" die prot. Kirche . . . . *	828	12	31	30	827	48
167	" die Gemeinde für Deserteur Kochert . . *	25	4	—	—	—	—
168	" " " " den widersp. Conscrib. Friedrich Kindelberger	273	58	6	27	280	24
169	" " " " den widersp. Consc. D. Neuhardt	9	13	—	3	9	16
170	Ruppertsweiler, die Gemeinde für Deserteur Stilgenbauer	187	12	7	17	194	29
171	" " " " den widersp. Conscrib. Christ. Rubie . .	95	57	3	40	99	37
172	Schauerberg, der Armenfond	53	39	2	6	55	45
173	Schindhardt, die kath. Kirche	46	49	1	48	48	37
174	Schmalenberg, die Gemeinde	2500	—	44	11	2544	11
175	" der Armenfond . . . . *	72	27	2	44	72	22
176	" die Gemeinde für Deserteur Müller . .	68	51	2	42	71	33
177	Schönau, die Gemeinde	128	39	4	3	132	42
178	" die kath. Kirche . . . . *	800	54	6	31	6	31
179	" die Gemeinde für Deserteur Jecko . . .	264	14	10	18	274	32
180	Schopp, die Gemeinde für Deserteur Heinr. Edinger .	27	36	—	35	28	11
181	Schweix, die Gemeinde	80	44	3	10	83	54
182	" " " zum Kirchenbau . . . . *	344	17	13	4	317	21
183	" der Armenfond . . . . *	54	3	2	3	52	3
184	" die Gemeinde für Deserteur Schmitt . .	52	57	2	4	55	1
185	" " " " " Marx Schanz .	357	51	13	59	371	50
186	" " " " den widersp. Consc. Sternjacob	326	40	12	46	339	26
187	" " " " " " " Pet. Ad. Bast	8	27	—	19	8	46
188	Simten, die Gemeinde Niedersimten, Grundentschädigung von Schulland	26	40	—	—	26	40
189	" " " " der Armenfond .	61	39	2	25	64	4
190	" " " " für Deserteur Kolb	266	36	10	25	277	1
191	" " " Obersimten für Deserteur Leimberger	329	6	12	51	341	57
192	" " " " " den widersp. Consc. Philipp Wahl .	14	13	—	—	14	13

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
193	Thaleischweiler, der Armenfond	251	43	9	50	261	33
194	" die Gemeinde für Deserteur Christ. Kiefer	237	34	9	18	246	52
195	" " " " den widersp. Consc. Fuhrmann	464	43	18	9	482	52
196	" " " " den widersp. Consc. Isaak Lesem	88	16	3	26	91	42
197	" " " " den widersp. Consc. Abrah. Levie	85	17	3	19	88	36
198	" " " " den widersp. Consc. Nathan Levie	113	32	4	27	117	59
199	" " " " den widersp. Consc. Jesaias Levie	113	34	4	27	118	1
200	" " " " den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1836	92	55	3	38	96	33
201	" " " " den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1829	29	42	—	52	30	34
202	" " " " den widersp. Consc. Christ. Faulhaber	229	57	8	37	238	34
203	" " " " den widersp. Consc. Lazarus Lesem	41	58	—	23	42	21
204	Trulben, die Gemeinde *	96	32	1	6	19	52
205	" die kath. Kirche *	410	44	12	12	412	12
206	" die Gemeinde für die Deserteure Michel und Jacob Müller	42	16	1	39	43	55
207	" " " für Deserteur Janz	236	34	9	15	245	49
208	" " " " " Johann Göller	14	39	—	35	15	14
209	" " " " " Balzer Klein	5	15	—	12	5	27
210	" " " " den widersp. Consc. Jac. Kölsch	72	59	2	51	75	50
211	" " " " die widersp. Consc. Johann und Peter Stein	248	39	9	43	258	22
212	" " " " den widersp. Consc. Gg. Kölsch	21	42	—	52	22	34
213	" " " " " " " Joh. Wagner	13	6	—	30	13	36
214	" " " " " " " Max Kölsch	19	26	—	44	20	10
215	" " " " " " " Peter Diehl	16	22	—	37	16	59
216	" " " " " " " Gg. Diehl	40	32	1	36	42	8
217	" " " " " " " Gg. Ad. Andreas	12	13	—	26	12	39
218	Vinningen, die kath. Kirche *	218	30	7	30	208	30
219	" die Gemeinde für Deserteur Mohrbach	40	21	1	34	41	55
220	" " " " " Jacob Mangold	72	13	2	49	75	2
221	" " " " " Peter Greiner	146	55	5	40	152	35
222	" " " " den widersp. Consc. Hnr. Greiner	79	42	3	7	82	49
223	" " " " den widersp. Consc. Friedrich Greiner	66	9	2	31	68	40
224	" " " " den widersp. Consc. Johannes Helfrich	36	42	1	24	38	6

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
225	Binningen, die Gemeinde, für den widersp. Consc. Jos. Helfrich	38	–	1	27	39	27
226	" " " " " Friedr. Rutz	356	43	13	35	370	18
227	Waldfischbach, die Gemeinde	157	28	6	8	163	36
228	" die kath. Kirche *	1934	20	30	12	30	12
229	" die Distrikts-Hilfskasse	1085	30	38	53	1124	23
230	" die Distrikts-Wohlthätigkeits-Anstalt	1802	45	66	54	1869	39
231	" die Gemeinde für Deserteur Roschi	340	46	13	19	354	5
232	Wallhalben, die prot. Kirche *	104	1	2	7	2	7
233	" die Gemeinde für Deserteur Theodor Sofskie	7	30	–	3	7	33
234	" " " " den widersp. Consc. Adam Reinheimer	76	19	2	42	79	1
235	Weselberg, die kath. Kirche *	1485	23	53	13	1514	13
236	Winschberg, die Gemeinde für den widersp. Consc. Friedrich Haag	17	57	—	39	18	36
237	Winzeln, die Gemeinde für Deserteur Laub	244	42	9	34	254	16
338	" " " " " Biehl	25	51	1	1	26	52
339	" " " " " Heinrich Wagner	73	35	2	53	76	28
340	" " " " " Gottfr. Allmann	39	11	1	31	40	42
	Total	68331	55	2198	50	56093	46

XI. Landcommissariat Speyer.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben fl	Guthaben kr
1	Alsheim, Gemeindekasse	131	31	4	53	136	24
2	" Armenfond	22	16	—	49	23	5
3	" prot. Kirche	4	28	—	9	4	37
4	Altripp, Gemeindekasse	355	59	13	11	369	10
5	" Armenfond	14	52	–	33	15	25
6	" prot. Kirche	7	8	–	16	7	24
7	" prot. Pfarrfond	63	2	2	20	65	22
8	Assenheim, Gemeindekasse	52	20	1	42	54	2
9	" Armenfond	43	19	1	36	44	55
10	" prot. Kirche	14	53	—	33	15	26
11	" für Deserteur Schalter	349	4	12	56	362	-
12	" " den widersp. Consc. Adam Schneeberger *	140	34	2	59	36	2
13	Berghausen, Gemeindekasse	488	27	16	58	505	25
14	" Armenfond	27	48	1	2	28	50
15	" kath. Kirche *	143	50	1	42	5	32
16	" Gemeindekasse für Deserteur Alois Gutting	307	55	7	49	315	44
17	Böhl, Gemeindekasse	850	—	26	9	876	9
18	" Armenfond	70	46	2	38	73	24
19	" prot. Kirche	365	39	13	33	379	12
20	" für Deserteur Christoph Scheffer	9	22	—	20	9	42
21	" " den widersp. Consc. Peter Umstätter	45	47	—	—	-	-
22	Dannstadt, Gemeindekasse	536	31	19	37	556	8
23	" Armenfond	86	38	3	13	89	51
24	" prot. Pfarrfond *	386	20	14	8	388	8

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
25	Dannstadt, kath. Schulfond	8	29	—	18	8	47
26	Dudenhofen, Gemeindekasse	1199	48	43	34	1243	22
27	" Armenfond	37	42	1	25	39	7
28	" Gemeinde für Deserteur Michael Lehr	331	54	4	59	336	53
29	Friesenheim, Gemeindekasse	61	54	2	18	64	12
30	" Armenfond	88	20	3	16	91	36
31	" für den widersp. Consc. Carl Heim *	235	48	6	30	134	33
32	Fußgönheim, Gemeindekasse	20	36	—	47	21	23
33	" Armenfond	34	15	1	16	35	31
34	" kath. Kirche	226	32	8	24	234	56
35	" prot. Kirche	212	7	—	—	—	—
36	" für Deserteur Johannes Handrich	—	56	—	2	—	58
37	" " den widersp. Consc. Andreas Ritthaler *	622	7	22	23	639	59
38	Hanhofen, Gemeindekasse	22	50	—	51	23	41
39	" Armenfond	15	59	—	36	16	35
40	" kath. Kirche	80	40	1	14	81	54
41	" für Deserteur Franz Schmitt	170	57	6	20	177	17
42	Harthausen, Gemeindekasse	191	2	3	32	194	34
43	" Armenfond	15	12	—	33	15	45
44	" kath. Kirche	64	57	2	25	67	22
45	" Günter'sche Almosen-Stiftung	253	46	8	52	262	38
46	Heiligenstein, Gemeindekasse	51	7	1	53	53	—
47	" Armenfond	33	14	1	13	34	27
48	Hochdorf, Gemeindekasse	154	31	4	52	159	23
49	" Armenfond	57	41	2	9	59	50
50	" kath. Kirche	52	59	1	58	54	57
51	" " Pfarrfond	3	27	—	7	3	34
52	Iggelheim, Gemeindekasse	426	--	15	45	441	45
53	" Armenfond	103	54	3	51	107	45
54	" kath. Kirche *	220	14	8	5	220	5
55	" prot. Kirche	5	28	—	11	5	39
56	" kath. Pfarrfond *	103	52	3	49	103	49
57	" für den widersp. Consc. Philipp Bullinger *	141	52	3	2	37	14
58	" " " " " Franz Geibert *	119	20	2	8	11	56
59	" " " " " Franz Kreitner *	35	32	—	35	—	35
60	" " " " " Johannes Kreitner	382	19	14	9	396	28
61	" " " " " Franz Palé *	17	56	—	—	—	—
62	" " " Deserteur Franz Sommer	226	27	8	7	234	34
63	Ludwigshafen, Schulhausbaufond	280	5	10	22	290	27
64	Maudach, Armenfond	42	42	1	36	44	18
65	" kath. Kirche	24	56	—	56	25	52
66	" für den widersp. Consc. Johann Niermaier	9	35	—	7	9	42
67	Mechtersheim, Gemeindekasse	34	13	1	15	35	28
68	" Armenfond	30	48	1	9	31	57
69	" prot. Kirchenbaufond	1871	31	69	20	1940	51
70	" Getreidemagazinsfond	23	44	—	53	24	37

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
71	Mundenheim, Gemeindekasse	16	13	—	35	16	48
72	" Armenfond	84	48	3	9	87	57
73	" für Deserteur Anton Boiselle	191	58	7	7	199	5
74	" Getreidemagazinsfond	47	35	1	47	49	22
75	Mutterstadt, Gemeindekasse	21	59	—	49	22	48
76	" Armenfond	96	19	3	33	99	52
77	" prot. Kirche	5	59	—	13	6	12
78	" " Pfarrfond *	272	22	—	50	10	48
79	" für den widersp. Consc. Johannes Muth	846	59	31	22	878	21
80	" " " " " Ludwig Fell *	207	17	5	28	106	29
81	" Distrikts-Getreidemagazinsfond	229	33	8	31	238	4
82	" Distrikts-Straßenbaufond	26	51	1	—	27	51
83	Neuhofen, Gemeindekasse	60	25	2	13	62	38
84	" Armenfond	233	5	8	38	241	43
85	" Gendarme Friedrich Klamm	1030	24	38	9	1068	33
86	Oggersheim, Gemeindekasse	333	14	12	20	345	34
87	" Armenfond	3	45	—	9	3	54
88	" Dr. Quande'sche Vacantmasse	10	—	—	—	10	—
89	" für Deserteur Bolgard, Peter Heinrich	307	7	11	22	318	29
90	" " " Bolgard, Bernhard Alois	254	40	9	27	264	7
91	" " " Grison, Christoph	93	2	3	27	96	29
92	" " " Wirth, Jacob	56	36	2	7	58	43
93	Otterstadt, Gemeindekasse	2153	52	79	46	2233	38
94	" Armenfond	24	32	—	56	25	28
95	" kath. Kirche	134	39	3	25	138	4
96	" kath. Schulfond	29	15	1	4	30	19
97	Rheingönheim, Gemeindekasse	5	30	—	11	5	41
98	" Armenfond	71	23	2	38	74	1
99	" prot. Kirche	5	33	—	13	5	46
100	" für den widersp. Consc. Peter Ohligmacher	86	24	3	11	89	35
101	" " " " " Jos. Ad. Rapparlier *	109	31	—	—	—	—
102	" " " " " Johannes Rapparlier *	109	30	—	—	—	—
103	" " " " " Philipp König *	154	14	3	27	48	40
104	" " " " " Michael Klamm *	221	40	6	1	120	31
105	Ruchheim, Gemeindekasse	139	58	5	11	145	9
106	" Armenfond	35	15	1	18	36	33
107	" für Deserteur Johann Boisin	65	40	2	27	68	7
108	" " den widersp. Consc. Claudius Schröder *	64	33	1	1	1	1
109	Schauernheim, Armenfond	24	37	—	55	25	32
110	" kath. Schulfond	4	18	—	9	4	27
111	Schifferstadt, Gemeindekasse	6	3	—	13	6	16
112	" Armenfond	46	41	1	44	48	25
113	" prot. Kirche *	169	49	—	—	—	—
114	" für Deserteur Philipp Bernatz	7	17	—	2	7	19
115	" " " Jacob Englert	259	44	9	38	269	22
116	" " " Balthasar Bullinger	8	—	—	18	8	18

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Xr	Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Xr
117	Schifferstadt, für Deserteur Martin Graf	114	34	4	15	118	49
118	" " " Andreas Sturm	178	44	6	38	185	22
119	" " " Philipp Stumpfhäuser	196	1	3	11	199	12
120	" " " Georg Leckinger	83	4	2	29	85	33
121	" " " Friedrich Gruber	358	48	13	18	372	6
122	" " den widersp. Consc. Mich. Gebhardt	5	8	—	2	5	10
123	" " " " " Martin Werner *	266	33	7	3	165	34
124	" " " " " Michael Werner *	266	32	6	59	163	45
125	" " " " " Johannes Stumpfhäuser *	91	18	—	17	—	17
126	Speyer, Stadtkasse	4	46	—	11	4	57
127	" für Deserteur Martin Vögler	253	59	9	24	263	23
128	" " " Carl Erb	5	30	—	2	5	32
129	" " " Heinrich Regnault	69	59	2	36	72	35
130	" " " Georg Kühnel	61	3	2	16	63	19
131	" " " Philipp Schäfter	118	42	4	24	123	6
132	" " " Friedr. Wilh. Barberis	729	8	24	45	753	53
133	" " " Georg Rulandt	204	9	4	59	209	8
134	" Kgl. Landcommissariat für Soldat Barthol. Bummier	318	40	11	49	330	29
135	" Distrikts-Getreidemagazinsfond	799	20	29	24	828	44
136	" landwirth. Distrikts-Unterstützungsfond	186	51	6	56	193	47
137	Waldsee, Gemeindekasse	327	24	12	7	339	31
138	" Armenfond	13	5	—	29	13	34
139	" kath. Kirche	424	58	12	5	437	3
	Summa	26314	12	867	56	24922	1

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Xr	Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Xr
1	Altheim, für den Deserteur Bernh. Lambert	273	59	11	56	285	55
2	" " die widersp. Consc. Friedr. und Mich. Schiber	448	15	18	41	466	56
3	" Armenfond	36	9	1	34	37	43
4	Althornbach, Gemeinde *	563	12	16	49	280	1
5	" prot. Kirche	57	31	2	32	60	3
6	Alschbach, Gemeinde	786	18	34	13	820	31
7	" Armenfond	25	3	1	5	26	8
8	" für den Deserteur Joseph Mayer	61	2	2	40	63	42
9	" " die Deserteure Heinr. und Mich. Stehle	34	42	1	32	36	14
10	Aßweiler, Armenfond	4	28	—	10	4	38
11	" Lokalhilfskasse	6	37	—	18	6	55
12	Ballweiler, Gemeinde	19	37	—	52	20	29
13	" für den Deserteur Peter Braun *	27	13	—	—	—	—
14	" Armenfond	16	12	—	42	16	54
15	Battweiler, Gemeinde	6	51	—	18	7	9
16	Bebelsheim, Gemeinde	54	54	2	24	57	18
17	" Armenfond	285	56	12	27	298	23
18	" kath. Kirche *	636	46	27	25	616	55

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
19	Bebelsheim, für den Deserteur Paul Mallick		31	16	1	21	32	37
20	" " " " Valent. Schäfer		41	28	1	25	42	53
21	" " " " Peter Schäfer		22	49	1	—	23	49
22	" " " widersp. Consc. Gg. Beresheim	*	84	18	1	35	1	53
23	Bierbach, Gemeinde		172	36	7	32	180	8
24	" prot. Kirche	*	77	6	3	15	76	15
25	" für den Deserteur Carl Brehm	*	749	48	17	19	17	19
26	Biesingen, Gemeinde		53	41	2	21	56	2
27	" Armenfond		23	9	1	—	24	9
28	" kath. Kirche	*	575	56	10	22	227	39
29	" für den widersp. Consc. Christoph Peter		712	45	31	2	743	47
30	" " " " " Leopold Peter	*	968	50	19	—	72	50
31	Blickweiler, Gemeinde		365	10	15	53	381	3
32	" Armenfond		16	14	—	42	16	56
33	" für den Deserteur Pet. Weidmann		149	4	5	22	154	26
34	" " " " Joseph Krämer		1	27	—	3	1	30
35	" kath. Kirche	*	392	2	5	37	5	37
36	Blieskastel, Gemeinde		119	32	5	13	124	45
37	" Armenfond		81	32	3	34	85	6
38	" St. Johannis-Zweigverein		56	19	2	26	58	45
39	" für den Deserteur Ph. Riedinger		110	11	4	47	114	58
40	" " " " Mich. Lott		18	56	—	50	19	46
41	" " " " Joh. Franz Foos		73	52	3	13	77	5
42	" " " widersp. Consc. Adolph Greff	*	337	17	11	58	239	5
43	" Waisenhaus	*	—	48	—	—	—	—
44	" Caution des Waisenhausrechners	*	521	35	19	7	19	7
45	" kath. Kirche		18	24	—	47	19	11
46	" Kapellenfond		60	57	2	40	63	37
47	" kath. Orgelbaufond		65	23	2	50	68	13
48	Bliesdahlheim, Armenfond		52	20	2	16	54	36
49	" kath. Cultusgemeinde	*	66	2	2	15	2	15
50	" für den Deserteur Ph. Weber		203	—	8	51	211	51
51	Bliesmengen-Bolchen, Gemeinde		104	19	4	31	108	50
52	" Armenfond		186	58	8	9	195	7
53	" für den Deserteur Anton Brosius		50	—	1	14	51	14
54	Bottenbach, Armenfond		29	3	1	16	30	19
55	" für den Deserteur Ph. Schweitzer		387	1	16	51	403	52
56	" Joh. Gg. Bauer	*	1207	39	21	1	258	46
57	" für den widersp. Consc. Gg. Sprau	*	396	13	13	48	298	48
58	" " " " " Christ. Sprau	*	155	2	2	48	52	50
59	Böckweiler, Gemeinde		31	10	1	21	32	31
60	" Armenfond		4	44	—	13	4	57
61	" für den Deserteur Gg. Groß		223	50	9	45	233	35
62	" " " " Heinr. Jakob Frei	*	34	21	—	—	—	—
63	" prot. Kirche		159	26	6	55	166	21
64	Breitfurth, Gemeinde		26	43	1	11	27	54

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	xr	Zinsen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	xr
65	Breitfurth, Armenfond		121	44	5	18	127	2
66	„ für den widersp. Consc. J. N. Weidmann		91	44	4	—	95	44
67	„ „ „ Deserteur Daniel Neu		56	23	2	20	58	43
68	„ „ „ „ Daniel Jakob		49	15	2	8	51	23
69	„ „ „ „ Julius Bitsch	*	68	1	—	—	—	—
70	„ kath. Cultusgemeinde	*	76	2	2	36	2	36
71	„ St. Johannis-Zweigverein		61	55	2	38	64	33
72	Brenschelbach, Gemeinde		28	49	1	16	30	5
73	„ prot. Kirche		223	27	9	43	233	10
74	Bubenhausen-Ernstweiler, Gemeinde		202	4	8	47	210	51
75	„ Armenfond		749	39	32	39	782	18
76	„ für den widersp. Consc. Ph. Schopp		178	2	7	45	185	47
77	Contwig, Gemeinde		56	17	2	26	58	43
78	„ für den widersp. Consc. Jacob modo Daniel Freyler		498	35	21	14	519	49
79	Dellfeld, Gemeinde		87	24	3	47	91	11
80	„ für den widersp. Consc. Heinr. Huber	*	35	29	—	—	—	—
81	Dietrichingen, Gemeinde		508	11	22	7	530	18
82	Einöd, prot. Kirche		154	28	6	42	161	10
83	Einöd-Ingweiler, Gemeinde		1007	21	43	50	1051	11
84	„ Armenfond		327	6	14	14	341	20
85	„ für den Deserteur Barth. Stauch		127	26	5	31	132	57
86	„ „ „ Ph. Gehlbach		51	29	2	13	53	42
87	„ prot. Schule		49	53	2	11	52	4
88	Ensheim, Gemeinde	*	1367	27	51	17	1018	44
89	„ kath. Kirche		290	27	12	37	303	4
90	„ kath. Orgelbaufond		6	54	—	18	7	12
91	Erfweiler, Armenfond		6	36	—	18	6	54
92	Erfweiler-Ehlingen, kath. Kirche		100	52	—	15	101	7
93	Ernstweiler, prot. Pfarrei		8	55	—	24	9	19
94	„ für den widersp. Consc. Martin Kuhn		489	31	15	56	505	27
95	„ prot. Kirche		100	—	4	21	104	21
96	Eschringen, Gemeinde		7	51	—	21	8	12
97	Gersheim, Gemeinde		102	39	4	29	107	8
98	„ Armenfond		87	55	3	50	91	45
99	„ für den Deserteur Paul Kaufmann		21	52	—	58	22	50
100	„ „ „ „ Paul Mischo		78	21	2	19	80	40
101	„ „ „ „ Peter Müller		255	32	11	6	266	38
102	„ „ „ „ Christian Gerber		1	30	—	3	1	33
103	Großsteinhausen, Armenfond		26	2	1	8	27	10
104	„ kath. Kirche		198	11	7	30	205	41
105	„ für den Deserteur Jacob Hüther		86	10	3	44	89	54
106	„ „ „ „ Peter Franz		67	40	2	7	69	47
107	Habkirchen, Gemeinde		137	29	5	57	143	26
108	„ Armenfond		80	49	3	31	84	20
109	„ kath. Kirche	*	611	29	22	27	613	34
110	Hasel, Gemeinde		95	22	4	8	99	30

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. ƒ	Einlagen. Xr	Zinsen. ƒ	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. ƒ	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
111	Heckendalheim, Gemeinde	7	25	—	18	7	43
112	" für den Deserteur Franz Buchheit . .	150	11	6	31	156	42
113	Hengstbach, Gemeinde	55	7	2	24	57	31
114	" Armenfond	65	28	2	50	68	18
115	Herbitzheim, Armenfond	9	32	—	26	9	58
116	" kath. Schule	63	6	2	45	65	51
117	" für den Abwesenden Joh. Ad. Bergmann .	52	55	2	12	55	7
118	Hornbach, Gemeinde	86	2	3	44	89	46
119	" St. Johannis-Kantonal-Zweigverein . . .	52	48	2	19	55	7
120	" " " Local-Zweigverein . . .	205	10	8	55	214	5
121	" kath. Kirche . . . . *	216	26	4	56	116	22
122	" prot. Kirche . . . . *	966	44	40	58	981	46
123	" für den widersp. Consc. Balth. Gab . . *	85	22	—	—	—	—
124	" " " " " Peter Jacquart . . *	264	29	8	10	164	26
125	" " " " " Daniel Ruf . . . *	51	54	1	—	31	13
126	" " " Deserteur Daniel Kiefer . . .	23	37	1	—	24	37
127	" " " " Georg Müller . . .	61	27	2	40	64	7
128	" " " widersp. Consc. Johann Lang . .	6	17	—	16	6	33
129	" " " " " Friedr. Beckerich, genannt Teuscher . . .	24	49	1	5	25	54
130	" " " " " Philipp Christ . . .	22	—	—	30	22	30
131	Ixheim, Gemeinde . . . . *	365	35	10	5	75	40
132	" Armenfond	398	25	17	19	415	44
133	" für den Deserteur Heinr. Walzer . . .	38	45	1	42	40	27
134	" " " " Jac. Gehlbach . . .	151	40	6	37	158	17
135	Kleinsteinhausen, Armenfond	7	19	—	18	7	37
136	" für den Deserteur Anton Lang . . .	163	49	7	8	170	57
137	Knopp-Labach, Gemeinde	47	53	2	6	49	59
138	Lautzkirchen, Gemeinde	311	27	13	32	324	59
139	" kath. Orgelbaufond	432	2	18	48	450	50
140	" Armenfond	32	43	1	26	34	9
141	" kath. Kirche . . . . *	610	50	18	41	329	31
142	" für den Deserteur Johann Groh . . .	316	41	13	48	330	29
143	Maßweiler, Gemeinde	5	39	—	16	5	55
144	" Armenfond	75	15	3	16	78	31
145	" kath Kirche . . . . *	499	34	21	3	491	33
146	" für den widersp. Consc. Carl Hüther . *	91	8	2	37	44	15
147	Mauschbach, Gemeinde	9	9	—	24	9	33
148	" für den widersp. Consc. Daniel Gilbrecht . *	116	51	1	48	11	12
149	" " " " " Heinr. Jac. Knerr . *	204	24	5	33	102	—
150	" " " Wachtmeister Christ. Ziegler . .	1489	10	50	22	1539	32
151	Medelsheim, Gemeinde	49	30	2	8	51	38
152	" Armenfond	79	12	3	26	82	38
153	" kath. Kirche	75	36	1	57	77	33
154	Mimbach, Schleußenbaufond	103	44	4	31	108	15
155	" prot. Kirche	495	33	21	35	517	8

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
156	Mimbach, für den Deserteur Jacob Grimm		85	1	3	42	88	43
157	Mittelbach, Gemeinde		104	1	4	31	108	32
158	„ prot. Kirchenalmosen		6	27	—	16	6	43
159	„ für den Deserteur Peter Enkler		39	58	—	53	40	51
160	Neualtheim, Gemeinde		13	48	—	37	14	25
161	„ Armenfond		4	56	—	13	5	9
162	„ für den widersp. Consc. Jacob Baumer	*	223	27	3	5	118	19
163	Niederauerbach, Gemeinde		84	31	3	42	88	13
164	„ prot. Kirche		109	40	4	47	114	27
165	„ für den widersp. Consc. Christ. Stalter	*	353	21	11	33	256	29
166	„ „ „ „ „ Jacob Janes		769	7	28	35	797	42
167	„ Local-Armenpflege	*	200	–	5	21	5	21
168	Niedergailbach, Gemeinde		35	33	1	34	37	7
169	„ für den widersp. Consc. Jacob Dorkel	*	129	12	2	10	23	56
170	„ Armenfond		55	53	2	26	58	19
171	„ St. Johannis-Zweigverein		28	22	1	11	29	33
172	„ kath. Kirche		228	42	5	12	233	54
173	Niederwürzbach, Gemeinde		491	29	21	22	512	51
174	„ Armenfond		59	22	2	34	61	56
175	„ für den Deserteur Jacob Doctor		106	51	3	38	110	29
176	„ „ „ „ Andreas Foos		102	11	3	30	105	41
177	„ „ „ „ Ferdinand Maus		147	2	5	52	152	54
178	„ „ „ „ Bernh. Bietz		65	58	1	26	67	24
179	Oberauerbach, Gemeinde		89	21	3	52	93	13
180	Oberhausen, Gemeinde		11	26	—	29	11	55
181	„ Armenfond		17	3	—	44	17	47
182	Oberwürzbach, Gemeinde		138	18	6	–	144	18
183	„ für den Deserteur F. Weidmann		192	36	8	24	201	—
184	Ommersheim, Gemeinde		123	28	5	21	128	49
185	„ kath. Kirche	*	401	23	5	7	5	7
186	„ für den Deserteur Peter Lux		127	11	5	32	132	43
187	„ „ „ „ Theob. Kiehm		105	46	4	37	110	23
188	Peppenkum, Gemeinde		7	13	—	18	7	31
189	„ Armenfond		54	54	2	24	57	18
190	Reifenberg, Gemeinde		18	37	—	50	19	27
191	„ Armenfond		39	26	1	42	41	8
192	„ für den widersp. Consc. Joseph Hüther		344	13	14	58	359	11
193	„ „ „ „ „ Jacob Weißler	*	62	54	—	—	—	—
194	„ „ „ „ „ Joseph Lang		122	21	5	18	127	39
195	Reinheim, Gemeinde		95	48	4	10	99	58
196	„ Armenfond		16	26	—	42	17	8
197	„ für den Deserteur Barth. Fuchs		54	34	2	24	56	58
198	„ kath. Pfarrei		48	56	2	8	51	4
199	„ kath. Kirche	*	310	—	4	8	84	8
200	Riedelberg, Gemeinde		20	48	—	55	21	43
201	„ Schulhausbaufond		26	49	1	11	28	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	kr
202	Riedelberg, Armenfond		56	21	2	26	58	47
203	Rieschweiler, Gemeinde		12	14	—	31	12	45
204	" prot. Kirchenbaufond		5630	42	245	8	5875	50
205	" für den widersp. Consc. Joh. Jac. Guth		520	44	22	41	543	25
206	" " " Deserteur Adam Borne		31	51	1	24	33	15
207	" Armenfond		68	45	3	—	71	45
208	" prot. Pfarrei	*	54	12	1	35	54	51
209	Rimschweiler, Gemeinde	*	173	40	3	8	3	8
210	Rohrbach, Gemeinde		40	13	1	44	41	57
211	" für den Deserteur Joh. Gehring		160	21	6	58	167	19
212	Rubenheim, Armenfond		9	41	—	26	10	7
213	" Gemeinde	*	—	35	—	—	—	—
214	" kath. Kirche	*	678	25	21	7	679	13
215	Seyweiler, Gemeinde		9	6	—	24	9	30
216	Schmittshausen, Gemeinde		14	19	—	37	14	56
217	" für den Deserteur Peter Drehner		40	21	1	44	42	5
218	Schwarzenacker, prot. Schulgut		215	30	9	21	224	51
219	Stambach, Gemeinde		21	46	—	58	22	44
220	" für den widersp. Consc. Valent. Müller		65	26	2	50	68	16
221	" " " " " Friedr. Jac. Sieg	*	72	15	—	—	—	—
222	" " " " " Johann Sieg	*	33	21	—	—	—	—
223	" " " " " Anton Sefrin		54	48	—	45	55	33
224	" " " " " Joh. Stöckle	*	11	41	—	—	—	—
225	" " " " " Joseph Stöckle	*	3	7	—	—	—	—
226	" " " " " Joh. Gg. Steinbach	*	25	21	—	—	—	—
227	" " " Deserteur Georg Rentgen		66	7	1	29	67	36
228	St. Ingbert, Gemeinde		23	40	1	3	24	43
229	" prot. Kirchenbaufond		14	19	—	37	14	56
230	" prot. Pfarrhausbaufond		1846	52	77	4	1923	56
231	" kath. Kirche	*	533	1	18	41	18	41
232	" für den Deserteur Peter Wetzler		354	6	15	25	369	31
233	" " " " Joseph Klein		125	59	5	29	131	28
234	" " " widersp. Consc. Joh. Weber		76	41	3	21	80	2
235	" " " " " Joh. Wagner	*	—	17	—	—	—	—
236	Utweiler, Gemeinde		33	54	1	29	35	23
237	" Armenfond		36	49	1	37	38	26
238	Walsheim, Gemeinde		26	43	1	11	27	54
239	" Armenfond		48	49	2	8	50	57
240	" kath. Kirche	*	235	1	3	50	200	24
241	" St. Johannis-Zweigverein		93	1	3	54	96	55
242	" kath. Cultusgemeinde	*	66	2	2	15	2	15
243	Walshausen, Armenfond		20	7	—	52	20	59
244	" für den Deserteur Gg. Jac. Scherer		254	10	11	3	265	13
245	Wattweiler, Gemeinde		233	30	10	9	243	39
246	" für den Deserteur Peter Neumüller		9	51	—	26	10	17
247	" " " " Joh. Mich. Maus		63	48	2	47	66	35

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
248	Wattweiler, für den Deserteur Ludw. Ebersold		22	28	—	45	23	13
249	Webenheim-Mimbach, für den Deserteur Daniel Ringle		118	58	5	11	124	9
250	" " " " Johann Pauli		42	42	1	52	44	34
251	" " " " Ludwig Wolf		133	24	4	40	138	4
252	Wittersheim, Gemeinde		14	23	—	37	15	—
253	" Armenfond		47	8	2	3	49	11
254	" kath. Kirche	*	266	24	11	34	269	34
255	" für den widersp. Consc. Jacob Simon	*	28	28	—	48	12	16
256	Wolfersheim, Gemeinde		336	56	14	41	351	37
257	" Armenfond		17	18	—	44	18	2
258	" prot. Kirche		60	47	2	40	63	27
259	" für den widersp. Consc. Heinr. Sandmaier	*	57	26	—	—	—	—
260	" " " " " Jac. Armbrüster	*	116	25	4	31	98	39
261	" " " " " Gg. Armbrüster	*	102	20	3	51	82	15
262	Wörschweiler, Armenfond		52	29	2	16	54	45
263	" Gemeinde		100	36	4	24	105	—
264	Zweibrücken, Gemeinde resp. Orgelbaufond	*	1	3	—	—	—	—
265	" landwirthschaftl. Verein		193	26	8	24	201	50
266	" israelit. Gemeinde		552	13	20	28	572	41
267	" " Synagogenbaufond		472	48	7	43	480	31
268	" Gewerbschule		688	49	30	—	718	49
269	" St Johannis-Zweigverein		60	48	2	40	63	28
270	" Caution des Octroi-Einnehmers		521	11	22	41	543	52
271	" Distriktskasse	*	3703	16	83	58	2087	14
272	" Distrikts-Armenpflege	*	85	43	—	—	—	—
273	" Distriktshilfskasse	*	42	53	—	—	—	—
274	" Gewerbeverein	*	402	8	12	40	339	48
275	" für den Deserteur Ph. Vollmar		199	36	8	42	208	18
276	" " " " Wilh. Bieber		447	19	19	28	466	47
277	" " " widersp. Consc. Peter Marschall	*	160	36	3	42	57	6
278	" " " " " Peter Lehmann		47	20	—	16	47	36
279	" II. Concurrenzbezirk für Bachrectification		908	16	28	43	936	59
280	" kath. Kirche	*	358	40	—	—	—	—
281	" für den widersp. Consc. G. Heinr. Schmidt		908	47	38	4	946	51
282	" prot. Kirchenalmosen	*	550	—	8	50	8	50
	Total		60113	1	2154	8	50384	36

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 30. August 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{60}{61}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18\frac{60}{61}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{59}/_{60}$.									Schulden-Tilgungsfond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{5}/_{8}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan).			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Städte mit 500 Familien und darüber	172706	26	—	—	—	—	172706	26	—	22218	20	—	28201	58	—
Uebrige Gemeinden . .	6630	—	—	—	—	—	6630	—	—	1400	—	—	1765	—	—
Summa .	179336	26	—	—	—	—	179336	26	—	23618	20	—	29966	58	—

Nro. 19927 K. pr. den 20. August 1862.

(Jahrmärkte in Oesterreich betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Ansuchen der k. k. österreichischen Staatsregierung wird der Königl. Regierung anliegend eine Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren, die Einfalltage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte betreffend, mit dem Auftrage zugefertiget, den Inhalt derselben durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen.

München, den 13. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Meßerschmidt.

Kundmachung über die Bestimmung der Einfalltage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich durch die bisherige theilweise Abhängigkeit der Einfallszeiten der Stadt Brünner und Altbrünner Jahrmärkte von beweglichen Festtagen zum Nachtheile des Handels und Marktverkehrs ergeben haben, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

I. Vom nächstfolgenden Solarjahre 1863 angefangen haben in Hinkunft der Stadt Brünner und Altbrünner Jahrmärkte an folgenden Einfallstagen zu beginnen:

Der 1. Markt in der Stadt Brünn am 3. Montage im Monate Februar,
" 2. " " Altbrünn am 1. Montage im Monate April,
" 3. " " der Stadt Brünn am 2. Montage im Monate Mai,
" 4. " " Altbrünn am 1. Montage im Monate Juli,
" 5. " " der Stadt Brünn am 1. Montage im Monate September,
" 6. " " Altbrünn am 2. Montage im Monate October,
" 7. " " der Stadt Brünn am 1. Montage im Monate Dezember.

II. Die Dauer dieser Jahrmärkte bleibt vorläufig wie bisher bei jenen in der innern Stadt Brünn auf zwei Wochen, bei jenen in Altbrünn aber auf Eine Woche bestimmt, jedoch werden für jeden Markt, sowohl in der in-

des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 18$^{60}/_{61}$.

Im Jahre 18$^{60}/_{61}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18$\frac{60}{61}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse 18$\frac{60}{61}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
7851	32	—	20348	56	—	28200	28	—	152357	30	—	33000	—	—	185357	30	—
371	47	—	1393	—	—	1764	47	—	5237	—	—	2100	—	—	7337	—	—
8223	19	—	21741	56	—	29965	15	—	157594	30	—	35100	—	—	192694	30	—

nern Stadt Brünn als auch in Altbrünn drei Auspacktage, nämlich: an dem der ersten Marktwoche und beziehungsweise dem Markteinfallstage vorhergehenden Donnerstage, Freitage und Samstage gestattet.

III. Die Altbrünner Jahrmärkte werden hiemit zu Jahrmärkten erster Klasse (jedoch nur mit der vorerwähnten Marktsdauer) erhoben, und es sind demnach mit denselben die gleichen Rechte, wie mit jenen der innern Stadt verbunden.

Was hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 19. Juni 1862.

Der k. k. Statthalter:

Gustav Graf Chorinsky.

Nro. 19687 K. pr. den 16. August 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehabten 360. und 361. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 22 und 100 gezogen worden.

Serie 22 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr. 16,203—16,846 incl., im Capitalsbetrage von 979,427 fl.;

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 2050—2230 incl. und 2298, im Gesammt-Capitalsbetrage von 257,219 fl., und

c) die niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 6 % von Nr. 2—13 incl., im Capitalsbetrage von 21,366 fl.

Serie 100 soll enthalten:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr. 91,117—92,186 incl., im Capitalsbetrage von 1,001,476 fl.;

b) die nachträglich eingereihten obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nr. 5115—7897 und Nr. 13,371, im Gesammt-Capitalsbetrage von 84,431 fl., dann

c) die obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3 % von Nr. $\frac{1}{1}$ — $\frac{1}{11}$ incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 18,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urspünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffent-

lichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 20433 K. pr. den 28. August 1862.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20. October l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 22. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Königl. Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

gez. Frhr. von Pelkhoven.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

An dessen Statt der

Ministerialrath Meßerschmidt.

Nro. 14163 T. pr. den 23. August 1862.

(Prüfung für den niedern Finanzdienst und für den Steuergehilfen-, dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Amtsblatt S. 910) wird hiemit für diejenigen, welche die Absicht haben, sich der Prüfung für den Steuergehilfen-, dann den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst zu unterziehen, eröffnet, daß der Vorlage ihrer Zulassungsgesuche bis längstens 1. November d. J. bei Vermeidung des Ausschlusses entgegen gesehen wird, worauf in Betreff der Tage, an welchen die Prüfung stattfindet, die entsprechende Publikation erfolgen wird.

Mit den Gesuchen sind die erforderlichen Zeugnisse über die Vorbildung des Candidaten, dessen gehörige Vorbereitung durch mindestens zweijährige Praxis bei einem Königl. Rentamte, beziehungsweise Bezirksamte oder Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei, gleichwie über sittliches und politisches Verhalten bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Anbelangend die Prüfung für den niederen Finanzdienst ist vorerst zu wissen nothwendig, ob eine solche Anzahl von Candidaten hiefür vorhanden ist, welche hinreicht, bei höchster Stelle den Antrag auf Abhaltung einer solchen Prüfung zu stellen und wird daher für diejenigen, welche gesonnen sind derselben sich zu unterziehen, bemerkt, daß sie ihre Gesuche um Zulassung, versehen mit dem Nachweise des erhaltenen Gymnasial-Absolutoriums, dann erstandener zweijähriger Kameral-Praxis und über gutes sittliches und politisches Betragen, bis längstens 1. October d. J. bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer einzureichen haben.

Speyer, den 22. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19775 K. pr. den 21. August 1862.

(Die Bitte des Leopold Eberstadt, Kaufmann in Frankenthal, um Ertheilung der Concession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg hat die unterfertigte Stelle den Kaufmann Leopold Eberstadt von Frankenthal als Unteragenten für die Expedientenhäuser Victor Marzion und Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, Donati und Comp. in Hamburg in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 20. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1352 W. pr. den 28. August 1862.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Pfarramtscandidaten wird am 20. October l. J. dahier beginnen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirkes, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch pag. 458), nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das akademische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzufassenden curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papier einzureichen.

Jedem zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten ist, die unfehlbar acht Tage vor Eröffnung der Prüfung hier vorliegen muß.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Wörsch, v. D.

Dimroth.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. August 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$^0/_{10}$		fl	Xr	$^0/_{10}$		fl	Xr	$^0/_{10}$	fl	Xr	$^0/_{10}$
Monat Juli 1862	75866	41511	23	—	669806,80	57696	58	—	668575	71378	47	—	170587	8	—
" " 1861	82574	42118	54	—	500181,90	45113	8	—	486120	54195	40	—	141427	42	—
Differenz	6708 weniger	607 weniger.	31	—	169624,90 mehr.	12583 mehr.	50	—	182455 mehr.	17183 mehr.	7	—	29159 mehr.	26	—
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	773050	383099	37	-	6113657, 2	545663	26	—	7250980	755263	23	—	1684026	26	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	742327	387073	54	—	4619828,83	483318	45	—	6352185	728409	40	—	1598802	19	—
Differenz	30723 mehr.	3974 weniger.	17	—	1493828,19 mehr.	62344 mehr.	41	—	898795 mehr.	26853 mehr.	43	—	85224 mehr.	7	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$^0/_{10}$		fl	Xr	$^0/_{10}$		fl	Xr	$^0/_{10}$	fl	Xr	$^0/_{10}$
Monat Juli 1862	31402	10495	50	—	216895,90	12620	7	—	251435	11424	44	—	34540	41	—
" " 1861	24416	9328	27	—	124532,10	7335	32	—	164415	7813	45	—	24477	44	—
Differenz	6986 mehr.	1167 mehr.	23	—	92363,80 mehr.	5284 mehr.	35	—	87020 mehr.	3610 mehr.	59	—	10062 mehr.	57	—
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	222976	81652	28	—	2076590,74	136255	49	-	2645065	121196	5	—	339104	22	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	213326	81090	7	—	1066424,82	75666	—	—	2115615	104297	1	-	261053	8	—
Differenz	9650 mehr.	562 mehr.	21	—	1010165,92 mehr.	60589 mehr.	49	—	529450 mehr.	16899 mehr.	4	—	78051 mehr.	14	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juli 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	11	6	59	18	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	509	7	18	986	5	45	19	5	5	—	—	—	—	—	—	333	4	24
Kaiserslautern . .	1094	7	17	1624	5	49	2065	5	23	50	6	52	336	4	55	980	4	25
Kandel	36	7	—	27	5	—	411	5	21	—	—	—	3	4	30	4	4	30
Kusel	8	7	—	414	6	18	621	5	6	—	—	—	95	4	51	142	4	21
Landau	65	6	40	55	5	22	818	5	25	—	—	—	14	4	31	—	—	—
Neustadt	1049	7	7	934	5	34	1764	5	15	—	—	—	259	4	47	41	4	34
Pirmasens . . .	45	7	21	264	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	4	23
Speyer	31	6	50	88	5	25	355	4	53	—	—	—	151	4	42	20	4	21
Zweibrücken . .	1066	7	12	1548	5	22	102	4	58	56	7	1	12	4	—	726	4	21
Summa .		7	12		5	41		5	27		6	57		4	49		4	24
Mittelpreise vom Juni		6	53		5	34		5	4		6	36		4	47		4	17

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate Juli 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für													
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	27	17	1	49	2	6	1	55
Frankenthal . . .	3¾	4	—	10	16	3	5	5	6	5	27	16	1	20	1	18	1	30
Germersheim . .	3¾	4¼	15	11	16	5	8	7	6	6	28	12	1	30	1	54	1	24
Grünstadt. . .	3¾	4¼	14	9	16	4½	7½	5	5	5	28	16	1	40	—	—	1	40
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	28	12	1	15	2	12	1	—
Kaiserslautern . .	4	6	14	8	16	3	7	5	5	5	28	16	1	46	2	13	1	35
Kirchheimbolanden .	3¾	6	14	10	18	4	8	4	5	6	28	15	1	40	2	10	1	12
Kusel	4¼	–	14	8	18	5	8	6	6	6	25	12	1	28	—	—	—	—
Landau	4	5¼	16	12	18	3	8	8	8	7	30	15	1	36	2	42	1	24
Neustadt	3¾	4	16	9	15	4	6	5	5	5	28	16	1	30	1	45	1	40
Pirmasens . . .	4¼	5¼	12	7	16	5	8	6	6	5	30	12	1	30	2	50	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4	7	6	6	6	30	12	1	20	2	12	1	40
Zweibrücken . . .	4½	6	16	9	18	5	8	6	6	5	28	15	1	20	2	38	1	31

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 3. September 1862.

Inhalt:

Nro. 20138 K. pr. den 29. August 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß nach neuerlich eingekommenen Berichten die Rinderpest in Galizien nicht nur nicht erloschen, sondern in mehreren Orten wieder heftig aufgetreten ist, und daß daher die durch Ministerial-Entschließung vom 24. März d. J. angeordneten Beschränkungen für die Einbringung von Thieren und thierischen Produkten nach Bayern noch fortzubestehen haben.

München, den 16. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath von Dillis.

An
die Königl. Regierung, Kammer des Innern,
der Oberpfalz und von Regensburg.

Ad Nrm. Exh. 19026 K. pr. den 23. August 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Gottfried Fuchs, Scribent in Kusel, für den Kanton Kusel,
2. Georg Cleynmann, Forstgerichtsbote, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 21. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20498 K. pr. den 28. August 1862.

(Agenturen der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann August Maier von Winnweiler als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für den Kanton Winnweiler bestätigt.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20314 K. pr. den 28. August 1862.

(Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Februar l. J. in № 15 des Kreis-Amtsblattes wird nachstehend ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die von der Direction der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin erfolgte Ernennung der Seidenfabrikanten Ludwig Adolph Ritter und Friedrich Thiel von Kaiserslautern als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für die Pfalz wird hiemit genehmigt, und werden dieselben in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt."

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 19939 K. pr. den 29. August 1862.

(Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 14. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage für die obengenannten Behörden veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen behufs der Ermittelung des Namens und der Heimath der Verun-

glückten sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Am 31. Juli 1862 wurde unterhalb der Stadt Lichtenfels im Mainflusse eine weibliche Leiche aufgefunden. Dieselbe war schon ganz in Fäulniß übergegangen und schien schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein, weßhalb nähere Kennzeichen nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich baumwollene Strümpfe, Fetzen eines Hemds und einer rothgeblümten Jacke von Zitz vor.

Nach dem bezirksärztlichen Gutachten ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselbe im Wasser verunglückt ist, oder sich selbst ins Wasser gestürzt hat.

Dies mit dem Auftrag, die geeigneten Recherchen zu pflegen und deren allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Lichtenfels ungesäumt mitzutheilen.

Bayreuth, am 14. August 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Programm
für das
Octoberfest auf der Theresienwiese
am 5. October 1862.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 5. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt ¼ Poststunden und muß viermal umritten werden: bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahnen nach abgehaltenen Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
„ 2. „ „ „ 40 „
„ 3. „ „ „ 30 „
„ 4. „ „ „ 20 „

Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweigulden,

„	6.	„	„	„ 25	„
„	7.	„	„	„ 24	„
„	8.	„	„	„ 21	„
„	9.	„	„	„ 19	„
„	10.	„	„	„ 17	„
„	11.	„	„	„ 15	„
„	12.	„	„	„ 12	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 fl zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 4. October, Nachmittags von 1—5 Uhr im Magistratsgebäude № 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb acht Uhr früh die Verloosung vornehmen.

6. Am Sonntag den 5. October, Morgens 7¾ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistratsgebäudes № 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistratsgebäudes № 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichts, Herrn Joseph Köll, eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8. Am Sonntag den 12. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude № 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt waren.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die

Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Max Schwaiger.
Georg Birzer. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 6. October 1862 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue drei und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist geziert.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 Xr bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollte am Donnerstag den 9. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 10. October auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 Xr zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikel-Scheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

   das I. Beste 30 fl — Xr,
   „ II. „ 15 fl — Xr,
   „ III. „ 7 fl 30 xr.

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.
2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 Xr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste 18 fl — Xr,
„ II. „ 9 fl — Xr,
„ III. „ 4 fl 30 Xr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl 24 Xr, und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 Xr, auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 Xr gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl — kr,
„ II. „ 9 fl — kr,
„ III. „ 4 fl 30 kr

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 kr; auch können 50 Schüsse à 12 kr angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirsch-Schießen werden festgesetzt:

a) der Lauf darf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
d) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
e) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabelvisir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayrische Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.
3. Das Schwarze bei dem Schießen II., dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im

Durchmesser, das Schwarze bei dem Schießen III. hat 10 Zoll Durchmesser.
4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.
5. Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 6. October ununterbrochen bis Freitag den 10. October.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. October vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10ten Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 10. October seine Schieß-

polette dem Schützen-Actuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist. Hiezu wird bemerkt, daß
    a) nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen,
    b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden darf und
    c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als ¼ bayerischen Zoll betragen darf.

12. Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. October um 9¼ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zu Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, hat den Ausschluß vom Schießen während des ersten Tages zu gewärtigen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 6. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Paur.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate ge-

troffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Rieberer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
v. Steinsdorf.
Reschreiter, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, dem vormaligen Pfarrer zu Mörzheim, Decanats Landau, Conrad Schmitt, unter Wiederberufung desselben zum seelsorglichen Dienste, und

unterm 6. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Mittelbrunn, gleichen Decanats, Heinrich Eduard Roth, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Assistenten an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Erlangen, Franz Ruppelius aus Imsbach in der Pfalz, in widerruflicher Eigenschaft vom 1. October d. J. an allerhuldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, die bei dem Landgestüte zu Zweibrücken in Erledigung gekommene Stelle eines Rendanten dem Rechnungs-Revisor bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Carl Thomann, in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 5. v. M. wurde der bisherige Königl. Forstgehilfe Carl Hummel zu Pirmasens, vom 1. September d. J. beginnend, zum provisorischen Forstwart nach Finsterbacher-Forsthaus des Reviers und Forstamtes Pirmasens berufen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 5. v. M. wurde der Königl. Forstwart Valentin Osterhelb zu Finsterbacher-Forsthaus, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Wartei Clausen des Reviers Leimen im Forstamte Pirmasens versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde die erledigte Stelle eines Rechners der Schullehrer-Pensionsanstalt der Pfalz dem Königl. Rechnungs-Commissär Wilhelm Münch dahier übertragen, vom 1. September l. J. anfangend.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Mertz zu Niederschlettenbach zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Knapp, Oeconom und Gastwirth, zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Neulauterburg ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungsbeschlusses wurde der Schulverweser Ludwig Zimmer an der protestantisch-deutschen Schule zu Altenkirchen zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft vom 16. August 1862 an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1862, wurde der israelitische Lehrer Isaak Stern in Ingenheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Ludwigshafen ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Narciß Waltenberger unterm 29. Juli 1851 verliehene, durch Kauf an Anton Reischmann von Reigenberg und Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. J. anfangend, und

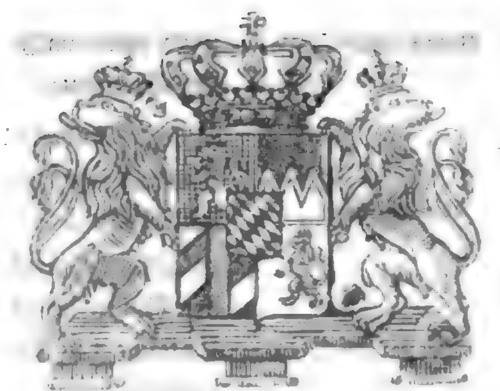
das dem Bildhauer Joseph Kielinger von München unterm 4. August 1858 verliehene Privilegium auf enkaustischen Farbendruck für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 28. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		101⅜
" " " 4 % halbjährig .		101½
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig.	104¼	
" " " 5 %		102⅜
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 10. September 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 20905 K. pr. den 5. September 1862.

(Die Collekten für Grabenstadt und Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten abgebrannten Einwohner zu Grabenstadt in Oberbayern und zu Naila in Oberfranken eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus im Gesammt-Umfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranstaltet werde, und es ist durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M. für zulässig und zweckmäßig erklärt worden, daß die Allerhöchst bewilligten Collekten für die beiden Orte zu gleicher Zeit und mittelst eines Sammelactes, jedoch mit Getrennthaltung der für jeden derselben entgegenzunehmenden Gaben vollzogen werden.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend die bezüglichen Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 22. v. M. und der Königl. Regierung von Oberfranken vom 21. v. M., welche die nähere Beschreibung der fraglichen Unglücksfälle geben, veröffentlicht, erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die bewilligten Hauscollekten in dem ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes sofort vornehmen zu lassen und die eingehenden Gelder an die Regie-Verwaltung der Königl. Regierung einzusenden, in dem hierwegen anher zu erstattenden Berichte aber genau anzugeben, wie viel für jeden der bezeichneten Orte eingegangen ist.

Die Erledigung wird in thunlichster Bälde und längstens binnen vier Wochen gewärtigt.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

(Den Brand in Grabenstatt betr.)

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagistrate München, Ingolstadt und Freising.

In der Ortschaft Grabenstatt, Königl. Bezirksamts Traunstein, ist am 30. v. M., Nachmittags gegen 3 Uhr, Feuer ausgebrochen, welches ein etwas später losbrechender Gewittersturm in der Weise anfachte, daß nach wenigen Stunden fast der ganze Ort ein Raub der Flammen wurde und von 96 Gebäuden nur 12 verschont blieben.

Bei der furchtbaren Schnelligkeit, mit der das verheerende Element um sich griff, konnten die unglücklichen Bewohner Grabenstatts, — größtentheils Unbemittelte und Taglöhner, — von ihren Habseligkeiten fast nichts retten, da selbst die wenigen, den Flammen entrissenen Effekten durch den stromweise niedergehenden Regen, welchem dieselben bei dem Mangel zureichend schutzbietender Räumlichkeiten ausgesetzt waren, fast gänzlich vernichtet und unbrauchbar geworden sind.

Die durch dieses Brandunglück eingetretene Noth ist um so größer, als hiebei auch ein großer Theil des bereits eingeheimsten Getreides, sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl Hornvieh der weniger Vermöglichern des Orts von den Flammen verzehrt wurden, und die Bewohner Grabenstatts schon im Jahre 1834 einmal eine große Feuersbrunst betroffen hatte.

In Anbetracht dieses traurigen Ereignisses und zur Linderung der großen Noth der schwer geprüften Grabenstätter haben Seine Majestät der König allerhöchst zu gestatten geruht, daß für dieselben eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus im Gesammt-Umfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Die Größe des Unglücks, wie die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst-Selbst bezeugte huldvollste Theilnahme wird zweifellos den allenthalben in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zu Leistung von Beiträgen für die Abbrändler Grabenstatts anregen.

Aufgabe der obengenannten Behörden ist es nun die Allerhöchst bewilligte Hauscollekte in Vollzug zu setzen, und es ergeht daher an dieselben der Auftrag, die Hauscollekte ungesäumt vorzunehmen, die Bildung von Hilfscomitéen, welche besonders angemessen erscheint, überall, wo thunlich, zu veranlassen, und die Gaben ratenweise nach Maßgabe des Fortganges der Sammlung an das Hilfscomité zu Grabenstatt zu übermitteln.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Eifer und der Umsicht der Behörden, daß sie für die Ausführung dieser Aufgabe eifrig sorgen werden, und gewärtiget nach Umfluß von 3 Wochen berichtliche Anzeige über das Ergebniß der Collekte.

München, den 22. August 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

(Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am Sonntage den 3. August l. J., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, brach in der Stadt Naila Feuer aus. Dasselbe entstand in der Nähe der Stadtkirche. Kaum waren die ersten Personen an dem Ort des Brandes angelangt, so loderte schon die Flamme lichterloh aus dem Dache der Scheune eines Flaschnermeisters empor. Bevor Rettungsanstalten getroffen werden konnten, hatte sich das Feuer bereits den Nachbarhäusern mit reißender Schnelligkeit mitgetheilt.

Einige in der Nähe befindliche Schindeldächer waren ergriffen und in kaum einer Viertelstunde stand das Bezirksamtsgebäude, in dessen untern Localitäten zugleich das Landgericht sich befindet, sowie die Stadtkirche in Flammen. Von hier aus verbreitete sich das Feuer mit Blitzesschnelle über die Stadt. Nach Verlauf von kaum 3 Stunden bildete dieselbe ein förmliches Feuermeer.

Was in den ersten Augenblicken an beweglicher Habe theils ins Freie, theils in die Hauskeller gerettet werden konnte, wurde durch die Wuth des Feuers auch an diesen Orten verbrannt und zerstört und erst gegen 8 Uhr Abends konnte mit Hilfe der herbeigeeilten Feuerspritzen an den 4 äußersten Punkten der Stadt dem Feuer Einhalt gethan werden.

Durch dieses Unglück wurde die Stadt Naila mit

580 Familien und
2049 Seelen

innerhalb 5 Stunden in einen reinen Schutthaufen umgewandelt, und neben der Kirche und dem Bezirksamtsgebäude sind auch die Schulhäuser und das Rathhaus ein Raub der Flammen geworden.

Nach den gepflogenen amtlichen Schadens-Erhebungen sind

159 versicherte Haupt- und
196 versicherte Nebengebäude,

sodann

46 nicht versicherte Nebengebäude

durch Feuer zerstört und zwar der Art, daß nur 19 Haupt- und 8 Nebengebäude partiell, alle übrigen dagegen total beschädigt befunden wurden und der geringe vom Feuer verschont gebliebene Ueberrest der Gebäude der Stadt besteht in nicht mehr als in

29 Haupt- und
55 Nebengebäuden,

welche zum größten Theil nur die geringfügigsten an den äußersten Enden der Stadt gelegenen Gebäude bilden und kaum 60 Familien in sich gefaßt haben.

Die Immobiliar-Versicherungen sind äußerst mäßig.

Die Mobiliar-Versicherung war eine sehr geringfügige.

Nur 43 Einwohner waren mit ihrem beweglichen Eigenthum bei drei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert. Wenn auch bei diesem Unglücke Menschenleben nicht zu beklagen, so sind doch mehrere Viehstücke zu Grunde gegangen und nachdem neben den Mobilien sämmtliche Victualien und Futtervorräthe, sowie ein kleiner Theil der begonnenen Ernte vom Feuer verzehrt worden, ist der Nothstand bei Groß und Klein gleich und allgemein und eine allseitige Hilfe thut dringend noth.

Insbesondere ist hiebei unter dieser Einwohnerschaft der armen Weberbevölkerung zu gedenken, die, in 60 Familien vertreten, mit ihren zu Verlust gegangenen Handwerksgeschirren auch ihre ganze Erwerbsquelle verloren hat.

Auch der mittlere Bürgerstand ist in einer nicht viel bessern Lage, weil derselbe auf den Betrieb einer geringen Oeconomie angewiesen, durch den Verlust der Futtervorräthe genöthigt ist, den ohnedies mäßigen Viehstand zu verringern und seine Erwerbsquelle zu schwächen. Die

meisten der Abgebrannten mußten überdies in fremden Orten ihre Zufluchtsstätte und ihr Obdach suchen.

Hiernach läßt sich das große Unglück, welches die Stadt Naila und ihre Einwohner betroffen, nach allen Richtungen hin wohl ermessen.

Es läßt sich erkennen, daß nur eine umfangreiche werkthätige Hilfe geeignet ist, diesem Nothstande in der ersten Zeit nur einigermaßen Abhilfe zu leisten.

Von diesem Nothstand Kenntniß nehmend, haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. M. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten durch Brand verunglückten Einwohner von Naila eine Sammlung milder Gaben jeder Art von Haus zu Haus im Gesammt-Umfange des Königreichs durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, schleunigst die Einleitungen zur Veranstaltung dieser Collekte zu treffen und durch entsprechende Belehrung über den Umfang des Brandunglücks darauf hinzuwirken, daß die erprobte Mildthätigkeit der Bewohner hier, wo Hilfe so nothwendig ist, einen möglichst ergiebigen Ertrag der Sammlung zur Folge habe.

Insbesondere sind die Redactionen der im Amtsbezirk erscheinenden Blätter anzugehen, in diesem Sinne mittelst Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung mitzuwirken.

Von Seite der Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken ist der Ertrag direkt an das Königl. Bezirksamt Naila abzuliefern und hievon gleichzeitig der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Bemerkt wird, daß die General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten die taxfreie Beförderung der für die Abgebrannten in Naila bestimmten Frachtsendungen auf der Eisenbahn gestattet hat. Es ist deßhalb nothwendig, daß derartige Sendungen als solche Sammlungsgegenstände bezeichnet werden.

Bayreuth, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Pechmann, Director.

Graf.

Ad Nrm. Exh. 20502 K. pr. den 4. September 1862.

(Agenturen für die Feuerversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Gabriel Eisele, Kaufmann in Maikammer, für die Kantone Edenkoben und Neustadt.
2. J. Fink, Lehrer in Böhl, für die Kantone Ludwigshafen und Speyer.
3. F. Herrmann, Geschäftsmann in Landau, für die Kantone Landau und Edenkoben.
4. G. Lind, quiescirter Lehrer in Schwegenheim, für die Kantone Germersheim, Landau, Edenkoben und Speyer.
5. Th. Pfaffmann, Scribent in Rheinzabern, für die Kantone Germersheim, Kandel und Landau.
6. Michael Renner, Badbesitzer in Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen.
7. H. Rheinberger, Lehrer in Gimmeldingen, für den Kanton Neustadt.
8. Friedrich Frank, Kaufmann in Zweibrücken, für die Kantone Zweibrücken und Hornbach.
9. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesdahlheim, für die Kantone Blieskastel und Hornbach.

10. K. J. Faller, Kaufmann in Obermoschel, für die Kantone Obermoschel und Lauterecken.
11. Carl Bruch, Gemeindeschreiber in Bergzabern, für die Kantone Bergzabern und Dahn.
12. Daniel Marr, Geschäftsmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden.
13. Jacob Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.
14. A. Follenweider, Kaufmann in Oggersheim, für die Kantone Ludwigshafen und Frankenthal.
15. Heinrich Scherpf, Geschäftsmann in Speyer, für den Kanton Speyer.
16. Friedrich Dickerhof, Scribent in Lingenfeld, für den Kanton Germersheim.
17. Friedrich Pixis, Kaufmann in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern.
18. Friedrich Fries, Gemeindeschreiber in Landstuhl, für die Kantone Landstuhl, Waldmohr und Homburg.
19. C. P. Link, Kaufmann in Blieskastel, für die Kantone Blieskastel und Waldmohr.
20. J. Schmelzer, Kaufmann in St. Ingbert, für die Kantone Blieskastel und Waldmohr.
21. Heinrich Semmler, Geschäftsmann in Waldfischbach, für den Kanton Waldfischbach.
22. Ludwig Reiß, Kaufmann in Kusel, für den Kanton Kusel.
23. J. Becker, Kaufmann in Glanmünchweiler, für die Kantone Kusel, Waldmohr und Landstuhl.
24. Gustav Krieger, Gemeindeschreiber in Wolfstein, für die Kantone Wolfstein und Winnweiler.
25. Julius Dauber, Gastwirth in Odenbach, für die Kantone Lauterecken und Obermoschel.
26. Carl Schramm, Kaufmann in Homburg, für den Kanton Homburg.
27. Philipp Arnholt, Kaufmann in Pirmasens, für den Kanton Pirmasens.
28. Johann Haas, Gemeindeschreiber in Rockenhausen, für die Kantone Winnweiler, Rockenhausen und Wolfstein.

29. Johann Drescher, Gemeindeschreiber in Trippstadt, für die Kantone Waldfischbach und Kaiserslautern.
30. Abraham Burgdörfer, Oeconom in Enkenbach, für die Kantone Winnweiler, Otterberg und Kaiserslautern.
31. Jacob Trupp, Wirth und Scribent in Otterberg, für den Kanton Otterberg.
32. Reinhard Webel, Wirth in Frankenthal, für den Kanton Frankenthal.
33. A. Haas, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.
34. Franz Wagner, Bäcker in Bobenheim a. Rh., für den Kanton Frankenthal.
35. Rudolph Rosenberger, Stadtschreiber in Grünstadt, für den Kanton Grünstadt.
36. Simon Neu, Handelsmann in Kindenheim, für die Kantone Göllheim und Grünstadt.
37. Victor Harteneck, Scribent in Pirmasens, als Unteragent für die Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung für den Kanton Pirmasens.

Die unter № 1 bis № 14 incl. angeführten Personen waren seither Unteragenten anderer Versicherungsgesellschaften und sind nunmehr dieser ihrer seitherigen Funktionen enthoben.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrn. Exh. 20811 K. pr. den 5. September 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Nicolaus Croissant von Germersheim als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 3. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro 20573 K. pr. den 2. September 1862.

(Auffinden eines Taubstummen im Bezirke des Königl. württembergischen Oberamts Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Pfalz.

Für den Fall, daß der in nachstehendem Ausschreiben des Königl. württembergischen Oberamts Heidenheim vom 7. v. M. beschriebene Taubstumme einer Gemeinde der Pfalz angehören sollte, hat die betr. Ortspolizeibehörde innerhalb 14 Tagen an das vorgesetzte Königl. Bezirksamt, und dieses innerhalb längstens 4 Wochen hierher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 1. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

(Aufgegriffener Taubstummer.)

Der hienach beschriebene taubstumme und blödsinnige Mann ist in hiesigem Bezirk aufgegriffen worden, von dessen Person und Heimath in Ermanglung aller Anhaltspunkte sich nichts ausmitteln ließ. Die verehrlichen Königl. bayerischen Behörden werden daher ersucht, die unterzeichnete Stelle hiebei zu unterstützen, und namentlich wird die Gemeinde, in welcher ein solches Individuum fehlt, nicht ermangeln, von diesem Umstand möglichst beschleunigte Mittheilung hierher zu machen.

Der Taubstumme mag 32–35 Jahre alt sein, ist mittelgroß, von ziemlich kräftigem Körperbau, hat längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, hellblaue ausdruckslose Augen, kurze gerade Nase, wulstige Lippen, ovales Kinn, Zähne, außer einem der obern Schneidezähne, vollständig.

Besonderes: hat einen Kropf in Größe und Form eines Hühnereies, eine bedeutende Stichnarbe im rechten Oberarm und einen trägen, wackelnden Gang.

Seine Kleidung besteht in einem schwarzen, abgetragenen niederen Filzhut, einem doppelreihigen Wams von schwarzem Baumwollbiber mit Hornknöpfen, heller baumwollener Weste mit braunen Blumen, Beinkleidern von gleichem Stoff wie das Wams, Hosenträgern von Tuchende, blau und weiß geblumten, lose um den Hals gewickelten Halstuch, rupfenem Hemd; ohne Fußbekleidung.

Keines der Kleidungsstücke hat eine Namensbezeichnung.

Heidenheim, den 7. August 1862.

Königl. württembergisches Oberamt Heidenheim.
Maier, Oberamtmann.

Nro. 20789 K. pr den 4. September 1862.

(Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quiescirung des Dr. Lemp ist die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes II. Klasse in Dettelbach erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 2. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

---

pr. den 3. September 1862.

(Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.)

Zufolge höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21./26. v. M. werden die Gerichte auf die im Kreis-Amtsblatte der Pfalz № 58 vom 5. v. M. S. 1271 u. ff. veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 12. Juni d. J. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß

1. hinsichtlich der Formen und Fristen der Rechtsmittel (Ziffer 3 lit. c. der Bekanntmachung) die neue Gesetzgebung für die Pfalz keine Abänderungen getroffen hat, die Bestimmungen des §. 36 lit. b. des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 daher in Kraft verbleiben und nur die ergänzenden Bestimmungen der Art. 83, 122 und 123 des Einführungsgesetzes in Betracht kommen, und

2. daß durch die im Art. 33 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 dem Einzelrichter auch bei Uebertretungen welche zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehören, gestattete Befugniß der Anordnung und Leitung von Haussuchungen (Ziffer 4 der Bekanntmachung) sich das genehmigte Umschreiben vom 8. September 1842, Haussuchungen in Zolldefraudationssachen außerhalb des Grenzbezirks betr., selbstverständlich entsprechend ausgedehnt findet.

Zweibrücken, den 1. September 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. August l. J. dem Regierungsrathe der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Wand, die allerunterthänigst erbetene Enthebung von der Function eines weltlichen Consistorialrathes in Speyer unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen auch in dieser Eigenschaft geleisteten ersprießlichen Diensten zu bewilligen,

dem Königl. protestantischen Consistorium in Speyer in gleicher Weise, wie den protestantischen Consistorien diesseits des Rheines, einen eigenen weltlichen Consistorialrath beizugeben, und

die Stelle eines weltlichen Consistorialrathes in Speyer dem dermaligen Staatsprokurator-Substituten an dem Königl. Bezirksgerichte in Landau, Ludwig Munzinger, zu verleihen.

Zufolge Allerhöchsten Decrets vom 23. August d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister Ludwig Kröber zu Zweibrücken auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, vom 1. October dieses Jahres beginnend, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und demselben unter Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienstleistungen und erprobten Treue und Anhänglichkeit den Titel und Rang eines Königl. Forstrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister Ludwig Glas zu Langenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. October d. J. beginnend, auf das erledigte Forstamt Zweibrücken in gleicher Dienstesеigenschaft zu versetzen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Forstmeister bei der Königl. Regierung der Pfalz, Gustav Fötsch, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. October l. J. beginnend, auf das erledigte Forstamt Langenberg in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 31. August l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Landrichter Friedrich Müller von Dahn auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen fortdauernder Functionsunfähigkeit für immer im Ruhestande zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. September l. J., wurde der provisorische Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Albornbach, Ludwig Schauß, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1862, wurde der Gehilfe Valentin Keiper in Homburg zum Lehrer an der dortigen protestantischen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 25. Juli l. J. den Zuckerfabrikanten August Perier und Ludwig Possoz von Paris auf eine Maschine zur Läuterung des Zuckerrübensaftes, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli l. J. anfangend,

unterm 26. Juli l. J. dem Hüttendirector Carl Wellner von Wietmarschen bei Lingen in Hannover auf ein neues Verfahren, dem Torfe oder der Braunkohle den Wassergehalt zu entziehen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Juli l. J. anfangend,

unterm 1. August l. J. dem Bildhauer Johann Philipp Weimar in Berlin auf Bereitung eines aus eigenthümlichen Stoffen zusammengesetzten Gußmarmors, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. August l. J. anfangend,

den Architekten Lucien Canonicat von Marseille auf einen Seihapparat zum Filtriren von Trinkwasser, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. August l. J. anfangend, und

dem Ingenieur Friedrich König von Zweibrücken auf einen transportablen Gasapparat, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. August l. J. anfangend, dann

unterm 13. August l. J. dem Augustin Morel von Roubaix in Frankreich auf eine Maschine zum Krempeln oder Kämmen der Faserstoffe aller Art, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. August l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 4. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %	101⅝	
" " " 4 % halbjährig .		101½
" " " 4½ %		103
" " " 4½ % halbjährig.	104¼	
" " " 5 %		102⅝
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 12. September 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 20209 K. pr. den 5. September 1862.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem protestantischen zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der jüngst am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und an dem protestantischen zu Kaiserslautern abgehaltenen Anstellungs-Prüfung der betreffenden Schuldienst-Exspectanten, sowie der Austrittsprüfung der aus diesen Anstalten entlassenen Zöglinge veröffentlicht.

Die geprüften und zur Anstellung als Lehrer nunmehr befähigten Schuldienst-Exspectanten werden ihre Prüfungs-Zeugnisse durch die betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen am Orte ihrer dermaligen Verwendung zugestellt erhalten.

Die nunmehr in die Schulpraxis übertretenden aus dem Seminar entlassenen Zöglinge haben sich der bestehenden Vorschrift gemäß sofort unter Vorzeigung ihres Austrittszeugnisses bei dem Königl. Bezirksamte und der betreffenden Distrikts- und Local-Schulinspection ihrer Heimath vorzustellen und der Zuweisung in die Schulpraxis gewärtig zu seyn.

Dieselben sind bezüglich ihrer Fortbildung den Bestimmungen des §. 55 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer unterworfen.

Die Königl. Distrikts-Schulinspectionen, in deren Bezirk solche die Schulpraxis zu bestehen haben, erhalten den Auftrag, sich die Jahrescensuren von der Königl. Inspection des Schullehrer-Seminars in Speyer, beziehungsweise zu Kaiserslautern zu erholen.

A.

I. Klassification
der im Jahre 1862 geprüften katholischen Schuldienst-Exspectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Perignon, Joseph, geboren zu Landstuhl den 29. August 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

2. Hartard, Franz, geboren zu Harthausen den 15. September 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

3. Fuß, Johannes, geboren zu Lambsheim den 24. Juli 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

4. Faust, Matthäus, geboren zu Dietersdorf, Landgerichts Pfaffenhofen, den 29. Februar 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

5. Schlabeck, Jacob, geboren zu Weilerbach den 16. Juni 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

6. Henrich, Julius, geboren zu Reichenbach den 17. Dezember 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

6. Lenhard, Andreas, geboren zu Schwebelbach den 23. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

8. Pasquay, Peter, geboren zu Gossersthal den 2. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

9. Bayer, Nikolaus, geboren zu Eppenbrunn den 27. August 1837; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

10. Becker, Joseph, geboren zu Webelsheim den 3. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut; Gesammtnote im Musikfache gut.

11. Burgay, Peter, geboren zu Göllheim den 19. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

11. Geörger, Ludwig, geboren zu Schaidt den 20. Juli 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

13. Mattern, Johannes, geboren zu Böhl den 5. Juni 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Scherrer, Johannes, geboren zu Arzheim den 18. Juni 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut; Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Trunk, Jacob, geboren zu Grünstadt den 12. Februar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

16. Wilhelm, Carl, geboren zu Maikammer den 3. Mai 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

17. Strack, Johannes, geboren zu Morschheim den 3. October 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

18. Maurer, Jacob, geboren zu Bechhofen den 12. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

18. Ochs, Peter, geboren zu Labach den 13. März 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

18. Eyer, Georg, geboren zu Mundenheim den 15. Juni 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

21. Adrian, Jacob, geboren zu Beindersheim den 4. September 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

22. Eisenbarth, Wilhelm, geboren zu Lambsheim den 9. März 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

23. Leidner, Johannes, geboren zu Göthal den 29. September 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

II. Klassification

der im Jahre 1862 entlassenen Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Kraus, Philipp, geboren zu Einselthum den 6. August 1844; Lehrfach und Kenntnisse vorzüglich, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Orth, Georg Julius, geboren zu Rülzheim den 2. Februar 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

3. Henrich, Eduard, geboren zu Reichenbach den 17. Januar 1845; Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Kirchendienst gut, Musikfach vorzüglich.

4. Becker, Johann, geboren zu Sonnesweiler (Fürstenthum Birkenfeld) den 22. Februar 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

5. Ottnad, Joseph, geboren zu Herxheim den 22. Dezember 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

6. Feth, Georg, geboren zu Insheim den 18. Juni 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

7. Igel, Philipp, geboren zu Oberlustadt den 26. Juni 1843; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

8. Kloß, Johann Anton, geboren zu Kirnsulzbach (Fürstenthum Birkenfeld) den 23. Dezember 1843; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

9. Wolf, Johann, geboren zu Wittersheim den 22. Januar 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

10. Wolff, Joseph, geboren zu Rülzheim den 24. März 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

11. Meiller, Joseph, geboren zu Landau den 28. Juni 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst vorzüglich.

12. Schüler, Jacob, geboren zu Beeden den 17. März 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

13. Decker, Franz, geboren zu Eschbach den 30. März 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

14. Day, August, geboren zu Kröppen den 28. August 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

15. Henrich, Johann, geboren zu Medelsheim den 27. November 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

16. Lauck, Michael, geboren zu Mertesheim den 22.

August 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

17. Maginot, Georg Wilhelm, geboren zu Eppenbrunn den 27. August 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

18. Becker, Ernst, geboren zu Wüstenfeld (Fürstenthum Birkenfeld) den 11. März 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

19. Eckler, Adam, geboren zu Imsbach den 12. März 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

20. Urich, Christian, geboren zu Merxheim (Herrschaft Meisenheim) den 13. April 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

21. Baumann, Aloys, geboren zu Hördt den 4. August 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

Zur Erwerbung einer bessern Note wurde geprüft:

22. Mühe, Gustav, geboren zu Knittelsheim den 24. October 1838; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

B.

I. Klassification

der im Jahre 1862 geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Hildebrand, Ludwig, geboren zu Lauterecken den 24. Februar 1840; Gesammtnote im Lehrfach vorzüglich, Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Musikfach sehr gut.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Mäurer, Christian, geboren zu Dürkheim den 14. August 1839; Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

3. Schultz, Ludwig, geboren zu Alsenbrück den 4. Juli 1839; Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst gut.

4. Hußong, Jacob, geboren zu Wedenheim den 23. Dezember 1839; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

5. Barbon, Franz, geboren zu Rockenhausen den 18. Februar 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

6. Hummel, Jacob, geboren zu Steinweiler den 8. September 1839; Lehrfach sehr gut, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

7. Bollenbach, Friedrich, geboren zu Oberhausen a. N. den 14. Februar 1840; Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

7. Fink, Georg, geboren zu Böhl den 14. März 1840; Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

9. Lahr, Heinrich, geboren zu Dreisen den 13. August 1839; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

9. Mohr, Wilhelm, geboren zu Odenbach den 12. September 1839; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

11. Stempel, Heinrich, geboren zu Heßheim den 15. Dezember 1839; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

12. Hüter, Ludwig, geboren zu Münsterappel den 7. September 1838; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

13. Runck, Philipp, geboren zu Rünschweiler den 11. April 1839; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

14. Runck, Jacob, geboren zu Erlenbach den 12. Februar 1839; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

15. Fischer, Jacob, geboren zu Kollweiler den 17. Januar 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

15. Kröher, Georg, geboren zu Pirmasens den 23. September 1840; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

17. Budenbender, Wilhelm, geboren zu Neustadt den 19. October 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

18. Giehl, Georg, geboren zu Quirnheim den 5. April 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

18. Storck, Jacob, geboren zu Weißenheim a. S. den 6. November 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

20. Kiefer, Wilhelm, geboren zu Speyer den 23. April 1839; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

20. Schuler, Adam, geboren zu Bellheim den 2. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

20. Zimmer, Ludwig, geboren zu Niederkirchen den 1. Juni 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

20. Zundel, Adolph, geboren zu Pirmasens den 3. Mai 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

24. Heß, Jacob, Israelite, geboren zu Reichenberg bei Würzburg den 11. October 1839; Lehrfach, Vorbeterdienst und Zeichnen gut, Gesang hinlänglich, Violine gut.

25. Hollinger, Carl, geboren auf dem Eichelscheiderhof, Gemeinde Waldmohr, den 5. September 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

25. Konrad, Jacob, geboren zu Dielkirchen den 8. September 1838; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

25. Neubecker, Wilhelm, geboren zu Gerolsheim den 6. März 1840; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

25. Roos, Carl, geboren zu Thaleischweiler den 9. Februar 1840; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

29. Klein, Philipp, geboren zu Rothselberg den 20. October 1835; Kirchendienst, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

29. Neumüller, Ludwig, geboren zu Wolfersheim den 12. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

29. Schwarm, Carl, geboren zu Quirnbach den 14. Mai 1839; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

32. Ruth, Rudolph, geboren zu Leistadt den 28. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

32. Bersche, Wilhelm, geboren zu Haßloch den 22. Mai 1838; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

34 März, Carl, geboren zu Gommersheim den 1. Dezember 1839; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

35. Stempel, Philipp, geboren zu Heßheim den 9. September 1838; Lehrfach, Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen gut.

36. Waldbott, Levi, geboren zu Steinbach den 16. September 1809; Lehrfach und Vorbeterdienst gut, Zeichnen hinlänglich.

37. Wolff, Jacob, geboren zu Gangloff den 1. Juli 1838; Lehrfach und Zeichnen gut, Kirchendienst und Musikfach hinlänglich.

38. Rosenstein, Tobias, geboren zu Fußgönheim

den 21. November 1835; Lehrfach und Zeichnen gut, Gesang gut, Vorbeterdienst gut.

II. Klassification
der im Jahre 1862 entlassenen Zöglinge des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Gearius, Ludwig August, geboren zu Minfeld den 19. Dezember 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen vorzüglich.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Rettig, Hermann, geboren zu Gauersheim den 12. April 1844; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

3. Blaufuß, Christian, geboren zu Limbach den 4. April 1844; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

4. Mees, Philipp Jacob, geboren zu Wachenheim den 29. Dezember 1843; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

5. Rindt, Heinrich, geboren zu Kusel den 15. Juni 1843; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach gut.

6. See, Andreas, geboren zu Fußgönheim den 7. Juli 1843; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

7. Mayer, Philipp, geboren zu Rehborn den 4. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

8. Eisemann, Jacob, geboren zu Maßbach in Unterfranken den 17. November 1840; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut.

9. Offenbächer, Jacob, geboren zu Bellheim den 9. Februar 1844; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

10. Gerhard, Johann Heinrich, geboren zu Lambsheim den 25. Dezember 1843; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

11. Kullmer, Philipp, geboren zu Großbockenheim den 18. April 1842; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

12. Preßler, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 21. Januar 1844; Kirchendienst, Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

13. Ehresmann, Jacob Rudolph, geboren zu Winterbach den 13. November 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

14. Lützenberger, Friedrich Georg Casimir, geboren zu Minfeld den 22. März 1844; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst und Lehrfach sehr gut, Musikfach gut.

15. Müller, Johann Nikolaus, geboren zu Niederhochstadt den 26. Februar 1844; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

16. Wolf, Samuel, geboren zu Niederhochstadt den 13. September 1842; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

17. Ritthaler, Theobald, geboren zu Ruchheim den 8. Juli 1843; Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut.

18. Fischer, Martin, geboren zu Neuhofen den 28. September 1843; Kirchendienst und Lehrfach sehr gut, Zeichnen und Musikfach gut.

19. Fehmel, Jacob, geboren zu Ruchheim den 7. August 1843; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

20. Merz, Heinrich Jacob, geboren zu Imsbach den 3. September 1840; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

21. Mentzel, Georg Eduard, geboren zu Wörth

den 4. März 1841; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

22. Merck, Valentin, geboren zu Imsweiler den 8. März 1843; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

23. Kunz, Carl, geboren zu Kronenberg den 26. Dezember 1843; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

24. Scheib, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 27. Juli 1843; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

25. Zettner, Ferdinand August, geboren zu Bayreuth den 13. November 1842; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

26. Schuler, Carl, geboren zu Bellheim den 28. April 1842; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

27. Weiß, Bernhard, geboren zu Niederhochstadt den 4. Juni 1843; Israelite; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

28. Schäfer, Philipp, geboren zu Dörnbach den 20. August 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

29. Biehl, Daniel, geboren zu Langenbach den 23. März 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

30. Schönholtz, Johannes, geboren zu Niederhorbach den 20. Dezember 1842; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

31. Gaß, Emil, geboren zu Kirchheimbolanden den 1. Januar 1842; Zeichnen und Kirchendienst sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

32. Böbinger, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 3. Februar 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

33. Henn, Johann Daniel, geboren zu Katzweiler den 12. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

34. Zink, Theodor, geboren zu Erdesbach den 26. April 1843; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

36. Esselborn, Jacob, geboren zu Kriegsfeld den 7. September 1841; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

Israelitische Schulcandidaten,
welchen gestattet wurde, sich der Austrittsprüfung der Seminarzöglinge zu unterziehen.

35. Schonunger, Emanuel, geboren zu Oberlauringen in Unterfranken den 7. November 1838; Vorbeterdienst sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut.

37. Levi, Leopold, geboren zu Ottrau im Kurfürstenthum Hessen den 27. Mai 1843; Vorbeterdienst, Lehrfach und Zeichnen gut.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

38. Moses, Joseph, geboren zu Rodalben den 12. Dezember 1826; Vorbeterdienst sehr gut, Zeichnen gut, Lehrfach hinlänglich.

Speyer, den 30. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21106 K. pr. den 9. September 1862.

(Ein Vermächtniß zu Gunsten der Armenkasse in Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rosina Friederike Specht, Rentnerin in Dürkheim, Wittwe des dortigen praktischen Arztes Dr. Ilgen, vermachte der dortigen Local-Armenpflege ein Capital von Zweihundert Gulden.

Bestehender Vorschrift zufolge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August l. J. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

1. die X. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen und
2. die VII. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen

im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Mittwoch den 10. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Oberonsgebäude dahier Saal № I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

   a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen

   140,000 fl der au porteur-Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,

   40,000 fl der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

   b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

   430,000 fl der au porteur-Schuld in 36 Serien und 43 Endnummern,

   30,000 fl der Nominal-Schuld in 3 Serien und 3 Endnummern.

   Das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2. Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. Dezember l. J. hinaus, vergütet.

3. Die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

4. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 29. August 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Brennemann.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1862, wurde an die in Weingarten erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienst-Exspectant Johannes Kranz von Sausenheim, vom 15. l. M. an, berufen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 16. September 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 21194 K. pr. den 13 September 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Heinrich Böhringer von Neustadt als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2.058 K. pr. den 10. September 1862.

(Die Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann S. Leberle von Ludwigshafen die ihm seither für die Pfalz übertragen gewesene Haupt-Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt hat, so wurde der Kaufmann Carl Schwinn von Ludwigshafen mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. M. als Hauptagent der fraglichen Versicherungsgesellschaft für die Pfalz unter primärer Haftung des Haupt-Agenten Negrioli in München bestätigt und hiebei ausgesprochen, daß gegen die Führung der Firma „Schwinn

und Borler" bei Fertigung der Versicherungs-Urkunden keine Erinnerung bestehe.

Bestehender Vorschrift gemäß wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20998 K. pr. den 10. September 1862.

(Gesuch des Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, Carl August Erter in Ludwigshafen, um Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle vom Heuttigen wurde der vom Hauptagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten für Billigheim aufgestellte Notariats-Clerc Carl Friedrich Weiß als solcher bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 21079 K. pr. den 10. September 1862.

(Die Ergänzung des Landrathes der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Landraths-Mitgliedes Jacob Emrich von Kusel und den am 2. l. M. erfolgten Tod seines Ersatzmannes Ludwig Benzino aus Kusel ist die Nothwendigkeit eingetreten, für den Wahlbezirk der Distrikte Kusel und Lauterecken nach Vorschrift des Art. 11 des Landrathsgesetzes eine außerordentliche Wahl vorzunehmen.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landrathsgesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu (Amtsblatt von 1852 № 49) werden sämmtliche Distriktsraths-Mitglieder der Distrikte Kusel und Lauterecken aufgefordert, die ihnen obliegende außerordentliche Landrathswahl in der nachstehend näher bezeichneten Weise vorzunehmen.

1. Die Wahl findet statt in Kusel Donnerstags den 25. September 1862, Vormittags 10 Uhr.
2. Die Distrikträthe von Kusel und Lauterecken haben zusammen ein Landraths-Mitglied und einen Ersatzmann in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.
3. Als Wahlcommissär wird der Königl. Bezirksamtmann Clostermeyer in Kusel hiemit ernannt, welcher auf die §§. 24—28 der erwähnten Instruktion hingewiesen wird.

Das Königl. Bezirksamt hat hienach in Gemäßheit des §. 23 der oben bezeichneten Wahl-Instruktion zu verfahren.

Speyer, den 9. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21236 K. pr. den 11. September 1862.

(Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M. können nunmehr die Entlaßscheine für die nicht eingereihten Conscribirten der Alters-

Klasse 1839 behufs Unterfertigung in Vorlage gebracht werden.

Die Königl. Bezirksämter haben hienach, den bestehenden Vorschriften entsprechend, das Geeignete zu veranlassen.

Speyer, den 9. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 21426 K pr den 13. September 1862.

(Paßwesen gegenüber dem Königreich Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. belgischen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. werden von nun an bayerische Staatsangehörige in Belgien ohne Königl. belgische Paßvisa zugelassen.

Von der hiedurch eingetretenen Paßerleichterung werden zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. M. die Paßbehörden und das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 11. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 20904 K. pr. den 6. September 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. J. stattgehabten 362. und 363. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 181 und 378 gezogen worden.

Die Serie 181 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von

4 % von № 29,115 bis 30,046 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,290,832 fl.

Die Serie 378 enthält:

a) die mährisch-ständische Aerarial-Obligation de sessione 6. Dezember 1793 № 28,125 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit 1/10 der Capitalssumme,

b) die schlesisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D. 7 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar № 7553 bis 8117 mit ½ des Capitalbetrages, 8119 bis 8198 mit den ganzen Capitalsbeträgen, endlich

c) die obderensischen-ständischen Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ % № 13 bis 7375 incl.

Der Gesammt-Capitalsbetrag der in Serie 378 enthaltenen Obligationen beläuft sich auf 1,311,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Ernst Martin zu Alteglashütte, vom 1. October d. J. anfangend, zum Forstmeister bei der Regierung der Pfalz zu befördern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Communal-Revierförster Ludwig Weiß zu Rülzheim, seiner alleruntertänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Aerarialrevier Alteglashütte, Forstamts Dürkheim, in gleicher Diensteseigenschaft, vom 1. October d. J. anfangend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben dem I. Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jaeger, in allerhuldvollster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines Königl. Regierungsrathes allergnädigst tax- und stempelfrei zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde unterm 9. September 1862 das Gemeinderathsmitglied Jacob Becker zum Adjunkten der Gemeinde Stauf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September 1862, wurde der Distrikts-Hauptlehrer, Jacob Hoffmann in Mardorf, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen oberen Mädchenschule in Weißenheim am Sand, vom 15. September l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September 1862, wurde der Schulgehilfe Johann Friedrich Doll zu Godramstein zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Knabenschule daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 11. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101[illegible]
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ [illegible] Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 67

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh 20102 K pr. den 10. September 1862.

(Jahresbericht des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und jugendlicher Sträflinge pro 18$\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der von dem Central-Ausschuß des Kreisvereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge am 18. l. M. erstattete Jahresbericht für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Jahresbericht

des Pfälzer Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro 18$^{60}|_{61}$.

In der außerordentlichen Beilage zu № 4 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom laufenden Jahre hat der Central-Ausschuß des pfälzischen Sittenverbesserungsvereines seinen Jahresbericht pro 18$\frac{59}{60}$ veröffentlicht. Wir verweisen im Allgemeinen auf die dort niedergelegten Bemerkungen und namentlich auf die Rechtfertigung der so späten Kundgabe des Berichtes, welche auch für diesen gilt.

Weil erst in dem gedachten Jahresberichte das Mitgliederverzeichniß veröffentlicht wurde, im Laufe des Monats October nächsthin statutengemäß die Generalversammlungen

berufen und wiederholt dann solches mit dem Berichte pro $18\frac{59}{60}$ ausgegeben werden wird, so unterlassen wir dies hier, — wie, da auch die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse dieselben blieben, deren wiederholte Kundgabe.

Wir beschränken uns auf das Nachfolgende, das vollkommen genügen dürfte, um einestheils als schönstes Zeugniß zu dienen für den Wohlthätigkeitssinn der Pfälzer Bevölkerung und anderntheils darthun wird, wie die unserem Vereine daraus zugeflossenen Gaben — heilbringend für die, denen sie geworden, für deren Heimathsgemeinden und die bürgerliche Gesellschaft überhaupt — verwendet worden sind.

A. Der Bezirk Landau

zählt 181 Mitglieder,

	fl	kr
hatte eine Jahres-Einnahme von	338	15
einen Ueberschuß von $18\frac{58}{59}$ von . .	60	31
zusammen .	398	46

Die Ausgaben betrugen:

	fl	kr
a) für Lehr- und Pflegkosten . .	173	—
b) für Kleidungsstücke	20	59
c) Unterstützung — Zuschüsse — . .	70	—
d) Büreaukosten, Lohn rc. rc. . .	35	3
zusammen .	299	2

Zusammenstellung.

	fl	kr
α) Einnahmen . .	398	46
β) Ausgaben . .	299	2
Activrest .	99	44

Neun Pfleglinge, welche sämmtlich von dem Vorstande des Sections-Ausschusses das Zeugniß guter Aufführung erhielten, verursachten die vorgedachten, sub a. bis c. incl. bemerkten Ausgaben, und war dieser Bezirk so glücklich, im Jahre $18\frac{59}{60}$ seine Thätigkeit den Aufgenommenen allein zuwenden zu können.

B. Der Bezirk Kaiserslautern

zählt 180 Mitglieder.

in Folge Ablebens und Wohnsitzveränderung fünfzehn weniger als im Vorjahre.

Der thätige Vorstand des Sections-Ausschusses hofft, daß für das Jahr $18\frac{60}{61}$ die Mitgliederzahl sich mehren werde.

	fl	kr
Die Gesammt-Einnahme betrug . .	726	49
Die Gesammt-Ausgabe „ . .	256	40
sonach Einnahms-Ueberschuß .	470	9

Auf Kosten des Sections-Ausschusses waren sechs Individuen als Pfleglinge und sechszehn als Lehrlinge, die Ersteren bevor sie noch Strafbares begangen, die Letzteren nach ihrer Entlassung aus den Königl. Besserungs-Anstalten bei tüchtigen Pflege-Eltern und Meistern gegen Zahlung der gedachten Gesammt-Ausgabe untergebracht und geben Alle nach dem Berichte keinen Grund zur Klage, so wenig wie die früher aus der Obsorge des Vereines Entlassenen, welche theils in Dienst stehen, theils als Gesellen auf der Wanderschaft sind.

C. Bezirk Zweibrücken

ist die Mitgliederzahl 201.

Die Einnahme inclusive des Rechnungs-Ueberschusses vom Vorjahre mit 11 fl 7 kr und der Rückeinnahme von 5 fl Lehrgeld beträgt . . 446 fl 49 kr.

Die Ausgaben sind

		fl	kr
a) für Lehrgeld	. . . .	320	50
b) für Pflegegeld	. . . .	86	—
c) für Kleidungsstücke	. . .	29	8
d) Druckkosten und Beitragserhebung	.	5	—
zusammen	.	440	58

Abgleichung.

		fl	kr
A. Einnahme	. .	446	49
B. Ausgabe	. .	440	58
Activrest	.	5	51

Die Ausgabe wurde für 38 Vereinszöglinge aufgewendet, von denen acht im Laufe des Jahres ihre Lehrzeit vollendet, als Gesellen arbeiten, zwei entlaufen sind und vier Pfleglinge ihre Pflege-Eltern verlassen haben, so daß am Schlusse des Jahres 24 in Obsorge des Sections-Ausschusses verbleiben, deren Betragen tadellos ist.

Im Gewinnen von Mitgliedern und im Aufsuchen und Beaufsichtigen der Pfleglinge verdient der Secretär des Vereines, Herr Rentner Schulz, nebst dem wackeren ersten Vorstande der gebührendsten Erwähnung.

D. Der Bezirk Frankenthal

zählt 374 Mitglieder,

86 mehr als im Vorjahre, wovon die Kreishauptstadt Speyer allein einen Zugang von 64 lieferte, im Ganzen 175.

Zu den aus den Vorjahren noch in Lehre befindlichen 26 Vereinszöglingen, für welche das theilweise Lehrgeld im Laufe dieses Etatsjahres entrichtet werden mußte, wurden weitere 17 aufgenommen, so daß 43 auf Kosten des Central-Ausschusses untergebracht sind.

Die Einnahmen betragen:

		fl	kr
	a) Beiträge von den Vereinsgliedern pro 18[illegible]; — es besteht die Uebung, daß die Beiträge erst nach Abfluß des Jahres erhoben werden — . .	748	—
	b) Geschenk	1	—
dazu	c) der Rechnungsüberschuß vom Vorjahr	281	34
	zusammen .	1030	34

Hievon wurden verausgabt:

		fl	kr
a) für Lehrgeld	. . . . . .	599	40
b) für Kleidung	. . . . .	70	20
c) für Werkzeug	. . . . .	19	45
d) für Reisegeld an Ausgelernte	.	23	30
e) für Einsammeln der Beiträge, Druckkosten 2c. 2c.	. . . . .	15	12
zusammen	.	728	27

Abgleichung.

		fl	kr
α) Einnahmen	. .	1030	34
β) Ausgaben	. .	728	27
Activrest	.	302	7

Seit dem 20jährigen Bestehen des Vereines wendeten dessen Ausschüsse ihre Sorgfalt nicht allein den jugendlichen Correktionären, die aus den Königl. Besserungsanstalten kamen, sondern auch älteren aus den Strafanstalten Entlassenen zu, den Ersteren durch Unterbringung bei Meistern und Dienstherrschaften, den Letzteren dadurch, daß ihnen Arbeitgeber ausfindig gemacht und christliche Theilnahme zugewendet wurde.

Die Geistlichen und Ortsvorstände waren dem Vereine in seinem gedachten Streben aufs werkthätigste behilflich.

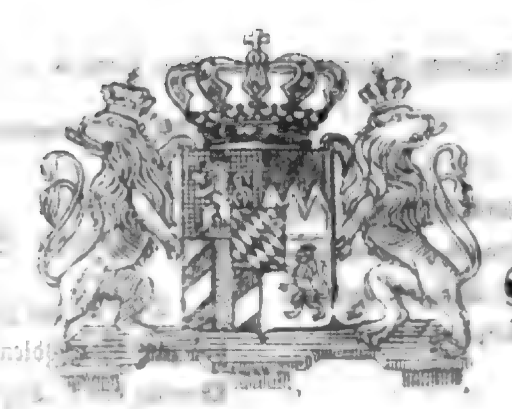
Die seit Jahren durch unsere wohlwollende Staatsregierung namentlich den Königl. Besserungsanstalten zugewendete Sorgfalt, — neben gründlichem Religions- und Schulunterricht den jugendlichen Verirrten auch Unterricht in Geschäften mit nicht geringem Kostenaufwand ertheilen und sie auch in Feldgeschäften verwenden zu lassen, bringt dem Vereine eine nicht unbedeutende Ersparniß und er kann nunmehr den größeren Theil seines Einkommens denen zuwenden, welche ohne ihn in die Hände der Strafgerichte kämen, jedenfalls aber Tagdiebe würden.

Erkalten möge die Theilnahme am Vereine nicht, denn die Zahl derer, welche seiner Hilfe bedarf, ist groß und der Segen, den er für die bürgerliche Gesellschaft verbreitet, augenfällig.

Speyer im August 1862.

Der I. Vorstand des Central-Ausschusses.

A. Nickel, Königl. Landrichter.

Königlich  Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 19. September 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz, die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung der Wortlaut der im obigen Betreffe ausgetauschten Erklärungen bekannt gemacht.

München, den 1. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Mayer.

Die königlich bayerische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens der schweizerischen Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell der inneren Rhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen contrahirenden Theiles die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§ 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen contrahirenden Theiles, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Hei-

mathstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und durch den schweizerischen Bundesrath der Königlich Bayerischen Regierung mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden ist, in den Königlich Bayerischen Staaten Giltigkeit haben und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 1. September 1862.

Königl. Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

(gez.) Mayer.

Nro. 21867 K. pr den 17. September 1862.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1862 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Montag den 1. Dezember 1862, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse und übrigen Bedingungen sind in den Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amtsblatt von 1847 № 69) und vom 2. September 1858 (Amtsblatt von 1858 № 69) näher bezeichnet, worauf hier Bezug genommen wird.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis, sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden können.

Speyer, den 16. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 21737 K. pr. den 17. September 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums

des Innern im Seitenbetreffe wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem neuerdings eingekommenen Berichte der Königl. Gesandtschaft in Wien hat sich im Stande der Rinderpest in Galizien eine erhebliche Veränderung nicht ergeben, indem die Seuche nur hie und da ihre Stätte gewechselt, im Allgemeinen aber an Ausdehnung und Intensität nicht abgenommen hat.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium veranlaßt, die durch Entschließung vom 24. März l. J. № 7554 erlassenen Anordnungen zu fortdauernder sorgfältigster Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 11. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 21792 K. pr. den 16. September 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Gerbach, im Amts- und Decanatsbezirke Kirchheim gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, drei dazu gehörigen Ortschaften und 10 Höfen 579 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Pfarrgut	3	24
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	32	48
sohin im Ganzen .	288	12
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	311	48
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 15. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. April l. J., die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend (Regierungsblatt von 1862 Seite 545), werden die Besitzer von Staatsobligationen des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung mit dem Beifügen aufgefordert, daß gemäß obiger Ausschreibung die

Verzinsung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen vom 1. October l. J. angefangen aufhört und von diesem Zeitpunkte an auch keine Umschreibung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens, sondern nur mehr Baarzahlung derselben stattfindet.

München, am 3. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel.

---

pr. den 15. September 1862.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18⁶²⁄₆₃ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studirende können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 13. September 1862.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

C. Thiersch.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. dem provisorischen Eisenbahn-Comité in Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister Christian Haffner und Cons., die landesherrliche Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt a. H. nach Dürkheim unter der Firma „Actiengesellschaft der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn" mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. zu ertheilen und zugleich dieser Actiengesellschaft die erforderliche Eisenbahn-Concession nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 zu verleihen geruht, mit der Ermächtigung, die Satzungen der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft auch für diese neue Actiengesellschaft zur Grundlage zu nehmen, zur Aufbringung des für den Bau und die Einrichtung der Neustadt-Dürkheimer Bahn im Ganzen auf 1,450,000 ƒ veranschlagten Capitals 2900 Stück Actien à 500 ƒ nach der Wahl der Zeichner auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, zu emittiren und den Bau und Betrieb dieser Bahn der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft zu übertragen.

Zugleich wurde für das Bau- und Einrichtungscapital dieser Bahn bis zum Maximalbetrage von 1,450,000 ƒ eine Zinsengarantie des Staates zu 4 % vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahn ab auf 25 Jahre bewilligt, wogegen die Bahn nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. September d. J. wurde der Schulgehilfe Jacob Knecht in Pirmasens zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde der Schulverweser Jacob Fremgen an der katholischen Schule zu Höchen zum Lehrer daselbst, vom 1. October l. J. an, ernannt.

In Folge Regierungsbeschlusses vom 15. September 1862 wurde der Schulgehilfe Conrad Lergenmüller an der obern katholischen Mädchenschule, sowie der Schulgehilfe Jacob Straßer an der untern katholischen Knabenschule zu Edesheim zu Lehrern daselbst, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde der Gehilfe Franz Waßemer an der untern katholischen Schule zu Diedesfeld zum Lehrer daselbst, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde der Lehrer Georg Jacob zu Otterbach zum Lehrer an der katholischen Oberschule zu Enkenbach, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde der Schulverweser Nikolaus Bayer an der katholischen Schule zu Kröppen zum Lehrer daselbst, vom 16. l. M. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde der Gehilfe Carl Stuckert an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim zum Lehrer daselbst, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 21. August l. J. dem Feilenhauerssohn Joseph Sedelmaier von München auf eine eigenthümliche Art der Anfertigung von Faßspunden, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. August l. J. anfangend;

unterm 23. August l. J. der Maschinenfabrik in Augsburg auf eine verbesserte Construction der Buchdrucker-Doppelschnellpressen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. August l. J. anfangend;

unterm 24. August l. J. dem Robert Ogden Doremus und dem Bern. L. Budd von Newyork auf Zubereitung von Schießpulver zur Erzeugung von Patronen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24. August l. J. anfangend;

unterm 27. August l. J. dem Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopf von Berlin auf einen Universal-Schraubenschlüssel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. August l. J. anfangend, und

unterm 27. August l. J. dem Friedrich Wilhelm Höpfner von Berlin auf ein neues Maischverfahren für die Spiritus- und Hefenfabrikation, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. August l. J. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bau-Unternehmer Georg Schöttle von Stuttgart unterm 24. Juni 1861 verliehenen und unterm 18. Juli 1861 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Knet- und Quetschmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. September 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	1/4		fl	Xr	1/4		fl	Xr	1/4	fl	Xr	1/4
Monat August 1862	113301	52861	50	—	645382,70	52495	33	—	704950	74702	53	—	180060	16	—
" " 1861	116506	59816	16	—	456375,80	46711	31	—	639310	67033	28	—	173561	15	—
Differenz	3205 weniger	6954 weniger.	26	—	189006,90 mehr.	5784 mehr.	2	—	65640 mehr.	7669 mehr.	25	—	6499 mehr.	1	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18 61/62 . . .	886351	435961	27	—	6759039,72	598158	59	—	7955930	829966	16	—	1864086	42	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61	858833	446890	10	—	5076204,63	530030	16	—	6991495	795443	8	—	1772363	34	—
Differenz	27518 mehr.	10928 weniger.	43	—	1682835, 9 mehr.	68128 mehr.	43	—	964435 mehr.	34523 mehr.	8	—	91723 mehr.	8	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	1/4		fl	Xr	1/4		fl	Xr	1/4	fl	Xr	1/4
Monat August 1862	32006	12007	47	—	254379,90	11097	25	—	266630	12196	18	—	35301	30	—
" " 1861	30881	11951	26	—	124666,60	9100	34	—	226115	10482	32	—	31534	32	—
Differenz	1125 mehr.	56 mehr.	21	—	129713,30 mehr.	1996 mehr.	51	—	40515 mehr.	1713 mehr.	46	—	3766 mehr.	58	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18 61/62 . . .	254982	93660	15	—	2330970,64	147353	14	-	2911695	133392	23	—	374405	52	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61 . . .	244207	93041	33	—	1191091,42	84766	34	—	2341730	114779	33	-	292587	40	—
Differenz	10775 mehr.	618 mehr.	42	—	1139879,22 mehr.	62586 mehr.	40	—	569965 mehr.	18612 mehr.	50	—	81818 mehr.	12	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats August 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	27	6	36	45	4	36	10	4	46	—	—	—	—	—	—	4	3	30
Homburg . . .	95	6	41	1059	4	40	231	4	31	—	—	—	9	3	51	324	3	45
Kaiserslautern . .	671	6	44	1183	4	46	3227	4	40	—	—	—	672	4	37	794	3	38
Kandel	40	6	34	19	4	38	273	4	56	—	—	—	3	4	33	11	4	15
Kusel.	—	—	—	668	4	51	995	4	20	—	—	—	220	4	18	331	3	28
Landau	74	6	32	16	4	39	825	5	2	—	—	—	76	4	32	66	4	5
Neustadt. . . .	1539	6	35	528	5	1	2873	4	54	—	—	—	949	4	34	186	3	46
Pirmasens . . .	5	6	36	425	4	42	8	4	25	3	4	40	—	—	—	109	3	33
Speyer	167	6	17	165	4	59	511	4	16	—	—	—	648	4	24	106	3	45
Zweibrücken . .	742	6	50	1547	4	40	216	4	11	—	—	—	12	3	23	520	3	20
Summa .	3360	6	39	5655	4	38	9169	4	42	3	4	40	2589	4	32	2451	3	36

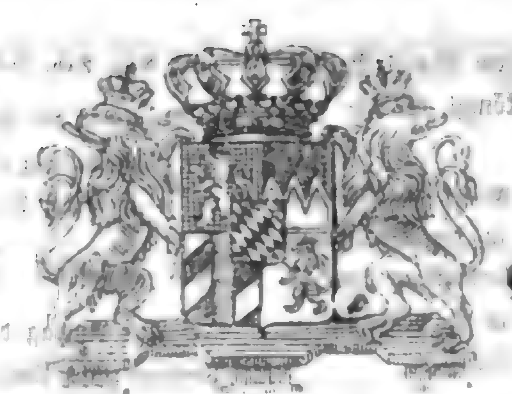
Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate August 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod Schwarz-	Brod Weiß-	Fleisch Ochsen-	Fleisch Kalb-	Fleisch Schweine-	Mittlere Preise für Mehl Schwarz-	Mehl Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	5	5	5	27	18	1	25	—	—	1	50
Frankenthal . . .	3½	4	—	10	16½	3	5	5	6	5	29	16	1	6	1	12	1	24
Germersheim . .	3½	4	15	11	17	4	7	7	6	5	28	13	1	8	1	56	1	34
Grünstadt. . .	3½	4	12	11	16	4½	7½	5	5	5	28	14	1	30	-	—	1	45
Homburg	3½	—	16	10	18	5	8	3	4	4	28	14	1	12	2	—	1	10
Kaiserslautern . .	3½	6	14	10	16	4	6	4	4	4	28	14	1	21	1	40	1	21
Kirchheimbolanden .	3½	6	14	10	18	4	7	3	4	5	27	14	1	20	2	—	1	12
Kusel	3½	—	14	8	18	4½	7½	5	6	6	24	12	1	11	—	—	—	—
Landau	3½	5	16	12	18	5	8	6	6	5	26	16	1	20	2	20	1	27
Neustadt	3½	4	16	16	16	4	6	5	5	5	30	16	1	20	1	45	1	40
Pirmasens . . .	3½	6	12	9	16	4	7	6	6	5	26	12	1	12	2	12	1	12
Speyer	3½	3¾	16	11	14	4	7	6	6	6	28	16	1	12	2	—	1	48
Zweibrücken . . .	3½	6	16	10	18	4½	8	6	6	5	29	15	1	3	2	20	1	16



Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 25. September 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 21840 K. pr. den 20. September 1862.

(Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende gemeinschaftliche höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zufolge §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1830 haben die Adspiranten des höheren Staatsdienstes nach erstandener theoretischer Prüfung zweijährige Amtspraxis zu nehmen, wovon sie zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen haben.

In Folge der nunmehr eingetretenen Aemterorganisation wird hiemit auf Grund des §. 20 Absatz 4 der allegirten Königl. Verordnung bestimmt, daß von den zum Justizdienste oder zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Candidaten die zwölfmonatliche Administrativpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Concursprüfung fortan ausschließlich bei den Königl. Bezirksämtern,

die Justizpraxis aber zur Hälfte bei einem Königl. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte zu erstehen ist.

Bezüglich derjenigen Candidaten, welche zugleich zum höheren Finanzdienst adspiriren oder in der Berufswahl wechseln, bleiben die Vorschriften des Normatives vom 17. Dezember 1856 № 3739 auch fortan in Anwendung.

München, den 9. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 21130 K. pr. den 22. September 1862.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nach einer durch die Königl. Regierung von Mittelfranken anher mitgetheilten Notiz der Polizeibehörde der freien Stadt Hamburg vom 4. September 1861 beziehen sich die Hamburger Prämienloose, die von Frankfurter und Hamburger Häusern als „Große Staats-Gewinn-Verloosung" ausgeboten werden, auf die Hamburger Stadtlotterie und fällt sohin die Ankündigung solcher Loose unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, was die obenbezeichneten Aemter bei Handhabung der Preßpolizei zu beachten und den Redactionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen speziell zu eröffnen haben.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21647 K. pr. den 22. September 1862.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätiget:

1. Joseph Schreck, Lehrer in Deidesheim, für die Kantone Dürkheim und Neustadt;
2. Friedrich Seyler, Posterpeditor in Haßloch, für den Kanton Neustadt;
3. Ferdinand Emich, Posterpeditor in Waldmohr, für die Kantone Waldmohr und Landstuhl, unter gleichzeitiger Enthebung des Letztern von dessen seitherigen Funktionen als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 21896 K. pr. den 20. September 1862.

(Gesuch des Gemeinderaths von Kusel um Ermächtigung zur Annahme einer dem Spitalfond daselbst überwiesenen Schenkung von 200 fl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner und Gutsbesitzer Ludwig Benzino jr. in Kusel überwies, um das Andenken an seinen verstorbenen Vater durch eine wohlthätige Handlung zu ehren, dem dortigen Hospitalfond ein Capital von 200 fl, was hiemit

bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21552 K. pr. den 22. September 1862.

(Autorisirung zur Annahme eines Vermächtnisses für das katholische Waisenhaus in Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Großsteinhausen verlebte katholische Pfarrer Johann Jacob Thees hat dem katholischen Waisenhaus zu Landstuhl den nach Bestreitung der Legate erübrigenden Rest seines Vermögens im ungefähren Betrag von 500 fl vermacht, welche wohlthätige Handlung hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 21763 K. pr. den 22. September 1862.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Diedesfeld, im Amts- und Decanatsbezirke Landau gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 1470 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	169	42
2. Wohnungs-Anschlag	35	—
3. Pfarrgütern	425	54
4. Stiftungen	82	10
sohin im Ganzen .	712	46

Für Verbesserung der Pfarrgüter bestehen drei Ratificationsguthaben, und zwar:

a) vom Jahre 1855 anfangend ein solches im Gesammtbetrage von 557 fl 19 kr, wovon die Jahresrate 61 fl 55¼ kr; b) vom Jahre 1857 beginnend ein solches im Gesammtbetrage von 270 fl 23 kr, wovon die Jahresrate 30 fl 2¼ kr, und c) vom Jahre 1858 beginnend ein weiteres im Gesammtbetrage von 83 fl 25 kr, wovon die Jahresrate 9 fl 16¼ kr. Der Gesammtbetrag demnach des auf der Pfarrei für ein Jahr zur Zeit ruhenden Ratificationsguthabens 101 fl 14¼ kr entziffert.

Sämmtliche Guthaben sind in neun Jahren von ihrem Beginne an zu tilgen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 21053 K. pr. den 20. September 1862.

(Die Bitte der Buchhandlung Elsäßer und Waldbauer in Passau um Berichtigung des Titels des Handbüchleins von Seyfried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescriptes vom 1. d. M. ist der im II. Verzeichniß der für den Gebrauch der Schulen an den katholisch-deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher Lit. C. Ziff. 3 (Kreis-Amtsblatt von 1861 № 56 S. 1059) eingetragene Titel des Werkchens von Seyfried zu ergänzen und zu berichtigen, wie folgt:

„Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre, „Geographie, bayerischen Geschichte, Naturgeschichte, „Himmelskörperlehre, Zeitrechnung, Körper- und „Seelenlehre, sowie vom Kopf- und Tafelrechnen,“

was hiemit zum Vollzuge und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 21534 K. pr. den 18. September 1862.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rednitzhembach, Königl. Bezirksamts Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Am 20. vorigen Monats Morgens wurde zu Rednitzhembach, Königl. Bezirksamts Schwabach, eine anscheinend taubstumme unbekannte Mannsperson aufgegriffen und an bezeichnetes Bezirksamt eingeliefert.

Unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement ergeht hiemit die Weisung, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Signalement des anscheinend taubstummen Mannes:

Alter: beiläufig 56 Jahre.
Statur: mittlerer.
Haare: hellbraun mit grauen untermischt.
Augenbraunen: deßgleichen.

Augen: grau.
Nase: stark und an der Spitze etwas gespalten.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: breit.
Gesichtsform: oval und runzelichte Wangen.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer, auffallend große, vom Kopfe abstehende Ohren und ein unsteter Blick.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten schwarzen baumwollenen Zipfelmütze, einer schwarzbaumwollenen, ganz zerrissenen Halsbinde, einem alten, blautuchenen Kittel von einem Artilleristen mit messingenen Knöpfen, auf denen die Ziffer 4 steht, jedoch ohne andere Abzeichen und einer alten braun und hellblau gestreiften Tuchhose, an denen sich ein alter Hosenträger von Leinwand und vornen über das Kreuz zusammengenäht bestand.

Ein Hemd, eine Weste, Strümpfe oder Schuhe oder überhaupt weitere Kleider hat er nicht.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 29. v. M. (Regierungsblatt S. 2141) hat heute die X. Verloosung der 4procentigen und die VII. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:
au porteur 14 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:
au porteur 43 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 3 Hauptserien- und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten rothgeschriebenen Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1862 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 10. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. September 1862 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:									
1100	2470	4881	7253	8699	11098	12436	13856	15238	16603
1200	2570	4981	7353	8799	11198	12536	13956	15338	16703
1300	2670	5016	7453	8899	11298	12636	14055	15438	16803
1400	2770	5116	7553	8999	11398	12736	14155	15538	16903
1500	2870	5216	7653	9046	11498	12836	14255	15638	17090
1600	2970	5316	7753	9146	11598	12936	14355	15738	17190
1700	4081	5416	7853	9246	11698	13056	14455	15838	17290
1800	4181	5516	7953	9346	11798	13156	14555	15938	17390
1900	4281	5616	8099	9446	11898	13256	14655	16003	17490
2000	4381	5716	8199	9546	11998	13356	14755	16103	17590
2070	4481	5816	8299	9646	12036	13456	14855	16203	17690
2170	4581	5916	8399	9746	12136	13556	14955	16303	17790
2270	4681	7053	8499	9846	12236	13656	15038	16403	17890
2370	4781	7153	8599	9946	12336	13756	15138	16503	17990

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:									
85	485	885	1230	1630	2085	2485	2885	4263	4663
185	585	985	1330	1730	2185	2585	2985	4363	4763
285	685	1030	1430	1830	2285	2685	4063	4463	4863
385	785	1130	1530	1930	2385	2785	4163	4563	4963

VII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

27	4173	6341	9918	13225	17507	21813	24097	27401	31721
127	4209*	6343	10027	13325	17607	21913	24170	27501	31821
227	4273	6441	10090	13425	17707	22043	24197	27601	31921
327	4309*	6443	10127	13525	17807	22099	24270	27701	32086
427	4373	6541	10190	13625	17907	22143	24297	27801	32186
527	4409*	6543	10227	13725	18100	22199	24370	27901	32286
627	4473	6641	10290	13825	18200	22243	24397	28038	32386
727	4509*	6643	10327	13925	18300	22299	24470	28138	32486
827	4573	6741	10390	14026	18400	22343	24497	28238	32586
927	4609*	6743	10427	14126	18500	22399	24570	28338	32686
1098	4673	6841	10490	14226	18600	22443	24597	28438	32786
1198	4709*	6843	10527	14326	18700	22499	24670	28538	32886
1298	4773	6941	10590	14426	18800	22543	24697	28638	32986
1398	4809*	6943	10627	14526	18900	22599	24770	28738	33080
1498	4873	7034	10690	14626	19000	22643	24797	28838	33180
1598	4909*	7134	10727	14726	19079	22699	24870	28938	33280
1698	4973	7234	10790	14826	19179	22743	24897	29064*	33380
1798	5003	7334	10827	14926	19279	22799	24970	29164*	33480
1898	5024	7434	10890	15046	19379	22843	24997	29264*	33580
1998	5103	7534	10927	15146	19479	22899	25030	29364*	33680
2044	5124	7634	10990	15246	19579	22943	25130	29464*	33780
2144	5203	7734	11081	15346	19679	22999	25230	29564*	33880
2244	5224	7834	11181	15446	19779	23003	25330	29664*	33980
2344	5303	7934	11281	15546	19879	23030	25430	29764*	34094
2444	5324	8055	11381	15646	19979	23103	25530	29864*	34194
2544	5403	8155	11481	15746	20027	23130	25630	29964*	34294
2644	5424	8255	11581	15846	20127	23203	25730	30056	34394
2744	5503	8355	11681	15946	20227	23230	25830	30156	34494
2844	5524	8455	11781	16051*	20327	23303	25930	30256	34594
2944	5603	8555	11881	16151*	20427	23330	26020	30356	34694
3046	5624	8655	11981	16251*	20527	23403	26120	30456	34794
3146	5703	8755	12055	16351*	20627	23430	26220	30556	34894
3246	5724	8855	12155	16451*	20727	23503	26320	30656	34994
3346	5803	8955	12255	16551*	20827	23530	26420	30756	35049
3446	5824	9018	12355	16651*	20927	23603	26520	30856	35149
3546	5903	9118	12455	16751*	21013	23630	26620	30956	35249
3646	5924	9218	12555	16851*	21113	23703	26720	31021	35349
3746	6041	9318	12655	16951*	21213	23730	26820	31121	35449
3846	6043	9418	12755	17007	21313	23803	26920	31221	35549
3946	6141	9518	12855	17107	21413	23830	27001	31321	35649
4009*	6143	9618	12955	17207	21513	23903	27101	31421	35749
4073	6241	9718	13025	17307	21613	23930	27201	31521	35849
4109*	6243	9818	13125	17407	21713	24070	27301	31621	35949

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:									
89	389	689	989	1240	1540	1840	2153	2453	2753
189	489	789	1040	1340	1640	1940	2253	2553	2853
289	589	889	1140	1440	1740	2053	2353	2653	2953

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung.

München, den 10. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Bezirksrichters Hermann Dercum in Erledigung gekommene Untersuchungsrichterstelle an dem Bezirksgerichte Landau dem Bezirksrichter Friedrich August Lorenz daselbst zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. 13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Peter Mahler zu Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung, in den Ruhestand treten zu lassen.

Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 15 September 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Mayer II. von Klingen zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

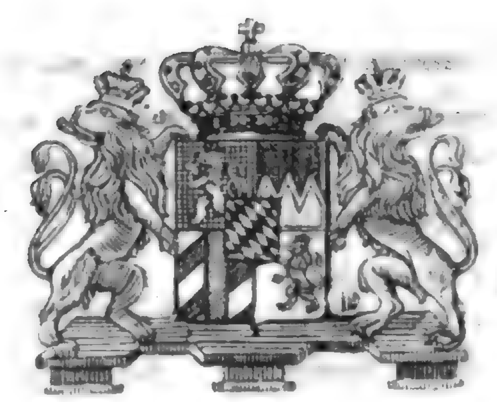
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Carl Friedrich Horstmann zu Colgenstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 18. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %	10[illegible]⅝	
" " " 4 % halbjährig	101¾	
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig	104¾	
" " " 5 %	103	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 70. Speyer, den 1. October 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 22052 K. pr. den 23. September 1862.

(Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Ludwig Elisa Wend in Zweibrücken als Unteragent der obbenannten Gesellschaft für den Kanton Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22012 K. pr. den 23. September 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Carl Bruch, Theilhaber der Firma J. Bruch in Zweibrücken, als Unteragent der obbezeichneten Feuerversicherungsbank für den Amtsbezirk Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22248 K. pr. den 25. September 1862.

(Bestätigung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Daniel Johann in Ludwigshafen als Unteragent der obbezeichneten Versicherungsbank für den Kanton Ludwigshafen bestätiget.

Speyer, den 23. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22050 K. pr. den 24 September 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Der Mehlhändler Adam Kernberger in Neustadt für den Kanton Neustadt;
2. der Notariatsclerc Philipp Dietrich Flach in Edenkoben für den Kanton Edenkoben;
3. der Anwaltsgehilfe Carl Alletter in Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken;
4. der Kaufmann Florian Rohrbach in Ludwigshafen für die Stadt Ludwigshafen und die Gemeinde Friesenheim.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22179 K. pr. den 25. September 1862

(Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Ed. Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns K. Sieber in Würzburg, als Hauptagenten der Schiffsrheder Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Ichon in Bremen und Strauß in Antwerpen, wird die Aufstellung des Notariatsgehilfen Georg Marx in Kirchheimbolanden als Unteragent für die benannten Expedientenhäuser auf Ruf und Widerruf und unter Haftung des Hauptagenten genehmigt, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 20437 K. pr. den 25. September 1862.

(Verkaufsbewilligung einer Zahntinktur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels im Seitenbetreffe wird hiermit bekannt gegeben.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer zu Augsburg vom 26. Mai d. J., bezeichneten Betreffs, wird demselben hiemit im Hinblick auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 Ziff. I. die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm selbst bereiteten Zahntinktur für den Umfang des gesammten Königreichs auf die Dauer von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Maximal-Verkaufspreis des Originalfläschchens den Betrag von 20 Kr nicht überschreite.

München, den 20. August 1862.

Auf rc. rc. Befehl.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

gez. Freiherr von Pelkhoven.

gez. Meßerschmidt.

An

die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nro. 22352 K. pr. den 26. September 1862.

Bekanntmachung.

Die Inscription an der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handelsabtheilung und der Vorschule, werden für das Studienjahr 18⁶²⁄₆₃ am 16. und 17. October d. J. vorgenommen, wobei die früheren, sowie die neuangemeldeten Schüler ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben. Wegen Unterbringung auswärtiger Zöglinge wolle man sich an das unterzeichnete Amt wenden, woselbst die Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufgelegt ist.

Kaiserslautern, den 23. September 1862.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Großsteinhausen, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Georg Joseph Sell, Pfarrer in Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September l. J., № 7932, haben Seine Majestät der König geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte dem geprüften Lehramtscandidaten und seitherigen Assistenten am chemischen Laboratorium der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern, Ludwig Sutter aus Wolfstein in der Pfalz, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. October l. J. an, allergnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Andreas Flocken in Rhodt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September 1862, wurden ernannt:

1. der bisherige Schulverweser Friedrich Bollenbach in St. Alban zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft;
2. der Schuldienst-Exspectant Gustav Winkel zum

Verweser an der unteren katholischen Schule zu Hayna, vom 1. October d. J. an;

3. der Schulgehilfe Johannes Linzenmaier von Rorheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hoheneicken, vom 1. October l. J. an, und
4. der Schulgehilfe Ludwig Rapp zu Jockgrim zum Verweser an der katholischen Schule zu Otterberg, vom 1. künftigen Monats an.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Thomas Fluck zu Niederkirchen zum Lehrer an der dortigen oberen katholischen Mädchenschule, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Fink in Böhl zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde

1. der Schulgehilfe Wilhelm Reis in Edenkoben zum Lehrer an der dortigen protestantisch-teutschen untern Mädchenschule, und
2. der Schuldienst-Exspectant Joseph Motzenbäcker zum Verweser an der 2. katholischen Schule zu Erbach ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. September 1862 wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Bayersdörfer aus Bellheim zum Verweser der katholischen Vorbereitungsschule zu Schaidt, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. August l. J. dem Königl. Kämmerer und Eisenwerkbesitzer Carl Freiherrn von Gienanth in Hochstein bei Winnweiler das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

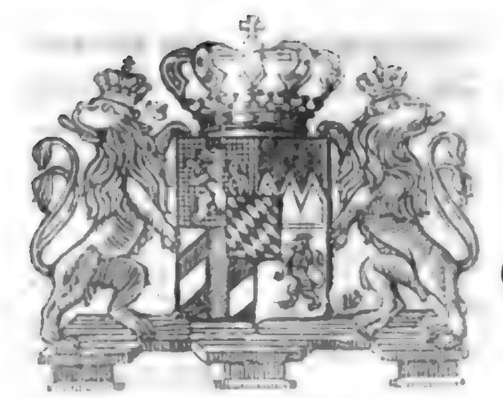
Das dem Instrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg unterm 22. September 1859 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen 2c. aus einer eigenthümlich präparirten Thonerde wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. September l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 25. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ 4 % halbjährig	$101\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{3}{4}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$104\frac{1}{4}$	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{8}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.



№ 71. Speyer, den 9. October 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 3387 L. pr. den 21. Dezember 1860.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Reskript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor

dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer deßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreisamtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Zwehl. v. Neumayr.

Epplen.

Ad Nrm. Exh. 22668 K. pr. den 4 October 1862.

(Die Collecte für Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, für die durch Noth hart bedrängten Einwohner des durch Brand nahezu gänzlich zerstörten Marktes Waldkirchen die Veranstaltung einer polizeilichen Collecte von Haus zu Haus im gesammten Umfange des Königreiches zu gestatten.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend das bezügliche Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 22. v. Mts., welches die nähere Beschreibung des fraglichen Unglücksfalles enthält, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß neuern Mittheilungen zufolge bei dem Brande acht Personen das Leben verloren haben, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die bewilligte Hauscollecte in dem ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes sofort vornehmen zu lassen, und das Ergebniß der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, die eingehenden Gelder aber an die Regie-Verwaltung der Königl. Regierung einzusenden.

Die Erledigung wird in thunlichster Bälde und längstens binnen vier Wochen gewärtigt.

Speyer, den 1. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der ersten Morgenstunde am 18. ds. brach im Markte Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, Feuer aus.

Die durch länger andauerndes warmes Wetter ausgetrockneten Schindeldächer gaben dem Feuer Nahrung; die hohe Lage des Orts und ein heftiger Wind verbreiteten solches in einer Weise, daß nach kurzer Zeit der ganze Markt in Flammen stand. Die Heftigkeit des Elements erreichte einen Grad, daß, ungeachtet der Ort zum größern Theile von einem Kanale durchzogen ist, nicht mehr möglich war, dem Brande Einhalt zu thun, zumal auch die am Kanale aufgestellte Löschmaschine vom Feuer ergriffen wurde und verbrannte, so daß der Markt bis Morgens 7 Uhr ganz niedergebrannt war. Denn von den 141 Haupt- und 141 Nebengebäuden desselben blieben nur eine Mühle und ein Wirthshaus verschont; alle andern Gebäude, darunter die neu erbaute Kirche, das Pfarr- und das Schulhaus, die provisorischen Geschäftslocalitäten des neu errichteten Landgerichts mit allen Acten, sowie das im Bau beinahe vollendete neue Landgerichtsgebäude wurden zerstört.

Die unglücklichen Bewohner des Marktes haben von ihren Habseligkeiten nur wenig gerettet, da durch die Heftigkeit und durch die schnelle Verbreitung des Feues selbst das Leben der meisten bedroht war; viele der Abbrändler retteten kaum die zu ihrer Bedeckung nothwendigen Kleider. Alle Wintervorräthe, alle Gewerbs- und Hauseinrichtungen, nicht minder das zur Oeconomie erforderliche Schiff und Geschirr und ein Theil des Viehes gingen zu Grunde.

Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus 1044 Seelen, ist obdach- und nahrungslos. Ihre Lage ist um so trauriger, als in jener rauhen und kalten Gegend häufig schon im zweiten Drittheil des Monats October der Winter beginnt, so daß der Wiederaufbau nicht mehr ermöglicht ist.

Durch den Brand verloren leider auch mehrere Menschen ihr Leben; am 19. waren bereits 4 Leichen aufgefunden; mehrere Personen, darunter Kinder, wurden damals noch vermißt.

Die Assecuranzsumme sämmtlicher Gebäude beziffert die Summe von 206,450 fl. — Der Werth der zerstörten Mobilien kann zur Zeit noch nicht angegeben werden, ebensowenig die Versicherung hievon.

Bei dieser thatsächlich grenzenlosen Hilflosigkeit der Abbrändler kann die unterfertigte Königl. Stelle keinen Anstand nehmen, eine Sammlung von Effekten innerhalb des Kreises anzuordnen und an dessen Bewohner, die schon so häufig bei minder großen Unglücksfällen ihre christliche Liebe und Mildthätigkeit bewährten, die Einladung zu erlassen, die Abbrändler von Waldkirchen durch zu veranstaltende Sammlungen von Effekten, z. B. von transportablen und haltbaren Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Bettstücken, — in den nächsten Umgebungen, durch Uebersendung von Viehfutter, Holz rc. rc. zu unterstützen, Sammlungen von Geld aber hiebei auszuschließen.

Es wird hiebei erwartet, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher, gleichwie die Vorstände der Lokal-Armenpflegen diese Sammlungen leiten und die Versendung der Effekten bewirken. Die Versendungen sind, und zwar mit der Bezeichnung „Sammlung für Waldkirchen" an das dortige Hilfscomité zu dirigiren.

Bei der großen Entfernung des Marktes Waldkirchen von den meisten Gegenden des Kreises hat die Königl. Regierung an die Direction der Ostbahngesellschaft das Ansuchen um frachtfreie Versendung der zu sammelnden Effekten auf der den Kreis durchziehenden Bahnstrecke gestellt, und die Einleitung getroffen, daß den Distrikts-Verwaltungsbehörden, sowie den Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen vorläufig von kurzer Hand hierüber Mittheilung gemacht werde.

Landshut, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Nro. 31 N. pr. den 4. October 1862.

(Verleihung Königl. sicilianischer Ordensmedaillen an bayerische Staatsangehörige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die Betheiligten sich zur Erlangung der beanspruchten Ordensmedaillen mit den nöthigen Nachweisen an die Königl. Bezirksämter ihrer Heimathsgemeinden zu wenden haben, welch Letztere dieselben mit gutachtlichem Antrage in Vorlage zu bringen haben.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Für nachstehende, in Königl. sicilianischen Kriegsdiensten gestandene Bayerische Staatsangehörige sind Medaillen für den Feldzug am Volturno, nebst den Brevets von der Königl. Sicilianischen Gesandtschaft dahier übersendet worden.

1. Joseph Schmittschneider, Karabinier von Schwarzenfeld (Ruppertsweiler?)
2. Adam Herckenstein, Jäger, von Grönbach (Grönenbach?).
3. Mathäus Windermann, Karabinier.
4. Georg Jemtel, Jäger, aus dem Landgerichte Brinn (Prien?).
5. Anton Ehrenstraßer, Karabinier, von Enbenbach, (Entbach, Enkenbach?).
6. Xaver Ader, Karabinier.
7. Georg Grüner, Karabinier, (aus Schleif, vorm. Landgericht Tirschenreuth?).
8. Georg Johann Konk, Jäger, von Ausbourg (Augsburg?) Dultplatz Nr. 3.
9. Karl Paul Senkheim, Jäger.
10. Joseph Irlperz, Karabinier (von München?).
11. Otto Herri, Karabinier.
12. Georg Dorner, Karabinier, (von München?).
13. Adam Aum, Karabinier.
14. Valentin Schmutzer, Karabinier.
15. Peter Lohner, Karabinier.
16. Joseph Holzinger, Karabinier, von Landau.
17. Peter Rornberger, Karabinier und
18. Anton Müller, Korporal, (von Leimersheim, Bezirksamts Germersheim?).

An die Königl. Regierung ergeht nunmehr der Auftrag, die Ermittelung der Heimath, beziehungsweise des Aufenthaltes vorstehender Individuen anzuordnen und das Ergebniß anzuzeigen.

Hiebei ist zu constatiren, ob die betreffenden ehemaligen Königl. Sicilianischen Soldaten nicht etwa wegen Desertion aus dem Königl. Heere, oder wegen übeln Leumunds überhaupt der ihnen zugedachten Auszeichnung unwürdig erscheinen.

München, den 28. Sept. 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 22619 K. pr. den 30. September 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Neustadt Philipp Reinhard Mahla, Buchbinder

und Schreibmaterialienhändler zu Kaiserslautern, bestätigt, so daß dieser nunmehr für die Kantone Kaiserslautern, Winnweiler, Otterberg und Neustadt als Unteragent bestellt ist.

Speyer, den 28. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22307 K. pr. den 2. October 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Carl Michel von Kusel als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kusel und die diesem Agenturbezirke zugetheilten Gemeinden der Kantone Wolfstein, Lauterecken, Landstuhl und Waldmohr bestätigt und gestattet, daß derselbe neben dem für diesen Bezirk schon aufgestellten Unteragenten das fragliche Geschäft ausübe.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22783 K. pr. den 3. October 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Valentin Heydweiler zu Frankenthal als Unteragent

der obenbezeichneten Feuerversicherungsbank für die Kantone Frankenthal und Grünstadt bestätigt.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 66 N. pr. den 6. October 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft im Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Notariats-Gehilfe Ludwig Kämmerling von Pirmasens als Unteragent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Pirmasens statt des seitherigen zurückgetretenen Unteragenten Victor Hartenck von da bestätigt.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22182 K. pr. den 30. September 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Vor Kurzem wurde von der Einnehmerei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, ein falsches Halbguldenstück badi-

schen Gepräges, mit der Jahreszahl 1856 vereinnahmt. Dasselbe ist ein Abguß von einem ächten Stücke, besteht aus Zinn, und unterscheidet sich von andern durch Abgießen nachgemachten Münzen nur dadurch, daß auch der Rand durch auf der Drehbank eingedrückte Vertiefungen ziemlich täuschend nachgemacht ist.

Hievon werden die Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittelung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und im gegebenen Falle zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung das Erforderliche zu verfügen.

Speyer, den 27. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 21784 K. pr. den 2. October 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde bei dem Königl. Rentamte Gemünden ein falsches Halbguldenstück nassauischen Gepräges vom Jahre 1860 zu verausgaben versucht, welches nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mittelst einer besonderen Vorrichtung gerändert ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf Verfertigung sowie Verbreitung derartiger falscher Münzen Spähe zu verfügen

und allenfallsige Vorkommnisse in dieser Beziehung sofort anzuzeigen.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 22576 K. pr. den 6. October 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern wurde bei dem Königl. Landgerichte Tegernsee ein falscher preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1829 dem Besitzer abgenommen.

Dieser Thaler besteht aus einer dem Messig ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; auch trägt er Spuren früherer Versilberung an sich.

Indem vor Annahme solcher Münzstücke gewarnt wird, ergeht an die Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Nachforschung zu verfügen und im Entdeckungsfalle die Strafeinschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 5. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrn. 210 O. pr. den 4. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Niederschlettenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt im Pfarrorte, 3 Filialen und 2 Höfen 1030 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Pfarrgütern	14	54
4. Geld- und Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	82	54
sohin im Ganzen .	349	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	250	12
auf .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 6. October 1862.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An
die Civilstandsbeamten, die Königl. Landrichter und die Königl. Staatsprokuratoren in der Pfalz.

Zufolge höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. M. wird hiermit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1861, Kreis-Amtsbl. S. 1325, bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der kurfürstlich hessischen Regierung die kurhessischen Behörden angewiesen worden sind, die Geburts- und Todesscheine von Ausländern unmittelbar an die Verwaltungsstelle, welcher der Heimathsort des Gebornen oder Verstorbenen zunächst untergeben ist, zu befördern.

Zweibrücken, den 1. October 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor, Kammer des Innern der Pfalz, Joseph Ferdinand von Parseval, in gleicher Eigenschaft zur Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg zu versetzen,

und den Landgerichtsschreiber Peter Mahler zu Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließungen, d. d. Berchtesgaden den 29. v. M., haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Joseph Kreichgauer in Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Landgericht Annweiler zu versetzen;
2. den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Butenschön aus Speyer zum Landgerichtsschreiber in Rockenhausen zu ernennen;
3. den Landgerichtsschreiber Carl Rudolph Sturm in Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen

entsprechend, auf die Landgerichtsschreiberstelle in Göllheim zu versetzen, und

4. den geprüften Rechtscandidaten Joseph Carl Geenen aus Rodalben zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. September 1862 wurde der Schulgehilfe Philipp John zu Bellheim zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1862, wurde:

1. der Schulgehilfe Johann Stripf zu Schaidt zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule daselbst, und
2. der Schulgehilfe Nicolaus Kraus zu Rheinzabern zum dritten Lehrer an der dortigen katholischen Schule

ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. October 1862 wurde der Schulverweser Jacob Brunner zu Schönenberg zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. October 1862, wurde der Schulverweser Philipp Runk zu Battweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 8. September l. J. dem Bergwerksdirektor Florian Hailer und dem Markscheider Ferdinand Braun von Miesbach auf eine Feuerungsmethode zur Verwendung des Kohlengrieses als Brennmaterial 2c., für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. September l. J. anfangend;

unterm 14. September l. J. dem Fabrikanten Valentin Laserre von Dax im Departement des Landés in Frankreich auf eine neue Befestigungsart der Platten bei Metalldachungen aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. September l. J. anfangend;

unterm 19. September l. J. dem Collegialassessor Niclas de Maklakoff von Moskau auf ein System von Walzenketten für den Transport auf Eisenbahnen oder Landstraßen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 19. September l. J. anfangend;

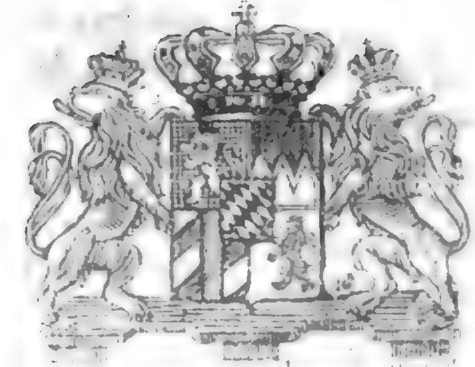
unterm 28. September l. J. dem Carl Lachermaier zu München, wohnhaft Schwanthalerstraße № 24, auf eine Centrifugal-Saemaschine, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. September l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 2. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101½	
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig.	104¼	
" " " 5 %	103	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	837	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 14. October 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeort an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Ort untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1. Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2. die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3. zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen

besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . . am . . . ten . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten:

I. Oesterreich.	a) In Ungarn die k. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten; c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneral-Commandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincial-Regierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.
IV. Hannover.	a) Die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter; b) die k. Polizeidirectionen und c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirection in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogthum Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenthum Hessen.	Die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungscommissionen.
VIII. Großherzogthum Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzogl. Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogl. Residenz-Polizeidirector.
XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:

I. Frankreich.	Die Präfecten, nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz.

Im Kantone Zürich: die Polizeidirection;
" " Bern: die Regierungsstatthalterämter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standeskanzlei;
" " Schwyz: die Kantonskanzlei;
" " Obwalden: die Standeskanzlei;
" " Nidwalden: die Standeskanzlei;
" " Glarus: die Regierungskanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatskanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirection;
" " Solothurn: die Polizeidirection;
" " Basel (Stadt): die Staatskanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirection;
" " Schaffhausen: die Polizeidirection;
" " Appenzell a. Rh.: die Kantonskanzlei;
" " Appenzell i. Rh.: die Kantonspolizei;
" " St. Gallen: die Staatskanzlei;
" " Graubünden: die Staatskanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirection;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

Nro. 327 N. pr. den 10. October 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem Berichte der Königl. Gesandtschaft in Wien vom 22. Sept. d. J. sind in den beiden an Niederösterreich angrenzenden Comitaten von Oedenburg und Preßburg neue Ausbrüche der Rinderpest vorgekommen.

In dem im Oedenburger Comitat gelegenen Orte Drasenmarkt sind in der Zeit vom 21. bis 28. August l. J. 41 Rinder an der Seuche erkrankt und 9 hievon umgestanden.

Im Preßburger Comitate sind Ausbrüche in Kittsee,

Stampfen, Neudorf, Theben, Vagöllö, Nagy=Abony, Kürth, Nagy=Tödenes und Wartberg vorgekommen.

Obwohl nun von Seite der ungarischen Behörden die Absperrung der von der Seuche befallenen Orte und die Einstellung der Viehmärkte im ganzen Comitate verfügt, Seitens der niederösterreichischen Behörden aber die nöthigen Vorkehrungen wegen Verhinderung einer Einschleppung nach Niederösterreich getroffen worden sind, so sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium dennoch veranlaßt, die mit Entschließung vom 24. März l. J. № 7554 angeordneten Sicherheits=Maßregeln wiederholt einzuschärfen und den in dieser Richtung schon unter dem 11. September l. J. ertheilten Auftrag durch gegenwärtige Eröffnung zu erneuern.

Die Königl. Regierung hat hienach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 2. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

Der General=Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

---

pr. den 7. October 1862.

(Die Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80

des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1862 den fünfzehnten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieffer, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dreißigsten September achtzehnhundertzweiundsechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Der Königl. Obergerichtschreiber, Petri.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. October 1862.

Königl. Bayer. General=Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Pfarrei=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. September d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Schäfer, Pfarrer zu Niederschlettenbach, die Pfarrei Zweibrücken, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. September l. J. dem Priester Ildephons Kobel, Pfarrer zu Blickweiler, die Pfarrei Schönau, Königl. Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Inspectors bei der Gefangenanstalt Frankenthal dem Verweser dieser Stelle, Landcommissariats-Actuar Carl Raab, zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Aktuar beim Königl. Forstamte Winnweiler, Jacob Kauppert, vom 1. October d. J. an, zum provisorischen Revierförster auf das im Forstamt Langenberg in Erledigung gekommene Communal-Forstrevier Rülzheim zu ernennen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. October l. J. wurde der seitherige Verweser der protestantischen Schulstelle zu Waldgrehweiler, Rudolph Ruth, zum Lehrer daselbst vom 1. November l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Georg Humbert von Bergzabern zum Lehrer an der neugeschaffenen II. protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Carl Kastner aus Bellheim zum Verweser an der katholischen Schule zu Büchelberg, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., ad Nro. 335 N.

wird der bisherige Lehrer Heinrich Klein von Höringen zum Lehrer an der erledigten Schulstelle in Carlsberg, vom 15. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J. wurde der seitherige Schulgehilfe Adam Friedrich Strieffler zu Freinsheim zum Lehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule für Mädchen daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J. wurde der seitherige Schulgehilfe Johann Baptist Frohnheiser zu Neupfotz zum Lehrer an der mittlern katholischen Schulabtheilung, vom 1. October l. J. an, daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J. wurden die seitherigen Schulgehilfen Jacob Kammerer und Johann Baptist Commissar an der katholischen Schule zu Leimersheim zu Lehrern daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Consulat in Mannheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Consul in Mannheim, Kaufmann Fr. Bassermann, unter Anerkennung seiner vieljährigen, mit Eifer geleisteten Dienste, die wegen vorgerückten Alters erbetene Enthebung von seiner Stelle zu gewähren.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. September l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kreisbaurathe Georg Lavale in Speyer die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen Kronenorden 3. Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Verfertigern von Meubelverzierungen, Iller und Höfer in Fürth, unterm 31. August 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung lederner Schlüsselschilder, wurde für den Zeitraum von 3 Jahren, vom 31. August l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Königl. Professor Dr. Martin Knobloch von Weihenstephan und dem Mechaniker Adolph Beyhl von München unterm 15. Mai 1861 verliehenen und unterm 31. deff. M. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte, zur Zerlegung des Waizens in Kleber und Stärke dienenden Maschine; dann

die Einziehung des dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden von Cöln unterm 7. September 1860 verliehenen und unterm 27. deff. M. ausgeschriebenen siebenjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Reinigungsmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 9. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %		
" " " 4 % halbjährig .	101⅝	
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig.	104¼	
" " " 5 %	103	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 16. October 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 586 N. pr. den 13. October 1862.

(Die Rheinrektification, hier die Landeshoheit über das durch den Friesenheimer Rheindurchstich abgetrennte Gelände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Friesenheimer Rheindurchstich seine Vollendung in der Art erhalten hat, daß derselbe in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Juli l. J. im Kreisamtsblatte vom Jahr 1862, S. 1242, für die Schifffahrt eröffnet erklärt wurde, so wurde unterm 7. October l. J. zum Vollzuge der Art. 10, 11 und 14 der Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden über die Rektification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanales vom 14. November 1825 (Amtsbl. v. 1851, S. 428), die Landeshoheit über die durch diesen Durchstich abgetrennten Gebietstheile der Gemeindebänne von Friesenheim und Oppau von Bayern an Baden abgetreten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 324 N pr. den 8. October 1862.

(Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu

München hat sich mit Genehmigung der General-Versammlung des Bank-Ausschusses veranlaßt gesehen, die regelementären Grundbestimmungen für dieses Geschäft einer Revision zu unterstellen, und nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den revidirten Grundbestimmungen durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg 13. Juli l. J. die Genehmigung zu ertheilen, werden dieselben nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Speyer, den 8. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Reglementäre Grundbestimmungen
für die
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2.

Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst gelegenen Agenten, in besonderen Fällen direkt an die Bank.

§. 4.

Die Versicherungs-Anträge müssen von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungs-Vertrage bilden, so würde eine falsche Angabe in denselben die Richtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungs-Verträge werden von dem Administrator der Feuerversicherungs-Anstalt oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, so weit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulverniederlagen, sowie von allen Arten Documenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie gibt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7.

Ausgenommen vom Ersatz sind jene Schäden, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden, es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 8.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung allein begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 9.

Der Versicherungsbeitrag — die Prämie — ist zahlbar zum Voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Der Beitrag für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Zur Giltigkeit der Versicherung ist die Zahlung und Annahme des Beitrags und die beiderseitige Unterschrift der Police erforderlich, durch Letztere wird insbesondere das Einverständniß des Versicherten mit dem Inhalte der Police constatirt.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande gibt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Wenn die Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre vereinbart wird, können besondere Vergünstigungen festgestellt werden.

§. 10.

Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, und ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweitige Versicherung genommen. Er muß den Gegenstand, auf den sich die Versicherung beschränken soll, die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

§. 11.

Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrages schriftlich gegeben hat.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, zum Zwecke der Ausführung von Bestimmungen der gegebenen Verordnung sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen, und hienach bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern, oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungsbeitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufzuheben.

§. 13.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertragsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe — mit Ausnahme des Viehes — nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2. Dauer desselben;
3. die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4. Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5. die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben;
6. die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein specielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben. Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Falle nachgewiesener physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblicke an, wo diese aufhört.

§. 15.

Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten vermittelt und festgestellt ist.

§. 16.

Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden, alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 17.

Die am Schlusse des Art. 15 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1. welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;

2. was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3. wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

Im Falle eine Partei binnen Monatsfrist nach geschehener Aufforderung ihren Sachverständigen zu ernennen unterläßt, oder sich die beiden ersten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, erfolgt die Wahl, wie jene des Obmannes des Schiedsgerichts (s. u. §. 22) durch die Distrikts-Polizeibehörde.

§. 18.

Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene, abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 19.

Wenn mitelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergibt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen und trägt deßhalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 11 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 20.

Der Versicherte kann weder theilweise noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 21.

Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 22.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages, außer in den unter

§. 9 vorgesehenen Fällen und insofern nicht bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, werden durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der Dritte von den zwei erstgenannten Schiedsrichtern gewählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter binnen Monatsfrist zu ernennen, oder können sich die zwei Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht vereinigen, so wird solcher von der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk das Schiedsgericht statt hat, nach vorgängiger Vernehmung der beiden Parteien, ernannt.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brand sich ereignete, vorgenommen.

Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhörung der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß ab nach den gedruckten allgemeinen und den besonderen Bedingungen des Vertrags unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 23.

Wer einen Gegenstand für verbrannt angibt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde; wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht; wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 10, 13, 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Hypotheken- und Wechselbank anerkannten oder vor den zuständigen Richter (§. 22) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens der Bank bedürfte, erloschen.

§. 24.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet.

Nach einem Brandunglück, das den Versicherten betroffen, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, jede Versicherung ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben, die zwischen ihnen besteht.

Eine Prämien-Rückvergütung findet insofern statt, als nicht ein die Hälfte der Versicherungssumme übersteigender Betrag an den Versicherten entschädigt wurde.

Die Vergütung erstreckt sich auf die Prämie für den verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit, mit Wegfall des allenfallsigen Freijahres und Discontos.

§. 25.

Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von fl. 1,000,000 erreicht, wie es seit 1858 der Fall, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

§. 26.

Sollte durch außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil — eine Million Gulden — zu Verlust gehen, so ist der Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht.

Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

Ad Nrm. Exh. 331 N pr. den 11. October 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt.

1. Ludwig Kaub, Kaufmann zu Landau, für den Kanton Landau, statt des zurückgetretenen Fr. Herrmann von da;
2. Julius Neubert, Weinhändler in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern, statt des zurückgetretenen C. Bruch von da;
3. Philipp Jacob Wollherr, Notariatsclerc zu Rheinzabern, für die Gemeinden Rheinzabern, Jockgrim, Hatzenbühl, Hayna und Külzheim im Kantone Kandel, Kuhardt, Leimersheim und Neupfotz im Kantone Germersheim, Herxheim und Herxheimweiher im Kantone Landau, statt des zurückgetretenen Philipp Pfaffmann von Rheinzabern.

Sodann wurde genehmigt, daß die Gemeinde Hochspeyer im Kantone Kaiserslautern dem Agenturbezirke des Unteragenten Philipp Essig, Gemeindeschreiber zu Enkenbach, zugetheilt werde.

Speyer, den 8. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 755 N. pr. den 11. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach, Königl. Bezirksamts Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die

katholische Pfarrei Großkarlbach, im Amts- und Dekanatsbezirke Frankenthal gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und einer weiteren dazu gehörigen Ortschaft 355 Parochianen und erträgt:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	208	50
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	90	21
4. „ Grundzinsen	23	8
5. „ Stiftungen	25	34
sohin im Ganzen	367	53
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	232	7
auf	600	—

ergänzt wird.

Auf der Pfarrei Großkarlbach lastet ein Ratifications-Guthaben von 52 ƒ 1 Xr, wovon die jährliche Rate mit dem Jahre 1862 beginnend 5 ƒ 47 Xr beträgt und sich auf 9 Jahre erstreckt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 718 N. pr. den 14. October 1862.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) l. J. wird die Königl. Baugewerksschule dahier im Lokale, Kaufingergasse № 8/2, ihren 40. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) ertheilt

werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 22. September 1862.

Der Vorstand der Königl. Baugewerks-Schule.
Königl. Kreisbaubeamter:
Reuter.

---

pr. den 13. October 1862.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsbl. № 11 — wird eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten:

Montag den 24. November für die Bezirke Frankenthal und Kaiserslautern,

Dienstag den 25. November für die Bezirke Zweibrücken und Landau.

Die Bedingungen zur Zulassung sind enthalten in der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40 — und lauten:

1. Ein tax- und stempelfreier polizeilicher Zulaßschein, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Bezirksamte (siehe §. 30);
2. ein Zeugniß einer Lehrlings-Prüfungscommission (siehe §. 20);
3. zurückgelegte dreijährige Gesellenzeit (siehe §. 24).

Ueber Dispensirung von diesen Vorschriften ist zu lesen das Königl. Regierungs-Rescript vom 30. November 1860 — Amtsbl. S. 1110 —.

Die Prüfung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr Morgens im hiesigen Bürgerspital.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter werden hiermit ersucht, diese Bekanntmachung durch die Lokalblätter den betreffenden Badern zur Kenntniß bringen zu wollen.

Speyer, den 12. October 1862.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission
Dr. Nockher.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6.—11. l. M. ist die unter dem 5. October v. J. dem Gerichtsboten Demetz in Otterberg ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas als selbstständigen functionirenden Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres erneuert worden.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. September 1862 wurde die Funktion des Hauslehrers an der Gefangenanstalt Frankenthal dem Schullehrer Martin Sommer zu Haßloch, und jene an der Gefangenanstalt Zweibrücken dem Schullehrer Jacob Pracht zu Schopp übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Huwer zum Adjunkten der Gemeinde Schwarzbach-Beeden ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. September 1862 wurden die beiden Schulgehilfen Georg Philipp Fuchs und Peter Adam Wolf zu Lehrern an der katholischen Vorbereitungsschule zu Bellheim, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.



№ 74. Speyer, den 21. October 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet, als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen

des §. 3 fallen, von den betreffenden Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorgesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distrikts-Polizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 639 N. pr. den 13. October 1862.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Philipp Jacob Schmidt zu Rheingönheim als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 629 N. pr. den 10. October 1862.

(Die Ergebnisse der Unions-Volkszählung im Monate Dezember 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, im allgemeinen Interesse nachstehend die Ergebnisse der letzten im Monate Dezember 1861 im Regierungsbezirke der Pfalz stattgefundenen Volkszählung, und zwar in 4 Tabellen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 9. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes der Pfalz.

I. Bevölkerung des Civil- und Militärſtandes nach der Zählung vom Monate Dezember 1861.

Bezirksamts-Bezirke.	Landgerichts-Bezirke.	a) Nach dem Civilſtande		b) Nach dem Militärſtande		Geſammt-Bevölkerung nach Landgerichts-Bezirken		Geſammt-Bevölkerung nach Bezirksamts-Bezirken	
		Familien.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Bergzabern . . .	Annweiler . .	3409	15430	—	—	3409	15430	9222	39508
	Bergzabern .	5813	24078	—	—	5813	24078		
Frankenthal . . .	Frankenthal .	4697	20614	—	—	4697	20614	10133	44730
	Grünſtadt . .	5436	24116	—	—	5436	24116		
Germersheim . .	Germersheim .	5556	22826	205	6317	5761	29143	12399	56516
	Kandel . . .	6638	27373	—	—	6638	27373		
Homburg	Homburg . .	2127	10400	—	—	2127	10400	9613	45565
	Landſtuhl . .	3926	18302	—	—	3926	18302		
	Waldmohr . .	3560	16863	—	—	3560	16863		
Kaiserslautern . .	Kaiſerslautern	5676	27967	1	34	5677	28001	11182	53820
	Otterberg . .	2764	12778	—	—	2764	12778		
	Winnweiler .	2741	13041	—	—	2741	13041		
Kirchheimbolanden .	Göllheim . .	2318	10137	—	—	2318	10137	11740	50062
	Kirchheim . .	3454	14366	—	—	3454	14366		
	Obermoſchel .	3422	14909	—	—	3422	14909		
	Rockenhauſen .	2546	10650	—	—	2546	10650		
Kuſel	Kuſel . . .	4028	17777	—	—	4028	17777	8746	39505
	Lauterecken . .	2036	9690	—	—	2036	9690		
	Wolfſtein . .	2682	12038	—	—	2682	12038		
Landau	Edenkoben . .	6173	26295	—	—	6173	26295	14489	65719
	Landau . . .	8109	33278	207	6146	8316	39424		
Neuſtadt a. H. . .	Dürkheim . .	6485	28459	—	—	6485	28459	15465	65024
	Neuſtadt . .	8980	36565	—	—	8980	36565		
Pirmaſens . . .	Dahn	1998	9667	—	—	1998	9667	8238	39648
	Pirmaſens . .	4044	19985	—	—	4044	19985		
	Waldfiſchbach .	2196	9996	—	—	2196	9996		
Speyer	Ludwigshafen .	6196	27049	5	204	6201	27253	11579	53128
	Speyer . . .	5328	24443	50	1432	5378	25875		
Zweibrücken . . .	Blieskaſtel . .	5791	23991	—	—	5791	23991	12565	54844
	Hornbach . .	2302	10028	—	—	2302	10028		
	Zweibrücken .	4415	19489	57	1336	4472	20825		
	Summa	134846	592600	525	15469	135371	608069	135371	608069

II. Bevölkerung, nach Confessionen ausgeschieden, nach der Ortserhebung über den Civilstand im Monate Dezember 1861.

Bezirks-amts-Bezirke.	Landgerichts-Bezirke.	Katholiken.		Protestanten.		Menoniten, Wiedertäufer, Griechen und andere Secten.		Nicht-christliche Religionen.		Summa Landgerichts-Bezirke.		Summa Bezirksamts-Bezirke.	
		Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.
Bergzabern	Annweiler	1758	8074	1566	7017	19	71	66	268	3409	15430	9222	39508
	Bergzabern	2005	8977	3562	14092	14	80	232	929	5813	24078		
Frankenthal	Frankenthal	1897	8571	2605	11245	63	173	132	625	4697	20614	10133	44730
	Grünstadt	1744	7834	3282	14517	76	295	334	1470	5436	24116		
Germersheim	Germersheim	3140	13423	2282	8782	—	—	134	585	5556	22790	12194	50163
	Kandel	4077	17577	2431	9243	4	9	126	544	6638	27373		
Homburg	Homburg	991	4873	1082	5249	6	15	48	263	2127	10400	9613	45565
	Landstuhl	2290	10880	1633	7403	2	13	1	6	3926	18302		
	Waldmohr	1365	6539	2117	9984	5	20	73	320	3560	16863		
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2099	10035	3450	17295	34	152	93	485	5676	27967	11181	53786
	Otterberg	702	3196	1960	9122	44	213	58	247	2764	12778		
	Winnweiler	941	4327	1612	7803	68	350	120	561	2741	13041		
Kirchheimbolanden	Göllheim	841	3536	1368	6128	49	194	60	279	2318	10137	11740	50062
	Kirchheim	676	2661	2657	11108	43	247	78	350	3454	14366		
	Obermoschel	497	2083	2834	12418	15	57	76	351	3422	14909		
	Rockenhausen	490	2039	1955	8137	5	24	96	450	2546	10650		
Kusel	Kusel	427	1827	3554	15747	2	12	45	191	4028	17777	8746	39505
	Lauterecken	359	1596	1637	7917	6	28	34	149	2036	9690		
	Wolfstein	264	1206	2391	10684	—	5	27	143	2682	12038		
Landau	Edenkoben	3653	15844	2323	9567	6	23	191	861	6173	26295	14282	59532
	Landau	3581	14951	4269	17094	3	13	256	1179	8109	33237		
Neustadt a. H.	Dürkheim	3234	13751	5556	22053	28	111	162	650	8980	36565	15465	65024
	Neustadt	2247	9727	4008	17719	40	167	192	846	6485	28459		
Pirmasens	Dahn	1497	7261	436	2094	5	37	60	275	1998	9667	8238	39648
	Pirmasens	1671	8102	2277	11419	13	77	83	387	4044	19985		
	Waldfischbach	1145	5152	992	4574	—	—	59	270	2196	9996		
Speyer	Ludwigshafen	2576	11072	3401	14936	40	235	179	805	6196	27048	11524	51478
	Speyer	3649	16956	1558	6861	9	50	112	563	5328	24430		
Zweibrücken	Blieskastel	5140	21235	579	2437	7	54	65	265	5791	23991	12508	53500
	Hornbach	976	4121	1309	5816	17	91	—	—	2302	10028		
	Zweibrücken	1292	5532	3025	13552	30	132	68	265	4415	19481		
	Summa	57224	252958	73709	322013	653	2948	3260	14582	134846	592501	134846	592501

NB. Die zwischen der Tabelle № II. und der Tabelle № I. a. bestehende Differenz von 99 Seelen rührt von Militärdienstboten her, welche dem Civilstande angehören und durch die Militärbehörden gezählt worden sind.

III. Zusammenstellung der Bevölkerung der Städte des Königl. bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz nach dem Stande der Bevölkerung vom Monat Dezember 1861.

Bezirksamt.	Namen der Städte.	Nach den Ortserhebungen über den Civilstand. Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. (Seelen)	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. (Seelen)	Kinder unter 14 Jahren männlich. (Seelen)	Kinder unter 14 Jahren weiblich. (Seelen)	Total.
Bergzabern	Annweiler	600	836	973	407	429	2645
	Bergzabern	741	792	1034	360	324	2510
Frankenthal	Frankenthal	1384	2161	2413	830	824	6228
	Grünstadt	809	1084	1271	508	528	3391
Germersheim	Germersheim	715	998	1256	528	538	3320
Homburg	Homburg	703	976	1204	564	582	3326
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2387	3926	4085	1987	1997	11995
	Otterberg	661	810	957	406	423	2596
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	753	960	1107	496	415	2978
	Obermoschel	334	436	443	229	199	1307
Landau	Edenkoben	1246	1731	1900	882	888	5401
	Landau	1441	2035	2573	699	750	6057
Neustadt	Deidesheim	598	826	886	402	406	2520
	Dürkheim	1154	1750	2001	916	873	5540
	Neustadt	1831	2547	2803	1125	1136	7611
	Wachenheim	660	828	1026	420	389	2663
Pirmasens	Pirmasens	1407	2142	2429	1304	1222	7097
Speyer	Ludwigshafen	696	1119	1051	461	495	3126
	Speyer	2515	3780	4329	1575	1681	11365
Zweibrücken	Hornbach	315	477	547	209	235	1468
	St. Ingbert	1920	2566	1988	1215	1149	6918
	Zweibrücken	1803	2372	2891	955	957	7175
	Summa	24673	35152	39167	16478	16440	107237

IV. General-Conspect der Bevölkerung des Regierungsbezirkes der Pfalz nach den Ergebnissen der bisherigen Unionsvolkszählung.

Jahrgänge der Unions-Volkszählung.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.						B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung.	
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge (über 14 Jahre)	Weiber und Jungfrauen (über 14 Jahre)	Kinder unter 14 Jahren: männlich	Kinder unter 14 Jahren: weiblich	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge (über 14 Jahre)	Weiber und Jungfrauen (über 14 Jahre)	Kinder unter 14 Jahren: männlich	Kinder unter 14 Jahren: weiblich	Anzahl der Einwohner	nach Familien.	nach Seelen.
		Seelen.						Seelen.						
1834	115456	171617	185461	96152	93742	546972	207	7375	251	180	154	7960	115663	554932
1837	116278	174038	189811	98539	94833	557221	198	7581	254	155	134	8124	116476	565345
1840	120407	177808	193714	100698	98917	571137	196	7480	216	142	145	7983	120603	579120
1843	123039	182404	197840	103620	102663	586527	192	8140	230	145	151	8666	123231	595193
1846	124972	185144	199767	107844	107151	599906	226	8018	255	137	154	8564	125198	608470
1849	125357	184180	201761	107151	106693	599785	303	15740	363	232	250	16585	125660	616370
1852	126519	183167	202237	105575	105363	596342	293	14440	296	216	182	15134	126812	611476
1855	127355	178947	198631	98537	98301	574416	483	12290	257	194	177	12918	127838	587334
1858	130818	186044	203284	96763	96552	582643	467	11887	248	185	166	12486	131285	595129
1861	134846	189628	207712	97475	97785	592600	525	14860	256	175	178	15469	135371	608069

Ad Nrm. Exh. 1601 W. pr. den 14. October 1860.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am 1. Dezember l. J. dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich derselben zu unterziehen haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469), sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufes, um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papiere einzureichen. Denjenigen, welche zu genannter Prüfung zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 20. November vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 13. October 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Diensthesnachricht.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. October 1862 wurden die Schulgehilfen Carl Dörr und Christian Elspermann in Neustadt zu Lehrern daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats September 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	22	6	29	42	4	27	—	—	—	—	—	—	3	4	26	—	—	—
Homburg . . .	208	6	36	1046	4	32	262	4	20	61	6	20	—	—	—	412	3	2
Kaiserslautern . .	1223	6	36	1199	4	36	5420	4	23	226	6	24	1750	4	33	2890	3	12
Kandel	58	6	27	21	4	51	203	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	508	4	39	1002	4	16	—	—	—	377	4	11	540	2	52
Landau	66	6	29	32	4	36	768	4	43	—	—	—	190	4	29	56	3	49
Neustadt	1343	6	35	388	4	41	2113	4	46	—	—	—	1045	4	26	108	3	47
Pirmasens . . .	42	6	40	152	4	39	24	4	29	—	—	—	—	—	—	168	2	57
Speyer	77	6	19	154	4	56	552	4	21	—	—	—	642	4	34	70	3	24
Zweibrücken . .	867	6	32	1026	4	34	160	4	7	63	6	30	34	2	53	693	2	49
Summa .	3906	6	34	4568	4	3	10504	4	51	350	6	25	4041	4	28	4937	3	7
Mittelpreise vom August		7	22		5	4		5	13		7	23		4	53		4	6

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate September 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für														
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	25	18¾	1	18	1	50	1	41
Frankenthal . . .	3½	4	—	10	17	3	4½	5	5	5	28½	17	1	—	1	30	1	30
Germersheim . .	3½	4	15	11	17	4	7	7	6	5	24	16	1	—	2	—	1	40
Grünstadt. . .	3½	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	30	16	1	30	—	—	1	40
Homburg	3½	—	15	12	18	6	8	4	—	4	28	16	1	—	2	—	1	10
Kaiserslautern . .	3½	5½	14	10	16	4	6	3	3	3	26	16	1	12	1	30	1	18
Kirchheimbolanden .	3½	6	14	10	18	4	7	4	4	5	25	16	1	—	2	—	1	12
Kusel	3½	—	14	9½	18	4½	7½	3	5	4	23	12	—	54	—	—	—	—
Landau	3½	4¾	16	12	18	4	6	6	6	6	26	16	1	8	2	24	1	24
Neustadt	3½	3¾	16	11	16	4	6	5	5	5	30	19	1	6	1	45	1	45
Pirmasens . . .	3½	4½	—	10	16	4	7	6	6	5	26	12	1	12	2	—	1	—
Speyer	3½	3½	16	11	17	4	7	6	6	6	24	16	1	—	2	6	1	48
Zweibrücken . . .	3½	5½	16	12	18	4	7½	4	5	5	27	15	—	58	2	20	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 28. October 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 934 N. pr. den 23. October 1862.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüt für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 11. September l. J. an dem Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für 4jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig sind.

1. Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn . 100 fl
2. Munzinger, Adam V., id. . 90 „
3. Schneider, Adam III., von Langwieden. 80 „
4. Müller, Nicolaus, von Gerhardsbrunn . 70 fl
5. Munzinger, Adam IV., id. . 60 „
6. Schneider, Michael, von Oberarnbach . 50 „
7. Poth, Michael, von Obernheim . 40 „
8. Schneider, Adam, von Gerhardsbrunn . 35 „
9. Poth, Adam, von Oberarnbach . 30 „
10. Veith, Philipp, vom Einöderwiesenhof . 25 „
11. Vollmer, Philipp, von Käshofen . } Medaillen mit Diplom.
12. Blinn, Jacob, von Martinshöh . }
13. Diehl, Peter, von Zeselberg . }
14. Bruch, Bernhard, von Althornbach . }

II. Für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn 60 fl

2. **Weber**, Michael, von Hornbach . . 50 fl
3. **Höh**, Michael IV., von Gerhardsbrunn . 45 "
4. **Heinz**, Valentin, von Mittelbrunn . . 40 "
5. **Guth**, Georg, vom Freudenbergerhof . 35 "
6. **Munzinger**, Valentin III., von Gerhardsbrunn . . . . 30 "
7. **Schäfer**, Valentin, von Langwieden . 25 "
8. **Heinz**, Philipp, von Martinshöh . . 20 "
9. **Stalter**, Daniel, vom Kirschbacherhof . 20 "
10. **Wagner**, Nicolaus, von Langwieden . 15 "
11. **Höh**, Michael III., von Gerhardsbrunn . } Medaillen mit Diplom.
12. **Kettenring**, Valentin VII., von Hermersberg . . . . }
13. **Brauer**, Hubertus, vom Sturzenhof . }

III. **Für Stutfohlen.**

1. **Stork**, Johann, von Knopp . . . 50 fl
2. **Wagler**, Christian, vom Eichelscheiderhof 45 "
3. **Heintz**, Valentin jun., von Mittelbrunn . 40 "
4. **Frenzel**, Peter, von Seiweiler . . 35 "
5. **Munzinger**, Adam I., von Gerhardsbrunn 30 "
6. **Rutz**, Franz, von Hermersberg . . 25 "
7. **Gerhard**, Adam, von Mittelbrunn . 20 "
8. **Gerhard**, Ludwig, von Langwieden . 20 "
9. **Gerhard**, Ludwig, id. . . 20 "
10. **Weizel**, Philipp, vom Mühlthalerhof . 20 "
11. **Stalter**, Carl, vom Kirschbacherhof . 15 "
12. **Brauer**, Hubert, vom Sturzenhof . } Medaillen mit Diplom.
13. **Schneider**, Jacob I., von Langwieden . }
14. **Höh**, Michael, von Langwieden . }
15. **Jung**, Daniel, von Schrollbach . }
16. **Kettenring**, Heinrich, von Hermersberg . }
17. **Heinz**, Valentin, von Langwieden . }

IV. **Für Hengstfohlen.**

1. **Schäfer**, Valentin, von Langwieden . 50 fl
2. **Stalter**, Daniel, vom Kirschbacherhof . 40 "
3. **Dreßler**, Ludwig, von Hermersberg . 30 "
4. **Mehrbreier**, Franz, von Martinshöh . 20 fl
5. **Weber**, Michael, von Hornbach . . 15 "
6. **Wilhelm**, Adam, von Martinshöh } Medaillen
7. **Augsburger**, Lorenz, von Lautzkirchen } mit Diplom.

V. **Weitpreise.**

1. **Krauß**, Philipp, von Becherbach . . 10 fl
2. **Schiffer**, Alexander, von Eisenberg . 10 "

Speyer, den 19. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 778 N. pr. den 20. October 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. J. stattgehabten 364. und 365. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 307 und 406 gezogen worden.

Die Serie 307 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

Lit. G. № 801—1000 incl.
" A. " 4298—5143 "
" D. " 1—563 "
im Gesammtbetrage vom 1,256,800 fl.

Die Serie 406 enthält:

a) steierisch-ständische Aerarial-Obligationen für gezwungene Kriegsdarleihen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar № 16,957—17,217 mit den Zinsterminen Januar und Juli und № 2—16,009 mit den Zinsterminen April und October;

b) kärntherisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ %, und zwar № 1—229, im Gesammt-Capitalsbetrage von 994,015 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22528 K. pr. den 22. October 1862

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es soll die Stelle eines praktischen Arztes in Homburg wieder besetzt werden.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 18. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1220 N. pr. den 22. October 1862.

(Die protestantische Filialkirche in Frankenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die unterfertigte Stelle hat benehmlich mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier beschlossen, behufs theilweiser Erbringung der Mittel zu einem Kirchen-Neubau in Frankenstein die Erhebung einer Kirchencollekte zu bewilligen.

Als Erhebungstag wird der zweite Weihnachtsfeiertag und in denjenigen protestantischen Pfarreien, in welchen die Verbindung einer Mutterkirche mit einer Filialkirche diesen Tag nicht als zweckentsprechend erscheinen läßt, der Neujahrstag bestimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben hiernach benehmlich mit den Königl. protestantischen Decanaten das Weitere zu verfügen, die eingehenden Collektengelder dem Bezirksamte Kaiserslautern zuzustellen und deren Betrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 20. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1184 N. pr. den 24. October 1862.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 22. September l. J. (Kreis-Amtsbl. № 69 S. 1437) wird zur Nachachtung der Bewerber dahin berichtigt, daß außer den dort bemerkten Fassionsguthaben noch die Festsetzung eines weiteren

für die schon im Jahre 1860 genehmigte Umwandlung des Pfarrackers Plannummer 1408 zu Weinberg mit einem beiläufigen Kostenaufwand von 700 fl. zu erwarten stehet, dessen Leistung an die Erben des verlebten Pfarrers für den Nachfolger hiermit verbindlich erklärt wird.

Speyer, den 22. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 913 N. pr. den 23. October 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 6. September l. J. wurden auf der Getreideschranne zu Lauingen 2 falsche Zweifrankenstücke verausgabt, von denen das eine zu Gerichtshanden kam.

Dasselbe trägt auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Napoleon III. mit der Umschrift „Napoleon III. Emperour," auf dem Revers einen Lorbeerkranz, um denselben die Worte: „Empire Français" und in demselben die Werthbezeichnung „2 Francs" mit der Jahreszahl 1856.

Das Aussehen der Münze ist schmutzig-grau, das Gepräge auf beiden Seiten ziemlich abgeschliffen, die abgeschliffenen Stellen zeigen eine bläulicht-graue Färbung, die Rundung der Münze ist unvollkommen, der Rand ist schwach ausgeprägt, das Gepräge überhaupt stumpf, der Klang dumpf und auf den ersten Blick ist erkenntlich, daß die Münze unächt und aus Zinn gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe zu halten und etwaige Ergebnisse ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 10. October 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Lipp, Secr.

Ad Nrm. 1152 N. pr. den 23. October 1862.

(Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth ist mit dem normalmäßigen Gehalte von 600 fl. und den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen in Erledigung gekommen.

Hiezu qualifizirte Bewerber habe ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth einzureichen.

Speyer, den 23. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. M. № 13,480 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstag den 28. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1863 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

München, den 9. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 18. October 1862.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts dahier vom 27. September 1862 wurden Joseph Nußbickel, Maurer in Uffhofen (Großherzogthum Hessen) und dessen Ehefrau Barbara Faust wegen mehrfacher Marktdiebstähle, und zwar ersterer zu einer im Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe von drei Jahren und letztere zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten verurtheilt und im Strafurtheile zugleich gegen die beiden Verurtheilten die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Kaiserslautern, den 17. October 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Fitting, S.

---

pr. den 16. October 1862.

(Freigabe einer Caution betr.)

Vom

Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Nürnberg.

Auf Ableben des Kaufmanns Johann Friedrich Kurr dahier ist die Freigebung der von demselben als Hauptagenten des Auswanderer-Expedientenhauses Lüdering und Comp. zu Bremen gestellten Caution zu 5000 fl beantragt worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche binnen sechs Monaten von heute an mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist, im diesamtlichen Geschäftszimmer № 20 anzumelden sind.

Sollte innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet werden, so wird die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Nürnberg, den 13. October 1862.

Der I. Bürgermeister:

v. Wächter.

Quehl, Secretär.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. October 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	¼		fl	xr	¼		fl	xr	¼	fl	xr	¼
Monat September 1862	107811	56147	42	—	649281,40	73327	41	—	794450	86486	47	—	215962	10	—
" " 1861	95857	49745	34	—	538981,20	72057	18	—	716405	76696	30	—	198499	22	—
Differenz	11954 mehr.	6402 mehr.	8	—	110300,20 mehr.	1270 mehr.	23	—	78045 mehr.	9790 mehr.	17	—	17462 mehr.	48	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18 61/62 . .	994162	492109	9	—	7408321,12	671486	40	—	8750380	916453	3	—	2080048	52	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61	954690	496635	44	—	5615185,83	602087	34	—	7707900	872139	38	—	1970862	56	—
Differenz	39472 mehr.	4526 weniger.	35	—	1793135,29 mehr.	69399 mehr.	6	—	1042480 mehr.	44313 mehr.	25	—	109185 mehr.	56	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	¼		fl	xr	¼		fl	xr	¼	fl	xr	¼
Monat September 1862	26671	13243	27	—	194118,60	15076	32	—	268370	12137	8	—	40457	7	—
" " 1861	29752	10601	25	—	216884,10	16002	17	—	249860	11647	20	—	38251	2	—
Differenz	3081 weniger	2642 mehr.	2	—	22765,50 weniger.	925 weniger.	45	—	18510 mehr.	489 mehr.	48	—	2206 mehr.	5	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18 61/62 . . .	281653	106903	42	—	2525089,24	162429	46	-	3180065	145529	31	—	414862	59	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 60/61 . . .	273959	103642	58	—	1407975,52	100768	51	—	2591590	126426	53	-	330838	42	—
Differenz	7694 mehr.	3260 mehr.	44	—	1117113,72 mehr.	61660 mehr.	55	—	588475 mehr.	19102 mehr.	38	—	84024 mehr.	17	—

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu St. Ingbert dem bisherigen protestantischen Religions- und Geschichtslehrer am Gymnasium zu Zweibrücken, Ernst Krieger, und

unterm 3. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim, Decanats Speyer, August Friedrich Schlarb, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Dell, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Großkarlbach, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6./12. l. M. ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Friedrich Caselmann in Edenkoben den Gerichtsboten-Candidaten Michael Fitz als selbstständigen funktionirenden Gehilfen auf ein weiteres Jahr, vom 1. November l. J. an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., ad Nro. 706 N., wurde der katholische Pfarrer Jacob Schäfer in Zweibrücken zum Local-Schulinspector daselbst ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. October 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Wagner II. zum Abjunkten der Gemeinde Schiersfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde der in provisorischer Eigenschaft ernannte Lehrer Friedrich Haagen zu Sarnstall zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der katholische Schuldienst-Exspectant Jacob Klag aus Bolanden zum Schulverweser an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Münchweiler, Kantons Winnweiler, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., wurde der seitherige Schulverweser Franz Barbon in Frankelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. October 1862 wurde der Schullehrer Franz Luxenburger zu Seelbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Aßweiler, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1862, wurde der bisherige Schulverweser Johann Philipp Baaden zu Rodalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Clausen, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. October 1862 wurde der Lehrer Carl Friedrich Wilhelm

Wehe in Duttweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Marbdorf, vom 1. November l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. October 1862 wurde der Schuldienst-Exspectant Valentin Salzmann aus Herschberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Obernheim-Kirchenarnbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. October l. J. den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Herstellung eines Exhaustor-Schornsteins mit Funkenfänger für Locomotive, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. October l. J. anfangend,

unterm 2. October l. J. dem Destillateur Eugene Alphonse Cotelle zu Paris auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in fabrikmäßiger Gewinnung des Alcohol aus Leuchtgas, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. October l. J. anfangend,

unterm 5. October l. J. dem Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen auf einen neuen Schraubenschlüssel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. October l. J. anfangend,

unterm 10. October l. J. dem Kaufmann Johann Carl Schemmann in Hamburg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Methode der Stahlfabrikation, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. October l. J. anfangend, und

unterm 11. October l. J. dem Mechaniker J. Mannhardt zu München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Principe zur Pendelbewegung ohne Steigrad, Anker, gleitende Reibung und Oel bei Uhren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das der Schneidermeistersgattin Caroline Frisch zu München unterm 21. September 1850 verliehene und in das Eigenthum der Barbara Sieberer von Elbach, Königl. Bezirksamts Miesbach, zur Zeit in München, übergegangene Privilegium auf Bereitung von Magenlebkuchen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. September l. J. anfangend, und

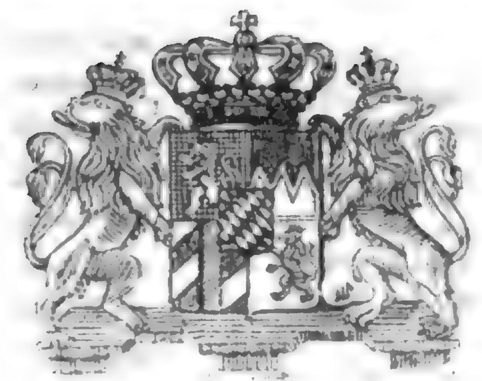
das dem Director des Bayreuther Bohrvereines, Georg Kolb von Laineck bei Bayreuth, unterm 23. November 1858 verliehene Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Methode des Bergbohrens mit einem Drahtseile, wurde für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 23. November l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 23. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3^{1}/_{2}$ %		
" " " 4 %	$101^{3}/_{8}$	
" " " 4 % halbjährig	$101^{1}/_{2}$	
" " " $4^{1}/_{2}$ %	103	
" " " $4^{1}/_{2}$ % halbjährig	$104^{1}/_{4}$	
" " " 5 %	103	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101^{1}/_{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 30. October 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales, diesseits und jenseits des Rheines, zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales geschieht durch Bezahlung:

1. von Taggeldern,
2. von Reisekosten.

§. 2.

Die Bezahlung von Taggeldern und Reisekosten setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme eines Geschäftes dienstordnungsmäßig begründet war, und die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Vergütungen sind, soferne eine Ausnahme nicht ausdrücklich gemacht ist, für alle Arten von Geschäften bestimmt und es hat demnach auf die Größe der Vergütung keinen Einfluß, ob das Geschäft in einer Amts- oder Parthelsache, innerhalb oder außerhalb der Amtsgrenze vorgenommen wird, zum ordentlichen Geschäftskreise des Bedienfteten gehört, oder mit ersterem nicht zusammenhängt.

§. 4.

Der volle Betrag der bestimmten Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

Bei einer Zeitdauer von 5 Stunden und darunter wird nur die Hälfte desselben bezahlt.

Werden mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes, für deren Nachweis bei protokollarischer Aufnahme stets am Schlusse der Verhandlung, sonst aber durch gleichzeitige, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen ist, wird auch die Zeit der Hin- und der Rückreise eingerechnet.

§. 5.

Das auswärtige Uebernachten darf weder in die Dauer des Geschäftes eingerechnet werden, noch wird hiefür gesonderte Entschädigung gewährt. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer.

§. 6.

Bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselbem Tage ist, auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, die Verrechnung von anderthalb Taggeldern dann gestattet, wenn entweder von 2 Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat, oder 3 Geschäfte verbunden werden konnten.

Die Kosten werden sodann auf die Geschäfte nach Maßgabe der Zeitdauer vertheilt.

§. 7.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 18 nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Benützung der Eisenbahn, der Dampfschifffahrt oder des Eilwagens fällt weg:

1. wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder Poststation ¼ geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;
2. wenn der Ort des Geschäftes ¼ geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;
3. wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht alsbald in ähnlicher Weise vollzogen werden kann;
4. wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 9.

Bei Benützung der Eisenbahn ist zulässig:

a) für die Beamten und Rechtspraktikanten die Aufrechnung der II Klasse;
b) für die Schreiber die Aufrechnung der III., bei Eilzügen der II. Klasse.

§. 10.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder des Eilwagens nicht vorgeschrieben ist, haben die Bezirksamtmänner über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen Dienstreisen der Commissäre Accorde abzuschließen, welche der Genehmigung der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

Wo eine solche, auf Grund der obwaltenden Verhältnisse, nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Reisekostenvergütung.

§. 11.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne, besondere Fälle im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen besonders zu bestimmen.

§. 12.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Taggelder und Reisekosten, soweit gegenwärtige Verordnung nichts Anderes verfügt, fortan Anwendung.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtmänner.

§. 13.

In Amtssachen innerhalb der Amtsgrenze, welche zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören oder mit ersterem zusammenhängen, haben dieselben den Aufwand bei Geschäftsreisen aus ihren Reisekosten-Aversen zu bestreiten und sie erhalten deßhalb für solche Reisen weder Taggelder, noch besondere Reisekostenvergütungen.

Bei Geschäftsreisen innerhalb der Amtsgrenze in Amtssachen, welche weder zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören, noch mit ersterem zusammenhängen, dann bei Dienstreisen innerhalb der Amtsgrenze in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtssache zur Erledigung kommen, und bei Geschäftsreisen in Amts- oder Partheisachen außerhalb der Amtsgrenze gebührt den Bezirksamtmännern:

1. ein Taggeld von 6 fl,
2. wenn sie sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, entweder:
   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens, oder der von der Regierungs-Finanzkammer besonders genehmigte Gefährt-Accordbetrag nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, oder
   b) wenn ein solcher Accord nicht besteht, die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt oder in Ermanglung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

Bedienen sich übrigens die Bezirksamtmänner bei Reisen in Amtssachen außerhalb des Amtsbezirkes, dann bei Reisen in Partheisachen innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes eines eigenen Wagens, so dürfen sie ebenfalls den genehmigten Gefährt-Accordbetrag, oder wo ein solcher nicht besteht, die Taxe für zweispännige Extrapost in Ansatz bringen.

B.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamts-Assessoren.

§. 14.

Den Bezirksamts-Assessoren gebührt:

1. ein Taggeld von 4 fl,
2. wenn dieselben sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, entweder:
   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens, oder
   b) wenn diese Benützung nicht geboten ist, der von der Regierungs-Finanzkammer genehmigte Gefährt-Accordbetrag.

Besteht ein solcher Accord nicht, so gebührt den Assessoren die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt und in Ermanglung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

C.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Rechtspraktikanten.

§. 15.

Die Rechtspraktikanten erhalten:

1. wenn sie als Commissäre reisen, Taggelder und Reisekostenvergütung gleich den Assessoren (§ 14);
2. wenn sie einen Commissär begleiten, Taggelder und Reisekostenvergütung gleich den Schreibern (§. 16 und 17), jedoch mit Beachtung der Bestimmung §. 9 lit. a.

D.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Schreiber.

§. 16.

Für die Schreiber wird ein Taggeld von 2 fl 30 kr bestimmt.

§. 17.

Bei Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens erhält der Schreiber die Vergütung der Auslagen nach den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitte I. gegenwärtiger Verordnung.

E.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtsdiener.

§. 18.

Den Bezirksamtsdienern gebührt:

1. ein Taggeld von 1 fl,
2. eine Reisekostenvergütung von 10 kr für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges, mögen sich dieselben irgend einer Fahrgelegenheit bedienen oder nicht.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit und ist auch bei Feststellung der Gebühren für Dienstreisen vor diesem Zeitpunkte bis zum 1. Juli l. J. zurück in Anwendung zu bringen.

Partenkirchen am 13. October 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Pummerer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII. nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1. zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2. zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster,

dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften, oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Nrm. Exh. 1107 N. pr. den 24. October 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha hat den Kaufmann Ludwig Mayer von Landau als Hauptagent für den Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellt und hat Letzterer die höchste Bestätigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. October 1862 wurde der Königl. Professor und Rector des Gymnasiums und Lyceums in Speyer, Hofrath Dr. Georg von Jaeger, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner mit Auszeichnung, Treue und Hingebung während 58 Jahren geleisteten Dienste in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. October l. J. haben Seine Majestät der König geruht, die Funktionen eines Rectors des Königl. Lyceums und des Gymnasiums in Speyer dem Königl. Lycealprofessor Joseph Fischer daselbst in widerruflicher Weise zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September l. J., wurden die Schulgehilfen Adam Reither und Philipp Bummel zu Haßloch zu Lehrern, und zwar Ersterer an der unterörtlichen protestantischen, Letzterer an der obern protestantischen Mädchenschule daselbst ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. October 1862 wurden der Schulverweser Heinrich Wesel zu Wörth zum Lehrer — und der Schuldienst-Exspectant Cäsar Bumiller aus Wörth zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Jockgrim, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Jacob Schmidt von Höheischweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Neuhofen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren										
							aus Frankreich				über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien				
							über Saarbrücken		über Schaidt								
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.			Centner.
IV. Auslandshafen.	85	107461	—	—	59	1780	12	1044	127	7975	46	3244	102	9138			130642
V. Inlandshafen.	69	22628	31	11296	1415	70740	—	—	—	—	—	—	—	—			104664
VI. u. VII. Schachtel u. oberhalb der Rheinbrücke.	—	—	60	19523	4	61	—	—	—	—	—	—	—	—			19584
III. mit I. Winterhafen und Ausschleif am Hemshof.	212	282215	261	105915	689	51800	—	—	—	—	—	—	—	—			439930
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2830	566035	—	—	—	—	—	—	—	—			566035
Summa	366	412304	352	136734	4997	690416	12	1044	127	7975	46	3244	102	9138			1260852
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	1249880
Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	2510732

weisung

a. Rh. im III. Kalender-Quartal 1862.

pr. den 27. October 1862.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich					
						über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
10	4209	25	3960	1433	114672	—	—	97	9653	132494	Kaffee, Reis, Gewürze, Käse, Wein, Tabak, Oel, Droguerien aller Art, rohe Baumwolle, rohe Häute, Eisenwaaren, Eisenblech Stabeisen, Roheisen.
28	8373	67	29348	1082	54116	—	—	—	—	91837	Wein, Brandwein, Tabak, roh u. fabricirten, Käse, Droguen aller Art, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Blei, Zinn, Zink, Kupfer und dgl. Waaren, Holz- und Glaswaaren, Steingut, Papier rc.
—	—	1	61	390	19523	—	—	—	—	19584	Repskuchen, Borde, Bauholz, gebrannte Steine, leere Fässer, Zindhölzchen.
3	1226	21	44971	3004	383000	—	—	1015	10733	439930	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide a. A., Eisenbahnschienen, Schwellen, Borde, Latten, Bruch- und behauene Steine, Backsteine, Bau- u. Brennholz rc.
100	149207	48	95146	5361	321682	—	—	—	—	566035	Saar-Steinkohlen.
141	163015	162	173486	11270	892993	—	—	1112	20386	1249880	

Ludwigshafen, den 20. October 1862.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Helm, Assistent.

pr. den 27. October 1862.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals $18^{61}/_{62}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{61}{62}$.		Einfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{61}{62}$.	
	$18\frac{60}{61}$.	$18\frac{61}{62}$.	plus.	minus.	$18\frac{60}{61}$.	$18\frac{61}{62}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	3	—	7	101	148	47	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	23	19	—	4	1	3	2	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit	23	36	13	—	—	6	6	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	598	183	—	415	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	116	217	101	—
6. Fässer geringern Gehaltes, Stück	—	—	—	—	145	300	155	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	—	54	54	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	11032	20024	8992	—
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer ꝛc., Zentner	4097	17687	13590	—	12	1328	1316	—
10. Stärke, Zentner	55	68	13	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	942	142	—	800	745	20	—	725
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	11375	6400	—	4975
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	100	100	—	5650	6950	1300	—
14. Bauholz, Stämme	—	166	166	—	1646	2562	916	—
15. Glaswaaren, Zentner	1022	708	—	314	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	226	2	—	224	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	18	—	—	18	—	—	—	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " Cichorienwurzeln, Zentner	—	2300	2300	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	41212	47363	6151	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2800	3900	1100	—	—	—	—	—
24. " Zuckerrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

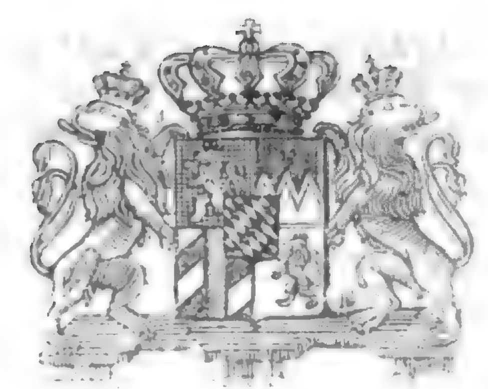
Frankenthal, den 22. October 1862.

Königl. Rentamt.

Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 3. November 1862.

Inhalt:

Nr. 1668 N. pr. den 27. October 1862.

(Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die von dem Comité in Braunau mittelst Vorstellung vom 25. v. M. erbetene Erlaubniß zur Veröffentlichung eines Aufrufes zur Sammlung und Annahme freiwilliger Beiträge für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm im Königreiche Bayern Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21 October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nro. Exh. 1572 N. pr. den 28. October 1862.

(Prüfung für den niederen Finanzdienst und für den Steuer-Gehilfen- dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde die Vornahme einer Prüfung für den niederen Finanzdienst mit dem Bemerken genehmigt, daß es angemessen erscheine, dieselbe erst nach Verlauf mehrerer Monate, d. i. nach vollzogener Ablage sämmtlicher Aemter-Rechnungen pro $18\frac{61}{62}$ stattfinden zu lassen.

Indem dieses mit Hinblick auf die Bekanntmachung vom 22. August d. J. № 14,163 (Amtsblatt S. 1352) zur Offenkunde gebracht wird, erfolgt hiemit die weitere Kundgabe, daß zur Vermeidung von Geschäftsstörungen bei den Königl. Aemtern und Behörden, welche in den Wintermonaten das Gehilfenpersonal weniger entbehren können

als es in den darauf folgenden Monaten der Fall ist, auch die Anberaumung der Prüfung für den Steuergehilfen-dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst erst im Laufe des Kalenderjahres 1863 eintreten wird.

Speyer, den 24. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1299 N. pr. den 30. October 1862

(Schenkung des Baumeisters Friedrich Merbel zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Speyer wohnhafte Baumeister Friedrich Merbel hat zum Andenken an seinen verlebten einzigen Sohn Heinrich Merbel dem Waisenhause daselbst eine Schenkung von 110 fl mit der Bestimmung gemacht, daß diese Summe als Capital angelegt und die jährlichen Zinsen hievon zum Ankaufe von Weihnachts-Geschenken verwendet werden, welche an die Waisenkinder zu vertheilen sind.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 1594 N. pr den 27. October 1862.

(Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Morisse in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird unter Rückbezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 31. Dezember 1856 (Amtsbl. v. J. 1857 p. 52) und vom 3. Februar 1858 (Amtsbl. p. 123) ein Abdruck der unterm 20. l. M. ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß mitgetheilt.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die dem Kaufmann P. Morisse in Havre durch Ministerial-Entschließung vom 7. November 1856 № 1800 verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika wird hiemit als erloschen erklärt.

München, den 20. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 914 N. pr. den 31. October 1862.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrico bestätigt:

1. Emanuel Siegel, Kaufmann in Göckligen, für die Kantone Landau, Bergzabern und Annweiler;
2. Carl Leiser, Kaufmann in Meckenheim, für die Kantone Neustadt, Ludwigshafen und Dürkheim;

3. Franz Joseph Seib, Schulverweser in Maudach, für den Kanton Ludwigshafen;
4. Heinrich Frommer, Rentamtsgehilfe in Kandel, für den Kanton Kandel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Jacob Tobt von Kandel;
5. Carl Fick, Schullehrer in Albersweiler, für die Kantone Landau und Annweiler;
6. J. Becker, Kaufmann in Glanmünchweiler, für den Kanton Wolfstein, nachdem derselbe schon früher als Unteragent für die Kantone Kusel, Waldmohr und Landstuhl bestätigt worden ist.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1547 N. pr. den 31. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. d. M. in bezeichnetem Betreffe in № 73 des Kreis-Amtsblattes S. 1501 wird zur Nachachtung hiermit weiter veröffentlicht, daß die mittlerweile liquidirten wirklichen Ausgaben für Verbesserung fraglichen Pfarrgutes statt der besagten 52 fl 1 kr die Summe von 85 fl 9 kr entziffern und der Amtsnachfolger auf fragliche Pfarrei demnach zur Entrichtung der nach §. 11 der Ratifikations-Ordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz noch festzusetzenden Entschädigungsraten verpflichtet ist.

Speyer, den 30. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1424 N. pr. den 27. October 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Stadt Landau wurden kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke, das eine mit großherzoglich badischem, das andere mit herzoglich nassauischem Gepräge vereinnahmt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sind. Doch sind die Vertiefungen am Rande der beiden falschen Münzen nicht durch den Guß hergestellt, sondern nach dem Gusse besonders eingeschlagen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falschen Geldstücke, nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 24. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, unterm 27. September l. J. die Gründung einer Actien-Gesellschaft zur Herstellung und zum Betriebe einer Gasbeleuchtungsanstalt in der Stadt Frankenthal unter der Firma „Gasanstalt Frankenthal“ mit dem Sitze in Frankenthal und einem Grundcapitale von 63,600 fl, welches in Actien à 100 fl auf den Namen lautend begeben wird, und für den Fall einer spätern Erweiterung der Anstalt bis auf 80,000 fl erhöht werden kann, auf die Dauer von 90 Jahren allergnädigst zu genehmigen, jedoch der Stadt-

gemeinde Frankenthal das Recht zu einer frühern Einlösung der Gasanstalt vorzubehalten.

Königlich griechisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Königl. griechischen Consul in München ernannte Hofbanquier Robert von Fröhlich in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 15. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, auf das im Forstamte Speyer in Erledigung gekommene Revier Rorheim den Revierförster Simon Schmidschneider von Ruppertsweiler, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. November d. J. beginnend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 15. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen functionirenden Forstamts-Actuar Wilhelm Müller zu Langenberg, vom 1. November d. J. anfangend, zum provisorischen Revierförster zu Ruppertsweiler, Forstamts Pirmasens, zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Unverrich aus Iggelheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Rockenhausen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. October 1862 wurde der Schulverweser Peter Pasquay zu Bindersbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dernbach, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem vormaligen Gyps- und Oelmühlenbesitzer Adam Heller aus Rimpar, zur Zeit in Würzburg, wurde unterm 14. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October l. J. anfangend, verliehen.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Schmidt zu Berlin wurde unterm 15. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neu construirte Nähmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. October l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 30. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3^1/_2$ %		
" " " 4 %	$101^3/_8$	
" " " 4 % halbjährig .	$101^1/_2$	
" " " $4^1/_2$ %	103	
" " " $4^1/_2$ % halbjährig.	$104^1/_4$	
" " " 5 %		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101^1/_4$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		836
Ludwigshafen-Bezbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 12. November 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 1973 N. pr. den 8. November 1862.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während der Kirchweihmesse zu Fürth wurde ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieser Kronenthaler aus Messing und ist in der Weise hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgeschlagen und die dadurch erzeugte Metallform auf eine runde Metallplatte durch Hämmern übertragen worden ist. Es kommt diese Fälschungsart in neuerer Zeit öfters vor. Die damit erzeugten Stücke unterscheiden sich von ächten durch den Mangel einer Randschrift und ein schwächeres Gepräge; der vorliegende auch noch durch seine durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Königl. Bezirksämter und un-

mittelbaren Magistrate der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 25. October 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Brüderlein.

Nro. 2329 N. pr. den 5. November 1862.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1863 wird hiermit die Zahl 63 bestimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Goldstücker in Grünstadt besorgen zu lassen und die Verificatoren gemäß der Entschließung unterfertigter Stelle vom 30. Mai l. J. ad Nrm. Exh. 14032 K. zur rechtzeitigen Ablieferung der für das laufende Jahr in Gebrauch befindlichen Verificationsstempel anzuweisen.

Speyer, den 4. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 1894 N. pr. den 3. November 1862.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle zu Schöllkrippen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Zinn findet sich die Bezirksarztstelle II. Klasse zu Schöllkrippen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg anbringen.

Speyer, den 2. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1930 N. pr. den 3. November 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. Carl Helffrich, Kaufmann in Neustadt, für den Kanton Neustadt;
2. Carl Ludwig Becker, Gutsbesitzer in Rhodt, für den Kanton Edenkoben;
3. Carl Heußer, Kaufmann in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 30. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1457 N. pr. den 6. November 1862

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete

Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Martin Cullmann, Wirth in Weisenheim am Sand, für die Kantone Frankenthal, Ludwigshafen und Dürkheim;

2. Ludwig Herrmann, Lehrer in Berg, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 4. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 2278 K. pr. den 7. November 1862.

Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März mit Ende August 1862.

Stand der Versicherung Ende Februar 1862	144 Stück	mit 10,795 fl — kr	
Abgingen nach Journal 7, Seite 29 u. 30	9 „ „	1,560 fl — kr	
Stand Ende August 1862	135 „ „	9,235 fl — kr	

Reservefond.

Stand Ende Februar 1862	664 fl 41 kr
Hiezu Surplus der Beiträge vom 27. September	— fl 54 kr
„ Bruchtheilkreuzer	— fl 8 kr
Stand Ende August 1862	665 fl 43 kr

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide üben . 312 fl 40 kr

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung	1970 fl — kr	Beiträge 180 fl — kr	per 100 fl	9 fl $8\frac{44}{197}$ kr
Rinderversicherung	7262 fl — kr	„ 132 fl 40 kr	„ 100 fl	1 fl $49\frac{111}{1111}$ kr

Daher berechnen sich

für Pferde 1970 fl à 9 fl 9 kr	180 fl 16 kr
für Rinder 7265 fl „ 1 fl 50 kr	133 fl 12 kr
Summa	313 fl 28 kr
Auszuschlagen wären	312 fl 40 kr
Surplus	— fl 48 kr

Zusammenstellung

der bereits gezahlten und noch rückständigen Entschädigungen vom 1. März mit Ende August 1862.

Fortlaufende No.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung. fl	kr	Erlös. fl	kr	Zahlung. fl	kr	Rest. fl	kr
	I. Pferde.								
1	Herr Adam Richter in Münchberg	30	—	90	—	—	—	120	—
2	„ Georg Leonhard Streng in Ostheim . . .	62	30	20	—	—	—	82	30
3	„ Heinrich Sachs in Gefrees	87	30	100	—	—	—	187	30
	Summa .	180	—	210	—	—	—	390	—
	II. Rinder.								
1	Herr Franz Kaufmann in Schonungen	43	10	9	20	18	41	33	49
2	Die Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	74	30	8	—	—	—	82	30
3	Herr Georg Hegner in Münchberg	15	—	30	—	—	—	45	—
	Summa Summarum .	132	40	47	20	18	41	161	19

Münchberg, am 9. September 1862.

Die Vereinsdirection.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Nach statuarischem Beschluß der am 20. Januar 1862 stattgehabten Generalversammlung des Vereins zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hat dieser genannte Verein mit dem 31. August 1862 seine Endschaft erreicht.

Der Ausschuß des bayerischen Versicherungsvereins.

R. Barsch. N. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Schlegel. Adam Richter. Fickenscher.

Bekanntmachung,

die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 2274 und 2275) ist heute die vierundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Ver-

zeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. d. M. vom 1. Februar 1863 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung befugt ist;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1863 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IV.

Eine Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist nicht gestattet.

München, den 28. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der vierundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
74	12570	16001*	19527	28581	38278	43011	47557*	53046	62535
174	12670	16101*	19627	28582*	38354	43111	47657*	53146	62635
274	12770	16201*	19727	28681	38378	43211	47757*	53246	62735
374	12870	16301*	19827	28682*	38454	43311	47857*	53346	62835
474	12970	16401*	19927	28781	38478	43411	47957*	53446	62935
574	13034	16501*	21023	28782*	38554	43511	49001	53546	65034
674	13054	16601*	21123	28881	38578	43611	49101	53646	65134
774	13076	16701*	21223	28882*	38654	43711	49201	53746	65234
874	13134	16801*	21323	28981	38678	43811	49301	53846	65334
974	13154	16901*	21423	28982*	38754	43911	49401	53946	65434
1039	13176	17072	21523	30065	38778	44075	49501	54080	65534
1062	13234	17172	21623	30165	38854	44086*	49601	54180	65634
1139	13254	17272	21723	30265	38878	44175	49701	54280	65734
1162	13276	17372	21823	30365	38954	44186*	49801	54380	65834
1239	13334	17472	21923	30465	38978	44275	49901	54480	65934
1262	13354	17572	22083	30565	41030	44286*	50002	54580	67046
1339	13376	17672	22183	30665	41130	44375	50102	54680	67146
1362	13434	17772	22283	30765	41230	44386*	50202	54780	67246
1439	13454	17872	22383	30865	41330	44475	50302	54880	67346
1462	13476	17972	22483	30965	41430	44486*	50402	54980	67446
1539	13534	18082	22583	31043	41530	44575	50502	55042	67546
1562	13554	18096	22683	31143	41630	44586*	50602	55142	67646
1639	13576	18182	22783	31243	41730	44675	50702	55242	67746
1662	13634	18196	22883	31343	41830	44686*	50802	55342	67846
1739	13654	18282	22983	31443	41930	44775	50902	55442	67946
1762	13676	18296	25065	31543	42015*	44786*	51056*	55542	71037
1839	13734	18382	25165	31643	42086	44875	51099	55642	71051
1862	13754	18396	25265	31743	42115*	44886*	51156*	55742	71137
1939	13776	18482	25365	31843	42186	44975	51199	55842	71151
1962	13834	18496	25465	31943	42215*	44986*	51256*	55942	71237
7032	13854	18582	25565	32065	42286	45041	51299	57056	71251
7132	13876	18596	25665	32165	42315*	45141	51356*	57156	71337
7232	13934	18682	25765	32265	42386	45241	51399	57256	71351
7332	13954	18696	25865	32365	42415*	45341	51456*	57356	71437
7432	13976	18782	25965	32465	42486	45441	51499	57456	71451
7532	15082	18796	28081	32565	42515*	45541	51556*	57556	71537
7632	15182	18882	28082*	32665	42586	45641	51599	57656	71551
7732	15282	18896	28181	32765	42615*	45741	51656*	57756	71637
7832	15382	18982	28182*	32865	42686	45841	51699	57856	71651
7932	15482	18996	28281	32965	42715*	45941	51756*	57956	71737
12070	15582	19027	28282*	38054	42786	47057*	51799	62035	71751
12170	15682	19127	28381	38078	42815*	47157*	51856*	62135	71837
12270	15782	19227	28382*	38154	42886	47257*	51899	62235	71851
12370	15882	19327	28481	38178	42915*	47357*	51956*	62335	71937
12470	15982	19427	28482*	38254	42986	47457*	51999	62435	71951

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
74041	78518	82016	87513	92085	93788	104038	104869	109041	113528
74141	78618	82116	87613	92185	93817	104069	104875	109141	113628
74241	78718	82216	87713	92285	93888	104075	104938	109241	113728
74341	78818	82316	87813	92385	93917	104138	104969	109341	113828
74441	78918	82416	87913	92485	93988	104169	104975	109441	113928
74541	81045	82516	90061	92585	102032	104175	105075	109541	115089
74641	81090	82616	90161	92685	102099	104238	105095	109641	115189
74741	81145	82716	90261	92785	102132	104269	105175	109741	115289
74841	81190	82816	90361	92885	102199	104275	105195	109841	115389
74941	81245	82916	90461	92985	102232	104338	105275	109941	115489
75059	81290	84024	90561	93017	102299	104369	105295	112002	115589
75159	81345	84124	90661	93088	102332	104375	105375	112102	115689
75259	81390	84224	90761	93117	102399	104438	105395	112202	115789
75359	81445	84324	90861	93188	102432	104469	105475	112302	115889
75459	81490	84424	90961	93217	102499	104475	105495	112402	115989
75559	81545	84524	91056	93288	102532	104538	105575	112502	116023
75659	81590	84624	91156	93317	102599	104569	105595	112602	116123
75759	81645	84724	91256	93388	102632	104575	105675	112702	116223
75859	81690	84824	91356	93417	102699	104638	105695	112802	116323
75959	81745	84924	91456	93488	102732	104669	105775	112902	116423
78018	81790	87013	91556	93517	102799	104675	105795	113028	116523
78118	81845	87113	91656	93588	102832	104738	105875	113128	116623
78218	81890	87213	91756	93617	102899	104769	105895	143228	116723
78318	81945	87313	91856	93688	102932	104775	105975	113328	116823
78418	81990	87413	91956	93717	102999	104838	105995	113428	116923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1863 an außer Verzinsung.

München, den 28. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, dem bisherigen Decane des Bezirkes Winnweiler und Pfarrer zu Münchweiler, Christian Fischer, zu übertragen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens im Dienste der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz den Titel und Rang eines Prodecans tax- und stempelfrei zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 20. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar Carl Mantel

in Lauterecken, vom 1. November d. J. anfangend, auf das im Forstamte Pirmasens in Erledigung gekommene Revier Herschberg, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. October 1862 wurde der Schullehrer Drechsel zum Hauslehrer an der Gefangenanstalt Frankenthal, anstatt des Martin Sommer, der auf Ansuchen dieser Funktion enthoben wurde, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 4. November 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Emig zum Adjunkten der Gemeinde Friedelhausen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde

1. der Schullehrer Rudolph Maupai zu Hardenburg zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Bobenheim a. B. und
2. der Schulverweser Johann Ramsayer zu Bobenheim a. B. zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hardenburg

ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. October 1862 wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Steinweiler, Joseph Müller, als solcher in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Heyl von S. Julian zum Verweser der an der protestantischen Schule zu Becherbach neu errichteten Schulverweserstelle ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. October l. J. wurden die seitherigen Schulgehilfen, Carl Oßwald

und Jacob Reinhart, zu Lehrern an der vierten protestantischen Schulstelle, beziehungsweise an der zweiten katholischen Schulstelle zu Wachenheim, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eugen Langen von Cöln wurde unterm 27. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Rostconstruction mit mechanischer Brennmaterialzuführung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. J. anfangend, verliehen.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unterm 31. October 1856 verliehene, inzwischen durch Kauf an den Eisenhändler Max Kustermann von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 6. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %	$101\frac{3}{8}$	
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	103	$102\frac{5}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{1}{4}$	
" " " 5 %		103
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{1}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 18. November **1862.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 2739 N. pr. den 12. November 1862.

(Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von $18^{59}/_{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landtags-Archivariats ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags $18^{59}/_{61}$ vollendet und zur Versendung bereit. Der Preis ist zu 1 fl 49 kr für das Exemplar festgesetzt.

Speyer, den 11. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2511 N pr. den 11. November 1862

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreff wird hiermit zur Warnung und den bezüglichen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 8. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach neuerlichen Berichten der Königl. Gesandtschaft in Wien dauern die Verheerungen durch die Rinderpest nicht nur in Gallizien und Ungarn fort, sondern die Seuche ist nunmehr auch in Mähren, dann, wenn auch vorerst nur vereinzelt, in Niederösterreich und endlich in der Stadt Landskron, Chrudimer-Kreises in Böhmen, wieder ausgebrochen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht länger zulässig, die durch Ministerial-Entschließung vom 24. März l. J. gewährte Erleichterung fortbestehen zu lassen, wornach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten unter dem amtlichen Nachweis gestattet war, daß solche Thiere und thierische Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Vielmehr wird hiemit bis auf Weiteres die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Gallizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, unbedingt verboten, und den Königl. Regierungen aufgetragen, dieses Verbot sofort auch gegen andere Bezirke in Anwendung zu bringen, wenn verläßige Nachricht darüber einkommen sollte, daß in denselben die Rinderpest ausgebrochen ist.

Dabei wird den Königl. Regierungen bemerkt, daß die Königl. preußische Regierung zu Oppeln gleiche Verfügungen gegen die gallizische und mährische Grenze erlassen und daß die Königl. sächsische Regierung die Einbringung von Rindvieh und frischen Rinder-Häuten entlang der sächsisch-böhmischen Grenze verboten, die Einfuhr ungarischer und polnischer Schweine nach Sachsen aber nur unter besonderen Cautelen für den Transport und die weitere Verwendung gestattet hat.

Mit Rücksicht auf letztere in Sachsen getroffene Maßregel dürfen bis auf Weiteres von dorther mit der Eisenbahn kommende Transporte ungarischer und polnischer Schweine, deren Lieferanten durch amtliche Zeugnisse der sächsischen Behörden darüber sich ausweisen, daß sie den dort bestehenden Anforderungen genügt haben, in Bayern zugelassen werden.

Hiernach ist das Weitere ungesäumt zu verfügen.

München, den 2. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 2416 N. pr. den 11. November 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Notariatsgehilfe Jacob Walther von Dürkheim als deren Unteragent für den Kanton Dürkheim statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten rc. Schaaf hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1879 N. pr. den 12. November 1862.

(Agentur der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wurde Carl Helmstätter, Hafen- und Krahnenmeister in Frankenthal, als

Unteragent der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden bestätigt.

Speyer, den 9. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1931 N. pr. den 15. November 1862.

(Die Bitte des Kaufmannes Louis Mayer in Landau um Bestätigung als Agent für die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die von der Lebensversicherungsbank in Gotha beschlossene Aufstellung des Kaufmannes Louis Mayer von Landau als Agenten dieser Anstalt für die Stadt Landau und deren Umgegend unter dem Heutigen genehmigt worden ist.

Speyer, den 10. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2282 N. pr. den 11. November 1862

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachgenannten Personen als Unteragenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. G. P. Ehrhardt, Lehrer in Weindersheim, für den Kanton Frankenthal;

2. G. Rosenberger, Lehrer in Albersweiler, für den Kanton Annweiler;
3. G. Hettesheimer, Stadtschreiber zu St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten J. Friedrich von St. Ingbert.

Speyer, den 8. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2233 N. pr. den 11. November 1862

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. October d. J. stattgehabten 366. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 257 gezogen worden.

Sie enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   № 633 mit ¼ des Capitals,
   № 653—808 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage, dann
b) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   № 1 mit 1/16,
   № 86 mit ¼,
   № 88 mit dem ganzen Capitalsbetrage,
   in der Gesammtsumme von 1,241,390 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiermit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 2744 N. pr. den 12 November 1862.

(Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das Königl. Bezirksamt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken mit dem Auftrage bekannt gegeben, sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Am 27. October l. J. wurde bei dem Königl. Landgerichte Beilngries ein ausweisloser angeblicher Taubstummer wegen Vagirens mit Arrest abgewandelt und sodann an das Königl. Bezirksamt Beilngries abgegeben.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens kundig und schrieb bei seiner Vernehmung nieder, daß er Peter Obenauer heiße, in Lüneburg heimathberechtigt sei und seit dem Jahre 1849, in welchem er in Folge eines Sturzes von einem Dache taubstumm geworden, sich in Bayern und Oesterreich bettelnd herumgetrieben habe.

Es ist zwar nach Lüneburg bereits geeignete Mittheilung gemacht worden; es ergeht aber hiedurch auch an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen des fraglichen Individuums, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, sogleich sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben.

Ansbach, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Signalement.

Größe: 5' 10'' 3'''.
Alter: 22 Jahre.
Haare: schwarz.
Augenbraunen: schwarz.
Augen: grau.
Nase: proportionirt, an der Spitze etwas gedrückt.
Mund: proportionirt.

Kinn: oval mit einem Grübchen.

Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Satthals und unbehilflicher Gang.

Kleidung:

Rock von grauem Sommerzeug mit braunen und mehrfarbig gestreiften Flecken besetzt, Beinkleider von hellgrauem Tuch, Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund, weißen und blauen Punkten, Halstuch von rothgefärbtem Wollenzeug, Hut rund von schwarzem Filz, Stiefel: kalbslederne Halbstiefel.

Nro. 2595 N. pr. den 12. November 1862.

(Auffinden eines männlichen Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 5. l. M. nebenbezeichneten Betreffes ergeht der Auftrag, sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Am 21. v. M. wurde in den oberen Isarauen der Giesinger Flur nächst München eine männliche Leiche aufgefunden, deren Zustand auf einen mehrere Tage vorher stattgefundenen Selbstmord durch Erhängen schließen läßt.

Die Leiche war 5' 6" groß und zeigte auf ein Alter von nahe an 40 Jahren.

Die Gesichtsbildung war rund, die Zähne gesund.

Die Kleidung bestand aus einem braunen Tuchspenser mit bleiernen Knöpfen, einer blauen alten Tuchhose, alten Stiefeln, leinenem Hemde, einem blauen baumwollenen Halstuche und einer weißen wollenen Weste.

Bei der Leiche fanden sich noch eine braune Schirmmütze und ein spanisches Rohr mit einem Griffe von Gemshorn.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung des Namens und der Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Ad Nrm. Exh. 1587 W. pr. den 14. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

1. Staatsgehalt	232 fl	— kr
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20 „	— „
3. Ertrag des Pfarrgutes	1 „	52 „
Hauptsumme	253 fl	52 kr

Der an der Congrua von 600 fl fehlende Betrag von 346 fl 8 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Speyer anher einzusenden.

Speyer, den 11. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. l. M. wird hiemit der noch bestehende, und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 gekündigt, und es hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titel II. §. 7 Ziffer 2 (Gesetzblatt von 1861 S. 99—101) nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent einzutreten, in welcher Hinsicht daher Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1.

Das gekündigte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen"

wurde im Jahre 1855 emittirt, und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen mit dem Zinstermin:

„1. Juli".

2.

Mit der Umschreibung desselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent au porteur oder auf Namen (mit halbjährigen Zinscoupons vom Zinstermine 1. Februar und 1. August) wird sogleich nach Erlaß dieser Bekanntmachung begonnen.

3.

Bei der Umschreibung wird der 5procentige Zins, — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt derselben, noch bis

31. Januar 1863

baar vergütet, und es beginnt von da an der 4½procentige Zins der neuen Obligationen.

4.

Jene Obligationsbesitzer, welche die Umschreibung in 4½procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens wünschen, haben sich längstens

bis 28. Februar 1863

zu melden; bezüglich der bis zum Ablauf vorstehender Frist nicht zur Umwandlung angemeldeten Obligationen findet vom 1. März 1863 an nur mehr die baare Rückzahlung statt.

5.

Mit der nach Wunsch der Gläubiger erfolgenden baaren Heimzahlung des gekündigten Anlehens wird gleichfalls schon gegenwärtig begonnen, und hiebei der 5procentige Zins bei allen vom 1. bis 15. eines Monats erfolgenden Capitalszahlungen bis zum 15. — bei allen nach dem 16. erfolgenden Zahlungen — bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

6.

Sowohl bei der Umschreibung als baaren Rückzahlung sind mit der Obligation sämmtliche noch nicht fällige Zins-Coupons und die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der fehlende Betrag zu vercautioniren.

7.

Die Umschreibung der Obligationen des 5procentigen Anlehens erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Specialkasse Regensburg inkatastrirt sind, bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M.;
b) bezüglich der Obligationen auf Namen bei jenen Specialkassen, welche die Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Gläubiger die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer andern Specialkasse, sowie durch die Königl. Rentämter vermittelt werden.

8.

Die Baarzahlung findet
a) bezüglich der Obligationen au porteur bei der Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, den Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern statt;
b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen hat die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialkassen stattzufinden, welche die Obligationen ausgestellt haben; ausnahmsweise aber kann die Zahlung auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die vorgenannten Kassen und die Königl. Rentämter vermittelt werden.

9.

Die Umschreibung und Heimzahlung vinculirter oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, daher von den Gläubigern hiefür rechtzeitig Vorsorge zu tragen ist.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen, dann kirchliche und Unterrichtsstiftungen lauten, ist die Ermächtigung zur Umschreibung oder Geldempfangnahme von Seite der einschlägigen Curatel- und beziehungsweise Obercuratelbehörde vorerst beizubringen.

München, den 5. November 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 11. November 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung am ein und dreißigsten October l. J., wobei zugegen waren: Hofmann, I. Rath, Vorsitzender, Kopp, Rath, Bayerlein, Assessor, Reitmayer, Staatsanwalt, Solleder, Protokollführer, auf Antrag des Königl. Staatsanwaltes: in Erwägung, daß durch den Inhalt der in New-York gedruckten, den in Nordamerika lebenden Schriftsteller Karl Heinzen als Verfasser und Verleger bezeichnenden, zu Gerichtshanden gekommenen Schrift „Mord und Freiheit" der Art. 57 Abs. 2 mit Art. 108 und 118 des Straf-Gesetz-Buchs von 1861 verletzt erscheint, jedoch der obengenannte Verfasser und Verleger dieser Schrift ebenso wie der durch Uebersendung und Verbreitung derselben in Bayern strafbar erscheinende Johann Weber von Buchau in Nordamerika leben und dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entrückt sind, in Gemäßheit der Art. 35 des Straf-Gesetz-Buchs, Art. 58 des Einführungs-Gesetzes und Art. 49 Ziff. 5 mit Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 gegen die angezeigten Personen auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dieses ohne Verletzung Dritter möglich ist, und auf Vernichtung

des zu Gerichtshanden gekommenen Exemplars erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Waldenfels.
Schröbel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. October l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Friedrich Candidus, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die neubegründete protestantische Pfarrstelle zu Ludwigshafen, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Godramstein, Decanats Landau, Carl Friedrich Jacob Ludwig Keim zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Revierförster Carl Renner zu Neuhäusel im Forstamte Zweibrücken zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Dahn, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., ad Nrm. 2083 N., wurde der Schulverweser Franz Schmabel zu Ebesheim zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kirrweiler, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der seitherige Schulverweser Georg Christian Steyer zu Kuhardt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Biesingen, vom 21. November l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 6. November 1862 wurde der Schulgehilfe Heinrich Schneider in Mutterstadt zum Lehrer an der dortigen protestantischen Vorbereitungs-Mädchenschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm August Reiß von Rockenhausen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Kaulbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., Nro. 2567 N., wurde der protestantische Lehrer Johann Georg Storck in Oggersheim zum Distrikts-Hauptlehrer für den protestantischen Vorbereitungsbezirk Frankenthal-Speyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., Nro. 2485 N., wurde der seitherige Lehrer Daniel Alt in Neuhemsbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Münchweiler, vom 15. November l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 21. November **1862.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 3123 N. pr. den 18. November 1862.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr $18^{62}/_{63}$ vom 2. bis 18. Juni 1862 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 18. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr $18^{60}/_{61}$.

	fl.	kr.	hl.
Die Rechnungen			
A. der Kreishilfskasse			
mit einer Einnahme von	11043	9	–
„ „ Ausgabe „	8861	23	–
„ einem Activreste von . . .	2181	46	–
und einem Vermögensstande von . .	39173	8	1
B. des Landgestüts			
mit einer Einnahme von	40855	11	3
„ „ Ausgabe „	35906	27	1
und einem Activreste von	4948	44	2

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	57524	55	-
„ „ Ausgabe von	57524	55	-

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	19989	39	3
„ „ Ausgabe „	4494	42	3
und einem Activreste von	15494	57	-

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	17735	48	2
„ „ Ausgabe von	11047	7	-
und einem Activbestande von . . .	6688	41	2

F. über das Maximilians-Hilfs-Magazin

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	7034	45	-
„ „ Ausgabe „	7054	30	-
und einem Passivreste von	19	45	-
dann einem Vermögensbestande von .	120635	17	-

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	3729	11	-
„ „ Ausgabe „	3741	57	-
und einem Passivreste von	12	46	-
dann einem Vermögensbestande von .	26000	—	-

H. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonales der Latein- und Gewerbschulen

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	146	21	-
„ „ Ausgabe „	210	46	-
einem Passivreste von	64	25	-
und einem Vermögensbestande von .	2700	—	-

I. der Kreisfonds

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von . . .	595775	9	3
„ „ Ausgabe „ . . .	438912	23	-
und einem Activreste von . . .	16862	46	3

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Erg-bnisse in die Rechnungen des Jahres 18$^{61}/_{62}$ überzutragen.

K. die Rechnung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal

wurde abgeschlossen

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von . . .	59381	56	-
„ „ Ausgabe „	64699	49	-
und einem Passivreste zu . . .	5317	53	-

Der Landrath hat den unter den Ausgaben aufgeführten Pensionsbetrag des verlebten Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt, Rath Watzke, vom 1. October 1860 bis 1. April 1861 beanstandet und beantragt, daß dieser Betrag aus den Ausgaben der Rechnung gestrichen werde, da derselbe aus den in der Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen dem Kreisfond mit Unrecht zur Last gesetzt sei.

Wir vermögen nicht diesem Antrage stattzugeben, und verweisen diesfalls auf Unsern Abschied für den Landrath der Pfalz vom 20. Januar l. J., Abtheilung I. Lit. K. № 1.

Im Uebrigen ist obige Rechnung von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 18$^{62}/_{63}$.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- oder Abgänge auf 803,072 fl. —
wonach ein Steuer-Procent 8031 fl. beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⁶²/₆₃.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

		fl.	kr.	hl.
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreis-Umlage zu ½ Procent .	1338	28	–
	Summa Cap. I. .	1338	28	–
Cap. II.	Bedarf des Landrathes.			
§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . .	1200	—	–
§. 2.	Regiekosten des Landrathes .	500	—	–
§. 3.	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . .	190	—	–
	Summa Cap. II. .	1890	—	–
Cap. III.	Erziehung und Bildung.			
§. 1.	Deutsche Schulen . . .	72689	25	–
§. 2.	Isolirte Lateinschulen . .	32559	18	–
§. 3.	Schwimmschulen . . .	275	—	–
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . .	1600	—	–
§. 5.	Freiplätze für Zöglinge			
	a) des Central-Taubstummen-Instituts zu München	375	—	–
	b) des Central-Blinden-Instituts daselbst	250	—	–
§. 6.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500	—	–
§. 7.	Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler	100	—	–
§. 8.	Reservefond	100	—	–
	Summa Cap. III. .	108448	43	–
Cap. IV.	Industrie und Cultur.			
§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern .	13666	14	–
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbschulen:			
	a) in Speyer	2150	—	–
	b) in Landau	2025	—	–
	c) in Zweibrücken	2306	40	–
	d) Zur Anschaffung von Lehr-Attributen und Sammlungen . . .	600	—	–
§. 3.	Reserve für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen . . .	100	—	–
§. 4.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen .	1400	—	–
§. 5.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . .	400	—	–
§. 6.	Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen	1200	—	–
§. 7.	Gestüts-Anstalt in Zweibrücken .	20000	—	–
§. 8.	Prämien für das Landgestüt .	1500	—	–
§. 9.	Zur Deckung des Bedarfs der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	450	—	–
§. 10.	Weitere Ausgaben für Industrie und Cultur:			
	a) Zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—	–
	b) Für Industrie überhaupt . .	500	—	–

	ƒ	Xr	₰
c) Zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—	—
Summa Cap. IV. .	49297	54	—

Cap. V. Gesundheit.

	ƒ	Xr	₰
§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:			
a) Betriebskosten	62169	52	—
b) Unterhaltung der Gebäude .	2600	—	—
c) Herstellung von Stallungen .	2300	—	—
d) Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes . .	120	—	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen	300	—	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte	2800	—	—
Summa Cap. V. .	70289	52	—

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

	ƒ	Xr	₰
§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:			
a) Betriebskosten	68260	—	—
b) Unterhalt der Gebäude . .	2550	—	—
c) Einrichtung der Gasbeleuchtung	1000	—	—
d) Zum Baue eines Hauses für taubstumme und andere Kinder .	3000	—	—
e) Wohnungs-Entschädigung für den Taubstummen-Lehrer . .	75	—	—
§. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses . .	4000	—	—
§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000	—	—
§. 4. Für Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	—
Summa Cap. VI. .	95085	—	—

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

	ƒ	Xr	₰
§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen:			
a) für Neubauten	8000	—	—
b) für Unterhaltung . . .	40000	—	—
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—	—
Summa Cap. VII. .	53000	—	—

	ƒ	Xr	₰
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren . .	150	—	—
Summa Cap. VIII. .	150	—	—
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . . .	100000	—	—
Summa Cap. IX. .	100000	—	—
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .	1330	3	3
Summa Cap. X. .	1330	3	3

Zusammenstellung.

	ƒ	Xr	₰
Cap. I. . . .	1338	28	—
„ II. . . .	1890	—	—
„ III. . . .	108448	43	—
„ IV. . . .	49297	54	—
„ V. . . .	70289	52	—
„ VI. . . .	95085	—	—
„ VII. . . .	53000	—	—
„ VIII. . . .	150	—	—
„ IX. . . .	100000	—	—
„ X. . . .	1330	3	3
Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	480830	—	3

B. Kreiseinnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.			
§. 1. Zur Ergänzung der Congua der Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200	—	-
§. 2. Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl. beziehungsweise auf 200 fl.	13633	59	-
§. 3. Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	-
§. 4. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	2000	—	-
§. 5. Für die Gestüts-Anstalt in Zweibrücken	10000	—	-
§. 6. Für Industrie und Cultur .	1500	—	-
Summa Cap. I. .	30333	59	-
Cap. II. Beiträge der Gemeinden.			
§. 1. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen für die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern einschließlich der Schulgelder .	2151	4	-
§. 2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern			
a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	-
b) Schul- und Inscriptionsgelder	80	—	-
§. 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt .	9400	—	-
§. 4. Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster, dann übrige Einnahmen dieser Anstalt . .	26484	30	-
Summa Cap. II. .	39115	34	-
Cap. III. Sonstige Einnahmen.			
§. 1. Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—	-
§. 2. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—	-
Summa Cap. III. .	6010	—	-
Cap. IV. Activ-Rest der Kreisfonds der Vorjahre	3830	29	3
Summa Cap. IV. .	3830	29	3
Cap. V. Kreis-Umlage zu 50¼ Procenten der Steuer-Principalsumme, nach Abzug von ¼ Procent für ungiebige Posten	401539	58	-
Summa Cap. V. .	401539	58	-

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	30333	59	-
„ II.	39115	34	-
„ III.	6010	—	-
„ IV.	3830	29	3
„ V.	401539	58	-
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	480830	—	3

IV.

Auf die bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat hinsichtlich der Aufbesserung der Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an den isolirten Lateinschulen, mit Rücksichtnahme auf diesfallsige Willigungen des Landrathes, das Erforderliche im Einzelnen einzuleiten und hierüber an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

2. Was den Turn-Unterricht an den isolirten Lateinschulen, dann den Uebertritt der Schüler aus diesen Anstalten an ein Gymnasium anbelangt, so ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung das Ergebniß der diesfalls gepflogenen Erhebungen mitzutheilen.

3. Der von dem Landrathe gewährten Unterstützung von 100 fl für die Studienlehrerswittwe Apollonia Kunkel in Landau, dann von 80 fl für die Tochter Amalie des verlebten Subrectors Seitz pro 18⁵⁄₆₁ aus dem Fond zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse der Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen haben Wir Unsere Allerhöchste Sanction ertheilt.

4. Was die erneuerte Bitte des Landrathes betrifft, zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen einen weiteren Zuschuß aus Centralfonds in dem Betrage von 23,342 fl 9 kr zu gewähren, so steht der Gewährung dieser Bitte der Umstand entgegen, daß das Budget der VIII. Finanzperiode die erforderlichen Mittel hiefür nicht darbietet.

Uebrigens ist, dem Beschlusse des Landrathes entsprechend, aus den pro 18⁵⁄₆₁ sich ergebenen Mehr-Einnahmen, beziehungsweise Erübrigungen der Kreisfonds eine Summe gleichen Betrages zu besagtem Zwecke nachträglich zur Verfügung gestellt worden, und ist dem Landrathe über den Vollzug bei seiner nächsten Versammlung geeignete Mittheilung zu machen.

5. Nachdem der Landrath den mitgetheilten Entwurf der Statuten eines Kreis-Unterstützungs-Vereins für dienstunfähig gewordene Schullehrer im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November v. J. geprüft und seine Aeußerung hierüber in den Verhandlungen niedergelegt hat, so werden Wir über diesen Gegenstand gesonderte Allerhöchste Entschließung ergehen lassen.

6. Aus Anlaß der erneuerten Bemerkung des Landrathes in Bezug auf den Vortrag des jeweiligen Minderwerthes der Gestütspferde in dem Inventare des Landgestütes zu Zweibrücken verweisen Wir Unsere Kreis-Regierung auf Abtheilung IV. Ziff. 8 des Landraths-Abschiedes vom 18. November 1860, mit dem Auftrage, über den Stand der Sache an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald einläßigen Bericht zu erstatten.

7. Dem Antrage des Landrathes, daß die Ausbeutung der Torflager des Landgestütes künftighin versteigert werden möge, stehen erhebliche Bedenken entgegen, worüber dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte nähere Mittheilung gemacht werden wird.

Im Uebrigen wird Unsere Kreis-Regierung nicht verfehlen, den von dem Landrathe bezüglich der Errichtung von Beschäl-Stationen, der besseren Regelung des Privat-Beschälwesens, dann der Sicherung der Grenzen des Gestüts-Areals geäußerten Wünschen, jede thunliche Berücksichtigung zuzuwenden.

8. Wir haben bereits genehmigt, daß die von dem Landrathe pro 18⁵⁄₆₁ zu den Gehaltsaufbesserungen der Lehrer an den Gewerbschulen bewilligten Mittel den Betheiligten bei unzweifelhafter Würdigkeit in der Form von vorübergehenden Remunerationen verabreicht werden, behalten Uns jedoch vor, bezüglich der gleichmäßigen Regelung der Functions-

gehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbsschulen vom Jahre 18[illegible] an, die geeigneten Propositionen seiner Zeit an den Landrath bringen zu lassen.

9. Wir genehmigen, auf den diessfallsigen Beschluß des Landrathes, die Vornahme der zur besseren Einrichtung der Abtheilungen für die Blödsinnigen und zur Verlegung der Bäder erforderlichen baulichen Veränderungen in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster mit einem Kostenaufwande von 6400 fl welcher aus dem Baufonde dieser Anstalt zu bestreiten ist.

10. Dem Vergleichs-Anerbieten des Landrathes zur Beilegung des Rechtsstreites mit den Bau-Unternehmern der Kreis-Irrenanstalt, Erben Conrad und Genossen, ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

Unsere Kreis-Regierung hat die zur Herbeiführung des Vergleichs-Abschlusses erforderlichen Verhandlungen bereits eingeleitet.

11. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, tragen Wir Unserer Kreis-Regierung auf, die Rechnung über den Baufond zur Herstellung eines Gebäudes für die Taubstummen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

12. Bezüglich des von dem Landrathe auch fernerhin in Anspruch genommenen Zuschusses von 10,000 fl aus Polizei-Strafgeldern zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder verweisen Wir auf die von Unserem Staatsministerium des Innern unter dem 9. October l. J., № 13757, an Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangene Entschließung, welche dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen ist.

Da hienach die fragliche Einnahme ausfällt, so genehmigen Wir im Hinblicke auf die diesfalls von dem Landrathe ertheilte Zustimmung die Verwendung anderer verfügbarer Kreismittel zum oben angeführten Zwecke bis zu dem Betrage von 10,000 fl.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Den Antrag auf Nichtwiederbesetzung der als nothwendiges Bedürfniß sich nicht darstellenden Notariatsstellen im Falle eintretender Erledigung werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

2. Bezüglich der von dem Landrathe angeregten Veräußerung von Staatsgut in der Pfalz tragen Wir Unserer Kreisregierung auf, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die diesfalls in ihrem Berichte vom 5. Juli l. J. an Unser Staatsministerium des Innern enthaltenen Aufklärungen zur Beruhigung mitzutheilen. Hiebei bemerken Wir, daß in neuester Zeit, neben dem bereits vollzogenen Ankaufe des sehr bedeutenden Karlsberger Hofgutes bei Homburg, auch Einleitungen zum Ankaufe von mehr als 3000 Tagwerke umfassenden Waldungen getroffen sind, wodurch der Verkauf der Rozheimer und Schifferstadter Waldungen mehr als ausgeglichen wird.

3. Der Antrag, die Gemeinden in der Pfalz bezüglich der Benützung des Postboten-Institutes jenen in den Regierungsbezirken rechts des Rheines durch Ablassung der von den ersteren bei Einrichtung des Postbotendienstes in der Pfalz übernommenen Leistung von Aversalvergütungen an die Postkasse gleichzustellen, erscheint insoferne unbegründet, als diese Vergütungen keine Zuschüsse zu den Bezügen der Postboten, sondern das Aequivalent für den Nachlaß der einzelnen Taxberechnung für außerdem posttaxpflichtige Sendungen bilden, weßwegen auch die Leistungen des Postboten-Institutes in Bezug auf

taxfreie Besorgung der Sendungen von und zu den Gemeinden in der Pfalz von jenen in den andern Regierungsbezirken wesentlich verschieden sind.

Gleichwohl beauftragen Wir aus Anlaß dieses Antrages Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, über diesen Gegenstand mit Unserer General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten zu dem Zwecke ins Benehmen zu treten, um zu erwägen, in wie weit im Interesse des gemeindlichen Verkehrs in der Pfalz ein der Einrichtung des Postbotendienstes in den Regierungsbezirken rechts des Rheines analoges Verhältniß herbeigeführt werden könne.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{61}{62}$ gegenwärtigen Abschied ertheilen, bezeigen Wir demselben Unsere Anerkennung des von ihm hiebei neuerdings bethätigten Eifers für die Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und der diesem Eifer entsprechenden Bereitwilligkeit zur Beschaffung der nöthigen Fonds, und versichern den Landrath der Pfalz Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 11. November 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 22. November 1862.

Inhalt:

Nro. 3117 N. pr. den 15. November 1862.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18^{60}/_{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr $18^{60}/_{61}$, nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr $18^{60}/_{61}$

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

111

1.	A. Einnahmen.																
	2		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Namen der Distrikts-Gemeinden.	Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heimbezahlte Kapitalien.		Anlehen.		Summa.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	2663	22¼	6	39	107	27¾	2387	31	7147	52	—	—	—	—	12312	51¾
Bergzabern	11	5	115	50	166	8¼	1381	39	8952	—	4335	—	4000	—	18961	42¼
Blieskastel	3376	45	170	4	4783	11¼	5401	51	14001	30	—	—	—	—	27733	21¼
Dahn	600	43¾	56	20	87	25¾	2794	17	9218	8	—	—	—	—	12756	54¼
Dürkheim	123	28¾	337	31	150	22¾	765	1	7802	—	—	—	—	—	9178	23¼
Edenkoben	888	36⅛	—	—	83	19¼	792	39	4238	—	—	—	—	—	6002	34¾
Frankenthal	1551	2¾	131	42	120	30	1791	27	7113	46	1800	—	—	—	12508	27¾
Germersheim	426	55¼	744	55	42	55	991	42	6897	5	11660	—	—	—	20763	32¼
Göllheim	402	9¾	214	7	3334	37¾	2003	26	7279	—	870	24	—	—	14103	44⅛
Grünstadt	3926	50⅜	197	1	35	39⅜	1963	49	9581	24	—	—	—	—	15704	44¼
Homburg	1260	34	—	—	1943	23	702	4	2355	41	—	—	—	—	6261	42
Hornbach	581	43	1	26	23	15¾	813	39	7456	45	—	—	—	—	8876	48¾
Kaiserslautern	3099	47¾	13	50	44	54¾	2330	—	8257	48	—	—	—	—	14246	20¼
Kandel	1331	5¾	36	50	52	12	1744	27	9320	38	—	—	—	—	12485	12¾
Kirchheimbolanden	789	20¾	308	54	58	17¼	1309	26	6073	—	3315	37	—	—	11854	34¾
Kusel	2280	14¾	19	—	56	20	328	25	5689	59	—	—	—	—	8373	58¾
Landau	1420	51¾	43	—	53	4¾	3568	27	6336	—	—		—	—	11421	23¼
Landstuhl	2320	43¼	—	—	135	20¾	1169	54	3260	54	—	—	—	—	6886	52¼
Lauterecken	6500	14	1	8	24	37¾	1000	—	7714	—	—	—	—	—	15239	59¾
Ludwigshafen	13054	22¾	299	30	429	18¼	929	10	20060	4	11512	50	—	—	46285	15
Neustadt	998	42¼	516	6	32	38	1203	29	6308	—	—	—	3000	—	12058	55¼
Obermoschel	2878	41⅞	259	41	92	1¼	3113	54	9601	—	—	—	—	—	15945	18⅜
Otterberg	2470	58¾	136	30	34	42¾	1502	21	5351	—	—	—	—	—	9495	32¾
Pirmasens	85	53¾	25	—	34	35¼	2583	—	11279	52	—	—	13237	46	27246	7
Rockenhausen	1465	16¾	1	55¼	32	35¾	2213	53	8167	12	—	—	—	—	11880	52¾
Speyer	8573	47	439	48	249	24	1573	19	9957	—	9500	—	—	—	30293	18
Waldfischbach	205	9¾	14	28¾	211	49	839	7	9779	—	—		—	—	11049	34¼
Waldmohr	5259	6¼	18	50	42	2	1336	33	3502	54	40	—	—	—	10199	25¼
Winnweiler	1553	32	—	—	69	19	1661	23	5846	9	—	—	—	—	9130	23
Wolfstein	955	21¾	—	—	33	10¼	94	57	4459	—	—	—	—	—	5542	28¾
Zweibrücken	936	13¼	45	—	437	23¼	3192	5	11484	30	1700	—	—	—	17795	12¾
Summa	71992	40⅛	4155	6¼	13002	1¾	53982	55	244491	11	44733	51	20237	46	452595	30¼

B. Ausgaben								Abgleichung.				Distriktsvermögen.				
10. Für den Distriktsrath.		11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		12. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		13. Summa.		14. Mehr-Einnahme.		15. Mehr-Ausgabe.		16. Rentirendes. Betrag.		17. Nicht rentirendes. Bezeichnung desselben.	18. Kapital-Betrag.	
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
251	9	11073	46	72	47¾	11397	42¾	915	9	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	6000	—
282	41¾	7350	57¼	9255	12¾	16888	51¾	2072	50½	—	—	—	—	id.	2000	—
														Herzog. Wolfgangs-Krankenhaus	5100	—
547	3	26254	38⅝	—	—	26801	41¾	931	39⅝	—	—	2698	55	Kantonsgefängniß	5400	—
														Mimbacher Schleußenhaus	1200	—
428	37	11612	33¾	200		12244	10¾	515	43¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4800	—
268	23	5532	2¼	1500	—	7306	25¾	1877	57⅝	—	—	—	—	id.	7680	—
181	2	4684	57¼	207	54	5073	53¼	928	41¾	—	—	—	—	id.	5500	—
180	45	12305	32	49	30	12535	47	—	—	27	19¼	—	—	id.	4150	—
253	44¾	5428	12¾	14385	54	20067	51	695	41¼	—	—	—	—	id.	6130	—
344	56	11698	16¼	2100	38	14143	50¼	—	—	40	6	—	—	id.	4700	—
														Garten	100	—
218	41	13800	47⅝	213	27	14232	55⅝	1471	48¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4200	—
110	55	4214	11	110	—	4435	6	1826	36	—	—	—	—	id.	2640	—
249	39	7932	47	400	—	8582	26	294	22¾	—	—	—	—	id.	4410	—
273	32	11729	14¼	—	—	12002	46¼	2243	34	—	—	—	—	id.	3500	—
359	46	9728	38¼	1222	40	11311	4¼	1174	8¼	—	—	—	—	id.	6500	—
														Waisenhaus	6000	—
317	40	6524	10⅝	4823	56	11665	46⅝	188	48⅝	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4670	—
184	50	4170	6¾	1531	39	5886	35¾	2487	22¾	—	—	1518	32	id.	3000	—
274	5	7720	1	1641	20	9635	26	1785	57¼	—	—	500	—	id.	11200	—
101	12	5082	30¾	220	—	5403	42¾	1483	9¾	—	—	—	—	id.	4000	—
274	34	4127	32¼	600	55	5003	1¼	10236	58¾	—	—	—	—	id.	10000	—
311	21	42247	4¾	200	—	42758	25¼	3526	49¼	—	—	—	—	id.	5950	—
														Gefängnißbauplatz	14000	—
202	56	9511	38¾	907	50	10622	24¾	1436	30¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	6400	—
350	22	13146	18⅝	1190		14686	40¼	1258	38⅝	—	—	—	—	. . . . .	—	—
206	9	7441	35¾	—		7647	44¾	1847	48	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	5400	—
494	51	24656	24¼	200	—	25351	15¼	1894	51¾	—	—	—	—	id.	4800	—
292	26	9805	8¼	950	—	11047	34¼	833	18¼	—	—	—	—	id.	5200	—
315	9	28155	54	257	12	28728	15	1565	3	—	—	—	—	id.	10500	—
														Geldschrank	186	40
														Meßgeräthschaften u. Actenschrank des Bauschaffners	102	6
389	26	8804	37¾	1309	56	10503	59¾	545	34¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	14000	—
110	48	6490	23¾	320	—	6921	11¾	3278	14¼	—	—	—	—	id.	3200	—
231	13	6671	19¾	—		6902	32¾	2227	50½	—	—	—	—	id.	6300	—
205	50	2541	59¼	350		3097	49¼	2444	39¾	—	—	—	—	id.	3400	—
396	32	16479	54	400	—	17276	26	518	46¾	—	—	—	—	id.	8500	—
8610	18⅝	346923	12⅝	44620	51⅝	400154	22⅝	52508	33⅝	67	25⅝	4717	27		200818	46

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distriktsanstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Annweiler		—	—	53838	22¼	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	Krankenhaus	—	—	4000	—	do.
Blieskastel	Armenbeschäftigung	3467	9	18493	57	
	Hilfskasse	3600	50			
	do. für Straßenbauten	2707	—			
Dahn	Hilfskasse und Armenanstalt	860	16	13200	—	
	Armenunterstützung	1367	5			
Dürkheim	Armenbeschäftigung	8438	12	18569	26	
Edenkoben		—	—	—	—	
Frankenthal	Getreidemagazin	1337	42	—	—	
Germersheim	Waisenhaus	13500	—	—	—	
Göllheim	Getreidemagazin	625	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Kirchheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	7598	37			
Grünstadt		—	—	39050	—	
Homburg		—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse	1980	35	13570	23¼	
	Armenpflege	989	48			
Kaiserslautern	Armenpflege	6158	26	—	—	
Kandel	Getreidemagazin	870	9	—	—	
Kirchheimboland	Getreidemagazin	1449	11	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Göllheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	6421	28			
	Armenpflege	1825	44			
	Für Straßenbauten	218	49			
Kusel	Krankenhaus	3002	—	—	—	
	Getreidemagazin	4659	40			
	Kantonsgefängniß	19443	39			
Landau		—	—	—	—	
Landstuhl		—	—	—	—	
Lauterecken	Getreidemagazin	2061	14	31971	—	
	Krankenhaus	1305	48			
	Straßenbauten	2534	6			
Ludwigshafen	Getreidemagazin	229	33	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbauten	26	51			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8500	—	—	—	id.
	Getreidemagazin	500	—			
Obermoschel	Getreidemagazin	1460	—	500	—	id.
	Armenpflege	698	—			
	Mühlkanalbau	700	—			
	Alsenzbahnprojectirung	100	—			
Otterberg	Armenpflege	1723	3	—	—	

23. Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind. Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		24. Einkommen-Steuer.		25. Summa.	
fl	kr	fl	kr	fl	kr
26392	41	751	6	27143	47
43716	56	1115	11	44832	7
31296	59	1690	15	32987	14
18105	52	442	1	18547	53
46167	46	1627	25	47795	11
38581	22	1104	59	39686	21
*70373	39	1186	6	71559	45
40986	58	1302	5	42289	3
19771	8	654	25	20425	33
34383	42	1180	4	35563	46
15527	15	498	16	16025	31
17679	15	490	6	18169	21
33820	3	2173	1	35993	4
52788	11	1862	1	54650	12
28338	53	746	24	29085	17
29475	30	492	14	29967	44
64335	30	3020	—	67355	30
25740	52	827	5	26567	57
13426	38	349	33	13776	11
51473	54	2326	14	53800	8
56801	29	2096	19	58897	48
21260	35	559	33	21820	8
14681	32	514	51	15196	23

26. Bemerkungen.

In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von admassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.

* Hierunter die Steuer des Kantons Grünstadt mit 34,388 fl 5 kr, welcher der Umlagenvertheilung beigezogen worden ist, zur Deckung der Unterhaltungskosten der ganzen Strecke der Distriktsstraße von Frankenthal bis Ebertsheim.

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distriktsanstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Pirmasens	Getreidemagazin	1864	26	6000	—	. . . . . .
	Armenpflege	2696	31			
Rockenhausen	Getreidemagazin rc. rc., Armenpflege	1805	—	11521	56	. . . . . .
Speyer	Getreidemagazin	1039	20	—	—	. . . . . .
Waldfischbach	Hilfskasse	1124	23	—	—	. . . . . .
	Armenpflege	1869	39	1319	11	. . . . . .
Waldmohr	. . . .	—	—	—	—	
Winnweiler	Armenpflege	2800	—	—	—	. . . . . .
Wolfstein	Getreidemagazin	2276	6	3663	—	. . . . . .
	Krankenhaus	232	33			
	Straßenbauten	2663	52			
Zweibrücken	Getreidemagazins- und Hilfskasse .	7663	29	9500	—	. . . . . .
	Armenbeschäftigungsanstalt . .	5900	3			
	Straßenbauten	5000	—			
Summa .		147295	17	225197	16	

Nro. 2999 N. pr. den 17 November 1862.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle in Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Heidenschreider findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Herrieden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Mittelfranken vorlegen.

Speyer, den 14. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 3306 N. pr. den 19. November 1862

(Wiederbesetzung der Stelle eines Studienlehrers und Subrectors an der Lateinschule zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der isolirten Lateinschule zu Dürkheim in Erledigung gekommene Stelle eines Studienlehrers und Subrectors wird zur Bewerbung binnen 14 Tagen hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

23.		24.		25.		26.
Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		Einkommen-Steuer.		Summa.		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
32127	54	796	53	32924	47	
16592	57	339	11	16932	8	
40063	52	2884	6	42947	58	
15100	38	475	19	15575	57	
22283	45	786	48	23070	33	
17407	37	606	36	18014	13	
16089	58	339	38	16429	36	
34677	43	2259	41	36937	24	
989471	4	35497	26	1024968	30	

Nro. 3312 N. pr. den 19. November 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neustadt a. d. Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neustadt a. d. Haardt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirk gleichen Namens, zählt im Pfarrorte sowie in den dazu gehörigen 5 Ortschaften und 14 Höfen und Mühlen 3052 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Pfarrguts-Ertrag	86	52
4. in Genuß gegebenen Gütern	2	12
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	72	52
sohin im Ganzen	675	56
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	324	4
auf	1000	—

ergänzt wird.

Außerdem bezieht der Pfarrer für die ihm obliegende Haltung eines Kaplans 300 fl, und zwar 30 fl aus dem Kirchenvermögen, 116 fl Gehaltszulage und 154 fl aus den Sustentationsbeiträgen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche

binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 2594 N. pr. den 17. November 1862.

(Die vermißte Katharina Maier von Greiling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 4. l. M. nebenbezeichneten Betreffs mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle längstens binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Bauerstochter Katharina Maier von Greiling, Königl. Bezirksamts Tölz, hat sich am Sonntag den 19. v. Monats vom Hause entfernt, ohne seitdem wieder zurückzukehren. Nachdem ihr dermaliger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Maier hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach deren Aufenthaltsort und Schicksal geeignete Nachforschungen einzuleiten und über deren Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Tölz Mittheilung zu machen.

München, den 4 November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Augen: grau. Nase: spitzig. Gesichtsfarbe: gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie einen braunpersenen Rock, einen weiß und blau gestreiften Spenser und ein schwarzes Kopftuch.

Augsburger Börse.

Den 13. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %	$101\frac{5}{8}$	
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	103	$102\frac{5}{8}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	$104\frac{1}{4}$	
" " " 5 %		103
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$101\frac{3}{4}$	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		838
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 24. November 1862.

Inhalt:

Ad Nrm. 3078 N. pr. den 19. November 1862.

(Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigem Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenannten Unterrichtsanstalt ist die Lehrstelle des französischen Sprachunterrichts in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesstelle, mit welcher ein Anfanggehalt von jährlich sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Befähigungs-Nachweisen belegten Gesuche bis längstens 10. Dezember 1862 bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 12. November 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. 2870 N. pr. den 15. November 1862

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 18⁶¹/₆₂.

Ordnungs-Nr.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl	Capital-Stock. kr	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	1430	2	21	
2		Heuchelheim	1000	—	10	
3		Ingenheim	1334	19	23	
4		Klingenmünster	3049	7	69	
5		Mühlhofen	746	49	10	
6		Niederhorbach	1000	—	13	
7		Rohrbach	3504	30	77	
8		Rinnthal	524	45	18	
9		Steinfeld	7415	28	104	
10		Distrikt Bergzabern	8491	32	231	
11		" Annweiler	12311	27	389	
		Summa des Bezirksamts Bergzabern	40807	59	965	
12	Frankenthal	Lambsheim	1099	41	22	
		Summa per se				
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	40	
14		Germersheim	1000	—	2	
15		Hagenbach	575	—	26	
16		Jockgrim	1000	—	8	
17		Kandel	6000	—	39	
18		Kuhardt	2000	—	41	
19		Leimersheim	2051	7	21	
20		Lingenfeld	600	—	—	
21		Minfeld	565	56	35	
22		Neupfotz	1119	30	29	
23		Rheinzabern	1000	—	44	
24		Rülzheim	2336	15	68	
25		Westheim	500	—	—	
26		Wörth	1200	—	1	
		Summa des Bezirksamts Germersheim	23947	48	354	
	Homburg		—	—	—	Bestehen keine Hilfskassen.
27	Kaiserslautern	Kaiserslautern	50836	55	399	
28		Sippersfeld	5702	—	69	
		Summa des Bezirksamts Kaiserslautern	56538	55	468	

Ordnungs-№	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
29	Kirchheimbolanden	Distrikts-Spar- und Hilfskasse für die Kantone Göllheim u. Kirchheimbolanden	56044	3	395	
30		deßgleichen für den Kanton Obermoschel	8027	2	46	
31		deßgleichen für den Kanton Rockenhausen	1055	41	9	
32		Hochstätten	687	27	29	
		Summa des Bezirksamts Kirchheimbolanden	65814	13	479	
	Kusel	. . . .	-	—	—	Besteht keine Hilfskasse
33	Landau	Bornheim	522	30	11	
34		Essingen, christlicher Großalmosenfond	906	—	27	
35		Hainfeld, Localarmenpflege . .	200	-	4	
36		Herxheim, kathol. Kirche	5128	—	145	
37		Ilbesheim, Gemeinde	460	—	6	
38		„ protest. Kirche . . .	740	4	18	
39		Impflingen, „	657	-	18	
40		Insheim, „	1286	—	30	
41		Leinsweiler, „	342	—	6	
42		„ Gemeinde	500	—	4	
43		Niederhochstadt, Gemeinde . . .	4685	-	98	
44		„ protest. Kirche . .	2707	30	45	
45		Nußdorf, Gemeinde	1556	-	15	
46		Oberhochstadt, Gemeinde . . .	2759	—	64	
47		„ protest. Kirche . .	739	43	13	
48		Siebeldingen	777	—	17	
49		Weyher, kathol. Kirchenbenefizium .	385	—	6	
		Summa des Bezirksamts Landau	24350	47	527	
50	Neustadt	Dürkheim	4390	1	18	
51		Freinsheim	2634	15	51	
52		Haßloch	13308	44	47	
53		Weidenthal	3317	30	42	
54		Weisenheim a. B.	23	20	1	
		Summa des Bezirksamts Neustadt	23673	50	159	
55	Pirmasens	Heltersberg . . . . Summa per se	1506	6	51	
56	Speyer	Berghausen	2168	6	46	
57		Dudenhofen	1263	—	28	
58		Friesenheim	1500	—	21	
59		Harthausen	2939	4	15	
60		Otterstadt	1760	53	40	
61		Speyer	7905	29	30	
		Summa des Bezirksamts Speyer	17536	32	180	

Ordnungs-№	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	Capital-Stock. kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
62	Zweibrücken	Aßweiler	238	56	1	
63		Bebelsheim	315	46	6	
64		Bliesmengen=Bolgen	392	16	2	
65		Erfweiler=Ehlingen	305	34	4	
66		Gersheim	285	41	1	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
67		Herbitzheim	122	11	1	
68		Ormesheim	412	28	8	
69		Reinheim	287	17	—	
70		Rubenheim	159	47	—	
71		Ensheim	1000	—	11	
72		Mimbach	358	45	3	
73		Wattweiler	908	5	11	
74		Webenheim	1420	48	23	
75		Battweiler	1527	20	31	
76		Knopp=Labach				
77		Maßweiler				
78		Niederhausen				
79		Oberhausen	1051	27	24	Wie oben.
80		Reifenberg				
81		Schmittshausen				
82		Winterbach				
83		Contwig				
84		Niederauerbach				
85		Oberauerbach	1578	59	24	Wie oben.
86		Kreichweiler				
87		Stambach				
88		Althornbach	100	—	—	
89		Rimschweiler	100		—	
90		Blieskastel, Distriktshilfskasse	3689	27	41	
91		Hornbach, "	1980	35	—	
92		Zweibrücken "	7512	35	29	
		Summa des Bezirksamts Zweibrücken	23747	57	220	

Recapitulation.

Bezirksämter.	Capital-Stock.		Zahl der Schuldner.
	fl.	kr.	
Bergzabern	40807	59	965
Frankenthal	1099	41	22
Germersheim	23947	48	354
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	56538	55	468
Kirchheimbolanden	65814	13	479
Kusel	—	—	—
Landau	24350	47	527
Neustadt	23673	50	159
Pirmasens	1506	6	51
Speyer	17536	32	180
Zweibrücken	23747	57	220
Total am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{61}{62}$	279023	48	3425
Am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{60}{61}$ war der Stand	262245	5	3171
Demnach Mehrung in $18\frac{61}{62}$	16778	43	254

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2805 N. pr. den 15. November 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. Friedrich Helffenstein, Kaufmann in Obermoschel, für den Kanton Obermoschel;
2. Carl Weber, Kaufmann in Jettenbach, für den Kanton Wolfstein;
3. Franz Hauck, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrn. Exh. 1799 W. pr. den 19. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Gobramstein, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Keim nach Lub-

wigshafen ist die protestantische Pfarrstelle zu Godramstein, Decanats Landau, ist in Erledigung gekommen.

Diese erträgt nach der Fassion von 1850 an:

		ƒ	Xr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	28	—
3.	Ertrag des Pfarrgutes	150	7
4.	Zinsen von Capitalien	37	—
5.	Bezügen aus der Kirchenschaffnei Bergzabern	143	44
	Hauptsumme .	590	51

Der an der Congrua von 600 ƒ fehlende Betrag von 9 ƒ 9 Xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Landau hierher einzusenden.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1800 W. pr. den 19. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

		ƒ	Xr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3.	Ertrag des Pfarrguts	49	54
	Hauptsumme .	301	54

Der zur Ergänzung der Congrua von 600 ƒ fehlende Betrag von 298 ƒ 6 Xr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher zu senden.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 20. November 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Enthüllungen über Lehren und Leben der katholischen Geistlichkeit von J. A. Theiner.")

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat mittelst Rathskammerbeschlusses vom 11. d. M. in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Enthüllungen über Lehren und Leben der katholischen Geistlichkeit von J. A. Theiner" erkannt, daß durch dieses Preßerzeugniß der Art. 118 Abs. 2 des Strafgesetzbuches verletzt sey und demgemäß im Hinblicke auf Art. 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes unter Einstellung des Strafverfahrens die Unterdrückung aller vorfindlichen Exemplare der bezeichneten Druckschrift, insoweit dies ohne Verletzung dritter Personen möglich ist, verordnet, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Frankenthal, den 19. November 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Croissant, S.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1862.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelzenkern. kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	Gerste. kr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	Hafer. kr
Bergzabern	13	6	25	23	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	236	6	15	1222	4	26	346	4	15	78	6	16	10	3	43	599	2	58
Kaiserslautern	752	6	24	1142	4	32	4675	4	19	511	6	18	2165	4	34	3247	3	7
Kandel	92	6	25	25	4	53	324	4	46	—	—	—	28	4	15	—	—	—
Kusel	10	6	16	663	4	42	1762	4	13	—	—	—	556	4	11	957	2	55
Landau	80	6	21	15	4	35	926	4	40	—	—	—	154	4	28	27	3	35
Neustadt	1082	6	31	293	4	58	1776	4	55	—	—	—	572	4	30	44	3	50
Pirmasens	95	6	19	353	4	32	53	4	22	—	—	—	5	4	5	298	2	55
Speyer	38	6	23	39	5	—	460	4	29	—	—	—	247	4	22	74	3	23
Zweibrücken	1103	6	10	1441	4	30	195	3	47	100	6	2	20	3	1	2862	2	51
Summa	3501	6	21	5216	4	33	10517	4	21	689	6	15	3757	4	28	8108	3	—
Mittelpreise vom Sept.		6	34		4	3		4	51		6	25		4	28		3	7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate October 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für													
	Brod		Fleisch			Mehl													
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	27	23	1	11	1	45	1	50
Frankenthal	3½	4	—	10	16	3	4½	5	5	6	27	19	1	—	1	24	1	36
Germersheim	3½	4	15	11	17	4	7	6	6	5	24	18	1	—	2	—	1	36
Grünstadt	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	28	17	1	12	—	—	1	40
Homburg	3½	—	15	12	18	6	8	4		4	28	16	1	—	1	45	1	10
Kaiserslautern	3½	5½	14	10	16	2½	7	3	3	3	26	16	1	—	1	40	1	10
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	3½	7	3	4	4	25	16	1	—	1	50	1	20
Kusel	3½	—	14	10	18	4½	7½	2	2½	3	23	13	—	54	—	—	—	—
Landau	3½	4½	16	12	18	4	6	5	5	4	24	24	1	12	1	36	1	24
Neustadt	3½	3¾	16	10	16	4	6	5	4	4	27	20	1	6	1	45	1	45
Pirmasens	3½	4½	—	9	18	4	7	6	6	5	24	16	1	—	2	—	1	—
Speyer	3½	3¾	16	10	16	5	7	6	6	6	30	16	1	—	2	6	1	48
Zweibrücken	3½	5½	16	12	18	4	7½	4	5	4	26	16	—	50	2	20	1	20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 26. November 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Königlich Bayerische und die Königlich Großbritannische Staatsregierung, von der Absicht geleitet, die zwischen ihnen bereits im Jahre 1836 getroffene Vereinbarung über gegenseitige Freizügigkeit (Regierungsblatt 1836 S. 685 ff.) nunmehr auch auf die sämmtlichen brittischen Colonien und Besitzungen auszudehnen, sind dahin übereingekommen, zu diesem Ende die im gedachten Jahre gegenseitig ausgetauschten Ministerial-Erklärungen durch desfallsige neue Declarationen zu ersetzen.

Nachdem nun die diesfalls mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ausgestellte Ministerial-Erklärung am Heutigen gegen eine ähnliche Erklärung des brittischen Ministeriums ausgewechselt worden ist, so wird erstere andurch in französischer Urschrift und deutscher Uebersetzung der allgemeinen Nachachtung wegen zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

München, den 4. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, sowie in den brittischen Colonien und Besitzungen bestehenden Gesetze bei Aushändigung und Exportation von Erbschaften und anderen bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern andurch im Namen der Königlich Bayerischen Staatsregierung, daß hiefür von brittischen Unterthanen aus dem vereinigten Königreiche oder den brittischen Colonien und Besitzungen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß stattfinden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, soferne die diesfälligen Gesetze in dem vereinigten Königreiche, sowie in den brittischen Colonien und Besitzungen unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Documentes, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde ist diese Erklärung, welche an die Stelle jener vom 10. April 1836 treten, und welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittischen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu München am vierten Tage des Monats November im Jahre des Herrn Eintausend achthundert zwei und sechzig.

L. S. (gez.) Frhr. v. Schrenk.

Ad Nrm. Exh. 3126 N. pr. den 24. November 1862.

(Die Erledigung einer Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Studienlehrers Dr. Simon an die lateinische Schule zu Schweinfurt ist die III. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben in Erledigung gekommen.

Die Studienlehrer, oder geprüfte und qualifizirte Studienlehramts-Candidaten, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre Bewerbungsgesuche und Beweisschriften innerhalb 14 Tagen an das Königl. Subrectorat zu Edenkoben einzusenden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2564 N. pr. den 20. November 1862.

(Eine Schenkung der Wittwe von Joh. Georg Kranzbühler von Speyer zum Besten des Waisenhauses allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem mündlich kundgegebenen letzten Willen des im vorigen Jahre verstorbenen Friedrich Otto Kranzbühler wurde durch dessen Mutter dem Waisenhause dahier die Summe von 200 fl. als Geschenk überwiesen, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2724 N. pr. den 20. November 1862

(Die Annahme mehrerer dem Hospitale zu Ludwigshafen gemachten Geschenke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachverzeichneten Bürger von Ludwigshafen, nämlich:

Fasig, Heinrich,
Föcking, Carl Heinrich,
Wagner, Joseph,
Mostart, August,
Bräunig, Jacob Carl,

haben dem Hospitale zu Ludwigshafen ein Geschenk von je 160 fl gemacht.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige Handlungsweise hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3276 N. pr. den 21. November 1862

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Scribent Theodor Dreyer zu Germersheim als Unteragent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2803 N. pr. den 17. November 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten für das Auswanderer-Beförderungshaus J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten A. Weyland in Landau werden

1. Gemeindschreiber Friedrich Gaß in Münchweiler für den Kanton Winnweiler, und
2. der Notariatsgehilfe Heinrich Westphälinger in St. Jngbert für den Kanton Blieskastel

als Unteragenten des obgenannten Auswanderungsgeschäftes in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 14. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3275 N. pr. den 21. November 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Otterberg und Kaiserslautern aufgestellte Peter Brenkolt, Chirurg zu Hirschhorn, auch als Unteragent für die Kantone Wolfstein, Landstuhl, Winnweiler und Rockenhausen hiemit bestätigt.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19904 K. pr. den 20. November 1862.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Nicolaus Baumann von Steinfeld als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Bergzabern hiemit bestätigt.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3065 N. pr. den 21. November 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Philipp Heichert, Bote in Rockenhausen, als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel hiemit bestätigt.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 2854 N. pr. den 19. November 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 8. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

In jüngster Zeit sind in der Stadt und im Amtsbezirke Deggendorf an verschiedenen Orten falsche Halbguldenstücke ausgegeben worden.

Dieselben tragen das Brustbild des Königs Wilhelm von Württemberg und die Jahreszahl 1844; sie sind von Zinn und nach Formen gegossen, die von ächten Stücken gemacht wurden, haben ein zwar neues, aber mattes Aussehen und sind ganz leicht.

Ferner sind in der Nähe von Deggendorf zwei falsche Guldenstücke bayerischen Gepräges mit dem Brustbilde des Königs Ludwig und den Jahreszahlen 1839 und 1844 von gleicher Beschaffenheit wie die oben beschriebenen Halbguldenstücke in Verkehr, und außerdem ist ein falscher bayerischer Kronenthaler aus einer harten Metallmischung von Zinn und Kupfer mit dem Brustbilde des Königs Maximilian I. und der Jahreszahl 1816 zu Amtshanden gekommen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 1838 W. pr. den 22. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer nach Oberlustadt ist die protestantische Pfarrei Münchweiler, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	33	32
3.	Ertrag des Pfarrguts	372	49
4.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	66	—
	Hauptsumme	704	21

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle, mit welcher eventuell auch die Decanatsstelle verbunden bleiben könnte, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher einzusenden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1829 W. pr. den 22. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Sembach, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Neubau des protestantischen Pfarrhauses zu Sembach zu Ende geführt ist, so wird die rubricirte Pfarrstelle hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Deren Erträgnisse bestehen in:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3.	Ertrag des Pfarrguts	62	39
4.	Gilten und Grundzinsen	69	31
	Hauptsumme	384	10

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse ad 600 fl fehlende Betrag von 215 fl 50 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher zu senden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des bisherigen Consuls M. Einstein zum Consul in Nürnberg

ernannte C. Gilbert-Wheeler in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die beim Bezirksgerichte Landau erledigte Staatsprokurator-Substitutenstelle den Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Jacob Fitting, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch allerhöchstes Signat vom 10. l. M. haben Seine Majestät der König das Stellentauschgesuch der Gerichtsboten Jacob Winsweiler und Wilhelm Schultz allergnädigst zu genehmigen geruht und demgemäß den Jacob Winsweiler von Pirmasens nach Obermoschel und den Wilhelm Schultz von Obermoschel nach Pirmasens zu versetzen.

Durch allerhöchstes Signat vom 11. November d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die in Rockenhausen erledigte Gerichtsbotenstelle dem Candidaten Friedrich Glaser aus Kusel zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. d. M. wurde genehmigt, daß zum Schutze der von dem Freiherrn von Bethmann angekauften Waldungen im Reviere Hohenecken der bisherige Förster derselben, Johann Stadtmüller, in provisorischer Eigenschaft als Königl. Forstwärter belassen werde.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1862 wurde die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Frankenthal dem Priester Dominik Sohn, zur Zeit Kaplan in Landau, übertragen.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. wurde die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem Priester Joseph Rebbert, zur Zeit Pfarrverweser zu Maßweiler, übertragen.

Zu Folge Entschließung Königl. Regierung vom 16. November 1862 wurde der bisherige Schulgehilfe in Martinshöhe, Carl Peter Druck, zum Verweser an der gemischten Schule zu Höhfröschen ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung wurde der Schulgehilfe Carl Philipp Keller in Bosenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen neu errichteten Schulstelle in Odenbach, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November l. J., wurde der Lehrer Friedrich Walther in St. Ingbert zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Schopp in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnen im Clerical-Seminare zu Speyer, Joseph Zimmern aus Mannheim,

dann unterm 29. Mai l. J. den Alumnen im Clerical-Seminare zu Speyer, Philipp Ernst Haße aus Büren in Preußen und Franz Friedrich August Schnare aus Hildesheim im Königreich Hannover,

und unterm 7. Juli l. J. dem Marcus Weintraub

aus Birnbaum in Preußen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 28. October l. J. dem Kupferschmiedmeister C. F. Hecht junior von Hohenstein in Sachsen auf einen neuen Branntwein-Brenn- und Destillir-Apparat, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. October l. J. anfangend;

unterm 31. October l. J. dem Techniker Carl Friedrich Eduard Schäfer von Nürnberg auf Ausführung der von ihm erfundenen Maschine zum Enthülsen des Getreides, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October l. J. anfangend,

dem Maschienen-Fabrikanten Oscar Schimmel von Chemnitz im Königreiche Sachsen auf Ausführung der von ihm erfundenen Doppel-Kurbel-Walke, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. October l. J. anfangend,

und dem Th. Wuertz in Leipzig auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Erzeugung eines rothen und blauen Farbestoffes aus Phenylsäure, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. October l. J. anfangend;

unterm 7. November l. J. den Mechanikern Schäffer und Budenberg in Buckau-Magdeburg auf Ausführung des von ihnen erfundenen Meßapparates für Flüssigkeiten, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. November l. J. anfangend;

dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig auf Ausführung der von ihnen erfundenen kalorischen Hochdruckmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. November l. J. anfangend;

unterm 8. November l. J. dem Oberingenieur August Köstlin und dem Assistenten Anton Battig von Wien

auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem neuen Systeme des Eisenbahnoberbaues ohne Holz, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. November l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem gräflich Königsegg'schen pensionirten Baumeister J. G. Schupp von Augsburg unterm 17. October 1852 verliehene Privilegium auf verbesserte Construction von Kochherden wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. October l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem Mechaniker William Rhodes von Chemnitz unterm 16. August 1861 verliehenen und unterm 30. desselben Monats ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Universal-Spinnmaschine und einen verbessert construirten Selfactor wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 20. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	103	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{1}{8}$
„ „ „ 5 %		$108\frac{5}{8}$
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß.

pr. den 22. November 1862.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	$\frac{0}{14}$		fl	xr	$\frac{0}{14}$		fl	xr	$\frac{0}{14}$	fl	xr	$\frac{0}{14}$
Monat October 1862	92962	49616	51	—	680955,—	61037	6	—	869310	91232	54	—	201886	51	—
" " 1861	99798	48485	27	—	659421,20	61576	36	—	834360	90219	56	—	200281	59	—
	6836 weniger	1131 mehr.	24	—	21533,80 mehr.	539 weniger.	30	—	34950 mehr.	1012 mehr.	58	—	1604 mehr.	52	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	xr	$\frac{0}{14}$		fl	xr	$\frac{0}{14}$		fl	xr	$\frac{0}{14}$	fl	xr	$\frac{0}{14}$
Monat October 1862	29141	11295	12	—	188616,60	12796	42	—	258470	11861	23	—	35953	17	—
" " 1861	27635	12789	30	—	273435,60	20504	43	—	254150	11825	24	—	45119	37	—
	1506 mehr.	1494 weniger.	18	—	84819,— weniger.	7708 weniger.	1	—	4320 mehr.	35 mehr.	59	—	9166 weniger.	20	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 1. Dezember 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die am 9. November 1850 im Regierungsblatte des genannten Jahres veröffentlichten revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern haben während ihres nunmehr zwölfjährigen Bestandes den bei ihrer Bekanntgabe ausgesprochenen Erwartungen in erfreulicher Weise Genüge geleistet, indem sie unverkennbar dazu beitrugen, die Theilnahme am Vereine und dessen Einfluß auf die Förderung der Landescultur wesentlich zu erhöhen, ganz vorzugsweise aber das durch sie hervorgerufene, innigere Zusammenwirken der Vereinscomités mit den betreffenden Organen der Staatsregierung immer fester und erfolgreicher zu begründen.

Wenn in jüngster Zeit gleichwohl der berechtigte Wunsch nach einer erneuten Revision der Vereinssatzungen hervorgetreten ist, so gereichte es zugleich zur beruhigenden Wahrnehmung, daß die Vereinscomités in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nicht eine Abänderung der als zweckmäßig bewährten Hauptgrundlagen der Vereinsorganisation, sondern lediglich eine zeitgemäße Fortentwicklung der bestehenden Einrichtungen hiebei beabsichtigten, zu deren Verwirklichung der gegenwärtige Zeitpunkt um so passender schien, als auch die veränderte Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden den dringendsten Anlaß zu einzelnen Modificationen gegeben hatte.

Seine Majestät der König, der oberste Schutzherr des landwirthschaftlichen Vereines, haben geruht, den unter Beobachtung der Vorschriften des §. 44 der bisherigen

Statuten nunmehr zu Stande gekommenen und von dem Generalcomité des Vereines vorgelegten Entwurfe revidirter Satzungen allergnädigst zu genehmigen und zugleich die allerunterthänigste Bitte um fernere Beibehaltung des Allerhöchsten Protectorats huldvollst zu gewähren.

Indem das unterfertigte Königl. Staatsministerium diese Satzungen in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringt, gewärtiget es mit vollstem Vertrauen, daß Bayerns Landwirthe in dankbarer Anerkennung der von Seiner Majestät dem Könige für die Hebung der Landeskultur und für das Gedeihen des Vereines stets bethätigten wahrhaft landesväterlichen Fürsorge, bestrebt sein werden, das Wirken des großen vaterländischen Vereines immer lebendiger und fruchtbringender zu gestalten.

Mit gleicher Zuversicht erwartet dasselbe andererseits, daß die betreffenden Königl. Stellen und Behörden sich fortan werden angelegen sein lassen, die in der Bekanntmachung vom 9. November 1850 vorgezeichneten Directiven unverrückt im Auge zu behalten und im einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirken mit den Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, als den technisch berathenden Organen der Staatsregierung, die Lösung der ihnen desfalls obliegenden wichtigen Aufgabe mit dem seither bewährten regen Eifer allenthalben zu fördern.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Meßerschmidt.

Satzungen

des

landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Organisation des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereines ist die Förderung der vaterländischen Landwirthschaft in ihrem gesammten Umfange.

§. 2.

Der Verein sucht diesen Zweck vorzugsweise durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsorgane bei den betreffenden Staatsbehörden mittelst Erstattung von Gutachten, sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsorgane unter sich; thunlichst rasche Kundgabe wichtiger Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe;

c) Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung allgemeiner oder spezieller landwirthschaftlicher Zwecke, wenn thunlich in Verbindung mit Landwirthschaftsfesten und unter Zuerkennung von Preisen für hervorragende Leistungen;

d) Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, nützlicher Sämereien und Gewächse;

e) Vermittlung edler Zuchtthiere zur Verbesserung der vorhandenen Racen und Schläge der landwirthschaftlichen Nutzthiere;

f) Veranlassung naturwissenschaftlicher, insbesondere agriculturchemischer Versuche und Untersuchungen;

g) Herausgabe und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften;

h) Anlegung von landwirthschaftlichen Bibliotheken und anderen belehrenden Sammlungen;

i) Anregung und thunliche Unterstützung von Kultur-Verbesserungen aller Art, (als Ent- und Bewässerungen, Drainage, Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.) insbesondere durch Aufstellung von Kultur-Ingenieuren und Wiesenbaumeistern, nebst tüchtigen Vorarbeitern, dann von Arrondirungs-Geometern;

k) Unterhaltung eines angemessenen Verkehrs mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, mit verwandten Vereinen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften des In- und Auslandes;

l) Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes außerhalb der eigentlichen Landwirthschaftsschulen.

§. 3.

Der landwirthschaftliche Verein besteht aus Bezirks- und Kreisvereinen, welche zusammen den Gesammtverein bilden.

§. 4.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes (Bezirksamtes) bilden den Bezirksverein, die eines Regierungsbezirkes den Kreisverein und die des ganzen Landes den Gesammtverein.

Es ist jedoch gestattet, daß zwei unmittelbaar an einander grenzende Verwaltungsbezirke sich zu einem größeren Bezirksvereine einigen, oder daß die Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes sich in zwei, höchstens drei kleinere Bezirksvereine abtheilen.

§. 5.

Es ist zu wünschen und thunlichst dahin zu wirken, daß die außerhalb des Vereinsorganismus zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige und Zwecke derselben bestehenden Vereine und Gesellschaften sich an den landwirthschaftlichen Verein anschließen und allenthalben in freundlichen Verkehr mit ihm treten.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 6.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können dem Vereine beitreten: Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, ebenso Gemeinden, Stiftungen und Vereine.

Gemeinden, welche als solche Mitglieder des Vereines sind, können sich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied persönlich bei dem Vereine vertreten lassen.

§. 8.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines jeweils vorauszubezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 fl 42 Xr.

Für Schullehrer und Schulgehilfen ist der Jahresbeitrag auf 1 fl 42 Xr ermäßiget.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich

a) active und passive Wahlfähigkeit bei der Bildung der satzungsgemäßen Vereinsorgane, ferner das Recht,

b) an den Vereinsversammlungen mit entscheidender Stimme theilzunehmen,

c) die zur unentgeldlichen Vertheilung bestimmten Vereinskundgaben zu beziehen und

d) die dem Vereine angehörenden Sammlungen nach den hierüber bestehenden Anordnungen zu benützen.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht auf ihr Anmelden bei dem Bezirkscomité ihres Wohnortes durch das Kreiscomité.

Die Aufnahms-Urkunde wird von Letzterem ausgefertigt und von dem Generalcomité gegenzeichnet.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei; derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er mindestens 3 Monate vorher, sohin vor dem 1. October des laufenden Jahres bei dem Bezirkscomité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Als Ehrenmitglieder können Angehörige auswärtiger Staaten ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch das Generalcomité, als den Repräsentanten des Gesammtvereines.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorgane des Vereines.

§. 13.

Die Leitung und Vertretung aller Angelegenheiten des Vereines ist den aus freier Wahl der Vereinsmitglieder hervorgehenden Verwaltungsorganen (Comité's) übertragen.

§. 14.

Organ des Gesammtvereines ist das Generalcomité mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt München;

Organ des Kreisvereines das Kreiscomité in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes, endlich

Organ des Bezirksvereines das Bezirkscomité, wenn thunlich, am Sitze der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Bezirkes.

§. 15.

Das Generalcomité besteht aus

24 ordentlichen und

16 außerordentlichen Comitémitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur ständigen persönlichen Theilnahme an allen Sitzungen und Verhandlungen des Generalcomité's.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nur gehalten, des Jahres zweimal an den Comitéverhandlungen persönlich theilzunehmen und außerdem bei wichtigeren Anlässen ihr Votum im Correspondenzwege schriftlich abzugeben.

Die ordentlichen Comitémitglieder werden gewählt, und zwar

12 von sämmtlichen Kreiscomité's und

12 durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Generalcomité's.

Die außerordentlichen Comitémitglieder werden aus den Mitgliedern sämmtlicher Kreisvereine in der Art gewählt, daß jedes der 8 Kreiscomité's zwei außerordentliche Mitglieder zu wählen hat, von denen jedoch nur das eine dem Kreiscomité selbst angehören darf.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Centralschule, dann die Professoren der Landwirthschaft an der Universität München sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Verhandlungen des Generalcomités mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Nach je 3 Jahren hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt. Bei gleicher Functionszeit entscheidet das Loos.

Die Austretenden bleiben bis zur Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Function und sind sofort wieder wählbar.

§. 16.

Jedes Kreiscomité besteht aus

12 ordentlichen und

12 außerordentlichen Comitémitgliedern.

Die eine Hälfte der ordentlichen, dann die außerordentlichen Mitglieder werden von sämmtlichen Bezirkscomité's des Kreises gewählt, die andere Hälfte der ordentlichen Mitglieder wird durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Kreiscomité's ergänzt.

Jedes Bezirkscomité wählt aus den Vereinsmitgliedern des Kreises ein ordentliches und ein außerordentliches Mitglied für das Kreiscomité.

Ueber den wirklichen Eintritt in das Kreiscomité entscheidet die Mehrheit der erhaltenen Stimmen.

In Ermangelung einer solchen Mehrheit hat das Kreiscomité die noch fehlende Anzahl seiner Mitglieder aus der Reihe der übrigen Gewählten zu ergänzen.

Die Vorstände der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, dann die Lehrer der Landwirthschaft im Kreise sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Comitéverhandlungen mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 haben hier analoge Anwendung zu finden.

§. 17.

Jedes Bezirkscomité besteht aus 6 bis 24 Comitémitgliedern. Dieselben werden bei der betreffenden Jahresversammlung des Bezirksvereines von sämmtlichen hiebei anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvereines gewählt. Den am Erscheinen bei der Jahresversammlung verhinderten Mitgliedern des Bezirksvereines bleibt unbenommen, sich durch Einsendung eines Wahlzettels hiebei zu betheiligen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 finden, soweit thunlich, auch hier analoge Anwendung.

§. 18.

Für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eines Vereinscomités wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comitémitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt. Die Auswahl und Berufung des Ersatzmannes ist dem betreffenden Comité anheimgegeben.

§. 19.

Bleibt ein ordentliches Mitglied des Generalcomité's 3 Monate und ein ordentliches Mitglied der Kreis- und Bezirkscomité's 6 Monate, ungeachtet erfolgter schriftlicher Mahnung, ohne genügende Entschuldigung von den Comitésitzungen weg, so wird dasselbe als aus dem Comité ausgetreten betrachtet.

IV. Abschnitt.

Wirkungskreis und Geschäftsführung der Verwaltungsorgane.

§. 20.

Die Hebung der Landwirthschaft bildet die gemeinsame Hauptaufgabe sämmtlicher Vereinscomité's, wobei denselben innerhalb ihres Bezirkes, sowie innerhalb der Gränzen der Vereins-Satzungen die freieste Bewegung eingeräumt ist.

§. 21.

Dem Generalcomité, als dem Organ des Gesammtvereines kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) dasselbe erstattet an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft und des Vereines für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden; es unterhält

b) einen fortwährenden lebendigen Verkehr mit den sämmtlichen Kreiscomité's und hat sich namentlich in wichtigeren Angelegenheiten ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern;

c) es ordnet bei besonderer Veranlassung Mitglieder aus seiner Mitte ab, theils zum Behufe eines unmittelbaren mündlichen Benehmens mit anderen Vereinsorganen, theils zur Einsichtsnahme von wichtigeren Einrichtungen und Unternehmungen, sowie zur

Theilnahme an Jahresprüfungen der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

d) es beantwortet die ihm von den Kreiscomité's oder durch dieselben zukommenden Anfragen und besorgt Namens des Gesammtvereines die Correspondenz mit anderen Vereinen und Gesellschaften; dasselbe erstattet

e) alljährlich auf Grund der von den Kreiscomité's eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landescultur und des landwirthschaftlichen Vereines.

Ihm liegt ferner ob

f) die Anordnung des zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Central-Landwirthschaftsfestes im Benehmen mit dem oberbayerischen Kreiscomité, dann der gleichzeitigen Centralversammlung des Vereines;

g) dasselbe besorgt die Herausgabe und Verbreitung der Vereinszeitschrift und der übrigen Kundgaben des Gesammtvereines;

es verwaltet

h) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen und bethätigt

i) die ihm in Ansehung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, des Veterinär- und Gestütswesens, der gemeindlichen Rindviehzucht u. s. w. verordnungsmäßig eingeräumte Mitwirkung.

§. 22.

Das Generalcomité wählt den ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, sodann zwei Schriftführer (Secretäre) aus seiner Mitte, dann einen Redacteur.

Der eine der beiden Secretäre und der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auf die Kreiscomité's als die Verwaltungsorgane der Kreisvereine analoge, nach ihrer Stellung gegenüber den Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, einerseits, dann dem Generalcomité und den Bezirkscomité's andererseits zu bemessende Anwendung.

Das Kreiscomité erstattet den Jahresbericht an das Generalcomité; es vermittelt den Verkehr zwischen diesem und den Bezirkscomité's; es beruft und leitet die Kreisversammlung und leitet das allenfalls stattfindende Kreisfest.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreiscomité's besteht außerdem darin, den Culturgesetzen einen lebendigen, fruchtbringenden Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe nicht nur die Vornahme von Culturverbesserungen allenthalben anzuregen, sondern auch für die Aufstellung tüchtiger Culturingenieure, Wiesenbaumeister und Zusammenlegungs-Geometer, dann der erforderlichen Vor- und Hilfsarbeiter nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Sorge zu tragen.

Als besonders empfehlenswerth stellt sich ferner die Herausgabe kleinerer, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises zunächst ins Auge fassender landwirthschaftlicher Blätter dar.

§. 24.

In Ansehung der Vorstände und Schriftführer (Secretäre), dann des etwa nöthigen Redacteurs findet der §. 22 gleichmäßige Anwendung, mit der weiteren Bestimmung, daß der Königl. Regierungspräsident zu jeder Zeit, sohin auch im Laufe der dreijährigen Wahlperiode, als Vorstand des Kreiscomité's gewählt werden kann.

§. 25.

Die Mitglieder des Generalcomité's, dann der Kreiscomité's versehen, mit Ausnahme des einen Secretärs und des Redacteurs, ihre Geschäfte unentgeltlich.

Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung auf Verlangen der Betheiligten und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zulässig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 26.

Den Bezirks-Comité's liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes in ähnlicher Weise ob, wie den Kreis-Comité's in Ansehung des Regierungsbezirkes.

Dieselben haben sich hienach bei Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an das betreffende Kreis-Comité und andererseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie erstatten an das Kreis-Comité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreis-Comité oder der Distrikts-Verwaltungsbehörde zugehenden Ansinnen (Requisitionen).

Als eine besonders wichtige Aufgabe erscheint für dieselben die Anregung und Förderung von Culturverbesserungen, sowie die Abstellung wirthschaftlicher Mißstände; ebenso die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes durch Vermittlung guter Belehrungsschriften, Veranlassung und Unterstützung landwirthschaftlicher Ortsvereine zu dem erwähnten Zwecke.

§. 27.

Die Mitglieder des Bezirks-Comité's wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann einen Schriftführer (Secretär) auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Gewählten versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 analoge Anwendung.

§. 28.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereins-Comité's angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe verschlossener, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehender Wahlzettel, zu welchem Zwecke den Vereinsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersatzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 29.

Die Vereins-Comité's führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der betreffenden Umschrift, als:

„General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern"

„Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . ."
(Name des Regierungsbezirkes)

und

„Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . . ."
(Name des Bezirkes).

§. 30.

Den Vereins-Comité's ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln.

Alle principiellen und wichtigeren Gegenstände werden collegial berathen, wobei als Regel gilt, daß das General-Comité alle 8 Tage, jedes Kreis-Comité alle 14 Tage und jedes Bezirks-Comité alle drei Monate einmal in förmlicher Sitzung sich versammeln soll.

Den Vereins-Comité's ist unbenommen, besondere Sachverständige, auch wenn dieselben dem Vereine nicht angehören, zur Theilnahme an den Sitzungen, je nach Erforderniß, einzuladen.

§. 31.

Die Einberufung der außerordentlichen Comité-Mitglieder (§§. 15 und 16) hat sowohl bei dem General-Comité, als bei den Kreis-Comité's alljährlich zweimal stattzufinden und zwar das einemal bei Gelegenheit der Jahres-Versammlung.

Von einer zweiten Einberufung kann ausnahmsweise dann Umgang genommen werden, wenn wegen Mangels eines belangreichen Berathungsstoffes nach dem Urtheile des Comités ein genügender Anlaß zur Berufung nicht gegeben ist.

In Beziehung auf die Gewährung von Reisekosten-Entschädigung durch das abordnende Vereins-Comité finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 32.

Zur Förderung des wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen den Organen der Königl. Staatsregierung und jenen des Vereines werden Letztere die betreffenden Referenten und resp. Beamten des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise der Königl. Regierung, Kammer des Innern, dann der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu ihren jeweiligen Berathungen und Versammlungen einladen.

V. Abschnitt.

Vereins-Versammlungen.

§. 33.

Jedes Vereins-Comité hält zum Zwecke der Besprechung sowohl der allgemeinen landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Interessen, als insbesondere jener des betreffenden Vereinsbezirkes alljährlich eine Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung sind sämmtliche Vereinsmitglieder berufen, und zwar jene des betreffenden Vereinsbezirkes mit entscheidender Stimme.

Ueber die Ergebnisse der von der Mehrzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossenen Anträge ist bei der nächsten Jahresversammlung Vortrag zu erstatten.

Da wo die Verhältnisse und verfügbaren Mittel die Abhaltung von Kreis- oder Bezirksfesten gestatten, sind dieselben jedesmal mit der obenerwähnten Jahresversammlung in Verbindung zu setzen. Hiebei ist zu wünschen, daß nach Thunlichkeit dahin getrachtet werde, die Abhaltung solcher Vereinsfeste an jenen Orten, woselbst eine Preisevertheilung des Landgestütes stattfindet, auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§. 34.

Als besonders empfehlenswerth stellen sich die bereits hie und da eingeführten landwirthschaftlichen Wanderversammlungen dar, welche abwechslungsweise an verschiedenen Orten des betreffenden Kreises oder Bezirkes abgehalten und mit Excursionen und Ortsbesichtigungen in der Umgebung verbunden zu werden pflegen.

VI. Abschnitt.

Einkünfte und Vermögen des Vereines.

§. 35.

Die Einkünfte des General-Comité's bestehen:

1. in dem auf 42 Xr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes;
2. in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen der Königl. Staatsregierung, und
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte der Kreis-Comité's bestehen:

1. in dem auf 1 fl 30 Xr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreisvereines;

2. in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen aus Central- und Kreisfonds und des General-Comité's;
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirks-Comité's bestehen:
1. in dem auf 30 Xr festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Bezirksvereines;
2. in etwaigen Beiträgen aus Central-, Kreis- und Distriktsfonds, sowie des General- und Kreis-Comité's;
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer und Schulgehilfen zu 1 fl 42 Xr wird für das General-Comité auf 22 Xr, für das Kreis-Comité auf 1 fl 10 Xr und für das Bezirks-Comité auf 10 Xr festgesetzt.

§. 39.

Die jährlichen Einkünfte und das etwa vorhandene Vermögen jedes einzelnen Vereines werden von dem betreffenden Comité verwaltet.

Die Verwaltung des dem Gesammtvereine, als solchem, gehörigen Vermögens steht auch fernerhin dem General-Comité zu.

§. 40.

Jedes Vereins-Comité hat vor dem Beginne des Kalenderjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

In gleicher Weise liegt jedem Vereins-Comité ob, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres über die Verwendung der Einkünfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereinsbezirkes förmliche, mit den erforderlichen Nachweisen (Belegen), dann dem alljährlich zu revidirenden Inventare versehene Rechnung zu stellen.

§. 41.

Die Resultate dieser Rechnung sind von jedem Comité bei der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder des Vereinsbezirkes sind befugt, von der Jahresrechnung, ihren Belegen und Inventarien Einsicht zu nehmen und schriftliche Erinnerungen hierüber abzugeben, zu welchem Behufe die fragliche Rechnung mit allen Belegen von dem Beginne der Jahresversammlung 14 Tage lang im Vereinslocale öffentlich aufzulegen ist.

§. 42.

Die Bezirks-Comité's haben ihre Jahresrechnung dem Kreis-Comité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Das General-Comité und die Kreis-Comité's haben zur Revision ihrer eigenen Jahresrechnungen einen besonderen Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen und über die Ergebnisse in pleno Beschluß zu fassen.

Werden gegen die Jahresrechnungen eines Vereins-Comité's schriftliche Erinnerungen im Sinne des §. 41 eingereicht, so sind dieselben von dem betreffenden Comité in pleno sorgfältig zu prüfen und bei der nächsten Jahresversammlung zu beantworten.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der absoluten Mehrheit sowohl sämmtlicher Kreis- als sämmtlicher Bezirks-Comité's von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines beschlossen werden und bleibt durch die Allerhöchste Genehmhaltung Seiner Majestät des Königs bedingt.

§. 44.

Im Falle sich ein Bezirksverein mit einem andern vereinigt, oder in kleinere Bezirksvereine abtheilt (§. 4

Abs. 2), bleibt es den betheiligten Vereinen anheimgegeben, sich über die Vereinigung und resp. Trennung des vorhandenen Vereinsvermögens vorerst zu verständigen.

Im Falle der gänzlichen und bleibenden Auflösung eines Bezirksvereines fällt das über Abzug und resp. Deckung der etwaigen Lasten und Schulden verbleibende Activvermögen desselben dem Kreis-Comité zu.

Gleiches gilt im Falle der Auflösung eines Kreisvereines gegenüber dem Gesammtvereine.

Im Falle der gänzlichen Auflösung des landwirthschaftlichen Gesammtvereines haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das verbleibende reine Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen.

Nro. 2921 N. pr den 26. November 1862.

(Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Den Anträgen der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 29. September l. J., entsprechend, haben Seine Majestät der König die Abänderung der Bestimmungen in §. 24, 25 und 31 der Satzungen des Unterstützungsvereines für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz dahin allergnädigst zu genehmigen geruht,

„daß die Mitglieder ihre Beiträge an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern, welche die Gelder der Kreiskassa monatlich zurechnen und daß in gleicher Weise die Unterstützungen durch die Einnehmer ausgezahlt, die Quittungen den Rentämtern und von diesen der Kreiskassa monatlich zugerechnet werden, welch' letztere allmonatlich mit dem in Speyer wohnenden Vereinskassier Abrechnung zu pflegen hat."

Die Königl. Rentämter und die Kreiskasse haben für diese Verrechnungen keine Tantiemen in Anspruch zu nehmen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nro. Exh. 3379 N. pr. den 25. November 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft hiermit bestätigt:

1. Ignaz Hohfeld, Kaufmann in Bellheim, statt des zurückgetretenen Ph. Schönlaub von da, für die Gemeinden Bellheim, Sondernheim, Knittelsheim, Ottersheim, Hördt, Rülzheim, Kuhardt, Leimersheim, Neupfotz und Rheinzabern;
2. Lehmann Kohn, Geschäftsmann in Germersheim, für die Gemeinden Germersheim, Schwegenheim, Weingarten, Lingenfeld, Niederlustadt, Oberlustadt, Westheim und Zeiskam.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3321 N. pr. den 25. November 1862

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. J. Klebsch, Kaufmann in Speyer, für die Kantone Speyer und Germersheim;
2. P. A. Bettetino, Kaufmann in Rockenhausen, für den Kanton Rockenhausen;
3. J. Oberländer, Kaufmann in Dreisen, für den Kanton Göllheim.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2954 N. pr. den 27. November 1862

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Johann Friedrich von St. Ingbert als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden St. Ingbert, Rohrbach, Hasel, Oberwürzbach und Heckendalheim, im Kanton Blieskastel, und für die Gemeinden Neuhäusel und Kirkel, im Kanton Waldmohr, bestätigt, nachdem der Genannte die ihm übertragen gewesene Agentur der berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Speyer, den 23. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3322 N. pr. den 25. November 1862.

(Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann C. H. Eberhard zu Frankenthal als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Frankenthal, Grünstadt und Dürkheim statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Joseph Wicklein von Frankenthal bestätigt.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3170 N. pr. den 25. November 1862

(Gesuch der Buchhandlung von C. G. Kunze in Mainz um Aufnahme des von Adam Müller verfaßten „Lehrbuchs der Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14. l. M. wurde das von dem Landwirthe Adam Müller zu Gerhardsbrunn verfaßte, im Verlag der Buchhandlung C. G. Kunze in Mainz in III. Auflage und in einem Theile erschienene Werk „Lehrbuch der Landwirthschaft" in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel und zwar unter lit. F. Ziffer 24, deßgleichen in das Verzeichniß № III. unter lit. F. Ziffer 25 aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 3480 N. pr. den 25. November 1862.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Schneider findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse in Eltmann erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 23. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 3756 N. pr. den 26. November 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Reichenbach, im Amts- und Decanatsbezirke Homburg gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, vier Filialen und 9 eingepfarrten Ortschaften 1046 Parochianen und erträgt an:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	1	42
4. in Genuß gegebenen Gütern	2	30
5. Gilten und Grundzinsen	—	27
6. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	31	23
sohin im Ganzen .	288	2
welcher Ertrag durch Zuschüsse aus Staatsfonds von	311	58
auf die Summe von	600	—

erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 3289 N. pr. den 26. November 1862

(Die Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Offstein und Obrigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 14. dieses Monats im nebenstehenden Betreffe, wurde vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit höchstem Rescripte vom 29. September d. J. № 8133 genehmigt, daß die Straße von dem Königl. bayer. Orte Obrigheim nach dem Großh. hess. Orte Offstein als Uebergangsstraße für übergangssteuerpflichtige Gegenstände erklärt werde. Zu diesem Behufe wurde Großherzogl. hessischer Seits eine Uebergangsstelle in Offstein und bayerischer Seits eine solche in Obrigheim neu errichtet, welche Letztere mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit treten wird.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nro. Exh. 2012 K — pr. den 24. November 1862.

(Erbauung einer neuen Staatsstraße vom deutschen Thore bei Landau nach Godramstein, hier Grunderwerbung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung der neuen Staatsstraße vom deutschen Thore bei Landau nach Godramstein von den bisherigen Eigenthümern an das Königl. Aerar abgetreten worden seien, und die Königl. Kreiskasse der Pfalz unterm Heutigen zur Zahlung der Entschädigungsbeträge angewiesen worden ist, nämlich:

A. Im Banne Godramstein.

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort der Grundeigenthümer	Gattung des Bodens	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen: Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume: fl	kr
1	Schunk, Joh. Jacob	Godramstein	Acker	1466	28	6	277	24
2	Kienzler, Joseph	"	"	1468	1	6	14	24
3	Derselbe	"	"	2314½	3	8	34	12
4	Uebel, Johannes	"	"	1469	1	6	14	24
5	Fabian, Conrad	"	"	2316	1	3	11	42
6	Keller, Bernhard Wittib	Siebeldingen	"	2317	4	9	44	6
7	Schmitt, Christoph	Godramstein	"	2314½	1	7	13	36
8	Theobald, Friedrich Wittib	"	"	2314½	3	6	30	48
9	Huthmacher, Maximilian	"	"	2314	1	7	14	36
10	Streilo, Balthasar	"	Wingert	1651½	1	6	22	24
11	Frau Carolina Heintz geb. Grieß	Landau	"	1604	1	2	16	48
12	Esser, Alexander Wittib	"	"	1605, 1617½	2	3	32	12
13	Müller, Joh. Philipp	"	"	1603	3	3	46	12
14	Schneider, Joh. Georg	"	"	1602	1	3	18	12
15	Weigel, Joh. Georg	"	Acker	1600	22	6	180	48
16	Schwartz, Johann d. J.	Birkweiler	Wiese	1664½	3	2	25	36
17	Winderroll, Ph. Jacob	Siebeldingen	"	1664	3	2	25	36
18	Koch, Johannes	Dammheim	Wingert	1651½	1	7	23	48
19	Orth, Johannes	Gleisweiler	"	1647	2	6	36	24
20	Ackermann, Georg Jacob, Soldat, vertreten durch seinen Vater Gottfried	Godramstein	Acker	1669	—	4	3	12
21	Ackermann, Gottfried	"	"	1669½	—	4	3	12
22	Uebel, Joh. Georg	"	"	1670, 1671	3	3	26	24
23	Schmitt, Christoph	"	"	1674	—	9	7	12
24	Raunser, Joh. Jacob Wittib	"	"	1675	—	4	3	12
25	Theobald, Joh. Georg	"	"	1676	—	6	4	48
26	Keßler, Johannes, Conrads Sohn	"	Wingert	1680	2	9	40	36
27	Derselbe	"	"	1681½	—	6	8	24
28	Koch, Joh. Jacob und Kinder	"	"	1681	1	—	14	—
29	Schmitt, Friedrich Jacob	"	"	1681½	—	1	1	24
30	Schunk, Ludwig	"	Acker	1673	—	9	7	12

Ordnungs №	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen. Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume. fl.	kr
31	Knecht, Georg Franz	Godramstein	Wingert	1660	1	6	22	24
32	Bernhard, Michael	"	"	1659	1	—	15	—
33	Kaub, Hubert	"	"	1651½	1	7	23	48
34	Streily, Michael	"	"	1651	2	2	30	48
35	Clauß, Joh. Georg	"	"	1647½	3	2	44	48
36	Haumüller, Joh. Jacob	"	"	1644½	1	9	26	36
37	Rocker, Friedrich	"	"	1644	1	2	16	48
38	Müller, Joh. Jacob III.	"	"	1643	2	5	35	—
39	Esselmann, Georg Friedrich	"	"	1639	5	9	82	36
40	Jung, Balthasar Wittib	"	"	1633½	3	—	42	—
41	Riebel, Johannes IV.	"	"	1633	2	6	36	24
42	Kern, Joseph	"	"	1631	3	6	50	24
43	Zimpelmann, Johann Georg, Rechtsvertreter seiner Tochter	Nußdorf	"	1630	5	—	75	—
44	Eyer, Michael	Godramstein	"	1610	1	—	14	—
45	Kuhn, Joh. Georg	"	"	1608	1	—	14	—
46	Lügel, Michael	Landau	Acker	1601	3	9	31	12
47	Haaf, Franz	Godramstein	Wingert	1661, 1661½	1	9	15	12
48	Müller, Reinhard	"	Acker	1662	2	—	17	—
49	Martin, Georg Nikolaus	"	"	1665, 1666	5	8	58	—
50	Morin, Joseph	Landau	Acker	1672	—	7	5	36
51	Derselbe	"	Wingert	1629	6	8	95	12
52	Derselbe	"	Acker	1599	22	1	176	48
53	Müller, Johannes	Godramstein	Wingert	1634	5	5	82	30
54	Derselbe	"	"	1635	5	6	78	24
55	Hauptmann, Georg Jacob	"	Acker	1663	7	8	62	24
56	Derselbe	"	Wingert	1606	5	8	81	12
57	Buchmüller, Andreas	Landau	Acker	1470	1	7	13	36
58	Schneider, Joh. Georg	"	Wingert	1645	2	9	40	36
59	Levi, Simon	"	"	1658, 1657, 1653, 1652	15	6	280	48
60	Derselbe	"	"	1646	8	9	160	12
61	Derselbe	"	"	1640	5	—	90	—
62	Derselbe	"	"	1628, 1627	15	1	271	48
63	Derselbe	"	"	1610½, 1611, 1612, 1613	5	2	93	36
64	Derselbe	"	"	1609	1	3	65	54
65	Becker, Joh. Wendelin Wtb., vertreten durch ihren Sohn August	"	"	1607	21	6	302	24
66	Schlee, Friedrich	"	Acker	1772	1	3	10	24
				Summa	297	2	3565	12

B. Im Banne Landau.

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort	Gattung des Bodens	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen: Ganze	Schuhe	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume, nach Abzug des Werthes der eingetauschten Fläche: fl.	kr.
1	Brüderle, Heinrich	Landau	Acker	3212	—	3	2	24
2	Klein, Johann Ludwig	"	"	3280	—	4	3	12
3	Guth, Georg Elias Wittib	"	"	3283	1	—	8	—
4	Neuert, Valentin und Kinder 2r Ehe	"	"	3284	2	3	19	24
5	Schneider, Georg, vertreten durch Theobald Alexander	"	"	3285	3	2	25	36
6	Köhler, Johann Heinrich Wittib	"	"	3286	4	—	32	—
7	Geropp, Jacob	"	"	3287½	8	5	68	—
8	Bürgerhospital, vertreten durch Adjunkten Schwenk	"	"	3288	5	5	44	—
9	Dasselbe	"	"	3211	19	6	156	48
10	Dasselbe	"	"	3193	27	7	145	36
11	Eisel, Katharina Wittib, vertreten durch Georg Wambsganz	"	"	3287	4	9	40	12
12	Memminger, Christoph Wittib, verbeistandet durch Friedrich Klein	"	"	3191	14	9	149	—
13	Regenauer, Franz Paul	"	"	3171	8	5	58	48
14	Grieß, Johann Michael	"	"	3165½, 3166, 3167	19	6	118	48
15	Boudoin, Jacob	"	"	3163, 3164	18	9	112	48
16	Derselbe	"	"	3152	2	5	20	—
17	Trauth, Johannes	"	"	3146	4	8	38	24
18	Köhler, Amalia Wittib	"	"	3151	2	3	18	24
19	Klein, Daniel, Metzger	"	"	3134	4	6	41	24
20	Klein, Daniel	"	"	3135	2	—	18	—
21	Brück, Joh. Lothar	"	"	3133	1	9	15	12
22	Wolffhügel, Ludwig	"	"	3132	4	—	34	12
23	Lerch, Johann Philipp	"	"	3123, 3124	18	2	131	30
24	Scherer, Georg Albert	"	"	3070, 3071	14	4	86	24
25	Derselbe	"	"	3108	2	2	17	36
26	Clauß, Joh. Michael Ludwig	"	"	3118, 3119	19	9	169	9
27	Trauth, Johannes	"	"	3122	7	2	50	48
28	Schneider, Friedrich Jacob	"	"	3173	31	3	253	42
29	Derselbe	"	"	3127	3	9	25	48
30	Hessert, Friedrich Julius, vertreten durch vorigen	"	"	3154	13	7	106	6
31	Weber, Reinhard	"	"	3130, 3130½, 3131	11	1	96	30
32	Derselbe	"	"	3120	13	3	119	42
33	Trapp, Johann Wittib	"	Wingert	3072, 3073	13	1	170	18
34	Lang, Johann Wittib, Nutznießerin, vertreten durch Emil Trapp und Adjunkt Schwenk als Vertreter der Stadtgemeinde	"	Acker	3104	10	8	86	24

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger []Ruthen. Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume, nach Abzug des Werthes der eingetauschten Fläche. fl.	kr.
35	Föll, Andreas Erben	Landau	Acker	3168	5	–	30	—
36	Dieselben	"	"	3128	4	—	22	48
37	Schanz, Adam	"	"	3143	13	1	112	21
38	Herrmann, Jacob	"	"	3147, 3148	3	9	33	9
39	Niedermayer, Max, vertreten durch Jacob Herrmann	Germersheim Landau	"	3194	3	9	31	12
40	Böckler, Joh. Christoph Wittib .	"	"	3170	3	5	26	33
41	Dieselbe	"	"	3126	3	9	22	—
42	Wolf, Michael	"	"	3069	63	–	630	—
43	Wolff, Luisa, ledig, vertreten durch vorigen	"	"	3169	7	5	45	12
44	Hitschler, Bertha, vertreten durch Gerichtsboten Brenner	"	"	3121	14	1	104	51
45	Hitschler, Johann, Dr.	"	"	3129	8	1	50	24
46	Derselbe	"	"	3145	2	2	17	36
47	Derselbe	"	"	3149, 3150	3	8	30	24
48	Grieß, Daniel	"	"	3106	16	3	130	24
49	Werner, August, vertreten durch Friedrich Stöppel jr.	"	"	3125	3	9	22	—
50	Bauer, Mathias Kinder, vertreten durch Ludwig Wichard	"	"	3105	7	5	60	—
51	Wambsganß, Joh. Mathias .	Nußdorf	"	3153	7	9	63	12
52	Geropp, Ph. Lorenz, vertreten durch dessen Sohn und Nutznießer Joh. Philipp Geropp	Landau	"	3144	1	9	15	12
53	Derselbe	"	"	3172	7	8	66	30
54	Gemeinde Nußdorf	. . .	Viehweide	3642, 3643	57	7	461	36
				Total .	562	5	4459	33

Speyer, den 16. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 4. Dezember 1862.

Inhalt:

Nro. 3589 N. pr. den 1. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend — die Satzungen des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz in der Fassung, wie sie die Beilage enthält, festzusetzen und mit dem 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen.

München, den 17. November 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Satzungen

des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz.

§. 1.

Der in der Pfalz seit 1855 bestehende Verein, welcher zum Zwecke hat, dem ohne Verschuldung dienstunfähig ge-

worbenen Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz eine hinlängliche Pension zu gewähren, constituirt sich von dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage an als Kreisanstalt im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend. —

§. 2.

Als dienstunfähig ist das Lehrerpersonal zu betrachten, welches in Folge Altersschwäche, Krankheit, oder sonstiger unverschuldeter körperlicher oder geistiger Gebrechen erwiesener Maßen nicht mehr im Stande ist, den Pflichten seines Schuldienstes nachzukommen und deshalb von demselben enthoben werden muß.

§. 3.

Alle Mitglieder der bisherigen Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz ohne Ausnahme werden als solche Mitglieder des Unterstützungs-Vereines des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz von dem Augenblicke des wirklichen Inslebentretens dieses Vereines an, d. h. mit dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung seiner Satzungen.

Desgleichen bleiben alle nach diesem Zeitpunkte als Lehrer, Schulgehilfen, oder Verweser Angestellte, Beförderte oder Verwendete wie bisher bezüglich der Pensionsanstalt verpflichtet, dem Vereine beizutreten.

Ebenso haben demselben nunmehr alle im Sinne des §. 59 der Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 angestellten Schullehrer unter Nachzahlung der Jahresbeiträge seit der Zeit der Gründung der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz und der betreffenden Anstellungstaxen beizutreten, welche zum Eintritte in letztere nicht verpflichtet waren, während es den in der gleichen Lage mit denselben befindlichen Gehilfen und Verwesern in dieser Eigenschaft frei gestellt bleibt, unter dieser selben Auflage Mitglieder des Unterstützungsvereines des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen der Pfalz zu werden.

§. 4.

Alle zum Beitritte nach §. 3 künftig Verpflichtete sind vom Tage ihrer Anstellung, beziehungsweise ihrer Verwendung als Schulverweser oder Beförderung an, die der bisherigen Pensionsanstalt nicht beigetretenen wirklichen Schullehrer aber, deren Dienstesunfähigkeit nicht früher constatirt ist, von dem Zeitpunkte an, Mitglieder des Vereines, an welchem dieser ins Leben tritt, beziehungsweise die Satzungen derselben die Allerhöchste Genehmigung erhalten und nehmen an den Rechten und Verpflichtungen derselben in nachbeschriebener Weise Theil, ohne daß es hiezu einer Beitrittserklärung und Aufnahmsurkunde bedarf.

Für den Eintritt der in Absatz 3 des vorhergehenden §. bezeichneten älteren Gehilfen und Verweser ist der Tag ihrer Beitritts-Erklärung und beziehungsweise ihrer hierauf auszustellenden Aufnahmsurkunde maßgebend.

§. 5.

Die Fonds des Vereines bilden sich:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. aus den Anstellungstaxen mit 10 % des fassionsmäßigen Schulgehaltes, welche auch bei jeder Gehaltsverbesserung mit 10 % der Gehaltsvermehrung zu bezahlen sind;
3. aus den Einzahlungen der Schulverweser mit 10 % ihres Verwesergehaltes bei ihrer ersten Verwendung als solche;
4. aus den Intercalarien erledigter Schulstellen nach Abzug der Verwesungskosten;
5. aus den Zinsen angelegter Capitalien der bisherigen Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz und der nebst diesen für den nunmehrigen Verein etwa weiter erworbenen;
6. aus den für die seitherige Anstalt bisher jährlich geleisteten Zuschüssen aus Kreisfonds;
7. aus den nach Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, gewährleisteten Zuschüs-

sen aus Central- und eventuell Kreisfonds für die vom Momente der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen an ihrer Stelle als dienstunfähig ohne eigenes Verschulden enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 59 der Verordnung für Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857;

8. aus allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnissen und anderweitigen besonderen Zuschüssen.

§. 6.

Schulverweser haben bei ihrer Austellung als Lehrer, oder Gehilfen, die Taxen nur mit Abzug der bereits gezahlten 10 ʒ ihres früheren Verwesergehaltes zu entrichten.

§. 7.

Jedes Mitglied des Vereines ist, beziehungsweise bleibt verpflichtet, zwei Prozent seines fassionsmäßigen Gehaltes, resp. des Verwesungsgehaltes als jährlichen Beitrag zum Fond des Vereines in vierteljährigen Vorausbezahlungen an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zu leisten.

§. 8.

Als jährliche Unterstützungen aus den im §. 5 oben Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines werden bis zur etwa späteren Vermehrung derselben festgesetzt:

1. bis zum 25sten Dienstjahre . . . . 100 ƒ
2. nach zurückgelegtem 25sten Dienstjahre . 150 ƒ
3. „ „ 40sten „ . 200 ƒ.

Zu diesen Bezügen erhalten die nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der gegenwärtigen Satzungen von ihrem Schuldienste enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 29 der Verordnung vom 15. Mai 1857 den im Gesetze vom 10. November 1861 ihnen zur Zeit gewährleisteten weiteren jährlichen Zuschuß von je 100 ƒ ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre.

§. 9.

Zu den Dienstjahren zählen auch die Jahre der Schulverwesungen.

Bei der Weisung, sich um eine andere Schulstelle zu bewerben, wird im Falle solche nicht durch eigene Schuld des Betreffenden veranlaßt worden, die Zeit der Dienstlosigkeit bis zur Wiedererlangung einer Schulstelle in die Dienstjahre eingerechnet.

§. 10.

Insoferne die nach §. 3 Absatz 3 oben zum Eintritte in den Verein verpflichteten Schullehrer aus den in §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds desselben nie und unter keiner Bedingung einen höheren Bezug als im Betrage von 100 ƒ jährlich gegebenen Falles anzusprechen sich verbindlich machen wollen, sollen sie von der Verpflichtung der Nachzahlung der Jahresbeiträge von der Zeit der Errichtung der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz an befreit sein und ihre Jahresbeiträge erst von dem Momente an zu entrichten haben, wo sie gleichzeitig mit der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen Mitglieder des nunmehrigen Vereines werden.

§. 11.

Die Pensionirung ist entweder eine ständige oder temporäre.

§. 12.

Die Pensionirung wird in allen Fällen von der Königl. Kreisregierung ausgesprochen.

Sie kann nachgesucht werden, wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser durch Altersschwäche, Krankheit, körperliche oder geistige unverschuldete Gebrechen ständig oder temporär dienstunfähig wird.

§. 13.

Das Pensionsgesuch ist durch ein Zeugniß des Königl. Kantonsarztes, ein Gutachten der Ortsschul-Commission, wozu zwei Schullehrer, welche durch die Mitglieder je eines Kantons auf 6 Jahre gewählt werden, zuzuziehen sind, und das Gutachten der betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspection zu begründen.

§. 14.

Die temporäre Pensionirung findet statt, wenn die Krankheit des betreffenden Lehrindividuums dasselbe auf länger als ein halbes Jahr verhindert, seinen Schuldienst zu versehen, worüber die im vorhergehenden §. 13 bezeichneten Nachweise beizubringen sind.

Sie wird nur auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, und muß nach Ablauf derselben unter den ähnlichen Bedingungen von Neuem nachgesucht werden.

§. 15.

Die Ansprüche auf Unterstützung erlöschen durch Auswanderung, freiwilligen Dienstesaustritt, definitive Dienstes-Entlassung, sowie durch Verwendung an einer anderen öffentlichen Stelle.

Wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser in diesem letzten Falle es vorzieht, seine Jahresbeiträge zur Vereinskassa nach Maßgabe des §. 7 oben fortzuleisten, so sollen ihm, im Falle er von seiner fraglichen neuen Stelle unverschuldeter Weise enthoben wird, die Ansprüche an die im §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines nach Verhältniß der von ihm im Schuldienste verbrachten Jahre vorbehalten bleiben.

Ein Gleiches soll bezüglich des freiwilligen Dienstaustrittes gelten, wenn diesem keine definitive Dienstesentsetzung folgt.

§. 16.

Die vor erfolgter Allerhöchster Genehmigung gegenwärtiger Satzungen bereits in Ruhe gesetzten Lehrer, Schulgehilfen und Verweser haben in den ihnen ermittelten Quiescenzgehalten, es mögen solche aus was immer für Fonds fließen, zu verbleiben.

§. 17.

Der bisherige Alimentationsfond aus Kreismitteln bleibt hiefür vorläufig verfügbar.

So weit dieser Fond auf solche Weise nicht absorbirt wird, fällt er der Vereinskassa zu.

§. 18.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird gleichwie für die bisherige Pensionsanstalt eine besondere Commission gebildet, deren Vorstand der jeweilige Referent der Königl. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen ist.

Ueber die weitere Aufstellung von Vereinsorganen und Besorgung der Geschäfte hat die Königl. Kreisregierung die nöthigen Ergänzungs- und Vollzugsvorschriften zu den gegenwärtigen Satzungen zu erlassen.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten und Beschwerden steht der Königl. Kreisregierung auf Gutachten der Verwaltungs-Commission zu, welche in wichtigen Fragen, insbesondere auch über etwaige Erhöhung der Pensionen nach Einvernehmen der Lehrerbevollmächtigten Gutachten zu erstatten hat.

§. 19.

Anträge auf Abänderung dieser Satzungen wird die Königl. Kreisregierung nach erholtem Gutachten der Verwaltungs-Commission und der Lehrerbevollmächtigten, dann nach Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 20.

Alljährlich wird von der Königl. Kreisregierung ein summarischer Rechnungs-Ausweis im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

Ad Nro. 2998 N. pr. den 26. November 1862

(Die Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigem Betreffe ergangenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Bei Vornahme der Collekte für die Abgebrannten zu Nalla fand sich nach einer Anzeige des Stadtmagistrats zu Königshofen d. d. 15. September d. J. in der dortigen verschlossenen Sammelbüchse ein falsches halbes Guldenstück großherzoglich hessischen Gepräges vor.

Dieses Geldstück trägt die Jahreszahl 1845 und auf der einen Seite im Eichenkranze die Bezeichnung des Werthes „½ Gulden", auf der anderen das Brustbild mit der Inschrift: Ludwig II. Großherzog von Hessen.

Die Münze besteht aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert; der Rand ist höchst mangelhaft nachgemacht und hieran, sowie an der Farbe die Unächtheit leicht zu erkennen.

Hievon werden die Königl. Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und gegebenen Falles unter Anzeige des treffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

Würzburg, den 11. November 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

---

pr. den 27. November 1862.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Rescriptes vom 22. October 1850, ad Nrm. Exh. 18177 S., wird hiermit kundgegeben, daß folgende Bader unterm 24. und 25. d. M. die Approbations-Prüfung bestanden haben und demnach befähigt sind, sich zu bewerben um eine Bader-Concession laut §§. 10–12 der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843, Amtsblatt № 40.

Name.	Wohnort.	Note.
Paul Förger	Frankeneck	genügend
Valentin Höflinger	Flemlingen	"
Jacob Klamm	Neuhofen	"
Peter Merdian	Mundenheim	"
Georg Schröder	Callstadt	"
Franz Carl Pletsch	Kaiserslautern	"
Philipp Zundel	id.	"
Nicolaus Plantz	Bruchmühlbach	"
Adam Koch	Queidersbach	"
Georg Frank	Rodalben	vorzüglich

Speyer, den 27. November 1862.

Die Prüfungs-Commission.

Dr. Rockher.

Sieben und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1862.

	Thiere		Capital		Haftgeld fl.	kr.
Am 16. März 1862 waren versichert	2122	Thiere mit	209,095 fl.	Haftgeld hierauf	2624	23
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	307	„ „	28,450 fl.	„ „	415	7
Bleiben	1815	„ „	180,645 fl.	„ „	2209	16
Vom 16. März bis 15. September 1862 wurden versichert	108	„ „	13,294 fl.	„ „	196	28
Gesammtsumme am 15. September 1862	1923	„ „	193,939 fl.	„ „	2405	44

Reservefond.

	fl.	kr.
Bestand des Reservefonds am 15. März 1862	953	9
Hierzu: Zinsen von dem Reservefond für 6 Monate à 5 %	23	49
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	32	25
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	1	13
Ueberschuß durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer	—	31
Summa	1011	7
Hiervon die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis	33	21
Bestand am 15. September 1862	977	46

Auszuschreibender Betrag.

	fl.	kr.
A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4368	45
B. Verwaltungkosten nach §. 47 von 193,939 fl. Capital	255	15
C. Remuneration der Agenten laut Nachweis	65	36
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	89	26
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	26	26
F. Inserationsgebühren	8	8
G. Steuer für die Agenten	12	5
H. Porto	23	40
I. Zinsen für den Reservefond	23	49
Summa aller Ausgaben	4873	10
Hiervon den Erlös aus, für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	737	13
Bleibt auszuschreibender Betrag	4135	57

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 ƒ.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	1592	142,470 ƒ	2219 ƒ 8 kr.	1 ƒ 33[illegible] kr.	1 ƒ 34 kr.
Ackerpferde	285	48,800 ƒ	1911 ƒ 31 kr.	3 ƒ 41[illegible] kr.	3 ƒ 42 kr.
Chaisen= ꝛc. ꝛc. Pferde	5	970 ƒ			5 ƒ 33 kr.
Frachtpferde	6	1,080 ƒ			5 ƒ 33 kr.
Schafe und Ziegen	15	137 ƒ	4 ƒ 6 kr.	2 ƒ 59[illegible] kr.	3 ƒ — kr.
Schweine	20	482 ƒ	1 ƒ 15 kr.	— ƒ 15[illegible] kr.	— ƒ 16 kr.
	1923	193,939 ƒ	4135 ƒ 57 kr.		

Recapitulation.

					ƒ	kr.
Rinder mit einem Capital von	142,470 ƒ.	Beitrag pr. 100 ƒ	1 ƒ 34 kr.	Im Ganzen	2232	2
Ackerpferde " " "	48,800 ƒ.	" "	3 ƒ 42 kr.	" "	1805	36
Chaisen= ꝛc. ꝛc. Pferde "	970 ƒ.	" "	5 ƒ 33 kr.	" "	113	46
Frachtpferde "	1,080 ƒ.	" "	5 ƒ 33 kr.			
Schafe und Ziegen "	137 ƒ.	" "	3 ƒ — kr.	" "	4	7
Schweine "	482 ƒ.	" "	— ƒ 16 kr.	" "	1	17

Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergibt sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . . . — 31

Summa . 4157 19

Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . 4135 57

Bleiben für den Reservefond 21 22

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester vereinnahmt.

Speyer, den 6. October 1862.

Der Verwaltungsrath: **Fr. König. F. Cörper.**

Der Director: **F. Walz.**

Der Kassier: **Birnbaum.**

Protokoll.

Heute den fünften October 1862 versammelten sich die Unterzeichneten um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. März bis incl. 15. September 1862 zu prüfen resp. definitiv zu verbescheiden.

Nach Ansicht dieser Rechnung und nach Ansicht der Notate, zu welchen dieselbe bei der vorausgegangenen Revision Anlaß gegeben haben, wird beschlossen wie folgt:

I. Die Ausgabsposition für Verwaltungskosten (nach §. 17 der Statuten) ist um 3 ƒ 20 kr. zu erhöhen, demnach von 255 ƒ 15 kr. auf 258 ƒ 35 kr. festzusetzen; wornach also 3 ƒ 20 kr. nachträglich zu verrechnen resp. an dem Ueberschuß der Beiträge ad 21 ƒ 22 kr. abzuschreiben sind.

II. Die Rechnung ist im Uebrigen als richtig anzuerkennen.

Worüber Protokoll.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes: **Fr. König. F. Cörper.**

Der Director: **Fr. Walz.**

Der Revident: **Schild.**

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oberlustadt, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Bernhard Magel, Pfarrer in Neustadt an der Haardt, Bezirksamts daselbst, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 8. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Professor der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Zweibrücken den dortigen Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule, Otto Sand, zu befördern;

die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule daselbst dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Dürkheim, Dr. Wilhelm Döberlein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

zum Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule in Schweinfurt den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Edenkoben, Dr. Jacob Simon, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Grenzobercontroleur in Rumbach den geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Accessisten im Zollrechnungs-Commissariate, Friedrich Hering, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November d. J. wurde der Schulgehilfe Peter Philipp Berbel in Landstuhl zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule vom 1. October l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. November 1862 wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Wüst von Dierbach zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deuschen Schule in Impflingen, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberpacker bei dem Königl. Oberpostamte Speyer, Benedikt Reiß, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 27. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
" " " 4 %	101 3/8	
" " " 4 % halbjährig	101 1/2	
" " " 4½ %	103	
" " " 4½ % halbjährig	104	
" " " 5 %		103 5/8
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		845
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 8. Dezember 1862.

Inhalt:

pr. den 3. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reisegebühren der Gerichtsboten in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, unter Abänderung des Artikels 3 der Verordnung vom 4. October 1825 „die Verminderung der Taxen und Reisegebühren der Gerichtsboten betreffend," zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Reisegebühr der Gerichtsboten ist auf acht und vierzig Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung, oder vier und zwanzig Kreuzer für die geographische Stunde der Hin- und ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise festgesetzt, die Reisen mögen in Verbrechens-, Vergehens- oder in Civilsachen statthaben, ohne Unterschied der Geschäfte.

Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsboten wird keine Reisegebühr bezahlt.

Bezüglich der Uebertretungssachen bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 22. November 1862.

Gez. **Max.**

Gez. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath gez. Steyrer.

Nro. 4366 N. pr. den 6. Dezember 1862.

(Heeresergänzung für das Jahr 1863 aus der Altersklasse 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes wird sich der Königl. oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Alterskasse 1841 vorzunehmen, und über die in dieser Beziehung sowie gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden über die Zurückstellungsgesuche angebrachten Reklamationen zu entscheiden.

Die Sitzungen finden statt:

Mittwoch den 14. Januar 1863 für die Bezirksämter Homburg und Pirmasens;

Samstag den 17. Januar für die Bezirksämter Germersheim und Zweibrücken;

Montag den 19. Januar für die Bezirksämter Bergzabern und Frankenthal;

Mittwoch den 21. Januar für die Bezirksämter Kaiserlautern und Kirchheim;

Samstag den 24. Januar für die Bezirksämter Kusel und Landau;

Dienstag den 27. Januar für die Bezirksämter Speyer und Neustadt.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude dahier abgehalten, dieselben sind öffentlich und beginnen jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 3968 N. pr. den 2. Dezember 1862

(Die auf den Rheinschiffen als Oberlast zugelassenen Gegenstände, insbesondere gedörrte Cichorienwurzeln, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den Rheinschiffen (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1843 S. 577) wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. November l. J. № 10086 öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge Uebereinstimmung sämmtlicher Rheinuferstaaten „gedörrte Cichorienwurzeln" von dem im Art. 62 der Rheinschifffahrts-Convention festgesetzten Verbote ausgenommen wurden, sohin künftig als Schiffsoberlast auf dem Rheine verfrachtet werden dürfen.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 4148 N. pr. den 5. Dezember 1862.

(Die Bitte der katholischen Filial-Kirchengemeinde Ebelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Errichtung einer Expositur in Ebelsfeld, Bezirksamts Sulzbach, allerhöchst zu gestatten geruht.

Dies wird mit dem Beifügen anmit veröffentlicht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte am III. Adventssonntage, den 14. Dezember

l. J.) in sämmtlichen katholischen Kirchen der Pfalz vorgenommen und deren Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Bezirksämtern einbefördert werden wird.

Die Königl. Bezirksämter erhalten demnach hiemit zugleich den Auftrag, die in ihrem Bezirke eingegangenen Sammelgelder hieher einzusenden.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 3235 N. pr. den 3. Dezember 1862.

(Aufgreifen einer blödsinnigen Weibsperson bei Muggenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Am 13. August l. J. wurde von zwei Eisenbahnarbeitern in der Nähe von Muggenhof, Königl. Bezirksamtes Nürnberg, eine blödsinnige unbekannte Weibsperson getroffen und auf der Polizeiwache des Stadtmagistrats Fürth abgegeben.

Nachdem die Herkunft dieser Person bisher noch nicht zu ermitteln gewesen, ergeht unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement der Auftrag, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Personalbeschreibung.

Fragliche Weibsperson ist in hohem Grade blödsinnig, 18 bis 20 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, breites, stumpfes Gesicht, stumpfe Nase, etwas aufgeworfene Lippen, rundes Kinn.

Ihre Kleidung besteht in einem zerlumpten verschiedenfarbigen Kittel, einem braunen Rocke mit blauem gestreiften Leibe und einer zerlumpten Schürze. Um den Hals trug sie ein Gehänge von großen braunen Glasperlen und um den Kopf ein verschiedenfarbiges Tuch gebunden.

Mit Fußbekleidung ist diese Person nicht versehen gewesen.

Ad Nrm. Exh. 3700 N. pr. den 3. Dezember 1862.

(Agenturen der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von der Lebensversicherungsbank in Gotha beschlossene Aufstellung des Kaufmannes Carl Bruch als Agent dieser Anstalt für die Stadt Zweibrücken und deren Umgegend unter dem Heutigen genehmiget worden ist.

Speyer, den 30. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1897 W. pr. den 2. Dezember 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers zum Professor der protestantischen Religionslehre und der Ge-

schichte am Gymnasium zu Speyer ist die protestantische Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	285	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts resp. des Pfarrgartens	10	15
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	10	—
Zusammen .	325	15

Der an der Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse fehlende Betrag von 274 fl. 45 kr. wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern anher zu senden.

Speyer, den 1. Dezember 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Grünstadt dem katholischen Pfarrer Johann Schwarz in Dirmstein übertragen.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. November 1862 wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Gramling zum Verweser an der katholischen Schule zu Kleinfischlingen, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. November l. J. dem Thurmuhrmacher und Mechaniker Johannes Neher von München auf eine neue Hemmung für Uhrwerke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. November l. J. anfangend;

unterm 17. November l. J. dem Kaufmann Johann Georg Winter von Nürnberg und dem Fabrikanten Carl Eduard Sochor von Friedrichshütte bei Tauß auf eine Maschine zur Fabrikation von Nachtlichtern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. November l. J. anfangend;

unterm 18. November l. J. dem James Eglinton Anderson Gwynne von London auf verbesserte Centrifugalpumpen und deren Anwendung zu Geschwindigkeitsmessern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. November l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 4. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
" " " 4 %	$101\frac{3}{8}$	
" " " 4 % halbjährig .	$101\frac{1}{2}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{1}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$103\frac{3}{4}$
" " " 5 %		$103\frac{5}{8}$
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		847
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 13. Dezember 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bezüge der Rentbeamten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, hinsichtlich der Bezüge Unserer Rentbeamten die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Bezüge der Rentbeamten theilen sich

1. in den Gehalt,
2. in Functionsnebenbezüge.

Nur der Gehalt ist pragmatischer Natur; die Nebenbezüge beginnen und enden mit der Function selbst.

§. 2.

Der Gehalt der Rentbeamten, sowohl in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, als auch in jenem der Pfalz wird, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Absatz 3, in vier Gehaltsklassen auf je 1800, 1600, 1400 und 1200 fl festgesetzt.

In jeder der vier Gehaltsklassen soll in Zukunft ein Viertheil der sämmtlichen Rentbeamten eingereiht sein.

Die Einreihung, sowie das Vorrücken in die Gehaltsklassen erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter, ist jedoch durch die Würdigkeit und das Wohlverhalten des betreffenden Beamten bedingt und in jedem einzelnen Falle von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 3.

Die Ausscheidung des Gehaltes in Standes- und Dienstesgehalt regelt sich nach Unserer Entschließung

vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, wobei jedoch den Rentbeamten der IV. Gehaltsklasse der, nach Maßgabe des Art I. Ziff. 1 der erwähnten Entschließung im Hinblicke auf §. 8 der IX. Beilage zur Staatsverfassung, einmal erworbene Standesgehalt auch im Falle ihres Vorrückens in die III. Gehaltsklasse ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 4.

Den Wittwen der in der Activität verstorbenen Rentbeamten der IV. und III Gehaltsklasse wird die durch Verordnung vom 8. Februar 1805 bestimmte Pension auch fernerhin gewährt.

§. 5.

Die Nebenbezüge der Rentbeamten diesseits des Rheins bestehen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Abs. 3

1. in einer Tantieme von 1¼ Procent von der rohen und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten — wirklich percipirten und verrechneten — Einnahme, insoferne nicht für einzelne Fälle durch das Ernennungs-Rescript eine besondere Bestimmung bereits getroffen ist oder künftig getroffen werden wird;
2. in einem Antheile von zwei Drittheilen der eingehobenen Steuer- und Gefälls-Umschreib-, dann Schreibgebühren für die wirklich vollzogenen Besitz-Umschreibungen;
3. in einem Holzgeldaversum von jährlich 150 fl bis 230 fl, welches durch Unser Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der zu beheizenden Geschäftsräume, der klimatischen Verhältnisse und der Local-Holzpreise für die einzelnen Aemter auf die Dauer je einer Finanzperiode zu bestimmen ist, und welches bei Personaländerungen mit drei Viertheilen auf die Monate October mit März, und mit einem Viertheile auf die Monate April mit September vertheilt wird.

Gegen den Empfang dieser Nebenbezüge haben die bezeichneten Rentbeamten die Verbindlichkeit, alle Auslagen für das nöthige Gehilfenpersonal, für Schreibmaterialien und Canzleibedürfnisse, sowie für die Beheizung der Geschäftslocalitäten zu bestreiten.

§. 6.

Für jede Wohnung, welche einem der in vorstehendem §. 5 bezeichneten Rentbeamten zur Benützung überlassen ist, hat derselbe einen entsprechenden Miethzins zu entrichten, welcher in Städten III. Klasse und auf dem Lande auf jährlich 100 fl festgesetzt, in Städten I. und II. Klasse aber nach Maßgabe der Localverhältnisse durch Unser Staatsministerium der Finanzen besonders zu bestimmen.

§. 7.

Hinsichtlich der Functionsnebenbezüge der Rentbeamten der Pfalz bleiben die Bestimmungen Unserer Normativ-Entschließung vom 25. November 1860 unverändert aufrecht erhalten.

§. 8.

Ueber die Lastnahme der Kosten der Extradition eines Rentamtes haben Unsere Regierungs-Finanzkammern in sämmtlichen Regierungsbezirken, für die Folge, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in §. 9 Absatz 3, nach denselben Grundsätzen Beschluß zu fassen, wie solche hinsichtlich der Kosten der periodischen Amtsvisitationen in Geltung sind.

§. 9.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, §§. 1 mit 6 und 8, bilden die Norm bei allen von nun an erfolgenden Ernennungen, sowie bei jenen Versetzungen von Rentbeamten auf andere Aemter, welche in Folge eines von den Betheiligten nach der Publikation dieser Verordnung gestellten Ansuchens bewilligt werden.

Ebenso haben diese Bestimmungen, beginnend mit dem 1. October künftigen Jahres, hinsichtlich derjenigen Rentbeamten in Wirksamkeit zu treten, welche in dieser Eigen-

schaft zwar unter Hinweisung auf Unsere Entschließung vom 20. September 1826, die Normirung der Besoldungen der Rentbeamten betreffend, jedoch mit dem Vorbehalte einer Modification derselben ernannt wurden.

Alle übrigen dermal bereits angestellten Rentbeamten verbleiben in ihren bisherigen Gehalts- und Functionsbezügen und hinsichtlich ihrer bleibt die vorerwähnte Normativ-Entschließung vom 20. September 1826 ihrem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit. Deren Behandlung nach der gegenwärtigen Verordnung ist durch ihr ausdrückliches Ansuchen und Unsere Allerhöchste Genehmigung für jeden einzelnen Fall bedingt.

München, den 28. November 1862.

Max.

v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Statt dessen:
der Königl. Ministerialrath
v. Morgenroth.

Nro. 4461 N pr. den 9. Dezember 1862

Bekanntmachung,
die Ermäßigung der Rheinschiffahrtsabgaben, insbesondere der Vorverzollungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J., die Ermäßigung der Rheinschiffahrtsabgaben, insbesondere der Vorverzollungen betreffend, Regierungsblatt S. 1429 u. ff., Kreis-Amtsblatt der Pfalz № 43 S. 930, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königl. preußischen Regierung die Vorausbezahlung der Rheinschiffahrtsabgaben auf der preußischen Stromstrecke nebst zu Emerich und Coblenz auch zu Cöln und Ruhrort für zulässig erklärt worden ist.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 4247 N. pr. den 10. Dezember 1862.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 18. v. M. wurde der unten näher beschriebene Leonhard Bohlander, Papiermacher aus Weinheim in Rheinhessen, wegen Betruges und medizinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und wegen Nichteinbringung der ausgesprochenen Geldbuße von 50 fl in eine weitere Gefängnißstrafe von 16 Tagen verurtheilt, sowie nach erstandener Strafzeit des Landes verwiesen, was hiemit zur geeigneten Kenntniß veröffentlicht wird.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Personalbeschreibung des Leonhard Bohlander.

Alter 59 Jahre.
Größe 5′ 11″ 1‴.
Haare graulich.
Stirne nieder.
Augenbraunen blond.
Augen grau.

Nase gewöhnlich.
Mund ditto.
Zähne schlecht.
Kinn spitz.
Ohren gewöhnlich.
Bart grau.
Gesichtsform länglich.
Gesichtsfarbe gesund.
Statur schlank.

Besondere Kennzeichen:
An der rechten Hand zwei krumme Finger.

Ad Nrm. Exh. 3857 N. pr. den 8. Dezember 1862.

(Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Cafetier Valentin Seiter in St. Ingbert, neben dem bisherigen Agenten, als Agent der genannten Anstalt für den Kanton Blieskastel hiemit bestätigt.

Speyer, den 3. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3770 N. pr. den 8. Dezember 1862.

(Die Aufstellung eines Agenten in Speyer für die würtembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten, Kaufmann L. Negrioli in München, wird die Aufstellung des Cigarren-

Fabrikanten Carl Bender in Speyer als Agent der würtembergischen Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn bestätigt.

Speyer, den 30. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3860 N. pr. den 10. Dezember 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. A. Schreiber, Kaufmann in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken;
2. J. Reichard, Fabrikant in Landstuhl, für den Kanton Landstuhl;
3. M. Hauck, Kaufmann in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Waldfischbach.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3861 N. pr. den 9. Dezember 1862.

(Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der für die Pfalz bestellten Hauptagenten der nebenbezeichneten Lebensversicherungs-Gesellschaft wur-

den nachbenannte Personen als Agenten dieser Anstalt unterm Heutigen bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Kölsch, Eduard, in Neustadt.
Müller, J. W., in Speyer.
Dahl, Julius, in Landstuhl.
Hagen, Friedrich, in Homburg.
Levy, J., in Kaiserslautern.
Mayer, J. W., in Winnweiler.
Dümmler, G. D., in Zweibrücken.
Westphälinger, H., in St. Ingbert.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 4459 N. pr. den 10 Dezember 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. M. stattgehabten 367. und 368. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Serie 364 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de Sessione 31. Januar 1795 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von №. 2013 bis №. 2912 incl., dann

de Sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von №. 4—8191 incl., im Gesammtbetrage von 1,103,163 fl.

Serie 374 enthält ebenfalls mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de Sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % №. 28,125 mit $\frac{1}{4}$tel der Capitalssumme, und

de Sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % №. 28,161 bis №. 29,774 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,031,003 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 2. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und, in sofern dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 3842 N. pr. den 2. Dezember 1862.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr 18$^{60}/_{61}$.

I. Einnahmen.

A. Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Activbestand nach der Rechnung von 18$^{59}/_{60}$ . .	708	3	3			

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
2. An Ausständen auf Eintrittsgebühren	11	—	—			
3. An Ausständen auf Capitalzinsen	174	7	—			
4. An Ausständen auf Inscriptions-Erneuerungskosten	2	58	—			
5. Einnahmsnachholungen auf Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen	170	27	2			
6. Beitrag des Central-Schulbücherverlags pro 18 60/61	520	—	—			
Summa auf Vorjahre				1586	36	1

B. Auf das laufende Jahr 18 60/61.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder	1326	30	—			
2. Jahresbeiträge	10627	—	—			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2000	—	—			
4. Zinsen aus Capitalien der Anstalt	4860	21	—			
5. Zinsen aus dem admassirten Polizeistraffond	314	42	3			
zusammen				19128	33	3
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten				40	26	—
7. Rückersätze an Gerichtskosten				118	8	—
8. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien				22268	15	—
9. Cursgewinn von veräußerten Staatsobligationen und Actien				333	7	—
Gesammt-Einnahme				43475	6	—

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18 60/61.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren	60	—	—			
b) Deßgleichen für den Botendienst	25	—	—			
c) Druckkosten und Buchbinderlöhne	25	10	—			
d) Gehalt des Rechners	350	—	—			
e) Hebgebühren der Einnehmer und Rentbeamten	286	4	3			
f) Fracht- und Portokosten	25	59	—			
g) Gerichtskosten	7	12	—			
zusammen				779	25	3
2. Zinsen vom Cautions-Capitale des Rechners				50	—	—
3. Unterstützungen an Wittwen und Waisen				17295	9	—
4. Neu angelegte Capitalien				24588	30	—
5. Rückzuersetzende Vorschüsse an Inscriptions-Erneuerungskosten				40	26	—
Gesammt-Ausgabe				42753	30	3
Die Einnahmen betragen				43475	6	—
somit Activbestand				721	35	1

III. Vermögensstand der Anstalt am 1. October 1861.

	ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
1. In ausgeliehenen Capitalien zu 5 %	107845	23	—			
2. In Marbahn-Actien zu 4½ %	4000	—	—			
zusammen				111845	23	—
3. In Ausständen auf Eintrittsgebühren u. Jahresbeiträgen	1303	42	—			
4. In Ausständen auf Capitalzinsen zu 5 %	277	30	—			

	ƒ	Xr.	₰	ƒ	Xr.	₰
5. In Ausständen auf Zinsen aus dem admassirten Polizeistraffond	206	39	–			
6. In Ausständen auf Gerichtskosten	37	49	–			
zusammen .				1825	40	–
7. Im Activbestande am 1. October 1861				721	35	1
zusammen .				114392	38	1
Hievon in Abzug die Caution des Rechners				1000	—	–
bleibt Vermögenstand am 1. October 1861				113392	38	1
Vermögensstand am 1. October 1860				110535	11	1
sonach Mehrung im Jahre $18\frac{61}{62}$				2857	27	–

Speyer, den 25. November 1862.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz.

Schwarz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 19. November 1862 dem Priester Jacob Brenner, Pfarrer zu Reichenbach, die Pfarrei Kirchmoor, Bezirksamts Homburg, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Durch allerhöchstes Signat de dato 20. November l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Kaspar Magin, Pfarrer zu Otterberg, die Pfarrei Kapsweyer, Bezirksamts Bergzabern, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. M. ist gestattet, daß der

Gerichtsbote Ludwig Brenner in Landau den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich August Maihöffer von Landau als functionirenden Gehilfen, mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. Dezember nächsthin angerechnet, beibehalte.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1862 wurde die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Stadtvicar zu Landau, Theodor Julius Rey aus Winterbach, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Friedrich Wilhelm Cearius aus Minfeld zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schule zu Zeiskam ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. November 1862 wurde der Lehrer Georg Disqué in Dammheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen II. Schule in Frankweiler, vom 10. Dezember l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der seitherige Schulverweser Christian Ulrich in Oberarnbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Kuhn von Vollmersweiler zum Schulverweser an der dortigen protestantischen Schule ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Lehrer an der Königl. Erziehungsanstalt zu Kaiserslautern, Wilhelm Damian, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Duttweiler, vom 15. Dezember l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1862, wurde der Schullehrer Friedrich Reithmayer zu Walsheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lingenfeld ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Adolph Heinrich Polko von Ratibor wurde unterm 22. November l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Webstoff, bei welchem die Kette aus Garn oder ähnlichen Stoffen, der Einschuß aber aus Stroh besteht, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. November l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Professor Rudolph Gottgetreu in München unterm 8. November 1861 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Tapeziterergehilfen Franz Boll von München unterm 22. Februar l. J. verliehenen und unterm 3. April l. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode, Meubel ohne sichtbare Naht zu polstern, auf Grund der Bestimmungen in §. 95 Ziffer 2 und §. 109 Ziffer 2 und 3 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz beschlossen.

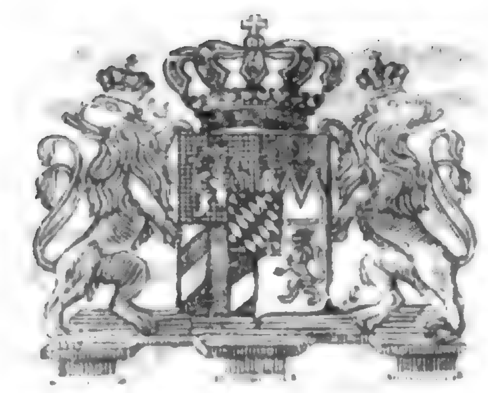
Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Mit dem ersten Januar 1863 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1863 bemessen zu können.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Königlich Bayerisches



Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speyer, den 18. Dezember 1862.

Inhalt:

pr. den 12. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Advokat-Anwälte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Gebühren der Advokat-Anwälte in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Anwälte bei den Bezirksgerichten Frankenthal, Kaiserslautern und Landau haben in Zukunft, wie die Anwälte bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken, die Gebühren der zweiten Tarifklasse zu beziehen, mit Ausnahme jedoch der Gebühren in Zwangsveräußerungs-, Rangordnungs-, Distributionsverfahren, die nicht erhöht werden, sondern wie bisher nach der dritten Tarifklasse von den Anwälten der drei erwähnten Bezirksgerichte bezogen werden sollen.

Artikel 2.

In ordinären Sachen wird den Anwälten dann, wenn die Vorträge derselben nicht in Einer Sitzung zu Ende gebracht werden konnten, für die fortgesetzte Verhandlung und zwar für jede weitere Sitzung, die in Artikel 83 des Tarifs festgesetzte Gebühr nach der zweiten Tarifklasse und unter Erhöhung für die Anwälte am Appellationsgerichte nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 147 bewilligt.

Gleiche Gebühr wird in ordinären Sachen im Falle

der Vertagung zum Gutachten der Staatsbehörde dem Anwalte, der in der hiezu festgesetzten Sitzung erschienen ist, bewilligt.

Wird eine Sache nur zum Ausspruche des Urtheils vertagt, so haben die Anwälte hiefür keine Gebühr anzusprechen.

Artikel 3.

In summarischen Sachen werden den Anwälten

1. für motivirte Anträge und die Abschriften derselben dieselben Gebühren, wie in ordinären Sachen,
2. für Porto und Correspondenz die Hälfte derjenigen Gebühr, welche, wenn die Sache ordinär wäre, Platz greifen würde,
3. für alle durch sie gefertigten Abschriften, mit Ausnahme jener der motivirten Anträge, die durch Artikel 67 des Tarifs für die Abschriften der daselbst benannten Protokolle festgesetzte, bei den Anwälten am Appellationsgerichte nach Maßgabe des Art. 147 zu erhöhende, Gebühr bewilligt.

Artikel 4.

Bei Zwangsversteigerungen, Purgations-, Rangordnungs- und Distributionsverfahren, bei Gesuchen wegen gerichtlicher Theilungen und Homologation von solchen, sowie überhaupt in allen Proceduren, welche keine Prozesse sind, dürfen keine Gebühren für Consultation, Porto und Correspondenz, sondern nur die wirklichen Portoauslagen in Ansatz gebracht werden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Gegeben München, den 28. November 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Steyrer.

Nro. 4541 N. pr. den 13. Dezember 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit zur Wissenschaft und strengen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 2. November l. J. wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

Nach den seither eingekommenen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien, Mähren, Ungarn, Böhmen und Niederösterreich im Fortschreiten begriffen.

In Böhmen insbesondere ist die Seuche nunmehr auch außer dem Chrudimer Kreise, nämlich im Czaslauer und Jiciner Kreise aufgetreten. Auch in Niederösterreich hat dieselbe sich weiter ausgebreitet und in den Bezirken Ravelsbach, Gloggnitz und Watzen bereits Verheerungen angerichtet.

Die Statthalterei von Mähren hat nun die Einbringung von Rindvieh und davon stammenden Rohprodukten aus Ungarn ganz verboten und die Einbringung aus Galizien nur mittelst der Eisenbahn und für bestimmte Abladeorte unter strenger Sanitätscontrole, zur Verbringung nach Böhmen und Niederösterreich überdies nur unter der Bedingung gestattet, daß auf keiner mährischen Station ein Abladen stattfinden darf.

Letztere Maßregel hat auch die schlesische Landesregierung

für Viehlieferungen aus Galizien nach Böhmen, Mähren ꝛc. verfügt, den Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr der von demselben stammenden Rohprodukte aus Galizien und Ungarn nach Oesterreichisch-Schlesien aber gänzlich verboten, und die Einfuhr mittelst Eisenbahn und für bestimmte Abladestationen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, gestattet.

Die Königl. preußische Regierung zu Breslau hat für ihre sämmtlichen, die österreichischen Staaten berührenden Grenzbezirke die früher von der Regierung zu Oppeln getroffenen, der Königl. Regierung am 2. November l. J. kund gegeben Maßregeln in Vollzug gesetzt.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen läßt den Transport fremden, von der mährischen oder niederösterreischen Grenze kommenden Schlachtviehes nur mittels der Eisenbahn und nach bestimmten Abladeplätzen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, zu, wobei die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sein müssen, und Abverkäufe während des Transportes nicht stattfinden dürfen. Die Einfuhr von rohem Fleisch, Eingeweiden der Rinder, frischen Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, dann ungeschmolzenen Unschlitt von der mährischen und niederösterreichischen Grenze her ist unbedingt verboten.

Die Königl. sächsische Regierung endlich hat die Einbringung von Rindvieh, dann von Ziegen und Schafen und der frischen Häute und Hörner von diesen Thieren, sowie des geschmolzenen Talges in häutigen, vom Rindvieh entnommenen Emballagen, aus Böhmen und den übrigen k. k. österreichischen Staaten verboten, und nur die Einführung von Anspannvieh im engeren Grenzverkehr vorerst noch gestattet.

Für die Einfuhr und Durchfuhr ungarischer und polnischer Schweine hält dieselbe die der Königl. Regierung am 2. November l. J. kundgegebenen Bestimmungen aufrecht.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium erachtet unter diesen Verhältnissen für geboten, bis auf Weiteres das bestehende Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer Kreis hinweisen, aufrecht zu halten und dasselbe zugleich auf Einbringungen aus dem Czaslauer und Jiciner Kreis Böhmens auszudehnen und beauftragt demnach die Königl. Regierung die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln mit aller Umsicht in Vollzug setzen zu lassen.

Dabei wird der Königl. Regierung zugleich bemerkt, daß der Bestimmung, wonach die Ursprungszeugnisse auch nachweisen müssen, daß auf dem Transporte kein Ort berührt wurde, in welchem die Seuche herrschte, auch durch den Nachweis genügt wird, daß der Transport mittelst der Eisenbahn erfolgte und hiebei ein Ab- oder Umladen an einem nicht seuchenfreien Orte nicht stattgefunden hat.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Erh. 4588 N. pr. den 15. Dezember 1862.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 25. Juli 1862 wurde die Dienstmagd Augustine Freudenthal von Thairnbach im Großher-

zogthum Baden wegen Entwendung mit einmonatlichem Gefängnisse bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Bestraften zur Kenntnißnahme und zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Speyer, den 13. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personalbeschreibung
der Augustine Freudenthal aus Thairnbach
(Großherzogthum Baden).

Alter: 21 Jahre.
Größe: 5 Fuß 1 Zoll.
Statur: schlank.
Gesicht: länglich.
Haare: schwarz.
Stirne: hoch.
Augen: braun.
Nase: spitz.
Mund: klein mit hervorstehender Oberlippe.
Sonstige Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 4056 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Ueberweisung von Geschenken an den Frauenverein für Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken wurde durch den ehemaligen provisorischen Verwaltungsrath der Zweig-Eisenbahn von Zweibrücken nach Homburg ein Ge-

schenk von 1044 ƒ zugewendet, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4202 N. pr. den 10. Dezember 1862.

(Bitte des Hauptagenten S. Lederle in Ludwigshafen um Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Christian Hemmer, Kaminfeger in Waldmohr, für den Kanton Waldmohr;
2. Simon Neu in Kindenheim (für die Kantone Göllheim und Grünstadt bereits bestätigt) für den Kanton Kirchheimbolanden.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4201 N. pr. den 15 Dezember 1862.

(Agenturen für die Feuer- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest bestätigt:

1. Christian Hemmer, Kaminfeger in Waldmohr, für den Kanton Waldmohr;
2. Simon Neu, Handelsmann in Kindenheim, für den Kanton Kirchheimbolanden, nachdem derselbe früher als Agent für die Kantone Grünstadt und Göllheim bestätigt worden ist.

Speyer, den 14. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 3907 N. pr. den 11. Dezember 1862

(Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Steuer-Einnehmer-Gehilfe Adolph Witte in Aßweiler als Unteragent für die Kantone Blieskastel und Hornbach, neben dem bisherigen Agenten, bestätigt.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4464 N. pr den 13. Dezember 1862.

(Die Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke des Kantons Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird der Kaufmann Carl Fritz in Kusel neben dem bisherigen Agenten als Agent genannter Versicherungsanstalt für den Kanton Kusel hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3885 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Daniel Salm von Freimersheim als Unteragent

der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Freimersheim, Duttweiler, Geinsheim, Böbingen, Gommersheim, Freisbach, Niederhochstadt, Oberhochstadt und Kleinfischlingen hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3633 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen des Auswanderungs-Expeditenhauses J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Jacob König von Wolfstein als Unteragent des Expedientenhauses J. Barbe in Havre für den Kanton Wolfstein hiemit bestätigt.

Speyer, den 6. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3633 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Jacob König von Wolfstein als Unteragent rubr. Versicherungsgesellschaften für den Kanton Wolfstein hiermit bestätigt.

Speyer, den 7. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4077 N. pr. den 13. Dezember 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Georg Philipp Fuchs zu Rülzheim als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Kandel und Germersheim bestätigt.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfälzische Eisenbahnen.

er, den 16. Dezember 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat November 1862	78926	38564	10	—	646336,—	54643	43	—	898745	93593	11	—	186801	4	—
" " 1861	75652	36243	43	—	631081,40	56501	42	—	775175	81433	11	—	174178	36	—
Differenz	3274 mehr.	2320 mehr	27	—	15254,60 mehr.	1857 weniger.	59	—	123570 mehr.	12160 mehr.	—	—	12622 mehr.	28	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$	171888	88181	1	—	1327291,—	115680	49	—	1768055	184826	5	—	388687	55	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	175450	84729	10	—	1290502,60	118078	18	—	1609535	171653	7	—	374460	35	—
Differenz	3562 weniger	3451 mehr.	51	—	36788,40 mehr.	2397 weniger	29	—	158520 mehr.	13172 mehr.	58	—	14227 mehr.	20	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$		fl	kr	$\frac{1}{4}$	fl	kr	$\frac{1}{4}$
Monat November 1862	23301	9218	7	—	202071,80	12304	3	—	274165	12300	37	—	33822	47	—
" " 1861	19886	9185	52	—	234518,20	17326	19	—	267645	12264	18	—	38776	29	—
Differenz	3415 mehr.	32 mehr.	15	—	32446,40 weniger.	5022 weniger.	16	—	6520 mehr.	36 mehr.	19	—	4953 weniger.	42	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{62}{63}$	52442	20513	19	—	390688,40	25100	45	—	532635	24162	—	—	69776	4	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$	47521	21975	22	—	507953,80	37831	2	—	521795	24089	42	—	83896	6	—
Differenz	4921 mehr.	1462 mehr.	3	—	117265,40 weniger.	12730 weniger	17	—	10840 mehr.	72 mehr.	18	—	14120 weniger.	2	—

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kreisbaurath Georg Lavale in Speyer die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Dezember l. J. an den geprüften Rechtscandidaten Philipp Hammersdorf aus Dürkheim zum Landgerichtsschreiber in Wolfstein zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Landau aus Fehrbach zum Verweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Niederwürzbach, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 6. Dezember d. J. ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Börrstadt die arme Schulschwester Barbara Ackermann, mit dem Ordensnamen Maria Veronica, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1862, wurden ernannt:

1. der bisherige Schulverweser Ludwig Schultz in Schweisweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft, vom 15. l. M. an,
2. der Schuldienst-Exspectant Michael Schupp von Ellerstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Erpolzheim, vom 15. l. M. an, und
3. der bisherige Lehrer Philipp Drumm zu Hütschenhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Herschweiler-Pettersheim, vom 1. Januar 1863 an, in definitiver Eigenschaft.

Augsburger Börse.

Den 11. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %		102⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig	104	
„ „ „ 5 %		103⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		850
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt



der Pfalz.

№ 89. Speyer, den 29. Dezember 1862.

Inhalt:

Nro. 4852 N. pr. den 16. Dezember 1862.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar l. J. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Januar bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.“, nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Nro. 5491 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrcurs für Hebammen in Würzburg beginnt am 1. Februar 1863, an welchem Tage jede sich daselbst bei dem Vorstande der Schule angemeldet haben muß. Sämmtliche Schülerinen der Pfalz werden daher auf den 30. Januar, Morgens 10 Uhr, nach Speyer einberufen, wo sie sich bei ihrer Vorstellung im Regierungsgebäude durch einen Vorweis resp. Reisepaß, ausgestellt von dem bezüglichen Königl. Bezirksamte, zu legitimiren haben. Dieser Vorweis empfängt von nun an eine amtliche Beglaubigung bei der unterfertigten Stelle, und hat ohne diese zur Aufnahme in Würzburg künftighin keine Geltung mehr.

Bezüglich des Hebammenkästchens verändert sich der in № 66 des Amtsblattes von 1860 auf 17 fl 29 kr berechnete Preis auf 17 fl 27 kr, alle übrigen Kostenpunkte bleiben den dortigen gleich.

Unter Hinweis auf gedachtes Ausschreiben wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auf Instruktionen, welche nach dem 15. Januar bei der unterfertigten Stelle einlaufen, für diesen Lehrcurs keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Speyer, den 22. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4601 N. pr. den 16. Dezember 1862.

(Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. November l. J. haben Seine Majestät der König der Magdeburger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs in der Pfalz nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht.

Da durch obige höchste Entschließung der Spediteur Carl Huß in Ludwigshafen als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden ist, so steht der sofortigen Geschäftseröffnung in der Pfalz kein Hinderniß entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4498 N. pr. den 19. Dezember 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Carl Friedrich Justheim von Hellersberg als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher

Phönix" in Frankfurt a. M. für den Kanton Waldfischbach hiemit bestätigt.

Speyer, den 16. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5060 N. pr. den 20. Dezember 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsagent Jacob Spatz von Speyer als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für die Kantone Speyer und Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 19. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5009 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Aufstellung von Unteragenten bei der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur werden folgende Personen als Agenten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für das Königreich Bayern bestätigt:

1. Wilhelm Straßer, Kaufmann in Speyer.
2. Friedrich Rebmann, Anwaltsclerc in Kaiserslautern.

Speyer, den 19. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5081 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Forstgerichtsbote Johann Meister von Hornbach als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Hornbach und Blieskastel, neben dem bereits aufgestellten Unteragenten, hiemit bestätigt.

Speyer, den 19. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4509 N. pr. den 23. Dezember 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Forstgerichtsbote Heinrich Rindt von Niedermiesau als Unteragent

rubrizirter Versicherungsgesellschaft für die Kantone Waldmohr und Homburg hiemit bestätigt.

Speyer, den 22. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5403 N. pr. den 27. Dezember 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Michael Pfirrmann von Essingen als Unteragent der kölnischen Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Essingen, Oberhochstadt und Niederhochstadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 5408 N. pr. den 24. Dezember 1862.

(Die Aufgreifung einer ausweislosen sich Peter Schübber nennenden Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nach einer Mittheilung der Königl. preußischen Regierung zu Koblenz wurde am 10. Dezember 1861 zu Remagen die unten signalisirte Person wegen Landstreicherei verhaftet, welche sich Peter Schübber nannte, in Sürth bei Cöln geboren und seit 30 Jahren auf Gut Seegert bei Nymwegen wohnhaft gewesen sein wollte. Da diese Angaben, bei welchen der inzwischen in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler abgelieferte Schübber beharrt, sich als unwahr herausgestellt haben, derselbe auch nicht den niederländischen sondern den oberländischen Dialect spricht, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag zur Constatirung der Identität der bezeichneten Person die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat in Bälde und längstens innerhalb vier Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Personalbeschreibung.

Religion: katholisch. Alter: 37 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Stirn: gewölbt. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Communal-Revierförster Carl Tochtermann zu Blieskastel, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. künftigen Monats beginnend, auf das erledigte Aerarialrevier Neuhäusel zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19./22. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Christian Weyrich von Pirmasens auf die Landgerichtsschreiberstelle in Neustadt und
2. den Landgerichtsschreiber Eduard Sartorius von Waldmohr auf die Landgerichtsschreiberstelle in Pirmasens,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Wilhelm Wagner zu Clausen zum Verweser an der katholischen Schule zu Rodalben, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Exspectant Gottfried Stutz von Ruppertsweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Höringen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant Ludwig Schmitt aus Wörth zum Schulverweser an der dortigen katholischen Schule, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Exspectant August Heßler aus Katzenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Ebesheim, vom 1. Januar 1863 an, berufen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1862 wurde der Schulverweser Jacob Heß in Niederkirchen zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule, vom 1. Januar 1863 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember l. J., wurden

1. der seitherige Schulverweser Georg Hoffmann,
2. „ „ Schulgehilfe Nikolaus Riedel und
3. „ „ „ Heinrich Hoffmann,

sämmtliche an den katholischen Schulen zu Kaiserslautern, vom 1. October l. J. an, zu Lehrern daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1862, wurden an die nachbezeichneten Schulstellen zu Frankenthal ernannt:

1. der Lehrer an der dortigen obern katholischen Knabenschule, Carl Ries, zum Lehrer an der obern katholischen Mädchenschule;
2. der Lehrer Jacob Lederer zu Steinbach zum Lehrer an der katholischen obern Knabenschule;
3. der Schulverweser Julius Henrich zu Lauterecken zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1862, wurde der Lehrer Carl Geyer von Einselthum zum Lehrer an der katholischen-deutschen Schule zu Wernersberg, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	10	6	12	21	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	10
Homburg . . .	363	6	—	1256	4	27	258	3	56	101	5	57	7	3	15	672	2	48
Kaiserslautern . .	978	6	6	1814	4	26	5871	4	15	512	6	5	2981	4	27	5384	2	59
Kandel	52	6	17	17	4	33	188	4	38	—	—	—	43	4	15	—	—	—
Kusel	12	5	58	742	4	31	1514	4	3	—	—	—	881	4	4	964	2	47
Landau	79	6	9	20	4	6	774	4	41	—	—	—	125	4	22	33	3	24
Neustadt	1237	6	20	432	4	43	1868	4	43	—	—	—	944	4	31	124	3	32
Pirmasens . . .	83	5	48	304	4	23	12	4	2	—	—	—	8	3	32	244	2	46
Speyer	97	6	12	64	4	54	229	4	25	—	—	—	341	4	27	56	3	37
Zweibrücken . .	749	5	53	1439	4	28	171	3	45	124	6	4	119	3	44	1967	2	47
Summa .	3660	6	8	6109	4	29	10885	4	20	737	6	4	5449	4	23	9448	2	55
Mittelpreise vom October		6	21		4	33		4	21		6	15		4	28		3	—

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate November 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für													
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	por Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¼	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	28	23	1	10	1	55	1	48
Frankenthal	3¼	3¾	—	10	16	3	7	5	5	6	27	23	1	6	1	20	1	36
Germersheim	3¼	4	15	11	17	4	7	6	6	5	26	24	1	—	2	12	1	45
Grünstadt	3¼	3¾	—	9	16	4½	7	4	5	4	26	24	—	52	—	—	1	32
Homburg	3½	—	15	10	18	6	8	4	—	4	28	20	—	50	1	40	1	10
Kaiserslautern	3	5⅓	14	10	16	4	6	3	3	4	30	14	—	56	1	45	1	20
Kirchheimbolanden	3¼	4	14	10	18	3½	7	4	4	5	26	18	1	—	2	—	1	24
Kusel	3¼	—	12	9	17	4½	7½	2	2½	3	24	12	—	55	—	—	—	—
Landau	3¼	4½	16	12	18	5	7	6	6	4	25	24	1	—	2	30	1	30
Neustadt	3½	4	16	10	17	4	6	5	4	4	27	24	1	6	1	45	1	50
Pirmasens	3½	4¼	—	9	16	4	7	6	6	5	28	18	—	48	1	45	1	20
Speyer	3¼	3¾	16	11	17	5	7	5	6	5	28	24	1	—	2	6	1	50
Zweibrücken	3½	5½	16	12	18	4	8	4	6	5	26	18	—	50	2	20	1	20

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 1. Dezember l. J. den Friseuren Johann Jacob Dahms und Albert Rudolph Wittig zu Berlin auf ihre Erfindung, bestehend in der Herstellung electro-galvanischer Apparate, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Dezember l. J. anfangend,

und dem Francisque Million zu Paris auf seine Erfindung, bestehend in Verbesserungen der inneren Heizung von Luft- und Gasmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Dezember l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 24. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig .	101½	101¼
„ „ „ 4½ %		102⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig.		105¾
„ „ „ 5 %		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		852
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Mit dem ersten Januar 1863 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1863 bemessen zu können.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.



